Wessofontani proba sum possessio claustri
Heus! Domino me redde meo: sic jura reposcunt.

I. E. Belling. Cath. Sc. A.V.

4° J Publ Ec. 131

D. Christian Friedrich Hempels

Algemeines

Europäisches

Staats-Rechts-

LEXICON,

oder

REPERTORIUM

Aller, sonderlich in den letzt verwichenen fünf Seculis, bis auf heutigen Tag, zwischen den Hohen Mächten, in ganz Europa, geschlossenen Friedens- Allianz- Freundschafts- Commercien- und anderer Haupt-Tractaten auch der eigenen Fundamental-Gesetze eines jeden Staats;

Durch Historisch- Genealogisch- und Geographische Vorberichte und Anmerkungen erläutert.

Mit Königl. Poln. und Churfürstl. Sächßl. allergnädigstem Privilegio.

Sechster Theil.

Frankfurt und Leipzig, 1754.
Bey Johann Gottlieb Garbe, Buchhändlern.

Библиотека
ЛЕКСОНА,
или
РЕПЕРТОРІЯ

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Nach Standes-Gebühr, geehrter Leser.

Dieser 6te Band meines Europäischen Staats-Rechts-Lexici, welchen hiermit liefere, enthält abermals an die 200. Artickel, von Cammer-*Fiscal* an, bis und mit Chur-Fürsten, Geist- und Weltliche, überhaupt. Wie ich glaube, so sind darunter wohl die vornehmsten folgende: Cammer-Gerichte; Cammer-Gerichts-*Assessores*; Cammer-*Matricula Usualis*; Cammer-Zieler; Campeche

Bay und Campeche-Holz; Canarische Insuln; *Candia*; *Cap-Breton*; *Cap de Quers*; Caper; *Capitulatio Perpetua*; *Caraques*; Cardinäle; Cardischer Friede, *de Anno 1661*; Carelien; Carlowitzer-Frieden, *de Anno 1699*; Carlstein; Carolina; Cassel; Castilien; Castro; Catalonien; Catzenellenbogen; *Cerdaigne*; *Ceuta*; Chambordischer Tractat, *de Anno 1552*; Chateau Cambresischer Friede; Cherascischer Friede, *de Anno 1631*; Chinesische Mißion; Chur, die Stadt sowohl, als das Hochstift, u. s. w. Nächstkommende Jubilate-Messe G. G. soll übrigens ohnfehlbar wiederum ein Theil folgen. Geschrieben, zu Halle, den 15. September 1753.

D. Christian Friedrich Hempel,
Colditzensis.

Cammer-

Cammer-Fiscal.

Sihe auch Reichs-Fiscal.

Der Reichs-Fiscal solte, nach denen vom Reiche gemachten Notatis, ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul von einem zum andern Stande überkommenen Herrschaften, Land und Leute, seines Amtes erinnert werden. **Reichs-Gutachten** *de ao. 1726.* **den 8. Nov.** und **Kayserl.** *Ratifications-Decret de ao. 1727.* **den 2. Nov.** Conf. quoque **Cammer-***Matriculam Usual.* **und Cammer-Zieler.**

Derselbe bekomt 1770. rthl. 70. Creutzer jährliche Besoldung, jedoch den Thaler nur zu 90. Creutzer gerechnet. **Reichs-Gutachten,** *de ao. 1723.* **den 19. April.**

Der Cammer-Advocatus Fisci aber bekomt jährlich 1016. rthl. den Thaler zu 90. Creutzer gerechnet. *Ibid.*

Cammer-Gerichte; Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte.

Sihe auch Reichs-Gerichte, oder Dicasteria; und Cammer-Zieler.

Historischer Vorbericht.

Dieses ist eines der obersten Gerichte, im Römischen Reiche, welches vom Kayser und den Reichs-Ständen zu dem Ende angeordnet worden; damit es, in deren Namen, von denen im Reiche zwischen ihnen, oder ihren Un-

terthanen, vorfallenden Streitigkeiten Recht sprechen möge. Es dependiret also vom Kayser sowohl, als von den Reichs-Ständen; und es ist kein Zweifel, daß vor andern auch das überhand nehmende Faust-Recht, wodurch ein Jeder, mit Gewalt, eine geraume Zeit, sein Recht behauptet hatte, Anlaß zu Errichtung dieses Reichs-Gerichtes gegeben; damit dergleichen unbillige und höchst schädliche Plackereyen abgeschaft wurden. Es bestehet dasselbe aus dem Cammer-Richter, 4. Präsidenten, verschiedenen Assessoribus, dem General Fiscale und Advocato Fisci, den Protonotariis, einer Menge Advocaten und Procuratoribus, und einem Medico. Hierauf folgen noch verschiedene Notarii, Lectores. 1. Quæstor, 1. Receptor Taxæ, 1. Completor, 1. Bothen-Meister, 4. Ingrossistæ, 16. Copisten, 1. Minister Cancellariæ, 2. Pedellen, 1. Holz-Anschneider und Chirurgus, 12. reitende Boten, 12. Boten zu Fus, und 1. Cameral-Kutscher. Von den Assessoribus ist bereits im 5ten Bande dieses Lexici gehandelt worden, unterm Artickel **Cammer-*Assessores***. Vom Richter und Präsidenten aber wird unten, in besondern Artickeln, das nöthigste beygebracht werden. Sonst hat dieses höchste Reichs-Gerichte mit dem Reichs-Hof-Rathe concurrentem Jurisdictionem. Worinnen es aber von diesem unterschieden ist, muß man unter den Artickeln, **Reichs-Gerichte, Reichs-Hof-Rath**, nachsehen. Die Unterthanen in den Chur-Fürstenthümern können nicht an das Cammer-Gerichte appelliren. In andern Provinzien aber ist, in Causis Civilibus, auf eine hier und da unterschiedliche determinirte Summam appellabilem zu sehen. Dargegen gilt auch von den Urtheln des Cammer-Gerichts keine Appellation. Wenn aber die Sache nicht unter 2000. rthl. betrift: so kann eine Revision der Acten gesucht und erhalten werden. Mit der Execution hat es jedoch stets Schwierigkeiten bey den mächtigen Reichs-Ständen gesetzet: weil sie die widrigen Sententien des Cammer-Gerichts nicht respectiren wollen; und ist, sowohl ehemals, als auf dem bisherigen Reichs-Tage, zu Regenspurg, vielmals auf nachdrückliche Executions-Mittel gedacht worden. Alle dergleichen Berathschlagungen aber sind fruchtlos abgelaufen. Wie sonst der Proceß, daselbst, nach Vorschrift der Cammer-Gerichts-Ordnung, geführet werden soll, kan man am kürzesten, aus Herrn PÜTTERI *Introductione in Rem Judiciariam Imperii*, so 1752. in 4to herausgekommen, ersehen. Es fehlet auch an andern Schriften gar nicht, die umständliche Nachricht von dem Cammer-Gerichte ertheilet haben; dahero ich mich nicht länger darbey aufhalte; sondern nur noch etwas von den Schicksaalen desselben erwehnen will.

In den alten Zeiten sprachen nemlich die Kayser selbst, durch ihre Pfaltz-Grafen, im Reiche, Recht. Weil sie aber damals keine beständige Residenz hatten; sondern, im Reiche, herumzogen; die Klagen und Processe hergegen

gen sich, von Zeit zu Zeit, immer mehr häufeten: so fiel es den Parteyen gar zu schwer, wenn sie dem Kayserl. Hofe, von einem Orte zum andern, mit grosen Kosten folgen musten; anderer Ungemächlichkeiten, die mit diesem Hof-Gerichte vergesellschaftet waren, zu geschweigen. Es wurde dahero schon 1467. auf dem Reichs-Tage, zu Nürnberg, in Fürschlag gebracht, ein anderes Gerichte deshalben zu errichten, oder doch dem bisherigen eine rechte Forme und Ordnung zu geben; und auf dem Reichs-Tage zu Frankfurth 1486. wurden diese Fürschläge abermals hervor gesucht. Allein der Kayser war nicht wohl damit zufrieden. Gleichwohl kam eben dieses 1487. auf dem Cölnischen Reichs-Tage, ferner 1487. auf dem Nürnbergischen, und 1489. auf dem Frankfurthischen Reichs-Tage, zwar in Berathschlagung; es wurde aber auf keinem derselben etwas festgesetzt; bis endlich MAXIMILIANUS I. das Werck 1495. auf dem Wormsischen Reichs-Tage zu Stande brachte.

Diesemnach wurde das Cammer-Gerichte wirklich, zu Frankfurth, zuerst, auf dem sogenanten Braunfelse, den letzten October besagten Jahres, eröfnet. Ao. 1497. aber wurde es nach Worms verleget; und als es, eine Zeit hernach, alda ins Stecken gerieth: wurde es Ao. 1500. zu Augspurg, wieder eröfnet. Bald darauf ging es abermals ein; wurde aber 1507. aufs neue, zu Costnitz, restauriret. Im 1509. kam es nach Regenspurg; und 1513. wieder nach Worms; bald darauf nach Speyer; und das folgende Jahr abermals nach Worms. Ao. 1521. verlegte es Carl V. nach Nürnberg; gleichwohl kam es 1524. nach Eßlingen, und 1527. nach Speyer; wo ihm sodann sein beständiger Sitz angewiesen wurde. Da jedoch dieser Ort, fast den meisten Ständen sehr entlegen war: so berathschlagte man öfters über anderweitige Transferirung desselben. Vornehmlich geschahe solches auch bey dem Westphälischen Frieden. Weil aber dergleichen Veränderung, verschiedener Ursachen halber, nicht thulich befunden wurde: so blieb sie nach. Endlich, als Ao. 1689. die Franzosen die Stadt, Speyer, am Pfingst-Tage, gar grausam verwüsteten: so muste das Cammer-Gerichte nothwendig von dar wegfliehen. Dahero wendeten sich anfangs die Herren Camerales nach Frankfurth am Mayn. Allein diese Stadt bezeugte keine Lust, das Cammer-Gerichte aufzunehmen. Mithin kamen verschiedene andere Städte, als Schweinfurth, Hanau, Erfurth ꝛc. in Vorschlag dazu. Doch auch diese wolten mit solcher Ehre verschonet bleiben. Auf die letzt wurde die Reichs-Stadt, Wetzlar, darzu ausersehen; wo demnach 1702. das Cammer-Gerichte die erste Seßion, wiederum hielt. Von der Zeit an, ist es, bis auf den heutigen Tag, alda, verblieben; ob man gleich auch, schon einige male, über anderweitiger Transferirung desselben berathschlaget: weil wenige Bequem-

lichkeit an dem Orte ist. Speyer hat sich zwar von neuem darzu erbothen, doch mit der Bedingung, daß ihr bey allen künftig vorfallenden Kriegen eine ewige Neutralität mögte verstattet werden. Weil aber diese Condition schwer zu præstiren seyn mögte: so dürfte wohl sobalde nicht eine Veränderung fürgenommen werden; zumal da man auch darauf bedacht ist, in Wetzlar ein eigenes Cammer-Gerichts-Haus zu erbauen.

So nützlich, ja nöthig, nun oftbesagtes Gerichte vor das ganze Reich ist: so haben sich doch auch immer verschiedene Mängel bey demselben hervorgethan; zu deren Abstellung dann, in der Cammer-Gerichts-Ordnung eine jährliche Visitation desselben anbefohlen worden. Auserdem hat man auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, 1530. eine auserordentliche Visitation beschlossen; deren, auch nachmals, verschiedene sind gehalten worden. Gleichwohl sind die Beschwerden und Mängel niemals aus dem Grunde zu heben gewesen. Dahero nahmen, sonderlich zu Anfange dieses Jahrhunderts, die Unordnungen und Spaltungen dermasen überhand, daß das Cammer-Gerichte so gar geschlossen wurde, und sich ein würkliches Justitium äuserte. Es entstunden nicht nur unter den Mit-Gliedern desselben allerhand Streitigkeiten: sondern es war auch der Mangel am Unterhalte der Herren Cameralium viel mit Schuld daran. Allermasen die darzu bestimten Cammer-Zieler von den wenigsten Reichs-Ständen abgetragen wurden, und die Camerales keine Hülfe deswegen erlangen konten.

Ein solcher gänzlicher Verfall veranlassete denn freylich, daß 1704. der Kayser und das Reich nothwendig eine auserordentliche Visitation belieben musten; welche denn auch, nachdem man den, unter den Evangelischen und Catholischen entstandenen Widerspruch gehoben, Ao. 1707. den 20. October wirklich vorgenommen wurde. Dem damaligen gefürsteten Abte, zu Kempten, **Ruperto von Bottmann**, wurde, als Kayserl. Principal-Commissario, die ganze Untersuchung und deren Direction aufgetragen. Was bey Eröfnung solcher Commission, oder den Antritte dieser Extraordinari-Visitation, für Ceremonien und Streitigkeiten vorgefallen, kann man in **Lünigs Reichs-***Archiv, Partis General.* 2. **Theile** *p. 115.* nachlesen; und die darbey gehaltenen Reden stehen in eben dieses Autoris **dritten Theile groser Herren, vornehmer Minister und anderer berühmter Männer gehaltenen Reden.**

Indeß wurde, den 28. Januar. 1711. das Cammer-Gerichte selbst wiederum eröfnet, worbey unter andern der Ober-Fiscal gegen die säumigen Stände, in Abtragung der Cammer-Zieler, einen nachdrücklichen Recess verlaß, welchen ich unten beybringen will. Die Visitation aber wurde auch nach

Kaysers,

Kayſers, JOSEPHI, Tode, bis den 18. Decembr. 1713. fortgeſetzet, und alsdenn erſt geſchloſſen. Hierauf war die gröſte Sorge für den Unterhalt der Herren Cameralium. Denn das Cammer-Zieler-Weſen war in völlige Zerrüttung gerathen. Darum ließ ſich Kayſer Carl VI. die Sache recht ſehr angelegen ſeyn; und ob gleich auf ſolche Weiſe 1719. die ſogenante Matricula Uſualis zu Stande gebracht wurde, nach welcher, bis auf den heutigen Tag, die Cammer-Zieler ſollen abgeführet werden: ſo blieb doch noch vieles zu reguliren übrig; woran denn bis 1700. und etliche 30. gearbeitet wurde; welches die verſchiedenen Reichs-Gutachten, ſo ich unten beybringen werde, zur Gnüge zeigen.

Eines der merkwürdigſten davon iſt das de ao. 1729. den 15. Jul. ſo den 5. Octobr. 1731. ratificiret worden. Nach der Natur der Reichs-Tags-Berathſchlagungen, muſten ſich aber auch bey dieſer Gelegenheit, ohngeachtet man einige Jahre damit war beſchäftiget geweſen, verſchiedene Schwierigkeiten ereignen, welche in ſehr weitläuftigen Votis, davon das Protocoll öfters mehr, als ein, Rieß Papier ausgetragen, ſich äuſerten.

Das Concluſum des Churfürſtlichen Collegii kam ziemlich bald zur Richtigkeit. Aber mit dem Fürſtlichen gieng es etwas langſamer zu. Einige Herren Geſandten waren nehmlich der Meynung, daß, da man ſich, bishero, an die geſetzte hohe Strafe nicht gekehrt, die ſaumſeligen Stände die ſiebenfach erhöheten Zieler ſchwerlich abtragen dürften. Man beſtund auf der Einſendung der Pfennig-Meiſter-Rechnungen; befand aber ganz unheilſam, daß den Herren Cameralen deshalben eine beſondere Ergötzlichkeit ausgemachet werden ſolte: weil es damit auf ihres eignen Collegii Intereſſe, und ihrer Haushaltung Richtigkeit angeſehen wär. In Anſehung der Indemniſation, ſo dem Herrn Cammer-Richter, Præſidenten und Aſſeſſoren, wegen der ſo lange zurücke gebliebenen Beſoldungen zu gönnen wär, hielt man dafür, daß, da ihnen ihre vorige Beſoldungen Ao. 1719. auf das alterum tantum geſetzt worden, ſie von beſagter Schadloshaltung, von ſich ſelbſt, abſtehen würden; ſintemal die erhöhte Zieler auf den moderirten Fus noch allezeit, und zwar für 16. auf 17. Aſſeſſores zugereicht haben würden; und wegen Erbauung eines neuen Gerichts-Hauſes, warum die Herren Camerales beſonders gar ſehr angehalten, glaubten einige Stände, daß man endlich ein vor allemal einen halben Römer-Monat dazu verwilligen könte.

Der Herr Pfalz-Graf von Zweybrücken lies erinnern, daß, da, vor dieſem, bey der Königlich Schwediſchen Regierung, von den Zweybrückiſchen Unterthanen die Cammer-Zieler erhoben; aber dem Cammer-Gerichte davon nicht das geringſte abgetragen worden, man ſolches billig in Betrachtung

ziehen, und ihm, als dem jetzigen Herrn Besitzer, nicht anrechnen; sondern ihn vielmehr davon frey sprechen mögte.

Der Schwedisch-Pommersche Gesandte, welcher befürchtete, daß man sich, nach Inhalt dieses Voti, vielleicht wegen solcher unbezahlten Cammer-Zieler, an Schweden halten mögte, fand dargegen für nöthig, sich hierwider aufs feyerlichste zu verwahren, und alle fernere Nothdurft vorzubehalten.

Wegen Hollstein-Glückstadt, welches seines damals noch fortdaurenden streitigen Sitzes halber unter den alternirenden Ständen, bey ordentlichem Umfragen, nicht aufgerufen wurde, zeigte man an, daß Ihro Königl. Maj. von Dännemark, bis den 8. Sept. vorigen Jahres, 6172. Rthlr. 49. und ein viertel Kreutzer bezahlen lassen, auch erböthig wären, wegen ihrer Grafschaften, Oldenburg und Delmenhorst, die schuldigen Cammer-Zieler abtragen zu lassen; jedoch mit Vorbehalt der Modification und Rectification ihrer Matricular-Anschlägen, welche sie zu ihrer Zeit suchen würden; und in Hofnung, daß das Cammer-Gerichte gegen die von Kayser zu Kayser bestätigten Privilegien nicht weiter sprechen, und, in Ansehung dero Beschwerden, gegen den **Grafen von Brockdorf**, welcher kein Reichs-Stand, sondern ein bloser Königl. Cammer-Herr und Landsaß wäre, Ihro Majest. um so vielmehr, weil diese Sache die algemeinen Gerechtsamen derer Reichs-Stände anbeträfe, Recht wiederfahren lassen würde.

Ferner gingen, im Fürstl. Collegio, die meisten Stimmen dahin, daß zur Ergänzung des fundi surrogatorii, und derer daran mangelnden 19000. Rthlr. wohl zu erwegen wäre, daß an den Assessorat-Stellen viele bisher gefehlt; in dem, an Statt der 28. Assessoren, niemals über 12. gewesen; und also an den siebenfach erhöheten Cammer-Zielern vieles zurücke geblieben; zugeschweigen, daß der Anschlag dererjenigen Stände, so bisher dergleichen nicht gehabt, und endlich die Cammer-Neglecten, eine ziemliche Beyhülfe ausmachten.

Einige Reichs-Stände trugen auch dahin an, daß ihre Unterthanen bey dem Surrogando nicht alzusehr belegt, vielmehr die Juden, welche ohnedem die gewiedmeten Cammer-Knechte genent würden, und dem Cammer-Gerichte mit ihren Processen fast die meiste Arbeit verursachten, nicht übergangen, sondern, da sie ohnedies ein geringes Schutz-Geld gäben, auch zu einigem Beytrage gezogen werden mögten.

Ihro Kayserl. Maj. selbst liessen, wegen des Burgundischen Creyses, „melden, daß, weil viele Stände desselben in auswärtiger Potenzen Hände „gekommen, Jederman von selbsten erkennen würde, daß Allerhöchstderoselben nicht der völlige Burgundische Anschlag von 463. Thlrn. 53. Creutzern

„zugemu-

„zugemuthet werden könte; sondern Dero Gesandschaft hätte im Fürstlichen „Collegio anzuzeigen, daß Ihro Kayserl. Maj. zu mehrer Bezeugung Ihro „dem Kayserlichen, und Reichs-Cammer-Gerichte stets zutragenden Kayser„lichen Hulde und Sorgfalt vor dessen Unterhaltung, des allergnädigsten Er„bietens wären, fürs künftige die Helfte eines Churfürsten Anschlags, nehm„lich 150. Kayf. Gulden pro simplo matriculari, oder zum einfachen Ziel, zu „übernehmen, und, nach solchem Fus, die Ao. 1719. bewilligten 7. Zieler, je„desmal, richtig abzuführen, auch von Ao. 1716. an, zu welcher Zeit sie die „Niederlande in Besitz bekommen, solche, in leidlichen Fristen, nachzutragen; „und diese Erklärung, pro futuro, selbst auf die Reichs-Matricul, mithin alle „übrigen gemeinsamen Reichs-Anlagen und Præstationes, gleicher Gestalt „nach Proportion eines halben Churfürstl. in simplo 914. Fl. betragenden An„schlags, extendiren zu lassen; jedoch beydes unter ausdrücklichem Bedinge, „daß es, sowohl wegen des Ihro Kayserl. Majestät, dieser Lande halber, ohn„streitig zustehenden Juris Præsentandi ad Cameram, bey der Verordnung des „jüngern Reichs-Abschieds § 169. als auch, wegen des, von Reichs wegen, „mehr erwehnten Landen reciproce versprochenen Schutzes, Schirmes und „Vertheidigung, bey dem Inhalte des Reichs-Abschieds von Ao. 1548. §. 66. „allerdings gelassen werde.

Es ist bekannt, daß, seit der Zeit, da die Burgundischen Lande zu einem Reichs-Krayse geworden, dieser letzterwehnte Punct, bey den Reichs-Versamlungen, zu vielem Widerspruch Anlaß gegeben (*): indem dieser Burgundische Krayß immer angegriffen; und also auch das Reich immer genöthiget, worden, sich in Zwistigkeiten, die ihm sonst so viel nicht angegangen wären, zu mengen, und zu Vertheidigung der Niederlande Krieg angefangen, deren man vielleicht auserdem hätte überhoben seyn können.

Dieses mag die Ursache gewesen seyn, warum die Herren Gesandten sich über solchen Vortrag, der den gemeinen Bedürfnüssen so zuträglich zu seyn scheinet, sich nicht alsofort erklärten; sondern für nöthig befunden, von ihren Höfen und Committenten nähere Instructiones zu erwarten; welcher Verzug denenjenigen Ständen, welche die erhöheten Zieler, pro præterito, gar nicht zu bezahlen gesonnen, und gleichwohl befürchteten, daß die Reichs-Stände zur Erlegung, oder Verzinsung, ihrer Cammer-Zieler-Restanten angehalten werden mögten, sehr mißfällig war.

Nachdem aber endlich alle diese Schwierigkeiten gehoben wurden: gerieth die Sache, am 13. Julii, völlig zu einem Reichs-Gutachten; welches, am

(*) Man sehe im 5ten Bande dieses Lexici den Artickel, Burgundischer Creyß.

am 15ten darauf, dem Kayserl. Principal-Commissario übergeben wurde. Die Evangelischen Gesandschaften hatten sich zwar viel Mühe gegeben, der in dem Kayserl. Commissions-Decrete vom 3. Nov. 1727. von Ihro Kayserl. Maj. vorgeschlagenen Cammer-Gerichts-Canzley-Tax-Erhöhung also zu erwähnen, daß man diesen Punct, bis derselbe dereinst anderweitig, nebst andern, aus dem Kayserl. Commissions-Decret, von Ao. 1719. noch rückständigen unausgemachten Materien, wieder zum Vortrag käme, ausgestellet seyn lassen solte. Weil aber die Directoria solches nicht zulassen wolten: so erklärten sich endlich sämtliche Evangelische Gesandschaften dahin, daß sie gegenwärtig in gedachte Erhöhung zu willigen nicht im Stande wären; und es diesfals beym Cammer-Gerichte, wie bisher, sein Verbleiben haben müste; wobey auch verschiedene Gesandschaften ihre vorher gethane Erinnerungen, wegen Beobachtung der Religions-Gleichheit, in Cammer-Canzley-Sachen, wiederholeten.

Was sodann weiter in der Cammer-Gerichts-Sache fürgefallen, davon zeigen die diesem Artickel beygefügten Documente. Ich erinnere dahero nur noch, daß, verschiedener Ursachen wegen, auch in Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation *Art. XVII.* demselben die Revision und Visitation aufs neue nachdrücklich empfohlen worden; derselbe auch deshalber ein Commissions-Decret an das Reich ergehen lassen. Allein, bey damaligen Zeit-Umständen und der überhäuften Menge anderer wichtigen Reichs-Geschäfte, gerieth diese Sache gar bald ins Stöcken. Der Wahl-Capitulation Sr. itzo Glorwürdigst regierenden Kayserl. Majest. FRANCISCI I. wurde dahero eben dieser Artickel unverrückt einverleibet. Ihro Majestät liesen derowegen auch das unten beygebrachte Commissions-Decret, unterm 16. Octobr. 1745. an das Reich ergehen. Es ist aber gleichwohl, bis dato, darauf so wenig, als auf Carls VII. Decret, beschlossen worden; sondern die Beschwerden dauern noch immer fort, ja nehmen täglich mehr überhand. Sonderlich wird auch fast kein einziges Urthel von der Cammer ausgesprochen, deswegen nicht der sich gravirt vermeynte Theil den Recursum ad Comitia ergreifet, und dadurch die Execution hemmet. Conf. Schilters *Institt. Juris Publ. Tom. II. p. 179.* DATT. *de Pace Publ. Lib. I. Cap. 28. p. 200. n. 67. sq. et Lib. IV. Cap. I. n. 34.* MÜLLERS Reichs-Tags-*Theatrum V.* Vorstellung *Cap. IV. it. XIV. sq. Cap. XXIII. et P. VI. Cap. 39* bis *41.*; LONDORPII *Acta Publ. Tom. V. p. 321. et Tom. XIV. Cap. 15. Tom. XVII. Cap. 10.*; GOLDASTI Reichs-Satzungen *P. I. p. 205.*; THUCELII *Elect. Juris Publ. Cap. IX.*; LÜNIGS Reichs-*Archiv Part. Gen. p. 266.*; Ejusd. Grundfeste *Tom. II. p. 574.* Ejusd. Staats-*Consil. Tom. 2. p. 1295.*; STRUVII *Syntagma Juris Publ. Cap. XXIV. §. 66. p. 1188. sq. et §. 77. p. 1202.*; Christ. Albr. Hake *Diss. de Cameræ Imperii novissi-*

novissima Visitatione 1715. Brenæ in 4to; und die Europäische Staats-Canzeley *Tom. XV. Cap. 3.; Tom. XVII. Cap. 10.; Tom. XVIII. Cap. 5. Tom. XIX. Cap. 4. Tom. XX. Cap. 5. Tom. XXI. Cap. 3.* Man sehe auch anbey nach die folgenden Artickel, **Cammer-*Matricul*; Cammer-Zieler; Cammer-*Visitation* &c.

Ob die Evangelischen eben so viele Stimmen in demselben haben sollen.

Soviel aber die Vergleichniß der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, die Præsentation der Beysitzer, und andere Artickul Friedens und Rechtens betrift, wird bedacht, da etwas beschwerliches, oder bedenkliches, sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wolte ereigen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versammlung, aufgerichtet und beschlossen, daß die beständiglich nicht, denn wiederum durch die Kayserliche Majestät und gemeine Stände insgemein, oder aber soviel es die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts, möge geändert und erlediget werden; Da dann die Königliche Majestät, samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Botschaften erbötig und willig seyn, alle vermögliche Forderung zu erzeigen; damit in Religions-Sachen kein Theil sich des Ueberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gerichte nicht ausgeschlossen, auch andere Beschwerungen, wo einige befunden würden, der Billigkeit nach abgewendet, und dies auf nächsten Reichs-Tage abgehandelt werde. **Pass. Vertr. 1552. §. 10.**

Die auf dem Reichs-Tag erfolgende Abstellung derer Augspurg. Confessions-Verwandten Beschwerden über das Cammer-Gerichte.

Soviel aber die Vergleichung der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, desgleichen Præsentation der Beysitzer und anderer Artickul Friedens und Rechtens betrift, ist in dieser Handlung bedacht worden, da etwas beschwerliches, oder bedingliches sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung solt ereignen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht dann wiederum durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände insgemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden mag, der ordentliche Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts, oder sonst mag geend- und erledigt werden, da dann wir, samt den Churfürsten, Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der abwesenden Bothschaften, erbietig und willig seyn, alle mögli-

mögliche Förderung zu erzeigen, damit in den Religions-Sachen kein Theil sich des Ueberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, desgleichen auch andere Beschwerungen, wo einige befunden werden, der Billigkeit nach abgewendet, und dieß alles auf nächstem Reichs-Tag abgehandelt werde. Pass. Vert. 1552. §. 11.

Solle das Cammer-Gericht sich an diesen Frieden halten, und Niemand dagegen beschweren lassen.

Wir befehlen und gebieten auch hiemit, und in Kraft dieses Unsers Reichs-Abschieds, dem Kayserlichen Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie sich diesem Friedens-Stand gemäs halten und erzeigen, auch den anrufenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher der obgemeldten Religion die seyn, gebührliche und nothdürftige Hülfe des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen. Rel. Fr. 1555. §. 19.

Wie dasselbe wider diejenigen Reichs-Stände *procedi*ren soll, welche sich, in Leistung der ihnen zukommenden Creyß-Hülfe und Anlagen säumig, oder gar ungehorsam bezeigen, fals wider dieselbe geklaget wird.

Exec. Ordn. de ao. 1555. §. 45.

Wie der Unterhalt desselben *ao.* 1654. reguliret worden.

Sihe Cammer-Zieler.

Wegen *Reformation* desselben wurde, bereits 1644. zu Frankfurth, am Mayn, eine *Ordinari*-Reichs-*Deputation* gehalten, welche hernach ihr Gutachten einschickte; auch selbst das Cammer-Gerichte kam damals mit seinen *Consideration*en und *Dubiis* ein.

Regensp. Reichs-Absch. de ao. 1654. §. 7.

Was beym Westphälischen Friedens-Schlusse, des Cammer-Gerichts wegen, beschlossen worden.

Ueber dieses, als, wegen entstandener, in gegenwärtigem Kriege, Veränderungen und andern Ursachen, von dem Reichs-Cammer-Gerichte an einen sämtlichen Reichs-Ständen bequemen Ort zu versetzen, und Richter, Præsidenten, Assessores und sämtliche der Justici Bediente, in gleicher Anzahl derley Religionen zu præsentiren, wie auch sonsten von andern zu dem Cammer-Gericht gehörigen Sachen, etwas fürbracht worden, allein bey dieser Versammlung, wegen der Sachen Wichtigkeit, nicht so völlig abgehandelt werden mögen: So ist verglichen worden, daß uff den nächst instehenden

Reichs-

Reichs-Tag von diesem allein zu handeln, und sich beyneben zu vergleichen stehe, wie die zu Franckfurth bey jüngst gehaltenem Deputation-Convent vorgangene Deliberationes werckstellig gemacht, und was in solchem noch abgehen möchte, ersetzt werden solle. Damit aber die Sache nicht gäntzlich ungewiß bleibe, ist beliebet worden, über den Richter und 4. Præsidenten, und zwar darunter zween der Augsp. Confession, so allein von der Röm. Kayserl. Maj. zu bestellen, daß die Zahl der Cammer-Assessorn in allem uff funffzig erstreckt werden solle. Also daß die Catholischen mit eingerechnet, zweyer von Kayß. Majest. zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augsp. Confession-Verwandten Ständen, 24. Assessores præsentiren können und sollen. Und aus jedem Kreyß beyder Religion nicht allein zween Catholische, sondern auch zwey der Augspurgischen Confession zugethane zu erwehlen und zu nehmen billig sey: mit Verweisung der andern zum Cammer-Gericht gehörigen Sachen gesagt, uff den nächst kommenden Reichs-Tag, derowegen sollen die Kreyse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammer-Gericht andere nach beygefügter Anleitung zu præsentiren erinnert seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Præsentations-Ordnung. So wird die Röm. Kayserl. Maj. befehlen, daß nicht allein bey solchem Cammer-Gerichte, so wohl geistliche als auch die weltliche Sachen zwischen den Catholischen und Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen, oder allein unter den Streitenden, oder auch wann Catholische wieder Catholische streiten, der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist, und hinwiederum wann zwischen Streitenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde, solte die Sache mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden: Sondern eben dieses solle auch am Kayserl. Reichs-Hofrath beobacht werden. Und zu diesem Ende etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrne Männer aus denen Reichs-Kreysen, darinnen entweders die Augspurgische Confessions-Verwandte allein, oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet, ernennt und angenommen werden, damit also an gleicher Anzahl uff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessorn in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessorn ist auch zu observiren, so oft ein Augspurgischer Confessions unmittelbahrer Stand von einem Catholischen mittelbaren, oder ein unmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte besprochen wird.

Den Gerichtlichen Proceß belangend, soll die Cammer-Gerichts-Ordnung auch am Hofgericht allerdings gehalten werden, theils, damit nicht den

Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum benommen werde, an statt der bey der Cammer üblichen Revision solle dem gravirten Theil von dem im Hofgericht gefältem Urtheil erlaubt seyn, an die Kayserl. Maj. zu suppliciren, oder die gerichtliche Acta nachmals mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen, und keiner Parthey zugethanen in gleicher Anzahl beyderley Religions-Räthen: Und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen, oder doch des Referenten oder Correferenten Stell nicht vertreten, zu revidiren, und Ihrer Majestät frey seyn, in grössern Sachen, und aus welchen ein Empörung im Röm. Reich entstehen, könte, über solches alles auch etlicher Churfürsten, so von beyden Religionen seyn Meinung und Gutachten einzuholen.

Die Assessores der Augspurgischen Confession, sollen præsentirt werden,

von

Chur { Sachsen, Brandenburg, Pfaltz } 6

Vom

Ober-Sächsischen Kreiß = = 4
Untersächsischen = = = 4

Wechselsweis unter diesen beyden Kreisen.

Des Fränckischen Kreises Ständen.

Augspurgischer Confession = 2
Schwäbischen = = = 2
Ober-Rheinischen = = 2
Westphälischen = = = 2

Wechselsweis unter diesen vier Kreisen.

Und ob zwar unter dieser Verordnung keiner Ständ des Reichs Augspurgischer Confession Meldung geschicht, welche so unter dem Bayerischen Kreiß begriffen, so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen: Sondern deren Rechte, Privilegia und Freyheiten, in ihren Würden verbleiben. *Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. 20.*

In Ansehung des Cammer-Gerichts werden vier Puncten in diesem R. A. abgehandelt.

So haben Wir um so vielmehr Ursach genommen, diesen punctum Justitiæ, seiner selbst Nothdurft und Wichtigkeit nach, auch ob moræ periculum,

vor

vor allen Dingen, doch ohne Aufenthalt, oder Verzögerung der obbemeldten übrigen beyden Vechtischen und Lothringischen Sachen, absonderlich aber wegen berührten Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt vors erste, dann zweytens wegen dessen Wieder-Ersetz- und Bestellung, drittens wegen angeregter Reformation und Execution der Justiz, und viertens wegen des Orts, oder Translation desselben, in gewöhnliche Reichs-Consultationes bringen zu lassen; und solchem nach mit Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns darin allem nachfolgender Masen verglichen, und diesem Reichs-Schluß, darob hinführo festiglich zu halten, einverleiben lassen. Regenspurg. Reichs-Abschied. *de ao.* 1654. §. 8.

Die Cammer-Gerichtliche *Processe* sollen ihren freyen starken Lauf haben, und des Cammer-Gerichts-Urtheile, *Mandata* und andere *Processe*, mit Ehrerbietung angenommen und befolget; auch *Gravamina* gegen dessen Urtheil und Bescheide, ungebührenden Orts, nicht angebracht, werden.

Damit aber auch Unserm und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns, samt Churfürsten und Ständen des Reichs, repræsentirt, und nun wiederum so ansehnlich und stattlich ersetzt wird, Inhalts der vorigen Reichs-Abschied- und Ordnungen seine Auctorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebühret, erhalten, zumalen denen allda eingeführten rechtlichen Processen, ihr freyer, starcker und unverhinderter Lauf gelassen werde; so wollen, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder, was Würden, Stands, oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserlich und des Reichs höchstes Gericht, in- und auserhalb desselben, in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkäntniß, Gebot und Verbot, mit geziemendem Respect empfangen und annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam leisten: sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen, und sonsten schrift- und mündlich, sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen in- und auserhalb Gerichts der freventlichen, oder schimpflichen Handlung und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher und des Gerichts-Respect entgegen laufenden Worten, sodann das Gericht und Urtheil-Sprecher ohngebührlich beschmitzen, oder da sich jemand ob des Cammer-Gerichts-Decreten und Urtheil zu beschweren vermeinte, solches an andere Ort, als wo sichs nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten, auch ein jeder, so oft derselbe, wer der auch seye, hierwider handelte, Unserm Kayserlichen Fisco eine Strafe, wie es der Richter, nach Beschaffen-

schaffenheit der Personen und der Verbrechung, ermäsigen wird, zu bezahlen, verfallen seyn solle; mit nochmaliger Wiederholung und Bestätigung desjenigen, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 35. versehen, daß nemlich der Justitiæ, und denen am Kayserlichen Cammer-Gericht anhangenden Processen und dahin gehörigen Sachen, ihr freyer ungesperrter starcker Lauf gelassen werden soll; worunter in specie auch diejenigen Sachen, welche vor Aufrichtung des Friedens-Schlusses am Cammer-Gericht schon anhängig gemacht worden, und Kraft desselben Articulo III. §. Quemadmodum vero tales &c. 2. zur Restitution entweder schon gebracht, oder noch gebracht werden müssen, mit begriffen, und daselbst fürders auszuüben seyn sollen. Regenssp. Reichs-Abschied. *de ao.* 1654. §. 165.

In Sachen, so am Cammer-Gericht Rechtshängig, sollen die Partheyen bey dem Reichs-Hof-Rath, oder sonst, keine *Mandata, Restitution, Suspension* und dergleichen auswürcken.

Ebenmäßig sollen hinführo in denen an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht Rechthangenden Sachen, oder welche noch künftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden mögten, anderwärts einige Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Auffschlag, auserhalb der in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbsten zugelassenen Rechts-Mitteln, nicht ausgewürkt, und die Sache dadurch, oder in einigen andern Weg ins Stecken gebracht; sondern die contravenirende Theile in eine nahmhafte Poen von zehen Mark Goldes, halb Unserm Fisco, und halb der beschwerten Parthey, ohnfehlbar zu bezahlen condemnirt; und nichts desto weniger, was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider, auf ungestümme, oder sonst verdrehete Processe, von Uns und Unserm Reichs-Hof-Rath, oder sonst erlangt wäre, oder künftig erlangt würde, vor kraftlos gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden. Regenspurg. Reichs-Abschied. §. 166.

Von *Translation* des Cammer-Gerichts. *Differentien* zwischen den *Cameralen* und der Stadt, Speyer.

Als auch bey den allgemeinen Friedens-Tractaten, der Translation berührten Cammer-Gerichts halber, Erinnerung geschehen, und solcher Punct auf gegenwärtigen Reichs-Tag verschoben worden: so befinden Wir, und mit Uns Chur-Fürsten und Stände, nach reifer wohlbedächtlicher Uberleg- und Berathschlagung der Sachen, berührte Translation zur Zeit nicht thunlich;

lich; wollen aber die Sicherheit dieses Unsers höchsten Gerichts angehöriger Personen Uns dergestalt angelegen seyn lassen, und dieselbe, Vermöge der Ordnung am 49. Tit. Part. 1. die Wir anhero und in diesem Reichs-Abschiede alles ihres Inhalts wiederholen, in Unserm und des H. Reichs Vorspruch, Schutz und Schirm, samt und sonders hiemit nochmals aufgenommen, auch alle Chur-Fürsten und Stände, und sonderlich die nächst gesessene der Orts, wo das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, ersucht und denselben auferlegt haben, durch die in des Reichs Executions-Ordnung versehene Mittel, gemeldte Personen bey solchem Unsern und des Reichs Schutz und Schirm auf alle Begebenheit zu handhaben und zu erhalten. Da auch, wider Verhoffen, sich inskünftige (da Gott vor sey) neue unversehene Motus, Krieg, oder Fehden, im Heil. Reich wiederum anspinnen solten: wollen Wir nicht weniger Uns ihrer und dero Sicherheit in Zeiten Väterlich annehmen, dessen auch die Benachbarte und andere Chur-Fürsten und Stände ohnverlängt erinnern; sonderlich aber Burgermeister und Rath Unserer und des Heiligen Reichs Stadt, Speyer, hiemit absonderlich ermahnet haben, daß sie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihre und Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Sicherheit haftet, mit dem Collegio Cameräli vertrauliche Communication pflegen; solches ihnen gleichwohl an ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit und Rechten in andere Wege ohnnachtheilig seyn soll. Und weilen das Besatzungs-Recht in der Festung, Philipsburg, der Cron Franckreich, Protections halben, doch auf dero eigenen Kosten, durch den Münsterischen Friedens-Schluß (§. 76.) gestattet und eingeraumet; gedachter Besatzungs-Unterhalt aber von der Cron, Franckreich, nach Besag und Inhalt des Instrumenti Pacis, bishero nicht richtig beygeschaft, sondern das Stift, Speyer, dem Friedens-Schluß zuwider, dessen hoch-beschwerlich entgelten und darüber leiden müssen; bey so gestalten Sachen auch die Stadt, Speyer, und derselben Inwohner, samt Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht und allen dessen anverwandten Personen, in stetiger Gefahr, Unsicherheit, Theurung und andern nicht geringen Ungelegenheiten, mit grosen Unstatten und Distraction ihrer obliegenden Functionen, sich befinden thun: so wollen Wir durch Schreiben und Schickung an des Königs von Franckreich Liebden, die Sachen dahin richten helfen, damit dießfals, wie auch in andern von verschiedenen Ständen, und insonderheit Unsern und des Reichs Zehen Städten in Elsas führenden Klagen, dem Instrumento Pacis ein Genügen beschehe, und die darwider laufende Beschwernisse forderlich abgestellt, und fürbas nichts mehr vorgenommen werden solle; da benebens auch über dieses, in puncto der zwischen den Cameralen und der Stadt, Speyer, obschwebenden Differentien, Unsere Kayserliche Commission, nach Benennung beyderseits

derseits Confidenten, förderlichst verordnen und zu Werck stellen lassen. Regensp. Reichs-Abschied. *de ao.* 1654. §. 167.

Wie Frankreich das weggenommene Reichs-Cammer-*Archiv restituiren* solte. Ryswickischer Fr. de ao. 1697. Art. 5. Sihe auch *Exec.* des Rysw. Friedens.

Merkwürdiger *Recess*, so der Kayserl. Ober-*Fiscal* bey Wieder-Eröfnung des Cammer-Gerichts 1711. den 28. Jenner öffentlich vorgelesen.

Nachdem es, durch die Güte Gottes, wie auch durch die Sorgfalt und unermüdeten Fleiß der allhier anwesenden höchst ansehnlichen Commission und extraordinairen Reichs-Visitations-Deputation endlich dahin gekommen, daß dieses höchste Kayserl. und Reichs-Gericht, nachdem es wegen besonderer Umstände bis in das siebende Jahr geschlossen gewesen, nach hertzlichem Verlangen vieler klagenden Partheyen und dabey nothleidenden Cameral-Personen, heute wieder eröfnet, folglich der Anfang zur Administration der Justitz wieder gemachet worden; diese aber keinen rechten Fortgang haben kan, dafern man denen dazu verordneten Personen nicht den nöthigen Unterhalt reichen, noch die vacanten Assessorat-Stellen mit verständigen und geschickten Personen wieder besetzen wolte: Und nach dem auch aus denen ehemahls fruchtlos geschehenen Fiscalischen Citationen und darauf ergangenen Executions-Mandatis, wie auch aus den verschiedenen Kayserl. so wohl bey der gesammten Reichs-Versammlung, als auch bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten, und ferner bey besondern Ständen geschehenen Remonstrationen mehr als zur Gnüge bekannt ist, daß verschiedene ja die meisten derselben in Erlegung ihres erforderten Contingents sich nachläßig bewiesen, und währendem Justitio ihre Rückstände immermehr anwachsen lassen; als hoffet man es werden hochgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände nun endlich solches beweglich zu Hertzen nehmen, und aus einem Eifer zu rechtschaffener Beförderung der Justitz von selbst geneigt seyn, gedachte Rückstände, wo nicht auf einmahl, doch bald nach einander in ansehnlichen Posten abzutragen, damit die Gerichts-Bedienten, die aus der Reichs-Casse salariret werden (unter welchen viele bis dato das Ihrige nicht ohne grossen Schaden haben zusetzen müssen,) wegen ihrer rückständigen grossen Salarien befriediget, ingleichen auch obgedachtermassen dieses hohe Reichs-Tribunal zu desto geschwinderer Administration der Justitz (woran Ihro Kayserl. Maj. wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, ja dem gantzen Vaterlande so viel gelegen ist,) wieder auf das geschwindeste mit verständigen, gelehrten und erfahrnen Assessoren suppliret, auch durch ferneren prompten Beytrag zu seinem vorigen

Ansehen

Ansehen und Glantz gebracht, und dabey erhalten; ich aber nicht genöthiget werden möge, bey Entstehung dessen von Amts wegen, nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, gegen dieselbe zu procediren. Zu dem Ende will ich denn die sämtlichen Gerichts-Procuratores hiermit erinnern, die höchst- und Hochgedachten Herren Ständen bey diesem höchsten Gericht bedienet sind, daß sie nach ihrer Pflicht und zufolge der vorhin publicirten Bescheide es denenselben zu hinterbringen, und sie die Beförderung dieses höchstnöthigen Werckes auf das beste angelegen seyn lassen mögen: Wobey dieselben, damit sie erfahren mögen, was ein jeder Stand schuldig sey, vor diesesmahl der Kürtze wegen, sich an das Pfennig-Meister-Amt zu addressiren haben sollen.

Selbiges soll, von Jahr zu Jahren, einen *Extract* der Pfennig-Meisterey-Rechnung *ad Cæsarem et Imperium* einschicken. Reichs-Gutachten de ao. 1719. den 15. Decembr. Vid. Cammer-Zieler; Cammer-*Matricul.*

Gründlicher Unterricht von der, im Heiligen Römischen Reich, entstandenen, aber zeithero noch unerledigten, Frage; Ob der Kayserl. Hof-Rath mit und neben dem Kayserlichen Cammer-Gerichte, zu Speyer, *concurrentem Jurisdictionem*, in allen und jeden Sachen, ohne Unterscheid habe. Gedruckt, zu Amberg, im Jahre 1613. in 4. Stehet in MICH. LONDORPII *Actor. Publ. T. I. p. 6.*

Copia an Ihro Römische Kayserl. Majestät von Dero und des Reichs Cammer-Gerichte abgelassenen allerunterthänigsten Schreiben, in Sachen Manderscheid *contra* Schwartzenberg und *Consort. citat.* worinn aus den gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs-Satzungen, Cammer-Gerichts-Ordnung, bewährtesten *Publicisten*, und vielen un*disput*irlichen *Præjudiciis Cameralibus*, klar und deutlich angewiesen wird, daß in Sachen, Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaften 2c. belangend, so, entweder vom Reiche nicht zu Lehen rühren, oder einen Theil gäntzlich und endlich (*totaliter quoad quantitatem, aut definitive, id est, in Petitorio*) nicht abgesprochen werden, des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-*Jurisdiction fundiret* sey. Gedruckt zu Wetzlar, im Jahr 1703. *in Fol.*

Repræsentations-Schreiben des Kayserlichen Cammer-Gerichts, zu Wetzlar, an Kayserl. Majestät, wie weit die Cammer-Gerichts-*Jurisdiction fundiret* sey? Ist in *Electis Juris Publ. T. IV. p. 9.* anzutreffen.

Bericht von des Kayserl. und des Heiligen Römischen Reichs

Cammer-Gerichts-Ausstand, und was zu dessen jährlichem Unterhalte erfordert werde, *de Anno* 1653. Befindet sich in MICH. LONDORPII *Actor. Publ. T. VII. p. 222.*

Höchst gemüßigte Vorstellung an die Stände des Heiligen Römischen Reichs, des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts Unterhaltung betreffend. Wir lesen solche in ANTON. FABRI Europäischen Staats-Canzley, im neunzehenden Theile, p. 338. und im Welt- und Staats-Spiegel im vierten Bande p. 820-876.

Gründliche Nachricht, wie, von Zeit der Aufrichtung des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts, dessen Unterhaltung in Reichs-*Constitutionibus* verordnet, und wie die *Matricular*-Anschläge darauf *formi*ret, und nach und nach, erhöhet worden, auch künftig der Beytrag zum Unterhalte des Herrn Cammer-Richters, der Herren *Præsidenten* und 25. *Assessoren* mit Verdoppelung deren Besoldung, *retenta eadem proportione*, Reichs-*Constitution*smäßig geschehen könne, *de Anno* 1719. Ist von Johann Christian Lünigen den selectis scriptis illustribus p. 888-891. einverleibet worden.

Demonstration, daß, da nach dem 14. §. des Reichs-Abschiedes von *Anno* 1654. den *Numerum Assessorum* und deren *Salar*ien zu vermehren, und die Cammer-*Matricul* nach der alten Austheilung darauf einzurichten nöthig befunden worden, dieselbe jährlich auf 4. Ziele nothwendig haben erhöhet werden müssen, *de Anno 1719.* Hat gleichfals beym Lünig am angef. Orte p. 893-894. eine Stelle angewiesen bekommen.

Apologia meri Imperii inclyto senatui civitatis Spirensis in Camerales competentis. Ejusdemque Anticrisis ad Disputationem à PETRO DENAISIO *J. C. Imperialis Cameræ Assessore, de eodem Jure, in gratiam amplissimi ejusdem Cameræ Collegii contra prædictum senatum institutam, nec ita pridem in lucem emissam. Excus. Spiræ Nemetum Anno 1601. in 4.*

Assertio Jurisdictionis Cameræ Imperialis et libertatis Cameralium adversus Apologiam et Anticrisin, nomine senatus Spirensis oppositam Disputationi PETRI DENAISII *J. C. quæ seorsim edita. Impress. Heidelbergæ Anno 1601. in 4.*

Unterthänigste *Exceptiones*, in angemaßter Sachen *Fiscalis et Consorten contra* Stadt, Speyer, und *Consorten prætensorum Citationis, ad videndum se incidisse et declarari in pœnam fractæ pacis, nec non violatæ Jurisdictionis et securitatis Cameralis, simulque privationis quorumcunque*

cunque Jurium Mandatorum inhibitoriorum et restitutoriorum S. C. Samt Beylagen *à num. 1-11. incl.* gedruckt im Jahre 1665. in 4. Sie stehen, jedoch ohne Beylagen, *in Diario Europæo P. XII. p. 268-282.*

Replica cum Reservatione in Sachen *Fiscalis et Consorten Citationis super fracta pace et Mandat. inhib. et restit. S. C.* Gedruckt im Jahre 1665. in 4. Sihe *Diarium Europæum*, am angef. Orte p. 283-303.

Duplicæ in Sachen *Fiscalis et Consorten contra* Stadt, Speyer, und *Consorten prætensæ citationis super fracta pace et Mandator. inhib. et restit. S. C.* Gedruckt im Jahre 1664. in 4*to*. Man schlage das *Diarium Europæum* am angef. Orte p. 304-321. nach.

Kurtzer, jedoch gründlicher, Bericht, warum die Stadt, Schweinfurth, das *subjectum receptionis Cameræ Imperialis*, durchaus nicht seyn könne, noch möge. Ist von CASSANDRO THUCELIO in die *Electa Juris Publici curiosa* p. 356-360. eingerücket worden.

Kurtze, jedoch wahrhafte, gründliche Ableinung der von einem unbekanten, übel *informirten*, *Concipisten* unter der Hand ausgestelter so bemerkten kurzen Beschreibung der Stadt, Schweinfurth, und deren zur *Cameral-Reception* vermeynten Tüchtigkeits-Vorstellung. Sie ist beym THUCELIO am angef. Orte p. 360-368. anzutreffen.

Rechtsbegründete *Remonstration* über die Frage: Ob das Kayserl. und des Heiligen Römischen Reichs-Cammer-Gericht an einen ganz Evangelischen Ort, oder Reichs-Stadt, kan *translociret* werden? Befindet sich beym THUCELIO am angef. Orte p. 341-344.

Wohlfundirte Gegen-*Remonstration*, Vermöge deren vielmehr *ad sensus palpabiles* erhärtet wird, daß diejenigen Reichs-Städte, worinnen, seiter dem Religions-Frieden, *de Anno* 1555. oder wenigst vom 1. Jan. 1624. entweder das Evangelische Religions-*Exercitium* allein, oder das Catholische und Evangelische zusammen, im Schwange gegangen, so wohl *contra prædictam pacem religiosam*, als das *Instrumentum Pacis Westphalicæ, in specie vero contra statum Anni 1624.* durch neuerliche Einführungen anderer Religionen merklich *gravi*ret und beeinträchtigt würden, der von einem *Anonymo* erst neuerlich herausgegebenen, unter der Hand ausgetheilten sogenannten Rechtsbegründeten *Remonstration* entgegen gesetzt. Man suche solche beym THUCELIO am angef. Orte p. 345-350.

Considerationes, so bey *Conferirung* des Cammer-Richter-Amts an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. vorkom-

kommen. Stehen im Welt- und Staats-Spiegel im vierdten Bande p. 283-285.

Reflectiones über diejenigen *Considerationes*, so bey *Conferirung* des Cammer-Richter-Amts an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. vorkommen. Sind im Welt- und Staats-Spiegel am angef. Orte p. 286-287. enthalten.

Deduction, daß die Römische Kayserl. Majestät allein und *privative* einen von Ihro allein *constituirten* Cammer-Gerichts-*Præsidenten* *suspendiren* und gar abschaffen könne. Gedruckt *Anno* 1705. in 4. Stehet in ANT. FABRI Europäischen Staats-Canzley, im neundten Theile p. 206. und in Johann Christian Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsamen, im Ersten Theile p. 9-17.

Deductio Quæstionis, ob nicht das *Jus puniendi Præsides et Assessores Imperiales Cameræ in administratione Justitiæ Doli mali convictos* ein *Reservatum Cæsaris* sey; dergestalten, daß zwar den von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu den *Visitationibus Cameræ subdelegirten* Räthen, und *respective syndicis*, die *cognitio Delicti*, und zwar *in specie*, so viel die von den Partheyen *NB. civiliter ad suum interesse privatum* angestelte *Syndicat*-Klage anbetrift, mit gebühre; die *Cognitio* aber, *quoad determinationem pœnæ, quæ interesse publicum respicit*, allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät allein vorbehalten sey. Ist beym Lünig am angef. Orte p. 1-3. anzutreffen.

Deductio Quæstionis, ob bey den *Visitations-Deputationen* der höchstansehnlichen Kayserl. *Commission* das *Jus ratificandi*, oder *semissis votorum* dergestalt *competire*, daß ohne derselben Miteinstimmung und *Ratification* die *Assessores Cameræ* nicht abgestraft, oder ihres Amtes entsetzet, werden können: oder ob höchst gedachte Kayserl. *Commission* in dergleichen *Justiz*-Fällen, wie der Kayserliche Herr *Con-Commissarius* von Zimmermann behaupten will, *ad majora Vota* gebunden sey? Befindet sich beym Lünig am angef. Orte p. 3-9.

Disquisitio juridica Quæstionis, ob bey *Visitations-Conventen* das *Directorium* der höchstansehnlichen Kayserlichen *Commission*, oder aber Chur-Maynz, zukomme. Gedruckt in 4to.

Deduction, daß das Reich, und folglich die Reichs-*Deputation*, befugt sey, auch die Canzley und Leserey mit zu *visitiren* und zu *reformiren*. Stehet in ANTON. FABRI Europäischen Staats-Canzley, im Eilften Theile p. 202-208.

Kurtze

Kurtze *Deduction* der zwischen den Augspurgischen *Confessions*-Verwandten und Catholischen, *in puncto reaperturæ Cameræ*, entstandenen *Differentien*, *de Anno 1710.* Befindet sich in ANTON. FABRI Europäischen Staats-Canzley im Funfzehenden Theile p. 239.

Anweisung der, in einem von dem Frey-Herrn von Ingelheim und *Consorten*, *sub Rubro*, Beantwortung und gründliche *Demonstration non factæ Probationis* bey einer höchstverordneten Kayserl. *Commission* und Hochansehnlichen Reichs-*Visitations*-*Deputation* übergebenen, und *vi Decreti*, *de 1. Februar. 1709.* dem Grafen zu Solms *communicirten Impresso*, an Statt einer, ihrer Seits, nöthigen *Exculpation* und *decenten* Vorstellung, vorgebrachten überhäuften *scandaleusen Calumnien* und Lästerungen, auch sonsten irrigen und unerfindlichen Geschichts-Erzehlungen. Dahingegen die von dem Grafen zu Solms am 10. Jul. 1708. übergebene Anzeige und Erläuterung, und darinnen Amts- und Pflichtshalber angezeigte *Indicia*, als leyder! mehr als zu wahr, stehen bleiben, auch hier noch theils weiter ausgeführet und erläutert werden. Ist in ANTON. FABRI Europäischen Staats-Canzley, im sieben und siebenzigsten Theile pag. 331-341. anzutreffen.

Species Facti und darüber gründliche *Demonstration*, daß, nach Gemeinen Rechten und Billigkeit, auch nach ausdrücklicher *Dispositi*on der Cammer-Gerichts-Ordnung, und nach der darauf gegründeten, durch den jüngern Reichs-Abschied, bestätigten, *Observanz*, die bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte neu ankommende Herren Cammer-Richter, *Præsidenten* und *Assessores*, in die *Repartition* derer *ad Cassam* eingehenden Cammer-Zieler nicht ehender kommen können, oder jemals kommen seyn, bis die *Distribution* in dasjenige Quartal gereicht, darinn jeder angenommen worden. Und daß demnach die alten *Præsidenten* und *Assessores*, auch andere *Officiales*, so, nach wieder eröfneter Gerichts-*Activität*, noch vorhanden gewesen, samt derer verstorbenen Wittiben und Erben, durch Bewilligung des, im *Februario Anni* 1712. verglichenen *Provisional-Temperaments*, ausser aller Rechts-Schuldigkeit, blos zu Erhaltung Fried und Einigkeit, im *Collegio*, alschon mehr gethan, als sie, den Rechten und der Ordnung nach, verbunden gewesen. Mit hinzugefügter Ablein- und Erläuterung derer Gegen-Einwürfe, und mit angehenktem Beschluß *ex præmissis*, daß das im 10. Dec. bemeldten 1712ten Jahrs darwider angemaste *Conclusum*, samt dem *eadem die* an den Pfennig-Meister erlassenen *Decret*, als *null* und nichtig wiederum aufzuheben und zu

cassiren sey. Mit Beylagen *Num. I. usque V. inclusive.* Verfasset im *Dec. Anno* 1712. und gedruckt im Jahr 1713. in Fol. Wir lesen solche in dem Neueröfneten Welt- und Staats-Spiegel, im sechsten Bande p. 932-941.

Nothwendige Anmerkungen, bey denen unterm 27. Januarii und 3. Febr. 1713. unter den Nahmen von Cammer-Richters-Amts Verwesern und einiger *Assessorn* des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung abgelassener fernerweiten Schreiben. Gedruckt im Jahre 1713. in Fol. Das in diesen Anmerkungen angezogene Schreiben vom 27. Jan. 1713. findet man im Welt- und Staats-Spiegel, am angef. Orte p. 825-838.

Gründliche Anzeig- und klare Beweisung, daraus männiglich zu ersehen, 1) daß nicht allein in der wider Chur-Pfalz *Anno* 1660. am 26. Jan. in des Kayserlichen Cammer-Gerichts erkanten Mandats-Sache der Herren Cameralen eigene *indeterminirte prætendirte* Zoll-Freyheit betreffend, dieselbe keine *Jurisdiction* gehabt; Sondern auch 2) daß wider Chur-Pfalz, wenn schon die *Jurisdiction fundirt* gewesen, dennoch mit Recht nicht gesprochen, vielweniger eine *Execution* erkant werden können; 3) daß man Chur-Pfälzischen Theils alle billige Mittel des Reichs-*Constitutionen* und Verträgen gemäß, vorgeschlagen; selbige aber vom Gegentheil einen Weg, wie den andern, verworfen worden; 4) daß Chur-Pfalz seines hierunter *versirenden* starken Interesse halben sich zu einem mehrern, als bereits *offeriret*, nicht erklären können; sondern nothwendig Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs Vermittelung hat suchen müssen. Gedruckt zu Heidelberg, im Jahr 1662. in 4.

Deliberations-Puncte, wegen des Reichs-Cammer-Gerichts, so 1728. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg öffentlich bekant gemacht worden.

1) Es war zu überlegen, wie das Absehen einer richtigen Bezahlung der Cammer-Zieler am besten erhalten werden mögte; und ob man zu dem Ende die in dem letztern Reichs-Abschiede gesetzte Strafe eines doppelten Ansatzes wider die säumigen Stände beybehalten; oder eine jährliche Strafe von 10. pro Cent, nach dem Kayserl. allergnädigsten Vorschlag verordnen: oder aber ein noch besseres Mittel vorschlagen wolte. 2) Se. Kayserl. Maj. hätten in dero Commissions-Decret denenjenigen, welche ihren völligen Rückstand, nebst denen aufs neue verfallenen Zielern, so gleich zu bezahlen nicht vermögten, 6.

Fristen

Fristen bis zum Ende des 1727. Jahrs gesetzet, weil aber solche Fristen nicht beobachtet worden; so hätte man ferner zu überlegen, ob etwa noch andere, und was für Zahlungs-Termine zu bestimmen seyn mögten. 3) Ob künftig ein säumiger Stand des Bedingungs-Weise bewilligten Nachlasses und Moderations-Beneficii so gleich verlustig seyn; auch demselben ohne richterliche Anmahnung und Declaration, solcher Nachlaß und Moderations-Quantum durch den Pfennig-Meister angesetzet; ingleichen das Interesse von Zeit des Verzuges an zu 5. pro Cent jährlich, nebst noch einer absonderlichen Strafe zu 10. pro Cent jährlich angeschrieben, mithin jedesmahl auf Fiscalisches Anrufen, die Execution schleunig erkant und vollzogen werden solte. 4) Ob man sich mit der Kayserlichen allergnädigsten Meynung vereinigen, und derselben zufolge den in dem Reichs-Gutachten vom 8. Nov. 1726. gethanen Vorschlag, von Vertheilung der Besoldung in zweyerley Cassen, wieder fallen lassen wolte. 5) Ob zwar in denen Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. und vom 8. Nov. 1726. dem Cammer-Gericht aufgetragen worden, jährlich einen vollständigen von dem Pfennig-Meister unterschriebenen Extract seiner Rechnung über die Einnahme und Ausgabe an den Reichs-Convent einzusenden: so wäre doch noch keine dergleichen Rechnung zum Vorschein gekommen. Da nun aber Ihro Kayf. Majest. in dero letztern Commissions-Decret gleichfals darauf beharreten: so würde es dabey zu lassen, übrigens aber noch zu berathschlagen seyn, ob denen mit solcher Rechnung beschäftigten Cammer-Gerichts-Personen, nach dem Kayserl. Vorschlage, eine jährliche Ergötzlichkeit, und wie viel, von Reichswegen zuzulegen seyn mögte. 6) Wo die zu Ergänzung des von so vielen Moderationen herrührenden und über 19000. Rthlr. sich belaufenden Abganges herzunehmen; und ob nicht zu solchem Behuf eine gewisse Summe ein für allemahl zu verwilligen; wie nicht weniger, ob diese auf einmahl, oder in gewissen Fristen zu erlegen. 7) Ob nicht, nach dem Kayserl. Vorschlag, der Surrogations-Fundus durch einige Reichs-Anlagen zu verstärcken wäre; zumahl die Repartition auf einen Unterthan kaum wenige Creutzer, ein für allemahl ertragen würde. 8) Ob dem Herrn Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren, wegen bisher so lange zurück gebliebener Besoldung, eine Indemnisation angedeyen, und worin solche ebenfals bestehen sollte. 9) Ob nicht dem Herrn Cammer-Richter zu gönnen, über die in der Cammer-Gerichts-Ordnung ihm jährlich erlaubte Zeit von 10. Wochen, auch zuweilen in den Ferien abwesend zu seyn, ohne daß er deswegen einige Neglecten machen solte. 10) Nachdem auch aus einem Schreiben des Canzley-Verwalters von Dresanus bekannt, in was für einem schlechten Stande die schon halb vermoderte Cammer-Gerichts-Acta in Franckfurth sich befünden; so würde nicht allein auf deren Transferirung nach Wetzlar und Erbauung der benöthigten

thigten Gewölber, sondern auch auf ein neues und besseres Gerichts-Hauß zu reflectiren, ingleichen dabey zu überlegen seyn, wie ein ergiebiger Beytrag dazu geschehen mögte.

Wenn nun obige Puncte ausgemacht wären, könnten so fort darauf auch die übrigen, in dem Kayserl. Commissions-Decret vom Jahr 1719. enthaltene, auch bereits damahls proponirte Deliberations-Puncte reassumiret, und dem Reichs-Gutachten, dem Publico und Justitz-Wesen zum Besten, nach der Kayserl. allerpreißwürdigsten Intention, befördert werden.

Reichs-Gutachtung, wegen Unterhaltung desselben, *de ao.* 1729. den 15. Julii.

Der Römisch Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten Kayserl. Höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg ꝛc. Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit unverhalten; Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis die, aus denen am 3ten Nov. 1727. per dictaturam publicam statibus communicirten beyden Kayserl. Commissions-Decretionis Matriculæ et sustentationis Cameralis gezogene Materien und beyliegende 10. puncta deliberanda, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So hat man nach reiffer der Sachen Erwegung förderst dafür gehalten, daß Ihrer Kayserl. Majestät für die in obgedachten Kayserlichen Commissions-Decreten so Reichs-Väterlich wiederholte Sorge zu Beybehaltung des Gottgefälligen und dem Reich so hoch angelegenen Justiz-Wesens nicht allein der allerunterthänigste Danck, wie hiermit beschiehet, zu erstatten, sondern auch deroselben in einen, so andere nach denen Reichs-Gesetzen geäusserten allergnädigsten Meynungen, und was dieselbe der annoch differenten Moderations-Puncten halber (ausser daß der Stadt Schwäbisch-Hall gestalten Dingen nach, und in Ansehung ihres ohnlängst erlittenen grossen Brands, das schon Ao. 1726. von Fürstlichen und Städtischen Collegiis ausgeworfene geringere Moderations-Quantum, die unterm 3ten Junii allhin, deshalben ein besonders Reichs-Gutachten verglichen worden, wohl zu gönnen) in Vorschlag gebracht, sich anförderst zu fügen wäre, worauf dann und zwar ad punctum deliberandum 1) auch ausgeschlossen worden, daß aus denen von Ihro Kayserl. Majestät angeführten, um das Ansehen einer richtigen Bezahlung, zumalen von denen unvermögenden, desto besser zu erhalten, an statt der denen säumigen Ständen in dem jüngern Reichs-Abschied §. 10. angesetzten Straf einer Marck Goldes, oder des dupli des verfallenen Ziels, eine leidentlichere Bestrafung zu nehmen, und dahin fest zu stellen, daß fürohin a tempore moræ,

wenn

wenn insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen würde, von dem dergestalten rückständigen säumhaften Quanto 10. pro Cento pro rata temporis zu entrichten, und die beschehene Zahlung zuförderst auf solche 10. pro Cento, und demnächst erst das übrige auf die schuldige Ausstände anzunehmen, und darüber zu quittiren sey: wobey man jedoch sich von Seiten des Reichs von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht aller schuldigen und gebührlichen Consideration künftighin zu versehende, daß sie eines Theils nicht anderst, als nach vorhergegangenen aber ausser Acht gelassenen Extrajudicial-Monitorio verfahren, andern Theils aber die etwannige moram nicht allzuscharf abmessen, mithin es auf etliche wenige Tage, höchstens 2. bis 3. Wöchen nicht ankommen lassen werde: und nachdem dasselbe auch deren Reichs-Ständen Consultation über erwehnte dem Reichs-Convent communicirte Kayserliche Commissions-Decreten ohnerwartet, und Ihrer Kayserlichen Majest. eigener allerhöchsten Intention entgegen, gantz befremdlich selbige zur Execution zu bringen gesucht, und in solchem Fürsatz unterm 7ten Febr. und 12ten Mart. 1728. wegen Fristen, Interessen und Verlust der Moderation oder Nachlasses, worüber gleichwohl noch kein Reichs-Schluß vorhanden, bereits voreilige Mandata erkannt und ausgefertiget, denen zahlenden Ständen, nach eben denenselben unstatthaften Principiis eingerichtete Quittungen aufgedrungen, und geraume Zeitlang keine Remonstrationes, so gegründet und wohlgemeynt sie auch gewesen, statt finden lassen, hingegen die in Cameral-Schreiben vom 28ten Aug. a. p. enthaltene Ursachen zu dessen Justificirung sich nicht hinlänglich befinden; So ist auch dafür gehalten worden, daß solche Ermächtigungen nicht allein zu contradiciren, sondern auch Ihro Kayſ. Maj. von Reichswegen allerunterthänigst, (wie hiermit bescheidet) zu suchen wären, besagten Cammer-Gericht solcher Fällen halber tam ratione præteriti quam futuri, und damit selbiges die Fiscal-Urthel und Mandata de exequendo nach Anleitung Kayserl. Commissions-Decreten und Reichs-Schlüssen nicht ertheile, ehe und bevor ein so anders von Reichswegen ihme legaliter insinuiret worden sey, folglich auch die einigen Ständen, vermög obigen Quittungen bereits angerechnete Strafe und Interesse denenselben bey künftigen Zahlung wieder zu guten kommen lasse, hinlängliche Weisung zu thun; da sich auch ergäbe, daß ein oder anderer Stand sich gegen solche Mandata zu beschweren Ursache hätte, sollen denselben der Recursus ad Comitia in Sachen die darzu qualificiret, und so weit es Herkommens und Reichs-Satzungs gemäßig, unbenommen und reserviret bleiben. Zum

2) Hielte man dafür, daß, so viel die annoch unbezahlte jährliche zwey einfache Zieler bis zum 13oten Ziel inclusive ausmachen, oder als über den conditionirten Nachlaß ein und respective 2er Tertzien, davon annoch aus-

ständig ist, auch was die auf den vorigen ohnmoderirten Fuß verbleibende, und ferners vorfallende und respective auf den moderirten Fuß zu reduciren stehende Zieler betrift, derentwegen entweder 4. Fristen mit Bezahlung der Interessen zu 5. pro Cento anzusetzen wären, damit a dato des erfolgenden Kayserl. Ratifications-Decrets in denen künftigen Frankfurther Oster- und Herbst-Messen, daran jedesmal ein respective 4ten oder 10ten Theil zugleich auch an denen erhöheten Zielern das ratum zu bezahlen wäre, wolten aber einige Restantiarii ihre restirende Quantum als ein zinsbares Capital über sich behalten, und die Reichsübliche Interesse a 5. pro Cento jedesmal mit denen Zielern ordentlich und Termin weiß, bey Vermeidung doppelten Interesse a 10. pro Cento entrichten; So hätten sie sich wohl hierüber, als über obige alternative ohne, oder mit Interessen angesetzte 4. oder 10. Fristen, welche von solchen Fristen sie nemlich erwählen, in 2. Monats Zeit a die ratificationis des Reichs-Gutachtens an Kayserl. Majestät, das Reich und das Cammer-Gericht zu erklären, so denn diejenige, welche das Capital zinßbar auf sich behielten, dem Cammer-Gericht, obwohl mit Vorbehalt, freystehender halbjähriger Aufkündigung, förmlich und verbindlich auf Kayserl. Majestät und das Reich gestellte Obligation zu extradiren; das Cammer-Gericht hingegen hätte nach Abzug seiner bis zur Ratification dieses Gutachtens verfessenen Besoldungen, sothane Capitalia ohne Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Vorbewust und ausdrückliche Einwilligung unter keinerley Prætext anzugreifen, sondern beständig zum fundo sustentationis gewiedmet zu lassen. Und obschon zum

3) Dieser Punct grösten Theils zu beeden obigen abhangte, so hätte man gleichwohl eventualiter ferner dafür gehalten, und billig angesehen, wenn obgedachte respective 4. oder 10. Fristen und Zahlungs-Terminen nicht richtig beobachtet, auch die Abtragung derer erhöheten Zieler unterbleiben würde, so wäre alsdenn, wann ein ohnbezahltes Ziel das andere erreichte, der nachläßige Stand, jedoch nach Unterscheid der Zieler, wegen welcher die Verabsäumung unterläufet, des unterm 18. Mart. 1713. und 21. Mart. 1721. mit seinen ausdrücklichen Bedingnissen verwilligten Nachlasses ein und respective zweyer Tertzien nach Proportion des annoch schuldigen Rückstandes an denen moderirten und gleichwohl unbezahlt gelassenen Zielern aber des beneficii moderationis pro illa vice würklich verlustiget, mithin selbigen säumigen Stand prævio tamen monitorio extrajudiciali das völlige unmoderirte Quantum in dem verfallenen Ziel anzusetzen, und ob der sich à tempore moræ belaufenden ganzer Summ das Interesse jährlich zu 5. pro Cento, und annebenst noch eine Strafe zu 10. von 100. pro rata temporis jährlich anzurechnen, und darzu ohne Unterscheid und Respect der höhern und niedern Stände executive anzuhalten, jedoch, daß hierbey die Exceptio impossibilitatis oder der sogleich erweisen-

der

der Unvermögenheit in Obacht genommen, und darüber hiernechst zu cognosciren, Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich ausdrücklich vorbehalten werden solte: Nicht minder hätte das Cammer-Gericht wegen derjenigen Rückständen bis auf weitere Reichs-Schlußmäßige Verordnung nachzusehen, welche von solchen Zeiten herrühren, da in Kriegs-Läuften die Lande in andern Händen und Genuß, oder gar in feindlicher Gewalt gewesen. Zum

4) Daß nach der Kayserl. allergnädigsten Meynung von Vertheilung derer Besoldungen in zweyerley Cassen um so mehr zu abstrahiren, und es bey dem bishero üblichen modo zu lassen sey, als man den fundum surrogatorium nunmehro bald auf einen festen Fuß zu setzen, verhofte; gestalten Ihro Kayserl. Majest. auch annebenst die schuldigste allerunterthänigste Danksagung, massen hiermit beschiehet, abzustatten, daß sie so wenig an gütlichen Erinnerungen und Reichs-Väterlichen Versorgung als am selbstigen Beytrag von wegen Ihrer ad matriculam Cameralem wiederum mitzuziehen freywillig eingewilligten Burgundischen Nieder-Erb-Landen etwas erwinden lassen, sondern überdem noch die oberwehnten zu vergleichenden 4. oder respective 10. Fristen, sonst zu dero Fiscalischen Casse verfallenen Straf-Gelder zu desto geschwinderer Befestigung des erforderlichen fundi sustentationis dem Pfennig-Meister für diesmal und ohne Consequenz zu erheben, zustehen wolten; und nachdem zum

5) Die Einsendung der Pfennigmeisterey Rechnungs-Extracten an Kayserl. Majest. und das Reich nicht nur nöthig, sondern auch im Reichs-Schluß de Anno 1719. bereits Versehung deshalben geschehen sey; So beharrete man ein für allemal darauf, daß das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, jedesmal nach jeder Frankfurther Meß eine unter sein, des Pfennig-Meisters, Hand gefertigte accurate Verzeichniß abgehörte und justificirte Rechnung, über den Empfang und Ausgab, auch denen in Ausstand gebliebenen Zielern, an Kayserl. Majest. und den Reichs-Convent einzuschicken hätte; und verhofte man das Cammer-Gerichte werde hierunter in Zukunft seiner Obliegenheit zu seinem eigenen Besten fleißiger, denn bishero, nachkommen, ingleichen beforget seyn, daß, da der Pfennig-Meister dermalen weit mehr, als in vorigen Zeiten einzunehmen hat, er auch Kayserl. Maj. und dem Reich dahin zulängliche Caution stelle, mit denen bisherigen Conventen aber die dem Verlaut nach sich äussernde Unordnung forderſamst zu der denen Rechten und Billigkeit gemässenen Richtigkeit gelangen. Man könne aber bey dem jetzigen Zustand der Cassæ und ohnedem Geld-klemmen Zeiten nicht finden auf was Weise denen mit solchen Rechnungen ohnedem vi officii beschäftigten Personen, für solche abermals zu ihrem eigenen Besten gereichender Mühwaltung über ihre Besoldung eine besondere Ergötzlichkeit zugewendet werden könne, indem man quoad

6) Sich vorhin zu verschiedenen malen dahin geäussert, daß man anderst in die 7fache Erhöhung der Cammer-Zieler nicht, als cum conditione sine qua non, daß die Anzahl der 25. Assessores fest gestellet bleibe, auch derselben würkliche Ergänzung forderſamst erfolge, und überdem keine weitere denen Ständen zu Last gereichender Anlagen aufgebürdet werden solten, eingewilliget hätte? Als wolte man solches anhero wiederholen, und wann die Besag nach jüngsthin vom Cammer-Gericht eingeschickte am 7. April a. c. dictirte Specification ausständige Reste geziemend eingingen, hofte man mit Zuziehung deren in matriculo entweder noch gar nicht befindlichen, oder doch zeithero als ungangbar considerirten wenigstens pro parte, gangbar zu machenden Posten, ingleichen deren Strafen, welche Ihro Kayserl. Maj. zum fundo überlassen wolten, auch des von wegen Ihrer ad matriculam Cameralem mit zu ziehen gewilligten Burgundischen Nieder-Erb-Landen hinzukommenden Beytrags ein so ansehnliches surrogatum zusammen zu bringen, daß es den durch die starke Moderationes verursachten Abgang ziemlich erreichen, und demnach pro hic et nunc keine neue Bewilligung nöthig seyn dürfte. Gleichwie im Gegentheil, fals besagte Reste nebst Interessen nicht eingingen oder sonsten ein und andere Stände von dem gemeinschaftlichen Beytrag sich auszuschliessen suchten, solches denen willigen und unmoderirten Ständen, so zeithero bezahlt, und eben dadurch, daß das Cammer-Gericht nicht schon aus einander gegangen, bis dato verhütet, nicht zur Last gereichen könne, und dahero Ihro Kayserl. Majest. abermal allerunterthänigst geruhen mögten, zu obigem Ende an die Creyß-Ausschreibende Fürsten fernere excitatoria zu erlassen, und diesem so heilsamen Werk den Nachdruck und Effect zu geben, wodurch dann auch bey künftig sich etwa besser ergebenden mediis man quoad

7) Die von Ihro Kayserl. Majest. angeführte Considerationes in gebührende Erwegung ziehen könnte, noch zur Zeit aber mit einer weitern in Anno 1719. bereits aufs alterum tantum vermehrten Besoldungs-Erhöhung für den Cammer-Richter, und 2. Präsidenten nicht auszulangen wüste. So viel aber quoad

8) Des Cammer-Gerichts von wegen bishero unrichtigen Bezahlung prætendirte Indemnisation betrift, hofte man, dasselbe werde auf reifere der Sachen Einsicht, von selbsten um so mehr davon abstrahiren, als für 16. bis 17. Assessores die erhöhete Zieler auf den moderirten Fuß an und für sich selbsten zureichig gewesen, und demnach diejenigen Stände, welche solche abgetragen, weder directe noch indirecte sich prægraviren lassen könten, vielmehr man benöthigten fals quævis competentia ausdrücklich reservirte, das Cammer-Gerichte auch sich von selbsten dahin zu verbescheiden wissen würde, wie, daß dieser Schade hoffentlich auch dadurch um ein merkliches compensiret sey, daß

nicht

nicht allein die An. 1719. verwilligte Besoldungs-Erhöhung ihnen pro futuro, sondern auch zum Theil pro præterito angediehen sey, mithin sich vielmehr gegen die Stände ihrer freygebigen Willfährigkeit halber ohne weiteres Indemnisations-Gesuch zu bedanken hätten. Weiters ist ad

9) Beliebt worden, daß aus denen in dem Kayserl. Commissions-Decret angeführten Beweg-Ursachen dem Cammer-Richter über die ihm durch die Cammer-Gerichts-Ordnung verstattete Zeit von 10. Wochen nur vom Cammer-Gericht tempore feriarum abwesend zu seyn, ohne zu negligiren, noch 4. Wochen zu erlauben wären. Und ad

10) Für eine Reichs-gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, daß nicht allein die zu derer Partheyen ohnersetzlichen Schaden zu Frankfurth und anderer Orten in schlechter Verwahr und gleichsam halb vermodert liegende Acta nach Wetzlar zu transferiren, sondern auch daselbst ein neues Gerichts-Hauß mit Feuerfesten Gewölbern zu erbauen, zu welchem Ende denn ein Römer Monat von Reichswegen also und dergestalt zu verwilligen, daß derselbe à die ratificationis innerhalb 3. Monaten dem Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurth am Mayn zu bezahlen, und der Bau nicht ehender, als bis der Stände Reichs-Contingentia an diesen Römer-Monat wenigstens grösten Theils würklich eingegangen, anzufangen, der Stadt-Magistrat zu Wetzlar aber auch des vom Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens und grosser Consumtion halber sich zu einem Beytrag zu bequemen anzuerinnern wäre. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich bestens Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 31. Jul. 1729.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

Was in der jüngsten Wahl-*Capitulation Francisci I.* des Cammer-Gerichts wegen, versehen worden.

Und immasen Wir Uns bereits hieroben, im 12ten Artickel anheischig gemacht haben, die ordinari Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Unsern und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwider in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letztern Zeiten, bey Ermangelung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen mittelst der Inhalts desselben beschlossenen

extraordinari Reichs-Deputation, zu helfen; als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würkliche Folg dermalen forderſamſt geleistet werde;

Sofort sollen und wollen Wir, so balden nach angetretener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monaten, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien die Inhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschieds, und der demselben beygefügten erstern Claß, zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auf den ersten Tag (a) Maji des nächstkommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohl gewachsene Räthe, ohnfehlbar sich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beschrieben werden mögen.

Gestalten nun unter sothanen, vermög erster Claß im Jahr 1654. deputirten Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft provisorie zu beobachten ist; als sollen vor diesmal in Platz des ersteren das Herzogthum Bremen, und statt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Unserer und des Reichs-Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze, und bevorab der mehr gedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschläget, sodann auch die in der letzteren extraordinari Reichs-Deputation von Reichswegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer deputirte Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar aussen bleiben würde, so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen zur Zeit und in so lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird; vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands so balden der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erforderen.

Und nachdem gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari Reichs-Deputation theils zur Visitation Unsers und des Reichs Cam-

(a) In Cap. Car. VII. war der Terminus auf den 1. Sept. damaligen Jahrs, mithin auf 8. Monat hinaus gesetzt, so dermalen dem vorigen conform ist.

Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Canzley zu Mayntz sich gemeldet haben, dann neuern Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24. Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen deme zu Folg die nebst Unseren Commissarien in Termino erscheinende Stände so balden sich also abtheilen, und die senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

Insonderheit solle der zu erst besagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter 3. Monaten, von Antritt Unserer Regierung, ein Edict ins Reich ergehen lassen, zu Folg wessen alle und jede Impetranten, wegen Prosequirung der Revision, sich innerhalb 4. Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht, sub pœna desertionis zu melden hätten.

Es solle gleichwolen weder durch sothane Visitation noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr besagten 3. Monaten dem gesammten Reich, auf dessen von Uns so balden herzustellender Versammlung, durch ein Kayserl. Commissions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, so fort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünftig weiteres fortzufahren seye, allerforderſamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzer, enthaltet. Wahl-*Capitul.* Kayſers *Franciſci I. Art. XVII. §. 3.* bis und mit 13.

Kayſers *Franciſci I. Commiſſions-Decret*, wegen des Cammer-Gerichts, *de ao.* 1745. den 16. Octobr.

Von der Römiſch Kayſerl. Majeſt. Franciſci, Unſers Allergnädigſten Herrens wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Verſammlung höchſtanſehnlicher Principal-Commiſſarius, Herr Joſeph Wilhelm Ernſt, gefürſteter Landgraf zu Fürſtenberg Tot. Tit. ſolle denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Römiſch. Reichs alhier anweſenden vortreflichen Räthen, Bothſchaften und Geſandten hierinit ohnverhalten: Ihro Kayſerl. Maj. hätten zuförderſt in allermildeſte Erwegung genommen, daß zu beglückter Fortſetzung Dero angetretenen Kayſerl. Regierung nichts weſentliches noch erſprieslichers ſeyn könne, als die genau und ſorgfältige Adminiſtrirung der Gottgefälligen lieben Juſtitz, und daß von derſelben Handhab- und Beförderung das gemeine Beſte und der göttliche Segen guten Theils abhange.

Nun würde Ihro Kayſerl. Majeſt. all dasjenige beſtändig ohnentfallen verbleiben, was Allerhöchſt dieſelbe wegen Aufrechthaltung und Fortpflanzung Recht und Gerechtigkeit im Reich in Dero Kayſerl. Wahl-Capitulation zugeſagt und erkläret haben und würden an Ihro Kayſerl. Amts-Fürkehrung nie nichts erwinden laſſen, um nach Maaßgab dieſes und dero übrigen in das Juſtitz-Weſen einſchlagenden Reichs-Satzungen, inſonderheit des Inſtrumenti Pacis all dasjenige, was zu dieſem Endzweck heilſam und beförderlich ſeyn könne, treulich beobachten zu können.

Um nun dieſes Vorhaben, allerweges zu ſchleuniger Würkung zu bringen hätten Ihro Kayſerl. Majeſt. dero Reichs-Hofrath mit beſttüchtigſten Subjectis beſetzet, denſelben bereits eröfnen laſſen, wolten auch ſtets hin ſtarke Hand darob halten, daß deſſen Amt Reichs-Conſtitutionsmäßig vertreten, mithin ſowohl daſelbſt, als bey dem Reichs-Cammer-Gericht nach Recht und Ordnung verfahren, und der Juſtitz der ſtarke Lauf gelaſſen werde.

So viel aber das Cammer-Gericht anbetreffe, hätten Ihro Kayſerliche Majeſt. zu Reichsväterlichen Bedacht genommen, daß zu nöthig und beſſerer Erhalt- und Handhabung ſeiner Reichs-Geſetzmäßigen Verfaſſung es allforderſt darauf ankomme, dasjenige zu vollbringen, was in dem 17. Articul dero Wahl-Capitulation wegen der Reviſionen und Viſitationen gedachten Cammer-Gerichts vorgeſehen iſt, und dann, daß wegen deſſen Suſtentation dasjenige zur Endſchaft und Würkung gebracht werde, was die desfals ehemals vorgegangene Reichs-Handlungen, inſonderheit des letzthin unterm 23. Jun. 1729. erſtattete und unterm 5. Octobr. 1731. ratificirte Reichs-Gutachten in ſich enthaltet.

Es sey annebens Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigst erinnerlich, daß von Dero nächsten Vorfahrer am Reich, wegen einer auf dem jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung nach Anleitung der Kayserl. Wahl-Capitulation, ein Kayserl. Commissions-Decret erlassen, und darinnen auf Erstattung eines Reichs-Gutachtens, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten weiter fort zu fahren seyn mögte angetragen worden.

In gedachtem Commissions-Decret seyn bereits verschiedene triftigste Bewegnüssen vorgebracht worden, wie nehmlich dem gemeinen Wesen, hoch und viel daran gelegen seye, daß dem kundbarlich, durch eine angewachsene Menge derer ohnerlediget ruhenden Revisionen stetshinnige Recursus ad Comitia und unterbleibende Volstreckungen deren ausgesprochenen und in Reichs-Kraft erwachsenen Urtheilen in merklichen Verfall und bedauerlicher Zerrüttung gerathenen Justiz-Wesen hinwieder aufgeholfen, der geheiligten Gerechtigkeit richtige und schleunige Lauf, zum Trost so vieler um die Justiz seufzenden Partheyen befördert und zu Erreichung dieses heilsamen Endzweks mit würklicher Volziehung derer in den Reichs-Satzungen vorgeschriebenen Maaß-Reguln zu Werke gegangen, mithin demjenigen werkthätiges Genügen geleistet werde, was der mehrberührte XVII. Articulus Capitulationis Cæsareæ vermag, so fort auch in Vorschlag gebracht worden, ob nicht rathsam sey, damit das vorgesezte heilsame Ziel nicht verfehlet werde, daß unter andern, auch wegen Menge deren allem Vermuthen nach vorfallenden überhäuften Verrichtungen und Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit, jede derer zur extraordinairen Reichs-Deputation bestimten fünf Classen ohne Unterscheid ein Jahr lang, in sothaner Deputations-Würde zu bestehen, andertens auch, wie viel Räthe eigentlich jeder Deputatus zu ordnen und abzuschicken habe; drittens sodann, was in dem einer oder anderer derer deputirten Reichs-Ständen sich deme nicht fügen oder säumig erscheinen solte, wegen dessen Bestraf- und Ersetzung deren ausbleibenden Stellen mit Nachdruck fürzukehren: und endlich viertens, mit welcher Instruction die Visitationes, zu ihrer Bemessung und Betragniß, nicht weniger auch zu höchst nöthiger Abstellung alles beschwehrlichen und überflüßigen Prachts und Aufwands, auch deren Gastereyen, Gesellschaften und anderer Zeit-Versäumnissen zu versehen seyen.

Gleichwie denn Ihre Kayserl. Maj. dieses zum Heil und Nutzen des gesamten Reichs gereichende Geschäfte, um so mehr einer ernstlichen Aufmerksamkeit würdig erachten, als bekanter masen, von dessen baldiger Vornehmung, gewührigen Fortgang und gesegneter Würkung das Justiz-Wesen im Reich merkliche Kraft und Wachsthum zu gewarten hat.

Also hätten allerhöchst dieselbe, so ersprießlich als erforderlich ermessen, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs ohne Verweilung gegenwärtige Eröffnung thun zu lassen, in der allergnädigsten Zuversicht, daß diese hochwichtige materia visitationis & sustentationis Cameralis ehemöglichst in reife Berathschlagung gezogen, sodann Ihro über oben angeführten Inhalt, ein solches ausgemessenes Reichs-Gutachten werde erstattet werden, daß eines Theils die extraordinaire Reichs-Deputation zu Erledigung der häufigen Revisions-Sachen und zu Revidirung und Verbesserung des so genanten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung demnächst in Gang gebracht, andern Theils aber denen von bemeldten Cammer-Gericht seit geraumer Zeit her eingekommenen gegründeten Klagen und Anzeigen, wegen der immer sich anhäufenden Rückständen der Cammer-Zieler und seines zu nicht geringen Nachtheil des geheiligten Justiz-Wesens dadurch geschmählert und entzogenen Unterhalts dereinsten mit Nachdruck abgeholfen werden möchte. Womit ꝛc. Signatum, Frankfurt den 16. Oct. 1745.

Wie es, währenden *Interregnis*, mit dem Cammer-Gerichte gehalten; besonders ob selbiges, im Nahmen der Reichs-*Vicariorum*, fortgesetzet, wird. Sihe Reichs-*Vicarios*.

Cammer-Gerichts Assessores.

Sihe auch Cammer-Assessores.

Vorbericht.

Dieser Articul ist bereits im Vten Bande dieses Lexici, unter dem Titel, Cammer-*Assessores*, abgehandelt worden. Weil er aber damals, wegen Mangel der Zeit und des Raums, abgebrochen werden müssen: so will ich alhier das nöthigste annoch nachholen.

Würtembergische Gegen-*Deduction*, in der, beym Schwäbischen Creyse, streitigen *Præsentations*-Sache eines Cammer-*Assessoris*, wider das Baaden-Durlachische Haus.

Es bestehet die zwischen diesen beyden uralten Hochfürstl. Häusern in gegenwärtiger Cammer-Gerichts-Præsentations-Sache obwaltende Streitigkeit und deren eigentlicher status controversiæ darinnen: „Ob Baaden-„Durlach seit der Zeit des in Materia Præsentationis errichteten Creyß-Recef-„sus de Anno 1577. als Princeps Augustanæ Confessioni addictus bey vaci-„renden Assessorat-Stellen vermittelst eines besonderen Banks-Voti die No-„mination eines eigenen Subjecti und zwar ohne Concurrenz derer übrigen

„zur

„zur Zeit vorhandenen Löblichen Evangelischen Ständen an das Creyß-Aus-„schreib-Art oder Directorem ad præsentandum zu machen befugt seye? Wel-„ches sich ferners dahin reduciret:

Ob ungeachtet des Creys-Recesses de anno 1577. die ältere von wegen derer Schwäbischen Creys-Præsentationen errichtete Creys-Abschiede und Verträge de annis 1556. 63. & 72. dannoch ungeändert beybehalten, mithin auch die in diesen drey Abschieden eingeführte Banks-Nominationes unabbrüchig continuiret: oder aber

Ob durch Errichtung des neueren Creys-Recessus 1577. die drey kurtz vorhergegangene, und in so fern ältere Creys-Abschiede in ein und anderem geändert, und sonderlich quoad Jus & Modum nominandi die besondere Banks-Nominationes abgethan worden seyen?

Letzteres statuiret man ex parte Würtemberg; Ersteres aber ex parte Baaden-Durlach, und werden daher von dieser Seiten folgende Beschwehrden formiret, nemlichen daß Würtemberg in gegenwärtigem Casu mittelst Vornehmung der dismaligen Nominations-Sache in einer Evangelischen Conferenz

1. Quoad Jus nominandi dem Hochfürstl. Haus Baaden-Durlach, und dadurch dem gantzen Evangelischen Fürsten-Bank dieses löbl. Schwäbischen Creyses ein grosses Præjudiz zugezogen,

2. Den gebührenden Modum nominandi nicht observirt, und

3. Die Præsentation dessen hernachmals einseitig & extra Comitia Circuli an Würtemberg nominirten Subjecti, nemlich des Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Hofraths, Freyherrns von Riedesel, an das Hochpreißl. Cammer-Gericht verweigert, so mithin Höchst-Dasselbe vi §. 26. Recess. Imp. 1654. zu selbstiger Præsentation endlichen zu schreiten genöthiget habe.

§. II.

Vorläufig ist demnach anzumerken, daß der Herr Verfasser des Impressi Durlacensis seine Haupt-Gründe darauf setze, daß er vorderist aus denen Recessibus Imperii & Ordinatione Camerali dem Hochfürstl. Haus Baaden-Durlach ein vor andern Hoch- und Löbl. Ständen des Schwäbischen Creyses vorzügliches Jus nominandi zu behaupten, sodann aus der generalen Creys-Verfassung wegen der darinnen angeordneten 5. besondern Bänken, und mithin öfters gebrauchenden Worts Banks-Verwandte ein scheinbarliches Argument auf die besondere Banks-Nominationes mittelst einer generalen Prævention, als wenn die Creys-Negotia nach Bänken verhandelt zu werden pflegten, zu eliciren, und dann ferners aus denen ältern Creys-Recessen de annis 1556. 63. & 72. solche seine Thesin in Ansehung der Banks-

Nominationen bey denen Præsentations-Fällen zu bestärcken, und endlichen den neuesten, puncto Præsentationum Cameralium in Anno 1577. errichteten, und nach beyderseitiger Eingeständnis dato noch gültigen Creys-Receß, samt der darauf post pacem Westphalicam gefolgten Observanz, durch die einige zwey Wörtlein wie zuvor, damit zu combiniren, so fort dem in innerlichen Creys-Sachen nicht erfahrnen Leser eine widrige Meynung von denen Gerechtsamen des Hochfürstl. Hauses Würtemberg, und deren übrigen löblichen Evangelischen Ständen beyzubringen, und daraus endlichen in fine einige Fundamenta pro Serenissima Domo Durlacensi zu stabiliren vermeynet.

§. III.

Um nun diesem allen standhaft zu begegnen, so kan man bey gegenwärtiger Deduction nicht vorbeygehen, vordersamst generaliter zu erweisen, wie das Hochfürstl. Haus Baaden-Durlach durch die Reichs-Gesetze nicht im geringsten ein mehrers Recht als andere Hoch- und Löbl. Stände erworben: So dann auch eine kurtze noch deutlichere Idée von der innerlichen Creys-Verfassung, so weit dieselbe immer hier anschlagen kan, zu geben, und damit darzuthun, daß von der Eintheilung der 5. besondern Bänken, und 5. besonderer Banks-Verwandten gantz und gar kein Schluß auf besondere Banks-Rechte, Banks-Nominationes, oder auch nur auf Vota curiata zu machen, sondern daß in allen und jeden Causis Circuli, welche entweder bey algemeinem Convent in pleno; oder in Deputatione ordinaria vel extraordinaria; oder in Conferentiis tam Catholicis, quam Evangelicis: oder auserhalb des algemeinen Convents bey engeren Conventen, oder durch Communicationes per Collegia vorgenommen werden, pro Regula einig und allein Vota virilia singulorum statuum statt findeten;

Worauf die dreyfache zerschiedene Periodi, welche tam quoad Jus & Modum præsentandi bey vacirenden Stellen zu bemerken, angezeigt, und damit dargethan werden solle, daß, ob zwar in dem zweyten Periodo per Recessus Circulares supra citatos die besondere Banks-Nominationes in solchen Fällen per Modum Exceptionis à Regula beliebet, jedennoch solche per Recessum Circularem posteriorem 1577. wiederum abgeändert; ein anders, wie die Formalia selbst lauten, verglichen; die Denunciation zwar de Casu Vacaturæ an die Zugeordnete wie zuvor zu thun, behalten; Die Banks-Nominationes hingegen volkommen abolirt, die Vota virilia aber nach der Regula wiederum hergestellt; und daß sich das gantze Corpus, sive Catholicum sive Evangelicum, jedes auf Ein Subjectum gemeinsamlich zu vereinbaren habe, beschlossen; auch solche Observanz ante & post Pacem Westphalicam, als welche ohnehin die

die beste Interpretation solchen Recessus geben kan und muß, bis anhero beybehalten worden seye.

Als aus welchem sodann die Fundamenta des Hochfürstl. Hauses Würtemberg standhaft erwiesen und bekräftiget; und im Gegentheil die Fundamenta des Hochf. Hauses Baaden-Durlach überhaupt und ins besondere nach Anlaß der Baaden-Durlachischen Deduction unter der Aufschrift, aufrichtige Einleitung ꝛc. ꝛc. durchgehends gründlich widerlegt, bey allem deme aber der diesen beyden ansehnlich alt-Fürstlichen Häusern schuldigst geziemende Respect beständig beybehalten, und des gegentheiligen Vorgangs ungeachtet niemalen auser Acht gelassen werden solle.

§. IV.

Es ist eine albekante Sache, daß die denen Hochlöbl. Reichs-Creysen zustehende Cammer-Gerichts-Assessorats-Nominationes und Præsentationes auf mancherley und gantz unterschiedliche Arten vorgenommen zu werden pflegen, also, daß dißfals bey einem jeden Creys auf dessen besondere innerliche Verträge und allenfalsiges Herkommen vornemlich zu sehen und denenselben stricte nach zu gehen ist. Es geben demnach gemeinkundiger masen die algemeine Reichs-Gesetze, und die Cammer-Gerichts-Ordnungen hierunter an sich keine hinlängliche Auskunft: Dann ob zwar in Ord. Cam. de Anno 1507. tit. 21. 1521. tit. 4. §. 4. 1555. tit. 2. §. 3. Die Nominantes von jeden Creysen benant zu seyn scheinen, und dann auch unter denen Nominantibus im Schwäbischen Creys specifice die Herren Marggrafen zu Baaden begriffen; so ist jedoch einmal gantz richtig, daß die Nominationes und Præsentationes Assessorum eben so wohl als die Præstationes derer Cammer-Gerichts-Zieler, denen Creysen, mithin dem gantzen Corpori, nicht aber blos ein und andern particular-membris nach denen Reichs-Gesetzen selbsten heimgewiesen seyen. Dannenhero auch in ipsa O. C. P. I. tit. 2. §. 7 gemeldet wird, daß durch diese Austheilung der Creyse und Benennung der Stände niemand nichts benommen seyn, sondern in jedem Creys diejenige præsentiren sollen, die von Rechtswegen zu præsentiren haben, oder dessen bishero im Gebrauch gewesen. Nicht weniger stehet nirgendswo zu erweisen, daß per Recessus Imperii denen übrigen Hoch- und Löbl. Ständen ihr hierunter habendes Jus nur im mindesten wäre geschmälert worden, vielmehr aber hat das Instrumentum Pacis Westphalicæ dero libera suffragia unbeweglich vest gesetzet, und darinnen abermalen denen Creysen, folglichen omnibus & singulis Membris in Corpore die Præsentationes Assessorum Cameræ heimgewiesen. Gleichermasen auch der Recess. Imp. noviss. 1654. §. 30. belehret, daß weilen ein richtiges Schema præsentantium, wegen deren in jedem

dem Creyse præsentirender Particular-Ständen vor diesem Reichs-Schluß nicht allerdings verglichen werden können, dasselbe, jedoch im Haupt-Werk dem Friedens und gegenwärtigen Reichs-Schluß ohne Nachtheil, vor dismalen hätte ausgestellt verbleiben müssen. Wie dann auch §. 33. bey einer wegen des Ober-Rheinischen Creyses gemachten Verordnung nicht alleine denen übrigen Fürsten und Ständen desselbigen Creyses, sondern auch den andern Creysen in diesem Passu so wenig durch diese Verordnung, als obangeführte Ursachen keineswegs præjudicirt seyn solle.

Es hat sich also der Herr Verfasser des jenseitigen Impressi mit weitläuftiger Anführung derer Reichs-Gesetze und was solche von denen Præsentationibus enthalten, überflüßige Mühe gegeben: Da zu malen eine solche Collection alschon durch den berühmten Herrn Professorem Johann Paul Kreß in Discuss. acad. de Jure præsentandi Assessorem Cameræ in genere & in specie in circulo Saxonico inferiori gründlich mitgetheilet worden.

Jedoch erhellet aus obigem schon vorläufig genugsam, wie der gegentheilige hieraus gezogeue Grund-Satz, daß nemlichen der Herren Marggrafen zu Baaden Hochfürstl. Durchleuchten in der Cammer-Gerichts-Ordnung inter Nominantes specifice begriffen, zu beurtheilen seye; wovon aber unten mit und nebst Widerlegung des fernerweiten Satzes von der denen Ständen vermeintlich anheim gestelter Pluralitate Nominandorum das mehrere zu melden seyn wird.

§. V.

Es kommet demnach im Hanptwerk alles auf die innerliche Verfassung eines jeden Creyses, und mithin auch in gegenwärtigem Fall auf die Verträge und Herkommen dieses löbl. Schwäbischen Creyses an, wie endlichen der Herr Verfasser selbst eingestehen muß.

Gleichwie aber derselbe weder eine volständige und gründliche Erzehlung der wahren Umstände des Crayses, noch eine gäntzliche Vorbeygehung und Aussetzung derselben an die der innern Creyß-Verfassung kundige Leser vor dienlich befunden: Als hat er sich bemühet, theils allerley zur Sache in der That nicht gehörige Dinge, theils nur zerstückelt, und nach seiner Absicht anzuführen.

Es enthalten dieselbige zwey vermeyntliche Momenta: Eines betrift die Eintheilung des Creyses in die 5. Bänke, und deren Bewandsame theils bey algemeiner Creys-Versamlung, theils auserhalb derselben: Das Andere, die Verhältnis derer Hochfürstl. Würtembergis. und Baaden-Durlachis. Häuser unter sich, und gegen dem löblichen Creys in Sachen, die zur gegenwärtigen Frage nichts dienen können. Das Leztere übergehet man

mit

mit gutem Vorbedacht, dann es ist hier nicht der Ort davon zu reden. Es führen diese beyde Alt-Fürstl. Häuser keinen Streit, der in die algemeine Verfassung des Creyses einen besondern Einfluß hätte.

Sie verstehen sich vielmehr zu des gantzen Creyses und ihrem eigenen Besten in guter nachbarlicher Freundschaft und Vertraulichkeit: Sie würken mit ihrer Eintracht mehr Gutes zur algemeinen Wohlfahrt, als diejenige, die Zwietracht einstreuen wollen, zum besondern Vortheil des Baaden-Durlachischen Hauses niemals heraus bringen werden:

Sie seynd nächste Nachbarn, und nächste Verwandte: und man ist Würtembergischer Seits weit entfernet dasjenige, was dem Hertzogl. Würtembergischen Haus vorzüglich zukomt, jemanden zur Beschwehrde zu exeriren, und vorzuwerfen: Vielmehr bedauret man durch jenseitigen Schrift-Steller, und dessen unzeitig geäuserte Jalousie über unstreitige Würtembergische Befugsame, wie nicht weniger durch seine unschiksame Expressiones, die in ihren ideis secundariis allezeit etwas ungegründetes und falsches mit enthalten, genöthiget zu seyn, daß man aller von ihme oder anderen, vorjetzo oder in Zukunft hierunter intendirender Gefährden feyerlich, wie hiemit geschiehet, widersprechen, und sich also dahin verwahren muß, daß von allem demjenigen, was man mit Stillschweigen übergehet, nichts eingestanden, oder gebilliget werde.

Das erste Momentum kommet etwas nähers ad scopum. Es erkennet nemlich der gegenseitige Schrift-Steller, wie viel in dieser Special-Sach daran gelegen seye, daß man wisse, was überhaupt in diesem Creys üblich, und de Regula seye? Dahero macht er einen Eingang, aus welchem iedes Creyses unkundige Leser dahin abgeleitet werden, als ob die Negotia Circuli überhaupt oder grösten Theils, oder doch in gewissen Vorfallenheiten nach denen Bänken, woraus man hernach in substrato, besondere Banks-Jura herleiten will, verhandelt würden. Zu dem Ende kommet die Eintheilung in 5. Bänke, die Expeditiones unter denen 5. Banks-Sieglen durante conventu, die communicationes extra conventum und dergleichen in Vorschein.

Damit nun aber erscheine, wie so gar der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller seines Zweks, einigen Schein vor besondere Banks-Jura in Præsentations-Sachen aus der Analogia derer übrigen Creys-Verhandlungen herzuleiten verfehle: So will man ihme nur kürtzlich folgende in der Notorietät beruhende Sätze, vorlegen, und weil er diese nicht widersprechen kan, alsdann ein einiges consectarium generale daraus ziehen, die Sätze seynd folgende:

Der Creys bestehet aus 5. besonderen Bänken: Es hat dieses aber nicht die Würkung von besondern Banks-Votis oder von votis curiatis: immasen

Herr

Herr Gegentheil fol. Impress. Durl. 7. selbst eingestehen muß, daß in rebus circuli, wovon jeglicher status gleichen Theil zu nehmen hat, oder eigentlicher zu reden, in allen denjenigen Fällen, welche per vota können decidirt werden, die viritim, und nicht curiatim abgelegte Vota attendiret, und alle Conclusa Pleni von Würtemberg, als dem Creys-Directorio secundum majora virilia gemachet werden.

Die Deputatio Ordinaria bestehet bey algemeinen Creys-Conventen aus 10. Creys-Ständen, und zwar aus 2. Membris von jedem Bank, nemlich von denen geistl. und weltlichen Fürsten von Hoch-Stift Costanz, und Würtemberg, als zugleich Creys-ausschreibenden Fürsten, und dann von Hoch-Stift Augspurg, und dato nach dem Senio aus Baaden-Baaden, wie nicht weniger aus denen zeitlich erwählten Directoribus von löbl. Prälat- und Gräfl. Bank, und denen Reichs-Städten Augspurg und Ulm: welche Deputati von jedem Bank theils wichtige Dinge præparatorie einleiten, und hernachmals dem Pleno ihr darüber abgefaßtes Gutachten erstatten, oder in geringen Sachen selbsten so gleich decidiren: allein auch disfals finden keine vota curiata, sondern in allen Sachen alleinig vota virilia singulorum statt: Also daß der Schluß secundum vota majora virilia abgefaßt wird.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen verstärkten Deputationen, oder bey einer so genanten Deputatione ordinaria cum Adiunctione, wo nemlichen denen Deputatis Ordinariis nach Wichtigkeit derer Deliberandorum noch 1. oder 2. Deputati extraordinarii von jedem Bank, mittelst Beobachtung Paritatis Numeri beygefügt werden, wodurch jedoch abermalen kein besonders Banks-Recht noch votum curiatum erzielet wird, sondern die Umfrage geschiehet von Würtemberg viritim, und die Concluſa werden secundum majora virilia formiret.

Auf die nemliche Weise wird es auch bey denen durante conventu anordnenden Deputationibus extraordinariis gehalten, da die Deputati gemeinlich aus diversis collegiis zu dem Ende erwehlt werden, um weitläuftige Sachen zu elucidiren, und ihr Gutachten darüber ad deputationem ordin. zu bringen, welche Ord. Deputation sodann ebenmäsig das Werk überleget, und dem Pleno zur Bestätigung hinterbringet.

Man siehet demnach bey denen algemeinen Creys-Versamlungen keine besondere Würkung von denen Bänken, auser eines Theils bey denen jeweiligen Prædeliberationibus derselben, und denn andern Theils bey Siegelung derer Expeditionen.

Jene betreffend, so geschiehet es jeweilen, daß solcherley Materien vorkommen, wo sich um ein oder anderer besonderer Consideration willen ein oder anderer Bank etwan præliminariter zusammen verfüget, über das ob-

jectum

jectum deliberandum particulariter berathet, ein Conclusum Collegii darüber abfasset, und den Schluß nehmet, ein collegial-Votum über diesen oder jenen wichtigen Propositions-Puncten in pleno abzulegen: Nichts destoweniger ist es ein Notorium circuli; daß wo auch ein oder anders dergleichen collegial-Votum abgelegt wird, iedennoch dessen ungeachtet singula vota eines jeden Constatus viritim wiederum von Würtemberg aufgerufen, und dann das conclusum abermalen nach denen votis virilibus majoribus verfasset werde.

Was aber die Sieglung derer Creys-Recessen und anderer Expeditionen belangt, so hat der Herr Verfasser des Durlachischen Impressi fol. 6. gantz recht, daß solche durch die status, so sich Directores derer 5. Bäncken nennen, geschehe. Es verrichten aber diese Sigillirung secundum formalia omnium recessuum circular. niemand anders, als von wegen der geistl. Fürsten beständig Hoch-Stift Costanz: von wegen der weltl. Fürsten beständig Würtemberg: von wegen der Prälaten der jeweilige Director: von wegen der Grafen und Herrn ebenmäßig der zeitlich erwehlte Director: und von wegen der erbaren Städte gemeiniglich Ulm, wo die meiste Creis-Täge gehalten werden, auser deme aber wird es disfals nach einer besondern derentwegen getroffenen Convention gehalten.

Gleichermasen werden auch durante conventu alle militair Ordres und Expeditionen durch die 5. Bänke gesiegelt: Gleichwie aber schon gedachtermasen regulariter alle Sachen nach dem Schluß derer Majorum zu expediren stehen, also hat es auch die Bewandsame mit denen Ordres an die Creys-Generalität, und sonsten all übrigen dahin einschlagenden Expeditionen, ja so gar bey Ersetzung aller hohen Kriegs-Chargen: Der Zweifel des Herrn Schrift-Stellers, ob die Disposition der Executions-Ordnung, so viel das Creys-Obristen Amt, und der zugeordneten betrift, bey dem Schwäbischen Creys jemalen ad Exercitium gekommen seye, kan ihme gar leicht durch Nachschlagung der schönen Vorrede, welche der Schwäbischen Creys-Executions-Ordnung de Anno 1696. præmittiret ist, benommen werden, und ist in facto restantibus actis circularibus richtig, daß der Name der Zugeordneten und hernachmals bey andern Verrichtungen annoch lang beybehalten worden.

So unumstößlich nun vorgedachte Sätze angesehen derer Verhandlungen bey algemeinen Creys-Tägen seynd, eben so richtig befinden sich auch nachfolgende Sätze von denen Verrichtungen auserhalb der Creys-Versamlung. Diese geschehen nun entweder von dem Hochfürstl. Creys-Ausschreib-Amt alleinig: oder mittelst Berufung eines engern Convents, oder mittelst Communication per collegia, und denen 5. Bäncken. Das Hochfürstl. Creys-Amt handelt bey dergleichen Vorfallenheiten extra conventum vi officii, und ist es nicht eine blosse Uberlassung der Ständen, so zulezt auf ein

Ministeriale hinaus liese, sondern es agiret höchst dasselbe hierunter nach dero in denen Reichs-Grund-Gesetzen und innerlichen Creys-Observanz disfals habender Befugsame, wobey dero ruhmvolle Bemühung jederzeit ohnehin auf das wahre Beste, sämtl. hoch- und löbl. Ständen gerichtet ist: Die Convocation eines engern Convents geschiehet in Fällen von sonderlicher Wichtigkeit, und wo periculum in mora vorwaltet: und bestehet solcher regulariter in denenjenigen 10. Creys-Ständen, welche oberwehnter masen die Deputationem ordinariam formiren, und wann die Sache alzu wichtig, so werden auch alhier noch mehrere von jedem Bank observata numeri paritate adjungiret.

Allein was auch bey diesem engern Convent beschlossen wird, geschiehet per majora votorum virilium; ja die sämtliche Verrichtung dessen muß bey nächstem algemeinen Convent ad ratificationem pleni gebracht werden, wo schon gemeldter masen keine andere als vota virilia in allen und jeden Sachen statt finden.

Belangend den modum communicandi per collegia, oder mit denen 5. Bänken, so werden Sachen von Erheblichkeit durch das Hochfürstl. Creys-Amt jeweilen an die 5. Bänke communiciret, und ein unvorgreifl. Expediens mit an Handen gegeben, da es dann auser dem weltl. Fürsten-Bank, (alwo von den Hochfürstl. Baadischen Häusern der Banks-Vorsitz und Ausschreib-Amt A. 1666. erstmals Würtemberg disputirlich gemacht werden wollen, welches sich aber bishero zu mainteniren gewußt) ansonsten unstreitig ist, daß von eines jeden Banks-Vorsitzenden mit seinen Banks-Verwandten darüber ebenmäßig communiciret, und hernachmals die Meynungen hinwiederum von demselben Nahmens eines jeden Banks besonders an das Creys-Directorium eröfnet werde.

Anlangend, die von jedem Bank einschickende Vota, so ist man gemeiniglich mit dem gethanen Vorschlag durchaus verstanden, immasen die Hoch- und löbl. Stände in die Müh-volle Verfügung und sorgsame Berathung des Hochfürstl. Creys-Amts ein höchstrühmliches Zutrauen setzen: seynd aber die vota casu forsitan rariori different, so werden singula vota vom weltl. Fürsten Bank ohnehin Würtemberg ohnmittelbar zugeschicket, und von denen übrigen Banks-Vorsitzenden ebenmäsig die differente vota ihrer Banks-Verwandten mehrentheils accludiret, da dann der Schluß von Würtemberg nach der hierunter zukommenden Notiz secundum maiora votorum virilium, nicht aber secundum curiata abermalen gemacht zu werden pfleget.

In Religions-Angelegenheiten, und andern dahin gehörigen und damit verknüpften Stücken, hält ein jedes Corpus respective Catholicæ Religionis und Augustanæ Confessionis abgesonderte conferentias. Das Directo-

rium

rium bey conferentiis Evangel. circularibus stehet dem Hochfürstl. Haus Würtemberg alleinig zu, welches dann auch alhier alles proponiret, und dirigiret, und ist auch alhier eine ohnwidersprechliche Wahrheit, daß die Vota von Würtemberg viritim colligiret, und der Schluß secundum majora singulorum statuum Evangelicorum, gleichwie in allen andern Creys-Sachen ohnstreitig gemacht werde.

Aus welchem allen dann nunmehro der unumstößliche Schluß folget, es seye die algemeine Regul in circulo, daß in comitiis plenis, in conventibus particularibus, in deputationibus ordinariis & extraordinariis, in communicationibus ad collegia, in conferentiis tam Catholicis quam Evangelicis in allen und jeden gemeinen Creises-Sachen, vota virilia und keinesweges besondere Banks-Stimmen, oder vota curiata Platz greifen, folglich derjenige, der sich oder seinem Collegio ein besonders Banks-Recht, oder auch ein votum curiatum zueignen will, ein solches deutlich, unhintertreiblich ex lege, pacto, vel observantia beweisen müsse, und solche Exceptio auf mehrere Casus, oder Zeiten als deutlich erwiesen worden, zum Præjudiz der algemeinen Regul oder anderer Stände nicht könne extendiret werden.

§. VI.

Dieses vorausgesetzt, komt es nun darauf an, ob Baaden-Durlach in materia præsentationis die prætendirte Exception erwiesen habe, oder erweisen könne? Damit man gründlich gehe, muß man unterscheiden 1. die Zeiten: 2. die Sachen: Es seynd demnach fordersamst drey diverse periodi bey denen Schwäbischen Creyß-Præsentationen wohl zu bemerken. Der erste Periodus enthält die Zeit von Anno 1531. bis ad Annum 1556.

Der zweyte Periodus schleußt in sich die über das Præsentations-Werk im Schwäbischen Crays errichtete erstere Creys-Verträge de Annis 1556. 63. & 72. Und endlichen

Der dritte Periodus begreift den letzteren in Anno 1577. errichteten, und dato noch nach allerseitigem Eingeständniß, in vigore stehenden Creys-Vertrag, auch die darauf sowohl vor als nach dem Westphälischen Friedens-Schluß bishero gegründete und in dem Haupt-Werk beybehaltene Observanz und Herkommen.

So dann seynd bey jedem Periodo folgende drey Puncten wiederum in genaue Erwegung zu ziehen;

I. Das Jus nominandi; wem nemlichen im Schwäbischen Creys das Recht zustehe, einen Assessorem Cameræ zu nominiren?

II. Der Modus nominandi; wie a) solche Nomination vorgängig einzu-

leiten, sodann b) würklichen zu volführen, und c) an wen solche letzlichen zu bringen seye? So fort

III. Das Jus & Modus præsentandi; wer solches Recht habe, und wie die würkliche Præsentation ans Cammer-Gericht geschehen solle?

§. VII.

Belangend demnach den

Ersten Zeit-Periodum, so ist, auser deme, was auf dem Reichs-Tag Anno 1507. vorher geschehen, conf. Corp. Recess. Imp. ad Recess. 1507. fol. 100. Der erstere und älteste Actus Nominationis & Præsentationis in ipso circulo Anno 1531. testante lit. A. Impressi Durlacensis; und zwar

1. Quoad Jus nominandi, durch aller Stände Stimmen, und das mehrere: 2. Quoad modum nominandi aber, nach deutlichem Inhalt des Adjuncti, in plenis comitiis circuli vorgegangen; alwo oben schon erwehnter massen von des Creyses Ursprung an keine vota curiata, sondern alleinig vota virilia statt finden, wie dann auch über das solches in der Beylage citati impressi lit. B. nahmentlich gemeldet wird. 3. Die Præsentation aber ist nachmals alleinig vom Hochfürstl. Creys-Ausschreib-Amt geschehen.

Aus welchem allem demnach folget, daß inner dem ersten Zeit-Periodo die Regula mittelst Beybehaltung derer votorum virilium auch in hisce casibus singularibus præsentationum cameralium beybehalten worden seye.

§. VIII.

Gleichwie aber hernachmals die höhere Stände, als nemlichen die hohe geist- und weltliche Fürsten, dergleichen Præsentationen sich privative zueignen wolten, so seynd darüber Anno 1541. & 1556. vermög disseitiger Adjunctorum lit. C. D. in Impresso Durlac. mit denen übrigen Ständen Streit entstanden, welche endlichen auf den Creys-Tag mense Aprili 1556. verglichen worden.

Und hiemit kommet man auf den zweyten Zeit-Periodum deren Schwäbischen Creys-Assessorats-Præsentationen; Wo dann vordersamst zu bemerken, daß die erstere förmliche Vergleichung auf dem Creys-Tag zu Ulm nach lit. D. cit. impressi Anno 1556. mense Aprili getroffen worden seye. Das Procœmium dessen, welches alhier supplementi loco lit. D. beyzurucken, zeiget deutlich an, daß damals der Streit nicht allein das Creys-Ausschreib-Amt, wie jenseits vorgegeben werden will, sondern auch unter andern Fürstlichen Häusern Baaden-Durlach, absonderlich wegen dessen durch Mißdeutung Ord. Cameral. loco supra allegato gesuchten Vorzugs mit betroffen.

Verba

Verba formalia:

„Nachdeme von wegen Præsentation derer Assessorum an das Kay„serliche Cammer-Gericht zwischen denen Ständen etwas Mißverstand „fürgefallen, und die ausschreibende Creys-Fürsten solches Ihnen al„lein, oder aber neben Ihnen den andern Fürsten-Stands in diesem „Creys allein zu verrichten seyn, vermeynt, hierwider aber die Prä„laten, Grafen, Herrn und Städt fürgewendet, dieweilen es ein ge„mein Werk dieses Creyses, und die Assessores von gemeinen Creyses „wegen, und in der Creys-Stände Nahmen præsentirt werden sollen, „daß die billig auch zuvor darüber zu hören, und der Fürsten Both„schaften hierinnen nichts willigen oder nachgeben könten, seye auf hin„ter sich bringen, und fernere Handlung auf folgende Mittel gedacht „worden: nemlichen ꝛc.

So viel nun aber die verba dispositiva huius transactionis betrift, so erhellet daraus so viel, daß

Quoad Punctum I. nemlichen das Jus nominandi, solches an und vor sich selbsten allen und jeden Ständen vorbehalten, das Exercitium dessen aber dergestalten limitiret worden seye, daß jeder Bank eine taugliche Person ernennen solle. Man ist demnach mit Baaden-Durlach, ohne einige Eingeständniß des hier aus fol. 10. ziehenden ersteren vermeyntlichen Beweisthums, ganz unbedenklich mit einverstanden, daß man per hunc recessum a regula, nach welcher die Nomination durch aller Stände Stimmen und das Mehrere geschehen solle, abgewichen seye, und jedem Bank eine taugliche Person dem ausschreibenden Fürsten zu benennen erlaubet habe:

Dabenebens aber ist quoad jus nominandi auch noch dieses anzumerken, daß die Creys-ausschreibende Fürsten ein besonderes jus tam nominandi quam præsentandi in diesem löblichen Creys hergebracht haben, welches darinnen bestehet, daß Höchst Dieselbe noch ein eigenes subjectum vor sich zu nominiren und zu præsentiren berechtiget seynd; welches auch schon in Anno 1556. dermasen wohl bekanntlich stabiliret gewest, daß solches nicht erst per hunc recessum, vielweniger aber aus Indulgenz der statuum, ex benevolentia, oder freywilliger Gunst, wie es fol. 33. 34. & 36. Impr. Durl. heiset, Höchst-Denenselben eingeraumt, sondern nach dem deutlichen Buchstaben des Recessus als eine bereits vest gegründete Gerechtsame anerkennet worden.

Anlangend nun den

IIten Puncten, nemlichen den modum nominandi: so ist per hunc recessum 1556. zerschiedentliches regulirt worden, und zwar wird anfänglich der

Notification gedacht, da die ausschreibende Creys-Fürsten von dem Kayserl. Cammer-Gericht, vermög der Ordnung ersucht werden.

Es ist hier eine sichtbarliche Verkehrung dieser Worte fol. 10. impressi citati, wann die verba, da die ausschreibende Creys-Fürsten von dem Kayserl. Cammer-Gericht vermög der Ordnung ersucht worden, auf ein anderes Subjectum und Objectum dahin gekehret werden, als ob es heise, daß vermög der Ordnung gesucht worden, daß die ausschreibende Fürsten von wegen des geistl. Banks solches an den Cardinal und Bischoff zu Augspurg ꝛc ꝛc. es gelangen lassen sollen. Aus welchem man dann eine eingebildete alte Ordnung ratione derer Banks-Nominationen heraus bringen will: Da doch hierdurch nichts anders angezeigt wird, als daß das Cammer-Gericht, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, die Creys-ausschreibende Fürsten zu ersuchen pflege, die vacante Stelle von Creyses wegen wiederum zu besetzen.

Facta ergo hac notificatione a Camera Imperiali, so werden folgende observanda stabiliret, daß nemlichen von dieser von Hoch-Löbl. Cammer-Gericht gegebenen Notiz de casu vacaturæ

a) Die Denunciation die Creys-ausschreibende Fürsten von wegen des geistl. Banks an den Cardinal und Bischof zu Augspurg; des weltlichen Bankes an Marggraf Carl zu Baaden; Der Prälaten, Grafen und Herrn an Weingarten und Fürstenberg; und der erbaren Städte wegen an Ulm (notetur hoc verbum propter inferius dicenda) gelangen lassen solten.

b) Daß quoad ipsam actualem nominationem jeder Bank eine taugliche Person, ob sie wollen, benennen; worauf solche Nomination

c) Von jeden Banks wegen an die ausschreibende Fürsten gebracht, und Höchst-denenselben die bestimte Personen benennet werden sollen. Endlichen wurde quoad

Punctum IIItium scil. quoad Jus & Modum præsentandi verglichen, daß die Creys-Ausschreibende Fürsten selbige neben denenjenigen (wie ausdruckentlich die Worte des Original-Recessus in plurali und mithin nicht in singulari nach dem gegentheiligen impresso, lauten) so Höchst-Dieselbe selbst zu benennen oder zu befördern begehren, dem Cammer-Gericht præsentiren sollen.

§. IX.

Der zweyte inner diesem zweyten Zeit-Periodo super casibus præsentationum cameralium getroffene Vergleich ist Anno 1563. errichtet, und dem ersteren de Anno 1556. durchgehends gleichlautend verfaßt, mithin mag man auch disfals Baaden-Durlach den vermeyntlich damit fol. 11. erworbenen zweyten kräftigen Beweisthum derer damals annoch beybehaltenen Banks-Nominationen gerne gönnen.

§. X.

§. X.

Der dritte Vergleich, so in diesen Zeit-Periodum einschlägt, ist Anno 1572. vermög Impressi Durlac. lit. G. & H. errichtet. Nach dem Inhalt desselben wurde quoad

I. Punctum scil. ratione Juris nominandi derer Ständen in genere nichts abgeändert, sondern es blieben die beede voraufgerichtete Crays-Abschiede bey ihren Würden, einfolglichen ist man mit Baaden-Durlach auch hierinnen verstanden, daß nach dessen vermeyntlich dritten Beweisthum damalen noch die in Recess. prioribus per Exceptionem à Regula circa hanc Materiam die Banks-Nominationes in usu gewest seyen. Da hingegen quoad Jus nominandi singulare & proprium deren beeden Creys-ausschreibenden Fürsten alhier ein Streit fürgefallen: Der Herr Verfasser des Durlachischen Impressi diviniret gleichsam alhier fol. 11. ein Factum nur nach eigenem Belieben; in der That selbsten aber verhält es sich damit also:

In Recessu Imperii Spir. 1570. §. 50. wurde disponiret, daß zu denen vorigen 32. Beysitzern noch 9. Beysitzer præsentiret, und auf 6. Jahr angenommen werden solten. Da nun in recessu circulari 1556. & 63. nicht determinirt ware, wie viel Præsentatos jeder Creys-Ausschreibender Fürst vor sich und in eigenem Nahmen ernennen und præsentiren könte, so wolten damalen 4. Subjecta alleinig von Creys-Ausschreib-Amts wegen benennet und præsentiret werden, als nemlichen D. Johann Meisner, Samuel Brodhag, und noch zwey andere der Rechten Doctorn, darüber sich einige Stände des Creyses bey dem Cammer-Gericht beschwehret, dieses aber anzunehmen truge damalen billiges Bedenken, der ad comitia imperii allein gehörigen Cognition super ipso jure nominandi & præsentandi statuum Imperii & Circuli vorzugreifen, sondern rathete sehr vorsichtig durch zwey Schreiben d. d. 25. & 29. Oct. 1671. alleinig ad amicabilem. Auf welcheshin diese gütliche Vergleichung auf nächst gefolgtem Creys-Tag 1572. würklichen tentirt und dahin effectuirt worden, daß jeder Creys-ausschreibender Fürst nur eine Person und nicht mehr künftighin ernennen solle.

Quoad Punctum

IIdum scilicet ratione modi nominandi wurde nichts sonderliches abgeändert; dann es ist

a) ratione Denunciationis blos allein der Terminus eines Monaths, inner welchem die vom Cammer-Gericht an die Creys-ausschreibende Fürsten geschehene notificatio de casu vacaturæ an die in vorigen Abschieden benahmste Stände schriftlich zu bringen supperaddirt worden. So fort hat man

b) quoad ipsam actualem nominationem schon gedachter massen die Banks-Nominationes beybehalten, und dann

*) ver-

c) verordnet, daß von denen Ständen die Erklärung an das Creys-Ausschreib-Amt innerhalb 3. Monathen beschehen solle.

So viel aber den

IIIten Haupt-Puncten, nemlich die Præsentation betrift, so gehen die verba Recessus dahin, daß die beede ausschreibende Creys-Fürsten die von denen Ständen nominirte in einem sammenthaften oder gemeinsamen Schreiben, dem Cammer-Gericht im Nahmen des ganzen löbl. Creyses nahmhaft machen und præsentiren, darneben aber die Macht haben solten, daß jeder derselben über die von denen Ständen nominirte, noch eine Person dem Cammer-Gericht Selbst auch nominiren und præsentiren, und darzu dasselbe in einem besondern Schreiben für sich selbst seorsim thun möge, jedoch daß von jedem nur eine Person, und nicht mehr ernant, auch diese Præsentation auf eine Zeit mit und nebst des Creyses gemeiner Præsentation auf eine Zeit mit und nebst des Creyses gemeiner Præsentation, mithin deren keine nach, oder ohne einander dem Cammer-Gericht überschicket werden solle.

Und in diesen Terminis verbliebe das Præsentations-Werk bis ad Annum 1577. aus welchem allem dann so viel folgert, nemlich daß

Eines Theils das Hochfürstl. Haus Baaden-Durlach durch diesen zweyten Zeit-Periodum von 20. Jahren vermittelst drey Creys-Verträgen, die man dissеits niemal in Zweifel gezogen, noch dissimuliret, sondern vielmehr in gleicher Absicht selbsten angeführet, die exceptionem à regula quoad exercitium juris nominandi nach denen Bänken zwar pro illo tempore dargethan: damit aber auf die nachgefolgte Zeiten, wann allenfals per noviorem transactionem hierinnen eine Aenderung vorgegangen, noch nichts zur dißmaligen im Streit stehenden Frage dienliches erwiesen habe: So dann

Andern Theils bey ereigneten Assessorats-Vacaturen jedesmalen wenigstens 7. Subjecta zu einer Stelle, nemlich von jedem Bank eines, mithin 5. und von jedem Creys-ausschreibenden Fürsten eines, mithin in Summa 7. haben nominirt und respective præsentiret werden können.

§. XI.

Gleichwie aber dissеitiger Haupt-Grund-Satz je und alweg dieser gewesen und noch ist, daß dieser Zeit-Periodus durch den nachfolgenden in Anno 1577. gemachten Vertrag sehr alterirt worden; Also kan auch von der Erheblichkeit dieser 3. Baaden-Durlachischen Beweis-Gründen nicht eher gründlich geurtheilet werden, als bis und dann zuvor nunmehro auch

Der dritte Periodus in genaue Erwegung gezogen worden.

Es ist demnach im Jahr 1577. nach vorgängiger Ueberlegung unterschiedlicher Vorschläge unanimi consensu omnium statuum Circuli Suevici ein abermaliger Vergleich von wegen der Præsentationen errichtet worden.

Der

Der Herr Verfasser der Baaden-Durlachischen Deduction meldet hiebey fol. 13. daß nach selbigem kein fernerweitiger abgeänderter Vergleich bey dem Schwäbischen Creys communi statuum consensu getroffen worden, und daß mithin selbiger als Basis ac Fundamentum totius Negotii nominandi & præsentandi Assessores Camerales in seiner Maase auch dato noch anzusehen seye; und damit ist man dissеits ebenmäsig volkommen einverstanden, will es auch hiermit zu dem Ende feyerlichst acceptirt haben, damit nicht der Gegentheil, wann er siehet, daß dieser Neueste und Haupt-Recess seinen neuerlichen Erfindungen und Præsentationibus e diametro zuwider seye, ein solches wiederum in Zweifel zu ziehen unterstehen könne.

Es komt in der That nunmehro auf den ex parte Baaden-Durlach statuirenden vierten Beweis-Grund als Cardinem totius Controversiæ an, worbey dann Baaden-Durlach behauptet,

Daß durch diesen Recessum 1577. der Modus nominandi, wie selbiger vor Alters nemlich per Recessus 1556. 63. & 72. durch beliebte Banks-Nominationes verglichen worden, nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr durch die in hoc Recessu noviori insonderheit befindliche Worte: Wie zuvor, bestätiget worden seye.

Diesem Grund-Satz widerspricht man nun ex parte Würtemberg, und statuiret e diametro, daß durch Errichtung des Recessus 1577. die vorhergehende ältere Creis-Abschiede und Vergleichungen de anno 1556. 63. & 72. geändert, und ratione derer Banks-Nominationum unanimi consensu & placito völlig aufgehoben, und damit die Regula puncto votorum virilium und des Mehreren der Stände auch in hac materia particulari Præsentationum Cameralium wiederum hergestelt, so fort selbige per observantiam Circuli ante & post Pacem Westphal. usque ad hodierna tempora beybehalten worden seye.

Es ist also keine Frage oder Streit von der Gültigkeit des Recesses de Anno 1577. Die gantze Frage ist von dessen Inhalt, von dem Verstand seiner Worte, und was darinnen aufgehoben, oder bestätiget worden seye? Welchemnach unumgänglich nöthig seyn will, den Recessum 1577. worauf sich beede Theile vorgedachter masen steifen, vornemlich selbsten genau einzusehen und zu erwegen.

Solcher nun ist in mehr allegirtem Impresso sub lit. J. zu finden, bey welchem vordersamst zu bemerken Causa movens huius initæ Transactionis.

Es hat der Schwäbische Creys die löbl. Gewohnheit gehabt, die von Zeit zu Zeit errichtete Recessus Imperii so gleich darauf bey denen algemeinen Creys-Conventen dergestalt in Deliberation zu bringen, daß, was nach denen Reichs-Schlüssen zu befolgen seyn möchte, ein solches unverzüglich und so viel nur immer möglich in diesem Creys ad effectum gebracht werden möchte.

Da nun des Jahrs zuvor, nemlichen sub dato Regenspurg den 12. Octobr. 1576. ein neuer algemeiner Reichs-Recessus geschlossen worden, so wurde so gleich im Januar. 1577. ein algemeiner Schwäbischer Creys-Convent angestellet, und testante hoc Recessu Circulari nach jenes Anleitung puncto Verbesserung des Land-Friedens, Monetæ, Redintegrationis Matriculæ, und dann unter andern auch puncto Justitiæ & Præsentationis Assessorum Cameræ eine dem Reichs-Abschied conforme Einrichtung beliebet. Aldieweilen aber insbesondere wegen der Præsentationen in gedachtem Reichs-Abschied §. 58. Ferner ꝛc. usque ad §. 61. Solte dann ꝛc. disponiret worden, „daß (verba „formalia Recess. Imp.) etliche Creyse der Kayserlichen und des Reichs-Ord„nungen entgegen, zu Zeiten 4. 5. und 6. Personen zu præsentiren angefan„gen, auch zulezt deren keine Maas seyn werde, daraus denn erfolge, daß „Cammer-Richter und Beysitzer mit Examinirung so vieler Personen ꝛc. gar „viele Zeit unnützlich zubringen müssen, und endlichen, sintemalen nur eine an„zunehmen, dem Collegio zu Zeiten viel Unwillen zuwachse: und derhalben hier„mit statuiret werde, daß Cammer-Richter und Beysitzer, in zutragenden Fäl„len der Præsentation, straks bey angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung „und Abschied bleiben, und demnach jedesmal in ihrem Ausschreiben die præ„sentirende Stände oder Creys, zwey oder drey qualificirte Personen, und „darüber keine mehr, vermög der Ordnung zu præsentiren, ersuchen sollen. „Da auch darüber in der Præsentation mehr Personen ihnen benant, sollen sie „doch aus denenselben nur zwo oder drey so am tüchtigsten erachtet, und „sich förderlich einstellen würden, zum Examen und referiren lassen, und „die andern bis über die Ordnung præsentirte abweisen ꝛc. ꝛc.

Also ware dann eben diese Reichs-Constitutions-mäsige Verfügung nach klarem wörtlichen Inhalt citati Recessus Circularis die eigentliche Beweg-Ursache, „daß (sunt formalia Creys Recessus) ob gleichwohl die Stän„de und Botschafter, wessen sie sich angeregter Nomination und Præsentation „hiezuvor auf etlichen, sonderlich aber denen in Anno 1556. und 1572. gehal„tenen Creys-Tägen verglichen und verabschiedet, alhier wiederum erinnert; „da beneben aber auch erwogen, die Nothdurft anjetzo erfordere, daß man „sich mehr bemeldtem Reichs-Tags-Abschied und der Cammer-Gerichts„Ordnung nach regulire: derowegen auch (notanter) eines andern und dahin „verglichen ꝛc. ꝛc.

Ergo haben status Circulares unanimi consensu unter Anerinnerung derer älteren Creys-Abschieden aus erforderter Nothdurft des neuen Reichs-Abschieds scientes volentes (notanter) eines andern sich verglichen.

Laßt uns nun sehen, ob solche ältere Recess in totum aboliret, oder in was Stücken man sich eines andern verglichen habe? Sequuntur verba formalia:

malia: „Dahin verglichen, daß auf dergleichen sich zutragenden Fall, wann „von Cammer-Richter und Beysitzern eines dieses Creyses abgehenden Af- „fessoris den ausschreibenden Creys-Fürsten vermög der Cammer-Gerichts- „Ordnung schriftliche Anzeig beschiehet: Solches den nächsten an die zuge- „ordnete Stände, wie zuvor gelanget werden, die sich dreyer gelehrten, er- „fahrnen, qualificirten und diesem Creys wohl anstehenden (wofern auch „möglich in diesem Creis gebohrnen und begüterten von Adel oder Doctorn) „nachfolgender Gestalten vergleichen sollen.

Hierbey kommt dreyerley zu bemerken, 1) daß unter dem Namen zugeordnete Stände eben diejenige verstanden seyen, welche im Creys-Receß 1556. nahmentlich benennet, einfolglichen auch Baaden darunter begriffen, aber mit keinem Vorzug vor anderen begabet seye. 2) Daß in diesen Worten: Wie zuvor Baaden-Durlachischer Seits das Haupt-Fundament der beybehaltenen Banks-Nominationen gesuchet werden wolle. Vid. Impress. fol. 15. Wer siehet aber nicht, daß hierunter lediglich nichts, als die in ältern Recessen, mithin freylich schon zuvor abzulassen verglichene Denunciation, mithin das erste ad modum nominandi verordnete Requisitum verstanden werde; da zumalen das nachfolgende Wort gelangen das nemliche Verbum ist, welches bey der vorgeschriebenen Denunciation in Recessu anteriori 1556. ebenmäßig gebraucht worden. 3) Daß sich der ganze Creys dreyer Subjectorum vergleichen solle, und zwar nachfolgender Gestalten: Hier ist demnach der erste Abänderungs-Fall sowohl quoad numerum, als modum nominandi zu bemerken, da vormals von jedem Bank in separato ein Subjectum, mithin von denen fünf Bänken 5. und von jedem Creys ausschreibenden Fürsten seorsim Eins, also in summa 7. Subjecta, zumal zu einer vacanten Assessorats-Stelle nominirt und præsentirt werden können: Nunmehro aber nur drey, und zwar nachfolgender Gestalten, nemlichen (formalia) „daß „die Stände der alten Religion Einen, und die andere der Augspurgischen „Confession zugethane und verwandte Stände auch Einen den ausschreiben- „den Fürsten nominiren, aber die Nomination des dritten beyden ausschrei- „benden Fürsten dermasen frey ledig heimgestellt seye, daß dieselbe alterna- „ve beschehe, also wann die 2. nominiret, Costanz den dritten, und hernacher „auf sich wieder zutragenden Fall, Würtemberg den dritten nominiren solle. Welcher Unpartheyische siehet hier nicht ganz Sonnen-klar, worinnen man dann eigentlich sich eines andern verglichen habe. In dem ältern Receß de anno 1556. lautete der Passus concernens quoad actualem Nominationem also: Daß von der Mitverwandten Bänke wegen jeder Bank eine taugliche Person benennen solle. In diesem lezteren Receß aber klingen die Worte

ganz anders, nemlichen, daß die Stände der alten Religion ꝛc. Die Stände der Augspurgischen Confeßion ꝛc. Ergo die Stände des ganzen Corporis respective Catholici & Evangelici; nicht aber ein jeder Bank respective der alten Religion und Augspurgischen Confeßions-Verwandten, wie es nunmehro Baaden-Durlachischer Seits durch eine ganz neuerliche Erfindung gleichsam als von des Evangelischen Fürsten-Banks wegen will prætendiret werden, ein Subjectum nominiren sollen. Ferners so ist abermalen in hoc noviori Recessu denen hohen Creys-ausschreibenden Fürsten dero alschon ab antiquo gehabtes Jus nominandi proprium & singulare gleich vormals in Recessu 1556. nicht erst gegeben, wohl aber dieses auch in Ansehung der älteren Recessen 1556. 63. & 72. abgeändert, und verglichen worden, daß die Benennung des dritten Subjecti beyden ausschreibenden Creys-Fürsten dermassen frey ledig heimgestelt seye, daß dieselbe alternative beschehe, also wann die zwey nominirt, Costantz den dritten, und hernacher auf sich wieder zutragenden Fall, Würtemberg den dritten nominire. Folget nun endlichen in Contextu allegati Recessus der Passus

Quoad jus & modum præsentandi, ibi: Verba formalia: „Welche drey vermög der Ordnung alsdann Cammer-Richtern und Beysitzern durch beyde ausschreibende Creys-Fürsten im Namen gemeinen Creyses præsentirt, und auser demselben auf bestanden Examen einer an der abgehenden Statt angenommen werden solle.„

Und aus diesem bishero seines wörtlichen Inhalts dargelegten Receß folget demnach von selbsten, wie solcher sich kürzlich dahin concentrire, daß der in denen älteren Recessen beliebte Modus denunciandi ad status, wie auch der Modus præsentandi von Creys-Ausschreib-Amts wegen Namens gemeinen Creyses beybehalten; Ipsa actualis Nominatio aber durch die ohnehin particulari & extraordinario in circulo alias inusitato Modo per anteriores Recessus ehmals eingeführte Banks-Vota wiederum aboliret, die bisherige exceptio ad regulam reducirt, und damit statt derer einzelen Bänke dem ganzen Corpori, tam Catholico quam Evangelico, das Jus nominandi per Vota viritim numeranda gleich in allen andern Fällen ohne einige Ausnahm wiederum eingeraumt, und der Numerus Præsentandorum statt der übermäsigen Anzahl von 7. Subjectis in die Reichs-Constitutions- und der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäse Form von 3. Subjectis eingeleitet, übrigens aber denen beeden Creysausschreibenden Fürsten frey anheim gestellt worden seye, die Nomination eines eigenen subjecti alternative vorzunehmen: Als bey welcher der Sachen nur alzu klaren Bewandsame die bishero vom gegentheiligen Herrn Verfaßer so sehr erhobene annoch übliche besondere Banks-Nominationen nunmehro von selbsten hinweg fallen; Auch so lange und als dieser Receß dauret, und

mehr

mehr als ein Evangelisch. Bank im Creys ist, nicht können resuscitiret werden. Indeme es directo streitet, nach dem Inhalt der ältern Recesse von jeden Banks wegen ein Subjectum ernennen dörfen, und nach dem Inhalt dieses Recesses schuldig seyn, sich von des gantzen Corporis wegen auf ein Subjectum zu vergleichen.

§. XII.

Man hat Fürstl. Würtembergischer Seits nicht den geringsten Zweifel, diese kurze Ausführung des ganzen Hergangs, und die klare Worte des Recessus de anno 1577. werden die Hochfürstl. Würtembergische Intention einem jeden unpartheyischen Leser vollkommentlich dargelegt, die kürzlich eingeschaltete Paraphrasis aber der Baaden-Durlachischen Auslegung dieses Recesses allen Schein benommen haben.

Weil man es aber nicht mit Unpartheyischen allein, sondern auch mit einem Gegentheil, und mit solchen Personen zu thun hat, die sich von dieser widrigen Meynung etwan einnehmen lassen: So will man zu allem Ueberfluß nunmehro die ganze Sache in besondere Schlüsse zusammen fassen, und die Hochfürstl. Würtembergische Befugsame nicht allein denen unprævenirten sichtbarlich, sondern auch denen Widersprechern, und præoccupirten Lesern handgreiflich darlegen. Es ist dieses weder Kunst noch Mühe. Man hat auch nichts nöthig, als daß man des Baaden-Durlachischen Herrn Schriftstellers neugekünsteltes Systema hierher setze, und mit allem, was da liegt, was von Anfang bis ans Ende des Recesses gehandelt, verglichen, und bis auf den heutigen Tag befolgt worden, vergleiche.

Es wird sich sodann der Schluß von selbsten machen, daß nicht wohl ein einiger Umstand seye, welcher nicht dieser unglüklichen Erfindung widerspreche.

Baaden-Durlach prætendirt, daß Ihme, ungehindert des Recessus de anno 1577. ein Recht gebühre von Fürsten-Banks wegen ein besonderes Subjectum zu ernennen; ja daß Ihme dasselbige in diesem Receß befestiget seye; daß das Jus & Modus nominandi, wie es von Alters her vest gesetzet, auch Anno 1556. in dem damaligen Creys-Abschied umständlich beschrieben, im geringsten nicht aufgehoben, sondern vielmehr laut Formal. fol. 15. Impress. Durlac. auf das nachdrüklichste ferners solchergestalten vest gegründet worden, daß, obgleich von denen gesamten jeglicher Religion zugethanen Ständen nur einer nominirt werden solle, dieses dannoch an die zugeordnete Stände den nächsten wie zuvor gelanget werden solle, welche Gelangung an die Banks-ausschreibende Fürsten zu bringen, die sich hernach nicht nur mit ihren Banks-Verwandten, sondern auch mit denen übrigen Bänken wegen eines Nominandi zu verstehen gehabt, auf das nachdrüklichste abermals als ein Beybehalt des ehemaligen Creys-Abschieds weiter vestgestellet worden seye.

Hingegen hält man Würtembergischer Seits davor, es streiten diese Durlachische Prætensionen

1) Mit der Veranlassung dieses Recessus 1577.
2) Mit der ganzen Verhandlung.
3) Mit dessen ausdrückentlichen Eingangs-Worten.
4) Mit der ganzen Disposition des Recesses.
5) Mit der Möglichkeit der Sache.
6) Mit sich selbsten.
7) Mit denen eigenen Baaden-Durlachischen Erklärungen und Verhandlungen.
8) Mit der Observantia des Corporis Evangelici. Und endlich
9) Mit der gleichstimmigen Interpretatione des Corporis Catholici.

Und auf diese 9. Puncten wird man dann den kurzen Beweis der Würtembergischen Befugsame gegen diese neuerliche Baaden-Durlachische Prætensiones gründen; hernach aber auch denen jenseitigen Ausflüchten und Gegen-Gründen standhaft begegnen.

§. XIII.

Es streiten demnach die Baaden-Durlachischen Prætensiones Imo mit der Veranlassung dieses neuern Creys-Recessus de Anno 1577.

Hier ist schon oben §. 11. angeführet, was die eigentliche Veranlassung geweßt, und hat man zu Bestärkung obigen Arguments annoch dieses anzumerken:

Vor Abfassung dieses Recessus ist der Creys noch nicht gewohnt gewest, sich bey dergleichen Berathschlagungen in 2. Corpora zu theilen:

Es ist auch keine eigentliche Abtheilung derer præsentandorum in Evangelicos & Catholicos, auch noch keine Alternation beym Hochfürstl. Creys-Amt eingeführt gewest: Es hat nemlich in Kraft des per Recessum de Anno 1556. circa Nominationes Assessorum beliebten und eingeführten neuen Modi nominandi ein jeder Bank ohne Unterschied derer Religionen unter sich separatim deliberirt, und jeder ein besonders Subjectum, desgleichen auch jeder Creys-ausschreibender Fürst ein subjectum proprio nomine zu nominiren das Recht gehabt, also daß bey einer Schwäbischen Cammer-Gerichts-Assessorats-Vacatur von denen 5. Bänken fünfe und von denen Creys-ausschreibenden Fürsten zwey, zusammen 7. Subjecta auf einmal nominiret, und zu solcher einigen erledigten Stelle præsentirt werden können.

Da hingegen hat der Reichs-Abschied de Anno 1576. mehr nicht als 2. oder 3. Subjecta hinkünftig zu einer vacirenden Stelle zu nominiren erlauben wollen: Es seynd die Worte desselben omnino dispositiva verba, wordurch die

die Pluralitas nominandorum & præsentandorum, auser 2. oder 3. gänzlich aufgehoben und abgestellet worden: vid. §. 58. nur 2. oder 3. zu præsentiren: §. 60. 2. oder 3. und darüber keine mehr: Da auch darüber mehr benant, sollen die andere bis über die Ordnung præsentirte, abgewiesen werden.

Wie konten demnach mit diesem neuen algemeinen Lege Imperii prohibitiva die bishero im Schwäbischen Creys übliche und über die hier gesetzte Zahl laufende Nominationes zu einer einigen vacanten Assessorats-Stelle fernerweit bestehen? Dieser algemeine Reichs-Schluß muste und solte von denen Ständen des Creyses befolgt, und die innerliche Einrichtung im Creys hienach regulirt werden; wo es die Stände nicht selbst thun wolten, so ware das Cammer-Gericht vi huius sanctionis universalis Imperii autorisirt, mehr nicht als 2. oder 3. ad Examen zu admittiren, und die übrige als wider die Ordnung abzuweisen: Hierauf konten es die Stände nicht ankommen lassen, die damit verknüpfte Inconvenientien waren zu groß, denen Reichs-Ständischen Juribus præjudicirlich, dem Cammer-Gericht selbsten aber beschwerlich.

Hier fragt sichs also, ob mit der Veranlassung dieses Recesses, der zumalen ein verbindliches Reichs-Gesetze ist, und die Anzahl der nominandorum auf 2. höchstens 3. Subjecta restringiret, übereinstimme, oder streite? wenn man sagt, es habe dieser Recessus Imperii den de anno 1556. quoad Jus & Modum nominandi nicht aufgehoben, sondern befestiget, da in diesem lezteren fünf besonderen Bänken, und zweyen Creys-ausschreibenden Fürsten jedem ein besonders Subjectum suo Jure zu ernennen überlassen worden.

Man lässet gerne dem Leser das Urtheil, und fürchtet sich gar nicht vor dem Unterschied, den man in abstracto machen möchte, inter Numerum Subjectorum, & Jus atque Modum nominandi. Man sehe die Sachen in concreto an, so ergiebt sich, daß in dem Reichs-Abschied das Jus nominandi der Stände unberührt geblieben; daß diserte und directe der numerus præsentandorum determiniret worden; daß per consequentiam indissolubilem der damalen in dem Schwäbischen Creys übliche Modus nominandi per ipsam numeri determinationem müsse aufgehoben seyn. Dann die im Reichs-Schluß bestimte Zahl von 2. oder 3. Subjectis kan nicht durch 7. besondere unter sich selbsten, und von einem gemeinschaftlichen concursu independente Nominationes erhalten werden. Solte der Modus nominandi, welcher in besondern Banks-Nominationen bestunde, beybehalten werden; so ware nichts übrig, als einem oder dem andern Bank sein Jus nominandi zu nehmen, und dem andern zu lassen, und das entweder vor allezeit, oder per alternationes. Das lezteres hat bey dem Creys-Ausschreib-Amt, wo es leichter thunlich ware, beliebet. Daß aber bey denen übrigen Ständen ungeachtet des Reichs-Gesetzes von dem unter die Hefte gesezten numero Jus & Modus nominandi, wie

solche

solche in dem Recessu 1556. beschrieben worden, geblieben seye, oder auch nur habe bleiben können, ist nicht begreiflich.

Es scheinet die Stände selbsten haben es Anno 1577. gesucht, aber nicht finden können: Dahero sie nach und nach auf allerhand Vorschläge gefallen, deren je einer mehr oder weniger von denen vorherigen Recessen abgehet, als der andere, bis endlich ein gemeinsames verglichen worden.

Niemand kan zweiflen, daß zur Erläuterung eines Recesses, auch wann er dunkel wäre, wie es hier nicht ist, ein grosses beytrage, die Einsicht der ganzen Verhandlung. Lasset uns denn sehen, ob die Verhandlung der Stände vor die Würtembergische Erklärung, oder vor die Baaden-Durlachische Prætensiones gelte?

§. XIV.

Es streitet aber die hierüber gepflogene innerliche Creys-Verhandlung IIdo auch volkommen wider die Baaden-Durlachische Intention.

Der volkommenste Beweisthum dessen legt sich durch das bey Hochfürstl. Creys-Canzley annoch in Originali vorhandene Creys-Protocoll von diesem Creys-Tag 1577. ganz Sonnenklar zu Tag.

Allermasen so erhellet aus diesem Protocollo Circul. so viel, daß als Dienstags den 15. Jan. 1577. von Würtemberg nach Anleitung mehr gedachten Reichs-Abschieds de anno 1576. der Punctus Justitiæ & Præsentationis proponirt, und der Antrag gemacht worden, wie allerdings die Nothdurft erfordern wolle, sich der Cammer-Gerichts-Præsentationen halber eines andern dann zuvor, zu vergleichen, so kamen zerschiedentliche Vorschläge zum Vorschein, derentwegen die Umfrage von Würtemberg wiederhohlter Dingen geschehen muste.

Baaden-Durlach votirte damals mit folgenden verbis formalibus.

„Seye eine Confusion so viel zu præsentiren, müsse anderst statuiret
„werden, nemlichen auf die Reichs-Abschiede gehen: Stimmet, daß
„es der Nomination halber auf Abwächslung der Bänk geschehen,
„aber die Præsentation beym ausschreibenden Creys-Fürsten bleiben
„solle.

Baaden-Baaden votirte: Verba formalia:

„Habe gehört, die Umwechslung einen guten Weg seyn, laßt ihms
„gefallen: Oder daß die Papisten einmal, die Evangelische andern-
„mal præsentiren.

Die

Die Städte votirten:

„Liessen sich der Præsentation halber nicht gerne ausschliessen, hielten „beym Abschied 1572. es bleiben zu lassen: Da Cammer-Richter aus „all selbigen doch allein 3. examiniren mögen.

Die übrige sämtliche Vota fluctuirten, wolten sich keinen Nachtheil zufügen lassen, und fielen theils auf die Abwechslung der Bänk, theils auf die Alternativam ratione Corporis respective Catholici & Evangelici. Würtemberg brachte demnach loco Voti einen neuen Vortrag auf die Bahn: Ob es nicht bey der ehmaligen alten Præsentation, da Hoch Stift Augspurg, und Würtemberg præsentirt, sein Verbleibens haben möchte? allein bey der neuen Umfrage ware man damit nicht verstanden, es seye nicht allein 2 Ständen in Præjudicium der andern zu befehlen, dabenebens wurde der Städte Meynung mehrentheils verworfen, und die Alternativa zwischen denen Catholisch- und Evangelischen, sonderlich vom Hoch-Stift Augspurg, mit folgendem Voto vorgeschlagen:

„Das Mittel so viele zu præsentiren, und das Cammer-Gericht die „andere solte excludiren, würden sie nicht gerne thun: hielte darfür, „die Præsentation alternis vicibus zu beschehen:

Da denn endlich Würtemberg wiederum geäusert: Formalia:

„Der Reichs-Abschied seye allein dieses Creyses wegen angesehen, und „Würtemberg würde sein Jus am Cammer-Gericht wohl ausführen; „halte vor das beste Mittel, die alte Catholische nominirten einen, die „Evangelische einen, und dann die dritte Person alternatim Costantz „und Würtemberg einer um den andern præsentiren, die zween müsten dem ausschreibenden Fürsten nominirt werden.

Worauf eine nochmalige Umfrag gehalten und dieser Vorschlag Anfangs von denen Ausschlüssen, (welche damals neben dem Creys-A. Amt im Hoch-Stift Augspurg, Kempten, Baaden-Durlach, Baaden-Baaden, Petershausen, Sallmannsweil, Zollern, Oettingen, Stadt Augspurg, Ulm und Schwäbisch Hall bestanden) per unanimia approbirt, so fort in Pleno wiederum unanimiter genehmiget, und in Recessum gebracht worden.

Es erbrechen sich demnach aus vorstehender Abhandlung zerschiedentliche Aufschlüsse:

a) Das Objectum Deliberationis ware die Befolgung des neuern Reichs-Schlusses:

b) Die Stände und Baaden-Durlach selbsten erkanten die auf sich habende Verbindlichkeit solchem nach zu leben:

c) Die mehreste Stände, worunter Baaden-Durlach vornemlich, erwogen die ex Pluralitate nominandorum sich äuserende Confusion.

d) Baaden-Durlach selbsten erkante, wie es fernerhin nicht möglich, die alte Verfassung beyzubehalten, sondern daß es anderst, dann zuvor statuiret, und dem Reichs-Abschied nachgegangen werden müste:

e) Baaden-Durlach thate gleich andern Ständen würkliche Vorschläge anfänglichen zu etwelcher Abänderung der ältern Verträge, mit Stimmung auf die Abwechselung der Bänk, und dann faßte es endlichen

f) Mit und nebst sämtlichen Ständen den einmüthigen Schluß, mittelst Abänderung derer vielfachen abgesonderten Banks-Nominationen und Devolvirung dieses Rechts auf das ganze Corpus respective Catholicum & Evangelicum, daß nemlichen die Catholische eine und die Evangelische eine Person künftighin ernennen solten.

Man überlässet billig dem Baaden-Durlachischen Herrn Schrift-Steller, wie er diesen ganzen Hergang des Creyses, und nahmentlich der Baaden-Durlachischen Gesandschaft reimen wolle mit den Worten, fol. 15. daß das Jus & Modus nominandi, wie es Anno 1556. in dem damaligen Creys-Receß umständlich beschrieben worden, im geringsten nicht aufgehoben seye?

§. XV.

Damit man aber keinen Zweifel oder Ausflucht auch nur ratione der Unwissenheit dieser alten Verhandlungen vorschützen könne, so darf man nur den Receß ansehen.

Es streiten wider Baaden-Durlach ferners, und IIIcio die ausdruckentliche Eingangs-Worte dieses Creys-Abschieds 1577. selbsten: Selbige zeigen deutlich an, daß man hier in allewege eine Veränderung machen wollen, und unterscheiden auch dasjenige, was man verändern, und was man annoch beybehalten wollen.

Die Abänderung fasset hauptsächlich in sich die besondere Banks-Nominations-Rechte. Nach denen verbis formalibus dieser Eingangs-Worte, worinnen folgende Umstände remarquable. Es werden

Erstlich die verba dispositiva des neueren Reichs-Abschieds, wie es hinführo, da einer oder mehr Assessores am Cammer-Gericht mit Tode abgienge, oder seinen Assessorat-Stand aufkünden, und davon abtreten würde, mit Præsentirung anderer gehalten werden solle, allegiret, und deme der Haupt-Puncten ausdruckentlich beygefügt, daß nemlich nach solchem an eines abgehenden Statt und Stelle allein zwey oder drey gelehrte und qualificirte Personen von denen ausschreibenden Creys-Fürsten præsentirt werden sollen:

Die-

Dieses vorausgesezt, so wird nun die würkliche hierüber gepflogene Verhandlung der Stände recensiret, und zwar

Zweytens mit denen notablen Worten: „Ob nun gleichwohlen die „Stände und Botschafter, wessen sie sich angeregter Nomination und Præ„sentation hiezuvor auf etlichen, sonderlich aber denen in Anno 1556. und „1572. gehaltenen Creys-Tägen verglichen und verabscheidet, alhier wieder„um erinnert, dabenebens aber auch

Drittens, „erwogen, daß die Nothdurft anjetzo erfordere, daß man „sich mehr obbemeldtem Reichs-Tags-Abschied, und der Cammer-Gerichts„Ordnung nach regulire: derowegen man endlich

Viertens, eines andern sich verglichen.

Man hat sich demnach unter gleichwohl gethaner Anerinnerung derer ältern Recessen in Betracht des neuen Reichs-Abschieds eines andern verglichen:

Fragt sich nun, worinnen dann diese anderwärtige Vergleichung bestanden?

Der Reichs-Schluß besagt in denen 3. §§. 58. 59. 60. nichts anders, als daß die Pluralitas nominandorum abgestellt werden solle: Er verordnet, daß allein 2. oder 3. hinfüro præsentiret werden solten; die Stände berathen sich hierüber zusammen, sie werden hiedurch veranlasset, in Anerinnerung zu bringen, wessen sie sich angeregter Nomination und Præsentation gleichwohlen hiezuvor verglichen: Bey würklicher Erwegung und Verhandlung finden sie aber die Nothdurft, sich nach dem Reichs-Abschied zu reguliren, und notanter derowegen eines andern zu vergleichen, ja in verbis subseqq. setzen sie die künftighin nominirende Subjecta statt vormaliger 7. nur auf 3. Solchennach ist dann unwidersprechlich, daß diese anderwärtige Vergleichung nach denen klaren Worten in Reglirung derer hiezuvor per Recessus circulares 1556. & 72. verabscheideten Nominationen und Præsentationen nach dem neuren Recessu Imperii bestanden seye:

Und da nun dieser nichts anders als die Vielheiten derer Nominandorum abgestellet und solche allein auf 2. oder 3. reducirt, der Creys aber 5. besondere Banks-Nominations-Rechte, und inclusive des Creys-A Amts 7. bey jeder vacanten Schwäbis. Creys-Assessorats-Stelle eingeführet, nachmals aber durch diesen neuen Creys-Receß den numerum ebenmäsig auf 3. zu nominirende Subjecta reducirt hatte:

Also ist die unhintertreibliche Folgung, daß derowegen, und in Ansehung derer hiezuvor angeregter, dem Reichs-Abschied offenbar entgegen gestandener vielfacher Banks-Nominationen ein anderes verglichen worden seye:

Dieser Grundsatz erheitert sich aber noch mehrers dadurch, wann man ferners aus denen Eingangs-Worten bemerket, was man von denen ältern Recessen würklich noch beybehalten?

Verba Recessus lauten folgender masen, daß auf dergleichen sich zutragenden Fall, wann von Cammer-Richter und Beysitzern eines dieses Creyses abgehenden Assessoris den ausschreibenden Creys-Fürsten vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung schriftliche Anzeig beschichet, solches den nächsten an die zugeordnete Stände wie zuvor gelanget werden.

Der natürliche Zusammenhang der Worte giebet klar und deutlich, daß man hierunter nichts als die Denunciation verstanden.

Das Cammer Gericht giebt eine schriftliche Anzeig de casu vacaturæ an das Creys-A. Amt, hoc facto muß die Nachricht davon an die Stände gebracht werden, und dißfals disponiret der Receß, daß solche an die zugeordnete wie zuvor gelangen solle. Dann fragt man, was dann eigentlich zuvor und nach denen älteren Recessen an die zugeordnete habe gelangen müssen? so sagt der Recessus 1556. nur alzuklar, und deutlich, die Denunciation solle an dieselbe gelangen, ja das alhier gebrauchte Wort gelangen ist das eigentliche Wort, welches in ipso Recessu 1556. bey der verglichenen Denunciation dergestalten gebraucht worden.

Es konte auch diese Denunciation nicht so leicht abgeändert werden, indem ja sonsten die Stände in Fällen extra conventum circuli zu keiner weitern Wahl absque legali Denunciatione & Communicatione hätten schreiten, vielweniger wegen eines Subjecti sich unter einander vergleichen können. Wer siehet aber nicht hiebey die Schwäche des Durlachischen Haupt-Arguments fol. 15. Impressi, da man durch diese Worte wie zuvor die völlige Beybehaltung dieser alten Recessen absolute erzwingen will, deme man aber unten §. 18. & 24. seine völlige Abfertigung weiters geben wird: Hier ist genug gesagt, daß die Worte, man habe sich eines andern veralichen, cum effectu, und in Relatione auf die ausdruckentlich allegirte ältere Recesse zu verstehen seyen: und solches erhellet auch noch mehrers ex verbis subsequentibus dispositivis: Inmasen

§. XVI.

Nichtweniger IVto die würkliche Disposition dieses neuen Creys-Abschiedes ebenmäsig wider die Baaden-Durlachische Prætensiones streitet, ja denenselben universaliter entgegen stehet. Es lautet ferners in Recessu:

„Nachfolgender gestalten verglichen: nemlich, daß die Stände der al-
„ten Religion einen, und die andere der Augspurgischen Confeßion zuge-
„thane

„thane und verwandte Stände auch einen dem ausschreibenden Creys-Für-
„sten nominiren sollen: aber die Nomination des dritten beeden ausschreiben-
„den Creys-Fürsten dermasen frey, ledig heimgestelt seyn, daß dieselbe alter-
„native beschehe, also wenn die zwey nominiret, Costantz den dritten, und
„hernacher auf sich wieder zutragenden Fall Würtemberg den dritten nomi-
„niren, welche drey vermög der Ordnung alsdann Cammer-Richtern und
„Beysitzern durch beede ausschreibende Creys-Fürsten im Namen gemeinen
„Creyses præsentirt, und auser denselben auf bestanden Examen einer an des
„abgehenden statt angenommen werden solle.

Fragt sich demnach:

1) Wer hat das Recht besonders zu nominiren?

Nach Baaden-Durlachischer Meynung dato noch die Bänke, und zwar so, daß der Receß de anno 1556. welcher jedem Bank eine besondere Nomination zugeleget hat, aufs neue befestiget werde: Nach diesem Receß aber die Corpora. Es votiren also zusammen nach denen ältern Recessen, und der Baaden-Durlachischen neuen Absicht die Stände eines jeden Banks: Nach dem neuern Receß die Stände jeder Religion.

2) Auf was Art gelten die Vota?

Nach Baaden-Durlach, und denen ältern Recessen hat jeder Bank und sonderlich bey denen Evangelischen der Fürsten-Bank das Jus ein eigenes Subjectum vor sich und ohne Einschränkung, oder nöthige Concurrenz der übrigen Stände zu nennen: Nach diesem Receß muß man sich in corpore zusammen vergleichen und vereinbaren.

3) Wie viel darf man nominiren?

Nach denen Bänken, giebts 5. und mit denen von jedem Creys-ausschreibenden Fürsten 7. Nach dem Reichs- und Creys-Receß dörfens nur 2. bis 3. seyn?

4) Was vor Personen darf man ernennen?

In noviori Recessu heißt es: Wofern auch möglich, einen in diesem Creys gebohrnen und begüterten von Adel, oder Doctorn.

Man hat von Seiten Würtemberg und derer übrigen löbl. Evangelischen Ständen vor des von Baaden-Durlach nominirten Freyherrns von Riedesel, Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Hofraths Person und gute Eigenschaften viele Estime: man kan aber nicht bergen, daß man zur Zeit der geschehenen Nomination sowohl Würtembergischer Seits als von löbl. Städte wegen von einer besondern Nothdurft zu seyn erachtet, dermalen auf solche

Subjecta vorzüglich zu sehen, die inner diesem Creys gebohren, oder gesessen, und sonderlich eine genaue Käntniß von der innerlichen Verfassung, Herkommen und Gewohnheiten desselben besitzen. Dahero man auch ohne jemandens Nachtheil vorzüglich auf Creys-Gesandten reflectiret, und überhaupt näher bey dem Receß, als Baaden-Durlach verblieben: ob man gleich damit weder sich selbst noch andern ein unvermeidliches Gesetze auflegen will.

5) Fragt sichs: Wer darf præsentiren?

Baaden-Durlach maset sich einer eigenen Præsentation an; der Receß aber eignet solche dem Crays-A. Amt privative zu.

Diesemnach kommt zwischen den Baaden-Durlachischen ex Recessu 1556. erneuerten Prætensionen, und denen verbis dispositivis des Recesses de Anno 1577. folgender Parallelismus heraus:

	Nach denen Baaden-Durlachischen Prætensionen.	Nach dem Receß de Anno 1577.
Das besondere Nominations-Recht gebührt	Denen fünferley Bänken.	Denen zweyerley Corporibus, Catholischer und Augspurgischer Confession.
Es votiren also zusammen	Die Verwandte eines jeden Banks.	Die Stände jeder Religion.
Die Vota aber gelten	Nach denen unterschiedlichen Banks-Rechten.	Mittelst Vergleichung auf ein Subjectum.
Die Anzahl der Nominandorum besagt	Auf jeden Bank ein Subjectum.	Auf jedes Corpus ein Subjectum.
Und zwar solche	Die man nimmt, wo man will:	Wo möglich, im Creys gebohren und gesessen.
Sie können und sollen aber an das R. Cammer-Gericht præsentirt werden.	Von Creys-A. Amts oder Banks wegen, wenigstens von Baaden-Durlach wegen des Fürsten-Bank:	Durch das Creys-Ausschreib-Amt alleine.

Nun

Nun überlässet man gerne dem Baaden-Durlachischen Herrn Schrift-Steller diese disparata zusammen zu reimen, und glaubt mitlerweile, daß, wenn er dieses alles stückweise von Anfang überleget hätte, er sich besser würde vorgesehen, und niemals vorgegeben haben, daß dieser leztere Receß de Anno 1577. die vorhergehende de Anno 1556. & sq. und zwar in dem vor Baaden-Durlach essentiellen der besondern Banks-Nominationen noch mehr befestige. Es sind alle Worte dieses Recesses solcher Prætension entgegen: Aber auch die Sache selbsten leidet sie nicht wohl. Dann

§. XVII.

Uber alles obige streitet auch Vto die Möglichkeit der Sache mit dem Baaden-Durlachischen Prætensions-Systemate. Immassen, wann es wahr ist, daß die besondere Banks-Nominationes auch per hunc Recessum 1577. beybehalten worden seyen, obgleich der Creys durch denselbigen in hac causa offenbarlich in 2. Corpora Evangelicum & Catholicum separirt worden: so ist es moraliter & practice unmöglich, daß ein oder das andere Corpus bey solcher Bewandsame auf ein Subjectum nominandum sich hätte vereinigen mögen.

Das Corpus Catholicum hat 5. Bänke; folglichen solten daselbsten 5. Banks-Nominationes seyn. Das Evangelicum Corpus hatte Anno 1577. 3. Bänke, den Evangelisch-Fürstlichen, den Evangelisch-Gräflichen (*) und den Evangelischen Städte-Bank; folglich müstens in allem 8. besondere Jura seyn. Wer will nun aller menschlicher Dingen glauben, daß dieses das Mittel gewest, statt voriger 5. nur 2. Subjecta heraus zu bringen?

Es ist wahr, wann man NB. Vota curiata proprie sic dicta daraus machen wolte, so hätte es dazumalen, je und je, eine Auskunft geben können; wann zum Exempel zwey Evangelische Bänke auf 1. und 3. Catholische auf 1. oder doch 2. Catholische auf 1. und die 3. andere jeder auf ein besonders Subjectum votirt hätten.

Allein es ist 1. von des Creyses Ursprung an nicht üblich gewest, vota curiata proprie sic dicta im Creys zu hören, sondern aller Stände Stimmen und

(*) Dieser bestunde damals in Eberstein und Oettingen, wovon das Eberstein-Evangelisch-Gräfliche Votum A. 1660. mit Grafen Casimir erloschen, Graf Albrecht Ernst von Oettingen aber nach der in Ao. 1674. erlangten Fürsten-Stands-Erhöhung erst Ao. 1675. von dem Gräflichen auf den Fürsten-Bank im Creis translocirt worden, also daß mithin der Evangelische Grafen-Bank von Zeit dieses Recessus 1577. an bis 1675. schier noch völlige 100. Jahr lang hernach subsistiret,

und das Mehrere: Immasen die einige Exception während eines kleinen zwanzigjährigen Periodi bey dem Casu Præsentationum einem jeden Bank ein besonders Recht, nicht ein Bank-Votum zu einem gemeinen Recht gegeben; dahero auch Baaden-Durlach noch ein solches besonderes Bank-Recht verlanget.

2. Gäbe es nur in gewissen Fällen eine Auskunft: in allen andern aber, wann bey denen Evangelicis dreyerley Subjecta, oder denen Catholicis fünferley, oder dreyerley, davon zwey und zwey einstimmeten, durch die Bänke erwählet würden, wäre hierinnen noch kein Ausgang. Und eben so wenig

3. Wann, wie bey denen Evangelicis geschehen, der numerus der Bänke vermindert, und auf zween Dissentientes reducirt würde. So ist es auch

4. Denen Worten entgegen, dann es heißt nicht, per curiata erkiesen, welches in re Exceptionem, imo casum singulariſſimum, inferente, deutlich hätte müssen gefasset werden; sondern es heißt, sich vergleichen: welches bey den votis virilibus generaliter sumtis ex ipsa rei natura & regula omnium Collegiorum sich gleich von selbst ergiebt, in der gegenseitigen Prætension aber nirgends fort will: Daher es offenbarlich wider alle in politischen und publiquen Geschäften erforderliche Möglichkeit laufet, daß bey der von zwey unterschiedlichen Corporibus per pactum gemachten Dispositione sich jeden Theils auf ein Subjectum zu vergleichen, auf der einen Seiten fünf, und auf der andern Seiten drey dergleichen von einander separirte Banks-Nominationes seyen beybehalten oder verstanden worden. Wer gesehen hat, was es heise, unterschiedliche mit besondern Juribus versehene Collegia in eines zu vergleichen, der urtheile, ob, vernünftige Männer, welche den Receß gemacht, und Erfahrung von der Creys-Verfassung besessen, auch sich der vorigen Streitigkeiten, und daher gemachten Vergleiche erinnert, möglicher Dingen die Meynung gehabt haben könten, welche von dem Baadischen Herrn Schriftsteller nunmehro erst nach anderthalb hundert Jahren angegeben, und aufgedrungen werden will.

§. XVIII.

Es streitet die Baaden-Durlachische Auslegung in terminantibus VI. mit sich selbsten. Dann in der Baaden-Durlachischen mehr berührten Deduction wird folgendes angeführt:

„Es seye das Jus & modus nominandi, wie es von Alters her vest ge„setzet, auch in Anno 1556. in dem damaligen Creys-Abschied umständ„lich beschrieben, im geringsten nicht aufgehoben, sondern vielmehr auf „das nachdrüklichste ferners solchergestalt vest gegründet worden, daß ob„gleich

„gleich von denen gesamten jeglicher Religion zugethanen Ständen nur „einer nominiret werden solle, dieses dannoch an die geordnete Stän„de den nächsten wie zuvor gelanget werden solle, und damit die vori„ge Gelangung an die Banks-ausschreibende Fürsten zu bringen, (wel„che sich hernach nicht nur mit ihren Banks-Verwandten, sondern „auch mit denen übrigen Bänken wegen eines Nominandi zu verstehen „gehabt,) auf das nachdrüklichste abermals als ein Beybehalt der eh„maligen Creys-Abschiede weiters fest gestellet worden.

Sodann möchte man gerne sehen, wie der Herr Verfasser die Worte: Daß die Zugeordnete sich hernach nicht nur mit ihren Banks-Verwandten, sondern auch mit denen übrigen Bänken zu verstehen gehabt: mit dem im geringsten nicht aufgehobenen, sondern vielmehr auf das nachdrüklichste ferners fest gegründet seyn sollenden Recess de Anno 1556. reimen wolte?

Die Worte dieses Recessus lauten also: „Daß sie alsdann von ihrer „Mit-verwanden Bänke wegen jeder Bank eine taugliche Person dem aus„schreibenden Creys-Fürsten, ob sie wollen, benennen, oder aber solches „Ihro Fürstl. Gnaden anheim stellen mögen. ꝛc.

Es seynd demnach die hier oben bemerkte Worte, daß die Bank-ausschreibende Fürsten nicht nur mit ihren Banks-Verwanden, sondern auch mit denen übrigen Bänken sich zu verstehen haben, nicht allein ausser dem Receß 1577. neuerlich von dem Gegentheil hinzu gefüget; und um deswillen ganz inadæquat, weil der anmaßliche Pluralis der Bank-Ausschreibenden Fürsten auf das Catholische und Evangelische Corpus gehen solle; bey jenem aber eine ganz andere Observanz, und bey beyden die Vergleichung auf ein Subjectum nicht denen Bänken, wohl aber denen Ständen jeder Religion aufgetragen ist: sondern sie widersprechen auch so lange dem Receß de Anno 1556. als lange es quoad Modum nominandi ein anders ist, a) von jedem der 5. Bänke wegen ein besonderes und also 5. subjecta jure proprio Collegii, b) ohne Communication mit denen andern Bänken, c) so gleich an das Creys-Ausschreib-Amt zu nominiren; und wiederum ein anderes, sich mittelst Communication a) der gesamten Ständen einerley Religion, oder eines ganzen Corporis über ein einiges zu ernennendes Subjectum b) zu vereinbaren, und Vi Pacti darzu verbunden zu seyn; auch c) in solcher Absicht an einem andern, als den Creys-ausschreibenden Fürsten einzuberichten.

§. XIX.

Nicht weniger streitet die Baaden-Durlachische neuerliche Prætension, wie sie dermalen aufgestellet wird

VII. Mit dieses Hochfürstlichen Hauses eigenen ehmaligen Verhandlungen und ausdrüklichen Erklärungen.

Man will solches nach seiner natürlichen Ordnung von Anfang her in einer beständigen Suite, obwohl kürzlich, und zu Vermeidung öfterer Repetitionen nur summarisch darlegen.

Beym Anfang der Berathschlagung Anno 1577. ware das Durlachische Votum;

„Es müsse anderst statuirt werden: Es seye eine Confusion so viel zu „præsentiren: man müsse dem Reichs-Abschied nachgehen: Stimme auf Abwechslung der Bänk.

Es hat also dieses Hoch-Fürstl. Haus 1. erkant, die vorige Receß müsten geändert werden, und zwar also, daß nicht mehr so viel Subjecta herauskommen. Es ist aber 2. nicht gerne von den seit 20. Jahren her eingeführten Banks-Nominationen abgegangen: und hat daher 3. auf die Alternation der Bänke, als einen Subsidial-Modum, bey dem beede obige Stücke gleichsam combinirt würden, selbst angetragen.

Am Ende der Berathschlagung, in welcher die votirende Stände weder die Beybehaltung sämtlicher Banks-Nominationen vor möglich, noch die Alternation derselben vor räthlich befunden: läßt sich Baaden-Durlach die Eintheilung nach der Religion mit gefallen, und verstehet sich zur Vergleichung auf ein Subjectum bey jedem Corpore respective & Catholico & Evangelico: Es bedinget nichts besonders vor das Corpus Evangelicum, das gleichwohlen wenigere Bänke hatte, und also die vorgefallene Alternation eher einführen konte, als das Catholische; Nichts vor den Evangelischen Fürsten-Bank, der nunmehro so vorzügliche Rechte haben solle; nichts vor sich selbsten: Vielmehr hilft es mit seinem Beytritt den einmüthigen Receß machen, dessen Inhalt §§. 11. 12. ꝛc. ꝛc. zum Ueberfluß erkläret ist.

Nach Errichtung des Recessus hat sich auch das Hochfürstl. Haus Baaden-Durlach demselbigen gemäs bezeuget, in Fällen und Handlungen, die dem neuerlichen Prætensions-Systemati gänzlich entgegen stehen.

Dieses ist ein wichtiger Umstand, und mithin will man solchen durch unterschiedliche Exempel stufenweise und ganz deutlich erweisen.

Die ex parte Baaden-Durlach selbst producirte Beylagen Num. 4. 5. & 6. zeigen, daß die Creys-ausschreibende Fürsten dd. 20. und 30. April 1604. & 10. und 20. Decembr. 1624. unter Berufung auf den Receß de Anno 1577. von Baaden Durlach verlangen, sich mit dero Mit-Banks und Religions-Verwanden Ständen einer gelehrten und qualificirten Person zu vergleichen.

In

In dem P. S. Num. 5. vom 20. Decembr 1624. meldet Würtemberg, weilen dermalen die Alternation ratione des Creys-Ausschr. Amts an Costantz seye, wolle es auch darnach trachten, eine solche Person nahmhaft zu machen: Baaden-Durlach möchte mit Graf Ludwig Eberhard zu Oettingen wegen der Evangelischen Grafen und Herren auch communiciren: und habe man Würtembergischer Seits eben dieses an der Stadt Ulm wegen der Evangelischen Städte auch avisirt.

Baaden-Durlach selbsten schriebe an die Reichs-Stadt Ulm sub dd. 10. Jan. 1625. folgendes:

„Nachdeme Kraft in Anno 1577. aufgerichteten Creys-Abschieds Wir „Uns im Nahmen Unserer Mit-Banks-Verwanden Fürsten der Augspur- „gischen Confeßion mit Euch von wegen der erbaren Städt gleichmäsiger „Religion auf solchen Fall einer qualificirten Person zu vereinbaren, und fol- „gends dem ausschreibenden Creys-Fürsten dieselbe dem Herkommen gemäß „nahmhaft zu machen entschlossen; Wir aber jetztmals mit keiner solchen „Person gefaßt: So haben Wir euch ein solches ohnverlangt zuverständi- „gen wollen, ob Ihr jemand vorzuschlagen. ꝛc. ꝛc.

Die Stadt Ulm antwortete hierauf nach dem Adjuncto Num. 6. dd. 24. Jan. 1625. und nominirte D. Wolfen von Regenspurg an Baaden-Durlach mit den angefügten formalibus:

„Sie geruhen auch Dero hohen Orts um erst verstandener Ursache „willen obbesagten D. Wolfen Person zu solchem Assessorat-Stand nicht „allein sich gnädig belieben, sondern auch hochgedachten Creys-aus- „schreibenden Fürsten in Euer Fürstl. Gnaden und Unserer der Städte „Nahmen ebenmäßig nominiren lassen.

Und in Conformität dessen erlast Baaden-Durlach das Nominations-Schreiben sub dd. 31. Jan. 1625. folgenden Tenors an das Creys-A. Amt.

„Auf Euer LLiebden Notification und Begehren, daß wann Wir „Uns mit Unsern Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen „einer Person wegen anjetzo vermög Creys-Abschieds von Anno 1577. „bey der Catholischer Seiten bestehenden Alternativ verglichen, und „Euer ꝛc. nominiret, Sie dieselbe in bestimter Zeit ꝛc. præsentiren möch- „ten: Haben Wir uns mit besagten der Augspurgischen Confeßion zu- „gewandten Ständen auf den ꝛc. D. Wolfen vereinbaret ꝛc. ꝛc.

Nun fragt sichs billig bey all diesen Umständen: Wann Anno 1577. das besondere Fürsten-Banks-Recht beybehalten worden, so daß dahero Baaden-Durlach ein eigenes Subjectum ernennen kan, warum verlangen

dann die Creys-ausschreibende Fürsten, daß sich Baaden-Durlach in Kraft dieses Recessus mit allen Banks- und Religions-Verwanden Ständen auf ein Subjectum vergleichen solle?

Warum verstehet Würtemberg seinen eigenen Anno 1577. gethanen Vorschlag, und das angeblich vorbehaltene Fürsten-Recht nicht besser, als daß es bey würklicher an Hoch-Stift Costantz seyender Alternativ, sich selbsten als ein auf dem Fürsten-Bank concurrirender Mit-Banks-Verwandter Fürst anerbietet, nicht allein mit Durlach, sondern auch mit all andern Ständen in solcher Nominations-Sache zu concurriren?

Warum gibt es Baaden-Durlach selbsten so gar gegen die Stadt Ulm so nahe, daß man sich Kraft Receß 1577. mit Ihro von wegen der Ehrbaren Städte einer Person halber zu vereinbaren habe?

Warum wiederholt dasselbe ein gleiches an das Creys-A. Amt, daß es mit den der Augspurgischen Confeßion zugewandten Ständen vermög Receß 1577. sich vereinbaret?

Warum weiset Baaden-Durlach alle diese von dem Creys-A. Amt von Würtemberg, und von Ulm, (jezmaligem Vorgeben nach) gethane Abweichungen von dem noch nicht so lang errichteten Receß nicht zurücke; mit der Belehrung, daß dem Fürsten-Bank ein besonderes und eigenes Recht vorbehalten? oder warum hat sich Baaden-Durlach wenigstens bey diesen erstmaligen beeden Actibus post Recess. 1577. gegen diesem præjudicirlichen Eingang wider das angeblich vorbehaltene Fürsten-Banks-Recht so gar nicht verwahret, daß es vielmehr dictis & factis mit den übrigen accordiret, mit ihnen einerley Sprache führet, und ihren Willen erfüllet.

Doch vielleicht ist diese Willfährigkeit nur zu verstehen auf die Zeiten vor dem Westphälischen Frieden, weilen damals wegen Concurrenz der Catholischen, die Evangelici nur ein Subjectum benennen dörfen: Vielleicht hat sich etwa nach diesem Frieden, da die Evangelici allein und ohne Concurrenz jene nominiret, die Sache anderst ergeben.

Man glaubet ganz gerne, man würde das Werk nun also fassen, wann es wieder zu thun wäre: Es ist aber um einige Jahre zu spät.

Die Documenta, so theils in dem Durlachischen Impresso enthalten, theils annoch in Hoch Fürstl. Creys Canzley wohl asserviret vorhanden, und wovon man dem gegentheiligen Herrn Schrift-Steller die Originalia auf Verlangen jedesmalen freundschaftlich einzusehen erbötig ist, geben klar und deutlich, daß Baaden-Durlach selbsten von einer dißfals durch und nach dem Westphälischen Frieden vorgegangenen, und vorzüglich dem Fürsten-

Bank

Bank zum besten geschehenen Abänderung zu der Zeit ganz und gar nichts bekant gewest.

Lasset uns dann die Documenta selbst einsehen.

Anno 1653. den 13. Decembr. schreibt Baaden-Durlach an Würtemberg;

„Es werde aus dem in Anno 1577. gemachten Creys-Schluß erinner„lich seyn, wie es mit den Creys-Ständen mit der Nomination und Præsen„tation zu halten, und wie weit in specie Unser Fürstliches Haus dabey zu „beobachten seye: Würtemberg werde also in bevorstehenden Fall solch Her„kommen ohn unterbrochen zu beobachten, und nichts, so demselben entge„gen, und worab Wir Uns neben übrigen Creys-Ständen zu beschweren „haben möchten, dabey vorgehen lassen.

Dieser Passus ist sehr merkwürdig:

Es leget Baaden-Durlach,

a. Den Receß 1577. auch post Instrumentum Pacis annoch zum Grund:

b. Es bernfet sich fünf Jahr nach erfolgtem Frieden auf ein ununterbrochen Herkommen:

c. Es will, dieser Receß selbst müsse weisen, wie weit in specie das Fürstl. Haus Baaden Durlach dabey zu beobachten?

Sub dd. 9. Febr. 1654. explicirt es sich noch näher, und schliest eine Abschrift des Recessus 1577. bey, woraus Würtemberg sich referiren lassen könne: (Formalia.)

„Was gestalten die gesamte Stände Augspurgischer Confeßion in „An. 1577. der Cammer-Gerichts-Assessorats-Stellen halber, wie es so „wohl der Denunciation, als der darauf folgenden Nomination und Præ„sentation wegen zu halten, und füraus observiret werden solle, com„muni consensu verglichen: Wann dann solche Ordnung bisher ohn„zerbrüchlich observirt, und so dergleichen Stell vacirend, uns als„balden, damit Wir eine taugentliche Person vorschlagen mögen, de„nuncirt worden, deme der Friedens-Schluß und das darüber aufge„richtete Instrumentum in nichts derogirt, weniger dasjenige, was vor„bemeldte Stände angeregter masen geschlossen, cassirt, vielmehr aber „den Evangelischen ein mehrers zueignet: Als seynd Wir der zuver„sichtlichen Hofnung, Euer Liebden werden Ihres Theils vorerwähn„ter Ordnung zu Unsers Hauses Præjudiz etwas zuwider zu handlen „nicht, sondern derselben vielmehr wie bisher, also auch ins künftige „in

„in ungeänderter Observanz nach zu kommen, wohl geneigt seyn; Al-
„lermasen Wir dann bey jeztmaliger höchstnöthiger Wieder-Ersetzung
„ mehr benanten Cammer-Gerichts, der gewöhnlichen Denunciation,
„damit wir nachgehends unsere Gebühr gleichmäsig beobachten, dem
„Herkommen gemäs, ein tauglich Subjectum nominiren, und solches
„der Stadt Ulm, welche hernach mit andern Städten zu communici-
„ren, vorschlagen mögen, erwarten.

Es enthält demnach dieses eigene Hochfürstliche Baaden-Durlachische weitere Schreiben 3. Haupt-Momenta.

I. Behauptet Durlach den unverrukten Valor des Recessus 1577. so wohl vor als nach dem Westphälischen Frieden, nebst der unzerbrüchlichen Observanz.

II. Recensiret selbiges die Requisita huius Recessus, welche a) in der Denunciation, b) in der würklichen Nomination, und c) in der Præsentation bestehen: und dann endlichen

III. Enumeriret es specifice die Special-Jura seines Fürstl. Hauses, welchem zum Præjudiz dißfals nicht zuwider zu handlen wäre.

Es bestehen aber Leztere a) in der gewöhnlichen Denunciation von Würtemberg an Durlach: b) in dem Vorschlag von Durlach an Oettingen und Ulm c) mittelst würklicher Nomination d) eines Subjecti.

Warum bleibt dann nun aber die Allegation des besondern Fürsten-Banks-Nominations-Rechts zurük? Warum schweigt man dann von diesem kostbarsten Vorzugs-Recht gleich bey den allerersten Disputen ganz und gar stille? Gehört dann dieses nicht unter die Haupt-Stücke, in wie weit man das Fürstl. Haus Baaden-Durlach hiebey zu beobachten habe? Ist dann dißfals nicht auch vorzubeugen, daß man nichts zum Præjudiz des Fürstlichen Hauses in so fern handlen möchte? und ist dann dieser Punct nicht eben so hoch, ja weit höher, als die so scrupulos urgirte schriftliche Denunciation zu achten?

Allein vielleicht ist solches unter den noch nicht geprüften, und in obigem Schreiben gleichwohl enthaltenen sehr notablen Worten begriffen,

Wann gesagt wird: „Es habe der Friedens-Schluß dem Receß nichts derogirt, vielmehr aber den Evangelischen ein Mehrers zugeeignet.

Nun kan man zwar nicht vermuthen, daß Baaden-Durlach unter solchen generalen und vage gesezten Worten ein solch præeminentes Vorrecht habe begreifen wollen: und in der That giebet dessen hier nachfolgende deut-

liche

liche positive und rotunde Erklärung den volkommensten Aufschluß, daß hierunter kein Vorzug weder vor den ganzen Fürsten-Bank in genere, noch vor Baaden-Durlach in specie verstanden worden seye.

Die Formalia des Hochfürstl. Baaden-Durlachischen Schreibens dd. 5. Aug. 1654. lauten also:

„In Instrumento Pacis seye klärlich versehen, daß von des Löblichen „Schwäbischen Creyses Evangelischen Ständen nicht nur ein, sondern „zwo Assessorat-Stellen zu ersetzen: Worzu Euer Liebden kraft Creys-„Abschieds de Anno 1577. zwey, und die übrige Evangelische Stände „auch zwey Subjecta zu præsentiren; welches, so es Primo hoc Actu nicht „observirt, sondern nur eine Stelle allein ersetzet werden solte, dem ge-„samten Creys zu einem nicht geringen Præjudiz gereichen möchte ꝛc. ꝛc.

Hier haben Wir nun ganz umständlich und deutlich, worinnen eigentlich das Mehrere, so der Friedens-Schluß den Evangelischen zugeeignet, bestanden.

Wir haben aber auch zugleich die allerdeutlichste Eingeständniß von Baaden-Durlach selbsten: Wer und wie viel man Evangelischer Seits Post Instrumentum Pacis zu den beeden Stellen nunmehro zu ernennen habe?

a. Das Creys-A. Amt zu jeder Stelle einen, also 2.

b. Die übrige Evangelische Stände zur jeden Stelle einen, also auch zwey.

Diese beyde ausführliche Schreiben nach der Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses legen nun durch die eigene Baaden-Durlachische Confessiones, alle diejenige Umstände auf einmal dar, welche bis anhero gegen die besondere Fürsten-Banks-Nomination aus zerschiedenen vor diesem Friedens-Schluß vorgegangenen Verhandlungen zusammen gezogen worden:

Der Oßnabrüggische Friedens-Schluß und der Creys-Abschied de Anno 1577. stimmen hier amice zusammen: Die Denunciation ist ohnehin schon, wie zuvor, beybehalten: Die Communication geschiehet unter den Ständen Evangelischer Religion; sie vereinbaren sich der Nomination halber alle, Baaden-Durlach thut den Vorschlag, und vergleichet sich mit den Grafen und Städten; und zwar bey jeder vacanten Stelle auf ein Subjectum; und das Evangelische Creys-A. Amt nennet bey jeder Vacatur auch einen, und præsentiret sodann privative beede, Candidatos im Namen und von wegen gesamter Evangelischen Creys-Ständen dem Cammer-Gericht, und damit seynd alle nach dem Recess und der Observanz selbst desiderirte Requisita nach eigener Confession erfüllt, in wie weit nemlich ins besondere

auch

auch dasiges Fürstl. Haus bey dergleichen Fällen zu beobachten: Da zumalen der Friedens-Schluß ein mehrers nicht demselben in specie eingeraumt; Allein wo bleibet nunmehro das besondere Fürsten-Banks-Recht?

Der gegentheilige Herr Schrift-Steller meldet gleichwohl mehrmals, daß ausser diesem Receß und was der Westphälische Frieden abgeändert, nichts weiters verglichen worden seye:

Und dessen eigene weiters nachfolgende Documenta sub Numeris 10. & 21. von denen hierauf in Anno 1655. & 1669. abgelassenen Baaden-Durlachischen Nominations-Schreiben melden eben so wenig von einem solchen besonderen Vorzugs-Recht. (Formalia.)

„Man habe nicht unterlassen, dem Herkommen, auch des Oßnabrüg-
„gischen Friedens-Schlusses, wie nicht weniger jüngsteren publicirten
„Reichs, sodann in Anno 1577. gemachten Creys-Abschieden gemäß
„die Sach mit unseren Mit-Banks verwanden Ständen Augspurgi-
„scher Confeßion zu communiciren, und mit Oettingen, Eberstein und
„Ulm sich zu vereinbaren, und zwar zur einten Stelle auf Bernhard
„von Göler zur andern auf D. Valentin Heider.

Alhier ist nun mit dem Creys-Receß 1577. nebst dem Friedens-Schluß auch noch der jüngste Reichs-Receß ohne einige Abänderung verbunden: Beede Actus waren schon mit vielen Streitigkeiten verknüpfet: Die Denunciation zur zweyten Stelle wolte nicht gleich erfolgen: Die Stände insgesamt inclinirten auf D. Heider, sie hätten gerne gesehen, wann D. Heider zur ersten Stelle allervörderist vom Cammer-Gericht angenommen, und so dann erst die 2te Stelle ersezt werden möchte.

In allen diesen Umständen suchet Baaden-Durlach auch das mindeste nach seinen Absichten durchzutreiben und durch wiederholte Vorstellungen testantibus Actis, & juxta inferius dicenda die übrige Stände in partes Curarum mit zu ziehen; welcher unpartheyische Leser solte demnach glauben können, daß Baaden-Durlach in solchen Umständen und Gelegenheiten von seinem Fürsten-Banks-Recht würde geschwiegen haben, wann es eines zu besitzen geglaubt hätte? Es gibt Fälle, da das Argumentum Negativum, sonderlich in rebus practicis bey ein- und anderem Complexu Circumstantiarum sehr kräftig ist, zu geschweigen wann deme noch positive deutliche eigene Erklärungen und Bekentnissen mit beytreten.

Es fangen demnach diese neuerliche Baaden-Durlachische Prætensiones in gewisser Maaß allererst in Anno 1670. bey den Nominationen des D. Hermann Hofmanns (vid. Lit. N.) und des Weitprechts von Gemmingen

(Lit.

(Lit. P. I. & V. Impr. Durlac.) an, jedoch mit dem notablen Umstand, daß man damals nach der übrigen sämtlichen Evangelischen Ständen Adnomination mit besonderem Eyfer, und mehrmaligen Schreiben endlichen effectuiret hatte: Bey dem allen aber, ob man gleich in den mit Würtemberg etliche mal gewechselten Schreiben mit der grössesten Sorgsamkeit alle kleine Umstände, und so gar vocabula releviret, Unterschiede zwischen nominiren und adjungiren vorgebracht, item ob die Præsentation des von Creys-A. Amt nominirten proprio oder Circuli nomine zu thun seye, disputiret, so wurde jedoch von einigem besonderen Banks-Recht auch hier noch nicht ein Jota gemeldet; ja da würklich noch 3. Evangelische Bänke damals substituiret, so hat sichs auch nicht einmal davon reden lassen.

Und gleichwohlen findet sich seit der Zeit kein Periodus oder Titulus, in oder durch welchen Baaden-Durlach ein neueres und so importantes Recht solte erworben haben: Dahero man sich nicht nur Würtembergischer Seits, sondern auch von Seiten der übrigen Löbl. Evangelischen Creys-Ständen je und allweg an die diesem Receß 1577. gemäse Baaden-Durlachische Facta gehalten, die von Anno 1670. an movirte neuere Prætensiones aber feyerlichst widersprochen, und damit die bisherige Legalität in Usu & Observantia beybehalten, per Tolerantiam & Patientiam aber nichts widriges und neuerliches invalesciren lassen.

§. XX.

Es streitet dahero auch die Baaden-Durlachische dermalige Prætension,

VIII. mit der Observantia totius Corporis Evangelici.

Es haben die Löbl. Evangelische Stände seit der Zeit des in Anno 1577. errichteten Recessus ganz gerne sich dahin verstanden, und erweisen auch solches fast alle von dar verhandelte Nominations-Actus, daß nach der von Würtemberg an Baaden-Durlach und Ulm gethanen Denunciation de Casu vacaturæ, sodann Baaden-Durlach mit denselben communiciret, und ein Subjectum nominandum ihnen vorgeschlagen, worüber sie sich mit einander vereinbaret; dergestalten, daß sie gemeiniglich den beliebten Nominandum wiederum an Baaden-Durlach berichtet, und extra Conventum durch dasselbe die Nomination sowohl proprio als reliquorum statuum Nomine an Würtemberg hinterbringen lassen, welches alles nimmermehr geschehen seyn würde, wann die besondere Banks-Nominations-Rechten verblieben, und der Recessus 1556. beybehalten worden wäre; immasen nimmermehr zu glauben, daß die übrige Hoch- und Löbl. Stände des Gräflich- und Reichs-

Städtischen Banks in solchem Fall ohne einige Verbindlichkeit sich hierunter ihres alten habenden Rechts, und der immediaten Benennung eines eigenen Subiecti durch jeden Banks-Vorsitzenden, an das Crays-A. Amt würden begeben haben.

Es haben aber die Hoch- und Löbl. Stände hiebey niemalen eine andere Meynung gehabt, oder haben können, als daß die Vota virilia singulorum statuum Evangelicorum nach der in dem Creys algemeinen üblichen Regula wiederum hergestellet seyn solten: Zum Beweisthum dessen dienet hauptsächlich und

a. Daß nach erfolgtem Westphälischen Frieden die Wiedererseßung der vacanten Assessorats-Stellen durantibus Conventibus Circularibus in einer Evangelischen Conferenz zerschiedenemal in Deliberation gezogen worden, wo bekanter Dingen keine andere als Vota virilia, und Majora singulorum statuum Statt und Platz finden: Denen mehrentheils Baaden-Durlach selbst mit angewohnt, und wider den angestelten Actum selbsten, (ausser dem, was allererst neuerlich in Anno 1718. und 1740. geschehen ist) niemalen contradiciret: Als in Anno 1652. vid. Lit. K. Impr. Durlac. item Anno 1654. vid. Lit. L. ibid. Anno 1692. & Lit. Z. & Aa. ibid. und dann Anno 1718. Was aber Durlachischer Seits hiebey weiters excipirt werden will, darauf soll unten satsam geantwortet werden; Ferners so geben solches

b. Die Handlungen und Erklärungen derer Stände selbsten:

Es zeuget hievon die Würtembergische Creys-Gesandschafts-Relation de Anno 1654. Lit. M. Impressi Durlac. da die Stände sich declarirten, wie sie allerseits und einmüthig ihre Stimmen auf D. Heider geben wolten, und weilen sie also mit dieser Nomination die Majora machten, müsten Ihro Fürstl. Gnaden zu Durlach alsdann im Namen der gesamten übrigen Evangelischen Ständen dieses Schwäbischen Creyses solchen nominiren. Es ist zwar dieses ein Testimonium domesticum, aber de re facti, antiquum, & ante lites moras, officii omine, und von einer Hochfürstl. Gesandtschaft abgeleget: deme man fidem historicam nicht absprechen kan.

Es zeugen ein gleiches auch die eigene Baaden-Durlachische Schreiben, die Gegentheil unter seinen Beylagen Num. 21. fol. 106. selbsten producirt. Dann es schreibt Baaden-Durlach d. d. 19. Febr. 1655. Es seyen von Oettingen d. 13. Januarii von Eberstein den 13. und von Ulm den 12. Febr. die Erklärungen an Durlach abgelassen worden. Und da möchte man dann Würtembergischer Seits wissen, wann es nach Bänken gehet, wie Eberstein dazu kommen, daß es nicht an Oettingen, als den Zugeordneten, sondern

dern an Durlach schreibet; daß es dieses annimt, und daß es seinen Bericht darnach machet? So fehlet es auch

c. Nicht an besonderen Declarationibus eines solchen Standes, der nach den Banks-Rechten mit Baaden-Durlach in gleichem Vorzug stunde. Es hat Oettingen, welches gleichwohlen das Unicum Subjectum exercens vom ganzen Evangelischen Grafen-Bank nach Absterben Grafen Casimir von Eberstein gewest, annoch in Anno 1670. bey dem damals von Durlach gethanen Antrag auf D. Hofmann die Antwort d. d. 19. April. cit. anni dahin ertheilt, daß weilen selbiges das vorgeschlagene Subjectum nicht kenne, so gedenke es sich mit den Majoribus zu conformiren: Und als hieraufhin Würtemberg den D. Ericum Mauritium an Oettingen recommandirte, so wurde die Wieder-Antwort sub dd. 13. Sept. dicti anni in folgenden sehr deutlichen Terminis ertheilt:

„Man hätte bereits an des Herrn Marggrafen von Baaden-Durlach „Durchl. die Erklärung dahin gethan, daß man sich mit den Majori- „bus conformiren wolte, hingegen aber nicht zweifelte, daß nach der „disseitigen Recommendation auf D. Mauritium die meiste Vota ausschla- „gen dörften. Man möchte sie demnach verständigen, wohin der meh- „rere Theil von solchen Votis gelange, damit so dann, wann man es vor „nothwendig ermessen solte, sie mit ihrer Beystimmung in ausgereck- „tem Namen, auf ihne D. Mauritium verlautend, das Werk secun- „diren helfen könten.

Nun ist unwidersprechlich, daß hierunter Oettingen nichts anders, als Majora virilium votorum verstanden habe: Dann wären die besondere Banks-Nominations-Rechte je und alweg in vigore verblieben, so hätte Oettingen ja nur allein von Grafen-Banks wegen dem Mauritio die Stimm geben können, und mithin nicht nöthig gehabt, sich um den mehrern Theil der andern Stimmen zu informiren: wäre es aber auf die Majora votorum curiatorum angekommen, so hätte Oettingen die Wahl nimmermehr auf die Majora, angesehen D. Mauritii ausstellen dörfen, indeme es albereits wohl gewust, daß die 2. Baaden-Durlachische Vota, sofort nach dem Durlachischen Principio alschon das ganze Fürsten-Banks-Votum auf D. Hofmann gehe; wo mithin da nur der einzige Städte-Bank zurück gewest wäre, solcher mit seinem Dissensu nicht Majora machen können, sondern alsdann erst Oettingen selbst den positiven Ausschlag geben, und auf die einte oder die andere Seite treten, und so fort selbst erst die Majora votorum curiatorum hätte machen müssen.

Endlichen und d. so stimmen mit dieser von den Hoch- und Löbl. Evangelischen Ständen geäuserten Erklärung auch ins besondere die von Zeit zu Zeit von Würtemberg gethane Special-Monita genaueſt überein.

Der vornehmste Streit zwischen Würtemberg und Baaden-Durlach super Casibus Præsentationum hatte in Anno 1670. & 71. über des D. Hofmanns, und hernach des Weitprechts von Gemmingen Nominationen vorgewaltet: da Baaden-Durlach schon damals in etwas den Versuch thate, beyde anfänglich à part, und theils unter vorschützender Anticipation ob Moræ Periculum zu nominiren: Da dann Würtemberg gegen Baaden-Durlach selbsten schon damals constantissime behauptet, daß solches der Dispoſition des Creys Abschieds de Anno 1577. nach dem Herkommen è diametro entgegen, welches Herkommen und Creys-Abschiede in sich halte: Daß gesamte Evangelische Stände sich auf ein einig Subjectum zu vereinbaren, und solches zu nominiren, Würtemberg aber Jure proprio vor sich noch ein Subjectum darzu zu thun, und darauf dann solche dem Cammer-Gericht zu præsentiren hätte, dahero man nicht umhin könne, wegen solcher zu Abbruch der alten Observanz und Præjudiz disseits hergebrachten Juris gereichender Neuerung eine Contradiction hiemit einzuwenden, mit Bitte, es dißfals hinkünftig bey dem üblichen Herkommen zu lassen.

Vid. Lit. O. P. 2. R. W. & Y. Impress. Durlac.

Gleichermasen auch ex parte Würtemberg die nemliche Declaration an das Hochpreißl. Cammer-Gericht selbsten sub dd. 9. Febr. 1671. dahin geschehen:

„Daß die Evangelische Stände mit einander zu einer Stelle auf ein „einiges Subjectum sich zu vereinigen, und solches conjunctim an Wür„temberg zu nominiren, dieses aber proprio Jure noch eines darzuthun, „und solche beyde mit einander dem Löbl. Cammer-Gericht zu præsen„tiren hätten.

Vid. Lit. T. Impress. Durlac.

Man suchet, wie der gegentheilige Schrift-Steller einwenden will, die Hoch Fürstl. Würtembergische Schreiben und Aeusserungen ganz und gar nicht autoritative aufzudringen, es seynd aber auch keine eigenwillige Asserta, sondern solche, welche der ehmaligen Veranlassung und Errichtung des Receß selbsten, dessen ganzer normal-Disposition, auch der Natur der Sache, den ehemaligen eigenen Durlachischen Pactis, und dem Beytritt des ganzen Corporis Evangelici in so lange volkommen gemäß zu halten seynd, bis und dann das Gegentheil besser, als bishero geschehen, und aus den Hoch-Fürstlich Baaden-

Baaden-Durlachischen dagegen gesezten Schreiben Lit. W. V. & X. citat. Impr. noch nicht zu erlernen stehet, dargethan seyn wird.

Es sind die Hochfürstl. Würtembergische Schreiben so viel ältere Zeugnisse von eines vornehmen Partis Com-paciscentis von der Erklärung des Recess de Anno 1577. die durch so viel andere momenta adminiculirt werden, daß sie in diesem complexu ungleich mehr gelten müssen, als die neuere, und von allen scheinbaren Umständen entblöste Baaden-Durlachische Attentata.

Wir wollen aber über diesem besondern Valore nicht ausführlich streiten. Dieses kan der Herr Gegentheil nicht leugnen, daß sie volkommentlich dienen, a) seine aus den Worten der Bank-Verwanden als von eigenen Würtembergischen Eingeständissen hergenommene Gründe zu widerlegen, und b) die Gültigkeit der Baaden-Durlachischen Attentatorum wegen nicht erfolgtem Consensus, oder nur Patientiæ reliquorum Con-statuum also zu zernichten, daß daraus keine favorable Observantia vor Baaden-Durlach könne erzwungen werden.

Es bleibt also vielmehr dabey, die Observantia Corporis Evangelici ist den Baaden-Durlachischen Prætensionibus entgegen.

Und hierzu kömt noch weiters

§. XXI.

Daß die Baaden-Durlachische dermalige Prætension nicht weniger auch IX. mit der bishero unverrukt beybehaltenen gleichmäsigen Observantia und Interpretatione des Recessus 1577. ex parte Corporis Catholici è diametro streitet.

Es ist ein Notorium Circuli, und kan man sich dißfals mit gutem Grund auf das Gezeugnis des ganzen Hochansehnlichen Corporis Catholici huius Circuli berufen, daß daselbsten noch bis auf diese Stunde der Creys-Abschied 1577. bey den Catholischen Nominations- und Præsentations-Fällen ebenmäsig annoch in viridi observantia stehe, und vermög dessen bey den jedesmaligen Nominationen alleinig die Majora singulorum statuum Catholicorum tam durante Conventu, mittelst Stellung der Assessorats-Nomination in eine Conferentiam Catholicam, als extra Conventum richtig und unstreitig beobachtet werde.

Man kan in alweg mit gutem Fug und Recht sich alhier auf diese Observanz der Herren Catholicorum beziehen, immasen alhier nicht ein Argumentum generale de Corpore ad Corpus gemacht wird, sondern von der Interpretatione eines (notanter) ehemals gemeinschaftlich errichteten, und bey beyden

den Corporibus in beständiger Observanz erhaltenen Recessus Circularis, und überhaupt von einem solchen Casu die Frage ist, wo einerley Verträge und einerley Jura der Hoch- und Löbl. Catholisch- und Evangelischen Ständen vor und nach dem Westphälischen Frieden bishero obgewaltet haben:

Welcherley gründliche Anmerkung sich nicht eben mit einem Hauch wegblasen läst, wie es fol. 2. Impress. Durlac. versuchet worden, wo es also lautet;

„Es fället sehr ärgerlich in die Augen, daß lauter gezwungene Argu„menta hierbey gebraucht worden. Es will von dem, was status Ca„tholici mit dem ausschreibenden Bischof zu Costantz thäten, ad status „Evangelicos ein nicht hinreichliches Argument gezogen werden: Allein „die Reverentia Prælatorum und statuum Laicorum gegen einem Bischof „kommet mit der Sorgfalt weltlicher Stände vor ihre hergebrachte Ju„ra nun und nimmermehr in eine Vergleichung.

Es muß weit gekommen seyn, wann man solche Expeditiones machet, welche die Kraft des Argumenti oppositi dissimuliren, falsche facta annehmen, und seine Hoch- und Löbl. Con-status einer Negligenz in cuendis Juribus beschuldiget.

Wer hat dann à Corpore ad Corpus überhaupt hin gezwungener und ärgerlicher Weise geschlossen? Ist dann in dem Corpore Catholicorum huius Circuli nur ein Bischof, nemlich der zu Costantz? Ist zu Augspurg nicht auch ein Bischof, der Jura hat, so gut als Durlach? Fragen die Herren Prälaten und Laici, die geistliche Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Städte nichts nach ihren Juribus? Und wo seynd dann des Fürstl. Baaden-Durlachischen Hauses hergebrachte Jura, die man ihme aus dieser Vergleichung mit so genanten Catholischen Layen hat abnehmen wollen?

Man ist Würtembergischer Seits sehr entfernet, sich desjenigen über das Hochfürstl. Baaden-Durlachische Haus anzunehmen, was Catholische geistliche und weltliche Stände einem Bischof vor besondere Reverentiam bezeugen; auch weit entfernet zu glauben, daß sie ihre Jura verschlafen, oder wegwerfen: Man schliesset aber auch obenhin, generaliter und vage à Corpore ad Corpus. Es ist hier die Frage von einem verbindlichen, gemeinschaftlichen und bey beyden Corporibus schon über 160. Jahr in beständiger Observanz stehenden Creys-Receß, dessen klarer und deutlicher Inhalt Baaden-Durlachischer Seits neuerlich will angefochten werden. Hätte Baaden-Durlach die Interpretationem usualem, & observantiam Corporis Catholici vor sich, wie würden seine Gönner und Freunde, und Advocaten, und

Schrift-

Schrift-Steller diesen Consensum & Exemplum Compaciscentium nicht erheben, und geltend machen? Wann NB. der Herr Bischof von Augspurg als Zugeordneter des geistlichen Fürsten-Banks sich in einer Possessione non interrupta & non contradicta der Durlachischen Prætensionen befände: Würde man genug daran haben, wann Würtemberg sagte, es geschehe ex Reverentia Prælatorum & Laicorum, die einem Evangelisch-weltlichen Stand, dergleichen doch neben Baaden-Durlach das Hochfürstl. Haus Würtemberg und die Städte auch seynd, an ihren hergebrachten Juribus nicht præjudicirten? Es würde sich zwar dieses besser schicken, weil hier lauter Prælati und Laici es mit einem Episcopo, in der Durlachischen Exception aber auch Episcopus cum Episcopo zu thun hätte. Doch will man Würtembergischer Seits bonam fidem agnosciren, und gestehen, wann man einmal von Baaden-Durlach auf solcherley Exceptiones getrieben worden seye, so habe man seine causam verlohren!

§. XXII.

Aus diesen bisher deducirten Fundamentis Würtembergicis verhoffet man also bereits schon zur Genüge die Einleitung an Handen gegeben zu haben, wie die im Gegentheil statuirende

Fundamenta Bado-Durlacensia

unpartheyisch zu beurtheilen seyn möchten; alldieweilen aber dem Hochfürstlichen Haus Würtemberg die alzu mild gethane Zulage, als wann man bey lezterem Præsentations-Casu wider alle vorhandene Creys-Abschiede, und längst hergebrachte Observanz dem Hochfürstl. Haus Baaden-Durlach, und dadurch dem ganzen Evangelischen Fürsten-Bank des löbl. Schwäbischen Creyses ein höchstes Præjudiz zugezogen, um so mehrers sehr empfindlich fallen muß, als jenes selbsten ein hohes Mitglied des Evangelischen Fürsten-Banks, und über das weit entfernet ist, sämtlichen Hoch- und Löbl. Mit-Ständen nur im mindesten Dero Befugsame zu kränken, dessen man gleichwohlen theils anfänglich bey einem Hochansehnlichen Cammer-Gericht durch einen ex parte Baaden-Durlach schriftlich daselbst distribuirten Aufsatz, theils nunmehro durch dieses Impressum, und durch noch weiters inzwischen wohl bekantlich gethane Insinuationes hier und da sehr ungütlich beschuldiget werden wollen: So will allerdings die Nothdurft erfordern, vorerwehnte Baaden-Durlachische Fundamenta specialiter durch zugehen, und das unpartheyische Publicum von dem Ungrund dieser unfreundlichen Zulage volkommen zu überzeugen.

Es hat aber der gegentheilige Herr Schrift-Steller vordersamst und

Quoad

Quoad Jus nominandi

zu stabilirung der besondern Banks-Nominations-Rechten, in seinem Impresso anfänglich 7. Beweis-Gründe aus dißeitigem schriftlichen Aufsatz, den er zu dem Ende zum Druk zu bringen bemüht gewest, zusammen zu klauben sich angelegen seyn lassen, solche aber nachmals fol. 50. & 51. cit. Impress. theils wiederholet, theils aber noch ein und andere weitere Argumenta und Documenta von No. 1. usque 22. mit angefüget, welche man nunmehro in gehöriger Ordnung zu prüfen sich bemüßiget findet.

§. XXIII.

Es beruhet demnach das Erstere gegentheilige Fundamentum darauf:

Des Baaden-Durlachischen Nominations-Rechts Kraft und Stärke finde sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1507. T. 21. de Anno 1521. Tit. 4. §. 4. de Anno 1555. T. 2. §. 3. einfolglichen auch in den Reichs-Abschieden gegründet: vid. fol. 50. Impress. Durlac.

Dieser Grund-Satz ist an und vor sich ganz richtig; man disputiret auch Baaden-Durlach das Jus nominandi in se ganz und gar nicht. Cardo rei bestehet darinnen: Ob Baaden-Durlach hierunter ein besonders Vorzugs-Recht vor andern Ständen erhalten? Und dieses wird widersprochen. Man wiederholet in genere hiehero supra jam deducta ad §. 4. in specie aber concentriret sich alles kürzlich dahin:

a) Die Constitutio Judicii Cameralis ist eine algemeine Reichs-Sache, und geschahe auch nicht anderst als mit Rath und Willen der Churfürsten und der Samlung: O. C. de Anno 1495. proœm. & §. 1.

So dann wurden die Assessores

b) durch das Reichs-Regiment jedoch mit Zuziehung der Landschaft, aus welcher der Assessor vormals genommen ware, bestelt. O. C. Aug. 1500. in Proœm.

c) Nach Errichtung der Creyse geschahe annoch anfänglich die Constitution der Assessorum in ipsis Comitiis Imperii 1507. Vid. Ord. Cam. 1507. §. 1. & 22.

So dann wurde

d) den Creysen, also sämtlichen Ständen die Bestellung anheim gestellet, und zwar sub titulo oneroso, mittelst Unterhaltungs-Beytrag zum Cammer-Gericht, worzu nicht einzelne, sondern alle Stände des Creyses ohne Ausnahm beygezogen worden. O. C. de Anno 1521.

Und

Und ob schon

e) Ein und andere hohe Stände, so mithin auch im dritten, nemlich im Schwäbischen Creys die Herren Marggrafen zu Baaden nahmentlich inter Præsentantes mit benennet:

So ist jedoch

f) In O. C. 1555. P. 1. T. 2. §. 7. ausdruckentlich mit beygefüget, daß durch die specielle Benennung der Stände niemand nichts benommen seyn solle: Sondern es ist vielmehr

g) die Sache auf das in jedem Creys habende Recht der Stände oder Herkommen ausgestellet, einfolglichen kommet es

h) Auf die innerliche Verträge und Observanz dieses Creyses in specie an;

Nun hat

i) Baaden-Durlach durch zerschiedentliche Creys-Abschiede, und absonderlich per Recess. ultimum adhuc valentem de Anno 1577. Sich mit den Hoch- und Löbl. Con-statibus verbindlich verglichen, und stehet auch

k) Dieses Pactum conventuum obiger R. Constitution und Cammer-Gerichts-Ordnung ganz und gar nicht entgegen, besonders da nach den neuern Reichs-Gesetzen (vid. Instrum. Pac. Westphal. Art. V. §. 53. Recess. Imp. 1654. §. 30. & 31.) die Stände des Reichs zu solchen innerlichen Vergleichungen noch über das nahmentlich angewiesen;

Also hat auch

l) Baaden-Durlach in so lange sich pünctlich darnach zu achten, und kan einseitig von diesem einmal beliebten Conventional-Gesetz nimmermehr abgehen, als lang solches unanimi consensu annoch bestehen und beybehalten werden wird:

Ja wann man endlichen und

m) dem Buchstaben der Cammer-Gerichts-Ordnung strictissime nachgehen, und niemand als denen daselbst benamsten ein Jus præsentandi zugestehen wolte, so müste dieses absurdum daraus folgen, daß die mehreste Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses gar kein Recht darzu hätten; wohl aber Auswärtige als der Bischof zu Chur, und St. Georgen-Gesellschaft im Bund, und die Ritterschaft im Hegau: Vid. O. C. 1507. & 1521.

§. XXIV.

Das IIte Baaden-Durlachische Fundamentum fol. 50. Impress. Durlac. bestehet in Allegatione Recessuum Circular. de Annis 1556. 1572. & 1577. wovon der de Anno 1656. der Grund der nachfolgenden zweyen seye, der letztere aber de Anno 1577. sich expresse darauf beziehe, daß es mit der Nominatione Assessorum wie zuvor gehalten werden solle.

Alhier fliesset alles zusammen, was man oben schon weitläuftig deducirt: Es recurriret die Præjudicial-Frage: Ob die von Baaden-Durlach erwiesene Exception von den weiter nicht als 20. Jahr lang tolerirten Banks-Nominationen von einiger Erheblichkeit seye? da dieser Modus nominandi in dem einigen Periodo von 1556. usque 1576. per subsecutam noviorem Transactionem de Anno 1577. volkommen aufgehoben worden.

Es recurriret, was man umständlich von dem Inhalt und Verstand dieses Recessus ausgeführet. Und kommet nichts neues hinzu, als daß der Leser fragen wird, wo die Worte stehen: daß es mit der Nominatione Assessorum, wie zuvor gehalten werden solle? Wann man sagt, daß sich der neue Receß expresse darauf beziehe, so muß man die Worte finden und lesen können. Nun findet sich die Allegatio der älteren Recesse: aber per obwohlen. vid. supra §. 15. fol. 30. & seq. Die Worte also geben dasjenige nicht, was man hier expresse zu finden vorgibt. Es kan ja die Nomination nicht eher als facta Notificatione à Camera Imperii de Casu Vacaturæ & prævia Denunciatione ad status geschehen, und alsdann folget die Communicatio inter status, und so dann allererst ipsa actualis Nominatio.

Vielleicht gibt es die Ordnung der Sache? dieses hiese alsdann tacite & per consequentiam, nicht expresse. Es findet sich aber auch hierinnen nichts deutliches im Receß. In dieser nemlichen und ganz natürlichen Ordnung wird in ipso hoc Recessu auch würklich progrediret: Man meldet, man hätte sich eines andern verglichen, und zwar dahin, daß wann von Cammer-Richtern von dem zutragenden Fall schriftliche Anzeige geschehe: Dieses ist die Notificatio; solches den nächsten an die zugeordnete Stände, wie zuvor gelanget werden; dieses ist offenbarlich die gewöhnliche, vormals schon üblich geweste, und alhier, wie zuvor, beybehaltene Denunciation; die sich dann dreyer Personen vergleichen sollen: Hier folget also die Communicatio inter ipsos status, und sodann allererst ipsa actualis Nominatio: Wie nun aber solle dieses geschehen? solle es dann mit der Nominatione wie zuvor gehalten werden? In Recessu ist hievon altissimum Silentium.

Verba dispositiva de ipsa actuali Nominatione lauten nochmalen also:

Neml-

Nemlichen, daß die Stände der alten Religion einen; und die andere der Augspurgischen Confeßion zugethane und verwandte Stände auch einen nominiren, aber die Nomination des dritten beeden Creys-ausschreibenden Fürsten alternative heimgestelt seyn solle.

Die Sache ist so deutlich, und die will nicht sagen geflissentliche, oder offenbarliche jenseitige Parhermenia des Recesses so merklich, daß man tentirt wäre, die gegentheilige fol. 50. gebrauchte Expression hiehero zu appliciren, wann man sich nicht ein-vor allemal vorgenommen hätte, in einer zwey hohe Fürstl. Häuser betreffenden Differenz sich aller unglimpflichen Zulagen zu enthalten; und die Würtembergische Hohe Befugsame, ohne anderwärtige Empfindlichkeit, alleine mit guten Gründen zu vertheidigen.

Man überläst den partheyisch- und unpartheyischen Lesern, nachdeme sie obige Deduction von §. 11. bishero gelesen haben, zu beurtheilen, welches von diesen Hohen Häusern sich mit Grund auf den Receß de Anno 1577. berufe? Diß Orts aber hält man sich befugt, den Schluß dahin zu machen: Daß in so lange kein anderer Creys-Abschied als dieser 1577. Consensu der dabey interessirten Banks-Verwandten erfolget, es unumstößlich dabey bleibe, daß das besondere Fürsten-Banks-Nominations-Recht gleich andern schon längst aufgehoben, und zu dessen Bestärkung ganz andere Gründe, als wie zuvor, erforderlich seyen.

Womit dann auch auf einmal 4. Beweis-Gründe, welche man aus disseitigem ersteren Aufsatz fol. 10. 11. 12. & 14. Impress. Durl. heraus zu ziehen vermeynet, völlig dahin fallen.

§. XXV.

Es bringet aber der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller

III. Zu noch mehrerem Beweisthum der unverrükt gebliebenen Observanz dieser 3 Creys-Schlüssen zerschiedene Documenta von Num. 3. usque 14. item Num. 16. 17. & 18. zum Vorschein, womit selbiger fol. 51. Impress. Durlac. dar zu thun vermeynet, daß nicht nur vor, sondern auch nach dem Westphälischen Frieden der Modus denunciandi sowohl, als der Modus nominandi, wie diese die mehr gedachte Creys-Abschiede disponiret gehabt, beybehalten worden seyen.

Ratione Denunciationis, daß solche wie zuvor beybehalten worden seye, ist man durchaus einverstanden, nur hätte der Herr Autor dieses an gehörigem Ort erinnern, und damit sich selbst und den Leser mit Ableitung dieser Worte auf die Nomination nicht vergebens fatigiren sollen.

Was nun aber den Modum nominandi betrift, so solle dessen unverrükte Beybehaltung nach den vielfachen hieher allegirten Documentis, noch weiters durch diese 2. Momenta bevestiget werden, daß

Eines Theils bey den Denunciations- und Nominations-Schreiben das Wort Banks-Verwande öfters gebraucht worden; und

Andern Theils, daß Würtemberg in den Denunciations-Schreiben mehrmalen herkommen lassen, man möchte sich eines oder des andern Subjecti halber vereinigen, und ihme solches nahmhaft machen.

Anlangend das erste Momentum, so verhoffet man alschon oben §. 5. gründlich dargethan zu haben, daß überhaupt von dem Namen der Bänke, und Banks-Verwandten kein richtiger Schluß weder auf besondere Banks-Nominations-Rechte, noch auf Banks-Vota als proprie sic dicta curiata zu machen seye; sondern daß Regula generalis in hoc circulo von Ursprung an je und allewege gewest, und noch seye, daß in allen und jeden Creys-Sachen Vota mere virilia, und keine curiata statt findeten.

So ist auch gleicher masen oben schon zur Genüge demonstrirt worden, daß auch in hac Materia particulari juris nominandi & præsentandi Assessorem Cameræ die Baaden-Durlachische Exception ratione besonderer Banks-Nominations-Rechten, und Banks-Votorum nur eine geringe Zeit vorgedauret habe, sodann aber ebenmäßig auch in diesem Particular-Puncten Regula generalis per Recessum 1577. wiederum hergestellet worden seye. Vid. §. 11. usque 21.

Einem dieses Creyses kundigen Leser ist daher die Schwäche dieses Arguments mehr als zu wohl bekant; und demselben unverborgen, daß bey allen Negotiis Circuli sowohl durante Conventu, als extra Conventum dieses Wort, Banks-Verwandte: e. g. man möchte mit seinem Collegio, mit seinem Bank, mit den Banks-Verwanden communiciren: item, man habe Namens seines Collegii, seines Banks, die Anzeige zu thun ꝛc. unzahlbar gebraucht werde, ohne daß irgends jemanden der Gedanken beygegangen wäre, mit dergleichen Wort-Spiel der allerkostbarsten Gerechtsame der Suffragiorum virilium einen Anstoß zu geben.

Es ist in der That selbsten ein ganz anders, als Banks-Verwander auf und mit einem Bank votiren, und wiederum ein ganz anders, die einzele Vota solchen Banks zusammen als ein Votum Curiatum zehlen:

Es folget auch nicht, die Communicationes geschehen zwischen zerschiedenen Banks-Verwanden: Ergo seynd die ablegende Vota als curiata oder als besondere und gleichsam selbständige Banks-Rechte anzusehen.

Vornemlich aber geben diese Beylagen selbsten ganz klar und deutlich, daß man die Worte Banks-Verwandte in sensu latiori und promiscue mit den Verbis Creys-Mitverwandten Ständen: mit den übrigen Evangelischen Ständen als blosse Synonyma gebraucht; ja es ist merkwürdig, daß Baaden-Durlach selbsten in den Nominations-Schreiben das Wort Banks-Verwandte am wenigsten, sondern mehrentheils die Verba Creys-Mit-Verwandte Stände, mit denen es sich der Nomination halber vereinbaret, und verglichen, adhibirt: vid. Lit. N. P. 1. Q. V. X. & Num. 10. 17. Impress. Durlac. da doch sonsten, wann in casu hoc particulari besondere Banks-Nominations-Rechte post Recessum 1577. annoch vorwalten solten, diese Worte als ein Essentiale huius negotii nothwendiger Dingen jedesmalen hätten gebraucht, und kein anders jemals, will geschweigen so häufig, substituiret werden sollen.

So viel aber in specie die Denunciations-Schreiben ante Pacem Westphalicam de Anno 1604. & 1624. anbelangt, so ist sehr wohl zu bemerken, daß testantibus Actis Circularibus das nemliche sub Num. 4. & 5. Impress. Durlac. enthaltene, und an Baaden-Durlach und Ulm abgelassene Schreiben wegen noch nicht vorgegangener Separation der Præsentandorum, ebenmäsig auch an die Catholische zugeordnete Stände in iisdem Formalibus abgelassen worden seyen, wo ja post Recessum 1577. nicht wohl möglich seyn können, daß 5. Catholische Bänke 5. besondere Banks-Nominations-Rechte hätten exerciren, und gleichwohlen nur ein Subjectum erwählen dörfen: also, daß folglichen das Wort Mit-Banks-Verwandte hier wohl nimmermehr einigen Effect der gegentheiligen Interpretation hätte haben können: Es erhellet auch aus dem de Anno 1604. bey Fürstlicher Creys-Canzley annoch vorhandenen und von Costantz an Würtemberg erlassenen Schreiben ganz deutlich, welchermasen die Nomination der 3. juxta Recessum 1577. erkiesten Subjectorum damals geschehen seye. Verba formalia.

„Nachdeme sich unlängst die Catholische Fürsten und Stände des Löbl.
„Schwäbischen Creyses zu Ersetzung des erledigten Assessorats-Stands
„an dem Kayserlichen Cammer-Gericht an weyland D. Melchior Drech-
„sels statt, den ꝛc. Johann Ulrichen Maystetten, D. der Zeit zu Speyer
„zu præsentiren einhelliglich verglichen: Wir aber für unsere Person,
„und in specie wegen der Alternativ auf den ꝛc. Rudolff Elbingern
„von und zu der Burg entschlossen: Also wollen Wir Ew. Liebd. die-
„selbe hiemit und zu dem End nahmhaft machen, damit diese beede ne-
„ben dem dritten, so von Euer Liebden und Dero Religions-Verwand-
„ten zu benahmsen, in das gemeine Schreiben an den Herrn Cammer-

„Richter und Beysitzern daselbst zu Speyer einverleibt, und dem Her„kommen nach præsentiret werden möchten.

Wolte man aber je statuiren, daß diese Worte Banks-Verwandte in sensu strictiori zu nehmen wären: So würde man jedoch nicht mehrers daraus folgern können, als daß in dieser Stelle Bank so viel als ein Collegium bedeute, und Respectu des Evangelischen Corporis oder Banks, im Gegensatz gegen dem Catholischen Corpore oder Bank zu verstehen seye:

So hart und gezwungen diese Auslegung zu seyn scheinet, so ist sie doch unvermeidlich. In dem oben schon allegirten Num. 21. läst Baaden-Durlach positive herkommen: Es habe mit seinen Mit-Banks-Verwandten Ständen communiciret, und mit Oettingen, Eberstein und Ulm sich vereinbaret.

Nun ist zum Verstand dieser Worte keine andere Wahl übrig, als diese: Entweder heisen Mit-Banks-Verwandte hoc loco so viel als Religions-Verwandte überhaupt; oder wann es auf den Fürsten-Bank allein gehet, so müsten Oettingen, Eberstein und Ulm auch auf dem Fürsten-Bank seyn.

So viel nun aber das obige zweyte gegentheilige Momentum betrift: So beweisen die gebrauchte Worte ein oder anderer gar keine Pluralitatem Nominandorum, sed Electionem Personarum. Ob man nemlich über dieses oder jenes in Vorschlag gebrachtes Subjectum sich vereinbaren, und demnach einen oder den andern Candidaten Würtemberg nahmhaft machen möchte. So ist auch diese Copula disjunctiva ein oder anderer mit sehr gutem Bedacht bey den Denunciations-Schreiben gebraucht, und nicht in einem einigen die Copula Coniunctiva ein und andere adhibirt worden: Und muß man also billig dem Leser überlassen, ob er es vor eine blose Uebereilung, oder vor eine geflissentliche Abweichung halten wolle, wann der Baaden-Durlachische Herr Verfasser von der Nomination des von Ploenies de Anno 1718. meldet, es zeige Num. 13. daß in der damaligen Denunciation des Rechts, ein und anders Subjectum nahmhaft zu machen, gedacht seye; da es doch in diesem, wie in allen anderen Fällen, nach der Beylag fol. 91. Impress. Durlac. disjunctive gesetzet ist, verbis: Einer oder der anderen qualificirten Person. Es ist auch um so mehrers zu bewundern, daß man aus dieser gebrauchten Disjunctione ein Recht in der mehreren Zahl nominiren zu können, herleiten will: Da doch die Worte aller dieser von Baaden-Durlach selbst allegirten Denunciationum, niemals in der mehreren, sondern ganz vorsichtiglich allezeit in der einzelen Zahl, und also gesetzet worden, daß es fol. 85. heiset, ein oder andere Person; fol. 87. ein oder anderer Person; fol. 89. ein oder anderen

Sub-

Subjecti fol. 95. eines oder des anderen Subjecti: Welches alles dann nicht von ungefehr geschehen, und doch keinen anderen Endzwek haben kan, als den wir bereits angezeiget.

So ist auch kein Exempel vorhanden, daß mehr als 2. Subjecta inclusive des ohnehin von Würtemberg eigens benamsten wären nominirt worden, auser, daß ein solches Anno 1731. in gewisser Masezwar tentirt, gleichwohlen aber nicht mehr als 2. Subjecta nach dem Herkommen præsentiret worden.

§. XXVI.

Nun kommet der gegentheilige Herr Schrift-Steller auf das Tempus Pacis Westphalicæ, und formiret daher das

IVte und zwar das scheinbarste Argument von der durch besagten Friedens-Schluß vorgegangenen Veränderung, und den damit gleichsam post liminio wiederum erhaltenen Banks-Nominations-Rechten.

Wir wollen vordersamst die gegentheilige hin und her zerstreute Argumenta hiehero zusammen samlen, und in ihrer völligen Stärke darlegen:

Es meldet demnach der Herr Autor Impressi Durlac. fol. 16. welcher massen per Pacem Westphalicam das Corpus Evangelicum & Catholicum, sonderlich in Materia præsentationis Assessorum Cameralium von einander abgesondert, und jeglichem Theil sein Quantum in Bestellung der Assessorum besonders zugeschieden, so fort die in Recessu 1577. stabilirte Alternation zwischen beeden ausschreibenden, des Catholischen, und der Augustanæ Confessioni zugethanen, Fürsten aufgehoben, ingleichem die simultanea Nominatio der Catholischen, und der Augspurgischen Confeßions-Verwandten völlig abgeändert worden seye; Womit dann erfolget, daß nunmehro bey jeglicher Vacatur sowohl von Catholischer als Evangelischer Seiten allezeit 3. Subjecta præsentiret, einfolglich von denen Bänken jeglichen Theils 2. nominiret, und von jedem ausschreibenden Fürsten nach dem Creys-Abschied de Anno 1572. auch einer vor sich benant, und zugleich mit den 2. von den Bänken ihme nominirten præsentirt werden könten.

Es seye demnach etwas seltsames (conferatur fol. 22. Impressi Durlac.) daß dasjenige, so Anno 1577. nur um des Unterschieds der beyden Religionen willen ex Necessitate bey der simultanea Præsentatione habe beliebt werden müssen, post Pacem Westphalicam zu einer Norma in derjenigen Zeit wolle aufgebürdet werden, da statibus Evangelicis wiederum frey gestanden, drey Subjecta bey jeglicher erledigten Evangelischen Stelle dem Cammer-Gericht præsen-

præsentiren zu können: dann (pergitur fol. 25. & 26.) was seye wohl natürlicher, und dem wörtlichen Inhalt des Creys-Abschiedes 1577. gemäser, als daß, weil Recess. Imp. de Anno 1576. eine Præsentation von nicht mehr als 3. Subjectis erfordert, und gedachter Creys-Abschied hernachmals den Modum, wie diese 3. Subjecta mit Beybehaltung der Nominations-Weise, wie er zuvor gewesen, sehr ordentlich definiret, hernachmals aber Pax Westphalica darzwischen gekommen, welcher jeglichem Anno 1577. paciscirt gehabten Theil so viel zugeeignet, als zuvor beede Theile gehabt haben, Baaden-Durlach nach Inhalt des Creys-Abschieds 1577. aufs gründlichste hiebey geurtheilt habe: Nunmehro können status Catholici mit ihrem ausschreibenden Fürsten bey jeglicher Vacatur 3. und eben so viel die status Evangelici ad Præsentationem bringen.

Woher käme sonsten die post annum 1648. cessirte Alternation der Creysausschreibenden Fürsten in Beygesellung eines Subjecti zu denen, die à statibus nominiret werden? Komme solche nicht daher, weil status Catholici & Evangelici jeglicher Theil wiederum 2. Subjecta bey jedweder Erledigung hätten nominiren, und also auch ein jeglicher Creys-ausschreibender Fürst das dritte Subjectum beygesellen können?

Wäre aber der Creys-Abschied quoad status so verbindlich, daß jeder Theil nur 1. Subjectum nominiren könte, woher dann die Aenderung mit den ausschreibenden Fürsten komme? Habe sich aber dieses legaliter per Pacem Westphalicam geändert, warum dann nicht ein gleiches den statibus insgesamt habe angedeyhen können? Confer. quoque fol. 50. circa finem, & passim.

§. XXVII.

Es ist nicht zu bergen, daß diese Objection von der Abänderung, so durch den Westphälischen Friedens-Schluß geschehen, ersten Anbliks den Baaden-Durlachischen Prætensionen um so mehrers vorträglich zu seyn anscheine, als noch über das mittler Zeit der Evangelische Grafen-Bank abgegangen, wo demnach die 3. nach dem Reichs-Schluß 1576. zu præsentiren erlaubte Subjecta von dem Evangelischen Creys-ausschreibenden Fürsten, von jedem 1. Subjectum füglich nominirt, folglichen die ältere Recessus Circulares 1556. 1563. & 1572. welche um vorbesagten Reichs-Schlusses wilien abgeändert worden, wenigstens bey dem Corpore Evangelico leichtlich wiederum in Gang gebracht werden könten.

Allein alles dieses ist bey näherer der Sachen Einsicht in der That also beschaffen, daß nichts gründliches darunter enthalten, vielmehr aller Schein eines geführten Beweises auch hierinnen gänzlich verschwindet.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Es beliebe sich der geneigte Leser nur zu erinnern, daß nach allem demjenigen, was bishero von dem Recessu de Anno 1577. auf das deutlichste gezeigt worden, die ehmals per Modum Exceptionis à Regula per Recessus speciales eingeführte Nominationes per hunc Recessum noviorem unstreitig aufgehoben worden, folglichen Baaden-Durlach zu beweisen obliege, daß per Instrumentum Pacis der Creis-Receß de Anno 1577. und dessen Inhalt, als welcher die Regulam im Schwäbischen Creys hergestelt, abermalen abgeändert, und die Exceptio quasi postliminio eingeführt worden seye.

Dieses geschiehet nicht durch ein bloses jenseitiges Vorgeben, sondern es erfordert entweder Legem Imperii, oder Recessus Circuli, oder legitimam observantiam.

Man will demnach dißfals weiter gehen, und der Sache auf den wahren Grund sehen, damit männiglich erscheine, was von dieser Baaden-Durlachischen Prætension zu halten seye? Es kan aber solches durch nachfolgende Gradation am füglichsten bemercket werden.

a. Die eigentliche Veränderung, welche per Dispositionem Pacis Westphalicæ geschehen, bestehet unstreitig darinnen, daß in diesem Circulo mixto die Partis Religionis determiniret, und darbey ins besondere und primario die Paritas ipsorum Præsentandorum regulirt worden, nemlich, daß die Helfte der Assessorum von der Röm. Catholischen, und die Helfte von der Evangelischen Religion seyn solten.

Dieses ist den Verbis Instrumenti Pacis Artic. V. §. 53. & 56. ganz gemäß, und eine dem Evangelischen Wesen in Circulo favorable Disposition, nach welcher man lange getrachtet hatte.

Alschon in Anno 1537. hatten die Protestantische Stände teste Hortledero Lib. 7. de Causis B. G. pag. 1231. sehr geklagt, daß die mehreste Assessores eines andern Glaubens, als sie, wären: In Transactione Passavienſi 1552. §. 11. wurde dieser Beschwerd-Punct wiederum reg, und in Pace Religiosa 1555. §. 106. decidirt, daß die Beysitzere des Cammer-Gerichts von beyden der alten Religion und Augspurgischen Confeßion præsentirt, und geordnet werden solten: Gleichwohlen aber beklagten sich die Evangelische Stände immerzu über die ungleiche Reception, welchem dann endlichen per Pacem Westphalicam sehr heilsamlich abgeholfen worden.

b. Es ist demnach per Instrumentum Pacis zwar wohl die Paritas Religionis stabilirt, und damit auch die Absonderung der beyderley Religions-Verwandten als Præsentantium in den so genanten Circulis mixtis mit eingeführet;

führet; dardurch aber keinesweges der innerliche Modus nominandi in circulo alteriret, oder den innerlichen Verträgen hierunter derogiret worden:

Einfolglichen hat es auch in diesem Creys unbeschadet dieses Reichs-Grund-Gesetzes gar wohl dabey verbleiben können, daß auch die nunmehro abgesonderte status Evangelici unter sich den Recessum 1577. nach der damit hergestelten Regula quoad Modum nominandi beybehalten, und die Præsentandos Evangelicos per vota virilia, und per Conclusum secundum Majora singulorum statuum Evangelicorum noch fernershin erwählet haben.

c. Es kommet demnach darauf an, ob per Recessum forsitan noviorem, oder per observantiam Circuli etwas weiters geändert worden seye?

Es ist aber kein neuerer Receß vorhanden, und Baaden-Durlach bekennet selbsten fol. 13. Impressi Durlac. daß kein fernerweiter abgeänderter Vergleich bey dem Schwäbischen Creys communi consensu statuum getroffen worden, und daß dieser Abschied annoch als Basis & Fundamentum totius Negotii nominandi & præsentandi Assessores Camerales anzusehen seye.

Conferatur quoque fol. 23. ibid.

Einfolglichen beruhet dieser Umstand auf sich, und kommet es blos noch auf die Observanz an.

d. Was nun eigentlich die Observanz betrift, so hat solche einiges geändert. Es fragt sich aber was? und wie weit? und wie kan man es erweisen? Es kommet hier auf Facta an: die muß man nennen und beweisen können. Es kommet an auf die angebliche Veränderung eines Vertrags: Was man also nicht namentlich beweisen kan, daß es geändert worden, das gilt noch jetzo.

e. Die Abänderung bestehet aber alleine in separatione Corporis Catholici & Evangelici dieses Circuli mixti, also daß jeder Theil zu den Ihme angewiesenen Assessorats-Stellen die Subjecta ohne des andern Corporis Concurrenz zu nominiren angefangen.

Dieses ist eine Veränderung ratione totius Circuli, so ferne er aus zweyerley Religionen bestehet: Es bringet aber dieses keine innerliche Veränderung bey jedem Corpore selbsten, sive Catholico, sive Evangelico, nothwendiger Dingen mit sich.

Gleichwie überhaupt die wichtigste Verfügungen des Instrumenti Pacis, zum Exempel der Annus regulativus ratione Exercitii Religionis, und überhaupt alles, was ex Paritate Religionis disponiret worden, eigentlich auf den Respectum mutuum Catholicorum & Protestantium, nicht aber auf die innere Verfassung der Catholicorum unter sich, oder der Evangelicorum

gelicorum unter sich abgezwecket: Also ist es auch hier ex mente Pacisscentium vid. Lit. a. & b. und per Observantiam selbsten beschaffen.

Man gestehet gar gerne eine in Circulo vorgegangene Veränderung in Betracht des Corporis Catholici & Evangelici gegen einander: Man widerspricht aber hactenus, daß dieselbige die interna Corporis sive Catholici sive Evangelici mit angehe.

f. Bey dem Corpore Catholico ist es klar ex facto constanti & nunquam deducto in Controversiam: Man wählet alda die Subjecta præsentanda auch post Instrumentum Pacis, daß das Corpus alleinig stehet, wie man in dem Intervallo post Recessum 1577. bis ad Instrumentum Pacis gewählet; nemlich oben schon deducirter masen per vota virilia singulorum statuum Catholicorum, eorumque Maiora.

Bey dem Corpore Evangelico ist es gleich nach dem Instrumento Pacis auch also gehalten worden.

Das allerbündigste Zeugnis hievon giebt Baaden-Durlach selbsten durch die schon oben §. 19. communicirte Schreiben: Immasen ins besondere in Literis d. d. 9. Febr. 1654. sehr notable gemeldet wird: „Daß solche „Ordnung bisher unzerbrüchlich observiret worden, deme der Friedens„Schluß, und das darüber aufgerichtete Instrumentum Pacis in nichts dero„giret, weniger dasjenige, was die Stände angeregter masen geschlossen, „cassiret. Item in Literis dd. 5. Aug. 1654. Seye in Instrumento Pacis ver„sehen, daß von des Löbl. Schwäbischen Creyses Ständen nicht nur ein, son„dern zwo Assessorat-Stellen zu ersetzen, worzu Würtemberg Kraft Creys„Abschieds 1577. zwey, und die übrige Evangelische Stände auch zwey Sub„jecta zu præsentiren hätten. ꝛc. „ Ein gleiches erweisen auch die nachgefolgte Exempla de An. 1655. & 69. vid. §. 19. & infra §. 29. & 30.

Von den übrigen Ständen ist niemalen an eine andere Wahl als secundum Majora singulorum statuum gedacht worden. Vid. supra §. 20.

Einfolglich ist die Baaden-Durlachische Controvers viel neuer, und erst lang post Instrumentum Pacis erregt worden.

g. Man sagt zwar Baaden-Durlachischer Seits, es seye auch in Favorem des Evangelischen Creys-ausschreibenden Fürsten, welcher vor diesem nur alternatim mit Costantz ein besonderes Nominations-Recht exerciret, und nunmehro ein solches bey allen Evangelischen Assessoribus ausübet, was geändert worden; und dahero will man gleiches Recht prætendiren, um auch dero Seits bey diesem neuen Periodo etwas zu gewinnen.

Es ist aber eine falsche Auslegung, wann man sich und andern vorbildet, durch Cessirung der Alternation in Nominando gewinnet Würtemberg etwas. Dann es ist eines, ob selbiges sein Recht bey zwey Stellen alternatim, oder bey einer einigen Stelle allezeit ausübe; dahero, obschon die Alternation sub hac Forma cessiret, so ist selbige doch per Separationem der Stellen sub alia beybehalten; und hat man Baaden-Durlachischer Seits keine Ursach über den Gewinn, den Würtemberg per hunc Periodum erhalten, zu eifern, und um dessentwillen einigen neuen Vortheil vor sich aufzusuchen: Dann wann man die Sache recht ansiehet, so zeiget sich die wahre Verhältnis also:

Würtemberg: hat durch die Receß 1556. 1563. & 1572. ein eigenes beständiges Nominations-Recht zu allen vacirenden Schwäbischen Creyß-Assessorat-Stellen gehabt, und exerciret.

Anno 1577. hat selbiges, zu Erzielung einer desto leichtern Auskunft, das Exercitium dieses seines besondern Rechts durch selbst aufgestelten Vorschlag dahin limitiret, daß er solches nur Wechselweiß mit Costantz exerciren wolle.

Post Annum 1648. exerciret selbiges nun zwar wiederum ein beständiges Nominations-Recht, aber nur auf eine, nemlich die Evangelische Stelle allein.

Es hat also Würtemberg durch den neuern Periodum seit Anno 1648. denjenigen Vortheil, dessen es sich Anno 1577. begeben, keineswegs zuruck erhalten; Es stehet noch heutiges Tags in der Diminution, in welche es sich durch diesen Receß selbst gesetzet: Ja es verlieret in gewisser Mase so gar dasjenige, was es in Fällen, da die Alternation an Costantz war, mittelst seiner Concurrenz zu denen übrigen Evangelischen Ständen, (vid. supra fol. 40.) annoch vorbehalten und exercirt hatte (*); Es moviret aber gleichwohlen nichts, und begehret niemand einzugreifen, sondern es bleibet seines Orts bey dem einmal beliebten Recessu:

Wie

(*) Es ist der Vorwurf, als ob Würtemberg durch Cessirung der Alternation in seinem besondern Nominations-Recht nach dem Westphälischen Frieden wäre gebessert worden, im ersten Anblick so scheinbar, daß kein Zweifel vorwaltet, es enthalte derselbige die Haupt-Quelle der anderwärtigen (will nicht sagen, Æmulation, aber) Prætensionen. Siehet man der Sache auf den Grund, so fället aller vermeintliche Vortheil hinweg; ja es ergiebt sich, daß durch die Separation der Præsentandotum nach diesem Frieden Würtemberg so gar nicht gebessert worden, daß es vielmehr nebst andern Ständen in gewissen Stücken verlohren.

Man

Wie kan dann nun ein anderes Haus gleichsam ad Exemplum Würtembergs prætendiren, daß es durch diesen Periodum besser solle conditionirt werden, als der Receß 1577. besaget?

h. So wenig aber per hactenus deducta die Observanz in dem neuen Periodo eine würkliche innerliche, den Baaden-Durlachischen Prætensionibus favorable Aenderung zeiget: So wenig hat es Anno 1648. auch nur seyn können, daß per Instrumentum Pacis die Banks-Nominationes weder bey den

Man darf nur bedenken, was hier in dem Text gründlich genug ausgeführet ist; welches wir jedoch zu mehrerer Deutlichkeit in folgendem Schematismo darstellen wollen.

Vor Anno 1648. wann die Alternatio	an Costantz ware, so nominirten	Costantz ein eigenes die übrige Catholici ein † Evangelici, inclusive Würtemberg, ein	Subjectum.
	an Würtemberg ware, so nominirten	*Würtemberg ein eigenes **Uebrige Evangelici ein ††Sämtliche Catholici ein	Subjectum.
Nach Anno 1648 wann die Vacatur	einen Catholischen trift, so nominiren	Costantz ein übrige Catholici ein	Subjectum.
	einen Evangelischen trift, so nominiren	*Würtemberg ein **Uebrige Evangelici ein	Subjectum.

Vergleichet man nun beyderley Schemata: so zeiget sich 1) daß nach dem Westphälischen Friedens-Schluß in dem ersten Fall, Würtemberg und allen Evangelischen Ständen abgehet, was sub Signo † gemeldet ist; 2) Daß in dem anderen Fall den sämtlich Evangelischen, Würtemberg sowohl als den übrigen, nichts ab- oder zugehet; sondern jedes, wie es vorhin sub Signo * & ** gewesen ware, verbleibet; 3) Daß ferner in dem zweyten Fall den Catholischen abgehet, was sub Signo ††, bemerket ist; und daß endlich 4) dasjenige, was vor Anno 1648 sub Signis † und †† stehet, und nach Anno 1648. cassiret, das reciprocum ist vor beyde Corpora unter sich.

Auf diese Weise bleibet man allerseits bey dem Receß 1577. und erhält alles in der reciproquen Proportion. Wolte man aber mit dem Baaden-Durlachischen Herrn Schrift-Steller dasjenige, was sub Signo †† den Catholicis abgehet, nach seiner neuen Prætension einrichten, so würde das Schema also kommen

Catholischen noch Evangelischen, wie solche nunmehro von Baaden-Durlach wollen retablirt werden, haben können wieder eingeführet werden.

In dem Corpore Catholico seynd bis heut noch 5. Bänke, und bey denen Evangelischen waren von Anno 1648. bis ad Annum 1675. da Oettingen auf den Fürsten-Bank translocirt worden, mithin 27. Jahr lang, annoch drey Evangelische Bänke, nemlich der Evangelische Fürstliche, Evangelische Gräfliche, und Evangelischer Städte Bank.

Wann nun neben den Evangelischen Creys-ausschreibenden Fürsten annoch drey besondere Banks-Nominationes seyn sollen, wie hat sich dann solches nach dem Reichs-Schluß 1576. schicken sollen, als nach welchem nur 2. oder 3. Subjecta zu nominiren stehen?

Oder, was hat Baaden-Durlach vor ein Recht, den Evangelischen Grafen- und Städte-Bank in eines zu schmelzen, und sich auf den Fürsten-Bank ein besonderes Recht zu zueignen? Entweder gelten die alte aufgehobene Receß wiederum, so haben alle Bänke ein gleiches Recht: oder es gilt allei-

Nach Anno 1648. wann die Vacatur	einen Catholischen trift, so nominiren	Costantz ein Uebrige Catholici ein	Subjectum.
	einen Evangelisch. trift, so nominiren	* Würtemberg ein *† B. Durlach von Fürsten-Banks wegen ein ** Uebrige Evangelici ein	Subjectum.

Und da kan wohl kein Mensch errathen, warum Würtemberg und alle übrige Evangelische Stände vor die sub Signo † verlohrne Mit-Nomination in altero casu vacaturæ nichts; und auch nicht einmal das gewinnen sollen, daß ihre nominandi nunmehro mit einem sonst von den Catholischen hergekommenen Competenten weniger concurriren müsten; Baaden-Durlach aber sich auf einmal sub Signo *† zu einem eigenen Nominations-Recht, und zwar also, erheben dörfe, daß es nichts destoweniger mit den übrigen Evangelicis auch concurrire, ja gar selbigen ein Subjectum vorschlage, und ihnen zumuthe, sich mit diesem Subjecto zu vereinbaren; wann sie es aber nicht thun wollen, sodann Baaden-Durlach, gleichsam als von Fürsten-Banks wegen, sein eigenes Subjectum dannoch und zuerst, der Städte Subjectum aber zum zweyten nominire. Wer hat jemals solche Theilung gesehen? und was würde man nach jenseitigem stylo sagen, wann man einst dem Hoch-Fürstl. Hause Würtemberg einen solchen Casum vorwerfen könte?

alleinig der leztere de Anno 1577. so haben dieses Recht alle Evangelische Stände mit einander durch gemeinsame Vereinbarung, und Vergleichung. Tertium non datur in hac Periodo.

i. Vielleicht wird man hier sagen, der Evangelische Grafen-Bank ist Anno 1676. erloschen, folglichen hat es wenigstens seit dieser Zeit nunmehro eine andere Beschaffenheit: Man darf gleichwohlen 2. bis 3. nominiren: Einen nominiret Würtemberg: Also bleiben noch zwey: davon nominiret der Evangelische Fürsten-Bank, (das ist nach der gewöhnlichen Thesi dermalen allein Baaden-Durlach,) den einen, und den andern, der Städte-Bank.

Hier ist der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller in seiner vollkommenen Stärke, und wer die Sache schnell übersiehet, möchte leichtlich glauben, er habe recht. Es ist aber diese Anmerkung nichts weniger als gründlich. Es fehlet selbiger in Jure, und in facto.

Wahr ists, daß seit der Separation derer Stände, und da jedes Corpus seine Præsentandos separatim nominiret, der Reichs-Abschied de Anno 1576. das Corpus Evangelicum nicht mehr verhindert, daß selbiges mit seinem Evangelischen Creys-ausschreibenden Fürsten nicht solte 3. Subjecta nominiren können: Es stehet dasjenige Subjectum, so die Catholici zu nominiren hatten, nicht mehr im Weg; die Evangelici können demnach eines mehr nennen.

Aber, wem fält dann dieses Recht zu? natürlicher Weise dem ganzen Corpori, nicht dem Fürsten-Bank, und auch nicht Baaden-Durlach alleine: Der Creyß-ausschreibende Fürst hat per separationem Assessorum nicht gewonnen, sondern in gewisser Mase verlohren: (vid. supra fol. 67.) Die Grafen und Städte haben auch nichts gewonnen; und nach der gegentheiligen Intention sollen sie auch nichts gewinnen; sondern noch über das wegen des einten Subjecti von Durlach Vorschläge erwarten; sich mit demselben vereinbaren, und vergleichen, und die Nomination nicht einmal nach Maßgab der älteren Recessen selbsten an das Evangelische Creys-A. Amt bringen, sondern durch Durlach solche verrichten zu lassen, præcise verbunden, und gehalten seyn; Fragt sichs also, wer dann diesen Vorzug haben solle? Der weltliche Fürsten-Bank: id est: dermalen Baaden-Durlach alleine.

Nun möchte man auch einmal fragen, ob sich die ungegründete jenseitige Expression von Würtembergischen Vorrechts-Suchern nicht besser auf den gegnerischen Herrn Autorem schikte? der mit Ausschliesung des Creys-ausschreibenden Fürsten, (der doch Director auf dem Fürsten-Bank zugleich ist,)

ist,) mit Ausschliesung der Grafen, und mit Ausschliesung der Städte, das einige, so dem Corpori Evangelico per separationem Catholicorum zuzugehen scheinet, oder allenfals zugehen kö..te, sub Titulo des Fürsten-Banks auf Baaden-Durlach restringiren will.

Man ersiehet hieraus, warum Würtemberg bis anhero und in specie auch Anno 1670. & 71. nach den Documentis Lit. O. P. 2. R. T. W. & Num. 9. Impress. Durlac. so vest und unbeweglich dabey beharret, daß Baaden-Durlach anderst nicht als conjunctim mit den gesamten übrigen Löbl. Evangelischen Ständen nach dem Receß 1577. und dem darauf gegründeten Herkommen nur ein Subjectum, neben dem von Würtemberg nominirenden, zu ernennen hätte. Dann weilen die Adiunction eines zweyten, statt des sonsten von dem Corpore Catholico zu nominiren gestandenen Subjecti, nothwendig dem ganzen corpori competirt, davon weder der Director Corporis Evangelici, noch alle übrige Evangelische Stände auszuschliesen stehen; Anbey auch nicht drey zu nominiren præcise befohlen, vielmehr nach dem Recessu Imp. novissimo 1654. auch nur ein qualificirt Subjectum zu præsentiren vergönnet worden; So ist das billigste und natürlichste, daß man Evangelischer Seits bey dem Recessu de Anno 1577. beharre, und damit kein Theil dem andern vorgreife.

Und so ist es auch in facto je und allezeit gehalten, und wann davon wolte abgewichen werden, von Würtemberg so gleich widersprochen, und wiederum eingeleitet worden: also daß aus der Möglichkeit drey Subjecta wählen zu können, noch nirgends keine gültige Observanz zu zwey besonderen Subjectis vor die übrige Stände ohne Würtemberg, am wenigsten aber eines besondern Subjecti vor Baaden-Durlach, als von Fürsten-Banks wegen, eingeführet worden, welches alles oben schon des mehreren ausgeführet ist, und allenfals auf dem Beweis des Baaden-Durlachischen Herrn Schrift-Stellers, und auf den dissеitigen Antworten beruhen wird.

k. Es besagt daher der Baaden-Durlachische Beweis, wann er aufs höchste getrieben wird, eine sehr limitirte Möglichkeit, daß die übrige Stände, wann sie anders wollen, jenen Prætensionibus nachgehen dörfen.

Wann man es also nach der grössesten jenseitigen Schärfe, zusammen fassen will, so folgt nicht mehr als dieses:

Seit dem 1) der Grafen-Bank cessiret, und 2) so lange selbiger nicht wieder besezt wird, so ist es 3) möglich, daß 4) ohne Verletzung der Reichs-Gesetze, nicht aber 5) ohne Abänderung des Recessus 1577. auch 6) nicht ohne Kränkung des von Würtemberg und den Reichs-Städten daher erhalte-

haltenen Rechts, mittelst 7) Wiedereinführung der 20. Jahr tolerirten Exceptionis à Regula generali in Circulo 8) die sämtliche Evangelische Status der Director und übrige Hoch- und löbl. Evangel. Stände, 9) wann sie anderst wollen, sich also, wie es der Baaden-Durlachische Herr Schriftsteller prætendirt, 10) aufs neue sich allererst wiederum communi consensu verstehen, und vergleichen, oder doch 11) zu den Baaden-Durlachischen Prætensionibus & Tentaminibus stille sitzen, und 12) durch langen Zeitverlauf, conniventia & patientia sua, nach und nach ein solches Recht wider sich erschleichen lassen könten.

Daß aber ein solches geschehen seye, ist nimmermehr zu beweisen, sondern es zeigen die disseitige dem Impresso Durlacensi angefügte Documenta von Anno 1670. & 71. gemeldter masen ein ganz anders: Und daß es geschehen werde, ist zur Zeit keineswegs zu hoffen.

Man gönnet dem Baaden-Durlachischen Herrn Schrift-Steller gerne sehr diese modificirte, und mit beschwerlichen Conditionibus befangene Möglichkeit: Wann man es aber Baaden-Durlachischer Seits zur Würklichkeit bringen will, muß man es ganz anderst, als bishero geschehen ist, angreifen: Und wann man ein würklich habendes Recht exerciren, und vor der nunmehro besser belehrten Welt solches behaupten will, so müssen ganz andere Gründe erscheinen, als bishero geschehen ist.

§. XXIX.

Wir wollen V. weiter sehen, ob in nachfolgenden Zeiten der gegentheilige Herr Schrift-Steller mit einem einigen tüchtigen Exempel eines von Baaden-Durlach Namens des gesamten Evangelischen Fürsten-Banks exercirten Nominations-Rechts aufzukommen vermögend seye?

Das erstere solle seyn des Bernhard Gölers von Ravenspurg de Anno 1655. und das andere, des D. Hofmanns de Anno 1670. Bey dem ersteren ist etwas schwer zu fassen, wo in dem gegentheiligen Vortrag der Beweis stecken solle? Man will demnach die Worte des Herrn Schrift-Stellers fol. 51. ganz hiehero setzen: Sie lauten also:

„Ob gleich nach Lit. M. in denen Würtembergischen Beylagen dafür „gehalten werden wollen, wann Grafen und Stände einmüthig auf D. Hei„ders Person stimmeten, das Hoch-Fürstl. Haus Baaden-Durlach von „Bernhard von Göler abstrahiren, und D. Heider gleichfals amplectiren müsse, „Baaden-Durlach gleichwohl den von Göler zur ersten, und D. Heider zur „andern Stelle in seinem und der übrigen Evangelischen Stände Namen „an

Bayerische Staatsbibliothek München

„an den Creys-ausschreibenden Fürsten den 6. Febr. ernennet, und dieser „beede mit deme von Ihme beliebten D. Baier den 11. May an das Cam„mer-Gericht zu Speyer præsentiret habe, wie Num. 21. das Baaden-Dur„lachische Intimations Schreiben wegen Nomination Bernhards von Göler, „und D. Heiders, ingleichem Num. 22. das Würtembergische darauf erfolgte „Præsentations Schreiben ad Cameram des mehreren darthun.

So viel man nun diß Orts rathen kan, solle der Beweis dieser seyn: 1) Die Würtembergische Gesandte berichten in Lit. M. an Ihre gnädigste Herrschaft, die Grafen und Städte hätten sich geäusert, sie wolten allein auf D. Heider stimmen, so müste Durlach von Gölern von Ravenspurg abstrahiren. 2) Durlach nominiret doch den Göler, und zwar zur ersten Stelle, den Heider aber zur zweyten: Beylag Num. 21. 3) Würtemberg præsentiret diese beede nebst seinem eigenen Candidato D. Baier. Also erkennet Würtemberg in Contradictorio, daß Baaden-Durlach ein eigenes Nominations-Recht habe.

Es ist nicht zu leugnen, daß man hier aller seiner Gedult zusammen bieten muß, um nicht des gegentheiligen Herrn Schrift-Stellers Schreib-Art an sich zu nehmen, und laut fol. 56. Impr. Durlac. zu fragen, ob es eine menschliche Möglichkeit seye, so zu schreiben, wie man da lieset?

Man merke also ad primum. Es ist Lit. M. die Relation der Gesandten von demjenigen (nicht, was schon geschehen ist, sondern) was die Gräfliche und Städtische Abgeordnete præliminariter geäusert, das sie thun wolten, wann Baaden-Durlach nach geschehener Denunciation von dem Creys-A. Amt zwey Subjecta (nehmlich zu zwey Stellen) vorschlagen werde. Der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller behauptet, sie hätten es beharrt, daß er muß solches statuiren, wann er aus dieser Sache etwas beweisen will: Allein er vergißt sich im Augenblick, und leget ad secundum eine Beylage sub Num. 21. da seine gnädigste Herrschaft (nicht zwar den 6ten sondern) den 19. Febr. 165\. specifice, mit Allegirung des Dati von allen diesen Hoch- und Löbl. Creys-Ständen das Gegentheil an Würtemberg berichtet. Es heißt: (formalia:)

„Nach deme Wir Uns dann mit denselben laut Ihrer, und in Specie „von Oettingen den 13. Jan. von Eberstein den 13. und so dann von „Ulm den 12. Febr. laufenden Jahrs an Uns abgelassenen Erklärun„gen zu den ersetzenden Stellen, und zwar zu der ersten auf den Vesten ꝛc. ꝛc. „Georg Bernhard Gölern von Ravenspurg, zu der andern aber auf „den Valentin Heider vereinbaret. Als thun Euer Libden Wir die„selbe zu solch zween Assessorats-Stellen in Unserem, und des Löblichen „Schwä-

„Schwäbischen Creyses Ständen Augspurgischer Confeßion Nahmen „hiemit nominiren und benennen.

Was solle man nun sagen? Haben die Herren Grafen und Städte beharret, was sie im Sept. vorigen Jahrs geäusert haben? oder seynd sie abgegangen? Das erstere wäre zu dem Anfang eines Beweises vor den Herrn Schrift-Steller nützlich: aber es widerspricht diesem Baaden-Durlachischen Schreiben alzu deutlich, und sezte ihn in die Nothwendigkeit, demselben das nehmliche aufzubürden, was Er fol. Impress. Durlac. 19. von dem Bericht Lit. M. gegen die Würtembergische Gesandten insinuiren wollen: Man werde das Schreiben nicht denen Ständen ad revidendum vorgelegt haben: Er muß also gestehen, was aus diesem Schreiben erhellet, daß die Löbl. Stände auf ihrer Meynung nicht müsten simpliciter beharrt, sondern dem Baaden-Durlachischen Vorschlag wenigstens in solcher Maas nachgegeben haben, daß es heissen können, sie hätten sich mit Baaden-Durlach so, wie es hier stehet, vereinbaret. Ist aber dieses, so fält das Argument des Herrn Verfassers, der dem Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachischen Haus in Oppositione auf alle Grafen und Städte hier ein eigenes, und zwar vorzügliches Recht auf die erste Stelle zueignen will.

Jedoch gesezt, es seye deme also: Die Grafen und Städte hätten simpliciter auf D. Heidern allein beharret: Baaden-Durlach hätte ohne ihre Concurrenz den Göler von Ravenspurg zur ersten Stelle nominirt, und den D. Heider zur andern.

Was folget daraus? Vielleicht eine alte Anmasung, dergleichen der neue Erfinder anjetzo vorbringet. Nein! es solle ein in Contradictorio behauptetes Recht seyn; weilen ad tertium Würtemberg in der Beylage No. 22. unerachtet seines ehmaligen Widerspruchs beyde, den von Gölern und D. Heidern und mit diesen seinen eigenen Candidatum D. Bajer, dd. 11. Maj. 1655. zugleich præsentiret: Hier müssen wir stille stehen, und uns vorderist wundern, wie der Herr Verfasser darzu komme, daß er aus dem Würtembergischen Præsentations-Schreiben anführt, was nicht darinnen stehet, und noch darzu das Schreiben selber in seine Beylage setzet. Hat er es selbst nicht gelesen, oder hat er gemeynet, wir und andere werden es nicht lesen? Der Herr Verfasser gibt vor: Würtemberg habe beyde (nemlich den von Göler und D. Heider) mit dem von ihme beliebten D. Baier dd. 11. Maj. 1655. an das Cammer-Gericht zu Speyer præsentirt: Die Worte aber, wie sie in dem Baaden-Durlachischen Impresso selbsten fol. 106. & 107. zu lesen seynd, lauten also;

„Wann nun Wir, als ausschreibender Fürst des Schwäbischen Crey-
„ses mit und neben den zugeordneten Creys-Ständen Augspurgischer
„Confeßion ꝛc. nach Ausweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung,
„auch mehr besagten Frieden-Schlusses, und dieses Creys-Abschieds,
„Uns dahin mit einander verglichen, daß zu Ersetzung einer von obbe-
„dittenen zweyen den Evangelischen Ständen des Schwäbischen Crey-
„ses competirenden Assessorats-Stellen zwey Personen, nemlich der ꝛc.
„Georg Bernhard Göler von Ravenspurg, wie auch der ꝛc. D. David
„Baier, als die ihrer Erudition und Geschiklichkeit halber für genugsam
„qualificirt, untauglich erachtet, benennet werden: Als thun wir sol-
„che beede Subjecta für Uns und im Namen der Evangelischen Ständen
„dieses Schwäbischen Creyses hiemit præsentiren.

Nun urtheile, wer lesen kan! Man glaubet Würtembergischer Seits zu weiterer Widerlegung nichts nöthig zu haben; wann man disseitige Beweise auch so zergliedern könte.

Jedoch dem Leser zu weiterer Nachricht will man dieses erste Factum kürzlich recensiren:

a) Nach dem Westphälischen Friedens-Schluß solten die Evangelici zwey Assessorats-Stellen besetzen. b) Nach dem neuesten Recessu Imperii dd. 17. Maji 1654. §. 27. ware es erlaubt, zu einer vacanten Stelle auch nur ein tüchtiges Subjectum zu præsentiren: c) Würtemberg hielte dieses vor ein ansehnliches Vorrecht der Stände, und wolte dahero, man solle bey der ersten Gelegenheit dasselbe exerciren; folglichen d) nur zu einer Stelle, und nur ein Subjectum præsentiren: darzu schluge es den D. Heider von Lindau vor, und wolte hierinnen mit allen andern Evangelischen Ständen auf ihne concurriren: Dann f) es werde am Cammer-Gericht öfters de sensu & Interpretatione Instrumenti Pacis die Frag seyn, da seye es gut, ein Subjectum daselbst zu haben, so denen Tractaten angewohnt, dazumalen Catholici zwey dergleichen, nemlich D. Köberlen, und D. Gobelium bereits præsentiret: In solcher Absicht nun suchte g) Würtemberg derer übrigen Hoch- und Löbl. Stände Consensum über diese Præliminair-Frage: h) Baaden-Durlach hielte davor, es seye auch ein groses Vorrecht, daß man zu zwey Stellen nominiren dörfe, und wolte dahero (vid. Lit. M. fol. 60. Impress. Durlac.) i) daß man bey dieser ersten Gelegenheit davon profitiren, und k) auf diese zwey Stellen notanter gleich vier (nicht sechs, wie es jetzo heraus kommen solle) præsentiren möchte: l) Die Grafen und Städte sagten dem Würtembergischen Gesandten, wenn Baaden-Durlach 2. Subjecta nemlich D. Heider und Göler von Ravenspurg vorschlage, wolten sie nur auf einen D. Heider stim-

stimmen, und damit die Majora machen, so müste dieser Heider alsdann im Namen gesamter Evangelischen Ständen von Baaden-Durlach an Würtemberg nominirt werden: vid. fol. 61. Impress. Durlac. Es möchte demnach m) Würtemberg nur die Denunciation auch zur zweyten Stelle so gleich an Baaden-Durlach gelangen lassen: Würtemberg thate n) diese Denunciation, worauf o) Baaden-Durlach mit denen übrigen Evangelischen Ständen sub dd. 22. Decembr. 1654. communiciret, daß sie auf 2. Stellen sich mit ihme vereinbaren möchten, und poussirte solches durch wiederholte Schreiben, in specie an die Stadt Ulm sub dd. 5. Febr. 1655. mit dem ausdruckentlichen Anfügen, daß ja die Evangelische Stände bey jüngstem Creys-Tag in der (notanter) gehaltenen Particulier-Zusammenkunft selbst erkennet, daß solche Nomination zweyer Personen (scilicet zu zwey diversen Stellen) Ihnen billig gebühre: Da dann p) endlichen die übrige Stände mit gewissen Reservationibus nachgegeben, und in specie die Stadt Ulm sub dd. 12. Febr. dicti anni ruck-antwortlich vermeldet: Formalia;

„Wie Sie nochmalen den D. Heider beharte: Gleichwolen aber Ihro „Fürstl. Durchl. anheim stelleten, was dieselbe und andere höhere „Stände sine Præjudicio aliorum Con-statuum des von Gölers Nomi„nation halber gnädig belieben würden.

Nach diesem Vorgang schriebe Baaden-Durlach q) wie Num. 2. Impress. Durlac. ausweiset, und oben schon angeführt worden, und nominirte Bernhard von Göler zur ersteren, und D. Heider zur zweyten Stelle, lezterer aber nahme r) die Nomination nicht an, weil der Unterhalt des Cammer-Gerichts lezterem Reichs-Abschied gemäß, noch zu keiner Würklichkeit gekommen. Worauf also dieses leztern Præsentation unterlassen, hingegen s) mit der Præsentation des von Gölers Nahmens sämtlicher Evangelischer Stände und des Jure proprio von Creys-A. Amts wegen zugeordneten D. Baiers, sub dd. 11. May 1655. nur zur einten Stelle vorgegangen worden.

Woraus dann erhellet, daß durch dieses Exempel Baaden-Durlach das besondere Fürsten-Banks-Recht keinesweges erwiesen habe. Und aus diesem allem solle nun ein in Contradictorio behauptetes, von denen übrigen Ständen, und von Würtemberg agnoscirtes Jus erscheinen, kraft dessen Baaden-Durlach bey jeder Vacatur neben dem von denen übrigen Evangelischen Ständen beliebten Subjecto annoch von Fürsten-Banks wegen ein zweytes oder gar ein erstes eigenes Subjectum auch nominiren könne.

Man überlässet aber dergleichen Schlüsse mit allen so viel vorkommenden anzüglichen Redens-Arten und offenbarlich hier erdichteten Factis billich

dem Herrn Schrift-Steller alleine; und lässet sich begnügen, den Ungrund derselben deutlich genug dargethan zu haben.

§. XXX.

So übel aber das erstermeldte Exemplum zu vermeintlicher Wiederherstellung derer besonderen Banks-Nominationen post Pacem Westphalicam applicirt worden, eben so unhinlänglich ist auch

VI. Das zweyte Exempel von der Nomination des Bareuthischen Hof-Raths D. Hofmanns, da nehmlichen der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller fol. 51. Impressi Durlac. unter jenseitigen Beweisen anführet, daß (formalia) „D. Hofmann nach eigener Würtembergischer Geständniß „sub Lit. T. von Baaden-Durlach allein nominiret, und gleichwohl von Wür„temberg præsentirt worden seye.

Es exprimirt sich der Herr Gegentheil fol. 35. cit. Impressi noch etwas deutlicher, nemlichen daß diese Nomination durch Baaden-Durlach von Fürsten-Banks wegen geschehen, könne gar nicht in Zweifel gezogen werden.

Es verdienet demnach dieser so hoch anrühmende Casus eine besondere Attention, und zwar um so mehrers, als aus denen hier einschlagenden und denen eigenen dissеits producirten, auch dem Impress. Durlac. sub Lit. N. O. & T. beygedrukten Documentis den 5. 6. und 7. Beweis-Grund fol. 10. 21. & 23. wider Würtemberg hergeleitet, und die von dar geschehene Præsentation als ein eigenes Geständniß der Baaden-Durlachischen Prætensionen angegeben werden will:

Laßt uns demnach ein jedes in seiner Ordnung betrachten;

Lit. N. ist das Nominations-Schreiben, so Baaden-Durlach an Würtemberg nach erfolgter Cammer-Gerichtlichen Notification von dem Absterben des Assessoris Baiers und dißfals von Würtemberg gethaner Denunciation sub dd. 22. Septembr. 1670. abgehen lassen.

Hierinnen nun meldet Baaden-Durlach, daß D. Hofmann, und D. Mauritius erwählet worden seyen, cum additamento: verb. formal.

„Thun auch solchemnach beyde zu solcher vacirenden Assessorats-Stelle „respective das erstere in Unserm, und dann beyde in der Schwäbi„schen Creys-Stände Augspurgischer Confeßion Nahmen nominiren „und benennen:

Hieraus argumentiret also der Baaden-Durlachische Herr Verfasser: Ist D. Hofmann besonders in Unserm Nahmen nominiret worden, Ergo ist

dieses

dieses ein volkommener Actus von einem schon vormals exercirten besonderen Fürsten-Banks-Nominations-Recht?

Allein man widerspricht a. ganz und gar nicht, daß Baaden-Durlach Anno 1670. die erste Anmasung tentiret, eine Nomination in eigenem Nahmen zu thun; hingegen aber ist solches weit zu spat gewesen, und laufet wider den Receß 1577. wider die Observanz ante & post Pacem Westphalicam, und wider die eigene vormalige und ganz klare Eingeständnis, ut supra §. 20. Ferners und

b. so stehet gleichwohl nirgendwo, daß diese Nomination eigentlich als eine besondere Fürsten-Banks-Nomination von Durlach geschehen seye: Welches um so mehrers deutlich hätte exprimirt werden sollen, als man Baaden-Durlach sein Votum streitig zu machen niemals intendiret, und es dem Creys-ausschreibenden Fürsten sehr indifferent seyn kan, wann Baaden-Durlach dasselbige besonders anzeigen will. Die Frage ist nur von dem effect dieses Voti, ob solches eine vor sich allein hinlängliche Fürsten-Banks-Nomination ausmache, welcher zufolge Würtemberg dieses einige Votum vor eine ganze Nomination ansehen, und dem Reichs-Cammer-Gericht den von Baaden-Durlach alleine nominirten, nebst einem andern von der Grafen und Städte wegen, præsentiren müsse?

c. So meldet Baaden-Durlach in diesem Schreiben selbsten sehr merkwürdig: Es habe dem Herkommen und Creys-Abschied 1577. gemäß nicht nur mit dero Mit-Creys-verwandten Ständen Augspurgischer Confeßion communiciret, sondern auch auf diese beyde Subjecta sich mit ihnen vereinbaret.

Ist dann nun aber diese Vereinbarung und Vergleichung dem Herkommen und Creys-Abschied 1577. gemäs mit sämtlichen Ständen, nicht mit einem jeden Bank besonders geschehen, wie kan man dann hieraus ein besonderes Fürsten-Banks-Nominations-Recht erzwingen? Ueber das aber und

d. Hat Würtemberg nichts desto minder wider diese von Baaden-Durlach gebrauchte Worte in continenti protestiret, wie aus gleich nachfolgendem erhellen solle.

Es ist nemlichen Lit. O. ein Antworts-Schreiben von Würtemberg an Baaden-Durlach auf obiges Nominations-Schreiben dd. 7. Octobr. 1670. worinnen folgende Formalia enthalten:

„Gleichwie Uns aber etwas befremdlich vorkommet, daß nicht allein „die Stadt Ulm für sich und nomine ihrer Mit-Banks-Verwandten „auf einmal 2. Subjecta ernennet, sondern auch Euer Liebden für sich

„à part

„à part den D. Hofmann, und dann im Nahmen ermeldter Evangeli-
„scher Stände denselben, und D. Mauritium nominiret, solches aber der
„Disposition des Creis-Abschieds 1577. auch dem Herkommen è dia-
„metro entgegen, welches Herkommen und Creys-Abschied in sich hal-
„ten, daß gesamte Evangelische Stände sich auf ein einiges Subjectum zu
„vereinbaren, und solches zu nominiren, und Wir proprio Jure vor Uns
„noch ein Subjectum darzuthun, darauf dann solche beyde dem Cammer-
„Gericht zu præsentiren haben sollen: Als können Wir nicht umhin,
„wegen solcher zu Abbruch der alten Observanz, auch Præjudiz unsers
„hergebrachten Juris gereichender Neuerung einige Contradiction hiemit
„einzuwenden.

Wer solte aber nun je glauben können, daß hieraus einiger Beweis-Grund vor Baaden-Durlach zu Behauptung des besonderen Fürsten-Banks-Nominations-Rechts her zu leiten seye?

Wird denn alhier nicht a) der gegentheiligen, ob gleich noch lang nicht so weit als gegenwärtig ergangener Anmaßung solennissime widersprochen, b) dasselbe als dem Herkommen und dem Creys-Receß è diametro entgegen angegeben, und c) constantissime asseriret, daß nach solchem und der Observanz gesamte Evangelische Stände auf ein einiges Subjectum sich zu vereinbaren hätten.

Fragt sichs demnach, worinnen dann also der von dem gegentheiligen Herrn Schrift-Steller aus diesem Documento genommene Beweisthum bestehe?

In weiter nichts als tol. 21. in der ungegründeten Ausflucht: Der Inhalt gebe von selbsten, daß man Würtembergischer Seiten seinem Asserto keinen hinlänglichen Grund zugeeignet haben müsse, andern Falls man dem gar wohl nominirt gewesenen D. Hofmann nimmermehr die Præsentation gegeben hätte, und man sich gewiß gesichert gehalten, daß, wann die schuldige Præsentation unterlassen werden würde, Baaden-Durlach dannoch nicht nachgeben, sondern nur um so viel eifriger sein altes auch selbiger Zeit wohl exercirtes Recht auf das kräftigste zu handhaben wissen würde:

Allein es ist dann auch erlaubt, mit dergleichen weitgesuchten und durchaus unwahrscheinlichen Conjecturis wider die klare Worte zu streiten? Hat nicht in Lit. P. 2. Impress. Durlac. Würtemberg mittelst eines an Durlach dd. 10. Octobr. 1670. erlassenen Schreibens klar und deutlich die Ursache angezeiget, warum es mit dieser Præsentation gleichwohlen vorgegangen? nemlich, daß, obschon solches wider das Herkommen, man gleichwohlen zu

Ver-

Vermeidung aller Weiterung, aber jedoch, daß es Würtemberg und Dero Fürstlichen Haus zu keinem Præjudiz oder Consequenz künftig gereichen, oder angezogen werden solle, es also seyn lassen, und die ernante beyde Subjecta also gleich ob Moræ periculum præsentiret habe.

Wann ein solch freundschaftliches Bezeugen zweyer Höfe noch darzu der ausdrüklichen Reservation ungeachtet, nach so viel Jahren erst zu einem Beweis in Contrarium werden solte; So müssen die Höfe künftighin ganz anders werden, und zu Behauptung ihrer Rechte alle Freundschaft und Höflichkeit aufheben, sich als Feinde tractiren, und einander nichts zu lieb thun.

Man muß aber auch eine neue Jurisprudenz aufbringen, und die Regul also setzen: Wann Cajus sich eines Rechts bey Titio anmaset, und Titius lässet die Sache aus anderen Ursachen geschehen, füget aber eine Reservation wider alles Præjudiz und Consequenz dazu; so ist dieses nach 70. Jahren ein Beweis, daß Cajus schon zu selbiger Zeit ein wohl exercirtes Recht vor sich gehabt, und solches zu handhaben wohl gewußt hätte.

Aber wie will denn der Herr Gegentheil erweislich machen, daß Durlach auch schon zu selbiger Zeit sein angebliches altes wohl exercirtes Recht würde zu handhaben gewust haben? Wo seynd dann die post Annum 1577. alt exercirte Actus? und wie wäre dergleichen Banks Nomination zu selbiger Zeit nach dem Reichs-Schluß nur möglich gewest? da ja noch 3. besondere Evangelische Bänke existiret.

Es würde sich aber der Herr Gegentheil vieles damit zu rühmen wissen, wann in der sub Lit. Q. Impress. Durlac. auf diese Würtembergische Protestation ertheilten Durlachischen Antwort von diesem zu selbiger Zeit schon angeblich alt exercirten Fürsten-Banks-Nominations Recht, wie es sonsten in der That die Nothdurft erfordert haben würde, nur in etwas eine deutlichere Anmahnung zu finden gewest wäre. Allein so sorgfältig man alda alle Requisitá und Gerechtsame von dem Jure & Modo nominandi zusammen gesuchet, so hat man jedoch nichts vorzügliches, weder vor den ganzen Fürsten-Bank, noch vor Baaden-Durlach in specie anzuzeigen gewust, als daß man Durlachischer Seits berechtiget seye, ein Subjectum deroseits denen übrigen Ständen vorzuschlagen.

Man gönnet Würtembergischer Seits dem Hochfürstl. Baaden-Durlachischen Hause diesen Vorschlag, man überläst ihm auch, ob es solchen würklich als die Baaden-Durlachische Nomination, oder als einen blossen Vorschlag, oder als eine Recommendation, oder wie es denselbigen wolle ansehen lassen; Es ist auch an dem, daß damit der Beytritt der übrigen Löbl. Evangelischen Ständen gemeiniglich bewürket werde; Allein, daß die 2. Baa-

den-Durlachische Vota ein Votum curiatum oder ein besonders Bank-Recht, als von Fürsten-Banks wegen machen solten, solches ist aus keinem einzigen Actu, noch auch aus diesem oder einem einigen andern ältern Durlachischen Schreiben auch nur anmaßlich, weniger rechtlich zu erweisen, so mithin fället der ex hoc Documento genommene Beweisthum hiemit gänzlich hinweg.

Es kommet demnach allein noch auf dißeitiges Documentum sub Lit. T. an, als woraus der gegentheilige Herr Schriftsteller einen der hauptsächlichen Beweisthümer vor sich heraus zu nehmen gesuchet, welcher darin bestehen solle, als wann Würtemberg alhier selbst eingestanden, daß Baaden-Durlach den D. Hofmann allein nominiret; vid. Impress. Durlac. p. 23. & 51.

Es ist diese Beylage ein Schreiben von Würtemberg an das Cammer-Gericht dd. 5. Febr. 1671.

Die Worte, welche dem Herrn Schriftsteller hierinnen favorisiren sollen, können im ganzen Context keine andere, als diese seyn:

„Daß die gesamten Stände dieses Creyses A. C. auserhalb allein des „Herrn Marggrafen von Baaden-Durlach Liebden ihre Nomination „primario auf den D. Mauritium gegeben: Gleichwohl dabey den von „ermeldten Herrn Marggrafens Liebden allein nominirten D. Hofmann „hernach dem D. Mauritio in der Nomination adjungirt.

Man muß sich wundern, daß die Begierde einigen Beweis zu finden, den Herrn Verfasser wiedermalen so stark eingenommen, daß er in einem Würtembergischen Schreiben ersiehet, was nicht darinnen ist. Wir haben oben schon ein kostbares Exempel gehabt. vid. §. 29. Hier komt ein neues. Baaden Durlach alleine soll den D. Hofmann nominiret haben. Das sagt Würtemberg nicht: Ja, es sagt das Gegentheil, verbis: Gesamte Stände des Creyses haben ihn dem D. Mauritio in der Nomination adjungirt. Also haben sie ihn ja nominirt. Wer kan zweifeln? Oder wer kan einen Kunstgrif finden, der zeige, wann status primario ihre Nomination auf Cajum geben, und demselben den Titium NB. in der Nomination adjungiren, so seye es so viel, als, die Stände haben Titium nicht nominirt? und was wäre dann vor ein Verstand in dem Würtembergischen Schreiben, wann es daselbsten hiese: Baaden-Durlach allein habe den Hofmann nominirt, und gesamte Stände hätten diesen Hofmann ihrem primario nominirten in der Nomination adjungirt. Glaubt man etwa, die alte Würtembergische Fürsten und Räthe haben nicht gewust, was sie schreiben? Ja sie habens wohl gewust: Sie haben folgende drey wohl schikliche und ganz deutlich exprimirte Theses gesagt: a) Die gesamte Stände auser Durlach haben ihre Nomination auf den D. Mauritium primario gegeben. b) Baaden-Durlach hat den D. Hofmann alleine (nicht auch den Mauritium mit) nominirt. c) Die gesamte

samte übrige Stände haben diesen Hofmann dem D. Mauritio in der Nomination adjungirt. Nun lese der Herr Verfasser das Würtembergische Schreiben noch einmal, und sehe, wer recht hat?

Man bedauret Würtembergischer Seits, daß man dem Herrn Verfechter eines Hochfürstl. Hauses, der zumalen sich mit groser Superiorität zu schreiben angemaset, und denen Würtembergischen Herren Räthen und Gesandten, alten und neuen, so viel unglimpfliches zugeleget, auf eine so humiliante Weise antworten muß. Man hätte sich lieber begnügt zu sagen, a) es stehe ja in dem Schreiben zugleich, daß die übrige Stände den D. Hofmann in Nominatione dem D. Mauritio adjungirt, folglich Baaden-Durlach ihn nicht alleine nominirt: b) es gestehe Würtemberg in diesem Schreiben kein Fürsten-Banks-Recht: c) es behaupte vielmehr, das Herkommen bringe mit, daß die Evangelische Stände mit einander (Baaden-Durlach und alle übrige) zu einer Stelle sich auf ein einiges Subjectum zu vereinigen, und solches conjunctim zu nominiren hätten: d) es allegire Würtemberg zu dreymalen die majora, die keine andere als majora virilia seyn können, v. §. 20. fol. 47. seq. und was dergleichen mehr ist. Es wäre dieses genug und überflüßig gewesen, den aus diesem Schreiben hergeholten anmaslichen Beweis vor dem Publico zu widerlegen: Aber das ridicule, welches man mit dieser wunderseltsamen Auslegung einer von Baaden-Durlach allein geschehenen Nomination auf den D. Hofmann, über dieses alte Würtembergische Schreiben ausgegossen, wäre auf den Würtembergischen Fürsten und Räthen geblieben, und nicht in seinen Ursprung zurücke gekommen. Aber genug von diesem.

Der geneigte Leser siehet, was es mit diesem 6ten Baaden-Durlachischen Haupt-Fundament vor eine Beschaffenheit habe? Ist demnach

§. XXXI.

VII. Allein noch ein von dem gegentheiligen Herrn Schriftsteller ziemlich invidiose vorgebrachtes Argumentum generale übrig; welches nach fol. 26. & 36. Impress. Durlac. darinnen bestehen solle: Daß der disseits asserirende Modus nominandi per Vota Virilia bey denen Evangelicis alleinig darum nicht befolget werden könte; weil hierdurch der Städte Bank allezeit nicht nur Baaden-Durlach, sondern auch seine Banks-Verwandte, wann sie sich gleich vermehren solten, überstimmen, und damit das alte Baadische, auch der Fürsten-Bank und ihrer Verwandten Recht völlig vertilgen, und in ein nichts verwandeln könten, dessen sich die ehrbare Städte zu unternehmen nicht beyfallen lassen würden.

Dieser Einwurf beweiset gar zu viel, und mithin in der That selbsten nichts. Dann solte es diesem Grund-Satz nachgehen, so müste die uralte Creys-Ordnung quoad Regulam völlig umgekehrt werden, und die libera suffragia reliquorum statuum müsten nothwendiger Dingen starken Anstoß leiden. Die Löbl. Reichs- und Creys-Mit-Stände haben dißfals fundatam intentionem in denen Reichs-Grund-Gesetzen vor sich, und der einmal hergebrachte Modus im Creys ist zu einem würklichen Conventional-Gesetz worden.

Die obgleich geringere Stände concurriren bey denen Oneribus redlich mit, und geben manche dem Anschlag nach nicht weniger als ein anderer, obschon höherer, Stand: Wer will dann ihnen also ihr einmal wohl erworbenes und oneroses Recht entziehen?

Es ist ein notorium, daß nicht nur der weltliche, sondern auch der geist- und weltliche Fürsten-Bank zusammen, im löblichen Schwäbischen Creys der Anzahl nach der schwächeste, und daß ins besondere der erbaren Reichs-Städte Bank in Circulo überhaupt der stärkeste seye. Gleichwolen aber ist Regula generalis von des Creyses Ursprung an bis hiehero gewest, daß in allen gemeinen Creyses Sachen aller Stände Stimmen, und das mehrere gegolten.

Hat man sich demnach von Seiten des Fürsten-Banks im Creys von Anfang an bis hiehero gefallen lassen, denen Majoribus virilibus den freyen Lauf zu gönnen; warum solte dann eine solche besonders grose Gefahr alleinig bey denen Præsentations-Fällen zu besorgen stehen?

Wenigstens hat sich noch niemand einfallen lassen, daß der Fürsten-Bank damit bey algemeinen Creyses Verhandlungen in solcher gefährlichen Situation stehe, daß die andere Hoch- und Löbl. Stände das Fürsten-Bank-Recht durch eine Ueberstimmung völlig vertilgen, und in ein nichts verwandlen könten.

Würtemberg hat bey seinem einigen und von Creys-Directorii wegen zulezt ablegenden Voto ganz und gar keine Besorgnis deshalben, und würde sehr angestanden seyn, eine solche bedenkliche Vorbildung dem Publico gegen seine Creys-Mit-Stände vor zu legen.

Wann Würtemberg von dem Bezeugen und Verhältnis der übrigen Hoch- und Löblichen Creys-Mit-Stände gegen den Fürsten-Stand reden solle, so muß es sagen, daß sämtliche Hoch- und Löbliche Creys-Mit-Stände eine wahrhafte Consideration vor den hohen Fürsten-Bank hegen, und beweisen. Es erscheinet allenthalben, sie erkennen selbsten, wie viel dem Wohl

des

des ganzen Creyses daran gelegen, den erleuchteten Anrath und Vorgang höherer Ständen mit einträchtiger Zusammensetzung gemeinsamlich zu bewürken: Sie erfreuen sich über die gute Einverständnis und gemeinsame Berathung derselben unter sich; Sie seynd hierbey gänzlich gesichert, und die Erfahrung hat es ihnen schon mehrmalen gelehret, daß die kluge Rathschläge des hohen Fürsten-Banks ihnen die schwereste und epineuseste Sachen leicht gemacht, und den Weg zu einem einmüthigen Beytritt gebahnet: Sie bedauren daher vielmehr, wann etwan das studium Æmulationis einen alzustarken Einfluß gewinnen will, wordurch sie nach allerseits hegender Ehrerbietung in die Enge könten gesezt werden; Mit einem Wort der gegnerische Herr Schriftsteller wird niemand des Creyses kundigen mit seinem verrathenden Mißtrauen in einige Besorgniß vor den Fürsten-Bank setzen.

Insbesondere aber kan man mit Wahrheits-Grund denen erbaren Evangelischen Reichs-Städten nachrühmen, daß selbige vor den Hohen Fürsten-Bank, wie überhaupt, also ins besondere auch in dergleichen Præsentations-Fällen eine solche wahre Devotion bezeuget, daß von Anno 1577. bis hiehero, mithin in einem Zeit-Verfluß von 160. Jahren, und bey 8. nunmehro seit der Zeit vorgekommenen Evangelischen Schwäbischen Creys-Præsentationen, die gegenwärtige Adnomination des Reichs-Stadt-Nördlingischen Raths-Consulenten, Herrn Lt. Scheiden, dessen gute Eigenschaften dem Löbl. Creys längstens bekant, allerdings das einzige Exempel ist, daß besagte löbl. Reichs-Städte ein Subjectum aus ihren Mitteln mit ernennet, immasen das Exempel de Anno 1624. wo Würtemberg und Baaden-Durlach gar kein Subjectum ausfündig machen können, nicht wohl zu zehlen, da man sonsten jedesmalen das Fürstl. Würtembergischer oder Fürstlich-Baaden-Durlachischer Seits in Vorschlag gebrachte Subjectum sich gefallen lassen.

Ueber das aber ist ganz und gar nicht zu zweiflen, daß das Hochfürstl. Haus Würtemberg selbsten, als ein Mitglied des Fürsten-Banks, niemalen zugeben würde, Höchst Demselben nur im mindesten widerrechtlich zu nahe zu treten, oder ein geflissentliches Præjudiz zu zufügen, oder auch so viel an ihm ist, zufügen zu lassen; vielmehr aber dessen gegründete hohe Gerechtsame mit allen Kräften zu unterstützen. Immasen dann auch das Hochfürstl. Haus Baaden-Durlach in Ansehung seiner Fürsten-Stimmen überzeugende Proben hiervon selbsten anerkennet, und nicht unbekant ist, wie durch besondere Assistenz von Würtemberg nach Absterben Herrn Marggrafen Carls von Baaden-Durlach Hochfürstl. Durchl. Höchstsel. Andenkens, und der darauf erfolgten Lands-Abtheilung die drey Herrn Brüder Ernst

Friederich, Jacob, und Georg Friederich wegen Dero abgetheilten Landen besondere Stimmen auf dem weltlichen Evangelischen Fürsten-Bank erlanget, welche aber mit Ihrem ohne männliche Erben erfolgten Ableiben in Annis 1590. & 1604. wiederum in seiner Maaß abgegangen.

Welchemnach dann nunmehro hoffentlich einem aufmerksamen Leser die so höchst gefährlich angegebene Besorgnis von einer fürchterlichen Vertilgung eines ganzen Fürsten-Bank-Rechts hiermit zur Genüge und Ueberfluß benommen seyn wird.

§. XXXII.

So wenig nun also erst angeführter masen dem Fürsten-Bank durch Beybehaltung des Modi nominandi per vota virilia einige Gefahr zugehen kan; eben so wenig hätte das Hoch-Fürstl. Haus Baaden-Durlach in particulari dißfals etwas zu besorgen, wann man nicht hierunter ganz besondere Absichten hegen, und dem Hochfürstl. Baaden-Durlachischen Hause ad Imitationem des Evangelischen Creys-ausschreibenden Fürsten ein eigenes Nominations-Recht erwerben wolte.

Es ist zwar an deme, daß der dißmalige Herr Schriftsteller die Prætensiones seines gnädigsten Herrn Principalis unter das Vocabulum des Fürsten-Banks versteckt: Man muß aber allerdings anstehen, ob derselbige mit Erfindung dieses neuerlichen Systematis nach denen wahren Principiis seines Hochfürstl. Hauses bishero agiret, oder diesem nicht selbsten damit gegen die vormalige Aeuserungen ein Præjudiz zugezogen habe!

Es befindet sich unter denen eigenen gegentheiligen Beylagen ein Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachisches Hand-und Nominations-Schreiben de Anno 1718. sub Numero 15. welches dem gegenwärtigen Systemati merkwürdig widerspricht, und die Prætensiones von Baaden-Durlach ganz anderst formiret.

Laßt uns dann die ältere und neuere Baaden-Durlachische Prætensiones gegen einander stellen, so werden diese Oppolita einem unpartheyischen Leser ein ziemliches Licht geben, wohin der ganze gegenwärtige Streit eigentlich abziele, und wie fein man anjetzo der Sache ein Färblein zu geben bemühet seye.

Wir können uns nicht wohl dispensiren Verba formalia von beyden Stellen, ob sie schon ziemlich weitläuftig hiehero zu setzen:

Baaden-

Baaden-Durlachisches Schreiben dd. 15. Sept. 1718.

Wir haben das behörige an Unsere Evangelische Mit-Stände ohne Anstand gelangen zu lassen, ohn ermangelt, würden auch unsere Antwort eher übersendet haben, wann nicht der Stadt Ulm Bericht, wie daß Nahmens Ihrer und des mehreren Theils Dero Mit-Banks-Verwandten der von Euer Liebden recommandirte Nassau-Weilburgische Geheimbde Rath und Canzley-Director von Plönies zu solch vacirenden Assessorat nominiret worden seye erst vor wenig Tagen Uns zugeschicket worden, und die Gegen-Communication von Ihro Liebden dem Fürsten zu Oettingen bis dato zurük geblieben wäre.

Ob Wir nun wol, wie Euer Liebden selbst bekant, nach der bisherigen Observanz, und denen vormaligen Creys-Schlüssen bestens befugt seyn, ein besonderes Subjectum nebst demjenigen, welches die übrige Stände des Creyses erwählet, zu nominiren: So haben Wir jedoch aus sonderbarem Egard auf Euer Liebden Recommendation und Vorschrift, und weil uns vorhin des von Ploenies Qualitäten bekant gemacht worden, so daß Wir, wann Euer Liebden gleich ein anderes Subjectum zu præsentiren Vorhabens gewesen wären, auch die übrige Evangelische Stände ein anderes ernennet haben würden, Ihne dannoch vor Uns alleinig nominiret hätten, nunmehro und um so vielmehr

Baaden-Durlachisches Impressum de Anno 1747. fol. 32. sqq.

Man hat bey dem Schwäbischen Creys, ob gleich in denen Cammer-Gerichts-Ordnungen, und Reichs-Abschieden das Hochfürstl. Baadische Haus als ein status nominans Assessores Cameræ expresse mit andern genennet ist, dem Hochfürstl. Baaden-Durlachischen Haus, als einem statui Evangelico, niemalen weiters, als ein Jus nominandi conjunctim cum reliquis statibus Evangelicis, so Fürsten-Banks-Verwandte seynd eingestanden.

Hierbey hat Baaden-Durlach nichts zu erinnern, dann es hat sich durch das Adjunctum de Anno 1556. und in folgenden Zeiten auch durch die Beylagen de Anno 1572. & 1577. bey Schwäbischen Creys-Versamlungen hierzu bequemet, und ist es von dieser Zeit an immerdar also in viridi Observantia geblieben. Es prætendirt auch bis dato nichts anders als dieses. Weil aber die Fürsten-Bank dermalen nur in zweyen Fürstlichen Sitz und Stimme habenden Evangelischen Personen, nemlich denen Herren Marggrafen zu Baaden-Durlach und Baaden-Hochberg bestehet, ein regierender Marggraf zu Baaden-Durlach aber zugleich ein Marggraf zu Baaden-Hochberg ist,

dem

dem von Ploenies auch Unsere Nomination hiemit für Uns geben, und Euer Liebden als Creys-ausschreibenden Fürsten dessen Præsentation bey dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht überlassen, zugleich aber, damit dieses nicht sowohl vor eine freywillige Condescendenz, sondern vielmehr und nicht anders als eine für Uns geschehene blos alleinige Nomination angesehen werden möge, hiemit ausdruckentlich bedungen, und gegen alles Præjudiz und nachtheilige Consequenz Unseres obangeregten Rechtens der Particular-Nomination hiemit feyerlichst protestirt, auch Uns Unsere Jura volkommmen reserviret, als scheinet zwar, es seye dieses ex propria Confessione Wirtembergica eingestandenes Recht, ein Jus proprium & singulare worden; alleine verlangt Baaden-Durlach seine Nomination nicht anders, als nach wörtlichem Inhalt vorangeführter Creys-Abschiede und Observanz solcher gestalt bey zu behalten, daß wann gleich die eine Evangelische Person, es sey der Herr Marggraf zu Baaden-Durlach oder der Herr Marggraf zu Baaden-Hochberg bey der Fürsten-Bank in künftigen Zeiten ermanglen zu können, möglich gemacht werden könte, dannoch die überbleibende das der Fürsten-Bank zuständige Nominations-Recht behalten müsse; da hingegen sich dieses Hochfürstl. Haus auch nicht entgegen seyn lassen könte, und würde, daß wann auser dem Creys-ausschreibenden Fürsten sich wiederum einige Banks-Verwandte zur Evangelischen Religion bekennen würden, es auch wie vorhin über diese Nomination mit ihnen communiciren müsse. Dann wann man es sine ista Relatione, die es mit denen Creys-Abschieden, und bisheriger Observanz hat, ansehen wolte, scheinet es äuserlich wahr zu seyn, daß die gesamte Stände dem Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachischen Haus niemals in individuo ein Jus singulare & proprium eingestanden hätten: wann hingegen Baaden-Durlach, als derjenige Evangelische Fürst auf der Fürsten-Bank, wie es sich gebühret, considerirt wird, der jetzo mit zweyen Fürstl.

mit-

mithin gegenwärtiges Exempel keinesweges anders angesehen oder weiters extendirt haben wolten.

Evangelischen Votis das der Fürsten-Bank durch mehr angeführte Creys-Abschiede und Observanz gehörige Recht nicht verkehren, und austilgen lassen kan: so findet sich alsobald unter den Worten des Juris, daß ein groser Fucus singularis & proprii verborgen stecke, dann das Jus singulare & proprium der Fürsten-Bank bleibet allezeit ihr alleinig zu eigen, wann gleich dieses Jus singulare & proprium nur durch ein Subjectum exercens fortgeführet wird.

Aus diesen nun oben beederseits bemerkten Stellen erbricht sich folgender Parallelismus derer von Sereniſſimo Durlacensi selbsten formirten Prætensionen von Anno 1718. und des neuerlich in Anno 1741. auf die Bahn gebrachten Systematis.

a) Baaden-Durlach gehet mit der Nomination des von Ploenies einseitig vor, ohne erwartende Gegen-Communication des Fürsten zu Oettingen, welche bis dato zuruk geblieben ware.

a) Dem Fürstl. Baaden Durlachischen Haus ist niemalen weiters als ein Jus nominandi conjunctim cum reliquis statibus Evangelicis, so Fürsten Banks Verwandte seynd, eingestanden.

b) Baaden-Durlach will nach der bisherigen Observanz und denen vormaligen Creys-Schlüssen bestens befugt seyn, ein besonders Subjectum zu nominiren, und zwar

b) Baaden-Durlach hat nichts dabey zu erinnern, daß es sich nach denen Creys-Schlüssen 1556. 72. & 77. zu einem Jure nominandi conjunctim cum reliquis statibus Evangelicis, so Fürsten-Banks-Verwandte, bequemet, es ist auch von dieser Zeit an immerdar also in viridi observantia geblieben. Es prætendiret auch bis dato nichts anders als dieses.

c) Nebst demjenigen, welches die übrigen Stände (also inclusive Oettingen als Fürsten-Banks-Genossen; dessen Nomination man demnach zu erwarten nicht nöthig zu seyn ermes-

c) Es scheinet nur, als seye dieses ein Jus singulare & proprium; es verlanget aber Baaden-Durlach nichts anders, als nach wörtlichem Inhalt vorangeführter Creys-Abschiede, und

sen) des Creyses erwehlet: So daß wann gleich die übrige Evangelische Stände ein anderes ernennet haben würden, Baaden-Durlach dannoch vor sich alleinig jenes subjectum nominiret hätte.

d) Baaden-Durlach bedinget sich ausdruckentlich, daß die damalige Mit-Einstimmung mit denen übrigen Evangelischen Ständen nicht vor eine freywillige Condescendenz, sondern vielmehr und nicht anders als eine für sich geschehene NB. blos alleinige Nomination angesehen werden möge, und protestiret gegen alles Præjudiz und nachtheilige Consequenz dero Rechtens der Particular-Nomination feyerlichst.

e) Baaden-Durlach reservirt sich seine Jura volkommen, und will gegenwärtiges Exempel keines weges anders ansehen und extendiret haben.

Observanz mit ihren Banks-Verwandten wie vorhin zu communiciren.

d) Es scheinet äusserlich wahr zu seyn, daß die gesamte Stände dem Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachischen Haus niemals in Individuo ein Jus singulare & proprium eingestanden: Wann hingegen Baaden-Durlach als derjenige Fürst considerirt wird, welcher der Fürsten-Bank durch mehr angeführte Creys-Abschiede und Observanz gehörige Rechte nicht verkehren und austilgen lassen kan; so findet sich alsobald, daß ein groser Fucus unter denen Worten des Juris singularis & proprii verborgen stecke.

e) Das Jus singulare & proprium bleibet allezeit alleinig der Fürsten-Bank zu eigen.

Nun fragt sichs, wie der jenseitige Herr Schrift-Steller diese Oppolita zusammen reimen könne? Bleibet selbiger auf seiner Meynung, so muß er offenbarlich die Asserta seines gnädigsten Fürstens und Herrns Hoch-Fürstl. Durchl. umstossen, und der ganzen Welt offenbar machen, daß Serenissimus und die damalige Baaden-Durlachische Fürstliche Räthe und Ministres die eigene Jura ihres Hauses nicht so erleuchtet, als derselbe jeztmals eingesehen hätten.

Will er aber solches nicht auf sich kommen lassen, so muß er dem Wahrheits-liebenden Leser eine gründliche Erläuterung geben, warum er dergleichen Contradictoria seinem systemati angeschlossen, und wie fern es dann einerley seye, a) ein besonderes Subjectum b) bey annoch würklich existirten Fürsten-Banks-Genossen, nemlich Oettingen c) ohne dessen Concurrenz d) dannoch alleinig e) nebst demjenigen, welches die übrige Stände, ergo inclusive Oettingen erwählet, zu nominiren und f) ausdruckentlich sich zu bedingen,

sdingen, daß solches g) als eine blos alleinige Particular-Nomination anzu-
sehen, auf solche h) keines wegs zu extendiren seye: und dann im Gegen-
theil keine andere Nomination als a) conjunctim wenigstens mit denen Für-
sten-Banks-Genossen und dergestalten b) sich verglichen, auch nach denen
Creys-Schlüssen und Observanz weiters nichts zu fordern zu haben: Ja man
verlange c) kein Jus singulare, seye auch d) solches à reliquis statibus niemals
eingestanden, wäre auch e) ein groser Fucus unter denen Worten des Juris
singularis, indeme f) solches allezeit alleinig dem Fürsten-Bank zu eigen seye.

§. XXXIII.

Gleichwie nun aus bishero gethaner Untersuchung derer Baaden-Dur-
lachischen Fundamentorum sich in summa so viel erbricht, daß Baaden-Dur-
lach durch die Reichs-Gesetze und durch die in Ordinatione Camer. enthaltene
specielle Benennung kein vorzügliches Nominations-Recht vor andern Stän-
den dieses Löbl. Schwäbischen Creyses erhalten. §. 23. So dann die Ex-
ceptio à Regula mittelst per Recessus Circulares 1556 63. & 72 eingeführter
Banks-Nominationen nur eine kurze Zeit vorgedaurt habe; Hingegen sol-
che durch den allerseits unanimi consensu errichteten, und dato noch allein
gültigen neuern Creys-Receß 1577. wiederum aufgehoben, und die uralte
Regula durch aller Stände Stimmen, und das Mehrere wiederum herge-
stelt, §. 24. auch durch die in denen Denunciations- und Nominations-Schrei-
ben befindliche blose Worte von Banks-Verwandten, und anderer derglei-
chen nichts præjudicirt: §. 25. vielweniger per Instrumentum Pacis ratione
Modi nominandi jeder Religions-Verwandten Ständen unter sich etwas ab-
geändert, §. 28. auch bey nachgefolgter Observanz kein einiger Rechtsgülti-
ger auch nur scheinbarer Actus eines solchen jemals exercirten besondern Für-
sten-Banks-Nominations-Recht dato beygebracht §. 29. & 30. noch auch
sonsten einige dem ganzen Evangelischen Fürsten-Bank hierunter zugehende
beschwerliche Besorgnis gegründeter Weise dargethan, §. 31. wohl aber im
Gegentheil eine offenbare Contradiction und Widerspruch derer Baaden-
Durlachischer jeweiliger Prætensionen unwidersprechlich erwiesen worden:
§. 32. Als verhoffet man demnach jedem aufmerksamen Leser den Ungrund
des Baaden-Durlachischen ersteren Beschwerd-Punctens, und die ungültige
Zulage, als wann Würtemberg quoad Jus nominandi dem Hochfürstl Haus
Baaden-Durlach, und dardurch dem ganzen Evangelischen Fürsten-Bank
dieses Löbl. Schwäbischen Creyses bey gegenwärtigem Præsentations-Casu
ein groses Præjudiz zugezogen hätte, zur volkommenen Genüge dargelegt
zu haben.

In Neben-Dingen, deren jenseits so viele und auf eine anzügliche Weise eingemischet worden, hat man sich keinesweges einzulassen schon mehrmals declarirt; Man hat aber diejenige Præliminaria, welche zum besseren Verstand der dißmaligen Streitigkeit dienen können, genugsam zu erläutern getrachtet §. 4-10. Man hat die Würtembergische Beweisthümer unwidersprechlich dargelegt, §. 1-21. und die Baaden-Durlachische Schein-Gründe volkommen resolviret, §. 22-32. mithin nichts reelles mit Stillschweigen übergangen; Ob aber irgendwo noch ein Schein-Grund steckte, so wird es keinem, der das obige erwogen hat, und in Rebus facti auf seiner Hut seyn will, schwer fallen, demselbigen nunmehro sattsam zu begegnen.

§. XXXIV.

Man schreitet hierauf hin zu dem

II. Baaden-Durlachischen Beschwerd-Puncten, welcher darinnen bestehen solle, daß Würtemberg den gebührenden Modum Nominandi dermalen nicht observiret, sondern die gegenwärtige Nomination derer Præsentandorum in einer Evangelischen Conferenz in Vortrag gebracht, und der von Baaden-Durlach dabey eingelegten Protestation ungeachtet damit fort gefahren hätte.

Es ist in Facto richtig, daß Würtemberg, nachdem es die von Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht abgelassene Notification de Casu vacaturæ durch ein gewöhnliches Denunciations-Schreiben vom 4. May 1740. an Baaden-Durlach und Ulm gelangen lassen, immittelst aber ein algemeiner Creys-Convent zu Ulm den Anfang genommen, sodann den 12. Junii dicti anni eine Conferenz veranlasset, und in derselbigen nach Erledigung ein und anderer die Evangelicos vornemlich angegangenener Militair-Angelegenheiten, auch die Cammer-Gerichts-Præsentations-Sache mit in Vortrag gebracht, von Baaden-Durlach aber darwider protestiret, hingegen von allen anderen 9. Ständen in der Deliberation fortgefahren, votirt, und von demselben mit würklicher Nomination vorgegangen worden seye.

Ueber diesen Vortrag beschweret sich nun Baaden-Durlach, und gibt vor, daß die Cammer-Gerichts-Præsentationes in keine Evangelische Conferenz gebracht werden dürften; und daß dieser ohnbefugte Modus nominandi mittelst der dagegen eingelegter Protestation, diesen Actum Nominationis so vitiös mache, daß er ganz und gar nicht bestehen könne.

Man muß sich billig verwundern, wie positiv der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller in dieser Sache schreibet, da er doch sich alle Augenblick

blick widerspricht, und die so hoch angezogene Recesse nicht das allermindeste zu seinem Vorstand enthalten.

Es kommet nemlichen in der Sache selbsten auf folgende drey Haupt-Rubriquen an:

1) Worinnen eigentlich die Baaden-Durlachische Beschwerde und Würtembergische Gegen-Satz bestehe? 2) Was beyde Hochfürstl. Häuser vor Ursachen und Gründe haben? 3) Was dann ein und anderer Seits der Effect ihrer prætendirten oder wahren Gerechtsame seyn solle und könne?

Man gedenket Würtembergischer Seits niemal vage, generaliter oder dunkel, sondern distincte und determinate zu reden: wann man aber in Recensione derer gegentheiligen Prætensionen nicht allezeit eben so definite und distincte reden kan, so kommet es daher, daß man sich der eigenen Worte des Herrn Gegentheils dabey zu bedienen, nicht wohl enthalten darf.

§. XXXV.

Die Baaden-Durlachische hieher gehörige Prætension und Beschwerde drucket der dasige Herr Schriftsteller fol. 42. & 43. Impress. Durlac. also aus: (Verba formalia)

„Es folget (nemlich in dem Würtembergischen Bericht) gleich wieder „eine vacillirende anderweitige Positio, daß dem Evangelischen Creys-„Ausschreibenden Fürsten bey allem obigen eingestandenen klaren Recht „seine Directorial-Jura nicht so eingeschränket wären, daß er nicht be-„rechtiget seyn solte, die Præsentations-Fälle in eine Evangelische Con-„ferenz zu ziehen, wobey quoad Notificationem vel Denunciationem eine „reiterata Agnitio derer Bänke habenden Rechts, und zwar weil diese „Denunciatio in allen Creys-Recessen nahmentlich vorgeschrieben, und „bedungen worden seye, enthalten ist. Es meynet jedoch der Herr „Schriftsteller, es seye alles alleinig mit dieser Denunciatione ausgerich-„tet, und habe ein Evangel. Creys-ausschreibender Fürst ein mehrers „nicht zu thun, als daß er nur denen Bänken, oder wie er zu reden be-„liebet, denen Hoch und Löbl. Ständen ziemliche Zeit zur Communica-„tion und Aufindung der Nominandorum lasse; er hat also schon ver-„gessen, daß in denen Creys-Recessen, wo die Denunciation nahment-„lich vorgeschrieben, und bedungen ist, nicht weniger und zugleich auch „dieses nahmentlich mit beschrieben und bedungen worden, daß wie in „dem andern Theil albereit anerkennet ist, die Nomination derer er-„nanten Subjectorum durch Baaden-Durlach vor sich und Nahmens „übriger Evangelischen Hoch- und Löbl. Stände an das Creys-Aus-„schreib-

„schreib-Amt hinwiederum zu bringen seye. In dieser Vergessenheit „nun will die erste und lezte Position mit vielen rationibus zu befestigen „gesuchet werden. Die erste will daraus gezogen werden, weil in Recessibus Circularibus nicht disponiret seye, daß post factam Denunciatio„nem die würkliche Nominatio nicht in eine Evangelische Conferenz ge„zogen werden solle. Alleine seynd die Dispositiones Recessuum Circu„larium so deutlich, daß nicht nur die Denunciation an die Vorsitzende „bey denen Bänken, sondern von diesen hinwiederum die Nomination „an das Creys-Ausschreib-Amt geschehen soll; darum es sehr zu be„wundern ist, wie man diese so deutliche Disposition könne ignoriren „wollen. Wie die leztere Dispositionen Anno 1572. und 1577. über „die vorherige per Recessus Circulares gemacht worden seynd, konten „schon Conferentiæ inter Evangelicos pro re nata, nach ihrem Wohlge„fallen gehalten werden, es bleibe aber dannoch die Dispositio ratione „der Nomination, wie sie zuvor gewest, einfolglich ist es gnugsam dispo„niret, daß die Nominationes nichts anders, als wie diese die Recessus „Circulares exprimiret, und festgesezt haben, geschehen sollen. Es hät„te sich auch der Herr Actenmäsiger Berichts-Verfertiger nur erinnern „dörfen, welche Rationes er der Conclusioni primæ subnectiret gehabt, „alwo er in der hier schon wieder vergessenen dritten, vierten, fünften, „und sechsten Ratione die nunmehr verlangende Dispositionem Legis ac „Rec. Circ. de Anno 1512. selbst gar ausführlich angemerket hat.

Und fol. 47. spricht er wiederum:

(Formalia)

„Es ist nicht genug, daß die Denunciatio von dem Creys-Ausschreib„Amt, wegen Vacatur der Assessorats-Stelle an Baaden-Durlach ge„schehen, und daß dieses Hochfürstl. Haus einige Zeit (die von Creys„Ausschreib-Amts wegen weder benennet, noch beschräncket werden „kan) gehabt, mit der erbaren Städte Bank sich zu vernehmen, son„dern es erfordern die Creys-Schlüsse ferners disertis verbis, und ist es „auch allezeit also gehalten worden, daß das Creys-Ausschreib-Amt den „erfolgten Schluß wegen der Fürsten-Bank und der erbaren Städte „durch Baaden-Durlach erwarten soll: Ist diesemnach eine dreyfache „Unordnung, sowol daß die Sache selbst zur Conferenz gezogen, als „daß sie unverhoft in Vortrag gebracht, und daß endlich nicht die No„mination wie es seyn sollen, erwartet worden ist, erfolget.

§. XXXVI.

Der Würtembergische Gegen-Satz ist folgender: 1) Ist überhaupt

und

und in allen Dingen ein Unterscheid zu machen zwischen der Regula, und denen Exceptionibus.

Die Regul schlägt vor sich, und ohne specialen Beweis in allen Fällen an, die nicht nahmentlich per Exceptionem davon ausgenommen seynd; und auch in denen Casibus exceptis schlägt sie auf alle Umstände an, die nicht expresse oder per legitimam Consequentiam ausgenommen seynd.

2. Ins besondere aber die Nominationes und Præsentationes Assessorum zum Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht betreffend, so ist in Recessu selbsten nichts befohlen, als die Denunciation, wie zuvor: Die Vergleichung der Stände unter sich auf 1. Subjectum, und die Nomination desselben an das Creys-Ausschreib-Amt; folglichen ist der Modus von denen beyden leztern frey gelassen, und nicht von der Regula excipirt, also daß kein Verbot, keine Exceptio per Recessus, kein Wort, kein Grund vorhanden, um dessentwillen Würtemberg gehindert werden solte, die Nomination eines Assessoris Cameræ Imperialis durante Conventu in eine Evangelische Conferenz zu bringen. Es ist aber jedoch tempore Conventus unterschiedlich gehalten worden, und stehet es zu dem Directorio, ob es durante Conventu diese Sache in eine Evangelische Conferenz stellen, oder auch hoc tempore den schriftlichen Modum vorgehen lassen wolle.

Der Modus extra Conventum rühret eigentlich daher, daß, von Anfang die Creys-Täge nicht alljährlich gehalten worden; immasen von Anno 1522. bis 31. mithin gegen 9. Jahren, von 1532. bis 41. mithin wiederum gegen 9. Jahr, item von 1544. bis 49. also gegen 5. Jahr, ja noch später als von Anno 1573. usque 1577. mithin gegen 4. Jahren, und von dar usque 1582. mithin gegen 5. Jahren kein Creys-Tag gehalten worden, wo also um so nöthiger ware, einen sichern Modum nominandi extra Conventum bey denen Cammer-Gerichts-Assessorats-Vacaturen ausfindig zu machen, als ohnehin in Ordinatione Camerali P. I. Tit. 4. §. 3. ein Terminus von 6. Monath sub præjudicio zur Benennung eines Præsentandi anberaumet worden; Man hat demnach alschon in denen ersteren hierüber errichteten Recessen in subsidium, & tanquam in re moram non ferente eine sichere Disposition gemacht, und denn in specie in Recessu 1577. verordnet daß a) von dem Creys-Ausschreib-Amt die Denunciation an die Zugeordnete wie zuvor gebracht. b) Daß die Vergleichung derer Stände unter sich erfolgen, und c) die Nomination an die Creys-ausschreibende Fürsten geschehen solle. Und bis hiehero ist es Recessmäßig.

Es ist aber nicht Recess-mäsig, daß in allen und jeden Fällen, post factam denunciationem auf diese in subsidium eingeführte, und eigentlich nur

quoad

quoad Modum & Formam, nicht quoad Necessitatem ipsius Communicationis determinirte schriftliche Nomination von Creys-Ausschreib-Amts wegen auf eine weder zu benennende noch zu beschränkende Zeit müsse zugewartet werden, und daß sich solches seine unlaugbare Directorial-Jura in hoc passu sine Lege vel Pacto müsse suspendiren lassen.

Es ist auch nicht Receß-mäsig, vielweniger disertis verbis in demselben ausgedrükt, daß das Creys-Ausschreib-Amt den erfolgten Schluß wegen der Fürsten-Bank und der erbaren Städte durch Baaden-Durlach erwarten solle: Wohl aber ist dieses, daß man es von Baaden-Durlach verlanget a) erst seit Anno 1577. derjenigen Observantiæ gemäs, die sich b) ohne Zweifel in der Restriction der sämtlichen Votorum zur Vergleichung auf ein Subjectum gründet, und c) mit solchen Umständen (*) verknüpft ist, daß sie die Baaden-Durlachische neuere Banks-Prætensionen nothwendig præcludiren.

Es ist dieser Modus offenbarlich merè subsidiarius, der in keinem Receß privative und cum Exclusione anderer Modorum, sonderlich der Regulæ generalis, und zumalen in præjudicium derer Hochfürstl. Würtembergischen unstreitigen Directorial-Jurium festgesetzet, und in solcher Absicht oder Verbindlichkeit jemalen hergebracht worden.

Demnach ist der Fürstliche Würtembergische förmliche und deutliche Gegen-Satz dieser: Es hat sich Baaden-Durlach durchaus nicht zu beschweren, wann Würtemberg als der Evangelische Creys-Ausschreibende Fürst nach eingelangter Notification die Denunciationes an Baaden-Durlach und Ulm gelangen lassen, sodann nach einer hinlänglichen Zeit, bey dem versamleten Creys die Nominations-Sache, vermög tragenden Evangelischen Directorii, in eine Evangelische Conferenz bringet, und daselbsten die Nomination liberis statuum suffragiis vornehmen lässet.

§. XXXVII.

(*) Weil man es hier nur obiter berühret, so hat man den Text damit nicht aufhalten, sondern nur kürzlich als in Transitu melden wollen: Vor Anno 1577. geschahe die Denunciation an alle Zugeordnete, und diese alle nominirten einen von ihrem Bank erwählten Candidatum an das Creys Ausschreib-Amt. vid Recess. 1556 & 1572. Nach Anno 1577. geschiehet die in dem Recessu quoad Modum & Formam wie zuvor beybehaltene Denunciatio nur an Baaden-Durlach und Ulm, nicht an alle Bänke, dann der Gräfliche hat gleichwohl noch fast 100. Jahr gedauret: und zwar unter dem nachdrüklichen Formular: Es möchte sich dieses Fürstl. Haus mit denen Grafen und Herren, auch erbaren Städten auf ein Subjectum vergleichen.

§. XXXVII.

Die Gründe, so ein oder andern Theils allegiret worden, reduciren sich auf 2. Stücke: Auf Jus & Factum. In Ansehung des ersteren kommet es also darauf an, ob der Baaden-Durlachische Herr Schriftsteller, wie er vorgiebt, verba Recessus diserta anführen könne? Dieser Beweis liegt ihme ob: Er steifet sich ja selbst so vest darauf, und prætendirt mithin solchen vor sich zu haben. Es liegt ihme auch solcher in der That ob, und folget klar aus der Natur der algemeinen Regul, welche dem Directorio bey dem Evangelischen Corpore so vest anklebet, daß sich auch der Herr Verfasser nicht hat entsehen können, ein solches zu gestehen:

Die Worte ex parte Würtemberg lauten fol. Impress. Durlac. 45. also:

„Das Hochfürstl. Haus Würtemberg, als Evangelischer Creys-ausschreibender Fürst, und Director Circuli ist berechtiget, ja so gar verbunden, alle wichtige Causas Evang. Circulares durante Conventu Circulari in eine Evangelische Conferenz zu bringen.

Der Baaden-Durlachische Herr Verfasser antwortet sub eodem fol. 45. hierauf:

„Die vierte Ratio hat ihren Wehrt, und wird ihn auch bey allen Sachen behalten, die durch vorher gegangene Creys-Abschiede nicht albereit eine gewisse Vorschrift und Normam bekommen haben, an welche ein Evangelischer Creys-Ausschreibender Fürst eben so fest, als wie der allerschwächeste Evangelische Stand im Creys gebunden ist, und beweiset kein besonders Recht.

So ungerne nun der Herr Autor an dieses Bekentnis gekommen seyn mag, so stehet solches doch da: Der Evangelische Creys-Ausschreibende Fürst hat das Recht, alle wichtige Causas Evangelicas Circulares, die nicht durch vorher gegangene Creys-Abschiede albereits eine gewisse (verstehet sich andere) Vorschrift und Normam bekommen haben, in eine Evangelische Conferenz zu bringen.

Man agnosciret Würtembergischer Seits bonam Fidem, und glaubet, der Creys-Ausschreibende Fürst seye an die Recessus Circulares, sonderlich auch an den de Anno 1577. gebunden, und das nicht allein, wie der allerschwächeste Stand vor sich selbsten, sondern noch viel ein mehrers, indeme er qua Director auch vor die übrige mit sorgen muß, und nicht zugeben kan, daß andere, absonderlich stärkere, in Præjudicium der schwächeren davon abweichen, und alleine, oder vorzüglich an sich reissen, was allen gleich gehöret.

Und aus dieser Obliegenheit kommet es eben, daß Würtemberg nicht vor sich allein, sondern auch im Nahmen, und von wegen derer übrigen Evangelischen Ständen, vor die es ex officio zu sorgen hat, und von welchen es in hac ipsa causa nahmentlich gesuchet worden, sich denen Baaden-Durlachischen Anmasungen und Ueberschreitungen derer bündigst- und deutlichsten Receſſen entgegen setzet.

Wir wollen uns aber damit nicht aufhalten, sondern vor der Hand genug haben, daß man Würtemberg die Regulam nicht läugnen kan, daß man sich in die Exceptiones retranchiren muß, und daß man sich also der Nothwendigkeit des Beweises jenseitiger Intention unterwirft. Auf diesen Puncten kommet nun alles an: Entweder die Receſſe reden vor Baaden-Durlach, wie mans vorgiebt: so hat der jenseitige Herr Schriftsteller gewonnen: Oder sie reden nichts vor Baaden-Durlach; so hat Würtemberg schon ex regula gewonnen, ohne daß es nöthig hat, zu zeigen, daß ihme die Receſſus auch in diesem Stück und namentlich das Wort reden. Dieser Unterschied, und dieses Geständnis ist wohl zu bemerken.

§. XXXVIII.

Der Baaden-Durlachische Herr Schriftsteller berufet sich mit vieler Dreistigkeit auf die Receſſ. Und wann man ihn höret, so ist es fol. Impreſſ. Durlac. 43. nahmentlich fol. 47. disertis verbis: fol. 48. so deutlich darinn versehen,

„daß es extra omne dubium stehet, wie dergleichen Nomination gar zu „keiner Evangelischen Conferenz mit Recht gebracht werden könne, und „solle.

Er handelt in der That nach der Vorschrift: Assere audacter, semper aliquid hæret!

Allein, was wird der Leser denken, wann er bey aller dieser Dreustigkeit ersehen wird, theils, daß der Herr Autor in ipsa Theseos Enunciatione sich selbsten widerspreche, theils aber, daß von all diesen so positiven Versicherungen nichts in dem Receſſu stehe?

Es heiset fol. 43. Impreſſ. Durlac.

„Es seye in denen Creys-Receſſen, wo die Denunciation nahmentlich „beschrieben und bedungen, nicht weniger und zugleich auch dieses mit „bedungen worden, daß wie in dem andern Theil albereits anerkennet „seye, die Nomination derer ernanten Subjectorum durch Baaden-Durlach vor sich und Nahmens übriger Hoch- und Löbl. Evangelischer „Stände an das Creys-Ausschreib-Amt hinwiederum zu bringen seye.

„Con-

„Conferantur quoque verba proxime subsequentia, jam supra §. 35. „relata.

Diese Worte sind formell, und wer solte nun hier nicht glauben, a) der Nahme Baaden-Durlach, aber doch eine ungezweifentliche Beschreibung dieses Hochfürstl. Hauses: b) Die Ernennung mehrerer Subjectorum von denen Evangelicis und c) das ausdingen, daß die Nomination vor sich und Nahmens übriger Evangelischer Stände an das Creys-Ausschreib-Amt geschehen solle; stehe nahmentlich und disertis verbis in denen Recessibus. Und doch stehet von diesem allem kein Wörtlein in einem einigen Receß.

Man lese sie alle, und absonderlich den de Anno 1577. auf welchen es eigentlich ankomt, wie sie in dem Durlachischen Impresso fol. 54. 57. & 59. eingerücket seynd. Jedoch man hat nicht nöthig, so weit zu gehen, auch nicht einmal dieses, daß man disseits hier oben fol. 21. &c. nachschlage. Der jenseitige Herr Autor, der gleichwolen eodem folio dem Verfasser des Würtembergischen Acten-mäsigen Berichts zweymal angedichtet, und vorgeworfen, er habe sich vergessen, dieser nemliche Herr Autor widerspricht sich in etlichen Linien hernach von selbsten.

In der 5ten Linie sagt er, die Receß bedingen nahmentlich, die Nomination der Subjectorum seye durch Baaden-Durlach vor sich und Nahmens übriger Evangelischer Stände an das Creys-A. Amt zu bringen: Und in der 19. Linie desselben Folii sagt er: Die Dispositiones Recessuum Circularium seyen so deutlich, daß nicht nur die Denunciation an die Vorsitzende bey denen Bänken, sondern von diesen hinwiederum die Nomination an das Creys-Ausschreib-Amt geschehen soll.

Da könte man nun billig fragen, welches von beyden wahr seye? und mancher Leser würde nicht wissen, was er erwählen solte; Alle aber würden sich verwundern, wie es doch möglich seye, daß sich der Herr Autor so schnell, und so förmlich in einer Sache widerspreche, die so deutlich in denen Recessen stehen solle? Es entstehet aber diese Verliehrung und Widerspruch aus dem falschen Principio, daß der Recessus de Anno 1577. nicht allein die Denunciationem, sondern auch die Nominationem wie zuvor beybehalten habe, vid. fol. 25. 43. 52. Impress. Durlac. dieses, und die Begierde dem Hochfürstl. Baaden-Durlachischen Haus, sub Clypeo des Wörtleins Fürsten-Bank, ein eigenes Nominations-Recht zu erfechten, seynd die Ursachen dieses Widerspruchs.

Es ist wahr, und in dem Recessu 1556. versehen, daß die Denunciation an die Zugeordnete aller Bänke geschehen solle, und auch wahr, daß es ferner

ner heist: Welche alsdann von ihrer Mit-Verwandten Bänke wegen jeder Bank eine taugliche Person dem Creys-Ausschreibenden Fürsten, ob sie wollen, benennen, oder aber solches Ihro Fürstl. Gnaden lediglich anheim stellen mögen.

Auf diesen Recessum hat man sich An. 1572. auf Seiten der Stände beworfen, und nur die Nominationes des Creys-Ausschreib-Amts limitiret: Aber Anno 1577. ist ein anders verglichen, und die Nominations-Form, wie man oben lang und breit erwiesen, geändert worden.

Dieses also ist der Ort, wo man die noch heutigen Tages gültige nahmentliche Ausbedingung, die Verba diserta, und die Dispositiones extra omne dubium suchen muß; Aber es ist alda altissimum silentium! Der Receß saget nicht ein Wort. Es heist: „Wann von Cammer-Richtern und Beysitzern „denen Creys-Ausschreibenden Fürsten die schriftliche Anzeige geschehe, so „solle solches den nächsten an die zugeordnete Stände, wie zuvor gelanget „werden, die sich dreyer Gelehrten ꝛc. ꝛc. Personen nachfolgender Gestalt „vergleichen sollen: Nemlichen daß die Stände der alten Religion einen, „und die andere der Augspurgischen Confeßion zugethaner, und verwandte „Stände auch einen dem ausschreibenden Creys-Fürsten nominiren sollen, „aber die Nomination des dritten beyden ausschreibenden Creys-Fürsten heim„gestellet seyn, daß dieselbe alternative beschehe.

Wo seynd dann nun die verba diserta, die es sagen, oder nur mitbringen, (dann wir wollen auch dieses leztere gern nachgeben, ob es wohl zu dem eitlen Vorwand eines nahmentlichen Ausgedings nicht genug wäre), wo seynd dann die Worte, oder der Verstand, der es extra omne dubium setzet, daß die Nominationes derer Subjectorum durch Baaden-Durlach vor sich, und Nahmens übriger Hoch- und Löblicher Stände an das Creys-Ausschreib-Amt zu bringen seyen?

Es hat der Herr Autor recht, daß er davor hält, es gehören verba diserta, nahmentliche Ausgeding und Dispositiones extra omne dubium darzu, wann man dem Directori seine Rechte beschneiden und einschränken will. Aber höchst unrecht, wann er sich selbsten, seinem gnädigsten Fürsten, dem hochpreißlichen Cammer-Gericht und dem ganzen Lesens erfahren Publico vorbilden will, es seyen dergleichen Dispositiones, als er hier ausfindet, und angiebt, in denen Creys-Recessen irgendswo vorhanden.

Er tractiret in seinem Impresso den Modum, wie solchen der Creys-Abschied de Anno 1556. geordnet hat, mit dem jetzigen vor einerley, und als wann er bis jetzo im Exercitio geblieben wäre; fol. 52. Lin. 8. 9. Er wird aber nunmehro eines andern überzeugt seyn.

Würtembergischer Seits hält man davor, die erstere Recessus seyen der Baaden-Durlachischen Prætension è diametro entgegen. Man wird besser unten ex facto omnium statuum, die doch ihren ein einiges Jahr zuvor gemachten Receß müssen verstanden haben, deutlich zeigen, daß die Intention des Recessus niemals gewesen, die Nominationes, die durante conventu vorfallen, auser der Deliberation in Comitiis ipsis zu setzen: Hier aber kan es genug gesagt seyn, daß dasjenige, was dorten stabiliret worden, disertis verbis dahin gehe, daß NB. die zugeordnete sämtlicher Bänke ihre Nomination an das Creys-A. Amt selbst bringen mögen, und daß es also bis auf Annum 1577. geblieben. Der neueste Receß aber de Anno 1577. NB. determiniret nichts von dieser Frage. Er sagt nur allein, daß die Stände der alten Religion, und die Stände der Augspurgischen Confeßion einen den ausschreibenden Fürsten nominiren sollen.

Wann der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller unsere Causam zu verfechten hätte, so würde er mit mehrerem Schein, als er bishero vor sich gehabt, sagen: Verba diserta seyen im Receß, es heise, die Stände sollen denen Creis-Ausschreibenden Fürsten nominiren; es heise nicht, die Stände sollens an Baaden-Durlach, und Baaden-Durlach erst an die Creys-Ausschreibende Fürsten bringen. Es wäre auch in der That ein dergleichen Vorwurf viel scheinbarer, als seine bisherige Prætensiones.

Man behauptet disseits, daß der Recessus de Anno 1577. das Subjectum des nunmehrigen Nominations-Rechts (die Stände jeder Religion, nicht die Stände jeden Banks) den Numerum Subjectorum (von jeden Religions-Ständen nur einen) und das Exercitium huius juris, oder den Modum nominandi unter denen Ständen selbst (durch Vergleichung auf ein Subjectum) sattsam determinire, wie man all dieses fol. 33. sqq. zur Genüge dargethan: Man findet aber disseits nicht, daß in diesen Worten auch der Modus notificandi, oder nominandi an das Creys-A. Amt volständig und verbindlich determiniret seye.

Es ist genug, nach diesem Receß, wann sich sämtliche Evangelische Stände auf ein Subjectum vergleichen, und wann sie es dem Creys-A. Amt nominiren; Ob sie es singuli, oder durch die Zugeordnete der Bänke, oder durch Baaden-Durlach, ob sie es schriftlich oder mündlich, ob sie es in conventu, oder extra Conventum thun wollen, oder sollen: dieses ist in Recessu & per Recessum nicht determiniret.

Dahero kan auch Baaden-Durlach weder Würtemberg, noch einigem andern Stand das geringste nicht vorschreiben, oder einschränken; Am allerwenigsten aber aus denen disertis verbis des Creis-Abschieds zeigen, daß

(verba formalia fol. 48.) die Creis-Schlüsse dieser Nomination solche Masen gesezt haben, daß es extra omne dubium stehe, wie solche gar zu keiner solchen Conferenz mit Recht gebracht werden kan und soll.

So ärgerlich als es dem Herrn Verfasser (vid. fol. 22. Impress. Durlac. & supra §. XXI.) in die Augen fält, daß man sich Würtembergischer Seits auf das Exemplum Corporis Catholici berufet, so muß er es doch leiden können, daß man es ihme hier wiederum saget: Die Catholici haben eben die nemliche Receß, wie die Evangelici: Sie werden auch eben so gut als der Herr Verfasser deren Verba diserta und was extra omne dubium stehet, verstehen: Gleichwolen aber haben sie noch allererst in An. 1721. den 8. Martii durante Conventu Circulari in Conferentia Catholica den würklich noch lebenden fürtreflichen Herrn Assessorem von Antoni erwählet. Es proponirte, und votirte Hochstift Costantz damals zuerst auf erstbelobten Herrn von Antoni: So dann votirte Baaden-Baaden (welches bekantlich alle die Jura wie Baaden-Durlach besitzet, und welches der Herr Verfasser, so gern er wolte, doch nicht unter diejenige Layen zehlen darf, welche ex Reverentia Episcopi ihre hergebrachte Jura versäumen, vid. supra fol. 52.) hisce formalibus: Ex iisdem Motivis, ut Costantz: Womit dann Hochstift Augspurg, Stift Ellwangen, Kempten, Zollern, Fürstenberg, und sämtliche übrige Hoch- und Löbl. Catholische Stände, vermittelst viritim abgelegter Votorum mit einstimten. Wie kan man dann also Prætensiones ex Recessu aufstellen, die nicht darinnen stehen? Da zumalen erweislich ist, daß es je und je nach der Sachen Umständen auf unterschiedliche Weise gehalten worden, welches so gleich im nächsten Paragrapho de Factis & Observantia deutlich genug erhellen solle.

§. XXXIX.

Man ist hiebey Würtembergischer Seits durchaus nicht schuldig, sich in diesen Beweis einzulassen. Wann kein einiger anderer Modus jemalen ware beliebt, ja nur tentirt worden, so wäre es genug, daß so gar ex Confessione Adversarii die Würtembergische Directorial-Jura so lange Platz greifen, bis die jenseits prætendirte Einschränkung ex Recessibus erwiesen.

Man will aber dem Leser zu lieb weiters gehen, und auch de facto ipso & Observantia zeigen, daß der Modus diese Nominations-Sache zu tractiren von dem Ursprung an, und bis hiehero unterschiedlich, und in vielen Fällen also beschaffen gewesen, daß sich derjenige, den man Anno 1740. vorgenommen, und über welchen nun erst seit Anno 1718. zum zweyten mal von jener Seiten der unnöthige Streit erregt worden, satsamlich dardurch legitimiren lasse.

Von

Von dem ersten Periodo der Cammer-Gerichts-Præsentationen im Creys (vid. supra fol. 13.) finden sich ganz wenige Acta, sie seynd aber so beschaffen, daß man nichts dagegen mit Grund einwenden kan. Es zeiget Lit. A. daß Anno 1531. Justinianus Moser auf versamletem Creys-Tag, in pleno, folglich votis virilibus und nach der gewöhnlichen Umfrag an sämtliche Stände erwählet worden. Der Baaden-Durlachische Herr Verfasser sagt (fol. 43. Impr. Durlac.) man habe hier zwey alte Actus possessorios nemlich de Anno 1531. & 1557. gleichsam in einem Schattenwerk gezeiget; Weilen aber der Actus de Anno 1531. nicht einmal so erheitert seye, daß man aus der Beylage Lit. A. hätte ersehen können, wie es eigentlich damit zugegangen, und die Adiuncta sub Lit. B. & C. desselben Unrichtigkeit rotunde dargethan hätten, also dieser Actus unter die rejiciendos gehöre, wie man dann also, nach dieser selbst geoffenbarten Vitiosität, diesen vor 200. Jahren verworfenen Actum für einen Beweis zum Anstrich einer Possession gebrauchen könne.

Wann der Baaden-Durlachische Herr Schriftsteller die Adjuncta sub Lit. B. & C. fol. Impr. Durlac. 53. hätte lesen wollen, so würde er gefunden haben, daß nicht der Modus de Anno 1531. getadelt, sondern als ein tüchtiges Exempel, da die Sache durch aller Stände Stimmen und das mehrere gehandelt worden in Lit. B. nahmentlich, und in Lit. C. per Descriptionem temporis deutlich genug angezogen worden seye; und damit würde er sich wohl zu sagen enthalten haben, daß in Lit. B. & C. dieser Actus inter rejiciendos gerechnet worden seye. Wann ihme aber dannoch über das dieses alte Zeugnis, daß es damals durch aller Stände Stimmen, und das mehrere gehandelt worden, noch nicht hinreichig geschienen, so hätte er von der eigenen Hochfürstl. Baaden-Durlachischen Creys-Gesandschaft erfahren können, was ein Creys-Abschied seye, und wie die Sachen, so hinein kommen, in circulo verhandelt würden, als womit ihme ohne Zweifel das Schattenwerk verschwunden seyn würde; Er aber so dann aus der Unterschrift Lit. A. da die Beylag als ein Extract Creys-Tags-Abschieds erscheinet, das Licht hätte nehmen können, um zu ersehen, wie es eigentlich müsse gehandelt worden seyn, nemlich in pleno, per virilia, secundum unanimia vel Majora.

So sagen auch Lit. C. die Gräfliche und Prälatische ganz deutlich, es seye alweg bräuchlich gewesen, daß, wo es vonnöthen, einen andern nominiren, und zu præsentiren, so seye solches geschehen von gemeinen dieses Creyses Ständen, aber etliche wenige Jahre innhero seye es nicht also gehalten worden.

Lit. D. beweiset, daß man ihnen hierunter keine abschlägliche Resolution gegeben, sondern vielmehr per Recessum sich endlichen verglichen habe.

Es

Es ist demnach gewiß, und deutlich, daß die älteste, und von denen Ständen, als rechtmäsig allegirt, und erkante Actus Nominationis in Pleno, und nach dem sonst generaliter gewöhnlichen Modo Deliberationis geschehen seyen. Aus diesem aber ist auch einem jeden sichtbar, daß sich dieser Periodus, in die Würtembergische Regul, durantibus Comitiis diese Sache in dem ordentlichen Weg zu tractiren sehr wohl, keineswegs aber zu der Baaden-Durlachischen Exception, dieselbige durch allerhand particular-Communicationes umzutreiben, schicke.

§. XL.

Der zweyte Periodus, dessen merkwürdiges Exempel de Anno 1557. der Baaden-Durlachische Herr Verfasser ganz leichter Dingen ins Schattenwerk rechnet, ist im Gegentheil vor Würtemberg so positiv, als man irgendswo ein altes Factum finden kan. Anno 1556. Mense Aprili machte man den Receß, daß hinführo die Denunciation von dem Creys-Ausschreib-Amt wegen der geistlichen Bank an den Cardinal und Bischoffen zu Augspurg; wegen der weltlichen Bank an Marggrafen Carl zu Baaden, der Prälaten, Grafen und Herren an Weingarten, und Fürstenberg; und der Erbaren Städte wegen, an Ulm gelangen solle; welche von ihrer Mit-Verwandten Bänke wegen jeder Bank eine taugliche Person den ausschreibenden Creys-Fürsten benennen mögen. Hier ist es also deutlich, und nahmentlich gesagt, wer die Nomination an das Creys-Ausschreib-Amt bringen solle. Ein Jahr hernach Anno 1557. komt der Casus, daß, weil durch die jüngste Reformation des Cammer-Gerichts versehen worden, es solten 15. extraordinarii Assessores verordnet werden, der Schwäbische Creys auch einen zu bestellen hat. Diesen wählet man durante Conventu in plenis Comitiis Circularibus einhelliglich, und mit Vorwissen und gemeinen Beschlus aller des Schwäbischen Creyses Stände, und præsentiret ihne also: vid. Adj. Lit. E. & F. fol. 55. Impr. Durlac. davon jenes abermals ein Extract Creys-Abschiedes de Anno 1577. ist.

Nun meldet der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller hingegen: Es seye dieses ein Casus extraordinarius, und mere singularis, und könne nicht zu dem Beweis eines Actus possessorii gebraucht werden: Fol. 11. & 44. Impress. Durlac. Würtembergischer Seits aber glaubt man, wann durch eine neue Reformation denen Evangelischen Ständen des Schwäbischen Creyses eine dergleichen Nomination zukäme, Baaden-Durlach würde nicht davor halten, daß deswegen ein anderer Modus, als welcher per Recessus bestimmet, und hergebracht seye, von Würtemberg observirt werden könte. Zum Exempel: Wann Würtemberg die Denunciation unterlassen wolte, oder extra

Con-

Conventum die Nomination von denen Ständen einholte, oder dergleichen etwas: Würde denn Baaden-Durlach damit zufrieden seyn, wann man ihme replicirte, dieses seye ein casus mere singularis, es seye ein Assessor extraordinarius, und so weiters.

Man zweifelt dahero ganz nicht, es werde ein jeder unpartheyischer Leser, der den Receß de Anno 1556. und dessen nahmentliche Disposition mit dem Vorgang de Anno 1577. vergleichen will, von selbst urtheilen, daß sich die bemerkte Würtembergische Distinction de casibus Præsentationum obvenientibus extra Conventum, vel durante Conventu besser hiehero schicke, als diese Baaden-Durlachische Exception. Es ist natürlicher zu sagen, weil der Casus in der Zeit der Comitiorum Circularium gefallen, so hat man die Umwege, welche des Jahrs zuvor in subsidium, und auf Casus extra Conventum obvenientes mit ziemlicher Weitläuftigkeit der Sache, und per Modum exceptionis à Regula in Circulo perpetua eingeführt, nicht wollen dem kürzeren, natürlichern und gewöhnlichern Weg vorziehen, und hat sich in Pleno per unanimia einhelliglich, und mit gemeinem Beschluß verglichen. Man höret demnach, und siehet alhier nichts von denen erst ein Jahr zuvor per Recessum eingeführten Banks-Nominationen: Es erscheinen keine Protestationes, daß man einen nahmentlich und disertis Verbis unbedungenen Modum nominandi widerrechtlich verliere: Daß man die Zugeordnete und ihre Nominationes an das Creys-Ausschreib-Amt bringe: Und dergleichen. Es seynd alle Stände zusammen in einem einigen Jahr nach dem errichteten, unstreitigen, deutlichen Receß so vergessen, oder also kurzsichtig, daß sie das grose Præjudiz, welches man dem Receß anthut, und welches der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller allerdings gegen 200. Jahr hernach so empfindlich ahndet, nicht sehen, und einen so beschwehrlichen Eingang machen, daß ihn nunmehro Würtemberg vor sich, und die Regulam generalem allegiret, und seine denen Durlachischen Prætensionibus so unleidentliche Distinction de Casibus extta Conventum, vel in Conventu in hac notabili Periodo, auf welchen doch alle Durlachische Banks-Rechte kommen sollen, damit bestärken kan.

§. XLI.

In dem dritten Periodo, das ist von Anno 1577. zeiget sich einige Veränderung indeme, daß nunmehro die Nominationes, welche in dem ersten Periodo von denen Ständen unmittelbar an das Creys-Ausschreib-Amt abgelegt, und in dem zweyten Periodo von denen der Religion nach miscirten Bänken an das Creys-Ausschreib-Amt gebracht wurden, nunmehro von sämtlichen Ständen einer jeden Religion also geschehen sollen, daß sich diese

eines Subjecti vergleichen, und dasselbe an das Creys-Ausschreib-Amt nominiren sollen. Da ware nun in dem Zeitlauf von 1577. bis auf den Westphälischen Frieden, und noch mehr nach diesem bis hiehero um der Separation willen derer Præsentantium & Præsentandorum secundum Diversitatem Religionis nicht wohl thunlich, diese Sache, wie vormal, in Comitiis Circularibus ad Plenum zu bringen.

Es waren zwar auch ante Pacem Westphalicam besondere Catholische und Evangelische Conferenzen, selbige aber waren so gar nicht sonderlich üblich, daß ob gleich etliche dergleichen von beyden Theilen zu allegiren stehen, jedoch selbige nach damaligen Zeiten sehr bedenklich angesehen, und ganz andere Dinge darinnen verhandelt, und gegen einander zerschiedentliche Vorwürfe und Ahndungen dessenthalben gethan worden: Solchemnach kan man, zumalen in einer so selten vorkommenden Sache keine vielfältige, und nach allen Umständen ausgedrechselte Observantiam von diesen Zeiten begehren. Es fehlet aber gleichwohlen nicht an solchen Exemplis, die da klärlich zeigen, daß die neue Baaden-Durlachische Verbindlichkeit alle Vota durch Baaden-Durlach an das Creys-Ausschreib-Amt zu bringen eben so wenig in Observantia gegründet seye, als wenig selbige in recessu weder disertis verbis, noch per Consequentiam zu finden ist.

Man hat zum Theil schon oben gemeldt, daß sich die Baaden-Durlachische an das Creys-Ausschreib-Amt geschehene Nominationes in seinem, und der übrigen Stände Nahmen eines Theils auf die Nothwendigkeit der Vergleichung auf ein Subjectum, und andern Theils auf die Schiklichkeit, daß die geschehene Vergleichung durch den vornehmsten Stand notificirt würde, gründe, daß es aber nicht præcise nöthig, oder in Recessen determinirt seye, einfolglichen das beliebte Subjectum eben so wohl von beyden Orten von Baaden-Durlach und Ulm an das Creys-Ausschreib-Amt nominiret werden könne.

Es ist dieses nicht eine neue Erfindung, die jetzo erst zur Bestätigung dißeitigen Satzes vorgebracht wird, vielmehr ist es ein altes Factum, und zwar ein solches, da Baaden-Durlach selbsten agiret, und das so beschaffen ist, daß man ex Circumstantiis ersiehet, wie selbiges der Ursachen willen nicht lange mit denen Ständen communiciret, weilen es alschon voraus gewust, wohin man sich vergleichen werde.

Das Factum ist dieses: Kraft einer selbst von Baaden-Durlach producirten Beylag Num. 4. Impress. Durlac. fol. 82. schreiben beyde Creys ausschreibende Fürsten dd. $\frac{20}{28}$ April. 1604. an Baaden-Durlach. Damit nun in bestimter Zeit die Gebühr verhandelt und nichts verabsäumet; Als wer-

den

den Euer Liebden, vermög aufgerichteten Creys-Abschiede mit Dero Mit-Banks- und Religions-Verwandten Ständen einer gelehrten und qualificirten Person unverlangt zu vergleichen, und Uns selbige angedeuter Verabscheidung gemäß fürterlichst, und so ehist möglich zu benennen wissen.

In diesen nehmlichen Terminis ergienge damals auch das Denunciations-Schreiben nach dem noch bey der Creys-Canzley vorhandenen Original-Concept an die Catholische zugeordnete Stände, und dann auch an die Evangelische Reichs-Stadt Ulm.

Baaden-Durlach antwortete hierauf sub dd. 25. Maji an das gesamte Creys-Ausschreib-Amt.

Wann wir uns nun erinnern, daß E. des Herzogen zu Würtemberg Liebden Rath, der auch Hochgelehrte Unser lieber besonderer, Simon Aichin, der Rechten Doctor hiebevor zum andern mal von angedüttenen Ständen præsentirt auch in Camera examinirt worden: So haben wir ihn, als qualificirt hiemit nochmalen nominiren, und E. Liebden, (denen wir sonsten angenehme Dienst zu erzeigen ganz geneigt) solches zu desto besserer Nachrichtung nicht bergen mögen.

Nicht weniger ertheilte die Stadt Ulm in Gegen-Antwort sub dd. 31. Maji ejusd. anni.

Geben Euer Hoch-Fürstl. Gnaden Wir, als der Augspurgischen Confeßion und Religion zugethaner und Hochgeachten Creyses zugeordneter Stand für Uns, und Unsere Mit-Banks-Verwandte derselben Religion unterthänig zu erkennen, daß Euer zu Würtemberg Fürstl. Gnaden Rath der ꝛc. ꝛc. Simon Aichen der Rechten Doctor Uns zu solchem vacirenden Assessorat-Stand für qualificirt sonders berühmt wird, der auch, wie Wir berichtet seynd, in diesem Löbl. Schwäbischen Creys gebohren, und als ein Würtembergischer Rath practicirt: Also daß ihme dieses Creyses Sitten und Gelegenheit bekant. Darum Wir denselben D. Simon Aichin im Nahmen, wie gehört, zu einem Assessori an berührte vacirende Stelle hiemit unterthänig ernennet, und E. E. F. F. Gnaden Gnaden gebeten haben wollen, Ihne D. Aichin Inhalt des Heil. Reichs- und anderer Creys-Abschieden einem Hoch-Löbl. Kayserlichen Cammer-Gericht an berührte Stelle zu præsentiren.

Worauf nach weiterer Communication von Costantz vid. supra fol. 60. das Præsentations-Schreiben an das Cammer-Gericht Nahmens des gesamten Creys-Ausschreib-Amts sub dd. $\frac{6}{16}$. Julii 1604. dahin ergienge:

Wann dann zu gebührender Folge der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, auch bemeldter Creys-Vergleichung und Abschieden Wir und

Sie Uns an sein D. Drechsels vacirender Stelle dreyer Rechts-gelehrten Personen ꝛc. als nemlichen Johann Ulrich Maysietters der Rechten D. Rudolfs Elbingers von und zu der Burg, und Unsers Herzog Friederichs Raths Simon Aichins der Rechten Doctors vereiniget und verglichen: Als thun Wir Euer Liebden und Euch selbige hiemit præsentiren ꝛc. ꝛc.

Wo ist nun die Verbindlichkeit, daß die Reichs-Städte sich müssen von Baaden-Durlach vorschlagen lassen, und daß sie ihre Nomination durch Baaden-Durlach an das Creys-Ausschreib-Amt eo Effectu bringen müssen, daß es zutheuerst dem Directorio, und denen sämtlichen Reichs-Ständen nicht erlaubt ist, einen andern Modum zu ergreifen.

Man hat sich hier besonders wohl zu erinnern, daß man hier noch in der Zeit ware, da alle Evangelische Stände auser dem Creys-Ausschreibenden Fürsten undisputirlich ex Recessu verbunden waren, sich auf ein Subjectum zu vergleichen, da der Stände voriges besonderes Banks-Nominations-Recht schon in ein gemeinschaftliches Religions-Nominations-Recht per recessum zusammen geschmelzt ware; und da folglich alles, was vor die Baaden-Durlachische auf der übrigen Stände Nahmen extendirte Nomination-Prætension nur immer favorable seyn mag, zusammen schluge: Und doch nominirt es alleine ohne Communication der Grafen und Städte, und nur in seinem eigenen Nahmen; Desgleichen die Stadt Ulm vor sich, und vor die sämtliche Städte auch ohne Baaden-Durlach, jedoch zusammen nur auf ein Subjectum.

Es erscheinet aus diesem Facto vieles. Man will aber nur das einige melden: Die Observantia zwischen dem lezteren Creys-Receß 1577. und dem Westphälischen Frieden widerspricht offenbarlich derjenigen Verbindlichkeit, welche der neue Baaden-Durlachische Herr Erfinder denen recessibus andichtet. Man hat hier eine Nomination, da Baaden-Durlach vor sich ohne die Grafen und ohne die Städte an Würtemberg nominiret, unerachtet das Denunciations-Schreiben auf die Vergleichung anträgt: Ulm nominiret auch ohne Baaden-Durlach alleine mit seinen Banks-Verwandten, und dieses geschiehet zur Zeit, da die besondere Nominations-Rechte schon lang in eines zusammen geworfen, und per recessum zur Vergleichung verbunden worden. Es folget demnach, daß die Vergleichung auch durch das Creys-Ausschreib-Amt geschehen könne, und keineswegs durch Baaden-Durlach allein præcise geschehen müsse.

§. XLII.

Nach dem Westphälischen Frieden, da es nunmehro überhaupt wegen hergestelten Ruhestands, und absonderlich in der Præsentations-Sache ob separa-

separationem Præsentationis Assessorum utriusque Religionis ganz unbedenklich wäre, mit denen Evangelicis alleine in Conferenz zu treten, zeigt sich gleich im ersten Exempel, daß die Sache nach der dem Directorio zukommenden, und von denen Recessen so wohl, als bisheriger Observanz unbeschrenkten in Regula seyenden Befugsame, tempore Comitiorum Circularium, in einer Evangelischen Conferenz tractirt worden seye.

Die in der Beylage Lit. K. fol. 59. Impress. Durlac. befindliche, und den 20. Sept. 1652. datirte Relation der Hoch-Fürstl. Würtembergischen Gesandschaft, welcher man gleichwohl so viel fidem historicam, als einem andern Geschichtschreiber nicht versagen wird, besaget: a) Daß die Würtembergische Gesandschaft die Instruction gehabt, mit der Evangelischen Ständen Abgeordneten allein wegen der ex Instrumento Pacis denen Evangelicis im Creys competirender Assessorats-Nomination und Præsentation zu communiciren, daß b) dieses im Würtembergischen Logiment beywesend der Abgeordneten von Baaden-Durlach, Oettingen zu Oettingen, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Heilbrunn, Memmingen, Lindau und Ulm geschehen, und die Sache nach Nothdurft remonstrirt worden: daß c) hierauf ermeldte Abgeordnete vor solche von Würtemberg vor das gemeine Evangelische Wesen bezeugte gnädige Sorgfalt sich bedanket, daß sie sich d) anfänglich die 4. vorgeschlagene Subjecta nicht entgegen seyn lassen, wiewohlen sie sich e) daß sie hierauf nicht instruiret seyen, sämtlich entschuldiget: Ihrer etliche aber f) zugleich noch 3. Subjecta weiters vorgeschlagen: Weilen aber g) von denen, so damahlen zugegen gewest, keiner die Nomination annehmen wolte, man auch h) in Votis noch different gewesen; so hätten es i) Wirtembergici ad referendum genommen.

Da siehet man nun eine Conferenz, in der sich die Gesandte vor die durch disen Vortrag bezeugte Sorgfalt bedanken; darinnen von Würtemberg sowohl, als andern Ständen unterschiedliche Subjecta vorgeschlagen, und darüber votirt, der endliche Schluß aber theils ob Defectum Instructionis, theils ob Differentiam Votorum, theils, weil die Anwesende es nicht acceptiren wollen, verschoben worden.

Von Protestationibus, daß die Sache in keine Conferenz gehöre; daß die Receß entgegen stehen; daß die Stände ihre Meynung præcise an Baaden-Durlach einberichten müsten; daß dieses allein berechtiget seye, die Nomination an Würtemberg zu bringen; daß man die Sache nicht vi Directorii inter Evangelicos vornehmen könne, ist altissimum silentium bey Baaden-Durlach, und bey allen Ständen.

Es findet zwar der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller fol. 17. eine Ausrede, wann er sagt:

Es beweise diese Beylage sub Lit. K. 1) Daß sich Würtemberg Anno 1652. eines neuen Modi nominandi bey einer algemeinen Creys-Versamlung angemasset: Und 2) daß sich die gegenwärtig gewesene Gevolmächtigte mit aller Höflichkeit, daß sie nicht hierzu instruirt, sehr vorsichtig hiegegen entschuldiget. 3) Auch auser deme, was etwan ein oder der andere von Subjectis vor sich gesprochen haben mag, gar nichts schlüßiges habe gehandelt werden können, darum der Vortrag nur ad referendum genommen worden, einfolglichen probire er nichts gegen das alte Recht.

Es erkennet also, daß es ein anderer Modus nominandi, als derjenige seye, den er gerne heraus bringen möchte: Er will ihme aber damit ausweichen, daß die Sache nicht zum Volzug gekommen, so mithin wider das alte Recht nichts beweise, gerade als ob ein jenseitiges altes Recht da wäre, als ob Würtemberg in exceptione, und Baaden-Durlach, in Regula versirte: Als ob nicht Baaden-Durlach wann es den Vortrag verwerfen wollen, die Protestation contra ipsum Actum damals einzulegen gehabt, und da es geschehen seye, anjetzo zu decidiren hätte; als ob eine Danksagung, und eine Deliberatio inchoata nicht ein Factum legitimum ratione der Convocation und Proposition supponirte, als ob der Defectus Instructionis über den Modum proponendi, & Facultatem deliberandi in Conferentia, nicht vielmehr aber über die specialia objecti propositi und über die Personas allegiret wäre; als ob man nicht votirt hätte, und nur ob Differentiam Votorum und daß keiner von denen Anwesenden die würklich gethane Nomination annehmen wollen, den Beschlus ausgesetzet.

Der Vorwand, daß die Gevolmächtigte mit aller Höflichkeit, wie sie hierzu nicht instruirt, sich sehr vorsichtig hingegen entschuldiget, kan der Sache bey obigen Umständen nicht aushelfen. Wann der Herr Schrift-Steller von seinem eigenen Facto redete, so müste man ihn allenfals den besten Ausleger seyn lassen: So aber ist er schuldig zu sagen, wer ihme die geheime Absichten aller dieser Gesandten nach ungefehr 90. Jahren entdecket habe? Und woher er sie beweisen könne?

Man überlässet gerne einem jeden, was er vor Ursachen zu seinen Votis haben, und von seinen Votis geben wolle: Es ist aber doch schwer zu glauben, daß einer der sagen könte:

Der ganze Modus diese Sache in eine Evangelische Conferenz zu bringen, ist unrecht; Er bringet meinen gnädigsten Herrn um sein altes Recht, denen Grafen, Herren und Reichs-Städten ein Subjectum vorzuschlagen, er

entle-

entlediget die Grafen, Herren und Städte ihrer Verbindlichkeit, sich gegen Ihne zu erklären, und ihre Nomination durch ihne an das Creys-Ausschreib-Amt zu bringen; Er vertilget das besondere Fürsten-Banks-Recht, kraft dessen mein gnädigster Herr, wann ihme die Grafen, Herren und Städte nicht fügen wollen, ein eigenes Subjectum von Fürsten-Bank wegen nominiren, und wann es das Creys Ausschreib-Amt nicht annehmen will, selber an das Cammer-Gericht præsentiren kan, und dergleichen ꝛc.

Daß, meldet man, ein solcher Gesandter, welcher dergestalten reden könte, sich vor den in Conferentia geschehenen Vortrag bedanke, und die Deliberation mit denen übrigen eingehe, auch genug habe, sich ganz höflich mit dem Defectu Instructionis circa subjecta specialiora zu entschuldigen.

Aber so ists: Die alte Baaden-Durlachische Herren Gesandte haben die nicht längst errichtete Receß, und die damalige Observanz nicht so verstanden, wie es der neue Herr Erfinder nunmehro an das Tages-Licht gebracht: Vielleicht hat man sie gar übereilet, und surpreniret: daß sie sich nicht so gleich fassen, und auf ihre Jura denken können?

Nein, man hat sie nicht übereilet! Es hat auch Baaden-Durlach durchaus keine Nachgiebigkeit erzeiget. Man hat über dem Streit, ob man nur zu einer Stelle, oder zu zweyen zumal prælentiren solle, bis Anno 1654. zugebracht, und Baaden-Durlach hat zu nichts concurriren wollen, bis ihme Würtemberg auch die Denunciation zur zweyten Stelle thun werde.

Es hat sich in etlichen Schreiben auf das eifrigste darauf bezogen, man möchte bedenken was diesem Hoch-Fürstlichen Haus gebühre, ihme kein Præjudiz zugehen lassen, die Receß-mäsige Denunciation thun, und so weiter.

Man sehe die hin und her gewechselte Schreiben, davon oben fol. 43. 44. und in Impress. Durlac. fol. 60. & 61. ein und anders angeführet ist. Bey diesen Umständen aber, da man den Denunciations-Streit auf die zweyte Stelle zwey Jahr lang getrieben, und (notanter) Würtemberg schon sub dato 25. Aug. 1654. an Baaden-Durlach geschrieben, es wolle die Sache in eine Evangelische Conferenz bringen: Verbis:

„Nachdeme Wir aber eine hohe Nothdurft zu seyn erachten, daß hier„aus mit denen übrigen Evangelischen Ständen dieses Creyses auch com„municirt werde: Als wollen Wir nicht unterlassen, Unsere zu dem herbey „nahenden Creys-Tag abschickende Räthe zu dem specialiter zu instruiren, „nicht zweiflend, Euer Liebden denen Ihrigen, so Sie dahin abordnen, eben„mäsige Special-Instruction auch mit geben werden: Damit also dieses so hoch „importirliche Werk ohne weitern Verzug dermaleinst der Nothdurft nach „ausgerichtet, und zu gehörigem Stand gebracht werden möchte.

So

So geschiehets, daß diese Nominations-Sache dd. 18. Sept. 1654. abermalen in eine Evangelische Conferenz gebracht, und von Baaden-Durlach votirt worden:

„Es könne 2. Subjecta vorschlagen, wann ihme nur vorhero die gewöhnliche Denunciations-Schreiben in forma consueta zukommen werden.

Wer kan sich nun aber einbilden, daß ein Fürstlich Haus, welches zwey Jahr lang mit einem andern über ein nach der bisherigen 90. jährigen Erfahrung sehr unnöthiges, und dazumalen wenigstens sehr dubioses Punctum, ob man nemlich zu beyden Evangelischen Stellen zugleich, oder successive nominiren solle? streitet, und darüber so eifrig ist, daß es allen Zuspruchs von seinen Ständen ungeachtet vid. Protocoll. dd. 18. Sept. 1654. fol. 60. Impress. Durlac. mit seinem beharlichen Widerspruch die Deliberation zu hindern suchet; Gleichwohlen sich den Modum deliberandi, der nun so illegal und Recesse widrig, und præjudicirlich seyn solle, nicht mit einem Wörtlein widersetzen solle.

Es dichtet nun der gegentheilige Herr Schriftsteller, was er wolle, so ist es doch an deme, daß hier zwey Actus possessorii vor den von ihme angefochtenen Modum, die Præsentations-Sache In Conferentia Evangelica zu tractiren vorhanden seyen; da in beeden Baaden-Durlach concurriret, und in hunc agendi Modum suo facto consentiret, keinesweges aber vel verbulo jemals dagegen protestiret, ja vielmehr zu Bestärkung seiner Prætension auf 2. Stellen sich auch nach der Hand selbsten darauf bezogen hat. Vid. supra fol. 76. & ibi alleg. Liter. ad Civitat. Impr. Ulm. dd. 5. Febr. 1655. ibi:

„Es haben auch die Deputirte in der beyjüngstem Creys-Tagen von „ermeldten Evangelischen Creys-Ständen gehaltener Particular-Zusam„menkunft, daß solche Nomination der zweyen Personen gegen Wür„temberg Uns billich gebühre, und nicht entzogen werden könne, sich „klärlich vernehmen lassen.

Auf gleiche Weis ist auch Anno 1692. die Nominations-Sache in eine Evangelische Conferenz gebracht worden: vid. Protocoll. dd. 7/17. Febr. 1692. Beylag Lit. Z. fol. 77. Impr. Durlac.

Wogegen die fol. 27. eingebrachte Exceptiones um so weniger vermögen, als man hier nicht in Casu versiret, da man sich Würtembergischer Seits ex Factis & Observantia ein Jus suche, sondern nur ex variis agendi Modis zeigen will, daß man sein ex Regula unstreitig habendes und per Recessus hierinnen nicht beschränktes Jus von Zeit zu Zeiten, und zwar in diesen ältern Zeiten ohne Contradiction von Baaden-Durlach, oder irgend einem andern mitinteressirten Stand exerciret habe.

Es

Es ist dahero nicht erheblich, was der Herr Verfasser diesem Actui de Anno 1692. und in Continuatione dessen de Anno 1698. der Ursachen widersprochen, weilen die Sache tempore Belli geschehen, und nach Ausweis Lit. Z. fol. 77. Impress. Durlac. die Baaden-Durlachische Gesandschaft der dermaligen Conferenz nicht angewohnet, und entweder gar kein Gesandter bey damaligen Creys-Tag zugegen gewesen, oder diese Conferenz hinter ihme, und ohne sein Wissen gehalten worden; status præsentes observantiam Circuli expresse erinnert, und endlich der in Anno 1698. gebrauchte Modus aus der Beylage Lit. A. nicht zu erkennen seye.

Allermasen die Exceptio de Tempore Belli und de Absentia Legati Durlacensis die Validitatem Actus an und vor sich eben so wenig, als andere damalen verhandelte Creys-Negotia entkräften. Es ist auch zum Beweis, daß dieserley Nominations-Sache auf unterschiedliche Art gehalten, und absonderlich post Tempora Pacis Westphalicæ in Evangelische Conferenz gezogen worden, gar nicht nöthig, daß der Baaden-Durlachische Gesandte dabey gewesen seye.

Die übrige Stände Ulm selbsten, und andere seynd eben sowohl mit interessirt, und vigilant genug ihre Jura zu verwahren, oder Erinnerung zu thun, wann man ungewöhnliche Wege einschlagen wolte: Ja es zeiget eben dieser Casus, daß, weilen Würtemberg von dem durante Conventu eingekommenen Cammer-Gerichtlichen Notifications-Schreiben per Rescriptum an Dero Creys-Gesandschaft Eröfnung thun lassen, und leztere erst erwehntes an sie erlassenes Rescript statt der sonst üblichen Denunciation ad Dictaturam inter Evangelicos gebracht, status die Observantiam Circuli, aber (notanter) circa Formalia, nicht circa ipsum Jus deliberandi in Conventu Evangelico erinnert.

Indessen ist der Argwohn, als ob man allenfals die Baaden-Durlachische Gesandten hiebey hinterschlichen, sehr unanständig: Und gesezt, es wäre diese Conferenz in Abwesenheit, oder ohne Vorwissen der Baaden-Durlachischen Gesandschaft damals geschehen, so wird man zum allerwenigsten die ad Dictaturam publicam gekommene Verhandlungen, einfolglichen auch das oben erwehnte Rescriptum loco Denunciationis zu handen bekommen haben, und da gleich 4. Monath hernach, nemlich im Junio 1692. abermalen ein solenner Creys-Convent gehalten worden, so hätte der damals zugegen geweste Hochfürstliche Gesandte Baron Reinhard von Gemmingen Gelegenheit genug gehabt, annoch in Zeiten solches zu ahnden, und wider alle Præjudiz competentia zu reserviren.

Es ist aber nichts obmoviret worden, und besonders merkwürdig, daß ohne weiters erfolgte schriftliche Denunciation, obgleich die Sache von 1692. usque 1698. ob Tempora Belli hinhangend geblieben, dannoch die Nomination 1698. in ipsis Comitiis Circularibus ohne weitere von Baaden-Durlach prætendirte schriftliche Communication erfolget, zum offenbaren Anzeigen, daß man ehedessen auf die neuerliche Prætensiones keinesweges verlegen gewesen.

Man ist also Würtembergischer Seits noch der Meynung, daß der Modus colligendi Vota statuum Evangelicorum arbitrarius seye, und daß es schriftlich und mündlich durch den Creys-Ausschreibenden Fürsten vi Directorii, oder durch Baaden-Durlach und Ulm jedem besonders an den Creys-Ausschreibenden Fürsten geschehen könne.

Dahero man sich im geringsten nichts darum bekümmert, ob ein oder anderes allegirtes Factum diesen oder jenen Modum bestärket; und hat Würtemberg, da es ohnehin nicht in onere probandi stehet, ganz genug, daß ex hactenus dictis eine solche Varietas Actuum erhellet, welche mit denen Baaden-Durlachischen beharrlichen, und ex Recessibus, aber ohne Schein oder Grund herführenden Verbindlichkeiten nicht bestehet.

Und damit glaubet man das Argumentum negativum, welches der Herr Verfasser fol. 51. und 101. Impr. Durlac. aus einer Würtembergischen Gesandschafts-Relation dd. 5. Febr. 1731. herleiten wollen, zugleich widerlegt zu haben. Man hat ihme hoffentlich Facta genug ex Actis, förmliche Actus tam perfectos quam inchoatos, varios, & nulla protestatione contradictos gezeiget, daß er leichtlich glauben wird, es seyen vestigia in Actis zu finden, und daß der Bericht der Hochfürstl. Würtembergischen Gesandschaft nicht cum plenissima causæ cognitione erstattet worden sey.

Es ist dieses eine Sache welche inter negotia accumulata, und wo man auf einen Creys-Tag nicht das ganze Archiv mit sich führen kan, ohne einiges Verschulden geschehen mag, und wer die Creys-Conventus frequentiret und Zeuge von der täglichen Arbeit und Bemühung der Directorial-Gesandschaft ist, welche Mund und Feder nebst einem unaufhörlichen Anlauf und Anspruch hat, und wo nur immerfort auf baldige Endschaft gedrungen wird, der wird sich gar wohl darein finden können, daß die damals gebrauchte Worte, es seye in Actis kein Vestigium zu finden, wie die Nomination durante ipso Conventu geschehen, nicht mehr sagen wolten, als es seye zur Zeit nach denen bey Handen gehabten Actis kein Vestigium gefunden worden.

§. XLIII.

§. XLIII.

Und damit kommet man endlich auf die epocham derer Contradictionen und Protestationen, oder eigentlicher der Baaden-Durlachischen Tentaminum & Turbationum Juris Wirtembergici Regulæ generalis, & Observantiæ antiquioris, da nemlichen Baaden-Durlach Anno 1718. das erstemal wider den damals in Conferentia Evangelica vorgenommenen Actum förmlich protestiret. Es schreibt zwar der Herr Verfasser fol. Impr. Durlac. 51. daß dieses Vorgeben, als wenn diese Nomination in einer Conferentia Evangelica geschehen, beynahe einer Verwegenheit ähnlich sehe, und leget zum Beweis dessen sub Num. 15. fol. 92. ein Baaden-Durlachisches Nominations-Schreiben an.

Man will hier auf die verfängliche Materialien dieses Schreibens weiter nicht entriren; Man hat oben schon fol. 87. ꝛc. genugsam dargethan, wie unglüklich der Herr Verfasser mit Producirung dieses Schreibens gewest seye: Dann wann das kein Widerspruch ist, was Anno 1718. & 1740. & 1741. prætendirt werden wollen, so wird in rebus practicis nicht wohl mehr eine contradiction zu finden seyn. Zwey Stücke aber muß man sagen: Eines daß man auf eben diese Art auch beweisen könte, es seye den 15. Junii 1740. die Nominations-Sache in keine Evangelische Conferenz gestellet worden, dann Würtemberg habe sub dd. 4. May 1740. ein Denunciations- und Baaden-Durlach sub dato 23. Jun. ejusd. anni ein Nomination-Schreiben an Würtemberg ergehen lassen. Das andere ist, daß die Vergessenheit des Baaden-Durlachischen Herrn Schriftstellers grösser sey, als die Verwegenheit des Würtembergischen Herrn Schrift-Verfassers; Jener leugnet, daß die Nominations-Sache des von Ploenies in eine Evangelische Conferenz gestellet worden, schliesset aber ad Num. 20. fol. 101. selbsten die oben schon allegirte Würtembergische Gesandschafts-Relation als eine Beylage an, in deren es heisset,

„Daß in Anno 1718. da der lezthin resignirte Schwäbische Evangeli-
„sche Assessor von Ploenies von Euer ꝛc. denen Evangelischen Mit-Stän-
„den zur Nomination vorher recommendirt gewest, Höchst Dero dama-
„lige Gesandschaft, ꝛc. durante Conventu Circulari die Sache in eine
„Evangelische Conferenz gebracht, und in solcher, wie wohl unter be-
„ständigen Protestationen und Oppositionen der Baaden-Durlachischen
„Gesandschaft und Ulm, auch sonsten unter vielen verdrießlichen Be-
„gebenheiten, endlich mit harter Müh von denen übrigen die Majora
„vor den von Ploenies erhalten haben.

Es ist also diese erstmalige wider so viele vorhergegangene in se nunquam contradictos Actus eingelegte Protestation um so mehrers zu attendiren, als solche zugleich den Ursprung derselben entdecket, nemlichen eine Prætension, die so übel gegründet ist, daß die eifrige und gar nicht furchtsame dermalige Herren Verfechter der Durlachischen Anmasungen sich nicht einmal getrauen, dieselbe nur nachzusagen, sondern sorgfältig und ängstiglich besorgt seynd, dem Kind einen andern Ursprung und Namen zu erfinden.

§. XLIV.

Dieses aber giebt die Anleitung zu der oben fol. 93. bemerkten dritten Frage: Nemlichen, was dann ein und anderer Seits der Effect der hierunter versirenden prætendirenden, und wahren Gerechtsame seyn solle?

Man siehet aus dem ganzen Hergang, daß Würtembergischer Seits nichts anders intendirt worden, als daß diesem Fürstlichen Haus in seinen unstreitig gebührenden Directorial-Rechten kein unbefugter Eintrag oder eigenmächtige Einschränkung von einem andern Fürstl. Haus gemacht werde. Es hat Würtenberg Amore Pacis öfters selbst concurriret, die Sachen also zu fassen, daß es in Zukunft weniger Recht, als zuvor exercirte: vid. supra fol. 29. & 67. Es bleibet auch gerne bey deme, was die einmal beliebte Receß besagen. Was ihme aber die Receß nicht beschränken, das kan es sich von keinem andern Fürstl. Haus und dessen neuerlichen Æmulation kränken, oder beschränken lassen. Es kan dasjenige, was ihme als Evangelischen Creys-Ausschreibenden Fürsten von Alters her, und von Rechts wegen gebühret, nicht anjetzo erst zu einer Indulgenz, freywilligen Gunst, und Faveur der Stände machen lassen.

Es kan auch solches Vorrecht einen andern nicht berechtigten Haus, welches man in Anno 1718. Fürsten, Grafen, Herren und Städten alleine entgegen gesezt, Anno 1740. aber nach Abgang des Oettingischen Evangelischen Fürsten-Voti mittelst einer etwas besser versteckten Einlenkung von der damaligen alzu sichtbaren Extension unter dem Nahmen des Evangelischen Fürsten-Banks zu gleichem Jure singulari erheben wollen, weder vor sich selbsten noch in Ansehung anderer darunter leidender Creys-Stände eingestehen; vielweniger kan es sich sub Prætextu einer nahmentlichen disertis verbis, und expresse in denen Recessen geschehener Disposition (davon doch nichts, auch nicht per Consequentiam, in denen Recessen stehet) sein unläugbares Directorium abstricken, und in demjenigen, was es in Conferentia Evangelica zu proponiren habe, oder nicht wilkührliche Vorschrift von seines gleichen machen lassen. Wo nicht per Conditionem impossibilem zu reden andere Recessus

sus vor den Tag kommen, als die de Anno 1556. 63. 72. & 77. so darf sich der Baaden-Durlachische Herr Schriftsteller die sichere Rechnung machen, daß sein grundloses Anmasen das best gegründete Directorial-Recht des Fürstlich Würtembergischen Hauses in dieser Sache zu beschränken nimmermehr vermögend seyn werde. Man suchet Würtembergischer Seits keine Vorrechte, sondern man behauptet nur dasjenige, was von Vor-Eltern hergebracht, und angefallen, gegen diejenige, welche es neuerlich anfechten, und auf sich zu bringen suchen, was ihre Vorfahrer nicht gehabt haben. Würtemberg thut in dieser Sache nichts anders, als sich gegen Anfälle zu schützen; seine alte von Recessen unbeschränkte Jura zu beharren; und nach der dem Directorio anhangenden Befugsame und Freyheit zu exerciren.

Baaden-Durlachischer Seits aber suchet man eines Theils dem Directorio sein Jus proprium proponendi, und was deme nachfolget, zu hemmen; desgleichen denen Reichs-Städten ihre Jura suffragiorum zu beschränken, und nach der Prætension de Anno 1718. die Vota virilia des Fürsten zu Oettingen, der Grafen und Städte, nach der subtilisirten Erfindung de Anno 1740. aber der Grafen und Städte, oder wenigstens der Städte (*) in ein Votum Curiatum zu schmelzen: Andern Theils aber diesem sonsten hoch venerirlichen Hoch-Fürstl. Haus ein besonderes blos alleiniges, particulares, und von Baaden-Durlach allein abhangendes, oder doch nur mit denen möglichen künftigen Fürsten-Banks-Verwandten gemeines Nominations-Recht zu erwerben.

(*) Man muß hier zweifelhaft reden, weilen die Baaden-Durlachische Ansprüche in diesem Punct weder deutlich, noch beständig genug seynd, daß man sagen könte, was Baaden-Durlach aus dem Grafen-Bank, wann er wieder ersetzt würde, machen wolte. Anno 1718. hat man sich so gar dem Fürsten von Oettingen mit entgegen gestelt, und ein alleiniges Recht prætendiret: Also hätten da die Grafen und Herren ohne Zweifel mit in den Tiegel müssen, und mit denen übrigen ein Votum Curiatum zu machen. Anno 1740. lenkt man ein, und redet nur vom Fürsten-Bank: da kommet Oettingen wiederum heraus, wenn es Fürst ist. Wie gehts aber mit denen Evangelischen Grafen und Herren? Fürsten seynd sie nicht, und also gehören sie auch nicht auf den Fürsten-Bank: Sie werden aber gleichwohl von Baaden-Durlach selbsten dd. 19. Febr. 1655. Mit-Banks-verwandte Stände geheisen, vide supra fol. 41 & 60. & Impr. Durl. fol. 106. Num. 21. Einen eigenen Bank wird Ihnen Baaden-Durlach nicht wohl gestehen, sonsten hätte ein einiger Graf so viel Recht als der ganze Fürsten-Bank, und es kämen 4. Subjecta heraus. Was wird denn also aus der Sache? dissеits weiß mans nicht: Man muß demnach erst mit der Zeit des Herrn Verfassers neue Location erwarten.

Es ist der Modus, die Sache in eine Evangelische Conferenz zu stellen, kein besonderes Gravamen, sondern der ganze Nervus bestehet in dem, daß bey diesem Modo die besondere Nominations-Anmasung hinweg fällt. Dahero hat Baaden-Durlach zu der Zeit, als es diese neue Anmasung noch nicht aufgestellet hatte, durchaus nicht dagegen protestiret. Es ist dieses neuerliche beschwehren, und widersprechen eine Frucht von dem Anmasen: Und würde dahero denen der Sache kundigen etwas seltsam vorkommen, wann statuirt werden wolte; daß Baaden-Durlach in seiner ersten Prætension eines besonderen Nominations-Rechts zwar unrecht, Würtemberg aber hingegen ratione des gebrauchten Modi gefehlet hätte.

Man will hier nicht weitläuftig anführen, daß es, wann auch ratione Modi einige uneingestandene Unrichtigkeit existirte, ein solches vor die dißmalige Baaden-Durlachische Nominations- und Præsentations-Anmasung im geringsten nichts beytragen könte. Es ist in facto richtig, daß Baaden-Durlach annoch nach der Conferentia Evangelica, die eingelegte Protestation an alle Evangelische Städte überschicket, und den Freyherrn von Riedesel wiederholter Dingen in Vorschlag gebracht, die Stände auch hierauf wiederum geantwortet, dabenebens aber auf der einmal gethanen Nomination des Regierungs-Raths Harpprecht und Stadt Nördlingischen Raths-Consulenten L. Scheiden vest beharret haben: Da nun also Baaden-Durlach die Communicationes cum reliquis statibus reassumiret, und von denen leztern die Nomination an selbiges hinwiederum geschehen, so ist es ja allein bey Baaden-Durlach gestanden, das Nominations-Schreiben nach der angeblichen nahmentlich vorgeschriebenen Forma an Würtemberg abgehen zu lassen: Warum ist dann also Baaden-Durlach hierauf hin nicht mit einem förmlichen Nominations-Schreiben vor sich und Nahmens gesamter Evangelischen Stände gegen Würtenberg vorgegangen? Warum hat es dann den angeblichen Defectum nicht suppliret, und das vermeintliche Præjudiz hierdurch wiederum gehoben?

Der Baaden-Durlachische Herr Schriftsteller, da man alschon vormals diese Instanz gemachet, hat fol. 47. Impress. Durlac. hierauf nicht rotunde geantwortet, sondern vielmehr eingestehen müssen, daß die erbare Städte der Baaden-Durlachischen Protestation nicht adhæriret, und vermeinet, es seye genug, daß der Actus Conferentialis in se vitiosus gewest seye, ja er will fol. 48. nach seinem stilo gar behaupten, daß dieses Vorgeben nichts reelles in sich halte.

Man verhoffet zur Genüge dargethan zu haben, vor welchen Theil die Regula streite, wo es demnach auf der Probation der Exception beruhet, sonderlich da man die nahmentliche, deutliche, Ausdrückung in Recessu 1577.

nir-

nirgends finden können, und die ältere Actus ein anders lehren, mithin muß das angebliche Vitium vorhero besser erwiesen, und nicht so schlechter. dings in Tag hinein gesprochen werden.

So dann überlässet man dem vernünftigen Urtheil des Lesers: Wann Baaden-Durlach bey wiederholter Communication nur wenigstens eine etwelche Adnominationem von denen übrigen Ständen vor das beliebte Subjectum erhalten hätte, ob es nicht gleichbalden mit einem solchen Nominations-Schreiben vor sich und Nahmens gesamter Evangelischen Ständen würde vorgegangen seyn?

Was ist dann also der wahre Grund der Sache, daß man die Löbl. Reichs-Städte mit nachgesuchtem Beytritt fatigiret, und gar erst neuerlich wiederum, da man dieses im Monath Martio 1742. schreibet, so sehr sich bemühet, selbige dato noch nach jenseitiger Intention einzuleiten?

Es recurriret alles Sonnen klar dahin, daß man diese beharrliche Erklärung der Reichs-Städte bishero nicht vor angenehm gefunden, das neu erfundene Systema darunter verstecken zu können; und mithin ist auch aus diesen Umständen klar, daß das ganze Baaden-Durlachische Nominations-Werk einig und allein darauf beruhe, ob dieses Hoch-Fürstl. Haus ein eigenes besonders, denen Grafen, Herren und Städten oder auch gar denen übrigen Evangelischen Fürsten entgegen gesetztes Recht habe, oder nicht? Auf dieses Centrum kommet alles an, und da will man nun den Mann erwarten, der diesen Beweis führet.

Städtischer Seits, oder künftighin auch Gräflicher oder gar auch Fürstlicher Seits, wann man wiederum deutlicher mit denen auch in dem dermaligen Impresso fol. 55. annoch approbirten Prætensionibus de Anno 1718. hervor rücket, bestehet das Momentum dieser Frag darinnen: Ob sie gesinnet seyen, ihre Vota virilia zusammen in eines als ein Curiatum simplex, (wann es nur die Städte allein betrift,) oder als ein irregulariter mixtum, (wenn die Städte, Grafen und Herren, und so gar ein Evangelischer Fürst von Oettingen zusammen geworfen worden,) einschmelzen zu lassen?

Dieses ist das eigentliche Interesse dieser Hoch- und Löbl. Stände in der gegenwärtigen Frage; und es werden dahero die erbare Reichs-Städte von der einmal wohl bedächtlich überlegten Adhæsion ad Causam Wurtembergicam contra Prætensiones Durlacenses um so weniger abtreten, als ihre eigene Befügniß damit auf das unzertrennlichste verbunden ist.

Die Neben-Frage, ob nur sieben correspondirende, oder alle 19. freye Reichs-Städte zu concurriren haben? Ist eine Sache die eigentlich in diese causam nicht gehöret, indem sich die Löbl. Reichs-Städte beyderseits verträglich

lich und freundschaftlich aufgeführet, und von deren der Baaden-Durlachische Herr Schrift-Steller fol. 31. selbsten gestehet, daß sich Baaden-Durlach nicht anzunehmen habe: Verbis:

Was hat sich der Fürsten-Bank darum zu bekümmern, welchen Modum die erbare Städte communicandi & vota colligendi unter sich eingeführet, und hergebracht haben.

Es muß aber gleichwohlen, da man anderwärts vernehmen müssen, als wann man vorgebe, es bestehe ein besonderes Præjudicium darinnen, daß durch den disseitigen Vorgang Baaden-Durlach genöthiget werde, nicht nur mit 7. sondern mit 19. Städten per vota virilia zu concurriren, annoch dieses angeführet werden, daß es Baaden-Durlach nicht wohl anstehen würde, dergleichen Insinuationes an Handen zu geben.

Ein Fürstliches Haus, das Anno 1718. und 1730. die Stadt Augspurg um ihr Votum ersuchet, vid. Impress. Durlac. fol. 80. Num 8. das kan sich Anno 1740. nicht entgegen seyn lassen, daß Augspurg und einfolglich alle, die in gleichem Casu seynd, mit zu dem votiren admittirt werden. Damit aber hebet sich vollends alles dasjenige auf, was einiger masen bey dem Anno 1740. vorgenommenen Actu irgends hätte können in Zweifel gezogen werden. Man glaubet Würtembergischer Seits, den aufmerksamen Leser durch bisherige umständliche der Sachen Erörterung genugsam in Stand gesezt zu haben, daß er nunmehro ein gegründetes Urtheil von dem ganzen Hergang fällen könne. Dahero will man zum Beschluß dieser Section auch desjenigen Erwehnung thun, was Würtemberg auf die in dem Durlachischen Impresso aufgeführte jenseitige Schreiben in gegenwärtiger streitiger Præsentations-Sache von Zeit zu Zeit erwiedert.

§. XLV.

Es bestehet aber der wahre Hergang in folgendem: Forderist muß der Herr Verfasser des Impressi Durlacensis fol. 52. selbst eingestehen, daß nicht nur die Denunciation nach Num. 18. gehörig, und nach Maaßgab Recessus 1577. geschehen, sondern daß man auch so viele Zeit zur Communication gelassen, bis man ganz gewiß gewust, daß allerseitige Hoch- und Löbl. Gesandschaften mit denen nöthigen Instructionen alschon versehen seyen. Und daraufhin wurde sub dato 15. Jun. dicti anni eine Evangelische Conferenz an- und dieses Præsentations-Werk neben einigen bey denen Evangelischen Creys-Regimentern würklich vorgenommenen Militar-Promotionen in die Proposition gestellet, als worzu die Würtembergische Creys-Gesandschaft in Conformität derer älteren Vorgängen, und zu Behauptung disseitig wohl hergebrach-

gebrachter Directorial-Rechten per speciale Rescriptum Sereniſſimi Domini Ducis Administratoris dd. 24. Maji ausdruckentlich beordert ware, da dann ex parte Baaden-Durlach eine Protestation darwider theils mündlich, theils hernachmals schriftlich dergestalten erfolget, wie Num. 19. Impr. Durlac. seines völligen Inhalts besaget. Es ist aber bey dieser eingelegten Protestation sonderbar merkwürdig, daß die vortrefliche und durch dero grosse Kentnis und langwürige Erfahrung von Creyses-Sachen ganz besonders distinguirte Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachische Gesandschaft gleichwohl von dieser nun so übergroß angebenden Vernachtheilung eines ganzen Fürsten-Banks, und derer per Recessum 1577. wie zuvor beybehaltener besonderer Fürsten-Banks-Nomination eben so wenig, als die ältere Baaden-Durlachische Gesandschaften einige Notiz gehabt wenigstens dieses Haupt-Umstandes, worauf nun alles ankommen solle, nicht mit einem Wörtlein gedacht hat, da jedoch ansonsten alle Requisita angezeigt, und quævis minutissima, ja so gar von dem unterlassenen ohnehin eben nicht præcise nöthigen, weder alt herkomlichen, noch verbindlichen Ansags-Zettel auf das pünctlichste bemerket worden.

Man verwahrete sich aber hiegegen nicht nur in continenti durch mündliche Reprotestation, sondern liese auch solche nach Ausweis Num. 19. Impress. Durlac. fol. 95. der Baaden-Durlachischen Protestation, und der aus der Creys Canzley hievon verlangten Abschrift mit anfügen, und gehörig inſinuiren; sodann wurde ferners auf das sub. Num. 20. fol. 97. ibid. befindliche, und sub dato 23. Jun. 1740. abgelassene Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachische Schreiben sub dd. 9. Jul. dicti anni eine Gegen-Antwort dahin ertheilt:

Man erinnere sich nicht, daß in diesem ganzen Vorgang von disseitiger Creys-Gesandschaft etwas wider die in medio vorliegende Observanz und ältere Vorgänge, oder aber wider die Instruction und Genehmigung geschehen wäre. So würde auch die Fürstl. Baaden-Durlachische Creys-Gesandschaft mit Bestand nicht behaupten wollen, daß nur die mindeste Versicherung gegeben worden, daß man diese Sache in Conferentia Evangelica anderster als würklich geschehen, vorzunehmen gemeint gewest, da besonders dem sichern Vernehmen nach jenseitiger Ministre und Gesandter von denen Reichs-Städtischen Gesandschaften des Gegentheils genugsam überzeugt seyn können. Dahero man das zuverläßige Vertrauen trage, man werde es bey dem in Conferentia Evangelica abgefasten Concluso nunmehro bewenden lassen, und weder dem disseitigen unlaugbar zukommenden Juri singulari præsentandi, noch denen übrigen Evangelischen Ständen competirenden Juri communi einen weiteren Eingriff thun, noch weniger aber ein von dem

Jure communi reliquorum statuum Evangelicorum separirtes Jus singulare jenes Orts zu prosequiren gesonnen seyn.

Ingleichen wurde auf das in Impresso Durlac. fol. 102. bemerkte weitere Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachische Schreiben dd. 21. Julii dicti anni abermalen sub dato 4. Octobris ejusdem anni quoad substantialia repliciret.

Es wolle sehr befremdlich fallen, daß man sich einer ungewöhnlichen Neuerung anmasse, und zumuthe, den alleinig in dero Nahmen nominirten Freyherrn von Riedesel contra unanimia vota reliquorum statuum Evangelicorum zu præsentiren, inmasen man auch hiemit dieser dem ganzen Corpori Evangelico huius Circuli alzunachtheiliger, Vertrags- und Observanz-widriger neuerlicher Anmasung soleniſſime contradicire, und dagegen protestando sich in eigenem und sämtlicher Evangelischer Fürsten und Stände Nahmen feyerlichst verwahret haben wolle. Da zumalen ganz und gar unbekant seye, worinnen dann eigentlich das dem gesamten Evangelischen Fürsten-Bank bey lezterer in Conferentia Evangelica vorgenommener Wieder-Ersezung der erledigten CammerGerichts-Assessorats-Stelle zugezogene Præjudiz bestehen solle? Es seye ein Notorium, daß die Vota statuum dieses Löblichen Schwäbischen Creyses überhaupt, und also auch in allen Evangelischen Angelegenheiten nicht nach denen Bänken abgezehlet, sondern singula Vota computiret würden. Da man also aus allen Umständen wahrnehmen müsse, daß Hoch-Fürstl. Baaden-Durlachischer Seits denen disseitig Hoch-Fürstl. Evangel. Creys-Ausschreib-Amtlichen Vorrechten, und Directorial-Gerichtsamen hierunter alzu nahe getreten und, mittelst einer in diesem Creys ganz ungewöhnlichen Computation, eines besonderen Voti curiati angemaset, und dardurch alle übrige Evangelische Vota allerdings eingeschränket werden wolten; hingegen dieses alles, gleichwie das gemeinsame Jus constituendi Assessorem Cameræ selbsten in die kostbareste Verfassung derer so wohl Reichs- als Creys-Ständischer Jurium einschlage; Als gebe man zu bedenken, in welch beschwehrliche Differenzen dieses Werk bey weiterem Beharrungs-Fall einsencken könte, da man sich dann nicht entziehen würde, an End und Orten, wohin dergleichen Reichs- und Creys-Ständische Gerechtsame ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig, weiters vornehmen zu lassen, und so wohl disseitige Hoch-Fürstliche, als derer gesamten übrigen Evangelischen Hoch- und Löbl. Ständen hierunter versirendes algemeines Interesse mit allem Nachdruk zu behaupten.

Und endlichen gienge auf das leztere Hoch-Fürstl Baaden-Durlachische Schreiben dd. 10. Octobris 1740. fol. Impress. Durlac. 103. des disseitig Hoch-Fürstl. Hauses Gegen-Antwort sub dato 1. Novemb. dicti anni dahin:

Man

Man hätte sich beglaubiget, durch das leztere vom 4ten elapsi die wahrhafte Beschaffenheit der Cammer-Gerichts-Assessorats-Præsentationen deutlich an den Tag gelegt zu haben, daß durch den Vorgang zu Ulm und darauf an das Cammer-Gericht abgelassenes Præsentations-Schreiben weder des Hoch-Fürstl. Hauses Baaden-Durlach, noch derer übrigen Evangelischen Creys-Ständen (welche man sich hierunter ganz ungebeten, ja wider Willen zu vertreten anmase) Jura auf einigerley Weise gekränket, oder in dieselbige einzugreifen jemals attendiret worden seye. Man müsse aber mit Bedauren aus dem Schreiben dd. 10. Octob. ersehen, daß man sich durchaus auf eine Banks-Præsentation gründen, so fort von Evangel. Fürsten-Banks wegen ein Votum curiatum zulegen wolle. Es könne aber nicht unbekant seyn, was masen die Præsentation nach denen Bänken, nach dem Reichs-Abschied 1576. §. 58. seqq. nothwendig aufhören müssen, auch effective von selbiger Zeit an die Præsentationes niemalen Banks-weise besorgt worden. Welche Observanz dann auch nach dem Westphälischen Frieden bis jetzo aufrecht bestehen geblieben, indeme Würtemberg im Fall, da sich eine Vacatur auser dem würklichen Creys-Convent ereignet, die Denunciation an das Fürstl. Haus Baaden-Durlach und die Stadt Ulm um keiner andern Absicht ergehen lassen, als daß mittelst derselben die Vacatur an alle übrige Evangelische Creys-Stände notificiret, sodann sich insgesamt miteinander wegen der Præsentation verglichen, und was per Majora (wie von Dero Fürstl. Haus vorhin selbsten anerkant worden) geschlossen, an Würtemberg durch Baaden-Durlach Nahmens aller Evangelischen Ständen gebracht werde; da im Gegentheil wann es auf 2. Vota curiata angesehen wäre, Baaden-Durlach mit denen Städtischen nichts zu thun, sondern allein Dero und des Fürsten-Banks, da hingegen die Stadt Ulm das Reichs-Städtische Sentiment an Würtemberg zu berichten hätte. Man gebe demnach zu bedenken, ob es bey dermaligen Umständen räthlich seyn möchte, die Sache zur Weitläuftigkeit inn- und auserhalb des Creyses kommen zu lassen, indeme man auf den unverhoffenden Fall derer noch ferners behaupten wollenden incompetenten Prætensionen sich gemüsiget sehen würde, alle dienliche und erlaubte Mittel zu ergreifen, um dieses Præjudiz von sich und dem gesamten Creys abzuwenden.

Gleichwie aber immittelst das Hoch-Fürstl. Haus Baaden-Durlach mit würklicher eigenmächtiger Præsentation des Freyherrns von Riedesel vorgegangen, und einen besonderen Beschwerd-Puncten daraus formiret, daß Würtemberg solchen zu præsentiren abgeschlagen: Also kommet man demnach zu dem

§. XLVI.

Ex parte Baaden-Durlach formirenden IIIten Beschwerd-Puncten.

Nemlichen, Würtemberg den von Baaden-Durlach nominirten Freyherrn von Riedesel zu præsentiren geweigert, mithin lezteres Hoch-Fürstl. Haus hiedurch endlichen genöthiget habe, vid. §. 26. Recessus Imp. Noviss. mit der Præsentation selbsten vorzugehen.

Würtembergischer Seits lebt man der gänzlichen Hofnung, einem unpartheyischen Publico den Ungrund der von Baaden-Durlach vermeyntlichen Fürsten-Banks wegen neuerlich angemasten Nomination, und daß man ein solches Nominations-Recht in eine Conferentiam Evangelicam von Seiten des Directorii juxta Regulam zu bringen bestens berechtiget seye, zur Genüge dargethan, so fort auch die wohl befugte Ursachen dargelegt zu haben, warum man ohne äuserstes Præjudiz disseitigen Juris singularis, und derer übrigen Löbl. Evangelischen Ständen Juris communis nominandi mit der Præsentation Freyherrns von Riedesel nicht vorgehen können. Es ist aber hiemit Baaden-Durlach um so weniger ein Recht zugewachsen, mit eigenmächtiger Præsentation vorzugehen, als noch über das die Præsentatio Assessorum in diesem Löbl. Schwäbischen Creys je und alleweg alleinig von dem Hochfürstl. Creys-Ausschreiber-Amt geschehen.

Gleich in dem ersten Periodo wurde der erste Actus Præsentationis des D. Justiniani Mosers testantibus Actis Circularibus durch das Hoch-Fürstl. Creys-Ausschreib-Amt verrichtet; und obschon in diesem ersteren Periodo so gleich auch einige Mißhelligkeiten über dem Jure Nominandi (vid. Lit. B. Impress. Durlacens. & supra fol. 115.) entstanden: So findet man doch kein Exempel, daß die damals sich gravirt erachtete Stände eine eigenmächtige Præsentation zu unternehmen sich befugt erachtet, noch auch, daß das Cammer-Gericht hierunter weiters gegangen wäre, als dergleichen Streitigkeiten zu innerlicher Vergleichung im Creys zu remittiren. Immasen, dann, als, nach Absterben D. Justiniani Mosers, das den 20. Jun. 1542. erlassene Cammer-Gerichtliche Notifications-Schreiben de Casu vacaturæ nicht allen Ständen communiciret, noch die nachmals ernante Subjecta von gemeiner Stände wegen præsentirt worden, und dißfals Beschwehrung geschehen; so liese sich belobtes Cammer-Gericht sub dd. 19. Decembris ejusdem Anni ferners dahin vernehmen;

Daß, weil voriges Schreiben, so nach Costantz überschicket worden, denen andern Creys-Ständen nicht zukommen seyn solte; Als hätte man es nochmalen erinnern wollen, sich vermög der Reichs-Ordnung neben andern obgemeldten Creys-Ständen etlich mehr geschikter Personen zu vergleichen.

In

In dem zweyten Periodo wurde gleich durch den ersten Creys-Vergleich de Anno 1556. vest gesezt, daß die Ausschreibende Creys-Fürsten præsentiren solten.

Anno 1571. entstunden neue Differenzen (vid. supra fol. 17.) und die Beschwerden wurden zwar auch wiederum an das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gebracht, allein auch damalen suchte man in dieser ursprünglichen Reichs-Sache und Recht der Ständen, so sie an das Cammer-Gericht mit dessen Besetzung als Reichs-Stände und Constituentes haben, ebenmäsig nicht weiter zu progrediren, als forderſamst das Werk durch zwey erlassene Schreiben dd. 25. Jul. & 29. Octobris 1571. zu innerlicher Vergleichung im Creys zu recommendiren, welches denn auch den wahren und guten Effect gehabt, daß hierauf mit Anfang des Jahrs 1572. ein würklicher Vergleich abermals erfolget, bey welchem noch deutlicher als zuvor das privative Præsentations-Recht des Hoch-Fürstl. Creys-Ausschreib-Amt folgender masen beliebet worden:

Daß beyde Creys-ausschreibende Fürsten die von denen Ständen nominirte in einem sammethaften Schreiben, wie bis anhero gebräuchlich geweſt, dem Kayserl. Cammer Gericht im Nahmen des ganzen Löbl. Creyses nahmhaft machen, und præsentiren sollen.

In dem dritten Periodo und in dem Creys-Receß 1577. ist abermalen nahmentlich und disertis verbis versehen:

Daß vermög der Ordnung, die 3. erwehlte Subjecta Cammer-Richtern und Beysitzern durch beyde ausschreibende Creys-Fürsten im Nahmen gemeinen Creyses præsentiret werden solten.

Wo benebens nach dem Westphälischen Frieden keine anderweite Abänderung erfolget, als daß per separationem Præsentantium & Præsentandorum in hoc Circulo juxta Religionem jeder Creys-Ausschreibender Fürst nunmehro seine Religions-Verwandte Candidatos separatim præsentiret.

Es waltet demnach auch in diesem Puncten die Regula vor Würtemberg: Wovon sich der Effect ins besondere auch darinnen geäusert, daß, als in erst gedachten dritten Periodo, nehmlich in Anno 1671. heftige Streitigkeiten über die Baaden-Durlachische Nomination des Weitprecht von Gemmingen entstanden, und eine eigenmächtige Post-præsentation desselben durch Baaden-Durlach tentirt worden, jedannoch von Seiten eines hochpreißlichen Cammer-Gerichts einig und allein der von Würtemberg und gesamten übrigen Löbl. Evangelischen Ständen rite & legitime præsentirte D. Mauritius ad Examina admittiret worden.

Es machet zwar der Herr Gegentheil fol. 51. Impress. Durlac. den Einwurf, daß höchsterwehntes Judicium Camerale diese Post-Præsentation nicht als unzuläßig angesehen habe: Allein man muß dissеits dahin gestelt seyn lassen, was dieses alzu generale blose Assertum besagen wolle, und kan man auch Baaden-Durlach ganz gerne gönnen, wann es etwan eine etwelcher masen annehmliche Abfertigung bekommen; Cardo rei aber beruhet darauf, daß auch damalen von diesem hohen Gericht das wohl hergebrachte Recht des Hoch-Fürstl. Creys-Ausschreib-Amts in Ausübung des ihme alleinig und privative zugestandenen Rechts so gar auch in Contradictorio sorgfältigst conservirt worden, einfolglichen kein einiger Actus zu erweisen stehet, wo dieses dem Hoch-Fürstl. Creys-Ausschreiber-Amt in Recessibus Circularibus nahmentlich zugeeignete privatives Recht im mindesten gekränket worden wäre.

Und hiegegen nun kan in gegenwärtigem Casu der angeführte §. 26. Recessus Imperii Noviss. ganz und gar nichts irren: Sintemalen dieser angeführte Paragraphus einen ganz andern und besondern Casum præsupponiret, nehmlichen a) Casum Moræ, und b) einen zum præsentiren berechtigten Stand. Nun schlägt aber beydes alhier nicht an, immasen die Præsentation derer gegenwärtigen rite & legitime erwehlten Præsentatorum annoch intra Terminum legalem geschehen, worauf zwar heut zu Tage nicht mehr sonderlich gesehen wird; so dann kan von Baaden-Durlach selbst nicht widersprochen werden, daß man selbiges (posito, sed nunquam concesso) auch ein würkliches Nominations-Recht von gesamten Fürsten-Banks wegen hätte, das Jus præsentandi Assessorem Evangelicum in hoc Circulo dannoch niemand anders als dem Fürstl. Evangelischen Creys-Ausschreib-Amt zukomme: Ist nun dieses obangeführter masen unstreitig richtig, so hat Baaden-Durlach wegen ermanglenden Juris præsentandi auch keine würkliche Præsentation mit Bestand Rechtens thun können, sondern es ist selbige mit einem insanabili Nullitatis Vitio behaftet, so fort durchaus unkräftig. Wann aber dasselbe je eine rechtmäsige Beschwerde gehabt hätte, so wäre ihme nach denen ältern Vorgängen ein Jus conquerendi & contradicendi, nicht aber so gleich ein niemalen gehabtes Jus præsentandi damit zugewachsen.

Nun hat zwar ein hochansehnliches Reichs-Cammer-Gericht durch einiges Temperament dieser Streitigkeit auszuweichen intendiret, und dahero sub dd. 4. Nov. 1740. ein Conclusum Pleni dahin abgefast, daß alle 3. Præsentati ad Examen generale salvo jure cujuscunque zu admittiren, und an beyde Fürstliche Häuser Würtemberg und Baaden-Durlach Schreiben von derentwegen abzulassen wären, welche auch würklich erfolget. Gleichwie aber die Clausula salvo jure alschon ein jus existens ex utraque Parte præsupponiret,

und

und diese Admission aller 3. Subjectorum so gar ohne allen Unterschied geschehen, mithin Baaden-Durlach es dahin aufnehmen wollen, als wann dasselbe hierdurch in der wohl hergebrachten Possessione dero schon längst verwesenen Votorum curiatorum erhalten, anbey zugleich in die Possessionem eines Actus præsentandi gesezt worden wäre, und als wann diese Admissio ad Examina auch schon einiges Recht bey künftiger Election auf den Freyherrn von Riedesel mit involviren möchte; Inmasen dann auch solches fol. Impressi Durl. 52. zum Theil schon ganz positive asserirt worden: So hat man demnach zu ungekränkter Beybehaltung derer Hoch-Fürstl. Würtembergischen besonderen, und derer übrigen Löbl. Evangelischen Ständen gemeinsamer wohl hergebrachten Rechten beyden Candidatis Regierungs-Rath Harpprecht und Scheiden (wovon der erstere ad Examina sich albereits beym Cammer-Gericht gestellet hatte) aufzugeben vor unumgänglich nöthig erachtet, noch zur Zeit ad Examina sich nicht zu stellen, dabenebens man aber nicht unterlassen, ein und andere gründliche Vorstellungen an dieses höchste Reichs-Gericht von Seiten des Hoch-Fürstlichen Hauses Würtemberg und sämtlich-erbaren Evangelischen Reichs-Städtischen Collegii, und zwar Anfangs jedes besonders, als ex parte Würtemberg sub dato 15. Nov. & 30. Decembris 1740. und dann Nahmens des sämtlichen Reichs-Städtischen Collegii dd. 12. Januarii 1741. gelangen zu lassen, von welch lezterem zur freundlichen Belehrung des Herrn Verfassers Impressi Durlacensis, als welcher sich dem Publico als ein eifriger Defensor derer gleichsam gemeinsam-angeblichen Rechten derer übrigen Löbl. Evangelischen Ständen unersucht dargestellet, so viel anzuführen, daß in gedachtem Schreiben unter andern auch folgende Verba formalia enthalten seyen:

„Man habe nichts wenigers vermuthet, als daß das Hochfürstl. Haus „Baaden-Durlach gegen die in dieser Sach so oft und theuer versicher„te Conservirung derer Reichs-Städtischen Jurium zu Behauptung sei„ner dem Sachsen Gothaischen Hof-Rath Herrn von Riedesel solita„rie ertheilten Nomination sich wider das in denen Reichs-Fundamen„tal-Gesetzen so vest gegründete Jus Majorum, als den Grund und An„ker der Reichs-Städtischen Teutschen Freyheit, und dem klaren In„halt Recessus Circularis dd. 18. Januarii 1577. und dessen ununterbro„chene gleichförmige Observanz eines in dem Hoch-Löbl. Schwäbischen „Creys bishero auch nur dem Nahmen nach unbekant gewesenen Voti „curiati, von wegen des Fürsten-Banks anmasen, und mittelst zweyer „Fürstl. Votorum so wohl das Jus singulare des Hoch-Fürstl. Hauses „Würtemberg als die 19. einstimmige Vota des Reichs-Städtischen „Collegii zu balanciren trachten werde, da man solcher Gestalten gar

„nicht

„nicht nöthig gehabt, wie so wohl in Anno 1718. und 1730. als erst „in diesem nemlichen Fall, obwohl alzuspat geschehen, ihnen und ihrer „Mit-Banks-Verwandten Städten um Secundirung dero Intention „anzugehen ꝛc. Et porro:

„Bey welchen Umständen man sich nothgedrungen bemüsiget befinde „pro salvandis Juribus Civitatensibus & Votis decisivis virilibus nicht nur „allein demjenigen, was diesertwegen von Sr. Hochfürstl. Durchl. „dem Herrn Herzogen zu Würtemberg zeithero remonstrirt worden, „oder noch ferners in dieser Sache remonstriret werden dürfte, zu ac„cediren ꝛc. und sich feyerlichst zu verwahren, auch zumalen denen „dissеitigen-Herren Præsentatis ex unanimi Nominatione acquirirtes Jus „contra quoscunque solennissime zu salviren.

Nachdeme aber dieser triftigen Remonstrationen ungeachtet, bey dem einmal beliebten Temperamento beharret, und gedachter Freyherr von Riedesel dessen ungeachtet zum zweyten Examine admittiret, und selbigem Acta ad referendum zugestellet werden wollen, so hat man bey dem im Früh-Jahr 1741. gehaltenen algemeinen Creys-Convent allerdings der unumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, eine nochmalige gemeinsame Vorstellung Nahmens des Hoch-Fürstl. Hauses Würtemberg und sämtlicher Löblicher Evangelischer Reichs-Städte an das Hochpreißliche Cammer-Gericht sub dato 26. Maji 1741. abgehen zu lassen, worauf aber dato die Antwort zu erwarten stehet. Immittelst man sich vorbehalten haben will, das weitere zu Behauptung dieser vornehmen Reichs- und Creys-Ständischen Befugsame gemeinsamlich zu entschliesen, und gehörigen Orts, wo die Cognition hierüber alleinig fundiret, vorzubringen, mittlerweil aber sich in best gegründeter Possessione vel quasi Jurium competentium zu manuteniren, und wider allen incompetenten respective Reichs- und Creys-Gesetz-widrigen Vorgang solennissime zu verwahren.

Streitigkeit zwischen dem Kayser und Chur-Bayern, wegen streitiger *Præsentation* zum Cammer-Gerichts-Beysitzers Amte.

Deduction die von Kayser vor den Freyherrn von Ow, und von Bayern vor den Grafen Nutz von Wartenberg geschehene Præsentation zum Cammer-Gerichts-Assessorat betreffend. Gedrukt im Jahre 1704. in fol.

Streitigkeiten, wegen der von Hildesheim geschehenen *Præsentation* eines Evangelischen Cammer-Gerichts-Beysitzers.

Deduction des Hoch-Stift-Hildesheimischen Juris præsentandi Assessorem Cameræ Imperialis, & quidem Augustanæ Confessioni addictum. Erstlich

lich gedruckt, zu Wetzlar, im Jahr 1731. in 4. Vermehrter aufgelegt zu Hildesheim im Jahr 1732. in fol. zum drittenmal gedruckt zu Tübingen im Jahr 1732. in fol. Stehet, in der Reichs-*Fama* im *IX.* Bande *p. 530-575.* und hat auch in Herrn MOSERS, (der selbsten præsentiret gewesen, und diese Deduction zu Vertheidigung der Hoch-Stift Hildesheimischen Gerechtsamen auf hohen Befehl verfertiget) vermischten Schriften über mancherley das Teutsche Staats-Recht betreffende *Materien* im Ersten Theile die erste Stelle erhalten.

Streitigkeiten, wegen der von Chur-Pfalz mit Vorbehalt geschehenen *Præsentation* eines Cammer-Gerichts-Beysitzers.

Zufällige Gedanken über die Præsentationes der Assessorum bey dem Kayserl. und des heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht, occasione der von Chur-Pfalz geschehenen Præsentation des Evangelischen Herrn Assessoris, von Ludolph, und dabey reservirten künftigen Præsentation eines Catholischen de Anno 1722. Ist in Johann Christian LÜNIGS *selectis scriptis illustribus p. 899. 900.* anzutreffen.

Streitigkeiten zwischen Chur-Brandenburg, wie auch Chur-Braunschweig und Lüneburg, und dem Könige von Dännemark, wegen der Ernennung der Cammer-Gerichts Beysitzer, im Nieder-Sächsischen Creysse.

Kurze Nachricht von des Nieder-Sächsischen Creysses Præsentationen zum Assessorat an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte, zu Wetzlar, nebst gegründeten Ursachen, warum der von Ihro Königl. Majest. in Gros-Brittannien und Preussen, als Herzogen zu Lauenburg und Fürsten zu Halberstadt præsentirte Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Regierungs nunmehro Geheimde Rath von Zang, dem von Ihro Königl. Majest. in Dännemark, als Herzogen zu Holstein, præsentirten Gräflichen Altenburgischen Hof-Rath, Herrn Schumacher von Ulmenstein, in wirklicher Reception nicht vorzuziehen sey. Befindet sich in der Reichs-Fama im IX. Bande pag. 515-529.

Streitigkeit zwischen Chur-Sachsen und Vor-Pommern, wegen *Præsentirung* eines Cammer-Gerichts-Beysitzers.

Chursächsische Gegen-Vorstellung auf die an die Reichs-Versamlung übergebene Vorstellung und Gesuch, das Vor-Pommerische Præsentations-Recht und Ordnung ad Assessoratum des hochlöblichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts betreffend. Gedruckt, im Jahr 1724. in fol.

Chur-Sächsische kurze Beantwortung der so genanten Ablehnung der Gegen-Vorstellung in eadem causa. Gedruckt im Jahr 1725. in fol.

Streitigkeit, wegen der *Restitui*rung des Cammer-Gerichts-Beysitzers von Pirk.

Kürzlicher Bericht, wie nehmlich die von Seiner Kayserl. Maj. unterm 13. Dec. Anno 1703. allergnädigst demandirte Restitution des Cammer-Gerichts-Assessoris von Pirk am 7. April. 1704. von dem Præsidenten, Grafen von Solms, vollzogen, und was für wiedersetzliche und unjustificirliche Bezeugungen von Seiten der so genanten Majorum Collegii Cameralis und sonsten hernach vorgenommen worden, de dato Wetzlar, den 10. April. 1704. befindet sich in ANTON FABRI Europäischen Staats-Canzley im *IX.* Theile *p. 128.*

Bericht von dem Herrn Cammer-Præsidenten, Grafen von Solms, an Kayserl. Majest. wegen der geschehenen Sperr- und Schliesung der Canzley der absentirten Assessoren beym Cammer-Gericht de dato Wetzlar den 21. April. Anno 1704. Ist beym FABRO am angef. Orte *p. 144.* anzutreffen.

Bericht von dem Herrn Cammer-Præsidenten, Grafen von Solms, an den Reichs-Convent zu Regenspurg, die am Cammer-Gericht entstandene Streitigkeiten und nothleidende Justiz betreffend, de dato Wetzlar den 26. April. Anno 1704. Wir lesen solchen beym FABRO am angef. Orte *p. 156.*

Memorialia, auch schriftliche Vor- und Gegen-Vorstellung, Deductiones und andere Schriften, welche von Præsidenten und Assessoren des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar in denen Cameral-Streitigkeiten sowohl bey Ihro Kayserl. Majestät, als einer hochlöbl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg nach und nach übergeben worden. Gedruckt, zu Wetzlar, im Jahr 1706. in 4.

Gedämpftes Ehren-Gift, oder gründliche Gegen-Vorstellung und Widerlegung der von dem Freyherrn von Ingelheim, und denen ihm adhærirenden Assessoren, als von Friesenhausen, von Ritter, von Nitz, Bringk, Wigand, Schrag, und von Berenstorf, so wol bey Ihro Kayserl. Majest. unterm 27. Aprilis laufenden Jahres, als bey einem hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg, in einer so genanten serie Actorum divulgirten, sodann am 16. Aprilis und 10. Maji ejusdem Anni ad Dictaturam publicam gebrachten, auf eine rechte famose Schreib-Art eingerichteten Schreiben und Beylagen wider den Assessorem von Pirk aus lauter Passion und Rachgier

angebrachter grundfalschen Auflagen und Bezüchtigungen. Gedruckt in fol.

Cammer-Gerichts-Haus.

Abermaliche Vorstellung an den Reichs-*Convent*, wegen Erbauung eines neuen Cammer-Gerichts-Hauses.

In dem an Ihro Kayserl. Majest. bereits unterm 13. Julii 1729. erstatteten Reichs-Gutachten, und zwar in desselben 10. Puncte, ist es für eine Reichs-gemeinsame Nothwendigkeit angesehen worden, daß nicht alleine die, zu der Partheyen unersetzlichen Schaden, zu Frankfurth und anderer Orten, in schlechter Verwahr- und gleichsam halb vermodert liegende Acta, nach Wetzlar, zu transferiren; sondern auch daselbst ein neues Gerichts-Haus mit Feuervesten Gewölbern zu erbauen; zu welchem Ende dann ein Römer-Monath von Reichs-wegen also und dergestalt zu verwilligen, daß derselbe à die Ratificationis, innerhalb 3. Monathen, dem Magistrate der Reichs-Stadt, Frankfurth, am Mayn, zu bezahlen, und der Bau nicht ehender, als bis der Ständen Reichs-Contingentia an diesen Römer-Monathe, wenigstens grösten Theils, würklich eingegangen, anzufangen; der Stadt-Magistrat zu Wetzlar aber auch, des vom Cammer-Gericht jährlich ziehenden Nutzens und groser Consumtion halber, sich zu einem Beytrage zu bequemen anzuerinnern wäre ꝛc. welches Reichs-Gutachten auch von Allerhöchst gedachter S. Kayserlichen Majest. untern 5ten Octobr. 1731. allergnädigst ratificiret worden.

Nun hat zwar das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte, nach Errichtung obigen Reichs-Schlusses, alle Mühe angewendt, um dieses heilsame Werk wenigstens vor der Hand dahin zu befördern, daß mit Erbauung des Cameral-Hauses ein Anfang gemacht werden mögte. Es hat aber solches bis anhero um deshalb unterbleiben müssen: weil, besage hiernächst folgender Specification von den Hoch- und Löblichen Ständen des Reichs nur 16584. fl. 13. kr. 2½ pf. bezahlet; und gleichwohl im vorgedachten Reichs-Schlusse expresse verordnet worden, daß der Bau nicht ehender, als bis der Ständen Reichs-Contingentia an dem Römer-Monathe, wenigstens grösten Theils, würklich eingegangen, angefangen werden solte.

Hierzu ist noch eine andere Schwierigkeit, nehmlich die Ausfindigmachung eines Platzes, worauf das Cammer-Gerichts-Haus erbauet werden solte, gekommen, welche vornemlich daher rühret: weil die Stadt, Wetzlar, auf dem Abhange eines Berges gelegen ist, und die Strassen durchgehends sehr enge gefasset sind; daß es dannenhero viele Ueberlegung und genaue

naue Untersuchung erfordert, einen Platz auszufinden, auf welchem ein Cammer-Gerichts-Haus, so mit nöthigen Gewölbern und Stuben versehen, und zugleich vor Feuers-Gefahr, nach menschlicher Vorsichtigkeit, sicher ist, gesetzt werden kann.

Der Stadt-Magistrat, zu Wetzlar, hat zwar ein und andern annehmlich scheinenden Platz in Vorschlag gebracht, auch sich zu Erkaufung desselben, und derer darauf stehenden Häuser offeriret. Es tragen aber Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores Bedenken, für sich selbst, bey obigen Umständen, etwas hierunter fürzunehmen; sondern erachten vielmehr für nöthig, daß die in Vorschlag gebrachten Plätze, durch einen erfahrenen Architectum besichtiget, untersuchet, und einer davon gewählet, werde. Dahero Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichtes, diese sich geäusserte Schwierigkeiten dem hochlöblichen Reichs-Convent in einem besondern Schreiben d. d. Wetzlar den 7. & dato, Regenspurg, den 20. Augusti 1740. anzuzeigen und dasselbe zu ersuchen Gelegenheit genommen, sowohl an die höchst und hohe Herren Principalen Obere und Committenten, die baldige Abführung des verwilligten Römer-Monaths, so weit solches noch nicht geschehen, zu recommendiren, als auch einen gewissen Architectum, welcher die vorgeschlagenen Plätze in Augenschein nehme, von dem zu erbauenden Cameral-Hause einen Abriß, ingleichen von den erforderlichen Kosten, worzu vielleicht ein Römer-Monath nicht hinlänglich seyn mögte, einen ohngefährlichen Entwurf mache, hiernächst die Direction des Baues, als die Berechnung derer hierzu eingehenden Gelder führe, auszusehen, und nach Wetzlar zu senden ꝛc.

Seit der Zeit hat man gar Nichts weiter von einigen Anstalten dieses Haus-Baues vernommen. Indeß kann auch hierbey nachgesehen werden die Europ. Staats-Canzelley *Tom. 85. Cap. 8.* und die Historische Sammlung von Staats-Sachen *Part. 2. p. 860. sqq.*

Cammer-Gerichts-Leser wegen der Gegenschreiberey.

Selbiger bekomt jährlich 80. Rthlr. Besoldung; jedoch den Thaler nur zu 90. Creutzern gerechnet. Reichs-Gutachten, *de Anno 1723.* den *19. April.*

Cammer-Gerichts-Medicus.

Derselbe bekomt 506. Rthlr. 60. Cr. jährliche Besoldung; jedoch den Thaler nur zu 90. Cr. gerechnet. Reichs-Gutachten, *de Anno 1723.* den *29. April.*

Cam-

Cammer-Gerichts-Ordnung.

Die erste wurde 1495. vom Kayser MAXIMILIANO I. zu Worms errichtet, welche auf etlichen darauf erfolgten Reichs-Tägen, in etl. Artickeln erkläret und verbessert worden. Kayser CAROLUS V. nahm 1521. zu Worms, auf dem Reichs-Tage, abermals eine Haupt-Verbesserung vor. Dergleichen geschahe von ihm 1525. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg. Gleichwohl fehlte es immer noch in einem und dem andern Stücke dieser Ordnung; derowegen Anno 1548. zu Augspurg abermals eine Haupt-Revision von Kayser und Ständen unternommen wurde. Und endlich 1555. publicirte FERDINANDUS I. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, nachdem vorhero, mit Zuziehung der Reichs-Stände, darüber war berathschlaget worden, man auch einige Rechts-Gelehrte darbey zu Rathe gezogen, die heutiges Tages noch übliche Cammer-Gerichts-Ordnung, welche, nebst dem, was durch den Wästphäl. Frieden und in dem jüngsten Reichs-Abschiede, de Anno 1654. anderweit darinnen geändert worden, unter andern auch in LÜNIGS Reichs-*Archive Part. gener. p. 163. sqq.* befindlich ist.

In wieferne derselben auch bey dem Reichs-Hof-Rathe soll nachgegangen werden. *Instrum. Pac. Osn. Art. V. §. 54.*

Wenn darnach diejenigen Sachen erlediget werden sollen, worinnen die Cammer-Gerichts Assessores, oder Reichs-Hof-Räthe zwiespältiger Meynung sind. *Ibid. §. 55.* Sihe auch Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Cammer-Gerichts-Pfennig-Meister,

Sihe Pfennig-Meister beym Cammer-Gerichte.

Cammer-Gülden.

Diese sind, in Ansehung der Cammer-Zieler, in Reichs-Thaler verwandelt worden. Regensp. Reichs-Tags Absch. *de Anno 1654. §. 14.*

Eine Reduction der Cammer-Gulden zur Reichs-Währung &c. v. welche, im Jahre 1672. bey damaliger Abhörung der Pfennig-Meisters-Rechnungen in Druck ausgegangen, findet man in LÜNIGS Reichs-*Arch. Part. gen. p. 292. sq.*

Cammer-Knecht s. Juden.

Cammer-Matricula Usualis.

Sihe auch *Matricul;* Reichs-*Matricul;* Cammer-Zieler.

Diese ist das Verzeichniß, was ein jeder Reichs-Stand zum Unterhalte des Cammer-Gerichts contribuiren soll; und darf dahero mit der Reichs-Matricul nicht confundiret werden; als welche andere Reichs-Onera, die unter dem Namen der Römer-Monathe abgetragen werden, betrift. Die neueste Cammer-*Matricul* ist die so genante Usualis, de Anno 1719.; wie wohl auch daran, seit der Zeit, verschiedenes geändert worden.

Wie sie eingerichtet werden sollen. Regensp. Reichs-Abschied *de Anno 1654. §. 14.*

Der Schwäbische Creyß erhält einige *Moderation.*

Was Masen im übrigen bey Ihro Kayserl. Majest. des löbl. Schwäbischen Creyses Fürsten und Stände unterthänigst angebracht, daß bey Abfassung Anfangs berührten Reichs-Schlusses auf Ihro vorhero geziemend eingegebene Vorstellungen, wegen ihrer bey diesen und vorigen Reichs-Kriegen unvergleichlich mehr, als andere Reichs-Creyse, für das Vaterland kundbar erlittenen, und noch leidenden unerträglichen Grund-verderblichen vielen Drangsalen, und neben dem, daß sie in dem Cameral-Athschlag mehr, als andere, beschwert seyn, und ein und andere ansehnliche, ihrem Catastro ehedessen eingerechnete, Stände und Oerter nicht mehr unter ihre Collectation stehen, gar nicht gedacht worden; und zu was Ende dahero gedachten löbl. Creyses Fürsten und Stände allerhöchst dieselbe angerufen und gebeten, das giebt beyverwahrte anderweitige Abschrift des mehreren zu vernehmen.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät einem dem Reiche standhaft, mit mehrmaliger äuserster Darsetzung Guts und Bluts, rühmlichst getreuen Creyse, aus denen angeführten und mehr andern bewegenden Ursachen, gnädigst gern gönneten, daß demselben eine Mäsigung in ein und anderm, von Reichs wegen, widerfahren möge: also zweifelten sie auch nicht, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, werden es nicht unerwogen, sondern den anrufenden Creys, der selbst-redenden Billigkeit und endlich denen Rechten nach, den von dero Kayserl. allergnädigsten Vorwort anhoffenden Trost und Minderung angedeyen zu lassen ohnedem von selbsten geneigt seyn; einfolglich Ihro mit gehorsamsten Gutachten beyräthig erscheinen; welches dann Anfangs höchst ermeldter Kayserliche Herr Principal-Commissarius, aus obhabenden allergnädigsten Geschäfte, der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Räthen, Bothschaften und Gesandten, nicht verhalten wollen; und

verblei-

verbleiben anbey denenselben mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets beygethan. Signatum, Regensp. den 19. Junii Anno 1713.

(L. S.)

Maximilian Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Verschiedener Stände Beschwehrden, wegen ihres Cammers-*Matricular*-Anschlags. *Gravati* sollen unverweilt *subleviret* und geringert werden. Und was weiters dieserhalb geschlossen worden.

Nachdem auch verschiedene Stände, sonderlich die Reichs-Städte, grosen Theils sich über ihren allzuhoch überspanneten Cammer-Matricular-Anschlag beschweret; und dahero zu vorgemeldeter Erhöhung der 7. Zieler anderst nicht, als unter dem ausdrücklichen Beding, verstehen wollen, daß ihnen, zu Folge mehr gedachten jüngern Reichs-Abschieds §. 195. die sonst öfters vertröstete, aber bishin nicht erlangte, billigmäßige Ringerung und Moderation dermaleinst in der That angedeyhe:

Als ist beliebet und geschlossen worden, daß alle und iede Stände, die man in dem Cammer-Anschlag, über ihr Vermögen, übersetzt zu seyn finden wird, ohne längern Anstand, zulänglich subleviret und geringert werden sollen. Zu solchem Ende dann diejenigen, welche ihre Gravamina, oder Causales Moderationis, nicht alschon würklich bey Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich, mit genugsamen Creys-Ausschreib-Amts-Testimonialien gebührend übergeben haben, schuldig und gehalten seyn sollen, selbige innerhalb 6. Monathlicher Frist, von Zeit erfolgender allergnädigster Kayserl. Ratification gegenwärtigen Reichs-Gutachtens, und zwar gleichfals mit zulänglichen Testimonialien von denen Creys-ausschreibenden Fürsten, (welche denen sich hierin meldenden Ständen, mit allem geneigt und gnädigen Willen darinne zu willfahren,) worunter ein jeder Stand gehörig, allhier zu übergeben und beyzubringen, daß die Testimoniales, binnen solcher Zeit, allen angewendeten Fleisses ohngeachtet, noch nicht zu erlangen, oder sonst ob impedimentum satis prægnans & notorium, die Causales Moderationis und was zu deren Elucidir- und Ausführung gehörig, zum Stande zu bringen nicht möglich gewesen. Reichs-Gutachten *de Anno 1719.* den *15. Dec.*

Usual-Matricul wird *eventualiter & provisorie* angenommen; und was ferner dießfals verordnet?

Es ist beliebt und beschlossen worden, daß die von des Collegii Cameralis anhero deputirten Assessoribus übergebene von ihnen unterschrieben- und gesiegelt, also intitulirte Usual-Matricul eventualiter & provisionaliter, und bis sich entweder ein anderer Fundus ergeben, oder solche Usual-Matricul erforderlicher

derlicher Massen, zu Ergröserung des ietztmahligen Fundi rectificiren lassen würde, anzunehmen, darauf zu halten, und wann man diese, der unrichtig angegebener Posten halber, durchgegangen, würde sich äusern, ob mehr, oder weniger, als 7. Cammer-Zieler zu solchen erhöheten Besoldungen nöthig, auch wie die ungiebige Posten wieder in Gang zu bringen, und der Fundus für die erhöheten Salaria Bestand habe; um darnach, ex parte Cæsaris & Imperii, das weitere, gestalten Sachen nach, verordnen zu können. Damit aber das nöthige Unterhaltungs-Quantum erlanget werden möge: (worbey iedoch denen Ständen des Reichs die durchgehende Gleichheit ausbedungen worden,) so hätte ieder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag indessen auf 7. Zieler, in gedachten Verstande des Rthlr. Valuta, nemlich ad 90. Kreutzer, zu erhöhen, und seine Quotam in 2. Fristen, 4. Wochen vor Annunciationis & Nativitatis B. V. Mariæ iedesmal mit $3\frac{1}{2}$ Ziel an die angeordnete Leg-Stadt richtig zu liefern, mit dem Nativitatis Mariæ laufenden Jahres erschienen 131. Ziel den Anfang zu machen, oder da es, wegen Kürze der Zeit, nicht seyn könte, sein Quantum nachzutragen, auch mit solchem jährlichem Beytrag beständig zu continuiren. Zu richtiger Beybring- und Zahlung aber gedachter Cammer-Zieler und Besoldungen, bliebe denen Ständen des Reichs, nach dem Reichs Abschied de Anno 1654. §. 14. bevor, ihre Land-Stände, Burger und Unterthanen zur Beyhülfe des Cammer-Gerichts Unterhalt zu ziehen, und wäre der im erstgedachten jüngern Reichs-Abschied bereits für gut befundene Modus exequendi gegen die säumige Stände und Unterthanen auf allen Fall zu gebrauchen. Reichs-Gutachten *de Anno 1719.* den *15. Dec.*

Wo sothane *Gravamina* zu erörtern? *Gravirte* Stände sollen inzwischen nach der *Usual-Matricul* ihre *Quotas* bezahlen.

Alle solche, so wohl schon einkommene, als künftig noch kommende Gravamina, oder Memorialien, nun sollen sofort hier, auf dem Reichs-Tag, in sämtlichen Collegiis födersamst vorgenommen, über das Befinden, und ob, auch wie hoch, ein ieder Stand zu moderiren? Ihro Kayserl. Majest. ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten erstattet, und Dieselbe von Reichswegen geziemend ersuchet werden, Dero allergnädigste Ratification dergestalten zu befördern, damit allen und ieden in der That prægravirten Ständen, längstens in Zeit von zwey Jahren, (worunter das, obberührter Massen, zu Einbringung der noch zurück seyender Gravaminum, bestimte halbe Jahr mit begriffen und eingeschlossen,) eine, befindenden Dingen nach, billigmäßige Moderation und Abnahm des allzuhohen Matricular-Anschlags würklich angedeyen möge. Bis zu deren Erfolg aber sollen alle und jede sich

gravirt

gravirt nennende Stände verbunden seyn, die verglichene 7. Zieler, nach der bisherigen Usual-Matricul, richtig und ohne Abgang zu bezahlen. Wo es aber sich, wider Verhoffen, zutrüge, daß, in obbestimten Termine der 2. Jahre, nicht alle Moderationes ausgemacht und erörtert werden könten: so solle denen Ständen, welche ihre Gravamina mit denen Creyß-Ausschreib-Amtlichen Testimonialien, in der verglichenen 6. Monathl. Zeit, gebührend eingebracht, nicht allein bevor und frey stehen, nach Verfliessung der 2. Jahre, ein mehreres nicht, als die bisherige gewöhnliche zwey Zieler, nach dem alten Anschlag, zu zahlen, und damit so lang und viel zu continuiren, bis sie in ihrem Gesuch der Billigkeit nach, consolirt seyn werden; sondern dieselben sollen auch Fug und Macht haben, dasjenige, was sie, währender Zeit, an denen 7. Zielern erweißlich zu viel gezahlet haben werden, an denen künftigen Compensando einzubehalten, ohne daß denenselben von iemand ein mehrers abgefordert, oder sie darzu schuldig und verbunden erachtet werden sollen. Reichs-Gutachten *de Anno 1719.* den *15. Dec.*

Ausfindigmachung eines *Extraordinari* Mittels oder *Fundi* zu Ersetzung sothanen Abgangs: Erklärung wegen der übrigen im Kayserl. *Commissions-Decret* enthaltenen *Puncten*.

Allermassen aber ohnschwer vorzusehen, daß durch die vorseyende Moderationes ein merkliches an dem Fundo Camerali abgehen, mithin die verwilligte 7. Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen nicht erklecklich seyn dürften: Als wird man hiernechst von einem zulänglichen Extraordinari-Mittel, oder Fundo, wodurch solcher Abgang zu ersetzen, rathschlagen und sich eines Reichs-Gutachtens zu vergleichen suchen.

Auf die übrige in dem obangeführten Kayserl. Commissions-Decret enthaltene Puncta würde man nach vollbrachter Delibertation den fernern Schluß demnächst auch eröfnen, und darüber Kayserl. Majest. das weitere Reichs-Gutachten allerunterthänigst erstatten.

Womit dem Kayserlichen Herrn Principal-Commissario, Ihro Hochfürstl. Eminenz und Durchl. zu Sachsen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte, sich geziemend empfehlen. Signatum, Regenspurg, den 15. Dec. 1719.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Canzley.

Kayserl. *Ratification* vorherstehenden Reichs-Gutachtens, *de ao. 1720.* den 3. Nov.

Wir wollen nicht zweifeln, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände alle und jede zuvor berührten lobwürdigen Endzweck von Reichswegen zum voraus gemein-nützig beliebt und angenehm gehaltene Remedia, aus Lieb vor den gemeinen Nutzen und Wohlstand, ohne einige Ausflucht, entweder in dem Werk leisten, oder wenigstens bey unverhofter Entstehung derselben, an Seiten derer Creyß-Ausschreib-Aemter durch starke Befolgung der Reichs-Satzungs-mäsigen Executions-Mittel, sich nichts zur Verantwortung aufbürden; masen Ihro Kayserl. Majest. endlich abzusehen nicht vermögten, was und wie viel, auser diesem, dem Justitz-Wesen mit leeren Worten und ohn befolgten Reichs-Schlüssen werde geholfen seyn, oder wie bey unterbleibenden Cammer-Zielern dem Cammer-Gerichte die Ersetzungen derer Assessorat-Stellen könten aufgetragen werden; als bey welchen es, zumalen in letztverwichenen Jahren, weder an Fiscalischen Urtheilen, noch in behöriger höher Anzeig keineswegs, wohl aber daran erwunden haben, daß die vorhandenen Reichs-Gesetze, und insonderheit der Reichs-Schluß von Anno 1713. (ohnerachtet des dabey conditionirten Nachlasses einer Tertiæ an denen bis dahin rückständig verbliebenen Ziellern) von denen mehreren Ständen, weder befolget, noch gegen die säumige Reichs-Satzungsmäsig wäre verfahren worden. Aus welcher Ursach denn auch Ihro Kayserl. Majestät dasjenige, was, in besagtem Reichs-Gutachten, von durchgehender Gleichheit gemeldet worden, allein von durchgehender Verbindlichkeit zu dem, wohin bis zu zuverläßiger Errichtung eines andern Fuses die dermalige Cammer-Matricul anweiset, nicht aber dahin verstanden haben wollen, als wann bey ein, oder anderm, Stande, bey sich ereigneten Saumsahl, auch die übrigen Stände sich derentwegen des Cammer-Gerichtlichen Matricular-Quanti zu entziehen, oder damit an sich zu halten vermögten, sondern daß eine durchgehende Gleichheit der Execution gegen die Saumselige, von allen dem, was etwa nach dermaligen Cammer-Gerichtlichen Matricular-Fus in Rückstand verblieben, allein dasjenige seye, worauf noch zur Zeit mit Bestand angetragen werden könne, und worzu Ihro Kayserl. Majest. die sämtliche Creyß-Directoria hierdurch nochmalen ernstlich wollen angewiesen, und ihres Amts und Obliegenheit allerdings erinnert haben. *Ratifications-Decret* des Reichs-Gutachtens *de anno 1719.* den 15. *Dec. sub dato* Regenspurg den *3. Nov. 1720.*

Cammer-*Matricula Usualis de ao. 1719.* selbst.

Zu des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Unterhalt, wie solche durch den von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß vom 15. Decembr. 1719. angenommen und erhöhet, auch nach Abzug derer nachher erfolgten Moderationen anjetzo sich würklich befindet, und zu jedem Ziel, deren jährlich zwey, nemlich auf Annunciat. und Nativitat. Beatæ Mariæ Virginis gefällig, zu bezahlen ist. Wobey diejenigen Posten, welche bishero ungangbar verblieben, mit einem * bezeichnet, bey denenselben auch, bis künftig, dieserwegen, ein gewisses beschlossen und verordnet werden wird, keine Summa ausgeworfen worden; vorbehaltlich derer Posten, welche durch den Reichs-Fiscal künftig, insonderheit auch, Vermöge Reichs-Gutachten von 12. Novembr. 1726. derer Avulsorum, auch veränderter Lande halber, annoch ausfindig zu machen seynd:

Oesterreichischer Creiß.

	Rthl.	Kr.
Stift Trient	81	14½
Stift Brixen	81	14½
Stift Chur	21	—
Fürst von Dietrichstein	51	82½
Summa	235	21½
Chur-Böhmen	811	55
Summa per se.		

Burgundischer Creiß.

Sämtliche Burgundische Niederlande	405	71½
Summa per se.		

Fränkischer Creiß.

Stift Bamberg	574	78¼
Stift Würzburg	826	—
Stift Aichstädt	284	14½
Teutschen Ordens-Meister	213	6¼
Brandenburg-Culmbach	338	14½
Brandenburg-Onoltzbach	338	14½
Henneberg-Schleusingen zum Ziel 190. Rthlr. 36. Kr.		
Sachsen-Naumburg wegen Henneberg-Schleusingen	79	16

	Rthl.	Kr.
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Altenburg-Henneberg-Schleusingen Antheils	55	55
Sachsen-Weimar wegen Henneberg-Schleusingen	13	81 1/4
Sachsen-Eisenach wegen Henneberg-Schleusingen	13	81 1/4
Sachsen-Meinungen wegen des ehemaligen Gothaischen Henneberg-Schleusingischen Antheils	27	72 1/2
Hessen-Cassel wegen Henneberg-Schmalkalden	19	8 1/2
Stift Würtzburg wegen Hennebergischer Lande	40	33
Sachsen-Meinungen wegen Henneberg-Römhilden	81	14 1/2
Grafschaft Castell	18	84 1/2
Grafschaft Löwenstein-Wertheim	86	51
Grafschaft Hohenlohe-Weickersheim	28	85 1/4
Hohenlohe-Oehringen	23	14 4/9
Hohenlohe-Langenburg	37	19 1/2
Hohenlohe-Waldenburg	67	7 1/2
Grafschaft Limburg-Speckfelden	21	59 1/2
Grafschaft Limburg-Gaildorf	21	59 1/2
Grafschaft Erbach	27	2 1/2
Schwartzburg Hohen-Landsberg	16	30
Hatzfeld pro se & ratione Gleichen	63	—
Schwarzenberg wegen Herrschaft Seintzheim	35	—
Stadt Nürnberg	812	—
Rotenburg	162	32 1/2
Wintzheim	36	8
Schweinfurt	67	60
Weissenburg am Nordgau	33	75
Summa	4463	89 3/4

Bayerischer Creiß.

*Chur-Bayern wegen Herzogthum Bayern	811	58 1/2
Chur-Bayern wegen der Ober-Pfaltz, wesfals der Chur-Pfältzisch Anschlag ehedem vermindert worden	—	—
Erz-Stift Saltzburg	608	69
Stift Passau	94	62 1/2
Stift Freysingen	152	19
Stift Regenspurg	74	33 1/4
Probstey Berchtolsgaden	121	66 3/4

Chur-

	Rthl.	Kr.
Chur-Bayern wegen Waldsachsen	162	29
Abtey Kaysersheim	338	23
Stift St. Emeran	87	85 1/2
Stift Nieder-Münster	50	67 1/2
Stift Ober-Münster	50	67 1/2
Pfaltz-Sultzbach	48	50 5/8
Pfaltz-Neuburg	340	73 1/8
Landgrafschaft Leuchtenberg	135	26 1/2
Fürst von Lobkowitz wegen gefürsteter Grafschaft Sternstein	122	45
Chur-Bayern wegen der Grafschaft Haag	81	14 1/2
Grafschaft Ortenburg	16	23
Herrschaft Wolfstein wegen Ober-Sultzburg und Pyrmbaum	25	32
Herrschaft Mayrelrein	10	73
Graf Tylli wegen Herrschaft Breidenegg	35	—
Stadt Regenspurg	148	67 1/2
Summa	3517	85 1/4

Schwäbischer Creiß.

Stift Augspurg	189	31 1/2
Stift Costnitz und Abtey Reichenau	121	68 1/2
Probstey Elwangen	175	78 1/2
Abtey Kempten	182	56
Abtey Salsmannsweiler	169	8
Abtey Weingarten	135	23
Abtey Weingarten ratione Brandis vel Brandis-Blumenegg	12	15 1/2
Abtey Weissenau	81	14 1/2
Abtey Petershausen	40	54
Abtey Schussenried	67	56 1/2
Abtey Rochenburg	54	12
Abtey Ochsenhausen	139	69
Abtey Marchthal	81	14 1/2
Abtey S. Blasii wegen der Grafschaft Lupfen	12	15 1/2
Abtey Otten-Bayern	170	38 1/4
Abtey Elihingen	162	29
Probstey Wettenhausen	54	8 1/2
Abtey Münchenrodt vel Rodt	54	12
Abtey Ursperg	32	42 1/2

	Rthl	Kr.
Abtey Yrsen	81	14½
Abtey Gengenbach	40	54
Abtey Lindau	50	64
Abtey Buchau	40	54
Abtey Rothenmünster	40	54
Abtey Gutenzell	13	46½
Abtey Hechbach	13	46¼
Abtey Baynd	13	46
Balley Elsaß und Burgund	101	45
Herzogthum Würtenberg	953	53½
Baaden-Durlach	174	44½
Baaden-Baaden	174	44½
Fürstenthum Mindelheim	92	2¾
Fürst von Lichtenstein	18	60
welcher Anschlag aber noch nicht richtig ist.		
Chur-Bayern wegen Helfenstein-Wiesensteig	10	73
Fürstenberg-Mößkirchen wegen Helfenstein-Wiesensteig	5	36½
Item wegen Helfenstein-Gundelfingen	27	13
Item wegen Grafschaft Zimmern	20	25¼
Fürstenberg-Stühlingen und Grafschaft Lupfen	71	1
Fürstenberg wegen Hewen	—	—
Fürstenberg-Heiligenberg wegen Werdenbergischer Güter	73	87
Fürstenberg-Baar	93	30
Oettingen zu Oettingen	62	20
Oettingen-Wallerstein	21	38½
Oettingen-Katzenstein und Hohenbaldern	9	65
Oettingen-Spielberg	15	50
Grafschaft Montfort	91	87½
Baaden-Baden wegen Grafschaft Eberstein	10	73
Hohenzollern-Hechingen	43	25½
Hohenzollern-Haygerloch	43	25½
Hohenzollern Sigmaringen	43	25½
Hohenzollern-Sigmaringen wegen Werdenbergischer Güter	73	87
Schwartzburg wegen Kletgau	37	79
Fürst von Auersperg	56	—
Herrschaft Justingen	15	11½¾
Hohenzollern-Hechingen wegen Tengenmellenburg	2	38¾
Hohenzollern-Sigmaringen wegen Tengenmellenburg	3	22¼

Hohen-

	R. ßlr.	Kr.
Hohenzollern-Haygerloch wegen Tengennellenburg	4	77 ½
Truchseß zu Wolffsegg	92	74 ½
Truchseß zu Zeyl	23	21 ¼
Truchseß zu Zeyl-Wurtzach	23	21 ¼
Truchseß zu Scheer	139	27
Königsegg-Aulendorf	28	38 ½
* Königsegg wegen Stauff	—	—
Hohen Geroltzegg	8	9 ¾
Herrschafft Gravenegg	5	36 ½
Chur-Bayern wegen Hohen-Schwangau	47	33
Graf Rechberg wegen Hohen-Rechberg	8	67 ½
Graf Styrum wegen Illereichen	17	45
Hohen-Ems pro se und wegen Sultz-Brandis	60	21 1/10
* Graf von Trautmannsdorf	—	—
* Graf von Schlick	—	—
* Graf George Ludwig von Sinzendorf	—	—
* Graf Joachim von Sinzendorf	—	—
* Graf Coloredo	—	—
* Graf Ungnaden von Weissenwolff	—	—
* Graf Trautmannsdorf wegen Weinsberg	—	—
Abensperg und Traun wegen Herrschaft Egloff	26	22 ½
Fugger Leopoldinischer Linie wegen Wasserburg	14	—
Fugger Hansischer Linie	29	46
Fugger Jacobischer Linie	28	28
Fugger Marxischer Linie	12	8 ½ ¾
Fugger wegen Grafschaft Kirchberg	67	54 ¾
Graf von Stadian wegen Thanhausen	8	8
Stadt Augspurg	507	20 ½
Kaufbeyern	44	65
Ulm	595	14
Memmingen	281	32 ½
Kempten	40	54
Bieberach	81	14 ½
Yssny	33	75
Leutkirch	33	69 ½
Wangen	36	43
Lindau	90	16
Ravenspurg	66	77 ½

Stadt

	Rthlr.	Kr.
Stadt Buchhorn	2	7
Ueberlingen	15	4
Pfullendorf	3	9½
Reutlingen	5	4
Eßlingen	17	1
Schwäbisch-Gemünd	10	11 6/12
Weyl	4	10
Heylbronn	14	1
Wimpfen	5	5½
Hall	14	53
Dünckelspiel	14	71
Bopfingen	1	55½
Giengen	27	6
Ahlen	18	56
Nördlingen	219	72¼
Chur-Bayern wegen Donauwerth	121	65
Stadt Buchau	16	19½
Offenburg	22	88½
Gengenbach	22	88½
Zell am Hammersbach	11	46
Rothweyl pro se und wegen Zimmern	157	20½
Costnitz	—	—
Summa	8742	69 13/16

Ober-Rheinische Creiß.

Stift Worms	50	64
Stift Speyer und Probstey Weissenburg	166	8
* Stift Strasburg	—	—
Stift Basel	40	54
Probstey Odenheim	81	14½
Johanniter Ordens-Meister	49	45½
Stift Fulda	243	41½
Fürstenthum Hirschfeld	81	14½
Pfaltz-Zweybrücken	180	33
* Pfaltz-Veldentz und Lautereck	—	—
* Herzogthum Lothringen	—	—
Sponheim-Simmern	108	20½

Pfaltz-

	Rthlr.	Kr.
Pfaltz-Birckenfeld wegen Spanheim	54	10 1/4
Hessen Cassel	472	55 1/2
Hessen-Cassel wegen Grafschaft Catzenelnbogen	25	79 1/4
Hessen-Darmstadt	313	18 1/2
Fürst von Salm	20	25 1/4
welcher Anschlag aber noch nicht richtig ist.		
Nassau-Saarbrücken, Usingen und Ottweiler	35	70
Nassau-Saarbrück ratione Weylburg	35	73 1/2
Nassau-Itzstein-Wißbaden	35	73 1/2
* Stolberg wegen der halben Grafschaft Königstein	—	—
Wild- und Rhein-Graf zu Thaun	15	18 1/2
Wild- und Rhein-Graf zu Grumbach	7	54 1/4
Wild- und Rhein-Graf zu Stein	7	54 1/4
Fürst von Salm wegen Kirburg	10	32 3/4
Wild- und Rhein-Graf wegen Kirburg	6	62
Wild- und Rhein-Graf zu Grumbach wegen Kirburg	6	62
Wild- und Rhein-Graf zu Stein wegen Kirburg	6	62
* Hohenfels-Reipoltzkirch	—	—
Krichingen Graf Christoph	13	46 1/4
Krichingen Graf Peter Ernst modo Graf Johann Ludwig	13	46 1/4
* Solm-Lothringen	—	—
Hanau-Müntzenberg	160	25 1/4
* Hanau-Lichtenberg und Ochsenstein	—	—
Leiningen-Hartenburg	12	15 1/2
Leiningen-Dachsburg	12	15 1/2
Lothringen wegen Falckenstein	15	67 1/2
Graf von Vehlen wegen Falckenstein	3	13 1/2
Falckenstein-Oberstein	10	73
Ysenburg-Büdingen	88	23 1/4
Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg-Büdingen	25	33 1/4
Solms-Lich-Butzbach modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	18	53
Solms-Lich Graf Philipp Adam modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	9	26 1/2
Solms-Lich Graf Hermann Adolph Moritz modo Graf Friedrich Wilhelm zu Hohen-Solms	9	26 1/2
Solms-Laubach	18	53
Solms-Rodelheim zu Assenheim	18	53

	Rthlr.	Kr.
Solms-Braunsfels-Hungen	11	75½
Solms-Braunsfels-Greifenstein	19	75
Solms-Braunfels zu Braunsfels	27	72½
* Leiningen-Rixingen	—	—
Leiningen Westerburg	40	34¾
Grafschaft Waldeck	67	74
Warsperg ratione Reineck modo Graf von Sinzendorf	16	19½
Dagstuhl Sätern	10	73
Herrschaft Pleß	8	9¼
Waldbotten von Bassenheim ratione Olbrück	17	45
Graf von Wartenberg	18	70½
Stadt Speyer	118	34
Stadt Worms	118	34
Franckfurt	676	26¾
Friedberg in der Wetterau	29	29
* Wetzlar	—	—
Summa	3669	43⅝

Chur-Rheinischer Creiß.

Chur-Maynz samt Reineck und Königsstein	900	21½
Chur-Trier und Abtey Prümb	845	40
Chur-Cöln	811	58½
Chur-Pfaltz nach Abzug des Anschlags wegen der Ober-Pfaltz	486	85 11/12
Balley Coblentz	50	67½
Fürstenthum Arnberg	81	60
Nieder-Ysenburg-Grentzau	40	54
* Stadt Gelnhausen	—	—
Summa	3217	17 3/12

Westphälischer Creiß.

Stift Paderborn	162	29
Stift Münster	434	17½
Stift Lüttich	360	62½
Stift Osnabrück	81	14½
Herzogthum Verden	81	14½
Fürstenthum Münden	54	12
Abtey Stablo	81	14½

* Stift

	Rthlr.	Kr.
Stift Thoren	—	—
Abtey Werden	81	14½
Stift Corneli-Münster	126	21
Abtey Corvey	108	20¾
Stift Hervorden	81	14¼
Stift Essen	162	29
Herzogthum Cleve und Marck	676	26¼
Herzogthum Jülich und Berg	676	26¼
Nassau-Dillenburg pro se Siegen, Dietz und Hadamar	154	31¼
Grafschaft Ost Frießland	160	68½
Fürstenthum Mörs	42	54¼
* Salm wegen Dickh	—	—
Grafschaft Virneburg	35	21
Grafschaft Sayn	46	60
Wittgenstein zu Wittgenstein	9	44
Wittgenstein-Homburg	6	53¼
Wittgenstein-Berleburg	3	25¾
Manderscheid Schleiden	87	45
Manderscheid-Blanckenheim und Gerolstein	72	54½
Graf von Nesselrod wegen der Herrschaft Mechernich	2	4
Manderscheid-Kayl	14	—
Wied-Runckel die Untere Grafschaft	32	40¾
Wind-Runckel die Obere Grafschaft	32	40¾
Grafschaft Gronßfeld	26	22½
Bentheim zu Bentheim	121	66¾
Bentheim-Steinfurth	40	52¼
Bentheim-Tecklenburg	40	52¼
Graf Caunitz wegen Riedberg	70	49
Grafschaft Reckheim	52	45
Waldeck wegen der Herrschaft Pyrmond	17	6⅜
Grafschaft Oldenburg	113	55¼
Bentheim ratione Hoya	6	37½
Hessen-Cassel wegen Grafschaft Schaumburg	150	86½
* Lippe-Schaumburg	—	—
Grafschaft Spiegelberg	32	30¼
Grafschaft Lippe	66	56½
Grafschaft Winneberg	8	9¼
Anhalt-Schaumburg	13	86½

	Rthl.	Kr.
* Fürst von Schwarzburg wegen Gymborn	—	—
* Kerpen und Lomersum	—	—
Graf Plettenberg wegen Witten	14	—
* Item wegen Eyß	—	—
* Wickrad	—	—
* Mytendonk	—	—
* Wylre	—	—
* Richold	—	—
* Gotteshaus Echternoch wegen Dreyß und anderer im Reiche gelegene Oerter	—	—
* Herrschaft Schonau	—	—
* Fürst von Ost-Frießland wegen der Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund	—	—
* Herrschaft Gevern	—	—
* Graf von Aldenburg wegen Herrschaft Kniphausen	—	—
Stadt Coln	405	72½
Aachen	155	50
Dortmund	108	20½
* Hervorden	—	—
Summa		

Ober-Sächsischer Creyß.

Chur-Sachsen cum Exemptis	1545	8½
Chur-Brandenburg	811	58½
Stift Camin	81	11
Stift Walkenried	81	11
Stift Quedlinburg	81	18
Fürstenthum Anhalt	243	47
Sachsen-Weimar	58	16⅔
Sachsen-Eisenach	58	16⅔
Sachsen-Coburg	39	14 5/12
Sachsen-Altenburg	89	3¼
Sachsen-Gotha und Hildburghausen	76	77
Sachsen-Weissenfels wegen Querfurt und zugehöriger Aemter	42	7
* Schweden wegen Pommern	—	—
Chur-Brandenburg wegen Pommern	270	49½
Grafschaft Reussen von Plauen	59	54½
Sachsen-Gotha wegen Reussen von Plauen	5	37½

Schwarz-

	Rthl.	Kr.
Schwarzburg-Rudolstadt	69	9½
Schwarzburg-Sondershausen	68	89
Chur-Sachsen wegen Mansfeld	94	38
Magdeburg wegen Mansfeld	31	45
Mansfeld Graf Christian Friedrich	51	19 11/12
Mansfeld Graf David	32	7 5/12
Graf Christoph Ludwig zu Stolberg-Ortenburg	40	50 1/12
Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode	13	30 1/12
Graf Friedrich Carl zu Stolberg-Geudern	7	—
Holnstein, Lohra und Clettenberg	37	79
Grafschaft Barby-Mühlingen	21	28
Schönburg-Glaucha	27	6
Summa	4037	24 19/98

Nieder-Sächsischer Creyß.

Herzogthum Magdeburg	343	40
Herzogthum Bremen	108	22 1/4
Stift Hildesheim	72	38 3/4
Fürstenthum Halberstadt	162	29
Stift Lübeck	54	12
Stift Schwerin	81	14½
Stift Ratzeburg	67	54 3/4
Braunschweig-Wolffenbüttel	278	36½
Chur-Braunschweig wegen sämtl. zur Chur gehörigen Lande	811	58½
Mecklenburg-Schwerin	243	43½
Dännemark wegen Holstein	189	31½
Holstein Gottorff	189	31½
Chur-Braunschweig wegen Sachsen-Lauenburg	243	43½
Grafschaft Reinstein	24	76½
Grafschaft Ranzau	557	88
Stadt Lübeck	148	67½
Bremen	439	50½
Hamburg	135	23
Mühlhausen	94	62½
Nordhausen	184	79
Goslar	4674	49¾
Summa	89098	33 7/9

Summa Summarum geben alle Creyse zum Ziel

Wie es, in Ansehung der Reichs-Städte, mit den Restanten gehalten werden solle.

„Nachdem beyde höhere Reichs-Collegia der Reichs-Städte Rath ersuchet, bey Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu intercediren, damit dieselbe aus denen von ihme Reichs-Städtischen Collegio des mehrern in der Anlage sub Num. 4. vorgestelten Beweg-Ursachen allergnädigst geruhen mögten, die am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht unlängst ergangene Fiscal-Urtheln aufzuheben und die condemnirte Städte von der pœna dupli respective und einer Mark löthigen Goldes zu absolviren; und dann erstgemeldte beyde höhere Reichs-Collegia die dießfals angebrachte Causales nicht unerheblich befunden; bevor da die Reichs-Städte sich zu richtiger Abführung der 7 Zieler, zu Folge jüngern Reichs-Schlusses von 1719. unter Anhofnung solchen Nachlasses nochmalen aufs verbindlichste anheischig gemacht: als hätte man keinen Anstand nehmen können, demselben mit denen gebetenen allerunterthänigsten Interceßionalien zu willfahren.

Man hätte aber hingegen Churfürstlicher Seits auch zuversichtlich gehoffet, es würde das Städtische Collegium sich mit denen considerablen und namhaften Chur- und Fürstlichen verwilligten Moderationen vieler vermögenden Reichs-Städten, so anfangs in dem Concluso communi Moderationum extradirt worden, zum Besten des Justiz-Wesens, vergnügen, und keine fernere nachtheilige Ultra-Moderationes mehr prætendiren, in nun erfolgten widrigen Fall aber Collegium Electorale sich nicht ermächtigen könne, weder für die in pœnam bereits a Camera Imperiali declarirte Reichs-Städte de præsenti, noch andere vermuthlich bald ebenfals in Strafe vom Cammer-Gerichte fällige erklärende morose Status pro remissione pœnæ, gegen den Recessum Imperii novissimum, bey Kayserl. Majest. (wie hiemit beschiehet) ersuchen, gemeldte fiscalische Strafen indistincte bey denen condemnirten Städten exequiren, und zu Vermehrung des Fundi Sustentationis in die Reichs-Pfenning-Meisterey erlegen, und auf diese Art bey denenjenigen Ständen, so sich ihres Beneficii Remissionis eines Drittels und respective zweyer Drittel bey mit bezahlten übrigen Cammer-Zieler-Restanten, nach Inhalt der ratificirten Reichs-Schlüsse vom 18. Martii 1713. und 21. Martii 1721. verlustigt gemacht, verfahren und diese Gelder auch zu dem Fundo sustentationis verwenden zu lassen.

Hingegen läst es das Fürstl. Collegium sowohl wegen der von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht gegen die Reichs-Städte ergangene fiscalischen Urtheile bey denen schon bereits beliebt allerunterthänigsten Interceßionalien, als auch des in puncto moderationis gemachten Fürstl. Concluſi,

kraft

kraft dessen man dem Reichs-Städtischen, nachgehends aufgepflogene 3jährige Unterhaltung aus hochwichtigen Ursachen accedirt ist, simpliciter bewenden, mit welcher Fürstl. Meynung dann das Reichs-Städtische Collegium durchgehends verstanden. Reichs-Gut. *de Anno 1720.* den *8. Nov.*

Sihe auch Cammer-Richter.

Kayserl. Commissions-Decret, wegen Moderation der Cammer-Matricul. de Anno 1726. den 8. Novbr.

Wie es mit Abtragung und *Execution* der *Restanten* gehalten werden solle.

Der Römisch-Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger algemeiner Reichs-Versamlung gevolmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg-Mösskirchen ꝛc. Kayserl. Geheimen Raths, Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit im Namen des Heiligen Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen anwesender Räthen, Bothschaften und Gesandten, gebührend unverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis occasione der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt achtender hoch- und löblicher Stände beym Reichs-Convent producirten Moderations-Memorialien fernere Unterredung gepflogen und befunden, daß durch deren, wider Verhoffen und Vermuthen, vorgekommene gar zu gros- und excessive Menge, dessen Quantum moderatum dergestalt hoch gewachsen, und herauskommen, daß man solchen sehr merklichen Abgang an der Cammer-Zieler-Matricul zu ersetzen ein Surrogations-Mittel (so denen Ständen nicht zur neuen Last gedeyen mögte) zu erfinden bis daher viele Beschwerlichkeit gehabt, und da die Einführung der Sportuln des gestempelten Papiers, des Cammer-Sustentations-Werk aus denen Römer-Monaten herzunehmen, auch andere vorkommende Mittel mehr, theils für nicht zureichig, und allerseits anständig, theils nicht practicable angesehen; von Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht aber selbsten ein ihme anständiger und zureichiger Vorschlag, aus alten und neuen Cammer-Restanten ein Capital zu machen, und aus dessen fallenden Intereste das Surrogatum zu nehmen, durch ein den 9. Julii 1725. per Dictaturam publicam Statibus communicirtes sub Num. 1. 2. beyliegendes Memorial und Specification gedachter Rückstände, dem Reichs-Convent geschehen und vorgestellet, und dieses, Mittelst ordentlichen Vortrag, in behörige Berathschlagung genommen, (dergleichen Specification über alle Reichs-Stände dermalig-rückständige Cammer-Zieler, und was das Collegium Camerale an Besol-

dungen

dungen noch zu fordern, in einem abermaligen an den Reichs-Convent erlas-
senen per Dictaturam publicam d. 18. Octobr. Statibus communicirten Came-
ral-Schreiben vom 14. dito, besag der Anlage sub Num. 3 & Lit. A. B. C. ein-
kommen): so ist, nach reifer der Sachen und allen darbey vorgekommenen
wohl erwogenen Umständen, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehal-
ten und geschlossen worden, daß es zuförderist, und 1) bey dem Anno 1719.
gemachten Reichs-Schlusses, in allen und jeden Puncten, sonderlich wegen
der erhöheten Anzahl von 25 Assessoren, und deren verbesserter Besoldung
halber, wie auch wegen der 7fachen Zieler sein unveränderlich Bewenden
haben und behalten müsse; folglich die an erst besagter Reichs-Schluß-mä-
siger Anzahl von 25 Assessoren noch abgängiche Stellen (in so weit nicht et-
wa von Seiten der Præsentantium, oder Præsentatorum, eine in der Cam-
mer-Gerichts-Ordnung gegründete Hinderniß in Weg stehet, welchen Fals
gleichwohl der Inhalt des jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 26.
zu attendiren wäre) ohne fernern Verzug würklich ersetzt werden sollen; wie
man,

2) Zu Folge obgedachten Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. denen
in dem Cammer-Anschlag prægravirten Ständen eine billigmäsige, obschon
in denen Reichs-Collegiis differenter Ringerung, Inhalts des unter heuti-
gen dato errichteten Reichs-Gutachtens in negotio moderationis Matriculæ Ca-
meralis um so mehr angedeyen lassen, als aus dem obgedachten Cammer-
Gerichtlichen Surrogations-Vorschlag und dazu gehörigen Specificationen am
Tage lieget, daß, nach Abzug der unrichtig- oder ungangbar angegebener
Posten, wie auch der denen sämtlichen Gerichts-Personen und Officianten
bis ultimo Junii vorigen Jahrs ausständigen Besoldungs-Gebühren, nicht
weniger ohne der bis ad Annum 1654. verfallenen alten Ausstands-Termi-
nen an unbezahlten rückständigen, currenten und erhöheten Zielern bis auf
das 142 inclusive eine Summa von etlichen 100000 Fl. bey verschiedenen
Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ausständig seyen; absonderlich da
alle diese Rückstände dergestalten einzurichten und zu calculiren, daß sowohl
in denen darinne bestimmten zwey als nachgefolgten andern Jahren, und so
weiter, fortan Statibus moderatis indistincte, nach dem von Kayserl. Majest.
ratificirenden Churfürstl. oder Fürstlichen, oder Städtischen differenter mo-
derirten Fuß, die verwilligte erhöhete sieben Cammer-Zieler anzurechnen,
und von diesen solche also in leidentlichen Fristen, ohne Interesse, quoad tem-
pus præteritum, bis ad diem ratificationis Cæsareæ des unterm heutigen dato
errichteten Reichs-Gutachtens, in puncto moderationis Matriculæ Cameralis
zu zahlen, und in denen obbestimmten zwey Jahren nach dem unmoderirten

Fuß

Fuß auf die sieben Cammer-Zieler über, oder zuviel bezahlte, compensando zu defalciren und abzurechnen seye.

3) Dieser Ausstand an denen bis auf gegenwärtige Zeit noch unbezahlten rückständigen currenten und erhöheten Cammer-Zielern, samt was an denen alten Rückstand-Terminen, wie auch von denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen, Ständen, mit der Zeit, noch eingebracht werden mögte, wäre pari passu pro surrogato der aus denen Cammer-Matricular-Moderationen resultirenden Abgangs anzunehmen, sofort, nach Anleitung des von obgedachten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht gethanen Vorschlags zu Capital zu machen, und zu obigen Surrogations-Fundo zu verwenden; mithin

4) Ihro Kayserl. Majestät von Reichs wegen (wie hiemit beschichet) allerunterthänigst zu ersuchen, Dero wiederholte Kayserl. Excitatoria an die Creys-ausschreibende Fürsten dahin ergehen zu lassen, daß dieselbe nicht allein, was sie an Cammer-Zielern etwa selbst noch schuldig, forderſamst entrichten, sondern auch ihre säumige Creys-Mit-Stände zu gleichmäsig- uneingestelter baaren Zahlung alles Rückstandes durch Reichs-Constitutionsmäsige Execution anhalten; wofern aber

5) Ein, oder andere Stände mit dem baaren Gelde nicht sogleich aufkommen könten, seye ferner dafür gehalten worden, daß um den vorgesetzten Zweck, nemlich die richtige Stellung, oder Ersetzung des per Moderationes abgehenden Quanti desto geschwinder und sicherer zu erreichen, vielgemeldtem Reichs-Cammer-Gericht freye Hand zu lassen wäre, mit dergleichen unvermöglichen Ständen ohne Nachlaß und ohne Minderung der Haupt-Summa dahin zu handeln, daß dieselbe das Capital auf gewisse zu vergleichen stehende Jahre in Händen behalten, und selbiges von einem Ziel zum andern mit Reichs-üblichen Interesse ad 5 pro Cento verzinsen, sofort jedesmal mit und nebenst denen laufenden erhöheten Zielern, die verfallene Zinsen unnachläßig, bey Vermeidung doppelten Ansatzes des ganzen Rückstands, unter angeordneter schärfster Execution abzutragen angehalten werden solten; es wäre dann, daß künftig hin bey ein, oder dem andern Stand von neuen die Zahlungs Unmöglichkeit per injurias temporum, oder durch andere Fälle, sich offenbar äusern solte. Ueber das wäre

6) Von dem Cammer-Gericht der Pfennig-Meister dahin anzuweisen, neben dem, was derselbe von einem Ziel zum andern über Einnahm und Ausgab der rückständigen sowohl als laufender Zieler und Zinsen besondere richtige Designationes anhero einzusenden, über die entweder gleich

baar, oder aber vorbesagter Masen verzinslich eingehende Restanten eine besondere Cassam zu führen, die baar eingehenden Gelder, nach vorgängiger Abführung der verfallenen Besoldungs-Ausstände, mit des Cammer-Gerichts Vorwissen und Genehmhaltung, an gewisse und sichere Orte zu Capital anzulegen, und sofort mit Bezahlung derer erhöheten Besoldungen hinfüro, und zwar von dem dato der allergnädigsten Ratification, oder dem darauf nächstfolgendem Ziel an (bis es mit dem Surrogato zur gänzlichen Richtigkeit gekommen) dergestalt zu verfahren, daß jedesmal 3 Viertel aus denen eingehenden 7 Zielern, und das übrige eine Viertel von obbemeldten Zinsen entrichtet, und was alsdann etwa von denen 7 Zielern selbst, oder pro rata der unersetzten Reichs-Schluß-mäsigen Anzahl der Assessoren noch überschiesen, und in Cassa verbleiben mögte, zu dem Fundo Camerali getreulich gezogen werde. Es hätte auch über obgedachte beyde Geld-Einnahmen der Pfenning-Meister doppelte und besondere Rechnungen jährlich zu führen und richtig abzulegen, das Cammer-Gericht aber ihme solche zu mehrerer des Reichs- und Cammer-Gerichts Sicherheit, fleiß- und ordentlich auch jährlich anzuhören, und damit dieser Fundus desto eher zu seiner Consistenz gelange, und das Kayserliche und Cammer-Gerichte seines Unterhalts fürs künftige destomehr gesichert seyn möge; so wäre

7) Nicht allein auf Beybring- und Belegung deren in der Usual-Matricul gar nicht begriffenen Ständen ernstlich zu gedenken, und in forder-samste Berathschlagung wieder zu ziehen, sondern auch alles vorzukehren, damit die für unrichtig und ungangbar angegebene Posten, so viel als immer möglich, wiederum in Gang und Richtigkeit gebracht werden. Zu solchem Ende dann wären

8) Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. nachdem in obermeldten Cammer-Gerichtlichen Schreiben geschehenen Vorschlag noch weiter (masen hiemit beschiehet,) allerunterthänigst zu erbitten, dieselbe allergnädigst belieben mögten, von den Creis-Ausschreib-Aemtern forder-samsten Bericht und Gutachten, wie vorberührte Posten am füglichsten herbey zu bringen, zu erfordern, und hiervon dem Reich, zu Besorgung der weitern Nothdurft hiernächst Communication wiederfahren zu lassen.

Reichs-Gutachten auf vorherstehendes *Commissions-Decret*, de *Anno 1726.* den 8. *Novembr.*

Der Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versamlung gevolmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Frobenii Ferdinand, gefürsteten Land-Grafens zu Fürstenberg-

Mös-

Möskirchen ꝛc. Kayserl. Geheimen Raths Hochfürstl. Gnaden bleibt hiermit geziemend unverhalten.

Nachdem in allen dreyen Reichs-Collegiis nach Veranlassung des von Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten Reichs-Schlusses vom 15. Dec. 1719. der in denen Cammer-Zieler-Anschlägen sich gravirt angegebenen Hoch- und Löblichen Ständen des Reichs producirten Memorialien zu Erlangung deren Moderation nach und nach, wie sie dictiret worden, durch ordentlichen Vortrag mit ihren Causalien und Creis-Ausschreib-Aemtlichen Testimonialien, wo diese vorhanden waren, besag beykommender Specification sub sig. ⊙. und in zweyen Tomis befindlichen Anschlüssen a Num. I. bis 114. in behörige Deliberation gezogen und alles reiflich überleget: So ist der Sachen Umständen und befundener Billigkeit nach dafür gehalten und geschlossen worden, daß denen gravirten Reichs-Ständen an ihren übersetzten Cammer-Zieler Anschlägen eine billigmäsige Ringerung ex æquo & bono zu gönnen, und ein gewisses Quantum von ihrem habenden Simplo gemeldter Cammer-Zieler, nach Inhalt der anliegenden Specification sub Lit. A. abzuschreiben; und nachdem das Churfürstl. Collegium über einiger Reichs-Ständen und Städten Rath differenter Meynung blieben, so ist solche Discrepanz in die Anlage sub Lit. B. specifice zu setzen, zu separiren, und Kayserlicher Majestät einzuschicken, auch dabey beliebet worden, daß bey unterlassener Zahlung dieses geringerten Quanti Status dieses Beneficii moderationis ipso facto verlustigen seyn solten; der fernere begehrte Nachlaß an denen hin und wieder noch haftenden alten Restanten der Ständen Cammer-Zieler abzuschlagen, und es bey vormaligen allen Ständen des Reichs concedirten einen Drittel, denen Schwäbischen Creis-Ständen aber verwilligten zwey Drittel Nachlaß alter Cammer-Zieler Restanten, und also bey denen dießfals errichteten ratificirten zweyen Reichs-Gutachten von 18. Martii des 1713. und 21. Martii des 1721. Jahrs zu lassen, der Reichs-Fiscal auch nach denen in obgedachter Specification enthaltenen notatis ratione avulsorum, und nach errichteter Cammer-Matricul, von einem zum andern Stand überkommenen Herrschaften, Land und Leute seines Amts zu erinnern sey; und nachdem sowohl aus denen verglichenen, als denen specificirten differenten Moderationen, das Quantum moderatum nach dem Churfürstlichen mit dem Fürstlichen und Städtischen gemeinsamen Plan ungleich, und nach dem einem mehr, nach dem andern aber weniger zu surrogiren, anbey befunden worden, daß das von Cammer-Gericht selbst vorgeschlagene Surrogatum zu dem Sustentations-Fundo allein nicht zureichig, wie in dem an-

dern unterm heutigen Dato errichteten Reichs-Gutachten in negotio Surrogationis & Sustentationis mehrers enthalten; So hat man hierüber Kayserlicher Majest. einen Plan sub Lit. C. zu besserer der Sachen Einseh- und Entschliesung (wie hiemit beschiehet) mit zu überschicken diensam ermessen, auf daß sowohl nach ein oder andern differenter Meynung erfolgender allergnädigsten Kayserlichen Ratification die Hoch- und Loblichen Stände mit deren Cammer-Zieler-Anschlags-Moderation in so weit consoliret, als die Gott-gefällige Justiz im Reich, mittelst Zahlung des Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren erhöheten Bestallungen in tantum befördert werden könne. Und wären Ihro Kayserl. Majestät bey so gestalten Sachen (da in puncto Moderationis alhier zu einem einmüthigen Schluß, wegen der in denen Reichs-Protocollis enthaltenen und bekanten Ursachen nicht zu gelangen gewesen,) absonderlich allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) zu ersuchen, Allerhöchstdieselbe den von Seiten der Reichs-Versamlung in solchen Frangenti zu Deroselben nehmenden Recurs sich nicht misfallen zu lassen, sondern ins Mittel zu treten, und nach Dero allerhöchst erleuchteten Einsicht der Sache, die billig-mäsige, zumalen aber der lieben Justiz und Erhaltung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zur höchstnöthiger Beförderung gereichender abhelfliche Mas zu geben geruhen wolten. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Ratification höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiemit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Womit Deroselben der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandte sich besten Fleises und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 8. Nov. 1726.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Siehe auch Cameral-Personen; Cameral-*Matricula Usualis*; Cammer-Zieler.

Kayserl. *Ratification* des vorherstehenden Reichs-Gutachtens, de ao. 1727. den 2. Novembr.

Auf Ihro Römisch-Kayserl. Majest. empfangenen allergnädigsten Befehl können Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr *Frobeni Ferdinand*, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majest. würklicher Geheimer Rath und zu gegenwärtiger algemeiner Reichs-Versamlung gevolmächtigter höchst ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen alhier versamleten fürtrefflichen Räthen, Botschaften nnd Gesanden hiemit unangefügt nicht lassen; Es hätten Ihro Kayserl. Majest. sich die, von dero bey der Reichs-Versamlung anwesenden Kayserl. Commission zur allergnädigster Genehmhaltung eingeschikte zwey gehorsamste Reichs-Gutachten vom 8. Novemb. lezt verwichenen Jahres, das erste die Moderation derer über den Matricular-Anschlag der Cammer-Zielern sich beschwert zu seyn angebrachter Ständen; das andere aber den davon abhangenden gewissen Unterhalt Dero Kayserl. Cammer-Gerichts betreffend, umständlich allerunterthänigst vortragen lassen, und daraus des mehrern mit allergnädigstem Wohlgefallen vernommen, was Masen in dem ersten Gutachten, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände diese des Vaterlandes hohe Angelegenheit, welche zu der GOtt gefälligen Aufrechthaltung der geliebten Justiz zielet, reiflich erwogen, und endlich zwar, wegen einiger zu moderiren seyender Stände, zu einmüthigen Schluß, Inhalts der sub Lit. A. darinnen angezogenen Beylage, gelanget; hingegen aber bey denen andern, besage der auch daselbst sub Lit. B. beygelegter Specification, sich in zweyerley Meinungen getrennet; und dahero an Kayserl. Maj. sich zu wenden gemüsiget gesehen hätten, auf daß allerhöchst dieselbe ins Mittel treten, und, nach dero erleuchtesten Einsicht, der Sache die billig mäsige, zumalen aber der lieben Justiz und Erhaltung dieses dero höchsten Kayserl. Reichs-Gerichts ersprieslich gereichende abhelfliche Mase zu geben geruhen mögten.

Ihro Kayserl. Majest. hätten zuförderst gewünschet, daß das Reichs-Gutachten in puncto moderationis annoch innerhalb deren in dem allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachten de Ao. 1719. bestimmet gewesenen zweyen Jahren, also zeitlich wäre erstattet worden, damit hierüber, wie, von Seiten des Heil. Röm. Reichs selbst, damalen das Absehen gewesen, Dero Kayserl. Ratification noch vor Ende solcher zweyjährigen Frist, gestalten Sachen nach, hätte ertheilet werden können, und daß auch von dem 131. Ziel an zu rechnen, bis zu Verlauf erst gemeldter 2. Jahren, und also bis Festo Annunciationis Mariæ 1723. die jährliche 7. Zieler richtig wären bezahlt; mithin

hin der ermeldte Reichs-Schluß überall behörig befolget; nicht aber von einigen, oder denen mehresten, nur in favorabilibus, demselben nachgegangen, oder wohl gar, Vermittelst vortheilhafter dessen Auslegung, derselbe gleichsam gemisbrauchet, und dadurch überhaupt dero Reichs-Cammer-Gerichte die Mittel für die gebührende und in der That sehr schwer verdienende Besoldungen, wenigstens so gros und empfindlichen Theils nicht wären entzogen worden; wie dann allerhöchst Dieselbe, daß man sich von gemeiner Schuldigkeit, in derley angelegenen und keinen Vorschub leidenden Sachen, nicht aufhalten möge, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nochmalen allergnädigst und auf das angelegenste wolten erinnert haben.

Ihro Kayserliche Majestät hätten demnach den Inhalt obigen jüngsten Reichs-Gutachtens, die Moderation betreffend, mit allen dabey vorwaltenden Umständen, in genaue Ueberlegung gezogen, und die von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gleichstimmige und mit zusammen treffenden Meinungen beliebte Verringerung der bey einem, oder andern, Stand zu hoch befundenen Cammer-Gerichtlichen Usual-Matricul in so weit allergnädigst vor genehm gehalten; erachteten jedoch nach der Ihro zum Besten beywohnenden Kundschaft, eines jeden Hoch und Niedern Standes gegenwärtigen Vermögens und Wohlstandes, daß die übrigen Moderationes nach dem von Deroselben allermildest gemachten sub Num. I. hierbey verwahrten Aufsatz mit gemeinsamer Billigkeit zu richten und zu handhaben seyen.

Wobey jedoch Ihre Kayserl. Majestät von Dero und des H. Reichs Städten, Augspurg, Ulm, Frankfurth und Lübeck, als welche Städte dermalen in sehr ansehnlichen, zum Theil durch Kayserliche höchste Einsicht würklich verbesserten, und durch unermüdete Kayserliche Sorgfalt annoch zu verbessernden Wohlstand, folgsam weder in Noth, noch Recht, zu einiger Moderation seyn konten, sich allergnädigst versehetten, daß diese, ihres guten Vermögens halber, womit sie vor vielen andern sonderlich gesegnet seyen, nach dem löbl. Exempel Dero und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, von denen nicht eben aus so andringlichen Ursachen erworbenen Moderationen, sowohl der Justiz zu Liebe, als ihnen zum ewigen Nachruhm, freywillig wieder abstehen; folglich durch löblichen Vorgang mehrere andere Reichs-Stände zu gleicher patriotischer Bezeugung und Einsehung ihrer Liebe zu der heiligen Gerechtigkeit und des daraus folgenden Segens GOttes, löblich vorgehen und aufmuntern würden.

Welches Ihre Kayserl. Majestät hiemit zu Erhaltung der GOtt gefälligen Justiz im Reich, und zu Behuf der denen hierzu nöthigen Sacerdotibus

bus Justitiæ und darzu gehörigen Officianten und Bedienten gebührenden Besoldung allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, samt und sonders, sonderbar aber bestens wolten empfohlen haben, daß man allerseits auf die thätliche Erklecklichkeit der Zahlung und werkthätige Zahl und Fundos ein für alle Mal einstimmig rathen und beyhalten wolle; gestalten sie Dero allerhöchsten Orts an Ihrer Obliegenheit zu allen deme, was darzu würklich gereichen und zu thun seyn wird und mag, nimmer und nirgends ichtwas wolten, oder würden, ermangeln lassen. Kayserl. *Ratif. Decr. de ao. 1727.* den 2. Nov. Sihe auch Cammer-Zieler und Cameral-Personen.

Specificatio dererjenigen hoch- und löblichen Stände des Reichs, so über ihren habenden Cammer-Zieler Anschlag sich *gravirt* zu seyn angegeben, und wie diese in allen 3. Reichs-*Collegiis moderiret* und was ihnen von ihrem *Simplo* abgenommen worden; als eine Beylage *sub A.* des Reichs-Gutachtens, *de Dato* den 8. *Nov. 1726.*

	Simplum.		Moderat.	
	Rthl	Kr.	Rthl	Kr.
Reichs-Gottes-Haus Sallmannsweyl, die Halbscheid	69	55	48	27
NB. Hiebey wird der Reichs-Fiscal erinnert sich zu erkundigen, wohin die in dem Sallmannsweyler Memorial angeführte Reichs-Güter hingekommen, und wer dermaliger Possessor derselben sey, um diesen Nachlaß von denen entkommenen Gütern nach Proportion dem Cammer-Zieler-Quanto wieder beyzubringen.				
Reichs-Gottes-Haus S. Emmeran in Regenspurg die Helfte = = = =	50	22	25	11
Reichs-Stift Ober-Münster, die Halbscheid =	29	--	14	45
Reichs-Stadt Speyer, zwey Drittel = =	101	41	67	57
Fürstliches Stift Corvey, ein Drittel =	46	34	15	41
NB. Ratione der angegebenen Avulsorum wäre der Reichs-Fiscal seines Amtes zu erinnern, und wann sich befinden solte, daß diese Avulsa vor Errichtung der Cammer-Matricul von diesem Stifte bereits abgekommen gewesen, die dermalen ertheilte Moderation von selbsten wieder aufgehoben seyn, und cessiren solte.				

	Simplum.		Moderat.	
	Rth.	Kr	Rthl.	Ke.
Reichs-Gottes-Haus Ochsenhausen, ein Drittel =	59	81	19	87
NB. Der Reichs-Fiscal hätte wegen der im Ochsenhäusischen Memoriale angegebenen und abgekommenen Reichs-Güter, und zwar in specie wegen der an die Reichs-Stadt Ulm gekommenen Herschaft Wein, sich zu erkundigen, und dasjenige zu beobachten, was bey dem Reichs-Gottes-Haus Sallmannsweyl derselbe erinnert worden.				
Balley Elsas und Burgund, drey Viertel = =	115	84	86	84
NB. Wegen dieser Balley entkommenen Reichs-Güter hätte der Reichs-Fiscal dasjenige zu beobachten, was bey andern dergleichen oben erinnert worden.				
Balley Coblentz, drey und ein halb Viertel =	116	—	101	45
NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal erinnert, dasjenige zu beobachten, was bey dergleichen obigen Ständen notiret worden.				
Grafschaft Ordenburg die Helfte, = =	9	25	4	57
NB. Ratione Avulsorum wie bey vorherigen.				
Gräflich-Limburgische Allodial-Erben die Halbscheid	18	49	9	24
NB. Hierbey wird der Reichs-Fiscal erinnert, wegen der heimgefallenen Lehn-Stücken sich anzugeben, und zu beobachten, daß das gedachten Allodial-Erben abgeschriebene auf die Lehn-Güter nach Proportion wieder repartiret werde.				
Reichs-Stadt Dortmund, die Helfte, = =	61	57	30	82
Fürstliches Stift Lübek, ein Drittel = =	23	17	7	65
Reichs-Stadt Mülhausen, ein Drittel = =	57	87	19	29
Fürst Schwarzenberg, wegen der Land-Herschaft Klegau, ein Fünftel = = =	13	17	2	57
Fürstliches Stift Kempten, ein Viertel = =	69	51	17	35
Reichs-Stadt Offenburg, die Helfte = =	13	11	6	50
Reichs-Stadt Gengenbach, die Helfte = =	13	11	6	50
Reichs-Stadt Zell am Hammersbach, die Helfte =	6	51	3	25
Fürstliches Stift Stablo, die Helfte = =	46	34	23	17
NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal wie				

bey

	Simplum. Moderat.			
	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.
bey vorherigen dergleichen Ständen, das angemerkte zu observiren erinnert.				
Hoch-Stift Freysingen, ein Viertel = =	57	88	14	44
Pfalz-Zweybrücken, ein Drittel = =	77	26	25	68
Reichs-Gottes-Haus Weisenau, die Halbscheid =	46	34	23	17.
NB. In so lange dieses nicht die von der Land-Vogtey entzogene Nieder-Gerichte und Steuerbarkeit wieder bekommen, als auf welchen Fall ihme nur ein Terz abzuschreiben, und wäre auf die gebetene Recommendation in dem Reichs-Gutachten zu reflectiren.				
Reichs-Gottes-Haus Elchingen, ein Drittel =	69	51	23	17
NB. Der Reichs-Fiscal wird hierbey wegen der abgekommenen Reichs-Güter, wie bey andern dergleichen vorherigen Ständen erinnert.				
Reichs-Gottes-Haus Roth, ein Drittel = =	23	17	7	65
NB. Der Reichs-Fiscal wird wegen Verlust der Fundations-Güter sich zu erkundigen haben, wie bey vorigen Ständen erinnert.				
Graf Giech-Wittumb, wäre ein Anschlag in denen Cammer-Zielern in simplo auf 4. Rthlr. anzusetzen. =	—	—	—	—
Gräflich Oetting-Wallerstein-Spielberg- und Hohen-Balderische Linie, die Halbscheid. = =	26	61	13	30
NB. Der Reichs-Fiscal wird Ratione Avulsorum, wie bey obigen dergleichen Ständen die Gebühr zu beobachten erinnert.				
Graf von Gronsfeld, die Halbscheid = =	15	—	7	45
Johanniter-Orden, zwey Drittel = =	42	37	28	24
Hoch-Stift Trier, die Halbscheid = =	46	34	23	17.
Hoch-Stift Cur wäre pro simplo seines Cammer-Anschlags 6. Rthlr. anzusetzen.				
Hoch-Stift Basel = = =	23	17	11	53
NB. wegen der Avulsorum wird der Reichs-Fiscal gleichfals erinnert.				
Hoch-Stift Brixen, die Helfte = =	46	34	23	17
Hoch- und Teutscher-Orden, ein Achtel = =	69	51	8	62
Reichs-Stift Nieder-Münster die Helfte = =	29	—	14	45

	Simplum. Moderat.			
	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.
Reichs-Gottes-Haus Markthal, ein Drittel =	34	70	11	53
Reichs-Gottes-Haus Petershausen, die Helfte =	23	17	11	53
NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal auch wie bey obigen vorherigen Ständen erinnert.				
Reichs-Gottes-Haus Schussenriedt, die Helfte =	38	58	19	29
NB. Der Reichs-Fiscal wird hierbey Ratione Avulsorum, wie vorhin abermal erinnert.				
Reichs-Stift Lindau die Helfte = =	28	88	14	44
NB. Ratione Avulsorum wird der Reichs-Fiscal abermal, wie vorhin erinnert.				
Reichs-Gottes-Haus Gengenbach, zwey Drittel =	34	70	23	16
NB. Und wird der Reichs-Fiscal hierbey absonderlich erinnert, sich wohl der vielen Avulsorum halber zu erkundigen.				
Graf Königsegg zu Aulendorf, die Halbscheid =	16	21	8	10
NB. Und hätte der Reichs-Fiscal wegen der entkommenen Herschaft Markstätten an den Grafen von Truchseß sich zu wenden.				
Freyherr von Freyberg, wegen Justingen, ein Fünftel	5	26	1	7
Hoch-Stift Lüttig, ein Drittel = = =	154	52	51	47
NB. Ratione Avulsorum wie bey vorigen.				
Reichs-Gottes-Haus Roggenburg, zwey Drittel =	46	34	30	82
NB. Und wird der Reichs-Fiscal Ratione Avulsorum, wie bey vorherigen Ständen, abermal erinnert.				
Graf von Grafenegg, ein Drittel = =	2	28	—	69
Gräflich-Hohenlohe-Waldenburgische Linie =	25	47	6	33
Reichs-Stadt Weissenburg, die Halbscheid = =	19	30	9	60
Graf von Abensperg und Traun, wegen Eglosp, die Halbscheid = = = =	15	—	7	45
Grafschaft Sayn, ein Viertel = =	17	69	4	39
NB. Und wird ratione Avulsorum der Fiscal seines Amts erinnert.				
Reichs-Gottes-Haus Rattenmünster, die Helfte	23	17	11	53
Graf von Manderscheid, ein Drittel = =	32	—	20	60
Reichs-Stadt Worms, zwey Drittel = =	101	41	67	56
Reichs-Stadt Wimpfen, zwey Drittel = =	44	39	29	56

	Simplum. Moderat.			
	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.
Reichs-Stadt Nürnberg; dieser löblichen Stadt bezeugender Eifer, zu Beförderung der GOtt gefälligen Justiz und daß sie mit denen erhöheten 7. Zielern, so lange sie im Stande verbleibe, continuiren würde, wäre zu rühmen, und dieses von derselben an den Reichs-Convent gebrachte Petitum und Offertum nach denen Creys-Ausschreib-Amtlichen Testimonialien ad Acta Imperii zur künftigen Nachricht zu legen, wiewohlen man von Reichs wegen verhoffet, diese löbliche Reichs-Stadt werde in ihrem florisanten Statu continuiren, und einiger Moderation auch pro futuro nicht vonnöthen haben.				
Grafschaft Leinningen-Hartenburg wegen Dachsburg, die Halbscheid = = =	13	82	6	86
Reichs-Stadt Weyl, zwey Drittel = =	38	58	25	68
Fürst von Oettingen, ein Drittel = =	26	60	8	80
Graf von Kaunitz, wegen Rittberg ein Drittel =	30	21	10	7
Hoch-Stift Worms ein Viertel = =	19	28	4	74
Nassau-Saarbrücken, die Helfte = =	61	34	30	62
Graf Rechberg, wegen hohen Rechberg und Illereichen = = = =	10	—	2	45
NB. Wäre von der Halbscheid des Quanti Cameralis der 5. Rthlr. von denenjenigen Gütern, so er besitzet, auf die Helfte, oder 2. Rthlr. 45. kr. zu moderiren, die andere Halbscheid der 5. Rthlr. hätte der Fiscal bey dem Grafen von Styrum, als dermaligen Possessore von Illereichen zu fordern.				
Reichs-Gottes-Haus Wehrden, die Helfte =	46	34	23	17
Und wäre der Reichs-Fiscal zu erinnern, wie bey vorherigen.				
Reichs-Gottes-Haus Otto-Bayern, abgeschlagen.				
Graf Fuggerische Agnaten, ein Drittel = =	35	86	11	88
Reichs-Stadt Aachen, die Halbscheid = =	88	79	44	39
Aebtißin zu Quedlinburg, zwey Drittel. = =	69	52	46	34
Anhalt-Schaumburg, wäre von dem Nassau-Hadamarischen Cammer-Zieler-Anschlag, der 12. Rthlr. 60. kr. 1. pf. wegen der von diesem Fürstlichen Hause				

	Simplum.		Moderat.	
	Rthl.	Kr.	Rthl.	Kr.
erkauften Grafschaft Holz-Apfel ein Quart oder 3. Rthlr. 15. kr. und dem Gräflich-Leiningen-Westerburgischen Cammer-Zieler-Anschlag der 12. Rthlr. 32. aber wegen der von diesem Gräflichen Hause an sich erhandelten Herschaft Schaumburg, besag Memorialis adjuncti sub Lit. E. ein fünftel oder 74. kr. zusammen 3. Rthlr. 74. kr. für ein Simplum an Cammer-Zieler in so lange zu zahlen, bis von dem Fiscalat-Amt, wegen des in dem Decreto Camerali von 16. Jun. 1714. allegirten fiscalischen Manual, oder sonst anderer Umstände halber ein anderes ad Comitia gebracht würde, wornach das Reichs-Fiscalat und Pfennig-Meister sich ins künftige sowohl, als auch wegen der noch etwan vorhandenen Rückstände zu richten, wegen des bezahlten aber es auch, der eigenen Erklärung nach, sein Bewenden hätte.					
Grafschaft Wertheim wäre ein Drittel dergestalt abzuschreiben, daß wann die Avulsa wiederum zurük fallen würden, diese Moderation von selbsten cessiren solte, inzwischen wäre der Reichs-Fiscal wie bey andere dergleichen Ständen, ratione Avulsorum seines Amts zu erinnern.				
Chur-Fürstenthum, wegen Prünnen, drey Viertel =	44	14	33	9
Wegen Minden, ein Drittel = = =	23	17	7	65
Corneli-Münster, ein Drittel = = =	54	8	18	2
Summa 1342. Rthlr. 33. kr.				
Summa Septupli 9396. Rthlr. 51. kr.				

Specifica-

Specification derjenigen Reichs-Stände, in deren *Moderation* das Chur-Fürstl. mit den Fürstl. und Städtischen *Collegiis differenter* Meinung gewesen; als eine Beylage *sub B.* des Reichs-Gutachtens *de Dato* den *8. Novbr. 1726.*

Churfürstl. Meinung.		Fürstl. und Städtische Meynung.
Ein Drittel Nachlaß, oder 23. thlr. 17. kr.	Hoch-Stift Costanz und Abtey Reichenau. Simplum 69. Rthlr. 52. kr.	Die Halbscheid oder 34. Rthlr. 70.
Ein Drittel oder 32. Rthlr. 18. kr.	Hochstift Speyer und Probstey Weisenburg. Simpl. 96. Rthlr. 55. kr.	Die Helfte oder 48. Rthlr. 27. kr.
Ein Viertel oder 36. Rthlr. 64.	Chur-Brandenburg wegen Magdeburg. Sim. 146. Rthlr. 77. kr.	Ein Drittel 48. Rthlr. 85. kr.
Die Halbscheid 17. Rthlr. 35. kr.	Reichs-Stift Buchau. Simpl. 34. Rthlr. 70. kr.	Zwey Drittel 23. Rthlr. 26. kr.
Ein Sechstel 19. thlr. 29. kr.	Reichs-GOttes-Haus Kaysersheim. Simpl. 115. Rthlr. 87. kr.	Ein Drittel 38. Rthlr. 54. kr.
Ein Viertel 90. Rthl. 73. kr.	Herzogthum Würtenberg. Sim. 363. Rthlr. 24. kr.	Ein Drittel 121. Rthlr. 8. kr.
Ein Sechstel 15. thlr. 41. kr.	Hoch-Stift Eichstadt. Simpl. 92. Rthlr. 70. kr.	Ein Viertel 22. Rthlr. 61. kr.
Ein Drittel 11. Rthl. 60. kr.	Fürst Arenberg. Simpl. 35. Rthlr.	Die Helfte 17. thlr. 45. kr.
Ein Drittel 8. Rthlr. 50. kr.	Fürstenberg-Stühlingen. Simpl. 26. Rthlr. 60. kr.	Wegen des Fürstl. Seits angegebenen Anschlags die Helfte von 40. thlr. 50. kr. 20. Rthlr. 26. kr.
Ein Viertel 15. Rthlr. 67. kr.	Nassau-Catzenellenbogen. Simp. 63. Rthl. 1. kr.	Ein Drittel 21. thlr.
Zwey Drittel 41. thlr. 20. kr.	Reichs-Stadt Windsheim. Simpl. 61. Rthlr. 76. kr.	Fünf Sechstel 51. Rthlr. 48. kr.
Ein Drittel 40. Rthlr. 17. kr.	Reichs-Stadt Memmingen. Simpl. 120. Rthlr. 52. kr.	Zwey Drittel 80. Rthlr. 34. kr.
	Hierbey hat der Fiscal sich zu erkundigen, wer die von dieser Stadt weggekommene Reichs-	

Churfürstl. Meinung	Güter in Besitz habe, damit diese Cammer-Zieler dem Possessori zu, und gemeldter Stadt ferner abgeschrieben werden möge.	Fürstl. und Städtische Meinung.
Ein Viertel 14. Rthlr. 87. kr.	Reichs-Stadt Rothweil. Simpl. 59. Rthlr. 80. kr.	Zwey Drittel 39. Rthlr. 83. kr.
Die Halbscheid 19. Rthlr. 30. kr.	Stadt Schweinfurt. Simpl. 38. Rthlr. 60. kr.	Zwey Drittel 25. Rthlr. 70. kr.
Ein Drittel 23. Rthlr. 17. kr.	Stadt Rothenburg. Simplum 69. Rthlr. 52. kr.	Die Helfte 34. thlr. 71. kr.
Ein drittel 33. Rthlr. 73. kr.	Stadt Eßlingen. Simplum 101. Rthlr. 41. kr.	Zwey Drittel 67. Rthlr. 57. kr.
Ein Drittel 70. Rthlr. 76. kr.	Stadt Lübeck. Simplum 212. Rthlr. 12. kr.	Die Helfte 106. Rthlr. 25. kr.
Die Helfte 115. Rthl. 85. kr.	Stadt Cölln, Simplum 231. Rthlr. 80. kr.	Drey Fünftel 139. Rthlr. 12. kr.
Die Helfte 15. Rthlr. 41. kr.	Stadt Wangen. Simplum 30. Rthlr. 83. kr.	Zwey Drittel 20. Rthlr. 45. kr.
	Der Reichs-Fiscal wird wegen dieser Stadt abgekommener Grafschaft Egloff die angegebene Halbscheid denen Possessoribus nach Befinden wieder anzuschreiben haben.	
Die Halbscheid 45. Rthlr. 32. kr.	Reichs-Stadt Ueberlingen. Sim. 89. Rthlr. 77. kr.	Zwey Drittel 59. Rthl. 81. kr.
Die Halbscheid 60. Rthl. 26. kr.	Stadt Schwäbisch-Hall. Simpl. 120. Rthlr. 52. kr.	Zwey Drittel 80. Rthlr. 34. kr.
Ein Drittel 64. Rthlr. 36. kr.	Stadt Augspurg. Simpl. 193 Rthlr. 20. kr.	Zwey Drittel 128. Rthlr. 73. kr.
Ein fünftel 42. Rthlr. 45. kr.	Stadt Ulm. Simplum 212. Rthlr. 49. kr.	Vier Siebentheil 121. Rthlr. 40. kr.
Die Helfte 38. Rthlr. 58. kr.	Stadt Lindau. Simpl. 77. Rthlr. 26. kr.	Zwey Drittel 51. Rthlr. 47.
Die Halbscheid 11. Rthlr. 53. kr.	Stadt Buchhorn. Simpl. 23. Rthlr. 17. kr.	Drey Viertel 17. Rthlr. 35. kr.

Churfürstl. Meinung.		Fürstl. und Städtische Meinung.
Die Halbscheid 12. Rthlr. 50. kr.	Stadt Friedberg. Simpl. 25. Rthl. 11. kr.	Zwey Drittel 16. Rthlr. 67. kr.
Die Halbscheid 14. Rthlr. 44. kr.	Stadt Pfuhlendorf. Simpl. 28. Rthlr. 88. kr.	Zwey Drittel. 19. Rthlr 29. kr.
Ein Drittel 26. Rthlr. 17. kr.	Stadt Goslar. Simpl. 79. Rthlr. 21. kr.	Die Helfte 39. Rthl. 55. kr.
Die Helfte 26. Rthlr. 7. kr.	Stadt Ravenspurg. Simpl. 52. Rthlr. 15. kr.	Zwey Drittel 34. Rthlr. 70. kr.
Die Helfte 23. Rthlr. 17. kr.	Stadt Kempten. Simplum 46. Rthlr. 34. kr.	Drey Viertel 34. Rthlr. 70. kr.
Die Helfte 14. Rthlr. 44. kr.	Stadt Leutkirchen. Simplum 28. Rthlr. 88. kr.	Zwey Drittel. 19. Rthlr 29. kr.
Die Helfte 34. Rthlr. 76. kr.	Stadt Reutlingen. Simpl. 69. Rthlr. 62. kr.	Drey Viertel 49. Rthlr. 28. kr.
Die Halbscheid 11. Rthlr. 53. kr.	Stadt Giengen. Simpl. 23. Rthl. 17. kr.	Zwey Drittel 15. Rthl. 41. kr.
Die Halbscheid 19. Rthlr. 28. kr.	Stadt Isny. Simpl. 38. Rthlr. 57. kr.	Drey Viertel 28. Rthlr. 87. kr.
Ein Drittel 23. Rthlr. 16. kr.	Stadt Biberach. Sim. 69. Rthlr. 50. kr.	Zwey Drittel 46. Rthlr. 33. kr.
Ein Drittel 42. Rthlr. 45. kr.	Stadt Heilbron. Sim. 85. Rthlr.	Fünf Sechstel 70. Rthlr. 75. kr.
Ein Drittel 8. Rthlr. 46. kr.	Stadt Kaufbeuren. Simpl. 25. Rthlr. 50. kr.	Die Helfte 12. thlr. 70. kr.
Die Helfte 62. Rthlr. 71. kr.	Stadt Nördlingen. Simpl. 25. Rthlr. 53. kr.	Drey Viertel 96. Rthlr. 17. kr.
Die Helfte 28. Rthlr. 88. kr.	Stadt Schwäbisch Gemünde Sim. 57. Rthlr. 87. kr.	Zwey Drittel 38. Rthlr. 58. kr.
Zwey Drittel 14. thlr. 15. kr.	Stadt Aalen. Simpl. 21. Rthlr. 23. kr.	Drey Viertel 15. Rthlr. 84. kr.
Die Halbscheid 42. Rthlr. 46. kr.	Stadt Dünkelspiel. Simpl. 85. Rthlr. 2. kr.	Fünf Sechstel 70. Rthlr. 76. kr.
Zwey Drittel 10. Rthlr. 39. kr.	Stadt Popfingen. Simpl. 15. Rthlr. 59. kr.	Drey Viertel 11. Rthlr. 66. kr.
Ein Drittel 18. Rthlr. 3. kr.	Stadt Nordhausen. Simpl, 54. Rthlr. 10. kr.	Die Helfte 27. thlr. 20. kr.

Ein

Ein Achtel 24. Rthlr. 13. kr.	Stadt Frankfurth. Simpl. 193. Rthlr. 20. kr.	Ein Drittel 64. Rthlr. 33. kr.
Summa Churfürstliche Moderationen. 1366. Rthlr. 88. kr.	Summa Simpli 3813. Rthlr.	Summa Fürstl. und Städtischer Moderationen.
Summa Septupli 9568. Rthlr. 76. kr.	Summa Septupl. 26694. Rthlr. 3. kr.	Summa Septupli 14944. Rthl. 55. kr.

Die Churfürstliche Moderation von der Fürstlichen und Städtischen abgezogen, übertrift die letztere die erste mit 5375. Rthlr. 69. kr.

Kayserl. Entscheidung über die im Reichs-Gutachten, *de Dato* den 8. *Novemb. 1726. puncto Moderationis Matriculæ Cameralis* vorgestelte vorherstehende *Moderationes*.

Ad. 1. Wegen des Hoch-Stifts Costnitz, placet moderatio des Fürstlichen Collegii.

2. Des Hoch-Stifts Speyer und Probstey Weissenburg, nach der Fürstlichen Meinung.
3. Chur-Brandenburg wegen Magdeburg, nach der Churfürstlichen Meinung.
4. Reichs-Stadt Buchau, nach der Fürstlichen Meinung.
5. Reichs-GOttes-Haus Kaysersheim, nach der Churfürstlichen Meinung.
6. Des Herzogthums Würtenberg, nach der Churfürstlichen Meinung.
7. Des Hoch-Stifts Eichstädt, wird wegen dessen kundbaren Wohlstandes und Vermögens, der Nachlaß eines Achtels genug seyn.
8. Arenberg, cum Electoralibus.
9. Fürstenberg-Stühlingen, nach der Fürstlichen Meinung.
10. Nassau-Catzenellenbogen, nach der Churfürstlichen Meinung.
11. Reichs-Stadt Winsheim, nach der Fürstlichen Meinung.
12. Reichs-Stadt Memmingen, nach der Churfürstl. Meinung.
13. Reichs-Stadt Rothweil, nach der Fürstlichen Meinung.
14. Reichs-Stadt Schweinfurth, nach der Churfürstl. Meinung.
15. Stadt Rothenburg, nach der Churfürstlichen Meinung.
16. Stadt Eßlingen, die Helfte ihres Simpli.
17. Stadt Lübeck, eines Viertel des Simpli.

18. Stadt Cöln, nach der Churfürstlichen Meinung
19. Stadt Wangen, nach der Fürstlichen Meinung.
20. Reichs-Stadt Ueberlingen, nach der Churfürstl. Meinung.
21. Reichs-Stadt Schwäbisch-Hall, ist die Remission eines $\frac{1}{4}$. genug
22. Stadt Augspurg $\frac{1}{4}$.
23. Stadt Ulm, die Moderation des Churfürstlichen Collegii beyzubehalten.
24. Stadt Lindau, nach der Fürstlichen Meinung.
25. Stadt Buchhorn, nach der Fürstlichen Meinung.
26. Stadt Friedberg, nach der Churfürstlichen Meinung
27. Stadt Phullendorf, nach der Fürstlichen Meinung.
28. Stadt Goslar, nach der Churfürstlichen Meinung.
29. Stadt Ravenspurg nach der Fürstlichen Meinung
30. Stadt Kempten nach der Fürstlichen Meinung.
31. Stadt Leutkirchen, in simili nach der Fürstlichen Meinung.
32. Stadt Reutlingen, in simili nach der Fürstl. Meinung.
33. Stadt Giengen, in simili nach der Fürstl. Meinung.
34. Stadt Ysni, in simili nach der Fürstl Meinung.
35. Stadt Biberach in simili.
36. Stadt Heilbrunn, nach der Churfürstlichen Meinung.
37. Stadt Kaufbeuren, nach der Fürstlichen Meinung.
38. Stadt Nordlingen, nach der Churfürstlichen Meinung.
39. Stadt Schwäbisch-Gemünd, nach der Churfürstlichen Meinung.
40. Stadt Ahlen, nach der Fürstl. Meinung.
41. Stadt Dünckelspiel, nach der Churfürstl. Meinung.
42. Stadt Popfingen, nach der Fürstl. Meinung.
43. Stadt Nordhausen, nach der Fürstl. Meinung.
44. Stadt Frankfurt, nach der Churfürstl. Meinung

Dictat. Regenspurg den 3. Nov. 1727. per Moguntinum.

Cammer-Pedell.

Beyde bekommen jährlich 320. Rthlr. Besoldung; jedoch den Thaler nur zu 90. Crl. gerechnet. Reichs-Gutachten, *de Anno 1723.* den *19. April.*

Cammer-Præsidenten.

Es sollen 4. Præsidenten, und davon 2. der Augspurgischen Confession zugethan seyn, welche von Kayserl. Majestät bestellet werden sollen. *Instr. Pacis Osnabr. Art. V. §. 53.*

NB. Heut zu Tage aber sind deren nur zwey, davon der Evangelische Ihro Excell. Herr Carl Graf von Wied ꝛc. würklich Kayserl. Geh. Rath ꝛc. juravit 1724. den 2. Octobr. der Catholische aber Ihro Excell. Herr Philip Carl Anton, Freyherr von Groschlag zu Dieburg ꝛc. Kayserl. wirklicher Geh. Rath und Ritter des Polnischen weisen Adler-Ordens ist, welcher 1743. den 27. Aug. geschworen.

Beyde Reichs-Cammer Præsidenten bekommen jährlich 7312. Rthlr. Besoldung; jeden Thaler jedoch nicht höher, als zu 90. Cr. gerechnet. Reichs-Gutachten *de Anno 1723.* den *19. April.*

Was, wegen fernerweiter Erhöhung ihrer Besoldung beschlossen worden. Reichs-Gutachten *de Anno 1726.* den *8. Novbr.*

Cammer-Rechnungen.

Wie dieselben der Reichs-Versamlung, von Zeit zu Zeit, vorgeleget werden soll. Vid. Cammer *Matric. Usual.* und Cammer-Zieler.

Cammer-Richter.

Der itzige ist seit 1746. den 28. Jun. Herr Carl Philip Franz, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, Kayserl. wie auch Königl. Ungarischer und Böhmischer Geheimder Rath.

Derselbe bekomt jährlich 11733. Rthlr. 30. Crl. Besoldung; jeden Thaler jedoch nicht höher, als zu 90. Cr. gerechnet. Reichs-Gutachten, *de Anno 1723.* den *19. April.*

Was, wegen Erhöhung seiner Besoldung, beschlossen worden.

Uebrigens hätte man zwar gewünschet, daß, nach Inhalt des Kayserl. Commissions-Decrets vom 3. Nov. 1726. dem Herrn Cammer-Richter und beyden Præsidenten mit der gebetenen fernerweiten Besoldungs-Erhöhung, gleich ietzt, hätte wilfahret werden mögen. Weiln aber der dießmal ausgefun-

gefundene fundus surrogatorius darzu nicht erklecklich: als werden sie, Herren Cammer-Richter und Præsidenten, sich einstweils, und bis ein anderweitig zulänglicheres Surrogations-Mittel ausgemacht worden, mit dem Anno 1719. ausgeworfenen augmento begnügen lassen. Welches Reichs-Gutachten man zu Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Ratification höchstgedachten Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden hiermit zu communiciren nicht ermangeln wollen. Sign. Regenspurg den 8. *Nov.* 1726.

(L. S.) Churf. Maynzische Canzley.

Das *Corpus Evangelicorum* zu Regenspurg thut dem Kayser Vorstellung, damit keine geistliche Person zum neuen Cammer-Richter gesetzt werden mögte, *sub dato* den 13. *Jun.* 1721.

Nachdem denen A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, zuverläßige Nachricht zugekommen, es hätten bey Ihrer Kayserl. Majestät des itzigen Herrn Cammer-Richters, des Fürsten von Fürstenberg Fürstlichen Gnaden, um allergnädigste Erlaubniß, dieses hohe Amt resigniren zu dürfen, allerunterthänigst angesuchet, auch, dem Vernehmen nach, solche erhalten: so wäre nicht zu zweifeln, daß, bey der Ersetzung, sich verschiedene Competenten angeben dürften, unter welchen allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Maj. nach dero Gerecht- und Billigkeit liebendem Gemüthe, von selbst die beste Wahl zu treffen wissen, und auch in diesem Fall, dero nicht genug zu preisende Reichs-Väterliche Sorgfalt dahin richten, würden, daß sothane hochwichtige function von einer hierzu, nach den Reichs-Satzungen genugsam qualificirten, und die Beförderung der heilsamen Justiz vor Augen habenden Person, in Zukunft bekleidet werden mögte. Gleichwie nun die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, dessen allen dergestalt volkommen versichert wären, daß sie für ganz unnöthig hielten, Ihrer Kayserl. Maj. dießfals beschwerlich zu fallen, oder sich anzumassen, hierunter Ziel und Maaß zu setzen: also verhoften sie, und getrösten sich allergehorsamst, daß bey dem so grosen Interesse, welches dieselbe bey dem Reichs-Cammer-Gerichte hätten, Ihro Kayserl. Maj. nicht in Ungnaden vermerken; sondern in allerhöchsten Kayserl. Hulden aufnehmen, würden, daß sie in geziemenster Devotion ihre Bitte dahin gehen liessen, es mögte die Kayserl. allergnädigste Wahl auf ein solches Subjectum gerichtet werden, welches nicht nur, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und den Reichs-Fundamendal Gesetzen, hierzu qualificiret, und friedliebenden Gemüths sey; sondern auch keinen den Evangel. ganz widrigen, und auf ihre Verfolgung abgerichteten, Eid vorhero abgeleget; folglich dessen Stand und Würde mit denen auf den Religions-Frieden und das Instrumentum

Pacis, auch Visitations-Abschied zu leisten habenden Cammer-Richter-Pflichten compatible wäre, und zu welchem man solchergestalt, Evangelischer Seits, ein gutes Vertrauen, die gleich durchgehende Justiz, ohne Ansehen der Person und Religion betreffend, haben könte; welches die A. C. Verwandten Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände, mit aller ersinlichsten Dankbarkeit in tiefster Veneration erkennen werden.

Cammer-Taxe.

Sihe *Taxe* und immittelst des Herrn von Schauroth volständige Samlung aller Conclusorum ꝛc. des Corporis Evang. Tom. I. sub Art. Cammer-Gerichts-Canzelley und *Tax*-Sache.

Cammer-Gerichts-Visitation s. Visitation des Cammer-Gerichts.

Cammer-Zieler.

Sihe auch Cammer-Gerichte; Cammer-Gerichts *Matricula Usualis*; *Moderation.*

Historischer Vorbericht.

Es solte eigentlich Cammer-Ziele, nicht Zieler, heisen. Denn Ziel bedeutet so viel, als Terminus, ein bestimter Tag. Die Cammer-Zieler sind demnach Nichts anders, als die gesetzten Zahlungs-Termine derjenigen Gelder, die ein jeder Reichs-Stand zum Unterhalte des Cammer-Gerichtes, vermöge der Cammer-Matricul, zu zahlen schuldig ist. Dieser Ziele, oder Termine, sind 2.; nemlich die beyden Frankfurther-Messen. Man hat zwar durch verschiedene Reichs-Schlüsse nachhero 7. Zieler verordnet. Doch ist solches nicht zu verstehen, als wenn die Termini Solutionis wären vermehret worden; sondern die Benennung der 7. Ziele kömt von der Summe her, welche jeder Stand alle halbe Jahre geben muß, und die, in Ansehung dessen, was vorher gegeben worden, das Septuplum ausmacht; so, daß wer sonst 10. Rthlr. gegeben, itzo 70. Rthlr. entrichten muß. Die Klagen über die vielen Cammer-Zieler-Reste aber, welche nicht richtig abgetragen werden, und fast täglich anwachsen, ist eine alte, und dennach immer fortdaurende, Sache; wovon man schon in des Herrn Cammer-Gerichts Assessoris, von Ludolf, *Historia Sustentationis Cameræ* vielleicht mehrere Casus antreffen wird, als Jemand sich fast einbilden kann. Zu geschweigen, was seit dem für ein starkes additamentum, ipsa quasi operante natura, & accessione naturali, dazu gewachsen. Es wird zwar auf dem Reichs-Taye, wegen billiger Abstellung

stellung dieser gegründeten Klagen, gerathschlaget. Aber niemals will sich ein recht beliebiges Mittel zu Endigung derselben an die Hand geben. Alle Jahre muß von dem Cammer-Gerichte ein Bericht an den Reichs-Tag gesendet werden, was für Cammer-Zieler von den Ständen des Reichs gezahlet worden, oder rückständig geblieben; die denn der Europ. Staats-Canzelley und andern dergleichen Schriften gemeiniglich mit eingedruckt werden. Daraus nun ersiehet man, daß vorjetzo über 5. Tonnen Goldes Reste fürhanden sind. Es werden darbey die bittersten Klagen geführet, daß Cammer-Richter, Præsidenten und Assessores, wegen so gar grosen Besoldungs-Ausstandes, und da hergegen die pretia rerum immer höher steigen, auf die letzt nicht mehr dabey würden bestehen können; geschweige denn daß man zu einer höchst nöthigen Aufnahme mehrerer Assessorum schreiten mögte. Es hat aber bishero alles dieses Nichts fruchten wollen. Neulichst ließ sich dahero dieses höchste Reichs-Gerichte gar in Sinn kommen, einen gewissen vornehmen Reichs-Stand dadurch zum Abtrag seines starken Restes zu bewegen, daß es sich weigerte, den von ihm præsentirten Cammer-Assessorem zum gewöhnlichen examine zu admittiren; welches aber sehr übel aufgenommen, und deswegen dem Reichs-Tage eine Remonstrations-Schrift übergeben, wurde. Bey so gestalten Sachen, und wenn nicht das Reich einmal mit mehrerm Ernste darauf bedacht ist, daß die Cammer-Zieler richtig abgetragen werden müssen, ist denn allerdings zu besorgen, daß das Gerichte einmal wiederum einen gewaltigen Stos bekommen werde.

Der alte *Modus contribuendi* zu denen Cammer-Zielen soll noch zur Zeit behalten werden.

Und zwar so viel anfänglich berührtes Unsers und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt betreffen thut, so soll noch zur Zeit der alte Modus contribuendi, nach Besage der Cammer-Matricul, gehalten; doch hinführo von einem jeden Stand seine auf alle erscheinende Franckfurter-Messen, nach dieß Orts verglichener Erhöhung und darauf eingerichteter Cammer-Matricul fallende Ziele, jedesmal wenigst vier Wochen vor derselben, in desjenigen Creises Casiam, oder Leg-Stadt, wohin dieselbige gehörig, erlegt, damit die Gelder um so viel füglicher ante Terminum zusammen gebracht, und nacher Franckfurt zu des Cammer-Gerichts-Pfennigmeisters Einnahme richtig übermacht werden können. **Regenspurg. Reichs-Abschied.** *de anno 1654. §. 9.*

Strafe der Säumigen in Bezahlung der Cammer-Ziele.

Würde aber deme also nicht nachgelebet, und insonderheit ein unbezahltes Ziel das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorhero zur Creis-Cassa, oder Leg-Stadt geliefert werden: so soll der Säumige, nach vorhergegangenem extrajudicial-Monitorio, je und alle Wege, so oft sich solches begäbe, in ein Marck Goldes, oder, wann sich seine Angebühr höher erstrecket, das Duplum desselben, zur Strafe verfallen seyn, und darauf die Execution, auf Maas und Weise, wie hernach in dem §. wegen des Modi exequendi etc. 15. enthalten, vorgenommen werden. Regenspurg. Reichs-Abschied. *de anno 1654. §. 10.*

Wie gegen die Säumige, in Bezahlung der Cammer-Zielen, mit der *Execution* verfahren werden soll?

Wegen des Modi exequendi wider die Säumige, dieweil der alte viel zu langsam und nicht zulänglich, so haben Wir Uns, samt Churfürsten und Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten, eines andern nachfolgender Gestalt verglichen: daß die ausschreibende Fürsten jedesmals, wann ein, oder anderer Churfürst, oder Stand seine Angebühr nicht abgestattet, und sonderlich wann, auf vorhergegangenes, aber auser Acht gelassenes extrajudicial-Monitorium, ein unbezahltes Ziel das andere erreichet, auf Requisition Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts, ohne Unterscheid und Respect der höhern, oder niedern Ständen, auch ohnerwartet der Achts-Erklärung, die Execution auf des Säumigen Kosten vornehmen; jedoch daß hiebey, so viel die oben in §. Würde aber dem also ꝛc. 10. bestimte Poen einer Marck Goldes, oder dupli betrift, die Exceptio impossibilitatis und der Ohnvermögenheit in alle Weg in Obacht genommen, und gegen die unvermögende Stände, und welche nicht vorsetzlich mit der Zahlung zurücke halten, nicht auf solche Poen, sondern allein auf das Simplum des Nachstands exequiret werden solle: Zum Fall auch einer, oder der andere, wider den gemeinen Reichs-Schluß und die verglichene Execution, sich wider Verhoffen einigerley Weise de facto widersetzen solte, daß sodann derselbe alsgleich in pœnam Banni gefallen seyn, und vom Richter, auf Unsers Kayserlichen Fiscals gerichtliches Anrufen, und des für ungehorsam und widersetzlich denunciirten Standes, schleunige vorgehende summarische Vernehmung und Erkentniß des Richters, ohne Respect und Hinderung anderer Disposition, so hierwider angezogen werden mögte, gegen ihn mit der declaration pœnæ Banni fürgefahren: zu solchem Ende er auch, der Opponent, Unserm Fisco zu Speyer, vom Executore alsogleich nahmhaft gemacht, und nichts desto minder, wann ihme die

obha-

obhabende Execution füglich zu volziehen zu schwer fallen wolte, mit Zuziehung ein, zwey, oder drey anderer benachbarten Creisen, zur würklichen Execution, nach Inhalt der Executions-Ordnung procediret werden: also auch Unser Kayserlicher Fiscal gegen die Säumige, und deren eigen zustehende Haab, Güther, Renthen und Gefälle, Arreste, Kummer und Pfande, zu begehren Macht haben, die Stände und jedes Orts Obrigkeit auch auf dessen Imploration, ihme unweigerlich darzu hülfliche Hand zu bieten schuldig seyn, und gegen deme, so solches verweigerte, mit geziemender Strafe, secundum Judicis arbitrium verfahren werden. **Regenspurg. Reichs-Abschied.** *de ao. 1654.* §. 15.

Von wem die Cammer-Zieler zu fordern, wenn eine Herrschaft vertheilet worden.

Sodann bleibts, Vermöge der Anno 1576. §. **Bey Berathschlagung** 2c. 101. gemachten Disposition darbey, daß der Cammer-Gerichtliche Unterhalt und Restantien bey dem Stamm-Haus, oder dessen Possessore, zu fordern und zu exequiren; es wäre dann, daß das Haus, oder Familie, ihre Herrschaften sowohl, als des Cammer-Gerichts Unterhalt, unter sich getheilt, und solches dem Cammer-Gerichte notificirt hätte; auf welchem Fall erst gemeldte Forderung und Execution gegen jeden Possessorem pro quota **zu richten wäre.** **Regenspurg. Reichs-Abschied.** *de ao. 1654.* §. 16.

Wenn ein *Executor in mora* wäre, sollen *Mandata Executorialia* erkant, oder die *Execution* einem andern aufgetragen werden.

Wofern aber ein, oder ander ausschreibender Fürst in mora exequendi wäre: soll derselbe vom Cammer-Gerichte hierzu per Mandata Executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stand in dem Creis, neben dem Creis-Nach- und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung, dem ausschreibenden Fürsten des benachbarten Creises aufgetragen, und von demselben unverweigerlich volzogen werden. **Regenspurg. Reichs-Abschied.** *de ao. 1654.* §. 17.

Also auch, wann die ausschreibende Fürsten von ihrer Angebühr in mora solvendi begriffen: so sollen gegen dieselbe die Ausschreibende des Benachbarten Creises gleichfals, wie oben in §. **Wegen des** *Modi exequendi etc.* 15. erwehnet, mit der Execution verfahren, oder erstberührter Masen, auf die Strafe der Acht procediret, und dieselbe nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, Executions- und dieser Verordnung, exequiret werden. **Regenspurg. Reichs-Abschied,** *de ao. 1654.* §. 18.

Von

Von denen *Anno 1654.* unbezahlt ausenstehenden Cammer-Zielen, wie dieselben abgetragen werden sollen?

Wegen der bey Churfürsten und Ständen bis dato unbezahlt ausstehenden Zielen, oder Restantien, setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Churfürst, oder Stand an seinem Rest, er seye klein, oder gros, zwey drittheil auf zwölf Ziele, in zwölf Franckfurter Messen, also in sechs Jahren abgetragen; und zwar damit sowohl, als mit Abstattung der neu erhöheten Zielen, auf die nächst künftige Franckfurter Messe der Anfang gemacht, und damit unausetzlich continuiret, auch die Execution wider die Säumige, auf vorgehende Requisition Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts sumtibus eorum, durch die ausschreibende Fürsten fürgenommen, und auf dem Fall der Widersetzung, ad pœnam Banni, und sonsten, wie oben der künftigen neuen Zielen halber versehen, procediret werden solle; der übrige ein Drittheil aber, so bey künftiger Revision des Pfennigmeisters-Rechnung sich befinden wird, auf Unsere und der Ständen weitere Verordnung und Disposition (doch vorbehaltlich dessen, was im nächstfolgendem §. Und sollen von deme ꝛc. 20. in fine eventualiter beygesetzt) ausgestellet seyn. Regenspurg. Reichs-Abschied, *de ao. 1654. §. 19.*

Von zwey Drittheiln der damals rückständigen Cammer-Zielen sollen der *Cameralen restirende* Besoldungen bezahlt werden. Von dem Fall, wenn gedachte 2. Drittheil zu denen *Restanten* nicht zulangten.

Und sollen von deme, was am Hinterstand in den zwölf Zielen einkomt, die alte Assessoren und andere an dem Unterhalt mitgeniesende Cammer-Bediente, samt der Abgestorbenen Wittiben und Erben, nach Proportion eines jeden Hinterstands, von dem Pfennigmeister bezahlt, und von den laufenden neuen Zielen die anwesende und fürders ankommende neue Assessores, als gleiche Arbeit verrichtende, unterhalten; inskünftige aber unter denselben in den Austheil- und Bezahlungen das alte Herkommen observiret werden; nemlich daß allezeit das ältere vor dem jüngern Ziel, und keines vor dem andern abgestattet werde, wornach sich denn der Pfennings-Meister in allem unfehlbar zu richten, und daraus keines Weges zu schreiten hat. Solten aber wider alles Verhoffen die zwey Drittheil nicht auslangen, oder der Cameralen Hinterstand völlig auslöschen mögen, auf solchem Fall soll ihnen von dem übrigen Drittheil volkommene Satisfaction beschehen, derselbe auch in denen darauf folgenden zweyen Jahren, oder vier Zielen, gleichfals in die Cassa eingetragen werden. Regenspurg. Reichs-Abschied, *de anno 1654. §. 20.*

Neue

Neue Reichs-Verfügungen, wegen der Cammer-Zieler und *Sustentation* des Cammer-Gerichts.

Ihro Römisch Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr Herr, haben Dero würkl. geheimen Rath zu noch fürwährender algemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigten höchst ansehnlichen Principal-Commissario und Administratori der Bayerischen Landen, Herrn **Maximilian Carl**, des Heil. Röm. Reichs Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, Grafen zu Rochefort und Montaigne, Souverainen Prinzen zu Chastepierre allergnädigst anbefohlen, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiermit anzuzeigen, was Gestalten die Ihro sowohl über den arglistig gefährlichen Frieden und abgenöthigten Krieg mit Franckreich bishero vielfältig obgelegene, als sonsten vorgefallene Welt-Geschäfte den Vortrag des in allen dreyen Reichs-Collegiis, wegen Abführung der rückständig- und fortlaufenden Cammer-Zieler unterm 18. Martii nächsthin geschlossenen, und zu Dero gnädigsten Genehmhaltung gehorsamst eingeschickten Gutachtens in etwas zurück gehalten, so daß dieselbe dem natürlichen Trieb Dero Kayserlichen Gemüths, zu Beförder- und Handhabung Rechts und Ordnung, in Tröst-Versicher- und Bestellung, auch Befestigung des beständigen Liedlohns für rechtschaffene und fähige Gerichts-Männer, ehender kein volkommenes Genügen zu thun vermöget. Nachdem nun sothaner Vortrag in Unterthänigkeit abgestattet worden, und Ihro Kayserl. Majestät daraus mit mehrern gern gnädigst vernommen, welcher Masen Churfürsten, Fürsten und Stände selbsten findeten, daß, Kraft des Westphälischen Friedens-Schlusses und jüngern Reichs-Abschieds, eine höchste Nothwendigkeit seye, daß bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, so mühsam und kostbar eingerichtetes Reichs-Wesen durch mehrere Beysitzer, und deren bessere und richtigere Bezahlung, denen Ständen des Reichs und andern Partheyen zum Troste, wiederum in Aufnehmen und eiferigen Lauf und Trieb zu bringen, und zu solchem Ende von allerhöchst deroselben die Churfürsten und Stände, zu ihrem eigenen Besten, und Erlangung mehrererm GOttes Segen anzuweisen und anzuhalten wären,

1) Jährlich in zwey Fristen, als zu denen Franckfurter-Oster- und Herbst-Messen, neben denen gewöhnlichen zwey laufenden Cammer-Zielern, an denen rückständigen noch 6. und also zusammen jährlich 8. Zieler in der Stadt Franckfurt dem Cammer-Gerichts-Pfenning-Meister, gegen ordentliche Quittung, richtig zu bezahlen. Womit

2) Jährlich so lange fortgefahren werden solle, bis alle Rückstände völlig von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen würklich abgetragen

tragen seyn werden; aus welcher Nachführung der Rückständen sodann

3) Die Ausstände der Besoldungen denen sowohl noch lebenden Beysitzern, als der verstorbenen Wittiben, oder deren Erben und Waisen, jährlich in zwey Fristen zu zahlen, und damit nach und nach so lange zuzuhalten, bis diese auch gänzlich abgethan und vergnügt seynd. Solchemnach

4) Die von denen rückständigen Zielern ferner einkommende Gelder aber nach und nach an sichere Orte anzulegen, und

5) Auf die davon eingehende Zinsen mehrere Beysitzer, soviel es zulänglich, nach und nach anzunehmen, und diese daraus zu besolden; mithin die Zahl der Cammer-Gerichts-Beysitzer zu vermehren, sofort Urtheil und Recht durch richtigere Zahlung obgemeldter Beysitzeren Gehalts zu befördern wäre. Da nun

6) Einige Stände des Reichs mit richtiger jährlicher Zahlung der 8. Zieler nicht zuhielten, die wären, ohne alles An- und Nachsehen, Unterschied, oder andere Aufsicht und Betracht, von eines jeden Creises Ausschreib-Aemtern, auf die jedesmal verkündete Cammer-Gerichts Paritori-Urtheil, wie sie ohnedem schuldig, alsogleich, mit Ernst, Reichs-Satzungsmäsig anzuhalten. Damit aber

7) Sothane 8. Zieler jährlich durchgehends desto richtiger abgeführet werden, seye ferner zum Schluß gebracht worden, daß allen und jeden Reichs-Creisen, und denen darinnen gesessenen Reichs-Ständen, „ein Drittel von ihrem grosen Rückstand dergestalt, und zwar unter „der ausdrücklichen und feyerlichen Bedingniß, nachzulassen, wann „dieselbe mit Zahlung der 8. Zieler jährlich in denen zwey Fristen richtig zuhalten, und also die verbleibende zwey Drittel des alten Rückstands nach und nach abgeführet worden; im widrigen und da

8) Ein, oder anderer, Reichs-Creis, oder dessen Stand, mit denen laufenden, oder rückständigen, Cammer-Zielern nicht richtig alle Jahre beyhaltete, der, oder dieselbe, sollen alsofort würklich des Nachlasses, oder eines Drittels verlustiget seyn, und, Inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung, auf den völligen Rückstand, ohne an der verglichenen Art und Fristen mehr Theil zu haben, exequirt werden.

Ferner könten Ihro Kayserl. Majest. die von so geraumer Zeit ins Stecken gerathene Ordinari Visitationes und Revisiones nicht anders, als einen notablen und solchen Mangel ansehen, wodurch, und zwar in dem ersten bey abge-

abgehenden so hochnöthiger Aufsicht alle vorhin mühsam errichteke heilsame Ordnungen ins Wanken gesetzt, in dem andern aber dem Justitz-Wesen das ohnentbehrliche letztere complementum benommen würde. Sie wolten also auch dieses Puncts genaue und eifrige Beherzigung mit und neben andern Reichs-Tags Deliberandis angelegentlich erinnert haben und darüber, zumalen ratione modi, bald möglich eines statt und standhaftens Reichs-Gutachtens erwärtig seyn. Gleichfals hätten sich Ihro Kayserl. Majestät in Unterthänigkeit vortragen lassen, was von Dero Kayserl. Commissarien und Reichs-Visitatoren, wegen Abstellung derer von den Bischöflichen officialat-Gerichten in Civil-Sachen so häufig in Schwang gehenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an die geistliche höhere Gerichte berichtet worden; Wie nun dießfals bereits von Dero letzten Vorfahren, und geliebten Herrn Bruders Kaysers Josephi Majest. und Lbd. glorwürdigsten Andenkens, nach dem Beyspiel voriger Römis. Kayser zu verschiedenen malen die a Num. 6. bis Num. 13. befindliche Verordnung erlassen und darüber seithero mit allem Ernst gehalten worden: also vermeinten Ihro Kayserl. Majest. nicht undienlich zu seyn, wann zu derselben Beobachtung auch Dero und des Reichs-Cammer-Gericht angewiesen würde. Weilen auch durch das bekante vieljährige Justicium Camerale verschiedenen zu diesem hohen Gericht gehörigen Personen und Canzley-Verwandten ein Anstand von 25645. Rthlr. verblieben, von dem Fiscal auch 2344. fl. 52. Kr. zu Cammer-Gerichts Nothwendigkeiten vorgeschossen worden, zu deren Abtilgung und Ersetzung dessen, was darzu an denen in gerichtlicher Verwahrung liegenden Geldern genommen worden, kundbar keine ordentliche Mittel vorhanden wären: als wolten Ihre Kayserl. Majest. ebener Masen der Churfürsten, Fürsten und Stände beyräthige Meinung vernehmen, welcher Masen, und durch was für ein extraordinaires Mittel diesen nothleidenden Leuten zu ihrem Rückstande aus denen in dem Visitations-Bericht enthaltenen Ursachen der Billigkeit nach verholfen werden könte? Und ob nicht dasjenige als ohnschädlich in Consideration zu ziehen seye, was von Ihrer Kayserl. Majest. lieben Neven, des Heil. Reichs durch Germanien Erz-Canzlers und Churfürsten zu Maynz Lbd. in Vorschlag gebracht worden, und sub Num. 5. in Abschrift zu befinden ist? Endlichen wäre auch von oft gemeldten Kayserl. Commissariis und Visitatoribus als eine ohnvermeidliche Nothwendigkeit angesehen worden, daß entweder das Cammer-Gericht an einen andern bequemen sichern und beständigen Ort zu transferiren, oder wenigstens zu Wetzlar ein besseres Unterkommen vor die darzu gehörige Personen, und insonderheit eine sichere Verwahrung derer Acten, und Erbauung eines Gerichts-Hauses, samt darzu gehörigen Gewölben zu verschaffen seye, worinnen Ihre Kayserl. Majest. ebenfals der Sachen Wichtigkeit

tigkeit nach, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs umständliches Gutachten mit nächstem erwärtig wären, wie, wohin, und mit was Mitteln eines, oder das andere zu bewürken seye? Was übrigens die in der Pfenningmeisterey befindende Ausstände belanget, darinnen hätten Ihro Kayserl. Majest. Dero Cammer-Richtern gnädigst aufgetragen, solches zu untersuchen, und darüber mit Gutachten zu berichten; welchemnach sie nicht ermangeln würden, selbige der Reichs-Versamlung zu fernern Bedenken und Einrathung benöthigter werkthätiger Abhelfungs-Mitteln vorlegen zu lassen, inzwischen aber die Beförderung alles dessen, und was etwan sonst zu weiterer Verbesserung, Erheb- und Befestigung des Justitz-Wesens, auch Ruhe und Ordnung bey diesem hohen Gerichte fernerweit zu erinnern und fest zu stellen seyn mögte, zu reifer Ueberleg- und schleuniger Beförderung recommendiret haben, als die da ihres allerhöchsten Orts nimmer an sich etwas würden erwinden lassen, was zu Erreichung eines so heilsamen und GOtt-gefälligen Zwecks, zusamt damit verknüpfter Ruhe und Ordnung, wie auch Ehre und Wachsthum der Teutschen Nation gereichen, und zu Exonerirung Dero selbst eigenen Gewissens vor dem Richter aller Richter erforderlich seyn möge. So lieb nun endlich obigen allen nach Ihro Kayserl. Majestät die mit so gutem Nutzen und Nachruhm zu Ende gebrachte Visitation gewesen; so unerwartet seye derselben hingegen das am Ende besagter Visitation hervorgebrochene sub Num. 14. befindliche sogenante Conclusum einiger Subdelegirten vorkommen, als welches sie in der Modalität, wie solches liegt, und seinem Begriff und Inhalt nach, nicht anders als vor eine solche Sache ansehen könten, die da nicht nur der Kayserl. allerhöchsten Autorität, und zugleich des gesamten Reichs innerlicher Verfassung, Ansehen und Gerechtsame widerstrebet, sondern auch und zumalen sich mit der Ehre und Wohlstand des eben damals visitirten Cammer-Gerichts auf keinerley Weise vereinbaren lasse, als denen dadurch gleich bey Anfang ihrer neuen Wiederherstellung, eine Vermuthung ungeziemenden Verfahrens aufgebürdet, zugleich aber auch dadurch der Grund-Stein zu allerhand Singularitäten, einseitigen heimlichen Berichten und Delationen, auch Offenbarung derer Votorum und Raths-Geheimnissen geleget werde, samt mehr andern Inconvenientien, die da nicht ohne Hemmung der Justitz und Zerrüttung derer aus verschiedenen Glaubens-Verwandten bestehender Cammer-Gerichts-Personen daraus unausbleiblich herfliesen müsten, da doch denenjenigen, welche zu vorbesagtem Concluso geholfen, oder sonst das ihrige auf einige Weise beygetragen, nicht unbewust seyn könne, oder solle, daß, nachdeme die von Ihro Kayserl. Majest. und dem Reiche unter gewisse Mase beliebt und genehm gehaltene Reichs-Instruction auf keine Singulos, sondern die gesamte Visitatores, und deren Reichswegen auszu-

auszumachen habende gemeinsame Verrichtungen gestelt gewesen, Ihre Kayserl. Majest. auch selbst sich niemalen einfallen lassen, in dergleichen Dingen einseitig fortzugehen, also auch, und um so vielweniger sich von einzelen Subdelegatis gebühren wolle, darbey Verfügungen gleichsam zum Gesetz und Richtschnur in judicando vorzuschreiben, noch vielweniger aber andern sich darnach zu richten, als im Gegentheil hell am Tage lieget, daß ohne eines Römischen Kayſers Vorwissen, Beytrett- und Genehmhaltung dergleichen Dinge, weder angefangen, noch geendiget werden können, und anbey ein jeder sich selbst zu bescheiden haben müste, daß, wann in Teutschen Reichs-Sachen etwas mit Bestand zu erinnern vorgestelt, solches zuforderist an einen regierenden Römischen Kayser durch im Reich übliche Mittel und Wege gebracht, keines Weges aber mit Umkehrung guter Ordnung und Anzettlung schädlicher Mishelligkeiten, zum Verfall der Teutschen Regierungs-Form, durch dergleichen einseitig unternommene unförmlich, und in ipsis terminis eine Implicanz mit sich führende, Concluſa fest gestellet werden können, deren Annehmung, gleichwie sie von Ihrer Kayserl. Majest. bereits, vor der Hand, seines Orts geahndet, und die vorgedachten in denen Reichs-Satzungen bekanten Grund-Schluß seine anklebende Richtigkeit zugeleget worden: also hätten Ihre Kayserl. Majestät, des schädlichen Gefolgs halber, solches nochmals nicht übergehen können noch sollen, sondern sie thäten diese einseitige in re & forma ungebührliche Schrift aus Kayserl. Macht Volkommenheit als null, nichtig und ungebührend declariren, die darnach gemachte Judicata aber für ungültig, irrig und unstatthaft erkennen, jedoch mit dem ausdrücklichen gnädigsten Bedeuten und Erbieten, daß, wann irgendwo, gegen Ihre Kayserliche Majestät Verhoffen und Wissen, die Friedens-Schlüsse und Reichs-Abschiede solten auser Augen gesetzt, und Sie, als Römischer Kayser und obrister Richter in dem Reich, davon durch geziemende Weise und Wege benachrichtiget werden, sie sodann die behörige Reichs-Constitutions-mäsige Einseh und Vermittelung alsbald selbst, oder gestalten Dingen nach, auf andere recht und ordentliche Weise, zu verfügen nicht unterlassen, niemalen aber gestatten würden, Dero Kayserliches Amt durch dergleichen einseitige Unternehmung vor- und eingreifen zu lassen, da zumalen Ihre Kayserl. Majestät weder gewohnt, noch gemeinet wären, etwas an sich ermangeln, noch weniger aber sich bey GOtt mit der Verantwortung, bey der Nachwelt und gesamten Reich aber mit der Nachrede, beladen zu lassen, daß mit Dero Wissen, oder Willen, niemalen etwas gegen Dero Kayserliches Hochgerichtliches Amt, oder sonsten das geringste verstattet werde, wodurch Unordnung, Zwietracht, Zerrüttung und Mishelligkeiten, zwischen Haupt und Gliedern, oder unter diesen alleine entstehen, oder geheget werden, oder sonst etwas zu Schulden kommen

könte, worüber Jemand, wer der auch seye, es geschehe gleich mit, oder ohne Ansehung des Glaubens-Verwandschaft sich verkürzet, verunrechtet, oder benachtheiliget zu seyn, mit Fug und Wahrheit zu beschweren Ursach haben solle. Ihre Durchl. Eminenz verbleiben derer Churfürsten, Fürsten und Ständen vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg den 24. Monats-Tag Maji 1719.

(L. S.) Cardinal von Sachsen.

Reichs-Gutachten auf vorherstehendes Kayserl. *Commissions-Decret.*

Der Römischen Kayserl. Majestät zu gegenwärtiger algemeinen Reichs-Versamlung Gevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, und Kayserl. würklichen Geheimden Rathe, Ihro Hochfürstl. Eminenz und Durchl. Herrn, Herrn Christian August, der H. Röm. Röm. Kirchen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protectori, Erz-Bischoffen zu Gran, und des Heil. Römischen Reichs-Fürsten, des H. Ap. Stuhls Stuhls zu Rom Legato nato, des Königreichs Ungarn Primati und Obristen Geheimen Canzlar, Administratori des Bischofthums Raab, wie auch der Gran und Raaberischen Gespanschaften Ober-Gespan, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Grafen zu Henneberg, des hohen Erz- und Churfürstl. Domstifts zu Cölln, Dom-Probsten und Thesaurario, Grafen zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herrn zu Ravenstein, der Balley Thüringen Statthaltern ꝛc. bleibet hiermit unverhalten:

Nachdem man in allen dreyen Reichs-Collegiis das am 26ten May dieses Jahres publice dictirte Kayserl. Commissions-Decret, (womit Ihro Kayserliche Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, dasjenige nachrichtlich mitgetheilet, was die zu letzterer Extraordinari-Reichs-Visitation des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts verordnet gewesene Kayserliche Commissarii und des Reichs-Deputirte in verschiedenen Punctis schließlich abgehandelt, und zum Theil zu weiterer Ueberlegung ausgestellet, darüber Se. Kayserl. Majest. unter andern Punctis und zwar

3) Die Vermehrung des numeri Assessorum,

2) Die Verbesserung eines zeitlichen Cammer-Richters, Præsidenten und Assessoren Besoldung ein ferneres Reichs-Gutachten verlangten, samt denen am 8. April und 15. Octobr. des 1716. dann 21. Mart. 23. May, wie auch denen letztern am 6. Junii dieses Jahrs dictir-

dictirten des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Memorialien, und mittelst deren Inhalt auch durch ordentlich Vortrag,

3) Was für ein Terminus a quo, die erhöhete Salaria zu zahlen, zu determiniren, und

4) Was zu Bezahlung dieses Numeri der 25. Assessorum für ein beständiger richtiger Fundus, daraus die Mittel der erhöheten Salarien zu bestreiten, zu nehmen? in gehörige Deliberation gestellet: so ist nach der Sachen Wichtigkeit und deren Umständen reifer Erwegung dafür gehalten worden, daß forderist Ihro Kayserl. Majest. wegen dero für die Erhalt- mehrere Erheb- und Befestigung des Gott gefälligen heilsamen Justitz-Wesens im Reiche continuirenden allerhöchst ruhmwürdigsten Sorgfalt der allerunterthänigst schuldigste Dank, wie hiemit beschiehet, zu erstatten. Und gleichwie Sr. Kayserl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs gern vernommen, daß die Kayserl. Commissarien und Deputirte Visitatoren durch ihre unersparte Sorgfalt, Mühe und Eyfer, dieses hochwichtige Justitz-Geschäfte, durch ihren wohlgefasten Visitations-Abschied zum Theil gehoben, und was sie zum Theil ferner angegeben, die Stände des Reichs, solches auch in andere Wege danknehmig erkennen würden: Also hätte man auch mit Kayserl. Majestät und denen Visitatoren wohl begriffen, daß zu Erhaltung dieses volbrachten heilsamen Werks die Anzahl der jetzo vorhandenen Assessoren mit der Menge deren aldort anhängigen und täglich sich häufenden Gerichtlichen Vorfallenheiten, in eine gerechte Proportion gezogen, und also vermehret werden müsten, daß Hofnung seye, der Entscheidung so vieler von langen Jahren her rechtshängig gewesenen und täglich neu darzu kommenden Processen gewachsen zu seyn, und dahero geschlossen ꝛc. **Reichs-Gutachten** *de Anno 1719.* **den 19. Decembr.** Sihe auch **Cammer-Gerichts-***Assessores*; it. **Cammer-Zieler**; *Cameral*-**Personen**; und **Cammer-***Matricul.*

Kayserl. *Ratification* **des vorhergehenden Reichs-Gutachtens.**

Von der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, Herrn wegen, lassen Ihro Durchl. Eminenz der Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Fürst und Herr, Herr **Christian August**, der Heil. Römischen Kirchen Priester-Cardinal, Nationis Germanicæ Protector, Erz-Bischoff zu Gran, des Heil. Römischen Reichs Fürst ꝛc. Ihro Römisch-Kayserl. Majest. würklicher Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger Reichs-Ver-

Versamlung Gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, alhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten hiermit ohnverhalten. Ihro Kayserl. Majestät hätten mit sonderbarem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß mit deroselben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Meinung gewesen, von Dero fürtreflichen Räthen, Bottschaften und Gesandten auch bereits vorhero aus treu patriotischen Eyfer rühmlichst dahin angetragen worden, was Gestalt nicht genug seyn wolle, das Kayserliche Cammer-Gerichte, so, wie es zeithero gestanden, würklich zu erhalten, sondern auch, zu mehrerer Beförder- und Befestigung des dardurch zu verwalten seyenden heilsamen und Gott gefälligen Justitz-Wesens die Nothdurft erforderte, dasselbe durch genugsame Zahl derer Cammer-Gerichts-Beysitzern, samt übrigen dazu gehörigen und erforderlichen und nothwendigen Personen, in einen Reichssatzungs-mäsigen Stand zu erheben, anbey aber auch diesen letztern ihren versicherten Unterhalt nicht allein vorjetzo fest und unverbrüchlich zu setzen, sondern auch die darzu abgegangene und zum Theil von Beginn des Cammer-Gerichts zerfallene Mittel und Weg ausfündig ganz und zahlbar zu machen. Gleichwie nun solches, Vermittelst eines in allen dreyen Reichs-Collegiis nach reiflich gepflogener Berathschlagung und Erwegung aller Umstände, unter dem 15. Dec. verlittenen 1719. Jahres verglichenen beliebt- und Ihro Durchl. Eminenz als Kayserlichen Principal-Commissario zu Einholung Kayserlicher allergnädigster Genehmhaltung behändigten Reichs-Gutachtens, theils würklich geschehen sey, theils zu anderweiter Ueberlegung und Gutachten ausgesetzet worden: Also thäten Kayserliche Majest. sothanes algemeines Reichs-Gutachten durchgehends genehm halten.

Da sonst so viel die übrigen noch völlig nicht erörterte oder ausgesetzte Puncta betroffen, Ihro Kayserl. Majest. gnädigst gern sehen thäten, wann auch dieselben um so mehr ohnabläßig vor die Hand genommen und in weitere emsige Berathschlagung gezogen würden, als sie solches für eine Sache halten müsten, worauf die Vollständigkeit dieses grosen Werks beruhet, und daran, nebst dem so hochnöthig und ersprießlichen Justitz-Wesen, ein groser Theil des algemeinen Wohl- und Ruhe-Stands hafte, mithin dem ganzen Reiche, samt allen dessen hoch und niedern Ständen und Unterthanen, so merklich gelegen seye, und worzu auch Ihro Kayserliche Majestät so viel an ihnen wäre alles fernerweit gern und ernstlich mit beyzutragen, willig und allerdings entschlossen wären. Da übrigens auch einer hochlöblichen Reichs-Versammlung noch ferner dieses nicht zu verhalten seye, was von des Kayserlichen Herrn Cammer-Richters Fürstl. Gnaden,

und

und beyden dortigen Præsidenten, wie auch dem Reichs-Fiscal, Advocato Fisci, Medico, Pfennigmeister und sämtlichen Ihres Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren auch übrigen Zugehörigen, wegen Erhöhung ihrer Salarien, schrift- und bittlich an allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät in Unterthänigkeit gebracht worden, welches alles und jedes besonders aber die Cammer-Richter und Præsidenten Besoldung, samt mehrer Bestellung der Kayserl. Cammer-Gerichts-Canzelley sie um so angelegentlicher wolten recommendiret haben, als, ohne das erste, vornehme und geschickte Leute bey dergleichen Aemtern nicht würklich bestehen können; ohne das letztere aber ein groser Theil von der Arbeit der Assessorum umsonst, und allenthalben in Grund nicht viel gefruchtet seye, wann man aus Mangel genugsam- und geschickter Leute, oder vielmehr vor dieselbe erforderliche Nahrung und Unterhalt, nicht einmal die ergangene Urthel und rechtliche Verordnung ad Executionem zu bringen sich in dem Stand befinden solte. Höchst ermeldt Ihro Durchl. Eminenz verbleiben deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs fürtreflichen Räthen Bottschaften und Gesandten mit freundgeneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zu gethan. Signatum Regenspurg d. 3. Novembr. 1720.

(L. S.)

Cardinal von Sachsen.

Es wolten auch Kayserl. Majestät genehm halten, was allenfals, wegen Verlust des Beneficii Moderationis, bey unterlassener richtiger Zahlung des geringerten Quanti, von Reichs wegen, weiters eingerathen worden; doch daß dieser Verlust nur allein auf die in der Verfall-Zeit unbezahlt verbliebene Zieler zu verstehen seye; daß man auch den an den alten Restanten der Cammer-Zieler gesuchten fernern Nachlaß abzuschlagen von Reichs wegen gut befunden habe, liesen Ihre Kayserl. Majestät sich allergnädigst auch gefallen; hingegen es dieserwegen bey denen Reichs-Schlüssen vom 18. Mart. 1713. und 21. Martii 1721. auf Art und Weise, wie in dem über den Punctum Sustentationis, unter heutigem Dato ertheilten anderweiten Kayserliches Commissions-Decret, ausführlicher enthalten, allerdings bewenden. Sie würden auch nach denen Notatis, so in denen dem Reichs-Gutachten puncto Moderationis sub fig. ⊙. auch literis A. & B. beygelegten Specificationen, ratione avulsorum, und nach errichter Cammer-Matricul von einem Stand zum andern überkommenen Herrschaften, Land und Leuten, enthalten, dero Kayserl. Fiscalen seines Amts erinnern; vermeinten jedoch, daß dergleichen Nachrichten zu ertheilen, allenfals denenjenigen Ständen, so in dergleichen Veränderungen ihr Fundamentum moderationis gesetzt ge-

habt, zum Theil annoch selbsten mit obliegen wolle. Kayserl. *Ratif. Decr. de anno 1727.* den 2. *Novembr.* Siehe auch Cammer-*Matricul* und *Cameral*-Personen.

So haben mehr allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät diesen so einmüthig und rühmlich beliebten Schluß in allen vorberührten Stücken, Begrif und Meynungen allergnädigst gut geheisen, und hiermit zu einer allgemeinen Verbindlichkeit und Satzung erklären lassen wollen; haben auch, wie man dieselbe anbey in Unterthänigkeit ersucht, die Creis-Ausschreib-Aemter, nach Anweis beyliegender Abschrift, Reichs-Väterlich erinnert, daß Sie, sowohl für sich selbsten, als bey andern Ihren Mit-Ständen, hierauf ernstlich halten sollen; ist dannenhero auch ferner Ihrer Kayserl. Majestät Reichs-Väterliches gnädigstes Verlangen und wohlgemeinte Ermahnung, Churfürsten und Stände mögten die gesamte Visitatoren mehr gemeldten Cammer-Gerichts nachdrücklich erinnern, und ihren Subdelegatis auferlegen, mit unnöthig- und daher nicht gehörigen Sachen bey der Visitation sich keinesweges aufzuhalten, sondern selbige nach dem wahren Verstande des Heil. Röm. Reichs Satz- und Ordnungen forderlamst zu Ende zu bringen; wozu Ihre Kayserliche Majestät, Dero allerhöchsten Orts, durch Dero dortige Kayserl. Commission, alles mit beyzutragen gnädigst geneigt seynd, und dieselbe dahin auch bereits angewiesen haben, um durch die baldige Endigung dieses Werks, folglich Befestigung der Gott-gefälligen Justiz, dessen heiligen Seegen und Glück dem bedrängtem Vaterlande beyzuziehen. Reichs-Schl. *de Anno 1713.* den *19. Junii.*

Campeche-Bay; Campeche-Holz.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Die Stadt, Campechium, Campeche, wovon die Bay und das Holz den Nahmen bekommen, liegt in Neu-Spanien, in der Halb-Insul, Yucatan, auf der Oestlichen Küste der Bay von Campeche, in einer kleinen Tiefe, welche einen See-Hafen ausmacht, der in der That gefährlich, und so voller Sand-Bänke und Klippen ist, daß man, 4. Meilen davon, in der See, Anker werfen muß; der aber doch auch, wegen seines Holzes, berühmt, das zur Schönfärberey nöthig ist. Diese Stadt wird von den Spaniern S. Francisco genennet. Sie ist die einzige Stadt, die man auf der ganzen Küste von dem Vorgebürge Catoche an, bis an Vera Crux, findet, und ganz und gar von guten Steinen gebauet, welches ihr ein feines Ansehen giebt. Die Häuser darinne sind nicht hoch; aber die Mauren daran sind sehr stark, die Dächer nach Spanischer Art platt, und mit Ziegeln gedeckt.

An

An dem Ende der Stadt ist eine gute Citadella, oder Festung, die mit vielen Stücken besetzt ist, in welcher ein Gouverneur mit einer kleinen Besatzung zu ihrer Vertheidigung liegt. Ob nun gleich diese Fortresse die Stadt und den Hafen commandirt: so ist sie doch, zwey Male, eingenommen worden. Das erste Mal von dem Ritter, CHRISTOPHEL MIMS, einem Engeländer, gegen das Jahr 1659. Er forderte anfangs den Gouverneur auf, sich zu ergeben; und nachdem er, 3. Tage, auf dessen Antwort gewartet, ehe er seine Leute ans Land setzte; nahm er sie, blos mit den Musquetiers, in Sturme ein, ohne einen Stück-Schuß darauf gethan zu haben; und machte sich also Meister von der Stadt. Im Jahr 1678. überrumpelten einige Englische und Französische Boucaniers eben diese Fortresse, und bemächtigten sich derselben. Sie landeten, bey Nacht-Zeit, 2. Meilen von der Stadt, und trafen, auf ihrem Marche, einen Fussteig an, der sie gerades Weges dahin führte. Sie giengen, frühe, bey anbrechenden Tage, hinein. Als sie nun die Einwohner gegen das Fort zumarchiren sahen: glaubten sie, es wären einige Soldaten von der Garnison, die vom Felde wieder zurücke kämen. Es war auch wirklich, einige Tage zuvor, ein Theil derselben abgeschickt worden, einige aufrührische Indianer zu Paaren zu treiben. Diese irrige Einbildung war also Ursache, daß die Boucaniers, durch alle Gassen, bis an das Fort gelangeten; ohne den geringsten Widerstand zu finden. Hierauf gaben sie auf die Wachen, die auf der Mauer des Forts stunden, Feuer, und thaten alsobald einen heftigen Angrif. Sie fanden noch zwey kleine Canonen auf dem Waffen-Platze der Stadt, mit welchen sie gegen das Thor des Forts schossen, dessen sie sich auch alsobald bemächtigten. Die Stadt ist nicht sehr reich; ob sie schon der einzige See-Hafen auf dieser ganzen Küste ist. Das stärkste Gewerbe wird mit Caton getrieben, welchen die Indianer zu ihren Kleidern brauchen; und diejenigen Spanier, welche arm sind, tragen auch Nichts anders. Er wird auch zu Seegel-Tüchern gebraucht, und zu eben dem Ende auswärts verschickt. Auser diesem Caton, und dem Salze, welches aus dasigen Salzwerkern kommet, wird, heut zu Tage, Nichts aus der Stadt verführet. Gleichwohl ist sie, vor diesen, die stärkste Handels-Stadt gewesen; was das Gewerbe mit dem Färbe-Holz anlanget; daher solches auch, noch jetzo, Polo de Campeachy, das ist Bois de Campeche, oder Campeche-Holz, heist; obgleich dieses Holz, 12. bis 14. Meilen, davon stehet. Die Spanier fälleten es damals bey einem Flusse, der Campeton genennet wird, und 10. bis 12. Meilen von der Stadt, Campeche, in einer sehr hohen und steinigten Gegend ist. Man bedienete sich zu dieser Arbeit der Indianer, welche in der Nachbarschaft wohneten, gegen Erlegung einer Reale; und es galt

damals die Tonne 90. 100. bis 110. Pf. Sterlings. Nachdem hierauf die Engeländer Jamaica erobert hatten, und anfiengen, in dieser Bay zu kreuzen: trafen sie, öfters, mit solchem Holze beladene Barquen an. Weil sie aber, damals, den Werth davon noch nicht wusten: gaben sie sich, dieser Ladung wegen, wenig Mühe. Und dieses geschahe so lange, bis der Capitain, Jacob, ein groses mit dergleichen Holze beladenes Schiff wegnahm, und nach Engeland führete; um es zum Freybeuten auszurüsten. Alda nun verkaufte er, wider alles Verhoffen, sein Holz sehr theuer. Denn er hatte es so geringe geachtet, daß er, auf seiner ganzen Reise, kein anderes, als dieses, zum Verbrennen gebraucht. Als er nach Jamaica zurücke gekommen war: entdeckten die Engeländer, welche die Bay von Campeche besuchten, den Ort, wo besagtes Holz wuchs. Wenn sie nun, auf der See, keine Prise machten: so liefen sie in den Fluß, Campeton, alwo sie sicher vermuthen konten, daß sie grose Stücken von diesem Holze antreffen würden, die schon gefället, und an das Ufer der See gebracht wären: so, daß sie nur dürften eingeschift werden. Dieses trieben sie so lange, bis die Spanier Soldaten dahin schickten; um die Landungen der Freybeuter zu verhindern. Aber die Engeländer kanten diese Bäume schon so gut, und wusten ihren Werth gar zu wohl. Daher sie anfiengen, die andern Küsten des festen Landes zu besuchen. Sie fanden auch dergleichen Holz auf dem Vorgebürge, Caroche. Als es aber endlich hier dünne geworden: entdeckten sie den See, Trift, in der Bay von Campeche, alwo sie, lange Zeit, damit Handlung trieben, bis die Spanier dieselben überfielen, und sie in ihren Hütten gefangen nahmen. Sie führten sie alsdenn nach Campeche und Vera Crux; von da sie dieselben nach Mexico schickten, und an die Kaufleute in dieser Stadt verkauften. Zwey, oder drey, Jahre darnach, als sie Spanisch reden lernen, nahmen die meisten von ihnen die Flucht, und kehrten, durch kleine und heimliche Wege, wieder nach Vera Crux, alwo sie sich auf die Flotte einschiften; um nach Spanien überzugehen, und sich, von dar, nach Engeland zu begeben. Schon oft erwähnte Bay von Campeche, auf Französisch, la Baye de Campeche, ist, auf der Südlichen Küste des Mexicanischen Meer-Busens, eine ansehnliche Hölung, welche zwischen dem Vorgebürge, Condecedo, auf der Küste gegen Osten, und einer Spitze, welche von dem bergigten Lande, Saint Martin, gegen Westen, in die See gehet, eingeschlossen ist. Die Weite zwischen diesen beyden Plätzen mag wohl 120. Meilen betragen, darinnen sich viele grose schifbare Flüsse, auch grose Seen, befinden. Das Vorgebürge, Condecedo, liegt von den Salz-Quellen, 14 bis 15. Meilen; die Küste aber erstreckt sich gegen Süden; und die Bay ist

zwischen beyden sandigt. Von den Salz-Quellen bis an die Stadt, Campeche, ist bey nahe 20. Meilen; die Küste erstreckt sich gegen Süd-Süd-Westen. Die 4. ersten Meilen längst der Küste hin, ist das Land unter Wasser gesetzt, und voller Mangles-Bäume. Aber, ohngefehr 2. Meilen, gegen Süden, von der Salz-Quelle, und 200. Klaftern von der See, ist eine Quelle süsses Wassers, welche die Indianer, so daselbst, entweder auf Barquen, oder Canoes, vorbey fahren, allezeit besuchen: weil in der ganzen Gegend daherum, keine andere Quelle anzutreffen ist. Man findet einen, aber sehr kothigten, Fus-Steig, welcher mitten durch die Mangles-Bäume hindurch zu dieser Quelle führet. Wenn man durch dieselbigen gekommen: erhebet sich die Küste je mehr und mehr; und man siehet daselbst viele sandigte Bayen, da die Fahr-Zeuge bequem anländen können. Es ist aber kein frisches Wasser mehr zu finden, als bis man an einen Fluß komt, der bey der Stadt, Campeche, ist. Das jenseitige Land, längst der Küste hin, ist zum Theil mit Mangles-Bäumen bedeckt. Ueberhaupt aber ist der Boden trucken, und wenig fruchtbar. Er bringet Nichts, als einige schlechte Gebüsche, hervor. Auf dieser ganzen Küste wächset auch kein Farbe-Holz; und dieses so gar von dem Vorgebürge, Catoche, an, bis an die Stadt, Campeche. Sechs Meilen zuvor, ehe man nach Campeche komt, ist ein kleiner Hügel, der Hina heist, wo sich die Armateurs allezeit vor Anker legen, und auf dessen Spitze eine Wache stellen; um die Schiffe zu entdecken, so unter Seegel gehen. Fünf und zwanzig bis 26. Meilen von Hina, gegen Norden; und 30. Meilen von Campeche, liegen drey kleine, niedrige, und sandige, Insuln. Man nennet sie Triangles, das ist, Drey-Eck: weil ihre Lage dergleichen Figur vorstellet. Diese sind die einzigen Insuln, nebst den Alcranes, welche von dem Ufer etwas entlegen. Wenigstens sind es die einzigen, so entdeckt sind wie DAMPIER versichert. Von Hina nach Campeche sind ohngefehr sechs Meilen, und von Campeche, bis an den Fluß, Campeton, ohngefehr 10. bis 12. Meilen. Dieser Fluß befindet sich nur ermeldter Stadt gegen Süden, und zwar derselben gerade entgegen in einer ziemlich hohen und steinigten Gegend. Und eben in diesen Gegenden des Landes stehet das Campeche-Holz, von dessen starken Handel die Stadt und die Bay den Namen bekommen hat. Von dem Flusse, Campeton, bis nach Port-Royal rechnet man achzehen Meilen. Die Küste liegt gegen Süd-West, oder Süd-West zum Süden. Das Land ist, gegen die See zu, ganz niedrig; alwo eine sandige Bay und bey dem Gestade einige Bäume sind. Sonst siehet man auch, längst an dem Wege, kleine Savanes, und mit unter, an einigen Orten, kleines Gebüsche. Zwischen Campeton und Port-Royal ist nur ein ein-

ziger Fluß, der Porto-Escondedo, heiset. Port-Royal ist eine grose Einfahrt in einen salzigen See, der etwa 9. bis 10. Meilen lang, und 3. bis 4. breit, seyn mag. Die Schiffe legen sich gemeiniglich auf der Oestlichen Küste, Campeton, vor Anker: theils wegen einiger Brunnen, so die Boucaniers und Holz-Schläger an den Bayen gegraben haben; theils auch damit sie für der Fluth, welche daselbst sehr heftig ist, desto sicherer sind. Diese Gegend ist sehr merkwürdig: weil sich das Land hier auf einmal gegen Westen lenket; und sich also auf 65. bis 70. Meilen erstrecket. Gegen Westen dieses Hafens ist eine kleine niedrige Insul, welche man die Insul Port-Royal nennet. Sie macht eine von den Küsten des Ausflusses; so, wie das feste Land die andre macht. Gegen Westen dieser Insul, ist eine andere kleine niedrige Insul, die Trist heist. Eine salzige Crique sondert sie von einander. Sie ist aber so klein, daß kaum ein Canot darauf fahren kann. Ein anderer schon gedachter Ausfluß gehet in die See. Er ist zwischen der Insul Trist und der Ochsen-Insul (Isle des Boeufs), und mag wohl 3. Meilen breit seyn. Von ausen ist er voller Sand-Bänke; so, daß nur 2. Canäle zum Einfahren sind. Der tiefste davon hat 12. Fus Wasser, wenn die Fluth hoch ist, und befindet sich gegen die Mitte des Ausflusses. Der Boden dieser Einfahrt ist harter Sand. Der Canal gegen Westen hergegen hat beynahe 10. Fus Wasser, und ist nicht weit von der Ochsen-Insul. Man komt durch einen Arm der See in denselben, und muß das Wurf-Bley beständig in der Hand haben; wie, auch auf der Seite, nach der Ochsen-Insul, nöthig ist. Hier ist der Boden sumpficht; und man findet unvermerkt, je weiter man komt, immer mehr Wasser. Wenn man bis an die Spitze der Ochsen-Insul angelanget ist: hat man, 3. Klaftern tief, Wasser. Hierauf kann man sich gegen Trist wenden, bis man an das Ufer gekommen ist, da man bequem landen kann. Jenseit des schmalen Weges, zwischen Trist und der Ochsen-Insul, ist der Grund überal gut zum Anker werfen. Die Fluth ist aber daselbst weit stärker, als zu Port-Royal, welches der andere Ausfluß ist, den die Spanier Laguna Termina, oder den See der Fluthen, nennen: weil solche daselbst auserordentlich stark sind. Dieser Theil der Bay von Campeche liegt ohngefehr unter dem 18. Grad Nördlicher Breite. Wenn es schön Wetter ist, wehen die See-Winde von Süd-Süd-Osten und Süden. Bey übler Witterung aber wenden sie sich gegen Ost-Süd-Ost; und toben alsdenn 2. bis 3. Tage nach einander. Die trockne Jahrs-Zeit fänget im September an, und währet bis in den April, oder May, alsdenn tritt die nasse Jahrs-Zeit ein, welche mit Orcans anfängt. Zuerst ist, des Tages, nur einer. Sie vermehren sich aber, nach und nach, bis in den Monat, Junium.

Und

Und hierauf ist beständiger Regen, bis in den Monat, Augustum. Dieses verursacht, daß die Flüsse aufschwellen und austreten; und alsdenn werden auch die Savanes almählig mit Wasser bedeckt. Und ob sich gleich, bisweilen, ein Blick von gutem Wetter zeiget: so ist doch beständig starker Regen; dergestalt, daß das Wasser, weder wächset, noch abnimt, bis daß allein die Nord-Winde wehen, und anfangen zu stürmen. Alsdenn sind die Savanes, viele Meilen weit, völlig überschwemmet; so, daß man sie für einen Theil der See ansehen solte. Gegen den Monat, October, fangen die Winde, aus Norden, beständig an zu wehen, und dauren, nur daß sie bisweilen sich legen, bis in den Monat, Merz. Diese Winde blasen mit solcher Gewalt gegen das Land zu, daß sie die See dahin treiben, und verhindern, daß die Ebbe und Fluth ihren ordentlichen Lauf, die ganze Zeit hindurch, so lange sie währet, nicht halten kann; welches mannigmal, 2. bis 3. Tage nach einander, anhält. Hierdurch werden die Flüsse, in ihrem Laufe, gehemmet, welche alsdenn weit mehr austreten, als zuvor; ob es gleich weniger regnet. Die Winde stürmen auch weit heftiger, im December und Januario. Hernach aber legen sie sich, und sind alsdenn nicht mehr so oft, und auch nicht so lange, zu spüren. Und endlich fänget das ausgetretene Wasser an, sich in den niedrigsten Gegenden zu verlaufen; dergestalt, daß, gegen die Mitte des Februarii, das Land ganz trocken ist, und daß man, im Monat, Merz, zuweilen, kaum Wasser zu trinken findet; auch sogar in diesen Savanes; die doch, einige Wochen, einer See ähnlich waren. Gegen den Anfang des Aprils aber sind alle Seen der Savanes trocken; und wer sonst kein Mittel wüste, Wasser zu finden, der solte, gewiß, für Durst sterben. Allein diejenigen, welche des Landes ein wenig kundig sind, begeben sich alsdenn in das Holz; um sich mit dem Wasser zu erquicken, das sie in den Tann-Zapfen der wilden Fichten antreffen. Dieses sind Bäume, welche gewisser Masen, denenjenigen ähnlich sind, die wirklich Tannen-Zapfen tragen. Die Wilden wachsen gemeiniglich aus den Sturzen, Knorren, oder Ausläufern des Baumes. Sie schlagen Wurzel, und treiben ganz gerade in die Höhe. Die Wurzel ist kurz und dicke; und die Blätter brechen also hervor, daß eines in das andere eingewickelt ist, bis sie, gegen die Spitze zu, breit werden. Sie sind ziemlich dicke, und 10. bis 12. Daumen breit. Die äusersten Blätter sind so dichte an einander, daß sie das Wasser auffangen, wenn es regnet. Sie fassen dessen bis auf einen und einen halben Schoppen, oder Maas. Und dieses Wasser erfrischet die Blätter, und nähret die Wurzel. Wenn man nun dergleichen Tann-Zapfen antrift: so sticht man mit einem Messer in die Blätter, ein wenig oberhalb der Wurzel. Auf diese Art

läuft

läuft das Wasser heraus, welches man hernach auffänget, es zu trinken. Das Land nahe, an dem Meere, oder vielmehr an den Seen, ist mit Mangles-Bäumen bewachsen, und beständig feuchte. Ein wenig tiefer hinein aber ist es trocken und feste, auch niemals überschwemmet; auser in der nassen Jahrs-Zeit. Der Boden bestehet aus einem starken gelblichten Thone. Die Oberfläche desselben aber ist eine schwarze Erde, die nicht tief ist. Es wächset daselbst auch eine grose Menge Bäume von unterschiedener Gattung, die, weder hoch, noch dicke, sind. Diejenigen, so zur Farbe dienen, und die man eben Campeche-Holz nennet, kommen daselbst am besten fort; und sind dahero ganz häufig anzutreffen. Es ist auch dieses der beste Boden, den man nur für diese Bäume finden kann; als welche in einem trockenen Lande nicht fortkommen. Man findet ihrer auch eben so viel in denen Gegenden, wo die Erde schwarz und sehr fett ist. Sie sind dem Weißdorn, oder Hagedorn, sehr ähnlich; aber durchaus stärker. Die Rinde der jungen Aeste ist weiß und glatt, und man findet daran Stacheln, die auf beyden Seiten hervor brechen. Der Stamm hergegen und die alten Aeste sind schwärzlich; die Rinde auch etwas rauher, oder runzelichter, und nicht so stachlicht. Die Blätter sind klein, und nicht anders, als die am Weißdorn; ihre Farbe aber blasgrün. Zum Fällen sucht man die alten Bäume aus, die eine schwarze Rinde haben: weil sie weniger Saft bey sich führen, und man nicht so viele Mühe braucht, sie zu fällen, und in Stücken zu schneiden. Das Saft-Holz ist weiß; der Kern aber roth; als welcher eigentlich zum Färben gebraucht wird. Daher schlägt man auch das weisse Holz völlig weg, bis daß man an den Kern komt; und alsdenn kann es erst nach Europa geschickt werden. Nachdem es eine Zeitlang gefället gewesen: wird es schwarz; und wenn man es in das Wasser legt: färbt es dasselbe, wie Dinte. Man braucht es mithin auch zuweilen wirklich zum Schreiben. Es giebt einige von diesen Bäumen, die 5. bis 6. Fus im Umfange haben. Das Holz ist überaus schwer, und brennet sehr wohl. Das wahre Campeche-Holz wächst jedoch nur in der Landschaft Yucatan. Und auch da findet man es, nur in einigen Gegenden, an der See. Die vornehmsten Oerter, wo dergleichen stehet, sind das Vorgebürge Catoch, und die Bay, Honduras, in dem Südlichen Theile von Yucatan. Die Holzhauer können mit ihrer Arbeit ein Austrägliches verdienen, wenn sie fleisig und sparsam sind. Sie wohnen an den Orten, wo das Holz wächset, an den Gräben der Ost- und West-Lachen, in kleinen Gesellschaften, und unter schlechten Hütten. Sie wissen auch die ankommenden Schiff-Leute, so von ihnen das Färbe-Holz abholen, gar meisterlich zu betrügen.

Sonst giebt der Auctor des Brittischen Reichs, in America, p. m. 1211. der Teutschen Uebersetzung, von dem Logwood, oder Campeche-Holze, in der Bay, Honduras, folgende Nachricht: Diese Bay hat einen sehr beschwerlichen Eingang: weil die Versperrung 2. bis 3. Meilen breit ist, und nur 11. Fus Wasser hält. Sobald, als ein Schiff eingelaufen ist, werden Stücken gelöset; um den Campech-Holzhauern seine Ankunft bekant zu machen; da sie sich denn gar bald dabey einfinden, und Holz für starkes Getränke, als Madeira-Wein, Rum, gebrante Wasser, Ozinbrigs, Hüthe und Schuhe, vertauschen, davon 40. Schillinge erste Kosten eine Tonne Campech-Holz kaufen werden. Die Schiffer gehen, 30. Meilen, den Fluß hinauf, solches, in Canoos, aus den Lagunes, oder Meer-Busen, heraus zu holen. Wenn nun die Campech-Holzhauer ein Stück Grund angetroffen haben, das wohl mit Bäumen versehen ist: so bauen sie Hütten, oder vielmehr Zelter, von Ozinbrigs, daselbst, wodurch sie die Fliegen am besten von sich abhalten; masen sie über solche ganze Küste und Provinz mit mannigerley Gattungen derselben erschrecklich geplagt sind. Sie hauen die Bäume um, schälen die Rinde davon ab, machen Klötzer daraus, und solche zur Schifferey geschickt. Die Guarda la Costa-Schiffe pflegen die Campech-Holz-Händler, sowohl in dieser Bay, als der von Campeachy, öfters, zu stöhren. Allein es sind deren gemeiniglich so viele, daß sie die Spanier, nach Ausspähung derselben, wieder verlassen, wie sie solche gefunden haben. Solche Schiff laufen, beydes in und auser dem Hafen, grose Gefahr, wenn die Guarda la Costa aus creutzen ist. Dieser Campech-Holz-Handel ist so einträglich; und die Spanier haben so wenig Recht zu diesen 2. Bayen; es sey durch Eroberung, oder Besitz (wie wir in der historischen Nachricht von den Muschatoes gezeiget, die offenbarlich die rechtmäsigen Herren des Erdreichs sind, und den Engländern das Holz am liebsten gönneten) daß zu hoffen stehet, es werde den Spaniern durch keinen künftigen Tractat der geringste Vorwand, sie fernerweit darinnen zu verstöhren, übrig gelassen werden.

Von diesen Muschetoes, als Campeche-Holz-Hauern, giebt demnach obermeldter Auctor ebenfals p. 1145. sqq. folgende merkwürdige Nachricht: die aufrührischen Negres, in Jamaica, hatten 1722. so lange in den Gebürgen genistet, daß sie recht mächtig und fürchterlich geworden waren. Sie hatten auf den blauen Bergen eine Festung, Nauny genant, angeleget, welcher so schwerlich beyzukommen war, daß etliche wenige solche gegen 1000. vertheidigen konten. Sie brachen öfters in das niedere Land ein, und kamen einstens der Spanisch-Stadt so nahe, daß die Einwohner in einer grausamen Furcht schwebten; zumal da verschiedene Parteyen gegen

sie in ihren Festungen ausgesand worden, ohne das geringste gegen sie ausrichten zu können. Es wurde demnach für rathsam gehalten, einige Muschetoes, eine Indianische Nation, auf dem festen Lande, zwischen Traxillo und den Honduras, in Sold zu nehmen. Sie unterwarfen sich England, als der Herzog von Albemarle Gouverneur von Jamaica war. Sie sind noch niemals von den Spaniern überwunden worden; sondern behalten ihre natürliche und ursprüngliche Freyheit noch beständig. Wenn ihr Land der Eroberung werth wäre: die Spanier würden sich, sonder Zweifel, schonst längst, Meister davon gemacht haben. Was für Recht sie zu Honduras und dem Campech-Holze daselbst haben, scheinet durch diese Unterwerfung der Muschetoes auf die Engländer gebracht zu seyn. Allein besagte Unterwerfung ist, die Wahrheit zu gestehen, ohne Unterwürfigkeit; und sie werden noch immer von ihren eigenen Königen und Haupt-Leuten regieret, welche den Schutz der Engländer aller andern Europäischen Mächten ihrem vorziehen.

Der Haupt-Mann, *Vring*, der sich, eine Zeit lang, unter ihnen aufgehalten, giebet folgende Nachricht von ihnen: Die Muscheto-Indianer bewohnen ein morastiges Land auf einem sandigen Bay, jenseit Capo Gracia de Dios, nicht weit von den Bay Campeachy. Sie leben unter einem gewissen Monarchischen Regimente. Und obschon die ganze Nation kaum in 1000. streitbaren Männern bestehet: so haben sie doch verschiedene kleine Könige, die unter dem vornehmsten Könige stehen. Sie wurden von Spaniern und Indianern, die sich diesen unterwarfen, in ihre Moraste hinein getrieben. Sie haben öftere Kriege mit solchen Indianern, die gemeiniglich in schnellen Einbrüchen und Streifereyen bestehen, wodurch sie dieselben überrumpeln, Männer, Weiber und Kinder, hinwegführen, und solche zu Jamaica verkaufen, oder für ihren eigenen Gebrauch behalten. Einige von diesen Weibern, oder Sclavinnen, sind von ihren Englischen Herren so liebreich gehalten worden, daß sie ihnen, zur Vergeltung ihrer Gütigkeit, Kinder zur Welt gebracht haben. Es wohnten, schon vor 20. Jahren, 10. bis 20. Engländer unter ihnen, die Muscheto-Weiber hatten. Darunter war auch *Haughton*, ein Materialisten-Crämer von Jamaica, dessen Geschäfte war, Zucker auf einem Hog, oder Holländischen Schiffe, von dem Flusse und der See-Küste nach dem Schif-Platze zu führen. Diese Engländer leben, wie die Indianer, vom Fischen und Jagen, auch einiger zufälliger Handelschaft mit den Campech-Holz-Schneidern für Getränke und Ozinbrigs, (d. i. eine gewisse Art Irländische Leinewand). Weil die Campech-Holz Schneider, in beyden Bayen, von Hon-

duras

duras und Campeachy, einerley Lebens-Art führen: so will ich es mit einer Nachricht von denen, in der Bay von Honduras, bewenden lassen, welche folgende ist:

Die Muschcto-Indianer erhielten, vor ungefehr 30. Jahren, einen ansehnlichen Sieg über die Spanischen Indianer, und rieben deren eine grose Menge auf; schenkten aber einem Negro, der mit dabey war, sein Leben blos deswegen, weil er Englisch reden konte; welches die gute Neigung zu erkennen giebet, die sie gegen unsere (die Englische) Nation hegen. Die Jamaicaner brachten in Vorschlag, sie wolten ihnen das Anerbieten thun, daß sie auf ihrer Insul wohnen mögten, dabey sie ihnen gewisse Ländereyen zu ihrem Unterhalte, mit den Freyheiten gebohrner Engländer, anweisen wolten. Allein die Muschetoes wolten ihre Moräste nicht verlassen, noch auch eben ihre so garstige Sitten ändern; ob es schon von Sockeys, oder Pfaffen, die Beschwörer sind, und ein müßigeres und wollüstigeres Leben, als die übrigen, führen, unter ihnen wimmelt; welches ein verschlagener Morooner, wie die Engländer bey ihnen genennet werden, anmerkte; und dahero ein Sockey, oder Pfaffe, wurde; wodurch er sich gar bald bekant unter ihnen machte. Um das Jahr 1720. wurden, zu Folge einer Acte der Versamlung, 200. derselben nach Jamaica verlanget, ihnen wider die rebellischen Negros beyzustehen. Es wurden Schaluppen abgesandt sie überzuführen; und da sie auf solcher Insul angelanget waren: wurden sie, unter ihren eigenen Officiren, in Compagnien abgetheilet, und bekamen alle Monate 40. Schillinge Sold, nebst Schuhen. Sie blieben verschiedene Monate auf der Insul, und thaten sehr gute Dienste; wofür sie auch wohl belohnet wurden, und sehr wohl zufrieden wieder in ihre Moräste zurücke marchirten. Als sie ausgegangen waren, die entlaufenen Negros, mit weissen Leuten, die ihnen zu ihren Wegweisern dienten, aufzusuchen: so schosse einer von den Jamaicanern ein wildes Schwein, worüber die Muschetoes sehr ungehalten wurden, und sagten; dieses wäre nicht der rechte Weg, die Negros zu überrumpeln. Denn, wenn sie schiesen hörten: so würden sie alsbald hinweg fliehen, daß sie nicht vermögend seyn würden, einen einzigen von ihnen zu fangen. Wenn sie aber ja so gerne Wildpret essen wollen: so wolten sie einiges mit ihren Lanzen, oder Bogen und Pfeilen, erlegen, welche keinen Lerm machten. Sie sind ausbündige Jäger und Fischer; und es ist kein Volk so erfahren, nach den Fischen zu schiesen, als sie sind; daß sie es auch für ein böses Zeichen halten, wenn sie einen Fisch, nach richtig genommenen Ziele, verfehlen. Da sie denn einander zu schrauben, und zu dem, der verfehlet, zu sprechen

pflegen: Bruder, deine Hand ist verkrümmet; es hat Jemand bey deiner Frau geschlafen. Es gehen wenige von den Jamaicanischen Schaluppen, ohne einem von diesen Muscheto-Leuten, zur See, denen sie gute Bezahlung geben, und ihnen aufs freundlichste begegnen. Die Commendanten selbst tractiren sie als Cameraden, und nennen sie Brüder. Der Gouverneur der Insul hat in seiner Instruction diesen besondern Punct mit eingeschlossen, ihnen alle Gütigkeit zu erweisen, und sie seines Schutzes zu versichern. So oft, als ein neuer Gouverneur ankömt, so gehet ihr König, oder einer von ihren Haupt-Leuten, hinauf, ihm zum Antritte seiner Regentschaft Glücke zu wünschen; da er sie denn freundlich bewirthet, und beschenkt wieder von sich lässet.

Im übrigen giebt es in der Bay, Honduras, noch einige andere Arten von Holze, die dem Campeche-Holze ziemlich gleich kommen, und welche man auch zur Farbe braucht; nur daß eines davon immer höher, als das andere gehalten wird. Unter diesen ist das Blut-Holz, und das Stock-Fisch-Holz, besonders zu merken; als welches eigentlich Americanische Gewächse sind. Je mehr man sich von der See entfernet, und tiefer in das Land hinein gehet, destomehr erhöhet sich der Boden, und wird für die Bäume immer besser. Es wachsen daselbst noch vielerley andere Arten von Bäumen. Sie werden auch viel stärker und höher, als das Färbe-Holz, oder die andern Bäume daherum. Jenseits dieses Quartiers komt man überal in grosen Savanes, die voller hohen Kräuter stehen, und 2 bis 3 Meilen breit, ja wohl noch breiter sind.

Die Ochsen-Insul macht ein Stücke der Bay von Campeche, an die 3 Meilen, aus. Der Oestliche Theil derselben liegt nach der Insul, Trist, zu; und der Westliche Theil wird von dem Flusse St. Petri und Pauli durchströmet. Drey Meilen, oberhalb des Ausflusses dieses Stroms, ist ein kleiner Arm desselben, der seinen Lauf gegen Osten nimt, die Ochsen-Insul von dem festen Lande gegen Süden trennet, und hernach einen grosen See, der süsses Wasser hat, ausmacht, auch sodann gleichen Namen führer: Er fället, nach diesen, in einen salzigen See, der Lac des Guerriers heist; und dieser ergiest sich wiederum in den obgedachten Laguna Termina, 2 Meilen von der Süd-Oestlichen Spitze der Insul. Der Westliche Arm hergegen fället in den Fluß, Tobasco, dessen Strom seinen Lauf und seinen Namen behält, bis daß er sich zwischen der Ochsen-Insul, und der Insul, Tobasco, in die See stürzet, da er nicht breiter, als die Themse, Gravesand gegen über, ist. Nachdem sich der Westliche Arm des Flusses St. Petri und

Pauli

Pauli in dem Strome, Tobasco, und hernach, ohngefehr 4 Meilen, in der See, verlohren: so findet sich, daß er, auf diese Art, die Insul, Tobasco, macht, welche 12 Meilen lang, und gegen Norden, nach derselben zu rechnen, 4 Meilen breit ist. Wenigstens rechnet man 4 Meilen von dem Flusse St. Petri und Pauli bis an den Ausfluß des Stroms, Tobasco. Das Ufer aber erstreckt sich von Osten nach Westen. Der Boden ist, die erste Meile, gegen Osten zu, mit Mangles-Bäumen bedeckt. Es sind auch daselbst einige sandigte Bayen, dahin die Schild-Kröten kriechen, ihre Eyer daselbst zu legen. Die Küste, gegen Westen, ist auch sandigt bis an den Strom, Tobasco. Weil aber die See hier sehr hohl ist: so ist es nicht leicht zu landen; wenn man nicht wenigstens in den Strom, Tobasco, eingelaufen ist, welcher unter allen, die man in der Bay von Campeche antrift, der merkwürdigste ist. Sein Ausfluß ist bey nahe zwey Meilen breit. Von dem Strome, Tobasco, bis an den Fluß Checapeque sind 7 Meilen. Die Küste erstreckt sich, von Osten gegen Westen, der Boden ist daselbst niedrig und mit Bäumen besetzt, die Bay ist sandigt, und gut Anker zu werfen. Aber die Wellen schlagen hier so stark an, daß es Mühe kostet zu landen. Gleichwohl können es die Canots wagen; wenn man sich nur wohl in Acht nimt, und die Leute sich fertig halten ans Land zu springen, sobald der Canot den Boden berührt. Man muß aber viele Vorsichtigkeit gebrauchen, ihn auf das geschwindeste aus den gewaltigen Wellen heraus zu ziehen, und eben so behutsam verfahren, wenn man wieder abfahren will. Zwischen dem Strome, Tobasco, und dem Flusse, Checapeque, ist kein süsses Wasser zu finden. Eine Meile von dem Flusse, Checapeque, gegen Westen, ist ein anderer kleiner Fluß, welcher Dos Boccas heist, und nur Canots tragen kann; auch dieses dennoch nur bis auf eine Meile weit, von seinem Ausflusse; als bis dahin auch das Wasser desselben salzig ist. Von Dos Boccas bis an den Fluß, Palmas, sind vier Meilen. Das Land zwischen beyden ist niedrig, und die Bay sandigt. Von Palmas nach Halover sind 2 Meilen. Halover ist ein kleiner Isthmus, der das Meer von einem grosen See trennet. Die Boucaniers nennen ihn deswegen also: weil sie ihre Canots daselbst aufs Trockne bringen. Das Engeländische Wort heist auch so viel, als auf dem Lande trocknen. Von Halover bis St. Anna sind sechs Meilen. St. Anna ist der Ausfluß desjenigen Sees, dessen nur jetzt gedacht worden. Man hat daselbst nicht mehr, als 6 bis 7 Fus, tief Wasser. Und dennoch gehen die Barquen oft dahin, wenn sie auszubessern sind. Von St. Anna, bis nach Tondelo, sind 5 Meilen. Die Küste gehet beständig nach Westen zu. Das Land ist niedrig, und die Bay, auf der See-Seite, sandigt. Nicht alzuweit von dieser Bay sind sehr hohe Dünen,

welche mit Büschen bewachsen, die voller Stacheln sind. Der Fluß, Tondelo, ist sehr enge, und, 4 bis 5 Meilen von seinem Ausflusse, so seichte, daß man durchwaden kann. Von dem Flusse, Tondelo, bis an den Fluß, Guazacoalco, oder Guasickwalp, sind 8 Meilen. Die Küste erstreckt sich immer nach Westen; und die Bay ist längst hinunter sandigt. Es sind auch daselbst Dünen, wie zwischen St. Anna und Tondelo; nur daß, gegen Westen, das Ufer niedriger ist; die Bäume aber höher sind. Dieses ist einer der vornehmsten Flüsse auf dieser Küste. Ob er gleich nicht halb so breit, als der Strom, Tobasco, ist: so ist er doch tiefer. Der Mund desselben ist auch nicht so gefährlich, als bey andern Flüssen: weil man, oberhalb demselben, bis 14 Fus Wasser hat. Die Ufer sind, auf beyden Seiten, niedrig. Auf dem, gegen Osten ist groses Gehölze; auf dem andern aber sind Savanes. Von dem Flusse, Guazacoalco, an, erstreckt sich die Küste noch 2 bis 3 Meilen gegen Westen. Der Boden ist hier niedrig, die Bay sandigt, und das Land mit Bäumen bedeckt. Ohngefehr 3 Meilen gegen Westen lenkt sich das Land auf einmal Nordwärts, und erstreckt sich, auf dieser Seite, ohngefehr 16 Meilen hin. Es erhebt sich aber, nach und nach, über das Gestade, und macht ein sehr hohes Vorgebürge, welches man das Land des Heil. Martins, oder das St. Martins-Land, Französisch, La Terre de St. Martin, nennet; das sich aber gleichwohl mit einer sehr breiten Spitze endiget. Dieses ist die Grenze der Bay von Campeche, gegen Westen. Conf. *Voyages de* WAFFER p. 221. und DAMPIERS *Supplement des Voyages Tom. 3. p. p. 65. seqq.*

Dieses Campeche-Holzes wegen nun ist, seit geraumer Zeit her, zwischen den Spaniern und Engländern, immerfort groser Zwietracht gewesen. Jene wollen diesen nemlich nicht verstatten, das Holz zu holen und zu verführen. Die Engländer hergegen glauben, darzu berechtiget zu seyn. Wenn dahero die Spanier Englische Schiffe antreffen, die dergleichen Holz abholen wollen, oder schon geladen haben, und sie dessen Meister seyn können: so nehmen sie es hinweg, und erklären es für eine gute Prise. Daher sind denn so viele Klagen der Engländer entstanden, welche bis auf den heutigen Tag fortdauren, und zu mannigen üblen Suiten Anlaß gegeben. Man hat zwar vielfältig versuchet, die Sache durch gütliche Tractaten zu heben; aber vergeblich. Die Handlungs-Commissarien in England übergaben dahero annoch dem höchstseligem Könige, **George dem Ersten**, kurz vor dessen Absterben, eine Vorstellung, worinnen das Recht der Engländer ausgeführet war, oftgedachtes Holz zu fällen und zu verführen; derowegen ich einen kurzen Auszug davon deme beyfügen will.

Extract

Extract des *Memorials*, worinnen das Recht fürgestellet wird, so den Engländern zukomt, in der Baye von *Campeche* und in der sogenanten *Laguna d Terminos*, in der Provinz, *Jucatan*, Holz zu schlagen, *de Anno 1728.*

In diesem Memorial wird unter andern gesagt; die Engländer hätten, bereits vor dem Anno 1667. zu Madrid, geschlossenen Tractate, angefangen Campeche-Holz zu schneiden. Nach der Publication dieses Tractats hätten sie solchen Handel fortgesetzet, und ohne einigen Widerspruch der Spanier, in den wüsten Gegenden, Einwohner niedergesetzet. In dem Anno 1670. zu Madrid gemachten Tractate, welcher gemeiniglich der Americanische Tractat genennet wird, wäre festgesetzet worden, daß beyder Reiche Unterthanen, in allen den Orten, wo sie sich, in America, niedergelassen, ohne einige Ausnahme, ungestöret bleiben solten. Als es Anno 1673. den Spaniern eingekommen, die Engländer in dieser Holz-Handlung zu beunruhigen: habe Carl *II.* seinem Ambassadeur ausdrückliche Befehle geschickt, daß er das unwidersprechliche Recht, so seinen Unterthanen zu dieser Handlung zukäme, daselbst kräftiglich vorstellen mögte. Dessen ohngeachtet aber wären dennoch die Engländer aus denen von ihnen bewohnten Oertern Anno 1680. getrieben worden; hätten sich aber dererselben nach der Hand wieder bemeistert, und ihren Handel nach, wie vor, getrieben. Nachdem der Anno 1670 geschlossene Tractat, auf welchem sich das Recht der Engländer in Schlagung des Campeche-Holzes gründet, durch den Utrechtischen Frieden, bestätiget worden: so wäre solches Recht um so viel unstreitbarer; weil, in gedachtem Tractate ausdrücklich gesagt werde; es solte derselbe denen Freyheiten und Privilegien, deren die Englischen Unterthanen ehedem, entweder von Rechtswegen, oder durch Nachsehen, genossen, nicht das geringste Nachtheil verursachen. Es sey auch der Nation viel daran gelegen, daß diese Handlung erhalten würde: weil sie, auser einer grosen Anzahl Matrosen und Schiffen, welche dieselbe, zu sonderbarem Vorthel des See-Staats gebrauchten, jährlich 600000 Pf. Sterlings (oder bey nahe fünfte halb Millionen Reichs-Thaler) einbringe ꝛc.

Die Engländer sollen beym ruhigen Besitz aller ihrer Ländereyen, Colonien ꝛc. so sie in America haben, gelassen werden.

Toutes offenses, dommages, pertes, injures, que les Nations & Peuples de la Grande Bretagne & d'Espagne auront en quelque tems, que ce soit, jusqu'ici soufertes les uns des autres en l'Amerique, sous quelque cause & pretexte, que ce soit, seront effacées de la memoire & ensevelies dans l'oubli, de même que si elles n'etoient jamais avenües.

De

De plus il a été accordé, que le Sereniſſime Roi de la Grande Bretagne, ſes heritiers & ſucceſſeurs auront, tiendront, garderont, & poſſederont, pour toujours, en plein droit de ſouveraineté, ſeigneurie, poſſeſſion, & proprieté toutes les Terres, pais, Isles, Colonies & Places, que ce ſoit, ſiſes, ou ſitués dans les Indes Occidentales, ou en aucune partie de l'Amerique, que lesdits Roi de la Grande Bretagne & ſes ſujets tiennent & poſſedent à preſent de telle ſorte, que ſous quelque cauſe, ou pretexte, que ce ſoit à l'egard d'icelles on ne puiſſe ni ne doive plus ci apres s'arreter, ni faire aucune queſtion, ou conteſtation la deſſus.

Madriter, oder Americaniſcher Tractat zwiſchen Könige Carln *II.* von Gros-Britannien, und Könige Carln *II.* von Spanien, *de Anno 1670. Art. VII.*

Campidunum ſ. Kempden.

Campo Maggiore.

Dieſes ſolte der König von Sardinien unter andern auch mit, in Conformität des Anno 1712. von den Schieds-Richtern gethanen Ausſpruchs, bekommen. Wiener. Friedens-*Prælim. de Anno 1735. Art. IV.* Sihe auch Sardinien.

Canada.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Dieß iſt ein groſes Land in Nord-America, welches von den unbekanten Ländern, gegen Norden, durch das Fretum Hudſons unterſchieden wird. Wenn man nun von der Landſchaft, Carolina, anfängt, und auf den Küſten, bis an die jetztgedachte Meer-Enge, Hudſons, mit dem Circul in der Hand ſpaziren gehet: ſo wird ſich dieſe Reiſe auf 500 Teutſche Meilen erſtrecken. Gegen Weſten aber ſind keine Grenzen abgezeichnet: weil, in dieſer Gegend, noch Niemand bis an das Ende dieſes Landes gekommen iſt. Von Abend, gegen Norden, durchſtrömet das Land der groſe Fluß, St. Laurentii. Der hat, vor dieſen, Canada geheiſen; und davon hat das Land ohne Zweifel den Namen bekommen. In dieſem haben ſich zwey Europäiſche Nationen feſte geſetzt; nemlich die Franzoſen und Engelländer. Sie haben aber bey weitem nicht das ganze Land unter ihren Fus gebracht; ſondern das meiſte davon hat noch ſeine alten wilden Einwohner. Man hat alſo inſonderheit drey beſondere Artickel zu betrachten: 1) das Engelän-

diſche

dische Canada; 2) das Französische Canada; und 3) das wilde Canada. So viel aber die Landschaft, Canada, überhaupt betrift, ist selbige ein Land, das voller Gehölze, Seen und Flüsse ist, die es kälter machen, als es, seiner Lage nach, nicht seyn könte. Der Boden ist wenigstens eben so fruchtbar, als der in Frankreich. Er bringet vornemlich Mais, Wein-Stöcke, viele Arten von fruchtbaren Bäumen, Hasel-Sträuche im Ueberfluß, besonders aber Taback in Menge, hervor. Man gräbt auch darinnen Silber und andere Metallen. Man siehet daselbst viele Gattungen von Thieren in den Wäldern, und allerhand Arten Vögel. So sind auch die Seen überflüßig mit Fischen angefüllet. Die berühmsten Flüsse in Canada sind:

Saint Laurent, von *Jacques Cartier*, im Jahre 1535. entdeckt; und der

Missisipi, entdeckt von dem Herrn, *Joilet*, 1673; ingleichen von dem Herrn *Dacan* 1680. und von dem Herrn *de la Salle* 1683.

Die vornehmsten Seen hergegen sind: die bey

Traci, oder Lac Süperieur, der 600 Meilen im Umfange hat;

Den Ilinois, dessen Umfang 500 Meilen beträgt;

Den Hurons und Algonquins, oder von Orleans, dessen Gröse 300 Meilen ausmacht;

Von Erié, Conti, oder der Katzen-See, Französisch, le Lac du Chat; er ist aber nicht breiter, als 140 Meilen;

Von Frontenac, oder Otanrio, der auch St. Louis heist. Und dieser ist, von Osten gegen Westen, 80 Meilen lang.

Das Land, Canada, wird nächstdem insgemein in den Oestlichen Theil, den man eigentlich Canada, und Neu-Frankreich heist, eingetheilet; und in den Westlichen Theil, den die Franzosen, als welche ihn entdeckt haben, jetzo Louisiane nennen, nach dem Namen *Ludovici XIV.* Sihe den Artickel, *Louisiane.*

Der Oestliche Theil begreift die Provinzen

Saguenay. sind:	Darinne	Quebec, ein Bischofthum;	
		Sillery;	
		Tadoussac;	
		Port-neuf;	
		Chicequedec;	
		P. S. Nicolas.	
Das eigentliche Canada:		Gaspe;	
		St. Jean, eine Insul;	
		Miscomu, eine Insul;	
		Richelieu;	
		Die drey Flüsse;	
		Mont Real, eine Insul;	
		F. de Frontenac;	
		F. de Conti;	
		S. Francois;	
		N. D. des Anges;	
		S. Alexis;	
		St. Michael;	
		St. Joseph.	
Acadie.		Port Royal;	
		Tonquechete;	
		P. Rossignol;	
		la Heve, oder la Hayve;	
		Paspay;	
		Martingo;	
Norumbegue.		Pentegöet;	
		S. Sauveur;	
		Sainte Croix.	
Neu-Engeland.		London, oder Neu-London;	Den Engelländern zugehörig.
		Boston;	
		N. Pleymouth.	
N. Pays pas oder Neu-Niederland.		Neu York;	
		F. de Nassau.	
N. Suede, oder Neu-Schweden.		Christina,	
		Gottemburg;	
		Elzimborg.	

Der

Der Baron, *de la Hontan*, hat, in seinen Nachrichten von Nord-America, auch ein Verzeichniß von den wilden Nationen in Canada aufgesetzt, welches ich hier anzuführen für dienlich erachte; damit man sich einen desto deutlichern Begrif von den verschiedenen Nationen, die dieses grose Land inne haben, machen könne:

In Acadien sind:
- Die Abenakis;
- Die Micmacs;
- Die Cantibas;
- Die Mahingans;
- Die Openangos;
- Die Soccokis;
- Die Etechemins.

} Diese Völker sind gute Kriegs-Leute, hurtiger und nicht so grausam, als die Iroquois. Ihre Sprache ist von Algonkinischen nicht viel unterschieden.

- Die Papinachois;
- Die Montagnois;
- Die Gaspesier

} reden die Algonkinische Sprache.

Längst an den Flusse, St. Laurentii hin, von der See an, bis nach Mont-Real.
- Die Hurons von Loreto, die in Iroquoix übliche Sprache
- Die Abenakis von Sillery
- Die Algonkiner

} reden die Algonkinische Sprache.

- Die Agniez bey dem Wasser-Falle, St. Louis, reden die in Iroquoix übliche Sprache; sind herzhafte und gute Kriegs-Leute.
- Die Iroquois, auf dem Gebürge, Mont Real, reden ebenfals diese Sprache, und sind gute Kriegs-Leute.
- Die Hurons, haben die Sprache der Iroquois.

Um die See Hurons.
- Die Outacuas;
- Die Nockes;
- Die Missisagues;
- Die Attikameck.

} haben die Algonkinische Sprache.

- Die Outchipoues, Springer genant, sind gute Kriegs-Leute

In der Gegend, bey der See der Jolinois.
- einige Ilinois zu Chegakou;
- Die Oumamis gute Krieges-Leute;
- Die Maskoutens;

In der Gegend, bey der See der Jlinois.	Die Kikapous, gute Kriegs-Leute;	reden die Algonkinische Sprache, und sind hurtige Leute.
	Die Outagamis, gute Kriegs-Leute;	
	Die Malomimis;	
	Die Pouteonatamis;	
	Die Ojatinous, gute Kriegs-Leute; und	
	Die Sakis.	
In der Gegend bey der See, Frontenac.	Die Tionontouans;	Jhre Sprache differiret von der Algonkinischen.
	Die Goyoguans;	
	Die Onnotagues;	
	Die Onnoyoutes und Agniez,	sind ein wenig entfernt.
In der Gegend bey dem Fluſſe der Outaouas.	Die Tabitibi;	Reden die Algonkinische Sprache, und sind lauter verzagte Leute.
	Die Monzoni;	
	Die Machakandibi;	
	Die Nopemen von Achirini;	
	Die Nepifirini;	
	Die Temiskamink.	
Gegen Norden, von Miſſiſſipi, in der Gegend der obern See und der Bucht, Hudſon.	Die Aſſimpouals;	Reden die Algonkinische Sprache.
	Die Sonkaskitons;	
	Die Ouadbatons;	
	Die Atintons;	
	Die Cliſtinos, oder Chriſtinous, muthige Krieger und hurtige Leute;	
	Die Eskimaux.	

Obgleich die Franzoſen zu behaupten ſuchen, daß die aus Bretagne und der Normandie zuerſt Canada, oder Neu-Frankreich, entdecket, und daß König *Franciſcus I.* vor allen andern Chriſtlichen Prinzen, Beſitz davon genommen: ſo haben ſich doch die Engelländer, von Zeit zu Zeit, einiger Stücke davon angemaſet; ſonderlich gegen die Küſte von Neu-Frankreich, wo Acadien iſt, der Länder der Etechemains und Almonchicois; dergeſtalt, daß ſie ſich bis an den groſen Fluß, St. Laurentii, ausgebreitet, und ihnen die Namen, Neu-Engelland, Schottland ꝛc. gegeben haben; bis im Utrechtiſchen Frieden den Engländern die Stadt, Plaiſance, nebſt den andern, die andern Seen da herum liegen, wie auch Acadien, nebſt

der

der Stadt, Port-Roial, und was zu besagtem Lande gehöret, ingleichen die Bay und die Meer-Enge, Hudsons, und alle Länder, Seen, Küsten, Flüsse, Plätze, und Forts, so dazu gehören, förmlich abgetreten wurden. Das Engelländische Canada ist demnach eine Landschaft, in Nord-America, in der Provinz, Canada. Die ganze Länge von der Landschaft, Carolina, an, bis an das Ende, gegen Osten, beträgt über 300 Teutsche Meilen; die Breite aber ist nirgends über 50 und an vielen Orten auch kaum 30 Meilen. Die Engelländer besitzen also die ganze Küste an dem Mari del Nord; und sie haben diesen wichtigen Strich Landes eben nicht auf einen Tag erobert; sondern nur eine Provinz nach der andern an sich gebracht. Der erste aber, der ihnen den Weg, im Jahr 1497. dahin gewiesen hat, ist *Sebastianus Cabot*, ein Venetianer von Geburt, gewesen, welcher dem Engelländischen Könige, *Henrico VII.* der im Jahr 1509. gestorben ist, zur See gedienet. Es läst sich aber der ganze Strich Landes in 6 Provinzen abtheilen, welche in der Reihe, vom Abende gegen Morgen, also auf einander folgen: 1) Virginia; 2) Nova Hollandia; 3) Maryland; 4) Nova Anglia; 5) Nova Suecia; 6) Acadia. Conf. ROBBE *Geographie*, *Tom. 2. p. 335.*; *Memoires* DE LA HONTAN. *Tom. 2. p. 7.*; und CHAMPLANI *Vojages*, *Part. 2. p. 293.*

Der Autor des Brittischen Reichs in America, p. 36. der Teutschen Uebersetzung schreibet dargegen hiervon unter andern also. „Es wurde von Sir, *William Alexander*, dem Schottländischen Secretair, bey Könige *Jacobo* dem Ersten, der zum Grafen von Sterling gemacht wurde, Nova Scotia genennet. Es ist ein nichtiges Vorgeben von den Franzosen, daß *Johann Verazzan*, ein Florentiner, so von ihrem Könige, *Francisco I.* gebrauchet worden, nicht nur diese Küste, sondern auch das ganze feste Land America, von Canada an bis nach Carolina, entdecket habe. Denn, auser demselben, hat er eben so wenig von solchen Küsten entdecket, als einer, der davon hinweg segelt. *Sebastian Cabot*, der vom Könige, Heinrichen dem Siebenten, gebrauchet wurde, war, nicht nur lange vor dieser vorgegebenen Entdeckung des *Verazzan*, in diesen Theilen gewesen; sondern hatte auch, zu dessen Beweiß, zwey, oder drey, von den Gebohrnen des Landes mit nach Hause gebracht. Man findet eine gar traurige Nachricht von diesem Florentiner. Denn es wird gemeldet, daß er, als er, in diesem Lande, von den Franzosen Acadia genant, gelandet, ermordet, und, wie Einige versichern, von den Wilden gar aufgefressen, worden. Die Engländer haben Acadia jederzeit für ein Stück von Nord-Virginia gehalten. Denn das ganze feste Land von America, von Capo Henri Nord-

wärts, so weit, als es bekant war, wurde zuerst überhaupt nicht anders, als Virginia genennet, und war in besondere Colonien eingetheilet, auch, nach dem die Situation beschaffen, entweder Süd- oder Nord-Virginia genennet. Ferner p. 40. schreibt eben dieser Verfasser folgender Massen:

Der Memorials-Verfasser suchet zu behaupten, daß nicht nur Neu-Schotland, sondern auch Canada, die rechtmäßige Besitzung der Englischen gewesen. Er bekräftiget, daß König, Carl der Erste, solches in seine Verwilligung mit hinein gesetzt gehabt. Seine Worte lauten: „Im Jahre 1627. und 28. wurde die Nord-Seite des Flusses, Canada genant, dem Sir *David Kirk* gegeben, der beydes Eigenthums-Herre und auch Gouverneur war; und die Süder-Seite, von den Franzosen Acadie genennet, gerieth wieder in die Hände des Sir *William Alexanders*. Im Jahr 1632. wurde es wieder hinweggeschenkt, und die Franzosen behielten es viele Jahre.„ Allein ohne gebührendes Recht; es müste denn König, Carl, mit Recht haben verschenken können, was weder durch Erb-Recht, Kauf, oder Vergleich mit einem Käufer, sein eigen gewesen; sondern vielmehr denjenigen Brittischen Wage-Hälsen zugehöret, welche die Unkosten darauf wenden müssen, sich daselbst nieder zu lassen, und zu pflanzen. *Cromwel* fragte nichts nach diesen Verschenkungen; sondern sobald er das Regiment in Händen hatte, sandte er den Major, *Sedgwick*, ab, solches den Franzosen, welche vorgaben, sie hätten es von Sir *David Kirk* gekaufet, wieder abzunehmen. Wie denn auch würklich der König von Frankreich Sir *Davids* Recht zu Canada um 5000 Pfund Sterlings gekauft hatte; welche aber niemals bezahlt worden. Es war anmerkenswerth, so schlecht man sich solches auch zu Nuze gemacht hat, daß die Terra Canadensis und die Terra Laborator, davon Nova Scotia ein Theil ist, eine Brittische Eroberung gewesen, und auch von den Franzosen davor erkant worden, als sie es lange hernach, als *Johann Verazzan* solches an Frankreich gebracht, da er, wie bereits gedacht worden, daselbst aufgefressen worden, den Engelländern abgekaufet.

Der Major, *Sedgwick*, vertrieb die wenig Franzosen, die in und um Port-Royal gepflanzet hatten, ohne grose Mühe, aus ihren Posten; und *Cromwell*, der nicht gerne etwas fahren ließ, das er der Behauptung werth hielt, wolte seinem Abgesandten, in Frankreich, nicht erlauben, dem ungestümen Anhalten der Französischen Minister, wegen der Wiederabtretung dieses Landes, das geringste Gehör zu geben. Und, Vermöge des zwischen *Olivier Cromwell* und *Ludwig* dem Vierzehenden geschlossenen Tractats,

bestunde

bestunde *Cromwell* darauf, daß es das alte Erbtheil der Crone England sey. Dieses, daß es, alhier, das alte Erbe genennet wird, beziehet sich auf des *Cabots* Landung, da er es, 160 Jahre, vor des *Cromwells* Zeit, unter der Regierung Heinrichs des *VII.* in Besitz genommen. Als er aber hernach berichtet wurde, daß Monſ. *St. Etienne de la Tour*, Sohn und Erbe des Herrn *Claude de la Tour*, vom Hause Bouillion, so der Reformirten Religion zugethan, Nova Scotia von dem Grafen Sterling gekaufet, und herüber, nach England, gekommen sey, um die Wiederabtretung desselben anzuhalten: befahl *Cromwell*, daß es ihm wieder abgetreten werden solte, wenn er sein Recht darzu bewiesen hätte ꝛc.

Conf. quoque Neu-Schottland; Neu-England; Neu-Frankreich; *Maryland; Plaisance; Port-Roial; Hudsons*-Bay und mehr andere in diese Materie einschlagende Special-Artickel.

Wie sich daselbst die Franzosen und Engländer mit den natürlichen Einwohnern betragen sollen.

Gallici subditi, Canadam incolentes, aliique Nationes, sive Cantones Indorum, Magnæ Britanniæ Imperio subjectas, ut & cæteros Americæ Indigenas, eidem Amicitia conjunctos, nullo inposterum impedimento, aut molestia afficiant. Pariter Magnæ Britanniæ subditi cum Americanis Galliæ, vel subditis, vel Amicis, pacifice se gerent, & utrique, Commercii causa, frequentandi libertate plena gaudebunt: Sicut pari, cum libertate Regionum istarum indigenæ Colonias Britannicas & Gallicas, ad promovendum hinc inde Commercium, pro lubitu, adibunt, absque ulla, ex parte subditorum Britannicorum, seu Gallicorum molestia, aut impedimento. Quinam vero Britanniæ, qui Galliæ, subditi & Amici censeantur ac censeri debeant, id per Commissarios accurate distincteque describendum erit.

Utrecht. Friede zwischen Frankreich und England, *de Anno 1713. Art. 15.*

Canal.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

So nennen die Schiffer gemeiniglich das Meer, welches Engelland und Frankreich scheidet, von der Fahrt bey Calais, gegen Nord-Osten, bis an das Gebürge, St. Mahé, welches in Bretagne lieget; und von dar bis an das Vorgebürge von Cornwall, welches in Engelland ist. Man nennet ihn

ihn auch la Manche: weil die Figur dieses Gewässers, auf der Land-Charte, einem Ermel von einem Kleide nicht unähnlich siehet. Desgleichen wird dieser Canal le Pas de Calais genennet: dieweil man von Calais gleichsam nur einen Schritt nach England thun darf. Lateinisch aber heist er Fretum Gallicum, oder Britannicum, oder auch, auf Alt-Lateinisch, Fretum Morinorum: weil die alten Volker, die um diese Gegend gewohnet haben, Morini sind genennet worden. Die Engländer nennen ihn auch das Brittannische Meer, und schliesen diesen Nahmen nicht etwa nur in das, was auf ihrer Seite liegt, ein; sondern erstrecken es bis an die Französischen Küsten. Also, wenn ein Kind auf der See, obgleich im Angesichte der Französischen Länder gebohren würde: so würde solches für einen gebohrnen Engländer gehalten. Dieser alte Gebrauch stammet von den Zeiten her, da diese Nation einen Theil von den Französischen Küsten besaß; und also würklich Herr über diese beyde See-Küsten war.

Wie die Prisen, welche, binnen 4. Wochen, in dem Canal, von den Franzosen und Holländern gemacht worden, *restituiret* werden solten.

Et si quelques Prises se font de part & d' autre dans la Mer Baltique, ou celle du Nord, depuis Terneuse jusqu' au bout de la Manche, dans l' éspace de quatre semaines, ou du bout de la dite Manche, jusqu'au Cap du St. Vincent, dans l'espace de six semaines, & de la dans la Mer Mediterranée, & jusqu' à la Ligne, dans l'espace de dix semaines, & audelà de la Ligne, & en tous les autres endroits du Monde, dans l'espace de huit mois, à compter du jour que se fera la Publication de la Paix à Paris & à la Haye, lesdites prises & les dommages, qui se feront de part ou d'autre après le terme prefix, seront portéz en compte, & tout ce qui aura été prisera rendu, avec compensation de tous les dommages, qui en seront provenus.

Utrecht. Friede zwischen Frankreich und den Holländern, *de ao. 1713. Art. III.*

Cananor.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Diese Stadt, welche sonst den Portugiesen gehörte, stehet heutiges Tages, den Holländern zu; als welche sie auf folgende Weise an sich gebracht. PEDRO ALVARES CABRAL, der die zweyte Flotte commandirte, welche, zu der Zeit des D. Emanuel, die Portugiesen in Indien hatten, besuchte den König von Chocin (Cochin) und den SAMORIN, und landete auch zu

Cana-

Cananor, wo er den König bewog, einen Tractat mit den Portugiesen zu machen, und eine Gesandschaft an ihn zu schicken; worauf er Pfeffer und andere Waaren, so im Lande wachsen, einlud, und wieder unter Seegel gieng. Als ALMEYDA, Portugiesischer Vice-König, in Indien, von diesem Indianischen Könige die Erlaubnis hatte, sich an einem Orte niederzulassen: so erbauete er eine Festung, welche, nach der Zeit, aller Bemühung der Armeen von Calicut und Cananor widerstanden, und ihnen eine Zeit lang Trotz geboten; wodurch sich LAURENTIUS VON BRITTO, der Commendante darinnen war, einen unsterblichen Nachruhm erworben. Damals waren die Portugiesen Meister von dem Indianischen Meere, und hatten die Häfen, längst an den Küsten von Ethiopien, Arabien, und Indostan, inne. Die üble Aufführung eines ihrer Capitains aber zog ihnen grosses Unglück auf den Hals. Er nahm nemlich eine Barke, so den Malabaren von Cananor gehörte; und begnügte sich nicht allein, daß er, wegen des Frey-Zettuls, einen Streit anfieng; sondern er ließ auch den Eigenthums-Herrn von der Barke, und einen vornehmen Mann, der sich darauf befand, in die See werfen. Als nun deren Cörper an die Küste getrieben, und erkant, wurden: so schrie das Volk augenbliklich um Rache: LAURENTIUS VON BRITTO bemühete sich vergebens, sie zu besänftigen; man hörte ihn nicht; sondern belagerte ihn. Allein seine ungemeine Tapferkeit machte eine sehr zahlreiche Armee von Malabaren, sowohl aus Cananor, als Calicut, müde. Feuer und Hunger sezte ihre Beständigkeit auf die Probe. Endlich wurde doch die Belagerung aufgehoben. Ein Holländischer Prediger, BALÆUS, beschreibet diese Belagerung weitläuftig, und lobt die Tapferkeit der Portugiesen, welche diesen Platz vertheidigten, ungemein. Als aber, 1663. im Früh-Jahre, die Holländische Compagnie Cranganor, Cochim, und Coulan, erobert hatte: so glaubte man, ob sey höchst nothwendig, daß sie sich auch Meister von Cananor mache; ohngeachtet die Portugiesen mit den Holländern einen heftigen Krieg durch den Haager Frieden 1661. geendiget hatten. JACOB HUSTARD begab sich also mit einer guten Infanterie und Kriegs- und Mund-Provision dahin, und hatte die Capitains, PETRUM DU PONT, Heinrichen von RHEDE und andre auserlesene Officiers, bey sich. Sie stiegen ans Land, und näherten sich der Stadt; alsdenn der Festung; ohne grosen Widerstand zu finden. Als ihre Batterien zu Stande gebracht waren; so fiengen sie an, das Fort, auf der Land-Seite, wo es viele Bastionen in der Seite hatte, zu beschiesen. Denn, auf der Seite, nach der See zu, war der Platz unüberwindlich. Die Graben, auf der Land-Seite, waren tief, und mit vieler Arbeit in den lebendigen Felsen gegraben. Nachdem diese Belagerung einige Tage gedauret hatte; und die Belager-

ten keinen Succurs hoffen konten: so ergaben sie sich mit Capitulation. Vorhin gedachter Prediger, BALÆUS, der bey der Armee der Ueberwinder gewesen, sagt; er habe, im Jahre 1664. im Febr. die erste Danksagungs-Predigt alda gehalten. Als nun die Holländer sich Meister von einem Plahe sahen, den die Portugiesen so lange Zeit besessen, und so stark befestigt hatten: so trafen sie, zur Sicherheit und Nutzen ihrer Compagnie, neue Masregeln mit dem Könige des Landes. Sonst ist dieses Cananor eine Stat, in Asien, an der See, auf der Küste von Malabaren, an den Grenzen von Malabaren und von Canara, in dem Königreiche, Cananor. Die Tabulæ Hollandicæ setzen sie unter den 12. Gr. 15. Minuten Nordlicher Breite. Allein Herr de l' Isle rechnet die Minuten ab. Ihre Breite ist 92. Gr. 35. Min. von der Insul, Fer. Von diesem Hafen bis an den Hafen Cochin, der weiter gegen Süden liegt, rechnet man ohngefehr vierzig tausend Schritte. Dieser Hafen ist weit, und sehr sicher; und da das Land Pfeffer, Cardamom, Ingwer, Mirobolanen, eine Art Pflaumen, schwarze Datteln, u. d. m. im Ueberfluß trägt: so wird mit allem, daselbst, gehandelt. Conf. MARTINIERE *Diction.*

Vergleich zwischen den Portugiesen und den Holländern, wegen *Cochim* und *Cananor*, *de ao. 1669.*

Quandoquidem à Conclusione & Ratificatione inde postremi Tractatus Pacis, inter Regnum Portugalliæ, ex una, & Ordines Provinciarum Unitarum, ex altera parte, die VI. Augusti Anno MDCLXI. sancitæ, certæ quædam controversiæ super expugnatione locorum, Cochin & Cananor, quæ Societas Indiæ Orientalis dictarum Provinciarum, in India, armis in potestatem suam redegit, intervenerint, ob quas & interea dum de Jure dictorum locorum disceptatur à parte Coronæ Portugalliæ plurimis promissis, neque quoad argentum, neque quoad valorem argenti, neque quoad commerciorum frequentiam in regionibus, à Portugallia acquisitis, & alibi satisfactum fuerit, hocque occasionem præbuerit timendi, ne harum contentionum continuatio inter ambas nationes denuo bellum excitet, quod anteyertere, tam una, quam alter natio toto corde desiderat: propterea inter Dominum *Don* FRANCISCUM DE MELLO, *Equitem Ordinis Christi, Commendatorem ad S. Petrum de Verga de Lilla, & S. Martinum de Ranhados, Dominum in Sylves, Gubernatorem Civitatis Lamego, Serenissimi Principis Portugalliæ Summum & nobilem ciborum Sectorem & mensæ Diribitorem, ipsius Consiliarium, & Legatum Extraordinarium ad Generales Ordines Foederatarum Provinciarum*, virtute Mandati cum libera à dicta sua Celsitudine Regia, Serenissimo Principe, *Don* PETRO, Successore, Gubernatore & Regente Regni Portugalliæ, ipsi dati, cujus copia sub finem præsentis Tractatus inseretur, ab una parte; &

Domi-

Dominos, GUILIELMUM *de* HEUCKELOM, *Conſulem Civitatis Noviomagenſis;* JOHANNEM *à* NIEUBORGH, *Conſulem Civitatis Alckmarienſis;* JOHANNEM *de* WITT, *Conſiliarium & Syndicum Hollandiæ atque Friſiæ-Occidentalis;* HADRIANUM PIETERSON, *Syndicum Civitatis Zierckſeenſis;* JOHANNEM BARONEM *de* REEDE, *Dominum in Renswoude, Emmickhuyſen &c. Equitem Ordinis Regis Daniæ;* EVERWYNUM *de* BENTHEIM, *Juris Doctorem & Conſulem Civitatis Campenſis; ut &* EGBERTUM HORENCKEN, *Dominum de Wierhuyſen &c.* omnes Deputatos & Plenipotentiarios Celſorum & Præpotentium Ordinum Generalium Provinciarum Unitarum Belgii, ſimiliter vi Mandatorum, per Superiores illorum ipſis datorum, quorum copia ſub finem hujus Tractatus adſcripta quoque extat, ex altera parte conventum & concluſum fuit, quemadmodum ad præveniendas majores turbas, vigore præſentium, conventum & concluſum eſt. **Haagener-Tractat, zwiſchen Portugal und den General-Staaten,** *de ao.* 1669. **den** 31. **Jul.** *Prooem.*

Auf was Art eigentlich den Holländern, und beſonders ihrer Oſt-Indiſchen Compagnie, die Städte, *Cochin* und *Cananor* abgetreten und überlaſſen worden.

Quod ad interim Civitates & Loca, Cochin & Cananor, quorum jamjam mentio facta eſt, dictorum Dominorum Ordinum poteſtati (ſub qua nunc ſunt) ſubjecta, & in manibus Societatis Indiæ Occidentalis maneant, atque in ſecuritatem, vi Hypothecæ, eas ipſi teneant usque dum ſolutio ſex terminorum in Tractatu Anni MDCLXI. expreſſorum, & promiſſorum, quæ Menſe Aprilis Anno MDCLXVIII. fieri debebat, tresque milliones Hollandici valoris efficit, nec non refuſio ſumptuum, quos in inſtructionem claſſis, & in belligerationem, quo dicta loca expugnarentur, impendi oportebat, quorum æſtimatio ad juſtum pretium redigenda erit, fiat. Adeo, ut Corona Portugallia reſtitutionem dictorum locorum a Præpotentibus Celſitudinibus ſuis prætendere nequeat, antequam reapſe ceſſi termini iis ſoluti ſint, & refuſio expenſarum & ſumptuum memoratorum fiat; nec quoad Ordines Generales, in illorum poteſtate ſiet, à Corona Portugallia dictam ſummam trium millionum exigere, quamdiu hæcce loca retinuerint. **Haagener-Tractat zwiſchen Portugall und den Holländern,** *de ao. 1669. Art.* 1.

Wie es in Anſehung des Eigenthums der Städte, *Cochim* und *Cananor*, ſolle gehalten werden.

Ius proprietatis dictarum Civitatum & Locorum quod concernit, de quo huc usque in unum convenire partes nequivere, omni opere adnitetur ad infor-

mationem pleniorem de eo capiendam, & amicabiliter desuper paciscendum, antequam Præpotentes Suæ Celsitudines dictam summam trium millionum, & refusionem sumptuum & expensarum, ut supra memoratum, accipiant.

Allegirter Tractat, *de ao. 1669. Art. 2.* Vid. quoque *Cochin;* Salz; Holländer; Portugiesen, und Haagener-Tractat, *de ao. 1669.*

Canarische Inseln; Insulæ Canariæ, vel Fortunatæ; les Isles Canaries.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Diese Inseln allesamt liegen auf dem Atlantischen Meere, gegen den Küsten der Landschaft, Biledulgerid, und dem Kayserthume Marocco, in Africa, gegen über. Die vornehmsten sind die 7. nachbenienmte: Canaria, Teneriffa, Forteventura, Gomer, Ferro, Palma, und Lancerota. Einige rechnen auch die Insel, Madera, darzu; welche aber vielmehr den Portugiesen gehöret. Vor Alters wurden sie die glükseligen Inseln genant; und sie sind schon dem PLINIO, und PTOLOMÆO, MELÆ; und STRABONI, bekant gewesen. Heutiges Tages aber nennet man sie insgemein die Canarischen Inseln, von der wichtigsten derselben, welche Gros-Canaria heiset. Und diese hat solchen Nahmen von der Menge Hunde, so von erstaunender Grose waren, und daselbst ehedem gefunden wurden, schon nach dem Zeugnisse PLINII, *in Hist. Lib. 6. cap. 32.* empfangen. Nebst diesem Gros-Canaria, sind Lancerota, Fuerteventura und Teneriffa die allerwichtigsten. Sie liegen 70. bis 80. Meilen von dem festen Lande der Barberey, und eine von der andern 9. oder 10. Meilen, in einer Reihe nach einander, fast von Osten gegen Westen, nicht gar weit vom Tropico Cancri. Und darum sind sie einer grosen Hitze ausgesetzt. Selbst die Ernde-Zeit zeiget solches deutlich: weil sie so zeitig einbricht, daß man sie gemeiniglich in dem Merz, oder April-Monathe hält. Der Boden ist daselbst durchgängig gut, und sehr fruchtbar. Besonders aber sind diese Insuln wegen des unvergleichlichen Canarien-Sects berühmt, der fast durch die ganze Welt verführet und hoch geschäzt wird. Vor diesem trug, nach des SAMITS Bericht, nur eine einzige solcher Insuln Wein und Getraide. Jetzo aber tragen sie alles, was man nur zum Lebens-Unterhalte wünschen kann. Es wachsen alda vielerley Arten von Getraide; besonders Haber, in Menge. Man siehet daselbst, zuweilen, 180. Aehren auf einem Korn-Stengel; und ein Scheffel trägt, oftmals, hundert und dreysig Scheffel; welches, sowohl vom Korne, als von der Gerste, zu verstehen ist. Die Spanier haben die ersten Wein-Stöcke darin-

darinnen gepflanzet. Darauf wächst nunmehro der delicate Canarien-Sect. Man findet auch, daselbst, viele Früchte; besonders Feigen, Pomeranzen, Granat-Aepfel, Citronen, Pfirschen, und viele andere; auser vielen Zucker-Röhren, Palmen und Papiers, die an den Ufern der Flüsse wachsen. Das Wasser aber ist, nach proportion, nicht so gut, als die übrigen Sachen. Man hilft aber demselben dadurch, daß man es in Gefäse thut, die wie ein Mörser aussehen, und aus einem sehr durchdringlichen Steine gemacht sind, durch welche es dringet. Und indem es also gereinigt und kalt wird: so wird es sehr gut. Der Gebrauch dieser Steine ist bis nach Holland, vornemlich nach Amsterdam, gebracht worden, wo man kein andres süsses Wasser hat, als das Regen-Wasser, welches von dem Tache herab, durch Rinnen, in Cisternen läuft. Sonst wächst auch auf mehr gedachten Insuln eine gewisse Pflanze sehr häufig, welche gemeiniglich Orisella genant wird. Die meisten Kräuter-Kenner halten sie für das, was PHALARIS über den DIOSCORIDEM, und DALECHAMP über den PLINIUM, für des THEOPHRASTI andre Art von Haber erklären. Die Einwohner des Landes bauen und samlen diesen Saamen mit vieler Sorgfalt zum Unterhalt der Canarien-Vögel. Doch wächst er auch in Holland, und andern Europäischen Landen, wenn er versetzt wird, sehr leichte. Man findet überdieß auf besagten Insuln ein gewisses schwarzes Harz, oder Pech, das sie Bray nennen, dessen eine grosse Menge daselbst ist; besonders auf der Insel, Teneriffa. Die Einwohner ziehen es auf folgende Art aus den Fichten: Sie hauen und schneiden diese Bäume in Scheite und Stücken, bis sie zehen, oder zwölf Wagen voll haben; Alsdenn legen sie diese Scheite Creutz-Weise über ein ander, über eine ziemlich grose und tiefe Grube, in welche sodann das Pech, von der Hitze geschmolzen, läuft. Denn der Holz-Stos wird von oben her angezündet. Einige graben auch nur um den Baum herum, und legen Feuer an. Man findet ferner, daselbst, viel Honig und Wachs. Es giebt auch alda eine ziemliche Menge Vieh, als Ochsen, Ziegen, wilde Esel, Rehe, und viele Gattungen Vögel; besonders die Canarien-Vögel, welche sehr schön singen, und die man aus diesem Lande zu uns bringt; ob gleich diejenigen, so wir bereits haben, sich auch vermehren. Das Meer hat um diese Insel herum viel Fische, und vornemlich Störe, mit deren Fleische sich die Armen erhalten. Alle diese Insuln haben auch viele Sümpfe und Gräben, worein das See-Wasser läuft, wenn die Fluth hoch ist. Und dieses Wasser verwandelt sich, nach und nach, durch die Sonnen-Hitze in Salz. Die Einwohner dieser Inseln sind starke und unterseźte Leute, weder weiß, noch schwarz; sondern von einer braunen und goldgelben Farbe. Sie haben eine platte und breite Na-

se, einen lebhaften und spitzfindigen Verstand. Sie sind herzhaft, und haben viele Neigung zum Kriege. Man findet aber wenige mehr von den alten Barbaren und Wilden, welche, vor Zeiten, diese Insul bewohnt haben, übrig; und diejenigen, so annoch vorhanden sind, welche von den Spaniern Guanchas genant werden, haben sich nach den Sitten und der Lebens-Art derselben gerichtet; mithin ihr wildes und grobes Wesen abgelegt. Sie reden wenig, und sehr gelinde, sprechen die Worte zwischen den Zähnen und Lippen aus, und sind starke Esser: indem es unter ihnen welche giebt, die auf eine Mahlzeit zwanzig Caninchen und einen ganzen Bock, ohne Mühe, verzehren würden. Sie reden alle, über die verschiedene Sprachen des Landes, gut Spanisch.

Diese Insuln gehören itzo der Crone, Spanien; welche dahero keine andere, als die Catholische, Religion auf denenselben dultet. Einige von den alten Einwohnern, die sich nicht unterwerfen wollen, begaben sich in die Gebürge: Heutiges Tages aber sind sie alle zerstreuet und unterwürfig gemacht. Nunmehro haben sich auch viele gebohrne Spanier auf diesen Insuln wohnhaft niedergelassen. Ja die Spanier, welche nach West-Indien handeln, haben ihren Sammel-Platz auf diesen Inseln, sowohl wenn die Schiffe hingehn, als wenn sie wieder zurücke kommen. Die Waaren, welche ausgeführet werden, und worinnen der Reichthum der Einwohner bestehet, sind Weine, Boks-Häute, Zucker u. s. w.

Oft ermeldte Insuln nun waren den Alten, schon viele hundert Jahre, vorher bekant gewesen, da PLINIUS, MELA und STRABO gelebt haben. Nachgehends aber wurden sie dergestalt aus der Acht gelassen, daß sie, vor dem XIII. Jahr-Hunderte, den Europäern noch ganz unbekant blieben. Es meldet zwar die Genuesische Historie, daß, im Jahre 1291. DORIA und VILPANDO, mit andern See-Räubern begleitet, eine Reise nach den Africanischen Küsten, mit Galeeren, angefangen. Allein man hat, nach der Zeit, keine Nachricht weiter von ihnen erhalten. Gleiches Unternehmen soll auch LUDOVICVS DE LA CERDA, Graf von CLERMONT, des ALPHONSI DE LA CERDA Enkel, welcher ein Enkel ALPHONSI, X. Königs von Castilien war, vorgehabt haben. Denn, nachdem er von den Genuesern und Cataloniern gehöret, daß sie bis in diese Insuln geschiffet: entschloß er sich, im Jahre 1344. selbige zu suchen. Sie wurden ihm auch von dem Papste CLEMENTE VI. geschenket, und er, zu Avignon, zum Könige darüber gekrönet, mit dem Bedinge, daß er den Christlichen Glauben daselbst solte predigen lassen. Es unterließ aber DE LA CERDA dieses Vorhaben, und begab sich in den Krieg, Frankreich wider England zu dienen. Endlich trat, im Jahre

1405.

1405. JOHANNES, König in Castilien, alle Rechte, die er auf diese Insuln hatte, einem Französischen Edelmanne, aus dem Lande Caux, in der Normandie, gebürtig, mit Nahmen JEAN DE BETANCOUR ab, und schikte ihn, nachdem er ihm mit aller zur Ausführung dieses Unternehmens benöthigten Munition versehen hatte, aus, diese Insuln zu erobern. Er bemächtigte sich auch, nachdem er daselbst angelandet, des Hafens von Lancerota, und des Schlosses. Als er aber das Closter, St. Francisci, und eine Kirche alda, erbauet hatte: kehrte er wieder nach Spanien zurücke, woselbst er, wie GRAMAYE berichtet, seine Rechte, für eine gewisse Summe Geldes, an den DIEGO DE HERRERA abgetreten. Dieser bemeisterte sich der Insul Fortaventura, welcher er diesen Nahmen, dem Heil. BONAVENTURÆ, zu Ehren, gab: weil er, an dem Tage dieses Heiligen, zum ersten Male, da anlandete. Allein SANUT berichtet; BETANCOUR habe, da er an die Insuln, Lancerota und Fortaventura angelandet, mit Bewilligung der Königin in Castilien davon Besitz genommen; und seine Erben hätten sie, nach seinem Todte, an den JOHANNEM, welcher noch jung gewesen, verkauft. GRAMAYE versichert auch; DIEGO DE HERRERA habe sich zugleich Meister von den Insuln, Fer und Gomera, gemacht; und, nachdem er sich bemühet, sich derer andern ebenfals zu bemächtigen, in seinem Unternehmen aber nicht glüklich gewesen: so habe er seine Rechte an den König, FERDINANDUM, verkauft; welcher sich denn mit öffentlicher Gewalt der Insul, Gros-Canarien, bemächtigte; nachdem, hin und wieder, viele hartnäckige Gefechte mit den Insulanern fürgegangen waren. Als nachhero, ALFONSUS und BARTELT DE LUGO, im Jahre 1512. dahin geschicket wurden: so eroberten sie die Insul, Fer; nachdem sie, 4. Jahre vorher, der Insul, Palma, sich bemeistert hatten. SANUT hingegen erzehlet, Gomera und die Insel, Fer, wären von FERDINANDO DORIAS, und die drey andern, nemlich Gros-Canarien, die Insul, Palma und Teneriffa, von ALFONSO DE LUGO, und PETRO DE VERRA, einem Edelmanne von Xeres, entdekt, und alle fünfe, auf Befehl des Königs, FERDINANDI, und der Königin, ISABELLÆ, erobert worden; nemlich Palma und Teneriffa von ALFONSO DE LUGO, und die drey andern von PETRO DE VERTA, und MICHAEL DE MOXICA. Bey dieser Ungewißheit der Eroberung solcher Insuln, bleibet dennoch so viel gewiß, daß vorhero die Portugiesen Meister davon gewesen, und hernach ihr Recht an denselben den Spaniern abgetreten haben; welche sich sodann derselben, nach und nach, bemächtiget.

Vid. DAPPER. *Description des Isles de l' Afrique p. 502.* und MARTINIERE *Diction. sub hoc Articulo.*

Wie und wenn die Canarischen Insuln von den Portugiesen den Spaniern abgetreten worden, und wie solches der Papst *confirmiret*.

Item voluerunt præfati Rex & Regina Castellæ, Aragoniæ & Siciliæ, & illis placuit, ut ista pax sit firma & stabilis, ac semper duratura, promiserunt ex nunc & in futurum, quod nec per se, nec per alium, secrete, seu publice, nec per suos heredes & successores, turbabunt, molestabunt, nec inquietabunt, de facto, vel de Jure, in Judicio, vel extra Judicium, dictos Dominos, Regem & Principem Portugalliæ, nec Reges, qui in futurum in dicto Regno Portugalliæ regnabunt, nec sua Regna super Possessione & Quasi-Possessione, in qua sunt in omnibus Commerciis, Terris, & permutationibus, sive resignatis Ghine, cum suis Mineriis, seu Aurifodinis, & quibuscunque aliis Insulis, Litoribus, seu Castris Maris, Terris, detectis, seu detegendis, inventis & inveniendis Insulis, de la Madera, de Portu sancto, & Insula deserta; & omnibus Insulis dictis de los Açores, id est Accipitrum & Insulis Florum, & etiam in Insulis de Cabo Verde, id est Promontorio Viridi & in Insulis, quæ deinceps invenientur, acquirentur, ab Insulis de Canaria, ultra & citra, in conspectu Ghineæ; ita, quod quidquam est inventum, vel invenietur, & acquiretur ultra in dictis terminis, id quod est inventum & detectum, remaneat dictis Regi & Principi de Portugallia, & suis Regnis, exceptis duntaxat Insulis de Canaria, Lansatote, Lapalma, Forteventura, Lagomera, Oferro, Agratiosa, Lagran, Canaria, Taranife, & omnibus aliis Insulis de Canaria, acquisitis, aut acquirendis, quæ remanent Regnis Castellæ; & ita non turbabunt, nec molestabunt, nec inquietabunt quascunque personas, quæ dicta mercimonia, & contractus Ghineæ, nec dictas terras & Litora, aut Costas, inventas, & inveniendas, nomine, aut potentia, & manu dictorum Dominorum Regis & Principis Portugalliæ, vel Successorum, tractabuntur, negociabuntur, vel acquirent, quocunque Titulo, modo, vel maneria, quo sit, & esse possit &c. *Bulla Sixti IV. Pontif. Regi Portugalliæ concessa, de navigatione ad oras Africas & Indias, de ao. 1481.* Conf. quoque der Artickel, *Africa*, im ersten Theile dieses Lexici, p. 574. sq.

Wie die Spanier den Holl- und Engländern auch den Oesterreichischen Unterthanen die Handlung dahin verstattet haben.

Vectigalia pro mercibus, per subditos Britannicos in insulas, Canarias, asferendis, vel inde abducendis, majora non exiguntur, quam quæ ibidem, regnante nupero Rege, *Carolo Secundo*, soluta fuerunt, vel quæ secundum novos indices solvenda erunt.

Utrechter Schiff- und Commercien-Tractat zwischen Spanien und England, *de ao. 1713. Art. 12.*

Quoi

Quoi qu' il ſoit dit dans pluſieurs des Articles precedens, que les Sujets de part & d' autre pourront librement aller, frequenter, demeurer, naviger, & trafiquer, dans les Païs, Terres, Villes, Ports, Places & Rivieres de l' un & de l' autre des Hauts Contractans; on entend neantmoins, que les dits Sujets ne jouiront de cette liberté, que dans les Etats de l' un & de l' autre, en Europe, puiſque l' on eſt expreſſement convenu, que pour ce qui regarde les Indes Eſpagnolles, la Navigation & le Commerce ne s' y feront, que conformement à l' Article XXXI. de ce Traité, & que dans les Indes, tant Orientales, qu' Occidentales, qui ſont ſous la domination des Seigneurs Etats Generaux, la Navigation & le Commerce ſe feront, comme ils s' y ſont fait juſques à preſent, & que pour ce, qui regarde les Isles Canaries la Navigation & le Commerce des Sujets des Seigneurs Etats s' y feront de la meme maniere, que ſous le Regne du feu Roi Charle ſecond. **Utrechter Schiffarths- und Commercien-Tract. zwiſchen den Span. und Gen. Staaten,** *de ao. 1714. Art. 34.*

Quod commercium in Inſulis Canariis concernit, ſubditi ſuæ Majeſtatis Cæſareæ in illo iisdem emolumentis gaudebunt, quibus Angli & Hollandi gaudent. **Wiener Marine-Tract. zwiſchen Kayſ. Carln *VI.* und Könige Philippo *V.* von Spanien,** *de ao. 1725. Art. 37.*

Candia; Creta.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Dieſe Europäiſche Inſul liegt in dem Mitländiſchen-Meere, dem Archipelago, woran ſie, an der Seite, grenzet, gegen Süden, ohngefehr 600. Meilen von Conſtantinopel und 1600. Meilen von Marſeille. Ohngefehr 25000. Schritte iſt ſie breit, und von dem Gebürge, Garabuſa, bis an das Vorgebürge Salamonis, 250. Meilen lang. Sie liegt mitten im Waſſer, nicht weit von Europa, Aſien, und Africa. Seit dem Paſſarowitzer-Frieden *de ao. 1718.* gehöret ſie den Türken völlig, welche ſie, damals den Venetianern vollends abgeriſſen hatten. Es wohnen aber auch viele Griechen, nebſt einigen Armenianern, daſelbſt; und die Haupt-Stadt der ganzen Inſul heiſet ebenfals Candia; welche aber durch die Kriege guten Theils verheeret worden. Einige ſagen, daß Gortyna im Thale, Meſarea, vor Zeiten, die Haupt-Stadt geweſen. Dieſes Thal liegt Südwärts, in der Inſul, alwo die ebenen Felder Liſe, Laſcito-Campo, und Omalcampo zu finden. Diſſeits, aber, längſt dem Ufer, ſind die Städte Gierepetra, Antropoli, Eſtramatali, Girotela, Sfæcia, Fenice. Die Nordwärts liegenden Städte ſind: Setia, Mirabel, Candia, Retino, Canea. Die Städte auf dem feſten Lande heiſen Certoneſe, Cinoſa, Gortyna, Olerno u. ſ. w. Man berichtet,

daß gegen der Quelle des Baches, Lene, zu, welcher gegen die Nord-Seite des Berges, Ida, oder Psiloriti, flieset, eine im Fels gehauene Grotte zu finden, die für MINOIS Labyrinth gehalten wird. Die vornehmsten Städte und Festungen, so die Türken itzo haben, sind: Candia, Canea, Retimo, und Setia. Nach diesen vier Städten wird auch, heutiges Tages, die ganze Insul in vier Gebiete eingetheilet; nemlich:

1) Territorio di Canea, gegen Westen;
2) Territorio di Retimo, gegen Osten,
3) Territorio di Candia; und
4) Territorio di Setia, welches das letzte Viertheil gegen Osten ist.

Man findet hiernächst auf der Insul, weder Arme, noch Spitzbuben, noch Bettler, noch Mörder, noch Strassen-Räuber. Die Haus-Thüren werden nur mit einem Schieb-Holze zugemacht. Und dieses dienet ihnen an Statt der Riegel. Wenn ein Türke stiehlt, welches doch selten geschieht: so wird er, um die Nation nicht zu beschimpfen, im Gefängnisse strangulirt, sodann sein Cörper in einen Sack mit Steinen gethan, und in das Meer geworfen. Wenn es aber ein Grieche ist: so wird er, entweder zur Bastonnade verdammt, oder an den ersten Baum gehangen. Die meisten Türken auf der Insul sind Renegaten, oder Söhne von Renegaten. Diese Renegaten aber sind gemeiniglich nicht so ehrlich, als die Türken. Ein rechter Türke sagt kein Wort, wenn er einen Christen sieht Schwein-Fleisch essen, und Wein trinken. Die Renegaten aber, die dessen gleichwohl essen und trinken, schimpfen sie deswegen, und begegnen ihnen übel. Man muß bekennen, daß diese elenden Menschen ihre Seele wohlfeil verkaufen. Sie gewinnen nemlich, bey ihrer Veränderung, Nichts, als einen Caftan, und das Privilegium, daß sie von der Kopf-Steuer frey sind; welches ohngefehr jährlich 5. Rthlr. beträgt. Die Griechischen Bauern tragen auf dem Kopfe nur eine rothe Mütze; so, wie bey den Catholicken, die Chor-Knaben tragen. Auf dem Felde aber haben sie, um sich für der Sonne zu schützen, Nichts anders, als ein Schnupf-Tuch, so sie über ihre Mütze legen, und wovon sie den einen Zipfel mit dem Stocke in die Höhe heben, und sich gleichsam einen Sonnen-Schirm machen. Die Türken halten es eben so. Die Griechen sind auserdem leichte gekleidet. Sie tragen nur sehr weite blaue, baumwollene, Hosen, die ihnen bis auf die Füsse herabgehen. Das Ende von diesen Hosen geht noch weiter hinab, als es nöthig ist, welches ihnen sehr lächerlich lässet. Gleichwohl ist auf dieser Insul Niemand, der nicht mit solchen grossen Hosen versehen wäre. In den Städten tragen die Griechen leichte, und

sehr

sehr schöne, Schuhe von rothen Corduan. Auf dem Lande aber tragen sie Halb-Stiefeln von eben dem Zeuge, die sie ganze Jahre tragen, und sowohl um die Füsse bekleidet sind, als die alten Cretenser, zur Zeit des HIPPOCRATIS waren. Dieser berühmte Arzt redet davon, als von einer sehr leichten Bekleidung der Beine; und GALENUS, sein Commentator, versichert, sie giengen ihnen bis an den halben Schenkel, wären von gutem Leder, und an vielen Orten durchstochen, wodurch Riemen giengen, womit sie zugeschnalt, und dadurch verhindert, würden, herab zu fallen. Die Kleidung, welche die Frauens-Personen tragen, verbirgt ihre Gestalt, welche doch das schönste ist. Diese Kleidung ist sehr schlecht. Es ist nemlich ein Rock von rothem Tuche, welches in das Violenfarbige fält. Dieser Rock ist auf den Schultern mit zwey starken Bändern befestigt, und so gemacht, daß die ganze Brust offen ist. Die vornehmen Frauen, im Archipelago, tragen Unter-Hosen; die Candiathischen hingegen haben unter ihrem Rocke Nichts, als das Hemde. Eben so ungekünstelt ist auch ihr Kopf-Aufsatz. Sie bedecken das Haupt mit einem weissen Schleyer, der auf eine ziemlich geschickte Art auf ihre Schultern herabhanget. Man siehet sehr wenige Türkinnen auf den Strassen; und auch die, so man siehet, haben das Gesichte verdeckt, und sich in ein tuchenes Kleid ganz eingewickelt. Die Indianer sehen annehmlich genug aus. Die Mohrinnen aber sind die häßlichsten Frauens-Personen auf der Insul. Die Einwohner in Candia leben sehr wohl. Man hält auf solcher Insul vieles Feder-Vieh, Tauben, Ochsen, Schaafe, und Schweine. Man siehet alda auch viele Lach-Tauben, rothe Rebhüner, Schnepfen, Feigen-Schnepfen, Haasen; aber keine Caninichen. Das Fleisch-Werck ist daselbst sehr gut; ausgenommen den Winter über. Denn, aus Mangel der Weyde, muß man, zu dieser Jahres-Zeit, die Heerden, längst an der See, unter den Binsen weyden lassen, davon sie so mager werden, daß ihr Fleisch nicht anders, als wie Fasen, wird. Die Griechen fragen Nichts darnach. Sie sättigen sich mit Wurzeln; und daher ist das Sprichwort gekommen, daß man sagt: Die Griechen werden da fett, wo die Esel für Hunger sterben. Dieß ist auch, dem Buchstaben nach, wahr. Denn die Esel fressen nur die Blätter von den Pflanzen; aber die Griechen verzehren auch die Wurzel. Ob sonst gleich auf dieser Insul nicht die Helfte so viel Leute sind, als zu Anbauung derselben nöthig wären, bringt sie dennoch mehr Getraide hervor, als ihre Einwohner verzehren. Sie hat anbey nicht nur einen Ueberfluß an Weine; sondern verläst auch an die Fremden Oel, Wolle, Seide, Honig, Wachs, Käse, und Laudanum. Dargegen bauet man daselbst wenig Baum-Wolle und Sesam-Korn. Der dasige Käse aber ist vortreflich; sonderlich in den Gegenden um Candia, und in der Ebene von Messaria. Hergegen weiß man

alda kein Brod zu backen; sondern es ist nur ein weichlicher und klumpichter Teig, der so schleckt ausgebacken ist, daß er einem in den Zähnen hangen bleibt. Die Franzosen aber backen daselbst sehr gut Brod, welches wohl gebacken und ausgesäuert ist, davon die Türken grosse Liebhaber sind. Siehet man übrigens dort einen guten Boden, eine fruchtbare Ebene, und wohlgebauete Weinberge; so darf man nicht lange fragen, wem sie gehören? Denn man trift gleich dabey ein Closter an, oder wenn kein Closter dabey ist, so wohnt der Papas nicht weit davon. Alle schöne und reiche Pächte stehen unter den Clöstern; und dieses hat vermuthlich das Land wüste gemacht. Denn die Mönche sind gar wenig geschickt, einen Staat zu unterhalten. Diese Griechischen Mönche sind sonst ehrliche Leute; und ihre Beschäftigung ist der Land-Bau. Die Weine, in Candia, sind nächstdem vortreflich; rothe, weisse und helle. Es ist nicht zu verwundern, daß man noch die ältesten Münzen siehet, die, im Namen der alten Einwohner dieser Insel, geschlagen worden, und auf denen man Epheu-Cronen, die mit Weinlaub überwunden sind, vorgestellet hat. Die Weine dieses Landes sind gleich so herbe, als nöthig ist, ihren Trank gut zu machen. Dieß Getränke ist ganz und gar nicht unschmackhaft. Vielmehr führt es etwas so angenehmes und balsamisches bey sich, daß diejenigen, welche die Weine von Candia recht gut gekostet haben, alle andere Weine verachten. Jupiter selbst trank keinen andern Nectar, als er auf dieser Insul regierete. Und ob gleich solche Weine voller Feuer sind: so fand sie GALENUS dennoch daselbst so gemäßiget, daß er denen, die das Fieber hatten, dergleichen zu trinken erlaubte. Die Türken können sich nicht überwinden, daß sie einen so guten Wein nicht trinken solten; wenigstens des Nachts; und wenn sie einmal anfangen, leeren sie gewiß das ganze Faß aus. Die Griechen trinken ihn, bey Tag und Nachte, ohne Wasser; aber wenig auf einmal, und sind noch glücklich, daß sie bisweilen das Andenken ihres Elendes in diesem Getränke vergraben können. Wenn man Wasser in oft gedachte Weine giest; so siehet es nicht anders aus, als wenn das Glas voll Wolken wäre, darinne gleichsam wie gestrickte Netze schwömmen, welches die grosse Menge des Etherischen Oels verursachen soll, daraus nach einiger Meynung, dieses Getränke meistens bestehet. Man solte daraus gar leichte vortrefliches abgezogenes Wasser verfertigen können. Gleichwohl ist solches Wasser, das man in Candia trinkt, eben so häßlich, als das, was man in der ganzen Levante hat. Wenn dieses Getränke verfertiget wird: so giessen sie Wasser auf die Wein-Drüsen. Diese beschweret man hernach, wenn sie 15. bis 20. Tage gegohren, mit sehr schweren glatten Steinen; um sie auszudrucken. Diesen Lauer ziehen sie hernach auf die Helfte ab, und das übrige werfen sie weg. Man thäte aber

besser,

besser, wenn man alles wegschmisse. Denn dieß abgezogene Wasser hat keine Kraft, und riechet blos brandigt. Es siehet röthlich aus, und verdirbt leichte. Die Wolle aus Candia kann auch eben so wenig, als die aus Griechenland, zu etwas anders, als grober Arbeit, z. E. zu Schroten und Matratzen, gebraucht werden. Die Seide von dieser Insul würde hergegen vollkommen schöne seyn, wenn man daselbst die Geschicklichkeit hätte, sie zuzubereiten. Der dasige Honig ist vortreflich, und schmeckt nach Thymian, womit das ganze Land bedeckt ist. Sein Geruch gefället aber nicht Jedermanne. Er siehet Goldgelb aus, und ist flüßiger, als der von Narbonne. Das Wachs und das Laudanum dieser Insul sind nicht zu verachten. Man hält viel von den Käsen von dem Gebürge, Sphachie. ATHENÆUS versichert, man habe in Creta dünne und breite Käse gemacht, die man bey den Opfern verbrant. Sie musten ohne Zweifel vortreflich seyn: weil man zu diesen Ceremonien Nichts, als was gut war, gebrauchte. Ob also nun schon Candia ein reiches Land ist: so sind doch die besten Ländereyen der Insel schlecht angebauet. Ja so gar zwey Drittheile dieses Königreichs bestehen blos aus öden, kahlen, unangenehmen, steilen, und wie eine Wand so jähen Gebürgen, welche eher die Gemsen, als die Menschen, besteigen können. Sonst war auch diese Insul weyland, unterschiedlicher Dinge halber, sehr bekant; als erstlich wegen MINOIS Labyrinthe, oder des Irrgartens, so vom DÆDALO erfunden worden; ferner wegen eines gewissen Schiffes, mit Namen Taurus, worauf Europa weggeführet wurde; und endlich wegen Jupiters Geburt, welchem auch um deswillen diese Insul gewidmet worden. Es sollen auch daselbst keine Nacht-Eulen leben können, und solch Eyterbeißiges Frauenzimmer geben, deren Zähne, wenn sie einen damit verletzen, so schädlich, als derer tollen Hunde Biß ist, daß der Gebissene sterben muß, und nicht geheilet werden kan. Ferner ist in Candia eine sehr gelinde Luft. Man muß sich blos vor dem Winde vom Lande fürchten, und hat schon 2. bis 3. Male Candia verlassen wollen: da dieser Wind ganz erstickend ist. So gar ist zu bemerken gewesen, daß er die Leute auf freyen Felde erstickt hat. Was das Wasser anlanget, so kan auch kein schöneres und besseres gefunden werden. Erwägt einer dieses alles: so kan man wohl sagen, daß oft ermeldte Insul unter einer schönen Himmels-Gegend liege. Man hieß sie auch ehedem die glückselige Insul. Es ist darinnen Nichts, auch so gar die Steine, das nicht schätzbar wäre. Die meisten Dörfer sind daselbst von weissen Marmor gebauet. Aber dieser Marmor ist ganz rau, und siehet nicht besser aus, als unsere Bruch-Steine. Man braucht solchen Marmor blos deswegen: weil er alda häufiger zu finden ist, als die andern Steine; so, wie das Eisen in America seltener ist, als Gold und Silber. Was würden die DIPÆNES, die

DÆDALI, die SCYLLI, die CTESIPHONES, die METAGENES, sagen, wenn sie sehen solten, daß man den Marmor mit Kalk weisse? Alle diese geschickten Bildhauer und Baumeister waren, DÆDALUM ausgenommen, Cretenser; und die beyden letzten hatten den Tempel der Diana zu Epheso gebauet. Diese grosen Männer brauchten keinen Koth, an Statt des Mörtels, wie die jetzigen Griechen thun; die nemlich weiter Nichts, als Erde und Wasser, unter einander rühren; ohne daß sie es mit Kalk, oder Sande, vermengen. Gedachte Häuser, in den Dörfern, bestehen übrigens aus einem eintzigen Stockwercke, welches in zwey, oder drey, besondere Behältnisse abgetheilet ist, davon jedes sein Licht durch eine Oefnung bekomt, in welche man einen steinernen Krug gesteckt hat, der anderthalb Fuß im Durchschnitte hat, an beyden Enden offen, und in die Decke eingemauert, ist. Diese Decke ist ein hoher Esterich, und bestehet aus einer Schicht von Erde, eines halben Fusses dicke, so auf Reiß-Bündel geschüttet ist, die man da, wo sie am schwächsten sind, mit Balken unterstützet, über welche hernach ein Dielen-Boden gezogen ist. Zur Friedens-Zeit lebt man auf dieser Insul sehr ruhig. Währenden Krieges aber wird das ganze Land von den sogenanten Cains verwüstet, welches rebellische Griechen daselbst sind. Ob gleich nächstdem die Candioten ein sehr weichliches Leben führen: so steigen sie doch oft zu Pferde, und jagen auch öfters. Sie wissen nicht, was das ist, zu Fusse jagen. Die Herren des Landes haben gemeiniglich Pferde aus der Barberey, die volkommen schöne sind, und in diesem Lande länger dauern, als in Frankreich, wo sie von der Abend-Luft und dem Heue den Husten bekommen und flüßig werden. Die Pferde dieser Insul sind klein; aber voller Feuer, sehr schön gezeichnet, und haben lange Schweife. Die meisten sind so schwach vom Leibe, daß sie keinen Sattel tragen können; auch sind sie unverschnitten, und klammern sich so geschickt auf den Felsen an, daß sie mit einer wundernswürdigen Geschwindigkeit an den steilesten Orten herumklettern. Man darf sie nur mit der einen Hand bey der Mähne fassen, und mit der andern bey dem Zügel halten. Auf den fürchterlichsten und steilsten Wegen thun sie die Berge herab, welche in dieser Insel sehr häufig sind, einen sehr festen und sichern Schritt. Man muß sie aber frey, und wie sie wollen, gehen lassen. Sie fallen niemals, wenn man sich nur ihnen überlässet; auch so gar, wenn sie Lasten tragen, die schwerer, als ein Mensch, sind. Es geschiehet gemeiniglich nicht eher, als wenn ihnen der Reuter nicht den Zügel frey genug läst. Denn indem sie alsdann den Kopf alzuhoch halten: können sie nicht vor sich hin sehen, den Fuß sicher zu setzen. Die Türkischen und Griechischen Weiber, welche sich, wegen der beschwerlichen Wege, keiner andern Gelegenheit bedienen können, steigen niemals ab; und man höret doch nicht, daß ihnen, durch

den

den Fall ihrer Pferde, ein Unglück begegnet wäre. Diese kleinen Pferde sind auch zur Haasen-Jagd vortreflich. Dergleichen und die Jagd mit den Vögeln lieben die Türken am meisten. Es sind auch ihre Vögel ausnehmend und wohl abgerichtet. Ehemals, da diese Insel noch den Venetianern gehörte, trieb man eine Art eines Handels damit. Es werden auch jetzt noch einige, über Venedig, nach Teutschland geschaft. Doch die meisten davon so wohl, als auch die, so auf den andern Insuln des Archipelagi aufgezogen werden, kommen nach Constantinopel. Von Hunden giebt es in Candia keine andere Art, als Bastarde von Wind-Hunden, die ungestalt, sehr lang, und alle von einer Art zu seyn scheinen. Sie haben schlechtes Haar; dem Ansehen nach, aber mögen sie doch wohl einen Wolf und Fuchs halten können. Sie haben von ihrer alten Munterkeit Nichts verlohren, und fangen alle, von sich selbst, Haasen und junge Schweine. Andere Arten von Hunden siehet man in diesem Lande nicht; und es scheinet, daß sie sich noch von der Zeit an, da Griechenland blühete, erhalten haben. Denn die Alten erwehnten sonst keiner, als der Cretensischen und Lacedämonischen Hunde; ob sie gleich, in der That, viel schlechter, als die unsrigen, sind.

Uebrigens führte ehedem diese bishero beschriebene Insel, Candia, den Titel des Königreichs, Creta, und hatte ihre besondern Könige. Hernach wurde sie als eine Republic regieret, zu welcher Zeit, man alda die Policey am besten beobachtete. Die Lacedämonier nahmen, unter ihres Königes, AGIS, Anführung, A. R. 422. in DARII Namen, Candia ein; behielten es auch so lange, bis A. CÆCILIUS METELLUS sich dieser Insel, acht und sechzig Jahre vor Christi Geburt, bemächtigte. Nachgehends war sie den Römischen, und darauf den Constantinopolitanischen Kayfern unterthänig, bis ins Jahr 823. da sie von den Saracenen eingenommen wurde, welche die Stadt, Candia, erbaueten, wornach sodann die ganze Insul genennet worden. NICEPHORUS PHOCAS eroberte sie darauf wiederum, im Jahre 962; und NICON brachte aufs neue den Christlichen Glauben darinnen recht zu Stande. Wie nach diesen BONIFACIUS, der Markgraf von *Montferat*, Herr darüber geworden, ist so wohl, als wie die Venetianer Meister davon geworden, ungewiß. Einige sagen, es sey Candia, nach Eroberung der Stadt, Constantinopel, in der Theilung, besagtem Markgrafen zugefallen, oder von dem Kayser, ALEXANDRO, geschenket worden, welcher hernach, 1203. oder 1204. die Insel den Venetianern verkauft hätte. Andere Scribenten meinen, die Republic, Venedig, hätte Candiam, gleich unmittelbar in der Theilung, nachdem Constantinopel erobert worden, darvon getragen. Gewiß ist wenigstens, daß die Venetianer die Insel, von solcher Zeit an, besessen,

sessen, und sodann etliche Oerter darinnen befestiget: weil die damaligen Einwohner zum Aufruhre sehr geneigt waren. Wie sie denn, noch im Jahr 1364. vorhatten, die Genueser hinein zu bringen; aber durch der Republic Wachsamkeit hieran verhindert wurden. Diese Republic nun hielt einen General-Proveditor daselbst, und schickte, aller zwey Jahre, Magistrats-Personen dahin, worunter der vornehmste den Titel eines Herzogs führete; ob er gleich unter dem Proveditor stunde. Allein im Jahr 1645. fielen die Türken, unter dem Vorwande, Malta zu belagern, eigentlich aber, um sich wegen des Verlustes ihrer Schiffe zu rächen, welche die Malteser-Ritter, im Jahre 1644. unter BOIS BRAUDANS Commando, und zwar, wie man insgemein vorgiebet, samt einer Sultanin und einem Ottomannischen Prinzen, weggenommen, und in einem Candiatischen Hafen gebracht hatten, in Candia ein, und setzten solchen Krieg bis ins Jahr 1669. fort. Im Jahre 1645. machten sie sich demnach Meister von Canea; und belagerten hierauf die Stadt, Candia. Die Päpste, und insonderheit CLEMENS IX. bemüheten sich sehr, der Insul Hülfe zu verschaffen; welches auch von dem Könige in Frankreich und einigen andern Christlichen Potentaten geschahe. Allein dem ohngeachtet muste sich Candia, endlich, nach 4. Jahren, an die Türken, wiewohl mit billigen Bedingungen, ergeben. Die Venetianer behielten damals, in dem Friedens-Schlusse, mehr Nichts, als die 3 schlechten Festungen, Carabusa, Spinolonga, und Suda. In dem Kriege 1699. fielen iedoch auch letztere beyden Festungen in Türkische Hände; daß also die Ottomannische Pforte, zur Zeit, die ganze Insul, Candiam, besitzet. Es haben sich aber die Venetianer ihres Anspruchs darauf nicht begeben; und führen dahero auch das Wappen von Candia, bis auf den heutigen Tag annoch in ihrem Wappen; nemlich im rothen Felde einen laufenden silbernen Hippocentaurum. Conf. TOURNEFORT *Voïage du Levant Tom. 1. p. 32. sqq; Relations des voiages, à Paris 1626; Geographie* DE ROBBE *Tom. 1. p. 53.* Das *Universal-Lexicon Tom. 5.*; und das algemeine Historische *Lexicon, Tom. 1.*

Die Insuln, im *Archipelago*, und in diesen Meeren, sollen unter der Herrschaft der hohen Pforte verbleiben, in dem Stande, wie selbige, beym Anfange dieses letzten Krieges gewesen. Carlowitzer-Friede, de Anno 1699. Art. 6.

Alle

Alle Feindseligkeiten, so zu Wasser, als Lande, sollen gehoben seyn, und alle gute Gemeinschaft wieder hergestellet werden. Den Regenten an allen *Confinien* soll dieser Friede kund gemacht, und an den Orten, *Bosnien*, *Albanien* und *Dalmatien*, ein Termin von 30. Tagen; an den Oertern der Insul, *Candia*, aber ein 40. tägiger Termin, gesetzt werden; inner welchen Terminen, von Seiten des Ottomannischen Reichs, wie auch von Seiten der Republic aufs möglichste, die Widerstrebung der *Artikeln*, so beobachtet werden können, vermieden werden soll. Passarowitz. Fr. de Anno 1718. Art. 7.

Candis.

Sihe Zucker-*Candi*.

Canon.

Sihe auch *Pension*; *Subsidium*.

Wie selbiger von Schweden dem damaligen Herzogthume, Preussen, erlassen worden.

Der König erläst, für sich und seine Nachkommen, die Könige in Schweden, dem Churfürsten und dessen rechtmäßigen Nachfolgern, und befreyet sie, in Ewigkeit, von aller jährlichen, so ordentlichen, als ausserordentlichen Pension, oder Canone, welchen bisher die Herzoge von Preussen den Königen in Polen zu erlegen schuldig gewesen; erklärt sich auch, daß inskünftige die Herzoge entschlagen seyn sollen von der Last, vier Schiffe, zum Dienste des Königs, herzugeben, worzu sie bishero, um die See-Küste zu bewahren, dem Könige und der Crone, Polen, verbunden waren. Königsberg. Lehns Vergl. *de Anno 1656. Art. XVI.* Siehe auch Preussen.

Canonen.

Sihe auch *Artillerie*; Grobes Geschütz.

Selbige werden unter die Contreband-Waaren gerechnet. *Commerc. Tr.* zwischen Fr. und Engl. *de Anno 1713. Art. XIX.* Sihe auch *Contreband*-Waaren.

Canonicate.

Sihe auch *Præbenden* und *Beneficia Ecclesiastica*.

Wie sich dabey der Papst die Collation und Provision vorbehalten. *Concord. Nation. German.* Sihe auch *Collation. Benefic.*

Nach erlangtem Besitz des vormalichen Erz-Stifts, Magdeburg, wurde dem Chur-Hause, Brandenburg, erlaubet, den 4ten Theil der Cathedral-Canonicate, nach Abgang derselben, einzuziehen, und die Renthen zur Erz-Bischöfl. Cammer zu schlagen. *Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 9.* Sihe auch Magdeburg.

Dem Herrn Chur-Fürsten, zu Brandenburg, stund frey, nach Absterben der damaligen Canonicorum des Stifts Camin, die Canonicate einzuziehen. *Instrument. Pac. Osn. Art. XI. §. 5.* Sihe auch Camin.

Eben demselben wurde, in dem Westphäl. Friedens-Schlusse freygelassen, den 4ten Theil der Canonicorum, zu Halberstadt, (ausgenommen die Probsteyen, als welche unter diese Zahl nicht gehören,) nach einstweiligem Absterben der damaligen protestirenden Besitzere einzuziehen, und die Einkünfte der Bischöfl. Tafel einzuverbleiben. Soferne aber von Augspurgischer Confessions-Verwander Canonicis so viel, als der 4te Theil des ganzen Capituls ausmacht, nicht vorhanden seyn würden: solle sothane Zahl von den Beneficiis der abgängigen Catholischen Canonicorum ergänzet werden. *Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 1.* Sihe auch Halberstadt.

Auf was Art und Weise dem Hause Mecklenburg 2. Canonicate, in Straßburgischen Stifte, vermöge des Westphäl. Friedens, überlassen werden solten. *Instr. Pac. Osn. Art. XII. §. 2.* Sihe auch Mecklenburg-Schwerin.

Dem Herzoge, zu Mecklenburg-Schwerin wurde vergönnet, nach Absterben der damaligen Canonicorum, zu Schwerin und Ratzeburg, diese Canonicate einzuziehen, und die daher fallende Einkünfte den Fürstl. Tafel Güthern einzuverleiben. *Instr. Pac. Osn. Art. XII. §. 1.* Sihe auch Mecklenburg Schwerin.

Dem Herzoge, Gustav Adolphen, zu Mecklenburg-Güstrau, solten 2. denen Protestantischen zugehörige, theils in Magdeburg, theils in Halberstädtischen Stiftern demnächst vacirende Canonicate, conferiret werden. *Instr. Pac. Osn. Art. XII. §. 1.* Sihe auch Mecklenburg-Schwerin.

Wie Herzogs, Augusti, zu Braunschweig, beyden jüngern Söhnen, Anton Ulrichen, und Ferdinand Albrechten, 2. Præbenden, zu Straßburg, verschrieben worden und er dagegen seinem Anspruche auf ein und andere Straßburgische Canonicate renunciiren müssen. *Instrument. Pac. Osn. Art. XIII. §. 13.* Sihe auch Wolfenbüttel.

Wie es mit denenjenigen gehalten werden solte, welche die Dom-Herren, zu Cöln, weil sie die Parthey des Cardinals von Fürstenberg gehalten, verloh-

verlohren halten; nachhero aber restituiret werden musten. Rysw. Fr. 1697. *Art. XLIV.* Siehe auch *Canonicos* zu Cöln.

Canonici.

Siehe auch *Capitulares.*

Wie es mit denenselben, in den Stiftern vermischter Religion, *respectu Mensium Papalium*, solle gehalten werden.

In welcher unmittelbaren geistlichen Güthern Capituln beyderseits Religions-Capitularn und Canonici, Kraft des besagten Termins, in gewisser Anzahl, angenommen werden; und der Zeit Menses Papales üblich sind: so sollen sie auch ferners, da etliche Capitularn und Canonischen aus der bestimten Zahl der Catholischen abgangen, also üblich bleiben, und zur Execution, uf begebenden Fall, gezogen werden; im Fall die Päpstliche Provision, den Capituln unmittelbar vom Römischen Hofe, und zu rechter Zeit, insinuiret wird. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 20.* Siehe auch *Menses Papales.*

Bey den *Capitulis mixtis* solle die Anzahl der *Canonicorum* von beyden Religionen, nach dem Zustande des 1624. Jahres, ermessen; gleiches auch in Ansehung des öffentlichen Religions-*Exercitii* beobachtet werden.

So viel Capitulares, oder Canonici, irgend wo den 1. Jenner 1624. der Catholischen Religion, oder der Augspurgischen Confession, zugethan gewesen, eben so viele sollen auch hinkünftig von beyden Religionen, daselbst, beständig seyn, auch an derer abgehenden Stelle nur allein derselben Religions-Consorten zugelassen werden. Da aber sonst, an einem Orte, bereits mehrere Capitulares, oder Canonici, entweder von der Catholischen Religion, oder Augspurgischen Confession, Beneficia, als Anno 1624. geschehen, genossen: so sollen zwar diese, als supernumerarii, die Beneficia und Præbenden, Zeit Lebens behalten; nach ihrem Abgange, die Augspurgischen Confessions-Verwandte den Catholischen, und diese hinwiederum jenen, so lange succediren, bis der Capitularen und Canonicorum von beyden Religionen Anzahl, so, wie sie, am ersten Jenner 1624. gewesen, wiederum ergänzet seyn wird. Mit der Religions Uebung aber solle es, bey vermischten Bisthümern, dergestalt gehalten werden, daß wo, und auf was Art, selbige 1624. öffentlich eingeführet wird, und verstattet gewesen, sie also hergestellet und beybehalten werde. Auch mag obigem allen, weder durch Wahl, noch Præsentation, oder in andere Wege, Nachtheil geschehen. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 23.*

Canonici zu Aachen.

Historischer-Vorbericht.

Es ist was sonderbares, daß ein jeder neuer Römischer Kayser, Kraft alten Herkommens, Canonicus der Marien-Stifts-Kirche, zu Aachen, zu werden pfleget; und zwar öffentlich, bey seiner Crönung, und unter leiblich abgeschworenem Eyde. Damit wurde es, Anno 1711. also gehalten. Als die Crönung und der Ritterschlag, in der Kirche, völlig vorbey war: erschienen des Frauen-Stifts, zu Aachen, Deputirte vor dem Kayserl. Beth-Stuhle, welche Ihrer Königl. Majestät anzeigten, wie ein jeder angehender König, gleich auf dero Crönung, zu ihrem Mit-Canonico aufgenommen zu werden, und, dem uhralten Herkommen nach, das dabey gewöhnliche Juramment zu thun, pflege, mit Bitte, Ihro Majestät mögten sich solchen uralten Gebrauch gleichfals gefallen lassen, auch die Kirche in Schutz zu halten, und bey alter Gerechtigkeit zu protegiren geruhen wolten; worein dann Ihro Majestät gewilliget, und das Juramment aus dem Evangelien-Buche geleistet haben.

Der Ursprung dieser Gewohnheit wird Kayser, Carln dem Grosen, zugeschrieben; welcher es deswegen verordnet haben solle: weilen er selber ehedessen Diaconus, zu Aachen, gewesen seye. Ihro Kayserl. Majestät haben auch, Anno 1711. hernachmals, um die Gerechtigkeiten, was dem Stifte in Coronatione Regis gebühren mag, Vergleichung mit dessen Deputatis treffen lassen; und seynd dieses ihre Gerechtigkeiten, wie Ihrer Majestät die Deputati angeben lassen;

Jura quæ Ecclesiæ Aquisgranensi ex Coronatione Regia cedere consueverunt, hæc sunt:

Pannus, cum pulvinariis, super quo Rex, Ecclesiam Aquisgranensem ingressus, primum, suas Deo preculas fundit.

Item Pannus stratus super scamnum, in quo ante coronationem suam orare consuevit.

Item: Trabea, seu Chlamys, vestis item, in qua Rex coronatur.

Item: Duo tapetes aurei, unus stratus super sedem ante Altare Beatæ Mariæ Virginis; alter, quo solium Regale in alto Monasterio ornatur.

Solvuntur item pro Juribus Ecclesiæ, more Prælatorum, quinquagintæ sex florenum auri.

Item Tres Carratæ Vini optimi, quarum duæ Ecclesiæ Divæ Virginis, tertia Collegio divi Adalberti Aquisgranensi, cedere consueverunt.

NOPPIUS sagt: Der Kayser zahle 57. Rheinische Gold-Gülden, und drey Fuder Weins, davon eines dem Capitel zu St. Adelbert zukomme. Vor die obere und untere Kayserl. güldene Kleider aber zahle er 400. Joachims-Thaler. Der Bischof, Conrad, zu Mez, und Speyer stellete An. 1222. eine förmliche Urkunde darüber aus, daß, wann ein Römischer König, oder Kayser, zu Aachen, gecrönet werde, das Capitul St. Mariä zwey Fuder, (carratas) und das zu St. Adelbert ein Fuder, Weins von ihme, Kraft alten Herkommens, erhalte: weil sie seiner Aufnehmung beywohnen müssen. Die Marien-Stifts Kirche aber bekomme die Kleider, darinnen der König consecriret werde. Kayser, Carl *V.* stelte ebenfals, wegen solcher Aufnahme zum Canonico, der Stifts-Kirche 1520. eine eigene Urkunde aus. Der Kayser bekomt übrigens hierauf bey dem Stifte seine Portion; wie ein anderer Canonicus. Dafür hält er zwey Vicarien bey dem Stifte, welche seine Stelle versehen, und solche Canonicat-Präbende geniessen. Kayser Carl *IV.* thut dahero diesem Stift, in einer Urkunde, de Anno 1359. die Ehre an, daß er die Canonicos alda seine Confratres nennet.

Inhalt des *Juraments*, so ein Kayser, als *Canonicus*, zu Aachen, schwören muß.

Nos, *Carolus*, Divina favente Clementia Romanorum Rex, Ecclesiæ nostræ Beatæ Mariæ Aquisgranensis Canonicus, ad hæc Sancta Dei Evangelia juramus eidem Ecclesiæ fidelitatem, & quod ipsam, Jura & bona ejusdem, ab injuriis & violentiis defensabimus & faciemus defensari, ejusque Privilegia omnia & singula & Consuetudines ratificamus, approbamus, & de novo confirmamus.

Extract aus *Caroli V.* Urkunde, so er 1520. der Stifts-Kirche, zu Aachen, wegen seiner Aufnahme zum *Canonico*, ausgestellet.

Hodie siquidem in Ecclesia Nostra Beat. Dei Genitricis Mariæ Aquisgrani Coronationis Nostræ completis solemniis per honorabiles Devotos Nobis Dilectos, Decanum & Capitulum ipsius Ecclesiæ in Canonicum recepti fuimus, ac Regali more & laudabili observantia, consuetudine solita, præstito Juramento, portionem Canonicalis Præbendæ quotidianæ recepimus ministratione, relictis ibidem in usum Sacrarii ac rei Divinæ, panno, cum pulvinariis, supra quæ, dictam Ecclesiam ingressi, primum, nostras Deo preculas fudimus. Et postridie panno strato supra scamnum, in quo ante Coronationem Nostram oravimus, dein Trabea, seu Chlamyde Regia veste, item in qua consecrati sumus, nec non duabus palliis, seu tapetis aureis, imo strato supra sedem, in qua sedebamus ante Altare Beatæ Mariæ Virginis, altero, quo solium Nostrum Regale, in Alto Monasterio nuncupato existens, opertum atque ornatum fuit, solutis etiam Juribus, more

Prælatorum ejusdem Eccleſiæ, atque propinatis tribus Carratis vini optimi, quarum Duæ Eccleſiæ Noſtræ prædictæ, tertio Collegio Divi Adalberti ejusdem urbis ceſſere ac diſtributæ fuerunt; Coeteraque omnia & ſingula perfecimus, quæ dicti Prædeceſſores Noſtri in ſuis primordiis apud eandem Eccleſiam facere conſueverunt.

Canonici, zu Cöln.

Eben ſolche Amneſtie, Sicherheit und Rechts, ſollen diejenige Cölniſche Canonici zu genieſſen haben, welche deſſelben Parthey gehalten, und ihrer Canonicaten und Beneficien beraubet worden; und ſollen ſelbige mit allen Domherrlichen Rechten, Beneficien und Würden, in den Stand und Ordnung des Dom-Capituls und der Stifter geſetzt werden, in welchen ſie, vor ihrer Entſetzung, geweſen; doch daß die Einkommen bey den jetzigen Beſitzern bleiben, und dieſelben ſo wohl, als die Wiedereingeſetzten, gemeiner Würde, Titul der Beneficien, und derſelben Verwaltung, genieſen; den Reſtituirten aber doch die erſte Stelle gegeben werde; nach dem Tode, oder freywilliger Reſignation der Beſitzer aber diejenigen, ſo reſtituiret ſeyn, die Dignität und Einkünfte ſo fort allein haben, auch unterdeſſen, nach der Ordnung, welche ſie unter ſich halten, ein jeder die künftige zuerſt offen kommende Präbenden erhalte; und wird nicht gezweifelt, es werde dieſes auch denen obern Geiſtlichen, welchen dieſe Sache angehet, nicht zuwider ſeyn. Auch ſollen die Erben der Canonicorum, welche gleichfals entſetzet worden, und währende dieſes Krieges verſtorben, und deren Güter, Einkommen, und Gerechtſame, ſequeſtriret, oder confiſciret, worden, zu deren Wieder-Erlangung, der Wohlthat des §. Sollen alle beyderſeits *Vaſallen*, volkömlich genieſen; mit angehängter ausdrücklichen Bedingung, daß Legata, welche von den Verſtorbenen ad Pias cauſas vermacht, nach derſelben Verordnung, aus den aſſignirten Gefällen, ohne Verzug bezahlet werden ſollen. Ryſſw. Friede, *de Anno 1697. Art. 44.*

Canonici, zu Camin.

Wem die Præbenden, nach Abſterben der damaligen Canonicorum, in dem Stifte zu Camin, anheim fallen ſolten. *Inſtrument. Pac. Osn. Art. X. §. 4.* Sihe auch Chur-Brandenburg und Camin.

Canonici, zu Oßnabrück.

Wie es zu halten, wenn dieſelben, im Stifte, Oßnabrück, ſede vacante, mit der neuen Wahl ſaumſelig ſind, oder uneinig erfunden werden. *Inſtr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 6.* Sihe auch Oßnabrück, das Stift.

Cano-

Canonicum Jus.

Sihe auch *Decreta Conciliorum.*

Auch diese Rechte sollen wider den Westphälischen Frieden nicht angezogen, noch attendiret, werden können. *Instr. Pac. Osn. Art. XVII. §. 3.* Sihe auch Westphäl. Friede.

Die Patronat-Streitigkeiten, zwischen den Catholischen und Evangelischen, in Preusen, solten, nach dem Jure Canonico, vor einer darzu niedergesetzten Commission von beyderley Religions-Verwandten entschieden werden. Welauische *Pacta de Anno 1657. Art. XVI.* Sihe auch Catholische Religion; Preusen.

Canonische Wahl.

Wie sie in den Cathedral-Kirchen so wohl, als in den Metropolitan-Kirchen geschehen soll. *Concordata Nat. Germ.* Sihe auch *Confirmat.* der Wahlen und *Collationem*; it. Wahl der Geistlichen.

Canton s. Quanton, in China.

Cantons s. Schweitzer-Cantons; it. Graubünder.

Canzeley-Verwandte des Reichs.

Sihe auch Reichs-Canzelley.

Dieselben sind einem Fürsten, welcher das Lehn empfängt, zu etwas Mehrers, als zu Ausstellung eines Lehn-Briefs, oder geschehener blosen Investitur, nicht verbunden. G. B. *Cap. XXIX. §. 3.* Sihe auch Lehns-Gebühren.

Canzellisten.

Was sie von den Lehns-Gebühren bekommen. Gold. Bulle *Cap. XXIX. §. 3.* Sihe auch Lehns-Gebühren.

Canzlar.

Sihe Erz-Canzlar; Hof-Canzlar; Reichs *Vice*-Canzlar.

Cap sihe auch Capo; it. Promontorium; und Vorgebürge.

Cap Bonaviſta; oder Bonnevue; oder Boaviſta.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Dieſes Cap, nebſt der Inſul gleiches Namens iſt auf dem Atlantiſchen Meere befindlich. Sie iſt eine von den Inſuln des grünen Vorgebürges, liegt unter allen am meiſten gegen Morgen und gehöret den Portugieſen. Die Inſul, Buena, oder Boaviſta, ſagt DAPPER, iſt vielleicht alſo genennet worden, weil ſie, wenn man ſie von ferne auf dem Meere entdecket, ſehr anmuthig ausſiehet. Ihr Nördliches Ende iſt 8. Meilen von der Salz-Inſul, und das Südliche nur ſieben Meilen davon entfernet. Es iſt ganz leichte, dieſelbe von der Salz-Inſul zu entſcheiden, wenn man auf dem Meere iſt. Dieſes geſchiehet aber, vermöge etlicher weiſer Felſen, die längſt, an der Nordlichen Küſte hin, liegen, und ziemlich weit geſehen werden können; dergleichen man aber auf der Salz-Inſul, von dieſer Seite, nicht gewahr wird. Sie iſt auch ein wenig erhabener, als die Salz-Inſul; und man giebt ihr 20. Meilen im Umfange. Die ganze Oeſtliche Küſte dieſer Inſul erſtrecket ſich meiſtentheils von Süd-Oſten gegen Nord-Weſten, und iſt ganz mit Sand-Haufen beſetzet. Das Innere des Landes aber iſt ein wenig bergigt. Es ſind daſelbſt eine lange Reihe Sand-Bänke und Felſen anzutreffen, die ſich von dem nordlichen Ende eine halbe, oder, wie andre wollen, eine ganze Meile, gegen Nord-Oſten und Nord-Oſt zum Oſten, in das Meer erſtrecken, wo die Wellen mit gewaltigem Sturme anſchlagen. Das Schif, Narden, von der Holländiſchen Compagnie, ſtrandete daſelbſt, im Jahre 1623. Man rettete doch aber noch das Geld, ſo es führete, aus dem Schif-Bruche. Auſer dieſer giebt es daſelbſt noch eine andere Bank, bey der die Wellen eben ſo ſehr, wie bey der vorigen, ſtürmen; die man aber an den Felſen erkennen kann, welche über den Waſſer ſind. Sie gehet von der Südlichen Spitze der Inſul gegen Oſten, und gegen Oſten zum Nord-Oſt, anderthalbe Meile jenſeits dieſer Spitze, wo ſich die Küſte von Süd-Oſten gegen Nord-Weſten erſtrecket. Der beſte Anker-Grund und der beſte Hafen von der ganzen Inſul iſt unter der Spitze, die nach Süd-Weſten liegt, wo ſich die Küſte von Oſt-Nord-Oſt, nach Weſt-Süd-Weſt erſtrecket. Man kann alda auf einem gutem Sand Boden, von 5. bis 16. Klaftern Waſſer, vor Anker liegen. Vid. DAMPIERS *Voiage Tom. I. p.* 77; DAPPERS *Afrique p.* 497. und MARTINIERE *Dictionaire Tom. II. hoc Artic.*

Von dar, bis an die mitternächtliche Spitze der Inſul, *Terreneuf*, mögen die Franzoſen fiſchen, und ihre Fiſche auf dem Lande trockenen. Utrechter Friede zwiſchen Frankreich und England. de Anno 1713. Art. 13. Sihe auch *Terreneuf*.

Cap Breton; Britonum Caput.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieses Vorgebürge liegt in Nord-America, auf der Insul gleiches Namens, welche, zu unsern Zeiten, sonderlich in dem letztern Kriege, wegen der Oesterreichischen Succession, sehr viel Schreibens und Redens verursachte. Das Vorgebürge ist demnach der Theil von dieser Insul, welcher gegen Süden gehet. Es sind lauter Felsen; zwischen welchen sich doch Schiffe sicher halten, die man zur Fischerey, so alda gut ist, gebraucht. Alle Felder aber in diesem Lande taugen Nichts; obgleich oben, auf den Bergen, schönes Gehölze ist; als Birken, Buchen, Tannen, in groser Menge, und einige Fichten. Die Insel selbst hiernächst liegt bey dem Eingange des Meer-Busens, St. Laurentii oder dessen Südlichen Theile, zwischen der Insel, Terra Nova, und dem Vorgebürge, Camseaux, 10. Meilen von letzterm. Diese Insul hat, nach dem Baudrand, 80. Meilen im Umfange, die Insel, St. Maria, mitgerechnet, die neben an, und also liegt, daß sie 2. Passagen formirt; eine zwischen ihr und dem festen Lande, der Eingang der kleinen Passage von Camseaux genant; die andre aber ist ein Zwischen-Raum von 6. Meilen, der auch zwischen ihr und dem Cap-Breton ist, durch welchen man von der kleinen Passage von Camseaux nach dem Fort St. Petri komt. Diese Ueberfahrt kann nur mit Barken geschehen. Doch muß man sich, im Canale, bey dem Eingange der kleinen Passage, in Acht nehmen. Der Umfang dieser Insul, wie auch das inwendige, ist fast Nichts, als felsigte Berge. Ihre Rheden aber und Hafen machen, daß man sie hoch schätzt: indem die Schiffe daselbst seyn können, welche man zur Fischerey gebraucht. Die Mackreelen und Heringe sind häufig um dieser Insul herum; dahero die Fischer ihren Köder davon für den Stock-Fisch machen, der sehr schmackhaftig ist. Ehedem ist diese Insul auch, wegen ihrer Elends-Thier-Jagd, besucht worden. Man fand sonst diese Thiere in Menge, daselbst. Jetzo aber sind keine mehr da. Denn die Wilden haben alles zerstöret. Allermasen sie auch die Insul verlassen haben, da sie keine Lebens-Mittel mehr alda gefunden. Das dasige Wildpret ist zwar itzo noch gut und häufig. Allein dieses kostete den Wilden zu vieles Pulver und Bley. Denn mit einem Schusse, womit sie ein Elends-Thier tödten konten, schiesen sie nur ein 2. oder manchmal 3. Trappen; und nicht alle Schüsse sind einander gleich. Die vornehmsten Oerter auf dieser Insul sind das Fort Petri; die Bucht gleiches Namens; das Meer, Labrador; der Engländische Hafen; das Cap-Breton; der Fluß der Spanier; der Hafen, Sta Anna, und das Nordliche Vorgebürge, Chadye. BAUDRAND giebet übrigens denen nicht Beyfall, welche auf den Charten die ganze Insul das Cap-Breton

nennen; sondern will behaupten, sie müsse Gaspey heissen. Das Cap-Breton ist, sagt er, in Neu-Frankreich, auf dem Östlichen Theile der Insul, Gaspey, in den Meer-Busen, St. Laurentii, zwischen der Küste von Acadien, und der Insul, Terra nova. Daher, setzt er hinzu, nennen die meisten neuen Charten die Insul, Gaspey, wo dieses Vorgebürge ist, ganz falsch die Insul des Cap-Breton; als worauf man Achtung geben muß. Diese Anmerkung aber ist nicht allein unnützlich; sondern auch falsch. Denn beydes die neuern Charten nennen diese Insul die Insul des Cap-Breton, und auch die Auctores, welche selbiges Land am meisten besucht und bekant gemacht haben, als CHAMPALAIN, DENYS, der Baron LA HONTAN u. a. m. mit einem Worte, die Schrift-Steller des XVI. und XVII. Jahr-Hundertes, schreiben nicht anders von ihr. Alle sind einig, daß sie die Insul des Cap Breton von Gaspey unterscheiden; als welche weiter vorwärts liegt; und keine Insul, sondern auf der Küste eine Halb-Insul ist, welcher dieser Ort den Namen, Caspesia, giebet. Dieser Brauch ist lange vor dem BAUDRAND üblich gewesen; der sich dahero in seinem Ausspruche geirret hat. Diese bisherige Nachricht giebt MARTINIERE in seinem Dictionaire unter solchem Artickel. Nächstdem war oftbesagte Insul, Cap-Breton, sonst, eine Materie, davon wohl kein rechtschaffener Engeländer mit Vergnügen schreiben, oder solche auch nur ohne Verdruß lesen, konte. Denn die Abtretung derselben an Frankreich, Vermöge des Utrechter-Friedens, gereichte dem Königreiche, England, zu einem sehr grosen Verluste. Sie wurde jederzeit zu einem Theile von Nova Scotia gerechnet, und in des Königs Jacobs des Ersten Patente mit ausdrücklichen Worten hinein gesetzet. Nach der Meynung des Verfassers des Brittischen Reichs in America p. m. 47. sqq. der Teutschen Uebersetzung hergegen, soll die Insul, Cap-Breton 60. Meilen lang, und 10. oder 12. Meilen breit seyn. Also hätte sie 140. Meilen im Umfange; ein schöner Umfang für Häfen und Fischer-Plätze; auch nur etliche Minuten von dem festen Lande. Sie wird von dem Meer-Busen St. Laurenz gleichsam durchschnitten. Die Königin, ANNA, verlangte, wie einige melden, Vermöge ihres dem Herzoge von SHREWSBURY ertheilten Befehls, daß die Insul, als ein Theil der Brittischen Herschaften, in dem Utrechter-Frieden, durchaus wieder hergestellet werden solte. Die Verhaltungs-Briefe hielten ausdrücklich in sich, sie sähe Cap-Breton als ihr zugehöriges an, und hielte solche Insul für einen Theil des alten Gebietes von Nova Scotia, welches ihr, Vermöge des Tractats, wieder abgetreten worden. Diesem ohngeachtet gieng Cap-Breton verlohren: sintemal die Englischen Ministri, zu derselben Zeit, entschlossen waren, lieber alles fahren zu lassen, als dem Kriege kein Ende zu machen. Sie bestunden dargegen auf St. Christophoro; und bekamen solches auch. Allein diejenigen,

welche

welche von der Sache rechte Kundschaft haben, melden, daß die Franzosen froher gewesen, solches aufzugeben, als die Engländer, dasselbe zu überkommen. Hätten letztere, Vermöge solchen Tractats, Cap-Breton behalten, oder bekommen: so würden ihnen solches, nach der gänzlichen Verzicht des neu gefundenen Landes, die Franzosen nicht so eifrig haben streitig machen können, als die Englischen Bevolmächtigten waren, ihnen alles einzugehen. Nunmehro aber konten die Franzosen die Engländer von Cap-Breton aus, wo sie öfterer, nach ihrer Gemächlichkeit, fischen, als die Engländer an der Küste des neugefundenen Landes, die Englische Fischerey, nach Gefallen, verstören. Denn die Insul, Cap-Breton, kann den Eingang in die Bay St. Laurentii beschiesen, und ist sehr bequem gelegen, alle Gemeinschaft nicht nur zwischen Quebec und allen Fischer-Häfen, in America; sondern auch zwischen Canada und Europa, abzuschneiden. Dieses würde darzuthun und zu erklären eben nicht gar schwer fallen. So weit vorerwehnter Auctor des Brittischen Reichs in America.

Mit gedachter Abtretung der Insul St. Christopher aber, hat es eigentlich folgende Bewandniß. Nach dem 12ten Artickel des Utrechter-Friedens soll nemlich besagtes Eiland nur allein von Brittischen Unterthanen besessen werden; als welche die Franzosen vorhero daraus vertrieben hatten. Die damalichen Friedens-Stifter machten groses Wesen von dieser Abtretung, und schätzten sie sogar für eine besondere Grosmuth des Allerchristlichsten Königs. Nach der Zeit aber sind den Engländern die Augen dermasen aufgegangen, daß sie gewahr worden, wie dadurch der Crone, Frankreich, weit mehrere Vortheile zugewachsen, als Grosbrittanien. Denn die Franzosen wolten gerne damals ihre grose Insul, in West-Indien, gnugsam bevölkern, und darzu die Einwohner von den kleinern Eilanden, daselbst, gebrauchen; worunter auch die von St. Christopher gehörte. Nun war die dasige Colonie eine von ihren ersten, in America. Und dahero hatten sich die Einwohner bereits dermasen feste gesetzt, daß man sie durch alle geschehene Versprechungen durchaus nicht bewegen konte, ihre bisherige Wohnung und Nachbarschaft, mit einer neuen zu vertauschen. Als jedoch die Insul, Christopher, auf besagte Weise, an die Engländer abgetreten wurde: musten wohl die alten Französischen Einwohner sich anderswohin begeben. Der Hof, zu Versailles, gebrauchte mithin in der That, wiewohl unvermerkter Weise, die Engländer zu Vertreibung seiner Unterthanen, die er selbst, nach mannigfaltigem Versuch, in Güte, nicht hatte von dannen bringen können. Dargegen wurden solcher Gestalt die grosen Insuln der Franzosen mit einer merklichen Anzahl alter und erfahrner Pflanzer, nach Wunsche, versehen; welche hernach

die noch unerfahrnen Europäischen Ankömlinge, in Zubereitung des Zuckers, u. s. w. fein unterrichteten. Die Engländer verschluckten also, bey dem Utrechter-Tractate, eben denjenigen Köder, welchen ihnen der Allerchristlichste König zugedacht hatte. Kurz; dieselben thaten damals mehr für Frankreich, als dieses für sich selber hätte thun können. Denn sie begnügten sich, eines gegenwärtigen Vortheils halber, mit 4. bis 5. solchen kleinen Insuln, so die Franzosen nicht werth achteten, um deren Erhaltung bekümmert zu seyn.

Diese wenden zwar für; es wäre, auch zur selbigen Zeit, Terre neuf, oder das neugefundene Land, nebst Plaisance, vollends an die Engländer abgetreten worden; womit sie folglich wohl zufrieden seyn könten. Besagtes Plaisance, oder Placentia hat den Namen von seiner lustigen Gegend, und ist der beste Platz, welchen die Franzosen in nur gedachtem Lande besasen. Die Stadt hat auch ein Castel, und einen Hafen. Sie ist zwar kein weitläuftiger Ort; doch aber viel grösser, als der Engländer ihre Stadt und Hafen, St. Johannis, jemals gewesen, oder künftig seyn wird. Als die Franzosen Plaisance noch hatten; so waren ein Gouverneur und Lieutenant-Gouverneur, ein Major, 3. Hauptleute und verschiedene Unter-Officiers, 3. Compagnien Soldaten, ein Constabler, ein Bombardirer und 3. Sergeanten, 10. Mäurer, auch andere Handwerks-Leute, 500. streitbare Männer, benebst 300. Indianern, und Canadeanern, daselbst. Dieses alles lässet sich wohl hören. Allein man muß dargegen auch wissen, daß Frankreich in dem Utrechter-Tractat sich zugleich die Freyheit vorbehielt, Fische im neugefundenen Lande zu fangen, und zu dürren; ob es gleich gar keinen rechtsgegründeten Anspruch an diesem Lande hatte. Canada, die gröste Colonie, welche die Franzosen irgendswo haben, liegt eine kleine Tage-Reise vom neugefundenen Lande: indem dessen Küste, und die Insul, Capo Breton, fast daran stöset. Sie haben mithin Placentia nicht nöthig, seitdem sie auf dem angrenzenden festen Lande so stark sind; und es ist eine schlechte Bequemlichkeit für die Engländer, daß sie die Haupt-Macht der Franzosen, in America, am nächsten neben sich haben. Allermasen diese nirgends so stark sind, als eben da, in der Nähe, und wie weit man, zu Plaisance, ohngefehr sehen kann. Fischer-Häfen hatten jene vorhero genug, die, zur Zeit des Friedens, sicher sind; und sie bedienen sich deren auch noch itzo.

Aber nicht eine einzige Küste, oder einen einigen Schif-Platz, haben die Engländer im Utrechter-Frieden von der Französischen Schifferey bekommen: sondern darzu noch ihr Recht zu dem bequemsten Orte für ihre Fischerey, in demselbigen ganzen Theile der Welt, völlig aufgegeben. Dieß ist eben die Insul, Capo-Breton, welche fast an Neu-Schottland liegt, das mit Neu-Eng-

land

land grenzet; ein Ort, der die Handels-Gemeinschaft zwischen dem neugefundenen Lande, und den benachbarten Colonien abschneidet, auch die Französischen Colonien und Fischereyen bedeckt; wenn sich Gelegenheit zeiget, solche anzugreifen. Einige Engländer haben dahero diese Vergleichung angestellet, daß die Abtretung der Insul, Capo-Breton, nebst der eingeräumten Freyheit, im neugefundenen Lande zu fischen, so Nichts anders, als die Handelsschaft alda ist, gegen die Vortheile von Placentia, eben das sey, was ein Stücke Gold, in der einen Wag-Schale, gegen eine Feder in der andern Schale, zu rechnen. Woferne man nun vollends einen Ueberschlag macht, wie viel die Besatzung, auch Regierung, zu Plaisance, und den darzu gehörigen Gegenden, den Engländern, in etlichen 30. Jahren, gekostet hat, ohne daß sie, in aller dieser Zeit, einen Pfennig Werths dafür genossen haben, oder vielleicht künftig jemals nutzen werden: So muß Jedermann balde wahrnehmen, warum die Franzosen darauf bestanden, Cap-Breton zu behalten, und das Fischer-Recht in dem neugefundenen Lande durchzutreiben; der Herzog von SCHREWSBURY, damaliger Gesandter von Grosbritanien, mogte dargegen Vorschläge thun, was für welche er nur wolte. Also wurde denn diese Fisch-Handlung, welche ursprünglich und von Rechtswegen den Engländern gehörte, ihnen auch durch einen Besitz von mehr, als 100. Jahren, bestätiget war, den Franzosen, die sich eingedrungen hatten, mit grösserm Vortheile, als die Engländer jemals genossen, eingeräumet.

Die Fischerey ist demnach eine der einträglichsten Handlung dasigen Landes. Denn man findet in den Flüssen nicht nur viele Lachse, Heringe, Mackarellen, Meer-Gründlinge, oder Plateisen, und eine ungemein grose Menge Forellen; sondern auch und hauptsächlich den Stock-Fisch, wovon eine Art Cabeliau genennet wird. Eben dieser ist die Stapel-Waare des Landes. Auser dem grosen Profit, welchen besondere Kaufleute mit gedachter Fischerey machen, auch auser dem See-Manne, den sie zeuget, und dem Handels-Manne, welchen sie erhält, wirft sie jährlich ein Haupt-Capital ab, von mehr als 2. Millionen. Ein Schiff von 100. Tonnen bringt nehmlich, mit den Unkosten des Proviants, und Fischer-Geräthes vor 20. Hände, in Portugal, Spanien und Italien, vor 18000. Thaler Fische werth zu Markte; und die Eigenthümer können zum wenigsten 12000. Thaler daraus lösen. Es geschicht aber diese Fischerey mehrentheils auf den Bänken. Diese sind ungemein grose Haufen zusammen geschlemten Sandes, an seichten Orten, welche in dem grosen Welt-Meere, in unterschiedenen Entfernungen von dem Ufer, der Länge nach, hinliegen. Die grose Bank ist ohngefehr 20. Meilen vom Capo de Raz entfernet; folglich die nächste Spitze Landes darbey. Sie

ist 300. Meilen lang, und 75. breit. Die See welche darüber hinflieset, ist, bey hoher Fluth, unterschiedene Klaftern tief; dahero sich die grösten Schiffe, ohne Furcht zu stranden, darauf wagen können; ausgenommen an einem Orte, den man die Jungfer nennet, wo viele Schiffe verunglückt sind. Die nächste Bank, nach der grösten, ist die sogenante Vert-Bank, ohngefehr 240. Meilen lang, und 120. Meilen breit. Fast eben so gros ist die Banquero-Bank, welche die Gestalt eines Schuhes hat. Die Franzosen haben zeithero sonderlich die seichten Oerter vor Acadia, und die Bank auf der Insul von St. Peters-Bay, fast alleine besucht, auf deren Küsten man, öfters, mit einem Male, 6. bis 700. Segel-Schiffe hat fischen gesehen. Um erstgedachte grose Bank, welche, bey hoher See, bedeckt, und, an einigen Orten, zur Zeit der Ebbe, trocken ist, sind rund herum, auf allen Seiten derselben, 200. Klaftern tief Wasser. Es liegen auch unterschiedene kleine Insuln herum, so man die Stock-Fisch-Insuln nennet, von der übergrosen Menge dergleichen Fisches, so daselbst gefangen wird. Die Fisch-Zeit währet vom Frühlinge bis auf den September. Vor einigen Jahren pflegte der 20. August der letzte Tag dieser Jahres-Zeit zu seyn, und wurde wie ein Feyertag begangen. Seither aber haben sich die Fisch-Leute länger aufgehalten. Da sie auch vorhin, schon im September, nach Portugall, und der Strase, zu segeln gewohnt waren: so gehen sie itzt selten eher, als bis im October unter Segel. Sonst fischen sie allezeit bey Tage: weil der Stock-Fisch, bey Nachte, nicht anbeiset. Aus der Leber oftgedachter Fische, welche in Haufen geworfen werden, wenn sie, wie die Fischer reden, curiret sind, macht man Tran, und Oele. Daher komt alles Oele, welches aus dem neuerfundenen Lande nach England gebracht wird. Im übrigen aber giebet es zweyerley Arten der Handelschaft auf dieser Schiffarth. Die eine, welche auch, in Ansehung der wenigern Gefahr, die einträglichste, ist wohl diejenige, so in Grosbrittanien, von den Fischern ohnmittelbar getrieben wird. Diese versehen ihre Schiffe, vornehmlich zu Biddiford, Pool, Dartmouth, und andern westlichen Häfen, in England selbst, mit Proviant, und Mannschaft. Nachdem sie nun mit allen darzu nöthigen Händen und Schiffen versorget sind. Begeben sie sich, zu rechter Zeit, hinweg, auf den Fisch-Fang. Die andere Art hergegen ist, wenn die Schiff-Herrn gerade nach dem Lande segeln; und ganze Ladungen Fische von obbemeldten Fischern, oder den Einwohnern ihrer Schiff-Plätze, zu kaufen. Fast alle diese Einwohner, Haus-Väter, und Kauf-Leute, die für sich, oder in Compagnie, handeln, lassen sich auch bereits finden, mit besagten Schiff-Herren in Handel zu treten. Die Ladungen werden mit Wechsel-Briefen abgekauft, welche 2. Monate vor der Bezahlung datirt sind, und wofür man grose Sorge trägt. Wie sie denn selten protestiret werden. Endlich

so

so ist der Stock-Fisch, welcher nach Gros-Britannien und Irrland geschiffet wird, gegen dasjenige, was nach Portugall, Spanien und Italien, gehet, nur für eine Kleinigkeit zu achten. Das machen die vielen Fasten-Zeiten der Catholischen Einwohner dasiger Lande.

Zu dem bishero beschriebenen sehr profitablen Fisch-Handel nun trägt Capo, Breton, mit seiner Insul, das allermeiste bey; alwo auch die Fische auf den Schiff-Plätzen gedürret werden. In den meisten Geographischen Büchern, wird gleichwohl derselben Insul kaum mit 2. Worten gedacht; wannenhero nicht undienlich seyn wird, noch etwas darvon anzumerken. Sie heiset demnach Caput Britonum, oder das Vorgebürge der Britten: weil sie eine solche, von den Engeländern entdeckete Spitze des Landes ist, welche in die See hinein raget, daß man sie von weiten sehen kann. Die Franzosen nennen sie aber lieber Isle Roiale. Sie ist, in America, eben das, was, in Europa, Gibraltar; nemlich der Schlüssel von ganz Nord-America; gleichwie Gibraltar der Schlüssel von der Mittelländischen See. Wenn man, von der Nord-See, dahin komt: so liegt besagter Insul das neu gefundene Land zur Rechten, und Neu-Schottland zur Linken. Auch quer vor dem Meer-Busen St. Laurenz, in welchen sich der Fluß, Canade, oder St. Laurenz, ergeust, ist die Lage von Capo Breton. Dieser Fluß ist einer der grösten Ströme in ganz America. Er läuft über 500. Meilen weit, und nimt bey 2000. andere, sowohl grose, als kleine, Flüsse in sich. Desgleichen soll er 200. Klaftern tief, und an etlichen Orten 12. Meilen breit, seyn; dahero er freylich wohl zur Handlung überaus gute Dienste thut. Rechter Hand liegt nächstdem längsthin an besagter Cap-Breton-Insul, Neu-Britannien, und das Franzosische Canada; zur Linken aber Neu-Schottland, Neu-England, und Virginien. Da also nun die Franzosen sowohl, als die Engländer, an ermeldtem Flusse ihre besten, auch meisten, Länder haben; und derjenige, welcher Besitzer von der Insul, Breton, ist, den Eingang dahin sperren kann: als läst sich, schon gedachter Masen, leicht erachten, wie viel diesen beyden Nationen an mehr erwehnter Insul gelegen sey; zumalen auch nicht weit davon, fast gegen über, die vielen obbeschriebenen Bänke befindlich, auf welchen die Cabeliau-Fischer ihr Wesen haben. In die Insul, Breton, selber gehet auch ein schmaler Arm von der See, welcher kleine Meer-Busen dieselbe fast in zwey gleiche Theile, die Länge herunter, nach der See zu, absondert. Um Capo Breton herum liegen überdieß noch viel andere kleine Insuln; als St. Paul, Nigani, Chibovet, Scalari, Anglois, Conseaux u. s. w. Der Haupt-Ort auf ostgedachtem Breton hergegen heist, seit dem es die

Franzo-

Franzosen besessen, Louisbourg, oder Fort-Louis. Die Franzosen haben ihn, seitdem sie die Insul besessen, erbauet, und nach ihrem Könige benennet. Es ist besagtes Louisburg mit verschiedenen Castellen, und sonst auch noch ziemlich, befestiget. Auserdem haben die Franzosen auf der Insul, hier und da, starke Batterien aufgeworfen, und solche mit gutem Geschütze versehen. Ihr letzter Gouverneur, Monsieur Chambron, hatte auch 600. Mann regulirte Truppen, und 400. Köpfe Land-Militz, zur Besatzung bey sich. Kurz! der Platz war stärker fortificiret, als sich die Engländer eingebildet, oder vorhero gewust; und man sagt, daß die Verfertigung der Festungs-Werke über 2. Millionen Livres gekostet. Viele wollen so gar behaupten, der See-Hafen, zu Cap-Breton, sey der stärkste, in ganz West-Indien. Conf. DENYS Descript. de l' Ameriq. Septentr. *Tom. I. cap. 6.*

Allein in dem letzten Kriege, 1745. zeigte sich eine gute Gelegenheit, solche Insul den Franzosen wiederum hinweg zu nehmen. Denn es fehlete ihnen damals an Munition; und die Provisionen waren ebenfals nicht überflüßig; welches mithin nicht wenig zur Eroberung solcher Insul mag beygetragen haben; um so viel mehr, da die Engländer glücklich waren, die Französischen Schiffe, welche das benöthigte zuführen solten, zu zerstreuen, und, zum Theil, gar weg zu capern. Die Franzosen hatten zwar auch, zu Toulon, eine Escadre ausgerüstet, und solche bestimt, nach Cap Breton, zu dessen Beschützung, segeln zu lassen. Als aber diese Flotte bereits fast mitten auf der See war: wurde sie von einem grausamen Sturme entsetzlich zugerichtet, und muste nur Gott danken, daß sie noch in den Hafen, zu Rochefort, wieder einlaufen konte. Also schickte sich alles zum Besten für die Engeländer an. Deren Commandeur, P. **Warren**, und der General, **Wilhelm Pepperell**, erschienen demnach, am 9ten May 1745. mit 4. Schiffen, und 4000. streitbaren Leuten, vor Cap Breton. Sobald nun die Landung geschehen war: machte sich ermeldter General von der sogenanten Königl. Batterie Meister, welche den Hafen beschoß; und woraus er alsdann mit 27. schweren Canonen das Fort, Louisburg, selbst desto besser beängstigen konte. Hernach lies er, 200. Schritte von dem westlichen Thore des Platzes, annoch eine neue Batterie von Faschinen aufrichten, von welcher auf die Zug-Brücke gefeuert, und theils in besagtes Thor, theils auch in ein Stück des Walles, Breche gelegt wurde. Hierauf lies Herr Pepperell bey dem feindlichen Fanal, oder Wach-Thurme, gleich der Batterie der Insul gegen über, Erdreich gewinnen. Zwar suchten solches die Belagerten möglichst zu verhindern; und richteten dahero

ihre

ihre ganze Macht wider die 2. Batterien, so auf das westliche Thor spielten. Nicht weniger thaten sie einen Ausfall; um das Fanal wieder weg zu bekommen. Sie wurden aber, mit Verlust, zurücke getrieben; und die Gefangenen sagten, damals schon, aus, daß die Englischen Canonen und Mörser grosen Schaden in der Stadt gethan hätten. Indes langte der Commandeur, Bret, aus England mit 3. andern Kriegs-Schiffen und einem Französischen Schiffe von 64. Canonen, zu Cap Breton, an. Dieses letztere hatte er, unter Weges, weggenommen. Es führete den Namen des Wachsamen, und trug 560. Mann, war auch mit allerhand Mund- und Kriegs-Provision beladen; sonderlich mit einer grosen Anzahl schwerer Canonen, kleinem Gewehr, ingleichen Bomben, und 1000. Fässern Pulver; kurz, mit allem, was erfordert wird, sich gegen eine Belagerung in guten Vertheidigungs-Stand zu setzen. Ueberdieß hatten die Engländer am Borde desselben das Geld, zu Bezahlung des Soldes, von 3. Jahren, und zur neuen Montirung für die Truppen der Besatzungen, in Cap Breton und Canada, gefunden. Ja die ganze Ladung wurde auf 60000. Pfund Sterlings, oder viertehalbe Tonnen Goldes Thaler, geschätzet. Ein anderes dergleichen Französisches Kriegs-Schiff von 54. und noch eines von 40., auch zwey, jedes von 20. Canonen, waren mit demselben aus Frankreich unter Segel gegangen, und hatten der Insul Cap Breton zu Hülfe kommen sollen. Allein sie wurden zerstreuet, und das wichtigste davon fiel, gedachter Masen, den Engländern gar in die Hände. So hatte auch der Commandeur **Warren** 6. andere Schiffe, welche Lebens-Mittel auf die Insul bringen wollen, aufgefangen. Nur 2. mit Wein und Branteweine beladene waren, bey einem dicken Nebel, in den Hafen eingelaufen. Darum mogte freylich wohl die Besatzung in den mißlichsten Umständen seyn; und wurde mithin endlich genöthiget, nach einer 49. tägigen Belagerung, den 27. Jun. 1745. sich dergestalt, durch Capitulation, den Engländern zu übergeben, daß die sämtliche Garnison mit militarischen Ehren-Zeichen abziehen dürfte; aber, nebst allen Einwohnern, auf Gros-Brittannische Kosten, nach Frankreich gebracht werden muste, wo sie gegen Englische-Gefangene ausgewechselt wurden. Die Engländer hergegen hatten dabey, in allem mehr nicht, als 300. Mann, verlohren; die Matrosen eingerechnet. Mit Louisburg kam sodann die ganze Insul, in die Gewalt ihres ehemaligen alten Herrn, und Ueberwinder; welche denn daselbst 130. schwere, 36. 24.- 18.- und 12. pfündige, Canonen, 8. Mörser, nichts weniger 30. bis 40. Stein- oder leichte, und geringe, Stücken, auf der grosen Batterie, ingleichen auf der Batterie der Insul, auf den Batterien de la Grave, und Dauphine, wie auch auf der Haupt-Bastion

Royale, und auf den Flanquen, funden. Verschiedene, reich beladene, Französische Schiffe gelangeten, seit der Zeit, annoch zu Cap Breton an: weil sie nicht wusten, daß solches von den Engländern war erobert worden; welche letztere dahero sie alle zurücke behielten, und für gute Priesen erklä-reten. Man sagte dahero schon, diese so glücklich ausgeschlagene Unter-nehmung solte den Engländern ihre auf den damaligen Krieg verwendete grose Kosten gutentheils wiederum ersetzet, und ihnen einen jährlichen Vor-theil von 200. Millionen Pfund Sterlings, oder 12. Millionen Rthlr. ein-gebracht haben. Wenn dieß seine Richtigkeit hätte: so wäre gedachte Con-quete wohl noch beträchtlicher, als 2. der besten Churfürstenthümer, in un-serm Vaterlande. Gewiß ist wenigstens, daß hierdurch Frankreich, seine einträglichste Fischerey auf Terre-Neuf verlohren hatte, wohin es jährlich mehr, als 2000. Schiffe von 3 bis 400 Tonnen, abzuschicken pflegte. Man weiß, daß, nur allein im Jahre 1730. bis 220000. Centner Fische von dannen, zu Marseille, eingebracht worden; und daß die Franzosen, ein Jahr ins andere gerechnet, über fünf Millionen Centner gefangen haben. Zu diesem nahmhaften Vortheile komt noch die grose Menge Matrosen, die sie, von Jahr zu Jahre, dabey erziehen können. Dargegen wurde nun-mehro auch ihre Fahrt auf die grose Revier von St. Laurenz und Canada sehr beklemmet. Desgleichen waren ihre Capers, und andere Schiffe, welche gewohnt waren, in den Hafen zu Cap Breton einzulaufen, alles Schutzes, und aller Hülfe, beraubet. Mit einem Worte; dasjenige Land war nun hin, welches zu den Commercien in Frankreich und West-Indien auch zur Unterstützung der See-Macht dieses Königreichs, das meiste bey-getragen. Die Engländer konten also freylich wohl sagen, daß die Ero-berung oft ermeldter Insul eine der wichtigsten Unternehmungen sey, wel-che dem Commandeur **Warren**, und dem General, **Pepperell**, zu nicht geringen Ehren gereiche. Es wurde dannenhero auch der erstere zum Con-tre-Admiral der blauen Flagge, und letzterer zum Ritter-Baronet von Gros-Britannien erhoben; nachdem dieser alle andere Arten von Belohnung für seine geleisteten Dienste grosmüthig ausgeschlagen. Man konte sich folglich leicht einbilden, daß die Engländer ihr äuserstes daran wenden würden, eine solche Conquete wider Frankreich zu behaupten. Die Herren Holländer fiengen deswegen auch schon an, über einen so merkli-chen Vortheil der Englischen Schiffarth eifersüchtig und neidisch zu werden.

Die Franzosen hingegen schmeichelten sich gleichwohl, Capo Breton, Vermittelst 6. Schiffe von 52. bis 70. Canonen, so, nebst 4000. Mann, gegen die Mitte des Monats, Julii, von Brest aus, dahin abgelaufen,

seyn

seyn sollen, bald wieder einzubekommen. Ja sie redeten auch schon von viel groseren Dingen. Denn sie wolten so gar den Engländern Jamaica wegnehmen: weil dieses, sagten sie, vorjetzo, weder mit hinlänglichen Schiffen, noch genugsamen Truppen und Munition versehen sey. Dergleichen Revange wäre auch allerdings nachdrücklich satt gewesen. Aber man muß wissen; daß das Vorhaben, nicht ausgeführet worden; auch alle dergleichen Nachrichten, von dem schlechten Zustande der Engländer, in Jamaica, nur aus Französischen Federn geflossen waren. Zwar solten die Franzosen, zu Martinique, ebenfals eine Escadre von 8. grosen Kriegs-Schiffen zusammen gezogen haben, und ein Corps von 10000. Mann bereit halten. Ueberdieß rüsteten sie, in andern dortigen Häfen, verschiedene Fracht-Schiffe, zum Kriege aus. Nicht weniger versamleten die Spanier, in einigen Insuln, ihre Macht, und brachten, sonderlich in der Havana, eine zahlreiche Flotte zusammen. Allein es war alles dieß, wie man zu sagen pfleget, nur ein Schreck-Schuß. Allermasen die Bourbonier mit dergleichen See-Macht, in der That, weiter nichts auszuführen suchten, als nur den so lange ausgebliebenen Schatz aus der Havana abzuholen, der ihnen sehr noth that. Indessen waren mehr, als 1500. Emigranten, aus Cap Breton, nach Rochefort geliefert worden, und die Engländer äuserst beschäftiget, die Festungs-Werke, zu besagtem Breton, auszubessern, auch zu vermehren, und den Platz unüberwindlich zu machen. Ja es war schon beschlossen, daß jederzeit 4 bis 5000 Mann zur Besatzung solten hinein geleget werden. Zu dem Ende hatte man unter andern 6 grose Kohlen-Schiffe in Engeland equippiret, die 2000. Mann Truppen, nebst einer guten Anzahl Canoniers und Matrosen, auch viele Mund- und Kriegs-Provisionen, dahin fuhren. Jeder Mann bekam, in England, 2. Guineen auf die Hand; und man versprach ihnen auch, bey der Ankunft zu Breton, noch 2. andere, nebst 8. Pence Sold täglich, eine Montur alle Jahr ꝛc.; auch, wenn sie es verlangten, nach 4. Jahren, ihren Abschied, und daß sie frey und umsonst solten zurücke gebracht werden. Weil man gedachte Insul auch bevölkern wolte: so bekamen diejenigen Personen, welche Lust dahin hatten, auser dem freyen Transport, eine Guinee und zwey völlige Kleider voraus; auch eben so viel, wenn sie daselbst anlangten. Diejenigen, welche Kinder hatten, und sie mit sich nahmen, empfiengen 10. Pfund Sterlings; nemlich 4. in England, und 6. dort, in Cap Breton; auser dem Stücke Landes, das man unter sie austheilete. Es solte hiernächst alles unnütze und müßige Volk dahin geschaffet werden; als wovon man gegen 200. im Tower eingesperret hatte; um sie zu Schiffe zu bringen. Damit man auch von der Wichtigkeit dieser Insel desto besser

mögte urtheilen können, hielt man für dienlich, die Antwort auf den Vorschlag, den der ehemaliche Staats-Secretarius, von St. John, im May 1712. wegen Nord-America gethan, den öffentlichen Blättern zu London einzurücken. Es war nemlich ein Extract des am 9. Jan. alten Calenders 1715. von der zur Untersuchung der letzten Friedens- und Commercien-Negociationen niedergesetzten geheimen Committe erstatteten Berichts. Der von dem Herrn von St. John vorgeschlagene dritte Artickel enthielt, daß die Unterthanen Sr. Allerchristlichen Majestät Cap Breton mit denen von der Konigin solten gemeinschaftlich zu geniesen haben. Hierauf hat man Französischer Seits geantwortet, da das gute und volkommene Vernehmen, daß der König zwischen seinen und der Königin von Gros-Britannien Unterthanen herzustellen vorhätte, einer der vornehmsten Vortheile des Friedens seyn würde: so müste man jeden Vorschlag, der solche glückliche Einigkeit stöhren könte, bey Seite setzen. Die Erfahrung hätte nur alzusehr gewiesen, daß es unmöglich wäre, in gemeinschaftlich von der Französischen und Englischen Nation besessenen Plätzen die Einigkeit zu erhalten. Diese Ursache würde allein zureichend seyn, S. Majestät abzuhalten, in die Vorschläge zu willigen, welche darauf abzielten, daß die Engländer gemeinschaftlich mit den Franzosen in dem Besitze von Cap Breton gelassen werden solten. Es fände sich, fähret man in gedachter Antwort fort, noch eine weit triftigere Ursache wider solchen Vorschlag. Nemlich da man nur alzuoft gesehen, daß die freundschaftlichsten Nationen, jezuweilen, Feinde geworden: so erfordere es die Klugheit des Königs, den Besitz der einzigen Insul sich allein vorzubehalten, welche in Zukunft zu dem St. Laurentii-Flusse eine Passage öfnen könte, der für die Schiffe Sr. Majestät schlechterdings gesperret seyn würde; daferne die Engeländer, als Meister von Acadia und Terreneuve, Besitzer von der Insul, Cap Breton, gemeinschaftlich mit den Franzosen blieben; und Canada würde für Frankreich verlohren seyn, sobald nur der Krieg zwischen den beyden Nationen sich wieder entzünden solte ꝛc.

In Engeland kam überdieß so gar eine eigene Schrift zum Vorschein, die **Wichtigkeit und Vortheile des Cap Breton** ꝛc. genant, worinnen man vornemlich die Beschreibung des Französischen Jesuiten, P. **Charlevoix**, der selbst in Cap Breton gewesen ist, zum Grunde gelegt; aber zugleich noch viel andere damit verknüpfte nöthige Dinge, und verschiedene nützliche Anmerkungen, hinzugefüget. Nach selbiger komt ebenfals die Haupt-Sache, wie schon gedacht, auf den Fisch-Fang und den daraus entstehenden Nutzen, an; wie auch, daß die Engeländer, wenn sie Cap

Breton

Breton behalten hätten, die allervortreflichste Pflanz-Schule von Matrosen haben können; noch anderer, in besagtem Werke, erzehlten Vortheile zu geschweigen. Der P. Charleroix sagt, daß Cap Breton seinem Besitzer von gröserm Werth sey, als die Gold-Berg-Werke, in Peru; und daß Frankreich, alle Jahre, 949192. Pfund Sterlings und 10. Schillinge, oder, nach unserm Teutschen Gelde, 52. Tonnen Goldes, ein und zwanzig tausend ein hundert Thaler und etliche Groschen, reinen Gewinst, aus der Cabbeljau-Fischerey gezogen habe; auser daß 564. Schiffe, und 27500. Matrosen, jährlich, darzu gebrauchet worden. Nächstdem ist auch folgende Steile aus einem Schreiben eines Herrn, in Neu-Engeland, an seinen Freund, zu Londen anbey merkwürdig. Es wäre zu wünschen, sagt er nemlich, daß zu Cap Breton eine bürgerliche Regierung eingeführet, diese Insel auf ewig und unwiderruflich mit der Crone, Gros-Brittannien, verbunden, und Camso wohl befestiget, würde. Solchergestalt würden wir nicht allein eine Pflanz-Schule von 20000. Matrosen jährlich überkommen; sondern auch auf einmal Herren der ganzen Fischerey von Nord-America, und folglich der ganzen Schatz-Kammer von Frankreich und Spanien, werden; wodurch der König von Gros-Britannien gar bald der mächtigste Fürst von ganz Europa werden, und seine Unterthanen die weitläuftigste und beste Handlung der ganzen Welt haben, würden.

Cap Breton lag also den Engeländern am meisten am Herzen; und Frankreich hatte auch erstaunende Affection darauf geworfen. Man höre te, damals, in Londen, Nichts so oft, als den Namen dieses wichtigen Eylandes, nennen. Man buchstabiret einander das Wort recht vor; und es ist vermuthlich, daß, wenn sie, in Londen, lustig waren, bey jedem Buchstaben einmal getrunken. Ja die Herren Engeländer glaubten, anfänglich, daß es weit besser sey, den Krieg noch 50. Jahre fortzusetzen, als die Insel, Cap Breton, fahren zu lassen. Sie zogen dieselbe, in der That, nicht nur allen Pflanz-Städten in America vor; sondern glaubten auch, daß die reichsten Berg-Werke des Spanischen Peru, in ihrer Gattung, keine so beträchtliche Ausbeute brächten, wenn man die grosen Kosten, welche auf diese unterirdische Schätze verwendet werden müssen, gegen den wenigen Aufwand, welchen der Fisch-Fang erfordert, in Betrachtung ziehe. Hiezu kam noch, daß die Engeländer Capo Breton auch für die Pflanz-Schule ihrer Schif-Leute hielten. Diese Insel hatte mithin, nach dem prächtigen Begriffe der Engeländer, Gros-Britannien in den Stand gesetzt, zahlreiche Flotten in die See zu stellen, zu dem Besitze der Ober-Herrschaft des Meers verholfen, und Mittel an die Hand gegeben,

Frankreichs Progressen zur General-Monarchie zu hemmen. Wenn also Frankreich Cap-Breton wieder bekommen solte: so meynten die Engeländer, ihr Konigreich würde sich in armselige Provinzen verwandeln, und ihre Lands-Leute würden Last-Träger, Land-Krämer und Handlanger dieser Crone werden; ja ganz Europa würde sich müssen gefallen lassen, das Schlacht-Opfer eines fremden Ehr-Geitzes zu werden. Daß der Hof selbst nicht viel anders dachte, erhellete aus demjenigen, was der Herzog von Cumberland gegen den Grafen, Sandwich, bey dessen Abreise nach den Niederlanden, gedachte. Denn als der Graf, noch vorhero, bey dem Prinzen seine Schuldigkeit beobachtete: sagte dieser; er habe ihm, bey seiner Ambassade, einen besondern guten Freund zu befehlen. Als nun der Lord hierauf versetzte; wie er den Befehlen Sr. Königl. Hoheit in allem nachleben würde: so nennte ihm der Prinz den Namen, Cap Breton.

Ehe man sich aber versahe: versuchten die Franzosen würklich, wiewohl vergebens, ihr Heil wegen Wieder-Eroberung des Cap Breton. Man machte von dieser Unternehmung, in London, folgendes bekant: Der Duc d' Anville, welcher, von Rochelle, am 22. Jun. mit 21. sowohl Kriegs-Schiffen, als Fregatten und grosen Armateurs, und mit noch viel andern Schiffen von schwächerer Ausrüstung, von 10. bis 14 Canonen, auch mit 200. Transport-Schiffen abgegangen war, auf welchen sich verschiedene Regimenter, unter dem Commando des Brigadiers, Pomerit, befanden, segelte gerade auf Cap Breton zu. Sobald er angekommen war: machte er die nöthige Anordnung, uud setzte einige tausend Mann ans Land, mit einem grosen Zuge von Artillerie, worauf der Gouverneur von Louisburg, sich zu ergeben, aufgefordert wurde. Nachdem aber dieser solches abgeschlagen: wurde die Stadt alsbald, sowohl zu Lande, als zu Wasser, attaquiret. Doch konte man ihr, auf der letztern Seite, wegen einiger Englischen Kriegs-Schiffe, welche den Franzosen das Einlaufen in den Hafen verwehrten, nicht viel Schaden zufügen. Die Belagerung gieng dem ungeachtet einige Tage fort, und die Besatzung that verschiedene glückliche Ausfälle, worinnen viel Franzosen getödtet wurden. Da diese also den Muth der Garnison gar nachdrücklich gewahr wurden, und die Unmöglichkeit sahen, ihre grose Artillerie nahe genug anzubringen, und eine gute Breche zu machen: so suchten sie sich zu rembarquiren; zumal da das Meer sehr gros wurde, und sie keine Retirade hatten, um ihre Schiffe in Sicherheit zu bringen. Die Besatzung wurde dieses Vorhaben der Feinde inne; weil das Feuer von ihren Batterien aufhörte; und that deswegen, in der Nacht einen heftigen Ausfall. Sie näherte sich sogar dem

Franzö-

Französischen Lager, in welchem sie ein schreckliches Niedermetzeln anrichtete, und alle Canonen der zween grosen Batterien vernagelte. Den andern Morgen drauf, fingen die Franzosen wirklich an, sich zu rembarquiren. Doch da kaum die Helfte ihrer Truppen an Bord gekommen war: that die Besatzung noch einen Ausfall mit so glücklichem Erfolge, daß sie noch eine gute Anzahl Franzosen niedermachte, viele ins Meer jagte, und viele Canonen, nebst einem Theile der Bagage, erbeutete. Es war den Französischen Schiffen unmöglich, auf die Besatzungs-Truppen zu feuren: weil dieser Handel auf einer Spitze Landes geschahe, die so gelegen war, daß ihre Canonen mehr ihren eigenen Truppen, als den Engländern, würden geschadet haben. Die Englischen Kriegs-Schiffe, welche in dem Hafen lagen, wie auch zwey Batterien des Platzes, begleiteten die Französischen Schiffe mit ihrem Feuer ohne Aufhören, und beschädigten dieselben gar sehr; so, daß sie in den schlimsten Umständen die offenbare See gewannen ꝛc. Endlich muß ich hierbey noch erinnern, wie die Wichtigkeit der Englischen Eroberung des Cap-Breton auch dadurch ansehnlich vermehret worden, daß die 80. Meilen lange, und etliche Meilen breite, Insel, St. Johannis, an deren Ufer der Fisch-Fang am reichlichsten ist, und die gänzlich von dem Cap Breton abhanget, mit diesem zugleich in Englische Hände gekommen; folglich auch der grose Meer-Busen St. Laurentii den Engländern zugefallen. Und diese machten nun von beyden Inseln eine ganz andere Beschreibung, als man bishero gehabt. Sowohl die St. Johannis-Insul als das Cap Breton selbst, hieß es itzo, sind einige der fruchtbarsten und angenehmsten Oerter von der Welt. Man siehet daselbst Nichts, als schöne Ebenen, Wiesen und Weiden, nebst vortreflichen Waldungen voller Eichen, Libornen, Cedern, Nuß-Bäumen, und Tannen, welche zu Masten dienen. Der Hanf wächset alda von sich selber; und ganze Felder sind damit bedecket. Die Jagden von Trappen, wilden Gänsen und Enten, Reh- Hasel- Birk- und Wasser-Hühnern, Schnepfen, Schild-Kroten, auch anderm Feder-Wildprete, das nur zu erdenken, siehet man allenthalben hierselbst reichlich. Nichts weniger sind die See-Fische, Cabeljau genant, davon eben die Franzosen einen unsäglichen Gewinst gezogen, in so groser Menge fürhanden, daß man selbige gleich am Ufer fangen kann. Darum darf sich Niemand verwundern, wenn eine grose Menge Leute gerne freywillig hinaus gegangen, als sich die Engländer bemüheten, diese Conquete mit ihrer Nation zu bevölkern. Dem allen sey nun wie ihm wolle: so war und blieb doch der Verlust des unvergleichlichen Cap Bretons den Franzosen der allerempfindlichste Stoß. Wenigstens daraus ließ es sich wahrnehmen, wie schmerzlich ihnen derselbe

seyn

seyn muste: weil, zu Versailles, in allen damaligen Friedens-Vorschlägen, die Wiederabtretung besagten Eilandes verlanget wurde, und man alle dafür in den Niederlanden gemachte Eroberungen zurücke geben wolte. Es ist mithin leichte zu erachten, daß die Engländer sich um so vielmehr angelegen seyn liesen, einen so guten Bissen recht zu bewahren. Und da, durch Wieder-Erstattung der Niederlande, nicht ihnen, sondern nur der Kayserin-Königin, ein würklicher und unmittelbarer Nutzen zuwuchs; auf solche Weise auch nicht einmal die Kriegs-Kosten den Engländern, erstattet wurden; die Franzosen hergegen darauf bestunden, daß ihnen Cap Breton restituiret werden müste: so war dieses in der That einer der Haupt-Puncte, weswegen sich der Friede verzögerte. Darzu kam aber hernach, daß die Franzosen den Engländern Madras, in Ost-Indien hinweg nahmen, und alda eine Beute von vielen Millionen machten. Darum bequemten sich endlich die Engländer, Cap Breton wiederum abzutreten; wenn dargegen dieses Madras restituiret würde. Dieselben liesen sich nun um so viel eher dazu willig finden: weil sie auf den Einfall geriethen, daß sie, nicht weit von Cap Breton, in Neu-Schottland, eine neue Colonie errichten wolten, und dadurch eben dasjenige zu erhalten gedachten, was sie an Cap Breton haben könten, wenn sie solches behielten; wodurch Cap Breton den Franzosen, wo nicht ganz und gar, doch guten Theils, würde unnütze gemacht werden. Es haben auch, seit der Zeit, die Engländer würklich alles mögliche angewendet, zu solchem ihrem Zwecke, auf Neu-Schottland, zu gelangen; zu welchem Ende sie die neue Stadt, Hallifax, und andere Oerter, daselbst, erbauet, auch von allen Orten und Enden viele Einwohner, mit grosen Kosten, dahin geschaft, haben; daß es also scheinet, als würden sie ihre Absicht ziemlich erreichen. Wie denn immer, bis hierher noch, fast alle Zeitungen von dieser Colonie schreiben. Auf solche Weise kam denn endlich 1748. der Aachner Friede zu Stande, daß nemlich jeder hoher kriegender Theil dem andern seine Conqueten und Eroberungen wieder heraus gab; mithin die Franzosen ihr Cap Breton, und die Engländer ihr Madras, zurücke bekamen. Seit der Zeit haben demnach die Franzosen dieses Cap Breton in einen viel formidablern Stand zu setzen sich beflissen, als es vorhin jemals gewesen; es auch mit allem nöthigen reichlich versehen.

Wie Cap Breton den Franzosen abgetreten worden.

Die Insul, Cap Breton genant, wie auch alle andere Insuln, sowohl in dem Munde des Flusses St. Laurenz, als in dem Meer-Busen gleiches Namens; sollen hinführo den Franzosen zugehören, und in des

Aller-

Allerchristl. Königs Gewalt stehen, selbigen Platz, oder Plätze, nach Gutbefinden, daselbst, zu fortificiren. Utrecht. Fr. zwischen Frankreich und England. *de Anno 1713. Art. XIII.*

Die Capitulation der Stadt und Festung, Louisburg, und der Insul, Cap-Breton, als sie sich an die Engländer ergeben, den 27. Julii 1745.

I. Wenn die Französischen Schiffe, zu Louisburg, nicht zureichen, die Besatzung und die Einwohner, nebst ihren Effecten, nach Frankreich zu bringen: soll Engeland dafür Sorge tragen, wie auch für alle andere zur Reise nöthige Sachen, als Lebens-Mittel ꝛc. welche die Einwohner sich nicht selbst verschaffen können.

II. Alle bey der Garnison stehende Officiers und Einwohner der Stadt sollen, in ihren Häusern, so lange bleiben können, und die freye Religions-Uebung haben; ohne von Jemanden beunruhiget zu werden; bis sie füglich nach Frankreich gebracht werden können.

III. Gleich nach der Uebergabe der Stadt und Festung sollen die Unter-Officiers und Gemeinen auf einige Schiffe Sr. Gros-Britannischen Majest. vertheilet, und darauf so lange bewahret, werden, bis man sie nach Frankreich bringen wird.

IV. Man wird für alle Französische Kranke und Verwundete eben so wohl, als für die kranken Engeländer, sorgen.

V. Der Commendant der Garnison soll Erlaubniß haben, 2 bedeckte Wagen aus der Stadt gehen zu lassen, welche durch einen Englischen Officier visitiret werden mögen, um zu sehen, ob Kriegs-Munition darauf ist.

VII. Wenn unter der Besatzung und den Einwohnern, welche sind, die nicht erkant werden wollen; wird man ihnen erlauben, masquiret daraus zu gehen.

Diesen Bedingungen haben der Commandeur, **Warren**, und der General, **Pepperell**, noch folgende hinzugefüget:

I. Die Uebergabe des Platzes, und die Volstreckung alles obigen, soll, sobald als möglich, geschehen.

II. Zur Sicherheit der Garnison wird dieselbe, an eben dem Tage, vor 6 Uhr Abends, den Truppen Sr. Grosbritannischen Majest. die Batterie

terie der Insul, oder eine von den Batterien der Stadt, nebst aller darzu gehörigen Artillerie und Kriegs-Munition, übergeben.

III. Die vor dem Hafen befindliche Englische Kriegs-Schiffe sollen die Freyheit haben, zu Louisburg, ohne beunruhiget zu werden, Abends nach 6 Uhr, einzulaufen; wenn der Commendant besagter Schiffe es für dienlich erachten wird.

IV. Die Officiers, Gemeinen, und Einwohner von Louisburg, Unterthanen des Königs von Frankreich, sollen gegen Se. Grosbritannische Majest. und Dero Alliirten, ein ganzes Jahr lang, von dem Tage der Capitulation an gerechnet, nicht dienen können.

V. Alle Unterthanen Sr. Grosbrittannischen Majest. welche gegenwärtig zu Louisburg gefangen sind, sollen unmittelbar zurücke gegeben werden.

Weil hiernächst der Gouverneur, zu Louisburg, begehrete, daß die Garnison mit Kriegs-Ehren, unter der Bedingung, ausziehen mögte, daß sie hernach ihr Gewehr und ihre Fahnen dem Commandeur, Warren, und dem General, Pepperell, überantwortete, die ihnen, bey ihrer Ankunft, in Frankreich, solten zurücke gegeben werden: so wurde ihm solches auch zugestanden.

Wie es den Franzosen *restituirt* worden.

Man wird von beyden Seiten alle Conqueten zurücke geben, die, seit dem Anfange des gegenwärtigen Krieges, in Europa sowohl, als in Ost- und West-Indien, gemacht worden. Aachner-Friedens-*Prælim. de Anno 1748. Art. 2.*

Wie Cap Breton den Franzosen, Vermöge des leztern Aachner-Friedens *restituiret* werden sollen.

In Betrachtung dessen, daß, ungeachtet der durch den achtzehenden Artickel der Præliminarien eingegangenen Verbindung, alle Zurückgebungen und Abtretungen auf gleichen Fuß geschehen, und zu gleicher Zeit volzogen werden, sollen, Se. Allerchristlichste Maj. sich durch den sechsten Artickel des gegenwärtigen Tractats anheischig machen, binnen 6 Wochen, oder, wo möglich, noch eher, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats an zu rechnen, alle in den Niederlanden gemachte Conqueten zurücke zu geben; gleichwohl aber das, was America betrift, we-

gen

gen Entlegenheit des Landes, in eben dieser Frist nicht zu bewürken ist; noch eine gewisse Zeit zu dessen völliger Volstreckung festgesetzt werden kann: so machen Se. Grosbritannische Majestät sich, Dero Orts, auch anheischig, sofort nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, zwo Personen vom Range und Stande, zu dem Allerchristlichsten Könige abgehen zu lassen, welche, als Geiseln, so lange daselbst bleiben sollen, bis man auf eine sichere und glaubwürdige Art die Zurückgebung der Königl. Insul, Cap-Breton genant, und aller Conqueten, welche die Waffen, oder die Unterthanen, Sr. Grosbritannischen Majestät, vor, oder nach, Unterzeichnung der Præliminarien, in Ost- und West-Indien, gemacht haben könten, alda erfahren wird. Ihro Grosbrittannische und Allerchristlichste Majestäten machen sich gleichfals verbindlich, bey Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, die Duplicate der an die Commissarien gerichteten Verordnungen aushändigen zu lassen, welche Commissarien ernennet worden, alles dasjenige resp. zu übergeben und zu übernehmen, was, auf beyden Seiten, in Ost- und West-Indien, könte erobert worden seyn, dem zweyten Artickel der Præliminarien und den Declarationen zu Folge, welche am 31. May und 8. Jul. letzthin, wegen dessen, was besagte Conqueten in Ost- und West-Indien betrift, gezeichnet worden.

Jedoch wohl verstanden, daß Isle Rojale, Cap Breton genant, mit aller Artillerie und Kriegs-Munition, die sich, am Tage ihrer Uebergabe, darinnen befunden haben wird, zurücke gegeben werden soll. Was die andern Restitutiones betrift, sollen selbige nach dem Sinne des eilften Artickels der Præliminarien, und der Declarationen vom 21. und 31. May und 8. Jul. (*) gemäs, in dem Stande, worinnen sich die Sachen, den 11. Jun. nach dem neuen Stylo, in Ost-Indien befunden haben werden, ihre Kraft erlangen. Alle Sachen sollen über dieses wieder auf den Fus gesetzt werden, darauf sie vor dem gegenwärtigen Kriege gewesen, oder hätten seyn sollen.

Besagte resp. Commissarien, sowohl die für West-Indien, als die für Ost-Indien, sollen, auf die erste Nachricht, welche Ihro Grosbrittannische und Allerchristlichste Majestäten von Auswechselung der Ratificationen erhalten werden, mit allen Instructionen, Commißionen, Volmachten und Befehlen versehen, welche nöthig sind, und die Gesinnungen höchstgedachter Ihro Maj. und die Verbindungen, welche Dieselben durch gegenwärtigen Tractat eingehen, in schleunigste Erfüllung zu bringen, zur Abreise fertig seyn.

Aachner Friede *de Anno 1748. Art. IX.*

(*) Sihe p. 116. sqq. Tomi I. dieses Lexici.

Wie die Englischen Kaufleute wider den Aachner Frieden, besonders was den Abtritt des Cap Breton betrift, *proteſtiret.*

Sihe pag. 125. Tom. I. dieſes Lexici, n. 8.

Cap de Quers; Cadequie; Cadaques; oder Cadaquez.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Es ist dieß sogenante Capo ein Spanischer Hafen, in Catalonien, am Mittelländischen Meere, zwischen der Bay von Roses, und dem Vorgebürge Creau. Die Holländer gedenken von demselben Nichts; eben so wenig, als BONCHAR, in seinem *Flambeau de la Mer.* Man kann hieraus leicht vermuthen, daß sie die ganzen Küsten desselben nicht müssen befahren haben. Dann hätte der letztere Cadequie gesehen: so würde er nicht gesagt haben, daß Palamos der beste Hafen in Catalonien wäre. Dieser Hafen ist für die Schiffe eben so gut, als für die Galeeren. Man erkennet ihn an einem hohen Berge, der zur linken Hand der Einfahrt stehet, und an einem noch viel höhern, der am Ende des Hafens ist, an welchem unten das Dorf, Cadequie, liegt, in dessen Mitte eine ganz weisse Kirche stehet, daran man es leichte, vor andern, unterscheiden kann. Dieser Hafen gehet eine gute Meile in das Land hinein, und ist an mannichen Orten 3 bis 400 Klaftern breit. Auserhalb dessen, und zur Rechten der Einfahrt, ist ein groser Felsen, in Gestalt eines Zucker-Hutes, um den einige kleinere herum stehen; und ganz nahe an dem Hafen, auf der Seite gegen Nord-Ost, liegt eine kleine Insul von mäßiger Höhe, die auch mit kleinen Klippen umgeben. Man kann auf diese Insul anders nicht, als nur mit kleinen Fahrzeugen, kommen. Fast auf dem halben Wege, zwischen dem grosen Felsen, dessen nur gedacht worden, und dem Dorfe, Cadequie, sind einige kleine Felsen, die über dem Wasser, und auch dem Wasser gleich, stehen, welche man, zur rechten Hand liegen lässet, wenn man in den Hafen fähret. Man kann sehr nahe bey demselben vorbey gehen: indem das Wasser daselbst 5 bis 6 Klaftern tief ist. Auf der Land-Seite aber ist es nur so tief, als vor die Fahr-Zeuge nöthig ist. Die commandirenden Galeeren legen sich, allezeit, vor diesem Dorfe vor Anker: indem sie einen Anker, gegen Süd-Westen, in die See werfen, und sich, gegen Osten, auf dem Lande mit einem Seile befestigen. Die andern Galeeren aber legen sich, überall, in derselben Gegend, vor Anker, und ziehen, auf beyden Seiten, ein Seil auf das Land. Diejenigen, so ein wenig tiefer hinein liegen wollen, bringen das Hintertheil

gegen

gegen das Ufer zu, an Land, und befestigen sich mit 4 Seilen. Die Tiefe beträgt, daselbst, 3 bis 4 Klaftern; und der Boden ist sumpfig. Aber gegen die Mitte des Hafens ist das Wasser 8. 10. 12 und 15 Klaftern tief, und der Boden von gleicher Beschaffenheit. Man bemerket, daß in dieser Gegend eine Art eines Grabens ist, da die Tiefe, bis gegen die Mitte, zunimt; so, daß die Anker, wenn sie nicht in diesen Graben kommen, leicht abreissen; sonderlich wenn sie über den Graben fallen. Daher man sie wohl in Acht nehmen muß. Wenn man in den Hafen, Cadequie, einläuft: muß man nicht zu nahe bey der grosen Klippe, die zur rechten Hand liegt, vorbeyfahren, wegen einiger Sequans, die in derselben Gegend sind; sonderlich, wenn man des Nachts fähret; in welchem Falle man nur die Spitze, zur linken Hand, suchen muß; da Nichts zu fürchten stehet: weil sie sehr hoch ist. Wenigstens muß man den Eingang in den Hafen, und folglich auch das Dorf, ganz sicher entdecken, welches am Ende desselben liegt, auf welches man nur zusteuren, und auf die kleinen Klippen, die zur rechten Hand sind, wohl Achtung geben muß. Zur linken Hand des Einganges, und diesen Klippen gegen über, ist eine kleine Calanque, und ein wenig Strand, der unter den Stücken zu Cadequie bedecket ist; alwo zwey Galeren liegen können, wenn sie nur mit 4 Seilen befestiget sind; damit sie nicht an einander stossen: weil auserhalb dieser Calanque wenig Raum ist. Fährt man tiefer in den Hafen hinein: so trift man eine Spitze Land an, die eine Halb-Insul vorstellet, an deren Ende man eine kleine Spitze von einem Felsen siehet, der ohngefehr 30 Klaftern weit unter dem Wasser hinläuft; und den man also sorgfältig vermeiden muß. Fast auf der Helfte des Weges von dieser Spitze, bis an das Dorf, ist eine kle'ne Bank von Felsen, unter dem Wasser, welche die Tief-Taue verdirbt; wenn man sich nicht wohl in acht nimt, Auf der Höhe hat man nicht mehr, als 5 bis 6 Fus Wasser; daher es rathsam ist, daß man die Seile soweit, als man kann, gegen Osten, ziehet. Der Wind, welcher diesen Hafen bestreichet, ist der Süd-West-Wind, der hier stark wehet. Das Meer aber ist nicht hoch: weil der Eingang nicht breit ist, und die Wellen der See an den Klippen zurücke schlagen; so, daß sie nicht bis dahin kommen können, wo gut zu landen ist. Die West- Nord- West- und Nord- Ost-Winde stürmen hier, zuweilen, heftig: weil sie durch ein zwischen zwey hohen Bergen, liegendes Thal sich hindurch zwingen. Es ist also nöthig, darauf Acht zu haben, und sich vorzusehen. Das Wasser hohlt man hinter dem Dorfe, aus einem Brunnen, der in den Gärten ist. Dieser Hafen liegt unter dem 42 Gr. 14 Min. der Breite; und den 5 bis 6 Gr. der Variation gegen Nord-West. Die Franzosen hatten ihn zwar den Spaniern Anno 1658. weg-

genommen; muſten ihn aber auch, im Pyrenäiſchen Frieden, reſtituiren. Conf. MICHELOT PORTULAN *de la Mer Mediter. p. 50.*

Wie ſelbiges die Franzoſen den Spaniern zurücke gegeben.

Zum vierten, ſo viel die eingenommene Orte an den Spaniſchen Grenzen betrift, ſoll der Allerchriſtlichſte König dem Catholiſchen Könige die Orte, See-Hafen und Feſtungen, Roſes, Fort de la Trinité, Cap de Quers, la Seau d'Urgel, Toxen, das Schloß Baſtide, die Stadt Baya, die Stadt Ripol, und die Grafſchaft Cerdana, in welcher Bel-ver, Pui cerda, Carol, und das Schloß Cerdana, gelegen, in dem Stande, wie ſie itzund ſeynd, mit allen den Caſtellen, fortificirt und unfortificirten Poſten, Städten, Flecken, Dorfſchaften und Aemtern, auch andern zu den Feſtungen, Roſes, Cap de Quers, Seau d'Urgel, und der Grafſchaft Cerdana, (ob dieſelbe ſchon alhier nicht ſpecificirt ſeynd) gehörigen Orten, abtreten, und wieder einraumen; mit dem ausdrücklichen Anhange, daß, wann es ſich befinden ſolte, daß etliche dieſer jetzt benanten Poſten, Städte, Plätze und Schlöſſer, zu der Cerdaniſchen Vogtey gehörig, und in dem Pyrenäiſchen Gebürge, auf der Franzöſiſchen Seite, liegeten, daß ſolche, dem 42ſten Artickel dieſer Friedens-Tractaten gemäs, und ohnerachtet deſſen, was dawider, in gegenwärtigem Articul, paciſciret worden, der Allerchriſtl. Königl. Majeſtät, in Frankreich, verbleiben ſollen.

Pyrenäiſch. Fr. *de Anno 1659. Art. 48.*

Cap du Nord; Capo de Nord.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Dieſes Vorgebürge darf, weder mit dem Cap de Nord in Finmarke an den Grenzen der Schwediſchen Staaten, ſonſt Nord Cap genant, noch auch mit dem Nordlichen Theile der Inſul, Cap Breton, ſo ebenfals Cap du Nord genant wird, vermenget werden. Gegenwärtiges hergegen iſt das Vorgebürge von Guiana, welchem die Franzöſiſchen Schiffer auch den Namen des Cap du Nord gegeben haben: weil es das merkwürdigſte auf dieſer Küſte iſt; und weil diejenigen, die daſelbſt zu thun haben, ſich gemeiniglich in dem Lande umſehen. Dieſes Vorgebürge liegt zwiſchen dem 2. und 3. Gr. nordlicher Breite und dem 345. und 346. Gr. der Länge. Das umliegende Land, von dem Fluſſe Yacopo, oder Vincent-Pinſon, bis an den Fluß der Amazonen, hat davon den Namen, und iſt an Zucker, Gold- und Silber-Minen, ſehr reich. In dem Utrechtiſchen Frieden, 1713. iſt es von Frankreich an

Por-

Portugall cediret worden. Vid. WOODES ROGERS *Relation de la Guiane, Tom. II. p. 247.*

Wie es von Frankreich an die Portugiesen abgetreten worden.

Um alle Unordnungen, welche zwischen den Unterthanen der Französisch- und Portugiesischen Cronen sich ereignen mögten; vorzubeugen: so stehet Se. Allerchristlichste Majestät, für alle Zeit, wie es anjetzo, durch gegenwärtigen Tractat, in den kräftigsten Terminis und allen benöthigten Clausuln, als wenn dieselben, alhier, eingerücket wären, geschiehet, sowohl für sich, als im Namen Deroselben Erben, Successoren und Erbnehmen ab, von allen Rechten und Prætensionen, welche selbige kann, oder jemals wird machen können, auf die Proprietät der Länder, Cap du Nord genant, und liegend zwischen dem Flusse der Amazonen, und dem von Japoc, oder Vincent-Pinson; ohne sich den geringsten Antheil selbiger Länder vorzubehalten; damit dieselben hinführo von Sr. Portugiesischen Majest. Dero Erben und Nachfolgern, mit allen Rechten der Souverainität, absoluter Macht und ganzem Eigenthume, als ein Theil derselben Staaten, besessen, und Sr. Königl. Majestät von Portugall, Dero Erben und Successores, niemals, von Sr. Allerchristl. Majest. Dero Erben, und Nachfolgern, in solchem Besitze können beunruhiget werden. **Utrechter-Fr. zw. Fr. und Portugall,** *de Anno 1713. Art. 8.*

Den Französischen Einwohnern von Capena solte absolute verboten seyn, in dem Cap du Nord Sclaven zu kaufen. **Utrechter-Fr. zwischen Fr. und Portug.** *de Anno 1713. Art. 12.* Sihe auch Handlung.

Capellen.

Sihe auch Bet-Häuser.

Wie den Catholischen Edelleuten, im Herzogthume Preussen, ehemals verstattet worden, Bet-Häuser und Capellen, zu ihrer und der Römisch gesinnten Unterthanen Gebrauche, zu erbauen **Warschau. Lehns-***Contr. de Anno 1641. Art. III.* Sihe auch Catholicken.

Die Catholischen, in Preussen, sollen unbeschädigt, sicher, und zum freyen Religions-Gebrauche zugelassen seyn. **Welauisch.** *Pacta, de Anno 1657. Art. XVI.* Sihe auch Catholische Relig.

Capellendorf s. Kapellendorf.

Capena.

Den Einwohnern von Capena solte absolute verbothen seyn, in denen Orten und Ländern, die, in dem Utrechter Frieden, dem Könige von Portugall abgetreten worden, zu handeln, und zu dem Ende den Fluß, Vincent-Pinson, zu passiren, daselbst zu negotiiren, und Sclaven zu kaufen, in den Ländern des Cap du Nord. Utr. Fr. zwisch. Frankr. und Portug. *de Anno 1713. Art. XII.* Sihe auch Handlung.

Caper; Armateur; Prædator Maritimus.

Sihe auch *Commiss*-Fahrer: Corsaren.

Historischer Vorbericht.

Ein Caper ist ein, mit seines Königs, Fürsten, oder seiner Republic, Erlaubniß und Commission, auf einem wohl bewafneten kleinem, oder grosen, Schiffe ausgehender See-Soldat, welcher, mit der bey sich führenden Mannschaft, auf seines Principals Feinde lauret; um denselben Schaden zu thun, und ihnen Schif und Gut, als eine rechtmäßige Beute, nebst ihrer Freyheit abzunehmen; eben wie auf gleiches Absehen die Partheyen, zu Lande, sonderlich die Husaren, Banduren, Cosacken ꝛc. ausgehen, und ihr Heil versuchen. Es ist aber ein solcher Caper in so weit von den See-Räubern unterschieden, daß er erstlich mit seines Herrn Erlaubniß und Commission fährt, und dessen Feinden Abbruch zu thun suchet; dahingegen ein See-Räuber (ich rede jedoch hier von keinen Türkischen Corsaren; als welche ebenfals unter ihrer Obrigkeit stehen; sondern nur von Freybeutern und Flibustiers) auf Freund und Feind raubet, nirgends zu Hause gehöret, sondern, bald in diesem, bald in jenem Welt-Theile auf der See herumschwärmet, alles raubet, und plündert, was ihm vorkommet, und dadurch der Schiffahrt Schaden und Gefahr zufüget. Ein Caper aber ist an seines Principalen See-Rechte, wie auch an das Recht der Natur, und der Christlichen Völker, gebunden; also, daß er, wenn er dawider handelt, vor seinem eigenen Principal, und der ehrbaren Welt, solches zu verantworten hat. Einen Caper ausrüsten geschiehet demnach gemeiniglich von unterschiedenen Interessenten, deren ieder seinen gewissen Antheil daran hat, und hernach, pro Rata solches Antheils, wenn erst die Admiralität das Ihrige von der gemachten Beute genommen, vom dem Ueberreste participiret. Auf

der-

dergleichen Ausrüstungen von Capers wissen sonderlich die sogenanten Seven, oder Holländische Seeländer, von Vlissingen und Middelburg, treflich zu laufen; als bey welchen die See-Caperey, in Kriegs-Zeiten, einen statlichen Antheil ihrer täglichen Nahrung und Einkommens machet; so, daß auch allerley Standes-Personen, Geist- und Weltliche, darinnen rheden, d. i. Geld zuschiesen, und hernach von der Beute participiren; fast eben wie von den Heiligländern gesagt wird, welche auf einer Insul, bey dem Ausflusse der Elbe, wohnen, als ob sie, in ihrem Kirchen-Gebethe, bitten solten, daß GOtt ihren Strand mit See-Triften, oder Schifbrüchigen Gütern, segnen wolle. Ja es lehret, leider, die Erfahrung vieler Kaufleute, daß Christl. Caper oft ärger, als Barbarn, und gleich wären sie an keine Gesetze gebunden, mit andern handeln. Uebrigens heiset **Caper am Boord haben**, so viel, als wenn neutralen, oder mit guten Päßen fahrenden, Schiffen Caper an Boord, i. e. ans Schiff, kommen, und ihnen etwas an Schifs-Provision abfordern; welches denn etwa in ein, oder zwey, Orhöft Wein, oder eingen Tonnen Zwiebacke, oder Fleische, bestehet, und ihnen nicht leichte kann abgeschlagen werden; hernachmals aber von dem Schiffer, dem eine solche Reise-Zehrung abgefordert worden, in die kleine Haverey wird. Wann ein solches neutrales, oder mit guten Päßen fahrendes, Schiff gar eingebracht wird; welches mannig Mal aus Mangel von genugsamer Certificatie geschicht: so reclamiren die Eigenthümer desselben ihre Schiffe und Güter, i. e. sie bringen dar, daß ihr Schiff, oder Gut, als neutral, oder frey, mit Unrecht aufgebracht worden; und dannenhero ihnen wieder zuzustellen, und frey zu geben sey; wiewohl eine solche Reclame, ohne grose Mühe, Unkosten, und Zeit-Verlust, nicht abgehet. Fast alle See-Mächte haben dahero ihren Commercien- und Schifarths-Tractaten ein, oder mehrere, Artickel einverleibet, die insonderheit disponiren, wie es, in Ansehung der Armateurs, oder Caper, zwischen den hohen contrahirenden Theilen solle gehalten werden; davon ich mithin die vornehmsten hier folgend anführen will.

Wie es in Ansehung derer, zwischen den Engländern und Niederländern gehalten werden solle.

Item conventum est, ut supra, quod in nullis portubus aut littoribus partium prædictarum, aut eorum alterius piratæ, aut alii, sive auctoritate suorum principum guerram super mare facientes, sive nationis partium prædictarum, aut alterius nationis cujuscunque fuerint, aliquo modo receptabuntur: neque ipsis aut eorum alicui, ibidem seu alibi, in Regnis, Patriis, Dominiis & terris Principum prædictorum, in pecunia, armis, instrumentis bellicis, victualibus, aut

alia re quacunque, aliquo pacto auxilium præstabitur, nec favor quovis quæsito colore præbebitur, sub pœna resarcionis & restitutionis omnium damnorum, expensarum & interesse subditis prædictis, aut eorum alicui, per hujusmodi piratas, aut violentes deprædatores illatorum & fiendorum, tum per ipsos piratas, si deprehendantur & solvendo sint, quam etiam per eorum receptatores, factores, aut auxiliatores. Qui quidem piratæ, & deprædatores eorumque factores & auxiliantes, ad hæc præcisa & summaria cognitione cogentur tam in personis quam bonis, per locorum seu districtuum officinarios ubi talia contigerint. De quibus damnis, impensis & interesse, si alias probare non poterunt, stabitur fidei & juramento damnatificorum. Etsi contingat hujusmodi Piratas, deprædatores, eorum factores & auxiliantes, super hujusmodi Piratica, deprædatione, favore vel auxilio ut permittitur convinci, quod tunc hujusmodi Piratæ, deprædatores, eorumque fautores & auxiliatores damna & expensas restituunt. Et si hujusmodi resartionem & restitutionem infra quatuor dies proximi & immediate sequentes diem, quo de hujusmodi Piratica, deprædatione, favore vel auxilio conjuncti fuerint, cum effectu facere recusaverint, tunc hujusmodi Piratæ, deprædatores, factores & auxiliatores ad restitutionem duplicium damnorum, expensarum, & interesse sic damnificatis faciendis, per locorum & districtuum Officiarios compellantur & cogantur.

Item conventum est, ut supra, quod si per aliquos Piratas, aut alios ut permittitur guerræ operam dantes aliqua bona mercatorum vel subditorum unius vel alterius partium prædictarum super mare, & in aliquem portum unius vel alterius partium prædictarum adducantur, non poterunt bona sic capta & deprædata ibidem per ipsos Piratas, vel alios quoscunque poni ad terram, ponantur ibidemque vendantur vel alienentur, de ipsis bonis, seu vero valore eorundem: cum damnis & interesse (constituto tamen prius de ipsa deprædatione) licebit per eorum juratam assertionem, si alias probari non poterit: per officiarios locorum restitutio fiet ipsis damnificatis & deprædatis, ad quas restitutiones faciendas habebunt officiarii locorum, & alii quos Principes ipsi in oppidis, & portubus suis deputare voluerint, commissiones speciales in tali casu requisitas, & hunc articulum de verbo ad verbum in se plene continentes, quibus mediantibus prædicti officiarii restitutionem hujusmodi, una cum prædictis damnis & interesse sic damnificatis, fient insuper edicto publico prohibitiones poenales in portubus & littoribus utriusque partis partium prædictarum, ne quisquam cujuscunque nationis aut conditionis is existat, talia bona per Piratas, aut alias ut permittitur guerræ operam dantes capta & deprædata, & ad terram posita, vel intra portum inventa emere, vel quovis alio titulo recipere præsumat, in præjudicium vel detrimentum damnificatorum, seu aliorum quorumcunque interesse habentium. Et quod

Offici-

Officiarii locorum, quorum casus acciderit sub pœna recuperandi ab eis bona & mercimonia hujusmodi capta & adducta in portum aliquem partium prædictarum pro damnis & interesse statim ipsam navem, magistros & marinarios ejusdem, nec non bona & mercimonia quæcunque in eadem navi reperta, sub tuto arresto & salva custodia ponant, servanda ut utilitatem damnificatorum & eorum quorum interierit, idemque locorum officiarii præcedent ad correctionem Piratarum, & delinquentium in navi repertorum secundum casuum exigentiam.

Friedens- und Commercien-Tract. zwischen dem Könige *Henrico VII.* und dem Erz-Herzoge, *Philipp. Austriac. de Anno 1495. cap. 15. & 16.* Conf. subseqq. huj. Artic. de ao. 1674.

Wie es, in Ansehung der Caper und See-Räuber, zwischen den Spaniern und Schotten gehalten werden solte.

Item si per homines stipendiarios, vasallos aut subditos partis unius, alteri parti vel patriæ, Dominiis, Vasallis, stipendiariis aut subditis ipsius damnum & detrimentum fieret aut inferretur, in eorum personis, aut bonis in terra, vel mari in eum eventum pars illa, de qua damnum processerit, tenebitur compellere culpabilis ad restituendum cum effectu, parti læsæ damnum, aut gravamen sibi irrogatum, idque juxta modum & formam certæ conventionis & contractus inter Sereniſſimam Dominam Mariam Hungariæ, Bohemiæ &c. Reginam & inferioris Germaniæ pro Cæsarea Majestate Rectricem & Joannem Campbellum Sereniſſimi quondam Regis Jacobi noviſſime defuncti Ambassatorem An. 1541. apud Binchium iniți, & postea per eundem Regem confirmati. Ad hæc quælibet partium prædictarum sincera & bona fide operam dabit, ut piratæ, cujuscunque nationis fuerint, omnino a mari ac littoribus Regnorum, & Dominorum utriusque partis exterminentur, nec in terris, aut portubus alterius quovis modo recepten-tur, tenebitur insulas, & districtus suæ Jurisdictionis, Regnorum & Dominiorum, tueri & defendere adversus incursiones quorumcunque latronum & piratarum, per quos subditi partis utriusque in suis negationibus, navigationibus, piscationibus quomodolibet damnificari possent, & si piraticam exercere præsumpserint, nulla certa habitatione cogniti, sed vel in desertas insulas, vel alia ignota loca se recipientes, per quos alterutrius Principis subditos damna recipere continget, eos una pars alterius requisitionem communibus armis prosequi tenebitur, nec ab incepto, donec capti meritas pœnas luerint, aut mari deturbentur, eodemque modo procedetur adversus eorum sustentatores & fautores, si quos forte in ditionibus alterutrius Principis inveniri contigerit. De numero autem & quantitate navium, quibus prosequendi erunt, inter ipsos Principes, ipsorumve ad hoc deputatos consiliarios, cum necessitas aut rei occasio ita fieri postulaverit, tractabitur atque concordabitur.

Circa piſcationem vero ac liberum uſum maris, ea quæ ſupradictum Tractatum Anno 1541. 19. Februar. Binchii inter Sereniſſimam Reginam Mariam, & ſupra nominatum Oratorem Regis Scotiæ inita, concluſa ac conventa fuerint, debite ac ſincere obſervare debebunt.

Porro & injuriam quoque paſſorum querimoniis ſatisfiat ſalvum & liberum erit utriusque partis ſubditis capta & ablata ante belli declarationem, menſe Majo anno 1544. factam, juxta Receſſum 28. Aprilis Anno 1545. cum Oratore Regni Scotiæ Davide pariter Antverpiæ initum & concluſum, mediante juſtitia proſequi, quemadmodum etiam de his, quæ poſt dictum Receſſum, usque ad primam Maji anni 1547. circa quod tempus ad priorem hoſtilitatem denuo reditum fuit, contra ſalvos conductus & atteſtationes illata comperientur, damnumve paſſus contra prædictos deprædatores ac literarum ſalvi conductus & atteſtationum violatores duntaxat eorumve ſucceſſores, quatenus ad eos pervenit, aut locupletiores inde facti ſunt, promta adminiſtrabitur juſtitia: Quod ſi autem ipſi deprædatores eorumve ſucceſſores ut ſupra, condemnati & diſcuſſi reperti fuerint, non eſſe ſolvendo, propterea tamen dicti Principes literas repreſſaliarum concedere, aut bellum renovare non poterunt. Subditi autem alterutrius partis, quos in promptu aut ſaltem intra trimeſtre tempus conſtituerit vigore repreſſaliarum prius conceſſarum vel quovis alio modo damna ſibi illata recuperaſſe nullam pro iisdem amplius perſecutionem aut actionem habebunt. Similiter ſi quæ poſt id tempus quo belli abſentia juxta relationem Sebaſtiani de Laubeſpine Abbatis ac Baſſontanis Oratoris Chriſtianiſſimi Regis Francorum ab eodem Rege nomine Sereniſſimæ Reginæ Scotorum promiſſa, & per Sereniſſimam Reginam Hungariæ die 14. menſis Auguſti proxime præteriti nomine Cæſareæ Majeſtatis accepta fuit à ſubditis alterutrius partis contra eandem abſtinentiam damna illata comperiantur, ea quoque plane & integre utrinque reparabuntur, bonaque ablata reſtituentur, transgreſſores dictæ abſtinentiæ congruis pœnis afficientur.

Friede zwiſchen Kayſer *Carol. V.* und der Königin *Maria* von Schottland *de anno 1550.*

Wie es, *reſpectu* der *Armateurs* und Caper, zwiſchen den Spaniern, Engländern und Niederländern, ſolle gehalten werden.

Item pactum ac conventum eſt ut iidem Sereniſſimi Reges & Archiduces ſubditos ſuos ab omni vi & injuria abſtinere curent revocentque quascunque commiſſiones & literas tam repreſſaliarum ſeu de marcha, quam facultatem prædandi continentes cujuscunque generis aut conditionis ſint in præjudicium alterutrius Principis vel ſubditorum, ſubditis ſuis, ſive incolis, ſive extrancis datas & conceſſas, easque nullas caſſas & irritas declarent, ut hoc Pacis tractatu, nullæ, caſ-

ſæ & irritæ declarentur: & quicunque contravenerint, puniantur & præter inflictam criminalem pœnam ſubditis læſis & id requirentibus illata damna reſarcire compellantur.

Friede zwiſchen König Philipp *III.* und Erz-Herz. *Alberto* und der *Iſabella*, auch dem Könige *Jacobo I.* in England, *de Anno 1604. Art. VI.*

Wie es, in Anſehung der Caper, zu Dunkirchen, und den Dänen, ſolte gehalten werden.

Le Roi de Danemarc ayant repreſenté les grands deſordres que les armateurs de Dunckerque ont cauſés dans les Mers & dans les Ports de ſon obeiſſance, contra ſes Vaiſſaux; on eſt convenu que non ſeulement ils s' abſtiendront de toutes ſortes d' hoſtilités envers ſes ſujets, mais qu' ils les traiteront comme Amis & Alliés & qu' ils leur donneront toute l' aſſiſtance poſſible; Et que les Capitaines des Vaiſſeaux de Dunckerque & de tous les autres lieux de l' obeiſſance du Roi Catholique pourront entrer dans les Ports & dans les Rivieres de Danemarc avec les priſes qu' ils auront faites hors d' icelles, comme auſſi lorsqu' ils y ſeront contraints par la tempête, ou qu' ils ſeront pourſuivis par l' ennemi, ou pour radouber leurs Vaiſſeaux; Et ils ſeront maintenus dans les dits Ports & defendus contre quelque ennemi de l' Eſpagne que ce puiſſe être, comme ſ' ils etoient du même Roiaume ainſi que l' Alliance reciproque demande.

Madrider Commercien-Tractat zwiſchen Spanien und Dännemark, *de Anno 1641. Art. 19.*

Wie es mit den *Armateurs* und Capern, zwiſchen den Portugieſen und Holländern, ſolte gehalten werden.

Rex & Regnum Portugalliæ, nec non Ordines Fœderati Belgii nullatenus admittent, ut naves, mercimonia & bona unius alteriusve partium ab hoſtibus, piratis, aut aliis quibusvis intercepta, & in portum aliquem vel aliquem locum hujus vel illius ditionis illata, ibidem alienentur; Verum reſtituent ea proprietariis vel eorum mandatariis, ſi prius planum fuerint, aut planum fieri curaverint, merces ex navibus aſportatas vel venditas, ad ipſos pertinere, & intra trimeſtre ſpatium, a quo naves captæ ſunt, ſi id contigerit in Europa, in aliis vero mundi plagis, intra terminum finiti anni, competens ſibi ad eas jus certis adductis argumentis & Documentis probaverint & evicerint. Ut tamen Proprietarii obſtricti ſint refundere & ſolvere expenſas, in aſſervationem & conſervationem navium mercimoniorum, & aliorum bonorum ſuppeditatas.

Haager-Friede, zwiſchen den Portugieſen und Holländern, *de Anno 1661. Art. 20.*

Wie es mit den Capereyen, zwischen den Franzosen und Dänen solte gehalten werden.

Ut vero Commercia inter utramque Coronam eo tutius procedant, Rex Christianissimus sese obstringit nullum se concessurum in suis portubus refugium piratis, qui hostes sunt Sereniſſimi Regis Daniæ, & quousque Dominium Christianissimi Regis in mari & portubus suis se extendit, pollicetur, se quantum fieri potest non permissurum, ut ullus ex incolis Regnorum & Dominiorum suorum prædictos piratas & prædones tecto vel commeatu excipiat, aut aliquo modo juvet, verum e contra operam daturum, ut prehendantur, & cum participibus & adjutoribus pro merito puniantur, navesque & mercimonia quantum eorum reperiri poterit, legitimis suis Dominis vel eorum procuratoribus restituantur, modo eorum jus debitis ex lege probationibus appareat. Id quod similiter Christianissimi Regis subditis in portubus ac maribus Regnorum ac Dominiorum suæ Regiæ Majestatis Daniæ, quantum fieri potest, ut præstetur est promissum.

Commercien-Tractat zwischen Frankreich und Dännemark, *de Anno 1662. Art. 34.*

Wie es mit den Capern, zwischen den Engländern und Holländern, solte gehalten werden.

Atque pro majore Commerciorum & Navigationis libertate, conventum & concluſum est: quod altissime-memoratus Rex Magnæ Britanniæ & alte-memorati Domini Ordines Generales, in Portus suos, Urbes, & similia loca venire aut ibidem commorari non permittent aliquos piratas, aut hujus notæ homines, nec hospitium, auxilium, aut commeatum præbeant; Verum omnem operam navabunt, ut dicti hujusmodi Piratæ & similes, aut eorundem complices, adjutores & hujus farinæ maleferiati alii, in aliis Regionibus persequantur, capiantur, & pro merito plectantur, bona, quæ per eos direpta & in portus alterutrius Domini invecta fuerunt, & indagari poterunt, imo etiamsi ea jam vendita erunt, legitimis suis Proprietariis restituentur, aut eorum nomine Proprietariis illorum, aut iis, qui illa bona vi literarum suæ Procurationis vindicare intendunt, satisfiet: si vel maxime de Jure & Proprietate, ex legitimis & requisitis probationibus, Tribunali rerum matrimoniarum constare contingat.

Porro permissum non esto: ut aut Regiæ Majestati subditi, aut incolæ in Regnis & Ditionibus ejusdem Imperio suo subjectis; aut Foederati Belgii subditi & Incolæ, hostilitatem quandam aut violentiam sive mari sive terra sub aliquo prætextu aut colore faciant, & per consequens fas non erit dictis subditis & Incolis, ab hoc vel illo Principe aut statu, quocum unus ex ambabus Fœderatis discor-

diam alit & apertum bellum gerit, requirere & impetrare aliquas literas patentes (quæ Commiſſiones indigitantur) aut repreſſalias; multo minus vi hujusmodi literarum ſubditos, alterutrius partium Fœdere junctarum, aliqua moleſtia aut damno afficere; Quemadmodum quoque permiſſum non erit, ut hi vel illi memoratarum partium, loco extraneorum, qui maria peragrant, & ſubditi dictarum partium non ſunt; ab aliquibus vero aliis principibus literas patentes (commiſſie) habent, has vel illas naves, in unius alteriusve partium Portubus inſtruere, aut bona per hos capta illic vendere, aut redimere aut alio quocunque modo alienare, quod & circa naves, mercimonia aliave bona navibus illata ſimiliter obtinebit. Quemadmodum & illi ipſi copioſiorem commeatum non comparent, quam quo opus habebunt, usque dum ad proxime adjacentem Portum ejus Principis, à quo dictas commiſſiones impetraverunt, adpulerint. Et ſi quando contigerit, ut quidam Regiæ Majeſtatis aut Ordinum Generalium ſubditus emat aut mediante contractu permutationis, aut alio quovis modo acquirat talem navem aut mercimonia talia, ſubditis hujus vel illius partis erepta, eo Caſu communis ſubditus tenebitur, dictam navem, bona aut mercimonia reſtituere proprietariis, idque ſine ulla dilatione, compenſatione, aut reſtitutione pecuniæ, forte pro dictis bonis ſolutæ aut pro exæquatione pretii addictæ, modo Regiæ Majeſtatis, aut Ordinum Generalium, Conſilio probet, ſemet proprietarium hujusmodi bonorum eſſe.

Item, quandocunque naves mercatoriæ alteruttius ſubditorum vi tempeſtatum aut piratarum, aut alia quacunque neceſſitate coacti in Portus unius aut alterius Domini confugient, ex iis iterum cædem naves, cum mercimoniis libere & ſine remora ſolvent, ſineque ulla vectigalium aut aliorum teloniorum ſolutione, dummodo navibus impoſita & illata bona non vendent, aut venum exponent, neque illæ ulli præpedimento aut viſitationi obnoxiæ ſunto, ſi non perſonas aliquas aut mercimonia in navigia ſua receperint aut aliquid patrarint, quod cum legibus, ſtatutis, aut conſuetudinibus loci hujus vel illius, quem (ut dictum) acceſſerunt, pugnet.

Bredaer-Friede zwiſchen England und Holland, *de anno 1667.* **den 13 Jul.** *Art. 20. 21. & 25.*

Quo Majeſtatis ſuæ, & dictorum Ordinum ſubditorum ſecuritati abundantius cautum ſit, quod nulla injuria per alterutrius partis naves bellicas, vel alias ſumptibus privatis ad bellum inſtructas, iis inferetur, omnibus, tam Majeſtatis ſuæ quam dictorum Ordinum, navium præfectis, omnibusque eorum ſubditis, qui ſuis impenſis naves inſtruent, ut & privilegiatis hinc inde communitatibus, omni in alteram partem injuria & damno quocunque interdicetur, ſin ſecus faciant,

pœnas

pœnas luënt, & præterea obſtricti erunt de damno cum omni cauſa & eo, quod intereſt, ſatisfacere, per reparationem & reſtitutionem ſub obligatione & nexu perſonæ bonorumque.

Ob hanc cauſam ſinguli navium ſumptibus privatis ad bellum inſtructarum præfecti, antequam diplomata, ſive commiſſiones ſuas ſpeciales recipient, ſufficientem fiduciariam cautionem per viros idoneos, qui ſolvendo ſunt, & in tali navi partem vel intereſſe non habentes, coram Judice competent, interponere impoſterum tenebuntur in ſumma mille quingentarum librarum ſterlingarum, ſive ſedecim millium quingentorum florenorum, vulgo guldens, ut quoties centum & quinquaginta numero excedunt homines, in ſumma ter mille librarum ſterlingarum, ſive triginta & trium millium florenorum ſe damnis & injuriis quibuscunque, quas ſuo curſu navali, ipſi vel ſui officiales, aliive ſibi inſervientes, contra præſentem hunc Tractatum vel alium quemque inter Majeſtatem ſuam, dictosque ordines committant in ſolidum ſatisfacturos, ſed poena etiam revocationis & caſſationis literarum Commiſſionalium ſpecialium ac diplomatum, in quibus ſemper inſeretur, talem cautionem ab ipſis (ut præfertur) interpoſitam fuiſſe, & inſuper conventum eſt, quod navis etiam ipſa damnis & injuriis à ſe illatis ſatisfacere tenebitur.

Commercien-Tractat zwiſchen den Engländern und den Holländer, *de Anno 1674. Art. 9. & 10.* Conf. antecc. huj. Art. de ao. 1495.

Wie es mit den *Armateurs*, zwiſchen den Engländern und Savoyarden, ſolle gehalten werden.

Sixiemement, à cauſe que les Ports qu' on appelle francs, ont accoutumé de donner protection & refuge aux Banqueroutiers ou perſonnes qui font fallite & Banqueroute avec les biens d' autrui, la même pieté de Sa Majeſté qui protege les gens de bien, punit ceux qui ne le ſont pas, c' eſt pourquoi en ce qui regarde les ſujets de ſa Majeſté, il a eté convenu & accordé, que ſans avoir egard à quelques Edicts que ce ſoit, qui ayent eté publiés, les ſujets de Sa Majeſté ſeront entierement privés & tout à fait decheux de jouu de cette protection, qu' on nomme communement, ſauf-conduit, reſervant à chaque ſujet de Sa Majeſté ſon propre droit; comme pareillement tous les ſujets de Sa Majeſté ſeront privés du benefice de protection, ou ſauf-conduit, qui commettront quelques crimes que ce ſoit, contre Sa Majeſté, comme auſſi tous les ſujets de Sa Majeſté, ſoit qu' ils ſoient maitres de Navires, Mariniers, ou autres qui ſeront coupables de Baratrie, auxquels ainſi qu' à tous Pirates & Ecumeurs de Mer, qui ſeront ſujets de Sa Majeſté, toute permiſſion de vendre des biens, ou marchandiſes, ou de paſſer des Contracts pour icelles, dans lesdits Ports ſera deniée; mais à l' egard de tout ce

qui

qui eſt ſtipulé, dans la precedente partie du preſent article qui ne regarde ſeulement que les Sujets de Sa Majeſté, il a eté pareillement convenu & accordé en faveur desdits ſujets qu'ils ouiront pleinement & entierement du Privilege & ſaufconduit ou protection contre tous Etrangers promiſe & publiée en l' Edit d' un Port-franc, par Son Alteſſe Roiale, ainſi que tous Etrangers en jouïront á l' encontre deux.

Commercien-Tractat zwiſchen König Carln *II.* von Grosbrit. und dem Herzoge von Savoyen, Carl Emanuel, *de Anno 1660. Art. 6.*

Wie es mit der Caperey zwiſchen den Schweden und Holländern ſolle gehalten werden.

Ob eandem Cauſam ſinguli navium ſumtibus privatis ad bellum inſtructarum Præfecti, antequam diploma ſive Commiſſiones ſuas ſpeciales recipiant, ſatisfacientem fiduciariam cautionem, per viros idoneos, qui ſolvendo ſint & ſinguli in ſolidum obligati coram Judice competente interponere in poſterum tenebuntur, ad ſummam quindecim millium florenorum, aut ſex millium Thalerorum imperialium, ſe damnis & injuriis quibuscunque, quas ſuo curſu navali ipſi, vel ſui officiales, aliive ſibi inſervientes contra præſentem hunc Tractatum, & edicta Majeſtatis ſuæ Sueciæ, quæ vigore & ſecundum diſpoſitionem ejusdem promulganda ſunt, committant in ſolidum ſatisfacturos, ſub pœna etiam revocationis & caſſationis literarum Commiſſionalium ſpecialium ac diplomatum: quod etiam a parte Dominorum Ordinum Generalium obſervandum ſit.

Si prædictorum Præfectorum aliquis, alterutri parti inſerviens, navem interceperit prohibitis ejusmodi mercibus ut ſupra oneratam, fores illius navis, in qua ea reperiri contigerit, reſignare, ciſtas, capſas, ſarcinas, aut vaſa in eadem reſerare vel disrumpere, vel partem licet minimam mercimoniorum diſtrahere, transportare, immutare aut modo aliquo alienare, niſi toto prius onere præſentibus tribunalis maritimi officialibus in terram expoſito, & in inventarium redacto nefas eſto: Sin autem non totum, ſed pars oneris, duntaxat in mercibus prohibitis vel contrabandis conſtiterit, easque Præfectus navis Captori, qui eas deprehenderit extradere ſe promptum & paratum præſtet, in eo caſu captor navem, aut ad portum ſibi commodum deflectat haud coget, quin illico dimittet, neque ulla ratione impediet, quo minus curſum, quem inſtituerat, proſequatur.

Lite mota inter Prædarum Captores ex una & earundem Reclamatores ex altera parte, lataque ſententia vel decreto pro parte reclamantis, eadem ſententia ſive decretum interpoſita cautione executioni mandabitur, Captoris ad ſuperiorem Judicem provocatione nullatenus obſtante: quod quidem non reſervabitur,

ubi ſententia lata fuerit contra reclamatores. Quidquid autem præſenti ex antecedentibus articulis de ſincera & ſuccincta juſtitiæ expeditione ſubditis & incolis unitarum Provinciarum reddenda circa prædas a ſubditis Majeſtatis ſuæ factas declaratum fuit, idem & a Dominis Ordinibus Generalibus circa prædas à ſuis ſubditis factas obſervabitur.

Majeſtas ſua Dominique Ordines Generales nec in portus ſuos, urbes aut oppida recipiant, aut ſinant, ut ullus ex ſubditis recipiat piratas aut prædones qualescunque ſint, ſed inveſtigentur, capiantur & merito ſupplicio puniantur, & extra portus ejiciantur, omnesque naves, bona, & merces piratica ab iis captæ, quæ exiſtent, juſtis Dominis illico & absque forma litis aut impenſis reſtituantur.

Commercien-Tractat zwiſchen Schweden und den Holländern, *de Anno 1679. Art. 25. 26. 29. & 32.*

Wie es heutiges Tages *reſpectu* **der Caper und** *Armateurs*, **zwiſchen den Franzoſen und Engländern, gehalten wird.**

Selbige ſollen, in Friedens-Zeiten zwiſchen England und Frankreich keinesweges ausgerüſtet, oder authoriſiret werden.

Commercien-Tract. zwiſchen Engl. und Fr. *de ao. 1713. Art. III.* **Sihe auch** *Commiſſionen* **derer** *Armateurs.*

Denen fremden, ſo von Frankreichs, oder Gros-Brittanniens Feinden *Commiſſion* **haben, ſoll nicht erlaubet ſeyn in Engliſchen, oder Franzöſiſchen Häfen ihre Priſen zu verkaufen und zu vertauſchen.**

Denen ausländiſchen Armateurs, ſo nicht eines, oder des andern Alliirten Unterthanen ſeyn, und Commiſſion von einem andern Fürſten, oder Stand, beyderſeits Nationen Feinde, auf ſich haben, ſoll nicht geſtattet werden, in eines, oder des andern, vorgedachter Theile, Häfen, oder Schiffe, auszurüſten, noch dasjenige was ſie aufgebracht, zu verkaufen, noch auf eine andere Weiſe, ſowohl ihre Schiffe und Waaren, oder andere Ladungen, in was ſie auch beſtehen, zu vertauſchen; auch nicht einmal Victualien einzukaufen, als nur welche, um zu dem nächſten Hafen desjenigen Fürſten, von welchem ſie einige Commiſſion erhalten, zu gelangen, nöthig ſeyn werden.

Commercien-Tractat zwiſchen England und Frankreich *de ao. 1713. Art. 15.*

Wie

Wie scharf, und unter was für Strafe, denenselben verboten ist, alliirte Schiffe zu beunruhigen, oder ihnen einigen Schaden zuzufügen.

Damit aber beyderseits Durchlauchtigster Majestäten Unterthanen desto sicherer leben, und von des andern Theils Kriegs-Schiffen, oder Privat-Armateurs, das geringste Unheil und Gewalthätigkeit nicht zu befürchten haben mögen: so sollen an alle Sr. Gros-Brittannischen und Sr. Allerchristlichsten Majestät Schiffs-Capitains und andere Königl. Unterthanen die schärfsten Ordern gestellet werden, daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen, einander zu beunruhigen, oder einigen Schaden zuzufügen; widrigen Fals nicht allein sie, für ihre Person, nebst ihren Güthern, ohne Unterschied, eingezogen werden; sondern auch die verursachten Schäden und Intereſſe, bis zur völligen Restitution und Reparation, zu ersetzen schuldig seyn sollen. *Commerc. Tract.* zwischen Engell. und Fr. *de Anno 1713. Art. 28.*

Was dieselben, beym Empfange ihrer *Commissions*-Briefe, für *Caution* machen müssen; um allen Schaden, den sie durch ihre *Excesse* verursachet haben, zu vergüten.

Zu solchem Ende sollen alle und jede Schiffs-Capitains und Armateurs, in Zukunft, gehalten seyn, ehe sie einige Bullen, oder absonderliche Commissiones, auf sich nehmen, durch tüchtige, vermögende, und unintereſſirte, Personen, deren jeder in solidum verbunden seyn soll, vor ihrem competirenden Richter eine Caution von 1500. Pfund Sterling, oder 16500. Tournaische Pfund, oder so das Schiff mit mehr, als 150. Schiff-Leuten und Soldaten, ausgerüstet, eine Caution von 3000. Pfund Sterlings, oder 33000. Tournaische Pfund zu stellen, vermittelst welcher sie vor allen und jeden Schaden und Exceſſe, so sie auf ihren Reisen, entweder selbst, oder deren Officiers, und andere deren Bediente, wider gegenwärtigen Tractat, oder von der Durchlauchtigl. Königlichen Majestät dießfals publicirten Edicta, begangen haben mögten, in solidum hasten sollen, bey Verlust vorgedachter absonderlicher Commissions-Briefe und Bullen. *Commerc. Tract.* zwischen Engel. und Frankr. *de Anno 1713. Art. 29.*

Selbige sollen, alle dießfals besorgliche Unordnung zu vermeiden, einem confœderirten Französischen, oder aber Englischen Schiffe, näher nicht, als auser einem Canonen-Schusse, sich nähern; sondern ein kleines Fahr-Zeug zu demjenigen Kaufmanns-Schiffe, so ihnen begegnet, absenden, und mehr nicht, als 2. bis 3. Mann stark, sich in dasselbe begeben; welchen alsdenn von dem Schiff-Herrn, oder Capitain solches Schiffes, die gewöhnlichen See-Briefe vorgezeuget werden sollen; worauf dem Schiffe, ohne Aussuchung

und dem geringsten Verdrusse, ein freyer Durchpaß verstattet werden muß. *Commerc. Tract.* zwischen Frankr. und Engel. *de Anno 1713. Art. 24.* Sihe auch See-Briefe.

Die Alliirten dürfen, mit ihren von den Feinden gemachten Prisen, in des andern Alliirten Hafen einlaufen, und von dar, ohne durchsucht zu werden, wieder abgehen. Wie es dargegen mit den *Armateurs* gehalten werden soll, welche des einen Alliirten Feinde sind, und von diesem Prisen gemacht.

Beyderseits Königl. Majestäten Kriegs-Schiffe und Privat-Armateurs sollen die Freyheit haben, die Schiffe und Waaren, so sie ihren Feinden abgenommen, hinzubegleiten, wo sie nur wollen, auch denen Admirals und andern von der Admiralität einigen Tribut zu geben; und fals es sich ereignen solte, daß berührte Kriegs-Schiffe, mit ihren Prisen, in diesem, oder jenem, Hafen der Majestät anländen und einlaufen mögten: sollen sie keinesweges, unter einigen Vorwand, angehalten werden können, noch durch die Beamten der Oerter, oder andere, sie durchsuchen zu lassen, und nach dem Vermögen derselben zu fragen, befugt seyn; sondern sie vielmehr die Freyheit haben, wenn es ihnen beliebet, mit gedachten Prisen an denjenigen Ort abzuseegeln, welcher in den Commissions-Briefen, oder Bullen, exprimiret ist; welche Commissions-Briefe die Capitains gedachter Kriegs-Schiffe vorzuzeigen gehalten seyn. Im Gegentheil wird man diejenigen, welche beyderseits Königliche Majestäten Unterthanen etwan Schiffe abgenommen, unter keinerley Prætext, in deren Hafen einige Zuflucht, oder Retirade, gestatten. Daferne sie aber, durch Sturm und Ungewitter, in ihre Häfen getrieben würden: so werden beyderseits Majestäten dieselben, (so weit es anders den vorherigen Verträgen, so mit andern Königen und Staaten errichtet worden, nicht zuwider laufen,) je eher, je lieber, fortschaffen. *Commerc. Tr.* zwischen Engel. und Fr. *de Anno 1713. Art. 36.*

Selbigen soll nicht gestattet werden, in des einen Alliirten Ufern, Flüssen, und Häfen, des andern Alliirten Schiffe wegzunehmen.

Es sollen beyderseits Königl. Majestäten keinesweges gestatten, daß einige Kaufmanns Schiffe und Waaren, welche eines, oder des andern, Theils Unterthanen gehören, in den Ufern, Häfen und Flüssen, so ihnen zustehen, von einigen Kriegs- oder andern Schiffen, so mit irgend eines Fürsten, Republic, oder Stadt-Commissionen, versehen wären, weggenommen werden. Fals aber solches dennoch geschehen mögte; so sollen beyde Theile gehalten

seyn,

seyn, alle ihre Kräfte und Auctorität zu interponiren; damit die genommenen Sachen wieder restituiret, und der Schade ersetzt werde. *Commerc. Tr.* zwischen Engel. und Frankr. *de Anno 1713. Art. 37.*

Wie es heutiges Tages, zwischen den Franzosen und Holländern, mit den Capern solle gehalten werden.

Et ainsi n' exerceront plus à l'avenir aucunes sortes d' hostiletez ni de violences les uns contre les autres, tant sur la Mer, que sur la Terre, ou dans les Rivieres, Rades & Eaux douces, sous quelque nom & pretexte que ce soit; & aussi ne pourront les sujets de Sa Majesté prendre aucunes Commissions pour des Armemens particuliers, ou Lettres de represailles des Princes & Etats Generaux, & moins les troubler, ni endommager d' aucune sorte, en vertu de telles Commissions ou Lettres de represailles, ni même aller course avec elles, sous peine d' être poursuivis & châtiez, comme Pirates; ce qui sera pareillement observé par les sujets des Provinces Unies à l'egard des sujets de Sa Majesté; & seront à celle fin, toutes & quantes fois que cela sera requis de part & d' autre, dans les terres de l' obeissance de Sa Majesté & dans les Provinces Unies publiées & renouvellées defenses tres-expresses & tres-precises, de se servir en aucune maniere de telles Commissions ou lettres de represailles, sous la peine susmentionné, qui sera executée severement contre les contrevenans, outre la restitution entiere, à laquelle ils seront tenus envers ceux auxquels ils auront causé aucun dommage.

Les Navires de guerre de Sa Majesté & desdits Seigneurs Etats Generaux & ceux de leurs sujets, qui auront eté armez en guerre, pourront en toute liberté conduire les Prises, qu' ils auront faites sur leurs Ennemis, ou bon leur semblera, sans être obligez à aucuns Droits, soit des Sieurs Admiraux, ou de l' Admirauté ou d' aucuns autres, sans qu' aussi lesdits Navires, ou lesdites Prises, entrans dans les Havres, ou Ports de Sa Majesté, ou desdits Seigneurs Etats Generaux, puissent être arrêtées ou saisies, ne que les Officiers de lieux puissent prendre connoissance de la validité desdites prises, lesquelles pourront sortir & être conduites franchement & en toute liberté aux lieux portez par les commissions, dont les Capitaines desdits Navires de Guerre seront obligez de faire apparoir: Et au contraire ne sera donnée azile ni retraitte dans leurs Ports ou Havres à ceux qui auront fait des prises sur les sujets de Sa Majesté ou desdits Seigneurs Etats Generaux; mais y etans entrez par necessité de tempête, ou peril de la Mer, on les fera sortir le plûtot qu' il sera possible.

Que s' ils étoient entrez dedans les Rades, ou étoient rencontrez en pleine Mer par quelques Navires desdits Seigneurs Etats, ou d' Armateurs particuliers,

leurs ſujets, lesdits Navires de Provinces Unies, pour eviter tous les deſordres, n' approcheront pas plus prés des François que de la portée du Canon, & pourront envoyer leur petite Barque ou Chaloupe au Bord des Navires ou Barques Françoiſes & faire entrer dedans deux ou trois Hommes ſeulement, à qui ſeront montrez les Paſſeports & Lettres de Mer par le Maitre ou Patron des Navires François en la maniere ci-deſſus ſpecifiée, ſelon le Formulaire desdites Lettres de Mer, qui ſera inſeré à la fin de ce Traité, par lesquels Paſſeports & Lettres de Mer il puiſſe apparoir non ſeulement de ſa charge, mais auſſi du lieu de la demeure & reſidence tant du Maitre & Patron, que du Navire même, afin que par ces deux moyens on puiſſe connoitre, s' ils portent des Marchandiſes de contrebande, & qu' il apparoiſſe ſuffiſamment tant de la qualité du dit Navire, que de ſon Maître & Patron, aux quels Paſſeports & Lettres de Mer ſe devra donner entiere foi & creance, & afin que l' on connoiſſe mieux la validité, & qu' elles ne puiſſent en aucune maniere étre falſifiées & contrefaites, ſeront donnez certaines marques & contreſeings de ſadite Majeſté & desdits Seigneurs Etats Generaux.

Et pour cette cauſe ſeront dorenavant les Capitaines & Armateurs obligez, chacun d' eux, avant leur depart, de bailler caution bonne & ſolvable par devant les Juges competans de la Somme de quinze mille livres Tournois, pour repondre chacun d' eux ſolidairement des malverſations qu' ils pourroient commettre en leurs courſes, & pour les contraventions de leurs Capitaines & Officiers au preſent Traité & aux Ordonnances & Edits de Sa Majeſté, qui ſeront publiez en vertu & en conformité de la diſpoſition d' icelui, à peine de decheance & nullité desdits Commiſſions & Congez, ce qui ſera pareillement partiqué par les ſujets desdits Seigneurs Etats Generaux.

Sa Majeſté & lesdits Seigneurs Etats Generaux ne recevront & ne ſouffriront, que leurs ſujets reçoivent dans nul de Païs de leur obeiſſance aucuns Pirates & Forbans, quels qu' ils puiſſent être; mais ils les feront pourſuivre, punir & chaſſer de leurs Ports, & les Navires depredez, comme les Biens, pris par lesdits Pirates & Forbans, qui ſe trouveront en être, ſeront incontinent, & ſans forme de Proces reſtituez franchement aux Proprietaires, qui les reclameront. **Utrechter Commercien-und Schiffahrts-Tractat zwiſchen Frankreich und den Holländern,** *de Anno 1713.* **den** *11. April. Art. 2. 13. 24. 29.* **und** *36.*

Wie es heutiges Tages, in Anſehung der Caperey, zwiſchen den Spaniern und Holländern ſoll gehalten werden.

Les ſujets du dit Seigneur Roy ne pourront prendre aucunes commiſſions pour des armemens particuliers, ou Lettres de repreſſailles des Princes ou Etats,

Ennemis

Ennemis des dits Seigneurs Etats Generaux, moins les troubler, ni endommager en aucune maniere, en vertu de telles commiſſions ou Lettres de repreſſailles, ni aller en courſe avec elles, ſous peine d' être pourſuivis & chatiés, comme des Pirates, ce qui ſera pareillement obſervé par les ſujets des Provinces Unies, à l'egard des ſujets dudit Seigneur Roy, & ſeront à cette fin toutes & quantes fois, que cela ſera requis, de part & d' autre, dans les Terres de l' obeïſſance des dits Seigneurs Roy & Etats Generaux publiées, & renouvellées, defenſes tres-expreſſes & très preciſes de ſe ſervir en aucune maniere de telles Commiſſions ou Lettres de repreſſailles, ſous la peine ſuſmentionnée, qui ſera executée ſeverement contre les contrevenans outre la reſtitution entiere, à la quelle ils ſeront tenus envers ceux aux quels ils auront cauſé dommage.

Les Navires de guerre desdits Seigneurs Roy & Etats Generaux, & ceux de leurs ſujets, qui auront été armés en guerre, pourront en toute liberte conduire les priſes, qu' ils auront faites ſur leurs ennemis, où bon leur ſemblera, ſans être obligés à aucuns droits des Amiraux, ou de l' Amirauté, ou d' aucune autre, en cas que lesdites priſes ne dechargent pas, lequel ſera pourtant permis, après en avoir obtenu permiſſion, & en cas les droits d' entrée en ſeront payés reſpectivement ſelon les loix du lieu; bien entendu, qu' il ne ſera pas permis de decharger des Marchandiſes de contrebande, ou defenduës, auſſi lesdits Navires, ou lesdites priſes, entrans dans les Havres ou Ports du dit Seigneur Roy, ou des dits Seigneurs Etats Generaux, ne pourront être arrêtées ou ſaiſies, ny les Officiers des lieux pourront prendre aucune connoiſſance de la validité des priſes, les quelles pourront ſortir, & être conduites franchement & en toute liberté aux lieux portez par les Commiſſions dont les Capitaines desdits Navires ſeront obligez de faire apparoir: & au contraire ne ſera donné azile ny retraite dans leurs Ports ou Havres à ceux, qui auront fait des priſes ſur les ſujets de S. M. Cathol., ou des Seigneurs Etats Generaux, mais y états entrés par neceſſité de Tempête, ou peril de la Mer, on les fera ſortir le plûtôt qu' il ſera poſſible. **Utrechter Commercien- und Schiffahrts-Tractat, zwiſchen Spanien und Holland,** *de Anno 1714.* **den** *26. Jun. Art. V. & XXI.*

Auf was Art es, im vorigen Kriege, zwiſchen Dännemark und Schweden, mit den Rußiſchen Capern ſolte gehalten werden.

Und da es nicht nur des Königs zu Dännemark und deſſen Crone, ſondern auch anderer Nationen Nutzen erfordert, daß ſolcher Krieg bald ein Loch gewinne, damit die freye Handlung in der Oſt-See wieder zum Stand komme; als verſpricht Se. Majeſt. zu Dännemark, in keinem ſeiner Däniſchen

schen oder Norwegischen See-Häven keinen Moscowitischen Caper, welcher gedachte Handlung und Schiffahrt beunruhigen will, zu dulden. Ingleichen wird Sr. Majest. keiner von solchen Moscowitischen Capern aufgebrachten Prise, von was Nation sie auch seye, einzulaufen gestatten, und wo sichs ja zutrüge, daß ermeldte Prisen in Se. Majestät Häven einliefen, will Se. Majestät sie doch ihren Eigenern wieder abfolgen lassen. Welches denn auch von Schweden zu verstehen, also daß keine Prise, so es etwa denen Moscowitern abnehmen möchte, sich in irgend einem Dänischen Haven sicher zu seyn achten darf. Friedrichsburger-Friede zwischen Dännemark und Schweden, *de Anno 1720.* den *3. Jul. Art. V.*

Wie es zwischen den Spaniern und Oesterreichern, in Ansehung der *Armateurs* und Caper, solte gehalten werden.

Præmissis non obstantibus, Naves Armatæ seu Præsidiariæ prædas inimicis ereptas plena securitate in dictos Portus invehere, easque pariter inde reducere poterunt, absque solutione ullius vectigalis, aut Portitorii, nisi forte petita prius ac obtenta facultate, eas in totum vel pro parte in illo loco divendere vellent, quo casu ea ipsa, de quibus infra circa merces conventum est, vectigalia persolvent.

Subditis suæ Majestatis Cæsareæ, & suæ Majestatis Regiæ Catholicæ stricte interdicetur, commissiones ut vocant privatim armandi, aut literas repressales pro faciendis excursionibus hostilibus adversus alterutrius subditos, a quocunque alio Principe accipere; quod si quis huic Articulo contravenerit, is ceu Pirata tractabitur, non solum in Provinciis, contra quas ejusmodi commissiones accepit, postquam in flagranti suæ excursionis captus, in eas productus fuerit, sed & in omnibus illius Principis, cujus subditus est, dominiis: Itaque contra talem ad primam querelam criminaliter ad executionem usque procedetur. Wiener-Commercien-Tractat, *de Anno 1725.* den *1. Maji. Art. IV. & XLII.*

Königl. Grosbritannische Verordnung an die *Admiralität*, wie sich die Englischen Caper gegen die Holländischen Schiffe zu verhalten haben, *de Anno 1744.*

Georgius Rex,

Unseren lieben getreuen Vetter und Rath, auch übrigen das Amt eines Gros-Admirals von Grosbritannien und Irrland vertretenden Commissarien ꝛc. Unsern Grus!

Es ist uns vorgetragen worden, durch Unsern Abgesandten, im Haag, daß man, daselbst, mit einer Clausul Unserer Kriegs-Declarationen wider die

Cronen

Cronen Spanien und Frankreich nicht allerdings wohl zufrieden sey: weil darinnen enthalten ist; es solten die Schiffe aller Nationen, welche Contreband-Waaren nach den Häven feindlicher Puissancen führen und bringen, der Confiscation unterworfen stehen; und weil man aldort fürchtete, es dürften solcher gestalt die Schiffe der Unterthanen Unserer guten Freunde und Alliirten, der General-Staaten, der Confiscation, unter dem Vorwande, blos gesetzet werden, daß ein Theil ihrer aufhabenden Ladung in Contreband-Waaren bestehen, und daß sie folglich dadurch den Articuln des, am 1. December 1674. zwischen Unserer Crone und der Republic der Vereinigten Provinzen, zu London, geschlossenen Marine-Tractats förmlich entgegen gehandelt; oder daß durch eine weitläuftige Erklärung, als der wahre und allgemeine Verstand und Sinn der Declaration, andere *Contreband*-Waaren, mit sich bringet, die Capitains und Officiers Unserer Kriegs-Schiffe und anderer Fahrzeuge, es sey in Europa, oder auch in America, die Holländischen Schiffe und ihre aufhabende Ladungen wegnahmen: unter dem Anführen, daß solche Ladung vor Spanien und Frankreich gehörete; ungeachtet es allerdings keine Contreband-Waaren wären.

Weil aber Unsere Königl. Willens-Meynung dahin gehet, daß nicht nur besagter Marine-Tractat, sondern auch alle zwischen Uns und Unsern guten Freunden und Alliirten, den General-Staaten, obwaltende Verbindungen, wie sie Namen haben, auf das sorgfältigste und heiligste beobachtet werden sollen: Als wollen und versichern Wir, geben euch auch Macht und Gewalt hiermit, daß Ihr den Capitainen der Kriegs-Schiffe und den Befehlshabern aller andern Schiffe, denen Ihr Armateurs-Patenten bewilliget, oder denen man Commißionen zum Particulier Kriegs-Schiffen giebt, um wider den König von Spanien und den König von Frankreich sowohl, als wider deren Unterthanen zu agiren, anbefehlet, sich auf das genaueste und heiligste nach dem obgedachten Marine-Tractat zu achten und zu conformiren. Allermassen denn dieselbige schuldig seyn sollen, nach Anleitung des X. Articuls solchen Tractats, wegen genauer Beobachtung des angezeigten, Caution zu leisten. Wir wollen und verstehen gleicher gestalt, und geben euch Macht und Gewalt, daß ihr den Admiralitäten, wo etwan die Ansprüche, wegen dergleichen Wegnehmungen und Confiscationen vorkommen, und untersuchet werden mögten, ebenfals Bedeutung thut, alles dasjenige sorgfältigst in Obacht zu nehmen, was nicht nur in obigem Marine-Tractat, sondern auch in andern zwischen Uns und Unsern guten Freunden und Alliirten, den General-Staaten, bestehenden Tractaten, enthalten ist.

Geben, zu St. James, den 11. May, im Jahre 1744. und Unserer Regierung im siebenzehenden.

Auf Befehl des Königes,

Carteret.

Extract-Schreibens des Königl. Gros-Britannischen Lords, Harrington, auf Königl. Befehl, an die *Commissarien* der *Admiralität*, wegen der Depradationen, welche die Holländischen Schiffe von den Englischen Armateurs erlitten 1746.

Wie Se. Majestät nach verschiedenen, bishero schon ergangenen, Verfügungen die Beschwerden der Republick, wegen Uebertretung des Commercien- und Schiffahrts-Tractats vom Jahre 1674. welcher zwischen Gros-Britannien und den General-Staaten bestehet, nicht ohne Befremdung, hätten vernehmen müssen. Da nun aber Sr. Majestät Meynung wäre, daß die Unterthanen der Republick, auf keine Weise, in ihrem Commercio und ihrer Schiffahrt solten gestöhret werden, wenn sie sich in den, durch diesen Tractat, vorgeschriebenen Schranken hielten: so solte die Admiralität die Sache untersuchen, und dahin sehen, daß die widerrechtlich angehaltene und weggenommenen Schiffe und Effecten mögten zurücke gegeben werden. Wie denn auch die vorigen Verordnungen mit dem Zusatze solten verneuret werden, daß diejenigen, welche dawider handelten, des Königs Ungnade über sich ziehen würden ꝛc.

Schreiben Sr. Allerchristlichsten Majestät an den Gros-Admiral von Frankreich, Duc de Penthievre, wegen der Französischen Caper, gegen die Holländer, *de Anno* 1747.

Mein Vetter,

Ihr wisset, daß, seit meiner Gelangung zur Crone, die Holländer, bey allen Gelegenheiten, die Würkung meiner Protection empfunden, die ich ihnen für ihre Schiffahrt und ihr Commercium zu geben nicht unterlassen, und daß ich mich nicht nur entschlossen, die Privilegia, die sie durch den Utrechter Tractat erlanget hatten, zu erneuren; sondern ihnen auch noch besondere, mit Ausschliessung anderer Nationen, zu ertheilen. Was für Anlaß zum Misvergnügen mir gleich die General-Staaten, durch ihre Aufführung bey dem gegenwärtigen Kriege gegeben: so haben doch die günstigen Gesinnungen, die ich für diese Nation stets geheeget, sich nicht geändert; und die Holländischen Schiffe, die von denen für die Schiffahrt errichteten Regeln

nicht

nicht abgewichen, haben jederzeit eben die Freyheit und eben die Sicherheit für ihr Commercium, sowohl in meinen Häfen, als auf der See, gefunden, wo ihre Schiffahrt, weder durch meine Schiffe, noch durch die von meinen Unterthanen zum Kreutzen ausgerüstete, beunruhiget worden.

Wenn ich mich entschlossen habe, den Genuß der Particular-Privilegien, die ich ihnen verliehen hatte, zu suspendiren, und meine Truppen in das Gebiete der Republick einrücken zu lassen: so bin ich wider meinen Willen, durch die förmliche Uebertretungen der Tractaten, welche von den General-Staaten begangen worden, und durch die andern rechtmäsigen Ursachen, die in denen ihnen, unterm 17. April, und 28. September, letzthin zugestelten Declarationen angezeiget sind, dazu bewogen worden. Ich habe ihnen auch ein Memorial unterm 15. October zufertigen lassen, sowohl wegen Wegnehmung des Französischen Schiffes der Freymäurer, durch ihren Vice-Admiral, Schryver, und wegen Zurückhaltung der Waaren von einem ansehnlichen Werthe, in Holland, die, in der Ost- und Mittelländischen See, auf Holländische Schiffe, für die Rechnung meiner Unterthanen, geladen worden, als auch wegen der Dispositionen der von den General-Staaten, im Julio und September, gegebenen Verordnungen, welche das Verbot enthalten, nicht nur die Waaren, welche, in Ansehung der im Kriege befangenen Puissancen, für contreband geachtet werden, sondern auch eine Menge anderer, welche auch neutralen Schiffen frey sind, aus ihren Provinzen nach meinem Reiche zu bringen.

Die General-Staaten aber haben, ohne einige Antwort auf dieses letzte Memorial zu ertheilen, und ohne denen darinnen angebrachten Beschwerden abzuhelfen, einzig und allein auf die Declarationen vom 17. April und 28. Sept. geantwortet; und sie sind, an Statt auf alle die Achtung, die ich ihnen bezeuget, einiger Massen zu merken, oder die Mittel und Wege zum Frieden, die ich ihnen so vielmal vorschlagen lassen, zu ergreifen, zu dem Aeussersten geschritten: indem sie nicht allein, unter den härtesten Strafen, die Einführung verschiedener Gattungen Waaren und Güther, die in meinem Reiche erzeuget, oder fabriciret werden, in ihre Provinzen verboten; sondern auch, durch ihren General-Admiral, denen von ihren Unterthanen, welche Armateurs ausschicken wollen, Commißiones ertheilen lassen; um sich meiner Schiffe, und denen die von meinen Unterthanen wider meine Feinde ausgerüstet worden, zu bemächtigen; anbey auch ihre Krieges-Schiffe, und selbst den Holländischen Kauffarthey-Schiffen, sie mögen Commißiones haben, oder nicht, Macht und Gewalt verliehen, alle und jede Französische

Schiffe, von was für Art und Benennung sie auch seyn mögen, wegzunehmen.

Ob ich nun wohl dergleichen äuserste Entschliesungen für eine Kriegs-Ankündigung ansehen könte; und sie mir das Recht geben, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und den Unterthanen der General-Staaten alles Commercium in meinem Reiche zu verbieten: so will ich doch, da meine Meinung nicht ist, die Wege zur Aussöhnung, die ich stets aufrichtig wünsche, zu versperren, und einer Nation, der ich stets geneigt gewesen, ein Verfahren entgelten zu lassen, das, da es ihrem Interesse so entgegen ist, Nichts anders, als die Wirkung der Kunst-Griffe meiner Feinde, und ihre Verbindungen mit den Chefs, welche die Republick regieren, seyn kann, fortfahren, allen Unterthanen der vereinigten Provinzen meinen Schutz angedeyen zu lassen, welche ihre Schiffe bestimmen werden, nach den Häfen meines Reichs zu kommen, auch alda ihr Gewerbe zu treiben. Zu solchem Ende will ich so wohl denen, welche, entweder aus Holland, oder aus andern Gegenden, Güther und Waaren bringen werden, deren Einfahrt erlaubt ist, als auch denen, die, wenn sie sich in meinen Häfen befinden, Güther und Waaren daselbst laden werden, deren Ausfuhre nicht verboten ist, Passeports umsonst ertheilen lassen.

Hingegen würde es nicht recht und billig seyn, wenn meine Unterthanen denen von den General-Staaten verfügten Capereyen ausgesetzt bleiben solten, ohne sich, wegen der dadurch zu erleidenden Schäden, erholen zu können; und ich kann meine Schiffe nicht mehr sich so blos defensive verhalten lassen, noch diejenigen, welche meine Unterthanen wider meine Feinde ausrüsten, nöthigen, vor den Holländischen Schiffen, welche Macht haben, sie anzugreifen, und sich ihrer zu bemächtigen, stille gegen über liegen zu bleiben. Ich finde mich daher gemüßiget, das Recht zu gebrauchen, das mir durch die Aufführung der General Staaten gegeben ist; und ich schreibe diesen Brief, um Euch zu wissen zu fügen, wie meine Willens-Meinung sey, daß die wider meine Feinde ausgerüsteten Schiffe meiner Unterthanen die Kriegs-Schiffe der General-Staaten und die Armateurs ihrer Unterthanen gleichfals angreifen mögen; daß diejenigen von besagten Kriegs-Schiffen, oder Particular-Armateurs, der vereinigten Provinzen, deren sich die Französischen Corsaren werden bemächtigen können, für gute Prisen erkläret werden sollen; daß ihr zu solchem Ende erwehnten Französischen Corsaren Commissiones ertheilet, und ihnen zu erkennen geben lasset, daß auser den Prisen, die ihnen werden zuerkant werden, ich mir vorbehalte, ihnen besondere, nach der Stärke der Holländischen Kriegs-Schiffe und Corsaren, deren sie sich

bemäch-

bemächtigen werden, und nach den andern Umständen der vorfallenden Gefechte, eingerichtete besondere Belohnungen zu geben; und daß alle Holländischen Schiffe, von was für Art, oder Benennung, sie seyn mögen, deren sich meine Schiffe, oder die mit Commißon versehen von meinen Unterthanen, werden bemächtigen können, ohne Ausnahme für gute Prisen erkläret werden sollen. Anbey will ich, daß alle Holländischen Schiffe, welche mit meinen Passeports versehen seyn werden, auf ihrer Fahrt nicht beunruhiget werden: sondern sie vielmehr allen Vorschub und Schutz, bey Strafe der Wiederersetzung der Schäden und des Interesse, durch diejenigen, welche ihnen einiges Leid zufügen werden, genießen sollen. Worüber ich GOtt bitte, daß er euch, mein Vetter, in seinen heiligen und würdigen Schutz nehmen wolle. Gegeben zu Versailles, den 31. December 1747. gezeichnet Louis, und weiter drunter Philipeaux.

Extract einer *Resolution* Ihro Hochmögenden, wegen der Deprädationen, so die Holländer von den Englischen *Armateurs* erlitten, de *Anno* 1747.

Die Sache sey durch vorhergehende Resolutiones und Beschwerden so erschöpft worden, daß man niemals eine gnügliche Antwort darauf gegeben, und selbige wiederlegen können. Ihro Hochmögenden könten auch bey alle dem Nichts weiter thun, als Se. Gros-Britannische Majest. aufs freundschaftlichste und ernstlichste ersuchen, über die unbillige Wegnehmung der Schiffe von ihren Unterthanen Betrachtungen anzustellen, und selbige gegen den Inhalt des Marine-Tractats von 1674. wie auch gegen Sr. Majest. selbst eigene Declarationes vom Jahre 1743. und 1744. zu halten; Ihro Hochmögenden hoffen, es sey genug, ihre gerechte Beschwerden zu billigen, wenn man alle Armateurs, so sich durch dergleichen Excesse straffällig gemachet, den gerechten Unwillen Sr. Majest. empfinden liese; welches um so nothwendiger wegen der Folgen sey, so daraus entstehen könten, wenn es erlaubt wäre, die Schiffe der Unterthanen des Staats, oder derselben Ladung, deswegen, weil derselben Ladungen in rohen, oder fabricirten, Waaren einer Nation bestünden, mit welcher Gros-Brittannien in Krieg verwickelt wäre, oder unter dem Vorwande, wegzunehmen und zu confisciren: weil diese Waaren zum Theil, oder ganz, den Feinden dieser Crone zuständig seyn konten; auch daß man, in Ermangelung des Beweises, durch eine Rechtswidrige Inquisition, ein eydliches Bekentniß von den Officiers und Matrosen zu erpressen suche. Die Sache rede von sich selbsten, daß wenn man dergleichen nichtigen Vorwand einmal zulasse, alsdenn kein Kauffarthey-Schif dieses Staats mehr sich auf der See dürfte sehen

lassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von den Englischen Armateurs weggenommen zu werden; woraus aber der gänzliche Verfall der Schiffahrt und Commercii von den Unterthanen der Republick, oder die betrübte Nothwendigkeit, erfolgen müste, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Ihro Hochmögenden überliesen dahero Sr. Majest. zu überlegen, wie empfindlich es ihnen falle, beständig mit so vielen Klagen angegangen zu werden, und den Verfall des Commercii ihrer Unterthanen vor Augen zu sehen; und das zu einer Zeit, da der Staat selbst in äuserster Gefahr, und Gut und Blut, zum Besten der gemeinen Sache und seiner Allirten, daran setze; um dem Tractate ein Genügen zu leisten; wovon man noch täglich neue Proben gebe, und alles das, auch mit Hintansetzung seines Commercii und Schiffahrt, thue, was dem gemeinsamen Feinde schädlich seyn könte. Es geschehe dieses auch zu einer Zeit, da man die Republick, bey welcher die Handlung die Haupt-Nerve sey, eher in ihrer Schiffahrt und Handlung begönstigen, und dadurch desto besser in den Stand setzen solte, die grose und schwere Last des Krieges desto eher ertragen, und dem gemeinsamen Feinde nachdrücklichen Widerstand thun, zu können.

Capitaine sihe Schifs-Capitaine.

Capitalia.

Die *Capitalia*, so, währenden 30. jährigen Kriegs gemacht worden, sollen ganz bezahlt werden, und keine *Præscription* gelten; dem *Debitori* aber frey stehen, nach geschehener Aufkündigung des Capitals, binnen 7. Jahren, dasselbe *particulariter* zu bezahlen. Wenn dieses *Beneficium cessiret*? Von dem *Casu*, wenn der *Creditor* selbst arm wäre. Von abgepresten *Obligationen*.

So viel nun die Capitalia anlanget, sollen, erstlichen, dieselbe einem jeden Creditori unversehrt, und ohne einige Abkürzung, richtig verbleiben, und hierwider keine Præscription, oder Verjährung, wegen der, bey währendem Kriege, unterlassenen Forderung der Zinsen, oder Capitals, angezogen werden, noch gelten; jedoch, fürs andere, von den Creditoribus die sonsten aufkündliche Capitalia, vor drey Jahren, à dato dieses Reichs-Abschieds, nicht aufgekündiget werden sollen. Fals aber, drittens, ein Creditor, nach Verfliesung erst gemeldter drey Jahren, solche Aufkündigung thäte, soll dem Debitori, in den nächst darauf folgenden sieben Jahren, freystehen und zugelassen seyn, die Capital-Summam particulariter und auf gewisse, nachdem die Summa gros, oder klein ist, proportionirte billigmäßige zwey, drey, vier, fünf,

fünf, sechs, oder zum höchsten sieben Termine, mit baarem Gelde; oder auf den Fall er, viertens, bey diesen Geld-klemmen Zeiten keine baare Mittel hätte, noch erlangen könte, durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglichen Güther, an Staat baarer Bezahlung, (jedoch daß dem Creditori die Wahl, nach Besage gemeiner Rechten, frey stehe) auf deroselben vorhergehende, zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auf das Mittel gestelte billige Schätzung, abzulegen; der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn. Wäre es aber daß, fünftens, der Debitor in solchem Stand begriffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hofnung zur Bessерung und seinem Aufnehmen vorhanden: so soll er erst besagten Beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstands der Zeit nicht zu geniesen haben; es wäre dann, daß er, auf andere Wege, dem, bey solcher Bewandniß, in Gefahr stehenden Creditori genugsame Caution leisten würde. Wann auch, sechstens, der Creditor für sich und die Seinigen keinen Unterhalt und Rettungs-Mittel hätte: soll ebenmäßig demselben diese das Capital concernirende Verordnung, jedoch salvo Judicis arbitrio, nicht im Wege stehen. Siebentens, wegen deren, unter währendem Kriege, abgepreßten Obligationen, soll es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden. Regenspurg. Reichs-Abschied. §. 172.

Wie den Genuesern, Kraft des letztern Aachner-Friedens, *de An. 1748.* ihre *Capitalia*, in der Wiener-*Banco*, *restituiret* werden solten. Siehe Genua, Genueser.

Capitul; Capitula.

Ob und wie sie wiederum zur Wahl schreiten können, wenn ein Prælat, oder auch ein Capitular, die Religion verändert hat. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 15.* Siehe auch geistl. Vorbehalt.

Denenselben soll, bey den Mensibus Papalibus, die Päpstliche Provision unmittelbar von dem Römischen Hofe, zu rechter Zeit, insinuiret werden. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 20.* Siehe auch *Menses Papal.*

Selbige sollen, bey sich ereignender Sedis-Vacanz auch eines Evangelischen Stifts, nebst denenjenigen, welche mit ihnen die Verwaltung zugleich haben, so wohl auf algemeine, als besondere Deputations- Visitations- Revisions- und andere Reichs-Convente, gebräuchlicher Masen, schriftlich berufen werden, und ihre Stimme so, wie ein jeder Reichs-Stand, vor entstandener Religions-Irrung, sothaner Gerechtigkeit theilhaftig gewesen, haben. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 21.* Siehe auch Erz-Bischöffe.

Ob dieselben, nebst ihren Prælaten und Conventualen, die auf den allgemeinen Reichs-Tag und andere Reichs-Convente abzusendende Personen, und deren Anzahl, mit zu bestimmen berechtiget sind, auch in den Evangelischen Stiftern. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 21.* Sihe auch Erz-Bischöffe.

Die Capitul, zu Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Ratzeburg, sollen, zu beyden Theilen, in dem obverglichenen Stande verbleiben. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 14.* Sihe auch Braunschweig-Lüneburg; Magdeburg; Halberstadt; Ratzeburg.

Wie es mit den Catholischen, in Reichs-Städten, solle gehalten werden. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 29.* Sihe auch Reichs-Städte.

Capitul, Baselsches, s. Baselsches Stift.

Capitul zu Bremen.

Nachdem Bremen, im Westphälischen Frieden, an Schweden abgetreten worden, solte dem dasigen Capitul und übrigen Geistlichen Collegiis das Recht zu erwählen und zu postuliren, wie auch alle andere Gerechtsame, ingleichen die Verwalt- und Regierung der zu diesem Herzogthume gehörigen Landschaften, nicht weiter zustehen. *Instr. Pac. Osn. Art. X. §. 7.* Sihe auch Bremen.

Capitulum zu Camin.

Was Schweden, im Westphälischen Frieden, für Rechte darauf erhalten. *Instr. Pac. Osn. Art. X. §. 4.* Sihe auch Camin, das Stift.

Capitul zu Halberstadt.

Als das Brandenburgische Haus Besitz von dem Stifte, Halberstadt, Vermöge des Westphälischen Friedens, nahm: solte jedoch die Religion und Geistlichen Güther, in dem Stande, Kraft des zwischen dem Erz-Herzoge, Leopold Wilhelm, und dem Capitul, errichteten Vergleichs, gelassen werden; solcher gestalt, daß nichts desto minder das Bisthum dem Churfürsten von Brandenburg und seinem gesamten Hause, der Successions-Ordnung nach, erblich verbleibe, auch dem Capitul, weder bey der Wahl, noch Postulirung, oder auch bey der Stifts-Regierung selbst, und dem, was davon abhanget, einig Recht mehr zustehe. *Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 1.* Sihe auch Halberstadt.

Capitul zu Hamburg.

Die Gerechtsame, so die ehemaligen Erz-Bischöffe, zu Bremen, über das Capitul und Dioeces, zu Hamburg, gehabt, sind an Schweden mit abgetreten worden. *Instr. Pac. Osn. Art. X. §. 7.* Sihe auch Bremen, das Stift.

Capitul, zu Magdeburg.

Selbiges muste, gleich nach dem Westphälischen Frieden, dem Chur-Hause, Brandenburg, die Eventual-Huldigung leisten. *Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 7.* Sihe auch Magdeburg.

Capitul zu Minden.

In wie ferne dessen Rechte reserviret worden, als das Stift Minden, durch den Westphälischen Frieden, an das Haus, Brandenburg, gekommen. *Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 4.* Sihe auch Minden, das Fürstenthum.

Capitul, zu Osnabrück.

Die Catholischen Bischöffe, zu Osnabrück, sollen aus dem Mittel dasigen Capituls erwählet, oder sonst postuliret, werden. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 6.* Sihe auch Osnabrück, das Stift.

Wie das Capitul, zu Osnabrück, dem Grafen, Gustav von Wasenburg, die im Westphälischen Frieden bestimte 80000. Rthlr. mit sollen bezahlen helfen. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 2.* Sihe auch Osnabrück, das Stift.

Capitul, zu Ratzeburg.

Die demselben von Braunschweig-Lüneburg-Zelle schuldig gewesene 20000. Rthlr. sind, nebst der jährlichen Pension davon, gänzlich cassiret, geleschet, und aufgehoben, worden. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 12.* Sihe auch Braunschweig-Lüneburg-Zelle.

Capitul, zu Speyer.

Was demselben an und in Philipsburg zugehöret, wurde ihm vorbehalten, als Frankreich das Besatzungs-Recht, und die Schutz-Gerechtigkeit über Philipsburg erhielt. Münsterl. Fr. *de anno 1648. Cap. XI. §. 77.* Sihe auch Philipsburg.

Capitul zu Strasburg.

Demselben solte das Amt, Zellenberg, mit der Vogtey, Benweiler, nicht weniger Bers-Gaffenham, Ehrenstein, Kestenholz, Anispitzen, mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, von Frankreich, nach dem Niemäger-Frieden, restituiret werden. Verz. dessen, was Frankr. ꝛc. Sihe auch *Restitution* nach dem Niemägl. Frieden, und Strasburgisches Capitul.

Capitula mixta.

Wie es daselbst, wegen der Canonicorum und Capitularen, soll gehalten werden. *Instr. Pac. Osn. art. V.* §. 23. Sihe auch *Canonicos.*

Capitularen.

Sihe auch *Canonicos.*

Dieselben machen sich nunmehro, durch eine Religions-Veränderung, aller ihrer Geistlichen Rechte und Possessionen verlustig; sie mögen Catholischer, oder Evangelischer, Religion seyn. *Instr. Pac. Osn. Art. V.* §. 15. Sihe auch Geistl. Vorbehalt.

Wie es mit denenselben, in den Stiftern vermischter Religion, respectu Mensium Papalium, soll gehalten werden. *Instr. Pac. Osn. Art. V.* §. 20. Sihe auch *Menses Papales.*

Wie es mit denenselben in den Capitulis mixtis soll gehalten werden. *Instr. Pac. Osn. Art. V.* §. 23. Sihe auch *Canonicos.*

Sämtliche Capitularen des Stifts Osnabrück haben ihre Einwilligung zur beständigen Capitulation des Stifts, Osnabrück, ertheilen sollen. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII.* §. 3. Sihe auch Osnabrück, das Stift.

Capitulares, zu Camin.

Wem die Präbenden, nach Absterben der damaligen Capitularen, in dem Stifte, Camin, anheim fallen sollen. *Instr. Pac. Osn. Art. X.* §. 4. Sihe auch Camin, das Stift.

Capitulatio Cæsarea.

Sihe auch Wahl-*Capitulationes* der Kayser.

Wider den Westphäl. Frieden sollen keine Kayserl. und andere Capitulationes können angezogen, angehöret und zugelassen, werden. *Instr. Pac. Osn. Art. XVII.* §. 3. Sihe auch Münsterischen Frieden.

Zu mehrer obbesagter Uebergaben und Veräuserungen Bekräftigung, thut die Römische Kayserl. Majestät, und das Römische Reich, vermöge dieses Vertrages, ausdrücklich cassiren und aufheben alle und jede voriger Römischer Kayser und des heil. Reichs Decreten, Satzungen, Statuten, und Gewohnheiten, so entweders vermittelst Eydes befestiget, oder hinführo zu befestigen stehen, benahmentlich die Kayserliche Capitulation, so weit darin die Veräuserungen des Römischen Reichs Güther und Rechten verbothen wird, und zugleich solche zu ewigen Zeiten ausschlieset alle Exceptionen und Restitutions-Wege, auf waserley Schein und Fug solche sich nur begründen mögten.

Es ist auch ferners verglichen, daß ausserhalb der hierunter von Kayserl. Majestät und des heiligen Reichs Ständen versprochenen Genehmhaltung, oder Ratification, auch uf nächstkommenden Reichs-Tage, zum Ueberfluß obbesagter Landschaften und Gerechtigkeiten Uebergaben, bekräftiget werden sollen. Und derowegen, dafern, in der Kayserl. Capitulation eine Abrede, oder auf den Reichs-Tägen Proposition von den occupirten und distrahirten Römischen Reichs-Gütern und Gerechtigkeiten, um dieselbe wieder herbey zu bringen, fürgehn solte, daß alsdann solches nicht verstanden werden soll von denen obbenanten Dingen; als welche aus einhelliger der sämtlichen Ständen Bewilligung, wegen algemeiner Beruhigung, eines andern Gewalt übergeben worden. Daher sie aus der Reichs Matricul auszulöschen sind. **Münsterl. Friede** *de Anno 1648.*

Capitulation, Hallische.

Sihe Hallische *Capitulation.*

Capitulatio perpetua.

Sihe auch Wahl-*Capitulat.* der Kayser.

Historischer Vorbericht.

Nachdem wir die vortrefliche Disputation des Herrn von Münchhausen, *de Capitulatione perpetua* so 1711. zum Vorschein gekommen, in Händen haben, würde es überflüßig seyn, auch alhier viel Worte von der beständigen Wahl-Capitulation der Römischen Kayser zu machen. Ich will dahero hauptsächlich nur das nöthigste berühren, was, seit der Zeit, dieser wichtigen Materie halber, vorgefallen, und besonders merkwürdig ist; zumaln sonst auch der Auctor der *Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Svecicum p. 948. sqq.* Herrn Hofraths, MASCOVS, *Principia Juris Publici p.*

74. *sqq.*; PFEFFINGERS *Vitriarius illustr.* und Herr Moser gute Nachricht davon ertheilen, und deswegen nachgelesen werden können.

Die Publicisten verstehen demnach, ordentlicher Weise, unter der perpetuirlichen Capitulation, eine von den Chur-Fürsten des Reichs entworfene Richtschnur, wornach künftighin und beständig jeder Kayser seine Regierung einrichten und führen soll. Alleine man mögte wohl lieber sagen, sie sey ein Entwurf einer solchen Richtschnur, worüber beständig gestritten werden wird. Der erste Grund dieser Streitigkeit ist in der Wahl-Materie zu suchen. Denn die Reichs-Fürsten sind schlechterdings nicht zufrieden, daß das Chur-Collegium, ohne ihre Einwilligung, eine Capitulation macht, und selbige, bey jeder Kayser-Wahl, mit neuen Zusätzen vermehret. Sie sagen deswegen; die Capitulation ist ein Reichs-Gesetze, und verbindet den Kayser und das Reich. Mithin ist auch aller Stände Einwilligung darzu erforderlich. Diese Klagen sind, schon von des Kaysers, Matthiä, Zeiten her, gehöret worden, V. LONDORP. *Act. Publ. Tom. V. Lib. 2. p. 1055.*; BURGOLDENSIS *Disc. ad Instr. Pac. P. 3. D. 5. p. 4.* und man hat ihnen dadurch abzuhelfen gesucht, daß eine perpetuirliche Wahl-Capitulation in Vorschlag gebracht, auch bey dem Wästphäl. Frieden *Art. VIII.* §. 3. fest gesetzet, worden, daß auf nächstkünftigem Reichs-Tage die Sache vornemlich mit zur Richtigkeit gebracht werden solle. Allein obgleich hernach auf solchem Reichs-Tage, 1653. wegen verschiedener Ursachen, die LYNCKER, *in Doctrina, com. de Cap. Cæsar. p. 18.* berühret, Nichts davon zur Richtigkeit gebracht werden konte: so wurde doch in dem Reichs-Abschiede *de Anno 1654. §. 192.* beliebet, daß auf einem neuen Reichs-Tage die Wahl-Capitulation, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in den 3. Reichs-Räthen, alsobald für die Hand genommen, berathschlaget und erörtert werden solle. Dieses geschahe nun zwar auch 1664. Man berathschlagete sich lange darüber; und bey dem allem kam doch Nichts zu Stande. Vid. BALTH. VENATOR. *Ominosa rerum series, S. summa Actor. in Comitiis ad An. usque 1671.* PFANNERI *Hist. Comit. Lib. 2. §. 2. sqq. & Hist. Pac. Westphal. Lib. 3. p. 289.* BURGOLDENSIS *l. c. P. 3. Disc. V. p. 41.* HERDENS Grundfeste *Lib. 3. c. 3.*; LONDORPII *Act. Tom. V. Lib. 2. c. 115.*; Wider FERDIN. IV. Capitul. protestirten dahero die Fürsten, LONDORP. *l. c. Tom. VI. p. 919.* PFANNER *Hist. Com. Lib. 2. §. 1. sq.*; und *1663.* wolten sie eher keine Türken-Steuer bewilligen, bis zuvor das Capitul. Wesen ausgemacht sey. Die Churfürsten zu Cöln und Bayern übergaben dahero zwar damals ein so genantes Concordanz-Project. Man konte aber sowohl mit dem Prologo, als Epilogo, nicht einig werden. Vid. STRUVII *Syntagma I. P. Cap. VI. §. 33.* Endlich

kam

kam man doch 1671. wegen einiger Capitel mit einander überein. Bey Gelegenheit der Achts-Erklärung der beyden Churfürsten, zu Cöln und Bayern, im Jahre 1707. wurde die Sache wiederum vor die Hand genommen; aber auch darbey aufs neue heftig gestritten. Das Churfürstl. Collegium gründete sich auf die Possess und das Herkommen, und daß, da ihm das Wahl-Geschäfte privative zukäme, auch das accessorium, die Capitulation nemlich zu entwerfen, privative, so, wie es dieselbe alleine, von CAROLI V. Zeiten an, erfunden und fortgesetzet hätte, zukommen müste. Es besorgten auch überdieß die Herren Churfürsten, daß, wenn die Fürsten erst die Concurrenz bey der Capitulation hätten, sie hernach auch weiter gehen, und wohl gar an der Wahl selbst Theil zu nehmen suchen, würden. Gleichwohl gab das Churfürstl. Collegium, zu Beruhigung des Reichs, in soweit nach, daß ein Project, unter der Aufschrift: *Project* der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-*Capitulation cum Appendice*, wie solches den 4. 6. und 7. *Julii* 1711. von beyden höhern Reichs-*Collegiis* verglichen, *collationiret*, und den 3ten obgedachten Monaths und Jahres vom hochlöbl. Churmaynzischen Reichs-*Directorio, per privatam dictaturam, communiciret* worden, zum Schluß gebracht wurde. Weil sich aber die Herren Churfürsten das Jus accapitulandi, oder, nach Erforderung der Zeit und Umstände, neue Zusätze zu solcher Capitul. perpet. zu machen, ausdrücklich vorbehielten: gab dieses zu neuen Irrungen Anlaß. Denn wie hierauf endlich bey Carls *VI.* Wahl zum ersten Male die Capitulatio perpetua zum Grunde geleget; jedoch darbey verschiedenes hinzugethan und geändert, wurde: so legten die Fürsten, zu Anfange des Jahres 1716. eine Protestation ein, worinnen sie sich beschwerten, daß in dieser neuen Capitulation einige Puncte theils eingerückt, theils ausgelassen, die in dem Projecte der perpetuirlichen nicht, oder doch anders, befindlich, wären. Vid. *Electa Juris Publ. Tom. VIII. IX. & X.* und die Europ. Staats-Canzelley *Tom.* 27. Allein die Sache gerieth nachgehends nichts destoweniger ins Stöcken, bis zur Wahl *Caroli VII.* da abermals die perpetua zwar zum Grunde geleget; in verschiedenen Stellen aber geändert wurde. Derowegen machten die Fürstlichen Häuser damals grose motus; und weil sie, bey Verzögerung solcher Wahl, Zeit genug hatten, ihr Bestes darbey zu beobachten: so hielten die Alt-Fürstl. Häuser, zu Oppenheim, einen eigenen Congreß, und errichteten daselbst eine besondere Union. Sie übergaben auch ihre monita und Beschwehrden gehörigen Orts; konten aber doch weiter Nichts damit ausrichten, als daß in der neuen Capitulation dem Kayser aufgegeben wurde, das negocium Capitulationis perpetuæ nächstens auf dem Reichs-Tage wiederum in Gang, und zur völligen Endschaft, zu bringen. Die Alt-Fürstlichen Häuser brach-

ten auch dem neuen Kayser selbst alsobald nach angetretener Regierung, ihre Beschwerden, indem hier unten beygefügten Schreiben, vor, welches die Sachsen-Weymarische und Gothaische Gesande, Herr von Pogarell und Geismar, überreicheten; und die Kayserliche Antwort darauf lautete gar gnädig; wie nemlich Ihro Nichts mehr am Herzen liege, als den gesamten Ständen des Reichs in ihrem Begehren Genugthuung zu leisten. Sie wolten demach diese Vorstellung in erforderliche und behörige Betrachtung ziehen lassen; und also diensame Mittel und Wege hervor suchen, ihnen in ihrem Gesuche eine Genüge zu thun. Allein die damalichen Kriegs-Trubeln verstatteten wohl nicht, im Ernst an diese Sache zu gedenken; und blieb sie also abermals unausgemacht. Bey der Wahl Ihro itzt glorreichst regierenden Kayserl. Majest. FRANCISCI I. hatten die Fürsten nicht so viele Zeit, ihre Nothdurft weiter mit Nachdruck zu urgiren, als daß abermals der neuen Wahl-Capitulation die obige Clausul inseriret, und ein Kayserl. Commissions-Decret dieserhalben der Reichs-Versamlung übergeben, wurde. Die Fürsten und Stände ermangelten auch abermals nicht, dem neuen Kayser ihre monita und Beschwerden schriftl. zu überreichen. Dem allem ohngeachtet ist bis dato noch Nichts in der Sache resolviret worden; ob sie gleich immer auf dem Reichs-Tages Ansage-Zeddul mit befindlich. Was etwa einmal würklich geschehen mögte, muß die Zeit lehren, und soll künftig G. G. unter dem Artickel, *Wahl-Capitulation* der Kayser, nachgeholet werden. Indeß können die hier beygefügten, sonderl. bey den beyden letzten Wahlen, zum Vorschein gekommene öffentl. Schriften dem geneigten Leser mehreres Licht von der Sache, und deren bisherigem Verlaufe, geben.

Dieses Geschäfte wird auf den nächsten Reichs Tag verschoben.

Es solle auch, innerhalb 6. Monaten, nach ratificirtem Frieden, ein Reichs-Tag und hernach, so oft es die gemeine Nothdurft und Wohlfarth erfodern wird, gehalten werden. In nächstkünftigem Reichs-Tage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert, auch alsdann von Wahl der Römischen Könige, einer gewissen und beständigen Verfassung Kayserl. Capitulation, von Maaß und Ordnung, wie ein, oder anderer, Stand in des Reichs-Acht zu declariren, über vorigen, welcher bereits in den Reichs-Constitutionen beschrieben ist, zu halten und zu Ergänzung der Creisen, Erneurung der Matricul, Herbeybringung der exemten Ständen, Moderation und Erlassung des Reichs-Collecten, Reformation des Policey- und Justitz-Wesens, von Tax und Sportuln des Cammer-Gerichts, der ordentlichen Deputirten, wie sie zum Besten dem gemeinen Zustand eigentlich zu formiren,

rechtem

rechtem Amte der Directorn bey den Reichs-Collegiis, und dergleichen Geschäften, welche dieses Orts nicht mögten expediret werden, Vermöge der Ständen gemeinen Bewilligung, gehandelt und geschlossen werden. *Instr. Pac. Osnb. Art. 8. §. 3;* it. *Instr. Pac. Monast.*

Wann aber bey erstgemeldter Ordinari Deputation über die besagte Materien auch Sachen vorfielen, die, ohne Unser und der gesamten Churfürsten und Ständen Verordnung, zu keinem Schlusse zu bringen: so sollen dieselbe, neben allen andern, welche dießmal, wegen Kürze der Zeit, völlig zu erledigen nicht müglich gewesen, auf nächst künftigen Reichs-Tag ausgestelt und verwiesen werden, welchen wir mit der Ständt Belieben, vor dießmal, doch ohne Nachtheil und Abbruch der sämtlichen Churfürsten hergebrachten Rechtens, dero vorhergehende Requisition und Consens zu reassumir-Continuirung des jetzigen, innerhalb zweyen Jahren, von dato, benantlich auf den siebenzehenden Maji Ao. 1656. alhier wieder einzukommen, und was anjetzo hinterständig blieben, und entzwischen etwa zu gemeiner Berathschlagung noch fürfallen mögte, fürzunehmen und zu handeln, hiemit ohne weiteres Ausschreiben bestimmet, und dergestalt eröfnet haben wollen, daß auf jetzt gemeldten prorogirten Reichs-Tag, ohnerwartet einer fernern Formal Proposition, alle und jede Materiæ, welche in Frieden-Schluß zu diesem Reichs-Tage verwiesen, und in die Kayserliche Proposition in denen dreyen absonderlichen Puncten gebracht worden, es seye darvon alhier geredet, oder nicht, darunter auch die Wahl-Capitulation, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in obgemeldten dreyen Reichs-Räthen alsobald für die Hand genommen, berathschlaget, und erörtert werden, und gleiche Kraft haben sollen, als wenn sie bey diesem Reichs-Tage wären ausgemacht worden. Im Fall aber, inmittelst dieser Zeit, Sachen fürfallen würden, die man gleichfals bey künftigem prorogirten Reichs-Tag in Berathschlagung zu ziehen hätte: so wollen wir dessen, Churfürsten und Stände, bey Zeiten, erinnern; damit sie die Ihrige auch derentwegen nach Nothdurft instruiren mögen. Reichs-Absch. *de Anno 1654. §. 192.*

Kayserl. *Commissions-Decret*, das *Negotium perpetuæ Capitulationis* betreffend, *dictirt* auf dem Reichs Tage, zu Regenspurg, *per Moguntinum*, den 7. *Septembris Anno 1707.*

Nachdem malen die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, in Rückdenken gezogen, welcher Massen die, bald nach Anfange des noch fürwährenden Reichs-Tags vorgekommene Materia Capitulationis perpetuæ inzwischen so geraume Zeit erliegen

liegen geblieben; dieselbe aber, aus erheblichen Ursachen, gern sehen mögten, daß, dem Westphälischen Friedens Schlusse gemäs, solch Geschäfte zu mehrerem und nöthigen Vertrauen zwischen des heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, reassumirt, und zum endlichen Schluß, gebracht werde: Als haben Ihro Kayserl. Majestät, durch dero geheimen Rath, und bey ermeldtem Reichs-Tage höchst ansehnlichen Principal-Commissarium, den Hochwürdigsten, hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, der H. Röm. Kirchen tit. Sancti Sylvestri Priestern Cardinalen von Lamberg, Bischoffen, und des heil. Röm. Reichs Fürsten, zu Passau, das hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-Directorium, wie hiemit geschicht, allergnädigst erinnern lassen wollen, daß dasselbe, zu Volziehung solch dero allergnädigster Intention, die Sache dahin dirigiren möge, damit selbige in den Reichs-Collegiis ehestens wiederum proponiret, deliberiret und concludirt; folglich allerhöchst gedachter Ihro Kayserlichen Majestät das darüber erforderliche Reichs-Gutachten, sobald möglich, erstattet werde. Und bleiben höchsternante Ihro Hochfürstl. Eminenz wohl erwehntem Reichs Directorio mit freundlichen geneigten Willen beständig wohl beygethan. Sigl. Regenspurg, den 5ten Septembr. 1707.

Johann Philip, Cardinal von Lamberg,
Bischof und Fürst, zu Passau.

Kurzgefaste Nachricht von dem *perpetuirlichen* Wahl-*Capitulations*-Geschäft, seit dem Westphälischen Frieden bis auf gegenwärtige Zeiten, 1741.

Es mögen vor langen Jahren schon die Alt-Fürstl. Häuser ungerne gesehen haben, daß alle Kayserl. Wahl-Capitulationes einzig und allein, nach dem Gutbefinden des Churfürstl. Collegii aufgerichtet würden, und sie an dem Wahl-Geschäfte gar keinen Antheil haben solten; Sie haben aber solches ihr Empfinden öffentlich merken zu lassen, nicht eher bequeme Gelegenheit gefunden, bis zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses, da sie durch langes Handeln es dahin gebracht, daß zu Beförderung des so lang gewünschten Friedens, und auf beyder Cronen, Frankreich und Schweden, eifrige Instanz, allerseits beliebet worden, dem 8. Articul §. 3. des Friedens-Instruments mit einzuverleiben: daß der Punct von der Röm. Königs-Wahl und Einrichtung einer gewissen und beständigen Kayserl. Capitulation bey nechstkünftigem Reichs-Tage vorgenommen und erörtert werden solte.

Man drunge derohalben bey dem nechst darauf folgenden Reichs-Tag auf die Erfüllung des Friedens-Schlusses auch in diesem Punct, allein es

bliebe

bliebe das Werk von einer Zeit zur andern ausgesetzet, und giengen die Wahlen Ferdinandi IV. Anno 1653. und Leopoldi Anno 1658. vorbey, ohne dabey auf eine beständige Capitulation ein Augenmerk zu richten. Da aber Anno 1663. die sich ereignete Türken Gefahr eine neue Reichs-Versamlung verursachte, trieben, absonderlich der Magdeburgische, der Brehmische, der Neuburgische, der Braunschweigische Herr Gesandte und andere, welche Capitulantes genennet wurden, dieses Geschäft dergestalt, daß nebst dem Punct von der Reichs-Defension, die Materie der perpetuirlichen Wahl-Capitulation vorgenommen und wechselsweis abgehandelt werden solte.

Nachdeme aber die Churfürsten sahen und davor hielten, wie das Fürstl. Gesuch zu weit gienge, und daß denen Churfürstlichen, in diesem Fall habenden, Rechten zu viel solte abgeschnitten werden, erregte sich ein Mißtrauen, welches verursachte, daß wenig fruchtbarliches im Haupt-Werk gethan wurde, sondern beede höhere Reichs-Collegia in Weiterung verfielen, und, da niemand nachgeben wolte, die Sache fast ins Stecken geriethe. Man nahme sie zwar offtermals wieder vor die Hand, und gab sich viele Mühe dabey, wie die vorhandene Projecte (so beym Authore derer Meditationum ad Instr. Pac. Art. VIII. §. 3. befindlich) ausweisen. Man wurde auch wegen vieler Puncten eines, es konte aber doch kein volkommener Vergleich getroffen werden.

In denen Jahren 1689. und 1690. meinten, bey damaln bevorstehender Römischen Königs-Wahl Josephi, die Fürsten, daß nicht die vorige, dessen Herrn Vaters Leopoldi, Wahl-Capitulation, wie sonsten geschehen, sondern das in Deliberation stehende Project der beständigen zur Richtschnur der neuen genommen werden solte; Allein die Churfürsten hatten dabey so viele Bedenklichkeiten, daß just das Gegentheil geschahe.

Anno 1707. geschahe an Kayserl. Majestät, von denen Fürsten des Reichs ein allerunterthänigstes Ansinnen, daß sie das Negotium certæ & constantis Capitulationis zu seiner endlichen Richtigkeit bringen zu helfen allergnädigst geruhen mögten; welches so viel gefruchtet, daß den 7. Sept. 1707. ein Kayserl. Commissions-Decret, um Reassumir- und Erörterung der Wahl-Capitulations-Materie dictiret. Worauf man mit gesamter Hand solche in denen Collegiis vornahme, und da man meynte, bald zu Ende zu kommen, verursachte der Articul vom Post-Wesen einen neuen Verzug, indem das Fürstl. Collegium darauf bestunde; daß er, zu Folge einer gewissen im Jahr 1670. genommenen Abrede, auszulassen seye, nach völlig absolvirten Capitulations-Geschäft aber vor allen andern Materien reassumiret, und dieser Punct dergestalt gefasset werden solte, daß er dem künftigen Reichs-Abschied einver-

leibet werden könte, hingegen wolte das Churfürstl. Collegium, daß man das Post-Wesen auch ausmachen, und in die beständige Capitulation setzen solte. Zu diesem kamen andere Hindernisse, insonderheit Anno 1711. der Todes-Fall Kayserl. Majestät darzwischen, daß man abermals nicht zum Zweck gelangen könte.

Da man nun zur neuen Kayserl. Wahl schritte, erlangte das Fürstl. Collegium durch viele Bemühungen, daß das Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation würklich zum Fundament der jetzigen Caroliniſchen genommen, und Kayserl. Majestät in dem 30. Articul verbunden worden:

„Daß sie gleich nach angetretener Regierung das Negotium Capitu-
„lationis perpetuæ bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges so
„bald möglich zu seiner perfection bringen zu lassen wolten.

Welchem auch zu Folge dieselbe, vermittelst eines Kayserl. Commissions-Decrets, so den 27. Martii 1712. dictiret worden, der Reichs-Versammlung angelegentlichst recommendiret und bezeuget:

„Wie sie allergnädigst gern vernähmen und sähen, wenn das Werk
„wieder Reichs gemeiniglich zur Hand genommen, und zu einem dem
„wertheſten Vaterland unzweifentlichen heilsamen Schluß befördert
werde.

Wie nun die Sache würklich darauf wieder angegriffen, und in der Churfürstl. Erklärung auf die extradirte Fürstl. Concluſa, was den streitigen Punct des Post-Wesens betrift, denen Fürsten beygetreten und angegeben worden, daß solchemnach diese beständige Kayserl. Wahl-Capitulation, nach denen verglichenen Punctis völlig eingerichtet, sofort re- und correferiret werden könte. Indem man nun würklich im Begrif war ad rem & correlationem zu schreiten und sich beede höhere Collegia schon würklich deswegen Glück gewünschet, haben Ihro Königl. Majestät in Preussen, durch ihre Magdeburgische Gesandschaft, wegen dessen, so im 10. Articul des Projects von der Schweitz und dem Teutschen Orden enthalten wäre, ad Protocollum vorstellen lassen, daß dieselbe bey denen beeden letztern Electionen der glorwürdigsten Kayser Josephi und Caroli, bereits hätten remonstriren lassen, warum sie nimmermehr gestatten könten, daß ein Römischer Kayser dergestalt, wie man es in diesen beeden Puncten intendirte, vinculiret würde, zumalen solches dahin gienge, daß jedesmal regierende Kayser zu obligiren, deroselben wegen Dero Preußischen Cron und des Fürstenthums Neufchatel und Valangin eine continuirliche Dispute zu machen, und dero deshalb habendes Recht zu ewigen Zeiten zu impugniren; dahero Ihro Königl. Majestät dann auch den ganzen

Reichs-

Reichs-Convent inständigst ersuchet, daß der passus von der Schweitz und dem Teutschen Orden aus diesem Articul, wie solches in den jüngsten beeden Kayserl. Wahl-Capitulationen auch geschehen, gar ausgelassen werden mögte.

Welches dann dem schon so weit gekommenen Werk eine abermaliche Hemmung gegeben, worzu das Unglück gekommen, daß der Reichs-Tag nach Augspurg hat müssen verleget werden, deswegen es wieder gar liegen geblieben, und nichts übrig ist, als die Hofnung, daß es jetzo bald wieder vorgenommen und ein Mittel getroffen werde, Kraft dessen man den Stein dieses Anstoses auch wie die andere zu heben im Stande seye.

Pro-Memoria, wie solches letzthin 1741. in fürwaltender Angelegenheit, unter der Hand, kund gemacht worden.

Die Beeinträchtigung, die die Fürsten von denen Churfürsten bey dem Capitulations-Werk leiden, bestehen in 3. Passibus: 1) daß die Churfürsten die Capitulationem perpetuam nicht volziehen, oder doch 2) wenn sie solches ja thun, ein jus accapitulandi privativum, ohne Concurrenz der übrigen Stände, so in effectu, eben so viel, als alles capituliren involviret, behaupten, und endlich 3) deren Fürsten Erinnerung nicht in vim suffragii, sondern nur moniti annehmen wollen. Ueber alles redet das Instrumentum Pacis und in selbigem die §. gaudeant & habeantur etc. denen Fürsten das Wort, als welche sowohl in genere, daß kein lex Imperii, dergleichen die Capitulatio ohnstreitig ist, absque libero omnium statuum suffragio & consensu gemacht, als daß besonders eine perpetua Capitulatio errichtet werden solle, buchstäblich vorschreiben.

Wann man nun bey Betrachtung dieser Umstände fraget, was die Fürsten in dermalichen Interregno zu thun haben: So theilet sich die Antwort in quæstionem Juris & Consilii-Juris: Wäre auf Errichtung einer Capitulationis perpetuæ zu bestehen, und zwar ein jus accapitulandi in thesi einzuräumen, doch nicht für die Churfürsten privative, sondern, daß diese die passus accapitulandos vorhero mit denen übrigen Ständen ajustiren, und durch Reichs-Schlüsse approbiren lassen müsten; Consilii aber, ist nicht hierauf zu bestehen, 1) weilen sodann wenigst die Capitulatio perpetua, so wie sie, den Prologum, Epilogum und Post-Articul ausgenommen, bereits in Comitiis verglichen worden, pro fundamento agnosciret werden müste, die aber ob valde mutatum statum publicum denen Fürstl. Juribus nicht mehr hinlänglich prospiciret. 2) Weilen eben die Furcht, für dem Negotio Capitulationis perpetuæ, die Haupt-Ursache ist, warum die Churfürsten dermalen die activitatem Comitialem in Interregno scheuen, und sobald sie sehen, daß sich darzu die Fürsten mit Ernst præpariren, selbigen aus allen Kräften entgegen treten, und sie, woran doch

dem Reich und Fürsten alles gelegen, nie zum Stande kommen lassen werden, dadurch aber sodann eo ipso die Fürsten gleich Anno 1711 zu nichts, die Churfürsten aber abermals dazu gekommen, das Capitulations-Werk ganz für sich zu trahiren, mithin mögte Consilii seyn, zwar auf den Satz, daß dereinst eine Capitulatio perpetua, vi §. habeantur etc. errichtet werden müste, zu bestehen, für jetzo aber, um die Churfürsten desto eher wieder ad Comitia zu bringen, selbigen unter der Hand zu insinuiren, und wo möglich, mit ihnen dahin einig zu werden, daß das Negotium Capitulationis perpetuæ, dermalen in statu quo zu lassen, und sich unter den Fürsten gewisser monitorum zu vergleichen, darüber mit ihnen zu handeln und das resultirende Conclusum in vim suffragii Principum competentis, der künftigen Capitulation inseriren zu lassen, da dann solchenfals die Monita quoad materialia erstlich auf dem Fürsten-Congressu justiret, hernach nach Regenspurg, damit sie daselbst formam Concluſi Collegialis bekommen und darüber mit denen Churfürsten tractiret würde, geschicket, oder wenn diese keine incumbenz darzu hätten, à Collegio Principum ad congressum in forma Concluſi remittiret werden müsten, damit selbiger mit dem Wahl-Convent tractirte: So aber dieses alles nicht solte angehen wollen, müsten die alte Häuser durch ein Negotium speciale, so viel sie zu ihrem Vortheil erhalten können, in die Capitulation zu bringen suchen, und sich darbey ratione perpetuæ für sich und ihre Mit-Fürsten reservanda reserviren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände in Interregno und bey der Wahl ganz stille schweigen, und hernach bey einem neuen Kayser dasjenige in neuen Comitiis repetiren, was mit der Capitulatione Leopoldi vorgegangen, die die Churfürsten in tantum wieder aufheben, und sich mit denen Fürsten zur Formirung einer neuen, die die perpetua werden sollen, hernach aber wieder in das Stecken gerathen, einlassen müssen.

Gutachten der Fürstlichen Gesandschaften die *Materiam Capitulationis* betreffend, *1741.*

1) Ist in Vorschlag kommen, daß man die extrahirte gravamina jedes an seinen Ort nochmalen erwegen, die Capitulation bey mehrerer Zeit fleisig examiniren, und was derselben ab- oder zuzuthun, überlegen wollen.

2) Und weilen noch zur Zeit man sich nicht merken lassen darf, daß man die Capitulation in Forma erhalten: So könte gelegentlich bey dem Churfürsten von Maynz, oder Reichs-Vice-Canzler deren Communication ersucht werden, welche sie dann um so viel destoweniger refusiren können, weiln auch nomine Principum & reliquorum statuum die Capitulationes verfast werden, auch kann nicht schaden, daß man zugleich insinuiret, wie man

man bereits von ein und andern nachtheiligen Passu Nachricht erhalten, und daß die Reichs-Fürsten sich würden engagirt finden, ihre Meinung und Nothdurft vorzustellen.

3) Wenn man dergestalt von dem Tenore Capitulationis gnugsam versichert, würden die monita an die Gesandschaften nacher Regenspurg zu übersenden, und sie zu instruiren seyn, daß mit dem ganzen Fürstlichen Collegio, wann alle dessen membra darzu zu bringen, causam communem machen, die Capitulation zu durchsehen, ob denen verfasten monitis noch etwas zu addiren, erwegen und einen einmüthigen Schluß deswegen machen sollen. Im Fall aber nicht das ganze Fürstl. Collegium sich der Sachen collegialiter annehmen wollen, welches dann derer vielen Churfürstl. votorum im Fürsten-Rath halber nicht wohl zu hoffen, oder wenn auch die Directoria nicht gebührenden Eifer erweisen solten, so müssen wenigstens die correspondirende Fürsten sich zusammen thun, und wegen dieser importanten Sache eines gemeinsamen Schlusses sich vergleichen.

4) Und obwohlen zu wünschen, daß, da man bishero mit denen Protestationibus ad priores Capitulationes wenig ausgerichtet, ein efficacius remedium zu ersinnen wäre: So hat man doch bis dato kein anders ausfinden können, als daß 1) Kayserl. Majestät die Beschwerung des Fürsten-Stands geziemend vorgestellet, und sie ersucht werden, die contra Jura statuum quæsita & Pacta cum Electoribus conventa gemachte Capitulation so lange pro Lege Imperii denen höchsten Reichs-Gerichten nicht zuzusenden, noch dahero Ministros und Bediente darauf zu befehligen, bis die dargegen gemachte monita erörtert und abgethan, und die Reichs-Fürsten durch billigmäsige remedirung consoliret worden, dabey dann auch nach dem tenor derer ad priores Capitulationes interponirten protestationen und Declarationen, dergleichen wird verfasset, und ad Acta Imperii insinuiret, und wie vormalen durch den Druck public gemacht werden könte.

5) Es würde auch der Sache vorträglich seyn, wann die, über diese Angelegenheiten correspondirende Fürsten ihre Ministros, so sie etwa am Kayserl. Hof haben, dahin instruirten, daß sie, wann obige Vorstellung Ihro Kayserl. Majestät überreichet, um eine gebührige Resolution ohnabläßig sollicitiren solten, welche auch hoffentlich um so viel desto eher zu erhalten, weilen die monita derer Reichs-Fürsten der Kayserl. Authorität nicht entgegen noch Ihrer Kayserl. Majestät Facta impugniren.

6) Damit auch die Sache durch die zu Regenspurg gewöhnliche Protestationes nicht aufgehalten werde; So ist beliebt, daß sowohl die Vorstel-

lung bey Ihro Kayserl. Majestät als auch ad Acta Imperii zu insinuirende Declaration und Protestation entworfen, und an die sämtliche bey dieser Conferenz concurrirende Höfe, auch andere, welche noch hierzu zu invitiren, vor gut angesehen worden, communiciret, und wann solche aggreiret worden, daß solche auch andern, von welchen der Beytritt zu vermuthen mitzutheilen, und die Sache so viel möglich zu beschleihigen.

7) Immittelst, weil doch durch die folgende Berichtung der perpetuirlichen Capitulation denen Reichs-Fürsten und ihren Gravaminibus allein gerathen werden kann; So hält man dafür, daß die Gesandte zu Regenspurg allerseits dahin anzuweisen, solchen Punct sofort und ohnablässig zu urgiren, und so viel möglich auf eine positive Declaration des Churfürstl. Collegii anzutragen, und solche zu begehren.

8) Weilen aber den intendirenden Zweck zu erhalten kein Mittel zu verabsäumen; So mögte auch der Sache ersprießlich seyn, bey denen bevorstehenden Friedens-Tractaten zu versuchen, ob auch daselbst ein mehrers munimentum Jurium Principum & statuum zu erhalten, und deswegen in das künftige Instrumentum Pacis etwas gebracht, oder sonsten der Sache quovis meliori modo prospiciret werden könne.

Notamina ad Capitulationem Imperatoris Caroli VI. wie solche letzhin *occasionaliter publiciret* worden, 1741.

1) In Prologo, item Art. 3tio die Erhöhung der Churfürsten Titulatur.

2) Wird Art. I. ex Joseph. Capit. ihnen das Prædicat des Römischen Reichs-Grund-Säulen zugelegt, und ratione juris primogenituræ die in Josephina enthaltene moderation solches mit NB. wider die Gebühr, restringiren zu lassen, committiret.

3) Wird eod. Art. da die A. C. Verwandte Stände Ihro Kayserl. Majestät respectu des Stuhls zu Rom und der Päbstl. Heiligkeit entbinden, der Reichs-Ritterschaft mit gedacht, eben als ob dieselbe bey der Wahl-Capitulation mit und neben denen Reichs-Ständen zu sprechen hätte.

4) Art. 2. Wird bey Anziehung der guldenen Bull die extension auf die Braunschweigische Chur mit authorisirt, item die translation oder der Rückfall des Erz-Truchsessen Amts samt der Ober-Pfalz von der Wilhelminischen auf die Rudolphische Linie ad normam des Churfürstl. Collegii Gutachtens vom 23. May und 10. Junii 1708. samt dessen von Kayserl. Majestät erfolgten Ratification vom 25. ejusd. mens. & anni.

5) Art.

5) Art. 3. Wird das Braunschweigische Electorat mit dem beygelegten Erz-Schatzmeister-Amt ad normam Concluforum Imperii de 30. Junii 1708. & 13. Jan. 1710. confirmirt.

6) Eod. art. 3. ist der passus wegen des Rangs denen Churfürstl. Gesandten, vor allen auswärtigen Republiques Gesandten und denen Fürsten in Person ex Joseph. art. 5. de verbo ad verbum eingeruckt, die Cassation der dawider hiebevor, und in specie ad 1636. per Decreta ergangenen Verordnung ausgelassen, und hingegen darzu gesetzt worden, daß unter ihnen, nehmlich denen Churfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mög auch deren mehr, als einer seyn, am Kayserl. Hof, auch sonst aller Orten in- und auser dem Reich keine distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allen, wie denen Königlichen Gesandten gegeben werden.

7) Art. 4. wird gleich in limine Churfürsten und Ständen das Jus suffragii ad normam Instr. Pacis Westph. in allen rebus Imperii zugestanden, und noch immediate die auf dem Comitial-Consens Churfürsten und gesetzte declaratio Belli per verba: Wenigst auf der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung, cum Exclusione Principum, in des Kaysers und derer Churfürsten alleinige Wilkühr gestellet, omisso plane casu summæ necessitatis, vel in mora periculi.

8) Wird das allein auf vorhergehende Comitial-Bewilligung Churfürsten und Stände fundirte Recht, Bündniß in Reichs-Händeln zu machen, sub specie publ. salutis & utilitatis und deren Beschleinigung abermal auf derer sämtlichen Churfürsten Collegial-Zusammenkunft und Einwilligung restringiret.

Eod. art. wird in casibus fœderum cum Exteris, die denen Ständen von Fremden zugehende Hülfe dahin eingeschränkt, daß dem Reich dadurch keine Gefahr zuwachsen möge.

9) Art. 8. §. Auch sollen und wollen wir diejenigen Stände, die von unsern Vorfahren ꝛc. wird ratione der Zoll-Befreyung derer Churfürsten, ihrer Unterthanen, Diener und Zugewandten, in derer Stände Landen, so die Zöll mit diesem Vorbehalt bekommen, der passus ex Leopold. & Joseph. wiederholt, & quidem ex Joseph. cum extensione auf die Gesandte, Räthe, deren Witwen und Erben ꝛc.

10) Art. 9. Wird gegen die, durch Mißbrauch des Münz-Regals sich dessen verlustig machende Stände die Straf auf die suspension à sessione & voto, wiewohl mit remission ad Art. 1. hujus Capitulat. extendirt.

11) Art.

11) Art. 10. Wo von alienation derer Reichs-Güter geredet wird, ist abermaln gegen das verblichene Project der Capitulation der Unterschied zwischen dem Churfürsten-Rath, Hülf und Beystand allein, und derer Fürsten nur nach Gelegenheit der Sache gemacht. Item der Kayser will, was dem Reich zuständig, auf derer Churfürsten Gesinnen demselben wieder zuwenden.

12) In fine hujus articuli wird appendicirt, daß der Kayser in- und auser dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen wolle.

13) Art. 11. Wo von Herbeybringung derer Reichs-Steuren gehandelt wird, restringiret man solches, auf den vorgängigen Churfürstl. Consens allein, statuirt haben, daß in futurum dergleichen Bewilligung von Churfürsten und Ständen geschehen solle.

14) Art 15. Ist, wenn es nicht error calami, aus dem in singulari gesetzten Wort: Lehenherschaft, der Pluralis gemachet worden, daß nehmlich der Kayser keinen Landsassen oder Unterthanen unter dem Prætext derer Lehen-Herschaften von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit eximiren wollen, so in einem ganz fremden Verstand genommen wurde.

15) Art. 18. Ist aus denen vorigen Capitulationen der ganze passus wegen der Rothweylischen und anderer Land-Gerichte in Schwaben wieder inseriret.

16) Art. 20. Wird in fine annectiret, daß der Kayser, was in denen verruckten Reichs-Landen vor Veränderungen vorgegangen, gleich nach angetretener Kayserl. Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung Beyrath, und Gutbefinden, des Churfürstl. Collegii, Vorsehung thun wolle.

17) Art. 29. Betrift das Post-Wesen, dessen Generalität in verbis: unser General-Obrist-Post-Meister in seinem esse erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen werden solle, in præjudicium statuum extendiret werden kann.

18) Art. 30. Haben sich die Churfürsten dem negotio perpetuæ Capitulationis das Jus accapitulandi vorbehalten.

Monita ad Capitulationem Imperatoris Caroli VI. wie solche Fürstl. Seits 1741. *concertiret* worden.

1mo. Ist ex Instrumento Pacis Westphalicæ bekant, daß denen Electoribus die Potestas Legislatoria in Imperio nicht allein competire, sondern, daß auch

auch reliqui ſtatus mit ihren ſuffragiis dabey zu hören. Wann nun die Wahl-Capitulation ein gemeines Reichs-Geſetz ſeyn ſoll, geſtalt dann die Churfürſten ſecundum verba Proœmii nicht allein vor ſich, ſondern auch vor die ſämtlichen Fürſten und Stände darüber cum Imperatore paciſciren, das Fürſtliche Collegium aber ſeine Meinung, wie weit ein Kayſer durch ſeine Capitulation zu vinculiren, in dem, zwiſchen denen beeden höhern Collegiis verglichenen Project der perpetuirlichen Capitulation zureichig exprimiret; So folge von ſelbſten, daß die Churfürſten, welche in hoc negotio Legislatorio entweder als mandatarii, oder doch als Negotiorum Geſtores Principum & reliquorum ſtatuum zu conſideriren, contra expreſſam vel præſumtam voluntatem illorum der Capitulation nichts einflieſen, und daß dahero alles dasjenige, ſo in die neue Capitulation ohne, oder gegen der Fürſten Intention und Bewilligung, gebracht worden, unkräftig ſeye, und ſo wenig Ihro Kayſerl. Majeſtät, als die übrigen Stände verbinden könne, bis ſolches in Comitiis überleget und, befundenen Umſtänden nach, approbiret worden.

2do. Und ob man zwar dem Churfürſtl. Collegio die in denen Reichs-Geſetzen und der Obſervanz fundirte Prærogativen nicht mißgönnet, ſo können doch die Reichs-Fürſten nicht diſſimuliren, daß deren überal ſich äuſerendes ſtudium, ihren Stand zu erhöhen, und ſich mehrere honneurs und luſtre zu acquiriren und dagegen die Reichs-Fürſtl. Dignität und Ehren zu verringern, ihnen bedenklich vorkomme. Geſtalten dann dahin zu ziehen, die von dem Churfürſtl. Collegio Art. 3. neuerlich paciſcirte Vermehrung ihrer Titulatur, als wodurch, wann Kayſerl. Majeſtät dergleichen nicht auch denen Fürſten wierdefahren läſſet, die Diſparität beyder Collegiorum immer gröſer wird.

3tio. Gehöret auch dahin die abermals ſolchem Articul inſerirte Clauſul von dem Vortritt derer Churfürſtl. Geſandten, vor denen Fürſten in Perſon, wider welche dasjenige, ſo vormals contra Capitulationem Joſephinam in hoc puncto vorgeſtellet worden, zu wiederholen iſt.

4to. Iſt auch eine Neuerung, daß dicto Art. und in fine Art. 30. die Adminiſtratio Vicariorum, und das mit ſo vielen Beſchwerlichkeiten befangene Interregnum, ſo lange währen ſoll, bis die Capitulation von dem Kayſer nochmals perſönlich beſchworen, da doch vormals ſolches ſofort ceſſiret, wenn der neuerwählte Kayſer in denen Reichs-Landen angekommen.

5to. Wider dasjenige, ſo §. 4. & 6. von Kriegen und Bündniſſen, daß ſolche mit derer Churfürſten alleinigen Einwilligung anzufangen und zu errich-

errichten, ist ebenfals zu wiederholen, was vormals ad capitulationem Josephinam deswegen erinnert worden, gestalten dann die Jura statuum in his punctis klar in Instr. Pacis gegründet, auch von dem Hochfürstl. Collegio in dem verglichenem Project der Capitulationis perpetuæ, nochmals agnosciret worden, und werden also die Fürsten nicht zu verdenken seyn, wann sie solche Jura, per Legem Pragmaticam quæsita, & nova conventione agnita, sich nicht entziehen lassen, und an denen ohne ihre Bewilligung anfangenden Kriegen keinen Theilen nehmen, noch sich zu einigen præstationen an Volk, Geld und andern Nothwendigkeiten verstehen.

6to. Ist bedenklich, daß in Art. 8vo insonderheit die denen Churfürsten vormals ertheilte Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen reserviret und bewahret worden, und müssen billig die Fürsten und übrige Stände diesfals paria Jura haben.

7mo. Die Concessio neuer Staffel-Gerechtigkeiten, ist dicto Art. 8vo auch auf den solitarium Consensum Electorum restingiret: weilen aber das Jus stapulæ mit dem jure vectigalium gar nicht Verwandniß hat, so sollen billig bey dergleichen neuen Concessionen auch die in vorhergehenden Worten enthaltene Requisita beobachtet werden.

8vo. Und obwohl gegen diejenigen Stände, so das Münz-Regal mißbrauchen, billig mit allem Rigueur zu verfahren, so stehet doch in des Churfürstlichen Collegii alleiniger Potestät nicht, die pœnam hujus criminis zu exasperiren, und suspensionem à sessione & Voto Art. 9mo noviter darauf zu setzen, sondern es gehöret solches ad potestatem Legislatoriam Imperatori & omnibus statibus conjunctim competentem.

9mo. In Art. 10. Wird ebenfals des Churfürstl. Collegii, oder nach Gelegenheit der säuntlichen Stände Consens, elective zu begehren, dem Imperatori frey gelassen; weil aber die in dicto art. enthaltene Materien billig ad ardua Imperii negotia zu referiren; So kann Electorum consensus solitarius dabey nicht attendiret werden, welches auch ad finem Art. 11.

10. Sonst ist in dicto Art. 11. zwar zu acceptiren, daß hinführo keine Reichs-Steuren jemand absque consensu omnium statuum verschrieben werden sollen, daß aber dergleichen contra utilitatem publicam mit alleiniger Bewilligung derer Churfürsten bishero geschehene Verschreibungen confirmiret worden, kann ohnerinnert nicht gelassen werden, und seynd billig alle solche gegen den gemeinen Nutzen und widerrechtlich ertheilte Concessiones zu revociren.

11. Daß wegen derer in denen verwirkten Reichs-Landen und Lehen vorgegangenen Veränderungen Art. 20. allein des Churfürstl. Collegii Consilium

silium erfordert werden will, lässet man dahin gestellet seyn, weil aber dergleichen dem Reich angefallene Lehen absque consensu statuum nicht veräusert werden mögen; So müssen billig auch Principes in tali materia mit ihren suffragiis gehöret werden.

12. Reserviren sich Electorales in Art. 30. das Jus accapitulandi, weilen aber bekant, was deswegen in Comitiis öfters vorgekommen, und endlich in fine Capitulationis perpetuæ verglichen worden; So wird man zwar in Conformität sothanen Vergleichs ihnen solches Recht nicht abstreiten, es muß aber dasselbe, wie bey jetziger Capitulation geschehen, über die Gebühr nicht extendiret werden.

13. Nachdeme auch ex inspectione hujus Capitulationis erhellet, daß viel in capitulatione perpetua enthaltene gar nützliche passages in dieser omittiret worden; So wird auch deswegen die Nothdurft zu reserviren und diese Capitulation ex perpetua zu suppliciren seyn.

14. Und weilen endlich noch verschiedene bey vorigen Capitulationen geschehene monita, auch in dieser nicht attendiret, und die Fürsten deswegen zu Frieden gestellet worden; So werden alle dieselbe anhero nochmals zu wiederholen und deren endliche Remedur zu suchen seyn. Salvis ulterioribus.

Projekt das *Capitulations*-Geschäft betreffend, wie solches von denen Hochfürstl. Herren Gesandten, in Offenbach 1741. verabfasset, und hernach darüber weiter *deliberiret* worden.

I. Ecclesiastica.

1. Der regierende Kayser soll und will die Religions-Gravamina nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, dem Executions-Edict, dem arctiori modo exequendi und dem Friedens-Receß erledigen und nicht gestatten, daß deine zuwider, die Reichs-Gerichte solche Religions-Beschwerden in gerichtliche Handlung ziehen.

2. Der regierende Kayser soll und will nicht hindern, daß die Religions-Beschwerden ad Corpus Evangelicorum gebracht, und an Kayserl. Majestät von dar Vorstellungen hierüber gethan werden; Er soll und will vielmehr auf solche Vorstellungen gebührend reflectiren, solche nicht anders, als zur geschwinden Erledigung der Gravaminum nach dem Buchstaben des Instrumenti Pacis, und arctioris modi exequendi und Verordnung der Local-Commissionen lediglich ad exequendum secundum nudum factum possessionis in anno normali an den Reichs-Hof-Rath kommen lassen.

3. Der regierende Kayser soll und will nicht hindern, daß Evangelische Churfürsten und Stände ihre und ihrer Religions-Verwandten, nach dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß hergebrachte Religions-Rechte und Verfassung einander garantiren und sich unter einander dabey selbsten schützen.

4. Der regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß ein anderer status Religionis anni decretorii & normalis, als derjenige, welcher in dem Westphälischen Friedens-Schluß vestgestellet ist, folglich auch nicht der Status Pacis Ryswicensis nec Badensis, weder provisorie noch sonsten eingeführet, oder bey denen Reichs-Gerichten in vorkommenden Fällen beobachtet werde, vielmehr soll und will derselbe, was in Anno 1734. wegen der in Art. IV. Pacis Ryswic. enthaltenen Religions-Clausul in Comitiis errichtet und vestgesetzet worden, per Edictum in dem Reich ausschreiben, und deme bey denen Reichs-Gerichten nachkommen lassen.

5. Der regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß dem in instrumento Pacis Westphalicæ vestgestelten statui anni decretorii & normalis zuwider, ein Simultaneum Religionis, oder andere Religions-Veränderung, wie das Namen haben möge, sowohl in der Professione Religionis, dem Gottesdienst und dessen öffentlichen Exercitio selbsten, als auch an Kirchen, oder Capellen, wann auch diese gleich seit dem Anno decretorio her wüst gelegen wären, Schulen, Hospitäler, milden Stiftungen, geistlichen Gefällen und Gütern gemacht, noch auch in Politicis intuitu Religionis etwas widriges eingeführet werde, sondern wann und wo dergleichen geschehen würde, sobald dem Instrumento Pacis Westphalicæ und arctiori modo exequendi gemäß, schleinige Hülfe dargegen ergehen lassen.

6. Der regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß die Reichs-Gerichte, Sachen, die ad forum spirituale und Ecclesiasticum gehören, vor sich ziehen, und darinn cognosciren, unter was Vorwand das immer seyn könne; insbesondere soll und will derselbe nicht gestatten, daß solches circa Dogmatica Religionis geschehe; wenn aber sive factis sive scriptis gegen den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gehandelt worden; so soll und will der Kayser dargegen schleinige und ernstliche Vorkehrung thun.

7. Der regierende Kayser soll und will bey Erkennung der Untersuchungs- oder Executions-Commissionen in Sachen zweyerley Religions-Verwandten betreffend, respectu commissariorum so weit möglich, eine

Gleich-

Gleichheit halten, damit ein Religions-Verwandter von dem, der andern zugethanen Potentiore nicht beschweret werden möge.

8. Der regierende Kayser soll und will nicht gestatten, daß die bey dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht der Evangelischen Religion zugethane gezwungen werden, an ihren heiligen, mit der Catholischen ihren, discrepirenden Festen und Feyer-Tägen zu Rath zu kommen. Salvis ulterioribus & melioribus.

II. Politica.

Fürstlicher Seits wird verlanget, daß nach der zwischen beeden höhern Reichs-Collegiis genommenen verbindlichen Abrede, bey dem bevorstehenden Capitulations-Geschäft mit dem künftigen Römischen Kayser und dem Churfürstl. Collegio, daß Anno 1711. verglichene und von dem Chur-Maynzischen Directorio dictirte Project einer gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation cum Additamentis zum Grund daraus geleget und behalten, damit denen in Anno 1716. damaliger Kayserlicher Principal-Commission in Comitiis übergebenen Monitis & Gravaminibus Principum abgeholfen und dieselbige erlediget, der künftige Kayser auf nachfolgende Fürstl. Seit gefaste und hiermit an das Churfürstl. Collegium bringende puncta noch weiters und besonders in Capitulatione verbunden werde, nemlichen:

Monitum 1. Art. I. Cap. perpet. & constant. it. Art. 20.

Der künftige Kayser solle Churfürsten und Ständen ihrer Landes-Regierung und Administration weder provisorie noch sonsten, vielweniger in contumaciam entsetzen, oder darinn Aenderung erkennen, sondern wenn dergleichen Casus vorfallen, sollen solche auf den algemeinen Reichs-Tag gebracht und nicht anders, als durch algemeinen Reichs-Schluß abgethan werden.

ibid. 2. Der regierende Kayser soll keine neue Fürsten durch Commissions-Decreta pro receptione & introductione in das Fürstl. Collegium vorschreiben, der nicht auser seiner Domanial jährlich wenigstens 50000. Reichs-Thaler von collectablen Reichs-Unterthanen erheben zu können, anzeigen kann. Von dem Würtembergischen Herrn Gesandten ist verlangt worden, zu setzen: daß keine Fürsten mehr in Comitiis zu Sitz und Stimm gelassen werden, welche nicht wenigstens 76. matricular-Gulden in Simplo übernehmen und wie sie solches mit denen zubringenden, keinem Creyß bereits afficirt seyenden, auch unter keiner andern Vertretung stehenden Landen und Leuten, nicht aber aus denen

Cameralibus würklich bestreiten können, zureichig werden documentiret haben.

ibid. 3. Der regierende Kayser solle Churfürsten und Ständen bey denen unter sich errichteten Pactis, wann sie nicht gegen die Reichs-Gesetze und Verfassung seynd, ohngehindert bleiben und darüber auf keinerley Art, auch nicht unter dem Vorwand, daß solche nicht von Kayserl. Majestät confirmiret worden, beschweren lassen.

ibid. 4. Der regierende Kayser soll nicht gestatten, daß die von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft bishero erlangte oder künftighin erlangende Privilegia zum Nachtheil oder Beschwerung derer Churfürsten und Ständen Landes-Hoheit, oder andern ihren hergebrachten Rechten angezogen werden, noch auch daß die Reichs-Gerichte darauf mit geschwinden Processen und executivischen Verfügungen verfahren, oder auch in Territoriis der Churfürsten und Ständen des Reichs gelegene einzele denen, von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft angehörige Güter und Stücke von der Landes-Hoheit eximiren, oder auch denen Churfürsten und Ständen, wann bey Reichs-Ritterschaftlichen Lehen-Gütern das Dominium utile cum directo consolidiret wird, die incamerationem, oder eine der Lehen-Herren selbst beliebige anderweite Verleihung hindern, sondern es sollen vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichs-Gerichte auf das Reichs-Gutachten vom 4ten Junii 1704. welches der Kayser ratificiren will, verwiesen seyn, auch will er nicht zugeben, daß die unmittelbare Reichs-Ritterschaften unter Vorwand ihrer Privilegiorum über zugehörige collectable Grund-Stücke in Territorio alieno ein Jus exequendi prætendiren, oder auch wann die von derselben sich in Territorio statuum aufhalten oder wohnhaft seynd, der Jurisdiction derer Landes-Herren sich zu entziehen suchen.

* Der regierende Kayser will auch überhaupt, das, der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft in dem 1680sten Jahr ertheilte Privilegien-Werk ad Comitia bringen und darüber der Stände Gutachten begehren, doch ohnbeschadet der zwischen verschiedenen Ständen des Reichs und denen von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft errichteten Verträgen, welche billig ohnangefochten bleiben solten.

Art. 4. cap. perpet. 5. Der regierende Kayser solle libertatem votandi in Comitiis auf keinerley Art hindern, drängen oder schwer machen, auch nicht

* Diesen Zusatz hat der Wolfenbüttelische Gesandte ad referendum genommen.

nicht geschehen lassen, daß denen votirenden Gesandten über ihre abgebende vota, oder dasjenige, was sie sonsten nomine ihrer Committenten und zu deren Dienst verrichten, etwas in personali zur Last gereichen, oder gelegt werden möge.

ibid. 6. Der regierende Kayser solle die auf dem algemeinen Reichs-Tag in denen Reichs-Constitutionibus verwiesene Materien, besonders alles das, was aus §. habeantur Art. 8. & seqq. noch rückständig ist, oder auch per Capitulationem dahin verwiesen worden, forderſamst in Comitial-Proposition, Deliberation und zum Schluß kommen lassen.

ibid. 7. Der regierende Kayser soll in Reichs- Kriegs- und Friedens-Sachen nichts ohne Comitial-Einwilligung gesamter Churfürsten und Stände thun, auch solche Sachen jederzeit zeitlich und ohne Aufenthalt an dieselbe gelangen lassen, wie nicht weniger dieselbe an würklicher Concurrenz ad Regale Pacis und zu Beschickung derer Friedens-Congressuum durch eine Reichs-Deputation, weder directe noch indirecte hindern, am wenigsten aber zugeben, daß diesen Deputatis Imperii auf solchen Congressibus die Admission ad sessiones schwer gemacht, und darüber von seinen Ministris eine Vertretung prætendiret werde.

ibid. 8. Der regierende Kayser, solle seine eigene und etwa habende Auxiliar-Truppen nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlichen Requisition durch der Churfürsten und Stände Lande marchiren lassen, auch für selbige fürohin keine Etappen prætendiren, sondern es sollen solche beederley Truppen im March, im Feld und Quartieren für den Land-läufigen Preis und respective durch ihre eignes Commissariate leben, und alles anschaffende und nöthige baar bezahlen; er will auch denen Völkern in Quartieren und Stationen in der Stände Landen nichts als Dach und Fach, keinesweges aber einige Verpflegung, noch Mund- und Pferd-Portionen anweisen lassen, welches alles sich gleichfals auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Canzley verstehet, will er von denen marchirenden Truppen genugsame Sicherheit geben lassen.

Art. 8. cap. perp. 9. Der regierende Kayser soll nicht geschehen lassen, daß die zu der Reichs-Operations-Cassa verwilligte Gelder von der Churfürsten und Ständen Disposition ab- und an seine Generalität, oder an das Kayserliche ærarium gezogen werden.

Art. 10. cap. perp. 10. Der regierende Kayser soll nicht zugeben, daß, wo ein in den Rhein, oder andere schifbare Ströme gehender Fluß weiters könte Schifreich gemacht werden, solches durch eines oder

andern

andern angelegenen Standes eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werden, sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten, ein Stand weniger nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Art. 10. cap. perp. 11. Der regierende Kayser soll mit und bey denen Italienischen Reichs-Lehen, ohne Vorwissen und Einwilligung von Churfürsten und Ständen keine Veränderung machen, und wo diesfals was neuerlich geschehen, von Churfürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten verlangen.

Art. 11. capit. perp. 12. Der regierende Kayser solle, wann über Reichs-Lehen Streit entstehet, demjenigen, der ordinem successionis, Pacta Domus, & non possessionem vitiosam hat, die Belehnung nicht aufhalten, und den Streit an sich seinen rechtlichen Ausgang nehmen lassen, doch, daß ohnangesehen dessen, denen in jedem Haus, rationis successionis & renovationis Investituræ hergebrachten Pactis und Observanzien genau nachgegangen und | selbige in Curia feudali beobachtet werden.

Art. 12. cap. perp. 13. Der regierende Kayser soll dahin sehen, daß die, gegen die matriculam Imperii in dem Schwäbischen Creyß eximirte Stände, ratione der Creyß-Præstandorum, solchem restituiret werden. Ingleichen, daß die bishero, der Creyß-Præstationen halber, im Streit gewesene immediate Stifter, Herrschaften oder andere aus dem Reichs-Ritterschaftlichem nexu bestehende Güter, sich von denen Creyß-oneribus nicht ausnehmen, noch entziehen, sondern zum Creyß contribuiren sollen.

Art. 11. cap. perp. 14. Der regierende Kayser soll bey Reichs-Lehen, wann solche dem Domino Imperii heimfallen, ohne Vorwissen und Einwilligung derer Churfürsten und Ständen, die Verfassung von Politicis & Ecclesiasticis nicht verändern.

Art. 12. cap. perp. 15. Der regierende Kayser soll nicht gestatten, daß Untersuchung oder Executions-Commissiones gegen Churfürsten und Ständen auf andere, als Creyß-Ausschreibende Fürsten, oder nach Beschaffenheit der Sachen, andere des Creyses Fürsten und Stände bey denen Reichs-Gerichten erkannt werden.

Art. 13. cap. perp. 16. Der regierende Kayser soll auf keinerley Weiß hindern, daß Churfürsten und Stände ihre Gravamina und Desideria auf den Reichs-Tag bringen; er solle auch die Directoria andeme, was ihres Directorial-Amts ist, auf keine Weise hindern, auch ferner nicht gestatten, daß die Directoria desfals Hinderniß machen. Es solten vielmehr diese schuldig seyn, Gravamina und Desideria statuum, die an den Reichs-Tag gebracht werden, nach sofort von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio volzogener Dictatur, als welche dasselbe unter keinerley Prætext und Entschuldigung zu verweigern, oder zu verzögern hat, längstens innerhalb zwey Monaten, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender zur proposition und Deliberation zu bringen, und wenn diesfals von denen Directoriis Hinderniß, Versäumniß, oder gar Verweigerung geschehen würde, so solle Churfürsten und Ständen frey und ohnbenommen seyn, in denen Reichs-Collegiis solche Gravamina und Desideria selbsten zur Anzeige, Proposition und Deliberation, zu bringen.

ibid. 17. Der regierende Kayser solle, wie keinem, also auch seines Hauses Gesandten nicht gestatten, daß durch allegirenden defectum instructionis in Reichs-Tags-Sachen die Deliberation und Schlüsse verzögert und aufgehalten werden, sondern wann und wo dergleichen ihre Verzögerung und Aufenthalt nach Verfliesung termini usitativi, noch weiter über 2. Monate geschehen würde; so solle auf desjenigen votum, der solches über solche Zeit verzögerte, nicht weiter gewartet, sondern mit dessen Uebergehung in der Sache fortgefahren werden.

ibid. 18. Der regierende Kayser soll auf die Reichs-Gutachten jedesmalen innerhalb 6. Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch ehender die Kayserliche Commissions-Decreta an das Reichs-Collegium bringen lassen.

ibid. 19. Der regierende Kayser soll in differenten Conclusis der Reichs-Collegiorum keinen Reichs-Schluß machen, sondern solche Casus wieder an das Reich, zur weitern Deliberation und allenfals amicablen Composition bringen und kommen lassen.

ibid. 20. Der regierende Kayser soll den herkommlichen modum tractandi in Comitiis nicht hindern, oder ändern, sondern desfals mit Churfürsten und Ständen allein durch ordentliche Kayserliche Propositiones und Commissions-Decreta und anderst nicht handeln, damit in allen Collegiis ein Schluß gemacht, und alsdann durch ein Reichs-Gutachten die Sache wieder an Kayserl. Majestät gebracht werde, und

sollen widrigenfals Churfürsten und Stände weder über das, ihnen auf andere Art communicirte in Deliberation zu treten, noch die obhabende Deliberationes aufzuschieben und in suspenso zu lassen schuldig seyn; vielmehr will der regierende Kayser alles Ernsts dahin sehen, daß alles, was nun seit geraumer Zeit die ordentliche Reichs-Deputationes gehindert, ohngesäumt abgethan, und zu dem Vergleich gebracht, oder bey dessen Nicht-Erfolgung, die Sache Reichs-Constitutionsmäsig dergestalten, auch mit Erforderung Reichs-Gutachtens abgethan, mithin die alte und ordentliche Reichs-Deputati ferner nicht an ihrem Recht verkürzet, noch der alte modus re- & conferendi längerhin auser seinem nöthigen und nützlichen Gebrauch enthalten werde.

ibid. 21. Der regierende Kayser soll derer Churfürsten und Ständen Räthe Bothschafter und Gesandte auf dem Reichs-Tag, währenden dieses ihres officii, nicht in seinen besondern Dienst, Pflicht, Besoldung, noch Pension nehmen und haben.

ibid. 22. Der regierende Kayser solle auswärtiger Puissancen an dem Reichs-Convent accreditirte Gesandte und Ministros ohne Vorwissen und Einwilligung von Churfürsten und Ständen, nicht von dem Reichs-Tag, noch aus dem Reich fortschaffen.

Art. 16. & 17. capit. perp. 23. Der regierende Kayser solle, nachdem an sich die Natur der Reichs-Versammlung mit sich bringet, daß daselbst nicht allein diejenige Sachen, die Kayserl. Majestät an das Reich zu bringen nöthig finden, sondern auch derer Stände desideria erortert werden, nicht allein überhaupt denen letztern nicht wehren, sich daselbst über das, was sie diensam erachten, unter sich zu berathen und eines concluſi zu vereinigen, sondern auch besonders in Justitz-Sachen, die bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig, oder dahin gebracht werden, den recursum ad Comitia nicht hindern, sondern vielmehr dahin bedacht seyn, daß über selbigen bald möglich ein förmliches Regulativ in Comitiis gemacht, und deswegen ad Deliberationes geschritten werde, auch bis solcher geschehen, selbigen wenigstens in allen denen Fällen, und zwar cum effectu suspensivo zu lassen, wann super competentia fori & Jurisdictionis, oder über das Recht der ersten Instanz geschritten wird; ingleichen wenn geklaget wird, daß die Reichs-Gerichte wider die ihnen vorgeschriebene Ordnung gehandelt, wie nicht weniger, wann, wie zwar schon in Instrumento Pacis Westphalicæ versehen, von Auslegung derer Reichs-Gesetze die Frage ist, und über deren Sensum die Litigantes disputiret, oder auch überhaupt

die

die Klage ex capite gravaminis omnibus ſtatibus Communis angebracht und geführet wird, doch aber ſolle der Recurrens ſeine Cauſales innerhalb 3. Monaten, von Zeit des ihme nach ſeiner Meynung zugefügten Gravaminis an zu rechnen, ſub pœna præcluſi in Comitiis anbringen, dieſelbe ſofort ad dictaturam & propoſitionem, mithin nach erforderten, und eingekommenen Bericht derer Reichs-Gerichte, wenn das Gravamen an ſich und ohne ſelbigen klar, und dergleichen, zu erfordern, von der Reichs-Verſammlung nicht nöthig erachtet würde, binnen 2. Monaten zur Deliberation gebracht und alsdann innerhalb 3. Monaten, wann das Gravamen erheblich, demſelben abgeholfen, widrigenfals aber, und da der Recurſus temere ergriffen, oder ohngegründet erfunden worden, die Sache an das Reichs-Gericht remittiret werde, auch geſtalten Sachen nach, über die verwürkte pœnam temeritatis der Recurrens gehalten ſeyn, dem Gegentheil die verurſachte Koſten und Schaden zu erſetzen.

ibid. 24. Der regierende Kayſer ſolle nicht geſtatten, daß die Reichs-Gerichte in zweifelhaften Fällen ſich der, nach Maßgab Inſtrum. Pac. Weſtphalicæ Art. V. viſitat. 55. dem Kayſer und dem Reich gehörigen Interpretation derer Reichs-Geſetzen anmaſen, ſondern es ſollen die Reichs-Gerichte, ſobald als dergleichen Caſus vorkommt, die Sache an den Kayſer und das Reich remittiren, auch durch einen ad Comitia zu erlaſſenden Bericht die Dubia Cameralia, und welche Leges etwan einiger Interpretation und Erläuterung, ihrer Meynung nach bedörfen, geziemend anzeigen.

ibid. 25. Der regierende Kayſer ſolle nicht geſtatten, daß die Reichs-Gerichte der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 28. §. it. nachdeme auch ꝛc. zuwider, Peinliche Sachen, an ſich ziehen, wenn nicht principaliter de nullitate Proceſſus die Frage iſt; auch ſollen für Peinliche und Malefiz-Sachen gehalten werden, wenn Crimina und Delicta mit Geld oder ſonſten nicht würklich an Leib beſtrafet werden, es möge auch die Sachen betreffen, welcherley Perſonen ſie wollen, wie dann die Reichs-Gerichte daraus ſich in Sachen, ſo der Stände Diener und Räthe angehen, ſtricte an den §. gleichermaſen ꝛc. 24. des Rec. Deput. Spir. de Anno 1600. halten, und daraus nicht ſchreiten ſollen.

ibid. 26. Der regierende Kayſer ſoll nach Antritt ſeiner Regierung die interpretation und Beſtſetzung des, in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 7. §. ob auch Sachen ꝛc. enthaltenen Caſus, die competentiam fori bey Aberkennung der 2. Lehen betreffend, wie nicht weniger der

Casus in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 1. tit. 13. §. 10. weiter ordnen setzen ꝛc. die Proportion deren verschiedener Votorum und so weiter betreffend, an Churfürsten und Ständen bringen, und darüber ein Reichs-Gutachten erfordern lassen, und bis solches erfolgt, nicht gestatten, daß die Reichs-Gerichte in letztern Fall die proportionem majoritatis selbsten reguliren, in dem erstern aber denen Ständen sub prætextu reservatæ Jurisdictionis Cæsareæ, das beneficium primæ instantiæ Austregarum in Zweifel ziehen.

ibid. 27. Der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß dem Cammer-Gericht die Competentia fori und Jurisdiction, wenn bey Reichs-Lehen, de facto, & contractu civili die Frage, und also causa und actio nicht feudalis ist, in Zweifel gezogen und gehindert werde.

ibid. 28. Der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß die Reichs-Gerichte in Creyß-Sachen, wie die Namen haben mögen, sich mischen, oder über der Creyß-Verfassungen und Domestica, Verordnungen und Erkäntnisse ergehen lassen sich anmasen, wie er denn auch noch weniger gestatten will, daß sie sich in Comitialia mischen, und über derer Ständen Discrepanzien, die sie unter sich, wegen Besetzung ihrer Votorum und Gesandschaften haben, oder sonsten über etwas, so in dergleichen Materien hinein schlägt, einer Cognition sich anmasen, und will er die Discussion dieser Art Geschäften, nirgends als in Comitiis betreiben lassen.

ibid. 29. Der regierende Kayser soll nicht gestatten, daß die Reichs-Gerichte sich in Reichs-Pfandschaften über das Caput Reluitionis, noch sonsten einer Cognition anmasen, die dem §. quæ vero Bona &c. Art. V. Instrum. Pac. Westph. entgegen ist.

ibid. 30. Der regierende Kayser soll nicht gestatten, daß von denen Reichs-Gerichten durch Decreta interimistica und provisionalia jemand gravirt, oder solchergestalten seines Reichs entsetzet werde.

ibid. 31. Der regierende Kayser soll dahin sehen, und ernstlich darauf halten, daß die Reichs-Gerichte in vorkommenden Fällen die Pacta, Verfassungen und Observanzien der Churfürsten und Ständen in rebus Domus genau beobachten, und dargegen mit widrigen Erkäntnissen nicht verfahren, sondern sie, wie in Controversiis, so dahin einschlagen, und an sie gebracht werden, pro norma judicandi nehmen, also auch auser solchen Fällen sich nicht darein mischen, noch weniger solche cassiren, und vernichtigen sollen.

ibid. 32. Der regierende Kayser soll in Justitz-Sachen keine Protectoria geben und ertheilen, es seyen dann Churfürsten und Stände, gegen welche solche Protectoria gebeten werden, vorhero darüber genüglich gehöret.

ibid. 33. Der regierende Kayser solle in Justitz-Sachen dahin sehen, daß bey denen Reichs-Gerichten mit denen Mandats-Processen nicht gegen die Reichs-Constitutiones verfahren, und solchergestalten jemand graviret werde, auch zu dem Ende über die Interpretation der in Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltenen 4. Fällen ein Reichs-Gutachten erfordern.

ibid. 34. Der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß bey Reichs-Hofraths-Sachen, die ad viam simplicis querelæ gehören, und sich qualificiren in einem Rescripts-Processf gezogen, und also nicht via processus ordinarii discutiret werde.

ibid. 35. Der regierende Kayser soll bey dem Reichs-Hofrath den Mißbrauch derer Votorum ad Imperatorem abstellen, und solche nicht anders, als zum Versuch der Güte erkennen, und anordnen lassen.

ibid. 36. Der regierende Kayser solle keine Sachen gegen beeder Partheyen Willen, vor Hof-Commissiones ziehen, auch diese nicht anders, als zum Versuch der Güte erkennen, und anordnen lassen.

ibid. 37. Der regierende Kayser soll ernstlich dahin sehen, und darauf halten, daß bey dem gerichtlichen Processf in den Reichs-Hof-Rath gute Ordnung bey Vermeidung der Nullität gehalten werde.

ibid. 38. Der regierende Kayser soll ins künftige auser denen gewöhnlichen Taxen und Gebühren, weder durch den Reichs-Hofrath, noch durch die Reichs-Canzley, von Churfürsten und Ständen, von denen Lehen, womit sie investiret gewesen, und wann dieselbe auf Collateralen fallen, einige Anfals sogenante Laudemial-Gelder, oder fructus feudales primi anni fordern lassen, gleichwie bishero in solchen Fällen, mit, oder ohne Contradiction, dergleichen Gelder wären gefordert und auch erlegt worden, als welches nimmer pro Exemplo & observantia angeführet werden solle; es solle auch die Reichs-Canzley weder unter diesem noch andern Prætext, die bereits gefertigte Lehen-Briefe nicht zurück halten.

ibid. 39. Der regierende Kayser solle zum Cammer-Richter niemand setzen, der nicht wenigst von alten Reichs-Grafen oder Herren-Stand ist.

ibid. 40. Der regierende Kayser soll die, in besondern Fällen nöthige Verordnungen an das Cammer-Gericht, nicht anderst, als mit vor-

gegangenen Wissen und Einwilligung von Chur-Fürsten und Ständen, überhaupt aber selbiges nichts aus- oder durch den Reichs-Hof-Rath ergehen lassen, noch solchergestalten sich in die Cammer-Gerichts-Sachen mischen.

ibid. 41. Der regierende Kayser soll nach Antrit seiner Regierung, in materia visitationum & Revisionum bey dem Cammer-Gericht, und wie selbiges wieder in ordentlichen Gang zu bringen, von Chur-Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten erfordern, inzwischen aber, bis selbige in Gang kommen, und die im Weg stehende Hinderniße gehoben seyn werden, durch extraordinarias Visitationes & Revisiones dieses nothdürftig besorgen lassen, auch eben ein solches Reichs-Gutachten des §. nach Berathschlagung ꝛc. 124. R. J. N. ratione effectus Revisionum suspensivi & devolutivi begehren, und bis dahin nicht zulassen, daß die Reichs-Gerichte über den effectum suspensivum Revisionum selbsten cognosciren.

Art. 22. cap. perp. 42. der regierende Kayser solle nicht gestatten, daß die aus Fürstlichen Mißheyrathen mit Personen gar ungleichen Standes erzeugte Kinder zur Succession an Land und Leuten kommen, und deren fähig erkant werden, auch solle derselbe zu Behuf einer solchen Mißheyrath, und dahero prætendirenden Succession keine Stands-Erhöhung ertheilen, es seye dann, daß solches mit algemeiner Einwilligung derer Agnatorum des Fürstlichen Hauses, darinn der Fall sich ereignet, geschähe.

Art. 22. cap. perp. 33. der regierende Kayser solle nach Antrit seiner Regierung wegen der Chur-Maynz, als Erz-Canzlarn, zukommenden Visitation des Reichs-Hofraths, von Chur-Fürsten und Ständen, nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. visitat. 55. ein Reichs-Gutachten erlangen und dahin ernstlich sehen, daß solche Reichs-Hofraths Visitationes in der von Chur-Fürsten und Ständen gutfindenden Form und Weiß cum effectu zu Werk gebracht werden.

Art. 29. cap. perp. 44. der regierende Kayser soll nach Antrit seiner Regierung die Materie des Reichs-Post-Wesens an Chur-Fürsten und Ständen zu Fassung und Erkennung eines Reichs-Gutachtens kommen lassen, bis dahin aber nicht zugeben, daß die Reichs-Gerichte jemanden an seinen habenden Rechten und Befugnissen mit Mandatis, oder sonsten beschweren, immasen auf solchem Fall derselbe ad Comitia dargegen den Recursum zu nehmen, befugt seyn solle, und wäre, bis dieses

ſes geſchehen, auſer vorſtehenden, wegen des Reichs-Poſt-Weſens, nichts in die Capitulation zu bringen, ſondern die Sache, denen Declarationen conform, ad primas materias in Comitiis tractandas, zu verweiſen.

Monita, in Materia Capitulationis, wie ſolche nach dem vorhergehenden *Project* von den Hochfürſtlichen Geſandten, in Offenbach, *adjouſtiret*, durch Sachſen-Gotha *dictirt*, und dem Chur-Fürſtl. Wahl-*Collegio*, zu Frankfurth, übergeben, worden.
d. d. 16. Octobr. 1741.

Von Seiten der zu Offenbach verſamleten Ende unterzeichneten Alt-Fürſtlichen Miniſtrorum Plenipotentiariorum, wird Namens und auf Befehl Dero aller- und gnädigſten Herren Principalen verlanget, daß, nach der, zwiſchen beyden höhern Reichs-Collegiis genommenen verbindlichen Abrede, bey dem bevorſtehenden Capitulations-Geſchäft, mit dem künftigen Römiſchen Kayſer von dem Hochlöbl. Collegio

I. Das Anno 1711. verglichene und dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio dictirte Project einer gewiſſen und beſtändigen Wahl-Capitulation cum Additamentis (*) zum Grund durchaus behalten, ſo mithin denen Anno 1716. der damaligen Kayſerl. Principal-Commiſſion in Comitiis übergebenen Monitis und Gravaminibus Principum abgeholfen, und dieſelbe erlediget;

II. Der künftige Kayſer, auf nachſtehend gefaſte, und hiermit an das Chur-Fürſtl. Collegium bringende puncta noch weiter, und beſonders in Capitulatione verbunden werde, nemlichen:

1) Daß der regierende Kayſer Chur-Fürſten und Stände ihrer Landes-Regierung und Adminiſtration, weder proviſorie noch ſonſten, viel weniger in contumaciam entſetzte, oder darin Aenderung erkenne, ſondern wann dergleichen caſus vorfallen, ſolche auf dem algemeinen Reichs-Schluß abthun laſſe.

2) Daß der regierende Kayſer keine neue Fürſten durch Kayſerl. Commiſſions-Decreta, pro receptione & introductione in das Fürſtl. Collegium vorſchreibe, der nicht, auſer ſeinem Domaniali, oder Camerali, jährlich annoch wenigſtens 50000 Reichs-Thaler von collectablen, unter

(*) Vid. Europ. Etats-Canzley Tom. XVII. Cap. XII. Num. 14. & 16. p. 682. & p. 755. Conf. Tom. XVIII. p. 645. Tom. XXIII. p. 614 & 615. &c.

ter keiner andern Vertretung stehenden Reichs-Unterthanen, Landen und Leuten erheben zu können, zeigen und documentiren kann.

3) Daß der regierende Kayser Chur-Fürsten und Stände bey denen unter sich errichteten Pactis &c. wie im Aufsatz.

4) Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft &c. usque ohnangefochten bleiben sollen.

5) Daß der regierende Kayser ꝛc. wie im Aufsatz.

6) Daß der regierende Kayser ꝛc. usque verwiesen worden, & addit. wie auch nicht minder die, wegen des Rheinischen Vicariats- und Böhmischen Chur-Voti neuerlich entstandene quæstiones forderſamst in Comitial-Propoſition und Deliberation bringen und zum Reichs-Schluß kommen lasse. Der

7te, 8te, 9te, 10te, 11te, 12te und 13te Punct ist cum initio: daß der regierende Kayser ꝛc. mit denen im Aufsatz in substantia gleichlaurend, nur daß der 13te, dem 12ten vorgesetzet, hingegen der

14) Also gefasset: Daß der regierende Kayser niemand von denen schuldigen Reichs- und Creyß-Præstationen eximire, vielmehr dahin sehe, daß die gegen die Matriculam Imperii &c. &c. usque contribuiren sollen.

15) Daß der regierende Kayser &c. usque erkant werden, mit dem Zusatz: sondern dahin sehe, daß hierunter der Executions-Ordnung durchaus nachgegangen werde. Bey dem

16ten bis zum 25sten monito exclusive ist nichts veränderliches, auser dem Anfang und der construction.

25) Post verba: Crimina und Delicta ist zugesetzt: welche nach denen Criminal-Rechten malefiz-mäßig und peinlich sind, mit Geld ꝛc. Das

26ste, 27. 28. 29. 30. und 31. monitum ist, auser obgemeldte, nichts verändert. Im

32) aber, post verba: cassiren und vernichtigen sollen: ist gesetzt: wie er denn auch nicht gestatten will, daß die Reichs-Gerichte sich über die Landschaftliche Einkünfte in Præjudicium der Landes-Herren und Landes-Verfassungen, einer Disposition anmassen, und darüber immediate an die Landschaften, mit Vorbeygehung derer Landes-Herren, Verfügungen ergehen lassen. Vom

33sten Monito an, bis zum 42sten ist wiederum nichts in substantia veränderliches befindlich. In dem

42sten aber, post verba: keine Standes-Erhöhung ertheilen, ist dieser Zusatz: noch jene, durch diese zum Præjudiz derer Agnaten, oder Erbverbrüderten rectificiret werden können, besonders aber solle derselbe nicht geschehen lassen, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meinungen, Anton Ulrich, Descendenz aus jetziger Ehe, sich des Sächsischen Tituls anmasse, noch zur Succession komme.

43sten post verba: zukommenden: add. und obliegenden ꝛc. und

44sten in Fine ist folgender Schluß: und haben also obstehende Puncta sämtliche Ministri Plenipotentiarii nach der zufälligen Ordnung der Session, unterschrieben. Offenbach, am Mayn, den 16. Octobr. 1741.

Von wegen Ihro Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg,

Johann Georg von Geißmar.

Von wegen Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel,

Friedrich Adam von Zenk.

Von wegen derer beyden Durchlauchtigsten Herren Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Onolzbach,

Johann Adolph von Bergkhoffer.

Von wegen Ihro Herzoglichen Durchlaucht zu Würtemberg,

Johann Eberhard Friedrich von Wallbrunn.

Von wegen Ihrer Königl. Majestät von Dännemark, Norwegen, als Herzogen zu Holstein-Glückstadt,

F. H. von Bernsdorf.

Von der beeden Hochfürstl. Häuser Hessen-Darmstadt- und Baden-Durlach,

G. W. von Schulz.

Von wegen Ihro Herzoglichen Durchlaucht, Durchlaucht, Durchlaucht zu Sachsen-Coburg, Meinungen, und Sachsen-Coburg-Saalfeld,

C. J. von Molck.

Von wegen Ihrer Königl. Majestät in Schweden, als Herzogen von Vor-Pommern,

Nic. von Haaren.

Von wegen Ihrer Königl. Majestät in Schweden, als Land-Grafen zu Hessen-Cassel,

R. C. von Hering.

Von wegen der 4 regierenden Fürsten zu Anhalt allerseits Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten,

Ernst von Linsingen.

Schreiben, *in materia præsenti*, an Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz ꝛc. von denen Alt-Fürstlichen *Ministris Plenipotentiariis*, zu Offenbach, abgelassen. *d. d. 16. Octobr. 1741.*

Pr. Pr.

Euer Chur-Fürstl. Gnaden ist ohne Unser Anführen satsam bekant, was der Reichs-Fürsten-Stand für grose Ursachen habe, besorgt zu seyn, daß bey einer jedesmaligen Kayserl. Wahl-Capitulation auf dessen Interesse, nebst dem Antheil, der ihme nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, wofür von Rechtswegen eine jedesmalige Kayserl. Wahl-Capitulation geachtet worden, an eines jeden Gesetzes Errichtung gebühret, in behörige Obacht gezogen werden; ist auch Höchstdenenselben nicht weniger wissend, wie zu dem Ende in instrumento Pacis Art. VIII. §. 3. vestgesetzet worden, daß in Comitiis eine constans & perpetua capitulation verglichen werden solle, und daß es mit dieser Handlung zwischen beeden höhern Collegiis auch würklich so weit gediehen, daß an deren gänzlichen in die Form eines Reichs-Schlusses und Gesetzes wenig mehr abgehet. Bey diesen Umständen hätten nun zwar Unsere Aller- und Gnädigste Herren nichts mehr gewünschet, als daß eines Theils die Situation derer Reichs-Händel so beschaffen wäre, daß denen Juribus statuum durch dasjenige so zwischen beyden höhern collegiis über diese Materie bereits verglichen worden, hinlänglich prospiciret wäre, und sich darüber keine neue Emergentia, die eine neue besondere Achtung erfordern, hervorgethan; andern Theils aber die Comitial-Deliberationes in dem Stand wären, daß daselbst diese Sache vorgenommen werden könte, und sie enthoben werden mögten, Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und dem Hochlöbl. Collegio besondere Beschäftigung zuzuziehen. Nachdeme sich aber eines Theils so vielerley besorgliche Deutungen der Reichs-Gesetze und andere von selbigen abweichende, denen Ständischen Rechten und Freyheiten nicht wenig verkürzlich fallende Vorgänge eine zeithero geäusert, denen in der Capitulatione perpetua, wie sie zwischen Chur-Fürsten und Fürsten verglichen worden, nicht vorgesehen werden mögen; andern Theils aber alle von Unsern Aller- und Gnädigsten Herren Principalen angewendete Bemühungen,

wozu

wozu sie sich auch selbst an Ew. Chur-Fürstl. Gnaden gewendet, die Comitial-Deliberationes in den Stand zu stellen, daß diese Sache daselbst per & inter Collegia Imperii, wie sie höchlich gewünschet, abgethan werden mögen, vergeblich gewesen, sie aber weder dadurch, noch da solchergestalt hierüber, zu keinem formellen suffragio totius Collegii Principum, Ihrem Verlangen gemäß zu kommen, gestanden, an ihrem Antheil nicht verkürzet, noch verdacht werden können, ihr Interesse dabey, so viel ihnen möglich wahrzunehmen. So seynd zu dem Ende wir Endes verzeichnete deren bevolmächtigte Ministri, Aller- und Gnädigst befehliget worden, in deren Aller- und Höchsten Namen, die in der Beylage (sub Num. IX.) enthaltene Puncten an Ew. Chur-Fürstl. Gnaden zu bringen, damit Höchstdieselbe solche, als des Heiligen Römischen Reichs-Erz-Canzler, und des hohen Chur-Fürstl. Collegii Director, weiter an höchstbemeldtes Collegium gelangen lassen, und durch behörige nöthige Communication über selbige die billige Anleitung geben mögten, daß Unsere Aller- und Gnädigste Herren einmal die vorseyende Wahl-Capitulation auch ihres Orts ihren Rechten und Würden heilsam zu achten, und selbige durch ihre Mit-Erkennung in die Gestalt eines kundigen Reichs-Gesetzes setzen zu helfen, in dem Stand seyn mögen. Unsere Aller- und Gnädigste Herren seynd versichert, daß sie nichts in ihre Postulata gebracht, so dem hohen Chur-Fürstl. Collegio, oder einem andern Stand, an seinen hohen Rechten nachtheilig fallen könte, auch erbietig, so ihnen dergleichen gezeiget werden solte, der Billigkeit in alle Wege Platz geben. Sie versicheren sich aber im Gegentheil auch, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden, und das ganze Chur-Fürstl. Collegium, nach ihrer gepriesenen Æquanimität, daß Capitulatio Cæsarea ad leges Imperii, ad Legum Imperii lationem aber omnium statuum consensus & suffragia gehören, erkennen, und also selbigen bey diesem Geschäft, nach Maßgebung des Instrumenti Pacis, zu begegnen, geruhen werden. Und wie hierneben Unsere Aller- und Gnädigste Herren durch diese Ihre Postulata, deren sie sich unter sich verglichen, weder dem hohen Fürstlichen collegio in complexu, noch dessen Singulis, auf hiesigem Congress nicht anwesenden Membris, das mindeste præjudiciren, oder darüber in deren Namen mit zu handeln vorhaben, sondern wie oben schon erwehnet worden, diese Sache, nachdeme sie sich berechtiget halten, bey dem nicht aus ihrer Schuld entstandenen Defectu derer Reichstäglichen Collegial-Deliberationen diejenige Ratam, die ihnen bey Negotiis von solcher Natur zukommet, wahrzunehmen, und darüber zu handeln, lediglich in ihrem Namen an Ew. Chur-Fürstl. Gnaden und das hohe Chur-Fürstl. Collegium zu bringen, vermeinen: haben also diese Declaration wir auf expressen Aller- und Gnädigsten Befehl hier anzuhängen, und verharren im übrigen

in Erwartung Ew. Chur-Fürstl. Gnaden baldig- und gnädigster Entschliessung in tiefester Unterthänigkeit,

Ew. Chur-Fürstlichen Gnaden,

unterthänigste gehorsamste
Neben verzeichnete in Offenbach
versamlete Alt-Fürstl. Ministri Plenipotentiarii,
und in deren Namen
Johann George von Geißmar.
Friedrich Adam Zenck.

Das Schema derer an diesem Schreiben Theil nehmenden Alt-Fürstl. Ministres Plenipotentiaires, wie solche sine ordine dato gesessen, und unterschrieben,

Wegen Sachsen-Gotha
von Geißmar.

Wegen Brandenburg-Culmbach und Onolzbach,
von Berghoffer.

Wegen Würtemberg,
Baron von Wallbrunn.

Wegen Holstein-Glückstadt,
Baron von Bernsdorf.

Wegen Hessen-Darmstadt und Baaden-Durlach
von Schulz.

Wegen Sachsen-Coburg, Meinungen und Saalfeld,
von Molk.

Wegen Vor-Pommern,
von Haaren.

Wegen Hessen-Cassel,
von Heringen.

Wegen der sämtl. Häuser Anhalt,
von Listingen.

Extract aus der Fürsten *Unions-Projekt*, wie solches auf dem *Congress* zu Offenbach verabfasset und verglichen worden, *Art. 6.* das *negocium Capitulationis perpetuæ* betreffende.

Weil das Instrumentum Pacis Westphalicæ das Kleinod der Teutschen Freyheit ist, und dem entgegen die alte Fürsten in libero Jure suffragii & materiis

teriis Belli & Pacis, Fœderum, legum ferendarum & explicandarum usum &c. benachtheiliget, auch dem Instrumento Pacis und der observanz zuwider, durch nachgefolgte Capitulationes verschiedenes dem alten Fürsten-Stand præjudicirliches eingeführet werden wollen; So gedenken aller und höchste Pacisentes nach allen Kräften dieses Reichs-Grund-Gesetze, in allen Puncten aufrecht zu halten, nichts dargegen aufkommen zu lassen, sondern unitis viribus sich gegen dergleichen zu setzen und zu bestreben, daß die in Instrumento Pacis gegründete und zwischen denen zweyen höhern Reichs-Collegiis gänzlich verglichene beständige Wahl-Capitulation, zum einigen Fundament der neuen genommen, selbige auch in comitiis nach der re- und correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio, zu einem Reichs-Schluß erwachsen, und auf die von ihnen der perpetuæ noch zuzufügende monita gehörige Reflexion gemacht werden möge, fals gegen alles bessere Zutrauen, die perpetua nicht pro fundamento novæ genommen werden wolte, oder in letzterer einige dem alten Fürsten-Stand præjudicirliche passus einfliesen, oder nur erwehnte neue monita nicht zureichig attendiret werden solten; So wollen contrahentes dergleichen Capitulation, so weit sie dem Instrumento Pacis, letztern Reichs-Abschied, und andern Legibus Imperii zuwider, und die alte Fürsten in ihren Rechten kränket, für ein Reichs-Gesetz, woran ein zeitlicher Kayser und Sie gehalten seyen, nicht erkennen, noch im geringsten daran gebunden seyn, sondern sich mit protestationen und Reichs-Constitutions-mäßigen Mitteln verwahren, die Abstellung solchen unbilligen Præjudizes auf alle in Reichs-Gesetzen gegründete Art gemeinmüthig suchen, befördern, auch, alsobald das Reich mit einem Ober-Haupt wird versehen und unter dessen Regierung comitia obhanden seyn, die Abstellung dorten suchen, ad exemplum von Anno 1663. zu nichts eher concurriren, bis sie hinlängliche Satisfaction erhalten, wie sie denn unter eben dieser Bedingung darauf feste zu bestehen, entschlossen seynd, daß die Materien, so per Instrumentum Pacis Westphalicæ & Capitulationem ad Comitia verwiesen, daselbst vorzüglich vor allen andern vorgenommen und abgethan werden, und nichts so nicht auf gemeinen Reichs- und andern darzu bestimten conventen, nach gepflogenen Rath und Einwilligung gesamter Chur-Fürsten und Ständen verordnet worden, für einen gemeinbündigen Reichs-Schluß annehmen und befolgen, sondern sich gegen dergleichen kräftiglich manuteniren und einander, nach allem Vermögen werkthätig vertreten wollen.

Der Alt-Fürstl. Häuser geführte Beschwerden gegen die Sr. Römisch-Kayserl. Majest. *Carolo VII.* von dem Churfürstl. *Collegio* fürgelegte Wahl-*Capitulation*, *de Anno* 1742.

Die Gravamina, so die Alt-Fürstl. Häuser gegen die Sr. Römisch-Kayserl. Majestät Carl dem VII. von dem Churfürstl. Collegio fürgelegte Wahl-Capitulation zu führen haben, und weswegen sie selbige nicht pro lege imperii erkennen, oder sich daran weiter, als sie der Perpetuæ, den Reichs-Gesetzen und Verfassungen, auch ihren wohl hergebrachten Würden und Rechten, auch übergebenen monitis gemäß, oder sonst durch besondere Declarationes an ihnen acceptiret werden mögte, gebunden zu seyn achten können, bestehen in folgenden Reichs-Gesetz- und Verfassung mäßigen Puncten.

1) Daß weder die Perpetua, so wie sie zwischen beyden höhern Collegiis verglichen worden dem zu Folge, zum Buchstäblichen Grund der jetzigen dienen sollen, den darüber errichteten Comitial-Schlüssen, dem Instrum. Pacis und ihren sich darauf gründenden billigen an Chur-Maynz übergebenen Postulatis gemäß zum Fundamento novæ genommen, noch das Jus accapitulandi nach den Gränzen des verglichenen Epilogi gebraucht worden, sondern dem zuwider nicht allein

2) Das letztere, statt die Accapitulandi nicht den absque statuum consensu & suffragio immutabili textus perpetuæ inseriret, sondern per capita separata angefüget, darüber auch in allen die Jura communia statuum angehenden, oder auch auf eine Aenderung, Ausdeutung, oder Extension gedachter Perpetuæ und anderer Reichs-Gesetze zielenden Sachen nicht mit Vorbeygehung der übrigen Stände und ohne vorige, mit ihnen gepflogene communication procediret werden, vielmehr das Jus accapitulandi so weit das dem Chur-Fürstl. Collegio eingeräumet worden, in seinen buchstäblichen Gränzen auf Sachen, die weder die Jura communia statuum, noch Aenderung oder Deutung der Reichs-Gesetze involviren, restringiret bleiben sollen, sehr weit auf verschiedene Passus, die ohnwiedersprechlich nicht ad Electores allein, sondern das ganze Reich gehören, ohne einige communication mit den übrigen Ständen erstrecket, ihnen aber insbesondere dabey so widrig begegnet worden, daß ihre bevolmächtigte Ministri auf die in ihrem Namen übergebene monita weder einige Antwort, noch auch, des geschehenen Ansuchens ohngeachtet, von der capitulation legale communication erhalten mögen, sondern auch die verglichene Perpetua ganz auser Acht gelassen, und statt deren abermals eine ganz neue capitulation concipiret worden, in welcher sich noch darzu

3) alle diejenige Gravamina, so bereits Anno 1716. gegen die Capitulationem Caroli VI. formiret worden, und durch die nachherigen super perpetua in comitiis

comitiis verführte in so weit ihre Erledigung erhalten, daß sothane Gravamina, wenn anderst, dasjenige, so beede höhere collegia in comitiis unter sich handeln und schliesen, fidem & obligationem reciprocam hat, und dem zu Folge dermalen nicht der Textus Carolinæ, wie solches der Epilogus in verbis: „diesemnach hat das Chur-Fürstl. Collegium auf obgesetzte gewisse und be„ständige Kayserl. Capitulation, welche ohne gesamter Stände Bewilli„gung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzei„ten, oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den Eligendum zu ver„pflichten ꝛc. buchstäblich besaget, zum Fundamento novæ genommen, und damit nach nur bemelter Vorschrift gehandelt worden wäre, ihre Endschaft gehabt, hätten zum grösesten und unleidentlichen præjudiz der Altfürstl. Häuser wohlhergebrachten Würden, Rechten und Freyheiten, auch contra obligationem comitialem sämtl. de novo, gleich als ob sie gegenwärtige Nova designatione Gravaminum wörtlich inseriret wären, unter feyerlichster Reservation, davon ne litera quidem in contrarium agnosciret zu haben, repetiret werden müssen, wie sonderlich neben allem deme, so wegen abzuschneiden gesuchter durchgängiger concurrenz der Ständen ad negotia Imperii belli & pacis, vectigalium, lationem & interpretationem legum, auch für andern

4) Derjenige Passus, der Art. III. den Chur-Fürstl. Gesandten den Rang für den Fürsten in Person beylegen solle, und woran ante Leopoldinam als der ersten Capitulation, so nach den Münsterischen Friedens-Tractaten, occasione welcher die Chur-Fürsten zum erstenmal ein neues dazumal in Teutschland freindes Ceremoniel für ihre Gesandten zu prætendiren, und auch vorher auf dem Tapis gewesene Distinctiones zwischen selbigen und Fürstlichen Zufällen angefangen, errichtet worden, nie gedacht worden, noch einige Spur zu finden ist, um so weniger von den Altfürstl. Häusern zu erdulden stehet, als wenig erstlich der Endzweck einer Capitulation mit sich führet, oder solche zu dem Ende eingeführet seye, daß vermittelst selbiger das Chur-Fürstl. Collegium sich zum Ritter über anderer Ständen Hoheiten und Prærogativen aufwerfen, und selbigen nach Belieben sich ab- oder zulegen solle, noch sie, da sie ihren Fürstl. Rang, Würde, und ihrem hohen Stande anklebende Recht eben so gut immediate von GOtt und der Geburt haben, als die Herren Chur-Fürsten, mit denen sie eines Geblüts und Herkommens, auch ihnen mehrern Vorzug, als daß sie primi Ordinis seyn, einzuräumen nicht schuldig, sich jemals werden können aufbürden lassen, letztere darüber in propria causa zum Richter zu erkennen, und sich mit ihren Gesandten in competenz stellen zu lassen, da doch das Instrum. Pacis §. Gaudeant &c. sie sowohl, als die Chur-Fürsten in omnibus suis antiquis Juribus

&

& Prærogativis bestätiget, unter solche aber ohne Streit mit gehöret, daß ihnen auser Wahl- und Crönungs-Casibus, und zwar auch bey selbigen nicht anders, als in actu momentaneo functionis oder in comitiis bey denjenigen Solennibus, wo man collegialiter und ex hoc respectu die Gesandten der Churfürsten und denen hohen Personen nicht zu trennen gestanden, niemals am Kayserl. Hoflager, oder andern Zusammenkünften von einigen Churfürstl. Gesandten der Vorgang disputiret worden, die Churfürsten, auch selbst in Anmerkung dessen den alten Fürsten in ihren Hoflagern die Hand, die sie daselbst noch nie einem Churfürstl. Gesandten eingeräumet, zu geben sich nicht geweigert, und also dem collegio Electorali so wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, selbiger etwas, so den alten hergebrachten, in Instrum. Pacis bestätigten Prærogativen der alten Fürsten derogiret, einzurücken, als solches gravamen, so nun durch die Handlungen super perpetua zu drey verschiedenenen malen wieder abgethan und gehoben worden, auf das neue zu repetiren, und zu merklicher neuer Beschwerde der Altfürstl. Häuser gereichen muß, daß es dermalen nicht einmal bey den Præjudiciis Carolinæ gelassen, sondern ihnen in verschiedenen Stücken, sonderlich was ihre nicht zu bestreitende Reichs-Gesetze und Friedens-Schlußmäßige concurrenz ad negotia & Leges Imperii betrift, noch weiter auf das empfindlichste zugesetzet werden sollen, unter welche Nova Gravamina sie insbesondere zehlen, daß

a) Art. III. noviter circumscriptio & definitio Jurium & Potestatis vicariorum eingerücket worden, da doch dergleichen, als Jura communia statuum und die Reichs-Verfassung in Interregno angehend, nicht von dem Chur-Fürstl. Collegio allein, sondern gesamten Reich zu beschliessen, und mithin wohl ein objectum comitiorum, nicht aber des Wahl-Convents ist; daß

b) Art. XIII. §. 7. dem Churfürstl. collegio in comitiis, wo doch kundbarlich ein collegium über die membra des andern keine cognition hat, über Fürsten und Stände exhibirende Memorialia, eine censur, und zugleich das Moderamen Dictaturæ, welcher Ephoriæ Electorali sich die Altfürstl. Häuser immerhin unterwerfen können, zugeleget werden solte; daß

c) statt ex ipsa natura rerum eine Capitulation kein anders Objectum haben kan, als formam & Jura Regni Cæsaris nēo-electi, noch auch ullo modo abzusehen ist, mit was Bestand ein Kayser auf Casus, die erst nach seinem Tod existiren sollen, verbunden worden, oder, wie in Ihro jetzt regierenden Kayserl. Majest. Capitulation von einer Minorennität etwas statuiret werden kan; §. 9. dict. Art. XIII. das Churfürstl. Collegium auch den Interregnis, in deren Cursu doch die Jura Majestatica, und das Jus præscribendi formam Regiminis nicht auf sie allein, sondern das gesamte Reich devolviret, für-

schreiben,

schreiben, und so gar formam & normam Comitiorum reguliren will, da doch die Quæstio, was mortuo Cæsare von der Activitate Comitiorum, deren Prorogation und Convocation zu statuiren, und denen hohen Vicariis dabey zukommen können, nothwendig für das ganze Reich um so mehr gehöret, als davon noch kein Lex vorhanden, mithin darüber von dem Churfürstl. Collegio allein per Capitulationem, mit Vorbeygehung der übrigen Ständen, dergleichen nicht gegeben werden kann, vielmehr diese Sache durch einen vom gesamten Reich zu fassenden Schluß, wohin, daß Ihre Kayserl. Maj. selbige remittiren werden, zuverläßig gehoffet wird, zu determiniren ist; daß

d) Art. XIV. §. 4. Die Churfürsten denen unglimpflichen Ausdrückungen der Reichs-Gerichte mehr als andere Stände ausgenommen seyn sollen, zu welcher Distinction doch in der Reichs-Verfassung und Gesetzen kein Lex obhanden; daß

e) Art. XVII. §. 2. obgleich ohne Disput, daß die Interpretatio Recessus Imperii Novissimi und ob der darinnen aufgehobene Effectus suspensivus Revisionum, auch ehe und bevor die Visitationes ordinariæ, als causa causans dicti legis im Gange Platz greife. Ingleichem ob die Revisores, oder die Cammer über den Cautions-Punct zu erkennen haben? dem ganzen Reich und keineswegs dem Churfürstl. Collegio allein gebühre, die Sache auch würklich in Comitiis pendent, dennoch auch hierin dem allen Ständen gemeinsamen Juri leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und was einseitiges unbündig statuiret werden sollen, daß

f) §. 5. ejusd. Art. auch so gar in Deputations-Sachen, mittelst einseitig angemaseter Ergänzung der Reichs-Deputation, und zwar nachdem ein Deputatus Imperii als des gesamten Reichs Bevolmächtigter, auch von dem ganzen Reich und nicht a Collegio Electorali, so die übrige Stände hierunter zu vertreten keine Gewalt hat, beliebet seyn muß, nicht absque vitio nullitatis visibilis sich eines Prædecisi angemaset, und den übrigen Ständen ihr liberum suffragium & Jus Collationis abgeschnitten und das zum Vorstand einiger Reichs-Stände bereits in Anno 1666. den 5ten Mart. erstattete Gutachten einseitig abgeändert werden solle, daß

g) §. 10. dicti Art. wegen des zu Prosecution der Revisionen vorgeschrieben werden wollenden Fatalis den Ständen, ohne deren Consens und Miteinstimmung dergleichen nicht beliebt, noch sie daran gebunden werden können, ein abermaliger Eingrif in ihre Concurrenz ad Potestarem legislatoriam, worin doch das Churfürstl. Collegium im mindesten kein Præcipuum hat, geschehen sollen; daß

h) Art. XXVIII. §. 3. den klar darüber verglichenen Comitial-Schlüssen, und der Natur der Sache selbst entgegen, das Post-Wesen, dessen Regulativum ohnwidersprechlich ad Comitia gehöret, abermal per Copulationem zu reguliren, und noch beschwerlich zu machen, intendiret worden, und daß endlich

i) §. 3. Artic. XXIX. Ihro Kayserl. Majestät gar auf ignoto und dem libero arbitrio Collegii Electoralis anheim behaltene Dinge, dergleichen die bekant gewordene 12. Collegial-Schreiben und Gutachten (deren Contenta man jedoch nicht verwerfen, sondern als denen desideriis statuum communibus conform acceptiren und nur, wie hiedurch geschiehet, sich gegen den Modum verwahren will) seyn, wohin das Jus accapitulandi erstrecken zu lassen, Fürsten und Stände nimmermehr eingehen können, verbunden werden sollen, zu welchen sämtlich præjudicirlichen neo-insertis sich noch zugesellet, daß weniger nicht

5) sehr viele von denen Altfürstl. billigsten Desideriis, als v. g. alles, was sie wegen alzustarker Extension derer Ritterschaftlichen Privilegiorum, ingleichen der Abusuum des Chur-Maynzischen Directorii, auch der Eingriffe der Reichs-Gerichten in die Negotia Comitionalia, legum interpretationem, und besonders circa Recursum ad Comitia, und dessen vom gesamten Reichs zu beschehenden definitiven Regulirung & sic porro erinnert, ganz aus der Acht gelassen worden, die Altfürstl. Häuser die neue Wahl-Capitulation weder in gedachten Passibus, noch auch an sich überhaupt weiter, als sie der Perpetuæ gemäß und sie sich speciatim darzu verstanden, erkennen und annehmen, noch von ihrem Postulato, daß selbige gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geschehen, ad Comitia gebracht, nach der Perpetua, auch überhaupt ihren besonders in eben erwehnten Materiis und anderer Stände Monitis verglichen, und dadurch einmal sowohl das Negotium Perpetuæ geendiget, als auch das Jus accapitulandi (an dessen freywilliger Einraumung sie anderer gestalten nicht gehalten, noch bey dessen fernern Mißbrauch davon wieder ad literam Instr. Pac. zurük zu gehen, zu verdenken seyn) in seine behörige Gränzen gesetzet, und bis dahin den Reichs-Gerichten nicht pro norma judicandi, als wofür selbige zu erkennen, und sich darnach richten zu lassen, sie nimmermehr geschehen lassen können, intimiret werde, zu verstehen.

Vorstehende gravamina sind von denen Gesandschaften der Altfürstl. Häuser auf Befehl ihrer hohen Herren Principalen nicht nur verabfasset, sondern auch mit folgendem Schreiben an Allerhöchst Kayserl. Majestät begleitet worden.

P. P.

P. P.

Euer Kayserl. Majestät werden nach dero allergepriesensten Aequanimität sich in allerhöchsten Kayserl. Gnaden versichert zu halten geruhen, daß, gleichwie das gesamte Reich sich von dero würdigsten Erhebung zu seinem Allerhöchsten Oberhaupt, viel gedeyliche Folgen verspricht und unter Dero glorreichen Regierung von Dero grosen Gerechtigkeits-Liebe, alle diejenige Früchte einzusamlen hoffet, die man sich von einem durch die Gnade des Allerhöchsten mit so viel besondern Vorzügen begabten Kayser versprechen kan, auch zu dem Ende für das Wohl und Erhaltung Dero Allerhöchsten Person, zu einer langen und stets beglükten Regierung, die brünstigste Wünsche abschicket; also besonders Endes unterzeichneter alhier versamleter Altfürstl. Ministrorum aller und gnädigste Principalen gewiß nicht diejenigen seynd, die hieran den wenigsten Antheil nehmen, und für andern von Euer Kayserl. Majestät bekanter Grosmuth und Gerechtigkeit eben so viel Schutz für ihre wohlhergebrachte Würde, Rechte und Freyheiten zu finden hoffen, als niemals ihrer Seits etwas an allervolkommenster Erfüllung aller derjenigen Obliegenheiten, wozu getreueste Stände des Reichs ihrem Kayser und Oberhaupt verpflichtet seyn, werden erwinden lassen. Weswegen dann, und da obgedachte ihre aller- und höchste Herren Principalen nicht anderst als mit vieler Empfindung wahrnehmen können, wie sehr durch die Wahl-Capitulation, an welcher das hohe Chur-Fürstl. Collegium Euer Kayserl. Majestät verbinden will, nur erwehnt ihren Rechten, Würden, und Freyheiten, die sie á seculis her in gleicher Befugnis mit denen hohen Herren Chur-Fürsten hergebracht und von ihren angebohrnem alten Fürsten-Stand unzertrenlich seyn, abermals zu nahe zu treten getrachtet worden, zugleich aber sich auch versichert halten, daß Ew. Kayserl. Majestät als des Reichs algemeiner Vater, sich auch sie und ihre Befugnis zu Gnaden empfohlen, und ihnen, wie allenthalben, also auch hierinnen nichts von ihren Rechten und Gebührnissen entziehen zu lassen, geneigt seyn werden; So haben sie keinen Anstand nehmen sollen, durch uns Dero bevollmächtigte Ministros Euer Kayserl. Majest. hierüber dasjenige aller unterthänigst vorstellen zu lassen, was ihre angebohrne und wohl hergebrachte Rechte ohnumgänglich erfordern; und solchemnach nun sind aller- und Höchst Dieselbe, wie bey allen also auch bey dem Wahl- und Capitulations-Geschäft weit entfernet, dem Hohen Chur-Fürstl. Collegio etwas an dem, so selbigen die Reichs-Gesetze beylegen, zu bestreiten, und wissen sich dahero wohl zu bescheiden, daß nach dermaligen Herkommen und Beschaffenheit neben der Wahl, dem Churfürstl. Collegio auch gebühre den Electum auf die Capitulation, nach welcher er dem gesamten Reich verpflichtet seyn sollen,

len, für sich und Nahmens der übrigen Stände zu verbinden, und weniger nicht, Inhalts des zwischen denen beyden höhern Collegiis veralichenen Epilogi, nachgelassen seyn, sothaner Capitulation in solchen Passibus, die die Jura statuum Communia mit angehen, der übrigen Ständen Juribus nicht derogiren, die Reichs-Gesetze und ins besondere die verglichene Capitulationem Perpetuam weder ändern, noch aufheben, oder auslegen, und sonst gesamtem Reich gleich heilsam seyn, ad Capitula zu zufügen.

Allein Allergnädigster Kayser und Herr! wie zwischen diesen nur erzehlten Stücken, in welchen doch nach dem kundbaren Buchstaben der Reichs-Gesetzen und Comitial-Handlungen, diejenige Vorrechte, die dem Chur-Fürstl. Collegio über das Wahl-Geschäft, sowohl durch die Auream Bullam, als alle andere nachherige, deren Inhalt merklich erweiternde Handlungen unter welchen nahmentl. das Jus Accapitulandi (als wovon die Aurea Bulla nichts weis, noch meldet, vielmehr besage Protocolli Electoralis de Anno 1612. sessione 4ta den 15ten May auch buchstäblich sein ganzes Fundament auf eine nachherige Observanz setzet,) gehöret, beygeleget worden, eingeschlossen seyn, und demjenigen, so sich bey Errichtung Euer Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation begeben, ein alzu merklicher und unsern aller- und gnädigsten Herren alzu nachtheiliger Unterschied obwaltet, als daß sie solchen mit Stillschweigen vorbey gehen, noch von Euer Kayserl. Majestät allervolkommensten Gerechtigkeits-Liebe etwas anders als billige, Reichs-Constitutions-mäsige Remedur ihres sich allenthalben auf die Gesetze und Grund-Verfassung des Vaterlands gegründeten Begehren hoffen können: so werden Allerhöchst Dieselbe uns zu Kayserl. Gnaden zu halten geruhen, wenn wir in allertiefster Unterthänigkeit vorstellen müssen, wie einmal aller andern, aus ältern Datis herzunehmender triftiger Gründe Kürze halber zu geschweigen, das Instrumentum Pacis, dessen Jus quæsitum, so es für ein jedes Glied des Reichs und also auch für die Altfürstl. Häuser mit sich führet, bekanter masen nicht ändern, noch aufheben kann, erstlich zur unbeweglichen Regul setzet, daß nichts zur Gestalt und Kraft eines Reichs-Gesetzes soll schreiten können, so nicht liberum & unanimem omnium statuum Consensum & suffragium für sich hat, und zweytens eben um deswillen, und damit die Kayserl. Wahl-Capitulation auch dafür geachtet, und nicht wegen Ermangelung des Suffragii & Consensus statuum auser dem Computo Legum Imperii gehalten werden möchten, daß per Comitia ein Constans & Perpetua Capitulatio verglichen werden solte, hierneben auch darüber und fast ein ganzes Seculum durch, zwischen beeden höhern Collegiis solche weitläuftige und bündige Handlungen, die zugleich das dem Chursürstl. Collegio

nach-

nachgelassene Jus Accapitulandi in nur bemerkter und in dem verglichenen Epilogo wortlich enthaltener Gränzen einschliesete, fürgefallen, welcher auser aller Kraft und Observanz zu lassen, so wenig die Dignität sämtlich hoher Paciscenten leidet, als besonders unsern aller- und gnädigsten Herren niemand bestreiten wird, daß sie nicht, als eines Herkommens und Geblüts mit den Hohen Churfürsten, auch weniger nicht in allen, mithin in der Aurea Bulla wörtlich enthaltenen, oder sonst von ihnen eingestandenen Passibus gleiches Rechts und Befugnis, in specie bey dem Instrum. Pacis, aber zu gleichen Antheil mit selbigen Compaciscentes pleno Jure befugt seyn, auf dessen Erfüllung zu bestehen, und sich dem entgegen nichts entziehen, noch aufbürden zu lassen, geschehen lassen können, daß über solche so gänzlich hingegangen werde. Weswegen dann, wenn man weiter betrachtet, wie wenig seit dem Schluß des Instrum. Pac. von dem Hohen Churfürstl. Collegio gegen die Fürsten des Reichs, selbigen in dem Capitulations-Negotio gemäs betragen worden, und wie bey einer jeden neuen Wahl alle diejenige Handlungen, so inzwischen in Comitiis vorgefallen, als ungeschehen, angesehen, statt des verglichenen Projects Perpetuæ, so nicht sensualiter sondern literaliter das Fundamentum Novæ abgeben sollen, jedesmalen ganz neue Capitulationes gemacht, und selbigen allezeit eben diejenige Gravamina Principum, die durch die Comitial-Handlungen eines jeden interstitii abgethan worden, auf das neue inseriret, und noch darzu mit stäten Zusätzen vermehret worden; allermasen dann, obschon die Leopoldina durch die nachherige super Perpetua vorgefallene Handlungen geändert, und von vielen, dem Fürsten-Stand unleidlichen Præjudiciis, gesaubert worden, solches weder mehr Effect, als daß in der Josephina, gleich ob in Comitiis nichts verhandelt worden, alles wieder eingerucket worden, gehabt, noch auch die, zwischen der Josephina und Carolina, und zwischen lezterer und Euer Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation verglichene Comitial-Handlungen, von mehrer Bündigkeit geachtet werden, als daß leztere, alle contra Carolinam formirte, und durch die nachherige Comitial-Schlüsse redressirte Passus dennoch wieder einverleibet und diese abermalige Ueberschreitung des Instr. Pacis mit vielen neuen höchst præjudicirlichen Zusätzen vermehret worden, daß mit unsern aller- und gnädigsten Herren hierunter allenthalben gegen das Instr. Pac. und wider die comitialiter gegebene Versicherungen und contrahirte Verbindlichkeiten gehandelt werde, eben so klar erscheinet, als sich zugleich nicht weniger, ob aller- und Höchst Dieselbe ihre Beschwerde hierunter zu weit treiben, und etwas angeben, so sich nicht in ipso facto verificirt, aus dem allerunterthänigsten Anschluß (§. 1.) der die gravamina, wodurch besonders ihnen durch die leztere Wahl-Capitulation zu nahe getreten worden, enthält, mit vol-

ler Wahrheit offenbaret, und aus solchen allen Euer Kayserl. Majestät allergnädigst zu ermessen geruhen werden, ob, da nicht allein die Perpetua gar nicht pro fundamento genommen, alle contra Carolinam formirte, durch die nachherige Comitial-Handlungen gehobene Gravamina nochmals zugefügt, und deme viele andere Legum Lationem, Interpretationem & Extensionem, so doch alles vor gesamtes Reich und nicht dem Wahl-Convent gehöret, mit sich führende Passus beygesetzet worden, unsere aller- und gnädigste Herren sich versichern können, das unpartheyische Publicum auf ihrer Seite zu haben, und ob sie im Stand seyn aus allen diesen Vorfällen einen andern Schluß zu ziehen, als daß man sie von einem Fall zum andern, sich zwar auf das Instr. Pacis vergeblich berufen, und mit Protestationibus fatigiren lassen, auch endlich durante Regno und unterdessen die zu ihrem Præjudiz gerichtete Capitulationem ad Observationem Legis zu bringen, mit ihnen zwar zum Schein de novo handeln lassen, existente casu aber jedesmals sich weder an eines noch das andere binden, auch darmit so lange und weit forrfahren wolte, bis endlich auch so gar das Angedenken ihrer Befugnisse, und dasjenige, so ihnen das Instrum. Pac. beyleget, verschwinde. Wannenhero dann je beträchtlich- und wichtiger alle diese Considerationes seyn: Destoweniger auch Euer Kayserl. Majest. weder unsere aller- und gnädigste Herren, wann sie bey solchen Umständen vor ihr Recht und Würden besorgt seyn, verdenken, noch uns zu Ungnaden nehmen werden, wenn wir unsern obhabenden Pflichten und Befehl zu Folge, Nahmens aller- und Höchst Dererselben declariren müssen, daß wie sie dem Hohen Chur-Fürstl. Collegio das Jus adcapitulandi in andere Mas und Form, als das Instr. Pac. und die darauf erfolgte Comitial-Handlungen besagen, nemlich daß einmal eine constans & perpetua Capitulatio, welcher ohne gesamter Stände Bewilligung nichts abgenommen, noch zugesetzet, noch auch darin geändert werden kan, auf deren Buchstaben mit das Churfürstl. Collegium den jedesmaligen Eligendum zu verbinden hat, zur völligen Reichs-Gesetz-mäsigen Form und Stand gebracht, auch die Passus adcapitulandi mit dem Text derselben inseriret, sondern besondere Articul angehänget worden, und nichts enthalten, so die Jura communia statuum angehet, der Capitulationi Perpetuæ oder andern Reichs-Gesetzen derogiret, oder denen übrigen Ständen præjudiciret, nicht einräumen können, noch werden, sie um einmal zu dem Ende dieses Geschäfts zu kommen, sich nicht ermüsigen können, eines Theils Euer Kayserl. Majest. als des Reichs Allerhöchsten Oberhaupt anzugehen, und in geziemender Devotion zu ersuchen, diese Capitulatios-Materie ohne Verzug ad Comitia zu bringen, daselbst die verglichene Perpetuam mit dieser neuen Capitulation auch sowohl ihren, der Altfürstl. Häuser, dem Chur-Fürstl. Collegio übergebenen

gebenen (*) als anderer Stände Desideriis vergleichen, und das ganze Geschäft in solchen Stand setzen zu lassen, daß einmal sowohl dem Instr. Pacis durch völlige Zustandbringung einer Capitulationis Perpetuæ ein völlig Genügen geleistet, als auch das Jus accapitulandi so regulirt werde, daß dadurch fernerhin weder sothaner Capitulation noch den Reichs-Gesetzen, noch denen Ständischen Rechten Abbruch geschehen könne, und bis solches alles berichtiget, mehr bemeldte Capitulation den Reichs-Gerichten pro norma judicandi um so weniger zu intimiren, als sie andern Theils, und bis dahin sich nicht entbrechen können, zu erklären, daß sie weder diese noch eine andere, zum Præjudiz der Fürsten und Stände Vorrechte gegen die in dem Instrum. Pacis Westph. und andern Reichs-Grund-Gesetzen festgesetzte Principia errichtete Capitulation pro Lege Imperii erkennen, noch in solchen Passibus, die der Perpetuæ und andern Reichs-Satzungen, zumalen, auch dem von dem gesamten Reich erstatteten Reichs-Gutachten entgegen, von einiger Verbindlichkeit weiters ehender erachten können, bis sie vom gesamten Reich in Deliberation gestellet, adjoustiret oder acceptiret, folglich alles in die Ordnung eingeleitet worden, wie die sowohl Churfürsten und Ständen gemeinsame, als auch beyden erstern zukommende besondere Vorrechte, zumal das Recht, Gesetze in dem Reiche zu machen, und zu interpretiren, nach dem klaren Inhalt der Reichs-Grund-Gesetzen nothwendig erfordere, (allermasen sie dann zwar aus nur gedacht, Euer ꝛc. Wahl-Capitulation vorerst provisorie alles dasjenige annehmen, was wie gedacht mit der Perpetua ihren übergebenen Monitis des Reichs-Gesetzes Herkommen und Verfassung, auch ihren Würden und Rechten übereinstimmet, oder etwas, dem gesamten Reich gleich nüzliches enthält, sich aber auch vorbehalten, nachdeme sie nicht in Abrede seyn, daß viel gute und nüzliche Nova in sothaner Capitulation enthalten, an welchen sie, wenn ihnen nur der ab Essentia Legis inseparabile Assensus stanium nicht fehlete, nichts aussetzen würden, sobald das Negotium Perpetuæ in Comitiis reassumiret seyn wird.) Euer ꝛc. werden unsern aller- und gnädigsten Herren diese ihnen durch das von dem Instr. Pacis und den Comitial-Verbindungen in diesem Negotio alzuweit abgewichenen Verfahren des Churfürstl. Collegii, so den Fürsten-Stand in Progressu ganz deprimiren, und wenigst von der Concurrenz ad Legum Lationem & Interpretationem ausschliesen würde, abgenöthigte Entschliesung und Declaration so wenig als dasjenige, so die etwan bey den Reichs-Gerichten und wo es weiter erforderlich, um nicht gegen ihren Willen und Verbindlichkeit, noch selbiger auch in denen widersprochenen von der Perpetua abweichenden Passibus geachtet

(*) Vid. Staats-Cantzl. Tom. 82. C. 15. impr. N. 7. p. 668.

tet und gerichtet zu werden, Reichs-Constitutions-mäsig an die Hand zu nehmen, sich nicht solten entübrigen können, ungleich noch dahin deuten, als ob dadurch dem zwischen Haupt und Gliedern obschwebenden Bande derogiret, oder aber Euer ꝛc. an dem allerhöchst denenselben schuldigen Gehorsam, so alles auf das volkommenste und heiligste von ihnen gehalten und erfüllet werden wird, etwas entzogen werden solte, wohl aber nach Dero Gerechtigkeits-vollen Grosmuth geneigt seyn, durch Reichstägliche Reichs-Gesetz-und Friedens-Schluß mäsige Abthuung dieser mehr als zu lang gedauerten Sache, wovon das Hohe Churfürstl. Collegium die Nothwendigkeit und Billigkeit eo ipso, da es jedesmalen den neuerwählten Kayser selbst darauf verbindet, volkommen erkenner, sämtlich getreuen Ständen die Consolation gönnen, sich gesichert zu sehen, daß unter Dero glorreichen Regierung jeder seine Hofnung erfüllet, und sich bey dem Seinigen geschützet sehen wird. Womit zu allerhöchst Kayserl. Huld und Gnaden wir uns allerunterthänigst erlassen und empfehlen, und in volkommenster Verehr- auch allertiefester Erniedrigung verharren

Euer Kayserl. Majest.

Frankfurth den
25. April. 1742.

allerunterhänigst gehorsamste
alhier versamlete Alt-Fürstl.
Häuser Ministri Plenipotentiarii.

Von wegen Sachsen-Weymar und Sachs. Eisenach
Joh. Casp. Freyh. von Pogarell.

Von wegen Ihro Königl. Majest. in Dännemark und Norwegen, als Herzog zu Holstein-Glükstadt
Freyherr von Bernsdorf.

Von wegen beyder Durchl. Häuser, Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Onolzbach,
Joh. Adolph von Bergkhoffer.

Von wegen Sachsen-Gotha und Altenburg, und in substitutione wegen Sachsen-Coburg-Meinungen,
Hans Georg von Geißmar.

Von wegen Ihro Königl. Majest. in Schweden, als Herzogen zu Vor-Pommern
von Haaren.

Von

Von wegen Ihro Königl. Majest. in Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel,

Rud. Anton von Heringen.

Von wegen des Herzogl. Hauses, Würtenberg, und in substitutione, wegen des Herzogl. Hauses, Braunschweig-Wolfenbüttel,

Joh. Eberh. Freyherr von Wallbrunn.

Von wegen des Hochfürstl. Hauses, Hessen-Darmstadt, aus specieller Volmacht,

von Schwarzenau.

Von wegen Baaden-Durlach und Baaden-Hochberg in specieller Volmacht

Joh. Casp. Freyherr von Pogarell.

Reichs-Städtische *Monita*, die zu verfassende neue Wahl-Capitulation betreffend, wie solche dem Reichs-Städtischen *Directorio* 1741. übergeben worden.

1) Demnach der Punctus Austregarum, tam Legalium, quam Conventionalium, in der lezten Kayserlichen Capitulation §. XVIII. sehr wohl und nachdrüklich gefasset; solcher aber bey den Höchsten Reichs-Gerichten, besonders in Ansehung der Reichs-Städte, bishero wenig, oder gar nicht, observiret worden: als wird, Reichs-Städtischer Seits, wohl zu invigiliren seyn, daß dieser Punct nicht nur wiederum, wie vorhin, in die Unions-Capitulation eingebracht; sondern auch dahin extendiret, werde, daß, an Statt der bishero kostspeilnigen und langwierigen, auch in der That dem Interesse Sr. Kayserl. Majest. und dem Reiche höchst nachtheiligen, Commissionen und andern Kayserlichen Verordnungen, insonderheit bey sich ereignenden Fällen zwischen Rath und Bürgerschaft, das denenselben sowohl, als den höhern Ständen des Reichs, competirende, wohlhergebrachte, Jus Austregarum in mehrere attention und Observanz gehalten, und die Reichs-Städte, an deren Conservation dem gesamten Reiche gleichwohl so hoch gelegen, förderhin dawider nicht beschweret, nicht weniger überhaupt in den Reichs-Angelegenheiten alle Unordnungen und Verzögerungen abgethan, werden mögten; Gestalten aus der Erfahrung bekant, daß man an den beeden Höchsten Reichs-Gerichten viele Sachen angenommen, kostbare Commissiones erkant, aus einem Processe zwey und mehrere erwachsen lassen, und doch, wenn die Sachen geschlossen gewesen, genug Commissions-Un-

kosten gemächt, und mit vielen Schrift-Wechsel, Recessiren und Moniren die Acten angehäufet worden sind, die endliche Decision, von Zeit zu Zeit, verschoben, und oft wohl gar in völlige Vergessenheit gestellet, habe. Es ist dieses das Uebel, woran Teutschland schon viele Jahre schmachtet, und welches, durch die lange Dauer, das schädlichste Mistrauen unter den Ständen erwecket und unterhält, auch den schwächern Statibus den Untergang und Zerfall augenscheinlich drohet. Es ist aber auch diejenige Materie, die vorzüglich verdienet, daß in futura Capitulatione auf eine Verbesserung angetragen werde.

2) Puncto der Urbar- oder Reichs-Steuern haben die letzt erwählte, und nun in GOtt ruhende Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenkens, in Dero Allerhöchsten Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XI. die Zusage gethan:

> Die Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, so in sondern Personen Händen erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reiche zu ziehen, und zu dessen Nutzen anzuwenden, auch mit gewissen Designationen, in was Stand dieselbe jederzeit seyen, innerhalb Jahres-Frist, zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzeley zu mehrerer Communication an die Stände einzuschicken, und nicht zu gestatten seye, daß solche dem Reiche und gemeinen Nutzen, wider Recht und Gerechtigkeit, entzogen werden.

Dieses nun, wiewohlen nicht mittelst der Chur-Maynzischen Canzeley, sondern immediate von dem Kayserlichen Hofe aus, geschehen, mit allergnädigsten Kayserl. Ansinnen, und gelangen an diejenigen Reichs-Städte, deren alte Urbar-Steuer, weder abgelöst, noch verpfändet, zu seyn befunden worden, dieselbe, entweder in natura mit alten Schwäbischen Hellern, und nach dem alten Schrot und Korn, oder für jedes Pfund 2. Fl. Rheinisch, an die Kayserl. Hof-Cammer zu bezahlen. Ob nun zwar die interessirte Reichs-Städte die allerbeweglichste Instanz und Vorstellungen dagegen gemacht, und aus ihren ältesten Rent-Amts-Büchern und Rechnungen, wie nicht minder aus den producirten Cameral- und andern Quittungen selbsten, satsam erwiesen und dargethan, daß, von Seculis her, und von dem alten Reichs Schrot und Korn ein Pfund Pfennige nicht mehr, als 1 Fl. 8 Kr. 4 Heller, und 1 Pfund Heller nur halb so viel, 34 Kr. 2 Heller in jedesmaligem Currant-Gelde gegolten, und auch nie anderst an die Kayserl. Cammer, als in eben solchem Werthe, erleget und bezahlt worden seye, auch dato noch bey den alten Pflegschaften verrechnet werden;

zuma-

zumalen aber, weder die von theils Reichs-Städten ab- und eingelöſete, noch auch ſondern Perſonen de facto noch verſetzte und verpfändete Steuern, in ſo hohem Werthe, jemals æſtimiret; ſondern dieſe, zu dato noch, und zwar ein Pfund Pfennige mit 1. Fl. 8. Kr. 4 Hellern bezahlt und abgereichet worden: ſo iſt es jedoch, dieſer allerunterthänigſten Remonſtrationen ohnangeſehen, bey dem allerhöchſten Kayſerlichen Reſoluto bishero noch verblieben; mithin die hierunter intereſſirten Reichs-Städte mit ſolcher Steigerung und vierfacher Erhöhung ihrer Urbar-Steuern dergeſtalten beſchweret worden, daß, wenn ſie bey ihren, pro ſtatu moderno, ohnehin in immenſum ſich gehäuften, faſt unerſchwinglichen, Præſtandis zu Kayſerl. Majeſtät und des Reichs Dienſten, auch von einen künftigen Kayſer nach einem ſolchen hohen Fus, wider die beſtändige uralte Reichs-Obſervanz, zu Entrichtung ihrer noch obhabenden Urbar-Steuern angehalten werden ſollen, ſie endlich hierunter gar erliegen, und zu weiterer Reichs- und Creis-Concurrenz ganz inhabil gemacht werden, müſſen. Wannenhero ein hochlöbliches Churfürſtliches Collegium um Dero höchſte aſſiſtenz und interpoſition hiermit, ex parte der Reichs-Städte, inſtändigſt und höchſt angelegentlichſt zu imploriren wäre, daß bey hiernächſt zu errichtender Kayſerlichen Wahl-Capitulation auch dieſem höchſt beſchwerlichen Gravamini abgeholfen, und der Art. II. Cap. Carol. nec non perpetuæ, quoad hunc paſſum, dahin erläutert werden mögte, die Reichs-Steuern der Städte nicht zu ſteigern, noch zu erhöhen; ſondern dieſelbe mit dem, von vielen Seculis, wohl hergebrachten Obſervanz-mäſigen quanto & valore unbeſchwert zu laſſen, und was dargegen neuerlich eingeführet worden, wiederum aufzuheben und abzuthun.

3) Das Reichs-Poſt-Weſen betreffend, weilen die Gravamina wider ſelbiges, beſonders in den Reichs-Städten hier und dar notorie mehr zu- als abgenommen: ſo wäre hierauf auch in allewege angelegentlichſt zu inſiſtiren, daß ſolche Beſchwerden, nach Anweiſung des Inſtrum. Pacis Art. IX. §. 11. der letztern Kayſerlichen Wahl-Capitulation, wie auch Capitulationis Cæſareæ perpetuæ Art. 29. cum effectu abgeſtellet; beſonders aber in den Reichs-Städten die angeordnete Poſt-Aemter und Verwaltungen, nicht durch fremde, ſondern verbürgete und einheimiſche Poſtmeiſter und Poſthalter forthin beſetzet, und dieſelbe ſo wenig, als ihre Poſt-Knechte und Domeſtiquen, in allen ihr Amt, oder das Poſt-Weſen, nicht tangirenden Civil- und Criminal-Sachen, weder des Orts Obrigkeit und Jurisdiction, noch der gemeinen Beſchwerden, bürgerlichen Steuern und Anlagen, de facto, nicht eximiret und befreyet, wie auch das gewöhnliche Stadt- und Land-Boten-Weſen in ſeiner alten und wohlhergebrachten Uebung und Gebrauch, zumalen in Kauf-

und Handels-Sachen, mithin alle und jede Stände des Reichs, insbesondere aber des Heil. Röm. Reichs Städte, bey ihren dießfals theuer erworbenen Rechten, Freyheiten, Privilegien, und Gewohnheiten, auch ihren besondern Pacten und Verträgen, ohnbeeinträchtiget und ohngehindert belassen, und nicht weniger derselben, und das Publicum betreffende Briefschaften und Paqueter frey und ohnentgeltlich passiret, und absonderlich deren Gesandtschaften auf Reichs- Creis- Conventen, mit den Brief- und Post-Geldern nicht beschweret, noch übernommen; sondern derentwegen den Post-Aemtern, in der künftigen Capitulation, Mittelst eines zuerrichtenden gleichen Taxes, Maas und Ordnung gesetzet; annebst aber auch und insonderheit nachdrücklich inhibiret und verboten, werde, daß in und durch der Churfürsten und Stände Landen und Gebiethe, zu Abbruch ihrer Territorial-Hoheit und Rechten, wie auch Entziehung und Schmählerung ihrer Bürger- und Unterthanen-Nahrung und Gewerb, von dem Reichs-Post-Amte einige ordinari Post-Kutschen und Calleschen, oder Fuhrwerk, um damit Reisende fortzubringen, oder Kaufmanns-Güther und Waaren darauf zu laden, unter dem Scheine einer Dependenz von verliehenen Post-Wesen, oder andern dergleichen Prætexte, fürterhin nicht angerichtet, und was etwan neuerlich und de facto darwider geschehen, sofort wieder abgeschaffet, und dergleichen Eingriffe ferners nicht unternommen, werden sollen.

4) Weilen auch schon in Capitulatione noviſſima so wohl, als perpetua Art. XVII. besondere Versehung geschehen, daß die Laudemia und Reichs-Lehn-Taxe nicht verdoppelt, oder erhöhet, werden sollen: so wäre, nicht nur bey künftiger Wahl-Capitulation wiedermalen darauf zu inſiſtiren; sondern auch dahin anzutragen, daß die etwan vorgegangene Erhöhung, so, absque conſenſu Statuum, eine zeither geschehen, von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen, würklich wiederum abgestellet, und auch sonsten die bey Ausfertigung der Kayserlichen Diplomatum, Empfahung und Lehn der Privilegien und gewöhnliche Tax-Gelder nicht augmentiret; sondern die Städte dießfals ebenmäsig bey dem hergebrachten quanto beständig gelassen, werden.

5) Weilen den Statibus Imperii von denenjenigen Naturalien, so sie zu ihrem Hof-Gebrauche benöthiget, nach des Reichs-Obſervanz, die Zoll-Immunitæt regulariter zustehet: so wäre, an Seiten der löblichen Reichs-Städte, auch dahin der Bedacht zu nehmen, daß dieselbe, in Ansehung derer ad uſus publicos benöthigten Naturalien, an Holz, Kalk, Stein ꝛc. von ihren hoch- und löblichen Mit-Ständen ein gleiches genieſen, und dießfals in den Monitis ad Cap. Cæſ. bestmöglichst proſpiciret werden, mögte.

6) Was

6) Was auch noch sonsten aus den Monitis über das Project der Capitulationis Cæsar. zum Behuf und Vorstande der löblichen Reichs-Städte, in genere, zu repræsentiren und beyzubringen wäre, will man der weitern klugen Einsicht und Gutbefinden des Reichs-Städtischen Directorii überlassen haben.

An das Churfürstliche *Collegium*, in Frankfurt, erlassenes Reichs-Städtisches Schreiben, die vorherstehenden *Monita* betreffende.

Da nicht allein das bekümmerte Teutschland, sondern auch fast ganz Europa, die Augen auf die vorstehende Kayser-Wahl mit gröster Aufmerksamkeit richtet, und, sowohl die Grosen des Reichs, als selbsten auswärtige Machten, ihr Intereſſe bey dem hohen Wahl-Convente zu besorgen und zu betreiben verschiedentlich bemühet sind: so wird den erbaren Frey- und Reichs-Städten wohl nicht verdacht werden, wenn auch sie dahin sich zu wenden, und ihre Angelegenheiten und Gerechtsamen zu erleuchtester attention ehrerbietig vorzutragen und zu recommendiren keinen Umgang nehmen können. Zwar ist es an deme, daß sie von der Welt gepriesenen Vorsichtigkeit, Liebe zu Gleich und Recht, und von der Grosmuth des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii, allerdings die getroste Hofnung schöpfen mögen, es werde dasselbe, auch ohne ihr gehorsamstes Erinnern, wie für die Wohlfahrt des gesamten Teutschen Vaterlandes, also auch für dessen geringere Glieder und Stände, Sicherheit und Erhaltung, wachen, sorgen, und das benöthigte vorkehren. Doch gleichwohl aber will der schuldigste Respect erfordern, von des gesamten Reichs-Städtischen Collegii wegen, unser besonderes submisseſtes Gesuch an diejenigen zu stellen, in deren Hände die Göttliche Vorsehung, heilsame Reichs-Gesetze, und so uralte und ohnunterbrochene Observanz, die Erkiesung eines neuen Reichs-Ober-Haupts, und, nebst solch vorzüglicher Befugniß und Gewalt, auch die Errichtung der mit demselben treffenden Convention und Verbindung, geleget haben. An Euer ꝛc. ꝛc. ergehet demnach, im Namen und auf Befehl unserer Obern und Committenten hiemit unser unterthänigstes Anlangen und Bitten, höchst dieselben wollen mildest geruhen, Dero in Frankfurt subsistirenden fürtreflichen Botschaftern die gemeſſen gnädigste Intention zu ertheilen, daß nicht allein die Anno 1711. auf des diesseitigen Collegii Instanz in die Capitulation weiland Kayser Carl des VI. Glorwürdigsten Gedächtniß gebrachte Puncten der künftigen abermalen einverleibet; sondern auch die übrige damalige zu dem Project der perpetuirlichen Capitulation gemachte Reichs-Städtische Monita in billigmäsige Consideration gezogen, und fürnehmlich den beygeschlos-

senen erheblichen Gravaminibus nachdrücklichst gesteuret, abgeholfen und fürgebogen, werde. Uebrigens bitten wir den allerhöchsten Beherrscher Himmels und der Erden, daß er das vorhabende Wahl-Geschäfte mit einem erwünschten Succes beglücken, und dem in nicht geringer Gefahr schwebenden Reiche in balde einen in seiner Furcht und Wegen einhergehenden Kayser wiederum bescheren, unter dessen gesegneter Regierung aber Friede und Gerechtigkeit immerfort blühen lassen, insonderheit auch Euer ꝛc. theureste Person, hohes Erz-Stift, und untergebene Lande, in seinen algewaltigen Schutz nehmen, für allen Unfall gnädiglich bewahren, und hingegen in unverrücktem Flor und höchsten Wohlseyn erhalten, wolle. Anbey nehmen uns die Ehre, zu fortwährenden Churfürstlichen Hulden und Gnaden unsere Obere und Committenten, nebst uns, respectuosest zu empfehlen, mit ohnverbrüchlichster devotester Veneration beständig verharrende. Regenspurg, den 22. October, 1741.

Ewr. ꝛc.

unterthänigste

der erbaren Frey- und Reichs-Städte zu noch fürwährenden Reichs-Tage anwesende Räthe und Gesandte.

Schema Sigillantium

Rheinische Bank.

Cölln; Speyer.

Oberländische Bank.

Regenspurg; Augspurg.

Copia Schreibens des Fürstl. *Collegii* an Jhro Churfürstl. Gnaden, zu Maynz, die Fürstliche *Monita ad Capitulation. Caroli VII.* betreffend, *de dato 28. Julii 1745.*

Euer Churfürstl. Gnaden ist vorhin satsam und gnädigst schon bekant; was grose Beschwerde, seither des hierunter Maas und Ziel setzenden Westphälischen Friedens-Instruments, von Zeit zu Zeit, gegen die Kayserliche Wahl-Capitulationes von dem Fürstlichen Collegio geführet, und wie wenig darauf, bey denen nach und nach sich ereignenden Interregnis, und errichteten neuen Wahl-Capitulationen, von den hohen Herren Churfürsten und derer Abwesenden fürtreflichen Herren Gesandten, reflectiret worden sey; also zwar, daß es fast das Ansehen habe, ob wäre man vielmehr bemühet gewesen, die gegen die vorige Wahl-Capitulationes mit gutem Fug geführte Beschwerde

gleich-

gleichsam zum Grunde der nachfolgenden zu legen, ohne die dem alt-geist- und weltlichen Reichs-Fürsten-Stand, gebührende Würde, Rang und Ehre, auch übrige, in den ältesten Reichs-Grund-Gesetzen, ihnen zuerkante Befugnissen, in die geringste Consideration zu ziehen; ja so gar die zwischen beyden höhern Collegiis, mit so vieler Mühe, im Jahre 1711. verglichene Perpetuam, gegen alle reciprocirliche Verbindlichkeit, auser Augen zu setzen, und dieselbe, so oft sich nur der Casus ereignet, für sich allein, und ohne Concurrenz des übrigen Reichs, mit neuen, in die potestatem ferendarum & interpretandarum Legum einschlagenden, und dahero Reichs-Constitutions würdigen Zusätzen, zu vermehren.

Es kan daher das Fürstliche Collegium, aus gnädigsten Special-Befehl, sich nicht entbrechen, und muß vor allen die, gegen die vorige Capitulationes, eingewendete Declarationes, in genere anhero wiederholen; nebst denen aber, in specie, auf die sub lit. A. hier anliegende, so gemeinsame, als besondere, in der letztern Wahl-Capitulation enthaltene Gravamina, wie auch den übrigen Inhalt, sich beziehen; Euer Churfürstl. Gnaden aber, und des Heil. Römischen Reichs Erz-Canzlern, und Reichs-Directorem, geziemend und unterthänigst ersuchen, die gnädigste Verfügung zu thun, daß dieses alles dem Churfürstlichen Wahl-Collegio zu dem Ende ad notitiam bringen zu lassen; damit dermaleins allen so sensiblen Beschwerden aus dem Grunde abgeholfen, und das Fürstliche Collegium an seinen Recht- und Reichs-Constitutionsmäsigen Befugnissen nicht weiter verkürzet werde ꝛc. ꝛc.

Euer Churfürstl. Gnaden,

unterthänig gehorsamste
N. N.
der Fürsten und Stände aller hier anwesenden
Räthe, Bothschaftere, und Gesandte.

Aufsatz des Hochfürstl. Salzburgischen *Directorial*-Gesandtens, von der am 12. Aug. 1745. bey Jhro Churfürstl. Gnaden, zu Maynz, gehabten *Audienz*, worinnen er die Beschwerden des Fürstlichen *Collegii contra Capitulationem Caroli VII.* übergeben.

Actum, Maynz, den 12. Aug. 1745.

Als mich auf den, von Seiten Sr. Hochfürstlichen Gnaden, zu Salzburg, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, am 10. dieses erhaltenen gnädigsten Befehl, nacher Maynz verfüget; und den 11. darauf daselbst eingetroffen

troffen habe: schickte ich zu dem Churfürstl. Ober-Hof-Cämmerer, Grafen von Els, und liesse demselben meine Ankunft, mit dem Ersuchen, notificiren, daß er die Güte haben mögte, bey Jhro Churfürstl. Gnaden gehorsamst anzufragen, zu was Zeit und Stunde ich die Gnade haben könte, Derselben meine unterthänigste Reverenz zu machen, und höchst Jhro ein so anderes, nomine Collegii Principum, schriftlich zu behändigen; worauf denn, am 12. ejusd., von ihm, Herrn Ober-Cämmerer, die Antwort dahin erhalten, wie es Jhro Churfürstl. Gnaden lieb seyn würde, wenn um 1. Uhr mich einfinden, und hernach bey der Tafel bleiben wolte; um welche Zeit dann auch der Churfürstl. Hof-Wagen mich abholen würde; wie auch geschehen.

Nachdem nun, zu der mir benanten Zeit, bey Hofe mich eingefunden, und zur gnädigsten Audienz gelassen wurde: meldete Sr. Churfürstl. Gnaden, ich præmissis curialibus folgendes: Wie höchst Deroselben gnädigst nicht unbekant seyn würde, was grose Beschwerde das Fürstl. Collegium, schon von vieler Zeit her, gegen den Jnhalt der Kayserl. Wahl-Capitulation zu führen gemüßiget worden wäre, ohne daß bishero von dem Churfürstl. Collegio darauf reflectiret, noch eine hinlängliche remedur erfolget, wäre. Da nun über dieses die vorige Beschwerden in der letzten Caroliniſchen Wahl-Capitulation, mit verschiedenen Passibus, und neuen Zusätzen, vermehret worden: so wäre man, an Seiten des Fürstlichen Collegii, veranlasset worden, nicht allein die vorige zu wiederholen; sondern auch die letztere, juxta seriem Articulorum, in der hiermit, vom Collegio wegen, gehorsamst übergebenen Beylage, speciatim anzuführen; Jhre Churfürstl. Gnaden ersuchende, Sie mögten dieselbe nicht nur allein dem Churfürstl. Collegio auf eine höchst Jhro beliebige und rühmliche Art communiciren; sondern auch, Jhres hohen Orts, auf eine billigmäßige Abhelfung und remedur besorget seyn; übergabe demnach das, collectivo nomine, unterzeichnete Schreiben, samt der Beylage lit. A. gehorsamst.

Jhro Churfürstl. Gnaden nahmen das Jhro behändigte zu sich, und sagten; das ganze Fürstliche Collegium könte sich versichert halten, wie Sie, Jhres Orts, Nichts mehrers suchten und verlangeten, als eine durchgehende harmonie und gute Verständniß, im Reiche; worzu sie auch gerne alles mit beytragen wolten; könten aber für dießmal ein Mehrers nicht thun, als daß sie dasjenige, so Jhro von mir behändiget worden wäre, dem Churfürstlichen Wahl-Collegio communiciren, und demselben das weitere anheim gebeten; worauf ich vermeldete, wie man dermalen ein Mehrers nicht verlangen könte; hiernächst aber auch billigmäsige remedur hoffete: allermasen

von

von meines gnädigsten Herrns Hochfürstl. Gnaden, um Ihro Churfürstl. Gnaden, damit Sie Dero vielvermögende Officia hierzu verwenden mögten, gehorsamst zu ersuchen in Commissis hätte ꝛc. Worgegen Ihro Churfürstliche Gnaden das obige sincerirt haben; am Ende aber mich fragten, ob auch das ganze Fürstliche Collegium damit verstanden wäre? Weilen nun wohl vermerkte, wie diese Frage vornehmlich auf die Churfürstl. Gesandten, so auch Fürstl. Vota zu führen haben, abzielete; diese aber zu den Conferenzien nicht berufen worden, noch weilen sie sich nicht halbiren können, berufen werden können: so beantwortete ich diese Frage, mit ja, und dem weitern Zusatz, wie alle diejenigen, so hierzu hätten concurriren, und dabey erscheinen können, damit volkommen verstanden wären. Wenn man aber, in dergleichen Begebenheiten, auf die Churfürstl. Herren Gesandte, für welche man sonsten alle consideration hätte, wegen ihrer obhabenden Fürstlichen Votorum, derentwillen nicht reflectiret hätte: würde das Fürstliche Collegium nicht zu verdenken seyn; wobey es auch Sr. Churfürstl. Gnaden, ohne was weiter zu melden, bewenden liesen, und ein Mehrers nicht sagten, als daß Sie mich nur hätten fragen wollen. Und dieses ist der genuine Verlauf, der am 12. Aug. bey Ihro Churfürstl. Gnaden gehabten Audienz.

Gravamen commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. wie sich solches nach denen, von dissentirig hohen Ständen, überhaupts, geäusert und vorgekommen, hiernächst auch nach denen den 25. April 1742. der letzt abgelebten Kayserl. Majestät von den Alt-Fürstl. Häusern übergebenen, und nachhero dem Fürstl. *Collegio* vorgelegten Beschwerden, auf vorhergegangene *Deliberation* und Vereinigung, verglichen, und dem Churfürstl. Wahl-*Convente*, im Namen und von wegen des Fürstl. *Collegii*, zu übergeben beschlossen, worden.

Ob schon das Instrumentum Pacis Westphalicæ, als eines der ersten Fundamental-Reichs-Gesetzen, vermag, daß in proximis Imperii Comitiis von einer beständigen und perpetuirlichen Wahl-Capitulation gehandelt, und diese zu Herstellung eines bessern Verständnisses und Vermeidung schädlichen Mistrauens, im Reiche, zum gedeylichen Schluß gebracht, werden solle; sothanes Geschäfte auch würklich comitialiter vorgenommen, und zwischen beyden höhern Collegiis, per Re- & Correlationem, so gut, als absolviret, worden; und obschon auch das Churfürstl. Collegium in deren zwey letztern die neu erwählte Kayser mit den dürren Worten zu dessen gänzlicher Endschaft, die auf Nichts mehr, als absolvirung der Re- und Correlation mit dem Reichs-

Städtischen Collegio, und Formirung des Reichs-Gutachtens, bestehet, verpflichtet zu seyn erkennet; mithin sich auch selbsten darzu verbunden hat: so hat man doch, an Seiten des Fürstl. Collegii, in so geraumer Zeit, zu gröster Beschwerde, bis diese Stunde darzu, daß entweder dieses Geschäfte ganz und gar geendiget, oder doch ad interim wenigstens das Project perpetuæ, so, wie es zwischen beyden höhern Collegiis collegialiter, per Re-& correlationem, verglichen worden, zum fundamento der neuen Wahl-Capitulation wäre genommen worden, nicht gelangen können; hingegen ist, weder auf ein, noch das andere, die vergeblich gehofte Rücksicht gemachet; sondern vielmehr Beschwerde mit Beschwerden gehäufet, worden. Da man, an Seiten des Churfürstlichen Wahl-Collegii, ohne Concurrenz der übrigen Stände, nicht ohne merkliche Abänderung der systematischen Verfassung des Teutschen Reichs, die potestatem ferendarum & interpretandarum Legum Imperii, auch die negotia Pacis & Belli, Vectigalium und anders mehr sodann, was bey dem letztern Interregno, mit einseitiger suspendirung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme, geschehen ist, sich allein zueignen wollen; anerwogen, so oft sich nur der Casus eines Interregni zuträgt, und eine Capitulation verfasset wird, die Erfahrung zeiget, daß, von dem Westphälischen Frieden her, die zwischen beyden höhern Collegiis, per Commune duorum, verglichene, und hoc respectu wenigstens in so weit verbindliche, Perpetua von Anno 1711. in vielen Stücken gänzlich auser Augen gesetzet, und überdieß den vorigen Capitulationen noch neue additamenta, welche zum Theil auf eine, in vorigen Zeiten, nicht gewohnte, Vergrös-und Erweiterung der Prærogativen des Churfürstl. Collegii; hingegen aber zu unleidentlicher Verkleinerung des Fürstlichen, insbesondere aber der, von den ältesten Zeiten her, allezeit, in hohem Ansehen gewesener Alt-Fürstlicher Erz-und Hoch-Stifter, wie auch weltlich Alt-Fürstlicher Häuser, und überhaupt zu nicht geringen præjudiz des ganzen Fürstl. Collegii, abzwecken, dem textui capitulationis selbst, nicht anderst, als wenn es schon verglichene Sachen wären, inseriret, und dadurch die Grenzen des dem Churfürstl. Collegio eingeräumten Juris adcapitulandi, die sich über dem unter beeden höhern Collegiis verglichenen Epilogum, der würklich besaget: „Diesemnach hat das Churfürstl. Collegium, auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesamter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen zu Lebzeiten, oder nach Absterben, eines Römischen Kaysers, den Eligendum zu verpflichten; daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstliches Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu accapituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäften, oder andern, die Communia Statuum Jura nicht betreffende, Sachen jedoch der goldenen Bulle, dem Münster-und Osnabrückischen Friedens-

Schlusse,

Schlusse, der gesamten Stände Juribus, gegenwärtiger beständigen Capitulation, den Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäften, mittelst einer algemeinen Reichs-Satzung, inskünftige anders statuiret und geschlossen werden mögte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden, vor nöthig erachtet würde: soll er auch darzu obligiret seyn und verbleiben.„ Wo nicht alles, was mit so vieler Mühe über das Jus accapitulandi, und dessen limites, verhandelt worden, unkräftig; und folglich das Jus accapitulandi, an und für sich selbsten, widerstreitig und ungültig werden solte, nicht erstrecken dörfen, offenbar überschritten; mithin denen dadurch verglichenen Comitial-Handlungen aller fides und Kraft benommen worden; da doch dem Churfürstl. Wahl-Collegio nicht unbekant seyn kan, wie es den neuen Kayser nicht für sich allein, sondern für gesamte Churfürsten und Stände des Reichs, in der Wahl-Capitulation verbinde und verpflichte; auch eben daher erforderlich seyn will, daß man dem Fürstlichen Collegio und übrigen Ständen von der errichteten Wahl-Capitulation die legale Communication wiederfahren lasse. So zeigen auch die letztere und vorige Capitulationes, wie weit man über die zwischen den beyden höhern Collegiis verglichene Perpetuam hinaus, und in wie vielen Schaden, so in die Jura communia Statuum einschlagen, oder wo es auf eine extension gedachter Perpetuæ ankomme, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, und ohne ehe vor mit ihnen gepflogene Communication, denen vim Pacti habenden Comitial-Handlungen entgegen, zu Werke, gegangen seye. Allermasen, so wenig man, von Seiten des Fürstlichen Collegii, von selbigen abzugehen, und dem Churfürstlichen Wahl-Collegio das Jus accapitulandi, an sich, in Zweifel zu ziehen gemeinet ist; wenn nur solches in seinen, in oballigirten Epilogo und desselben parentesi, enthaltenen sich selbst gesetzten Schranken bleibet: eben so wenig, (nachdem es jedoch bey der verglichenen Perpetua keinesweges den Verstand gehabt, daß dieselbe sich zugleich auf die Jura Communia Statuum, und in so weit, als Churfürsten und Stände unter sich ein vereinigtes Corpus ausmachen, extendiren solte; vielmehr der buchstäbliche Inhalt der in nur allegirten Textu der Perpetuæ selben selbst das gerade Widerspiel an die Hand giebet) sich dahin bringen lassen kan, die Capitulationes, die eigentlich Nichts anders seyn sollen, als eine dem erwählten Kayser, zur Conservation der Reichs-Gesetze und gesamter Stände Freyheiten und Gerechtsamen vorgeschriebene Norma regiminis, zu einen Rechte und Gesetze angedeyen zu lassen, Vermittelst welcher das Churfürstliche Collegium sich in die Possession einer freyen Disposition über der übrigen Stände Rechte und Freyheiten setzet, und de Jure Tertii verfüget.

Wannenhero dann, nach deme allen diesen nicht nachgegangen, und denen gegen die bisherige Wahl-Capitulationes eingewandten Beschwerden des Fürstlichen Collegii (die man hiermit bis auf den letzten Buchstaben wiederholet) nicht allein nicht abgeholfen; sondern diese, wie gemeldet, nur mit neuern vermehret, und die vorige bereits Comitialiter abgethane Beschwerden gleichsam zum Grunde der letztern Carolinischen geleget worden seynd: so hätte das Fürstl. Collegium sich zwar wohl entäusern können, von denen, so in der letztern Wahl-Capitulation Reichs-Constitutions-widrig eingeflossen seynd, in so lange eine besondere Meldung zu thun, bis nicht vorhero den vorigen aus dem Grunde abgeholfen wäre.

Gleichwohl aber, um Nichts zurücke zu lassen, und die ganze Welt zu überzeugen, wie wenig ihm möglich seye, da man in dem schon gewohnten, jedoch allemal wiedersprochenen, tramite circa potestatem ferendarum Legum, earumque interpretationem, an Seiten des Churfürstlichen Wahl-Collegii, zu groser Præjudiz der übrigen Reichs-Stände, ohne Ziel und Maas, fortzufahren gedenken solte, darzu stille zu schweigen, und sich so geartete Capitulationes, als verbindliche Leges Imperii, aufdringen zu lassen: so hat man doch nicht umhin gehen wollen, auch die vermehrte besondere Gravamina, die dem Fürstlichen Collegio durch die letztere Wahl-Capitulation infligiret werden sollen, die aber selbiges sich nie wird aufdringen lassen, ad seriem Articulorum in extenso darzulegen:

ad Art. III. §. 15. usque 19.

Die neulich inserirte Circumscriptio Jurium & potestatis Vicariorum ist eine Sache, so in die Reichs-Verfassung, tempore Interregni, einschlägt; worinne dem Churfürstlichen Collegio nicht allein, sondern dem gesamten Reiche, Verordnungen zu machen, zukommet; und die daher zwar eine res Comitialis; nicht aber des Wahl-Convents ist; und müste demnach, wenn dergleichen nöthig seyn solte, entweder ad Comitia verwiesen, oder es hierüber bey der Perpetua gelassen werden.

ad §. 21. ejusd. Art.

Ist eine noch nie erhörte, am allerwenigsten aber jemalen geschehene, oder mit einem Præjudiz zu bewähren seyende, Sache, daß ein alt geistlicher Reichs-Fürst, Erz- oder Bischoff, oder alt weltlicher Fürst, einem Churfürstlichen Gesandten, auser in actu momentaneo functionis, bey Wahl- und Crönungs-Tägen, oder aber in Comitiis, wo man collegialiter zu erscheinen pfleget, und hoc respectu die Gesandten der Churfürsten von deroselben hohen Person sich nicht trennen lassen, an dem Kayserlichen und andern Hof, oder

auch

auch andern Zusammenkünften, wenn er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang, oder Vorgang, gelassen habe, oder auch von diesen verlanget worden wäre; wohingegen die Anerkennung dessen die Churfürsten selbst, an ihren Hof-Lagern, den alt geistlich- und weltlichen Fürsten, in Person, den Rang und die Hand, die sie daselbst einem Churfürstlichen Gesandten noch nie eingeräumet haben, nicht weniger und also dem Collegio Electorali so wenig à primordio, bey der Leopoldina, erlaubt seyn mögen, den alt geist- und weltlichen Fürsten, die doch ihren Fürstlichen Rang, Würde, und alle übrige, ihrem hohen Stande anklebende, Rechte, entweder durch canonische Wahl, oder Geburt, eben sowohl, als die hohen Herren Churfürsten, immediate von GOtt haben, an ihren hergebrachten, in und Instrumento Pacis bestätigten, Prærogativis was zu nehmen; und sich hingegen, unangesehen daß dieses Gravamen durch die Handlungen super Perpetua, zu drey verschiedenen Malen, abgethan, und dieser anstößige passus, mit ihrer Bewilligung, aus selbiger heraus gelassen worden, neuerlich ein Mehrers zuzulegen, und nur angeführte verbindlichste Handlungen beständig ausser Augen zu setzen, als denen Fürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen, den Herren Churfürsten einen mehrern Vorzug, als daß sie primi in ordine seyen, einzuräumen, am allerwenigsten, sie, in propria causa, für einen Richter zu erkennen, oder sich mit ihren Gesandten in competenz stellen zu lassen. Mithin muß es hierüber bey der Perpetua verbleiben, oder doch allenfals wenigstens, mit Auslassung der Worte, ohne Unterschied, und an deren Statt gesetzet, auch aller auswärtigen *Republiquen* Gesandten, und Fürsten, in Person, der Sache eine solche Gestat gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die Teutschen Reichs-Fürsten nicht gemeinet seyn. Allenfals gedenken die alt geistlichen und weltlichen Churfürsten diesen ohne Grund eingeschobenen passum nun und nimmermehr von sich auslegen zu lassen; sondern werden ihre Rechts-Befugsamkeit und Dignität, auf alle Reichs-Constitutions mäßige Art und Weise, zu manuteniren ohnermangeln.

ad §. 23. ejusd. Art.

Weil die immediate Reichs-Prälaten, je und allezeit, mit den Reichs-Grafen concurriren; also, daß, was einem Recht, dem andern auch billig, seyn müsse; die Sache auch zwischen beyden hohern Collegiis bereits verglichen worden: so wäre auch derselben, und zwar in ihrer Ordnung, gleich der Reichs-Grafen, zu gedenken gewesen.

ad Art. IV. §. 2. & Art. VI. §. 2.

Hätte es bey dem Buchstaben der Perpetuæ lediglich bleiben sollen und müssen.

ad Art. VIII. §. 23.

Wäre es, wegen künftig nicht ertheilender Privilegien, auf die Stapel-Gerechtigket simpliciter ebenfals bey der Perpetua zu lassen gewesen. Gleiche Meinung hat es auch

ad §. 26. & 27. ejusd. Art.

Wie man denn überhaupt gegen alle einseitige, per Leges & Observantiam Imperii communem Statuum Consensum erfordernde Verordnungen des Churfürstlichen Collegii sich verwahret, und selbige, ein für allemal, auser allen Kräften und Verbindlichkeiten zu halten, declariret haben will.

ad Art. X. §. 6.

Nachdem der Kayser in diesem Articul sich verbunden, wegen der, auser Reichs verpfändeten, oder veräuserten Herrschaften, Lehn und Güther, sonderlich in Italien und sonsten, Sorge zu tragen, und darob zu seyn, damit dieselbe auf das förderlichste wieder herbey gebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewand seye; und dann bekantlich das Hoch-Stift, Costanz, in der Eyd-Genossenschaft, nahmhafte, und sonst die mehreste Aemter, so vom Kayser und Reiche zu Lehn rühren, besitzet; darunter aber von den Schweitzerischen Cantons sehr beeinträchtiget wird: so hätten, der Perpetuæ zu Folge, die Worte, in Italien, ferner in der Schweitz, bey gerucket, und nicht, gegen den klaren Text, ausgelassen, werden sollen; welcher Abgang dann künftig hin nicht allein zu ersetzen wäre; sondern auch ein Churfürstliches Wahl-Collegium ohnehin nicht entstehen wird, die Anliegenheiten des Hoch-Stifts, Costanz, auf gleiche Art, wie in Anno 1711. & 1742. bereits geschehen, zu des gesamten Reichs Nutzen zu secundiren,

ad §. 7. ejusd. Art. X.

Ist billig bey der Perpetua zu lassen: weil derselben ein ganz anderer Sensus, in Capitulatione novissima, gegeben, und in jener von dem Churfürstlichen Collegio kein vorläufiger Rath, Hülfe, oder Beystand, sondern von gesamten Reiche, verlanget wird.

ad §. 9. Art. X.

Wird vonnöthen seyn, daß wenn, nebst den Churfürsten, auch der Reichs-Fürsten-Stand, in dem gesetzten Falle, etwas zu erinnern finden solte,

solte, derselbe, Inhalts der Perpetuæ, ebenfals, nach seiner Concurrenz, darüber gehöret werden müste.

ad Art. XI. §. 7.

Hätte die Parenthesis, als ultra Perpetuam, gänzlich weggelassen, so fort auch keine einseitige Auslegung der Aureæ Bullæ unternommen, werden sollen.

ad §. 19. & 21. ibid.

Muß es bey der Perpetua um so mehr bleiben, als das Churfürstliche Collegium nimmermehr wird darthun können, daß es, jemals, bona Imperii, mit Ausschluß der übrigen Stände, zu veräusern für sich alleine befugt gewesen sey.

ad Art. XIII. §. 7.

Die in diesem §vo. enthaltene Parenthesis lauft gegen die General-Disposition des Instrumenti Pacis, Art. VIII. §. 2. und greift die fürnehmste Wesenheit des Fürstlichen Collegii an; welches sich einer einseitigen Cognition, oder Censur, des Churfürstlichen, über die Fürsten und Stände übergebende, Memorialia nicht submittiren, noch demselben das moderamen über die Comitial-Dictatur, oder eine Prædeliberation, über selbige einräumen kann.

ad §. 9. dicti Art. XIII.

Ob schon, ex ipsa natura rei, eine Capitulation kein anderes objectum haben kann, als Formam & Jura Regiminis Neo-Electi; noch ullo modo anzusehen ist, mit was Bestande ein Kayser auf casus, die, erst nach seinem Tode, existiren sollen, verbunden werden könne: so ist doch in des letzt verstorbenen Kayserś Majest. Capitulation, wegen einer Minorennität, Fürsehung geschehen; auch wie es bey den Interregnis, in deren casu jedoch die Jura Majestatica sowohl, als das Jus præscribendi Formam Regiminis, nicht auf das Churfürstliche Collegium alleine, sondern das gesamte Reich, zurücke fallen, mit der forma & activitate Comitiorum gehalten werden solte, statuiret werden wollen; da doch, wenn es auf die Frage ankommet, was, Mortuo Cæsare, circa prorogationem, vel convocationem Comitiorum, zu thun seye, und den hohen Herren Vicariis dabey zukommen könne? Diese nothwendig für das gesamte Reich um so mehr gehöret, als darvon noch kein Lex vorhanden ist; mithin auch darüber von dem Churfürstl. Collegio alleine, per Capitulationem, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kann; vielmehr diese Sache durch einen vom ganzen Reiche zu fassenden Schluß zu determiniren ist.

ad

ad Art. XVI. §. 4.

Daß, nachdeme die Churfürsten von den unglimpflichen Ausdruckungen der Reichs-Gerichte mehr, als andere Stände, ausgenommen seyn sollen, kein Reichs-Gesetze obhanden: so wäre auch solche Exception, als eine algemeine Beschwerde, anzusehen.

ad Art. XVII. §. 2.

Obgleich ohne Dispute, daß die Interpretatio Recess. Imper. noviss. und ob der darinnen aufgehobene effectus suspensivus Revisionum, auch ehe und bevor die Revisiones ordinariæ, als causa causans dictæ Legis, im Gange seynd, Platz greife; ingleichen ob die Revisores, oder die Cammer, über den Cautions-Punct zu erkennen habe? dem ganzen Reiche, und keinesweges dem Churfürstlichen Collegio gebühret; die Sache auch würklich in Comitiis pendent: so ist doch hierinnen dem allen Ständen gemeinsamen Juri, Leges ferendi & interpretandi, eingegriffen, und etwas einseitiges unbündig zu statuiren versucht, worden.

ad Art. XVIII. §. 5.

Hat das Churfürstliche Collegium so gar in Reichs-Deputations-Sachen, Mittelst einseitig angemaster Ergänzung der Reichs-Deputation, und zwar, nachdem ein Deputatus Imperii, als des gesamten Reichs Gevolmächtigter, auch von dem ganzen Reiche, und nicht à Collegio Electorali allein, so die übrigen Stände hierunter zu vertreten keine Gewalt hat, beliebet seyn muß, sich eines Prædecisi unternommen, und den übrigen Ständen ihr liberum suffragium & Jus electionis abschneiden, und das zum Vorstand einiger Reichs-Stände, bereits in Anno 1666. den 5. Martii, erstattete Gutachten einseitig abändern, wollen. Desgleichen hat auch,

ad §. 10. dicti Art. XVIII.

Wegen des zu Prosecution der Revisionen vorgeschrieben werden wollenden Fatalis, den übrigen Ständen, ohne deren Consens und Mit-Einwilligung, Nichts beliebet, und sie daran gebunden, werden können, in ihre Concurrenz ad Potestatem Legislatoriam ein abermaliger Eingrif beschehen wollen.

ad Art. XIX. §. 7. & 8.

Ist der Passus intermedius der Perpetuæ, so von den Land-Ständen und Land-Steuern disponiret, ausgelassen worden; und es daher bey der verglichenen Perpetua zu lassen.

ad Art. XXVIII. §. 3.

Das Post-Wesen gehöret ohnedeme ad Comitia; wohin' es auch zu remittiren, und bis dahin, in Conformität der Perpetuæ, in suspenso zu lassen;

indessen

indessen aber dem Anno 1670. in Comitiis gemachten Concluso, und Anno 1711. zwischen beyden höhern Collegiis getroffenen Vergleiche, zu inhæriren; auch, in dieser, das gesamte Reich und dessen Rechte in corpore angehender, vor die Reichs-Gerichte gar nicht, sondern ad Comitia gehöriger, Sache, den Ständen mit Mandatis beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird.

ad Art. XXIX.

Hat der Kayser so gar zum Theil ad Ignota, oder zu solchen Dingen, verbunden werden wollen, welche, erst nach der Wahl, von dem Churfürstlichen Collegio, wie die 12. Collegial-Schreiben, (deren Contenta man jedoch nicht verwerfen; sondern nur, wie hierdurch geschiehet, sich gegen den Modum verwahren will) seyn mögen, verglichen worden; zu ganz deutlicher Probe, wie weit man das Jus accapitulandi, (ob schon das Instrumentum Pacis davon Nichts wissen will) zum Præjudiz der übrigen Stände zu erstrecken gedenke.

Ob man nun schon zu der bekanten æquanimität des Churfürstl. Wahl-Collegii das gänzliche und volkommene Vertrauen setzt, dasselbe werde, nach seiner erleuchteten Einsicht, von selbsten geneigt seyn, das Fürstliche, in so billigen Dingen, bey Errichtung der künftigen Wahl-Capitulation, durchgehends, seiner Beschwerden entheben, auch sonst in die vorseyende Kayserl. Wahl-Capitulation, contra & præter Perpetuam, Nichts mit einfliessen lassen, so den Juribus communibus Statuum præjudiciret, und nicht die erforderliche gemeinsame Einwilligung für sich hat, oder überhaupt in sothane Jura communia Statuum einschlägt; vielmehr darob seyn, damit, ihrem eigenen, schon zum zweyten Mal geäuserten, Verlangen nach, die Perpetua dermaleinst zu seiner volständigen Richtigkeit gebracht, auch sonst alle schädliche Weiterung hinlänglich vorgebogen, werde: so muß man doch, in omnem, licet insperatum, eventum, hiermit, und zwar ein für allemal, declariren, wie das Fürstliche Collegium an alle demjenigen, was zum Præjudiz des Reichs-Fürsten-Standes, und seiner bishero, von den ältesten Zeiten, hergebrachte Würde, Range und andern Rechten, in der letzten sowohl, als alvorigen, Wahl-Capitulationen überhaupt, mit eingeflossen, und der Perpetuæ, wie auch den Reichs-Constitutionen, zuwider ist, für sich keinen Theil nehme, noch so lange und viel, als, nach dem Inhalte des Instrumenti Pacis, die Perpetua, communi omnium Statuum consensu, (wozu man so gerne, als willig, zu concurriren erbietig ist, und sich in allen nur thunlichen Sachen schiedlich finden lassen wird) nicht völlig zum Stande gebracht seyn wird, die letztere Wahl-Capitulation so wenig, als alle vorherige, oder zukünftige, weiter, als sie der Per-

petuæ gemäs, oder man sich speciatim darzu verstanden, erkenne und annehme, noch von dem billigen Postulato dasselbige, gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geschehen, ad Comitia gebracht, nach der Perpetua, und ihren etwa sonst noch habenden Monitis, verglichen, und dadurch, so wohl das negotium Perpetuæ, an sich selbst, einmal geendet, als auch das Jus accapitulandi (an dessen freywilliger Einräumung das Fürstl. Collegium anderer Gestalt nicht gehalten, noch, bey dessen fernerer Extendirung, ad literam Instrumenti Pacis zurücke zu gehen, behindert seyn kann) in seine gehörige Grenzen gesetzet, worden, abgehen, oder aber, bis solches alles geschehe, sothane Capitulationes pro Lege Imperii halten und erkennen, oder sich von den Tribunalibus Imperii darnach richten lassen könne, noch werde.

Monita & gravamina des Reichs-Grafen-Standes, wegen der neuern Kayserl. Wahl-*Capitulation, ex parte* der hohen Gräflichen *Collegiorum*, in Schwaben, Franken, und Westphalen. *Dictatum*, Frankfurt, den 29. *Junii*, 1745. im Salzburgischen *Quartier privatim*.

Tritt man anforderist demjenigen bey, was bey letztern Interregno, ab Seiten derer Altfürstl. zu Offenbach versamleten Häuser, so standhaft und zu Aufrechthaltung derer Befugnissen des gesamten Fürstl. Collegii ausgearbeitet, und gehörigen Orts übergeben worden, mit dem ohnmaßgeblichen Davorhalten, daß nach dem General-Inhalt dessen, nicht allein alles, was in der neuen Capitulation ultra vel contra Tenorem perpetuæ wie sie inter Electores & Status verglichen, hisce invitis vel inconsultis eingeschaltet worden, auf keinerley Art zu agnosciren, sondern in dem Fall, da ein oder anderer Fürst oder Stand nach solchen neuerlichen Articuln, oder Clausuln beschweret, oder wider ihn verfahren werden wolte, so fort von gesamten Fürstl. Collegii wegen, Cauta communis auf alle, denen Reichs-Satz- und Ordnungen gemäse Art zu machen seye.

Die diesseitige besondere Monita & respective gravamina und ad seriem der neuesten Wahl-Capitulation betreffend; so ist eine der Grund-Verfassung des Fürstl. Collegii zuwiderlaufende, und dem hohen Reichs-Grafen Stand, nach selbstig-hochvernünftiger Einsicht und Ueberlegung, nicht einst zuzumuthende Sache, daß in neuern Zeiten bey Recipirung neuer Fürsten in das Fürstl. Collegium solche jedesmal denen Hoch-Gräflichen Collegiis vorgesetzet worden, wie in denen dieserhalb distribuirten kurz gefasten Rationibus mit mehrern ausgeführet ist; da nun in der neuesten Wahl-Capitulation

Art. 1. §. 5.

Wegen

Wegen sothaner Aufnahm neuer Fürsten in den Fürsten-Rath überhaupt Vorsehung geschehen, so hoffet man, dahin unterstützet zu werden, damit ad finem dicti §. hiernechst angefüget werde, daß künftighin keinem in den Fürsten-Rath bereits vorhandenen Mit-Glied durch dergleichen Aufnahm an seinen bereits habenden und so lang hergebrachten Voto und dessen Ordnung auf einerley Art præjudiciret werde, hiernechst und obgleich

Art. 1. §. 9.

Fürsten und Ständen in Ansehung ihrer hergebrachten und erworbenen Privilegien, Verträgen, Unionen, Concessionen, bereits generaliter prospiciret ist, so stellet man doch zu collegialischen Ueberlegen anheim, ob nicht in Betracht besonderer Umstände rathsam und mehrern hohen Ständen daran gelegen seye, den ermeldten Articulum besonders auf diejenige Concessiones, Privilegien, Confirmationes nahmhaftlich zu verfassen, welche unter dem letzt verstorbenen Kayser erhalten worden.

Art. III. §. 23.

Es ist zwar an und vor sich schon billig und der Reichs-Ständischen Dignität gemäß, daß würklich regierende Reichs-Grafen, welche durch ihre Vota curiata so wohl, als durch so nahmhafte Præstationes in publicis an allen Reichs-Vorfallenheiten so nahmhaften Vortheil haben, den Rang und Vorgang vor denenjenigen, welche nicht anderst als blose Ministri angesehen werden können, mithin vor Kayserl. geheimen und andern Räthen haben und behalten; so ist auch diese Befugnis in dicto Articulo virtualiter und dadurch gegründet, da es heiset: und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen andern ꝛc. Damit aber dieser Vorzug, wie manchesmahl mißbräuchlich geschehen, um so weniger geschmählert oder in Contestation gezogen werden könne, so wäre d. l. derer Kayserl. geheimen Räthen hiernächst nahmentlich Meldung zu thun. Dem hohen Reichs-Fürsten-Stand ist hieran um deswillen mit gelegen, weilen widrigen Falls, die Kayserl. Ministri, so fort nach dem hohen Reichs-Fürsten-Stand so zu sagen die nächste und immediate classe ausmachen.

ad Art. XI. §. 7.

Daß bey letztern Interregno das damahlig gemeinschaftliche Chur-Bayrisch- und Chur Pfältzische-Vicariats-Gericht die Reichs-Grafschaften und ihre Lehen um deswillen, weilen sie in neuern Zeiten nicht coram Throno empfangen, in die ihme competirende Investituren zu ziehen, so mit selbige promiscue und eigenmächtig unter die Feuda minora herunter zu setzen gesuchet, solches ist Reichs kündig, an sich aber dem hohen Reichs-Grafen-Stand um

so præjudicirlicher, als nach der distribuirten Deduction solches a) denen bewährtesten Nachrichten zuwider laufet, b) zwischen Fahnen-Lehen und Thron-Lehen ein merklicher Unterschied obwaltet, und eines ohne das andere bestehen; c) die äusserliche Solennität aber die innerliche und eigentliche Naturam Feudi nicht immutire; auch d) da man diesseits alle Reichs-Gräfliche Lehen vor Fahnen-Lehen auszugeben niemahlen gedenket, eben so wenig doch auf der andern Seiten, daß alle Grafschaften keine Fahnen-Lehnen seyen, behauptet werden mag. Da nun benebst diesem allem zum wenigsten dieser auser allen Zweifel ist, daß es darunter auf Interpretationem Aureæ Bullæ ankomme, welche sich das höchstlöbl. Churfürstl. Collegium allein nicht anmassen kann, so wird darauf angetragen, daß diese Clausul separatim aus der hierächstigen Wahl-Capitulation weg, und bey der Perpetua gelassen werde; und verspricht man sich die durchgehende Assistenz des gesamten Fürstl. Collegii um so mehr, als doch zwischen Altfürstl. und Gräflichen Fahnen-Lehen die merkliche Diskinction und Prærogativ alzeit bleibet, daß jene auch per Mandatarios coram Throno empfangen werden, solches aber bey diesen nur alsdenn nachgesuchet und behauptet wird, weilen ein Graf seine Grafschaft und feuda Imperii in Person empfängt.

ad Art. XVI.

Sind zwar die Gebrechen des Reichs-Hof-Raths aller Orten her, schon erinnert, und so wohl inter Monita als Gravamina angebracht. Nachdeme aber neuerer Zeiten wider verschiedene Reichs-Gräfliche Häuser solche Procederen zu Schulden gekommen, welche nimmermehr zu justificiren seyen, worzu unter andern das Verfahren in der Neuwieder Brücken-Sachen gehöret, und wovon vor der Hand in Betracht auf den illegalen Modum procedendi die hierbey distribuirte Deduction das nähere ergiebet, so wird wohl in diesem und andern hieher gehörigen Gravaminibus so lang und ehender keine Remedur zu hoffen seyn, als bis ein Monitum commune daraus gemachet, und nachhero in gemeinsamlichen Zusammenhang darauf bestanden werde.

ad Art. XXI. §. 1.

Auf was Veranlassen dieser §. in der neuesten Wahl-Capitulation mit einer sehr weit aussehenden, und minder-mächtige Reichs-Stände, sub prætextu einer Lehenherrlichen Jurisdiction, einem völligen Landsassiatui mit der Zeit exponirenden Clausul vermehrer worden, auch mit was harten Procederen ex parte einiger Churfürstl. Lehen-Höfe darauf hin, wider dergleichen immediate Reichs-Vasallen de facto verfahren, und dieses Articuls A. N. zum Grund geleget werden wollen, solches ist Reichskündiger, als daß man Ursache

sache haben solte die Exempel hier umständlich anzuführen; komt es bey dieser anmaßlichen Lehens-Jurisdiction auf das Jus in theti an, so müssen die Chur-Häuser, so dergleichen prætendiren, solches auch von Seiten derer Stifter und Häuser, von denen sie Lehen haben, gegen sie gelten lassen, da es aber, weil solches schwerlich geschehen wird, mehr auf Macht ankommen solte, so wird es auch, wenn dieser Ardicul nicht remediret wird, bey dem Reichs-Grafen-Stand, welcher seither alleinig der Gegenwurf der Sachen gewesen, nicht bleiben, sondern ohnfehlbar die Folge davon mit der Zeit weiter treffen, mithin ist um so weniger zu zweifeln, es werde hieraus ein gravamen commune gemachet, und diese Clausul unter diejenige, welche ein gesamtes Reichs-Fürstliches Collegium nicht erkennen können, gesetzet werden.

ad Art. XXII.

Ob schon dieser Articul Kayserl. Majestät in ihrem Reservato conferendi Dignitates einige Einschränkung nicht giebet, als daß solcherley Standes-Erhöhungen nur wohl meritirten und sonsten qualificirten subjectis angedeyen und dem Juri territoriali statuum unnachtheilig seyn sollen, so verdienen doch die in neuern Zeiten fast alzu frequent gewordene Erhebungen in den Reichs-Grafen-Stand, allerdings pro futuro um so mehr den abhelflichen Betracht, als Chur- und Fürsten selbst daran gelegen, daß die ihnen am nechsten kommende Dignitas eigentlicher Comitum Imperii durch diese algemein werdende Comitiven nicht vilesciren, und Leute, welche kaum vor kurzem den Adel-Stand erworben, sich durch dergleichen Standes-Erhöhungen denen höhern statibus Imperii auf einmahl nähern.

ad Art. XXIV.

In diesem ist ganz deutlich enthalten, daß diejenige Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimmen haben, oder von solchen entsprossen und gebohren seyn, mit andern auf der so genanten Herren-Bank in Consilio Aulico nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste rouliren sollen. Da nun per Argumentum e contrario hieraus folget, daß diejenige Grafen und Herren, welche in denen Reichs-Collegiis Session und Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, mit andern auf der Herren-Bank sitzenden Reichs-Hof-Räthen sich nicht nach der Ordnung ihrer angetretenen Raths-Dienste zu achten, sondern indistincto den Rang und Sitz vor anderen, wenn solche auch gleich die Gräfliche Würde erlanget, zu nehmen haben, wormit auch die Reichs-Hof-Raths-Ord-

nung Tit. 1. §. 9. übereinstimmet, so wird dahin angetragen, auf Vesthaltung dieses Puncts communiter zu bestehen.

Ausser diesem inhæriret man hiermit in specie demjenigen, was ab Seiten Costanz sowohl ad generalia als insbesondere ad Art. IV. §. 2. Art. VIII. §. 8. & 10. Art. IX. §. 9. Art. X. §. 7. & 9. wie nicht weniger ad Art. XI. §. 8. Art. XIII. §. 7. & 9. Art. XVI. §. 2. 5. & 10. moniret worden, und behält sich übrigens ulteriora, so ferne noch etwas in tempore beyzubringen, bevor.

Wie sich das sämtliche Bayerische Haus vereiniget, sich der perpetuirlichen Wahl-*Capitulation* entgegen zu setzen, und dahin zu bestreben, daß solche nicht zu Stande komme. Bayerischer Haus-Unions-Tract. de Anno 1724. Art. 3. Separat. Sihe *Tom. III.* dieses Europ. Staats-Rechts-*Lexici p. 439. sq.*

Pro-Memoria des Hoch- und Teutsch-Meisterischen Gevolmächtigten, welches selbiger dem Salzburgischen Directorio 1745. übergeben.

Einem hochlöbl. Salzburgischen Directorio ist aus denen, seit 80. Jahren, abgehandelten Reichs-Actis guter Masen bekant und erinnerlich, welcher gestalten bey denen verschiedenen über das perpetuirliche Wahl-Capitulations-Geschäfte vorgewesenen Handlungen, gleich anfänglich, in dem Reichs-Fürstl. Collegio, der feste Schluß gefast worden, daß Art. X. Capitulationis Perpetuæ post verba: Da auch der Ritterliche 2c. beyzusetzen seye: Teutsche Orden. Und ob schon bey denen Anno 1689. und 1690. vorgegangenen Wahl-Capitulationen, in dem Churfürstl. Collegio selbsten, viele Discrepationes sich geäusert, und, wegen ein und anderer auf die Zertrennung selbigen ganzen Wahl-Geschäftes abzielender votorum, sich die Majora eminenter, in hoch besagtem Churfürstl. Collegio, gleichwohlen gefallen lassen müssen, davon zu abstrahiren: so ist jedoch das Reichs-Fürstl. Collegium auf seinem darüber einmal gefasten Schlusse ohnbeweglich geblieben; hat auch durch sothane seine Standhaftigkeit so viel bewürket, daß erwehnte Worte, Teutsche Orden, dem Anno 1711. zwischen beyden höhern Collegiis verglichenen Projecto Capitulationis Perpetuæ beygerücket worden seynd.

Nun haben zwar vorberührte, in dem Churfürstl. Collegio, ad Protocollum gegebene Protestationes die unverhofte Würkung gehabt, daß mehr besagte Worte, in den Capitulationibus CAROLI VI. & CAROLI VII. ausgelassen worden. Man härte sich jedoch, ab Seiten des hohen Teutschen Ritter-Ordens, bey vorgewesenen, nunmehro glücklich zu Ende gegangenen,

Inter-

Interregno um desto mehr die Hofnung gemacht, ein hohes Fürstl. Collegium würde sich desselben hierinfals um desto mehr nachdrücksam annehmen, als dasselbe sich dahin verstanden, für dieses Mal keine neue Monita, oder Desideria, conficiendæ novæ Capitulationi inferenda, bey dem Churfürstl. Wahl-Collegio zu übergeben; sondern lediglich die gegen die letztere Kayserliche Wahl-Capitulation habende Fürstl. Beschwerden zusammen zu tragen, um deren remedur behörend anzulangen, und auf den buchstäblichen Inhalte mehrerwehnten projecti Capitulationis Perpetuæ zu bestehen: so hat man nichts desto weniger aus dem, unter der Hand, bekant gewordenen Gravamine communi Collegii Principum contra Capitulationem CAROLI VII. empfindlich wahrnehmen müssen, welchergestalten man des Herrn Hoch- und Teutsch-Meisters Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Teutschen Ritter-Orden, als eines der erstern und vornehmsten des Reichs-Fürstl. Collegii, so gar vergessen, daß man nicht einmal auf die Ergänzung des textus Capitulationis Perpetuæ den Antrag gemachet. Man lässet unter einstens dasjenige Bedenken an seinen Ort gestellet seyn, aus welchem Endes unterschriebener Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter, zu denen über dieses Capitulations-Werk in dem Hochfürstl. Salzburgischen Gesandschafts-Quartiere vorgewesenen Fürstl. Conferenzen überhaupt nicht gezogen werden wollen. Allein hätte jedoch denen hohen Reichs-Fürstlichen Gerechtsamen im geringsten nicht nachtheilig seyn können, wann erwehnter Hoch- und Teutschmeisterischer Gesandter über diese und andere oft hochernanten Teutschen Ritter-Orden specialiter betreffende Vorfallenheiten dahin admittiret, oder wenigstens mit demselben eine auserordentliche Verabredung hätte gepflogen, werden wollen, worzu dieselbe um so minder, wie sonsten wohl geschehen wäre, den Anlaß geben können, als vor ihme alle diese Handlungen sorgsamst verheelet worden; auch davon nicht ehender was zu erfahren gewesen, als bis alles beschlossen ware.

Da aber gleichwohlen dem sämtlichen Reichs-Fürstl. Collegio sowohl, als dem Ritterlichen Teutschen Orden insbesondere, sehr vieles daran gelegen, daß der, in diesem Stücke, durch so schwere negociationes, einmal beliebte textus Capitulationis Perpetuæ unverändert bleibe: so hat man sich, von oft berührten hohen Teutschen Ordens wegen, nicht allein quævis competentia Juris bestens vorbehalten und verwahren; sondern des Hochlöbl. Salzburgischen Directorii erleuchteten Einsicht und mitgesamten Reichs-Fürstl. Collegio etwa beliebig vornehmender Ueberlegung anheim stellen wollen, durch was für ein füglicher Mittel dem hierab befahrenden Nachtheile gesteuert werden möge. Frankfurt, den 16. Octobr. 1745.

Friedrich Carl Freyherr Karg
von Bebenburg.

Beylage.

Beylage.

Copia Extractus Churfürstl. Wahl-*Protocolli, sub dato 20.* Sept. *1745.*

Auf das, von wegen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöln, als Herrn Hoch- und Teutschmeistern, und Orden, durch dero Seits anhero abgesandten Grafen von Sazenhofen, übergebenes Pro-Memoria und inhaltliches Suchen, wegen Uebergehung dessen, was Art. X. Capitulationis, nach dem Project der Perpetuæ, zu inseriren gewesen wäre, mit einer behufigen Resolution und Urkunde, von wegen dieses hohen Collegii, zu statten zu kommen.

Conclusum.

Daß die Uebergehung dessen, was das Project der Perpetuæ ad Art. X. Capitulationis dem hohen Teutschen Ritter-Orden zum gutem enthaltet, demselben allerdings ohnnachtheilig sey, und gedachter Inhalt des Projects Perpetuæ zu einigem Abbruche nicht gereichen; sondern derselbe allerdings verwahret seyn solle; worüber gegenwärtiger Entschluß mitzutheilen wäre.

Daß gegenwärtiger Extract Churf. Wahl-Protocolli dem Originale gleich lautend, wird hiermit attestiret; Frankfurth, den 22. Sept. 1745.

in fidem

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische geheime Canzelley.

Pro-Memoria des Fürstl. *Collegii* wegen der *Capitulationis Novissimæ, de ao. 1745.*

Einer Hochansehnlichen Kayserl. Principal-Commission kann nicht verborgen seyn, was für erhebliche Beschwerden, von Zeit des Westphälischen Friedens her, das Fürstl. Collegium gegen die Churfürstl. Wahl-Capitulationes zu führen gemüßiget; wie wenig hingegen von dem Churfürstl. Wahl-Collegio, bey den nach und nach erfolgten Interregnis, darauf reflectiret; sondern vielmehr die vorigen Beschwerden mit neuen vermehrt worden seyn; wie unleidentlich aber, zum Theil auch dem Reichs-Fürsten-Stande verkleinerlich, darinnen, von einem Seculo her, verfahren, und die potestas ferendarum & interpretandarum Legum Imperii von einem Collegio allein prætense sich arrogiret werden wollen, davon giebt die Lit. A. überflüßiges Zeugniß; welche zu dem Ende und mit den geziemenden Ersuchen hiermit beygeleget wird, daß eine höchansehnliche Kayserl. Principal-Commission sich gefallen lassen mögte, solche Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu übersenden, und mit deren

ren vielgültigem Vorworte zu begleiten; wo alsdann das Fürstl. Collegium der unterthänigst und tröstl. Hofnung lebet, Allerhöchst ermeldete Ihro Kayserliche Majestät werden, als supremus custos Legum Imperii & Pater communis omnium trium Collegiorum, nach Dero angestamten Weltkündigen Aequanimität, einem jeden deroselben, was recht und billig, auch ohnedem denen Legibus Imperii conform ist, Dero Allerhöchsten Schutz angedeyhen lassen; mithin, zu besserer Verständniß und Einigkeit im Reiche, den Weg bahnen, und allergnädigst zu verfügen geruhen, damit diesen, schon lange anhaltenden, Capitulations-Irrungen, nach Inhalte des Westphälischen Friedens-Schlusses, dermaleinst, zu allerseitigem Vergnügen, aus dem Grunde abgeholfen werde, und das Fürstl. Collegium nicht Ursache habe, auf der in fine obangemerkter Lit. A. enthaltenen Declaration fernerhin zu bestehen, Frankfurt den 19. Oct. 1745.

NB. Die am Ende des Aufsatzes der Beschwerden enthaltene Declaration lautete dahin:

Daß man, Fürstl. Seits, in längerer Entstehung erforderlicher remedur, sich aller Concurrenz zu denen in Berathschlagung kommenden Angelegenheiten entziehen wolte, und daß wenigstens die Capitulations-Materie mit den übrigen pari passu zu tractiren wäre. Man sehe anbey vorhergehendes Schreiben des Hochfürstl. Collegii an die Chur-Maynzische Canzelley, vom 28. Julii, 1745. und das demselben beygefügte Gravamen Commune, nach.

Kayserl. *Commissions-Decret* deswegen, *de ao. 1745.*

Von der Römisch-Kayserl. Majestät *Francisci*, unsers allergnädigsten Herrns wegen, zu gegenwärtiger Reichs-Versamlung höchst ansehnlicher Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherr zu Gundelfingen, Herr zu Haussen im Kintzinger Thal, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majest. würklicher Geheimer Rath und Ritter des goldenen Vliesses, ꝛc. solle deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs alhier anwesenden vortreflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten zu vernehmen geben, es hätten Ihro Kayserl. Majest. unter andern hochwichtigen Angelegenheiten, Dero Kayserl. allerhöchsten Amts-Verwaltung auch dasjenige in vorzüglichen Bedacht zu nehmen, sich allermildest gefallen lassen, was in dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 30. §. 2. vorgesehen und zugesaget worden, des Inhalts: daß allerhöchst dieselbe gleich nach angetretener dero Regierung das Negotium Capitu-

lationis Perpetuæ bey dem Reichs-Tag vornehmen und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen wolten.

Ihro Kayserl. Majestät hätten sich zu unaufheblicher Volziehung dieser gethanen Zusage, um da lieber allergnädigst entschlossen, als wohl auser allem Zweifel gestellet wäre, daß, gleichwie die sorgsame und treuliche Erhaltung des Bandes zwischen Haupt und Gliedern des Röm. Reichs zu dessen Wohlfahrt unumgänglich nöthig sey; also auch nicht weniger die gute Verständniß, Einigkeit und das Vertrauen, unter denen Gliedern selbst, zu des Reichs Ansehen, wie auch zu desselben und eines jeden Mitglieds Erhaltung und Beschützung hauptsächlich beyzutragen habe.

Wie zumalen aber Nichts billigers noch heilsamers seyn könne, als daß ein jeder bey seinen Würden und Gerechtsamen gelassen und gehandhabet, auch alles dasjenige in Materia Capitulationis Perpetuæ, was annoch differenten Meynungen unterworfen seyn mögte, abgethan und sich darüber vereiniget werde; also verhoffen Ihro Kayserl. Majest. daß durch Reassumirung dieses, eine geraume Zeit erlegenen und unausgemacht gebliebenen Negotii obangezogener heilsamer Endzweck am füglichsten und baldesten werde zu erreichen seyn.

Nun seye aus denen Reichs-Tags-Actis bekant, welchermasen mehr bemeldte materia Capitulationis perpetuæ bald nach Anfang des letztern Reichs-Tags vorgenommen, und darüber viele und langwierige Handlungen gepflogen, auch darinnen ziemlich weit gekommen, doch aber nichts endliches beschlossen, auch nach der Hand gar ruhend gelassen worden; daher dann von Weyl. Ihro Kayserl. Majest. Josepho I. glorwürdigsten Andenkens mittelst eines erlassenen Kayserl. Commissions-Decrets sub Signato den 5. Sept. 1707. der Antrag geschehen, berührtes Geschäfte, zu mehrerm und nöthigerm Vertrauen zwischen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu reassumiren, und, dem Westphälischen Friedens-Schlusse gemäs, zum Abschlusse zu bringen.

Wiewohlen nun hierauf zu weitern Berathschlagungen und Handlungen geschritten, und einige Zeit hierdurch, nicht ohne Frucht, an diesem Werke beförderliche Hand angeleget worden: so ist doch mehrmalen nichts schlüßiges zu Stande gekommen, und seynd hernach Weyl. Ihro Kayserl. Maj. *Carl VI.* glorreichesten Gedächtnisses, nach Anleitung dero Wahl-Capitulation, veranlasset worden, Vermöge eines an das Hochlöbl. Chur-Maynzische Reichs-Directorium unterm 25. Mart. 1712. ergangenes und unterm 27. ejusdem ad dictaturam publicam gediehenes Kayserl. Commissions-Decret den weitern

Fort-

Fortgang dieser Sachen (woran auch während des kurzen vorhergegangenen Interregni vielfältig gearbeitet worden) und dessen endliche Ausmachung nachdrücklich anzuverlangen.

Obwohlen aber zu Erreichung der dabey geführten Reichs-väterlichen Intention ab Seiten der algemeinen Reichs-Versamlung vieler Fleiß angewendet, und sich grosse Bemühung gegeben worden, das Project der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation vollends zu Stande zu bringen: so haben sich zwar die weitere Handlungen, bis in das 1716. Jahr erstrecket, doch aber seit selbiger Zeit seynd dieselbe mehrmalen in das Stecken gerathen, und beruhet es dermalen an dem, dasjenige, was bereits mit Nutzen und löblichen Eifer abgeordnet und beschlossen worden, mit Vermeidung aller abseitigen Schwürigkeiten in seine behörige Reichs-Satzungsmäsige Form und Kraft zu bringen.

Ihro Kayserl. Maj. seynd des festen und allergnädigstens Vertrauens, daß dieses zu Bestärkung gemeinsamer guter Verständniß und Einmüthigkeit abzielendes Negotium, je eher je lieber Reichsgemeinig zur Hand genommen, und zu einem, dem werthesten Vaterland ohnzweifentlich heilsamen Schluß werde gefördert werden.

Allerhöchst dieselbe werden auch allergnädigst gerne sehen, wann demnächstens von dem gewührigen Anfang und Fortgang die gedeilige Würkung sich wird vermerken lassen. Womit Eingangs erwehnte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen alhier versamleten vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten, mit freundlichen geneigten und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum, Frankfurt, den 16. Octobr. 1745.

Joseph, Fürst von Fürstenberg.

Capitulatio der Könige in Polen s. Pacta Conventa.

Capitulatio des Königs von Schweden.

Vorbericht.

Seit dem, nach dem Tode Königs, Carls *XII.* das Königreich, Schweden, wiederum eine andere Regierungs-Forme erhalten, und die Macht eines Königs, daselbst, ziemlich eingeschränkt worden: so haben die neuen Könige, wenn sie den Thron besteigen wollen, gewisse Puncte zuvor den Reichs-Ständen bewilliget, und sogar eydlich bestärket. Ob nun wohl dieses demjenigen,

was wir, in Teutschland, eine Capitulation zu nennen pflegen, nicht ganz ungleich: so ist doch diese Benennung, in Schweden, eben nicht gebräuchlich; sondern man sagt, Statt dessen, vielmehr eine Versicherungs-*Acte* u. s. w. Demohngeachtet habe ich für dienlich erachtet, alle diejenigen Stücke, welche Ihro jetzt glorwürdigst regierende Königl. Majest. Adolph Friedrich, bey würklicher Besteigung des Throns, von sich gestellet, und beschworen, alhier, unter dem Titul einer *Capitulation* der Könige, in Schweden, mitzutheilen; deme ich zuletzt auch die Versicherungs-Acte, oder Wahl-Capitulation, Königs FRIDRICI I. de ao. 1720. beygefüget; um aus deren Gegeneinander-Haltung zu ersehen, in wie ferne beyde übereinkommen, oder aber auch von einander abgehen.

Sr. Königl. Hoheit, ADOLPH FRIEDRICHS, Herzogs zu Holstein ꝛc. ꝛc. Versicherung, welche Höchst-Dieselben 1743. den Schwedischen Reichs-Ständen übergeben haben, nachdem Se. Königl. Hoheit durch deren Wahl und Vereinigung zum Nachfolger auf den Königlich-Schwedischen Thron waren erkläret worden:

Wir, Adolph Friedrich, von GOttes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden erkohrner Prinz und Erbfürst ꝛc. ꝛc. Thun hiermit kund, daß nachdeme die Räthe und sämtlichen Stände des Schwedischen Reichs, mittelst derselben nach GOttes gnädiger Vorsehung und Schickung festgestelten Wahl, benebst der darob errichteten, und Uns nun kund gemachten Vereinigung von dem 23. Junii des jetztlaufenden Jahres, Uns einhellig vor Sr. Königl. Hoheit, und zum Nachfolger auf dem Königlich Schwedischen Thron dahin erkläret haben, daß Wir nach Sr. Königl. Majest. des Großmächtigsten Königs und Herrn, Friedrichs des Ersten, der Schweden, Gothen und Wenden Königs ꝛc. ꝛc. Landgrafen zu Hessen ꝛc. wie auch jetzt Unsers allergnädigsten Königs und Herrn tödtlichen Hintritt, womit GOtt noch lange verzögern wolle, zum Könige von Schweden sollen gekrönet und gehuldiget werden, darauf die Regierung antreten, und das Reich nach dem Schwedischen Gesetz, der Regierungs-Form, und der Versicherung, welche Wir sowohl nun voraus, als auch nachhero bey Unserer Crönung ausdrücklicher werden gegeben haben, regieren sollen, ingleichen, daß nach Uns Unsere männliche Leibes-Erben vor Erben der Schwedischen Crone auf Art und Weise, als die Successions-Ordnungen des Schwedischen Reichs in sich halten und vermögen, anzusehen. Als nehmen Wir eine sothane Uns erwiesene Ehre und besondere Gewogenheit mit vieler Erkentlichkeit und Dankbarkeit an. Da nun hieben Unser erster und ernster Vorsatz ist, und stets seyn soll, dis zu Uns gefaste Vertrauen der Räthe und Stände des Schwedischen Reichs

nach

nach äuserstem Vermögen zu erfüllen und in allen Stücken die Sicherheit und das Wohlergehen des Reichs zu befördern; als haben Wir nun zum voraus folgende Versicherungs-Bedingungen Kraft dieses eingehen, denselben beypflichten und sie hiemit unterschreiben wollen. 1) Versprechen und versichern Wir, daß Wir nicht nur selbst bey der reinen Evangelisch-Lutherischen Lehre verbleiben; sondern auch alle Einwohner und Unterthanen des Schwedischen Reichs dabey handhaben und beschützen, wie auch in der Lehre Unsere Leibes-Erben, wenn GOtt Uns einige gnädiglich geben mögte, innerhalb des Schwedischen Reichs wollen erziehen lassen. 2) Sr. Königl. Maj. den jetzt regierenden König in Schweden, wie auch nun Unsern allergnädigsten König, wollen Wir mit Liebe und Gehorsam bis an dessen Ende ehren und verehren, wie auch demselben und dem Reiche Treue und Huld schwören und halten. 3) Wir geloben ferner, daß keine fremde, sondern eingebohrne Schweden und Unterthanen, welche obgedachter Religion zugethan sind, im Senat, bey der Hof-Bedienung, oder zu einem andern Amte oder Dienste, es sey hoch oder niedrig, sollen angenommen werden. 4) Wenn Wir dereinst die Regierung antreten werden; so wollen Wir das Reich mit Zuziehung des Raths und der Reichs-Räthe, nach den algemeinen Schwedischen Gesetzen, Ordnungen, Abschieden und der Regierungs-Form regieren. 5) Wollen Wir keinem Einwohner, oder Unterthanen, des Reichs einigen Schaden, an Leib, Ehre, Gliedmasen, oder beweglichen und unbeweglichen Eigenthume zufügen, oder zufügen lassen, wie auch keinen von seinem Amte, oder Dienste, ohne vorhergegangene Gesetzmäsige Untersuchung und gerichtlichem Urtheile absetzen, ingleichen keinen, wider Gesetz und Verordnungen, von seiner Amts-Verwaltung eher, als eine vorhergegangene Untersuchung zur Suspension Anleitung giebt, abhalten. 6) Ferner machen Wir Uns anheischig, daß Wir keinen Krieg anfangen wollen, keine Steuern und Auflagen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, gebieten oder ausschreiben, die Geldsorten nicht an Schrot und Korn ändern, die Einkünfte, welche die Officiers und Soldaten von den Cron-Gütern oder dem sogenanten Eintheilungs- und Rotirungs-Werke geniesen, benebst dem zum Aufnehmen der Seefahrt, des Handels, und der Manufacturen gemachten, oder noch zu machenden Verfassungen, ohne den Beyfall der Reichs-Stände nicht angreifen und umstosen, wie auch kein neues Gesetz ohne der Stände Ja und Einwilligung im Reiche einführen wollen. 7) Wir versichern ebenmäsig, daß Wir in keine andere Ehe, als mit einer Prinzeßin, welche der Evangelischen Lehre zugethan ist, treten wollen; und zwar solches mit Rath und Beypflichtung der Reichs-Stände. 8) Gleichermasen versprechen Wir, nie eine andere Macht und Würdigkeit, als theils hier vorgeschrieben stehet, theils von den Reichs-Stän-

den zu ihrer Sicherheit und ihrem Wohlergehen fernerhin kann beschlossen und verordnet werden, zu verlangen. 9) Gleichwie Wir Uns nun alsobald nach dem Reiche Schweden verfügen, und darinnen verbleiben wollen: als versprechen Wir auch, auser der Bewilligung der Reichs-Stände, keine Reise auserhalb Landes vorzunehmen, oder nach angetretener Regierung, ohne Vorwissen und Beyfall der Reichs-Stände, auf kürzere, oder längere Zeit, Uns aus dem Schwedischen Reiche zu begeben. 10) Solte Uns durch Erbschaft, oder durch eine andere Art, ein Land, Fürstenthum, oder Herschaft, auserhalb Landes, zufallen: so wollen Wir dasselbe auf keine andere Art annehmen, als daß Wir nach Maßgebung der Nordkiöpingischen Erbvereinigung von 1604. dennoch beständig in Schweden wohnen bleiben, und darinnen Unsere Regierung führen. 11) So wollen Wir auch das Reich, was dazu nun gehöret, oder auch inskünftige kann gewonnen, oder gebracht werden, ungetheilt zusammen halten, und, weder grössere, noch kleinere, Landschaften, Schlösser, Vestungen und Städte, noch derselben Einkünfte, davon trennen. 12) Vielweniger wollen Wir ohne Einwilligung der Reichs-Stände, unter welchem Schein es immer seyn mögte, fremde Kriegs-Völker ins Land, oder andere, als Schwedische Kriegs-Schiffe, oder Galeeren-Flotten, in die Schwedischen Häfen führen. 13) Wollen Wir einen jeglichen Stand bey seinen wohl empfangenen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtsamen erhalten. 14) So wollen Wir auch, so viel nur immer möglich ist, Uns bemühen, das Reich in den dermaligen und zukünftigen Zeiten mit Unserer Angehörigen oder Freunde Rath zu unterstützen. 15) Wir geloben auch, die Renten und Einkünfte des Reichs, oder die demselben zufliesende Subsidien, nicht ohne Einrathung des Reichs zu disponiren. 16) Im übrigen versichern Wir, daß Wir alles dieses unverbrüchlich halten wollen, woferne die Schwedischen Reichs-Stände verpflichtet seyn sollen, derselben Treus und Huldigungs-Eyd zu halten, und zu befolgen. Da wir nun finden, daß vorbenante Bedingungen billig, und auf die Glückseligkeit, Sicherheit und das Wohlergehen der Einwohner gegründet sind; als verbinden Wir uns zu mehrerer Gewisheit hiemit, und bekräftigen mit Unserer eigenhändigen Unterschrift, und einem cörperlichen Eide, daß Wir dieselben unverbrüchlich halten, und ihnen nachleben wollen. So wahr Uns GOtt helfe an Leib und Seele!

Adolph Friedrich.

NB. Diese Versicherungs-Schrift Sr. Königlichen Hoheit ward den 17. Oct. 1743. im Senat, welcher zu der Zeit im Reichs-Saale gehalten wurde, mit solchen Ceremonien, als das dazumal geführte Protocoll ausweiset, Sr. Königl. Majestät von den Herren Räthen, Axel Baron von Löven,

und

und Eric Baron Wrangel, überliefert, auch darauf von dem Staats-Secretario, Gustav Boneauschiöld, verlesen. Conf. Tom. I. dieses Lexici p. 485. und 497.

Versicherungs-*Acte* Sr. izt regierenden Königl. Maj. von Schweden, Adolph Friedrichs, so dieselben 1751. den 26. Martii gleich beym Antritte Dero Regierung, von sich gestellet.

Da mich die sämtlichen Reichs-Stände, durch freye und einmüthige Wahl, zum Erben und Successor des Schwedischen Throns erkohren haben: so müste ich glauben, daß Ich mich ihren Neigungen nicht gemäs bezeigen würde, wenn Ich nicht die ersten Augenblicke einer Regierung, die mir von der Hand des Almächtigen, und durch die Liebe der Reichs-Stände, ist anvertrauet worden, dazu anwenden wolte, die allerkräftigsten und unverbrüchlichsten Versicherungen gegen Sie zu erneuern; daß ich gesonnen bin, Ihre Rechte, und Ihre Freyheit, selbst mit Aufopferung meines Blutes und Lebens, zu erhalten. Weil Ich nun eben so durch meine eigene Neigung, als durch die einmal angenommene Grund-Sätze von alle dem, was nur den Namen eines Zwanges führen mag, weit entfernet bin: so erkläre Ich mich, durch diesen feyerlichen Eid, auf die heiligste Art, und bey meinem Königlichen Worte, daß Ich nicht allein das Reich nach den Fundamental-Gesetzen, nach der im Jahre 1720. festgesetzten Regierungs-Forme, und nach meiner den Ständen, im Jahre 1743. ertheilten Erklärung beherschen; sondern auch den, oder diejenigen, welche öffentlich, oder insgeheim, es geschehe, unter was Vorwand, und auf was Weise, es immer wolle, suchen mögten, die wilkührliche Gewalt, und die Souverainetät, wieder einzuführen, für Feinde meiner Person, und für Verräther des Vater-Landes, achten werde. So wahr mir GOtt helfe.

Eyd des Königs an dem Crönungs-Tage, 1751.

Ich Adolph Friedrich verspreche und schwöre vor GOtt und auf sein Heil. Evangelium, 1) daß ich GOtt lieben will, und seine Heil. Kirche, alle Stände des Königreichs in Ausübung und Beobachtung der reinen Lehre, nach der feyerlichen Versicherung, so ich ihnen davon gegeben, erhalten und handhaben, die Kirche und ihre Rechte beschützen, und mit gleicher Aufmerksamkeit vertheidigen, will, als die Rechte der Crone und der ganzen Schwedischen Nation. 2) Daß ich lieben, halten und beobachten will, die Gerechtigkeit und Wahrheit; das Unbillige und Ungerechte hingegen unterdrucken, und zu diesen beyden Zwecken den Gebrauch meines Rechts und meiner Königl. Gewalt anwenden will. 3) Will ich allen meinen Unterthanen sicher

un

und getreu seyn, dergestalt, daß keiner von denselben, er sey arm, oder reich, hohen oder niedern Standes, weder für seine Person noch für seine Güther, von was vor Natur dieselben seyn mögen, wenn er einen Fehler begienge, etwas zu befürchten haben solle, ohne nach der Art und den Gesetzen des Königreichs überzeuget, und verurtheilet worden zu seyn. Ich will 4) das Königreich, Schweden, regieren und gouverniren mit Zuziehung und Beystande der Senatoren, und anderer in dem Königreiche gebohrner Personen, welche dem Lande, durch ihre Geburt und durch ihren Eid, zugethan sind, und nicht anderst agiren und handlen, als mit derselben Theilnehmung, und ohne Ausländer und Fremde in meinen Rath zuzulassen. 5) Will ich den Staat, und die Nation handhaben und erhalten, in dem Besitze ihrer Grenzen, und in dem Genusse ihrer jährlichen Einkünfte; dergestalt, daß davon Nichts abgehen, oder verringert werden, soll, zum Nachtheil meiner Nachfolger. Gleichwie ich 6) durch meine Versicherungs-Acte, so ich, bey meiner Throns-Besteigung, von mir gegeben, alle freywillige und despotische Gewalt verworfen, und mich erkläret, daß ich dergleichen, weder selbst einführen noch dulden werde, daß solche von andern eingeführet werde, auf was für eine Art, oder Weise, es immer seyn möge: so verspreche und schwöre ich auch, die Stände des Königreichs in ihren Personen, und in dem Genusse ihrer Güter und rühmlichst erlangten Privilegien zu beschützen; die Gesetze und mit algemeiner Einwilligung der Stände eingeführte Verordnungen zu vertheidigen und zu handhaben; nicht zu leiden, daß die Ungerechtigkeit die Gerechtigkeit unterdrücke; auch nicht zuzugeben, daß irgend ein fremdes Recht, oder neue Gesetze, in dem Lande aufkommen; es sey dann mit ihr, der Ständen, gemeinschaftlichen Einwilligung, und mit derselben Wissen und Willen. Ich werde 7) ebenfals keinen Krieg unternehmen, oder denen Unterthanen einige Beschwerden auflegen; es sey denn mit Bewilligung und Theilnehmung der Stände. Und in Sachen von dieser Natur, oder andern Dingen werde ich mich richten nach den Inhalte der Versicherungs-Acte und dem Regiment, durch welches die Regierungs-Form 1720. ist festgesetzet worden. Ferner will ich 8) beschützen und vertheidigen, das ganze Corpo unserer Einwohner überhaupt; insonderheit aber diejenigen, welche von einer friedfertigen Gemüths-Art sind, und sich es für ein Glück schätzen, im Frieden und nach den Gesetzen zu leben. Ich will sie beschützen wider alle unruhige und schwärmerische Gemüther; es mögen einheimische, oder fremde seyn. Und gleichwie der Friede und die Einigkeit unschätzbare Güther sind: so werde ich mich hauptsächlich bemühen, das eine und das andere zu befestigen in der Kirche, in den Rathschlägen, in denen Familien, in öffentlicher und besonderer Verwaltung, und überal, wo Frieden vonnöthen ist. Ich werde nicht weniger mit gleichem Fleis zu hintertreiben

treiben suchen alles, was eine Ursache zu Unordnung und Verwirrung seyn kann.

Versicherungs-Acte, welche Se. itzt regierende Königl. Maj. in Schweden, ADOLPH FRIEDRICH, bey Dero Crönung 1751. den Reichs-Ständen gegeben.

Wir Adolph Friedrich, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden erwählter König ꝛc. ꝛc. thun kund: Nachdem die Schwedische Reichs-Stände durch ihre am 23. Jun. 1743. geschehene freywillige Wahl und Vereinigung Uns zum Nachfolger auf dem Königl. Schwedischen Throne, wie auch nach Uns Unsere männliche Leibes-Erben, von Erben zu Erben, zu Erbnehmen der Schwedischen Krone, nach der in den Successions-Ordnungen des Schwedischen Reichs enthaltenen Art, erkläret; dieselben auch, Kraft dessen, Uns nunmehro die Königl. Macht und Mündigkeit aufgetragen, und Uns zum Könige der Schweden, Gothen und Wenden, ernant haben: Als verpflichten Wir Uns, auser daß Wir eine von den Reichs-Ständen sothaner Masen bezeigte Liebe und zu Tage gelegtes Vertrauen mit vieler Danknehmigkeit ansehen, Wir auch dahingegen Unsere Versicherungen bereits unterm 17. Octobr. 1743. und am 26. Mart. des jetztlaufenden Jahres abgegeben haben, noch ferner auf das kräftigste, daß Unser ernstlicher und fester Vorsatz beständig seyn, und fürderhin verbleiben, solle, das Wohlergehen und die Aufnahme des Reichs, nach bestem, von GOtt dem Allerhöchsten Uns verliehenen, Vermögen, auf alle Art und Weise zu befördern, und nachfolgende billige Verbindungen heilig und unabbrüchig zu halten, zu befolgen und zu volführen:

Art. 1. Da Wir nicht nur in der reinen Evangelisch-Lutherischen Lehre gebohren und erzogen worden; sondern auch von derselben götlichen Wahrheiten überzeuget sind: als versprechen und versichern Wir, darinn, mit göttlicher Gnade, bis zu Unserer Todes-Stunde, beständig zu verbleiben, und Unsere Leibes-Erben, welche GOtt Uns mit Ihro Majestät, Unserer Hochgeliebten Gemahlin, verliehen hat, und noch verleihen wird, in der Lutherischen Religion zu erziehen; so, daß Wir, zu Folge der unterm 2. May 1720. errichteten und festgestelten Regierungs-Forme, die reine und unverfälschte Evangelische Religion, welche in den Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründet, in der unveränderten Augspurgischen Confeßion kürzlich verfasset, in dem Libro Concordiæ erkläret, und nachher 1593. in dem Upsalischen Concilio von allen Reichs-Ständen beygepflichtet und angenommen worden, und zu welcher, nach der von dem Könige, Gustav dem Ersten, mit dem Reich

errichteten Erbvereinigung, alle seine Nachfolger, die Schwedischen Könige, als zu einem Fundamental-Gesetze, verbunden sind, beybehalten. Wir geloben auch ebener Masen, daß Wir alle Schwedische Reichs-Stände, geistliche und weltliche, hohe und niedere, bey nur gedachter Lutherischen Religion, dem reinen und klaren Worte Gottes, und dem rechten und wahren Gebrauche der Hochwürdigen Sacramente, handhaben und beschützen wollen; und zwar gänzlich auf solche Art, als es in des Königs, Gustavs letzten, und Königs, Johannis des Dritten ersten, Regiments Jahren, in diesem Reiche üblich gewesen; nachhero aber, in denen, 1593. und 1693. zu Upsal, gehaltenen Conciliis, Mittelst algemeiner und einhelliger Schlüsse, gut geheissen und bestätiget worden. Wie Wir dann auch obgedachte Evangelische Lehre in einer unveränderlichen Reinigkeit vertheidigen und beschützen; Wir auch, wann es erfordert wird, Gut und Blut daran wagen, wollen.

Art. 2. Keiner der einer andern, als der vorhergedachten Religion, oder auch einer solchen, die mit Schwärmereyen befleckt, zugethan ist, vielweniger ein solcher, der sich offenbarer Gotlosigkeit ergiebt, und ärgerliche Atheisterey bey sich verspühren lässet, soll in einigem Amte, oder Dienste des Reichs, es sey im Senat, bey Unserm Hofe, in den Collegiis, auf Schlössern und Festungen, noch bey der Administration des Landes und der Städte, weder in höhern, noch geringern, Bedienungen, gebrauchet; am wenigsten aber sollen solche bey dem Kirchen- oder Schul-Wesen, oder zu Erziehung der Jugend, gebrauchet und gelitten, werden. Absonderlich soll keiner, der von einer andern Lehre, als in dem vorhergehenden Artickel beschrieben worden, zum Bischoff, Superintendent, Hof-Prediger, Professor bey Academien, Lector bey Gymnasiis, Pfarrern, oder Comministris, in Städten, oder auf dem Lande, Schul-Meistern, oder in andern Lehr-Aemtern, und Information der Jugend und der Zuhörer, es sey in den Kinder-Schulen, oder privaten Häusern, verordnet und gebrauchet werden; so, daß die Gemeine Gottes in dem Vaterlande, und den dazu gehörigen Provinzen, rein, unangefochten, und in einer beständigen Einigkeit, zur Ehre Gottes, Erbauung der Versamlung und Wohlfahrt des Reichs, möge erhalten werden.

Art. 3. Was solchergestalt vorgeschrieben worden, das wollen Wir in dem Reiche und den dazu gehörigen Provinzen halten und handhaben, und weder dem einem, noch dem andern, einigen Muthwillen, oder eine angemaste Freyheit wider die Verordnungen, besonders wider die 1655. emanirte Religions-Statuta und Kirchen-Ordnung, verstatten: Wannenhero

hero auch alle höhere und niedere Beamte des Reichs, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, darob fleisig und genau zu halten haben; damit alles, nach Gottes gnädiger Schickung, in seinen rechten Schranken verbleiben möge. Solte Jemand so unbedachtsam seyn, Lästerungen, in Worten und Werken, gegen Gott und Unsere Christliche Lehre auszustossen: so soll mit demselben, ohne Ansehen der Person, nach dem algemeinen Gesetz verfahren werden.

Art. 4. So wollen Wir auch von dem Reiche, weder einige Fürstenthümer, Länder, Lehne, Festungen, Schlösser und Güter, noch etwas von den Reichs-Einkünften, durch Erbtheilungen, Donationen und Anverleihungen, an andere überlassen und davon trennen; damit das Schwedische Reich, mit den dazu gehörigen Provinzen, nicht getheilet, oder geschwächet, sondern allezeit unter dem regierenden Könige ein Leib zusammen verbleiben, möge. Deswegen sollen auch den Erb-Fürsten keine Fürstenthümer, oder Länder, angeschlagen werden; wie denn auch dieselben nicht mehr, als Wir, einige Adeliche Güther an sich handeln sollen; sondern sie müssen, benebst den Prinzeßinnen, mit dem Staat und Unterhalte, am Gelde, welcher ihnen, mit Einwilligung des Reichs-Raths und der Stände, beygeleget werden kann, zufrieden seyn. Die Prinzeßinnen aber bekommen, wenn sie verheyrathet werden, ihren gewöhnlichen Brautschatz. Wenn die Prinzen und Fürsten zu dem Alter kommen, daß sie Uns und dem Reiche nützliche Dienste leisten können: so sollen sie sich derselben nicht entziehen; sondern eine Angelegenheit und Verrichtung des Reichs so dann, und auf so lange Zeit, als Wir es mit den Reichs-Ständen für nöthig erachten, auf sich nehmen. Mit dem Huldigungs-Eide, den die Erb-Fürsten und Prinzen Uns und dem Reiche leisten sollen, verfähret man nach der darüber besonders errichteten Verordnung.

Art. 5. Gleichwie Wir vor Gott verpflichtet sind, Uns die gute Regierung des Schwedischen Reichs und die Beybehaltung Unserer und der Ständen Gerechtsamen vor allen andern zu Herzen gehen zu lassen; Wir auch allezeit geneigt sind, nun und hinkünftig, mit den Reichs-Ständen, als Wachhabenden, stets einstimmig zu seyn, und solche Schlüsse, Statuten und Verordnungen, Unserthalben, und des Reichs wegen, welche sie für das algemeine Beste, derselben Freyheit, Glückseligkeit und Sicherheit, dienlich erachten, abzufassen: also versichern Wir hiemit allmännig-lich und offenbarlich, daß Wir die Uns anvertraute Königl. Macht, nach äuserstem Vermögen, gebrauchen wollen, um das algemeine Wohl des Reichs und eines jeden besonderes Wohlergehen zu befördern, und solcher-

gestalt Unsere Mündigkeit mit Mildigkeit und Gerechtigkeit in den Herzen der Unterthanen zu gründen; wie auch nach den Reichs-Gesetzen, Satzungen, Schlüssen, der 1720. verfasseten und festgestelten Regierungs-Forme, und nach dieser Unserer Versicherung, zu herschen und zu regieren.

Art. 6. Wir bezeugen dahero eben so, wie die Reichs-Stände, ein gerechtes Mißfallen und einen billigen Abscheu über die uneingeschränkte Königl. Macht und Gewalt, oder die sogenante Souverainität. Damit nun an einer so schädlichen und dem Reiche zum Verderben gereichenden Regierungs-Art, nun und in künftigen Zeiten, nimmermehr möge gedacht, vielweniger aber dieselbe im Reiche eingeführet, werden: als erklären Wir eben so, wie die Reichs-Stände solches gethan haben, daß derjenige des Königl. Throns verlustig seyn, und als ein Reichs-Feind angesehen werden, soll, welcher, entweder durch offenbare Gewalt, oder heimliche Ränke, sich zu einem mit uneingeschränkter Macht versehenen Regenten aufwerfen mögte. Wie dann auch der- oder diejenigen, es sey einer, oder seyn auch mehrere, als Unsere und des Reichs gehäßige Feinde, wie auch als die ärgsten Verräther des Vaterlandes, ohne alle Gnade, sollen angesehen und abgestrafet werden, welcher, oder welche, entweder heimlich, oder offenbarlich, oder unter welchem Schein es immerhin seyn mögte, suchet, oder suchen, die uneingeschränkte Gewalt wieder einzuführen, den Weg dazu zu bahnen, oder die Fundamental-Gesetze des Reichs zu verrücken, oder dazu einige Anleitung zu geben. Es soll auch keiner zu einer geistlichen, oder weltlichen, Bestallung, oder Verwaltung, im Reiche, und in denen zu demselben gehörenden Ländern, gelangen, wo er nicht vorher mit einem cörperlichen Eide, nach dem verfasseten Formular, sothanes verderbliches und wider das Beste und die Wohlfahrt des Landes, streitendes uneingeschränktes Regiment verschworen hat.

Art. 7. Unser Reich wollen Wir, nach Maßgebung der Regierungs-Forme, beherrschen, und mit Zuziehung des Raths, der Reichs-Räthe, nicht aber ohne, vielweniger wider einen sothanen Rath, regieren. Zu dem Ende sollen auch keine andere Sachen zur Ausmachung im Cabinet vorgenommen werden, als nur diejenigen, welche in dem 20. §. der Regierungs-Forme, und in der Canzeley-Ordnung, genant sind; weswegen auch keiner, bey schwerer Verantwortung, sich erdreisten soll, einige Angelegenheit, von welcher Beschaffenheit sie auch immer seyn mag, Uns anders vorzutragen: indem alle übrige Geschäfte im sitzenden Rathe sollen erwogen, und nach den meisten Stimmen abgethan, werden. Bey eben sothaner Verantwortung haben auch diejenigen, welche Geschäfte vorra-

gen

gen sollen, dahin zu sehen, daß, zu Folge des 20. §. der Regierungs-Forme keine Cabinets-Sachen im Rathe vorgetragen werden. Uebrigens wollen Wir keinem ungünstig werden, oder ihn mit Widerwillen aufnehmen; obgleich nicht alles, was gesaget woreen, Uns angenehm seyn mögte; vielweniger aber übel ausdeuten, wann nicht alles die angezielte Würkung erreichen dürfte. Solte aber wider Vermuthen, Mittelst der Votirung der Reichs-Räthe, etwas wider die Regierungs-Forme, das Reichs-Gesetze, und wider die Gerechtigkeiten und Freyheiten der Reichs-Stände, geschehen, oder vorgenommen werden: so sind sie den Reichs-Ständen responsable.

Art. 8. In der Wahl der zu den Reichs-Tägen zu ernennenden Deputirten wollen Wir keinen Eintrag thun, oder denselben verstatten. Wie denn auch die Reichs-Stände die ungekränkte Freyheit haben ihren secreten Ausschuß und ihre übrige Deputationes zu erwählen. Es komt auch gleichergestalt der Ritterschaft und dem Adel zu, den Land-Marschall zu ernennen. Und eben dieses geschiehet auch von den andern Ständen, in Ansehung ihrer Wortführer, oder Sprecher. Dieweil auch der Bauer-Stand einen vonnöthen hat, der bey den Reichs-Geschäften die Feder führet: so können die Sprecher von allen 4. Ständen zusammen treten, und dazu Jemanden, der solche Verrichtung über sich nimt, erwählen. Jedoch soll kein Secretair dem Bauern-Stande, wider den Willen des ganzen Standes aufgedrungen werden. Wir versichern auch gleichfals, bey Reichs-Tägen und Versamlungen der Stände, keinen Eintrag in ihre Ueberlegungen zu thun; denselben keine andere Propositiones, als nur diejenigen, welche auf Einrathen des Raths sind ausgefertiget worden, vorstellig machen zu lassen. Wir wollen es auch keinem derselben beymessen, oder übel nehmen, was für Unterredungen, Berathschlagungen und Schlüsse, dabey vorfallen und genehmiget werden können; sondern Wir erklären hiermit, daß Wir eine algemeine Gunst und Gewogenheit und Liebe für die Reichs-Stände hegen wollen; so, daß alles, was ein Jeder, aus patriotischer vorsichtigen Gesinnung für das algemeine Beste, geredet hat, oder künftig reden dürfte, so wenig demselben zum Nachtheile und Schaden gereichen solle, daß Wir vielmehr solcher eifrigen Männer mit Gnade und Gewogenheit eingedenk seyn, und dieselben belohnen wollen. Es sollen auch keine, bey den Reichs-Tägen, in den Ständen, dem Secreten-Ausschusse und Deputationen, gehaltene Protocolle von Uns zur Extradirung verlanget werden; sondern sie sollen an behörigen Oertern in guter Verwahrung unberührt bleiben. Wann auch ein Reichs-Tags-Deputirter, bey für-

währendem Reichs-Tage, von einem, oder dem andern, mit Worten, oder Werken, angetastet, oder übel handthieret werden mögte: so soll solches mit der Strafe, welche auf die Störung des Friedens, den der König den Unterthanen geschworen hat, gesetzet ist, einfolglich mit der pœna infamiæ, beleget und angesehen werden. Es soll auch kein Reichs-Tags-Deputirter für andere und geringere Verbrechen gefänglich eingezogen werden, als wenn er sich wider das Duell-Placat versehen, oder auch auf frischer That und auf fliehendem Fuse, solcher groben Verbrechen halber, welche die Todes-Strafe verdienen, ergriffen wird; wovon den Ständen unverzüglich Nachricht ertheilet, und übrigens dabey beobachtet werden wird, was in der Reichs-Tags-Ordnung, zu Beybehaltung der Freyheiten und Gerechtigkeiten der Reichs-Stände, ist festgestellet worden.

Art. 9. Mit der Wahl und Berufung der Reichs-Räthe soll es so gehalten werden, wie in dem 11. §. der 1720. emanirten Regierungs-Forme ist vorgeschrieben worden. Der Präsident in der Canzley wird, auf solche Art, als die Reichs-Stände nun bey diesem Reichs-Tage besonders feststellen werden, ernennet. Den Ober-Hof-Marschall verordnen Wir im sitzenden Rathe; jedennoch ohne Votirung. Ein jegliches Amt wollen Wir in derselben zuständigen Ehre und gebührenden Würden halten; demnächst auch zu desto sicherer Beybehaltung der Freyheit die Dienste im Reiche auf folgende Art austheilen: die Anverleihung aller höhern Aemter, von den Obristen inclusive, benebst denen, welche gleicher Würde sind, komt, nach einer von dem Senat errichteten, und 3. würdige und erfahrne Männer in sich enthaltenden Präsentation, Uns, im sitzenden Rathe, zu. Mit den Präsentationen und Denominirung der Gesandschaften und Minister aber wird nach der Regierungs-Form und Canzley-Ordnung verfahren. Die geringsten Dienste werden, im Cabinet, in Gegenwart zweyer Reichs-Räthe, nach den von behörigen Collegiis und Beamten verfasten Präsentationen vergeben. Bey dem Militair-Staate verhält man sich nach demjenigen, was der König Carl der *XII.* unterm 6. Nov. 1716. verordnet hat. Solten Wir für gut befinden, von der Präsentation abzugehen, und einen andern zu ernennen: so liegt den Reichs-Räthen ob, sich darüber nach dem Gesetze von dem Protocoll zu äusern. Es soll auch gleichfals bey den Vorfallenheiten, wenn Jemand, im Cabinet, auser der Präsentation, zu einer ledigen Bestallung ernennet wird, die Sache im Rathe vorgetragen werden. Wenn auch befunden wird, daß eine solche Beförderung wider das algemeine Schwedische Gesetze und die Regierungs-Forme streitet, und der Wohlfahrt und Verdiensten anderer redlichen und

wohl-

wohlverdienten Unterthanen zum Nachtheile gereichet: so wollen Wir die Gedanken und Aeuserungen der Reichs-Räthe bey uns, nach der Pluralität, gelten lassen, uud einen andern, wider welchen solche Erinnerung nicht kann angeführet werden, zu ernennen. Bey Besetzung der Dienste soll, sowohl bey dem Civil- als Kriegs-Staate, zu Lande und zu Wasser, vornemlich auf die beprüfte Geschicklichkeit, Erfahrung und Verdienste, und diejenigen, welche durch Studia, Kriegs-Verrichtungen, und mehrere nützliche Wissenschaften, zum Andenken und zur Beförderung sich würdig gemacht haben, gesehen werden. Besonders aber soll hiebey beobachtet werden, daß zu einem jeglichen Amte keine andere, als solche, welche zu der Art der Bedienungen dienlich sind, und behusige Erkentniß davon haben, gesetzet werden. Keinem aber soll die sich erworbene Gunst und das Ansehen zur Beförderung zu solchen Verrichtungen und Aemtern, wozu er keine Geschicklichkeit und Erfahrung hat, gereichen.

Art. 10. Keiner soll, ohne vorhergegangene, und bey gehörigen Gerichten angestelte Untersuchung, oder derselben Prüfung, welche, zu Folge der Verordnungen, dazu berechtiget sind, von der würklichen Verwaltung seines Amts abgehalten, wie auch nicht anders, als durch richterlichen Ausspruch, davon abgesetzet, werden. Es solt auch keiner, wider seinen Willen, zu einem, oder anderem Dienste, und in ein anderes Amt transportiret werden. Jedoch sollen hierunter Unsere ausländischen Minister, oder diejenigen, welchen andere, auf eine gewisse Zeit, ankommende extraordinaire Verrichtungen aufgetragen worden sind, nicht begriffen werden.

Art. 11. Die Reichs-Stände, Ritterschaft, und den Adel, geistliche und weltliche, Höhere und Niedere, wollen Wir, benebst einem jeglichen Unterthanen des Schwedischen Reichs, bey ihren Gerechtigkeiten und Freyheiten, Vortheilen und Privilegien, erhalten; so, daß sie dabey ungekränkt gehandhabet werden. Es sollen keine Privilegien, welche einen ganzen Stand angehen, ohne Vorwissen und Beyfall der sämtlichen Stände, ausgegeben und ausgetheilet werden. So sollen auch die Privilegia eines Standes nicht ohne einhellige Einwilligung der 4. Reichs-Stände berühret und verändert werden. Wir wollen auch veranstalten lassen, daß alles dasjenige, was, eines Standes halber, ist resolviret worden, zwischen den Reichs-Tägen ohne Verdrehung bewerkstelliget werden möge.

Art. 12. Die Mittel des Reichs sollen, auser dem vor den Ständen verfasten Staat, zu groseren und kleineren Summen, mit zugezogenem Rathe

the der Reichs-Räthe, und nach behöriger Votirung, disponiret werden; wobey man alle mögliche Sparsamkeit beobachten wird; damit die Ausgaben allezeit nach der Einnahme mögen proportioniret werden.

Art. 13. Wir verbinden Uns, keine fremde Ausländer, sie seyn Fürsten, Prinzen, oder andere Personen, ohne Einrathung der Reichs-Räthe, oder Einwilligung der Reichs-Stände, ins Reich zu ziehen, und zu naturalisiren; sondern es sollen einzig und allein gebohrne Schweden und Unterthanen, im Rathe, und in andern Reichs-Diensten, es sey bey Hofe, oder anderswo, gebrauchet werden.

Art. 14. Wir wollen Uns, auser dem Vorwissen und der Einwilligung der Reichs-Stände, auch nicht aus dem Schwedischen Reiche und dessen Grenzen, auf kürzere, oder längere, Zeit begeben; es sey dann, daß solches bey entstandenem Kriege, zur Vertheidigung des Reichs, geschähe. Wie dann auch die Königl. Prinzen und Prinzeßinnen, auser Unserem und der Reichs-Stände Vorwissen und Beyfalle, nicht aus dem Reiche reisen, und sich vermählen sollen. Wann aber derselben Wohlfahrt, oder eine sonderbare Angelegenheit des Reichs, solches erfordern mögte; so, daß es keinen Verzug bis zur Versamlung der Reichs-Stände dulden dürfte: so wollen Wir darüber, mit Zuziehung des Raths, decretiren und verordnen. Wo auch Uns, durch Erbschaft, oder auf eine andere Art, ein ausländisches Land, Fürstenthum, oder Herrschaft zufallen mögte; so soll das Reich davon einen wirklichen Vortheil und Nutzen zu erwarten haben; wobey wir solches auf keine andere Weise annehmen, als daß Wir dennoch, zu Folge der Anno 1604. zu Norkiöping geschehenen Erbvereinigung, in Schweden beständig wohnen bleiben, und Unsere Regierung darinnen führen.

Art. 15. Damit auch alle Angelegenheiten, welche, im Rathe, nach der Pluralität abgethan sind, schleunigst und ohne Verzug mögen ausgefertiget werden: so sollen die Reichs-Räthe, im Fall Wir mit Krankheiten beschweret, behindert, oder abwesend seyn mögten, Macht haben, die Expeditionen zu unterschreiben; da sie denn so gültig seyn sollen, als wenn sie von Uns selbst wären unterschrieben worden.

Art. 16. Das Erb-Recht zur Schwedischen Krone, welches die Schwedischen Reichs-Stände, Mittelst ihrer Vereinigung vom 23. Jun. 1743. Unseren männlichen Leibes-Erben, welche Gott gnädiglich verliehen, oder noch verleihen wird, von Erben zu Erben, beygeleget haben, soll sich auf keinen andern von Unsern Angehörigen erstrecken, oder anders ausgedeutet

deutet werden, als die Worte, in beregter Vereinigung, dem Buchstaben nach, lauten.

Art. 17. Wir werden auch keinen Krieg anfangen; kein neues Gesetze machen, oder den Ständen andringen; wie auch kein altes angenommenes verwandeln, oder abschaffen, ohne das Einrathen der Reichs-Räthe und der Stände Ja und Beyfall. Wir werden auch nicht, auser denselben, einige Interdicte und Befehle ausgehen lassen, oder Ordnungen machen, welche das gesamte Reich angehen; es mögen Kriegs-Subsidien-Gelder, Steuern, Zölle, oder andere Auflagen, Ausschreibungen und andere gemeine Onera, seyn. Wann eine Ordnung behörig festgestellet, oder ein Verbot und Gebot gesetzmäsig geschehen: so wollen Wir dasselbe, so lange es währen soll, nicht verändern und aufheben, und einigen eine besondere Freyheit, deme zuwider, nicht weiter, als ein jeglicher Stand insgemein zu geniessen hat, verstatten, noch auch eine Bewilligung der Stände weiter, oder auf eine längere Zeit, ausdeuten, als der Buchstabe mit sich bringet. Wann auch ein unbändiger und ungerechter Inländer, oder ein gehäßiger ausländischer Feind, das Reich mit Kriegs-Macht und offenbarer Gewalt beunruhigen, und die Grenzen desselben anfallen mögte: so soll man einem solchen argen Sinn und Vorsatz, zu rechter Zeit, mit Zuziehung des Raths und der Reichs-Räthe, ohne die Versamlung der Reichs-Stände erst abzuwarten, begegnen, das Reich vertheidigen, befriedigen, und erretten, wie auch nothwendige und unumgängliche Steuren dazu so lange ausschreiben, bis die Reichs-Stände zusammen kommen können.

Art. 18. Die Reichs-Münze, in Gold und Silber, wollen Wir an Schrot und Korn behalten: so, wie sie nun ist; die vorhin gemachte Münz-Ordnung handhaben; und solchergestalt darinnen keine Veränderung, auser dem Beyfall der Reichs-Räthe und Stände, machen. Ebener Masen, continuiren und bestätigen Wir alle von Unsern glorwürdigsten Vorfahren, den Königen des Schwedischen Reichs, der Banco vergönnete Privilegia und Vortheile; so, daß das Banco-Wesen hinfüro, wie anjetzo, von dessen erster Errichtung an, unter der eigenen und besonderen Hut und Verwaltung der Stände stehet, und für allen Eintrag beschützet wird.

Art. 19. In der Wahl des Erzbischofs sollen alle Consistoria im Reiche ihre Stimmen haben. Bey Ernennung der übrigen Bischöffe und Superintendenten aber verhält man sich also: daß die drey, welche die meisten Vota des Stifts haben, von dem Consistorio in Vorschlag gebracht, und diese angelegene Dienste mit der Einrathung des Staats besetzet werden.

Es soll ihnen gehörige Macht und gesetzmäsige Mündigkeit zu rechtmäsiger Ausführung ihrer Aemter gegeben werden. Mit Bestellung der Pfarr-Herren wollen Wir es bey der Art, die, vor 1680. gebräuchlich gewesen, und 1723. nach der von einer verordneten Commißion, wegen der Eigenschaft und Natur der Pfründen, angestelten Untersuchung fest gestellet worden ist, bewenden lassen. Wohingegen die Bischöffe und Consistoria die Gemeinen nicht zu beeinträchtigen haben. Wir wollen auch die Kirchen, Academien, Gymnasia, Schulen, Hospitäler, Waysenhäuser, bey Macht halten, und dieselben bey den bey ihrer Fundation angeschlagenen Einkünften und Gerechtigkeiten handhaben, und, weder darinnen selbst einige Aenderung machen, noch dulden, daß denenselben von andern ein eigenwilliger Eintrag geschehe. Die Bischöffe, Superintendenten, Professores, Pröpste und Pfarrherren, Comministros, in Städten, und auf dem Lande, die Schul-Bediente, und übrige von der Priesterschaft, wollen Wir ebenfals bey ihrem Unterhalte bewahren; so, daß sie ihre Aemter, ohne Dürftigkeit, mögen wohl verrichten können. Gleichergestalt wollen Wir auch befördern, was zum Bau und zur Aufrechthaltung der Dom- und anderer Kirchen, wie auch der Schulen und Hospitälern, gereichen kann.

Art. 20. Wir wollen auch Hand darob halten, daß alle Stipendia, welche, entweder von den ehemaligen Schwedischen Königen, oder Privat-Personen, sind gestiftet worden, nicht wider die Meynung des Stifters, und die in den Testamenten enthaltenen deutliche Worte, weder zu andern Befugnissen mögen gezogen, oder auf eine umangezielte Art administriret und ausgetheilet werden. Insonderheit wollen Wir selbst Uns keine Disposition über die Stipendia, welche von der Krone herrühren, anmasen, und wann solche Dispositiones, in den Zeiten der ehemaligen Könige wider die Meynung der Testatoren, und wider den Inhalt der Testamente, vorgelaufen seyn mögten: so soll solches, wenn darüber mit Fug geklagt wird, geändert, und alles zu seiner rechten Stiftung wieder gebracht werden.

Art. 21. Die Städte des Reichs wollen Wir bey ihren Gerechtigkeiten dahin erhalten, daß sie selbst erwählen, und die Personen in Vorschlag bringen können, welche sie zu den Diensten der Bürger-Meister, Raths-Herren, und der Secretarien der Stadt geschickt und verdient zu seyn erachten, und daß keiner, auser der Präsentation, wider den Willen der Städte, denselben soll aufgedrungen werden. Wobey alle übrige Bediente der Stadt einzig und allein von Magistraten bestellet, und mit Vollmachten versehen, werden mögen; ohne daß denselben darinne einiger Nach-

theil

theil solle zugefüget werden. Was die besondern Mittel der Städte anbelanget, so haben die Magistrats-Personen, benebst der Bürgerschaft, Freyheit, dieselben zu Besoldungen und publiquen Gebäuden, nach den eingerichteten Statuten und erhaltenen Privilegien zu disponiren; da dann der Ueberschuß zu keinem andern Gebrauche, als zur Aufrechthaltung, Zierde und Verbesserung, der Städte, und was sonst zu ihren Behufnissen kann erfordert werden, soll angewandt werden. Wobey man sich, was die Ablegung der Rechenschaft, wegen der Städtischen Mittel, anbetrift, auf solche Art, als darüber besonders verfasset worden, zu verhalten hat.

Art. 22. Die bereits im Reiche eingerichtete, und noch einzurichtende, Fabriquen und Manufacturen wollen Wir nicht nur bey ihren Privilegien erhalten; sondern auch dieselben, zur algemeinen Aufmunterung, hegen, beschützen und befördern; wie auch alle die Verfassungen, welche die Reichs-Stände deswegen gemacht, oder noch machen werden, auf das sorgfältigste handhaben lassen. Wobey Wir auch versichern, daß Wir nicht nur die Bergwerks-Districte, im Reiche, bey den algemeinen Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von den ehemaligen Königen, Unsern glorwürdigsten Vorwesern, von Zeit zu Zeit, verliehen, und von den Reichs-Ständen festgestellet worden sind, handhaben; sondern auch die Bauerschaft und andere bey ihren angefangenen Besitzungs- und Grund-Gerechtigkeiten, zu Folge der darob erhaltenen Resolutionen, wie sie nach dem Buchstaben lauten, beyzubehalten; wie auch die, zur Aufhelfung der Landes-Cultur, gemachte Verfassungen zur Bewerkstelligung befördern wollen; so, daß denjenigen, welche zum Anbau des uncultivirten Feldes Mühe und Kosten anwenden, die, mittelst der Verordnungen, denselben anbelobte Vortheile unverbrüchlich, zu ihrem Besten, angedeihen mögen.

Art. 23. Damit die sämtlichen Reichs-Stände, um destomehr von Unserm unwandelbaren Vorsatze und Unserer aufrichtigen Sorgfalt für das algemeine Beste mögen versichert seyn: so erklären Wir, daß die Stände von ihrem Eyde der Treue und Huldigung gänzlich frey seyn sollen; im Fall Wir, Unserer Seits, mit Wissen und Willen, den Eyd und Versicherung, welche Wir den Reichs-Ständen hiemit abstatten, oder auch was die Stände weiter, in Kraft der Regierungs-Forme, und dieser Unserer Versicherung, für nöthig erachten, zur Beybehaltung ihrer Religion, Freyheit, Wohlfahrt und Sicherheit, fest zu stellen, mögten übertreten haben. Da auch die Fundamental-Gesetze des Reichs verschiedenes in sich enthalten, welches hier nicht eingeführet worden, oder nach seinen

Umständen nicht hat einfliesen können: So finden Wir ebenfals für nöthig, hierdurch zu erklären, daß keinesweges die Meynung sey, daß etwas von demjenigen, was die Fundamental-Gesetze des Reichs vermögen, und in sich enthalten, dadurch solle aufgehoben oder an seiner Wirkung geschwächet seyn. Wir haben Uns dabey versichert, daß die Reichs-Stände, zu Folge ihrer eydlichen Pflicht, Uns rechtmäsigen Gehorsam erweisen, und Unsere Befehle volführen werden, in allem, als es billig ist, vor Gott und Menschen, daß Wir es gebieten; und sie es befolgen, alles, was recht ist, für Uns und für sie, halten; so, wie es rechtschaffenen Männern und Unterthanen oblieget und gebühret.

Art. 24. Gleichwie Wir für nöthig finden, diese Unsere Versicherung und Versprechung öffentlich kund zu machen: So können Wir nicht anders, als dabey zu erkennen geben, daß Wir mit besonderm Misvergnügen gar ungnädig ansehen werden, wo, wider Vermuthen, Jemand, er sey, wer er wolle, In- oder Ausländer, so unbedachtsam seyn solte, daß er, Uns zu Gefallen, hierinnen einige Aenderung begehren, und in Vorschlag bringen, oder auch Uns grösere Macht und Mündigkeit, als obige Unsere Versicherung in sich enthält und vermeldet, zuwege bringen mögte: dieweil Wir keine höhere Mündigkeit begehren, als nur einer Seits die Herzen Unserer Unterthanen zu gewinnen, und anderer Seits selbst derselben stärkster Schutz wider alle Einbrüche in ihre rechtmäsige Freyheit seyn. Wie Wir dann solches alles mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und einem cörperlichen Eyde bekräftigen, unabbrüchig zu befolgen und zu vollführen, So wahr mir Gott helfe, an Leib und Seele! Stockholm, den 7. Dec. 1751.

(L. S.)

Adolph Friedrich.

Inhalt der Wahl-*Capitulation*, so dem Könige Friedrich *I. Anno* 1720. zur Unterschrift und Beschwörung vorgelegt worden.

Der König soll 1) die Evangelisch-Lutherische Religion an; auch 2) Niemanden in Schwedische Dienste nehmen, der nicht Evangelisch-Lutherisch ist. 3) Keiner fremden Religion Versamlungen, auser in der fremden Minister Häusern, verstatten. Fremde und Handels-Leute aber sollen bey ihrer Religion gelassen werden; 4) Der Königin alle Mal gleiche Liebe und Hochachtung bezeugen; 5) die männlichen Erben der Crone sollen nur Appanages, am Gelde; aber keine Güter haben, und die Prinzeßinnen den gewöhnlichen Braut-Schatz, am Gelde, geniesen; 6) Nach der vorigen

und

und anjetzo noch zu ändernden Regierungs-Forme regieren; 7) Keine Affairen von Wichtigkeit sollen im Cabinet, sondern im Senat, oder den gehörigen Collegiis, abgehandelt werden. 8) Den Reichs-Ständen soll freystehen, um Anordnung eines Reichs-Tages anzuhalten, und sodann der neue König solchen auszuschreiben verbunden; die Wahl des Reichs-Tags-Marschals soll bey den Ständen verbleiben; auch der König die Protocollen von denen Deputationen der Stände nicht zu sehen verlangen; sondern an gewöhnlichen Orten ruhen lassen. 9) Die Chargen bey der Militz vergiebet der König allein bis zum Obersten; vom Obristen an aber und mas drüber, mit Zuziehung des ganzen Senats. Dahingegen sollen die Civil-Bedienungen, auf der Collegien-Vorschlag, nach der Regierungs-Forme, vergeben werden. 10) Niemand soll seiner Chargen, ohne ordentlichem Proceß, entsetzet werden können. 11) In den Privilegien der 4. Stände soll der König Nichts ändern können; sondern dergleichen Dinge die Stände unter sich allein ausmachen. 12) Die Disposítiones der publiquen Gelder sollen, durch den Senat, und in gehörigen Collegiis, geschehen. 13) Sollen keine Fremde in der Crone, Schweden, Dienste angenommen werden; und der König, auser dem, zu seinen Teutschen Provinzen nicht mehr Bediente, als nöthig, halten. 14) Die Teutschen Provinzen sollen so lange, als der König lebet, nicht weggegeben werden; noch der König, in Faveur seiner Familie, darauf renunciiren können; es wäre denn, daß er selbst Erben hätte. 15) In Abwesenheit des Königs, soll der Senat authorisiret seyn, alle affairen, wie es die Nothdurft erfordert, abzuthun. 16) Der König soll die Succession nur für seine Leibes-Erben, und für die Königin verlangen; nachgehends behalten die Reichs-Stände ihre freye Wahl wieder. 17) Der König soll, in denen bereits ausgegangenen Placaten, ohne des Senats Vorwissen keine Aenderung machen. 18) Alle Gold- und Silber-Münze soll sobald, als möglich, wieder auf den Fus, wie bey König Carl dem *XI.* gesetzet, und nachgehends nicht wieder geändert werden. 19) Mit den Universitäten und Jure Patronatus soll es, wie vorhin, bleiben; 20) Wie nicht weniger mit den Stipendiis; und soll der König solche Gelder nicht heben können. 21) Denjenigen, so wider diese Versicherungs-Schrift und Convention etwas anbringt, soll der König sofort, als einen Verräther, bestrafen lassen.

Capitulationes der Stifter.

Was denselben sonderlich soll mit einverleibet werden. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 17.* Sihe auch Geistliche Güther.

Capitulatio des Stiftes, Osnabrück.

Gleich nach dem Westphälischen Frieden solte, mit Consens des damaligen Bischofs, Francisci Wilhelmi, und des Hauses, Braunschweig-Lüneburg, auch sämtl. Oßnabrückischer Stifts, die Capitulation des Stifts, Oßnabrück, errichtet werden. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 3.* Sihe auch Oßnabrück, das Stift.

Nach Maßgabe derselben muß dem neuen Bischoffe die Pflicht geleistet werden. *Instrum. Pac. Osn. Art. XIII. §. 5.*

Derselben soll unter andern auch eine Verordnung wegen dessen einverleibet werden, was in Ansehung der Diener des Wortes Gottes und des Gottes-Dienstes selbst, nach dem Jahre 1624. abgeändert worden. *Instrum. Pac. Osn. Art. XIII. §. 4. & 7.* Sihe auch Oßnabrück, das Stift.

Dieselbe soll auch beybehalten werden, wenn Canonici bey einer Sedis-Vacanz säumig, oder uneinig, erfunden würden. *Ibidem §. 6.*

Selbige soll, bey jeder Wahl, oder Postulation eines Bischofs, zu Oßnabrück, er sey Catholisch, oder Protestantisch, die Regel und Richtschnur seyn. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 6.* Sihe auch Oßnabrück, das Stift.

Was derselben, Ratione Administrationis & Regiminis eines Protestantischen Bischofs, wie auch der Päpstl. Jurium, währender Regierung eines solchen Bischofs, inseriret werden sollen. *Instr. Pac. Osn. Art. XIII. §. 8.* Sihe auch Oßnabrück, das Stift.

Capo Lopez Gonzalves s. Corisco.

Capo verde; Cap verd; Promontorium viride.

Sihe auch Grünes Vorgebürge.

Es ist dasselbe auf der Westlichen Küste von Africa, in Libya interiori, nach des PTOLOMÆI Berichte, welcher es Arsinarium nennet, befindlich. Der Herr DE L'ISLE, und andere geschickte Geographi, aber sind einig, daß es Cap Verd sey. Dieses Cap verd nun muß man eigentlich in Nigritien suchen; und liegt es zwischen zweyen nördlichen Einflüssen des Nigri, erstreckt sich auch weit in den Oceanum Atlanticum. Gegen über 105 Meilen davon, liegen die Inseln des Capo verde, sonst Insulæ hesperides, oder Gorgones genant.

genant. Sie gehören den Portugiesen; und die vornehmste darunter heist St. Jago. Sie sind insgesamt sehr ungesund; haben aber grosen Reichthum an allerhand Victualien, Garten-Früchten, auch zahmen und wilden Viehe. Besonders wird viel Salz, Bock-Felle, Wein und eingesalzen Fleisch, daselbst geladen.

Wie dieses *Capo*, nebst den Insuln, *Anno 1481.* von den Spaniern den Portugiesen überlassen worden. s. Canarische Insuln; it. *Africam.*

Die dasigen Negern schicken sich nicht nach West-Indien; und sind dahero von den Spaniern, im Aßiento-Tractate mit dem Franzosen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Assiento-Tractat de Anno 1701. Art. 1. Sihe diesen *Assiento-Tractat.*

Cappellan s. Erz-Caplan.

Cappellane, die 25. in dem Epitaphio aufgezeichnet.

Wie sich, in Ansehung derselben, der Papst die Collation und Provision reserviret hat. *Concordata Nat. Germ.* Sihe auch *Collat. Beneficior.*

Caprauna.

Selbiges gehöret mit zu den Feudis Langharum, welche dem Könige von Sardinien abgetreten worden. Wiener-*Præmin. de Anno 1735.* den 3. *Octobr. ad Art. IV.* Sihe auch *Langharum Feuda.*

Capriate; Capriato.

Dieß ist eine kleine Stadt, in dem Italienischen Fürstenthume, Montferat, davon der Marchese, GRILLO, Besitzer ist.

Selbiges gehöret mit zu den *Feudis Langharum*, welche dem Könige von Sardinien abgetreten worden. Wiener-Præmin. de Ao. 1735. den 3. Octobr. ad Art. IV. Sihe auch *Langharum Feuda.*

Captur; Haft.

Wem die Captur, in Criminal-Sachen der Diener und Gesindes der Gesandten, auf Reichs-Tägen zukomt. Vergl. *de Anno 1614.* den 26. Oct. Sihe auch Erb-Marschall-Amt.

Capua.

Capua.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Das heutige Capua ist aus den ruderibus und Ueberbleibseln der ehemaligen, bey den Alten so sehr berühmten, mächtigen und grosen Stadt, Capua, errichtet worden. Im Jahre 419. nach Erbauung der Stadt, Rom, hat gedachtes alte Capua das Röm. Bürger-Recht erlanget. Seit solcher Zeit, ist diese Stadt in der Römischen Geschichte, so berühmt und merkwürdig geworden, daß ihrer vielfältig gedacht wird, bis sie GENSERICUS, König der Vandalen, zu erst, zerstörte. Hierauf bemächtigten sich die Ostro-Gothen derselben. NARSES aber, jagte selbige wiederum heraus, und gab sich viel Mühe die Stadt in vorigen Zustand zu versetzen. Allein wie er hiermit beschäftiget war: fielen die Longobarden ein, verwüsteten sie aufs neue, und zerstörten sie gänzlich. Vermuthlich ist damals das neue Capua, so zwey Meilen von dem alten liegt, angelegt worden. Dieses aber ist heutiges Tages klein, und unansehnlich; die dasige Gegend hergegen desto angenehmer; auch sind die Felder schön und fruchtbar. Dieß heutige Capua liegt 16 Meilen von der Stadt, Neapel, an dem Vulturno, in der Neapolitanischen Terra di Lavoro. Vor Alters ist diese neuere Stadt gar ein besonderes Fürstenthum eines Longobardischen Fürsten gewesen, ehe noch die Normänner alle diese kleine Herrschaften in eine zusammen zogen, und das heutige Königreich, Neapel, daraus gemacht worden. Anno 786. eroberte Carl der Grose, diese Stadt, und schenkte sie, nebst andern Städten, in folgendem Jahre 787. dem Päpstl. Stuhle. Anno 968. errichtete Papst, JOHANNES XIII. einen Erz-Bischöflichen Sitz daselbst, welcher, bis auf den heutigen Tag noch, dauert, und vor welchem alle Justiz- und Policey-Sachen abgehandelt werden. Der berühmte Cardinal BELLARMINUS, ist auch Erz-Bischof daselbst gewesen. Der erste Fürst aber des ehemaligen Fürstenthums, Capua, soll BANDULFUS geheisen haben. RICHARDUS I. bemächtigte sich desselben, im Jahre 1053; und zu Ausgange des 11ten Jahrhunderts eroberte Kayser, OTTO IV. Capua; oder, wie es BERTHOLDUS CONSTANTIENSIS *ad Hermannum Contr. Anno 1091.* apud URSTISIUM *Tom. I. rer. Germ. p. 364.* erzehlet, so jagten die Bürger, im Jahre 1091. die Normänner selbst heraus. Anno 1139. belehnte Papst INNOCENTIUS II. König ROGERIUM II. in Sicilien, unter andern auch mit dem Fürstenthume, Capua. Im Jahre 1250. wurde die Stadt von CONRADO, Kayserś FRIDERICI II. Sohne, erobert und ihre Mauren niedergerissen: weil sie den Neapolitanern beygestanden hatte. Nach der Zeit, ist sie ebenfals dem Schicksale und unterschiedenen Regenten unterworfen gewesen, welche das ganze

Königs-

Königreich, Neapel, bishero gehabt. Anno 1707. den 3ten Jul. aber eroberten die Kayserl. Capuam mit Accord. Darauf wurden 1718. die Citadelle und die alte Fortification ganz verändert, und die Festungs-Werke auf die neue Manier angelegt; mithin dieser Ort zu einer Haupt-Festung gegen die Päpstliche Grenze gemacht. Anno 1734. den 24. Nov. nöthigten jedoch die Spanier, unter dem DON CARLOS, den tapfern Kayserl. Commendanten, Grafen von Traun, zur Capitulation. Seit der Zeit ist Capua, bis auf den heutigen Tag, unter der Herrschaft nur besagten Königs, Carls, geblieben.

Wie die Stadt und das Fürstenthum, Capua, vom Papste dem Könige beyder Sicilien zu Lehn gereichet worden. Bulla Innocentii II. Pontif. qua Rogerio II. Sicil. Regi regnum Siciliæ in Feudum confert de Anno 1139. **Sihe Neapel und Sicilien.**

Capuciner; Monachi Franciscani Discalceati.

Historischer Vorbericht.

Man hat Mönche und auch Nonnen, die sich so nennen, und unter allen andern Orten des Heil. Francisci die strengsten Regeln haben. Sie tragen grose spitzige Cappen, wovon sie eben den Namen führen. Ums Jahr 1525 haben sie ihren Anfang vom MATTHÆO DE BOSSO, einem Religiosen aus Umbria, Minoriter-Observanten Ordens, genommen, und sind 1535 vom Papste, Paulo *III.* bestätiget, auch, zu Zeiten des Königs CAROLI IX. in Frankreich eingenommen, worden. Ihre Kleidung ist von groben braunen Tuche, nebst einen Mantel von gleicher Farbe; und tragen sie keine Hemden, sondern Holz-Schuhe, und gehen mit einem härenen Gürtel über ihren Rücken. Sie haben erst 1619. einen eigenen General bekommen, der dieser Bedienung nur 3 Jahre vorstehet.

Selbige solten, nach dem Westphälischen Frieden, sogleich in ersten Termino, wiederum in Lindau restituiret werden. Verz. *Restituend.* Sihe auch *Termin. I. Restitut.*

In wie ferne die Stadt, Regenspurg, nach dem Westphälischen Frieden, im andern Termino, von den Capucinern daselbst restituiret werden sollen. Fr. *Ex.* Haupt-*Rec.* Beyl. *sub A.* Sihe auch *Termin. II. Restitut.*

Caranſebes; Karanſebes; Canrancebæ.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Dieß iſt eine Ober-Ungariſche Stadt, welche 8 Meilen von Temeswar, und 3 Meilen von dem eiſernen Thore, auch nur 3 Meilen von den Grenzen der Wallachey, und zwar eben da lieget, wo die kleinen Flüſſe, Caran und Sebes, in die Temes fallen; als wovon die Stadt zweifelsohne den Namen erhalten. Es iſt dahero ein leerer Traum, wenn einige auf den Einfall gerathen, daß das Wort, Caranſebes, durch Corruption, von Cara mihi ſedes, entſtanden ſey. Denn ſie halten den alten Thurm, welcher ohnweit mehr erwehnter Stadt, bis itzo noch, zu ſehen iſt, für den Ort, wo der Poete, OVIDIUS, in ſeinem Exilio leben müſſen. Aber auch dieſes iſt ein wunderliches Vorgeben. Selbiges ſolte durch die Kayſerlichen geſchleift, und nicht wieder erbauet werden. Carlowitz. Fr. de Anno 1699. Art. II. Sihe auch Temeswarer-Bannat.

Caraques; Caracas; Caracos.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Dieß iſt eine groſe Landſchaft in dem Südlichen America, in Terra Firma, nicht weit vom Mar del Zur, denen Spaniern gehörig, und deren Küſten aus lauter unfruchtbaren Bergen und Thälern beſtehen. Die Franzoſen nennen es Caraquet. Es begreift die 3 Provinzien, Paria, Neu-Andaluſien, und Venezuala. Den Namen führet es von der vornehmſten Nation, die es bewohnet. Die wilden Einwohner dieſes Landes ſind aber, in ihren Sitten und Gewohnheiten, von andern Wilden, auf dieſer Küſte, unterſchieden. Sie machen ſich keine Merkmale im Geſichte, und ſind auch bey weitem nicht ſo fleißig. Es iſt vielmehr eine bäueriſche und recht dumme Nation, die einen ſchlechten Verſtand, und wenig Geſchicklichkeit, beſitzt; dahingegen diejenigen, welche auf eben ſelbiger Küſte, gegen Norden zu, wohnen, ſehr ſinnreich und geſchickt ſind. Sie beten Tyger, Löwen, und groſe Schlangen an. Ehe die Spanier dahin kamen; ging ein Theil ſolcher Wilden ganz und gar nackend; welches ſie aber jetzo nicht mehr thun. Die Stadt, Caracas, liegt in der Provinz, Venezuala, ſehr tief im Lande. Sie iſt gros und reich; und wohnen hier die meiſten Beſitzer der Pflanz-Städte des Cacao, welche in den Thälern ſind, die ſie durch Aufſeher und Schwarze verwalten laſſen. Beſagte Stadt liegt auch, in einer Ebene von einem groſen Umfange, und wo viel Vieh anzutreffen iſt. Man hält ſie für ſehr volkreich. Der Weg dahin zu kommen iſt jedoch beſchwerlich:

schwerlich: weil man über Berge gehen muß, welche die Thäler von der Küste einschliesen, in welchen die Bäume stehen, darauf der Cacao wächst. *Guiare* oder *Gvaira*, ist dargegen der vornehmste Ort auf mehrerwehnter Küste, Caraques; welcher aber den Nord-Winden sehr unterworfen; als die gewaltig trocknen. Sonst ist Guiare überaus gesund, und die Luft daselbst gut. Die Spanier haben Wachen auf den Bergen, und Brust-Wehren in den Thälern. Die meisten von ihren Schwarzen sind auch zu Vertheidigung der Bayen bewafnet. Die Küste von Caracos ist übrigens, verschiedener Umstände wegen, merkwürdig. Ganzer 20 Meilen lang ist alda eine beständige Reihe von hohen Bergen, zwischen denen man zuweilen kleine Thäler antrift. Sie erstrecken sich von Osten gegen Westen; und zwar also, daß die Berge und die Thäler, Wechsels-Weise, von Süden gegen Norden, spitzig zulaufen. Einige von diesen Thälern sind ohngefehr eine halbe Meile; andere aber nur eine Viertel Meile, breit. Das längste aber ist, von der See an, aufs höchste 3 bis 4 Meilen. In eben der Entfernung von der Küste ist eine lange Reihe von Bergen, die der Küste einiger Masen gegen über liegen, welche die kleinere davon berühret, und die Südliche Küste mit Thälern einschliest. Auf der Nord-Seite gehen diese Thäler nach der See zu, und formiren viele kleine sandige Bayen, welche die einzigen Gegenden sind, da man auf dieser Küste den Fus aufs Land setzen kann. Die grosen und kleinen Berge sind sehr erhaben. Kaum siehet man die Thäler von 3 bis 4 Meilen, auf der See her. Sie scheinen vielmehr alle zusammen ein sehr groser Berg zu seyn. Ohngefehr 15 Meilen von der Insul, Roca, und 20 von der Insul, Aves, siehet man diese Küste deutlich. Gleichwohl wenn man auf eben dieser Küste vor Anker liegt, kan man nur besagte Insuln nicht sehen; da sie doch von dem Gipfel der Berge herab nicht sehr weit entfernt zu seyn scheinen, und kleinen Anhöhen in einem Teiche gleichen. Diese Berge sind unfruchtbar; die untersten Theile ausgenommen; die nemlich mit eben so schwarzen und gutem Erdreiche bedeckt sind, als man in den Thälern antrift. In einigen von diesen Thälern ist das Erdreich thonigt und stark. Ueberhaupt aber sind sie überaus fruchtbar, wohl mit Wasser versehen, und werden von den Spaniern und ihren Schwarzen stark bewohnt. Man findet hier Mahis und Plantains. Auch sind in diesen Thälern, Vögel und einige Schweine zu sehen. Dasjenige aber, wovon man hierselbst am meisten hält, sind die Cacaos-Nüsse, davon die Chocolate gemacht wird. Der Baum, welcher sie trägt, wächst gegen die Meere, nach Norden zu, nirgends, als in der Bay von Campeche, zu Costa Rica, zwischen Porto Bello und Nicaraga, und auf dieser Küste, Caraques, die eben so hoch ist, als die von Trinitad. Ermeldter Baum ist,

aufs höchste, 1 und ein halb Fus stark, und sieben, oder acht, Fus hoch, bis an die Aeste, welche breit sind, und sich eben so ausbreiten, wie die von den Eich-Bäumen. Die Blätter sind dicke, weich, dunkel grün, und wie Blätter an den Pflaumen-Bäumen gestaltet; nur daß sie breit sind. Die Nüsse sind mit einer Schaale umgeben, die 2 Hände gros ist, und hangen an einen starken und biegsamen Stiele, der da, wo die Frucht am grösten ist, befestigt ist. Der Baum ist, von unten, bis oben hinauf, in unterschiedener Weite von einander, voller Früchte. Die grosen Aeste haben ihrer sehr viel; sonderlich an den Knoten, da sie sehr dichte bey einander sind. Die kleinen Aeste aber haben keine. Ein Baum, der gut trägt, hat gemeiniglich zwanzig bis dreysig dergleichen Schaalen. Man samlet sie jährlich zwey Mal; das erste Mal im Monat, Junio, da man die meisten bekömt; und das andere Mal im Monat, December. Die Schaale ist bey nahe einen Daumen dicke, und weder schwammigt, noch harte; sondern hält gleichsam das Mittel zwischen beyden. Sie ist zerbrechlich; und doch härter, als die Citronen-Schaale. Das äusere an derselben ist knothig; wie an jener; nur aber stärker und nicht in der Ordnung. Die Schaalen sehen anfangs dunkelgrün; die Seite aber, welche die Sonne treffen kann, dunkelroth. Nachdem sie nun reif werden, verwandelt sich diese grüne Farbe in ein sehr schönes gelbe, und das dunkelroth in halb roth, welches mit Vergnügen anzusehen ist. Da nun diese Schaale nicht alle, auf einmal, reif werden: so samlet man sie auch nicht zu einer Zeit. Wenn sie reifen wollen, gehen die Aufseher, alle Tage, ganzer drey Wochen lang, in die Pflanz-Städte; um zu sehen, ob sie gelb werden; und brechen jedes Mal von einem Baume nicht mehr, als eine, ab. Wenn man sie gebrochen; zerlegt man sie in viele Stücken; damit sie ausschwitzen. Man zerschlägt hernach die Schaale mit der Hand, und nimt die Nüsse heraus, welche das einzige sind, das man darinne findet. Diese Nüsse sind an einander gereihet, wie die Mahis-Früchte. Man bindet sie aber so feste und pressет sie dergestalt zusammen, daß es schwer seyn solte, nachdem man sie auseinander genommen, sie wieder in einen so kleinen Raum zu bringen. Insgemein sind, bey nahe, hundert Nüsse in jeder Schaale. Wornach nun die Schaale gros ist, darnach sind auch die Nüsse gröser, oder kleiner. Wenn diese heraus genommen werden: so breitet man Busen-Decken auf die Erde, und trocknet sie darauf, an der Sonne. Die auf der Küste, Caracos, wachsen, werden, ob sie schon kleiner, als die zu Costa Rica, welche breit und platt sind, doch noch für besser gehalten. Vid. DAMPIERS *Voiages Tom. I. cap. 3.*

Mit diesem Cacao nun wird auf der Caracischen Küste der gröste Handel getrieben; sogar, daß deswegen auch der König in Spanien, PHILIPPUS V.

PUS V. Anno 1729. den 12. Octobr. einer, zu St. Sebastian, in der Spanischen Provinz, Guypuscoa, von dem Secretaire der Marine, DON DE LA QUITANA, etablirten neuen, und dahin handelnden Compagnie ganz besondere Privilegia ertheilte, welche für die Engländer und Holländer, so sich, eine Zeit daher, die Handlung auf den Caraccaischen Küsten zugeeignet hatten, sehr nachtheilig waren; dahero sich auch diese, anfangs, möglichst wider solche Compagnie setzten. Denn, auser dem gedachten Caccao, wird auch Silber, Gold, Toback, Sassaparille, Häute und dergleichen von dorther, nach Europam gebracht. Gedachte Compagnie hat sich demnach sehr wohl bey dem Handel befunden; bis 1749. die Caraques einen grosen und gefährlichen Aufstand daselbst erregten, wovon der Spanische Hof folgendes bekant werden ließ:

Nachdem die, zu St. Sebastian, errichtete Compagnie in Erfahrung gebracht hatte, daß verschiedene Privat-Personen bey den Caraques verbotene Handlung trieben, und zum Nachtheil besagter Compagnie mit Fremden negociirten: schickte dieselbe an ihren vornehmsten Factor, in dasigem Lande, Befehl, solchem Unfug zu wehren, und die nöthigen Anstalten deswegen zu treffen. Der Factor wendete sich, deme zu Folge, an den Gouverneur des Landes, und erhielt von demselben ein kleines Detachement Truppen, das von DON MARTIN D'ECHERANNIA, des Gouverneurs Subordinirten, commandiret wurde. Dieser Officier, und der vornehmste Factor, durchzogen alsbald verschiedene Territoria, deren Einwohner sich, ohne einigen Widerstand zu thun, den Königlichen Befehlen, zum Besten der Compagnie, unterwarfen. Als sie aber an einen Ort kamen, wo DON JUAN FRANCESCO DE LEON wohnet, ein mächtiger Mann, der bey dem letzten Kriege grose Reichthümer zusammen gebracht hatte: versammelte dieser die Einwohner des Cantons, und ließ, nachdem er die Negres an sich gezogen, dem Lieutenante des Gouverneurs sowohl, als dem Factor, zu wissen fügen, sie mögten sich zurücke ziehen, so lieb ihnen ihr Leben wäre; welches sie auch thaten: weil sie der Menge nicht widerstehen konten. Einige Tage hernach, nemlich den 22. April schrieb DON JUAN FRANCISCO DE LEON an den Gouverneur; er mögte den Factorn, und dem ganzen Anhange der Compagnie, anbefehlen, sich ohne Verzug aus der Provinz zu begeben; mit dem Beyfügen, daß er selbst kommen würde; um zu vernehmen, ob solchem Verlangen eine Gnüge geschehen sey. Er that es auch in der That, und zeigte sich, kurz darauf, mit einem Corps von mehr, als 500 Mann, vor der Stadt, Caraques. Hierauf bemächtigte er sich aller Zugänge des Platzes, und ließ dem Gouverneur, nachdem er alle Posten wohl besetzt hatte, aufs neue wis-

sen; woferne er besagte Factors und deren Anhang nöthigte, sich ungesäumt nach Guaira und Porto-Cabello zu wenden, und von dar nach Spanien zu gehen: so solte die Stadt Nichts zu fürchten haben. Der Gouverneur muste also der Gewalt weichen, und faste, um nicht das Ansehen zu haben, als ob er in etwas gewilliget hätte, so wider die Hoheit des Königes liefe, die Entschliesung, sich auf das Castel, zu Guaira, zu begeben. Nach dieser Unternehmung ernente DON JUAN FRANCISCO DE LEON Agenten, die für die Effecten der Compagnie Sorge tragen, und den Interessenten davon Rechenschaft ablegen, solten. Die Aufrührer beschlossen zugleich, nicht mehr zu gestatten, daß ein einziges Compagnie-Schif, auf der Küste gelassen würde: indem sie vorgaben, daß das Commercium alda frey seyn müste. Diese Unordnungen haben vom 22. April bis zum 24. des Jahres 1749 gedauret; und man fügt hinzu, die Factors der Compagnie, welche sich von Guaira und Porto Cabello nach St. Juan de Burburaca gewendet, erwarteten daselbst ihr weiteres Schicksal. Das Schif, St. Joseph, aber, welches aus Spanien abgegangen, hatte, als es, unter Weges, von diesen Unruhen Nachricht bekommen, für dienlich erachtet, sieben Meilen von dem Hafen, Guaira, Anker zu werfen; und der Gouverneur der Provinz sowohl, als das geistliche Capitul, zu Cararas, hatten an den König geschrieben, Se. Majestät ihrer Unterthänigkeit und ihres volkommenen Gehorsams zu versichern; wobey sie jedoch zugleich vorgestellet, daß es, zur Sicherheit des Landes, dienen würde, die Compagnie von St. Sebastian aufzuheben. So viel liesen damals die Spanier von solchem Aufstande bekant werden.

Die eigentliche Ursache aber desselben mögte wohl diese seyn. Die Eingebohrnen des Landes, und der benachbarten Provinzen gegen Westen, stammen von den alten Carabern ab, die sich nach Caraques geflüchtet; um sich für der Wnth der Spanier in Sicherheit zu setzen, als diese ihre Eroberungen in America machten. Wegen dieser Ursache hat der gröste Theil unter denselben allezeit eine Antipathie gegen die Spanier gehabt; obgleich jetzo eine beträchtliche Anzahl Spanier unter ihnen vermischt ist; und sie haben nur auf eine günstige Gelegenheit gewartet, das Joch und die Ober-Herrschaft ihrer Ueberwinder vom Halse werfen zu können. Da man sie nun bishero genöthiget hatte, ihren Cacao und andere Waaren Niemande als den Factors der zu St. Sebastian errichteten Compagnie, zu verkaufen, und ihnen anbey untersagt wurde, mit keinem einzigen Ausländer, wer es auch sey, zu handeln: so sahen dieses die Caraques als den grösten Nachtheil an, der ihnen erwachsen konte; zumal da die Factors ihnen nicht mehr bezahlten, als sie für dienlich fanden. Währende den letz-

ten

ten Kriege, hatten sie noch einige Freyheit zu negociiren: indem sie mit den Fremden einen Schleich-Handel trieben; und der, im obigen Berichte, oft angezogene DON JUAN DE LEON hätte, auf diese Art, unsäglichen Reichthum erworben; da er allein Gelegenheit gefunden, an die Fremden eine unbeschreibliche Menge Cacao zu liefern. Nachdem aber 1748 der Friede zu Aachen, war wieder hergestellet worden: so sahe es die gedachte Compagnie für gut an, in diesem Lande eine Art von unumschränkter Herrschaft einzuführen. Dieß nun stund eben den Einwohnern nicht an; und sie erregten deswegen oberwehnten Aufstand, der gewiß gefährlicher gewesen, als man es anfangs glaubte. Denn sie haben alle Factors und deren Anhang verjagt. Sie sind Meister von den Küsten, und lassen keine Compagnie-Schiffe mehr zu. Ja sie solten, wie man hörte, entschlossen gewesen seyn, eher den Engländern zu einer Deseente auf dieser Küste behülflich zu seyn, als die Freyheit zu verlieren, mit den Nationen, so dahin kommen, zu handeln. Man wolte sogar Nachricht haben, daß sich bereits verschiedene Holländische Schiffe auf den Küsten dieser Provinz gezeiget hätten; um mit den Einwohnern Handel zu treiben; und die Sache wurde desto wahrscheinlicher: Da die Holländer die Inseln, so an dasiger Küste liegen, im Besitz haben; und da diese Nation viel zu wachsam für ihr Interesse ist, als daß sie eine Gelegenheit solte aus den Augen lassen, die sich nicht täglich darbietet. Die Engländer bedauerten es auch gar sehr, daß sie der Friede hinderte, sich diese Gelegenheit zu Nutze zu machen. Es ist Schade, sagten sie, daß der Admiral, KNOWLES, die Gesinnung dieser Völker nicht gewust hat; es würde ihm, in solchem Falle, sein Anschlag auf Porto Cabulto und Guera nicht fehl geschlagen seyn. Wenn wir uns, fährt der Engländer, in seinen süssen Träumen, zu reden fort, bey dem letztern Kriege dieser Küste bemächtiget, und uns die Freundschaft der Eingebohrnen erworben, hätten: so würden wir das Commercium, in dem neuern Theile dieses Landes, volkommen an uns gebracht, und uns in dem Stande gesehen, haben, uns, im Falle eines neuen Krieges, in West-Indien, unsern Frieden noch einmal so fürchterlich zu machen. Jetzo aber, da diese Völker, durch eigene Kräfte, überwunden haben, ist der Vortheil, den wir uns versprechen können, bey weiten so gros nicht ꝛc.

So unzufrieden aber sich die Engländer dabey anstelten, daß sie im Trüben hätten fischen können: so viel wuste man es, in Spanien, dem Schicksale Dank, daß der Aacher-Friede Gelegenheit an die Hand gab, dieses Feuer zu löschen, ehe es Zeit hatte, um sich zu greifen, und ehe die Feinde dieser Crone sich dasselbe zu Nutzen machen konten. Die Regierung

hatte

hatte die Sache so lange verborgen gehalten, als es sich wolte thun lassen. Hernach stelte sich dieselbe, als wenn die ganze Affaire des Redens nicht werth sey. Dem ungeachtet spürte man, daß der Hof über eine solche Zeitung beunruhiget wurde; und, um den schlimmen Folgerungen vorzubeugen, welche die Rebellion der Caraques nach sich ziehen konte, so wurde der Preiß von dem Cacao, auf Befehl des Hofes, schon um einen Real, das ist nach Französischer Münze, um 2 und einen halben Sols, auf das Pfund, herunter gesetzt. Zu gleicher Zeit aber faste man auch den Schluß, Truppen einzuschiffen, deren Anzahl sich wenigstens auf zwey tausend Mann belaufen solte; um die Caraques, welche sich mit Gewehr, und allem, was nöthig ist, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, versehen hatten, wiederum in Ordnung zu bringen. Die Compagnie zu St. Sebastian, war inzwischen bemühet, dem Hofe die Vortheile recht für Augen zu legen, welche man von ihr zu gewarten hätte. Sie schickte deswegen nicht nur einige Deputirte nach Madrit; sondern es kam auch, ihrer Seits, eine Schrift, in Forme eines Manifestes, zum Vorschein, worinn man die Nutzbarkeit dieser Compagnie, und die Ursache, anzuzeigen suchte, worauf sie wegen eines sichern Schutzes, von Seiten des Hofes, ihre Hofnung gründete. Diese Schrift hatte den ersten Beamten der Compagnie zum Verfasser; und sie soll daher unten, ihrem hauptsächlichen Inhalte nach, beygebracht werden.

Bey dem allen war die Compagnie nicht wenig allarmiret; und entschloß sich derowegen ein eigenes Corps von 6000 Mann nach der Küste von Caraques, abzuschicken; zumal da man in Erfahrung gebracht, daß dasige Einwohner, zu Ausführung ihres Vorsatzes, alle Negres, die sie nur zusammen bringen können, und deren Anzahl man auf 6000 schätzete, bewafnet hätten. Die Compagnie ersuchte zugleich den Hof, dem ertheilten Privilegio zu Folge, ihr den Königl. Schutz angedeihen zu lassen, und hinlängliche Hülfe zu leisten. Einige Nachrichten gaben gleichwohl die dahin abgeschickte Truppen nur auf 1500 Mann an; dahingegen die Misvergnügten bis auf 18000 geschätzet wurden. Man wolte dabey wissen, sie hätten declariret, daß sie Nichts mehr begehrten, als unter dem Schutze ihres rechtmäßigen Herrns zu leben. Nur verlangten sie die Abschaffung der Compagnie, zu Guypuscoa. Allem Ansehen nach, dürfte endlich auch wohl die Compagnie dabey leiden. Denn die nach America geschickte Truppen unternahmen Nichts für selbige; und würde solches auch eine gefährliche Sache gewesen seyn: weil die Einwohner ihnen überlegen, und selbigen mit aller Höflichkeit begegneten; auch gar zu besorgen stund, daß viele zu den Caraques übergehen dörften. Ueberhaupt, sagten einige Nachrichten, scheinen die Caraques die beste Gelegenheit gegen die Compagnie ergriffen zu

haben:

haben: da deren Privilegium zu Ende gehet, und jene deſſen Erneurung, auf alle Weiſe, zu verhindern ſuchen, und zu dem Ende behaupten, daß die Crone mehr Vortheil daraus ziehen würde, wenn man den Particulieren das Commerce, alda, freyliese, und es nicht auf eine Compagnie einſchrenkete. Inzwiſchen, da die Compagnie gleichfals alle nur mögliche Bewegungen dabey anwendet, und die thätige Hülfe anführet, welche ſie der Crone, in der Zeit der Noth, geleiſtet, dergleichen von Particulieren wohl nicht geſchehen ſeyn möge: ſo muß man erwarten, zu was der Hof dabey ſich entſchlieſen, und wie die Sache ablaufen dürfte; als davon allenthalben künftig, unter den Artickeln, *Guypuſcoa*, und *St. Sebaſtian*, weitere Nachricht erfolgen ſoll.

Inhalt der Schrift, oder des Manifeſtes, der Compagnie von *Guypuſcoa*, worinnen deren Nutzbarkeit und die Urſachen, angezeiget werden, weswegen ſie ſich, bey dem Aufſtande der Caraques, auf den Schutz des Spaniſchen Hofes Hofnung gemacht.

Wenn es jemals Etabliſſemens giebt, die berechtiget ſind, den Schutz des Souverains zu ſuchen, und wahre Wirkungen davon zu erwarten: ſo ſind es gewiß diejenigen, die, durch Vortheile eines nützlichen und blühenden Commercii, zur Ehre der Crone, zur Unterſtützung der Monarchie, und zu dem algemeinen Beſten, das ihre beytragen. Die Compagnie von Guypuſcoa glaubt ſich, in einigen dieſer angezeigten Fälle, oder auch in allen überhaupt, zu befinden. Je anſehnlicher die Ladungen und die Güter ſind, welche ihre Schiffe nach den Spaniſchen Häfen zurücke bringen: je beträchtlicher ſind auch die Abgaben, welche den Königlichen Zöllen davon entrichtet werden. Es entſteht alſo ein würklicher Vortheil für die Finanzen daraus; ein Vortheil, welcher ſich zugleich auf das Publicum erſtrecket. Dieſe Compagnie hat, durch ihre Sorgfalt, und durch die Koſten, welche ſie auf den Bau ihrer Plantationen gewendet, einen ſo geſchwinden Fortgang gehabt, daß ſie ſich, währende des letztern Krieges, als die Engländer Carthagena angriffen, im Stande geſehen, zu Vertheidigung dieſes wichtigen Platzes, eine anſehnliche Hülfe zu ſenden. Die Königl. Admirals und Officiers können von dem Nutzen dieſer Hülfe Zeugniß geben. So lange dieſe Compagnie nach den Grund-Sätzen ihres Etabliſſements regieret worden: ſo lange haben die Vortheile, welche die Monarchie daraus gezogen, ohnunterbrochen fortgedauert. Sie haben ſich aber, nach und nach, vermindert; und es geſchicht ſolches noch jetzo: blos wegen der Geld-Begierde vieler Privat-Perſonen, die, weil ſie keiner von den Regeln unterworfen ſeyn wollen, welche die Geſetze in allen wohleingerichteten Staaten vorſchreiben,

auf den Untergang der Compagnie dichten; um destoweniger in dem Schleich-Handel gehindert zu werden, den sie, seit einigen Jahren, unternommen; und den sie, lange Zeit, in geheim getrieben; bis sie sich, durch ihr Verständniß mit andern, in Stande zu seyn geglaubt, denselben ungescheut, und ohne sich dabey in Schranken zu halten, zu treiben ꝛc.

Carara s. Massa.

Carben siehe Cärber-Mark.

Cardinäle.

Historischer Vorbericht, vom Ursprunge, Anzahl, Ordnungen, Qualitäten, Amte, Privilegien, Ansehen und Hoheit derselben.

Man nennet bey den Römisch-Catholischen diejenigen geistlichen Personen Cardinäle, welche den Papst wählen und gleichsam seine Geheimden Räthe sind. Den Ursprung derselben leitet Papst INNOCENTIUS III. der um das Jahr 1198. den Päpstlichen Stuhl besessen, aus dem alten Testamente her; dargegen JOHANNES DE TURRECREMATA ihre Einsetzung dem HErrn Christo zuschreibet. So viel ist gewiß, daß dieses Collegium sehr alt sey: immasen man, zu Ende des XII. Seculi, den Anfang nicht mehr gewust hat; wobey aber gar wahrscheinlich, daß es, wie andere grosse und hohe Dinge, in der Welt, aus einem sehr kleinen und geringen Ursprunge entstanden sey. Es hatten nehmlich die Bischöffe, und also auch der Römische, jederzeit, etliche Geistliche an der Seite, deren Raths sie sich, in zweifelhaften Fällen, bedieneten; welche daher anfangs Coadjutores und Collaterales, nachgehends aber, als sie, durch dieses besondere Amt, einen sonderbaren Vorzug vor andern erhielten, Principales Consiliarii, und endlich von dem Lateinischen Worte, *Cardo*, welches, figürlicher Weise, in einer Sache das vornehmste und das Hauptwerk bedeutet, Cardinales genennet wurden. Und diesen Nahmen führten nicht nur die Räthe des Papsts; sondern auch die vornehmsten Geistlichen anderer Kirchen; wie aus den Schriften des H. Gregorii und des H. Leonis genugsam zu erweisen stehet. Ja es ist dieser Ehren-Nahme, in unterschiedenen Kirchen, als zu Compostell, Ravenna, Mayland, Neapoli, bis auf die neuern Zeiten, stehen blieben; welche aber, nach JACOBATII Meynung, Cardinales sine rubro pileo, adeoque etiam sine succo, ohne rothen Hut und also auch ohne Saft und Kraft, gewesen, und vom SIXTO V. anno 1568. aufgehoben und extinguiret worden; wo zugleich das Recht Cardinäle zu haben, der Römischen Kir-

che

che privative zugeeignet worden. Es sind aber auch die Römischen Cardinäle lange ohne rothen Hut gewesen; bis sie endlich, nach und nach, durch indulgenz der Päpste, und connivenz sowohl der übrigen hohen Geistlichkeit, als der weltlichen Fürsten und Herren, zu derjenigen Hoheit gebracht worden, in der sie vorjetzo bestehen. Wie denn keinesweges zu leugnen, daß, vor den Zeiten des CLEMENTIS V. und JOHANNIS des XXI. man in dem Wahne gestanden, als ob ein Bischoff, der die Cardinals-Würde annehme, sich hierdurch erniedrige; zumal da man auch aus den alten Bullen klar siehet, daß sich die andern Bischöffe schlechterdings nach dem Papste, und also vor den Cardinälen, unterschrieben haben.

Die Zahl der Cardinäle ist vor diesen keinesweges gesetzt gewesen; sondern es hat in des Papsts Willen gestanden, wie viele er zu solchen Ehren erheben wollen. Nachdem nun ein Pabst an dergleichen Promotionen einen Gefallen getragen: nach dem ist die Anzahl gestiegen und vermindert worden; so, daß derselben öfters weniger, zu weilen auch mehr, gewesen, als heute zu Tage gewöhnlich. Nur einige neuere Exempel anzuführen, so hat SIXTUS IV. 30. Cardinäle gehabt; ALEXANDER VI. ohngefehr 50. LEO X. 62.; PAULUS III. aber, ingl. PAULUS IV. PIVS IV. und GREGORIUS XIII. 76. Endlich hat SIXTUS V. in der 50. Constitution die Zahl auf 70. gesetzet; darunter 6. Bischöffe, 50. Priester, und 14. Diaconi zu rechnen; wiewohl kaum zu leugnen ist, daß der regierende Papst hier so wenig, als in andern Dingen, nach der algemeinen Lehre der Päpstl. Rechts-Gelehrten, an die Satzungen seiner Vorfahren gebunden sey.

Die Cardinäle theilten sich selbst in 3. Ordnungen ab; in die Bischöffe, Priester und Diaconen. Die Priester mögen wohl die ältesten seyn; wie auch der Nahme giebet, daß sie, als Presbyteri, als die ältesten, von dem Bischoffe zu Rathe gezogen werden. Diese Presbyteri nun hatten ihre Titulos; das ist, ihre gewisse Einkünfte aus den Vermächtnissen und Schenkungen frommer und gottesfürchtiger Leute; um welcher Portionen, Häuser, fundorum, willen sie zugleich den Nahmen der Stifter führeten; und zwar mehr, als einer, von einem Titulo, wenn derselbe so beschaffen war, daß er zu zweyer, oder dreyer, Unterhalt zureichete. Als nachgehends die Christliche Religion, unter CONSTANTINO dem Grosen, und seinen Nachfolgern mehr Freyheit bekam: baueten die Presbyteri auf diesen ihren fundis und portionibus Kirchen und Beth-Häuser, widmeten sie gewissen Märtyrern und Bekennern, und rückten diese Nahmen in ihre Titulos ein, welche Weise bis auf den heutigen Tag beybehalten wird. Diese Tituli und ihre

Anzahl haben dahero auch, jederzeit, sehr variiret. Allein SIXTUS V. hat endlich vor die 50. Cardinales Presbyteros, 51. Titulos geordnet, welche heut zu Tage also lauten:

1. S. Crucis in Hierusalem.
2. SS. Petri & Marcellini.
3. SS. Quatuor Coronatorum.
4. SS. Johannis & Pauli.
5. S. Anastasiæ.
6. S. Sabinæ.
7. S. Stephani in monte Coelio.
8. S. Clementis.
9. SS. Nerei & Achillei.
10. S. Susannæ.
11. S. Pudentianæ.
12. S. Xysti.
13. S. Petri ad Vincula.
14. S. Martini in Montibus.
15. S. Eusebii.
16. S. Priscæ.
17. S. Callisti.
18. S. Marci.
19. S. Marcelli.
20. S. Laurentii in Lucina.
21. SS. XII. Apostolorum.
22. S. Laurentii in Damaso.
23. S. Balbinæ.
24. S. Cæciliæ.
25. S. Chrysogoni.
26. S. Praxedis.
27. S. Mariæ Trans Tyberim.
28. S. Quirici & Julittæ.
29. S. Johannis ante Portam Latinam.
30. S. Agnetis in Agone.
31. S. Laurentii in Pane & Perna.
32. S. Thomæ in Parione.
33. S. Silvestri in Campo Martio.
34. S. Pancratii.
35. S. Bartholomæi in Insula.
36. S. Matthæi in Merulana.
37. S. Mariæ de Ara Coeli.
38. S. Mariæ in via lata.
39. S. Mariæ super Minervam.
40. S. Mariæ in Thermis.
41. S. Hieronymi Illyricos.
42. S. Onuphrii in Janiculo.
43. S. Augustini.
44. S. Mariæ de Populo.
45. S. Alexii in Aventino.
46. S. Cæsarii.
47. S. Mariæ de Pace.
48. S. Salvatoris in Lauro.
49. S. Petri in monte aureo.
50. S. Trinitatis in Monte Pincio.
51. S. Mariæ Transpontinæ.

Es sind aber mit allem Fleis 51. Tituli vor die 50. Cardinal-Priester assigniret worden, aus der Ursache, daß wann ein Cardinal-Bischoff, oder Cardinal-Diaconus, Vice-Canzler ist, und also den Titul Laurentii in Damaso führet, es dem 50sten Cardinal-Priester an einem gebührenden Titul nicht fehle. Von den Cardinal-Bischöffen erzehlet man hiernächst, aus dem Alterthume, daß, in Rom, fünf Haupt-Kirchen gewesen, S. Salvator, nachgehends S. Johannis im Lateran, S. Petri, S. Pauli, S. Mariæ Majoris, und S. Laurentii extra muros, in denen der Papst, öfters, selbst Messe gelesen; uud damit solches mit desto grösserem Ansehen geschehe, 7. von den nähesten

Bischöf-

Bischöffen sich assistiren lassen; welche nachgehends, und zwar jeder einen Tag, in der Woche, sonderlich aber im Lateran, ein gleiches gethan haben. Da ist nun gar wahrscheinlich, daß diese Bischöffe sind Cardinales genant, und, nachdem sich diese Art Geistliche bey dem Römischen Stuhle in ein besonder Collegium zusammen gesetzt haben, vornehmlich in dasselbe, und zwar zu öberst, aufgenommen worden. Ihre Anzahl ist nach und nach gewachsen; aber zu unsern Zeiten auf 6. reducirt worden, als da sind:

Episcopus Cardinalis Ostiensis.
Episcopus Cardinalis Portuensis.
Episcopus Cardinalis Sabinus.
Episcopus Cardinalis Prænestinus.
Episcopus Cardinalis Tusculanus.
Episcopus Cardinalis Albanus.

Der 7. von den alten Titulis: SS. Ruffinæ & Candidæ, alias Sylvæ Candidæ, ist vom CALLISTO II. dem Portuensi beygefüget worden. Das Amt der Diaconen ist sehr alt; wie aus den 7. Diaconis in der Apostel-Geschichte zu ersehen. Nach diesem Exempel hat man zu Rom 14. Diaconos regionarios, nemlich vor die 14. Theile der Stadt, geordnet. Diese haben sich von den andern distinguiret. Sie haben sich Cardinales genennet, Titulos überkommen, und sind endlich, als die untersten, dem Cardinals-Collegio beygefüget worden. Ihre Zahl ist, zu verschiedenen Zeiten, auch different gewesen. SIXTUS V. aber hat sie auf 14. restringiret:

1. S. Mariæ in Aquiro.
2. S. Mariæ in Cosmedin.
3. SS. Cosmæ & Domiani.
4. S. Mariæ Novæ.
5. S. Adriani.
6. S. Mariæ in Via lata.
7. S. Mariæ in Porticu.
8. S. Angeli in foro piscatorio.
9. S. Nicolai in Carcere Tulliano.
10. S. Mariæ in Dominica.
11. S. Eustachii.
12. S. Viti in Macello.
13. S. Agathæ.
14. S. Gregorii ad Velabrum.

Aus diesen Personen bestehet also das heilige und hohe Collegium; welches alle diejenigen, so wegen ihres Geschlechtes, oder ihrer Meriten halber, in der Römischen Kirche einen höhern Rang verdienen, allerdings als die höchsten Staffeln der Ehren anzusehen haben. Denn die Päpstliche Würde ist von den meisten mehr zu wünschen, als zu hoffen; & paucissimis hunc adire licet Corinthum. Damit nun nicht etwan durch unwürdige und un-

geschikte Subjecta dieser vornehmen Geselschaft eine Unehre, oder Schimpf, zugezogen würde: haben verschiedene Päpste von den Qualitäten eines Candidati zum Cardinalat gar heilsame Ordnungen gemacht. JULIUS III. hat dahero verboten, daß nicht zwey Brüder in diesem Collegio seyn sollen; welches SIXTUS V. auf Geschwister-Kinder extendiret hat; vermuthlich, um so viel möglich, Factionen zu verhüten. Ferner wer nicht ein Clericus ist, der die 4. minores ordines hat, und wenigstens ein Jahr das geistliche Kleid und tonsur getragen, ist des Cardinalats unfähig. Ein Candidat muß auch wenigstens 22. Jahre alt seyn; damit er, binnen Jahres-Frist, Diaconus werden kann. Denn ein Cardinal Non-Diaconus ist, nach PII IV. Constitution, zu allem unfähig. Unehelich gebohrne, wenn sie gleich groser Herren Kinder sind, sind, nach SIXTI V. Sanction, ausgeschlossen; ingleichen die, welche Leibes-Gebrechen haben, oder wegen anderer Hinderungen die Sacros Ordines nicht empfangen können; und vielmehr diejenigen, welche eines Lasters schuldig, oder sonst übel berüchtiget, sind. In eben dieses Papstes Constitution wird allen denjenigen der Purpur versaget, welche vorher im Ehe-Stande Kinder gezeuget haben: indem zu befürchten stehet, daß ihre Gewogenheit gegen ihre Kinder alzu gros seyn dürfte; und sie also das Beste der Kirchen, und die Verwalung ihres Amts, der Wohlfahrt und Versorgung ihrer Kinder nachsetzen mögten. SIXTVS V. hat auch die alte Gewohnheit renovirt, Kraft welcher die Päpste, allein im Monath December, und zwar in den darein gefallenen Fast-Tägen, Cardinäle zu machen befugt sind. Ingleichen hat er alle diejenigen Ernennungen der Cardinäle für null und nichtig erkläret, welche die 70. Zahl übersteigen. So ist zwar von diesem strengen Papste und andern seinen Vorfahren die Sache ausgemachet worden. Aber es gilt alles, nach der Canonischen Rechts-Lehrer Meynung, nicht länger, als bis es dem regierenden Papste anders gefället; und beruhet die Observanz dieser Legum auf dem beneplacito Papæ Sedentis. Die Experienz lehret uns ein gleiches. DON ALESSANDRO ALBANI wurde zu der Cardinals-Würde erhoben; obgleich sein Bruder, ANNIBAL ALBANI, wie alle Welt weiß, bereits Cardinal war. In puncto Juris ist auch diese Frage durch den JCtum, PAULUM DE CASTRO, längst affirmative decidirt worden. XXII. Jahre sind gesetzt. Aber die Päpste haben sich nicht hindern lassen zu allen Zeiten, auch jüngere zu dieser Würde zu befördern. PETRUS BELFORTIS, der nachgehends unter dem Nahmen GREGORII XI. Papst worden, ist von seinem Vetter, CLEMENTE VI. im 17. Jahre seines Alters zum Cardinal gemacht, und darauf erst zum BALDO, auf die hohe Schule, zu Perusia, geschikt, worden. SIXTUS IV. hat den RAPHAELEM SANTORIUM in gleichem Alter zum Cardinale gemacht. JOHANNES

MEDI-

MEDICEUS, nachmals Papst, unter dem Nahmen, LEO X. erhielte, im 13. Jahre seines Alters, von INNOCENTIO VIII. den Purpur. ALEXANDER PERETTI ist, da er kaum 14. Jahre alt war, von eben dem SIXTO V. der diese Constitution gemacht, in den Cardinals-Stand, und zum Vice-Cancellario und Summatore S. R. E. erhoben worden. Also sind ODOARDUS FARNESIUS, unter GREGORIO X. ANDREAS PERETTUS, JOHANNES BAPTISTA DETUS, und SYLVESTER ALDOBRANDINUS vom CLEMENTE VIII. andere von andern, vor der Zeit, zur Cardinals-Würde erhoben worden. Unter allen aber ist wohl noch keiner so jung zum Cardinals-Hute gelanget, als DON LUDWIG, Infant von Spanien, welcher kaum 8. Jahre alt war. Wider die Verordnung, daß diejenigen, welche Kinder gezeuget, von dieser Würde solten ausgeschlossen seyn, hat JULIUS III. FABIUM MIGNANELLUM; PIUS V. HIERONYMUM ALBANUM; URBANUS VIII. LAUDIVIUM ZACCHIAM und THEODORUM TRIVULTIUM; ALEXANDER VII. LUDOVICUM Herzogen von *Vendosme*, mit dem Hute beschenket. Die gesetzte Zeit der Promotion, nemlich der Monath December, wird gar nicht mehr in Acht genommen, welches die meisten Promotiones der nächst verstorbenen Päpste zur Genüge ausweisen. Und auf solche Art kan auch in den übrigen Fällen der Papst sich selbst gar leichte dispensiren.

Vor dem war es eine Gewohnheit, bey dem Römischen Stuhle, welche auch in dem Ceremoniali Romano angedeutet wird, daß der Papst, in den Consistoriis, über die Cardinäle, welche er von neuem creiren wolte, die Meynungen und Stimmen etlicher Cardinäle vorhero hörete. Allein auch dieses ist abgekommen, und Ihro Heiligkeit ernennen, ohne andere Umstände, aus volkommener Macht und Gewalt, die neuen Collegen. Zu dem Ende schreibet er die Nahmen der Candidaten auf einen Zeddul, wirft solchen, im Consistorio, mit diesen Worten, auf den Tisch: *Habetis Fratres.* Sobald dieses geschehen: wird der ernante Cardinal, wenn er sich in Rom befindet, durch einige der Domestiquen des Cardinals-Nepoten, dem Papste selbst, in seinen gewöhnlichen Kleidern, præsentiret, von dem er das rothe Bareth empfänget, mit den Worten, *Esto Cardinalis.* Darauf bleibt er, im Pallaste, zur Tafel, und begiebt sich alsdenn, nach dem Essen, wieder nach Hause. Die Visiten gehen nicht eher an, als bis er den rothen Hut erhalten. Folgenden Donnerstag, Sonnabend, oder Dienstag, wie es Päpstlicher Heiligkeit gefällig, wird ein öffentliches Consistorium angesaget. Denselben Tag kommen die neuen Cardinäle, in aller frühe, ohne andere Begleitung, in den Pallast, und erwarten da die ältern Cardinäle. Wann sie nun alle beysammen: begiebt sich der Papst, in kostbarer Päpstlicher Kleidung, ins

öffentli-

öffentliche Consistorium; da denn das Creutz und die Cardinäle vorhergehen. Der Papst setzt sich auf seinen Stuhl, und die alten Cardinäle erweisen ihm den gewöhnlichen Gehorsam. Wenn sie sich alle gesetzt haben: werden, auf Ihro Heiligkeit Befehl, die neuen Cardinäle hinein gerufen, welche zwischen den Cardinal-Diaconen, und, wenn keine Diaconen verhanden, zwischen den jüngsten Cardinal-Priestern, vor Ihro Heiligkeit gebracht werden; da sie denn, mit entblöstem Haupte, sich tief neigen; wie sie der Ceremonien-Meister anweiset, der sie nachgehends auf die Bank, wo die jüngsten Cardinal-Priester sitzen, sich niedersetzen heiset. Darauf hält der Papst eine geschikte Rede an sie; nach deren Endigung die Cardinal-Diaconen die Candidaten nochmalen vor den Papst führen, dem sie, durch Küssung des Fuses und der Hand, neue Ehrerbietigkeit erweisen, der sie dargegen aufhebet, und auf den Mund küsset. Darauf führen die Cardinal-Diaconen die Candidaten zu den ältern Cardinälen, die sie alle, vom ersten bis zum letzten stehende, mit dem oseulo pacis empfangen. Wenn dieses vorbey: führet sie der Ceremonien-Meister wieder an ihren Ort; da indessen eine kleine Sache von einem Consistorial-Advocaten vorgetragen wird; sonderlich, da alle Cardinäle, die zwey ältesten Diaconen ausgenommen, welche bey dem Papste verbleiben, und zwar zuerst die Bischöffe, nachgehends die Priester, und endlich die Diaconi, und zwischen diesen letzten die neuen Cardinäle, unter dem Gesange des Te Deum laudamus, sich in die nächste Capelle erheben, und die in Ceremoniali Romano vorgeschriebene Verse und Gebete recitiren; sich aber alsdann insgesamt wieder zurücke begeben; da die alten Cardinäle stehend vor dem Papste einen Circul machen; der erste aber von den Candidaten niederkniet, dem der Papst ohngefehr mit diesen Worten den Hut aufsetzet: zum Lobe des almächtigen GOttes, und zur Zierde des H. Apostolischen Stuhles, nimm hin den rothen Hut, das sonderbare Kenzeichen der Cardinals-Würde, wodurch angezeiget wird, daß du dich, bis zum Tode, und bis aufs Blut, für die Erhöhung des H. Glaubens, für die Ruhe und den Frieden der Christenheit, zur Vermehrung, und für den Wohlstand, der H. Römischen Kirche, unerschrocken erweisen solst. Im Nahmen GOttes des Vaters ✠ des Sohnes ✠ und des H. Geistes ✠ Amen.

Ist der Cardinal, zu Rom, nicht zugegen: wird ihm das Bareth durch Jemand, den der Papst, unter den Seinigen, erwählet, überbracht. Wenn er aber, um den Hut zu empfangen, nach Rom komt: lässet er sich, wenn er gleich vorher incognito in der Stadt gewesen wäre, entweder im Closter S. Mariæ de Populo, wenn er durch Hetrurien, oder durch die Flaminische

minische Strasse, oder auch im Lateranischen Pallaste, finden, wenn er per viam Appiam, aut Latinam, angekommen; da ihn denn die Cardinäle, entweder selbst einholen, oder durch ihre Leute und Carossen einholen lassen. Darauf empfänget er von dem Papste, im öffentlichem Consistorio, den Hut, auf die Art, wie es vor angeführet worden.

In dem nächsten Consistorio, so nach dem öffentlichen, darinnen sie den Hut empfangen haben, gehalten wird, verbiethet der Papst ihnen, daß sie in den Zusammenkünften und Consistoriis Nichts sprechen sollen, bis er ihnen den Mund wieder öfnen würde. Dieß heist dem Cardinale den Mund schliesen. In dem andern, oder dritten, Consistorio darauf, wenn die Cardinäle sich sämtlich niedergesetzt haben, befiehlet der Papst denen neuen, daß sie an einen bequemen Ort abtreten sollen: Wenn diese weg: fragt der Papst die alten: Ob es ihnen gut däuchte, daß jenen der Mund geöfnet werde? Und wenn sie alle darein gewilliget haben: werden die neuen wieder hinein gerufen; die sich dann an ihre Stelle setzen; bald aber wieder aufstehen, da sich der Papst ohngefehr auf folgende Art hören läst: Wir öfnen euch den Mund, sowohl in den Conferenzen, als Rathschlägen, und in der Wahl eines Römischen Papstes, und in allen Handlungen; sowohl in, als auser, dem Consistorio, die vor einen Cardinal gehören, im Nahmen GOttes ꝛc. Auf diese Oefnung des Mundes folget die Assignation der Titulorum und Ueberreichung der Ringe, ohngefehr mit diesen Worten: Zur Ehre des almächtigen GOttes, der H. Apostel Petri und Pauli, und des H. N. vertrauen wir dir die Kirche des H. N. mit der Clerisey, dem Volke und ihren Capellen, nach der Form, womit sie pflegt den Cardinälen anvertraut zu werden, die vor dem die Kirche zum Titulo gehabt haben: Der Ring wird ihnen an den Gold-Finger der rechten Hand gestecket; worauf sie dem Papste Fus und Hand küssen; der sie dafür auf den Mund küsset.

Wenn die neuen Cardinäle ins Collegium aufgenommen werden: siehet man auf den ordinem also, daß, wer eines höheren ordinis ist, als die andern, auch denselben vorgezogen wird. Zum Exempel, wenn ein Cardinal-Priester recipirt wird, wird er allen Cardinal-Diaconen vorgezogen. In Ersetzung aber der ledigen Stellen wird eine andere Ordnung gehalten. Nemlich, wenn unter den Cardinal-Bischöffen die vierte Vacanz sich ereignet: wird der älteste Cardinal-Presbyter übergangen, und diese Stelle an den ältesten Cardinal-Diaconum gegeben, wenn er gegenwärtig ist, und bereits 10. Jahre in dem Ordine der Diaconorum zugebracht hat, oder, wenn dieser nicht will, oder durch Ehehaften verhindert wird, dem folgenden

Cardinal-Diacono; also, daß allemal nach 3. Cardinal-Presbyteris, zum vierten Male ein Cardinal-Diaconus unter die Zahl der Cardinal-Bischöffe aufgenommen wird. Wenn ferner ein Cardinal-Diaconus unter die Cardinal-Presbyteros aufgenommen wird: bekomt er, nach CLEMENTIS VIII. Verordnung, die Stelle vor allen den Cardinal-Presbyteris, die, nach seiner reception, in das Collegium in diese Ordnung aufgenommen worden.

Wenn der neue Cardinal von sehr hohem Kayser- oder Königlichen Stamme ist: pflegt auch diese sonderbare distinction in Acht genommen zu werden, daß ihm, nebst dem Bareth, auch der Hut, Titul und Ring, zugeschicket wird; wie man findet, daß diese Ehre Papst PAULUS V. FERDINANDO AUSTRIACO, PHILIPPI III. des Königs in Spanien Infanten, ernantem Cardinal-Diacono S. Mariæ in porticu; und Papst URBANUS VIII. JOANNI ALBERTO, dem Bruder des Königs in Polen, ernantem Cardinali Diacono S. Mariæ in Aquiro wiederfahren lassen. Diese 3. Dinge, Galerus, Titulus, Annulus, der Hut, der Titul und Ring, sind die Kenn- und Ehren-Zeichen eines Cardinals, dessen Kleidung sonst 1. in einem langen, mit Ermeln und Schweif versehenen, Rocke aus Wollen, oder Seiden, den sie Sottano, oder Unterrock nennen; 2. in einem Oberrocke, oder Schneeweisen Chor-Hemde, das sie Rochetto nennen; 3. in einem noch kürzern Oberrocke, der ihnen bis an die Knie gehet, und Manteletta genennet wird; und 4. in einem sehr kurzen Mäntelgen bestehet, das ihnen nur die halben Ermel bedeckt, hinten eine Kappe, die man über den Kopf ziehen kan, anhangen hat, und den Namen Mozzetta führet. Zuweilen legen sie die zwey letztern Stücke ab, und ziehen die Pontifical-Cappe an, über den Rochetto, welches ein langer, nach Erforderung der Zeit, Purpur- oder Violet-farbener Rock ist, den sie hinter sich herschleppen, und der weiter keine Oefnung hat, als das Loch, wo sie den Kopf durchstecken. Die Cardinäle, so Ordens-Leute sind, tragen kein Seiden-Zeug, auch keine andere, als ihre Ordens-Farben, auch kein Rochetto; es wäre denn, daß sie Canonici Regulares wären. Den rothen Hut aber, und das rothe Bareth führen sie gleich andern Cardinälen. Sammet dürfen sie überhaupt nicht tragen; als welches alleine dem Papste zukomt. Im Advente und in der Fasten, gehen sie auch Viol-braun; und 2. Male des Jahres, nemlich am dritten Advents- und 4ten Fasten-Sontage, in Farbe der falben Rosen, Colore di Rose secche, bekleidet einher. An ihren Hüten werden 2. rothe und dicke, nach Art der Zweifels- oder Liebes-Knoten, in einander geschlungene Schnüre angemacht, so beyde mit dergleichen befranzten Knöpfen, von denen einer oben, 2. in der Mitten, und unten 3. neben einander hangen, gezieret sind.

Das

Das Amt der Cardinäle bestehet darinnen, daß sie dem Papste mit Rath und That an die Hand gehen; daß man sie also mit allem Rechte Ihro Heiligkeit geheimdeste Räthe nennen kann. Die Cardinäle machen nächstdem eine besondere Versamlung, il sacro Collegio, oder das Cardinals-Collegium genant, und haben einen Decanum aus ihrem Mittel; mit welcher Würde das Bischofthum von Ostia verknüpfet ist. Es werden noch dabey gebraucht ein Secretario del Collegio, ein National-Schreiber, ein Consistorien-Schreiber, und ein Gegen-Schreiber. Wenn alle Cardinäle, die in Rom gegenwärtig sind, sich bey dem Papste versamlen, und gleichsam zu Rathe gehen, heist diese Versamlung Consistorium; welches aber zweyerley ist, das öffentliche, und das geheime Consistorium. In den öffentlichen Consistoriis, wo man, auser den Cardinälen, auch andere Prälaten zulässet, werden die Canonisationes festgestellet, die Gesandten angehöret, die rothen Hüte den Cardinälen ausgetheilet, die Legati à Latere, nach ihrer Rückkunft in die Stadt, empfangen. In den geheimen Consistoriis, zu welchem Niemand, als die Cardinäle kommen, wird über das Wohlseyn, Aufnehmen und Ruhe der Catholischen Kirche, und also über die wichtigsten Geschäfte der ganzen Welt, Rath gepflogen; da auch Ihro Heiligkeit die Cardinäle creiret, ihnen die Titul assigniret, den Mund schliesset und öfnet. Ja was in allen Winkeln der Welt vorgehet, und mit den Kirchen-Sachen nur einige Verwandschaft hat, wird da vorgetragen: indem kein Reich der Christenheit ist, das, in diesem hohen Collegio, nicht seinen Protectorem haben solte, der auch dem Papste die Candidaten zu den unter seiner Protection erledigten Bißthümern, Erz-Bißthümern, Metropolitan- und Patriarchal-Sitzen, auch den Klöstern und Abteyen, die man dahero Consistoriales nennet, vorträget. Weil aber die Last Ihro Heiligkeit und dem H. Collegio unerträglich fallen dürfte, wenn alle und jede Sachen collegialiter und in pleno solten abgehandelt werden: so ist weislich erfunden worden, daß man, zu jeder Art von Sachen, eine besondere Congregation niedergesetzet hat, darinnen gewisse darzu verordnete Cardinäle, nebst vornehmen und gelehrten Prälaten, die ihnen zugeordnet werden, das dahin gehörige expediren; so, daß nur die wichtigsten Dinge dem geheimden Consistorio vorbehalten sind. Dergleichen Congregationes sind 1) de sacra Inquisitione, s. de S. Officio, worinnen wider die Irr- und Unglaubigen inquirirt wird. 2) de propaganda Fide, damit der Catholische Glaube möge fortgepflanzet werden; 3) de Immunitate Ecclesiastica, die Kirchen-Freyheit zu erhalten; 4) de Sacris Ritibus & Ceremoniis, über die Kirchen-Gebräuche und Ceremonien; 5) super executione & interpretatione S. Concilii Tridentini, um die Schlüsse des Tridentinischen Concilii auszuführen, und zu erklä-

erklären; 6) Pro erectione Ecclesiarum & Provisionibus Consistorialibus; Vor die Errichtungen neuer Kirchen und Vergebung der Geistlichen Aemter, die vor des Papstes Consistorium gehören; 7. Pro Consultationibus Episcoporum & aliorum Prælatorum, bey der sich die Bischöffe und andere Prälaten Raths erholen; 8) Pro Consultationibus Regularium, bey der die Orden ihre Zuflucht haben; 9) Pro Indice librorum prohibitorum, wegen des Verzeichnisses der verbotenen Bücher; 10) Pro Fabrica S. Petri, vor den Bau der Peters-Kirche; 11) Pro Signatura gratiæ, vor die Päpstliche Gnaden-Bulle; 12) Pro Consultationibus negotiorum Status Ecclesiastici, Sacra Consulta nuncupata, dahin die Casus Criminales & mixti Fori gehören; 13) Pro Gravaminibus tollendis, die Landes-Gebrechen, sonderlich in Ansehung der Zölle und Contributionen, zu heben; 14) De bono regimine, rectaque administratione bonorum cujusque communitatis ditionis Ecclesiasticæ, damit der Gemeinden Güter, im Kirchen-Staate, wohl mögten verwaltet werden; 15) Pro Viis, pontibus, & aquis curandis, die Strasen, Brücken, und Wasser-Leitungen zu besorgen; Pro ubertate annonæ, wohlfeile Zeit zu erhalten; 17) Pro classe paranda & servanda, ad Status Ecclesiastici defensionem, dahin die See-Sachen des Kirchen-Staats gehören; 18) Pro universitate studii Romani, vor die Universität, in Rom; 19) Pro Typographia Vaticana, der Vaticanischen Druckerey halber; 20) Pro Confinibus Status Ecclesiastici conservandis, damit die Grenzen des Kirchen-Staats mögen erhalten werden.

Die Cardinäle sind also des Papstes geheimden Räthe, welches unter die vornehmsten Vorzüge mit zu rechnen, derer die Römischen Rechts-Gelehrten noch eine grose Anzahl anführen; die aber nicht alle von gleicher Wichtigkeit, einige auch gar zweifelhaftig seyn; zum Exempel, daß sie dem Papste den Eyd der Treue nicht schweren dörfen; daß man einem Cardinal, der ein Zeugnis ableget, ohne vorhergehenden Eyd trauen müste; daß einem Cardinale seine Würde nicht könne genommen werden; daß ein Cardinal, dem eine Malefiz-Person begegnet, durch Auffetzung seines rothen Hutes, dieselbe von der Todes-Strafe befreyen könne; daß die Cardinal-Bischoffe, auch in einer fremden Dioeces, die Sacros Ordines conferiren, oder Priester weyhen, können ꝛc. Also scheinet dargegen von nicht alzu groser Wichtigkeit zu seyn, daß das Cardinalat die väterliche Gewalt aufhebet; daß ein Cardinal befugt sey, sein eigenes Gefängnis zu halten; daß das Cardinals-Collegium Schelmen ehrlich machen kan; daß ein Cardinal nicht kan per Edictum citirt werden ꝛc. Wenigstens ist das übrige viel ansehnlicher, daß die Cardinäle, die, durch Absterben ihrer Domestiquen, vacant gewordene beneficia zu vergeben Macht haben; daß sie etiam non residentes,

wenn

wenn sie sich gleich nicht in dem loco ihres geistlichen beneficii befinden, doch dessen Nutzung zu geniesen haben; daß sie in den Ecclesiis Titularibus, oder denen Kirchen, davon sie den Titul führen, eine geistliche Jurisdiction haben; daß, wenn der Papst unvermögend, oder untüchtig wird, ihm ein Cardinal beygeordnet wird; daß die Legati à Latere aus dem Heil. Collegio genommen werden; daß der einzige Papst ihr Richter ist; daß sie testiren können; daß an ihnen das Crimen læsæ Majestatis kan begangen werden; daß sie den, der sich zur Papsts-Würde gedrungen, ausstosen, und einen in Simonie und Ketzerey verfallenen Papst absetzen, können; daß sie alle ihre beneficia bey der Cardinals-Würde behalten ꝛc. Es ist auch hieher der hohe Rang zu rechnen, der ihnen über alle andere Prälaten, Patriarchen, Erz- und Bischöffe, gleich nach denen gecrönten Häuptern, eingeräumet wird. So gar ist es itziger Zeit, zu Rom hergebracht, daß sie, bey der Visite eines Königl. Ambassadeurs, la main & le pas behalten, und nicht weiter, als zur Stiege, mitgehen, alwo sie auch den Gesanden bewilkommen. Hingegen pflegt ein Königlicher Gesander einem Cardinale, bey einer Visite, in seinem Hause, solche Ehre zu lassen, und ihn bey der Carosse zu empfangen, auch bis dahin wieder zu begleiten. Wie denn auch, bey einer öffentl. Päpstl. Audienz, die gegenwärtigen Cardinäle mit bedekten Haupte sitzen, und der Königl. Gesande hingegen mit blosem Haupte und stehend seine Rede halten muß. Ja es ist nicht zu zweifeln, daß das Collegium die Prăcedenz auch den Königen selbst disputiren würde, wenn nicht die Cardinäle die reichesten Pfründen in denen dem Römischen Stuhle unterworfenen Reichen besässen, welche bey dergleichen Unternehmungen leicht verlohren gehen mögten. Mit den Chur-Fürsten des H. Röm. Reichs lässet sich die Sache ebenfals nicht so leichte heben; gleichwie auch die Ducs und Pairs, in Frankreich, und die Grandes von Spanien Nichts davon wissen, noch hören, wollen. Denn ob die Cardinäle zwar des Röm. Papstes Electores und geheimden Räthe sind; wie die Chur-Fürsten bey dem Kayser und dem Reiche; und es also scheinen solte, daß, wie der Papst über den Kayser ist, also des Papsts Electores über die Reichs-Electores zu setzen wären: so muß man doch dabey in Betrachtung ziehen, daß die Chur-Fürsten des Reichs, auser der Wahl-Gerechtigkeit, solche hohe Jura besitzen, die der Majestät gleich kommen, und zusammen superioritas Territorialis genennet werden, deren sich wohl kein Cardinal im mindesten rühmen, oder erfreuen kan. Da nun diese Haupt-Ursache so wenig Stich hält: so wird destoweniger von zwey andern zu halten seyn; daß nemlich ein jeder aus dem H. Collegio Hofnung habe, zu der Päpstlichen Würde zu gelangen; da hingegen ein Chur-Fürst auf das Kayserthum sich nicht die geringste Rechnung zu ma-

chen hat; und daß sie den Titul, *Eminentissimus*, durch eine Päpstliche Bulle, und folglich, Vermöge der eigentlichen Bedeutung des Wortes, den Vorzug vor allen denen erhalten haben, die nicht ohne Dependenz souverain sind. Denn was das erste anbelanget, so ist es falsch, daß ein Churfürst keine Hofnung zum Kayserthum habe. Vielmehr ist, seit einigen Seculis, Niemand anders, als ein Churfürst, zum Kayser erwählt worden. Daß man aber bishero bey dem Durchl. Erz-Hause, Oesterreich, in der Wahl geblieben; und also diese höchste Würde dem Könige in Böhmen, als Churfürsten des H. R. R. so viele Jahre, ja Secula, getroffen, solches benimt dem Rechte der übrigen Herren Churfürsten, bey aufrechtstehender Wahl-Freyheit, nicht das mindeste; und kan diese aus der Staats-Klugheit hergenommene Observanz dem sämtlichen Churfürsten-Collegio so wenig præjudiciren, als etwa dem H. Collegio, daß in demselben jederzeit eine grose Anzahl Mitglieder von der Hofnung zum Papstthume sich volkommen ausgeschlossen siehet. Was aber den Titul, *Eminentissimus*, anbetrift, so ist dieß eben noch unter den streitenden Parteyen die Frage, ob dieses die wahre Deutung dieses Titels sey; und ob nicht vielmehr die Eminenz, in Ansehung der übrigen Prälaten und Geistlichen, also in suo genere, den Cardinälen sey beygeleget worden; Und wenn auch Päpstl. Heiligkeit auf eine Universal Eminenz geziehlet hätte, ob derselben lediger Wille die unbedingte Richtschnur sey, nachdem die hohen Gerechtsame grosser Fürsten und Herren müsten abgemessen werden? Von der eigentlichen Bedeutung ist in dergleichen Titul- und Ceremonien-Sachen selten die Rede; sondern die Worte gelten hier so viel, als drunter verstanden wird; immassen sonsten auch die Grafen, die man celsissimos, die allerhöchsten, zu nennen pflegt, Kraft der eigentlichen Bedeutung, nicht nur den Churfürsten, sondern auch den Cardinälen selbst vorzuziehen wären; da diese höher sind, als alle andere, tota dignitate celsiores; die Cardinäle aber, tantum eminent, vor andern hervorragen. Es ist vergebens und lächerlich mit solchen Grammaticalischen Einfällen die Rechte groser Herren zu unterstützen. Es haben auch die Churfürsten ihr zustehendes Recht, in actibus possessionis erhalten. Als *Carl V.* zu Aachen, gecrönet wurde, haben die 3. Cardinäle, von Salzburg, Sedan und de Croy, alles ihres Einwendens ungeachtet, den Churfürsten nachgehen müssen. Auf gleiche Art hat Chur-Cöln, im Jahre 1556. auf dem Reichs-Tage, zu Regenspurg, die Præcedenz vor dem Cardinale und Päpstl. Legaten, *Maron*, und denn wiederum Anno 1659. vor dem Cardinale, zu Hessen, behauptet.

Dergleichen hohe Gedanken haben sich die Herren Cardinäle, erst zu denen Zeiten, in den Kopf steigen lassen, da das Ansehen des Päpstischen Stuhls,

Stuhls, durch die fast alzugrosse Devotion der weltlichen Fürsten, gewachsen. In denen Zeiten, da die Clerici, nach der Vorschrift der ersten Kirche, nur mit dem Lehren zu thun hatten, und keine geistliche Fürsten bedeuten wolten, wurde, wie schon gedacht, das Wort, Cardinal, den Presbyteris und Diaconis gegeben; dannenhero auch Bischöffe unter sich Cardinäle hatten; wie man davon, in alten Documenten, viele Nachrichten findet; und ist diese Benennung, in Frankreich, Nichts fremdes gewesen. Doch in Rom hub der dasige Bischoff sein Haupt empor; und die Teutschen Kayser und Könige, welche lange Zeit gewiesen hatten, daß es Ihrer Majestät anständig wäre, den Päpsten ihren Bischoffs-Hut aufzusetzen, liessen sich, nach und nach, dieses ansehnliche Regale aus den Händen spielen. Damit ließ man sich, zu Rom, gleich von einer Souveraineté träumen; und die Presbyteri der Römischen Kirche bekamen auch höhere Gedanken; worzu nicht wenig beytrug, daß sie, als Legati des Römischen Stuhls, in alle Provinzien und Staaten von Europa verschicket wurden. Doch durften sie noch nicht dergleichen Rang-Streitigkeiten anfangen. Auf den Conciliis unterschrieben sie sich nach den Bischöffen. In Frankreich haben sie ihren Platz erst nach denen Pairs gehabt, und wurde ihnen, noch Anno 1614. unter Könige, LUDOVICO dem *XIII.* die Præcedenz sehr in Zweifel gezogen. Indessen ist nicht zu läugnen, daß sie, nach und nach, mit dem Wachsthume der Päpstlichen Autorität zugenommen haben. Endlich brachten sie es unter dem Papste, CLEMENTE V. An. 1311. auf dem Concilio, zu Avignon, soweit, daß sie, durch ein Decretum & Concilium, den Erz-Bischöffen vorgezogen, und hiermit zu den höchsten Häuptern der Kirche, nach den Päpsten und Patriarchen, gemacht, wurden. Nach der Zeit bildeten sie sich gar ein, sie müsten gleichen Rang mit den Königen haben. Se. Päpstl. Heiligkeit hatten sich, unter allen Potentaten, oben angesetzet; und da man derselben, aus Devotion und kindlichem Respect, diese Freude gegönnet: so meynete derselbe diese Höflichkeit in ein Jus quæsitum zu verwandeln. Die Cardinäle, welche die Wahl der Päpste an sich gezogen, glaubten dahero auch, daß man ihnen gleichen Rang mit den Königen geben müste, und suchten deswegen die Præcedenz vor den Churfürsten, welchen man an allen Höfen Königliche Ehre erwieß. Papst JULIUS II. vergieng sich auch so weit, daß er ein Ceremoniale Curiæ Romanæ publiciren ließ, und in demselben nicht allein die Cardinäle über die Churfürsten erhob, sondern sie gar unter die Könige melirte, und Wechsels-Weise locirete; welcher Vorzug ihnen auch nachgehends von SIXTO V. bekräftiget wurde. Allein es haben, weder die Könige, noch die Churfürsten, diesem Hochmuthe der Cardinäle jemals nachgegeben; und habe ich schon vorhin erinnert, wie, in dem vorigen Seculo, der Churfürst von Cöln wider

diese

diese Prætension der Cardinäle seinen Rang behauptet habe. Man kan sich auch schwerlich, bey gegenwärtigen Zeiten, einbilden, daß so grose Prinzen und Souverainen denen Geistlichen, welche gemeiniglich von geringem Stande sind, ihren Platz einräumen solten. So gar die Grandes von Spanien weigern sich dessen.

In Frankreich wurde auch noch 1722. der Präcedenz-Streit der Cardinäle mit den Ducs und Pairs wiederum rege gemacht, welchen darzu noch der Regente möglichst unterstützte. Der Cardinal von Rohan erschien nemlich, im Monate Febr. e. a. im Regierungs-Rathe, ohne daß Jemand vorher etwas davon gewust hatte. Weil er nun eher gekommen, als sie die Session angefangen: so nahm er seinen Platz gleich nach den Prinzen von Geblüte. Der Herzog von *Noailles* aber und der Marschall von *Villars* wurden, bey ihrer Ankunft, über diesen Vorfall sehr erschreckt, und beschwerten sich, daß der Cardinal sich eines so hohen Ranges angemaset; da doch die Cardinäle, als Cardinäle, am Hofe, keinen besondern Rang hatten. Der Canzler und einige andere Herren, die hierauf erschienen, thaten dergleichen. Der Regente hergegen antwortete ihnen Nichts weiter, als sie mögten, in GOttes Namen, protestiren; aber es schicke sich doch nicht, daß dieser Zufall die Abhandlung der Geschäfte aufhielte. Also wurde, für diesesmal, wie gewöhnlich, Rath gehalten; und einige Zeit darauf brachte der Regent auch den Cardinal, *du Bois*, mit in den Rath, der seinen Platz neben dem Cardinale von Rohan nahm. Der Herzog von Villeroy und der Herzog von Noailles, die dieses wohl voraus gesehen hatten, begleiteten dahero den König bis an seinen Ort, und begaben sich sodann aus dem Zimmer. Der Canzler und alle Herzoge blieben gar ausen; und der Regierungs-Rath bestunde also, für diesesmal, blos in den Prinzen, den Cardinälen, den Staats-Secretairen und anderen, die den Cardinälen den Rang nicht streitig machen. Man erzehlt anbey, daß der Herzog von Noailles, diesen Tag noch, dem Cardinale, *du Bois*, begegnet, und ihn also angeredet habe: Dieser Tag wird, in den Geschichten, ein sehr merkwürdiger Gedächtniß-Tag seyn. Man wird nicht vergessen, daselbst anzumerken, daß euer Eintritt in den Regierungs-Rath alle Grosen des Reichs vertrieben hat. Ein anderer Herzog soll ihm folgendes Compliment gemacht haben: Ihr seyd Ursache, daß wir nicht mehr in dem Regierungs-Rath erscheinen; und unterdessen ist doch der geringste von unsern Degen vermögend, dem Könige und dem Staate mehr Dienste zu thun, als alle eure Caloten zusammen.

Einige Tage vorher, ehe der Regierungs-Rath abermals versamlet wurde, hatten die Herzoge und Marschälle von Frankreich bey dem Canz-

ler verabredet, daß sie den Herrn von *St. Aignan* an den Regenten senden, und denselben durch ihn vorstellen lassen, wolten, daß, als der Cardinal, von *Rochefoucault*, in den Regierungs-Rath aufgenommen worden, und mit dem Canzler und den Herzogen Sitz genommen, der Connetable, von *Lesdiquieres*, von Ludewigen *XIII.* ein Brevet erhalten, daß der Vorsitz des Cardinals zu keiner Folge gereichen solte; daß sie, also nach diesem Exempel, Se. Hoheit ersuchten es mögte ihnen, in Ansehen des Vorsitzes, den der Cardinal, von Rohan, in der letzten Versamlung genommen, und den ohne Zweifel künftig der Cadinal, *du Bois*, auch nehmen werde, ein gleiches Brevet ertheilet werden. Nun versprach zwar der Regent den Deputirten, in ihr Begehren zu willigen. Als ihm aber hernach die Cardinäle vorstelleten, daß zwar Ludewig *XIII.* aus Gefälligkeit dem Connetable ein Brevet, doch unter dieser Bedingung, gegeben, daß er es nicht zum Vorscheine kommen ließ; aber daß er es auch, wie der Connetable sein Versprechen nicht gehalten, zurück gefodert und zerrissen habe: so gab der Regente dem Canzler und Herzoge von *St. Aignan*, als sie ihn mit Gewalt bey seinem Worte halten wolten, zur Antwort; er wolle ihnen wohl ein Brevet geben; wenn sie ja eines haben wolten; aber sie müsten es ihm, den Morgen darauf, wiedergeben; damit er es zerreissen könte. Hierauf baten diese beyde Herren den Regenten, er mögte es nicht übel deuten, wenn sie morgen nicht im Rathe erschienen, und sich einige Bedenk-Zeit nähmen.

Nach der Hand gab ihnen zwar der Regente eine Art vom Königlichen Befehl, der ihnen, an Statt des Brevet, dienen solte. Weil ihnen aber dieser Befehl nicht recht anstund: so warf ihn der Regent, in ihrer Gegenwart, ins Feuer. Darauf bat einer nach dem andern, als der Marschall von *Besons*, von *Tallard*, von *Uxelles*, von *Montesquion*, ꝛc. um Erlaubniß, in dem Rathe nicht erscheinen zu dürfen; und der Marschall von *Villeroi* versicherte den Regenten, er könte sich nicht von dem Canzler und den Herzogen und Marschällen von Frankreich absondern, und werde, bey der ersten Zusammenkunft, auf einem niedrigen Sessel, hinter des Königs Lehn-Stuhle, nicht als ein Mitglied vom Staats-Rathe, sondern als Königlicher Gouverneur, sitzen bleiben. Dem Canzler wurde sodann das Siegel genommen, und solches dem Staats-Secretario, *d' Armenonville*, gegeben; der auch, den 11. Merz, sein neues Amt antrat; aber den Cardinälen den Rang nicht streitig machte. Der einzige Marschall von *Villeroi* erschien bey dieser Versamlung; doch ohne seine Stimme zu geben, und blieb hinter dem Könige auf seinem niedrigen Sessel sitzen. Alle Herzoge und Marschälle, die weggeblieben waren, wurden hierauf aus dem Register derer, die Besol-

dungen bekommen, ausgestrichen, mit ausdrücklichem Befehle nicht wieder in dem Staats-Rathe zu erscheinen. Die meisten begaben sich sodann auf ihre Land-Güther; und der Canzler gieng, mit seiner ganzen Familie, nach Fresne. Er wurde, vor seiner Abreise, fast von dem ganzen Hofe, sonderlich von denen, die mit ihm in gleiche Ungnade verfallen waren, complimentiret; und sogar der Regente schrieb einen sehr höflichen Brief an ihn; um ihn seiner Hochachtung und seines Schutzes zu versichern. Der König aber soll, als der Regente ihm den neuen Siegel-Verwahrer präsentiret, darüber ganz erstaunt seyn, und, weder dem Regenten, noch dem Siegel-Verwahrer, ein Wort geantwortet haben. Unterdessen liesen die Pairs, welche sich, durch das bishero erzehlte Verfahren, sehr beleidiget funden, eine öffentliche Schrift verfertigen; um die Welt von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu belehren; von welchem Manifeste ich dahero, unten, einen Extract beybringen will. Sonst könte noch vieles von dieser Præcedenz-Streitigkeit beygebracht werden; wenn Zeit und Raum solches verstatten wolten. Man sehe derowegen künftig den Artickel, Rang, Präcedenz, mit Mehrerm nach.

Der nächste Weg, solche Streitigkeiten zu verhüten, ist, daß einer sich des andern Gegenwart enthält. In Rom aber pflegt niemand zu seyn, der einem Cardinale nicht den Rang gäbe; wobey ein solches beschwerliches und mühsames Ceremoniel eingeführet worden, daß man sich wundern muß, wie kluge Leute sich ein so hartes Joch sich selbst aufgebürdet haben. Ich will nur Exempels-Weise etwas vom Entgegengehen, Niedersetzen, Begleiten und Lichter anzünden, bey Cardinälen gedenken. Die Cardinäle gehen nemlich einander entgegen wenigstens bis in den vordersten Saal, wo sich die Diener aufhalten, la Sala de' Palafrenieri; etliche auch wohl noch weiter; aber doch höchstens nur bis an die Stiegen. Den Hochfürstlichen Personen gehen sie auch so weit entgegen, als den Cardinälen; den Königl. Gesandten, durch zwey, oder drey, Zimmer; und also auch der regierenden Päpste Brüdern und Nepoten; des Gros-Herzogs von Florenz und Herzogs von Savoyen Gesandten, und den alten Römischen Fürsten, durch anderthalb Zimmer; andern etwas weniger; den Hochfürstlichen Agenten ins nächste halbe Zimmer, und also auch den Gesandten von Maltha, Bolognien und Ferrara; wiewohl der erstere allezeit besser in Acht genommen wird, als die andern zwey. Des Cardinals Edelleute gehen andern Cardinälen, wie auch den Hochfürstlichen Personen, entgegen bis zu unterst der Stiegen; den Königlichen Gesandten bis zu oberst der Stiegen; allen andern aber ein, oder meist zwey, Zimmer weiter, denn ihr Herr. Die Stühle richtet der Cammer-Meister zu, ehe sein Herr den Ankommenden entgegen gehet, und giebt

Achtung,

Achtung, daß sie alle gleich seyn. Dem ankommenden Cardinale setzet er seinen Stuhl, daß er die Thüre gerade im Gesichte habe; und seines Herrn Stuhl gerade gegen über, daß er den Rücken gegen die Thüre kehre. Und: wenn der Cardinäle etliche sind: setzet er die Stühle gleich neben einander, daß sie alle gleich die Thüre im Gesichte haben; und seines Herrn Stuhl gleich gegen über; wie vor gesagt; wiewohl sie hernach, im Niedersetzen, die Stühle rücken, und einen Crays zu machen pflegen. Den Hochfürstlichen Personen setzet er die Stühle gegen einander über, daß beyde, im Sitzen, die Seiten gegen die Thüre kehren; und sein Herr setzet sich auf den Stuhl, der, zur rechten Seite, stehet, wenn man zur Thüre hinein gehet. Auf solche Weise setzet er auch den Königlichen Gesandten die Stühle; doch also, daß sie nicht allein gegen einander über zu stehen kommen; sondern der eine etwas höher oben, und besser gegen die Thüre, gekehret ist. Und auf denselben setzet sich der Cardinal, so besuchet wird. Allen andern so einen Cardinal besuchen, werden die Stühle gesetzet, daß sie, im Sitzen, den Rücken gegen die Thüre wenden, der Cardinal aber sitzt gegen über mit dem Gesichte gegen die Thüre. In der Begleitung wird folgendes in Acht genommen. Der Cardinal, so besuchet wird, begleitet andere Cardinäle, so ihn besucht haben, bis zur Kutsche, und bleibt stehen, bis sie fortgefahren. Also begleitet er auch Hochfürstl. Personen; gehet aber wieder zurücke, ehe sie fortfahren. Die Königlichen Gesandten begleitet er bis zur Stiege; und kehret denn wiederum nach seinen Zimmern. Des regierenden Papsts Nepoten, die Florentinische und Savoyische Gesandten, begleitet er bis an den Saal; die Römische Fürsten und vornehme Herren, so weit er ihnen entgegen gegangen; die Hochfürstlichen Agenten, die Gesandten von Maltha, Bologna und Ferrara, durch zwey Zimmer; also auch die Prälaten; die Bischöffe etwas weiter; die Erz-Bischöffe, Patriarchen, den Päpstlichen Schatz-Meister, und die Cammer-Auditores, noch weiter; am weitesten aber den Gubernator, zu Rom. In solchem Begleiten sowohl, als im Entgegengehen, pflegen sich die Cardinäle nach der Beschaffenheit der Zimmer zu richten. Denn, wenn viele Zimmer sind: pflegen sie etwas weiter zu begleiten, als wenn wenig Zimmer sind; damit sie nicht, die, so sie nur durch etliche Zimmer zu begleiten pflegen, bis an den Saal zu begleiten, gezwungen werden. Die Edelleute des Cardinals begleiten alle die, denen der Herr das Geleite bis an die Stiegen giebt, bis zur Kutschen, und bis zu unterst der Stiegen; die, denen der Herr bis durch den Saal das Geleite giebt, bis oben an die Stiegen; die, so der Herr bis an den Saal begleitet, bis an die Thüre der ersten Anti-Chambre; alle andere aber ein, oder zwey, Zimmer weiter, denn der Herr gethan hat. Wenn bey einem angehenden Abend ein Cardinal,

Abgesandter, oder anderer vornehmer Herr, bey einem Cardinale etwas zu schaffen hat: so lässet der Cammer-Meister Lichter anzünden; im Saale ein weisses Wind-Licht; in jedem andern Gemache zwey weisse Wachs-Lichter, so die Cammer-Bedienten tragen; in die Audienz-Cammer 2. oder 4. nach erforderter Nothdurft, welche die Edelleute hineintragen, im Hineintragen sich nach der Reihe stellen, Reverenz machen, die Lichter ein wenig neigen; und also an ihre gehörige Orte stellen. Es hält auch der Cammer-Meister ein paar Leuchter, oder mehr, in Bereitschaft; damit solche, wenn Jemand abscheiden will, geschwinde angezündet, und durch zwey Edelleute dem Herrn vorgetragen werden können; welche denn also neben einander vorgehen, daß sie ihm nicht völlig den Rücken kehren. In dem Saale werden Wind-Lichter, oder Fackeln, in Bereitschaft gehalten, damit die Diener einem jeden Abscheidenden vorzuleuchten pflegen; einem Cardinale mit vieren; wenn ihrer mehr sind, mit sechsen, zum wenigsten, oder mehrern; den andern nach Beschaffenheit ihres Standes. Im Zurückekehren leuchten die Diener dem Herrn mit den Fackeln bis in den Saal; und mit den Wachs-Lichtern, bis in die Audienz-Kammern.

Unter die Vorzüge der Cardinäle gehöret nächstdem billig die Protection der Cronen, davon aber der Ursprung ungewiß ist. Einige meinen, es habe etwan ein Cardinal seines Königs Interesse tractiret; und damit es seiner Dignität nicht præjudicirlich seyn möge, den algemeinen Namen eines Ambassadeurs bey Seite gesetzet, und an dessen Statt sich Protectorem genennet; davon nachgehends die Mode aufgekommen, daß auch andere Cronen Protectores in Rom gehalten. Es ist aber dazu keine Crone eben verbunden; sondern sie können es, nach Belieben, thun und unterlassen. Sie lassen es aber daran nicht fehlen; sondern es declariret jede ihren gewissen Protectorem, auch wohl Comprotectorem; welche dann, wie andere Ambassadeurs, über der Thüre des Pallasts, auf rechter Seite das Wappen des Königs, in der Mitte des Papsts, und zur Linken ihr eigenes, aufhenken lassen. Durch die Protection einer Crone steiget jedoch kein Cardinal höher; sondern er erlanget nur bey der Nation, die er protegiret, einige Avantage. Wenn die Cronen einen Cardinal von einem Fürstlichen Hause auf ihre Seite bringen wollen: geben sie ihm mehrentheils die Protection; wie man an Spanien mit dem Hause Medicis, und Frankreich mit dem Hause d'Estè, gesehen. Ihr Vorzug bestehet darinnen, daß sie an den geheimdesten Anschlägen Theil nehmen. Und dahero müssen ihnen die andern Cardinäle der Faction, sonderlich beym Conclave und Nomination der Bischöffe, folgen. Auch die Orden haben ihre Protectores, welche vom Capitul oder General-Congregation erwählet

wählet werden. Jedoch setzen auch bisweilen die Päpste einen, nach dero Belieben, und in so viel Orden, als ihnen gefällig ist; so, daß zuweilen ein einziger 4. Protectiones Ordinum hat. Diese Protectiones sind aber mehrentheils mit vieler Verdrüßlichkeit verknüpft: indem nicht selten die Inferiores über ihre Superiores zu klagen haben; welches denn mit einer grosen Menge Klag-Schriften vor den Cardinal Protector kommet. Wie wohl andere sich Nichts daraus machen, und die in General-Capituln, Kraft ihrer Protection, habende Gewalt gar hoch schätzen. Jeder Orden führet, in locis publicis, seines Protectoris Wappen; und wenn er stirbet: wird seiner Seele durch eine Seel-Messe, in jedem Kloster, zur Ruhe verholfen.

Der allergröste Vorzug der Cardinäle, dessen sich auch die Cardinales excommunicati nicht verlustig machen, bestehet darinnen, daß von ihnen, und aus ihnen, der Römische Papst erwählet wird; und daß, sede vacante, die höchste Gewalt, mit gewissen Restrictionen, bey ihrem Collegio beruhet. Sie haben, nach CLEMENTIS V. und PII IV. Ausspruche, kein Recht zu demjenigen, was für den lebenden Papst gehöret. Sie können, weder Gnade erweisen, noch Recht sprechen. Wie denn die Rota Romana, wenn der Stuhl ledig ist, geschlossen stehet. Sie können auch, in dem Staate, in temporalibus, Nichts disponiren; keine Canones machen; keine Cardinäle creiren; und mit einem Worte, ihr Amt bestehet, sede vacante, vornehmlich darinnen, daß sie den verstorbenen Papst, gehöriger Weise, begraben; das, was keinen Verzug leidet, und die tägliche Nothdurft erfordert, besorgen; und den Papst, nach den vorgeschriebenen Gesetzen, erwählen. Diese Macht hat ihnen Papst, NICOLAUS I. im Jahre 1060. alleine zugeeignet; da vorhero solches die ganze Clerisey und das Volk, zu Rom, that. Vom Papste, *Paulo II.* haben die Cardinäle auch das Recht bekommen, ein weisses Pferd mit einem güldenen Zügel, und Decken mit Purpur, zu gebrauchen.

Viele von den heiligen Vätern haben übrigens fleißige Sorge getragen; damit, nach ihrem Tode, alles rechtmäßig, ordentlich und wohl, zugehe, und mit Erhebung einer tüchtigen Person auf den Römischen Stuhl ihr Verlust ersetzet werde. Also hat JULIUS II. Anno 1405. und 1413. geordnet, daß ein durch Simonie erwählter Papst abzusetzen sey; wenn auch gleich alle Cardinäle in die Wahl übereingestimmet hätten. PAULUS IV. ist besorgt gewesen, es mögten die Cardinäle, bey dem Leben eines kranken Papstes, die Wahl einst vornehmen; und hat daher solches Beginnen, Anno 1558. aufs schärfeste untersaget. ALEXANDER III. GREGORIUS X. CLEMENS V. CLEMENS VI. und JULIUS II. sonderlich aber PIUS IV. haben sich bemühet,

die Cardinäle dahin zu verbinden, daß sie mit der Wahl nicht säumen mögten; welcher letztere, in seiner Anno 1562. gemachten Constitution, sich sonderlich hat lassen angelegen seyn, der Wahl ihre rechte Forme zu geben. ALEXANDER III. GREGORIUS X. CLEMENS V. und CLEMENS VII. und zwar der letztere, in zweyen Sanctionen, Anno 1529. und Anno 1538. hat die Frage entschieden; ob die Wahl, wenn der Papst, ausser der Stadt, Rom, auf einer Reise versterbe, in Rom, oder auch anders wo, sonderlich wo der Papst gestorben, und die Cardinäle gegenwärtig wären, könte vorgenommen werden; da denn die Stadt, Rom, der Pabst sterbe, wo er wolle, zum unveränderlichen Wahl-Orte bestimmet worden. Insonderheit aber hat GREGORIUS XV. sich die Sache rechtschaffen angelegen seyn lassen, ein vollständiges Ceremoniale darüber verfertiget, und solches in einer langen, aber sehr curiösen, Bulle publiciret; welche Anno 1625. von URBANO VIII. confirmiret, und noch heut zu Tage stricte observirt, wird. Ich kann nicht unterlassen dieselbe von Wort zu Wort hier einzurücken: indem doch nicht Jedermans Thun ist, das grosse Bullarium Romanum zu besitzen, oder zu lesen; zumal da alle, auch die geringsten, Umstände mit solcher Deutlichkeit darinnen beschrieben sind, daß es einem, der es lieset, nicht anders deuchten kann, als ob er selbst in dem verschlossenen Conclave bey den wählenden Cardinälen gegenwärtig sey. Und es wird dem Teutschen Leser um so viel angenehmer seyn, diese berufne und herrliche Bulle, die im Bullario Romano, und sonst gemeiniglich Lateinisch zu lesen ist, in seiner Mutter-Sprache zu sehen; zumaln auch der berühmte und fleißige **Lünig**, in seinem grossen *Theatro Ceremoniali*, diese so herrliche Constitution und das in derselben so ordentlich abgefaste Wahl-Ceremoniel gänzlich weggelassen hat.

Diese Bulle nun wird allemal, zu Anfange des Conclave, von den sämtlichen Cardinälen beschworen, und aufs genaueste gehalten; ob zwar keinesweges zu leugnen stehet, daß man vielleicht, in einem, oder anderm Puncte, von dem rigueur der Bulle abzugehen pfleget; auch die Usanz eines und anders die Nachkommen besser gelehret habe. Also bemerke ich im Ceremoniel §. 24. daß die 3te Handlung des Antescrutinii in Beschreibung der Zettel zum Scrutinio bestehet, welche, nach denen daselbst beschriebenen Umständen, zwar an einem abgesonderten Orte, aber doch gleich in der Capelle, geschehen müsse; welche Zettel aber, nach den neuesten Historien von dem Conclave, in der Zellen des Cardinals, und zwar von seinem Conclavisten, verfertiget werden: vermuthlich, weil man, aller Præcaution ungeachtet, die Stimme des schreibenden Cardinals wahrnehmen mögte; auch nicht Jedermans Thun sey, seine Hand dermassen zu verstellen, daß sie anderu

unken-

unkenbar werde. Und daraus folget nun klärlich, warum, nach den neueren Nachrichten, das Scrutinium Vormittags, und der Accessus Nachmittags, zu geschehen pfleget; da doch in der Bulle §. 36. mit klaren Worten erfordert wird, daß der Accessus gleich nach dem Scrutinio, das ist, nachdem die zum Scrutinio gehörigen Zettel bey Seite geleget worden, geschehen soll. Freylich konte, nach GREGORII XV. Meynung, der Accessus gleich nach dem Scrutinio folgen: indem die Zettel zum Accessu so wohl, als zum Scrutinio, gleich in der Capelle konten und musten verfertiget werden. Nachdem aber die Zettel zum Scrutinio, in der Zelle, von den Conclavisten præpariret werden: so war nicht unbillig, daß es, im Accessu, auf gleiche Weise, gehalten werde. Folglich muß sich das ganze Collegium, post Scrutinium, wenn im Scrutinio die election nicht erfolgt ist, sich separiren, und sich ein jeder in seine Zelle retiriren; da sie denn den Accessum nicht eher vornehmen können, als nach Mittage, da sie sich, stata hora, wieder versamlen, und mit ihren neuen Zetteln zum Accessu sich wieder einstellen; welches um desto mehr anzunehmen gewesen: indem ein jeder Cardinal, da er, durch seine Früh-Stimme, das Scrutinium nicht zur Wahl vor seinen Candidaten bringen können, um so vielmehr eines spatii deliberandi bedürftig ist, die Sache, nach Mittage durch seine neue Stimme, im Accessu, zur Richtigkeit zu bringen. Es ist übrigens diese Constitution mit allem Bedachte zu lesen: theils weil man, alsdann erst, die grose Sorgfalt des Verfertigers erkennen wird; theils weil auch verschiedene dunkele Oerter, durch gehöriges Nachsinnen, desto besser werden begriffen werden. Ich will zum Exempel, den 42. §. anführen, und dessen letztere Worte: Wenn es sich endlich befindet, daß ihrer mehr zwey Drittheile von Stimmen erhalten haben; und die Stimmen sind gleich: so ist keiner erwählet; sind sie ungleich: so ist der ein Canonischer Papst, der den andern auch nur mit einer Stimme übertrift. Wie kann das seyn, wird manniger einstreuen, daß in einer Zahl mehr, als zweymal zwey Drittheile können enthalten seyn? Ich setze; es ist ein Conclave von 60. Cardinälen; der Cardinal *Caraccioli* hat 40. Stimmen; wie kann ein anderer auch 40. Stimmen haben; da doch nicht mehr, als 20. übrig bleiben; wenn ich 40. von 60. abziehe? Ich antworte: das hat seine volkommene Richtigkeit; und wer also im Scrutinio 2. Drittheile hat, ist wohl, seiner Erwählung halben, sicher; und kein andrer wird gleiche zwey Drittheile aufzuweisen haben. Aber was im gedachten §pho gesaget worden, ist von dem Scrutinio und Accessu zu verstehen. Und da ist die ganze Sache klar. Ich will aber doch ein paar Exempel anführen. Der Cardinal *Caraccioli* hat im Scrutinio 32. Stimmen, und bekomt, im Accessu, noch 8. Also hat er zwey Drittheile, das ist 40. Allein der Cardinal *Spinola* hat

18. Stimmen in dem Scrutinio gehabt, dem treten, im Accessu, theils von denen, die im Scrutinio vor den Cardinal, *Caraccioli*, votiret haben, theils von den übrigen 22. bey, wie viel hat dieser Stimmen? Auch 40. oder 2. Drittheile. Wer ist demnach unter diesen beyden Papst? Unsere Bulle antwortet: Keiner. Nun setze ich im Gegentheil den Fall: dem *Spinola* sind, im Accessu, 23. beygetreten; ist *Spinola* sodann Papst? Ja. Denn er übertrift den Cardinal, *Caraccioli*, auch nur mit einer Stimme; bey welchem sich Jederman der unveränderlichen Wahl-Regel erinnern muß, Kraft der jeder Cardinal einem andern beytreten muß, als den er im Scrutinio erwählet, und zwar einem solchen, der ebenfals mit etlichen, oder einer, Stimme im vorigen Scrutinio gewesen; es wäre denn, daß er sich, aus Furcht einer unvermutheten und zufälligen Wahl, lieber des Wortes, *nemini*, bedienen wolte. Mehrers hiervon sihe, unter dem Artickel, Papsts-Wahl.

Sonst heisen Cardinales Papabiles diejenigen Cardinäle, welche sich Hofnung machen, bey ereigneter Vacanz des Päpstlichen Stuhls, die dreyfache Crone zu erlangen. Sie müssen aber von keinem Potentaten Pensiones geniessen; und Italien zum Vaterland haben: weil man, bey zwey Seculis, keinem Ausländer die Ehre der Päpstlichen Heiligkeit wiederfahren lassen. Daher ist das Sprichwort, zu Rom, entstanden; daß der Heilige Geist nur auf Italiänischen Zungen sitze. Cardinales Scioli, oder Liberi, hergegen sind diejenigen Cardinäle, welche bey der Päpstlichen Wahl von keiner Faction dependiren, alles weltliche Interesse bey Seite setzen, und nur denjenigen auf den Päpstlichen Thron verhelfen wollen, dessen Conduite vor die Kirche am nützlichsten zu seyn scheinet. Cardinal Camerlengo, hiernächst, ist der vornehmste in der Päpstlichen Rent-Cammer, welche über alle Sachen, so das Cammer-Interesse und die Einkünfte des Päpstlichen Stuhls betreffen, mit Zuziehung der 10. Cammer-Clericorum, erkennet, und in dessen Namen alles publiciret wird. Die Cammer hält wöchentlich, zwey Male, ihre Versamlung, in dem Pallaste; nemlich Montags und Freytags; und den Tag vor St. Petri Feste werden von den Kirchen-Lehnen alle Gebühren, in der Cammer, richtig gemacht. Wenn der Päpstliche Stuhl vacant ist: so bewohnet der Camerlengo das Päpstliche Zimmer, und wird auf der Gasse von der Schweitzer-Garde begleitet; er machet auch Anstalt zum Conclave. Von diesem aber ist der Camerlengo del Sacro Collegio unterschieden; als welcher allezeit aus den ältesten Cardinälen, so zu Rom gegenwärtig sind, constituiret wird, die Aufsicht über die Einkünfte des Cardinals-Collegii hat, und solches Amt nur ein Jahr führet. Cardinal-Padrone ist endlich des Papsts Premier-Minister, und meistentheils ein Nepote, oder Anverwandter desselben.

Wie

Wie sich der Papst, in Ansehung der Cardinäle, die *Collation* vorbehalten. Concordata Nat. Germ. Sihe auch *Collation. Beneficior.*

***Bulla* Papsts, *Gregorii XV. de Anno 1621.* worinnen die Cardinäle *instruiret* werden, wie sie sich bey der Wahl eines Römischen Papstes verhalten sollen.**

Gregorius, Bischof, Knecht der Knechte GOttes, zu ewiger Gedächtniß.

Es gebühret einem Römischen Papste, daß er mit einer Pastoralischen Sorgfalt darauf sehe, damit alles dasjenige, was zu glücklicher Regierung der Catholischen Kirche von ihm heilsamlich verordnet wird, auf die leichteste Art in Acht genommen werde, und alles dasjenige fest ordne, wodurch alle seine Schlüsse ihre gehörige Würkung erlangen können: Sintemal wir nun mit göttlicher Hülfe eine neue Ordnung in der Wahl eines Römischen Papstes, der darinnen ausgedrückten Ursachen halber, verfertiget haben; also haben wir auch ein neues Ceremoniel, wie folget, verfertigen lassen, damit es unser constitution daran nicht fehle, oder durch diesen Mangel ihre Observanz gehindert werde, nach dem das alte Rituale der Römischen Kirche durch gedachte constitution fast ganz unbrauchbar gemacht worden. Dieweil nun dieses neue Ceremoniel, nachdem es von etlichen der Römischen Kirchen Cardinälen, denen wir solches aufgetragen, fleißig, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert, untersuchet worden, zu Stande gebracht, auch von uns gebilliget worden, haben wir unserm Pastoralischen Amte nach vor gemäs gehalten, zu versehen, damit solches in allen und ieden Puncten unverbrüchlich gehalten werde. Dessen Inhalt ist, wie folget:

Ceremoniel.

1. Wenn ein Römischer Papst gestorben, sollen die Cardinäle, wenn sie vorher in der ersten Congregation die Constitution Gregorii XV. von der reformation des Conclave, zusamt andern Constitutionen, die man bishero zu verlesen und zu beschweren gewohnet gewesen, beschworen haben, nach bisher in acht genommenem Gebrauch, vor desselben Seele 9. Tage nach einander die Exequien halten, es wäre denn, daß in diesen 9. Tagen eines von den gröSten Festen einfiele, um deswillen denen Cardinälen gut däuchte, die Exequien zu unterlassen; auf diesen Fall werden zwar die Tage, in denen man die Exequien unterlassen, denen andern beygerechnet; aber die Unkosten, welche man auf die unterlassenen Exequien hätte wenden müssen, sollen unter die Armen nach der Constitution Pii IV. ausgetheilet werden.

2. Damit auch in denen Unkosten derer Exequien, die unmenschlich ge-

wachsen sind, Ziel und Maase möchte gehalten werden, ist in gedachter Constitution verordnet, daß dieselben, alles gerechnet, sich nicht über 10000. Ducaten belaufen sollen; die Regalien, welche dem Römischen Volke gegeben werden, alleine ausgenommen, auch solle die Ausgabe, damit alles recht zugehe, den 3. ältesten Cardinälen aus den 3. Ordnungen und dem Cämmerer der R. K. aufgetragen werden.

3. Wenn die Exequien zu Ende, in welcher Zeit auch ein bequemes Conclave aufzubauen ist, kommen die Cardinäle in der Peters Kirche zusammen, oder, wo es sonst die Umstände der Zeit und des Orts am besten zulassen; alwo der Decanus des H. Collegii, oder, wenn dieser verhindert wird, einer von den ältesten Cardinälen die Messe des heil. Geistes celebriret, und zu Ende eine Rede von einem Prælaten oder andern gelehrten Manne gehalten wird, in welcher sie erinnert werden, daß sie mit Hindansetzung aller privat-affecten GOtt allein sollen vor Augen haben, und die heil. Römische und algemeine Kirche mit einem tüchtigen Hirten mit möglichster Eile und Fleiß versorgen, alles nach der Vorschrift der Apostolischen Constitutionen und heil. Concilien.

4. Wenn der Gottesdienst sich geendiget, nimt der Ceremonien-Clericus das Päpstliche Creutz und fängt die Proceßion an, dem die Cardinäle und zwar erst die Bischöffe, hernach die Priester, und endlich die Diaconi alle in Violet gekleidet, folgen. Vor dem Creutz gehen die Domestiquen der Cardinäle, und gleich vor ihnen, die Cantores, welche den Hymnum: Veni Creator Spiritus, absingen: nach den Cardinälen folgen die Prälaten, und so gehen sie Processions-Weise ins Conclave, und wenn sie in die Capelle kommen sind, spricht der Cardinal-Decanus, bey dem Altar das Gebet: Deus, qui corda fidelium &c. nach dessen Endigung die Constitutiones von der Päpstl. Wahl, und mit diesen zugleich die neueste Constitution Gregorii XV. abgelesen, und von den Cardinälen beschworen werden: Wenn darauf der Cardinal-Decanus nochmals eine Rede gehalten hat, in der er sie zu rechtmäßiger Volziehung des Wahl-Geschäftes gebührend ermahnet, gehen die Cardinäle in ihre nach Pii IV. Constitution durchs Looß erhaltene Zellen, und kommen nach der Mittags-Mahlzeit insgesamt wieder zusammen, da denn die officiales des Conclave und andere Bedienten dem heil. Collegio den gewöhnlichen Eyd leisten.

5. Die Cardinäle, welche einmal ins Conclave gegangen, sollen nicht wieder heraus gehen, ob sie gleich des Abends wieder kommen wolten, sondern allerdings gleich darinne bleiben. Und es soll das Conclave, wenn auf

Befehl

Befehl des Cardinal-Decani 3. mal ein Glöckgen geläutet worden, und zwar das erstemal um 1. Uhr, das 2te mal um 2. Uhr und das 3 mal um 3. Uhr, des Nachts, mit Ausschliesung, aller, die im Conclave zu bleiben kein Recht haben, von innen und aussen geschlossen werden, davon die Schlüssel dem Cammerer der R. K. und dem Ceremonien-Meister, ingleichen denen Custodibus des Conclave gewohnter massen überreichet werden.

6. Darauf werden Fackeln angezündet, und die 3. Häupter der Ordnungen, nebst dem Cämmerer, und dem Ceremonien-Meister durchsuchen alle Winkel und Schlupflöcher des Conclave aufs fleißigste, damit niemand, dem verboten ist in dem Conclave zu seyn, darinnen verbleibe. In das Conclave gehören die Bedienten der Cardinäle, und andere officiales und Diener des Conclave, welche in Pii IV. Constitution erzehlet werden, denen noch 2. beyzufügen sind, ein Diener vor den Ceremonien-Meister, und einer vor den Secretarium des heil. Collegii, jedoch mit der Bedingung, daß der Diener der Ceremonien-Meister bey einem von ihnen würklich in Diensten stehe, und 6. Monathe vor in einem Stücke an seinem Brodte gewesen sey: welche Bedingung auch bey dem Secretario erfordert wird; des folgenden Tages nach dem Mittags-Essen geschiehet die recognition aller Conclavisten, damit nicht etwan einer darunter sey, der nicht hinein gehöre: zu welchem Ende alle in die Capelle kommen müssen, da einer nach dem andern vorgenommen wird.

7. Wenn das Conclave geschlossen, muß alles das in acht genommen werden, was von Gesprächen, Briefen und Speisen, und von den Cardinälen, die nicht ins Conclave kommen, und die selbst, oder derer Conclavisten, wenn sie hineingegangen, wieder heraus gehen, in Pii IV. Constitution verordnet ist. Was aber die Kleider anbetrift, sollen die Cardinäle nicht nur, wenn sie zur Wahl gehen, sondern nach dem alten Ceremoniel, wenn sie Collegialiter zusammen kommen, sich ihrer besondern gelben Kleidung bedienen.

8. Ferner kann die Capitulation, welche vor der Wahl pflegt gemacht, und von allen Cardinälen unterschrieben zu werden, auch zum Besten der Conclavisten, entweder vor dem Eintrit ins Conclave oder nach demselbigen verfertiget werden, wenn nur dadurch nicht der Eintrit, oder die Wahl verzögert oder aufgeschoben wird. Weil aber nach Pii IV. Constitution, diejenigen Cardinäle, welche nicht wenigstens Diaconi sind, zu der Papst-Wahl nicht zugelassen werden, so hat man, ehe zur Wahl geschritten wird, nachzusehen, ob einige von den anwesenden Cardinälen diesen Mangel haben.

ben. Denn diese sind von der Wahl ausgeschlossen, es wäre denn, daß sie ein Päpstliches Privilegium aufzuweisen hätten. Ueber einem Cardinal, dem der Papst vor seinem Tode den Mund geschlossen, hat man einen Zweifel getragen. Allein Pius V. hat denselben im 1571. Jahr, den 26. Jan. durch seinen Ausspruch gehoben, und sich dahin erkläret, daß diese Ceremonie, dadurch den Cardinälen der Mund geschlossen wird, deshalber eingeführet sey, damit die Cardinäle, ehe sie in denen Consistoriis und Congregationen ihre Stimmen hören lassen, der sowohl da, als in andern Dingen so nöthigen Bescheidenheit erinnert würden; welches keines weges auf das vornehmste Recht eines Cardinals, Kraft dessen er den Papst wehlet, zu ziehen sey: welche Erklärung Pii IV. bisher jederzeit in Obacht ist genommen worden.

9. Weil aber nach der Gregorianischen Constitution die Väter, vor geschlossnem Conclave, ohne eine nullität zu begehen, zu der Wahl nicht schreiten können, haben 3. Cardinäle und der Cämmerer als executor gedachter Constitution, dahin zu sehen, damit gleich nach geschloßnem Conclave nochmahlige Untersuchung geschehen, wie die Schliesung geschehen, und wenn dieselbe würklich, wie es sich gehöret, befunden worden, darüber ein öffentliches Instrument, durch den Ceremonien-Meister errichtet werde; damit, wenn nach solchem Instrument sich fände, daß das Conclave de facto ganz oder zum Theil eröfnet worden, dennoch dasselbe, die Gültigkeit der Wahl zu erhalten, geschlossen sey, und vor geschlossen gehalten werde, bis durch Uebereinstimmung zweyer Drittheile von den gegenwärtigen Cardinälen durch geheime Vota solches vor geöfnet erkläret wird. Jedennoch soll diese Erklärung der Wahl, welche vorher geschehen, keinesweges præjudiciren, noch auch wegen dieser Erklärung die vorhergehende Wahl angefochten werden.

10. Des Morgens, wenn die Nacht vorher das Conclave geschlossen worden, kommen diejenigen Cardinäle, welche gegenwärtig sind, und nicht durch Krankheit verhindert werden, nach gelauteten Glöckgen in der Capella Paulina zusammen, und wenn die gewöhnliche Messe gehalten worden, und die Cardinäle communicirt haben, sollen sie gleich zur Wahl schreiten, welche zwar heut zu Tage nach der Gregorianischen Constitution durch eine, von folgenden 3. Arten, muß vorgenommen werden, wenn sie nicht null und nichtig soll gehalten werden.

11. Die erste Art, die quasi per inspirationem genent wird, wenn nemlich alle Cardinäle, als ob es ihnen der heil. Geist eingäbe, einen einmüthig-

lich

lich und mit lauter Stimme vor den Papst ausrufen; bey welcher Art nach Gregorii Constitution, folgendes in Acht zu nehmen ist.

12. Erstlich kann diese Art der Wahl allein im Conclave, und wenn dasselbe geschlossen ist, practiciret werden. Zum andern, muß diese Wahl von allen und jeden im Conclave gegenwärtigen Cardinälen geschehen. Drittens, mit algemeiner Zusammenstimmung, ohne daß jemand dissentire. Viertens, so daß man vorher von der Person keine Tractaten gepflogen, und durch das Wort: eligo, ich wehle, welches mit deutlicher Stimme muß ausgesprochen, oder wenn dieß nicht geschehen kann, aufgeschrieben werden. Es kann aber auf solche Art geschehen: Wenn einer von den Cardinälen bey geschlossenem Conclave, ohne daß darüber sey etwas tractirt worden, spräche: Hochwürdigste Herren, indem des Hochwürdigsten Herrn N. N. sonderbare Tugend und Frömmigkeit bekant genug ist, hielte ich davor, man solle ihn zum Papst erwehlen, wie ich ihn denn von nun an zum Papst erwehle. Wenn alle die übrigen Patres, nachdem sie solches gehört, ohne einige Ausnahme des ersten Meynung folgen, und mit eben dem Worte: eligo: ich erwehle, mündlich, oder in Schriften eben diesen N. N. einmüthiglich, erwehlen, wäre dieser N. N. canonisch erwehlet, und ein wahrhafter Papst nach dieser Wahl-Art, die per inspirationem oder durch Eingebung genennet wird.

13. Die andere Art, ist durch ein Compromiß, wenn nemlich die Cardinäle durch diese Art zur Wahl schreiten wolten, und also einigen aus ihnen die Macht zu wählen, auftrügen, daß sie an aller statt die Catholische Kirche mit einem Hirten versorgen solten, welches also ins Werk gerichtet werden könte. Erstlich müssen alle und jede Cardinäle, die im Conclave gegenwärtig seyn, ohne daß einer von ihnen anderer Meynung sey, auf etliche unter den Cardinälen compromittiren; zum Exempel auf diese Art: Im Namen des Herrn, Amen. Im Jahr = = Monat = = und Tage = = =. Wir Bischöffe, Priester und Diaconen der H. R. K. Cardinäle alle und jede, so viel unser im Conclave sind, nemlich N. N. N. (wo alle Cardinäle mit Namen genennet werden müssen:) haben erwehlet, und erwehlen den Weg des Compromissi, und haben einmüthiglich, ohne daß einer widersprochen, zu Compromissariis erwehlet, die Cardinäle N. N. und N. denen wir volkomne Macht und Gewalt geben, die H. R. K. mit einem Hirten zu versehen, jedoch dergestalt (hier wird das beste seyn, wenn die compromittirende Cardinäle die Form und Art ausdrücken, nach welcher die Compromissarii erwehlen sollen, und nach welcher der erwehlte, vor einen wahren und rechtmäßigen Papst zu halten sey; nemlich, wenn 3. Compromissarii erwehlet

wehlet worden, muß deutlich erkläret werden, ob zu der Gültigkeit der Wahl erfordert werde, daß sie eine oder mehrere Personen, aus denen sie eine zur Papst-Würde erheben wollen, dem H. Collegio vorher melden, oder, ob sie vor sie vor sich die Wahl verrichten sollen, ob sie alle 3. über einer Person sollen einig werden, oder ob genung sey, daß ihrer nur 2. übereinstimmen, ob sie einen aus dem Collegio ernennen sollen, oder auch einen ausser dem Collegio, und was dergleichen mehr ist) diesem allen und dergleichen mehr pfleget die Zeit beygefüget zu werden, wie lange die Cardinäle diese Gewalt denen Compromissariis gönnen, und endlich werden diese Worte angehenket: und wir versprechen, denjenigen vor einen Römischen Papst zu halten, den die Herren Compromissarii nach der vorgeschriebenen Form erwehlen werden, oder andere, die sich zu der denen Compromissariis vorgeschriebenen Form schicken.

14. Zum andern, wenn ein solch Mandat verfertiget worden, begeben sich die Compromissarii an einen besondern Orr, und handeln von der Wahl, die sie verrichten sollen; es pfleget auch bey ihnen die Protestation gemacht zu werden, daß sie nicht gemeynet wären, durch die etwan vorfallende Reden ihren Consens zu geben, sonderlich lediglich in Schriften. Und das scheinet unter den Compromissariis nöthig zu seyn, damit sie sich unter sich selbst höflicher und ehrerbietiger Reden ohne Præjudiz gebrauchen können.

15. Zum dritten, wenn die Wahl durch die Compromissarios nach der vorgeschriebenen Form verrichtet, und damit alles das in Acht genommen worden, was Gregorius XV. in seiner Constitution befohlen, ist ein solcher per compromissum erwehlter ein wahrer und canonischer Papst.

16. Die dritte Art der Wahl ist per scrutinium, oder per scrutinium & accessum, welche Form nach der Gregorianischen Constitution, die beydes in Geheim zu verrichten befiehlet, 3. Actionen in sich hält. Die eine gehet vor dem Scrutinio her, die andere ist das Scrutinium selbst, die dritte geschiehet nach dem Scrutinio.

17. Das Antescrutinium, oder was vor dem Scrutinio hergehet, hält wieder 5. besondere Handlungen in sich, nehmlich die Verfertigung der Zettel des Scrutinii und Accessus, das Loosen um die Scrutatores und Deputirten zu den Kranken, das Schreiben auf die Zettel, ihr Zusammenlegen und ihre Versiegelung.

18. Die Verfertigung der Zettel gehöret vor den Ceremonien-Meister, welcher sie in der Gestalt, wie unten soll beschrieben werden, wo es geschehen kann, gedruckt, sonst aber von einer Hand geschrieben, sowohl zum Scrutinio

als

als zum Accessu nehmen, und sie in 2. Schüsseln (bacili) legen, welche auf den Tisch vor den Altar zu stellen sind, damit die Cardinäle, wenn sie dieselben brauchen, davon nehmen können.

19. Was aber die Figur eines solchen Zettels anbetrift, so ist er mehr lang als breit. Seine Länge, wird ohngefehr einer Hand breit seyn, die breite aber halb so viel. Was den Inhalt anbelangt, so enthält derselbe auf der vordersten Seite dreyerley. Erst oben nach der Breite die zwey Worte: Ego Cardinalis, Ich Cardinal, welche aber so weit vonsammen stehen müssen, daß der Name des wehlenden Cardinals darzwischen geschrieben werden kann, und etwas darunter zwey kleine Circul, den Ort anzuzeigen, wo sie sollen gesiegelt werden.

20. Zum andern, in der Mitte die Worte: Eligo in summum Pontificem Reverendissimum Dominum Cardinalem; ich wehle zum Pabst den Hochwürdigsten Herrn Cardinal.

21. Zum dritten, unten wieder zwey kleine Circul, um die Oerter zu zeigen, wo die Zettel unten wieder soll gesiegelt werden. Der Zettel zum Accessu sieht eben so aus, wie der zum Scrutinio, auser, daß in der Mitte an statt des Worts: Eligo, die Worte stehen; Accedo ad.

22. Auf den Rücken des Zettels, oder auf der andern Seite sind zwey Drucker-Leisten aufzudrücken, davon der erste in der Mitte das Wort: Nomen, führet, der andere das Wort Signa, welche darzu erdacht worden, damit das durchscheinende Papier dadurch verdunkelt werde, und man den Namen und die Zeichen der Wehlenden gegen das Licht nicht erkennen könne: Wo man aber keine Drucker haben könte, kann der Mangel der Leisten mit durcheinander gezogenen Linien ersetzet werden.

23. Die andere Handlung des Antescrutinii ist das Loosen wegen der Scrutatorum, und Deputirten, die Vota der Kranken einzusamlen, welches auf folgende Art geschicht. Es werden so viel Zettel, oder, wenn es anders beliebet, so viel kleine hölzerne Kügelgen als Cardinäle im Conclave seyn, von ausen numerirt, inwendig aber mit der Cardinäle Namen bezeichnet, vor aller Augen in einen Sack oder Gefässe gethan, darnach werden durch den untersten Cardinal-Diaconum erstlich die 3. Scrutatores, und nach diesen die 3. Deputirte die Stimmen der Kranken zu samlen herausgezogen, welche man um beliebter Kürze Willen Infirmarios nennen kann, und derer Amt unten an seinem Orte soll beschrieben werden; Wenn bey dieser Ziehung der Scrutatorum, Infirmariorum, wie auch Recognitorum, von denen ebenfals an seinem Orte wird gesagt werden, sich begeben solte, daß soche Cardinäle getroffen würden,

die

die Schwachheit halber oder wegen anderer Verhinderung gedachten Aemtern nicht könten ein Genügen leisten, werden andere, die nicht verhindert sind, an ihrer Staat heraus gezogen. Wenn die Ziehung geschehen, werden die herausgezogne Zettel oder Kügelgen wieder in den Sack, oder das Gefässe hinein geworfen.

24. Die dritte Handlung des Antescrutinii ist das Beschreiben der Zettel zum Scrutinio, welches auf diese Art geschiehet. Es stehen zwey oder mehr kleine Tischgen mit Feder und Dinte an einem gelegenen Orte in der Capelle, daß man diejenigen, die daran schreiben, aber nicht das, was sie schreiben, sehen kann. Zu diesem Tischgen begeben sich die Cardinäle nach der Reyhe, so daß der Decanus anfängt, setzen sich auf die dabey stehende Sessel, und ein jeder beschreibet seinen Zettel, den er vorher aus der Schüssel genommen, auf folgende Mase. Erstlich schreibet er oben in das spatium, das zwischen den Wörtern Ego - - Cardinalis leer gelassen ist, seinen eigenen Namen; hernach in der Mitte den Namen dessen, den er wehlet, so viel möglich mit verstelter Hand, damit man die Schrift nicht erkennen möge; dabey er sich zu hüten hat, daß er nicht mehr, als einen auf den Zettel schreibe, indem nach der Gregorianischen Constitution eine solche Stimme null und nichtig wäre. Unten setzt er ein Zeichen, etwan eine Zahl, und einen Spruch aus der Schrift, oder ein Wort, oder etwas dergleichen.

25. Die vierte Handlung des Antescrutinii ist die Zusammenlegung der Zettel; damit nun dieses um so viel leichter von den Cardinälen könne verrichtet werden, können die Ceremonien-Meister, wenn sie die Zettel zubereiten, auch brechen, und zwar auf folgende Art. Der Zettel wird oben und unten zweymal gebrochen, so daß der Name des Wehlenden, und seine unterschriebene Zeichen von den beyden Enden bedecket werden; was denn noch übrig ist, wird so zusammen geleget, daß der Zettel etwan eines Daumens breit bleibet.

26. Uebrigens legen die Ceremonien-Meister die Zettel nicht zusammen, wie erst beschrieben worden, sondern ausgebreitet, und an dem Orte, wo die kleinen Cirkel zu sehen, mit aufgeklebetem rothem Wachse in die Schüsseln; und wenn die Cardinäle wie erst gesaget worden, dieselben haben, werden sie sie nur in so weit brechen, damit der Name und das Zeichen verdeckt bleibe, die übrigen Brüche werden sie nachgehends machen, wenn sie die Zettel, wie bald soll gesaget werden, besiegelt haben.

27. Die fünfte und letzte Handlung des Antescrutinii ist die Versiegelung der Zettel, welche von jedem Cardinal an dem Orte, wo die Cirkel zu sehen,

hen,

hen, und das Wachs angeklebet ist, auf dem Rücken des Zettels geschiehet. Ferner muß das Siegel nicht dasjenige seyn, dessen sich der Cardinal sonst gewöhnlicher masen bedienet, sondern ein anders geheimes und ganz schlechtes, das es leichtlich kann aufgezeichnet werden, zum Exempel, wenn 3. Zahlen, oder 3. Buchstaben, oder Buchstaben und Zahlen, oder auch nur ein Bild darauf gestochen ist. Und das ist genug von dem, was vor dem Scrutinio geschiehet. Was aber die Kranken oder sonst verhinderten Cardinäle anbetrift, davon wird unten an seinem Orte zu sagen seyn.

28. Nunmehro folget die andere Haupt-Handlung, welche Scrutinium genennet wird, welche sich wieder in 8. besondere Handlungen abtheilen läst: nehmlich in das Hintragen des Zettels, in die Leistung des Eydes, in das Einlegen des Zettels, in die Mischung der Zettel, in ihre Zehlung, in die Publication des Scrutinii, in die Einfädelung der Zettel, und in die Beyseitelegung.

29. Die ersten 3. werden am besten zusammen beschrieben, auf diese Art: Ein jeder Cardinal fasset seinen Zettel, nachdem er ihn beschrieben, besiegelt und zusammen geleget hat, mit seinen beyden ersten Fingern und trägt ihn mit erhobener Hand öffentlich zu dem Altar, bey dem die Scrutatores stehen, und auf welchem ein groser Kelch sich befindet, der zu Einlegung der Zettel hingesetzet, und mit einer patene bedecket ist; da betet der Cardinal etwas mit gebogenen Knien, und wenn er aufgestanden, schwöret er mit erhabener und verständlicher Stimme den Eyd, dessen Formular auf einer Tafel beschrieben auf dem Altare lieget: Ich rufe Christum den Herrn zum Zeugen, der mich richten wird, daß ich den erwehle, von dem ich bey GOtt halte, daß er zu wehlen sey, und daß ich ein Gleiches im Zutrit leisten werde. Nach diesem leget er den Zettel auf die Patene, und von der Patene schüttet er ihn in den Kelch, worauf er sich vor dem Altar neiget, und sich wieder an seinen Ort begiebt. Und dis ist in acht zu nehmen, wenn der Cardinal zum Altar gehen kann. Denn wenn er wegen Schwachheit nicht könte, da er doch in der Capelle gegenwärtig ist, bringt der letzte Scrutator die Schüssel mit den Zetteln zu ihm hin, aus welcher der schwache Cardinal einen nimt, ihn an seinem Orte heimlich, und wie oben gesaget worden, verfertiget, und nachgehends, wenn er vorher den bemeldten Eyd beschworen, ihn versiegelt und zusammen gelegt, dem Scrutator übergiebet, der sie öffentlich zum Altar träget, ohne Gebet und Eydschwur sie auf die Patelle leget, und so in Kelch schüttet: auf welche Art der letzte Scrutator sich gegen alle Cardinäle bezeigen muß, die gegenwärtig sind, aber Schwachheit halber nicht zum Altar gehen können. Wenn aber einige Cardinäle in ihren Zellen krank sind, gehen die 3. Cardinales Infirmarii, die,

wie oben gesagt, durchs Looß erwehlet werden, zu denselben mit einem Kästgen einer Hand breit hoch, welches im Deckel einen Ritz hat, durch welchen ein zusammengelegter Zettel seiner Breite und Dicke nach kann hinein gestecket werden. Ehe die Scrutatores denen Infirmariis dieses Kästgen geben, machen sie es öffentlich auf, damit die übrigen Cardinäle sehen können, daß es leer sey, darauf verschliesen sie es, und legen den Schlüssel aufs Altar. Hiernechst gehen die Infirmarii mit dem geschloßnen Kästgen und mit einer kleinen Schüssel, darinnen so viele leere Zettel liegen, als kranke Cardinäle sind, zu einem jeden unter diesen. Der Kranke nimt einen Zettel aus der Schüssel, schreibet, siegelt, und bricht ihn heimlich, und stecket ihn, nach vorher geschwornem Eyd durch den Ritz. Wenn die Kranke nicht schreiben können, werden einige nach der Kranken Gefallen ausgelesen, welche, wenn sie vorher in die Hände der Infirmariorum einen Eyd geschworen, daß sie alles geheim halten wollen, dis alles verrichten, welche denn dabey merken sollen, daß sie nicht allein durch den Eyd gehalten sind, das Geheimniß nicht zu erofnen, sondern daß sie, wenn sie darwider handeln, in die excommunicationem latæ sententiæ verfallen. Wenn dis geschehen, kehren die Infirmarii mit dem Kästgen wieder zurück, welches die Scrutatores aufmachen, die darinn enthaltene Zettel öffentlich zehlen, und wenn sie derer so viel befunden haben, als Kranke sind, legen sie einen nach dem andern auf die Patelle und schütten sie alle zugleich in den Kelch; damit aber das Scrutinium nicht alzusehr aufgehalten werde, können die Infirmarii ihre eigne Zettel gleich nach dem Decano verfertigen, damit die übrigen Cardinäle indes das Scrutinium halten können, indem jene der Kranken ihre Stimmen abholen.

30. Die vierte Handlung des Scrutinii ist die Vermischung der Zettel, welche durch den ersten Scrutatorem geschiehet, der die Zettel in dem Kelche, darinnen sie befindlich sind, und der mit der Patelle zugedeckt, brav durch einander schüttelt.

31. Die fünfte Handlung ist die Zehlung der Zettel, welche öffentlich geschehen soll, durch den Scrutatorem, indem er einen Zettel nach dem andern ergreift, aus dem Kelche nimt, und in einen andern Kelch, der dazu leer da stehet, hineinleget. Wenn die Zahl der Zettel mit der Zahl der Cardinäle nicht übereinstimmet, müssen sie alle verbrant werden, und muß aufs neue, das ist zum andernmale alsobald votiret werden. Wenn aber alles mit einander übereinstimmet, wird in dem Scrutinio weiter fortgefahren.

32. Die sechste Handlung ist die Publication des Scrutinii, welche durch die Scrutatores, die an einem Tische vor dem Altare sitzen, auf folgende Art geschiehet.

schiehet. Der erste Scrutator nimt einen Zettel, und wickelt ihn auf, ohne daß er die Siegel erbreche, und wenn er den Namen des erwehlten darinne gesehen, giebt er ihn dem andern Scrutatori, der ebenfals, wenn er des erwehlten Namen gesehen, selbigen dem dritten zustellet, der ihn mit erhabner und verständlicher Stimme ablieset, daß alle anwesende Cardinäle die Stimme auf einem gedruckten Blatte anmerken können, welches sie mit dem Namen aller Cardinäle vor sich haben. Es kann aber ein jeder die Stimme bey dem Namen des erwehlten Cardinals gar leichte aufzeichnen. So wird es auch mit den übrigen Zetteln gehalten, bis auf den letzten. Wenn in der Publication der Zettel sich befindet, daß zwey Zettel so zusammen gewickelt sind, daß es scheinet, sie seyn von einem gegeben worden, wenn nur einer in beyden ist gewehlet worden, werden die Zettel vor eine Stimme gehalten und gezehlet. Wenn aber zwey verschiedene darinnen ernennet sind, ist keines von beyden gültig, wie in der Gregorianischen Bulle geordnet worden, von einem Zettel, indem mehr als einer beniemet worden. Dennoch wird das Scrutinium deswegen in beyden Fällen nicht ungültig. Uebrigens können die vorgemeldten Stimmen, wenn die Publication des Scrutinii zu Ende ist, gar leicht bey dem Namen der Cardinäle, die sie erhalten haben, in eine Summe gebracht werden, oder auch in einem besonderem Blatte aufgezeichnet werden, auf folgende Art: Der Hochwürdigste Herr Cardinal A. hat 20. Stimmen, und der Hochwürdigste Herr Cardinal B. hat 15. Stimmen, und so von den andern auch, welches darum geschiehet, damit die Cardinäle, wenn es vonnöthen ist, nicht allezeit sich gezwungen sehen die Stimmen zu zehlen, die sie zu den Namen der Cardinäle aufgezeichnet.

33. Die siebende Handlung ist die Einreihung, oder Einfädelung der Zettel, welche darum ausgedacht worden, damit die Zettel desto besser können aufbehalten werden. Dis geschiehet durch den letzten Scrutatorem, der durch einen jeden Zettel, wenn er ihn gelesen, an dem Orte, wo das Wort Eligo stehet, eine Nadel mit einem Faden durchziehet, die zu diesem Ende bey der Hand ist.

34. Die achte und letzte Handlung des Scrutinii, ist die Beyseitelegung der Zettel, welches ebenfals durch den letzten Scrutatorem geschichet, der wenn er alle Zettel an dem Faden gebracht hat, die beyden Enden des Fadens oben zusammen knüpfet, und alle so zusammen gebundne Zettel in einen andern leeren Kelch, oder auf den blosen Tisch leget.

35. Nun kommet die dritte Action oder Haupt-Handlung, welche Postscrutinium genennet wird, welche sich in 3. andere Handlungen theilet, wenn

durch das Scrutinium die Wahl erfolget ist, nehmlich in Zehlung der Zettel, in die recognition der Stimmen, und in die Verbrennung der Zettel, von welchen allen unten mit mehrerm zu handeln ist. Wenn aber im Scrutinio die Wahl nicht erfolget ist, sind 7. Handlungen vorzunehmen, nehmlich der Accessus, oder Beytritt, die Oefnung der Siegel und Zeichen, das Aufschreiben, die Untersuchung der Stimmen, das Zehlen der Stimmen vom Scrutinio, oder vom Scrutinio und Accessu, dieser recognition, und die Verbrennung der Zettel.

36. Die erste Handlung ist der Accessus (Zutritt) der gleich nach dem Scrutinio, das ist, nachdem die zum Scrutinio gehörigen Zettel bey Seite gelegt worden, geschehen soll, es wäre denn, daß im Scrutinio der Pabst sey erwehlet worden, denn alsdenn braucht es keines accessus. In welchem accessu alles das, von den Cardinälen zu beobachten ist, was oben ist gesagt worden, daß es bey dem Scrutinio zu beobachten sey, sowohl das Schreiben, Siegeln, Zusammenlegen, Hintragen, und Einlegen in den Kelch, als was die Zehlung, Publication, Auffschreibung der Stimmen, Einfädelung und Beyseitlegung anbetrift, mit folgender Ausnahme. Erstlich, daß die Cardinäle die Zettel zum accessu aus der Schüssel, darinnen die Zettel zum Accessu liegen, nehmen sollen. Zum andern, in dem Schreiben der Zettel zum Accessu, wenn ein Cardinal niemand beytreten will, kann er mitten im Zettel schreiben: nemini, das ist, niemanden, und zwar an dem Orte, wo der Name des Cardinals stehen müsse, wenn er jemand beytreten wolte. Es muß aber der Zettel zum Accessu mit dem Zeichen bemerket, und mit eben dem Siegel besiegelt werden, der er sich im Zettel zum Scrutinio bedienet, bey Strafe, daß auf widrigem Falle, die Stimme des Accessus soll null und nichtig seyn. Drittens, daß der Accessus nicht geschehen kann, zu demjenigen Cardinal, der im Scrutinio keine eigene Stimme erhalten hat, auch nicht zu demjenigen, der von ihm in Scrutinio vorher schon ernennet worden. Zum vierten, ob es zwar im Accessu nicht frey stehet, mehr als einen zu benennen, wie es im Scrutinio nicht frey stehet, mehr als einen zu wehlen, bey Strafe der Nullität, sowohl im Accessu als Scrutinio; so stehet doch nichts destoweniger frey, einen von denen, die er vorher zusammen und also nulliter im Scrutinio gewehlet hat, wenn nur diesem Cardinal die Stimme von einem andern, und zwar nicht ebenfals nulliter, wie vor gesaget ist, gegeben worden. Zum fünften, daß im Accessu nicht wieder geschworen wird, weil solches im Scrutinio bereits geschehen, mit den Worten: Und daß ich ein gleiches im Accessu leisten will. Zum 6ten endlich, daß die Infirmarii die Zettel zum Accessu zu den Kranken bringen, und zugleich ein gedrucktes Blat, in welchem zugleich die Zahl der Stimmen wie sie

öffent-

öffentlich erkant worden, aufgezeichnet, wie viel ein jeder Cardinal derselben im Scrutinio gehabt habe.

37. Die andere, dritte und vierte Handlung des Postscrutinii ist die Oefnung der Siegel und Zeichen, derer Aufzeichnung und die Untersuchung der Stimmen, welche aber alsdenn erst vorgenommen werden, womit die Wahl, durch das Scrutinium und Accessum erfolget ist. Es geschiehet aber alles auf folgende Art:

38. Der erste Scrutator macht die Zettel des Accessus, die der erwehlte erhalten, da auf, wo die Zeichen stehen, und nachdem er, die Siegel und Zeichen genau angesehen hat, giebt er sie so offen und am Faden hangend, dem andern Scrutatori, und der andere, wenn er sie gleichfals angesehen dem dritten, der mit erhabener und vernehmlicher Stimme, die Siegel und Zeichen der Zettel ablieset, und auf der linken Hand des gedruckten und zu diesem Ende verfertigten Blattes aufzeichnet, unter den Worten: Sigilla & signa accessuum, die Siegel und Zeichen der Beytritte, welche annotationes auch die übrigen Cardinäle auf einem besonders hierzu gedrucktem Blatte machen können.

39. Darauf nimt der erste Scrutator, wobey die andern beyde zu sehen, die Zettel des Scrutinii, um die vorbemeldeten accessus zu examiniren, und indem er von dem Ende des Fadens, an welchem sie gereyhet sind, anfängt, suchet er das Siegel des ersten Zettels, unter den Siegeln der Accessuum, die in dem oben gedachten gedruckten Blatte aufgezeichnet stehen, und wenn er dasselbige nicht findet, nimt er den dritten und so weiter, bis er eines von den Siegeln findet, und wenn er es gefunden, öfnet er den Zettel des Scrutinii an dem Orte, wo die Zeichen stehen, und wenn er befindet, daß die Signa dieses Zettels mit den Signis des Accessus nicht übereintreffen, lässet er auch diesen Zettel fahren, und nimt einen andern, wie kurz vorher von denen Zetteln, die mit den Siegeln nicht übereinkommen, ist gemeldet worden. Wenn er aber siehet, daß die Signa übereinkommen, zeiget er sie dem andern und dem dritten Scrutatori, mit denen er nicht nur genau untersuchet, ob die Siegel und Zeichen der beyden Zettel des Scrutinii und Accessus genau mit einander übereinkommen, sondern auch siehet, ob einer, oder zwey verschiedene in beyden Zetteln benennet sind, und wenn einer benennet ist, wird die Stimme des Accessus vor null und nichtig gehalten, wenn aber zwey unterschiedene benennet sind, wird die Stimme des Accessus vor gültig gehalten, und auf diesem Falle liesset der dritte Scrutator das Siegel und das Zeichen des Zettels zum Scrutinio, und den Namen des Erwehlten, der darinnen enthalten ist, mit erhabener und verständlicher Stimme ab, und zeichnet beydes auf vorgedachtes Blat zur

rechten Hand unter die Worte: Sigilla & Signa Scrutinii accessibus respondentia, die Siegel und Zeichen des Scrutinii, welche mit denen accessibus übereinstimmen. Er wird es aber dem Accessui gegenüber schreiben, mit dem es am Siegel und Zeichen übereinkomt: welches denn auch die übrigen Cardinäle, wenn sie wollen, auf einem solchem gedruckten Blatte thun können.

40. Aber wie solche Dinge schwerer zu erklären sind, als zu machen, also wird alles durch folgendes Exempel klärer werden.

Sigilla & Signa Accessuum.	Sigilla & Signa Scrutinii Accessibus respondentia.	Cardinales nominati in Scrutinio.
A. C. D. 43. Deus.		
B. R. F. 32. Bonitas.	B. R. F. 32. Bonitas.	Card. S. Eusebii.
R. G. J. 50. Beatitudo.	R. G. J. 50. Beatitudo.	Card. S. Sixti.
N. S. P. 26. Gloria.		

41. Solte es sich in dieser Untersuchung begeben, daß zwey oder mehr Zettel des Scrutinii mit eben den Siegeln und Zeichen eines Zettels vom Accessu gefunden worden, und es ist in einem der Electus benennet worden, in dem andern ein anderer, hat der erste Scrutator, jedoch daß die andern beyde gleichfals zusehen, dergleichen Zettel sowohl vom Scrutinio als Accessu, auch an dem Orte zu eröfnen, wo der Name des wehlenden und betretenden stehet, damit man nach der Gregorianischen Constitution sehen könne, ob der Accessus gültig sey oder nicht; Wenn aber in einem Zettel des Scrutinii, der mit dem Accessu ganz übereinkommet, der Erwehlte nicht benennet ist, kann man diesen Zettel weglassen, und zu den folgenden schreiten.

42. Die fünfte Handlung des Postscrutinii ist die Zehlung der Stimmen entweder des Scrutinii allein, oder des Scrutinii und Accessus zusammen, welche allezeit durch die Scrutatores geschiehet, es sey die Wahl geschehen oder nicht, und zwar, wenn sie nicht erfolget ist, daß man wisse, es sey in diesem Scrutinio und Accessu der Pabst noch nicht gewehlet; wenn sie aber erfolget ist, damit man sehe, daß die Wahl canonisch sey. Die Zehlung der Stimmen aber geschiehet auf folgende Weise: die Scrutatores bringen die Stimmen in eine Summe, die ein jeder zur Pabst-Würde Ernenter erhalten hat, entweder im Scrutinio allein, oder im Scrutinio und Accessu zugleich: und wenn sie finden, daß keiner von denen Ernanten auf zwey Drittheile in Stimmen gekommen, hat man in solchem Scrutinio, oder Scrutinio und Accessu den Pabst nicht. Wenn sie aber finden, daß einer aus denen Ernanten zwey Drittheile der Stimmen erhalten, müssen sie des Erwehlten Zettel erbrechen, auch an dem

dem Orte, wo des erwehlenden Name stehet, und wenn es sich daraus befindet, daß der Erwehlte einem andern seine Stimme gegeben, ist seine Wahl Canonisch; wenn man aber siehet, daß er sich die Stimme gegeben, ist seine Wahl nach der Gregorianischen Constitution nichtig, weil ihm eine Stimme fehlet. Wenn es sich endlich befindet, daß ihrer mehr zwey Drittheile oder auch jeder mehr als zwey Drittheile von Stimmen erhalten haben, und die Stimmen sind gleich, ist keiner erwehlet, sind sie aber ungleich, so ist der ein Canonischer Pabst, der den andern auch nur mit einer Stimme übertrift.

43. Die sechste Handlung ist die recognition der Zettel, welche durch die Recognitores geschiehet, die Wahl sey nun erfolget, oder nicht, welche sowohl die Zettel des Scrutinii und Accessus, als die annotationes der Stimmen, welche die Scrutatores gemacht haben, ansehen, damit man hieraus wissen möge, ob die Scrutatores ihrem Amte aufrichtig und treulich ein Genügen gethan. Die Recognitores werden durchs Looß gezogen, wie die Scrutatores und Infirmarii, und zwar bald nach dem Scrutinio und Accessu, so bald nehmlich die Scrutatores ihr Amt durch das Zehlen der Stimmen volkommen erfüllet haben, und dieses Loosen geschiehet, es sey nun die Wahl im Scrutinio und Accessu erfolget oder nicht.

44. Die siebende und letzte Handlung des Postscrutinii ist die Verbrennung aller Zettel, welche allezeit, und zwar öffentlich durch die Scrutatores geschiehet, und gleich nach der recognition, die Wahl sey nun erfolget, oder nicht. Und dis alles, was von den Gebräuchen des Scrutinii gesaget worden, muß von den Cardinälen in allen Scrutiniis fleisig in acht genommen werden, es sey nun, daß dieselben frühe nach der Messe, oder nach Mittage nach dem hymno: Veni Creator spiritus vorgenommen würden. Und dis sind die Gebräuche, welche nach der Vorschrift Pabst Gregorii des XV. bey der Wahl eines Römischen Papstes vorzunehmen sind.

Wir bekräftigen demnach und bestätigen zu ewigen Zeiten aus eigener Bewegniß, und mit unserm guten Wissen und Willen, aus volkommener Apostolischer Macht und Gewalt in gegenwärtigem Briefe alles und jedes, was in vorgedachtem Ceremoniel geordnet, und auf einige Art und Weise enthalten ist, und geben allem und jedem die Stärke der ewigen und unverletzbaren Apostolischen Festigkeit.

Wir gebiethen hierbey und befehlen, daß solches von Unsern Ehrwürdigen Brüdern der H. R. K. Cardinälen, und allen und jeden, die es angehet, oder inskünftige auf einige Art und Weise angehen wird, allerdings gehalten

werde;

werde; und verbieten dargegen, dieses Ceremoniel weder ganz noch zum Theil zu ändern, oder mit etwas zu vermehren.

Indem wir dabey beschliesen, daß nach diesen allenthalben so und nicht anders durch jede dieselben der H. R. K. Cardinäle soll geurtheilet und geschlossen werden, wobey wir zugleich ihnen, und jeden unter ihnen die Gewalt anders zu richten, oder zu erklären benehmen.

Ohne, daß dieses alles, welches wir in erstgedachter Constitution uns keinesweges hindern lassen, oder sonst was widriges im Wege stehe.

Es soll also keinem Menschen frey stehen, dieses Blat unser Bewilligung, Bestätigung, Vermehrung, Befehls, Gebotes, Verbotes und Schlusses zu unterbrechen, oder demselben auf verwegene Art zu widerstreben. Wer aber dergleichen etwas sich unterfänget, der wisse, daß er in den Zorn des Almächtigen GOttes und der Heil. Apostel Petri und Pauli verfalle. Gegeben zu Rom zu S. Peter, im Jahre nach Christi Geburt 1621. den 11. Merz, unsers Pontificats im andern.

Extract des Manifests der Französischen *Pairs*, in ihrer *Præcedenz*-Streit-Sache mit den Cardinälen, *de ao. 1722.*

Man müsse, in den Rang-Streitigkeiten, nicht eben allemal auf Exempel sehen: weil, auf diese Weise, die Cardinäle wohl gar den Rang über die Prinzen vom Geblüte begehren, und, um ihre Forderung gültig zu machen, nur den Ao. 1435. zu Arras angestelten Friedens-Congreß anführen, könten, oder sich auf die Versamlung der Stände von 1467. und 1506. auf die 1539. und 1549. angestelten Königlichen Lustbarkeiten, auf die Assemblée des Notables von 1558. und 1560. auf die Unterzeichnung der Heyraths-Contracten des damaligen Dauphins und nachmaligen Königs, FRANCISCI II. von 1558. der Königin von Spanien, der Herzoginnen von Savoyen und Lothringen, des Königs, **Ludwigs** *XIII.* und auf die algemeine Versamlung der Stände 1619. berufen; bey welchen Ceremonien alle Mal die Cardinäle den Prinzen von Geblüte vorgegangen; dazumal über dieses die, den 15. April. Ao. 1642. und den 26. Nov. 1653. ertheilten Brevets ihnen ausdrücklich den Rang über die Prinzen zugestehen. Man müsse also, da man sich nicht an die Exempel halten dürfe, sich vielmehr nach den Staats-Regeln richten, Vermöge welcher der König erstlich bey seinen Berathschlagungen dererjenigen Beystand haben muß, deren Würde und Eyd sie verbindet, dem Könige in seinen allerhöchsten und allerwichtigsten Handlungen mit ihrem Rathe beyzustehen; zum andern die, welche solche hohe Staats-Aemter bekleiden, Niemanden,

als

als den König und die Prinzen von Geblüte, über sich erkennen; drittens Niemand zu den Berathschlagungen gezogen werden darf, der schon einer andern Potenz mit eydlicher Pflicht verwand ist; und nach welchen viertens, wenn der König durch einen ganz besondern Unterscheid, und ohne auf die daraus entstehenden Folgerungen Acht zu haben, für gut befindet, einige Personen, die schon in anderwärtigen Ehren-Aemtern stehen, zu dieser Würde zu berufen, dieselben gleichwohl ihren Sitz, erst nach den gebohrnen Räthen des Königs, zu haben befugt sind. Der König, Ludwig *XIV.* der da wohl gemerkt, was daraus entstehen würde, wenn er sich gegen die Einbildung, so die Cardinäle, in diesem Stücke, hatten, günstig erwiese, habe deswegen den Prinzen von Geblüte den Rang, dessen sich andere mit Unrecht bedienet, wieder gegeben, und der vornehmsten Würde in seinem Reiche den Vorsitz, den ihr einige, die mit einer auswärtigen Ehren-Stelle bekleidet gewesen, streitig machen wollen, vorbehalten, auch so gar, nach des Cardinals *Mazarini* Tode, keinen Cardinal mehr in den Rath aufnehmen wollen. Der Schluß von der ganzen Schrift lautet folgender Gestalt:

Man kann sich in Entscheidung der zwischen den Cardinälen und den Pairs und grosen Reichs-Bedienten entstandenen Rang-Streitigkeit nur zweyer Mittel, entweder der Exempel, oder der Staats-Verfassung, bedienen. Will man die ersten erwählen: so beweisen diese zu viel; weil sie eben sowohl zum Beweiß gegen die Prinzen vom Geblüte, als gegen die höchsten Reichs-Würden, können aufgebracht werden. Hält man sich aber an die letztern: so müssen diese höchsten Reichs-Würden den ausländischen und fremden Würden nothwendig vorgehen. Und dieses ist der Gütigkeit des Königs für seinen Adel, der sich derselben niemals hat unwürdig gemacht, und der wahrhaftigen Hoheit dieses Monarchen und seines Reichs, volkommen gemäs.

Cardischer Friede zwischen Schweden und Rußland, de Anno 1661. den 21. Junii.

Historischer Vorbericht.

Dieser Friede ist aus dem grosen Nordischen Kriegs-Feuer herzuholen, welches, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, sowohl in Polen und Preusen, als in Schweden, Dännemark, und Rußland, gewaltig wütete. Der damalige Czaar, in Rußland, ALEXIUS MICHAELOWIZ, mengte sich nemlich in die Händel mit den Cosacken, und nahm diese wider Po-

len in Schutz (*). Der völlige Krieg der Polen mit den Russen und Cosacken nahm demnach 1654. seinen Anfang mit Verlust von Drohobus, Nevela, Mohilow, Polocz, Smolensko und Vitepsk, auf einer Seite; und auf der andern von der ganzen Provinz, Czernichovien; insonderheit von Kiow; als welches alles die Russen, in einer Campagne, eroberten. Nichts destoweniger, als, in eben diesem Jahre, die Königin, Christina, in Schweden, abdankte, und solche, mit der Königl. Würde, ihrem Vetter, dem Pfalz-Grafen, Carl Gustaven, übertrug, protestirte König Johann Casimir, in Polen, darwider, und vermeinte sein Recht an die Crone, Schweden, zu behaupten. Der neue König aber verstund unrecht, ging mit etlichen 30. tausend Schweden nach Polen, und bemächtigte sich, binnen kurzer Zeit, fast dieses ganzen grosen Königreichs. Hierüber nun wurden alle Benachbarte so eifersüchtig, daß sich Schweden viele Feinde auf den Hals zog, wodurch die Polen Luft bekamen; mithin aber auch ganz Norden in Kriegs-Flammen gesetzet wurde. Besonders wurde nun Moscau, auch deswegen, auf Schweden erbittert, daß dieses ihm Litthauen vor dem Maule weggeschnappet hatte; welches doch der Czaar schon in seinem Titul führete. Ohngeachtet nun derselbe und die mit ihm verbundene Cosacken solche Progressen in Polen gemacht hatten, daß jener, in Litthauen, bis nach Vilna, und diese, in Roth-Reussen, bis nach Lemberg, eingedrungen waren: so ließ sich der Czaar doch, durch den Kayserl. Hof, welcher den Jesuiten, ALGERETTI, hiebey gebrauchte, bewegen, mit Polen einen Stillestand, bis zu Ende des Jahres 1656. einzugehen, und seine Absichten auf Liefland zu richten. Wie er denn auch 1656. mit den Schweden öffentlich brach, und, nachdem er Düneburg und Kockenhausen weggenommen hatte, Riga förmlich belagerte; womit er aber bis in den Winter hinein vergeblich zubrachte. Anbey ließ er sich durch die Chimärische Hofnung, noch bey Lebzeiten des Königs, Johann Casimirs, zu dessen Nachfolger und künftigen Könige von Polen gewählet zu werden, so weit verleiten, daß er seinen Stillestand mit Polen, bis auf den nächsten Reichs-Tag, auf welchem er würde gewählet werden, verlängerte, und inzwischen den Krieg mit Schweden fortzuführen versprach. Vid. LONDORPII *Acta Publ. Tom. VIII. p. 10. sqq.* Kurz! Schweden verlohr die Polnische Conquete so geschwinde wieder, als es dieselbe gemacht hatte, und wurde, durch die vielen Feinde, in solche Umstände versetzet, daß es endlich auf seine eigene Erhaltung bedacht seyn muste. Nichts destoweniger wuste es sich aus diesen Trublen dermasen glücklich heraus zu reissen,

(*) Man sehe unten den Artickel, Cosacken, nach.

reissen, daß es sich schon 1660. durch verschiedene Friedens-Tractaten, alle seine Feinde vom Halse geschaft hatte. Denn so viel insonderheit den Czaar betraf, hatte der indessen mit Händen greifen lernen, daß er, durch das Versprechen der Polnischen Crone, war hintergangen worden. Nächstdem hatten ihm die Schweden beyzubringen gewust, daß König, Joh. Casimir, dem Kayser versprochen, nach seinem Tode, die Königl. Würde von Polen auf einen Oesterreichischen Prinzen zu bringen. Derowegen nun schlossen die Russen mit Schweden, kurz nach dem Rothschildischen Frieden, am 23. April, 1658. einen Stillstand bis zu einen förmlichen Frieden, worüber alsobald, den 17. Junii, zu Pläsemünde, ohnweit Narva, tractiret werden solte. Sihe PUFENDORF, *de rebus Caroli Gust. Lib. IV. §. 37. & Lib. V. §. 90. sqq.* it. KELCHS Liefländische Historie, *p. 587.* Als aber hernach dieser Tractat, zu Wallisar, zwischen Narva und Waschnarva, vorgenommen wurde: konten sich beyde Theile über einen Frieden nicht vergleichen; weil die Russen Carelien und Ingermanland, nebst Riga, Revel und Narva, verlangten, und zuletzt auf Ingermanland und Jdanogrod feste bestunden; dahingegen die Schweden alles bey dem Stolbovischen Frieden gelassen wissen wolten. Es wurde also damals wiederum nur ein Stillestand, auf 3. Jahre, vom 20. Dec. 1658. bis dahin 1661. nach dem uti possidetis, dergestalt geschlossen, daß die Russen im Besitze von Kockenhusen, Dörpt, Azel, Marienburg und Waschnarva, blieben. Im folgenden Jahre 1659. tractirte man abermals vergebens; bis endlich, nach dem Tode CAROLI GUSTAVI, da die Schweden mit allen Potenzen Friede suchten, den 30. Merz 1660. zu Cardis, einem Orte an den Grenzen von Esthland und Dörpt, aufs neue mit den Russen Tractaten angefangen, und, nach vielen Schwierigkeiten, also geendiget wurden, daß den 21. Junii 1661. ein völliger Friede erfolgte, welcher beym GASTELIO *de statu publico Europæ Cap. V. n. 35. p. 102.* wie auch in dem *Corps Diplom. Tom. VI. Part. 2. p. 363.* in extenso zu lesen. Conf. quoque PUFENDORF. *de Rebus Caroli Gustavi Lib. V. §. ult.* und *Lib. VII. §. ult.* ingleichen KELCHS schon allegirte Liefländische Historie, *p. 592.*

Kurzer Jnhalt des Cardischen Friedens, *de anno 1661.*

Art. 2. Beyden Theilen werden die alten Titel, mit dem Rechte, solche, wegen neuerworbener Länder, zu vermehren, verstattet.

Art. 3. Alles, was die Russen, in Liefland, eingenommen hatten, soll an Schweden zurücke gegeben werden.

Art. 5. Die Liefländischen Unterthanen sollen angehalten werden, alle Rußische Stücke und Bagage bis an die Rußische Grenzen zu führen; doch

daß die Russen, in den abzutretenden Orten, die, bey der Eroberung, gefundene Stücke, Munition, Glocken, Kirchen-Ornat, Schriften und Bücher, wie auch 10000. Tonnen Rocken und 5000. Tonnen Weitzen, zurücke lassen solten.

Vermöge *Art. 6.* solten die Grenzen, durch eine Commißion, gegen den 2. April 1662. richtig gemacht werden.

Art. 7. Kein Theil soll, zu des andern Schaden, heimlich etwas practiciren;

Art. 8. Noch des andern Ländern, oder Unterthanen, einige Feindseligkeit zufügen, oder solches geschehen lassen;

Art. 9. Noch auch dessen Feinden auf einerley Art aßistiren.

Art. 10. Die Schwedischen Kaufleute sollen, in allen Rußischen Städten und Herrschaften, keine ausgenommen, frey handeln dürfen.

Art. 11. Beyderseitige Kaufleute sollen, in ihren Handels-Häusern, die sie in den Städten haben, ihren Gottes-Dienst verrichten mögen; aber keine neue Kirchen bauen. Doch sollen die Russen ihre Kirchen, zu Reval, so sie, von Alters her, gehabt, behalten.

Art. 12. Wann Schiffe auf eines andern Theils Seen, oder Strömen, stranden: soll dem Gestrandeten frey stehen, selbige um ein billiges Berge-Lohn wegzuführen.

Art. 13. Die Schulden der Unterthanen, zu beyden Seiten, sollen bezahlet werden; ausgenommen, was, nach Anfange des Krieges, bis auf die Walisarische Stillestands-Tractaten, von beyden Potenzen caduciret worden.

Art. 15. 16. Beyderseits Gesandten, sollen durch des andern Lande frey reisen, auf den Grenzen mit Ehren empfangen, und weiters befördert werden; aber keine Kaufmanns-Waaren hin- oder rückwärts mit sich führen.

Art. 17. Die Posten, so die Gouverneurs mit Briefen einander zuschicken, sollen ingleichen sicher paßiren; wie auch

Art. 18. Die Kaufleute, Doctores, Balbierer, allerhand Bediente, Handwerker;

Art. 19. und Dollmetscher.

Art. 20. Alle Gefangene sollen ohne Ranzion losgegeben werden; wie auch

Art. 21. Alle Ueberläufer, so gefordert werden; ausgenommen die, so sich, nach dem Stolbovischen Frieden, in Rusland gesetzet haben.

Art. 22. *seqq.* Die Gouverneurs sollen alle Räubereyen und Zusammenrottierungen, auf den Grenzen, verhüten, und die Schäden zu ersetzen trachten.

Art. 24. Wann vorfallende Streitigkeiten, durch die Gouverneurs und deren Deputirte, nicht verglichen werden mögen: sollen sie, bis zu Ankunft der grosen Gesandschaft, verschoben werden.

Art. 26. Alle, so, in diesem Kriege, wider ihr Vaterland gedienet, ausgenommen die Verräther, sollen pardonniret seyn.

Art. 27. Da einer von beyden Potentaten mit Tode abgehet; soll solches dem andern kund gethan werden; um diesen Frieden zu bestätigen.

Art. 28. Wenn dieses Friedens-Instrument bey einem Theile verlohren gehen, in des andern Canzeley aber noch gefunden werden, solte: soll solches von gleicher Kraft und Würde seyn.

Art. 29. Die Tensinische, Wyborgische und Stollboyische Verträge, auch der Walisarische Stillestand, bleiben in ihrem vigore; in soferne sie nicht hierinnen ausdrücklich verändert worden.

Art. 30. Die Ratificationen sollen nächst künftigen 30. Octobr. auf der Grenze von Neuhausen von beyderseits Gesandschaften ausgehändiget, und sodann mit dem Eide und Creutz-Küssen, wie gebräuchlich, bekräftiget werden.

NB. Dieser Friede ist, Anno 1699. im Novembr. vom Czaare Petern dem Ersten bestätiget worden.

Carelien; Karelen; Carelia; Carelie.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieses ist eine Finländische Provinz, wovon sie der am meisten gegen Osten gelegene Theil ist. Sie ist von dem Herzogthume Gros-Novogorod durch zwey Flüsse getrennet; nemlich dem Dimsaki, oder Pinsioki, welcher gegen Norden durch die See, Vigo, oder Vigo-Ozero, läuft, und sich endlich in dem weissen Meere verlieret. Der andere Fluß ist der Provenetz, oder Provevete, oder Povenza, der bey der kleinen Stadt, Povenza, oder Povenas, vorbey läuft, und sich in der See, Onega, verlieret. Die Grenze geht an dem Westlichen Ufer dieser See hin, bis nach Tolna, dieses mit eingeschlossen; sodenn durch eine Linie, die man sich nur einbilden muß,

welche gegen Süd-Westen, zwischen Lindujerai und Moajerwi hindurch, und unterhalb Salinis, bis an die See, Ladoga, geht, deren ganze östliche Küste zu der Provinz, Gargapol, gehört. Die Nieva, oder Neva, durch welche diese beyden Seen in den Finnischen Meer-Busen fallen; und eben dieser Meer-Busen ist, gegen Süden, die Grenze von Carelien, bis an den Fluß, Kymen. Nyland, Tavastien, Gros- und Klein-Sawolax, sind die übrigen Grenzen von dieser Provinz. Ueber dieses ist, gegen Osten, von den beyden Flüssen, dem Dimsaki und dem Povenza, eine Provinz, welche auf den Charten von dem Rußischen Carelien und von den Russen Cargapolskaia Corela genant wird. Der Name Rußisch Carelien, der, damals, als die Schweden durch diese beyden Flüsse von den Russen getrennet waren, ganz richtig war, ist seit dem Nieståder-Frieden, worinnen die Grenzen ganz anders eingerichtet worden, nicht mehr in dem Verstande zu nehmen. Man hat demnach Carelien in das Schwedische und Rußische Carelien eingetheilet. Das Schwedische Carelien wird noch in das Finnländische Carelien, und das Kerholmische Carelien eingetheilt. Vor Zeiten stunde ganz Carelien unter besondern Finnländischen Königen. Da aber diese Prinzen beständig, durch die Kriege, die sie mit den Schweden führten, geschwächt wurden; auch König, DIRGERUS, in Schweden, Carelien, Anno 1293. unter sich brachte, und die Stadt, Wiburg, erbauete; um diese Provinzien im Zaume zu halten, und wider die Russen zu beschützen: so machten die Russen, die das Wachsthum Schwedens fürchteten, sich Meister von Carelien. Dieses verursachte blutige Kriege zwischen Schweden und Rußland; bis endlich MAGNUS SMEK, König in Schweden, und Georg, Herzog von *Novógorod*, in Rußland, 1338. sich in Finnland theileten. Wiburg wurde die Haupt-Stadt von Schwedisch- oder Finnisch-Carelien. Nach dem Tode des Czaars, FEDOR IVANOWITZ, oder THEODORI, des Sohns IOHANNIS, und des Enkels BASILII, folgte ihm, da er ohne Kinder verstarb, sein Stall-Meister, BORIS, nach. Die Geschichte mit den wahren und falschen DEMETRIIS, die sich aufwurfen, und ihm den Thron streitig machen wolten, ist bekant. Einer unter ihnen, den Polen unterstützte, brachte Rußland dem Untergange nahe. Als BORIS, im Jahr 1605. aus Verdruß, gestorben; und FEDOR, sein Sohn, der ihm nachfolgte, auf Befehl des Mönches, *Uska Utropoja*, der sich für den DEMETRIUM ausgab, stranguliret worden: wurde dieser letzte, der schon den Thron besaß, gar bald für denjenigen, der er war, nemlich für einen Betrüger, erkant; und BAZILA IVANOWITZ ZUSKI, der ihn vom Throne gestossen hatte, wurde im Jahr 1607. zum Czaar erwählet. Polen setzte den Krieg wider Rußland fort; und brachte es beynahe auf das äuserste;

bis

bis endlich CARL IX. König in Schweden, diesem Hülfe wider jenen gab, und ihm JACOBUM DE LA GARDIE zuschickte. Hingegen trat ZUSKI dem Könige Carln das Land, Kexholm, ab, dessen sich die Russen, nach Eroberung des Fürstenthums, Nowogorod, bemächtiget hatten. Als aber ZUSKI, auf Seiten der Russen, mehr Widerstand fand, als er sich eingebildet, oder auch vielleicht andere Ursachen, hatte: so übereilte er sich eben mit Vollziehung des Tractats nicht: der Krieg zwischen ihnen und Schweden wurde dannenhero grimmig wieder angefangen. Die Polen hielten dieses für die rechte Zeit, fielen Rußland an, nahmen die Haupt-Stadt, im Jahre 1611. ein, und führten den Czaar, ZUSKI, und seine beyden Söhne, gefangen nach Warschau. Die Schweden, ihrer Seits, machten sich indessen Meister von dem Lande, Kexholm, und andern Rußischen Festungen, und drungen bis gen Gros-Nowogorod. Durch solche Gelegenheit kam Carelien und der Rest von Ingermannland wieder an Schweden. Nach dem Tode des Königs, CARIS, setzte sein Sohn, GUSTAPHUS ADOLPHUS, den Krieg fort, und eroberte Noteburg, in Rußland. Als aber MICHAEL FEDEROWIZ war Czaar geworden: machte der, im Jahr 1617. zu Stolbowa, mit Schweden Friede. Der VIII. Artickel dieses Friedens hält in sich: Der Gros-Fürst, MICHAEL FEDEROWIZ, tritt ab, und räumet GUSTAPHO ADOLPHO ein die Grafschaft, Nowogorod, die Festungen, Städte und Land-Güter, die bis jetzo zu Nowogorod gehört haben; nemlich Iwanogorod, Jamma, Capories, Coporio, und Noteburg, mit ihrem Zubehör, an Städten, Flecken, Dörfern, Feldern, Aemtern und Bauer-Gütern, die nach ihren rechten Grenzen, gezeichnet worden, nebst allen ihren Unterthanen, Einwohnern, Diöcesen; Rechten, Ufern, Flüssen und Seen; Nichts ausgenommen. Der Gros-Fürst tritt alles dieses dem Grosmächtigsten Könige, in Schweden, seinen Erben und Nachkommen, auf ewig und in ruhigen Besitz ab. Der XI. Artickel hält in sich: Der Gros-Fürst, BASILIUS IWANOWITZ, cedirte und confirmirte, durch öffentliche Edicte, an Carln den *IX.* Könige in Schweden, wegen treu geleisteter Dienste wider Polen, Kexholm und sein Gebiete; und durch diesen Artickel bestätigt der Gros-Fürst, MICHAEL FEDEROWITZ, alles dieses, und hält es vor genehm. Auf solche Art kam das Rußische Carelien, oder Kexholm, wieder an Finnland, welches Schweden schon besaß, und Ingermannland noch dazu bekam. Auf diesem Fuse blieben die Sachen das ganze vergangene Jahrhundert hindurch; und der Stolbowische Friede wurde 1661. in dem, zu Cardis, geschlossenen Frieden confirmirt. Allein in dem langen Kriege zwischen *Petro* dem Grosen und Carln dem *XII.* eroberte jener ganz Liefland, Ingermannland, und einen Theil von Finnland, und

bauete

bauete im Grunde des Finnländischen Meer-Busens die Stadt, Petersburg, welche er zur Haupt-Stadt des ganzen Rußischen Reiches machte. Durch den Niestädter Frieden ist auch fast alles dieses bey Rußland geblieben; nemlich Liefland, Estonien, Ingermannland und ein Theil von Carelien, wie auch der District von Wiburg, die Festungen Wiburg, Kexholm u. s. w. In dem VIII. Artickel eben dieses Friedens sind die Grenzen zwischen Rußland und Schweden also reguliret worden. Sie gehen an der Nordlichen Küste des Finnländischen Meer-Busens, bey Wickolax, an. Von dar erstrecken sie sich eine halbe Meile von dem Ufer des Meeres in das Land hinein, und eine halbe Meile von dem Meere bis Wickolax gegen über, und von dar weiter in das Land hinein; also, daß auf der Seite nach dem Meere und Röhel gegen über, eine Weite von drey viertel Meilen in einer Diametral-Linie seyn soll, bis an den Weg, der von Wiburg nach Lapstrand geht, drey Meilen von Wiburg; sie geht auch eben so weit, nemlich drey Meilen gegen Norden, durch Wiburg, in einer Diametral-Linie, bis an die alten Grenzen, die sonst zwischen Rußland und Schweden gewesen, und auch ehe Kexholm unter Schwedische Herrschaft gekommen. Diese alten Grenzen erstrecken sich, auf der Nord-Seite, 8. Meilen; von dar gehen sie in einer Diametral-Linie, mitten durch Kexholm, bis an den Ort, wo das Meer von Porojeroi, das bey dem Dorfe, Kudumagnbe, angeht, die alten Grenzen berührt, die zwischen Rußland und Schweden gewesen; also, daß Sr. Majestät, der König, und das Königreich, Schweden, zu jederzeit, alles dasjenige besitzen sollen, was gegen Westen und Norden jenseit der angeführten Grenzen liegt; und Se. Rußische Majestät und das Reich, Rußland, sollen auf ewig dasjenige besitzen, was diesseits, nach der Ost- und Süd-See zu, liegt. Und da also Sr. Rußische Majestät auf ewig Sr. Majestät, dem Könige, und dem Königreiche, Schweden, einen Theil von Kexholm abtritt, der vor diesem zu dem Rußischen Reiche gehörte: so versprechen Allerhöchst Dieselben auf die feyerlichste Weise, für sich und Dero Nachfolger auf dem Rußischen Throne, daß sie diesen Theil von Kexholm niemals, es geschehe unter was Vorwand es sey, weder zurücke fordern wollen, noch können; sondern es soll besagter Theil dem Königreiche, Schweden, einverleibet seyn und bleiben. Ich habe mich hier, spricht MARTINIERE, in seinem Dictionaire der Französischen Uebersetzung bedient, die in den *Memoires du tems* zum Vorschein gekommen. Es ist unterschiedenes in demselben sehr dunkel, welches von der Unfähigkeit des Uebersetzers herrühret. Denn man kann nicht leicht errathen, was er mit einer Diametral-Linie und andern Ausdrücken haben wollen; die er zwar gesetzt, aber die Stärke ihrer

Inbe-

Inbegriffe nicht verstanden hat. Ich habe gleichwohl, fährt er fort, denenselben nicht abhelfen können: weil ich den Tractat, in seiner Grund-Sprache, nicht habe habhaft werden können. Wiburg und Kexholm, welche beyde die Haupt-Städte, die erste vom Finnländischen Carelien, die andere vom Kexholmischen Carelien gewesen, gehören jetzo zum Rußischen Carelien. Der vörderste Theil von Carelien, gegen Westen, aber gehöret nunmehro, seit dem Frieden zu Abo, welcher im Jahre 1743. geschlossen worden, auch den Russen. Carelien ist übrigens ein wüstes, hartes, und rauhes Land, auch meistentheils öde; zumal was sich Landwärts einbefindet. An dem Ufer liegen unterschiedene Oerter, darinnen sich die Einwohner meist vom Fischfangen nähren. Sihe auch Finnland; Kexholm; it. Cardischer Friede.

Der König in Schweden soll an Rußland die, in vorigen Jahren weggenommene Orte, als Gros-Neugard, Stara, Russa, Parkar, Ladga und Augdow wiedergeben. Stolbowaischer Friede, *de anno 1617. Art. 2.*

Die Restitution von Gros-Neugard, Stara, Russa, Parkow, mit ihren Gebieten, und dem Districte von Sommerense, soll, in Beyseyn des Gros-Britannischen Abgesandten, 14. Tage, nachdem dieser Tractat von den Gevolmächtigten unterschrieben, und von Schwedischer Seite mit einem Eyde auf das Heil. Evangelium, von Rußischer aber mit der Creutz-Küssung, bekräftiget ist;

Die Restitution von Ladga aber, gleichfals in Beyseyn des Grosbritannischen Abgesandtens, 3. Wochen nach dem Friedens-Schlusse, geschehen; Augdow aber bis auf die von beyderseitigen Potentaten erfolgte Ratification, Grenz-Scheidung und der einander zuzuschickenden Gesandten Rückkehr in Schwedischen Händen verbleiben. Stolbowaischer Fr. *Art. V. & VI.*

Der Gros-Fürst cedirt an Schweden, Ivanogrod, Jama, Coporia und Notteburg, auf ewig, mit allen Dependenzien. Doch soll den München, dem Adel und den Bürgern, nicht aber den Bauern, freystehen, binnen 14. Tagen, abzuziehen, und sich in das Rußische zu begeben. *Ibid. Art. VIII.*

Die von dem Gros-Fürsten, BASILIO IVANOWITZ, ehemals beschehene Donation und Uebergaben der Festung, Kexholm, mit deren Zugehör, an den König, Carln *IX.* von Schweden soll hierdurch nochmals bestätiget seyn. *Ibid. Art. XI.*

Auf den nächsten 1. Junii 1617. sollen von beyden Theilen, Commissarien zur Grenz-Scheidung, an dem Orte, wo der Lawa-Fluß in die Ladoga-See einflieset, mitten auf einer Brücke, so auf demselben Flusse erbauet werden soll, zusammen kommen, und von dar anfangen die Grenzen der Notteburgischen, Coporischen, Jamischen und Ivanogorodischen Gebiete von den Ladgischen, Neugardischen, Sommerschen und Augdaschen Gebieten zu scheiden. Eben dergleichen soll auf der Grenze zwischen dem Kexholmischen Gebiete, und Caspel-Solims und dem Neugardischen Gebiete, und Caspel-Agrisma, bey dem Ladogischen See, geschehen, und beyderseits Grenzen richtig gemacht, und in einen schriftlichen Abschied verzeichnet werden. **Stolbowaischer Friede**, *de anno 1617. Art. XII.*

Die, schon Anno 1695. und 1609. von Rußischer Seite, geschehene Renunciation auf Liefland, in Faveur von Schweden, soll hierdurch aufs neue bekräftiget seyn; dergestalt, daß die Gros-Fürsten von Rußland, zu ewigen Zeiten, sich keines Rechts, oder Titels, darauf anmasen; sondern den Königen von Schweden den Titel von Liefland und Carelen geben sollen. Den beyderseitigen Potentaten soll im übrigen zu eigener Erklärung vorbehalten seyn, sich des kürzern Titels zu gebrauchen, oder des volkommenen, Vermöge dessen der König in Schweden an den Gros-Fürsten den Titel Herr und Ueberwinder, und dieser an jenen den Titel von Ingermanland und Careken, geben möge. *Ibid. Art. XIII.*

In diesem Frieden sollen beyderseits angehörige Lande und Städte, insonderheit Neugarden, Stara, Russa, Pleskow, Parkow, Augdaw, Bagda, Tiffina, Solanski, Samakola, Colmogrod, und das Dwinische Land, samt den Lappischen Caspeln, so zu Rußland gehören, das Kargapolische Wologda ꝛc. von Rußischer Seite; und Wiburg, Revel, Narva, Weissenstein, Ivanogrod, Jama, Coporia, Notteburg, Kexholm, Neu-Schloß, Tawasthaus, Cajaneburg, Ulaburg und die Lappischen Caspeln, so dem Reiche, Schweden, gehören, von Schwedischer Seite, mit eingeschlossen, und keinem Theile erlaubt, seyn, solche dem andern mit List, oder Gewalt, zu entziehen, oder ihnen Uebels zuzufügen. **Stolbowaischer Friede**, *de Anno 1617. Art. XXV.*

Wie dieses in dem Cardischen Frieden bestätiget, oder geändert, worden, sihe den Artickel, Cardischer Friede.

Wie Ingermanland, und der Theil von Carelien, mit dem Districte von Wieburgs-Lehen, an Rußland abgetreten worden. Nystädter Friede, *de anno 1721. Art. 4. & 8.* Sihe auch Ingermanland; Wiburg; Finnland.

Was

Was Schweden, in dem Aboer-Frieden, von Carelien behalten, oder auch Rußland sich zugeeignet. Aboer-Friedens-*Prælim. Art. 3.* und Aboer-*Definit.* Friede, *de anno 1743. Art. IV.* Sihe Tom. 3. dieses Lexici p. 216. & 223. Conf. quoque Finnland; Rexholm; Wiburg.

Caretto sihe Carretto.

Carinthia s. Kärnthen.

Carl Ludwig, Churfürst zur Pfalz.

Sihe auch Chur-Pfalz.

Wie er die neue 8te Chur-Würde erhalten, und ihm, und seinem Hause, die Mit-Belehnschaft an die itzige Bayerische Chur-Würde, ingleichen an die Ober-Pfalz und die Grafschaft, Cham, vorbehalten worden. Münsteris. Fr. *de anno 1648. Cap. V. §. 11.* und *Instr. Pac. Osn. Art. IV. §. 5.*

Wie derselbe auf die Ober-Pfalz renunciiren müssen. *Instr. Pac. Osn. Art. IV. §. 14.* Sihe auch Chur-Pfalz.

Ferner damit gedachter Herr Carl Ludwig, nur einiger Masen, von der Last, seinen Herren Brüdern ein Appanagium zu verschaffen, befreyet werde: so wollen Se. Kayserl. Majestät verordnen, daß seinen gemeldten Herren Brüdern vier Mal 100000. Thaler, innerhalb vier Jahren, von dem Anfange des künftigen 1649. Jahres anzurechnen, mögte ausgezahlet, und zwar alle Jahre 100000. Thaler, nebst den jährlichen Interessen, à 5. pro cento, gegeben werden. Münsteris. Fr. *Cap. V. §. 20.* it. Oßnabrückis. Fr. *Art. IV. §. 12.*

Hingegen soll Herr Carl Ludwig, mit seinen Herrn Brüdern, der Kayserl. Majestät. Gehorsam und Treu, wie die übrigen Churfürsten und Fürsten des Reichs, leisten, und über dieses auf die Ober-Pfalz, für sich und seine Erben, sowohl er selbst, als auch seine Brüder, auf so lange, als von der Wilhelminischen Linie rechtmäsige und Männliche Erben werben verhanden seyn, renunciiren. Münsteris. Fr. *Cap. V. §. 22.*

Weil aber auch von ofterwehnten Fürstens verwitweten Frau Mutter, was derselben für ein Witwen-Geld zu geben sey, und von den Schwestern, was für ein Heyraths-Guth ihnen auszumachen, Erinnerung gethan worden: so ist endlich, aus Sr. Kayserl. Majest. gegen das Pfälzische Haus tragender Hulde, versprochen worden, daß gedachter verwit-

weten Frau Mutter 20000. Thlr. für alle Mal, an Statt des Witwen-Geldes, jeder aber von den Schwestern des Herrn Carl Ludwigs, wenn sich dieselben verheyrathen wollen, jeder zehen tausend Thaler, im Namen seiner Kayserl. Majestät, sollen gezahlt werden. Was aber das übrige anbelanget, so soll ihnen der Pfalz-Graf, Carl Ludwig, eine Gnüge zu thun gehalten seyn. Münsteriſ. Fr. *Cap. V. §. 23;* it. Oßnabr. Fr. *Art. IV. §. 15.*

Wie der Vergleich mit demselben, wegen Lautern und Simmern, anno 1653. gestiftet worden. Regensp. Reichs-Absch. *de anno 1654. §. 187.* Sihe auch Chur-Pfalz; Lautern und Simmern.

Carl Peter Ulrich.

Gros-Fürst von Rußland und Herzog von Holstein ꝛc.

Wie derselbe zum Thron-Folger in Schweden gewählet worden; solchen Antrag aber nicht angenommen. Sihe die Artickel, Adolph Friedrich, ingleichen Aboer-Friedens-*Præliminarien*, und *Definit.* Frieden, im ersten Theile unsers Lexici, auch unten Gros-Fürst von Rußland; it. Schweden.

Carlowitz; Carolo-Vicus.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Man findet in Croatien eine Stadt dieses Namens, so eine berühmte Grenz-Vestung gegen die Türken ist, und sonst eigentlich Carlstadt heiset. Das Carlowitz aber, davon alhier die Rede, ist ein Markt-Flecken, mit einem Schlosse, in Ungarn, an der Donau, unterhalb und 2. Stunden Weges von Peterwardein, nach Salankemen zu. *Carolus*, ein Sohn *Johannis Horwati*, Banni in Croatien, der sich einen Herzog von *Durazzo* nante, hat dieses Carlowitz erbauet; nachdem er selbige Gegend vom Könige *Sigismundo*, in Ungarn geschenkt bekommen; worauf derselbe sich und seine Nachkommen davon benennet. Man siehet annoch Stein-Haufen daselbst von Kirchen. Sonst war der Ort wenig bekant. Durch den Frieden aber, welcher daselbst mit der Pforte, anno 1699. geschlossen worden, ist er bekanter geworden. Herr *Ricaut*, Secretaire bey der Gesandschaft der Crone, Grosbritannien, berichtet, dieses sey nicht in dem Orte, Carlowitz, selbst; sondern in einem ganz nahe dabey errichteten Lager, geschehen, da man vor die Abgesanden und ihr Gefolge hölzerne Häuser aufgebauet und Zelte aufgeschlagen. Er sagt auch; Carlowitz sey nur ein

Dorf,

Dorf, in der Provinz, Sirmien, zwischen Peterwaradein und Belgrad; andere sagen zwischen Scherwich und Griechisch Weissenburg, an der Donau. An dem Orte, wo das Conferenz-Haus gestanden, ist nachhero die Kirche, Maria del Pace, erbauet worden; und zwar von den Franciscanern, welchen Kayser, *Leopoldus*, zu dem Ende besagtes Conferenz-Haus geschenket hatte. Der Flecken selbst auch ist, seit der Zeit, da er zuvor fast wüste gewesen, ziemlich wieder angebauet worden. Conf. folgender Artickel, Carlowitzer-Friede.

Carlowitzer-Friede, de Anno 1699.

Historischer Vorbericht.

Dieser Friede erfolgte auf einen 17jährigen Türken-Krieg mit dem Kayser, worein auch Polen, Rußland und Venedig war verwickelt worden. Die Türken hatten es nemlich unter der Hand immer mit den damalichen Ungarischen Malcontenten, unter welchen Töckely der vornehmste war, gehalten: Wie nun der Stillstand um 1680 zu Ende lief: wolten sie dahero auch denselben durchaus nicht verlängern; sondern griffen zu den Waffen, und stunden nun besagten Rebellen öffentlich bey. Schon mit Anfange des Jahres 1681. fingen sie die Feindseligkeiten bey Neuhäusel an, und setzten sie immer mehr und mehr fort. Ja sie hatten bis 1683. solche Progressen gemacht, daß sie, die Kayserliche Residenz-Stadt, Wien, selber zu belagern, im Anzuge waren. In dieser grosen Gefahr nahm der Kayser, Leopold, seine Zuflucht zu den interessirten Benachbarten, und sollicitirte insonderheit bey dem tapfern Könige, in Polen, JOHANNE SOBIESKY, um Hülfe; den auch der Papst, INNOCENTIUS XI. gar eifrig darzu ermahnete. Viele von den Polen hatten jedoch grose Bedenklichkeiten darbey, und stelten dargegen vor; daß der Kayser, weder im Stande sey, noch in Willens habe, den Krieg mit den Türken länger zu führen; immasen er sogar, durch den Töckely, um den Frieden bey den Türken unaufhörlich bitte, und, auser dem Verluste von Ungarn, noch etliche Millionen Geld angeboten habe. Es treibe ihn also die blose Desperation darzu, eine Allianz mit Polen zu suchen; damit er nur seine Erblande retten möge. Mit demjenigen aber in Bündniß sich einzulassen, der dem Untergange nahe sey, laufe wider alle Klugheit; zumal da man mit dem Gegentheile in Friede lebe. Wenn Polen mit den Türken breche: so könne es gar leichte geschehen, daß diese in das Herz des Königreichs eindringen; indem sie nun nicht mehr, wie vor diesen, von der Ukraine her, sondern aus Ungarn, mit der Haupt-Armee, alsobald vor Cracau gehen, und in die Palatinate, von Cracau, Sierad, und Sendomir,

domir, einfallen, auch von der Seite der Ukraine die Tartarn zuziehen, könten; wodurch Polen, so ohnedieß mit keinen rechten Festungen und wenig haltbaren Orten versehen, der Schauplatz des Krieges werden, und, wenn auch andere Potenzen zu Hülfe kommen solten, das Königreich, durch dieselbe, nur desto eher ruiniret werden, würde. Da auch Venedig noch zu keinem Bündnisse sich verstehen, sondern den dahin abgeschickten Prinzen, Radzivil, nicht einmal anhören, wollen; das Teutsche Reich auch mit Frankreich genug zu thun, und an dem Türken-Kriege noch keinen Antheil genommen; Moscau auch mit Polen sich nicht vereinigen wollen, sondern mit den Türken Frieden gemacht habe: so seye keinesweges rathsam sich durch ein Bündniß mit dem Kayser eine so augenscheinliche Gefahr zuzuziehen. Dem ohngeachtet brachte es endlich der Papst und Kayser zu einer Allianz, die den 31. Martii 1683. zu Waschau, geschlossen, und worinne in dem Eingange angeführet wurde, daß die ganze Christenheit vor der grosen Macht und Zurüstung der Türken in Gefahr seye, und der Papst, seit einigen Jahren schon, deswegen zu einem heiligen Bunde ermahnet habe; die Türken auch dem, kurz vorhero, eingegangenen Frieden durch Verrückung der Grenzen, in Podolien, und durch die Streifereyen der Tartarn, zuwider gehandelt hätten; und nun, nach der Eroberung von Ungarn, das Königreich, Polen, in der grösten Gefahr seye; deswegen dann vornemlich auf die Ermahnung Ihro Päpstl. Heiligkeit der König und das Königreich, Polen, mit dem Kayser, eine Off- und Defensiv-Allianz wider die Türken zu schliesen, für gut befunden; und zwar jene auf so lange, bis mit dem gemeinsamen Feind ein Friede geschlossen worden; diese aber, um solchen Frieden auf beständig zu erhalten; zu welchem Endzwecke und mehrer Befestigung eines so heiligen Werks beyde Theile den gemeinsamen Vater, den Papst, zum Protectore, Manutentore und Garant, dieses Bündnisses angenommen; und die Protectores der beyden Nationen, die Cardinäle, Pio und Barberini, ersucht haben, in beyder Paciscenten Namen, in die Hände Ihro Päpstlichen Heiligkeit einen Eid abzulegen, daß solches treulich erfüllet werden solle. Zuförderst soll auch der Kayser seines Anspruchs, von wegen der, im vorigen Schwedischen Kriege, geleisteten Hülfe, sich begeben, und das aus dem Senatus consilio erhaltene Diploma, wegen der Wahl, desgleichen die Verschreibungen auf die Salzgruben, zu Vielicz, als null und nichtig declariren und zurücke geben; damit, nach Aufhebung aller dieser Prätensionen, die Verbindung desto fester bleiben möge. Solchemnach soll also dieses Offensiv-Bündniß einerseits zwischen dem Kayser, als Könige in Ungarn und Böhmen und Erz-Herzoge von Oesterreich, und seinen Erben, anderer Seits zwischen dem Könige in Polen und seinen Thron-

Folgern,

Folgern, wie auch dem Königreiche, Polen und Gros-Herzogthume, Litthauen, geschlossen seyn, blos allein wegen des Türken-Kriegs, und sich niemals auf einen andern Krieg erstrecken; beyde Theile aber, unter keinerley Vorwande, wann auch einem derselben die allervortheilhafteste Anerbietungen geschehen solten, einen besondern Frieden machen. Der Kayser soll zu dem Kriege, in Ungarn, 60 tausend Mann stellen, worunter die ihm von seinen Freunden versprochene 20 tausend, und die in den Festungen in Italien liegende Besatzungen mitgerechnet sind. Der König, in Polen, giebt zu solchem Kriege 40tausend Mann. Auf den Fall, wenn Wien, oder Cracau, belagert würde, sollen beyde Theile einander mit allen ihren Kräften zu Hülfe ziehen. Sonst aber soll der Krieg durch Diversion geführet werden; so, daß der Kayser das Königreich, Ungarn, und der König in Polen Kaminieck, Podolien, und die Ucraine, wieder zu erobern sich bemühen. Zu den allerersten Kriegs-Kosten soll der Kayser, sogleich nach der Unterschrift dieses Bündnisses, dem Königreiche, Polen, 1200 tausend Polnische Gulden bezahlen, und dieser Summe Wiedererstattung niemal von der Republick fordern. Doch steht ihm frey, von dem allerheiligsten Papste eine Ersetzung deswegen zu suchen. Es verspricht auch der Kayser, bey dem Könige in Spanien zuwege zu bringen, daß derselbe die, auf Päpstliche Verwilligung, in seinen Italiänischen Staaten, als Neapel und Meyland, erhebende Zehenden, als ein Subsidium, so lange der Krieg währet, dem Königreiche, Polen, zuwenden solle. Es sollen auch, mit beyderseitigem Willen, noch andere Potenzen in dieses Bündniß aufgenommen, und insonderheit Moscau darzu eingeladen werden. Auser diesem öffentlichen Tractate solte noch ein anderer geheimer Tractat, oder Artickel, beygefügt, oder verabredet, worden seyn, daß, wenn das Glücke der Waffen so günstig wäre, den Türken die Moldau und Wallachey wegzunehmen, diese Landschaften dem Könige, in Polen, eigenthümlich für ihn und seine Familie verbleiben solten. Als nun, bald nach dem Schlusse dieser Allianz, die Kayserliche Residenz, Wien, von den Türken würklich belagert wurde: zog derselben der König, in Polen, mit einer Armee von 30tausend Mann zu Hülfe, und trug, in Gesellschaft der Kayserlichen und der Teutschen Auxiliar-Völker, gar ein groses zu dem glorieusen Entsatze dieser Stadt, und den weitern darauf erfolgten glücklichen Progressen, bey; wiewohl die, bey Barcan, vorgegangene unglückliche Action, da die Polen von der Teutschen Infanterie nicht zeitig genug waren secundiret worden, und noch ein und andere Umstände einigen Unwillen zwischen beyden Nationen verursacheten; die jedoch die eifrige Fortsetzung des Kriegs nicht hinderten. In dem folgenden Jahre 1684 den 5. Merz wurde die Allianz, zwischen dem Kayser und Polen,

len, durch den Beytrit der Republick, Venedig, verstärket, und darbey verglichen, daß jeder Theil den Krieg gegen die Türken, für sich insonderheit, fortsetzen; jedoch ein Friede nicht anders, als in Gemeinschaft, geschlossen werden, solte. Desgleichen wurde die, Vermöge der letztern Erlängerung des Stilstandes mit Rußland, nach Andrussow abgeschickte Polnische Commißion beordert, die beyden damals gemeinschaftlich regierenden Czaaren und Brüder, Iwan und Petrum, in die Allianz wider die Türken mit einzuziehen. Aber die Russen bezeugten damals mehr Neigung, von dem Türken-Kriege zu profitiren, und mit den Polen allenfals eher zu brechen, als sich mit ihnen zu vereinigen. Das Hauptwerk kam darauf an, daß sie Kiow und Smolensko auf ewig behalten, und deswegen den bisherigen oft verlängerten Stilstand in einen ewigen Frieden verwandelt, und eher Nichts von einer Allianz wissen, wolten; dahingegen die Polen alle in dem Stilstande abgetretene Orte wieder zurücke forderten; worüber dann die Negociation sich, bis in das Jahr 1686. verzog; da endlich die Polen, so schwer sie es auch ankam, dennoch, wegen der grosen Türken-Gefahr, nachgeben musten; und, nachdem sie eine grose Gesandschaft nach Moscau abgefertiget hatten, daselbst der ewige Friede und die Allianz, den 9ten April 1686. auf diese Conditionen zum Stande kam; daß hinfüro ein ewiger Friede und die alte Freundschaft zwischen beyden Nationen volkommen hergestellt seyn; die Titulaturen der Czaaren und des Königs in Polen verglichen werden; und die Polen an Rußland die Palatinate, Kiow und Smolensko, nebst einem Theile der Cosacken, abtreten, solten. Die Cosacken, so einem Theile zugetheilet sind, sollen ihres Eydes gegen den andern Theil erlassen seyn. Die flüchtigen und abtrünnigen Cosacken sollen von dem andern Theile nicht in Schutz genommen werden. Der Czaar soll dagegen an Polen 15tausend Polnische Gulden, in zwey Terminen, bezahlen. Die Orte, längst dem Dnieper, von Kiow, bis an den Fluß, Tazmeri, der ohnweit Czeherin lauft, sollen in dem vorigen Stande bleiben und nicht wieder bewohnt, noch erbauet, werden; bis die Grenzscheidung vorgenommen seyn wird. Die Catholischen sollen ihre Religions-Freyheit in den Vorstädten, von Kiow und Smolensko, behalten. Die Czaaren versprechen, den Türken den Krieg anzukündigen, und noch in diesem Jahre die Tartarn in der Crimm durch die Zaporovischen und Donischen Cosacken, desgleichen auf der Seite von Casan und Astracan anzugreifen; wann Kiow, oder ein andrer Ort der Russen, desgleichen wann Lemberg, oder ein anderer Ort, in Polen, von den Türken angegriffen würde: soll ein Theil dem andern zu Hülfe kommen. Die Czaaren sollen den Türken Nachricht von dieser Allianz geben, und sofort ihnen den Krieg ankündigen. Wann

auch

auch die Pforte den Polen alle abgenommene Plätze zurücke geben wolte: sollen sie doch den Frieden nicht anders, als mit Einwilligung der übrigen Alliirten, machen. Desgleichen sollen auch die Czaaren keinen besondern Frieden mit den Türken eingehen. Wann aber der Friede gemeinschaftlich mit den Türken geschlossen worden; und hernach einer der Alliirten den Krieg wieder aufs neue anfangen wolte: sollen die andern nicht schuldig seyn, daran Theil zu nehmen; Die Grenzscheidungen, absonderlich wegen der Dependenzen von Kiow, sollen durch Commissarien vorgenommen, das Commercium, auf beyden Seiten, wieder freygestellet, und wenn die Streitigkeiten dieserwegen, durch die Commissarien, nicht ausgemacht werden können, sollen sie zu Entscheidung der beyderseitigen Souverainen verwiesen; geringere Sachen aber durch die Palatinos, oder Commissarien, ausgemacht, werden. Die Russen sollen keine Polacken, und diese keine Russen, unter ihre Truppen annehmen. Die Czaaren sollen diesen Tractat, in Gegenwart der Polnischen, und der König, in Polen, in Gegenwart der Rußischen Gesandten, beschwören. Die von der Suite der Gesandten sind, sollen Handel treiben können; jedoch die Polen keinen Brantewein, noch Toback, nach Rußland bringen. Den Gesandten soll beyderseits freye Passage verstattet seyn. Zum Behuf der neuen Zeitungen soll eine Post angeleget, und dieselbe von den Polen bis nach Cadzin, an den Grenzen von Smolensko, und von den Russen auch bis dorthin, unterhalten werden; die Briefe des Königs und der Czaaren aber frey seyn. Von diesem Tractate soll allen Conföderirten Nachricht gegeben, und derselbe beständig gehalten, werden; wenn auch gleich die Originalien sich verlieren, oder beyde Contrahenten mit Tode abgehen solten.

Der Krieg wider die Türken wurde hierauf von allen Conföderirten mit gutem Succeß fortgeführet: indem der Kayser nicht allein Ungarn und Siebenbürgen wieder eroberte, und die Grenzen bis Nissa erweiterte; die Republick, Venedig, Morea wegnahm; und die Russen die Crimmischen Tartarn dergestalt demüthigten, daß sie den alten jährlichen Tribut von 80 tausend Rubeln zu fordern wohl vergessen musten, auch von wegen der Commercien den gar wichtigen Ort, Assof, eroberten. Nur allein die Polen waren so unglücklich, daß sie, etliche Male, aus der Wallachey, die sie vornemlich zu conquetiren vor hatten, zurücke geschlagen wurden, und nicht einmal Kaminieck einnehmen konten; sondern ihre Rußische Provinzen von den Tartarn verheeren liesen; woran meistens ihre innerliche Uneinigkeiten Ursache waren. Wie dann viele unter ihnen den Tartarn Gehör gaben, welche einen besondern Frieden und beständige Vereinigung auf diese Vortheile

anboten, daß sie die Pforte zur Abtretung von Kaminieck bewegen, und der Republick, Polen, jederzeit mit 100 tausend Mann zur Hülfe parat seyn, wolten. Der Czaar, Petrus, welcher nun, seit An. 1696. allein regierte, ließ sich Anno 1697. mit dem Kayser und der Republick, Venedig, noch in eine besondere Allianz wider die Türken, auf 3 Jahre lang, ein. Es kam aber, gleich im folgenden Jahre, zu Carlowitz, zu algemeinen Friedens-Tractaten, unter der Vermittelung von Engelland und Holland; und wurde, erst, den 25. Decembr. 1698. ein Stillestand zwischen Rußland und den Türken, auf zwey Jahre lang, mit diesen Bedingungen geschlossen: daß, binnen solcher Zeit, an einem ewigen Frieden, oder längern Stillestande, gearbeitet; keine Feindseligkeiten, noch Streifereyen, absonderlich durch die Crimmischen und andere Tartarn und Cosacken, vorgenommen; und um deswillen auch der Tartar-Cham in diesem Tractate mit eingeschlossen seyn solte. Die andern Conföderirten schlossen alle einen Stillestand mit den Türken auf gewisse Jahre, und zwar auf den bey den Türken, von Alters her, gewöhnlichen Fus des Uti possidetis, der bey den Friedens-Tractaten zum Grunde geleget wurde. Weil aber, nach diesem Principio, Polen die wichtige Festung, Kaminieck, in Türkischen Händen hätte lassen müssen: so war man sehr bekümmert, vor dieses Reich bessere Conditionen zu erhalten; welches dann auch durch den Eifer der übrigen Conföderirten und Mediateurs zu Wege gebracht wurde.

Besagter Stillestand mit dem Kayser wurde, den 16. Octobr. zu Belgrad, und den 17. zu Peterwardein publicirt, worauf die Conferenzen zu Carlowitz, in Sirmien, unter Gezelten und Hütten, ihren Anfang nahmen, und glücklich zu Ende gebracht wurden. Die ernanten Gevolmächtigten und von beyden Seiten zu dieser Unterhandlung waren, im Namen des Römischen Kaysers, **Wolfgang Graf von Oettingen**, Kayserl. Kammer-Herr, Geheimter Rath, und Reichs-Hofraths-Präsident, wie auch **Leopold Schlick, Graf in Passau und Weißkirchen**, Kayserl. Kammer-Herr, Trabanten-Hauptmann, und Oberster über ein Regiment, Dragoner. Der Ottomannischen Pforte Gevolmächtigte waren **Mehemet Effendi**, des Ottomannischen Reichs Ober-Canzler, und **Alexander Mauro Cordato**, aus dem edlen Geschlechte, Scarlati, so im Venetianischen bekant, und Christlicher Religion. Die Mediateurs waren, **Wilhelm Paget, Freyherr von Beaudesert**, im Namen des Königs von Engelland, und **Jacob Colier**, im Namen der General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Weil

Weil nun die Kayserl. Gesandten ihre Paßporten mit des Kayſers Hand unterzeichnet den Türkiſchen Bothschaftern sendeten, und verlangten, daß jene gleichfals mit Paßporten von des Sultans Hand unterzeichnet erſcheinen mögten: so sahen die Mediatores wohl, daß durch die Auswechſelung solcher Paßporte viele Zeit vorbey streichen mögte. Weswegen sie dieſes Mittel erdachten, daß, weilen die Neutralität, in beyder Kayſer Namen, sey publicirt worden, weder von den Teutschen an die Türken, noch von den Türken an die Teutschen, einige Paßporte ausgegeben werden solten; sondern die Mediatores solten volkommene Macht haben, allen denen Paßporten zu ertheilen, welche solche verlangen würden.

Den 25. Octobr. langeten die Türkiſchen Ambaſſadeurs, zwey Stunden weit von den Zeltern der Mediateurs, an; und weil man beyderseits überlegte, daß die Tage kurz; hingegen aber die Quartiere der Plenipotentiarien so weit von einander entlegen, waren, daß mit Hin- und Wiedergehen die meiſte Zeit dürfte zugebracht werden: so wurde beliebet, daß die Mediateurs von Peterwaradein sich nach Carlowitz begeben; und die Kayſerlichen, nebſt ihren Alliirten, ihre Quartiere eine halbe Stunde weit oberhalb gegen Peterwaradein; die Türken aber die ihrigen etwan eine Viertel Stunde weit von dem Schloſſe, unten nach Belgrad zu, nehmen solten. Die Mediateurs wurden, bey ihrer Ankunft, durch einige Teutsche Reuter und Infanterie empfangen; und hatte ein jeder von denſelben, nach der gemachten Anordnung, einen Capitain-Lieutenant und eine Standarte mit 50 Reutern, und noch einen andern Capitain-Lieutenant mit einer Fahne und 70 Mann Fus-Volk, zur Garde. Die Türkiſchen Soldaten aber hatten ihre Wacht zur Rechten des Engliſchen, und zur Linken des Holländiſchen Ambaſſadeurs.

Den 30ſten geſchahe die Vorſtellung der Herren Plenipotentiarien gegen einander; und wurden alle Anſtalten zu Erbauung eines Conferenz-Hauſes gemacht. Unterdeſſen aber wurde, in der Mitte des Platzes, ein groſes Gezelt, zwiſchen den Gezelten der beyden Ambaſſadeurs, aufgeſchlagen, und daſelbſt einige Präliminar-Puncten zu Einrichtung der Ceremonien abgehandelt. Weil nun dieſer Friedens-Congreß einer der merkwürdigſten, so ſich, im vorigen Jahrhunderte zugetragen: so hat man für nöthig erachtet, die ganze Delineation der deswegen aufgeführten Gezelte und Gebäude mit beyzufügen, daran die beygeſetzten Buchſtaben und Zahlen folgende Bedeutung haben:

A. Das Conferenz-Zelt.
B. Das Zelt der Kayserlichen Ambassadeurs.
C. Das Zelt der Türkischen Ambassadeurs.
D. Das Conferenz-Gemach.
E. Das Gemach der Kayserlichen Gesandten.
F. Das Gemach der Türkischen Gesandten.
G. Das Gemach der Mediateurs.
H. Der Kayserlichen und Alliirten Campement, so eine halbe Meile von der Mediateurs ihrem.
I. Der Türken Campement, so eine Viertel Meile von der Mediateurs Campement.
K. Der Englischen Mediateurs Campement.
L. Des Holländischen Mediateurs Campement.
M. Carlowitz.

1. Der Graf von Oettingen, des Römischen Kayſers Bothschafter.
2. Der Graf von Schlick, anderer Kayserl. Bothschafter.
3. Reis Effendi, Türkischer Bothschafter.
4. Mauro Cordato, anderer Türkischer Bothschafter.
5. Der Englische Gesandte und Mediateur, der Milord Paget.
6. Der Holländische Gesandte und Mediateur, Colier.
7. Der Kayserl. Legations-Secretarius, Thyl.
8. Der Englische Legations-Secretarius, Schrey.
9. Die Kayserliche Garde.
10. Die Türkische Garde.
11. Die Brücke von dem Conferenz-Zelte.
12. Die Treppe so in das Conferenz-Zelt gehet.

Bey diesen Präliminar-Puncten wolten die Polen einige Confusion machen: angesehen sie lieber den Frieden gehindert, als befördert, hätten.

Endlich kam doch alles von den Præliminaribus, den 6. November, zu seiner Richtigkeit; als welche ihr Absehen dahin hatten, alle Streitigkeiten, wegen der Präcedenz, zu vermeiden; und bestunden selbige dahero in folgenden Puncten:

Erstlich wolte man alle Notifications-Complimenten, wie auch die Visiten und andere Ceremonien, dabey ein Streit, wegen des Ranges, entstehen könte, aufheben.

2. Solte jeder Gevolmächtigte das Seinige für sich abthun, oder daß einer für den andern zu stehen verbunden seyn solte; da denn alles inzwischen bey den Mediatoren beruhen solte, bis die algemeine Unterschrift erfolgte.

3. Solte kein Gevolmächtigter befugt seyn, den Fortgang des Tractats zu hindern, oder zu verzögern; sondern vielmehr ein Jeder sich, nebst den andern, dahin bestreben, damit alle Schwierigkeiten mögten aus dem Wege geräumet werden.

4. Solte man die Neutralität wohl in Acht nehmen; damit die Abgesandten, sowohl bey währendem Aufenthalte an dem Orte, wo die Tractaten vorzunehmen, als auch auf ihrer Hinreise, von allen Feindseligkeiten frey und ungekränkt bleiben mögten.

Damit auch unter denen, welche sich in der Suite eines Ambassadeurs befinden, alle Ungelegenheit mögte vermieden werden: so solte man fünftens jedermänniglich verbieten, daß keiner sich gelüsten lassen solte, des Abends auszugehen; und welcher, nach der Sonnen-Untergang, dennoch auf der Strafe würde betreten werden, der solte in die Wache geführt, und folgenden Morgen demjenigen Gesandten, dem er zugehörte, zur Bestrafung ausgeliefert, werden.

Also wurde den 1. Novembr. die erste Conferenz von halb eilf bis 3 Uhr Nachmittags vorgenommen; nachdem sowohl der Kayserliche, als Türkische Gevolmächtigte, bey Carlowitz, mit einem grosen Gefolge angelanget, und das Gezelt der Herren Mediateurs betreten, hatten. Dieses Gezelt hatte 4 Thüren, durch deren 2 gegen einander über die Kayserlichen und Türkischen Gesandten, durch die übrigen 2 aber die Herren Mediateurs, ihren Eingang nahmen; deswegen auch ein jeder Theil mit dem Rücken gegen seine Thüre sas. Es war auch dasselbe, um und um, mit Kayserlicher und Türkischer Wacht umgeben; daß zwar die Officirer davor alle sehen, aber Nichts verstehen, konten.

Hinter dem ersten Türkischen Gesandten stund **Mauro Cordato**, welcher, als anderer Gesandter, oder Gesandschafts-Secretarius, zu considériren. Dieser setzte sich, nach verrichteten Complimenten, bey Anfangs der Friedens-Tractation, auf Türkische Manier, auf die Erde, und zeichnete alles, was vorkam, auf.

Folgende Tage wurden die Conferenzen gemeiniglich, frühe Morgens um 10 Uhr, oder eine halbe Stunde darnach, angefangen, und dauerten bis eine halbe Stunde nach zwey Uhr.

Den 17. liesen die Türken spüren, daß sie gerne das Fürstenthum, Siebenbürgen, wieder in vorigen Stand gesetzt wissen wolten; dabey es aber doch, unter Kayserl. Protection, bleiben solte; welches Begehren aber von den Kayserlichen gänzlich abgeschlagen wurde. Den 21. erklärten sich die Türken ferner, daß man endlich wohl die Possession von diesem Fürstenthume dem Römischen Kayser gönnen wolte; jedoch aber solte der Kayser verbunden seyn, einen jährlichen Tribut deswegen an die Ottomannische Pforte zu bezahlen. Es ward aber dieser Punct gleichfals von den Kayserlichen verworfen; daß endlich, den 24. den Punct, wegen Siebenbürgen, die Türken, nach dem Kayserl. Belieben, eingehen musten. Den 25. überlegte man die Grenz-Scheidungen, wormit den 26. continuiret wurde. Folgende Tage tractirten die Kayserlichen Alliirten mit den Türken, bis den 1. Decembr. da die Conferenzen mit dem Kayser wieder ihren Anfang nahmen, und die Grenz-Scheidung vorgenommen wurde. Den 8. dito währete die Kayserliche Conferenz, von frühe Morgends 9 Uhr bis nach Mittage um 5 Uhr; binnen welcher Zeit die meisten Puncte zwischen dem Kayser und Sultan abgethan wurden. Den 11. wurde von den Kayserlichen die zehende Conferenz gehalten, und dabey das übrige ausgemacht. Den 16. wolte man die Friedens-Artickel etwas in Ordnung bringen, und ein richtiges Instrument verfertigen. Die Türken aber verweilten sich mit der Uebersetzung dieser Artickel in ihre Sprache; dahero es nicht konte zu Stande gebracht werden.

Verzog sich also die Schliessung dieses so wichtigen Friedens-Schlusses bis in das Jahr 1699. und wurde selbiger, den 26. Januarii, mit folgenden Ceremonien unterschrieben: Früh Morgens nach 4 Uhr, fuhr die Kayserliche Gesandschaft mit 100 Cüraßirern von Corbellischen Regimente und mit einem prächtigen Gefolge nach dem Conferenz-Hause, woselbst auch die Türken, mit allen ihren Janitscharen und Spahis ankamen. Diese Völker wurden sogleich vor den Thüren wohl rangirt; und nachdem die Herren Gevolmächtigte, bey eröfneten Thüren, die Friedens-Instrumenta zugleich unterschrieben und besiegelt, wechselten sie dieselben, mit Umarmungen und Friedens-Küssen, gegen einander aus.

Von den Soldaten wurde darauf eine dreyfache Salve gegeben; welches auch, zu dreyen Malen, aus den Stücken von Belgrad und Peterwaradein geschahe; und wurden sogleich auch die Couriers nach Wien und Constantinopel abgefertiget. Der Mylord, Paget, tractirte nachgehends die Abgesandten recht herrlich, und ließ Wein und Speisen unter die sämtliche

liche Bediente austheilen; welches auch von denen Kayserl. Abgesandten geschahe. Diese gaben, den 31. Januar. den Türkischen die Visite: weil sie am ersten angekommen; und empfingen, den 1. Febr. von den Türken die Gegen-Visite.

Was den Frieden mit den andern Kayserl. Alliirten und der Pforte, als Polen, Venedig und Moscau, anbelanget, so hat Polen die darinnen erhaltene Festung, Kaminieck, alleine dem Kayser zu danken. Denn da selbige Crone, in diesem ganzen 17jährigen Kriege, sich kaum unterstanden, diese Festung zu belagern: würde sie solche bey den Friedens-Tractaten mit blosen Worten schwerlich heraus getrotzet haben. Alleine dem Kayser war daran gelegen, daß Kaminieck wieder unter Polen käme: weil, wenn es die Türken behalten hätten, das nahe gelegene Siebenbürgen, so nunmehro dem Kayser gehörte, allezeit würde Schaden gelitten haben, so oft die Türken Kaminieck verproviantiret hätten.

Eben diese Verbindlichkeit ist auch Venedig dem Kayser schuldig. Denn diese Republick würde auch nicht ein Dorf von den Türken haben zu hoffen gehabt, wenn es alleine mit der mächtigen und ihr überlegenen Pforte Krieg geführet. Da aber der Türken Macht erst durch die Kayserl. Waffen gebrochen: war es ihr was leichtes, im Trüben zu fischen, und Morea wegzuschnappen. Bey den Friedens-Tractaten selbst, bezeigten auch die Türken gegen Niemande so viele Erbitterung, als gegen Venedig: weil, wie sie sagten, diese Republick, so doch nur eine blose Stadt, sich unterstanden hätte, den Frieden ohne Ursache zu brechen. Als auch der Venetianische Gesandte die angebotenen Friedens-Vorschläge nicht annehmen wolte: machten die übrigen Alliirten ihren Frieden a parte, und stipulirten nur vor Venedig einen Stillestand von 6 Monaten. Hierdurch kam es, daß die Republick alles, was sie im festen Lande von Griechenland besas, als Lepando, und anderes, abtreten, und mit Morea zufrieden seyn muste. Der Kayser brachte es doch noch dahin, daß sie Castel Nuovo, in Dalmatien, behielt: weil des sämtlichen Italiens Sicherheit davon abhing. Sowohl Polen, als Venedig, machten den Frieden, wie der Kayser, auf 25 Jahre, damit sie sodann sämtlich gegen die Pforte wieder alliirt seyn könten. Mit Moscau aber wurde, anfangs, nur auf 2 Jahre ein Stillestand getroffen, welchen die Türken hernach auf 30 Jahr verlängerten; damit sie diesen mächtigen Potentaten von den andern Alliirten absondern mögten. Hierauf behielt Moscau Asof, und also den Schlüssel zum schwarzen Meere und nach Constantinopel; welcher Verlust der Pforte ja so gefährlich war, als

wenn

wenn Oesterreich Griechisch-Weissenburg behalten hätte. Allein diesen Schaden holeten die Türken in dem darauf folgenden Kriege mit Moscau, da der König in Schweden der Pforte Protection annahm, wieder ein.

Wenn man also den vorigen eingeschränkten Stand der Oesterreichischen Regierung, in Ungarn, ansiehet: so kan man die Vortheile dieses Friedens nicht genug bewundern. Denn da der Kayser, vor dem, in Nieder-Ungarn fast Nichts besas; in Ober-Ungarn auch ein groses Stücke unter der Türkischen Bothmäsigkeit lag; und sich das Türkische Gebiete nicht weit von Wien erstrekte: so wurde nunmehro dieser erschreckliche Feind, über hundert Meilen, bis nach Griechisch-Weissenburg, zurücke gejaget. Die Pforte hatte, in zweyen Seculis, kaum so viel gewonnen; und die Ungarischen Könige, durch Nachläßigkeit, kaum so viel verlieren können, als itzo Kayser, Leopold, durch die Kräfte des Höchsten, mit unerhörten Siegen, in so kurzer Zeit, nemlich 17. Jahren, wiederum zur Crone brachte. Man zwang den Türken, in diesem Frieden, alle Streifereyen einzustellen, und an dem Türkischen Hofe sich seiner eigenen Tracht bedienen zu dürfen; welches man noch, in keinen Tractaten, erhalten können; woraus man die Gröse der Türkischen Noth, und unsers Kaysers Siege schliesen kann. Aber so vortheilhaftig als auch dieser Friede, so meynten doch einige, man hätte, da man der Franzosen los wäre, zu zeitig geschlossen; weil es nunmehro ein leichtes gewesen, den Türken zu stürzen. Allein der König in Spanien wolte sterben; und also hat Frankreich blos deswegen den Ryßwickischen, und der Kayser den Carlowitzischen, Frieden gemacht.

Ich kann übrigens nicht umhin, weil damals die Furcht vor der Türken Tapferkeit, durch des Kaysers fast unglaubliche Victorien, vor ganz Europa zu Sporte gemachet worden, einige Ursachen davon, so eine in Staats-Sachen erfahrne Feder bemerket, mit anzuführen. Auser der beynahe miraculösen Göttlichen assistenz, so, in diesem ganzen Türken-Kriege, augenscheinlich hervor geleuchtet, hat man, auch in politisch- und militarischen Dingen, unterschiedliche Sachen beobachtet, so zu den vielfältigen Victorien nicht wenig beygetragen. Das erste war, daß man seinen Staat wenig auf die Ungarische, sondern allein auf die Teutsche, Miliz gemachet; die auch von den Türken also gefürchtet worden, daß, wenn sie auf die Ungarn mit aller furie angefallen, und dabey nur etliche wenige Teutsche Trouppen erblikt, sind sie gleich wieder zurücke gewichen. Zum andern, daß man die Bataillen so geordnet, daß man in den Linien ganz keine Lücken und leere Plätze gelassen; sondern Mann an Mann gestelt,

und

und das Fus-Volk mit Reuterey überal unterspickt; wodurch dann den Türken, wegen des überal befindlichen Feuers der Musqueterie das gewöhnliche Einbrechen gewaltig ist abgeschnitten worden. Eben diesem wurde dadurch noch mehr gesteuret, daß man drittens der Infanterie Spring-Stöcke zugeleget, wormit sie alsobalden eine Art von Spanischen Reutern formiren, vor sich herstellen, und damit die Türkische Reuterey gewaltig abhalten, konten. Zum vierten, daß man ein ziemlich mächtiges Schiff-Armament ausgerüstet; wodurch man nicht allein die Türken zurücke gehalten, sondern auch seine eigene Zufuhren gewaltig bedeckte. Zum fünften, daß man das Recrouten-Wesen mehrentheils in den Provinzen den Land-Ständen überlassen, welche solches, auf bestimte Zeit, richtig herbey geschaft. Zum sechsten, daß man grose Sorge vorgekehret, damit an Proviant kein alzu groser Abgang erscheinen mögte; wodurch man so viel effectuiret, daß diesen ganzen Krieg hindurch kein Haupt-Aufstand unter der Miliz (welches doch, in den vorigen Türken-Kriegen, so gemein war) sich ereignet; auser dem einzigen lezten, welcher A. 1698. wegen des veränderten Tractaments, entstanden. Man hat hier billig noch hinzu zu setzen siebendens, daß der Päpstliche Hof, sonderlich der unvergleichliche Papst, INNOCENTIUS XI. mit ansehnlichen Geld-Remissen, die sich auf viele Tonnen Goldes belaufen, wie auch die sämtliche Kayserl. Land-Stände mit ungemeinen, und vorhin unerhörten, Beyträgen, dem Kayser kräftiglich unter die Arme gegriffen.

Dieser Friede wurde übrigens gar eiligst ratificirt; also daß den 9. Martii die Ratificationes schon ausgewechselt waren. Was die Regulirung der Grenzen zwischen Croatien und Bosnien betraf, welche den 14. Mart. vor sich gehen solte, so konte man dazu, in Wien, keinen tüchtigern Minister finden, als den Grafen *Aloysium Ferdinandum Marsigli*, welcher nemlich die beste Kundschaft von dem Königreiche, Ungarn, und dieser Gegend, hatte; wie man aus seinem vortreflichen *Prodromo operis Danubialis* satsam spühren können. Er reussirte auch so glüklich darinnen, daß endlich, nach vielen Disputen, über Novi, die Kayserliche Grenze, in gerader Linie, vom Puncte der tripel confin vier Stunden fort, bis auf den Berg, Pupzack, und von dannen über das völlige Gebürge, Monte Papine, bis an Bosnien, gezogen wurde. Daher denn aller Streit mit der Pforte ausgetilget war. Damit auch, des Tökely wegen, den man in dem Frieden, weil er nicht so würdig geachtet wurde, unerwähnet gelassen, Nichts zu besorgen wäre: relegirte ihn die Türkische Pforte an das schwarze Meer. Doch hat er noch, in Constantinopel, bey kümmerlichen Umständen, sein Leben geendet.

Weil aber die Türken und Tartarn, absonderlich diese leztern, sehr böse Nachbarn sind; so geschahe es, daß sie, als die zu Aufhörung aller Feindseligkeiten bestimte Zeit schon verflossen war, gleichwohl noch einen Einfall in Polen thaten, und bis auf etliche Meilen unter Reusch-Lemberg gekommen sind, auch sehr übel gehauset haben. Der Schade, den sie verursachet, wurde, an baarem Gelde, und an Waaren, auf zwey Millionen Kayser Gulden gerechnet. Von den Juden, so sie mit in die Sclaverey geführet, und Häupter von ihren Familien gewesen, ist die Zahl auf sechs hundert geschätzet worden. In Summa; es erhielten die Tartarn mit ihren Rauben und Streifereyen eher nicht ein, bis die Festung, Kaminiec Podolsky, sich wirklich wieder in Polnischen Händen befande; welche aber von den Türken, unter allerhand Vorwande, eher nicht, als den 22. Septemp. 1699. ist evacuiret worden. Auf sothane Extradition kam durch Omeisen, eine saubere Medaille, mit des Königs AUGUSTI II. gecrönten Brust-Bilde und gewöhnlichen Tituln, zum Vorschein, da auf dem Revers eine Weibs-Person mit der Mauer-Crone auf dem Haupte kniet. In der linken Hand hält sie einen Schild mit der Sonne, und zeiget mit der rechten nach der hinter ihr abgebildeten, und in der Unterschrift genenten Festung, Caminiec, in Podolia. Die Randschrift enthält zugleich die Jahrzahl 1699.; ist aber mit der Ueberschrift des Reverses, auf eine neue Art, zusammen zu hangen; und lauten beyde vereinigt also: DIVIno annVente NVMIne eX Voto non InIqVo non InIVsto feLICIter & glorioſe recuperatum, d. 22. Sept.

Bündniß des Kayſers und Polen mit der Republic, Venedig, des Türken-Kriegs wegen, *ao. 1684.* geschlossen, und welches, zu Rom, beschworen worden.

1) Solte eine Off- und Defensiv-Allianz zwischen dem Kayser, dem Könige, und der Republic, Polen, und der Republic, Venedig, geschlossen seyn; welche, bis zu Ende dieses Krieges, jedoch was die Defensiv-Allianz anbelanget, ewig, währen solte.

2) Der Papst, INNOCENTIUS XI. und seine Nachfolger, solten Beschützer dieses heiligen Bündnisses seyn; und auf deren Ausspruch solte es ausgestellet seyn; daferne einer von diesen Alliirten dieses Bündniß nicht allerdings in Acht nehmen solte.

3) Zeit währender Allianz, solte sich keiner von denen, so darunter begriffen, ohne Vorwissen und Bewilligung des andern, in einige Tractaten mit dem algemeinen Erb-Feinde einlassen.

4) Der

4) Der Kayser solte in dieser Allianz, als König in Ungarn und Böhmen, und Erz-Herzog in Oesterreich, wie auch der König, JOHANNES SOBIESKY, als König in Polen, und Gros-Herzog in Lithauen, mit eintreten; und dieselben sowohl, als die Republic, Venedig, ihre Unterthanen zu Festhaltung dieses Bündnisses anhalten.

5) Erstreckte sich dieselbe nicht weiter, als allein auf den Krieg wider die Türken; sonst aber wider keinen Fürsten und Potentaten.

6) Verspreche der Kayser, seines Orts, wie auch der König in Polen, für sich diesen Krieg mit äuserster Macht, wider die Türken, zu Lande, die Venetianer aber, zur See, durch eine mächtige Flotte, und dann so viel in ihren Kräften wäre, im Lande, Dalmatien, bis auf den Frieden, fortzusetzen.

7) Dafern einer von den Alliirten alzuschwer von dem Feind gedrucket würde; so, daß er der andern Beystand vonnöthen hätte: solten dieselben ihr Vorhaben, was dieses auch seyn mögte, verändern, und dem Noth leidenden Theile zu Hülfe kommen.

8) Der Kayser solte sich bemühen, alle Festungen und bewährte Städte, in Ungarn; der König in Polen, Kaminiec, in Podolien, und die Ukraine; und die Venetianer unterschiedene verlohrne Städte, Festungen, und Insuln, wieder einzunehmen.

9) Sobald diese Articul unterzeichnet: solle jeder Theil, sobald möglich, das Versprochene zu erfüllen suchen.

10) Alle Christliche Potentaten, sonderlich aber der Czaar in Moscau, solten zu diesem mit eingeladen werden.

11) Solte diese Allianz keinesweges einiger andern auswärtigen, vielweniger aber derjenigen, welche erst neulich zwischen dem Kayser und Könige in Polen getroffen, nachtheilig seyn.

Carlowitzer Friede mit dem Kayser, de ao. 1699.

Im Nahmen der Heil. unzertrennlichen Dreyeinigkeit.

Zu immerwährendem Gedächtniß seye allen und jeden, denen daran gelegen, kund gethan: Nachdem, seit sechszehen Jahren her, bis jetzo, ein grausamer Land-verderblicher Krieg, mit Vergiesung vieler Menschen Bluts, und Verwüstung vieler herlichen Provinzen zwischen dem Allerdurchleuchtesten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Leopold, erwählten Römischen Kayser, allezeit Mehrern des Reichs, Könige in Germanien, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Erz-Her-

zoge zu Oesterreich, Herzoge in Burgund, Steyermark, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützenburg, Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürsten in Schwaben, Grafen zu Habspurg, Tyrol, Kyburg, und Görz, des Heil. Röm. Reichs Marggrafen, zu Burgau, der Ober- und Niederlaußnitz, Herren der Wendischen Mark zu Portenau und Salins ꝛc. einer Seits; und dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Sultan **Mustapha Han**, Türkischen, auch in Asien, und Griechen-Lande Kayserrn, und dessen glorwürdigsten Vorfahren, andern Seits, geführet worden; daß obgedachte beyde Grosmächtigste Kayser sich des Elendes ihrer Unterthanen erbarmet, und, dem zum Verderb menschlichen Geschlechts täglich zunehmenden Uebel ein Ende zu machen, sich entschlossen, es durch göttliche Gnade geschehen, daß, durch Bemühung und Vermittelung des Durchl. Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, **Wilhelm des Dritten**, Königs von Gros-Britannien, Frankreich und Irland, wie auch der vortreflichen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, dieser Ursach wegen besondere Tractaten, zu Carlowitz, in Sirmien, nahe bey denen Grenzen beyder Herschaften angefangen, und selbige endlich zum glüklichen Ende gebracht worden. Denn sobald die, von beyden Seiten, ordentlich und rechtmäsig ernante Gevolmächtigte, und zwar im Nahmen Ihro Römischen Kayserl. Majestät, die fürtrefliche und Hochgebohrne Herren, Herr **Wolfgang des Heil. Römischen Reichs Graf von Oettingen**, der Röm. Kayserl. Majest. Cammer-Herr, Geheimder Rath, Reichs-Hof-Raths-Präsident; wie auch Herr **Leopold Schlick, des Heil. Römischen Reichs Graf in Passau und Weißkirchen**, Ihro Röm. Kayserl. Majestät Cämmerer, Trabanten-Hauptmann, und Obrister über ein Regiment Dragoner, beyde zu diesen Friedens-Handlungen mit der Ottomannischen Pforte benante Extraordinaire Abgesandte und Gevolmächtigte; im Nahmen des Ottomannischen Sultans aber, die fürtrefliche und wohlgebohrne Herren, Herr *Mehemet Effendi*, des Ottomannischen Reichs Ober-Canzler, und Herr **Alexander** *Maurocordato*, aus dem edlen Geschlechte *Scarlati*, obgedachten Reichs Geheimder-Rath und Staats-Secretarius, zusammen kommen und erschienen: haben sie sich, durch Vermittelung und Beystand der fürtreflichen und Hochgebohrnen Herren, Herrn **Wilhelm Paget, Freyherrn von** *Beaudesert*, des Durchleuchtigsten und Grosmächtigsten Königs von Gros-Britannien, und Herrn **Jacob Colier**, der Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden, beyde zu der Ottomannischen Pforte, um den algemeinen Frieden wieder aufzurichten, Gevolmächtigte Abgesandte, welche auch das Amt der Mediatoren aufrichtig und

mit

mit allem Fleis der Klugheit verwaltet, nach Anrufung göttlicher Hülfe und gebräuchlicher Auswechslung beyderseits Volmachten, zu GOttes Ehren, und beyder Regierung Aufnehmen, auf nachfolgende zwanzig Frieden- und Einigkeits-Puncten verglichen und verabredet:

Art. 1.

Darinnen werden die alten Grenzen des Fürstenthums, Siebenbürgen, beschrieben, unter welchem es dem Kayser gelassen werden solte.

Das Fürstenthum, Siebenbürgen, soll, wie es in gegenwärtiger Besitzung und Macht der Römischen und Kayserl. Majestät ist, also unter dessen Herschaft verbleiben, und von den benachbarten Grenzen des Podoliens, bis an die benachbarte Grenzen, vor gegenwärtigem Kriege, zwischen Siebenbürgen einer Seits, ferner von den Grenzen der Wallachey bis an den Marosch-Fluß, welche ebenfals die alten Grenzen gewesen, eingeschlossen seyn; daß also, mit Beobachtung von beyden Seiten dieser alten Grenz-Scheidungen, weder dieß- noch jener Seits, von beyden Herschaften keine Erweiterung geschehe.

Art. 2.

Der Temeswarer-Bannat, oder Landschaft, solte der Pforte verbleiben; jedoch überal offen; und dahero alle feste Oerter darinnen geschleift, auch keine neue Festungen daselbst erbauet, werden.

Daß zu der Festung und dem Schlosse, Temeswar, gehörige Land bleibt, mit allem Gebiete und darzwischen laufenden Flüssen, in dem Besitz und Macht des Ottomannischen Reichs, dessen Grenzen, von Seiten Siebenbürgen, von den äussersten Grenzen der Wallachey, bis an den Fluß, Marosch, als die im vorigen Articul benante alte Grenzen von Siebenbürgen seyn; so dann von Seiten der Morosch bis an den Theise-Fluß mit disseitigem Ufer der Marosch; und von Seiten der Theiß bis an die Donau, mit deren disseitigen Ufern der Theiß, den Grenzen eingeschränket werden sollen; diejenigen Oerter aber, so innerhalb solcher Grenzen gelegen, als Caransebes, Lugos, Lippa, Chonad, Kißkanisia, Betsche, Betskerock, und Sablia diesseits, oder sonst innerhalb vorgesetzter alter Grenzen des Fürstenthums, Siebenbürgen, von gegenwärtigem Krieg, und nach vorgedachter Art, innerhalb den Ufern der Flüsse, Marosch und der Theiß, in dem Temeswarer Gebiete, ein dergleichen anderer Ort gefunden werden mögte, mit solchem Bedinge, durch die Kayserlichen, geschleift wer-

werden sollen, daß die, Kraft dieser Friedens-Schlüsse, nicht wieder gebauet werden dürfen; diesemnach besagte Landschaft, Temeswar, gänzlich frey verbleibe, und künftig, weder in gedachten Oertern, noch auch an den Ufern der Flüsse, Marosch und der Theiß, andere, entweder grössere, oder kleinere, Oerter, so einigen Schein einer Befestigung anzeigen, aufgeführet und gebauet werden sollen. Der Flüsse, Marosch und der Theiß, zwischen der Temeswar, und der Kayserl. Macht und Besitzthum unterwürfigen Gebiete, solle den Unterthanen beyder Herschaft sich zu gebrauchen gemein seyn; um sowohl ihr Vieh allerley Arten darinnen zu tränken, als auch die Fischerey und andere den Unterthanen nöthige Nutzbarkeiten darauf zu treiben. Weil aber die beladene Schiffe in dem obersten der Kayserl. Herschaft zugehörigen Theile, sowohl auf der Marosch in die Theiß, als auch auf der Theiß in die Donau, auf- und ab- hin- und herfahrend, auf keinerley Weise, aufgehalten werden müssen: so soll die Schiffahrt der Teutschen, oder anderer ihrer Kayserl. Majestät Unterthanen, auf keinerley Weise in ihrem Laufe beunruhiget; sondern allenthalben auf vorgedachten zweyen Flüssen frey und sicher geschehen. Und weil die verabredete gute Verständniß von beyden Seiten erfordert, daß die der Ottomannischen Pforte zugehörige Unterthanen des Gebrauchs vorgedachter Flüsse theilhaftig seyn: so sollen selbige auf diesen Flüssen die Fische, Schiffe und Kahnen, frey gebrauchen. Die Schiff-Mühlen aber sollen nur an denen Orten, wodurch die Schiffahrt der Kayserl. Herschaft nicht verhindert wird, jedoch mit Vorbericht und Einwilligung der Befehlshabere bey der Regierung, gelegt werden. Damit auch, durch Ableitung des Wassers in der Marosch den Kayserl. Schiffen kein Schade zugefügt werde: soll durchaus nicht vergönnet, noch zugelassen seyn, daß man solcher Mühlen, oder anderer Ursachen wegen, das Wasser aus der Marosch anders wohin leite, oder abführe. Auch die, in vorbesagten Flüssen gelegene anjetzo würklich unter Kayserl. Bothmäsigkeit befindliche Insuln sollen also bleiben, wie sie jetzt besessen werden; doch daß die Unterthanen beyder Herschaften friedlich und in Ruhe bleiben; darnebst mit ernstlichem Befehl von allen widrigen Thätlichkeiten und Violirung dieser Verträge ab- und eingehalten werden.

Art. 3.

Wie die Landschaft, Batska, dem Kayser verbleiben solle.

Weil ferner die zwischen dem Theiß-Flusse und der Donau gelegene Landschaft, Batska, allein in dem Besitz und Macht Ihro Röm. Kayserl. Majestät ist: so solle selbige in solcher Kayserl. Macht und Herschaft ferner verblei-

verbleiben; doch der Ort, Titul, nicht weiter, dann selbiger anjetzo ist, befestiget werden.

Art. 4.

Wie die Grenz-Scheidung des Türkischen Gebiets von den Kayserl. Staaten, durch Ziehung einer Linie, bezeichnet, und alsdann genau beobachtet, werden soll.

Von dem äusersten diesseitigen Ufer der Theiß, dem Ort, Titul, und selbigem gegen über liegenden Ufer, wie auch vor der Spitze der daselbst durch den Zusammenlauf der Theiß und der Donau gemachten Grenzen, soll eine gleiche Linie, bis an das Ufer der Donau; ingleichen bis nach dem diesseitigen Ufer der Theiß gelegenen Landschaft, und ferner gleich zu, auf Morawitz an dem diesseitigen Ufer des Flusses, Bossut, und von dannen bis an den Ort, wo gedachter Fluß, Bossut, sich hauptsächlich in die Sau ergeust, gezogen werden. Wann also Morawitz ohne einige Befestigung gelassen, und auf den beyderseits gegen einander über liegenden Ufern nur offene Flecke erbauet worden: sollen durch vorgedachte, entweder mit Gräben, Steinen, Pfählen, oder auf eine andere Weise bestätigte und bezeichnete Linie die Herschaften folgender Weise von einander unterschieden seyn. Das, innerhalb jetzt gedachter Grenzen, gegen Belgrad, gelegene Land, soll alleine unter der Bothmäsigkeit des Ottomannischen Kayserś, und das auserhalb solcher Linie gelegene Land allein dem Befehl des Grosmächtigsten Röm. Kayserś verbleiben. So sollen auch noch, nach vorgedachten Grenz-Scheidungen, die Flüsse zu dem einem jeden dieser beyden zugetheilten Gebiete und Herschaft gehören.

Art. 5.

Wie die Grenzen der Türkischen und Kayserl. Gebiete, nach Boßnien und Croatien hin, Vermittelst des Sau-Flusses u. s. w. bestimmet worden.

Von dem Auslaufe des Flusses, Bossut, in die Sau, bis wieder in den Auslauf des Flusses Unnå, in die Sau, soll ein zu dem Kayserl. Gebiethe gehöriger Theil von Sr. Kayserl. Majestät; der andere Theil aber von dem Ottomannischen Kayser, besetzet werden. Aber der zwischen durch laufende Sau-Fluß, und die in solchem gemeinschaftlichen Reiche gelegene Insuln sollen ebenfals, wie auch deroselben Gebrauch zur Schiffahrt, hin und wieder, als auch andern Nutzbarkeiten, beyderseits Unterthanen gemein seyn; doch, daß selbige den Handel und Wandel, so hin und wieder geschiehet, friedlich unterhalten. Die bis an den Unna-Fluß zu dem Ottomanni-

mannischen Reiche gehörige Landschaft, wo selbige gegen Boßnien liegt, solle von dem diesseitigen Ufer des Flusses, Unna, eingeschlossen seyn; und wann die Oerter, Novi, Dubizka, Jesnowitzka, Dobay und Brod, in dem Bußnischen Theile, wie auch dergleichen mehr in diesem Lande befindliche Oerter, von den Kayserl. Besatzungen entblöst: soll solcher Theil gänzlich frey; Costanopizza aber, und die Insul unterhalb Novi, gegen der Sau zu, mit den jenseitigen Ufern dieses Unna-Flusses, wie sie bereits sind, auch in der Macht des Römischen Kaysers verbleiben, und durch obgedachte Grenz-Scheidungen von dem Türkischen unterschieden werden. Endlich sollen die jenseits der Unna ferner von dem Sau-Fluß gelegene, von beyden Theilen mit Besatzung belegte, und mit den, vor gegenwärtigem Kriege, dazu gehörenden Landschaften anjetzo inhabende, Orte in der Macht beyder besitzenden Theile verbleiben; doch mit dem Bedinge, daß die Commissarien, so zu dem Ende beederseits mit dem ehesten zu benennen, um die Gebiethe und Landschaften, durch besondere Grenz-Linien abzusondern, durch Graben, Steine, Pfähle, oder auf irgend andere Weise, als gesezte Zeichen, alle Verwirrung zu vermeiden, absondern und unterscheiden; und zwar in dem Theile Croaten bis an die äuserste Grenze, bis an den Mark-Stein der Oerter, so in dem Besitzthum beederseits Herschaften bleiben sollen. Soferne Jemand von beyder Theilen sich unterstünde, eines vorgedachter Zeichen zu versetzen, auszureissen, wegzunehmen, oder auf einigerley Weise zu beschädigen, der soll, wenn er, durch Ausforschung ergriffen, andern zum Beyspiele, auf das schärfeste gestraft werden. Denen Commissarien aber, so mit dem ehesten zu benennen, um die Grenz-Scheidungen einzurichten, soll durch Kayserl. Allerhöchsten Befehl befohlen werden, daß sie auf die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen beyderseits Herschaften fleißig Acht haben, ohne Jemand darinne sonderbaren Gefallen zu erzeigen, die Landschaften von einander absondern, und offenbar unterscheiden. Da an einem Theile des Sau-Flusses, wo selbiger sich an das Türkische Gebiethe erstrecket, mit Befestigung des Orts, Brod, als erst neulich durch die Kayserl. Völker erbauet, zu der Zeit, wann selbige Völker wieder heraus gezogen, geschleift werden soll, solcher Ort zu der Kaufmanschaft sehr bequem: so mag daselbst zwar eine Stadt mit einer zu aller Sicherheit dienlichen Verwahrung umgeben werden; doch daß selbige nicht das Ansehen eines Schlosses, oder Vestung, habe.

Art. 6.

Wie die festgesetzte Grenzen, von Kayserlicher und Türkischer Seite, aufrichtig und heilig beobachtet werden sollen.

Diejenigen Plätze nun, so endlich durch diese Friedens-Schlüsse bestimt, und, soferne es nöthig, durch abgeordnete Commissarien, von Ort zu Orte durch eine darauf erfolgte Absonderung bestätiget, oder auch noch künftig, zu gelegener Zeit, durch obgedachter Commissarien Mühe, von beyden Seiten, zu bestätigen verbliebene Grenz-Scheidungen sollen, zu beyden Theilen, aufrichtig und heilig beobachtet werden; also, daß selbige, unter keinerley Schein, oder Vorwandt, erweitert, versetzt, oder verändert werden mögen; noch auch Jemand der verglichenen Theile in des andern Theils seinem Gebiethe über die einmal gesetzte Mark-Steine, oder Grenzen, einiges Rechts, oder Gewalt, zu begehren, oder auszuüben, oder auch die Unterthanen eines andern Theils, zu Erlegung, oder Beytrag einiger Steuer, sowohl von vorigen, als künftigen Zeiten, oder auf sonst einige andere ersinnliche Art und Weise des Zwangs und Erpressung zu zwingen, und zu verunruhigen erlaubt; sondern hiermit der Streit, nach allen Rechten, aufgehoben seyn.

Art. 7.

In wie ferne, sowohl dem Kayser, als der Pforte zugelassen worden, oder nicht, auf den Grenzen, Festungen anzulegen, oder die alten zu verbessern, und zu vermehren.

Einem jeden Theile soll frey und zugelassen seyn, zu Sicherheit seiner Grenzen, auf Art und Weise, wie es ihm am besten gefällig, die Schlösser, Vestungen, und durch gegenwärtigen Frieden-Schluß ruhig besessene Plätze, wie sie sich wirklich befinden, zu verbessern, zu verstärken und zu befestigen; ausgenommen diejenigen, welche nahmentlich von beeden Theilen frey stehet, zu der Unterthanen sichern und bequemen Wohnungen, in den äussersten Grenzen offene Flecken zu erbauen; und zwar ohne einige Ausnahme und Bedingung; wann nur unter diesem Vorwand keine Festungen aufgeführet werden.

Art. 8.

Feindliche Streifereyen und Ueberfälle sollen, weder von Kayserl. noch Türkischer Seite, gedultet, sondern ihnen möglichster Einhalt gethan, werden.

Feindliche Streifereyen, Ueberfälle, und alle, sowohl heimliche, als aus Bedachtsamkeit geschehene, Angriffe, Verwüstung und Verheerung,

beederseits Herschaften und Länder sollen gänzlich, und mit den schärfesten Befehlen verboten, und unzuläßig, seyn; die Uebertreter dieses Articuls, wo sie auch ergriffen werden, alsobald gefänglich eingesetzt, und, nach den Rechten des Ors, wo sie gefangen, nach ihren Verdiensten, ohne einigen Nachlaß, gestrafet; das aber auf das fleißigste ausgeforschete und wieder gefundene Guth, mit aller Billigkeit, seinem rechtmäsigen Herrn wieder gegeben, werden. So sollen auch die Capitains, Commendanten, und Befehlshabere, beyder Theile, zu redlicher Ausübung der Gerechtigkeit, ohne Zulassung und Einmischung einiges Unrechts, nicht allein bey Verlust ihres Amtes, sondern auch des Lebens, Ehre und Güther, angehalten und verbunden seyn.

Art. 9.

Wie, von beyden Seiten, wider die Räuber aufs schärfste verfahren werden soll.

Es soll auch künftig nicht zugelassen seyn, den boshaftigen Menschen und aufrührischen Unterthanen einigen Unterschleif und Aufenthalt zu geben; sondern dergleichen Leute und Räuber-Gesindel, ob sie gleich des andern Theils Unterthanen wären, welche sie, in ihrem Gebiethe, ergriffen, mit verdienter Leibes-Strafe zu belegen gehalten seyn. So sie aber nicht ergriffen werden können: sollen sie den Capitainen und Befehlshabern, wenn man erfahren, wo sie sich aufhalten, angezeigt, und selbige Leute zu harter Strafe zu ziehen verbunden seyn. Wo aber auch diese ihrem Amte, in der Bestrafung solcher boshaften Leute, keine Genüge leisten: sollen sie in die Ungnade ihres Kaysers verfallen, oder ihres Amtes entsetzet, werden, oder auch selbst vor die schuldige Strafe leiden. Damit aber allem Muthwillen solcher boshaften Leute vorgekommen werde: soll keinem von beyden Theilen zugelassen seyn, räuberische Heyducken und Pribocken, oder solchen Leuten, Unterschleif zu geben, welche nicht unter eines von beyden Herschaften Sold und Diensten stehen; sondern vom Raube leben; und sollen, sowohl dieselbige, als diejenige, welche ihnen Unterhalt geben, nach Verdienst gestraft; solchen Boshaften aber, ob sie gleich eine Lebens-Besserung versprochen, kein Glaube gegeben, vielweniger auf den Grenzen geduldet; sondern nach weit entlegenen Orten verwiesen, werden.

Art. 10.

Wie es, in Ansehung dererjenigen, soll gehalten werden, welche bishero, aus Ungarn und Siebenbürgen, in das Türkische Gebiethe entwichen.

Indem ferner, zur Zeit gegenwärtig geendigten Krieges, viele, aus Ungarn und Siebenbürgen, sich der schuldigen Pflicht gegen Ihro Kayserl. Majestät entzogen, und unter den Schutz der hohen Pforte begeben: ist solcher wegen, um die Ruhe und Sicherheit in beyden Herrschaften zu erhalten, durch diesen Friedens-Stillestand beschlossen, daß selbige in dem Gebiethe vorgedachter Ottomannischer Pforten verbleiben, und wohnen mögen. Damit aber, sowohl die Grenzen, als auch die Einwohner, in ihrem Frieden, nicht verunruhiget werden: sollen die Oerter, wohin vorgedachte Entwichene zuverwiesen, von allen Grenzen und benachbarten Theilen entfernet, den Weibern erlaubet seyn, ihren Männern zu folgen, und in dem ihnen von dem Ottomannischen Reiche angewiesenen Lande bey selbigen zu wohnen. Wann solche nun künftig unter die übrige Unterthanen des Grosmächtigen Ottomannischen Kaysers einmal gerechnet: soll ihnen nicht vergönnet seyn, sich wiederum von dannen zu begeben. So aber einige wieder von dannen ziehen, und sich in ihr Vaterland begeben, wolten: sollen selbige für Uebelgesinnte gehalten, ihnen, Kayserl. Seits, keine Hülfe, noch Aufenthalt, gegeben; sondern, wann sie ergriffen, den Ottomannischen Befehlshabern, auf den Grenzen, ausgeliefert werden; um Ruhe und Friede von beyden Seiten also bestens zu erhalten.

Art. 11.

Wie die künftig vorfallende Streitigkeiten zwischen den Kayserlichen und Türkischen Unterthanen, durch *Commissarien*, oder sonst, in Güte abgethan werden sollen.

Zu gründlicher Aufhebung aller, auf den Grenzen, über einigen Articuln dieses Friedens, oder sonst einer andern Sache künftig entstehenden Miß-Verständnisses, Streits, oder Uneinigkeit, wann eine zeitige Hülfe vonnöthen, sollen, von beyden Seiten, mit dem ehesten, auf den Grenzen, Commissarien, in gleicher Anzahl, benennet werden, welche keine geitzige, sondern fromme, kluge, erfahrne, und friedliebende, Männer seynd. Und diese, wann sie an einem bequemen Orte, ohne viel Kriegs-Volk, sondern mit gleichem Gefolge friedliebender Personen, zusammen gekommen: sollen sie alle und jede entstandene Streitigkeiten anhören, solche vernehmen, entscheiden, in aller Freundlichkeit beylegen, und endlich solche gute Verordnung machen,

wodurch beyde Theile ihre Anwohner und Unterthanen, ohne einzige Verzögerung und Vorwand, mit ernsthafter Strafe, zu aufrichtiger und fester Beobachtung und Friedens-Erhaltung antreiben. So sich aber Sachen von solcher Wichtigkeit begeben solten, welche durch beyderseitiger Commissarien nicht gehoben und entschieden werden könten: soll man sie zu beyden Grosmächtigsten Kayserrn abschicken; um, zu Dero Beylegung, Abschaff- und Aufhebung selbsten Mittel und Weise zu erfinden; damit solche Streitigkeit, innerhalb kurzer Zeit, so viel immer möglich, gehoben, und deren Entscheidung, auf keinerley Weise, verabsäumt, oder aufgeschoben, werden möge. Weil auch über denen, in vorigen, so heilig aufgerichteten Friedens-Verträgen die Duelle, und gegen einander geschehene Ausforderungen, verboten gewesen: sollen selbige künftighin verboten seyn; und so Jemand dergleichen Kampfs sich unterstehen würde: soll gegen selbigen mit der schärfsten Straf, als einen Uebertreter des Befehls, verfahren werden.

Art. 12.

Wie die Kriegs-Gefangenen ausgewechselt, oder sonst aus der Sclaverey erlöset, und befreyet, werden sollen.

Die, Zeit währenden Kriegs, von beyden Theilen gefänglich weggeführte, und annoch in öffentlichen Gefängnissen liegende, die, Vermöge dieses gewünschten lieben Friedens, endlich dero Erlösung verhoffen, noch auch, ohne Verletzung der hohen Kayserl. Majestät und löblich eingefürten Gewohnheit, in der Noth und dem Elende der Gefängniß gelassen werden können; sollen nach der, vor Alters her, gebräuchlichen Weis durch Auswechselung in ihre Freyheit gesetzet werden; und so derselben mehr oder vom grosen Ansehen bey einem als beym andern Theil gefunden würden, soll zu der übrigen Befreyung, wann sie von der hohen Gesandtschaft darum angehalten, die grose und diesem Friede wohl anständige Gnade beyder Kayser nicht versagt werden. Denen andern aber, so in einiger Privat-Personen Macht, oder gar bey denen Tartern sind, soll zugelassen seyn, sich ihre Freyheit um ein billiges Löß-Geld, so viel ihnen immer möglich, zu wegen zu bringen. So aber mit dem Herrn des Gefangenen ein gütlicher Vergleich nicht geschehen könte, sollen die Rechte selbigen Orts den Streit beylegen; so aber auch dasselbe auf vorgedachte Weis nicht ausgerichtet werden könte, sollen die Gefangene dannoch, wann sie kein Löß-Geld zu haben, mit Zeugnisse und einem Eyd bestätigt, befreyet werden: Und sollen die Herren aus Geitz und Begierde eines grösern Gewinns sich deroselben Erlösung nicht widersetzen. Wann aber von Seiten der Ottomannischen Pforte niemand ausgeschicket

würde,

würde, die Menschen auf sothanige Weis aus der Gefangenschaft loß zu machen, wird es an die Redlichkeit der Kayserl. Befehlshaber ankommen, daß zu Erlassung der Türkischen Gefangenen scharf dahin halten, sie um den angesetzten Preiß loß zu lassen, damit also dieses so heilsame Werk von beyden Seiten mit gleicher Aufrichtigkeit befördert werde; bis aber die Gefangene von beyden Seiten auf vorgedachte Weise befreyet, sollen die Gevollmächtigte Abgesandten von beyden Theilen Fleiß anwenden, daß unterdessen die arme Gefangene leidlich tractiret werden mögen.

Art. 13.

Wie der Catholischen Religion, im Ottomannischen Reiche, durch den Carlowitzer Frieden *prospiciret* worden.

Die durch die ewige Glorwürdigste Ottomannische Kayser gemachte heilige Bündnisse, Reichs-Brief, Edict und besondere denen Geistlichen zu Ausübung der Christl. Religion nach dem Gebrauch der Römisch-Catholischen Kirchen gegebene Befehle, alle selbige will der Durchlauchtigste, Großmächtigste Ottomannische Kayser ferner zu unterhalten bestätigen, also daß vorgedachte Geistliche ihre Kirchen ausbessern und erneuern, ihre von Alters her gewöhnliche Dienste in selbigen verrichten mögen, und niemand zugelassen sey, diese Geistliche was Ordens und Standes dieselbe auch seynd, wider die so heilig verglichene Capitulationes und wider alle göttliche Gesetze auf einigerley Weis zu beschweren, Geld von ihnen zu begehren, oder zu beleidigen, sondern selbige aller Kayserl. Gnade und Zusag, geniesen zu lassen. Ueber das so soll den hohen Gesandten des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Römischen Kayserś, an der fürtreflichen Ottomannischen Pforte vergönnet seyn, die wegen der Religion, und zu Christlicher Besuchung in der Heil. Stadt Jerusalem befindlicher Oerter habende Befehl vorzubringen, und sein Begehren dem Kayserl. Thron vorzutragen.

Art. 14.

Wie die Handlung, auf beyden Seiten, wieder frey gegeben, und sonderlich den Kayserl. in der Türkey, gleich andern freundschaftlichen *Nationen*, verstattet werden, soll.

Der Handel und Wandel soll nach denen vorigen Friedens-Schlüssen, beyderseits Unterthanen in allen Landschaften und Gebieten deren hohen Herrschaften frey stehen, damit aber selbige zu beyderseits Nutzen ohne Betrug geführet werden mögen, soll zur Zeit der von beyden Theilen abgeschickten hohen Gesandtschaften, zwischen einigen von der Kaufmannschaft wohlver-

verständigen Abgeordneten, hierüber gehandelt werden; und wie es mit andern Fremden der hohen Pforten gehandelt worden, so sollen auch die Unterthanen Sr. Kayserlichen Majestät, von was Nation selbige auch seyn, der Sicherheit und Nutzens der Commercien in allen Ottomannischen Reichen und Herrschaften auf alle bequeme Weise und noch gebräuchlichen Freyheiten geniesen, und sich dessen zu erfreuen haben.

Art. 15.

Wie die vorigen mit der Pforte geschlossenen Bündnisse wieder erneuert und bestätigt.

Alle in vorigen alten Friedens-Verträgen, ausdrücklich benante Bedingnisse, so weder obgedachten in diesem Tractat versprochenen Puncten, noch auch eines jeden deren besitzenden Theil freyen Herrschaft und dessen Nutzen nicht zuwider seynd oder schaden, sollen auch führohin heilig unterhalten und beobachtet werden, mit Aufhebung und Verrichtung aller derer, welche obgedachter auf einigerley Weis entgegen sind.

Art. 16.

Wie an beyde Kayserl. Höfe Gesandten geschickt, solche angenommen, und *tractiret*, werden sollen.

Damit auch dieser Stillstand der Waffen, und die gute Freundschaft zwischen beyden Großmächtigsten Kayserrn um so vielmehr bestätiget werde und zunehme, sollen von beyden Theilen hohe Abgesandten geschicket, und selbige, wie billig, nach denen gebräuchlichen Ceremonien gleich bey dem Eintritt auf denen Grenzen, bis zu dero Rück-Reiß an dem ihnen zugehörigen Ort freundlich angenommen, geehret, tractirt und unterhalten werden, welche zum Zeichen der aufrichtigen Freundschaft ein freywilliges, doch beyder Kayser hoher Majestät wohlansehnliches Geschenk mit sich bringen, die dann diesen Sommer im Monat Junio ihre Reiß, nach vorhero geschehenen beyderseitigen Verabredung zu gleicher Zeit antreten, auf denen Grenzen Sirmiens, nach der vorlängst zwischen beyden Herrschaften beobachteten Weis, daselbst gegen einander ausgewechselt werden; ferner diesen beyden Kayserl. Höfen, was ihnen beliebet, zu begehren freystehen und vergönnet seyn.

Art. 17.

Wie insonderheit die Kayserl. Abgesandten, *Residenten* und *Agenten*, am Türkischen Hofe, *tractiret* werden, und was dieselben für *Privilegia* und Vorzüge zu geniesen haben.

Die Art und Weis der Curialien in Aufnehmung derer Gesandten, auch ihr Tractament, wann sie bereits angenommen, und hin- und herreisen, auch an einigen Orten verweilen, betreffend, soll man sie gebräuchlicher Weis ferner beyderseitig in allen ersinnlichen Ehren erhalten, und bey ihnen den Character und Ansehen der Abgeschickten beobachten. Denen Kayserl. Abgesandten und Residenten, und allen ihren angehörigen Leuten soll vergönnet seyn, sich der Kleidung nach ihrem Gefallen zu gebrauchen, und ihnen niemand darinnen verhinderlich seyn. Ferner sollen auch die Kayserlichen Ministri, sie seyn Abgesandten, Residenten, oder Agenten, eben derselben Freyheit und Privilegien, wie der andern mit der Ottomannischen Pforte in Freundschaft stehende Potentaten Abgesandten geniesen, und zum Unterscheid des hohen Kayserl. Ansehens sich derselben auf beste Art und Weise bedienen, danebst freye Macht haben, ihnen Dollmetscher anzunehmen. Auch derselben Courier und andere Personen, so von Wien an die Ottomannische Pforte hin und hergehen und kommen, sollen mit einem guten Geleits-Brief zu ihrer Sicherheit versehen, und damit sie ihre Reiß auf das füglichste verrichten mögen ihnen alle Gunst erzeiget werden.

Art. 18.

Wenn mit der obbestimten Grenz-Scheidung und verabredeten *Demolition* der Plätze angefangen, und, binnen welcher Zeit alles dieses vollendet, werden solle.

Wiewohl nun dieser Friede auf vorgedachte Bedingnisse geschlossen, so soll selbiger alsdann erstlich völlig seine Kraft haben, und nach allen Würden gültig seyn, wann alles und jedes, was der Mark-Steine wegen, oben auf vorgedachte Weis von beyden Seiten versprochen und verabredet worden, so wohl in Entscheidung der Grenzen, als auch Abtretung und Schleifung der Plätze völlig ausgeführet und vollbracht seyn wird, also, daß nach Verzeichnung und Entscheidung der Grenzen und Setzung der Mark-Steine, Commissarii benennet werden, und selbige am 22. Tag des Merzens dieses 1699ten Jahres an denen Orten, so unter ihnen mit Beystimmung der Ober-Befehlshabere, beyder angrenzenden Landschaften zu entscheiden, mit einem geziemenden friedliebenden Gefolg zusammen kommen, und innerhalb zwey Monat Zeit, so es immer möglich, oder auch eher, so es geschehen kann,

die

die Mark-Steine, nachdem die Grenzen und Ziel, zu Folge der obigen Articul klar und offenbahr bestimmet, setzen, eintheilen und entscheiden, und also alles das, was unter beyderseits Herrschaften bevollmächtigten Abgesandten gesetzet und verordnet worden, auf das genaueste und geschwindeste ausführen.

Art. 19.

Wenn und wie die *Ratificationes* des Carlowitzer Friedens gegen einander ausgewechselt werden sollen.

Daß auch die Bedingnisse, und Artickel, nach der von beyden Theilen beliebten Art von Kayserlichen beyden Majestäten ratificirt, und die Bestätigungs-Briefe innerhalb 30. Tagen, von dem Tage der Unterschrift an, oder auch eher, auf denen benachbarten Grenzen, durch diese zu dieser Friedens-Versamlung fürtrefliche abgeordnete bevollmächtigte Mediatores gegen einander ausgewechselt werden sollen, haben beyder Herrschaften gevollmächtigte hohe Abgesandte sich bey ihrem guten Treu und Glauben anheischig gemacht, und würklich zu leisten versprochen.

Art. 20.

Wie lange dieser Friede, oder vielmehr Stillestand, währen solle. Beschluß desselben.

Dieser Friedens- und Waffen-Stillstand soll währen und sich erstrecken auf fünf und zwanzig auf einander folgende Jahre, von dem Tage an zu rechnen, da die Unterzeichnung geschehen; Und wann solche Jahr verlaufen, oder auch mittler Zeit, ehe sie zu Ende laufen, soll beyden Theilen freystehen, nach ihrem Belieben, diesen Frieden annoch auf viel und mehr andere Jahre zu verlängern. Was also nun, von beyden Seiten, und mit freyem Willen zwischen der Majestät des Durchlauchtigsten Grosmächtigsten Ottomannischen Sultans und derselben Erben, Herrschaften, Königreichen, zu Wasser und Lande, Städten, Flecken, Unterthanen und Vasallen, verabredet, beschlossen und bewilliget worden, soll von ihnen heilig und unzerbrüchlich gehalten, danebst allen Stadthaltern, Amtleuten, Kriegs-Bedienten, und allen, so unter dero Schutz, Gehorsam und Bothmäßigkeit sind, ernstlich anbefohlen werden, daß auch sie nach allen solchen vorbenannten Conditionen, Schlüssen, Verträgen und Artickeln sich verhalten, wider diesen Frieden und der aufrichtigen Freundschaft keiner dem andern, unter was Schein und Vorwand es auch seye, beleidigen oder Schaden zufügen, sondern in Meidung und Verhütung aller Feindschaft, gute Nachbarschaft

und

und Freundschaft pflegen und unterhalten sollen; gewißlich dafür haltende, daß, so ferne sie dieser Erinnerung nicht folgen, sie mit ernstlicher Strafe ohne Ansehen der Person belegt werden sollen. Auch der Crimmische Cham und alle Tartarische Horden, wie sie Namen haben mögen, sollen verpflichtet und gehalten seyn, dieses Friedens guter Nachbarschaft und Vereinigungs-Gerechtsamkeiten nach aller Art und Weise zu beobachten, und diesen zu entgegen keine Feindseligkeiten, wider einige Kayserl. Landschaften und deroselben Unterthanen und Vasallen auszuüben. So ferne jemand, es seyen Tartern oder andere Art Volks, wider diese hohe Kayserl. Capitulationen, Verträge und Artickeln sich etwas unternehmen wird, soll ebenfalls mit der schärfsten Leibs-Strafe belegt werden. Obgedachter Friede, Ruhe und Sicherheit der Unterthanen beyder Herrschaften soll vom obgemeldten Tage der Unterschreibung anfangen, und sogleich alle Feindseligkeiten aufhören und gehoben seyn, damit die Unterthanen von beyden Theilen aller Ruhe und Sicherheit genieſen; und zu dem Ende mit höchster Sorgfalt und Fleiß alle Feindseligkeiten verhindert werden mögen, sollen auf das schleunigste Befehl und Edict, zu Publicirung dieses Friedens, an alle Befehlshaber der Grenz-Oerter geschickt werden: Weil aber nothwendig einige Zeit erfordert wird, innerhalb welcher obgedachte Befehlshaber, fürnehmlich in denen weit entlegenen Oertern, von dem geschlossenen Frieden Wissenschaft und Nachricht haben können, sollen zwanzig Tag zum Ziel gesetzt seyn, nach welchen, so jemand von beyden Theilen etwas feindseliges unternehmen wird, mit obbenannter Straf unabläßlich gestraft werden.

Damit auch endlich die in diesen Artickeln verfaßte, und von beyden Theilen angenommene zwanzig Friedens-Bedingnisse mit schuldigem hohen Respect unzerbrüchlich gehalten werden, zu dem Ende die Ottomannische Gevollmächtigte, nach der ihr gegebenen Kayserlichen Vollmacht dieses Friedens-Instrument in Türkischer Sprach übersetzt und unterschrieben, gültig und kräftig uns übergeben, haben auch wir, Kraft unserer Vollmacht diese Friedens-Tractaten mit unsern eigenen Händen unterschrieben, unser Siegel unterdrückt, und also versiegelt in lateinischer Sprach, als ein gleichgültiges und kräftiges Instrument denenselben übergeben.

Des Römischen Kayſers *Ratification* über vorstehenden Carlowitzischen Frieden.

Leopoldus Dei gratia Romanorum Imperator electus, semper Augustus, (tit. plen.) Recognoscimus & memoriæ commendamus tenore præsentium, quibus expedit, universis, pro Nobis, Hæredibus ac Successoribus nostris; Quod

cum Deo ita disponente inter Nos, ab una, & Sereniſſimum Principem, Dominum Sultanum Muſtafa Han, Imperatorem Ottomannorum ac Aſiæ & Græciæ ab altera parte, Interventu & opera Mediatoria Sereniſſimi & potentiſſimi magnæ Britanniæ Regis, uti & Celſorum ac Præpotentium Fœderati Belgii Ordinum, poſt Colloquia Carlowizii in Syrmio prope confinio utriusque Imperii eum in finem inſtituta, per Legatos noſtros Extraordinarios & Plenipotentiarios, cum idoneis mandatis & facultatibus ad id utrinque deputatos inita ſit, facta, & concluſa Pax in viginti quinque annos proximos his, quæ ſequuntur, conditionibus:

Inſeratur Inſtr. Pacis.

Nos volentes iis, quæ nobis vi recenſitorum modo Articulorum hoc loci incumbunt, eadem integritate, qua ad hoſce Tractatus acceſſimus, ſatisfacere, prænotatas Conditiones atque Articulos, prout ſuperius deſcripti, & de verbo ad verbum inſerti habentur, pro noſtra parte, ex certa noſtra ſcientia animo bene deliberato & omni meliori modo & forma, quibus potuimus & debuimus, approbavimus, ratificavimus, & corroboravimus, prout vigore præſentium approbamus, ratificamus & corroboramus promittentes in verbo & fide Imperatoris, pro Nobis, ac hæredibus & Succeſſoribus noſtris, quod illa omnia & ſingula ſincere, ſancte & inviolabiliter tenebimus, obſervabimus, adimplebimus, quamdiu ab altera parte Paci obſervantes actiones & motus non promanaverint, quod per ſupradictos, hæredes & Succeſſores noſtros eodem plane pacto obſervari, & adimpleri debere volumus atque decrevimus, ac tam nos ipſos, quam eos ad id quam efficaciſſime obligamus & obligatos & adſtrictos reddimus, omni dolo ac fraudibus poſtpoſitis ac ſemotis: Harum teſtimonio literarum, manu noſtra ſubſcriptarum & Sigilli noſtri Cæſarei appenſione munitarum. Datum.

Vergleich wegen der Grenz-Scheidung zwiſchen den Römiſchen und Türkiſchen Kayſerl. *Commiſſarien, de Anno 1699.*

Zu wiſſen allen und jeden: Demnach dem ewigen und allmächtigen GOtt, als dem höchſten Stifter des Friedens, gefallen hat, daß nach einem ſo langwierigen und blutigen Kriege, der Friede zwiſchen denen Grosmächtigſten Fürſten und Herren, Herrn *Leopoldo I.* erwählтem Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und dem Sultan Muſtapha, der Türken Han, wiederum aufgerichtet worden; und auch bekant, daß allerhöchſt beſagter Römiſcher Kayſer, da die Friedens-Conditiones auf dem Congreſs, zu Carlowitz, feſtgeſtellet worden, zu Bezeigung der mit dem Sultan aufrichtig gemachten Freundſchaft, alles, was er in dem Königreiche, Boßnia, durch ſeine ſiegreiche Waffen, im jüngſten Kriege, erobert, wiederum

derum zu reſticuiren versprochen; Und nun durch die Gnade GOttes die Grenze beyder Kayserthümer, diesseits der Donau, ausgenommen die Gegend Novi, nach der Richtschnur des Friedens-Instruments, sind aufgerichtet worden, wie solches in seinem absonderlichen Instrumento noch klärer zu sehen: so ist der Thurm Sosock, die Vestung, Dubitza und Doboy, samt der Palancka, Jeszenowitz, von der Kayserl. Besatzung evacuiret, und der Türkischen Pforte eingeräumet, auch endlich die Citadelle, so gegen Brod über, an dem Boßnischen Ufer des Sau-Flusses gelegen, samt zweyen auf der nächsten Insul gewesenen Dämmen, niedergerissen und der Erde gleich gemachet, worden.

Wird also hiermit allen und jeden Unterthanen der beyden Kayserthümer, im Namen des Allerdurchlauchtigsten Römischen Kayſers kund gemachet, und zu dessen ewigen Gedächtniß, mit dreymahliger Loßbrennung des Geschützes, Rührung der Trommeln, fliegenden Fahnen, und im Gewehr stehender Militz, in Gegenwart beyder Kayserl. Commissarien, publiciret und vor männiglich ausgerufen; daß vorbesagte Vestungen, die Palancka und der Thurm, nicht allein von dem Commissario des Grosmächtigsten Römischen Kayſers, Ludovico Ferdinando, Grafen von Marsigli, an den Türkischen Commissarium, *Ibrahim Effendi*, sondern auch alle und jede da herum liegende Landschaften, welche in Boßnia, nach Inhalt des Friedens-Instruments, dem Türkischen Kayserthum einzuräumen und demselben ganz frey zu lassen sind, wiederum abgetreten, übergeben und der freyen Macht und Gewalt überlassen werden; Ausgenommen die Gegend des alten Novi, welches so lang in Kayserl. Gewalt bleiben soll, bis in dieser Gegend concernirende und bekante Controversien von denen Kayserl. Ministris und den Türkischen Gesandten gänzlich werden gehoben und verglichen seyn; die Gegend aber des Sau-Flusses, von dem diesseitigen Ufer des Unnä-Flusses an, bis an den Ort, wo sich die Sau in den Fluß Bozut ergieset, sollen mit allen darzwischen liegenden Insuln denen beyden Kayserthümern gemein verbleiben.

Dieses wird also männiglich zu einem ewigen Zeugniß publiciret und kund gemachet, also, daß sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, weiln Ihro Kayserl. Majestät dero Treu und der ganzen Welt bekannten, beständigen, unbefleckten und aufrichtigen Glauben, in diesem so grosen Friedens-Geschäfte heilig und unverbrüchlich halten wollen. Geschehen im Lager ohnweit Brod, den 18. Augusti 1699.

Wie dieser Friede, in dem Belgrader-Frieden bestätiget worden: Sihe Belgrader-*Præliminarien* *Art. 3.* in Tom. 3. p. 662. dieses Lexici.

Carlowitzer Friede mit Polen, de anno 1699.

Inhalt desselben.

Im Namen der Heil. Dreyeinigkeit sey allen und jeden, denen daran gelegen, zu immerwährendem Gedächtnisse, kund und zu wissen.

Demnach, die langwierige Zwistigkeit, zwischen der Crone, Polen, und dem Türkischen Reiche, beyzulegen, ihre Mediation interponiret der Durchlauchtigste und Grosmächtigste Fürst und Herr, Herr **Wilhelm** der dritte, König von Gros-Britannien, Frankreich und Irland ꝛc. nebst Ihro Hochmögenden, die General-Staaten der vereinigten Niederlande, und durch dero bey der Türkischen Pforte anwesende Gesandte, welche die Stelle und das Amt der Mediatoren mit allem Fleise und Vorsichtigkeit vertreten haben, nemlich Herr **Wilhelm** *Paget*, **Freyherrn von** *Beaudesert*, auch Königl. Stadthaltern der Grafschaft, Stafford, von Ihro Königl. Majestät von Gros-Britannien, und Herrn Jacob *Colier*, von den hochmögenden General-Staaten, dem Vergiesen so vieler Menschen-Blut zu steuren, auch den lieben Frieden zu befördern, sich höchst angelegen seyn lassen: als ist, zu Carlowitz, an den Sirmischen Grenzen, wo der Congress der Gesandten und Plenipotentiarien, auf der Herren Mediatoren Gutbefinden, gehalten worden, mit den Türkischen Gesandten, und zu dieser Friedens-Handlung gevolmächtigten MECHMET EFFENDI, Gros-Canzlarn des Türkischen Reichs, und ALEXANDRO MAURO CORDATO, aus dem edlen Geschlechte DE SCARLATTI, nach etlichen Conferenzien, durch GOttes Gnade, dieser Vergleich getroffen, und eine beständige Freundschaft und Friede, zwischen dem Grosmächtigsten Sultan und Türkischen Kayser, SULTAN MUSTAPHA, einem Sohne SULTAN MECHEMETS, und dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Könige und Herrn, Herrn AUGUST dem Andern, meinem allergnädigsten Herrn, und der Crone, Polen, wieder aufgerichtet, und in nachfolgenden eilf Artickeln, die zwischen beyden Reichen ewig und unverbrüchlich gehalten werden sollen, abgehandelt worden, welche also lauten:

Art. I.

Die alten Grenzen zwischen beyden Reichen sollen unverändert beybehalten werden.

Solle zwischen dem mächtigen und durch GOttes Gnade, von langen Zeiten her, florirenden Türkischen Reiche, und der Crone, Polen, die ganze Nachbarschaft und alte Freundschaft wieder erneuert, auch alle Feindseligkeiten von beyden Theilen aufgehoben seyn, die Unterthanen ihrer vorigen

Ruhe

Ruhe und Sicherheit genieſſen, auch die alten Grenzen, wie ſie, vor denen zwey letzten Kriegen, geweſen, wieder reſtituiret und ſtabiliret, die Polniſchen Provinzien, von denen Türkiſchen, ſowohl an der Moldau, als an andern Orten, nach ſolchen ſepariret und unterſchieden; auch hinkünftig von keinem Theile einige Prætenſion, noch Extenſion, gemachet, ſondern die alten Grenzen unverrückt und unverändert gehalten, werden.

Art. 2.

Die Polen ſollen die Moldau völlig *reſtituiren*, und dieſe in vorigen freyen Stand geſetzet werden.

Alle Feſtungen und Städte, ohne Unterſchied, welche in der Moldau, nach deſſen, im vorigen Kriege, geweſenen Grenzen, gelegen, und die Polen bishero occupiret und beſeſſen haben, ſollen wieder abgetreten, und die Moldau in freyem Stande, wie ſie vor dem Kriege geweſen, wieder geſetzet werden.

Art. 3.

Wenn und wie der Crone, Polen, von den Türken, die Feſtung, *Kaminiec*, *reſtituiret* und *evacuiret* werden ſolle.

Aus der Feſtung, Kaminiec, weil ſolche in den alten Grenzen des Königreichs, Polen, welche es, vor den zwey letzten Kriegen, gehabt, gelegen, ſolle die Türkiſche Beſatzung abgeführet, und in dem Stande, wie ſie jetzo iſt, gelaſſen, noch einige fernere Prætenſion an die Ukraine und Podolien von der Türkiſchen Pforte gemachet, auch der *Hetmann*, oder Feld-Herr, ſo in die Coſackiſche Ukraine eingeſetzet worden, und ſich anjetzo in der Moldau aufhält, ausgeſchaffet werden. Weil auch die alten, ſowohl Polniſche, als Moldauiſche, Grenzen noch bekant ſind: ſo ſolle, wann das Wetter es zulaſſen wird, künftigen Monath, Martii, mit der Evacuation der Anfang gemachet, auch, ſo bald es geſchehen kann, die Polniſche Miliz aus der Moldau abgeführet, die Feſtungen und Städte darinnen evacuiret werden, und dieſe Provinz frey verbleiben. Auch ſolle, zu eben der Zeit, die Feſtung, Kaminiec, zu räumen angefangen, und mit ſolcher, ohne Verzug und Säumniß, alſo continuiret werden, daß ſie, längſtens den 15. May, völlig evacuiret ſeye. Und damit ſolche Evacuation, deſto geſchwinder vor ſich gehen möge: ſollen die Polen zu Abführung der Bagage, mit Wagen und Vorſpanne, behülflich ſeyn; und ſolle dieſes ganze Werk mit völliger Sicherheit volbracht werden. Die Unterthanen, in den Feſtungen, und an andern Orten, welche einiger Maſen befeſtiget, und jetzo wieder abgetreten werden, ſollen Frey-

heit haben, entweder daselbst zu verbleiben, oder, mit allen ihrem Vermögen, frey und ungehindet sich von dannen weg zu begeben. Weil auch die Evacuation der Festungen und Städte, mit angehendem Monathe, Martio, ihren Anfang, von beyden Theilen, nehmen solle: so kann der Polnische Abgesandte, welcher ehestens an die Türkische Pforte gesendet werden wird, die Specification des Geschützes, so bey Occupirung Kaminiec daselbst gefunden worden, und jetzo wiederum darinnen gelassen werden solle, dem Gros-Sultan überbringen.

Art. 4.

Alle Streifereyen der Türken und Tartarn in die Polnische Provinzien sollen durchaus unterbleiben, und denselben möglichst gewehret werden.

Niemand von den Unterthanen des Türkischen Reichs, welches Standes und Condition sie auch seyn mögen, noch die Tartarn, und zwar diese insonderheit, sollen befugt seyn, unter was Vorwand und Prætension es immer wäre, gegen die Unterthanen des Königreichs, Polen, sich feindlich zu erweisen, noch in selbiges Land zu streifen, noch Gefangene daraus zu entführen, noch Vieh wegzutreiben, noch sonst einigen Schaden ihnen zuzufügen; sondern sollen ihre Forderungen bey den Vizieren, Beglerbegen und Crimmischen Han, Cavelgario und Nuradino, und bey den übrigen Sultanen, oder bey dem Woywoden, in der Muldau, anbringen, welche allen Fleis anwenden sollen, damit die Sache beygeleget, und auch Ruhe und Einigkeit erhalten werde, noch sie selbst mit Gefangenschaft, oder Wegtreibung des Viehes, den Polnischen Unterthanen, auf einige Weise, Schaden thun; sondern vielmehr wider diejenigen, welche wider diese Friedens-Artickel zu handeln sich unterstehen werden, mit allem Ernste inquiriren, selbige, andern zum Exempel, abstrafen, und die geraubten und wieder gefundenen Güter den Eigenthums-Herren restituiren. Diejenigen aber, welche dieses zu volbringen sich säumig und nachläßig erweisen, sollen, entweder ihrer Aemter und Chargen entsetzet, oder auch, nach Befinden, denen göttlichen Rechten gemäs, gar am Leben gestrafet werden. Desgleichen sollen auch die Polen über diese Friedens-Puncta, in allem, fest halten; damit von keinem, jemals, dawider gehandelt werden möge.

Art. 5.

Alle Türkische *Prætensionen* auf die Crone, Polen, sollen hinweg fallen, und diese völlig frey bleiben.

Weil auch die Crone, Polen, von Alters her, ein freyes Reich gewesen:

sen: solle solches, hinkünftig, von dem Türkischen Reiche, noch irgend einem ihm unterworfenen Volke, unter was Prætext und Expostulation es seyn möge, feindlich turbiret werden, noch, Vermöge dieser Friedens Tractaten sich auf dergleichen Prætensionen einzulassen verbunden seyn.

Art. 6.

Die Tartarn sollen aus der Moldau gänzlich hinweg geschaffet werden, und in ihrem Lande sich ruhig verhalten.

Nachdem auch, währenden diesem Kriege, die Budziacer und andere Tartarn, aus ihren Ländern, in die Moldau gekommen, und, bey solcher Gelegenheit, den Moldauern und ihrem Lande grosen Schaden zugefüget: so solle, denen, mit vorigen Polnischen Königen getroffenen, Vergleichen gemäs, hinkünftig solches gänzlich aufhören, und die Tartarn, aus allen Orten und Enden der Moldau, fortgeschaffet werden, selbige auch, hinführo, in ihren eigenen Landen, sich stille und friedsam verhalten, und Niemande einigen Ueberlast thun.

Art. 7.

Wie es mit den Römisch-Catholischen Ordens-Leuten, im Türkischen Gebiethe, solle gehalten werden.

Die Römisch-Catholischen Ordens-Leute sollen friedsam leben, und nach denen vom Gros-Sultane publicirten Edicten, an welchem Orte sie ihre Kirchen haben, ihre gewöhnlichen Functiones ungehindert exerciren. Was noch sonst vor andere extraordinaire Ansuchung deswegen zu thun, dem Polnischen Gesandten committirt ist, das solle von den Gros-Gesandten dem Türkischen Hofe vorgetragen werden.

Art. 8.

Wie es mit den *Commercien* und Auflagen, in beyderseitigen Reichen, solle gehalten werden.

Weil auch die Etablirung der Commercien eine Frucht des Friedens ist, und durch dieselbe ein Land in bessern Flor gesetzet wird: so sollen hinführo die Kaufleute, in beyderseits Reichen, nicht durch verborgene Wege, sondern auf den rechten Land-Strasen, hin und wieder reisen, und den, von Alters her, gewöhnlichen Zoll, von denen Waaren, so aus und eingeführet werden, entrichten; worgegen sie in keine Wege mit neuen Anforderungen beschweret werden, noch von dem baarem Gelde einigen Zoll zu erlegen gehalten seyn sollen. Wie dann die Polnischen und Littauischen Unterthanen,

nebst

nebst andern ihnen zugehörigen Nationen, welche der Commercien wegen, in das Türkische Reich kommen, und solchem sonst keinen Schaden zufügen, die völlige Freyheit, nach Inhalt voriger Verträge, zu kaufen und zu verkaufen, haben sollen, und mit dem Tribut, so Haraz genennet wird, und andern gewöhnlichen exactionen, im geringsten nicht beschweret werden. Wann aber einige Fremde sich in das Türkische Reich niederlassen, oder auch andere Ausländische sich zu den Türkischen Kaufleuten schlagen, und mit selbigen wieder zurücke in ihr Vaterland gehen wollen; damit allem Unheil vorgebauet werde: solle von ihren Waffen, Pferden, und Gefangenen, welche ihre erlangte Freyheit, durch Briefe, darthun können, kein Zoll gefordert, noch solche heimreisende Gefangene von Jemanden angehalten, werden. Doch solle Niemanden, unter diesem Prætexte, einige verbotene Sachen auszuführen erlaubet seyn. Ferner wann von beyder Reiche Unterthanen einige in fremden Landen versterben solten: sollen ihre verlassenen Güter einem Kaufmanne, so von gutem Credit, übergeben werden, welcher solche, nebst dem Inventario, des verstorbenen Erben ausliefern solle, und von keinem Theile das geringste confisciret werden. Solte auch unter den Kaufleuten einiger Streit entstehen: so solle solchen ihr Præpositus decidiren; dieser aber demjenigen, von wem er dependiret, deswegen Rechenschaft geben. Schulden zu bezahlen, wann sie nicht durch Briefe, oder gerichtliche Instrumenta, bewiesen werden können, solle Niemand angehalten, noch denen Zeugen, als welche vielmals hierzu erkauft, alleine Glauben zugestellet, werden; sondern es sollen alle Sachen aus denen deswegen verfertigten, und vorher extradirten, Instrumenten decidirt und abgethan, auch in andern Fällen die Statuta und Vergleiche mit andern confoederirten Nationen auch auf die Polnische Kaufleute extendiret, und im übrigen die, vor dem, den Polen absonderlich concedirte, und noch vorhandene, Privilegia, in allem, observiret werden.

Art. 9.

Wie es mit den Gefangenen, und in die Sclaverey geführten, wegen deren Befreyung und *Ranzion*, solle gehalten werden.

Alle, so, währendem Kriege, gefangen worden, sollen, Vermöge der vorigen Vergleiche, nach bezahlter, den Gesetzen gemäsen, Ranzion, oder auch auf Juratorische Caution, befreyet werden. Wann aber solche, schon lange, in der Dienstbarkeit gewesen: solte die Ranzion aus Discretion vermindert; und da der Gefangene mit seinem Herrn sich deswegen nicht vereinigen kann, von dem Richter jedes Orts die Sache gebührend entschieden werden. Diejenigen aber, so, nach geschlossenem Frieden, auf was Weise

es

es auch geschehe, aus dem Polnischen Lande entführet, sollen, ohne Ranzion, ihre Freyheit wieder erhalten. Wie denn auch die, so in dem Türkischen Reiche, und bey den Tartarn, Polnische Gefangene zu redimiren, herum reisen, wann sie solches ihr Thun friedsam verrichten, weder unter dem Vorwande, daß sie den Sclaven zu ihrer Freyheit geholfen, noch einem andern Prætexte, angehalten, noch beleidiget; sondern die darwider handeln, ernstlich bestrafet, werden. Die übrigen Gefangene, so in carceribus publicis, oder gemeinen Gefängnissen, liegen, sollen gegen einander ausgewechselt, auch alles, was deswegen noch zu erinnern, und abzuthun, durch den Polnischen Gros-Gesandten dem Türkischen Hofe vorgetragen werden.

Art. 10.

Wie sich die Moldauer und Wallacher gegen die Polen verhalten sollen.

So lange der Grosmächtigste König, in Polen, diesen neu aufgerichteten Frieden halten wird, solle der Woywode, in der Moldau, nach Inhalt der vorigen Verträge, sich gegen das Königreich, Polen, wie er, vordem, gethan, friedsam verhalten; solches auch diesem hinwieder auf gleiche Weise begegnen. Im übrigen aber sollen die Moldauischen Unterthanen, gleich andern im Türkischen Reiche, sich stille und friedfertig verhalten; und da einige aus der Moldau und Wallachey diese Lande zu beunruhigen, in das Polnische Reich sich begeben würden; sollen sie darinnen, auf was Art und Weise sie sich auch eingeschlichen, nicht aufgenommen; sondern solche unruhige Leute, auf vorhergehende Requisition, ausgeliefert, auch diesem, wie schon in vorigen Verträgen mit klaren Worten enthalten, genau und unverbrüchlich nach gelebet werden. Desgleichen sollen auch die Polnischen Unterthanen, so wohl Polen, als Cosacken, oder was Nation es wären, welche einige Unruhe zu erwecken suchen, niemalen, aufgenommen und beschützet; sondern gleicher Weise ausgeantwortet, werden. Alle diejenigen, so diesen Frieden, oder neu aufgerichtete Freundschaft, zu turbiren sich unterfangen, sollen, nach Verdienst, ernstlich bestrafet werden.

Art. 11.

Wie lange dieser Friede dauern, und wenn die Feindseligkeiten aufhören, auch wie es mit Auswechselung der beyderseitigen *Ratificationen* gehalten werden, solle.

Alle Conditionen und Clausuln, welche in den vorigen Capitulationen enthalten, und diesen neu aufgerichteten Friedens-Artickeln, und beyder

Reiche Gerechtigkeiten und Freyheiten nicht zuwider und entgegen sind, sollen hinkünftig gleichfals observiret werden; die andern aber, nach des grosen GOttes Willen, hiermit gänzlich cassiret und annulliret seyn. Dieser von beyden Theilen, mit gutem Bedacht, und reifer Ueberlegung, geschlossene Friede und Vereinigung beyder Majestäten, des obgedachten Durchlauchtigsten Grosmächtigsten Königs in Polen, meines Allergnädigsten Herrns, seiner Successoren und der Crone, Polen, an einem, und des Türkischen Gros-Sultans und seiner Erben andern Theils, solle, nach GOttes gnädigem Willen, ewig und unverändert bleiben, auch im geringsten nicht violiret, oder turbiret, werden. Und damit alle Feindseligkeiten gänzlich aufgehoben und abgethan seyn mögen; solle, sobald es möglich, allen Gouverneurs und Officiers, an den Grenzen, Ordre ertheilet werden, daß sie sich hinkünftig aller Streifereyen enthalten, und kein Theil dem andern einigen Schaden zufügen; sondern sich beyderseits freundlich und friedsam, nach Inhalt dieses Friedens-Schlusses, gegen einander verhalten. Und solle solche Ordre, auf das längste innerhalb 30. Tagen, an allen Orten ertheilet, und nach deren Verfliesung keine Entschuldigung von Jemande angenommen; sondern die darwider handeln, ernstlich bestrafet, werden.

Dieses von beyden Theilen unterschriebenen Friedens-Instruments Königl. Ratification solle, zu erst der Polnische Abgesandte, nach alter Gewohnheit, an die Türkische Pforte überbringen; und hingegen daselbst die Ratification von dem Gros-Sultane empfangen. Zu solenner Bekräftigung aber dieses Friedens und Erneuerung voriger Freundschaft und Sicherheit, auch völliger Vergleichung der übrigen Puncte, solle, altem Gebrauche nach, sobald es möglich, von der Crone, Polen, ein Gros-Gesandter abgefertiget; der in diesen eilf Artickeln begriffene Friede aber, unter dessen von beyden Theilen acceptirt und beobachtet, werden. Dieweil nun obgemeldte beyde Türkische Plenipotentiarii und Commissarii, Kraft habender Gewalt und Volmacht, ein in Türkischer Sprache verfertigtes volkommenes Instrument übergeben: habe ich, der Gesandte, des Grosmächtigsten Königs, in Polen, diese gegenwärtige Friedens-Artickel gleicher gestalt, Vermöge der mir gegebenen Volmacht, mit meiner Hand unterschrieben und besiegelt, und dieses, als ein gültiges und volkommenes Instrument, ausgeantwortet.

Carlowitzer Stilstand zwischen Rußland und der Pforte, 1699.

Rußisches *Instrument* darüber.

Im Namen des Almächtigen und Dreyeinigen GOttes, zwischen dem Allerdurchlauchtigsten grosen Herrn, PETRUM ALEXIEWICZ, aller des grosen, kleinen und weisen Russens Selbsterhalter, zu Moscau, Kiow, Wolodimer, Novograd, Czaar zu Casan, Astrachan, Siberien, Herrn zu Preskow, Gros-Fürsten zu Smolensko, Twer, Jugorien, Vernien, Wiatka, Bolgaria, Herrn vieler anderer, und Gros-Herzog, zu Novogrod, der untern Länder zu Czernichow, Resan, Rostow, Jaroslav, Belosermen, Uloria, Obdoria, Combdimia, und Czaaren der ganzen mitternächtigen Gegend, Herrn des Iveischen Landes, Czaar der Carthalmenser und Iruzinenser, wie auch der Kobardischen Oerter, der Circassen und Montaner Herzog, und vieler andern Herrschaften, wie auch der Orientalischen, Occidentalischen und Mitternächtischen Länder Väter- und Gros-Väterlicher Erb-Nachfolger, Herr und Herrscher, Seiner Majestät; und zwischen dem Allerdurchlauchtigsten und Grosmächtigsten grosen Herrn, *Sultan*, MUSTAPHA *Chan*, dem Sohne *Sultan* MEHEMET *Chans*, Herrn zu Constantinopel, des weisen und schwarzen Meers, Anatolien, Urunnien, Romanien, der Ehrenvesten Meccæ und H. Medinæ, zu Jerusalem, Egypten, der Abyßiner, Babyloniens, Skical und Damascens Beherrschern, Kayser der Tartarn und Crimmischen Horden, wie auch vieler andern Herrschaften, Königreiche, Städte, Insuln und Landschaften, Kayser. Nachdem etliche Jahre her einige Uneinigkeiten Ursache gewesen des grosen Elends der Unterthanen, und derer, so beyden Theilen unterwürfig sind; und wir nun der Meynung seyn, daß alles wieder in Freundschaft und Wohlmeynheit, bey Erhaltung guter Policey, auch in guten Stand gesetzet werden könne: so ist in den Sirmischen Grenzen, zu Carlowitz, eine Zusammenkunft angestellet worden, mit den Durchlauchtigen und Hochgebohrnen, dem auserwählten Herrn Gros-Canzlar, *Reis* MECHEMET *Effendi*, und mit dem auserwählten Herrn Geheimden-Secretario, ALEXANDRO, aus dem alten Geschlechte Scarlatti, MAURO CORDATO, höchst gedachter Sultanischen Majestät gevolmächtigten Commissarien, und Extraordinar-Gesandten, zum Tractat und Friedens-Schluß mit volkommener authorität, durch Mittels-Personen der Allerdurchlauchtigsten und Grosmächrigsten Britannischen Majestät, und hochmögenden General-Staaten der vereinigten Niederlanden, der Durchl. und Hochgebohrnen beyderseits Extraordinar-Abgesandten, Herr Wilhelm Lord *Paget*.

Freyherrns von *Beaudesert*, &c. &c. und Herrn, Jacob Colier, ꝛc. ꝛc.; da man dann beyderseits zum Friede und Stilstande der Waffen incliniret. Weil aber, in so kurzer Frist, unmöglich gewesen, bey Abthun aller Feindseligkeiten, alles dasjenige, was gute Freundschaft und Nachbarschaft erhalten können, volkommen und gebührlich in gute Ordnung zu bringen: so hat man, damit dieses gute Werk nicht zerrissen, sondern vielmehr fortgesetzet, und zu Ende gebracht, werde, beyderseits beliebet, vom 25. Decembr. Anno 1698. am Geburts-Tage unsers HErrn JEsu Christi, auf die 2. folgende Jahre, zwischen beyden höchst erwähnten grosen Herren und Potentaten, einen Stillestand der Waffen zu schliesen; damit, binnen desselben, die obhandenen Tractaten in richtige Ordnung gebracht, und zwischen Sr. Czaarisch und Moscowitischen Majestät, wie auch der Sultans-Türkischen Majestät, durch des höchsten Beystand, entweder ein ewiger Friede, oder auf zulängliche Jahre ein Stillestand der Waffen, geschlossen werden möge; um die alte Freundschaft zu erneuren. Wannenhero dann in dieser, durch einen einhelligen Schluß bestimten Zeit, aller Krieg, Streit und Feindseligkeit, auf beyden Theilen, aufgehoben seyn soll. Ingleichen soll auch, auf Seiten der Sultanischen Majestät, wider der Czaarischen Majestät Lande und Unterthanen kein Krieges-Heer, es habe Namen, wie es wolle, eingeführet werden; vornemlich aber der Crimmische Chan, mit seinen Tartarn und Horden, sich gänzlich alles Einfalles enthalten, und, weder heimlich, noch öffentlich, den Städten, Dörfern und Unterthanen, in Landen Sr. Czaarischen Majestät, einigen Schaden zufügen. Und so ferne Jemand, entweder heimlich, oder öffentlich, sich würde gelüsten lassen, etwas Widriges und Feindseliges, so wider diese Constitution lauft, und unter uns aufgerichtet worden, vorzunehmen, welchem Theil auch die Widerspenstigen zugehören: so sollen sie ergriffen, ins Gefängniß gesetzet, und ohne einige Gnade unverantwortet zur Strafe gezogen werden. Soll demnach, auf besagte Weise, und zur Zeit, da dieses Armisticium gelten muß, aller Streit und Feindseligkeit schlechterdings abgethan und aufgehoben seyn, und von beyderseits zum Friedens-Schluß eine volkommene Lust und Liebe, auch gänzliche Zuneigung erwiesen werden. Gestalt dann auch der Crimmische Chan, aus Pflicht gegen der Ottomannischen Majestät, und seine Schuldigkeit zu bezeigen, mit in diesen Frieden gezogen wird. Damit auch dieses von beyden Theilen angenommen und beobachtet werde; dieweil hochgedachter Sultanischen Majestät volmächtige Gesandten und Commissarien, aus mit gegebener Volmacht und authorität, das, in Türkischer Sprache, beschriebene rechtmäßige Instrumentum, und aus dem eine Copiam, in Lateinischer Sprache, eigenhändig unterschrieben und besiegelt übergeben: so habe gleichfals

ich

ich auch, Kraft meiner mitgegebenen Volmacht, diese mit eigener Hand unterschriebene, und mit dem Siegel bekräftigte, und in Rußisch und Lateinischer Sprache abcopirte Schrift, als ein rechtes und wahrhaftes Instrumentum, überantwortet. Angesetzt, zu Carlowitz, Anno 1698. den 25sten Tag des Monats, Septembris.

An Türkischer Seite, war der Moscowitische Stillestands-Vergleich folgenden Inhalts:

Hier ist GOtt, der alles offenbaret, der Mächtigste und Stärkste. Im Namen des barmherzigen GOttes, der sich aller erbarmet. Die Ursache dieser wahrhaftigen Schrift, und die Nothwendigkeit dieses aufgezeichneten Instruments ist diese: durch die Gnade des unvergänglichen Herrn und Schöpfers, und des unsterblichen Stifters des freyen Willens, unsers Herrn GOttes, dessen Ehre über alles erhoben ist. Durch ewige Bestätigung, Zulassung, und Begnadigung der hochzuehrenden Mecha, und der Durchlauchten Medinæ, Dieners, und des H. Jerusalems, und anderer H. Oerter Beschützers und Regierers, des Sultans beyder Reiche, und Königes beyder Meere, des mächtigen Beherschers Egypten und Abißiner Landes, und des glückseligen Arabiens und Adanesischen Landes, auch Cæsareæ, Africanæ, Tripolis und Tunis, auch der Insul, Cypern, Rhodis, und Candien, wie auch anderer Insuln des weisen Meers, und Kayfers zu Babylon, Bositua, Lara, Reva, Tarsis, Erzir, Sehresul, Mussul, Diarbekir, Riza, Damasco, Aleppo, Persischen und Arabischen Sultans der Landschaft Jvachien, König zu Ghiurdistan, Churchistan, Daghistan, Trapetz und Kayfers der Länder Rum, Zülchadria und Maras, Kayfers der Länder Tartarien, Czirckassaden, und Abesien, wie auch Crimm, und Destizapzack, Kayfers in Orient und Occident, auch Anatolien, und Rumelien, Besitzers des Königl. Stuhls, zu Constantinopel, des beschützten Prussa und Adrianopel, und überdieß Kayser weitläuftiger Länder, vieler Gegenden und Städte, auch berühmtesten Herschers Sultans der Sultanen, Konigs der Könige, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrns und Kayfers, der Zuflucht der Muselmänner, Sultans des Sohns der Sultanen, MUSTAVA, des Königs Sultans *Mechmets* Sohn, dessen Reich GOtt verewigen, und seine Herschaft bis zum Gerichts-Tage erhalten, wolle, der Majestät des hohen Reichs; und den vortreflichsten unter den berühmtesten Christlichen Fürsten, und auserlesenen unter den grosen Herschern der Christen, den Directorem groser Negotien Christlicher Republiquen, der mit dem Kleide der Grosen, und der Majestät vortreflich ausgezierten, durch Beweißthum der Macht und Herlichkeit, hochansehnlichen Czaaren der Moscowitischen Länder, und aller Rußischen Provinzen, Beherscher und Besitzer der

zugehörigen Länder und Städte, den grosen Moscowitischen Czaar, PETRUM ALEXIEWICZ, (dessen Grenzen GOtt mit Heil und Glück krönen wolle) nachdem die, etliche Jahr hero, gewesene Uneinigkeiten eine Ursache gewesen des gemeinen Elendes beyderseits Unterthanen, und derer, so von beyden Theilen dependiren; und wir nun den Vorsatz haben, daß alles wiederum zum Friede und Einigkeit gebracht, und der Zustand der Knechte GOttes in einen bessern Stand gesetzt werde: so hat man, in den Sirmischen Grenzen, zu Carlowitz, mit dem unter den Christen Durchlauchten und Hochgebohrnen Herrn *Procopio Bogdanowiz Wotznizin*, des Hochermeldten Czaars, Gevolmächtigten Commissario und Extraordinar-Gesandten, geheimen Rath, und Lieutenant Bolchiæ, von eben dem Czaar zu den Tractaten und Friedens-Schluß in volkommener authorität Abgeordneten; Und deren, so als gute Mediatores darbey erscheinen, von dem Ruhmwürdigsten der Christlichen Potentaten, und Zuflucht groser Beherscher, des Englischen, Schottischen und Irrländischen Königs, **Wilhelms des Dritten**, und den General-Staaten der vereinigten Niederlanden, (welcher Grenzen GOtt mit Heil und Gerechtigkeit krönen wolle) der Durchlauchten und Hochgebohrnen unter den vornehmen Christen, **Wilhelm** *Lord Paget*, **Baron von** *Beaudesert*, und Herr **Jacob** *Collier*, eine Zusammenkunft angestellet. Und ob schon beyde Parteyen zum Frieden und Vereinigung geneigt gewesen: so ist doch unmöglich gefallen, daß, in so kurzer Zeit, bey Wegräumung der Dinge und Beschwerlichkeiten, so guter Freundschaft und Nachbarschaft zuwider laufen, alles volkommen und geziemend in gute Ordnung hätte können gebracht werden. Damit aber dennoch gegenwärtige Tractaten nicht zerrissen; sondern weiter fortgesetzt, und zu einem Ende gebracht, werden mögten: so ist, auf Gutachten beyder Theile, bewilliget worden, daß vom 25. Decembr. an, des Ein tausend hundert und zehenden Jahres, am Tage der Geburt des Herrn JEsu Christi, bis auf zwey Jahre, der Termin gestellet werden solte, binnen welchem dieser löbliche Tractat in gute Ordnung gebracht, und zwischen dem Grosmächtigsten Türkischen und Moscowitischen Reiche, durch GOttes des Allerhöchsten Gnade, ein völliger Friede, oder Stillestand der Waffen, getroffen, und die alte Freundschaft wieder erneuert, werden solle. Dahero dann, binnen diesem durch einmüthigen Schluß bestimten Termino, alles Streiten und Kriegen beyderseits abgethan seyn, und von den Moscowitern und Cosacken, so dem Moscowitischen Czaar unterthänig, und andern, kein Einfall in die Grenzen des Musulmännischen Reichs, noch in Crimm und dessen Einwohner, einige heimliche, oder öffentliche, Feindschaft vorgenommen werden; ingleichen soll, auf Seiten des Türkischen Reichs, kein Krieges-Heer, besonders aber der Crimmische Cham, mit seinen Tartarn und Horden, keinen Einfall vornehmen, und, weder

der heimlich, noch öffentlich, den Städten, Dörfern und Unterthanen, so dem Czaar unterworfen, einigen Schaden zufügen. Und so etliche, entweder heimlich, oder öffentlich, einige Unruhe und Feindseligkeit wider diese Pacta und Bedingungen, so zwischen uns aufgerichtet, vornehmen und halsstarrig darwider handeln, werden, sie mögen auch seyn, wer sie wollen: so sollen sie ergriffen, in Haft gebracht, und unabläslich gestraft, werden. Damit auch, auf nur erzehlte Art und Weise, die Zeit über dieses Armistitii, oder Stillestandes der Waffen, alle Hostilität und Feindschaft gänzlich abgethan sey, und beyde Theile eine volkommene Neigung zum Frieden-Schluß behalten mögen: so soll auch der Tartar-Cham, als ein Vasall des Türkischen Reichs, zu Stiftung dieses Friedens, mit adjungiret werden. Und da dieses alles von beyden Parteyen ratificiret und angenommen worden: hat hochgedachten Staats-Gevolmächtigter, Gesandter und Commissarius, Krafthabender Macht und auctorität, dieses Instrumentum, so rechtmäsig und kräftig, in Rußischer Sprache, beschrieben, übergeben, und wir ebenfals durch unsere Deputirten, Kraft der mit gegebenen Macht und Gewalt, solches, als ein gültiges und rechtmäsiges Instrument, mit eigener Hand unterschrieben, und mit unserm Insiegel bekräftiget, überantwortet.

Carlowitzer Friede der Republic, Venedig, mit der Pforte, de anno 1699.

Extract desselben.

Art. I. L'Isola di Santa, Maura colla sua Fortezza, e Capo di Ponte, detto Paracia, senza veruna estensione maggiore in Terra ferma, e l'Isola di Leucade attaccata à santa Maura, restaranno nel possesso, e Dominio della Republica di Venezia.

Art. VI. Le Isole dell'Arcipelago, e di quei Mari restaranno in quello stato che eranoavant'il principio di questa ultima Guerra nel possesso del Eccelso Imperio: nè si pretenderanno dalla Republica caraggi, ò siano contribuzioni, od altro introdotto nel tempo della presente Guerra.

Art. VIII. Nella Dalmazia le Fortezze di Cnin, sing e Ciclut, e Gabella, essendo al presento nel possesso, è Dominio della Republica di Venezia, restaranno nel pacifico possesso, è Dominio della medesima; mà poiche si devono porreli Limiti in tale forma che li possessi restino chiari, e li sudditi di ambe le parti in quiete, e tranquillita, nesi possa venir à qualsivoglia imaginabile, differenza, che possa in alcuna maniera disturbare la tranquillità delli confini; si è accor-

accordato che della Fortezza di Cnin alla Fortezza di Verlika, e da quella alla Fortezza di Sing, e da questa alla Fortezza di Duare, detta Zadvaria, e da questa alla Fortezza di Vergoratz, e parimente da questa alla Fortezza di Ciclut, e Gabella, si tirino Linecrette, et si separino li confini, si che dentro le dette Line e verso il Domino Venetto, et il Mare tutte le Terre e li Distritti colli Castelli, Forti, Torri, e Luoghi chione, e dilatazione, ò restrizzione ne dall' una, ne dall' altra parte. E le dette Linee seconco l'abilità de i luoghi si faranno chiare, e manifeste colli termini ò di colli, e Boschi, ò di Fiumi, et acque correnti et ove il luogo non dara evidenza, si poneranno segni di Fosse, ò Pali, ò Colonne, comme frali Commissarii d'ambe le parti destinati à questa designazione di commune concreto si trovarà à proposito, è per che dette Fortezze nel possesso della Republica habbiano ancheni fronte spazio conveniente di Territorio, alle Fortezze di Cnin, Verlika e sing, Duare e Vergoraz, e Ciclut, si assignara dalli Commissarii lo spazio di un' ora di Paese, con rettitudine ò linea semiori colare, conforme lo permetterà ò lo richiederà la convenienza del Terreno; la Fortezza di Cnin havera il suo fianzo verso le parti della Croazia sin' al confine del Cesareo Dominio, senza verum pregiudizio delli trè Dominii, che Haveranno inquella parte li termini delli loro confini, ma si haverâ sempre da offervarsi il Jus accordato à cadaun di questi trè Dominii per questa universale Pace.

La sudetta linea si offervera dall' una, e dall' altra parte, ma se vicino, ò dentro in quella, veniffe à restare qualche Fortezza dell' Eccelso Imperio, restando nelle spalle di quella il suo Territorio intiero, nella fronte semi-circolarmente haverà da goder il Terenno posso dentro la circonferenza parimente dello spazio d'una ora. E per la Fortezza di Ciclut parimente nella fronte si darà il territorio nello spazio di unora, e nel franco fuori della linea lo spazio di due ore di terra, tirandosi una linea retta sin' al mare.

Et inquesta forma, e regota essendo distinto il Confine, e posti li termini, e separate le Terre da posse dersi, si offervaranno inviolablimente, e senza veruna mutazione, e se alcuno mai habera l'ardire di violare qualche segno ò di trasgredire qualche termine, ne gli Uffiziali ancora, che mancaranna nella dovuta cura coll meritato castigo delli delinquenti, tanto dall' una, quanto dall' altra parte, saranno severamente puniti.

Et à caso li Commissarii haveffero l'in contro di qualche difficolta, che non potessero accordarsi, informaranno li loro Padroni sinceramente e realmente, affindre cogli Uffizii delli Rappresentanti delle Maestà Cesarea et Brittanica e degli alti Potenti stati Generali delle Provincie Unitie presenti alla fulgida Porta si definisca amiche volmente: E per simile od altra qualsivoglia differen-

za

za di confine non ſi venirà ad alcune oſtilità, ne s'in torbidarà la quiete dell ſubditi, ne' s'inderà alterare la Pace conchinſa coll' Eccelſo Imperio.

Art. IX. Il Territorio, eli Diſtritti della ſignoria di Raguſa ſaranno continuati colli Territorii, e Diſtritti del l' Eccelſo Imperio, levandoſi ogni oſtacolo, che impediſce la tontinuazione, e la communicazione delle Terre della detta ſignoria colle Terre medeſimo Imperio.

Art. X. Nella vicinanza di Cattaro, Caſtelnuovo, e Riſano, eſſendo attualmente nel poſſeſſo, e Dominio della Republica di Venezia, reſtino nel pacifico poſſeſſo e Dominio dello mediſima Republica, colle loro Terre; e l'iſteſſo s'intenda per qualunque altra Fortezza in quella parte eſſiſtente attualmente nel poſſeſſo della medeſima.

E li Commiſſarii che ſeranno deſtinati dall' una, e l'altra parte, ſi ino d'eſperimentata probita, affinche ſenza alcuna propria paſſione, giudicando realmento queſto importante atjare, anco in quella parte ſeparino li Territorii, e li diſtinguano con evidenti ſegni, ſi che ſi levi l'occaſione d'ogni torbi dezza, mà da quella parte ancora ſi avertiſca, che non s'interrompa la continuazione intiera delle Terre di Raguſa, con quelle dell' Imperio.

Carlſtein.

Genealogiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Den Titul, von Carlſtein, führte ſonſt der itzt regierende Herzog zu Holſtein-Plön, und ſeine Frau Mutter, auf Königlich-Däniſchen Befehl. Seit 1729. aber iſt er zur Regierung in Plön gelanget. Was vorhin für Streitigkeiten zwiſchen ihm und ſeinen Anverwandten obgewaltet, verdienet hier einige Anmerkung. Zu dem Ende aber muß ich vor allen Dingen einige Genealogiſche Nachrichten voraus ſchicken. Die Herren Herzoge zu Holſtein theilen ſich nemlich in 2. Haupt-Linien; in die Königliche und Herzoglich-Gottorpiſche. König Friedrich *I.* hatte zwey Prinzen Chriſtian den Dritten, welcher ſeinem Herrn Vater im Königreiche, Dännemark, ſuccedirte; und ADOLPHUM, welcher eben Stamm-Vater des noch itzo höchſt florirenden Herzoglichen Hauſes, Holſtein-Gottorp, geworden. König Chriſtian der Dritte nun hinterließ auch 2. Prinzen, Friedrich den Andern, und JOHANNEM *Senior*. Jener wurde König in Dännemark; und von ihm ſtammen alle folgende Könige ab. Sein Herr Bruder aber, ermeldter JOHANNES, wurde Stamm-Vater der Königl. Linie der Herzoge von Holſtein, oder des Hauſes, Holſtein-Sunderburg. Dieſer nun hatte 4.

Prinzen, deren jeder eine besondere Sundersburgische Neben-Linie formirte; nemlich ALEXANDER die in Sunderburg; Friedrich die in Norburg; Philipp, die in Glücksburg; und Joachim Ernst die in Plon. Die erstere davon theilete sich anfänglich wiederum in 5. Aeste; in die Franzhagensche, in die Catholische, in die Augustusburgische, in die Beckische, und in die Wiesenburgische; wovon aber die ersten beyden bereits ausgestorben sind. Damit man sich diese sämtliche Genealogie etwas deutlicher vorstellen könne: will ich nachstehende kurze Tabelle deme beyfügen,

Friedricus I. König in Dännemark.

Christianus III. König in Dännemark. | Adolphus, Stamm-Vater des Hauses Holstein-Gottorp.

Friedricus II. König in Dännemark, von dem alle folgende Könige abstammen. | Johannes Senior, Stamm-Vater des Hauses Holstein-Sunderburg.

Alexander, in Sunderburg. | Friedricus, in Norburg. | Philippus, in Glücksburg. | Joach. Ernestus, in Plön.

Joh. Christ. zu Franzhagen. | Alex. Henr. war Catholisch. | Ern. Gunth. zu Augustusburg. | Augustus, zu Beck. | Philipp. Ludov. zu Wiesenburg.

Hier aber ist nur von der Plönischen Linie die Rede, als worinnen heutiges Tages, der ehemaliche Herr von Carlstein regierender Herzog ist. Doch muß ich zuvörderst auch noch berühren, daß die Norburgische Linie 1722. mit Herzogs, Friedrichs Enkel, dem *Ernesto Leopoldo*, abgestorben. *Joachimus Ernestus*, obgedachter Stamm-Vater der Herzoge zu Plön hergegen hinterließ 3. Prinzen; a) JOHANNEM ADOLPHUM, welcher zu Plön residirte, und dessen Zweig mit seinem Enkel, LEOPOLDO AUGUSTO, 1706. abgegangen; b) AUGUSTUM, welcher Norburg an sich gebracht hatte; und c) JOACHIMUM ERNESTUM, der 1673. Catholisch wurde, und zu Rethwisch residirte, welches ein Schloß, im Herzogthume, Storn, im Holsteinischen, ohnweit Oldeslo, ist. Er und sein hinterlassener Prinz wurden dahero Herzoge zu Rethwisch genennet. Dieser sein Sohn, Namens JOH. ERN. FERDINANDUS, welcher ebenfals Catholisch war, starb jedoch 1729. den 21. May, ohne alle Erben; und machte mithin auch dieser branche ein Ende. Solchemnach

floriret

floriret itzo nur noch der mittelste Zweig der Herren Herzoge, zu Holstein-Plön, die nemlich von vorgedachtem AUGUSTO zu Norburg abstammen. Derselbe hatte nemlich 2. Prinzen, JOACHIMUM FRIEDR. und CHRISTIANUM CAROLUM. Ersterer wurde 1706. regierender Herzog, zu Plön, und hat bey seinem Absterben 1722. keine männliche Erben verlassen. Der jüngere hergegen, **Christian Carl**, vermählte sich mit einer Adelichen Dame **von Aichelberg**, welche sich nachhero **von Carlstein** genant, und ihrem Gemahl eine Tochter, **Wilhelminam Augustam**, nachherige Gemahlin des Grafen **Conrad Detlevs von Raventlau**, und einen Sohn, mit Namen **Friedrich Carln**, gebahr, welcher ebenderjenige ist, welchen eigentlich diese Abhandlung betrift: indem er sich in seinen jungen Jahren, nur einen **Herrn von Carlstein** nennen durfte; aber gleichwohl so glücklich gewesen, daß er noch zur Regierung in Plön gelanget ist. Ich kann die Sache abermals nicht deutlicher machen, als durch nachstehende Tabelle:

Joachimus Ernestus, Herzog zu Plön, der jüngste Sohn Herzogs Johannis, zu Sunderburg, † 1671.; Sihe vorhergehende Tabelle.

Johannes Adolphus **zu Plön.** Er starb 1704. den 2. Jul.	Augustus, **zu Norburg.** † 1699.	Joachimus Ernestus, **zu Rethwisch.** † 1700.
Adolphus Augustus, † 1704. den 29. Jun.		Joh. Ernestus Ferdinandus, † 1729. den 21. May ohne alle Erben.
Leopoldus Augustus, Erbe zu Plön. † 1706.	JoachimusFriedricus, **Herzog zu Plön,** 1706. † 1722. den 25. Jan. ohne männliche Erben.	Christianus Carolus, † 1706. den 23. April. Gem. **Dorothea Christina von Aichelberg**, hernach **von Carlstein** genant, lebt noch zu Rheinfelden.
	Wilhelmina Augusta, n. 1704. den 17. Nov. Gem. Conr. Detlev von Raventlau.	FRIEDRICUS CAROLUS, heutiger Herzog, zu **Plön**, n. 1706. den 4. August.

Wie nun dieser Herzog, **Friedrich Carl**, nach vielen Schwierigkeiten, zur Regierung in Plön gelanget, damit hat es folgende Bewandniß.

Anno 1671. errichtete Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön ein Testament, worinnen er unter seinen Söhnen, Herzog Johann Adolphen, Herzog Augusten, und Herzog Joachim Ernsten, seines künftigen Nachlasses, an Land und Leuten, halber, eine Theilung machte, mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß, wenn einer, oder der andere, von seinen Herren Söhnen versterben würde, der nächste auf ihn folgende Bruder alsdann denselben alleine erben solle. Diese väterliche Verordnung ist von gedachten Söhnen, sowohl bey Lebzeiten des Herrn Vaters, als auch nach dessen Tode, approbirt und die Theilung der gesamten Fürstlichen Länder, wie darinnen vorgeschrieben, würklich vorgenommen worden. Wie nun Herzog, Augustus, der andere Sohn, die Güter auf Alsen und Arroe zu seinem Antheile bekommen: so hat derselbe, nachdem er mit seiner Frau Gemahlin 2. Söhne, als nemlich Herzog Joachim Friedrichen und Herzog Christian Carln, erzeugt, Anno 1688. gleichfals seinen letzten Willen errichtet, und Herzog Joachim Friedrichen die Alsenschen, Herzog Christian Carln aber die Arroeschen Güter zugelegt; anbey verordnet, daß, wenn sein ältester Bruder, Herzog Johann Adolph, zu Plön, ohne Erben versterben, und also das Plönische Fürstenthum, Kraft vorhin angezogenen väterlichen Testaments, auf seine Familie verstammen werde, sein ältester Sohn, Herzog Joachim Friedrich, alsdenn das ganze Plönische Antheil, als ein unmittelbares Reichslehn, erben; hingegen alles, was er auf Alsen hätte, seinem Bruder, Herzog Christian Carln, abtreten und überlassen solte. Als nun hiernächst Herzog, August, mit Tode abgegangen; und Herzog, Christian Carl gesehen, daß die, im väterlichen Testamente, ihm beygelegten Arroeschen Güter zu Etablirung einer Fürstlichen Familie nicht zulänglich: so hat er sich entschlossen, mit einer Adelichen Dame, Namens Dorothea Christina von Eichelberg, welche nachmals den Namen von Carlstein von Königlicher Majest. von Dännemark erhalten, sich in ein Christliches Ehe-Verlöbniß einzulassen; welches auch, nach algemeinem Lutherischen Gebrauche, Mittelst solenner Copulation des, zu Umstath, ohnweit Darmstadt, bestelten Chur-Pfälzischen Superintendentens, Johann Jacob Müllers, Anno 1702. den 20. Febr. in Gegenwart des Chur-Pfälzischen Ober-Amtmans, Carl Wilhelms von Conti, und dessen Ehe-Frauen, Anna Helena, gebohrner Schenkin von Schweiesberg, als Zeugen, volzogen worden. Nachdem nun aber gemeldter Herzog, Christian Carl, bey fernerer genauerer Ueberlegung, gefunden, daß wenn hiernächst sein geringer Antheil Länder, so ihm, nach Absterben seines Herrn Vaters, an dem Fürstenthume, Norburg, zugefallen, unter seine hinkünftige Descendenten, nach seinem Tode, hinwiederum vertheilet werden solte, die Einkünfte, zu Soutenirung ihrer Fürstl. Dignität, nicht würden erklecklich

klecklich seyn; und durch sothane Vereinzelung der Güter, und subdivision der Lande, das Fürstliche Haus in einen volkommenen Abfall und Decadence, mit der Zeit, gerathen dürfte: so hat ermeldter Herzog, **Christian Carl**, aus freyem Willen, und einer aufrichtigen, pro Conservatione Domus, wie die bald zu erwehnende Contracts-Formul zu Tage leget, getragenen Absicht und brüderlichen affection, dergestalt mit seinem ältesten Bruder, Herzoge, **Joachim Friedrichen**, zu Holstein-Plön, sich durch einen Vergleich, de dato, Norburg den 20. Novembr. 1702. dahin gesetzt, daß seine etwa zu überkommende Kinder vor Adelich solten gehalten werden; wobey er auch, was, nach seinem Tode, seine Wittib und Kinder zum Unterhalte haben solten, mit seinem Bruder ordentlich dahin verabredet, daß seine auf Arroe gelegenen Güter, Seebeygard und Gottesgabe, auf seinen Herrn Bruder, gegen Herausgebung einer Summe von 40000. Rthlr. fallen solten; es wäre denn Sache, daß, durch Erb- oder Sterbe-Fälle, ihm, oder seinen Kindern, mehrere Güter zukommen mögten; auf welchen Fall er seinen Kindern im geringsten nicht præjudicirt wissen wolle. Zu besserer Sicherheit dessen allen, haben beyderseits Fürstliche Contrahenten gegen einander stipulirt, conjunctim hierüber Ihro Königl. Majestät in Dännemark, als obristen Lehns-Herrn des Fürstenthums, Norburg, gnädigsten Consens und Confirmation sich auszubitten; welchen sie denn auch, sub dato Decembris 1702. in amplissima Forma, mit der Clausul, daß solchem stet und fest nachgelebet werden solle, erhalten haben. Hierauf starb, Anno 1706. den 30. May, Herzog, **Christian Carl**, und hinterließ einen einzigen Sohn, **Friedrich Carln**, welcher, erst 3. Monate nach des Vaters Tode, gebohren, und, dem Vergleiche seines Herrn Vaters zu Folge, nur blos den Namen des **von Carlstein** geführet, und geschehen lassen müssen, daß Herzog, **Joachim Friederich**, von Plön, Inhalts sothanen Vergleichs, die Güter, Seebeygard und Gottesgabe, auf Arroe, zu sich genommen. Als aber, in eben selbigem Jahre, durch Absterben Herzogs, **Leopold Augustus**, die Plönische Linie gleichfals gänzlich erlosch; und das ganze Plönische Herzogthum, Vermöge Testaments, de Anno 1671. an Herzog **Joachim Friedrichen**, von Plön, fiel; mithin der Casus existirte, da Herzog, **Christian Carl**, obangeregter Masen, seinen Kindern nicht præjudicirt wissen wollen: hielten die von Königl. Majestät, zu Dännemark, dem jungen **Herrn von Carlstein** verordnete Vormünder dafür, daß nunmehro das grosväterliche Testament Herzogs, AUGUSTI, zu operiren wiederum anfange; und Herzog, **Joachim Friedrich**, Inhalts desselben, nebst Zurückgebung der Arroeschen Güter, auch die Alsenschen an ihren Pupillen, den jungen **Herrn von Carlstein** abzutreten schuldig sey; welches zu effectuiren sie auch, Anno 1708. den 7. Februarii bey Königlicher Majestät von Dännemark schriftliche

Vorstellung thaten, und die Rechte ihres Pupillen ausführlich darlegten; welche aber der Herzog von Plön beantworten ließ. Mitlerweile, als beyde Partheyen hierüber disputirten, ereignete sich der unvermuthete Fall, daß Herzog, Joachim Friedrich, Anno 1722. ohne männliche Leibes-Erben, mit Tode abging; worauf der von Carlstein, Friedrich Carl, bey Ihro Königl. Majestät, zu Dännemark, wegen des in Schleswigischen gelegenen Fürstenthums, Norburg, sich meldete, und von selbiger begehrete, daß Sr. Königl. Majest. weiln er ex vero, licet respectu matris impari, doch quoad omnes effectus civiles, e. g. dignitatis & successionis, de reliquo æquali, matrimonio erzeugt, und ein Bruders Sohn des letzt verstorbenen Herzogs, einfolglich dessen nächster Erbe, wäre, auch sein, per Pactum, suspendirt gewesenes Recht, post mortem patrui, wieder revivisciert, ihn zum rechtmäsigen Prinzen und Erben seines väterlichen Erbtheils, Norburg, declariren, und in Besitz desselben setzen; sich auch übrigens, wegen des ihm gleichfals zugefallenen Fürstenthums, Plön, seiner auf das beste gegen den Herzog zu Rettwisch, Johann Ernst Ferdinanden, als Competenten dieser Erbschaft, annehmen, und ihn desfals kräftig appuiren, wolten. Die Gründe, womit gemeldeter Herr von Carlstein, sowohl bey Kayserl. Majestät, wegen Holstein-Plön, als auch bey Königl. Majest. von Dännemark, wegen Norburg, in Schleswig, wider nur ermeldten Herzog von Rettwisch für sich angeführt, laufen hauptsächlich dahinaus:

I. Sey gewiß, daß der von Carlstein ein Bruders Sohn des letzt verstorbenen Herzogs von Plön, Joachim Friedrichs; hinfolglich demselben um einen Grad näher, als der von Rettwisch, verwant sey.

II. Sey derselbe nicht, wie man hin und wieder insinuiren wollen, ex Matrimonio ad morganaticam, sondern ex conjugio vero & legitimo, erzeugt: massen dessen Herr Vater mit seiner Frau Mutter, tempore Sponsalium, und vor der Copulation, ein solches Pactum, wie de essentia Matrimonii ad morganaticam, erfordert werde, nicht errichtet habe; mithin, nach allen Rechten und Vernunfts-Regeln, ein völliges, ordentliches, unbedungenes und illimitirtes, Matrimonium errichtet zu haben billig geglaubet werde; wodurch seine Frau Mutter einmal ein Jus quæsitum erlangt, so ihr, per Pacta posteriora, die ihr Herr Gemahl mit seinem Bruder vor sich errichtet, so schlechterdings nicht genommen werden können. Wiewohl sich, in sothanem Pacto, de Anno 1702. nicht ein Wort davon finde; welches doch sehr vernemlich, ausdrücklich, und namentlich, adhibito scilicet nomine Matrimonii pleni, hätte alterirt, und in ein semiplenum, oder imperfectum, seu im-

improprium, verwandelt werden sollen. Wohinzu noch komme, daß die Trauung nicht, wie in Matrimoniis ad morganaticam gebräuchlich, an die linke, sondern an die rechte, Hand, nach Art volständiger Ehen, geschehen; daß kein Instrument über sothanes Matrimonium errichtet; noch einige Morgengabe ausgesetzt; welches alles, bey einer Ehe ad morganaticam, hätte beobachtet werden müssen. Vielmehr sey solche Heyrath, aus rechter wahrer ehelichen Liebe, pure, und ohne Bedingung, volzogen; der gedachte Vergleich auch aus einem ganz andern Absehen nachhero, da die Vermählung bereits geschehen, von Herzoge, Christian Carln, eingegangen worden; welches alles um so weniger einigem weitern Zweifel unterworfen, als Königl. Majestät von Dännemark, in ihrem, Anno 1722. dem von Carlstein ertheilten Fürsten-Standes-Diplomate, gedachtes matrimonium pro legitimo, Christiano & legali ausdrücklich declarire, und, daß es, mit Dero Vorwissen, errichtet worden, contestire.

III. Ob auch schon des von Carlstein, nunmehro Herzogs von Norburg, Frau Mutter nur eine adeliche Dame; mithin dessen Vater, als einem Fürsten, am Stande ungleich: so sey es doch nicht alleine eine, in allen geist- und weltlichen Rechten, ausgemachte, sondern auch Reichs-kündige, und durch vielfältige Præjudicia und Observanz bestätigte, Sache, daß die aus einem Fürstlichen Ehe-Bette erzeugten Kinder dem Vater in der Fürstlichen Dignität und Feudis Regalibus unstreitig succediren, und von Kayserl. Majestät selbsten für Successions-fähig declarirt worden; wie solches, nebst verschiedenen andern, das Exempel, in dem Hause Pfalz-Birkenfeld, bezeuge; alwo, den 11. April 1714. per sententiam Cæsaream, die vom Pfalz-Graf, Johann Carl, mit Ester Maria von Witzleben erzeugte Leibes-Erben, welchen patruus quæstionem status moviret, für Pfalzgräfliche Agnaten erklärt worden; welches um so mehr ad casum præsentem quadrire, da des von Carlstein Frau Mutter aus einem uralten guten Teutschen Adelichen Stamme, nach Aussage beygehender Tabelle, notorie entsprossen.

Mar-

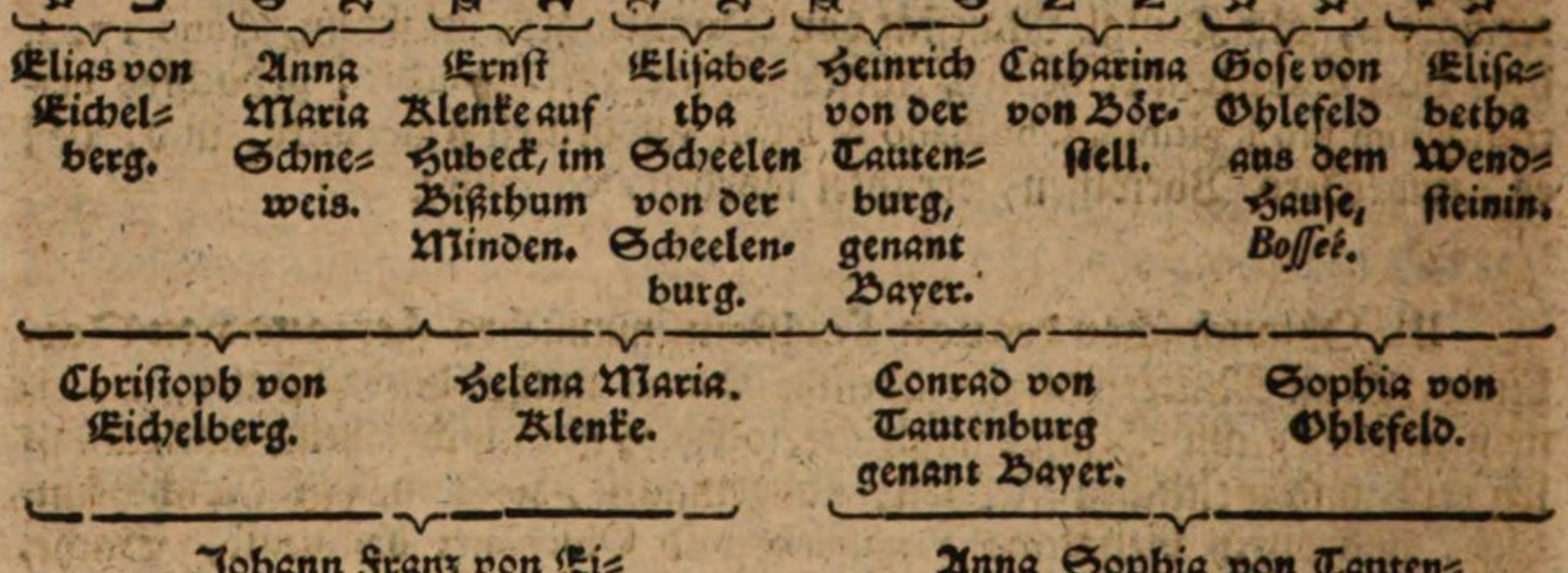

IV. Sey das Pactum renunciatorium, wovon schon mehrmal Erwehnung geschehen, kein universal-Pactum familiæ in favorem des ganzen Fürstl. Hauses, Holstein, in complexu, sondern lediglich und blos zwischen den beyden Brüdern, auch blos auf ihre eigene männliche Descendenten, wie auch nur blos zur Conservation des Fürstlichen Norburgischen Hauses, und der dazu gehörigen Länder, gemacht; derohalben der Herzog von Rettwisch, als aus einer ganz separirten Neben-Linie, dessen auch, weder verbaliter, noch virtualiter, in hoc Pacto, gedacht, aus demselben Nichts præ-

tendi-

tendiren, noch hoffen könne; zu geschweigen, daß bekanten Rechtens, quod Renunciationes sint strictissimæ interpretationis; nec ad non cogitata extendendæ. Wie nun, in dem ganzen Pacto fraterno, von den künftigen Erbes-Anfällen, mithin noch weniger in specie von dem Holstein-Plönischen, nicht das allergeringste gedacht; und sothanes Pactum einzig und alleine das Fürstenthum, Nordburg, so damals, post mortem patris, beyden Herren Brüdern heimgefallen, pro objecto gehabt, und weiter nicht gegangen: also folge ferner, daß Herzog, Christian Carl, niemals, die Gedanken gehabt, auf alle hinkünftige Successions-Fälle, in specie des Holstein-Plönischen, pro liberis suis masculis, in favorem gradus masculini stemmatis, zu renunciiren; masen er schon seiner Gemahlin und Kindern, sowohl überhaupt, als auch insbesondere auf Ereignung sothaner Fälle, pinguiores conditiones, so den Anfällen proportionirlich gewesen, stipulirt, und sie nicht mit einer so geringen Summe von 40000. Thlr. würde haben wollen abfertigen lassen, als in dem Pacto quæstionis, in alleiniger Absicht auf das Fürstenthum, Nordburg, von ihm angenommen und applacidiret worden; besonders, da in seiner blosen Wilkühr gestanden, ob er dergleichen Pactum eingehen wolle, oder nicht. Daß auch seine Meynung nicht gewesen, auf den Holstein-Plönischen Anfall, für seine Kinder, mit zu renunciren, sey auch daher handgreiflich abzunehmen, daß, damals, nemlich Anno 1702. den 29. Nov. sowohl Johann Adolph, Herzog zu Holstein-Plön, als auch dessen Sohn, Herzog Adolph August, ein Herr von 22. Jahren, gesunder und vigoreuser Leibes-Constitution, noch beym Leben, auch, schon zu selbiger Zeit, mit einem Prinzen und Lehns-Successore, Namens LEOPOLD AUGUST, so den 10. Aug. 1702. gebohren, gesegnet; mithin von ihm und dessen junger Fürstlichen Gemahlin noch viele Prinzen zu hoffen gestanden; und also an diesen Fall, wenigstens menschlichem Ansehen, und dem ordentlichen Laufe der Natur nach, nicht wohl zu gedenken gewesen.

V. Daß, vivo adhuc Duce, JOACHIMO FRIDERICO nicht sowohl der Herzog Carl, oder sogenante Carlstein, als vielmehr der Herzog von Rettwisch, vor den nächsten Agnaten passirt habe; diese qualität auch ihm wohl gar aus vornehmen Canzeleyen beygelegt worden; gebe diesem, weder in Possessorio, noch Petitorio, einiges Recht. Denn, zu geschweigen, quod error nunquam præjudicare possit veritati: so sey ja notorium, daß der von Carlstein, die ganze Zeit über, in Minorennitate gestanden; auch keine Vormünder, eine Zeit lang, gehabt, welche sein Recht hierunter, gehöriges Orts, mainteniren, und gegen die prætensam qualitatem Agnati proximi des Herzogs von Rettwisch hätten protegiren können.

VI. Und obwohl, in dem letzten Kayserl. Lehns-Briefe, des von Carlstein keine Erwehnung geschehen, wohl aber der Herzog von Rettwisch namentlich angeführet werde; woraus erfolgen solle, daß der erste nicht simultanee investitus: so könne doch dieses dem von Rettwisch wiederum kein Recht machen; nach dem notorisch, daß, zu solcher Zeit, nemlich 1706. der von Carlstein ein Kind von etlichen Monaten gewesen, deme in Nichts, hierdurch, hat præjudiciret werden können.

VII. Dahingegen von Carlstein diese avantage nunmehro für sich habe, daß Ihro Königl. Majestät von Dännemark ihn zum Herzoge von Schleswig und Holstein, auch der Succession ins Herzogthum, Norburg, fähig declarirt; welcher Ausspruch ihm zu statten kommen müsse.

Allein hierwider wendet man, auf Seiten des Herzogs von Rettwisch, ein.

Ad I. Daß der von Carlstein, nach Genealogischer Rechnung, dem letzt verstorbenen Herzoge von Plön einen Grad näher verwand, solches leugne man nicht; man leugne aber, daß er Successions-fähig sey.

Ad II. Daß es ein Matrimonium ad morganaticam, sey daher gewiß, wenn man nur die requisita eines solchen Matrimonii ansehen, und auf gegenwärtigen Casum appliciren, wolle. Denn da bestehen die wesentlichen Stücke eines Matrimonii ad morganaticam darinnen, daß denen daraus zu erzielenden Kindern nur der Adel-Stand vorbehalten und ausgesetzt worden sey; gestalt auch dieselbe von dem Könige in Dännemark einen neuen Namen, nemlich von Carlstein, ingleichen ein neues Wappen, mit Ablegung des Fürstlichen, erlangt. Ferner sey, Statt der Succession in die Fürstväterlichen bona Feudalia, ein sogenantes bonum matutinale beliebet und determiniret worden, wobey der gottselige Herr Herzog, Christian Carl, sich der Succession in die Lande, für seine Kinder, begeben. Wie nun daraus erhelle, daß sothane Ehe ein wahres Matrimonium ad morganaticam gewesen: also komme es gar darauf nicht an, ob es also genennet worden sey, oder nicht. Masen genug sey, daß die Sache selbst deutlich satt darinnen beschrieben worden.

Ad III. Die Frage sey hier nicht, ob ein ex Matrimonio inæquali gezeugter, dem die Succession in die väterliche Dignitäten, per Pactum, nicht benommen, in seines Vaters bona succediren könne; sondern ob ein solches Kind, welches ex Matrimonio ad morganaticam gebohren, und in dem desfals mit dem nächsten Agnaten errichteten Pacto abgefunden worden, ein mehrers, als wie in solchem Pacto ihm beygelegt, zu prætendiren habe?

Wel-

Welches billig mit Nein beantwortet werde, und, weder durch das Exempel der Pfalz-Grafen von Birkenfeld, noch einiges andern, den geringsten Anstoß leide: Masen dieses alles allein keine solche verpactirte Matrimonia ad morganaticam gewesen. Bey welcher der Sachen Bewandniß man dem von Carlstein seine volbürtigen guten Ahnen, von der Mutter-Seite, streitig zu machen gar nicht Ursache finde; sondern ihm selbige gerne gönne; wenn er nur, für sein particulier, in den Grenzen des von seinem Vater errichteten Pacti bleiben wolte.

Ad IV. Das Pactum renunciatorium sey allerdings universell, und auf das ganze Haus, Holstein, gerichtet: cum verba generaliter scripta generaliter quoque sint accipienda, ac interpretanda; ac interpretatio sit facienda contra eum, qui clarius loqui potuisset. Nun rühme man ja Carlsteinischer Seite selbst, daß dieses Pactum auf bloser Wilkühr Herzog, Christian Carls, bestanden; dahero man sich nicht zu beschweren habe, wenn, in solcher wichtigen Sache, da es ihm doch nur um ein Wort, oder limitation, wäre zu thun gewesen, die Erklärung wider ihn ausfalle, und generalis ejus mens, ex verbis generalibus & ab ipso haud limitatis, erlesen werde.

Ad V. & VI. Das Testament des Herzogs von Rettwisch, pro proximo agnato, und die Auslassung des von Carlstein in dem Kayserl. Lehn-Briefe, mache allerdings, in Gesellschaft der obigen von dem Herzoge von Rettwisch angeführten Argumenten, etwas, und zum wenigsten so viel, aus, daß der von Carlstein sein Successions-Recht anders woher, als aus dem puncto, de Anno 1702. und mit festern argumenten, erweisen müsse.

Ad VII. Was Königl. Majestät von Dännemark gethan, müsse man, so viel Nordburg anbetreffe, geschehen lassen; könne aber in den Reichs-Lehen nicht operiren; vielweniger Kayserl. Majestät, welcher das Recht der Standes-Erhöhung und Capacitäts-Declaration zu Erbfolgern in Teutsche Fürstenthümer lediglich, in Reichs-Landen, zukomme, auf einige Weise præjudicirlich seyn; die sich auch, auf alle Weise, bey Ihrem Rechte werde zu mainteniren wissen, und nicht geschehen lassen, daß eine fremde Krone einem, ex inæquali matrimonio, man wolle nicht sagen, ex connubio ad morganaticam; erzeugten Kinde den Titel und Würde eines Herzogs von Holstein, Stormarn, und Ditmarsen, wie nicht weniger Grafens von Oldenburg, davon selbiges, sowohl singulari Pacto, als auch nach Teutschen Herkommen, sich bis dahero enthalten müssen, beylege und brieflich erlaube. Alles dieses besagen die von beyden Theilen, damals,

durch den Druck bekant gemachte Deductiones, so beym Lünig, *in Selectis Scriptis Illustribus p. 730.* und *733.* zu lesen.

Solchemnach hatte, wie schon erwehnt, der König von Dännemark den von Carlstein, samt seiner Schwester, WILHELMINA AUGUSTA, zu Erben von Nordburg, Herzogen von Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Grafen von Oldenburg und Delmenhorst, erklärt, und ihm das Fürstenthum, Norburg, in Schleswig wirklich eingeräumt, und das Fürstenthum, Plön, zu seinem faveur, mit Dähnischen Truppen besetzt; worwider sich denn der Herzog von Rettwisch bey Kayserl. Majestät und dem Reichs-Hofrathe beschwerete, auch endlich wider den von Carlstein dahin obtinirte, daß dem Könige von Dännemark die Räumung des Herzogthums, Plön, anbefohlen worden. Aldieweilen aber dasselbe nicht erfolgete: So hatten Kayserl. Majestät die Execution und Delogirung der Dänischen Truppen aus dem Fürstenthume, Plön, auf den Nieder-Sächsischen Creyß decretirt; der aber eine geraume Zeit anstund, solches zu thun, bis 1729. den 21. May auch der Herzog von Rettwisch, ohn alle Leibes-Erben, mit Tode abgieng; da denn Herzog Friedrich Carl das Herzogthum, Plon, bekam; dargegen aber Nordburg an Dännemark restituiren muste. Er empfing dahero den 13. Febr. 1751. zu Wien, die Belehnung darüber; und ist also nun regierender Herr, zu Plön. Seine Gemahlin, Christina Irmengardis, ist eine Tochter Graf Christian Detlevs von Raventlau, so 1711. den 2. May gebohren, und 1730. den 18. Jul. vermählet worden, und ihrem Gemahl 4. Prinzeßinnen gebohren, nemlich Sophiam Christinam Louisam, geb. 1732. den 5. Novembr.; Friedricam Soph. Charlotten, geb. 1736. den 17. Novembr.; Charlotten Amalien Wilhelmen geb. 1744. den 23. April; und Louisen Albertinen, geb. 1748. den 24. Julii. Seine Frau Mutter lebt noch, zu Rheinfelden. Die Frau Schwester aber, Wilhelmina Augusta, so 1731. an Graf Conrad Detlev von Raventlau vermählet worden, ist 1749. den 16. Merz, gestorben. Ein Mehrers von dem allen sehe man unten, sub Artic. Plön.

Fürsten-Stands-*Diploma*, so Ihro Königl. Majest. von Dännemark, *Anno* 1722. Frauen Dorotheen Christinen, gebohrner von Eichelberg, und Herzogs Christian Carls zu Holstein-Plön Gemahlin ertheilet, stehet in Lünigs *Selectis scriptis Illustr. p. 1093.*

Species Facti in der zwischen Herzog Friedrich Carln, zu Holstein, in Nordburg, und Herzog Joh. Ernsten zu Rettwisch streitigen Holsteinischen *Successions*-Sache, *de anno 1722.* ist abermals in Lünigs *Sel. Script. Illustr. p. 1091.* befindlich.

Car-

Carmeliter.

In wieferne die Stadt, Augspurg, wegen der dasigen Carmeliter, nach dem Westphäl. Frieden, im andern Termino restituiret werden sollen. Fried. *Exec.* Haupt-*Rec.* Beyl. *sub A.* Sihe auch *Termin. II. Restitut.*

Carolina.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Die beste Nachricht von diesem Americanischen Lande giebt der Auctor des Britannischen Reichs in America; als welcher von p. 574. bis 656. der Teutschen Uebersetzung in 3. Capiteln umständlich davon handelt; in deren erstem er eine Nachricht von Entdeckung und Anbauung dieser Provinz, wie auch allen Kriegen, Partheyen und andern Begebenheiten, daselbst, von derselben Zeit an, bis auf die gegenwärtige; in dem 2ten und 3ten aber eine Geographische Beschreibung, wie auch eine Nachricht von der Luft und Himmels-Gegend, dem Erdreiche, den Gewächsen, der Handlung, den ersten Einwohnern ꝛc. ertheilet. Ich will dahero hieraus nur das merkwürdigste berühren.

Mr. ARCHDALE, einer von den Eigenthums-Herren berichtet nemlich in seiner gedruckten Beschreibung der Provinz, Carolina: Heinrich der Achte versahe um das Jahr 1500. Sir. *Sebastian. Cabot* (er war zu Bristol gebohren, obschon sein Vater ein Venetianer war) mit Schiffen, neues Land zu entdecken; da er denn an die Küste von Florida gelangete; und, nachdem er einen ziemlichen Weg, längst dem festen Lande, nach Nord-Osten hin, geseegelt war: kehrte er wieder zurücke. Allein dieses ist aus keinem beglaubten Geschicht-Schreiber abzunehmen, noch auch, daß der *Sebastian Cabot*, jemals, so weit nach Süden gekommen sey.

Carolina ist der Nördliche Theil der weitläuftigen Gegend von America, welcher von *John Ponce de Leon*, im Jahr 1512. entdecket wurde. Er landete um den 30. Grad von dem Aequatore neben dem Fluß San *Mattæo*, als den Südlichsten Theil dieser Provinz. Er seegelte von der Insel, Porto-Rico, dahin, und gab dem Lande den Namen, Florida: weil dasselbe einem beständigen Frühlinge gleich siehet.

Die Spanier, die ungemein begierig waren, sich dessen selbst zu versichern, sandten, 8. Jahre hernach, *Vasquez de Ayllon*, solches noch ferner zu entdecken; da es denn *Carolo V.* zugehörte; in dessen Namen *de Leon* Besitz davon genommen hatte. Er kam an die Nord-Küste, und nennte

den Nord-Nord-West-Fluß Jordan; verrichtete aber Nichts merkwürdiges; ausgenommen diese ehrlose That, daß er viele von den Gebohrnen des Landes am Boord seines Schifs einlud, und als er solche hinein hatte: zog er die Seegel auf, und führte sie in die jämmerlichste Dienstbarkeit.

Im Jahre 1526. sandte Carl der *V.* Kayser von Teutschland, und König von Spanien, *Pamphilio Narveſi* nach Florida, der in dem Südwestlichen Theile dieses Landes, welches das unfruchtbarste ist, so lange verzog, daß sie, nach meines Autors Bericht, genöthiget wurden, einander selbst aufzufressen.

Zehen Jahr hernach, kam *Ferdinando a Soto* hieher, Gold- und Silber-Minen aufzusuchen, und hatte eine kleine Armee, von 900. Fuß-Volk und 500. Reiterey, bey sich. Er starb aber nicht nur selbst; sondern auch drey Theile von seinen Soldaten wurden, entweder aus Mangel, oder durch Krankheit, oder von den Indianern, aufgerieben. Die übrigen wurden von *Lewis Moſcos*, nach Neu-Spanien, wiewohl nicht ohne grose Schwierigkeit, zurücke geführet. Denn weil die Gebohrnen des Landes, zu unterschiedenen Malen, bey ihrem Marsche auf sie ansetzten: so tödteten sie alle, die in ihre Hände fielen.

Dieser unglückliche und kostbare Kriegs-Zug schreckte die Spanier dermasen ab, daß sie, in verschiedenen Jahren, in diesen Theilen, Nichts mehr unternahmen. Und zwar gingen ihre Untersuchungen nicht weiter, als bis an denjenigen Theil des festen Landes, der dem Meer-Busen von Neu-Spanien gegen über liegt, und nicht innerhalb und jenseit der Meer-Enge, Bahama, welche denjenigen Theil des Landes in sich schlieset, davon hier die Rede, und welches der allerfruchtbarste und reichste ist: weil er an allerhand Kauf- und Handels-Waaren Ueberfluß hat.

Als die Franzosen sahen, daß die Spanier diesen langen Strich Landes nicht achteten: so rüstete der Admiral, *Coligny*, unter der Regierung Königs, Carls *IX.* zwey Königliche Schiffe aus; um solche dahin zu senden. Er gab das Commando derselben dem *Jean Ribaut*, welcher, nach einer Reise von 2. Monaten, bey dem Flusse, Dolphins, zwischen dem Flusse, San Mattæo, und dem Flusse, May, so ohngefehr in dem 30. Grade lieget, anlangete.

Den nächsten Fluß, neben dem Flusse, May, nennet er die Seine; den nächsten bey solchem die Somme; alsdenn die Loire; sodann die Charente und die Garonne. Am Munde des Albemarle-Flusses, damals der grose Fluß genant, bauete er, weil der Hafen sicher und bequem war, eine Be-

stung,

stung, die er Charles-Fort nennete, und gab nur gedachtem Hafen den Namen, Port-Royal, im 32. Grad der Breite, so an Virginien, nun Nord-Carolina genant, angrenzte, wo die erste Colonie von einer Europäischen Nation angeleget wurde.

Weil zur selben Zeit das Kriegs-Feuer, in Frankreich, noch wütete: erregten des *Ribauts* Soldaten, aus Mangel gebührender Versorgung, einen Aufstand. Die Gebohrnen des Landes erwiesen sich zwar, aus Haß gegen die Spanier, sehr gütig gegen sie. Allein sie konten sie doch mit vielen nöthigen Dingen, daran es ihnen gebrach, nicht versehen; und der Admiral war, zu Hause, dermasen mit Staats-Sachen überhäufet, daß er nicht so viele Zeit hatte, für die Mängel seiner Colonie zu sorgen. Nachdem also *Ribaut* in dem Nord-Oestlichen Theil von Florida einige Entdeckungen gemacht hatte: kehrte er wieder nach Frankreich zurücke; da denn, bey seiner Rückkehr, daferne einem gewissen alten Auctori Glauben beyzumessen ist, seine Geselschaft in solche äuserste Noth versetzet wurde, daß sie einen von ihren eigenen Leuten aufasen. Und sie würden vielleicht andere mehr verzehret haben, wenn sie nicht zufälliger Weise ein Englisches Schiff angetroffen hätten, dessen Schifs-Patron sie mit einiger Speise versahe. Weil, 2. Jahre hernach, in Frankreich, zwischen den Papisten und Protestanten ein Friede geschlossen wurde: verschafte *Coligny*, der damals bey Hofe in Gnaden stund, andere Schiffe, daß sie nach diesem Lande gesendet würden; welches nun von dem Fort, Charles, gleichwie dieses von dem Könige, in Frankreich, Carolina genennet wurde. Das Commando dieser Schiffe und der Mannschaft am Boord, wurde dem *Lewis Laudoner*, der befehliget war, die Colonie fortzusetzen, anvertrauet. Er langete, den 20. Jun. 1564. mit 3. Schiffen daselbst an, und wurde von den Indianern geneigt aufgenommen; konte aber keine Gold- und Silber-Minen finden; ungeachtet er viel Arbeit und Zeit darauf wandte, dergleichen anzutreffen. Weil sein Proviant fast meistens aufgezehret, und die Gebohrnen des Landes, entweder nicht vermögend, oder nicht willig, waren, ihn länger mit einigem zu versehen: so entschloß sich *Laudoner*, auch wieder nach Frankreich zurücke zu kehren; und als er sich zu seiner Abreise fertig machte, langete *Jean Ribaut* mit 3. Schiffen an, welches eine so gute Würkung bey den Indianern hatte, daß sie ihnen so willkommen schienen, als den Franzosen. Die Könige von Homoloa, Seravatri, Almacam, Malica und Castri, machten ihre Aufwartung bey *Ribaut*, ihn zu seiner Ankunft Glück zu wünschen, und versprachen, ihn zu den Apalatæanischen Gebürgen, welche Carolina und Virginien absondern, zu führen.

Die

Die Franzosen schöpften also grose Hofnung von diese Colonie. Sie verschwand aber, bey Ankunft der Spanier, alle auf einmal. Denn da diese einige Geschwader Schiffe und auch Land-Truppen bey sich hatten: so trieben sie die Franzosen aus ihren Festungen, tödeten den *Ribaut*, nebst 600. Mann, nachdem sie ihnen Bedingungen des Lebens angeboten, und den *Laudoner* genöthiget, mit etlichen wenigen von seinen Landes-Leuten, die noch am Leben waren, nach Frankreich zurücke zu kehren.

Der König in Frankreich ließ diese an seinen Unterthanen verübte Gewaltthätigkeit so ungeahndet hingehen: weil es Protestanten gewesen waren. Wie man denn dafür hält, des *Coligny* Absehen sey gewesen, durch diese Colonie, sowohl für sich selbst, als seine Mitbrüder von der Reformirten Religion, fals sie in Frankreich überwunden werden solten, einen sichern Ort der Zuflucht zu verschaffen. *Peter Melanda* commandirte die Spanier, welche die Franzosen aus ihren Wohn-Plätzen vertrieben, und die Indianer durch ihre Grausamkeit und Ungerechtigkeit dergestalt erbitterten, daß sie auf Mittel und Wege, sich zu rächen, bedacht waren; wozu sich auch nicht lange hernach eine Gelegenheit zeigte. Denn der Hauptmann, *de Gorgues*, ein Französischer Edelmann, rüstete, auf seine eigene Kosten, drey starke Schiffe aus, und seegelte, mit 280. Mann, nach Carolina, wo er das Fort einnahm, und die Spanier alle mit der Schärfe des Schwerds tödete. Sie hatten zwey andere Vestungen gebauet, deren er sich auch leichtlich bemächtigte, und der Besatzung mit eben solcher Französischen Höflichkeit begegnete, wie er derjenigen in Charles-Fort erwiesen hatte. Er schleifte solche, und hatte die Könige von Homoloa und Seravatri darinnen zu seinem Beystande.

Die Franzosen reiseten in die Herrschaften des grosen Königs von Apalacha, neben den Bergen, wo sie manche Indianer zur christlichen Religion bekehrten. Diese Indianer waren viel gesitteter, als diejenigen, so Nordwärts wohneten. Ihrer Könige Herrschaften sind gröser, und ihr Wesen kömmet ziemlicher Masen mit der Mexicaner ihrem überein.

Wir finden nicht, daß Monsieur *Gorgues* eine Colonie hier angeleget habe, oder daß die Spanier gesuchet, das Land wieder an sich zu bringen, welches von dem Jahre 1567. an, von allen Europäischen Nationen, bis zu der Regierung des Königs, Carls *II.* von Engeland verlassen und wüste gelegen hatte. In dem Jahre 1612. wurden verschiedene Englische Familien, die vor der Metzelung der Indianer, in Virginien und Neu-Engeland flohen, an diese Küsten getrieben, und liesen sich in der Provinz, Mallica, neben dem Ursprunge des Flusses, May, nieder, wo sie unter

den

den Mallican und Apalachiten Missionarien abgaben. Man saget gar; der König des Landes habe sich taufen lassen; und im Jahre 1653. gieng Mr. *Brigstock*, ein Engeländer, nach Apalacha, wo er von seinen Lands-Leuten, die schon vor ihm da gewesen waren, aufs ehrlichste bewirthet wurde; und aus seiner Nachricht von diesem Lande ist gegenwärtige genommen.

Es wird neugierigen Gemüthern nicht unangenehm seyn, eine Beschreibung der Provinz, Carolina, zu lesen, wie solche beschaffen gewesen, ehe sich die Engeländer daselbst niedergelassen haben; als welche man in einer 1654. gedruckten Nachricht sehr deutlich antrift. Der nächste Fluß, der nach Virginien in Betrachtung kommet, und in die See fället, ist der Jordan, der in dem 32. Grade lieget, ohngefehr 20. Meilen von dar niederwärts von Süden, ist das Vorgebürge St. Helen, neben Port-Royal, welches die Franzosen als den besten und sichersten Ort erwähleten, da sie ihre Pflanzungen anfingen. Zwischen dem Flusse, Jordan und St. Helen, sind Oristanum, Ostanum, und Cayagna. Oristanum lieget 6. Meilen von Helens; Ostanum 4. Meilen von Oristanum; und Cayagna 8. Meilen von Ostanum. Von St. Helens nach Dos Baxos-Hafen sind 5. Meilen; von dar bis zu dem Bay de Asapo 3. Meilen, von dar bis nach Cafanufrum 3. nach Capula 5. nach Saron 9. nach St. Peter 20. Meilen; und lieget im 31. Grad der Breite. Der nächste Ort ist San Mattæo, 5. Meilen von St. Peter.

Es wird aber einem Einwohner des jetzigen Carolinæ schwer fallen, alle diese Namen mit den heutigen, und die alte Beschreibung mit der neuen, zu vergleichen. Dahero wollen wir uns dessen nicht weiter unterwinden, als nur etwa bey unumgänglicher Gelegenheit, und wo wir fast versichert seyn können, daß wir recht haben.

Da nun dieses Land beynahe hundert Jahre von allen Europäischen Nationen verlassen gewesen: so scheinet es allerdings billig, daß es ein Jeder, der die Unkosten darauf wenden, und sich daselbst niederlassen, und es anbauen, wollen, besitzen solte; und das Vorgeben, daß *Sebastian Cabot* solches entdecket habe, gab der Crone, Engeland, ein billiges Recht darzu, welches König Carl *II.* behauptete. Denn da sich einige von dem Ober- und Unter-Adel, Carolinam von ihm ausbaten: verliehe er solches, durch ein Patent, so den 24. May 1633. datirt war, dem *Edward* Grafen von *Clarendon*, damaligen Lord Hoch-Canzler von Engeland; *Georgen* Herzoge von *Albemarle*; *William Lord Craven*; *John Lord Berkley*; *Anthony Lord Ashley*; *Sir George Carteret*; *Sir William Berkley* und *Sir John Colli-*

ton. Diese, damit ich mich der Worte des ihnen verliehenen grosen Privilegii bediene, (Grand Charter genant,) weil sie mit einem löblichen und gottseligen Eifer zu Fortpflanzung des Evangelii erweckt waren, baten sich ein gewisses Land in den Theilen von America aus, daß noch nicht angebauet und gepflanzet, und nur von einem wilden Volk, das keine Erkentniß von Gott hatte, bewohnet wäre. Daher ihnen der König dasjenige ganze Gebiete, in seinen Herrschafteen, in America, von dem Nord-Ende der sogenunten Luck-Insel, welche in der Süder Virginischen See und innerhalb 36. Graden Nördlicher Breite; und gegen Westen so weit, bis zur Süder-See; und Südlich so weit bis zu dem Flusse, San Mattæo, welcher an der Küste von Florida grenzet, und innerhalb 31. Grad Nördlicher Breite ist; und also Westwärts, in einer geraden Linie, so weit bis zu der besagten Süder-See lieget; mit allen Königlichen Fischereyen, Bergwerken, Gewalt über Leben und Tod, nebst allem und jedem, was zu einem völligen Eigenthümer erfordert wird, davon sie jährlich 20. Mark Zinsen zahlen solten.

Ich will mich in die Umstände dieser Sache nicht einlassen, noch auch untersuchen, durch was für Recht der König, Carl, diese Provinz in Besitz bekommen, und Carolina ein Theil seiner Herrschaften in America geworden sey. Genug, daß er den Eignern ein solches Privilegium verliehen, und daß sie, Vermöge desselben, zu einer Colonie schritten, welche, in wenig Jahren, werkstellig gemacht wurde. Ungeachtet alles dessen, was von den Franzosen und Spaniern vorgegeben worden, ist es, Kraft des Gesetzes der Natur und Vernunft, aller Billigkeit gemäs, daß, wenn eine Nation ein Land der Anbauung nicht werth achtet, sondern solches verlässet, eine andere, die eine bessere Meynung davon hat, solches einnehmen mag.

Nachdem nun die Eigenthums-Herren ihr Privilegium erlanget hatten: gaben sie den Leuten gebührende Aufmunterung, sich in dieser Provinz niederzulassen; und da eine ausdrückliche Vorsicht und Bedingung zu einer Duldung und algemeinen Zulassung aller Christen, in der freyen Uebung ihrer Religion, darinnen eingeschaltet worden: so begaben sich eine grose Menge Protestanten, auch solche, die in ihren Meynungen von der Kirche von Engeland abgingen, Dissenters genennet werden, dahin.

Diese Toleranz und Duldung scheinet durch besagtes Privilegium so feste gefreüet zu seyn, daß man sich wundern muß, wie hernach einiger Pfalzgraf sich unterwinden können, solches zu übertreten. Der König verliehe den Eignern völlige und sichere Licenz, Freyheit und Gewalt, allen und

jeden

jeden, die in besagter Provinz, oder in einem Theile derselben, wohnen, die in ihrem Herzen, und ums Gewissen willen, sich der Liturgie, der Ordnung und den Ceremonien der Kirche von Engeland nicht gleichförmig bezeugen, und die Eyde und Puncte, die zum Behuf derselben abgefasset und bestätiget sind, annehmen und unterschreiben können, oder wollen, solche Indulgenzen und Dispensationes zu solchem Behuf, auf solche Zeit, und währender solcher Zeit, und mit solchen Einschränkungen und Bedingungen, durch solche rechtmäsige Mittel und Wege, wie sie es für gut befinden, angedeyhen zu lassen.

Lasset uns nun sehen, was die Eigener, Vermöge der Gewalt, womit sie der König bekleidet hatte, Gewissens-Freyheit zu verwilligen, gethan haben. Man kann kein besseres Zeugniß deswegen anführen, als die Sache der Dissenters, oder Widriggesinneten, in Carolina, welche ohnlängst von einem Herrn dieser Provinz heraus gegeben worden.

Die ersten Eigenthums-Herren waren nemlich so volkommen überzeuget, daß solche Provinz Nichts bevölkern und reich machen könne, als eine algemeine und unumschränkte Toleranz, daß sie die ausdrücklichste und umständlichste Vorsicht, wegen einer solcher Duldung, gebrauchten, die jemalen bey einer Landes-Verfassung in der Welt ausbedungen worden; wie aus dem 96. 101. 102. und 106. Artickeln der Grund-Verfassungen dieser Provinz zu ersehen ist, welche diese Vorsicht in sich halten, wie die Worte der Eigenthums-Herren in dieser Verfassung lauten: „Da denen Gebohrnen des Orts, die sich auf unsern Pflanzungen befinden, die Christliche Religion ganz unbekant ist, deren Abgötterey, Unwissenheit, oder Irthum, uns kein Recht giebet, sie zu vertreiben, oder übel anzulassen; und da diejenigen, die sich aus andern Ländern dahin wenden, daselbst zu pflanzen, sonder allen Zweifel, in Ansehung der Religion, von unterschiedenen Meynungen, deren Freyheit sie von uns zu erhalten hoffen, seyn werden; und da es von uns unbillig gehandelt seyn würde, sie deswegen auszuschliesen, damit demnach sicherer Friede unter verschiedenen Meynungen erhalten, und unser Vergleich und Vertrag mit allen Menschen gebührend und treulich beobachtet werden möge, deren Uebertretung, es geschehe, unter Vorwand, was es wolle, nicht ohne grose Beleidigung Gottes, wie auch Aergerniß und Schande der wahren Religion, die wir bekennen, geschehen kann; wie auch, daß Jüden, Heyden, und andere, die von der Lauterkeit der christlichen Religion abweichen, nicht abgeschreckt, und von derselben entfernt gehalten werden; sondern Gelegenheit haben mögen, die Wahrheit und Billigkeit ihrer Lehren, nebst der Friedfertigkeit und Un-

sträflichkeit ihrer Bekenner, kennen zu lernen, und durch gute Worte und freundliche Ueberredungen, und alle dergleichen überzeugende Mittel und Wege der Gelindigkeit und Sanftmuth, die den Geboten und Absichten des Evangelii gemäs sind, gewonnen und bewogen werden mögen, die Wahrheit aufrichtig und ohne Heucheley anzunehmen und zu erkennen ꝛc.„ Daher die besagte Verfassung, wegen ihrer Freyheit, Vorsehung that; sich aber dabey erklärte, „daß keine Person, die über 17 Jahre alt, einigen Vortheil, oder Schutz, des Gesetzes genieſſen solte, die nicht ein Glied von einer gewissen Kirche, Religion, oder Glaubens-Bekentnisse sey, und deren Name nicht in einem Kirchen-Buche, oder einer dergleichen öffentlichen Urkunde, ein, oder der andern Religions-Verwandten aufgezeichnet sey.„

Also trugen diese Eigenthums-Herren Sorge, daß Leute von allen Bekentnissen in der Religion, in der freyen Uebung derselben, geschützet und sicher seyn solten. Da nun der Leser hierdurch mit den Gesetzen des Landes, auf welche das Regiment dieser Colonie gänzlich gegründet ist, vorbereitet ist: so wird er desto vermögender seyn, von den Grund-Sätzen derjenigen Leute zu urtheilen, welche, wie im folgenden dieser Historie soll berühret werden, sich bemühet haben, die allerwichtigsten dieser Grund-Sätze umzustossen. Denn, da sich eine grose Menge Protestantischer Widriggesinneten, oder solcher, die sich nicht zu der Englischen Kirche bequemen wollen, mit ihren Familien, nach Carolina begaben, als so viele Einwohner daselbst waren, daß eine Regiments-Verfassung nöthig wurde: so verglichen sich die Eigenthums-Herren, wegen der obbesagten sogenanten Grund-Verfassung, die aus 120 Artickeln bestund, und von dem Herzoge, *Albemarle*, damaligem Pfalzgrafen der Provinz, ingleichen dem Lord *Craven*, dem Lord *Ashley*, Sir *John Colliton*, dem Lord *Cornbury*, dem Lord *Berkley*, und Sir *George Carteret*, den 1. Merz 1699. unterzeichnet wurden. Und diese Verfassung, wie es in dem letzten Artickel ausgedruckt ist, solte die heilige und unveränderliche Form und Richtschnur des Regiments in Carolina, auf ewig, seyn.

Diese Verfassungen waren von dem grosen Philosophen, *Mr. Locke*, auf Verlangen des berühmten Staats-Erfahrnen, des Grafen von Schaftsbury, der einer von den Eigenthums Herren, und der einzige, war, den man in Verdacht haben konte, daß er die geringste Neigung hege, den Widriggesinneten einige Gunst zu erweisen, abgefasset. Der erste Artickel dieser Grund-Sätze ist, daß ein Pfalzgraf aus den Eigenthums-Herren erwählet werden soll, welcher, Zeit Lebens, bleiben, und den Aeltesten von den andern Eigenthums-Herren zu seinem Nachfolger haben, solle. Dieser

Pfalz-

Pfalzgraf hat die volstreckende Gewalt, in den meisten Fällen; und die übrigen Eigenthums-Herren haben ihre Stellen und Privilegien. Mr. *Archdale* meldet anbey, in dem vorgedachten Tractate, sie concentrirten alle ihre Gewalt in 4. derselben; nemlich in den Pfalzgrafen ihrer eigenen Wahl, und noch 3 andern, die bevolmächtiget waren, die ganze Gewalt des Privilegii zu volstrecken. Dieses wird das Pfalzgrafen-Gerichte genennet; und ihre Deputirten, in Carolina, volstrecken solche, wie es ihnen von ihren Principalen angewiesen wird.

Nach den Grund-Verfassungen sollen ferner, in jeder Grafschaft, 3 Erb-Herren aus dem Ober-Adel seyn; der eine ein Land-Graf, und die andern Cassiques genant. Das Parlament bestehet aus den Eigenthums-Herren, oder ihren Deputirten, dem Gouverneur, und den Gemeinen; Nach den Grund-Verfassungen solten auch 25 Land-Grafen und 50 Cassiques den Ober-Adel ausmachen. Die Anzahl der Land-Grafen und Cassiques ist aber sehr klein; und sie werden nicht zusammen berufen, ein Ober-Haus auszumachen. Also masen sich der Gouverneur und der Eigenthums-Herren Deputirten solches Titels an. Die Gemeinen werden von den freyen Lehns-Leuten jeder Grafschaft, wie die Gemeinen in Engeland, erwählet; und sie musten anfangs alle in einem Hause sitzen, und gleiche Stimmen haben. Dieses Parlament solte, aller zwey Jahr, auch öfter, wenn es die Gelegenheit erforderte, zusammen kommen. Die Gerichte sind, auser dem Pfalzgrafen-Gerichte, des Ober-Richters-Gerichte, des Schatz-Meisters-Gerichte, des Cämmerers-Gerichte, und des Ober-Rentmeisters-Gerichte. Nebst solchen sind der grose Rath, und die hundert Gerichten. Mr. *Archdale* berichtet in diesem Stücke: „die sogenante Charter vergleichet sich, wie in andern Charters, über Königliche Privilegien und Volmachten. Insonderheit aber hatte sie, zu solcher Zeit, auch noch eine Macht, Gewissens-Freyheit zu verleihen; ob schon, zu Hause, eine Zeit hitziger Verfolgung war; wie auch Macht, den Ober-Adel zu creiren; jedoch daß derselbige nicht diejenigen Titel, wie hier, in Engeland, haben solte. Und derohalben werden sie, daselbst, Vermöge des Patents, unter dem grosen Siegel der Provinz, an Statt der Grafen und Lords, Landgrafen und Cassiques genennet, und sollen, Vermöge ihrer Titel, mit der Eigenthums-Herren Deputirten sitzen, und mit einander das Ober-Haus ausmachen: weil das Unter-Haus von dem Volke erwählet wird. Diese Landgrafen sollen ihren Würden vier Baroneyen, jede Baroney von 6000 Acker Landes; und die Cassiques jeder zwey Baroneyen von 3000 Acker Landes, beygefüget haben, die von keinem Theile, durch Verkauf, zertheilet werden

sollen. Nun haben sie Macht, einen dritten Theil, auf dero Lebzeiten, zu verlassen, Antheile für jüngere Kinder zu errichten.„ Jede Grafschaft hat einen Scheriff, oder Land-Richter, und vier Friedens-Richter. Jeder Pflanzer zahlet den Eigenthums-Herrn für jeden Acker Landes 1 St. Renten; es sey denn, daß er es ihm abkaufe. Alle Einwohner und Frey-Männer von 16 bis 60 Jahren, sind verbunden, Waffen zu tragen, wenn sie von dem grosen Rathe Befehl darzu erhalten.

Die Eigenthums-Herren liessen sich überdieß in ein vereinigtes Capitel ein, und rüsteten, auf ihre eigene Kosten, Schiffe aus, Volk und Vieh dahin zu transportiren; welche Ausgabe sich auf 12000 Pfund Sterlinge beliefe. Zugleich wurde von einzelnen Eignern, zu Beförderung der Colonie, so viel, oder wohl noch mehr, hergeschossen; und alle ihre Renten und Einkünfte sind, seit dem Anfange, zum Dienste des gemeinen Wesens angeleget worden.

Es giengen demnach viele Widriggesinnete von gutem Vermögen, und viele andere Personen, in Hofnung, ihr Glück zu verbessern, hinüber. Und wenn sie verstunden, wie sie sich der guten Gelegenheit, die ihnen daselbst in die Hände gegeben wurde, recht zu Nutze machen solten: so hatten sie selten Ursach, es zu bereuen, daß sie hinüber gegangen waren.

Obschon die Schwierigkeiten und Gefahr, die sie anfangs antrafen, einiger Masen abschreckend waren: so solten doch alle freye Leute, die herüber kamen, 50 Acker Landes für sich selbst, noch 50 Acker mehr für jeden Knecht, und noch 50 Acker für jede Magd, wenn sie sich verheyrathen konte, und 40 Acker, wenn sie sich nicht verheyrathen konte, haben. Jeder Knecht, oder Magd, wenn ihre Zeit aus war, solte 50 Acker Landes haben, davon sie für jeden Acker 1 St. Renten bezahlten.

Die Proportion des Landes war, bey den ersten Instructionen, welche die Eigenthums-Herren ihren Gouverneurs zusandten, noch viel gröser. Sie sahen es aber nachgehends für gut an, solches zu der nur gedachten Bestimmung einzuschränken. Einige Edelleute, die den jährlichen Renten, 1 St. vor 1 Acker, nicht unterworfen seyn wolten, kauften ihre Ländereyen alsobald aus.

Der gemeine Preiß Land zu kaufen, ist jetzt 20 Pfund Sterlinge vor 100 Acker Landes, und 10. S. Jahrs-Renten. Die Eigenthums-Herren vergasen, jedoch, bey ihrer Vermiethung, niemals, alle Berg-Minen, Mineralien und Stein-Brüche, wo Edelgesteine sind, auszunehmen.

Nach-

Nachdem nun alles in solche Ordnung gebracht war: so bestimten die Eigenthums-Herren, um das Jahr 1670 den Obersten *William Sayle*, zum Gouverneur ihrer Provinz. Die erste Pflanzung, welche zu einiger Volkommenheit kam, war um die Flüsse Albemarle, und Port-Royal. Allein die Flüsse, Ashley und Cooper, zogen, wegen Bequemlichkeit des Weide-Landes und Acker-Baues, viel Volk an sich: daher solcher Theil des Landes am meisten bewohnet wurde.

Im Jahre 1671. sandten die Eigner den Hauptmann, *Halsted*, mit einer Verstärkung an Proviant und Vorrath für die Colonie, und creirten *James Carteret*, *Sir John Yeomans* und *John Lock*, Esq. zu Landgrafen.

Weil man hernach die Verfassung, in einigen Fällen, mangelhaft befunden: so wurden, auf einige Zeit, Gesetze beygefüget, und die Regiments-Forme auf folgenden Fus gesetzet:

Ein Gouverneur, von dem Pfalzgrafen benennet:

Ein Rath, welcher bestund aus
- 7. Deputirten der Eigenthums-Herren,
- 7. Edelleuten, von dem Parlamente erwählet,
- 7. Der ältesten Landgrafen und Cassiques.

Ein Admiral;
Ein Cämmerer;
Ein Canzler;
Ober-Richter;
Secretär;
Aufseher;
Schatzmeister;
Hoch-Rentmeister;
Hoch-Constabel;
Registrator derer, so gebohren, begraben und verehelichet, worden;
Der Registrator aller Schriften; und
Ein Marschall der Admiralität.

Diese alle wurden von den Eigenthums-Herren benennet. Die Quorum (oder Richter, ohne welche die Uebrigen Nichts vornehmen konten) des Raths, solten der Gouverneur und 6 Räthe seyn; und darunter zum wenigsten drey Deputirte der Eigenthums-Herren. Und weil nicht Einwohner genug waren, nach den Grund-Verfassungen, ein Parlament auszumachen: so wurde verordnet, daß solches aus dem Gouverneur, den Deputirten der Eigenthums-Herren, und aus 20 von den freyen Lehns-Leuten erwählten Gliedern, deren 10 von der Grafschaft Berkley, und 10 von der Grafschaft Colliton, zu erwählen, bestehen solte. Diese Anzahl wurde aber vermehret, als mehrere Grafschaften angeleget wurden, und mehr Volk dahin kam, sich in der Provinz niederzulassen.

Die

Die Gesetze, so nur auf einige Zeit gelten solten, wurden, im Jahre 1671. gemachet, zu welcher Zeit William Graf von Craven, Pfalzgraf war; welches Amt er, nach dem Tode des Herzogs von Albemarle, antrat, der, wie gesagt, Pfalzgraf war, als die Grund-Verfassungen unterzeichnet wurden. Jener ging aber, bald hernach, auch mit Tode ab. In eben demselben Jahre erhielt der Hauptmann, Halsted, Befehl, den Ashley-Fluß hinauf Entdeckungen zu machen. Es wurde auch ein Entwurf von einer Stadt gesandt; und es wird gut seyn, wenn das Volk von Carolina vermögend ist, solche über hundert Jahr zu bauen. Allein die Eigenthums-Herren gedachten, wie aus ihren Verfassungen und Instructionen, die sie ihren Gouverneurs gegeben, erhellet, es sey eben so leichte Städte zu bauen, als Entwürfe davon zu machen. Was unter den übrigen Gouverneurs für Veränderungen vorgefallen, auch was insonderheit die erregten Unruhen von der Partey der Eigenthums-Herren und der Parthey der Colonisten, oder Pflanzer, gleich der Hof- und Land-Parthey, in England, betrift, das mag man, im Auctore selbst, nachlesen. Ich will nunmehro lieber etwas von der Geographischen Beschaffenheit dieses Landes anführen. Und da ist bekant, daß die Provinz, Carolina, schon vor langer Zeit, in zwey besondere Regentschaften, die eine Nord-Carolina, und die andere Süd-Carolina genant, eingetheilet worden. Weil aber letztere die volkreichste ist: so wird sie insgemein Carolina genennet. Die Eigenthums-Herren der Provinz, Nord-Carolina, waren auch die Eigenthums-Herren des Süd-Carolina; obschon die Gouverneurs unterschiedlich sind. In andern Dingen sind beyde einander volkommen gleich. Ich werde sie dahero in der Geographischen Beschreibung, wie auch in der Nachricht von der Himmels-Gegend, dem Erdreiche und den Gewächsen, so sie herfür bringet, ferner ihren ersten Einwohnern ꝛc. zusammen setzen.

Wie schon gesagt, so hält Carolina eine ganze Küste von Nord-America, zwischen 31 und 36 Graden Nördlicher Breite, in sich. Desselben Breite aber ist nicht auszurechnen: indem König, Carl der *II.* den Eigenthums-Herren alles Land Westwärts, in einer geraden Linie, von den obgedachten Graden, bis zu der Süder-See, verwilliget hat. Es hat 300 Meilen in der Länge. Seine Lage ist überaus bequem für die Handlung; die Küste lustig und sicher, im Winter auch, weder zu stürmisch, noch alzu frostig.

Was das Clima, oder die Luft, anlanget, meldet Mr. *Archdale* davon so viel: Carolina ist der Nördliche Theil von Florida; nemlich vom 29 Grade

Grade bis zum $36\frac{1}{2}$, und ist gleichsam der Mittel-Punct des bewohnten Theils von dem Nördlichen Hemisphærio. Denn wenn wir es also nehmen, daß es von dem Æquinoctial, bis zu den 64 Graden für bequem bewohnt zu werden, zu halten: so lieget das Centrum von Carolina in ohngefehr 32 welches das Mittel von 64 ist, so mit dem Lande Canaan parallel liegt, und comparative zona temperata genennet werden mag: weil es, weder mit der heftigen Hitze der Südlichern Colonie, noch auch mit der äussersten strengen Kälte der Nördlichern Pflanz-Städte, beschweret wird. Was dasselbe herfür bringet, stimmet mit dem Titul, Florida, aufs genaueste überein: quia Regio est florida. Carolina, das Nördliche und Südliche, wird nächstdem in 6 Grafschaften eingetheilet; davon 2 in Nord-Carolina, als Albemarle und Clarendon; 4 aber in Süd-Carolina, nemlich Craven, Berkley, Colliton, und Carteret, liegen.

Die erste Grafschaft ist Albemarle, gegen Norden, so an Virginien grenzet. Sie wird, durch den Fluß, Albemarle, gewässert. Und in diesem Theile des Landes liegt die Insul, Roanoke, wo *Philip Amidas* und *Arthur Barlow*, welche Sir *Walther Rawleigh* nach Virginien sandte, landeten. Man mag auch wohl sagen, daß dieses Land zu Virginien gehöre; wie Neu-Engeland gehöret hat; welches des Königs Carls Verwilligung rechtfertiget. Als Carolina zu erst angebauet wurde: war Albemarle mehr gepflanzet, als alle andere Grafschaften, und bestund beynahe aus 300 Familien. Alleine die Pflanzungen an dem Ashley-Flusse fingen gar bald an, dasselbe so sehr zu übertreffen, daß sich die meisten Pflanzer von dar dahin wandten. Dieser Fluß ist, auf beyden Seiten, voller Meer-Busen, welche, wegen ihrer Breite, den Namen des Flusses verdienen. Allein sie laufen nicht weit in das Land hinein. Bey der Sandy Spitze theilt er sich in zwey Arme, nemlich in Noratoke und Notaway. Und an der Nördlichen Spitze hält sich eine Indianische Nation auf, die Mataromogs genant. Nebst Albemarle ist der Pantegoe-Fluß. Zwischen solchen ist Capo Hattoras, dessen in der Historie von Virginien Meldung geschiehet. Nebst solchem ist der Neuse-Fluß. Die Coranines, eine Indianische Nation, bewohnen das Land um Capo Lookout.

Nebst Albemarle ist die Grafschaft, Clarendon, in welcher das berühmte Gebürge, Capo Fear, an dem Munde des Clarendon-Flusses, welcher auch der Capo Fear-Fluß genant wird, ist. Hierum liese sich ehemals eine Colonie von Barbados nieder. Die Indianer, in dieser Nachbarschaft, werden vor die Barbarischsten unter allen, in der Provinz, gehalten. Der

nächste Fluß wird der Waterey-Fluß, oder Winyann, genennet, ohngefehr 25 Meilen von dem Ashley-Flusse. Er ist fähig, grose Schiffe einzunehmen; aber doch Port-Royal nicht gleich; ist auch noch nicht bewohnet. Es ist ein anderer kleiner Fluß zwischen diesem und dem Clarendon-Flusse, der Wingon-Fluß genant; und eine kleine Colonie, welche mit dem Namen der Charles-Stadt beehret wird, ist aber so dünne bewohnet, daß sie kaum anzumerken verdienet. Süd-Carolina wird nächstdem von Norden durch den Zante-Fluß getheilet, und das anliegende Land wird genennet die Grafschaft,

Craven. Sie ist von Engeländern und Franzosen ziemlich bewohnet. Die letzten haben eine Pflanz-Stadt am Zamee-Flusse; und sie waren sehr behülflich, bey der unordentlichen Wahl der unbeständigen Versamlung. Der nächste Fluß bey Zante ist der Sewee-Fluß, wo sich einige Familien aus Neu-Engeland niedergelassen haben. Und im Jahre 1706. landeten die Franzosen daselbst, sie fanden bey dieser kleinen Colonie tapfern Widerstand; als welche die Einfallenden zurück schlug, und sie zwange, mannige von ihren Compagnions todt hinter sich zu lassen. Diese Grafschaft sendet 10 Glieder zu der Versamlung. Nun gelangen wir zu der Grafschaft,

Berkley: indem wir immer noch, von Norden nach Süden zu, gehen. Die Nördlichen Theile dieser Grafschaft sind nicht gepflanzet. Die Südlichen aber sind dicke voller Pflanzungen, wegen der zwey grosen Flüsse, des Coopers und Ashley. An der Nord-Küste ist ein kleiner Fluß, der Bowal-Fluß genant, welcher mit einem Meer-Busen ein Eyland formiret; und von den Küsten ab, sind verschiedene Insulen, welche die Hunting-Insuln und Sillivant-Insuln heissen. Zwischen der letztern und dem Bowal-Flusse ist eine Reihe Berge, welche von der Eigenschaft des Erdbodens sind, die Sand-Hügel genant werden. Der Fluß, Wando, wässert die Nord-Westlichen Theile dieses Landes; und es liegen verschiedene gute Pflanzungen an solchem Orte; als des Obersten, Daniels, an der Süder-Seite, und des Obersten, *Dearsbys*, niedriger hinab, an dem Norden. Er fliesset, neben der letztern, in den Cooper-Fluß hinein; und sie vereinigen beyde ihre Ströme mit dem Ashley-Flusse, zu Charles-Stadt. Die letzte Versamlung verordnete, daß eine Kirche an Süd-Osten des Wando-Flusses, und eine andere auf dem Nacken Landes, der an Nord-Westen des Wando lieget, gebauet werden solte. Wir sehen aber nicht, daß dieser Acte gehorchet worden ist.

Charles-Stadt, die Haupt-Stadt dieser Provinz, ist auf einem Nacken Landes, zwischen Ashley- und Cooper-Fluß; liegt aber meistens an dem

Cooper-

Cooper-Flusse, und hat einen Busen an der Nord-Seite, und einen andern an der Süder-Seite. Sie lieget in dem 32 Grad, 40 Minuten Nördlicher Breite, 2 Meilen von der See. Dieses ist der einzige freye Hafen, in der Provinz, welches derselben eine grose Abschreckung ist, und der Handlung zu ungemeinem Nachtheil gereichet. Sie ist mehr zur Schönheit, als Stärke, befestiget. Sie hat 6 Basteyen, und eine Linie rundherum. Gegen dem Cooper-Fluß sind Blakes-Bastey, Granvilles-Bastey, ein halber Monden und Cravens-Bastey. An dem Süder-Busen sind Pallisaden und Ashleys-Bastey, an dem Norden einer Linie; und gegen Ashley-Fluß sind Collitons-Bastey, Johnsons bedeckter halber Monden, mit einer Zug-Brücke, in der Linie, und einer andern in dem halben Monden. Zunächst darbey ist Carterets-Bastey. Wenn alle diese Werke wohl gemacht sind, und wohl mit Mannschaft besetzet werden können: so sehen wir keine Ursache, warum sie der Stadt, nicht sowohl zur Vertheidigung, als zur Zierde, gereichen solten. Ein gewisser neuer Scribent dieser Provinz schreibet: Wir haben Charles-Stadt mit starken und regulären Werken befestiget, und ein anderes Fort auf einer Spitze Landes, auf der Mündung des Ashley-Flusses, aufgeführet, welches den Canal so vortreflich commandiret, daß solchen leichtlich keine Schiffe passiren können. Dieser Ort ist ein Markt-Flecken, wohin alles, was die Provinz hervorbringet, zum Verkauf gebracht wird. So ist auch ihre Handlung so unbeträchtlich nicht. Denn sie handeln bey nahe 1000 Meilen in das Land hinein. Alleine sie ist unglücklich, wegen einer Versperrung (oder eines Felsens) der keine Schiffe über 200 Tonnen hinzulässet. Seine Situation ist sehr reitzend, und das Land, um solchen herum, angenehm und fruchtbar. Die Land-Strassen sind ungemein hübsch; insonderheit der sogenante breite Weg, welcher, 3 bis 4 Meilen, mehr einen Spatzier-Gang, als eine Strasse, macher. Dieser Weg, spricht Mr. *Archdale*, ist so lustig und grün, daß ich glaube, daß kein Prinz, in Europa, durch alle seine Kunst, das ganze Jahr einen so lustigen Prospect machen kann. Es sind übrigens verschiedene schöne Strassen in besagter Stadt, und einige sehr hübsche Gebäude, als des Mr. Landgrafen *Smiths* Haus, an dem Kay, mit einer Zug-Brücke und einer Schif-Lände vor solchen; des Obersten *Rhetts*, an dem Kay, wie auch des Mr. *Boones*, Mr. *Loggans*, Mr. *Schinkings* und 10 bis 12 anderer, welche angemerkt zu werden verdienen. Was öffentliche Gebäude betrift, ist die Kirche am beträchtlichsten. Sie ist groß und stattlich genug. Weil aber die Anzahl derer, die sich zu dem Englischen Gottesdienste bekennen, täglich zunimt: so will es den Zuhörern, am Raume, und noch an einer Kirche, mangeln. Diese ist St. Philip gewidmet; und durch die Acte, welche das ho-

he Commißions-Gerichte verordnete, wurde beschlossen, daß Charles-Stadt und der Nacken zwischen Cooper- und Ashley-Flusse, bis hinauf zu der Plantage des *John Birds Gent*, am Cooper-Flusse, inclusive, von nun an, auf immerdar, ein besonderes Kirch-Spiel, bey dem Namen St. Philip, in Charles-Stadt, seyn solte; und die Kirche und der Gottes-Acker, die damals in dieser Stadt waren, solten die Pfarr-Kirche, und der Kirchhof zu St. Philip, in Charles-Stadt, seyn. Mr. *William* war der erste Geistliche von der Englischen Kirche in Carolina. Mr. *Warmel* wurde, nach ihm, hinüber gesandt. Der Ehrw. Mr. *Samuel Marschall*, war der erste eingesetzte Kirchen-Diener, zu Charles-Stadt; und sein Nachfolger war Mr. *Edward Marston*, der jetzige Rector von St. Philip. Er ist schon vor sieben Jahren hinüber gekommen. Mr. *Kendal*, Prediger zu Bermudas, wurde nach dieser Colonie berufen; und da Mr. *Corbin*, ein bekanter des Mr. *Marstons*, von ohngefehr dahin kam, war er ihm behülflich, sich in dieser Provinz niederzulassen.

Die Gesellschaft zu Fortpflanzung des Evangelii sandte einen, Namens Mr. *Thomas*, herüber, die Römisch-Catholischen Indianer zu bekehren. Allein er gehorchte seiner Sendung nicht. Vielmehr geschahe es durch seinen Einfluß, den er alhier über einige interessirte Leute hatte, daß Mr. *Kendal* abgesetzt wurde; worauf er ganz zerrüttet herum ging.

Dem Mr. *Warmel* wurde auch so übel von ihm begegnet, daß er ebenfals ganz zerrüttet im Kopfe starb; und Mr. *Corbin* wurde gezwungen, wegen der leichtsinnigen Zänkereyen der Einwohner, an welchen die Dissenteurs, oder Widriggesinneten, den wenigsten Theil hatten, die Colonie zu verlassen. Es geschahe durch ihre Vermittelung, daß die 150 Pf. Sterl. jährlichen Besolds dem orthodoxen Prediger dieser Kirche ausgemacht wurden. Diese Kirche stehet neben dem halben bedeckten Monden.

Es ist auch eine öffentliche Bibliothec in der Charles-Stadt, und schon lange auch von einer Frey-Schule geredet worden; ob solche aber gestiftet sey, oder nicht, habe ich noch nicht erfahren. Die Bibliothec wird von dem Prediger daselbst erhalten. Sie hat ihren Ursprung dem D. *Thomas Bray*, gleichwie die meisten Americanischen Bücher-Samlungen, worzu er in Engeland eifrig Beysteuren einforderte, zu danken.

Nicht weit von des Carterets Bastey ist das Presbyterianische Versamlungs-Haus, bey welcher Mr. *Archibald Stobe* der Geistliche ist. Zwischen Collitons- und Ashleys-Bastey ist der Wiedertäufer Versamlungs-Haus, wo Mr. *William Screven* Prediger ist. Die Französische Kirche aber

ist

ist in der vornehmsten Strasse. Nebst diesen ist ein Versamlungs-Haus der Quäcker, in der eigentlich sogenanten Vorstadt, auf der andern Seite der Zug-Brücke, in dem halben Monden, gegen Ashley-Fluß.

Südwärts ist das Wach-Haus; und die merkwürdigsten Pflanzungen in der Nachbarschaft von Charles-Stadt sind Fergusons, Underwoods, Gilbertsons und Garnetts.

Man siehet aus dieser Beschreibung, daß die Stadt voller Widriggesinnten ist; und sie würde sich in einem blühenden Zustande befinden, wenn nicht die Einwohner, unter dem Regimente daselbst, mißvergnügt wären. Denn man kann sich leicht einbilden, daß diejenigen, welche, der Verfolgung zu entgehen, aus Engeland geflohen, unmöglich wohl zufrieden seyn können, solche in America wieder anzutreffen; oder, da sie sich über das Atlantische Meer hinüber begeben, auswärts, in Unterdrückung leben sollen; da immittelst ihre Anverwandten und Freunde, zu Hause, alle Glückseligkeit einer friedlichen und milden Regierung geniesen.

Es sind zum wenigsten 250 Familien, in dieser Stadt, darunter die meisten zahlreich sind: indeme manche 10 bis 12 Kinder in einem Hause haben. Sie belaufen sich überhaupt auf ohngefehr 3000 Seelen.

In Charles-Stadt hat auch der Gouverneur gemeiniglich seinen Sitz; die Versamlung sitzt daselbst; die Gerichte werden gehalten; und alle Geschäfte der Provinz abgehandelt.

Der Nacken Landes, zwischen dem Cooper- und Ashley-Flusse, ist ohngefehr 4 Meilen breit; und die Ufer von beyden diesen Flüssen sind wohl bepflanzet. Die vornehmsten Niederlassungen am Cooper-Flusse sind Mathews, Green's, Gray's, Starkey's, Grimboll's, Dickeson's, und Izard's. Die letztere ist an Turky-Creek. Ohngefehr eine Meile von dannen, ist die Mündung des Goose-Creek, welche auch sehr wohl bepflanzet ist. Hier hielte sich der obberegte Mr. *William Corbin* auf, und hatte eine Versamlung Zuhörer der Kirchen von Engeland; und es solte eine von den Kirchen, die vorgeschlagen wurden, daß sie vor der Versamlung, welche die zwey unglücklichen Acren ertheilet, gebauet werden solte, aufgerichtet werden.

Mr. *Thomas*, ein Missionarius, der von der vorgedachten Societät gesandt worden, liesse sich, auf des Hauptm. *Hows* und Obersten, *Moors*, Anhalten, hieselbst nieder; wie auch Mr. *Stackhouse* und der Ehrw. D. *Lejau*, thate.

Mr. *Marſton* beſchuldigte, in ſeinem Briefe an den Ehrw. D. *Stanhope*, den Mr. *Thomas*, daß der Urſache an der Verfolgung geweſen, welche gemachet, daß Mr. *Kendal*, verirret im Haupt worden ſey. Er beſchweret ſich darüber, daß er nie auf eine Univerſität gekommen wäre, wenn er ſchreibet: Die Geſelſchaft kann dieſem jungen Menſchen, dem Mr. *Thomas*, keinen gröſern Dienſt erweiſen, als daß ſie ihn, etliche Jahre, auf eine von unſern Univerſitäten erhält; damit er die Grund-Sätze und das Regiment der Kirchen von Engeland, nebſt andern nützlichen und gelehrten Wiſſenſchaften, die ihm, wie ich beſorge, noch mangeln, erlernen möge.

Sir *John Yeomans*, und des Mr. Landgrafen *Bellengers* Pflanzungen ſind hier, wie auch des Oberſten, *Gibbs*, Mr. *Schinkings* und *Colletons* Compagnie. Zwiſchen dieſen und dem Back-Fluſſe ſind des Oberſten, *Moors*, und Oberſten, *Quarrys*, Pflanzungen.

Der Back-Fluß fället in den Cooper-Fluß, ohngefehr 2 Meilen über den Gooſe-Creek; und deſſen Weſtlicher Arm noch ein wenig höher hinein. Hier ſolte eine andere Kirche gebauet werden; wie in Vorſchlag gebracht wurde. Die merkwürdigſten Pflanzungen ſind des Hauptm. *Commings* und Sir *Nathaniel Johnſons*, die an der Baroney des Mr. *Thomas Collitons* angrenzen.

Nun müſſen wir den Aſhley-Fluß ein wenig in Augenſchein nehmen; da wir denn erſtlich des Mr. Landgrafen, *Weſts*, Pflanzung auf einer Seite, und des Oberſten, *Gibbs*, auf der andern, antreffen; Mr. *Badens* des Oberſten, *Godfreys*, gegen über; Mr. *Simonds* des D. *Trevillians*, und Mr. *Pendarvis* des Mr. *Weſts*; und Mr. *Collitons* des Mr. *Marſhals*, gegen über; nebſt andern mehr, die faſt an einander liegen.

Dieſer Theil des Landes gehöret dem Lord, *Shaftsbury*, zu. An Süd-Weſten des Aſhley-Fluſſes iſt die groſe Savana. Eine von den Kirchen, die man in dieſer Grafſchaft bauen wolte, ſolte an den Aſhley-Fluß zu ſtehen kommen.

Dorcheſter iſt in dieſer Grafſchaft, ſo an der Grafſchaft, Colliton, angrenzet. Es iſt ein Städtgen, ſo ohngefehr 350 Seelen in ſich hält, und ein Verſamlungs-Haus, alda, ſo den Independenten zugehöret. Der Paſtor iſt Mr. *John Lord*. Zunächſt darbey iſt der Stono-Fluß, welcher Berkley von der Grafſchaft Colliton abtheilet, zu welcher wir uns nun wenden müſſen; wenn wir nur noch bemerket haben, daß die Grafſchaft, Berkley, zehen Glieder zu der Verſamlung ſendet. Und eben dieſes thut die Grafſchaft

Colliton,

Colliton, welche der Stono-Fluß wässert, so durch einen ausgehauenen Canal, neben Mr. *Blakes* Pflanzung, mit dem Wadmoolaw-Flusse vereiniget ist. Die Nord-Oestlichen Theile dieser Eintheilung der Provinz sind voller Indianischen Niederlassungen, und der Stano auch andere Flüsse formiren ein Eyland, Boones-Eyland genant, ein wenig unter Charles-Stadt, welches bepflanzet und bewohnet ist. Die 2 vornehmsten Flüsse in dieser Grafschaft sind Nord-Edistow und South-Edistow. Bey der Mündung des letztern ist des Obersten, *Paul Grimbolls*, Pflanzung; und 2 oder 3 Meilen den Fluß hinauf, sind die Pflanzungen auf beyden Seiten dick angeleget; auch 3 bis 4 Meilen höher hinauf, an der Nord-Seite, wo der Fluß mit dem Nord-Edistow zusammen fliesset.

Zwey Meilen höher ist Wilton, von einigen Neu-London genant, ein Städtgen von ohngefehr 80 Häusern: Der Landgraf, *Moreton*, Mr. *Blake*, Mr. *Boone*, der Landgraf, *Axtel*, und andere ansehnliche Pflanzer, haben auch Colonien in dieser Nachbarschaft, welche des Sir *John Collitons* Bezirk ist.

Es hätte, an der Süder-Seite des Stono, eine Kirche gebauet werden sollen, wenn solcher Vorschlag Fortgang gehabt, und die Acte volstrecket worden wäre. Diese Grafschaft hat übrigens 200 freye Lehns-Leute, die ihre Stimmen für die Wahl der Parlaments-Glieder von sich geben. Es ist auch eine orthodoxe Kirche in diesem Bezirk, bey welcher Mr. *Williams* Seelsorger ist.

Carteret, die Grafschaft, ist noch nicht bewohnet; wird aber insgemein für die fruchtbarste und lustigste Gegend der ganzen Provinz gehalten. Diese und die Grafschaft, Colliton, sind von der andern durch den Namen Southward unterschieden. Darinnen ist der grose Fluß, Cambäge, welcher, wo er sich mit dem May vereiniget, mit der See das Eyland, Edelano, formiret.

Das Land am Flusse, May, war von den Westoes, einer bereits gedachten Indianischen Nation bewohnet. Es ist ein lustiger See und Thal darinnen; und die ersten Engeländer, welche nach Carolina kamen, gedachten sich da herum nieder zu lassen. Allein die Indianer widerriethen ihnen solches: weil der Hafen, Port-Royal, der schönste in Florida war; und die Spanier verleitet haben würde, sie zu beunruhigen.

Die

Die Schottländer sezten sich hier, unter dem Lord *Cardross*; wurden aber bald genöthiget, ihre Pflanzungen zu verlassen. Der Fluß, Port-Royal, lieget 20 Meilen vom Ashley-Flusse, gegen Süden, in 31. Graden 45. Minuten Nördlicher Breite. Er hat einen kühnen Eingang, 17. Fus niedrig Wasser, an der Versperrung. Der Hafen ist gros, bequem, und sicher, für die Schiffe, und läuft in ein fruchtbares Land hinein, welches den andern Gegenden von Carolina vorzuziehen ist. Er ergiesset sich durch viele Arme in andere grose Flüsse. Dieser Hafen ist nicht 200. Meilen von Augustino; und würde den Spaniern daselbst zu einem grosen Beiß-Korb gereichen, wo ihre Colonie nicht gar beträchtlich ist.

Nach solchem ist der Fluß, May, und alsdenn San Mattæo, welcher der leztere in dem Englischen Florida ist, der etwas zu bedeuten hat. Florida ist ein Nahme, welchen diese blühende Provinz sehr wohl verdienet.

Die Luft dieses Landes ist übrigens gesund; das Erdreich fruchtbar, von einem sandigten Boden, welcher, neben der See, zehen Male unfruchtbarer scheinet, als er würklich ist. Es ist eine grose Menge Wein-Stöcke an mannigen Orten der Küste, die so viele Trauben tragen, daß man sich wundern muß, wo sie die Nahrung hernehmen. Innerhalb Landes ist der Acker mit einer schwärzlichen Erde vermischet, und dessen Grund gemeiniglich Leimen, der gut zum Ziegel-Streichen dienet.

Die Gewächse, so dieses Land hervor bringet, sind die vornehmste Handlung der Einwohner; als welche selbige hinweg senden, nachdem sich der Markt anbietet. Und solche haben, sowohl in America, als in Europa, Anfrage. Aber das vornehmste Commercium von dar ist nach Jamaica, Barbados, und den Leeward-Insulen. Jedoch hat dieser Handel nach Engeland gar sehr zugenommen. Denn, ohngeachtet aller Beschwerlichkeiten, welche diese Leute auszustehen haben, kamen doch, das lezte Jahr, 17. Schiffe mit Reiß, Häuten, Pech und Teer, in der Virginianischen Flotte, aus Carolina beladen an; der andern Neben-Schiffe nicht zu gedenken.

Dessen vornehmste Waaren sind Lebens-Mittel, als Rind-Fleisch, Schweine-Fleisch, Korn, Erbsen, Butter, Talk, Häute, gegerbtes Leder, grose und kleine Faß-Dauben, Reiffen, Baum-Wolle, Seide; ohne was sie nach Engeland senden. Ihre Zimmer-Bäume, Obst-Bäume, Pflanzen und Thiere, sind fast eben diejenigen, die in Virginien anzutreffen. Dieweil aber Mr. *Archdale*, in seiner Historie ein wenig umständlich gewesen, und eine kurze Beschreibung der Gebohrnen des Landes beygefüget

füget hat: so wollen wir dem Leser dasjenige, was er meldet, davon mittheilen.

„Es ist das Land mit wohlriechenden Wäldern, die das ganze Jahr grüne sind, gezieret; als Fichten, Cedern und Cypressen. Es ist von Natur fruchtbar und sehr leichtlich zu düngen. Wenn die Einwohner fleißig wären: so würde ihnen der Reichthum gleichsam zufliesen. Denn ich bin versichert, daß einer mit 500. Pf. Sterl. so in Engeland bescheidentlich angelegt, und in Carolina wieder klüglich angewendet werde, in wenig Jahren, in so grosem Ueberflusse leben könne, als einer, der in Engeland des Jahres 300. Pf. Sterl. zu verzehren hat. Und wenn er diesen Fleis mit gebührender Sorgfalt fortsetzet: so wird er, ohne daß er geitzig seyn darf, zu grosem Reichthume gelangen; wie bereits viele Exempel bezeugen, deren sich noch weit mehrere finden würden, wenn Schwelgerey und Unmäsigkeit ihnen ihre Tage nicht verkürzet hätte.

Was die Luft betrift, ist solche jederzeit heiter, und einer jeden Leibes-Beschaffenheit gemäs; wie die ersten Pflanzer erfahren haben. Es gehet, daselbst, selten, eine wütende Krankheit im Schwange; auser, was aus den Südlichen Colonien herein geschleppet wird; wie die lezte Seuche, welche Ao. 1706. herum gieng, und viel Volk, in Charles-Stadt, und an andern Orten, hinweg raffete, mit da herein gebracht wurde.

Die Unmäsigkeit hat auch einige Krankheiten verursachet. Was man davon eigentlich dem Lande zuschreiben mag, sind einige leichte Anstöse von Fiebern, im Jul. und August; insonderheit bey neuen Ankömlingen. Das Land hat eine Winter-Zeit, die einen neuen Frühling herfür bringet. Ich bin, setzet mein Auctor hinzu, zu zweyen Malen, 5. Jahre, daselbst gewesen, und habe keine Krankheit gehabt, als die ich mir durch eine unachtsame und heftige Erkältung zugezogen. Wie ich denn angemerket, daß die Fieber grösten Theils, durch Nachläßigkeit in Kleidung, oder durch Unmäsigkeit, verursachet werden.

Es wächset gemeiniglich eine jede Frucht daselbst, die in andern Theilen von Europa zu wachsen pfleget; und es giebt bereits viele Gattungen der Obst-Früchte alda; als Aepfel; Birnen, Apricosen, Nectarinen oder Pfirschen ꝛc. Wer diese einmal gekostet hat, wird den wäßrigen Geschmack derer in Engeland verachten. Ja sie wachsen in einem solchem Ueberflusse, daß sie den Schweinen gegeben werden. In 4. oder 5. Jahren werden aus einem Kerne tragbare Bäume.

Alle Arten Getraide kommen auch in Carolina fort; als Weitzen, Gersten, Erbsen ꝛc.; und ich habe einige Weitzen-Aehren gemessen, die 7. bis 8. Zoll lang gewesen. Es bringet den besten Weitzen in der ganzen Welt hervor, welches eine gute Waare ist, wegen des Profits, den sie in Engeland einbringet; wie auch Pech, Teer, Hirsch- Reh- Gemsen- Bären-Häute, und anderes Pelz-Werk; wiewohl die leztern nicht so gut sind, als in den Nördlichen Colonien.

Es hat bereits einen solchen Ueberfluß an Lebens-Mitteln, daß es Barbados, Jamaica, und andere Oerter, in groser Mase, damit versiehet. Besonders giebt es sehr viele wilde Enten, wilde Gänse und Täucherlein daselbst; und die See und Flüsse wimmeln, an mannigen Orten, von Fischen. Dasjenige, was die Lebens-Mittel so wohlfeil machet, ist die Kürze des Wi ters. Denn da sie nicht nöthig haben Winter-Futter einzumachen: so können sie ihre Zeit und Arbeit zu Herfürbringung anderer Waaren anwenden.

Man hat befunden, daß die Flüsse schifbarer sind, als man zu erst geglaubet; und es war damals klüglich gehandelt, daß man sich nicht bey den schifbaresten Flüssen, sondern an dem Ashley- und Cooper-Flusse niederließ. Diese Eingänge sind nicht so frey, als die andern; so, daß Feinde und See-Räuber in ihrem Vornehmen abgeschrecket worden, solche Colonie zu beunruhigen.

Die neuen Colonisten haben nun grose Vortheile über die ersten Pflanzer: sintemal sie mit Vieh und Korn um einen billigen Preis versehen werden können.

Ich will die Nachricht von Carolina mit einem Auszug, aus einem Briefe, der von einer glaubwürdigen Person von daraus geschrieben worden, beschliesen, und solche dem Publico in des Scribenten eigenen Worten mittheilen. Er redet von dem Southward.

Die vielen Seen, die wir hin und her haben, zeugen sehr viele Gänse und Wasser-Vögel. Längst dem ganzen Port-Royal-Flusse, und in allen diesen Gegenden von Carolina, ist die Luft so gemäsiget, und die Jahrs-Zeiten sind so ordentlich, daß, weder zu heftige Hitze, noch alzuheftige Kälte, oder andere beschwerliche Veränderung des Wetters, ist. Denn obschon, alle Jahre sich etwas von einem Winter äusert: so ist er doch viel kürzer und milder, als um den Ashley- oder Cooper-Fluß, und gehet so unvermerkt vorüber, daß man ihn kaum gewahr wird. Diese angenehme Mäsigung der Luft verursacher, daß die Ufer der Flüsse mit allerhand Arten lustiger

stiger Bäume bedecket sind; und weil solche beständig grüne sind: so verschaffen sie dem Auge tausend so schöne und so verschiedene Landschaften, daß das Gemüthe gleichsam davon wie bezaubert wird. Der Grund ist an den meisten Orten, neben den Flüssen, sehr niedrig; wird aber almählich, nach und nach, immer höher mit kleinen Bergen, die an fruchtbaren Ebenen anliegen, welche gleichsam mit Blumen besäet sind; ohne daß ein Baum im Wege stehet, die Aussicht zu unterbrechen. Unter diesen Bergen sind wunderschöne Thäler, mit grünen Kräutern, und einem beständigen Frühling bekleidet, die durch die erfrischenden Bächlein, welche dadurch hinrauschen, verursachet wird. Es giebt viele dicke Gebüsche, in welchen allerhand zur Arzeney dienliche Kräuter wachsen. Die Indianer bedienen sich solche zu Vertreibung ihrer Krankheiten. Es giebt auch Sassaparilla, Cassien-Rohr, Gummi und Harze, die sehr gut für Wunden und Verletzungen sind; und eine solche ungemeine Menge Honig, welches die Bienen überal machen, daß der Vorrath nicht zu erschöpfen ist. Aus diesem machen sie fürtrefliche Spiritus, und einen Meth, der so gut ist, als Malaga-Sect. Die Bienen schwärmen 5. bis 6. Male. Ferner hat man hier einen Baum, aus welchem ein Oehl flieset, welches zu Heilung der Wunden eine auserordentliche Kraft hat; und einen andern Baum, der einen Balsam verschaffet, welcher dem Balsam von Mecca wenig nachgeben soll.

Die Seide ist zu einer grosen Verbesserung gediehen. Einige Familien machen deren 40. bis 50. Pf. des Jahres, ohne daß ihre Pflanzungen dabey verabsäumet werden. Gestalt sie ihre kleinen Negro-Kinder zu Speisung der Seiden-Würmer gar nützlich gebrauchen können; und wir müssen dem Sir *Nothanool Johnson* die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und zugestehen, daß er der vornehmste Beförderer dieser Verbesserung, wie auch der Weinberge, gewesen sey. Er machet jährlich 3. bis 400. Pf. allein in Seide.

Allein es wird eingewendet; da die Luft so bequem, die Wein-Trauben in solchem Ueberflusse, und der Wein, den sie geben so gut ist: warum giebt es dessen nicht mehr? warum sehen wir keinen davon?

Ich antworte; Die Einwohner müssen, entweder dafür halten, daß sie ihre Leute zu einträchtlicherm Land-Baue gebrauchen können, oder uns in ihren Nachrichten mit Unwahrheit berichten. Denn ich kan mir nicht einbilden, daß sie so unverständig seyn würden, das Wein-Kältern, wenn sie solchen guten machen könten, und es ihrer Mühe werth achteten, zu unterlassen.

Sie verarbeiten ihre Seide mit Wolle, und machen Druggets (eine Art Zeugs) daraus. Die Französischen Protestanten haben eine Leinwand-Fabrique angeleget. Und hier werden gute Remalls gemacht.

Ein Französischer Tanz-Meister liese sich in der Grafschaft, Craven, nieder, und lernete den Indianern Bauer-Tänze; imgleichen dieselbe auf der Flöte und Hautboy spielen, und brachte ein gutes Vermögen für sich. Denn es scheinet; die Barbarn haben ihn mit eben derselben Ausschweifung aufgemuntert, wie wir die Tänzer, die Sänger und Fiedler, seine Lands-Leute, aufzumuntern pflegen.

Ob wir schon genug von den Virginianischen Indianern, die mit den Carolinischen fast einerley Schlags sind, gesagt haben: so finden wir doch bey dem Mr. *Archdale* eine besondere Nachricht von denselben, die wir dem Leser nicht vorenthalten wollen.

Es zeigte sich eine sichtbarliche Vorsehung GOttes bey Verdünnung der Indianer; um für die Engeländer Platz zu machen. Es waren 2. mächtige Nationen; die Westoes und Sarannas, welche in einen gewöhnlichen bürgerlichen Krieg ausbrachen, ehe die Engeländer anlangeten; und sie brachten sich von viel tausenden selbst auf eine sehr geringe Anzahl herab. Die allergrausamsten darunter, nemlich die Westoes, wurden aus der Provinz getrieben. Die Sarannas hergegen erwiesen sich gegen die Engeländer als gute Freunde und nützliche Nachbaren. Es gefiel GOtt auch, ungewöhnliche Krankheiten, als die Kinder-Bocken ꝛc. unter sie zu senden. Die Pemlico-Indianer, in Nord-Carolina, wurden leztens durch eine Pest hinweg geraffet; und die Caranines durch Krieg aufgerieben. Die Gebohrnen des Landes sind etwas Loh-Farb, so vornemlich durch Salbung ihrer Haut und die Strahlen der Sonne, so auf die nackende Haut fallen, verursachet wird. Sie sind gemeiniglich von geraden Leibern, ansehnlicher Person, geschwinden Begrifs, und gute Jäger; worinnen sie nicht nur durch Tödtung der Hirsche und Rehe sehr dienlich sind, Häute zur Handlung für uns zu verschaffen; sondern diejenigen, die in Land-Pflanzungen wohnen, verschaffen auch das Wildpret von ganzen Hirschen und dergleichen; und werden es viele Meilen für ohngefehr 6. Stüber bringen; und einen wilden Indianischen Hahn von 40. Pf. für 2. Stüber.

Sie haben eins ihrer schlimsten Laster von den Engeländern gelernet; nemlich das Trinken, und dieses verursachet Zänkereyen und Schlägereyen unter ihnen. Dasjenige betreffend, welches uns, nach seinem Rathe, zu ihrer Bekehrung zur Christlichen Religion anreitzen solte, ist ein Vorschlag,

den

den wir, gleich wie sehr viele andere fürtrefliche von dergleichen Art, mehr wünschen, als bewerkstelliget zu sehen hoffen mögen.

Der Mr. *Thomas* wurde abgesandt, die Yammosees in der Christlichen Religion zu unterrichten, und hatte von der oft bemeldeten Gesellschaft einen jährlichen Besold von 50. Pf. Sterl. nebst andern Accidentien. Weil man aber befand, daß es eine unbequeme Jahres-Zeit wäre: so wurde seine Mission aufgeschoben. Die Ursache war, daß dieselben Indianer von den Spaniern abgefallen, und zu den Engeländern übergetreten waren; und weil sie nicht Lust hatten, die Christliche Religion anzunehmen: so befürchtete man, sie mögten wieder zu ihren alten Bunds-Genossen zurücke kehren; wenn man alzu grosen Ernst zu ihrer Bekehrung gebrauchen wolte.

Dieses Land ist übrigens in einem sehr blühenden Zustand. Die Familien sind stark; in manniger 10. bis 12. Kinder; und die Anzahl der Seelen wird in allen auf 12000. gerechnet. Die Kinder werden, mit 8. Jahren, zur Arbeit angehalten. Die gemeinen Weiber tragen Sorge für das Vieh, als Kühe, Schweine ꝛc. machen Butter und Käse, spinnen Baum-Wolle und Flachs, helfen säen und erndten, winden die Seide von den Würmern ab, samlen Früchte ein, und bestellen die Haushaltung. Es ist Schade, daß diese Leute, unter ihrem Regimente, nicht ruhig seyn sollen. Denn aller ihr Fleis, alle Vortheile der Luft, des Erd-Bodens und der Gelegenheit für die Handlung, wird ihnen Nichts helfen, wenn sie unter Bedrückung leben; und Pensylvanien wird keine Ursache zu klagen haben, daß es ihre Einwohner hinweg locket, und an sich ziehet, und da es eine neue Schönheit, eine hübschere, und folglich eine mächtigere Mitbuhlerin ist.

Eine andere Nachricht giebt uns annoch folgende Beschreibung. Carolina ist überhaupt ein plattes und ebenes Land, welches auf die tausend Meilen an einander, längst der Küste, binnen 100. Meilen von der See, keine sonderliche Berge hat. Jedoch giebt es, fast überal, almählich aufsteigenden Grund, von 5. bis 70. Schuh aufs höchste. Hinter diesen grosen ebenen Ländern lieget eine hohe Reyhe Berge, die sich in der Breite des 34. Grads, 90. bis 100. Meilen Westwärts von den Missisippi anfangen, und mit der See-Küste, hinter Florida, Carolina, Virginia und Maryland, fast parallel hinlaufen. Sie werden auf mannigerley Weise benennet; als die Apelchen- Appellachean- und Appellæan-Gebürge. Von deren Fus, bis zur See, ist ohngefehr 200. Meilen. Die Urquellen der meisten grossen Flüsse in den vorbemeldeten Provinzen sind in besagten Bergen.

Diese Provinz ist fähig, noch 60. Mal so viel Einwohner, als sie jetzo hat, in sich zu halten.

Die Jahres-Zeit, Indianisches Korn alhier zu säen, ist vom 1. Merz bis zum 10. Junii. Ein Acker bringet 18. bis zu 30. Scheffeln herfür. Die Saat-Zeit des Reises ist von dem 1. April, bis zu dem 20. May. Es wird in Furchen, die ohngefehr 18. Zoll von einander sind, gesäet. Eine Metze besäet gemeiniglich einen Acker, welches selten weniger, als, 30. Scheffel, und öfters mehr als 60. Scheffel, nachdem das Land, entweder besser, oder schlimmer, ist, giebet. Es wird, im Septemper, bis auf den 8. October, eingeerndtet: und es wird dessen jetzo so viel herfür gebracht, daß es Gros-Brittanien, des Jahres, zum wenigsten 80000. Pf. Sterl. einbringet; Fracht und Commission mit eingeschlossen; welches die einträglichsten Puncte in dem Brittischen Commercio sind. In einem guten Jahre kan es über 80000. Fässer von 4. Centner ausführen; und mag in 7. Jahren ohngefehr 50000. Fässer machen; wie solches, vor 6. Jahren, durch eine Rechnung auf folgende Weise entworfen worden:

Nach Süden des Capo Finistre	10000. Fässer.
Nach Norden des Capo Finistre	38000. = =
Nach Gros-Britanien	2000. = =
	50000. Fässer.

Diese Quantität des Reises wird über 10000. Tonnen Schifferey brauchen, und Gros-Britanien, das Jahr über, auf 80000. Pf. Sterl. einbringen.

Dieser Product ist so gros, so gut, und hält so lange nach, daß es sehr wahrscheinlich ist, es werden, in sehr wenig Jahren, alle Märkte, in Europa von dieser Provinz damit versehen werden. Der Handel desselben hat sich so sehr vermehret, daß zum wenigsten jährlich 200. Seegel-Schiffe beladet werden.

Die Seiden-Würmer, in Carolina, werden um den 6. Merz, von Eyern ausgebrütet: Zu eben solcher Zeit, da sich die Maul-Beer-Blätter, die ihre Nahrung sind, hervor thun. Wenn sie 6. Wochen gespeiset, und in Acht genommen, worden: so fressen sie nicht mehr; sondern es werden kleine Sträucher aufgesetzet, daß sie sich in Bälgen einspinnen, die man in warm Wasser wirft, und die rohe Seide abwindet.

Harz, Teer, und Pech, werden alle von dem Fichten-Baume herfür gebracht. Das Harz indem man Rinnen in den stehenden grünen Baum schnei-

schneidet, die bey einem Puncte am Fuse des Baumes zusammen kommen, wo man einen Recipienten hinsetzet. Die Rinnen werden so hoch hineingeschnitten, als man mit einer Axt reichen kan; und die Rinde wird von allen Theilen des Baumes abgescheelet, die der Sonnen ausgesetzt sind, auf daß die Hitze derselben das Terpentin desto leichter heraus zwingen mag; welches, wenn es von dem Recipienten aufgenommen, und in Kesseln zerlassen worden, Harz wird.

Der Teer hergegen wird also verfertiget. Sie machen einen runden Boden von Leimen, der, gegen das Centrum zu, ein wenig abhängig, an welchem eine hölzerne Röhre gelegt wird, deren oberster Theil mit dem Boden eben ist, und 10. Fus auserhalb des Umfangs reichet. Unter dem Ende wird die Erde hinweg gegraben; und es werden Fäsgen hingesetzt, den Teer, der daraus fliesset, aufzufangen. Auf dem Boden ist ein groser Haufen Fichten-Holz geschichtet, und mit einer Mauer von Erden umgeben, welche ihn über und über bedecket, bis ein klein wenig zu oberst, wo das Feuer angezündet wird. Wenn das Feuer anfängt zu brennen: bedecken sie solches gleichfals mit Erde, zu dem Ende, daß keine Flamme; sondern nur genugsame Hitze seyn möge, den Teer niederwärts auf den Boden zu treiben. Sie können die Hitze, nach Gefallen, mäsigen: indem sie einen Stecken durch die Erde hinein stosen, und die Luft, an so viel Orten, hineinlassen, als sie für bequem ansehen.

Pech wird gemächt, indem man Teer in grosen eisernen Kesseln, die über Oefen gesetzt werden, siedet, oder solches in runden Löchern, die in die Erde gemacht werden, brennet.

Schwarzes Vieh hat sich, seit der ersten Anrichtung der Colonie in Carolina, treflich vermehret. Ohngefehr vor 40. Jahren wurde es für etwas groses gehalten, wenn einer 3. oder 4. Kühe hatte. Nun aber haben wohl mannige Leute 1000. Stück; und daß einer 200. hat, solches ist etwas sehr gemeines. Die Kühe grasen in den Wäldern; und die Kälber werden in umzäunten Weiden-Lande gehalten. Abends kommen sie nach Hause, sie saugen zu lassen. Sie werden erst gemolken, und denn, die Nacht über, in eine Hürde eingesperret, des Morgens wieder gemolken, und alsdann abermals hinaus in den Wald getrieben.

Hier sind auch Schweine in groser Menge. Sie laufen täglich hinaus in den Wald, wo sie, verschiedene Meilen, herum streifen, und Nüsse und Wurzeln fressen. Wenn sie aber einen Stall zu Hause wissen, wo sie warm stecken, und etwas zu fressen bekommen: so kehren sie gemeiniglich

des

des Abends wieder dahin. Das Rind-Fleisch und Schweine-Fleisch, welches dadurch aufgebracht wird, findet in den Zucker-Insulen einen guten Markt.

Die Handelschaft, zwischen dieser Provinz und Engeland, brauchet, ein Jahr mit dem andern, 22. Seegel-Schiffe, mit allen Arten wollener Tücher, Stoffe und Druggets, (oder Zeuge,) Leinewand, Holländische, gedrukte Leinwand, und Cattun, Seide und Nesseltuch; ingleichen allerhand Eisen-Waaren, als Nägel, Aexte, Hauen, Hacken ꝛc. Parchent, Bier, Bottel-Cyder, (oder Aepfel-Wein, in Bouteillen) Rosinen, irdene Waare, Röhren, Pappier, rauhe Bett-Decken, weise Bett-Decken, Matratzen, Hüte, Strümpfe, Handschuhe, zinnerne Schüsseln, und Teller, meßingene und küpferne Waare, Geschütz, Büchsen-Pulver, Kugeln, Feuer-Steine, gläserne Pater-Noster-Knöpfgen, Strickwerk, wollene und baumwollene Cardätschen, stählerne Hand-Mühlen, Schleif-Steine, Spiegel und Trink-Gläser, Spitzen, Borden, Zwirn, Mohair, und alle Arten Posamenten für Kleider, Nehe-Nadeln und Stecke-Nadeln ꝛc. Diese Dinge zu kaufen, werden, nebst den vorgedachten Waaren, als Reiß ꝛc. von hier, 70000. Thier-Häute, dahin gesandt. Es sind, über die 22. Seegel-Schiffe für die Englische Handlung, jährlich noch 60. Seegel zu Charles-Stadt für einige Oerter, in Africa und America.

Von Jamaica, St. Thomas, Curasso, Barbados, und den Leeward-Insulen bekommen sie dargegen Zucker, Rum, Melasses, Baumwolle, Chocolate, die aus der Cocoas-Nuß gemacht wird; Negros und Geld. Und sie senden dahin, Rind-Fleisch, Schweine-Fleisch, Butter, Licht, Seife, Unschlitt, Myrthen, Wachs-Kerzen, Cedern, Tannen-Beeren, Pech und Teer, Schindeln und Faß-Dauben, Reifen und Faß-Böden. Aus Neu-Engeland, Neu-York und Pensylvanien, bekommen sie Weitzen, Mehl, Zwieback, starkes Bier, eingesalzene Fische, Zwiebeln, Aepfel, Hopfen, und dergleichen; und senden ihnen hinwiederum Häute, Felle, Handschuhe, Reiß, Sclaven, die von den Indianern im Krieg gefangen worden, wie auch einigen Teer und Pech.

Aus Madeira und den Western-Insulen haben sie Wein; und senden dahin Lebens-Mittel, Sclaven, Faß-Böden ꝛc.

Aus Guinea haben sie Negro-Sclaven. Weil aber die Schiffe, welche solche bringen, nebst den Effecten, die solche kaufen, aus Engeland gesandt werden: so werden die Waaren auch wieder dahin abgesendet.

Was

Was die Vermehrung der Einwohner, seit der vorigen Herausgebung, anbetrift, so hat der leztere Scribent von Carolina, entweder den Gebrauch der Zahlen in der politischen Arithmetic nicht verstanden, oder Bedenken getragen, solche bekant zu machen. Denn er meldet nur so viel: Es ist nicht nöthig, die eigentliche Anzahl der verschiedenen Einwohner anzuführen. Die Gleichheit aber, die sie gegen einander haben, ist überhaupt folgende:

Weise { Pflanzer, Handels-Leute, Künstler und Handwerks-Leute } als { $8\frac{1}{2}$ / $1\frac{1}{2}$ / 2 } gegen 12.

Alle Weisen, Indianische Unterthanen, Negro-Sclaven } überhaupt, als { 12 / 66 / 22 } gegen 100.

Er theilet hernach die weisen Leute in folgende Parteyen ein:

Die Bischöfliche, die Presbyterianische, und Französischen Protestanten, Wiedertäufer, Quäker } überhaupt { $4\frac{1}{2}$ / $4\frac{1}{2}$ / / 1 / $\frac{1}{4}$ } gegen 10.

Nach dieser Rechnung die mehr zur Neugierigkeit als zum Nutzen, dienet, sind die Bischöflichen die zahlreichsten unter allen Benennungen, und fast den andern allen mit einander gleich; welches aber, nach anderen Nachrichten, der Zustand dieser Provinz nicht ist. Er schreibet, es wären 8. Geistliche von der Englischen Kirche daselbst; und auf einem andern Blatte spricht er, es wären 10. Geistliche der Kirchen von Engeland daselbst, deren jeder 100. Pf. Sterl. per Annum habe, so ihnen von dem Publico bezahlt würden. Die andern Protestanten aber bezahlten ihre Geistlichen durch Privat-Beysteuren, und trügen auch mit den anderen Einwohnern auf gleiche Weise bey, die Kirchen-Aemter zu besolden. Ich will die Ursache dieser doppelten Besoldung nicht untersuchen, die man in Engeland gar wohl anzeigen könte; sondern ich überlasse andern, diese Gewohnheit mit der nach den Grund-Verfassungen (die Mr. *Locke* entworfen) bestätigten Religion zu vergleichen.

Es sind anjezt keine Auflagen, in Süd-Carolina; sondern die gemeinen Einkünfte entstehen von Gebühren, die auf Spiritus, Weine, Faß-

Dauben, Zucker, Melasses, Mehl, Zwieback, oder Schiff-Brodt, getreugte Waare, Impoſten 3. per Cent, gelegt ſind; Thier-Häute, ſo ausgeführet werden, 3. Farth. eine Haut; welche Gebühren ſich alle mit einander, des Jahres, ohngefehr auf 4500. Pf. Sterl. belaufen, daraus bezahlet werden

Zehen Geiſtliche von der Engliſchen Kirche	1000. Pf. jährl.
Veſtungs-Werke zu vollenden und auszubeſſern	1000.
Vier Officiers der Forte und Schild-Wachen	600.
Dem Gouverneur,	200.
Kriegs-Geräthſchaft	300.
Zufällige Unkoſten	400.
Summa	3500.

Dieſe von 4500. Pf. genommen, bleibet jährlich 1000. Pf. ſo viel von den Credit-Billen abzuthun, welche, wie vorher gemeldet, zuerſt nur vor 6000. Pf. geſchlagen worden. Als man aber den guten Nutzen derſelben erfuhre: ſo wurden hernach noch 1000. Billen beygefüget. Sie giengen, zuerſt, mit 12. per Cent, Intereſſe. Als man aber die andere Partey machte: wurde ihre Gangbarkeit ſo gut eingerichtet, und ſo bequem befunden, daß, als ſich die Verſamlung der Bezahlung derſelben, ohne alle Ausnahme, verſichert hatte, das darauf geſetzte Intereſſe gänzlich hinweg genommen wurde.

Nebſt dieſen Credit-Billen beſtehet das ganabare Geld dieſer Provinz vornemlich in Franzöſiſchen Piſtolen und Spaniſchen Golde, welche, ehe die Acte, zu Regulirung der Münze, in den Colonien, ergieng, 6. Sh. und 3. d. ein Pfennig-Gewicht, und 3. d. die ungleichen Grane, Holländiſche Thaler, und Peruvianiſche Stücken von Achten, zu 5. Sh. golten. Es giebt wenig Engliſches Geld, das nicht, hier, zu 50. per Cent Avance, eine Crone zu 7. Sh. 6. d. ein Guinea zu 32. Sh. 3. d. gehet.

Der Gebrauch, wenn ſich Jemand in dieſem luſtigen Lande niederlaſſen wollen, iſt bishero geweſen, daß ſich einer ein Stück Grund auserſehen, ſo er vor 20. Pf. für 1000. Acker Landes, und 1. Sh. Renten vor jedes 100. Acker bezahlet; oder, daß er einen Acker den Eigenthums-Herren, ohne Kauf Geld, jährlich mit einem Pfennig bezahlet. Der erſte Gebrauch iſt der gemeinſte; und der Beſitz ein freyes Lehn. Wenn das Land abgetheilet iſt: ſo bauet der Käufer darauf, ſchaffet Vieh an, pflanzet Bäume, und verſchaffet ſich ſolche Waaren, für die er ſich, wenn ſie verkauft ſind, Sclaven, Pferde, Haus-Geräthe und andere Bequemlichkeiten, anſchaffen kan.

Und

Und wenn dieses geschehen ist: kan er sein Capital jährlich vermehren, und durch Fleis reich werden.

Mein Autor giebet, in einem Entwurfe zu Anlegung eines Vermögens von 50. Pf. des Jahres, nur für 100. Pf. erste Kosten,

	Pf.	Sh.
200. Acker Landes, Kauf-Abmessung und andere Unkosten	6.	0.
2. Negro-Sclaven, jeder 40. Pf.	80.	0.
4. Kühe, mit Kälbern, jedes zu 25. Sh.	5.	0.
4. Schweine, jedes zu 15. Sh.	3.	0.
Ein Canoe, muß bey einem Flusse seyn,	3.	0.
Aexte, Hauen, eiserne Keile, Hand-Sägen, Hämmer, und andere Werkzeuge,	2.	0.
Eine stählerne Mühle,	3.	0.
Ein Häusgen, eine Hütte, oder Cabine, für die ersten Jahre,	8.	0.
Korn, Erbsen, Rind-Fleisch, Schweine-Fleisch, für das erste Jahr,	14.	0.
Ausgaben und zufällige Unkosten,	26.	0.
	150. Pf. Carolinisch Geld, oder 100. Pf. Sterl.	

Es sind aber viele, die bey ihrer Niederlassung die grosen Unkosten der Sclaven ersparen, und die Arbeit selber verrichten. Und dieses bringet die erste Niederlassung von 150. Pf. des Jahres, bis nur auf 70. Pf. herunter.

Was diejenigen betrift, die gar kein Vermögen haben, und ihre Arbeit bezahlt nehmen wollen, ist der Lohn wie folget:

	Sch.	d.	
Ein Schneider,	5.	0.	
Ein Schuster,	2.	6.	Des Tages, fast so wohlfeil,
Ein Schmied,	7.	6.	als in Engeland.
Ein Weber,	3.	0.	Dreymale so theuer, als in
Ein Ziegel-Leger,	6.	0.	Engeland.
Ein Böttiger,	4.	0.	

Der Carolinische Scribent recommendiret dem Handels-Gerichte, Mandel-Kern, Datteln, Oliven, Caffée-Bohnen, Thee, und andere Materialisten-Saamen, die in Gegenden von eben derselben Breite, wie Carolina,

wachsen, welche die schönsten Länder in der Welt in sich schliesen, zu verschaffen, solche sorgfältig zu verwahren, nach Carolina zu senden, und daselbst fortzupflanzen.

Dieses Autoris Entwurf ist überhaupt dieser: daß man 6000. Pf. Sterl. anleget; und dieses in Fracht, Werkzeugen, Kleidern, und andern nöthigen Dingen; und daß solches, in zwanzig Jahren, 36, 562. Pf. einbringen, und ein vermehrendes Capital bis zu einem Werthe von 7000 Pf. Sterl. in Carolina haben solle. Wenn ich aber ein Liebhaber von algemeinen Entwürfen wäre; und insonderheit dieses Entwurfs: so wolte ich mich, weder zu Hause, noch auswärts, so gewiß auf den glücklichen Erfolg verlassen. So weit gehet der oballegirte Auctor des Gros-Brittannischen Reichs in America.

Uebrigens aber ist auch noch merkwürdig anbey, daß sich 1709 viele Familien aus der Pfalz und andern Teutschen Landen nach England begaben; um von dar nach America überzugehen, und sich in Carolina niederzulassen. Es haben aber diese guten Leute meistentheils ihr Leben nicht nur zur See, sondern auch in dem Lande selbst, und zwar hier auf eine recht erbärmliche Art, eingebüset.

Denn An. 1714. richteten daselbst die Indianer ein grausames Blut-Bad an, wovon die öffentlichen Nachrichten folgendes erzehlten: Im Anfange der Marter-Woche lief alhier, zu Charles-Town, ein Gerüchte, wie daß die Indianer, wegen einiger affairen mißvergnügt wären, und mit einem Aufstande droheten; welches man anfänglich wenig achtete, bis zwey Indianische Kaufleute, Brey und Warner genant, kurz darauf, hier ankamen, und obiges confirmirten, mit dem Beysatze, fals der Gouverneur diese Sache nicht redressirte, sie die Waffen ergreifen würden. Hierauf fand man für gut, diese 2. Kaufleute wieder zu sie zu senden, und dieselben versichern zu lassen, daß der Gouverneur ehestens zu ihnen kommen, und den Beschwerungen abhelfen, wolte; welches er auch noch denselben Tag gethan. Als nun Brey und Warner, am grünen Donnerstage, in einer Stadt der Yamnaseer, ohnweit Port-Rojal, anlangeten, fanden sie daselbst unsern Agenten, Capitain Nairne, Mr. Wright und Cockram, welche unter diesem Volk daselbst lebten; ingleichen verschiedene andere Indianische Handels-Leute. Diese giengen alle zu den Indianern, und ihrem Könige, und versicherten denselben, daß der Gouverneur ihnen alle ersinnliche Satisfaction geben werde. Selbige liesen sich auch willig finden, gaben den unsern die Hände, trunken miteinander, und die Handels-Leute giengen zu den Ihrigen zurücke. Allein folgenden Morgen, mit anbrechendem Tage, hörte man

ein

ein entsetzliches Geschrey, und sahe alsobald eine grose Menge Indianer herbeyrücken, die insgesamt den Leib mit rothen und schwarzen Streifen bemahlet hatten, so bey ihnen ein Zeichen des Krieges ist. Zu erst fielen sie unsern Agenten und Mr. Wright, nebst seinem Haus-Gesinde, an; und diejenigen, welche sie nicht sogleich tödeten, wurden, auf eine unmenschliche Weise, zu Tode gemartert. Der einige, so von allen davon gekommen, und entflohen, war der Capitain, Burage; welcher aber nichts destoweniger, im Durchschwimmen des Flusses, an zwey Orten, bleßiret wurde. Dieser war demnach der erste, welcher im Port-Rojal von dem Paßirten Nachricht gab; von wannen man es darauf den andern Plantagen kund gethan. Zum grosen Glücke lag noch alda ein Schiff von Capitain Jekin, welcher mit seinem Volke an Bord war, auf welches sich alle übrige Einwohner des Landes, 400. Mann stark, retirirten. Diese waren jedoch kaum zu Schiffe gebracht: so präsentirten sich, gegen Abende, die Indianer; um sie zu überfallen. Weil sie aber niemand darinnen, antrafen: wendeten sie sich nach der See-Küste, und schossen, die ganze Nacht, nach dem Schiffe, ohne aber Jemand zu tödten. Den folgenden Tag schossen sie alle Pferde, Kühe, und ander Vieh todt, verbranten die Häuser, und ruinirten, auf diese Art, über 300. Plantagen. Ein anderer Indianischer Handelsmann, welcher auch entflohen war, hatte sich, im Moraste, nahe bey der Stadt verborgen gehalten, woselbst er die unmenschliche Grausamkeit, welche sie an Manns- und Weibs-Personen begangen, mit gehöret und angesehen. Dieser entkleidete sich, nachdem die Nacht anbrach, und schlich nackend, als ein Indianer, durch die Stadt, ohne daß er erkant worden. Mr. Naire ist hingegen von ihnen auf einem Roste gebraten worden. Wie aber Mr. Wright ums Leben kommen, ist noch unbekant. Bey diesem Zustande versamlete der Gouverneur alles, was Waffen tragen konte, und lagerte sich bey dem Busche. Man war aber, alda, kaum eingerücket: so hörete man einige Allarm-Schüsse und Kriegs-Geschrey. Es fand sich auch zugleich eine starke Partey Indianer ein, welche das Retrenschement attaquirten; aber auch sofort, ohne dem geringsten Verlust der unsrigen, zurücke gejagt worden. Hierauf hielt man Kriegs-Rath, und befand für gut, den Feind zu verfolgen. Wie man nun, in der dritten Nacht, dichte an den Fluß, wo man auf beyden Seiten Holz hatte, campirte: kamen die ausgesandten Spionen mit der Nachricht zurücke, daß die Indianer, gleich neben den unsrigen, in dem Busche lagen; so, daß man, die ganze Nacht, in den Waffen bleiben muste. Des Morgens darauf thaten die Indianer aus ihren Flinten Losungs-Schüsse; um uns zu umringen. Und darauf löseten sie ihr Gewehr, den ganzen Tag, auf uns, bis die Sonne untergehen wolte. Wie sie sich nun,

nach und nach, rund um unsere Retrenchement gezogen hatten: befand der Gouverneur für rathsam, die Feinde anzugreifen; welches auch so glücklich von statten gieng, daß alles übern Haufen geworfen wurde, und dabey viel Indianer, insonderheit aber die vornehmsten Capitaine und Befehlshaber getödtet worden. Unter diesen fand sich auch der Capitain, Schmirh, in dessen Schieb-Sacke man einen Brief an den Gouverneur fand, worinnen er ihn warnete, dieses Land zu verlassen: weil sie beschlossen hätten, dasselbe ganz wieder in Besitz zu nehmen, und daß wir uns nicht mögten dargegen sperren. Ohngeachtet wir nun diesen Vortheil erhalten: so hielt der Gouverneur nicht für dienlich, diese Monstra zu verfolgen; weil daselbst viele Moräste und Büsche sind, in welchen die Indianer lagen, und uns viel Volk, welches wir doch höchst nöthig brauchten, hätten können zu Schanden machen. Nunmehro gaben sie vor, daß, ob sie zwar die Flucht nehmen müssen, sie dennoch mit einer grösern Macht wiederkommen wolten; um uns allen die Hälse zu brechen. Wie aus dem Berichte der Gefangenen erscheinet; so mögen die Ungläubigen, schon seit einigen Jahren, an diesem Dessein geschmiedet haben. Denn, aus allen Orten, wird berichtet, daß die Indianer, längst der ganzen Küste, von Süden bis Norden, alle weise Menschen, welche unter ihnen gewohnet, getödtet haben; welches insonderheit die armen Pfälzer, so, gedachter Masen, vor einigen Jahren, aus England dahin gegangen, mit betroffen. Der junge Indianische Prinz welcher in England getauft worden, und daselbst zurücke gekommen, soll in seinem Lande grose Veränderung gefunden haben: indem sein Vater von seinen eigenen Unterthanen ermordet worden; weil er sich geweigert hatte, den Krieg gegen uns anzufangen. Man referiret dabey, daß, als die andern Indianischen Könige ihn dazu bereden wollen, er sie, nach einigen Widerreden, gefraget: ob sie Canonen, Pulver und Rum, welches eine Art von Getränke, so stärker, als Brantewein, ist, machen könten; und wie sie mit Nein darauf geantwortet: habe er repliciret; sollen wir denn gegen die Engländer fechten, welche uns mit diesen Dingen versehen. Ohne Geschütz und Pulver können wir, weder unsere Feinde überwinden, noch Bären schiessen; und ohne Rum nicht fröhlich seyn, wenn wir überwunden haben. Acht Monate getrauete sich der Gouverneur zu halten, binnen welcher Zeit er Succurs aus England erwartete.

Die Eigenthums-Herren dieser Nord-Indianischen Colonie, und die dahin handelnde Kaufleute, beklagten sich dahero beym Könige und beym Parlamente sehr ängstiglich, wegen dieses Ruins, und baten um schleunige Hülfe. Der König befohl auch, sobald es möglich, 1200. regulirte Truppen

pen zur Defension dahin abzuschicken, ingleichen allerhand andere Leute zu persuadiren, daß sie dahin gehen, und die ruinirten Plantagen wiederum anbauen mögen.

Anno 1728. kaufte König, George der Andere, von den letzten Eigenthums-Herren den Südlichen Theil gar an sich, für 20000. Pfund Sterlings, schickte sodann mehrere Colonien dahin; und der Herr Oglethorpe ließ sich sonderlich angelegen seyn, das Land besser anzubauen. Wie man denn, seit einiger Zeit, auch angefangen, verschiedne Felder mit Indigo-Pflanzen zu besetzen, von welcher Farbe Frankreich und Holland bisher grosen Vortheil gemacht hat. Da es aber, seit dem Anfange des letzten Krieges, mit dieser Plantation nur schlecht hergegangen: so sind die Pflanzer von neuem mit guten Vortheilen vom Parlamente darzu angefrischet worden; besonders dadurch, daß man ihnen eine Ergötzlichkeit von 6. Stübern, auf jedes Pfund, von allen Arten Indigo zugestanden, welcher in den Americanischen Pflanz-Städten fabriciret, und von dar, gerade zu, nach Gros-Brittannien gebracht werden wird. Und man hoffet dadurch den Franzosen nicht einen geringen Eintrag in diesem Handel zu thun. Conf. quoque *Voiage de* CHAMPLANI, *C. 3. p. 13. sqq.*

Schreiben der Indianischen Compagnie, in London, an ein Parlaments-Glied, wegen Süd-*Carolina, de Anno 1748.* worinnen der Spanier neue *Prætension* auf *Carolina* vorgestellet wird.

Mein Herr, die bey dem Etablissement der Colonie von Georgien angeordnete Commissarien haben, nachdem sie vernommen, daß Befehl gegeben worden, das Regiment, das nach solcher Provinz gesendet worden war, zu entlassen, und 3 independente Compagnien daraus zu formiren, welche ihr Departement in Süd-Carolina haben sollen, mir aufgetragen, ihnen zu hinterbringen, wie sie, ihre Schuldigkeit zu seyn, geglaubt, bey solcher Gelegenheit dem Herrn Herzoge von Bedfort, ersten Königl. Staats-Secretario, verschiedene Sachen zu eröfnen, die sie von der äusersten Wichtigkeit zu seyn erachten, und die sie Sr. Majestät vorzustellen von Sr. Excellenz gebeten. Herr Geraldino, Königl. Spanischer Minister, hat in einem an den Herzog von Newcastle, ersten Staats-Secretarium Sr. Majestät, am 21 Sept. 1736. erlassenen Schreiben alles Land, bis zum 33. Grad 50. Minuten Latitudinis, reclamiret; welches die ganze Provinz, Carolina sowohl, als Georgien, unter sich begreifet. Diese Anforderung, nebst dem Allarm, darein die Spanier damals die Colonie von Georgien setzten, bewog die Commissarien, daß sie sich nicht entbrechen konten, Sr. Majestät

ein,

ein, unterm 10. August 1737. alten Styli, datirtes Memorial zu überreichen, das dahin gieng, eine gehörige Truppen Vermehrung, in dieser Provinz, zu begehren, welche die Südliche Grenze von Nord-America ausmacht; um für der grosen Gefahr, die sie zu bedrohen schien, in Sicherheit zu stellen. Solchen Vorstellungen zu Folge, befahlen Sr. Majestät diesem Regimente, sich nach Georgien und Süd-Carolina zu begeben; um zur Vertheidigung der südlichen Grenze der Domainen Sr. Majestät, auf dem festen Lande, von Nord-America, zu dienen. Also halten sich die Commissarien, vermöge ihres tragenden Amts, verbunden, vorzustellen, daß, bey Ausführung dieser Verfügungen, die Colonie sich ohne Bedeckung befinden werde; und daß sie völlig Ursache zu fürchten haben, daß die Spanier, welche, vor dem Kriege, an diese Colonie Ansprüche gemacht, und denen sie, so viel die Commissarien wissen, nicht entsaget haben, sothane Entblösung, als eine stillschweigende Einräumung ihrer Forderungen ansehen; und daß hierdurch so viele Unterthanen Sr. Majestat, welche eingeladen worden, sich, Kraft der durch den König verliehenen Patente, alda, nieder zulassen, so wohl, als die fremden Protestanten, die aufgemuntert worden, sich dahin zu wenden, um für Verfolgung sicher zu seyn, der Gewaltthätigkeit ihrer alten Feinde wieder ausgesetzet seyn dürften, Vid. Neue Europ. *Fama, Tom. 14. P. 164. p. 566. sqq.*

Extract der Schrift Johann Peters *Purry*, so 1725. dem Herzoge von Neucastel übergeben worden, und den damaligen Zustand von *Carolina*, nebst den Mitteln, in sich enthält, wie solcher zu verbessern.

Der Verfasser sagt unter andern, die Engländer, die Carolina besitzen, wären zwar wohl überzeugt, daß dieses Land eines der besten Erdreiche der Welt in sich begreife. Aber man hätte Ursache zu zweifeln, ob sie auf die wahrhaften Ursachen ihrer natürlichen Güte und auf die Mittel genugsam Acht gehabt, wie aller mögliche Nutzen daraus gezogen werden könne. Deswegen nimt er sich die Freyheit, dem Herzoge von Newcastle vorzustellen:

1) Wie unendliche Reichthümer aus demselben zu ziehen wären; nicht allein wegen des weiten und unermeßlichen Umfangs, so dieses Land hat, und wegen der auserlesenen Güte des dasigen Erdreichs; sondern auch wegen der Vortreflichkeit seiner Lage, die in vielerley Stücken zu merken ist.

2) Wie leichte es fallen würde, dieses Land, ohne daß England dadurch von Einwohnern entblöset werde, mit Schweitzern, Franzosen und andern der Protestantischen Nation zugethanen Leuten zu besetzen.

3) Wie

3) Wie endlich vielleicht auf der ganzen Welt Nichts sey, woran dem Staate mehr gelegen, worauf er mehr Acht haben solle, und wodurch England mehr bereichert werden könne, als durch die Ausführung eines solchen Unternehmens.

Nachdem nun der Verfasser zum Grunde voraus gesetzt, daß unter allen Climatibus in der Welt eines unter allen das beste seyn, und daß dieses beste Clima nothwendig unter dem 33. Gradu Latitudinis, oder da herum, angetroffen werden müsse: so macht er hieraus diesen Schluß, daß Carolina und Neu-Mexico von Norden, Chili aber und Rio de la Plata, von Süden, überhaupt die allervortreflichsten Gegenden in Ameria seyn müssen: dieweil dieselben ungefähr unter dem 33. Gradu Latitud. liegen.

Diesen Satz deutet er hernachmals ins besondere auf Carolina, und die umliegenden Länder, vom Nord-Meere an, bis an das Süd-Meer. Carolina, sagt er, ist ganz gewiß, und ohne Ausnahme, alles, was in dem Nordlichen America das beste ist: sintemal es, in einer Parallele des 33. Grads, zum wenigsten 600. Meilen im Umfange begreift. Dieser Gradus macht durch die vortrefliche Wärme und durch die sehr wohl gemäßigte Luft, so wohl das Erdreich, als die Menschen, die unter demselben wohnen, fruchtbar; sie mögen sonst aus einem Theil der Welt herkommen, woher sie wollen: indem man anderer Länder ihre mehrere, oder wenigere, Güte blos darnach urtheilen muß, wie weit sie von diesem Grade entfernet sind.

Hierauf bemerkt er ferner, daß Carolina, in eben diesem Grade, sehr wenig Gebürge, sondern viele Ebenen, und kleinen Höhen und Hügel, habe, deren Erdreich gröstentheils edel sey, und blos Menschen erfodere, die wohl zu bauen wissen; daß da alles vom Wildpret, von Hirschen, von Gemsen ꝛc. von wilden Ochsen, wimmelte; daß das ganze Land von den schönsten Flüssen befeuchtet werde, die mit den vortreflichsten Fischen erfüllet sind; und daß dasselbe, in seinen allerengsten Grenzen, von Morgen gegen Abend, den ganzen Umfang desjenigen Landes in sich begreife, welches ehedem Florida geheisen, und, von den Franzosen nachmals Louisianna benent worden; von den Engeländern aber mit mehrerm Rechte Georgien, oder Georgina, benent werden könte, in Kraft der geschriebenen Urkunden, welche man 1664. und 1666. unter *Carls II.* Regierung, einigen, denen ein Stücke dieses Landes eingeräumet worden, ertheilet gehabt.

Die Franzosen, fährt der Verfasser fort, sind zwar in dem Besitze von

dem Munde des Flusses, Misisippi; aber ausserdem, daß das Erdreich, um diesen Ausfluß herum, auf 60-80. Meilen in das Land hinein überaus schlecht ist: so ist auch dieses noch zu erwägen, daß, wenn die Franzosen den Engländern verwehren wolten, den Fluß herab zu fahren, und in den Golfo von Mexico zu kommen, die Engländer wiederum, an ihrem Theile, durch das Recht der ersten Besitznehmer, wenn sie sich auf demselben Flusse ohngefehr um den 33. Gradum Latitud. recht feste gesetzt, den Franzosen weiter hinauf zu fahren verbieten können.

Allein wir wollen die Sachen auch ansehen, wie sie seyn könten, wenn sie am allerschlimsten wären. Wir wollen, auf einen Augenblick, voraussetzen, daß die Franzosen stark genug wären, um den Engländern zu wehren, daß sie den Fluß nicht herab fahren könten: so könten ja diese, auf denselben Fall, ihre Seiden- und Rauch-Waaren, ihren Indigo, und überhaupt alle ihre kostbarsten Waaren, mit Maul-Eseln, Pferden, oder durch ein ander Fuhr-Werk, bis an die ihnen vergönten Häfen bringen lassen; wie man solches gemeiniglich in Persien, in Arabien und in vielen Morgenländern, thut; an Statt, daß den Franzosen der Mund ihres Flusses gar Nichts mehr würde nütze seyn, wenn sie blos den untern Theil des Landes, der gar Nichts werth ist, besässen, den Fluß nicht hinauf fahren, und also ihren Handel, weder mit den Spaniern, in Neu-Mexico, noch mit den Einwohnern des Landes, treiben, könten ꝛc. Indessen wenn man alle Schwierigkeiten heben, und die Engländer wider alle furchtsame Gedanken, die sie etwa von dieser Seite haben könten, verwahren, will: so darf man ihnen als eine augenscheinliche Sache vorstellen, daß sie Nichts sonst zu thun haben, als das Land mit Einwohnern wohl zu besetzen; und also, von Jahre zu Jahr, nach und nach, weiter an den Fluß zu rücken.

Hierauf zeigt der Verfasser, wie geneigt alle Umstände zu einem solchen Vorhaben seyn, und giebt Mittel an die Hand, womit man Einwohner in dieses Land locken könne; als zum Exempel, daß man denen, die sich daselbst niederlassen wolten, so viel Land gebe, als sie bauen könten; daß man sie, ohne Entgeld, auf den Königl. Schiffen dahin übersetze; daß man Ihro Majest. dahin vermöge, damit dieselben sich gefallen liesen, ihnen allen den Beystand zu verleihen, den sie von dero Königl. Gütigkeit hoffen könten; um in diesem Lande ein glückseliges Leben zu führen ꝛc.

Damit die Engländer hiezu noch mehr mögten angefrischet werden, stelt er ihnen das Beyspiel des Czaars von Rußland für, der eine neue Verordnung, zum Besten dererjenigen Fremden ausgehen lassen, die sich in Peters-

tersburg, oder in andern Handels-Plätzen, die seinem Gebiethe unterworfen, niederlassen wolten, darinnen er denenselben versprochen, ihnen die Reise-Kosten zu bezahlen, ihnen Häuser bauen zu lassen, sie auf 20. Jahre, von allen Auflagen zu befreyen, ihnen, zu Unternehmung eines Gewerks, die nöthigen Geld-Summen vorzuschiesen, ihnen die freye Religions-Uebung zu vergönnen, und dem Prediger, bey einer jeden Colonie, jährlich 100. Rubeln zu geben, wenn die Colonie selbst nicht im Stande wäre, ihn zu unterhalten.

Der Verfasser beschliest endlich seine Schrift mit dem Artickel von dem Seiden-Handel, welchen er, als den hauptsächlichsten, ansiehet und deswegen den Herzog ersucht, daß er denselben am meisten in Erwegung ziehen möge.

Es ist, sagt er, keine Waare, bey welcher so viele Leute ihren Unterhalt finden können, für die man so viel Geld ausgeben muß, und die fast überal einen algemeinen Abgang findet. Provence und Languedoc bringet etwas weniges von Seide herfür. Aber diese Länder liegen unter keinem Grade, der genugsame und so viele Wärme hätte, daß man da mehr und bessere Seide machen könte. Italien, Spanien und Sicilien, kommen damit, wegen derer von mir angezeigten Ursachen, viel besser zu rechte. Aber Carolina würde es unstreitig allen denen beniehmten Ländern zuvor thun: weil sich dieses Land gerade unter demselben Grade von Wärme und von temperirter Luft befindet, die der Natur der Seiden-Würmer am zuträglichsten ist. Es würde demnach Gros-Britannien, wenn man hierzu sichere und unbetrügliche Mittel ergreifen wolte, welche der Verfasser, zu seiner Zeit, und an seinem Orte, anzuzeigen verspricht, aufs höchste in 30. Jahren, im Stande seyn, in seinen eigenen Ländern einen solchen Vorrath von Seide hervor zu bringen, der nicht allein vor die Bedürfnisse seiner eigenen Unterthanen, sondern auch, daferne es nöthig wäre, für ganz Europa, zulänglich seyn könte.

Es ist. dieser Ursachen wegen, der Verfasser überzeugt, daß dem Staate, in der Welt, an Nichts mehr gelegen sey, als an der Ausführung dieses Vorschlags; und daß Nichts geschickter sey, Gros-Britanien überhaupt, und die Engländer insonderheit, mehr zu bereichern. Hieraus schliest er, daß auch Nichts mehr verdiene, so wohl in Acht genommen zu werden: indem es sehr zu besorgen stünde, daß die Engländer dergleichen schöne Gelegenheit nimmermehr wieder finden dürften, wenn sie die aus den Händen liesen, welche ihnen gegenwärtig angeboten würde ꝛc.

Carosio.

Selbiges gehöret mit zu den Feudis Langharum, welche dem Könige von Sardinien abgetreten worden. Wiener *Prælimin. de Anno 1735.* den *3. Octob. ad Art. IV.* Sihe auch *Langharum Feuda.*

Carpegna.

Geographisch Historischer-Vorbericht.

MARTINIERE giebt aus dem BAUDRAND und des LEANDRI *descr. di tutta Italia p. 298.* folgende Nachricht: Es ist ein kleines Land, in Italien, in dem Kirchen-Staate, sagt Herr BAUDRAND. Wir wollen hinzusetzen, daß es ein sehr hoher Berg ist, auf welchen unvergleichliche Triften sind, woselbst, im Sommer, eine grose Anzahl Heerden weyden; daß er, in Romagna, liegt; und daß er endlich seinen Namen von Carpegna habe, so der Antheil eines gewissen GUIDONIS war, von dem ARIOSTO, in seinem XIV. Gesange von dem Fege-Feuer redet:

Pier Traversaro, e Guido da Carpegna.

Dieser Berg nun ist von dem Apenninischen Gebürge durch den Fluß, Marchia, der zwischen ihnen lauft, geschieden. Unter allen Bergen, die von dem Apenninischen Gebürge geschieden sind, ist keiner so hoch, als dieser.

Nächstdem so ist, zu unsern Tagen, eine merkwürdige Streitigkeit, dieses Carpegna wegen, zwischen dem Papste, CLEMENT. XII. und dem Gros-Herzoge von Florenz, entstanden; die aber auch so glücklich, als erwünscht, bereits wiederum beygeleget worden. Die ganze Sache kam darauf an: Nachdem nemlich 1738. die gegenwärtige Florentinische Regierung, die von dem Gros-Herzogthume dependirende Lehne und Vasallen zu dem Lehns-Eide aufgefordert hatte: so befand sich, daß unter solcher Anzahl auch die Herrschaften Carpegna und Scavolino, die auf den Grenzen des Florentinischen Staats und des Fürstenthums, Urbino, liegen, begriffen wären. Ja man befand, daß diese Lehne, durch den Tod des ohne männliche Erben verstorbenen Fürsten von *Scavolino*, dem Gros-Herzoge, als Lehns-Herrn, heimgefallen wären; und daß, nur durch eine Art von Toleranz des höchstseligen Gros-Herzogs, der **Marquis Emilio Cavallieri**, als ein Erbe des verstorbenen Fürsten von *Scavolino*, sich in den Besitz gemeldeter Lehne gesetzet habe. Besagte Regierung machte auch bald die authentiquen Beweise Sr. Königl. Hoheit ausfündig, und gab sodann dem Capitain, Silvani, Ordre, mit einem Commando von ohngefehr 200. Mann nach Scavolino

volino und Carpegna zu rücken, und von diesen Lehen und dem Monte Feltro, im Namen des Gros-Herzogs, Besitz zu nehmen. Der Capitain verrichtete seine aufgetragene Commißion, ohne daß der Marquis von Cavallieri sich darwider setzte. Allein der Päpstliche Präsident von Urbino, Herr Lanti, sandte sogleich, nach eingezogener Nachricht von dem, was vorgegangen war, einen Expressen mit seinen Berichten an den Päpstlichen Hof. Hierauf nun wurde, zu Rom, alsobald eine auserordentliche Congregation von vielen Cardinälen hierüber gehalten, und folgende Nacht ein Courier mit einer Deduction über die Gerechtsame des Papsts und des Marquis von Cavallieri nach Florenz abgefertiget. Vermöge dieser Deduction prätendirte der Papst das oberste Dominium über die streitigen Lehne; und der Marquis hatte nunmehro auch gefunden, daß er der einzige und rechtmäsige Erbe des Fürstens von Scavolino sey. Und weil oftgedachte Lehne von den Päpstl. Staaten fast gänzlich umgeben sind: mogte sie wohl der Römische Hof für Pertinenz-Stücke halten.

Jedoch zu Florenz wolte man sich nicht sogleich dadurch überführen lassen. Vielmehr behauptete die Gros-Herzogliche Regierung, das Recht des Rückfalles erwehnter Lehne an den Gros-Herzog habe seinen Ursprung von demjenigen Rechte, welches die Republic, Florenz, zu Ende des X. Seculi, erhalten. Denn, Anno 962. wären solche Feuda von dem Kayser, OTTONE I. entweder dem grosen *Hugoni*, oder, wie andere sagen, *Ulrico Carpegna*, und seinen Erb-Folgern, eingeräumet worden: weil er sich, bey Verjagung der Saracenen und Griechen, aus Italien, sehr wohl gehalten. Die Feinde dieses Carpegna aber hätten ihm den Besitz solcher, durch den Kayser, verliehenen Herrschaft streitig gemacht; und weil er, bey den damaligen Umständen, sich nicht bey seinem Rechte erhalten können: habe er die Hülfe der Republic, Florenz, imploriret; welche ihm auch selbige versprochen, so oft er deren nöthig; jedoch mit der Bedingung, daß er und seine Successoren sich verbunden, jährlich der Republic einen Tribut von sechs güldenen Thalern zu geben, und daß, auf dem Fall, da das Haus, *Carpegna*, abstürbe, sothane Lehn- und Herrschaften mit vollem Rechte an die Republic verfallen seyn solten. Dieser Revers sey von allen Nachfolgern des von *Carpegna* confirmiret worden: indem sie, bey jeder Veränderung der Herrschaft, diese Gerechtsame erkennet und bekennet.

Solcher gestalt nun habe die Gros-Herzogliche Regierung, damals, als sich der Fall vorhero schon ereignet, solches Recht unterstützet; und itzo nichts anders gethan, als was sie zu thun berechtiget. Der *Marquis Paulinus Cavallieri* könne sich keinesweges für einen männlichen Descendenten

des Hauses, *Carpegna*, angeben: indem bereits vorlängst, ausgesprochen sey, daß die Republic keinen dafür erkennen dörfe, der nicht, in gerader männlicher Linie, aus rechtmäßigem Ehe-Bette, von dem Fürsten von *Carpegna* abstamme. In dieser Beschaffenheit habe der, in Frankreich, verstorbene Fürst von *Carpegna* gestanden; durch dessen tödlichen Hintritt der rechtmäßige Stamm dieses Hauses erloschen.

Was solte nun der Päpstliche Hof, bey solchen Umständen, thun? Seine Ansprüche mit Thätlichkeit zu unterstützen, würde nicht zureichend gewesen; und die wenigen Päpstlichen Truppen, so in der Nachbarschaft waren verstärket worden, würden schlechte Thaten gethan haben. Gänzlich stille zu sitzen war jedoch auch nicht rathsam. Dahero, sowohl zu Florenz, als zu Wien, die nöthigen Vorstellungen zu thun, als das sicherste Mittel angesehen wurde; und der Apostolische Stuhl ließ Deductiones über Deductiones verfertigen, welchen man Toscanischer Seits folgte. Unterdessen aber gaben doch Se. damalige Königl. Hoheit, der Gros-Herzog, dadurch satsam zu erkennen, wie geneigt sie wären, die Sache gütlich beylegen zu lassen, als sie dero Regierung anbefohlen, die nach der Herrschaft, *Carpegna*, abgeschickte Mannschaft zurücke zu berufen, wenn der Päpstliche Hof die Versicherung geben würde, den Gerechtsamen des Herzoglichen Hauses keinen Eintrag zu thun; sondern die rechtliche Entscheidung abzuwarten. Vid. Neue Europ. *Fama Tom. IV. Part. 37. p. 48. sqq.* und der Europ. Staats-*Secret. Tom. IV. Part. 43. p. 627. sq.* und *708. sq.* Endlich, gegen Ausgang des Jahres 1740. verstunde sich gar der Gros-Herzog von Toscana, nach dem Verlangen des Papstes, dazu die Lehne, Carpegna und Scavolino, ihren vorigen Eigenthums-Herrn völlig wieder zurücke zu geben. Der Papst hat hierauf den Marchesen, Cavallieri, als dem Scavolino gehörete, und den Grafen von Carpegna, zu sich berufen lassen, ihnen Nachricht davon ertheilet; zugleich aber auch von ihnen verlanget, daß sie eines theils ein Danksagungs-Schreiben an Sr. Königl. Hoheit ablassen, andern theils aber sich an denen nicht zu rächen suchen, solten, welche bey diesen Händeln die Gros-Herzogliche Parthey genommen. Vid. abermals die neue Europ. *Fam. Tom. VII. Part. 73. p. 60.* Conf. quoque *Scavolino.*

Carreto; Carretto; Caretto; Marchionatus Carretanus.

Geographisch Historischer Vorbericht.

Es ist dasselbe eine kleine Stadt, mit dem Titul eines Marquisats, in Italien, zu der Landschaft Aqui, im Herzogthume, Montferat, gehörig. Sie ist ein unmittelbares Reichs-Lehen, welche die Langhischen genennet werden, und wird von einigen zu der Margrafschaft, Spigno, gerechnet.

Besagte Langhische Lehen werden grösten Theils von den **Grafen von** *Caretto*, und der Herzogin von Arschott, so eine gebohrne **Gräfin von** *Caretto* ist, theils auch von den Nobilibus Januensibus, *de Cattineis*, den Nobilibus *de Scarampis*, der *Principissa Francavillæ* und den Marchionibus, *de Busca*, besessen werden. Ueber diese Lehen haben die **Herzoge von Mantua**, als Herzoge von Montferat, nicht nur die Ober-Lehns-Herschaft; sondern auch die Landes-Hoheit, jedesmal gehabt und behauptet. Nachdem aber der Theil des Herzogthums, Monferat, welchen die Herzoge von Mantua besessen, und in Ansehung dessen sie die Ober-Herschaft über gemeldete Langhische Lehn geübt, Vermöge des Anno 1703. zwischen Kayser, **Leopolden**, und dem Hause, Savoyen, errichteten Bündnisses, nach volbrachter Delogirung der Franzosen, aus Italien, dem Herzoge von Savoyen, jetziger Königl. Majestät von Sardinien, vom Kayser, *Josepho*, Anno 1708. den 7. Julii übergeben wurde, weigerte sich Graf *Franciscus Dominicus de Caretto*, welcher einen Theil der Grafschaft, Millesimi, besas der Unterthanen Huldigung; deme sich noch andere Besitzer der Langhischen Lehn associirten, und bey Kayser, *Josepho*, Beschwerde führten; welcher ihnen auch, Anno 1709. den 29. Julii mit einem Edict des Inhalts, zu statten kam, daß sie Niemand, als unmittelbar den Römischen Kayser, für einen Ober-Herrn erkennen solten. Hierüber that Königl. Majestät von Sardinien, damals Königl. Hoheit von Savoyen, beym Kayserl. Hofe die Vorstellung, daß die **Herzoge von Mantua** in geruhigem Besitz der Ober-Herschaft über die Langhische Lehn, jedesmal, gewesen, wodurch es auch geschahe, daß Königl. Majestät von Sardinien, in einem Anno 1711. den 17. Martii ertheilten Kayserl. Decreto in Possessorio geschützt; die **Herren Grafen von** *Caretto* aber, nebst den übrigen Besitzern der Langhischen Lehn, zum Petitorio verwiesen wurden. Diesem zu Folge, haben gemeldter Graf, nebst den andern Langhischen Lehns-Leuten, Königl. Majestät zwar den Unterthanen- und Lehns-Eyd geleistet; anno 1719. aber beym Reichs-Hof-Rathe wider Königl. Majestät, als Herzogen von Monferat, Klage erhoben, deme sich der Reichs-Fiscal immiscirt, und wider Königliche Majestät

movirt,

movirt, daß selbige dem Reiche seine unmittelbaren Vasallen vorenthielten; wodurch sich dieser Streit zu einer des Reichs Jura betreffenden Controvers qualificiret. Königliche Majestät von Sardinien wolten jedoch anfänglich, in dieser Sache, vor einem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rathe nicht repondiren: weilen Dieselben auf das Bündniß de Anno 1703. zwischen Kayser, Leopolden und dem Hause, Savoyen, sich gründeten, über dessen Interpretation, da es, unter der Guarantie verschiedener auswärtiger Potenzen, errichtet, dem Reichs-Hof-Rathe keine Cognition zustehe. Man hat aber nichts desto weniger bey hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath zu cognosciren fortgefahren, wodurch Kayserl. Majestät, sich gravirt befunden, und ihre Gerechtsame weitläuftig deduciren lassen.

Was für Streitigkeiten nächstdem der Graf von *Caretto*, des Marquisats Spigno wegen, gehabt, erhellet aus der sogenanten Enucleatione Chronologica Feudorum Langharum, welche der Savoyische Minister, ao. 1711. dem Churfürstl. Collegio übergab; als worinnen die Beschaffenheit derselben folgender Gestalt erzehlet wird. Das Haus, Caretto, hätte solches Marquisat ehedem besessen; die Lehn aber, unter Philippen dem Andern, verlohren. Philipp der Dritte hätte das Ländgen, Anno 1614. zu einem Marquisate gemacht, und Marco Antonio Asinari zur Lehn gegeben. Dessen Nachfolger hätten, wegen verschiedener Verbrechen, dieselbe, unter Carln *II.* wieder verlohren; welcher sodann den Lelio und Hippolito Jurra, Ao. 1674. und 1691. damit belehnt. Es hätte aber darauf der Graf *Caretto* von *Mombaldono*, welcher, die Namen derer, in den Lehn-Briefen, ausgedrückten Lehne verfälscht, bey dem Kayser, LEOPOLDO, ohne daß Jemand darüber gehöret worden, die Lehn sub & obreptitie erschlichen.

Hierwider behauptete jedoch der Kayserliche Hof; es erhelle, aus verschiedenen Lehn-Briefen, welche die Kayser, Carl *IV.* Ferdinand *II.* und Leopold, ertheilet, daß das Marggrafthum, Spigno, jederzeit, ein unmittelbares Reichs-Lehn gewesen sey. Die Sache wäre, Anno 1694. vor dem Reichs-Hof-Rathe wider die Meylandische Cammer, in Contradictorio, ausgemacht worden. Das Haus, Carretto, wäre belehnt, und befände sich im Besitze des Landes; folglich müste der, so etwas dawider zu sagen hätte, sein Recht nunmehro, in Petitorio, ausführen.

Anno 1719. sprach gleichwohl der Reichs-Hof-Rath den Mark-Grafen von Carretto, als einen, der die Lehn sub-et obreptitie erhalten hätte, derselben verlustig; und erkente also das Marquisat von Spigno als ein erledigtes Reichs-Lehn. Darauf wurde solches, eine Zeitlang, sequestrirt; und endlich Anno 1724. an den König von Sardinien für 350000. Rheinische Fl. verkauft, welcher

cher auch am 14. Decembr. des gedachten Jahrs damit belehnt worden ist. Ein mehrers hiervon allenthalben mag man, unter den Artickeln, Langhiſche Lehen und *Spigno*, nachſehen.

Selbiges gehöret mit zu den *Feudis Langharum*, welche dem Könige von Sardinien abgetreten worden. Wiener-Præliminar. de ao. 1735. den 3. Octobr. ad Art. IV. Sihe auch *Langharum Feuda*.

Streitigkeiten Markgr. *Hieronymi de Carretto* mit der Markgräfin *de Lenoncourt, in puncto libelli famoſi.*

Vindiciæ adverſus libellum famoſum, typis editum, a *Marchioniſſa de Lenoncourt* contra Marchionem, *Hieronymum de Caretto*, & univerſam familiam, *de Palæſtrino;* nec non dicti Marchionis Adhæſio cauſæ Marchionis Dominici *Donati Coſſæ*, olim *de Carretto*, contra relatam Marchioniſſam, ejus matrem ex motivis, intus allegatis, cum humillimis petitis: 1) pro debita reparatione & ſatisfactione, in puncto antefati libelli; 2) quam credita dotalia & contra dotalia ejusdem Marchioniſſæ compenſata ſint cum creditis filii, pro declaratione nullum a filio deberi matri proviſorium, tam ratione alimentorum, quam expenſarum litis, dum ſufficientes & juſtificatos habet reditus in Lotharingia & Taurini, pro ejus ſuſtentatione, ac litem aliquam juſte intendere non valet, potiſſimum quum proviſorio litis renunciaverit, in Pactis Anno 1705; 3) pro incidenda dictæ Marchioniſſæ debitrici filio ſuo librarum Sabaudicarum 174100. 16. 4. expunctione earumdem comprehenſa in iis redintegratione duorum fidei commiſſorum transverſalium, ultra alias egregias ſummas liquidandas ſalvo Jure contra quoscunque, ob contraventionem dictorum Pactorum Anni 1705. 4) Quum prætacta Pacta fuerint confirmata a divo *Joſepho* Ao. 1710. cum Caſſatione omnium Contractuum, ex poſt in contraventionem eorumdem initorum, & inhibitione ineundorum, nec non aliena adeundi tribunalia, atque mulier ſequi debeat Forum mariti, pro adjudicando, non licuiſſe ſæpe fatæ Marchioniſſæ adire Senatum Taurinenſem, ut legitimaretur ad proſecutionem ſuorum Jurium, in præjudicium mariti, creditoris, & procuratoris irrevocabilis, & reſpective dicto Senatui illam legitimare, ſignanter ſub falſis precibus; ideoque relatam legitimationem fuiſſe inefficacem. Et 5) quum eademmet Marchioniſſa omnia bona libera alienaverit, & quæ habet in Lotharingia & Taurini, quæ alienari nequeunt, ut ipſamet fatetur, & quatenus libera forent, imparia ſint pro expungendis creditis mariti, & reſpective filii, nec creditores ejusdem fraudentur, pro decernendo, ut interim vivere habeat annua proviſione indicta in relatis Pactis Anni 1705. ſumenda ab ejus reditibus, & reliquos eorumdem remittere filio etc. et ut fuſius intus. Sive Marchio *H. de Caretto de Palæſtrino* contra Marchioniſſam, *Mauritiam Chriſtia-*

nam de Lenoncourt tum puncto respective libelli famosi & Rescripti. Cum Adjunct. sub A-M. Excus. in fol.

Desselben Streitigkeiten mit den Gebrüdern von Botta.

Genuina Actis ad unguem conformis eaque miseranda facti species, & infelicissimi negotii momenta in causa *de Caretto*, nunc *Malaspina de Suvero* contra *Alexandrum* & reliquos fratres *Bottas de Adurnis*. Sentent. nunc pro IIma vice & post centum vix non annos Commiss. ad exequendum. Cum Adjunct. sub Lit. A. Impress. in fol.

Streitigkeiten Markg. *Caroli Mariæ de Carretto*, wegen des Reichs-Lehen, Spigni.

Humillissima responsio Marchionis *Caroli Mariæ de Carretto*, proprio & minorum fratrum nomine, in causa Spigni, Feudi Imperialis, contra allegationem *Isidori Ludovici*, Fratis natu majoris, die decima nuperi Junii communicatam, in puncto simultaneæ successionis judicatæ, & immissionis in possessionem.

Markg. *Hieronymi de Carretto* Streitigkeiten, wegen der Langhischen Lehen.

Ad S. C. nec non Hispaniarum, Bohemiæ, Hungariæ etc. Regiam Majestatem humillima supplicatio pro clementissime injungenda relatione Actorum in causa refusionis expensarum sexaginta millium Florenorum instructa coram Comite *Carolo Borromæo*, Commissario Plenipotentiario Imperiali per Italiam ibi indicata Methodo, pro faciliori exactione eorumdem. Sive Marchio *Hieronymus de Caretto de Palæstrino* contra vasallos & populos Langharum pristinæ libertati vindicatos, in puncto sexaginta millium florenorum in vim Actionis negotiorum gestorum.

Index rubricarum memorialium præsentatorum respective sacræ Cæsareæ et Regio-Catholicæ Majestati atque Excellentissimo Domino Magno Aulæ Cancellario, *Comiti a Sinzendorf*, nomine Excelsæ Conferentiæ status; item Excellentissimo Domino Vice-Cancellario S. R. J. nec non excelso Consilio Imperiali Aulico a Marchione, *Hieronymo de Carretto, de Palæstrino*, in puncto cessionis superioritatis territorialis Feudorum Langharum, & omnimodæ ac realis satisfactionis præstandæ Vasallis in tot aliis Feudis immediatis loco possessorum.

Carta-

Cartagena, oder Carthagena, von Indien; Neu-Cartagena.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Der Hafen, Cartagena, den man auch, wegen seines weiten Umfangs, die See, Cartagena nennet, wird durch zwo Inseln gebildet, die von dem festen Lande durch zweene kleine Meer-Fahrten abgesondert sind. Die erste, welche die Insel, Varu, heist, stellet, gegen Mitternacht, eine ihrer Seiten in Gestalt eines halben Zirkels vor. Die Morgen-Seite derselben ist durch eine Meer-Enge, welche Passo di los Cavallos heist, von dem festen Lande abgesondert. Ihre andern Seiten sind, gegen Mittag und Abend, von der Mexicanischen See umgeben. Die andere Insel, Namens Nava, liegt der ersten, gegen Mitternacht, und ist von ihr durch eine Meer-Enge, welche die Spanier Boca Chica nennen, abgesondert. Dieses ist eigentlich der Eingang in den Hafen. Er hat die Gestalt eines Kögels, dessen Spitze an die Meer-Enge stöst, worauf das Schloß liegt, welches den Hafen beschützet. Seine Abend-Seite fängt bey dieser Spitze an, und erstreckt sich sechs bis acht tausend Klaftern, gegen Mitternacht. Die Morgen-Seite fängt sich von eben dieser Spitze an; und, nachdem sie einen Quadranten von ohngefehr drey tausend Klaftern beschrieben hat, gehet sie beynahe 1000. Klaftern zurücke, gegen Mitternacht; um sich hierauf, die Länge hin, gegen 3. bis 4000. Klaftern nach Nord-West zurücke zu beugen. Von dar beugt er sich von neuen, und erstreckt sich, gegen Norden, in einer Linie, die mit der Abend-Seite parallel ist, nebst welcher er eine Meer-Enge bildet, die, an mannigen Orten, nur ohngefehr 600. Ellen breit ist, und auf deren Spitze die Stadt, Cartagena, liegt, welche mit dem festen Lande, Vermittelst einer Brücke von 200. Schritten, in der Länge, vereiniget ist. Man muß anbey bemerken, daß, gegen die Mitte der Morgen-Seite dieser Erd-Enge, sich von ihr noch eine andere Erd-Enge in die See erstrecket; welche aber klein ist, und die Gestalt eines Spores hat, auf welcher das Fort, St. Croir, angeleget ist. Die Küste des festen Landes erstrecket sich, von Passo di los Cavallos an, gegen Norden, in einer ganz geringen Neigung, nach Westen zu. Also ist es eigentlich der Theil des Meeres, so zwischen dieser Küste und zwischen den Mittags-Seiten der Insul, Varu, und der Morgen-Seite der Insul, Nava, eingeschlossen ist, welcher den Hafen, Cartagena, bildet, der sich, Vermöge der verschiedenen Biegungen der Morgen-Seite der letztern dieser zwo Inseln, in drey Theile eingetheilet. Der erste Theil liegt gegen Mittag zu. Die Einfarth in denselben geschiehet durch die Meer-Enge bey Boca Chica; und er ist ungefehr

400. Klaftern breit. Der andere Theil liegt in der Mitte, und ist, um die Helfte, kleiner, als der erste. Der dritte lieget gegen Mitternacht, und ist wiederum um die Helfte kleiner als der zweyte. Die Einfarth darein geschiehet durch die Meer-Enge, welche die Spitze der Erd-Zunge bey St. Croix bildet; und sie erstreckt sich bis an die Stadt, Cartagena, und an die Meer-Enge, welche diese Stadt von dem festen Lande absondert; und auf der andern Seite ist, zu Bedeckung der Brücke, das Fort, St. Lazarus. Es sind in diesem Hafen viele kleine Inseln; und unter andern eine in Gestalt eines Triangels, die, heut zu Tage, einen Theil der Stadt, Cartagena, ausmacht. Die Forts, St. Jacob, St. Philipp und St. Joseph, ingleichen einige der Batterien, deren oft gedacht wird, befinden sich auf der Abend-Seite der Insel, Nava, zu Bedeckung der Meer-Enge;

ANTOINE DE HERRERA, in seiner *description des Indes Occidentales* versichert p. 48.; der erste welcher Cartagena, im Jahre 1502. gesehen, sey **Rodigro de Bastidas** gewesen. Im Jahre 1504. hätten **Jan de la Cosa**, nebst **Louis Guerra**, zu Lande, angefangen, wider die dasigen Indianer zu streiten, welche hochmüthige und verwegene Leute gewesen wären. Männer und Weiber hätten bey ihnen mit vergifteten Pfeilen geschossen. Hierauf hätte sich **Alfonsius von Ojeda**, nebst andern, vergebens an Cartagena gewaget; bis endlich, im Jahre 1532. **Petrus de Heredia**, ein gebohrner Spanier den Ort, mit vieler Mühe und grosem Verluste, einbekommen, und sich die Einwohner derselben unterwürfig gemacht: weil sie alle kriegerisch gewesen. Es habe z. E. ein einziges Weibsbild von 18. Jahren mit ihrem Bogen acht Spanier erlegt, ehe man sich ihrer bemächtigten können. Hiernächst beschreibet **Don Petro Orodonna; de Cavallos**, in seiner *description particuliere de l' Inde Occidentale*, die Stadt, Cartagena, als eine wichtige Handels-Stadt, wegen der Menge der Schiffe, so daselbst anlanden, und der neuen Angrenzung mit dem neuen Königreiche, Granada. Es stehen unter ihrem Gebiethe die Städte, Mopol, Tenerife und Tolu; und sie ist die Haupt-Stadt eines wichtigen Landes oder Gouvernements eben dieses Namens, in welchem ansehnliche Berg-Werke befindlich sind. Die Stadt ist stark bewohnt. Der Gouverneur und die daselbst stehenden Officiers leben von den Besoldungen, welche sie aus Spanien erhalten. Es befinden sich auch in derselben ein reiches Franciscaner ingleichen ein Dominicaner-Closter. Die Luft daselbst wird für ungesund, doch für gesunder, als zu Porto-Bello, gehalten.

Diese Stadt, Cartagena, von der hier die Rede ist, darf also nicht mit dem Cartagena, in Spanien, vermenget werden. In Süd-America auf

Terra

Terra Firma und zwar in Grenada am Golfo d'Umbria auf einer halben Insel, welche durch einen langen Damm an das feste Land gehenget ist. Ehe sie die Franzosen, Ao. 1697. verwüsteten, war selbige schön an Gebäuden, und wohl befestiget. Der Herr **Pointis** führte damals das Commando, und die Franzosen brachten 17. Tage zu, ehe sie sich des Platzes bemächtigten; nachdem sie bereits die Castelle inne gehabt, und in dem Hafen gewesen waren. Sie erbeuteten damals einen erstaunenswürdigen Schatz. Nachgehends haben sich die Einwohner durch die Handelschaft, absonderlich mit Perlen, sehr bereichert. Man bringet solche von der Insel, Margaretha, und andern benachbarten Inseln, nach Cartagena, wo sie völlig zubereitet und durchbohret werden. Ueber dieses ist die Gegend um Cartagena mit allerhand Arten von Gummi, Balsam, langen Pfeffer, Schmaragden, und Drachen-Blute, im Ueberflusse versehen. Man findet auch etwas Gold, daselbst. Ein mehrers aber, sowohl von der Stadt, als dem Hafen und Gouvernement, Cartagena, in West-Indien, mag man in des MARTINIERE *Dictionaire*, unter diesen Artickeln, nachsehen. Vielmehr will ich alhier noch etwas von der letzten Belagerung anführen, welche der Englische Admiral, VERNON, wiewohl vergeblich, ao. 1740. auf Cartagena unternahm; als davon die öffentlichen Nachrichten folgendes melden. Am 7. Mart. gieng der Admiral, **Vernon**, von Port-Royal, in Jamaica, mit einigen Königlichen Schiffen ab. Weil der Wind günstig war: gelangte er, am 12ten bey St. Martha, an den Spanischen Küsten, an. Er befahl sodann dem Capitain, **Windham**, Commendanten des Kriegs-Schifs, Greenwich, vor diesem Hafen zu kreutzen, um die Schiffe aufzufangen, die daselbst einlaufen mögten. Hierauf setzte er seinen Weg nach Cartagena fort. Am 14. wurde er durch das Kriegs-Schiff, **Falmouth**, verstärket, und legte sich, am Abende, bey Cartagena, vor Anker. Den 17ten ließ er diese Stadt bombardiren; wobey die Haupt-Kirche, das Jesuiter-Collegium, und das Zoll-Haus, sehr beschädiget, verschiedene Privat-Häuser aber ganz ruiniret, wurden. Am 21ten fuhr er, an dem Ufer, gegen Boca-Chica, hin, und die Feinde gaben zwar von den 3. kleinen Forts, die sie dasiger Orten haben, auf seine Escadre Feuer; es geschahe ihr aber kein Schade. Der Admiral, **Vernon**, hergegen, ließ die Krieges-Schiffe, Windsor und Greenwich, noch 20. Tage vor Cartagena kreutzen. Er selbst aber seegelte nach Porto-Bello, wo er, am 25sten anlangete. Die Zeit über, da seine Escadre frisches Wasser einnahm, ließ er die Feinde, welche längst dem Flusse, Chagra, wohnen, bloquiren. Am 2ten April schickte er den grösten Theil seiner Escadre dahin, zu der Bombardirung des Castels, die der Capitain, **Knowles**, der die Bombardier-Gallioten commandirte, in eben dem Abende, anfieng. Der Admiral begab sich, um 10. Uhr, mit dem Reste sei-

ner Escadre dahin, und fuhr fort, das Castell, bis um 4. Uhr, zu bombardiren, und zu canoniren, da die Spanier zu capituliren verlangten. Hierüber begab sich der Capitain, **Knowles**, ans Land, und kam in wenig Augenblicken mit dem Gouverneur des Castels zurück, dem man eine Capitulation zugestund, die ich unten beybringen will. Den 12. April machten die Matrosen, auf Befehl des Admirals, einen Canal durch des Feindes gesunkene Wraken, wohin sich die Bombardirer-Gallioten legten, die 2. Fregatten zu ihrer Bedeckung hatten, welche von den Capitains, **Rentone** und **Roterie** commandiret wurden, und den 13. frühe fingen die Bombardier-Gallioten an, auf die Stadt selbst zu spielen. Denselben Abend wurde ein anderer Canal durch die Wraken, ostwärts, gemacht; und 3. Branders giengen durch den Canal, und wurden postirt um die Landung der Truppen zu Terar de Gracias zu bedecken. Sie hielten sich auch gefast, auf den Feind zu schiesen, als sie sahen, daß er sich zu retrenchiren suchte. Den 14. lief das Kriegs-Schiff, Weymouth, das der Capitain, **Knowles**, commandirete, durch den westlichen Canal, und paßirte die folgende Nacht die Untiefe, an der östlichen Seite, des Hafens, daß ihr Feuer das ganze Land bestreichen konte. Auch trieben sie, gegen 100. Mann von dem Feinde, aus einer Brust-Wehr an dem obern Ende des Hafens. Das Geschütze von dem Schiffe, Weymouth, bestrich das Land dieser Brust-Wehr und St. Lazaro, durch welches Mittel den Land-Truppen eine leichte Landung verschaffet wurde, die am 16ten, mit anbrechenden Tage, zu landen anfingen.

Der General, **Wentworth**, avancirte mit ungefehr 1500. Mann durch ein langes Defilé, wo einige von seinen Leuten, durch das Schiesen aus den Wegen und Oefnungen des Busches, verwundet wurden. Bey der Ankunft aus dem engen Wege bemerkte man, daß der Feind mit etwa 600. Mann vortheilhaft postiret war; um die Passage streitig zu machen. Allein der General rückte unmittelbar auf ihn an, hielt ihr Feuer aus, nöthigte sie, sich, über Hals über Kopf, zurücke zu ziehen, und nahm alsdenn eine bequeme Gegend zu Absteckung eines Lagers, eine kleine Meile von dem Fort, St. Lazaro, ein. Des Abends und folgenden Tag kamen die übrigen Truppen ans Land, welche zusammen 4000. Mann ausmachten. Allein sie wurden genöthiget, 3. Nachte auf ihren Waffen, aus Mangel der Zelte und Geräthschaft, so nicht mit ihnen ans Land gebracht werden können, zu liegen. Weil auch die Truppen je länger, je mehr, krank wurden; und das Regen-Wetter heran nahete, wobey man die gehörige Zeit nicht haben konte, eine Batterie aufzuwerfen: beschloß man in einem Kriegs-Rathe, das Castell, St. Lazaro, sobald es thunlich seyn würde, anzugreifen; weil die Feinde täglich neue

Wer-

Werke aufwarfen. Doch dieser Angrif konte nicht, vor den 20sten erfolgen; dagegen 1200 Mann unter dem General-Brigadier, Guise, ein wenig vor Anbruch des Tages, an das Fort anrückten. Sie fingen den Angriff, an 2 Orten, an. Die Grenadiers, welche am meisten avanciret waren, drungen sogleich in des Feindes Werke. Allein die sich zu weit gewagt hatten, wurden meist alle niedergemacht. Zugleich fielen mehr frische Truppen aus der Stadt auf die Engländer heraus; da inzwischen der Feind ihnen, durch seine mit Cartetschen geladene Artillerie, stark zusetzte. Der General, **Wentworth**, fand also für gut, seine Truppen zurücke zu ziehen; zu deren Bedeckung er 500 Mann commandirte; daß also das Detachement seine meisten Verwundeten mit davon gebracht. Wir zählten, bey diesem Angriffe, über 600 Todte und Verwundete; die Officiers mitgerechnet. Die Krankheiten nahmen zugleich so überhand, daß, gegen den 26. April, schon bis 500 theils krank, theils gestorben, waren; und unter den erstern sich fast alle vornehmste Officiers befanden. Man beschloß also, in einem von dem General **Wentworth** gehaltnen Kriegs-Rathe, daß die Truppen nicht einmal im Stande wären, die nöthigen Posten, zur Sicherheit des Lagers, zu besetzen; geschweige den Feind anzugreifen; da unter ihnen schon so viele kränkliche wären; auch man den Abgang des Wassers befürchten müste; indem alle gegrabene Brunnen zu vertrocknen anfingen. Daher entschloß man, in einem General-Kriegs-Rathe aller Officiers von der Land- und See-Macht, die Truppen wieder zu Schiffe zu bringen; welches auch, den 27. ohne einigen Verlust geschahe. Die See-Officiers und Matrosen haben von den meisten in Grund geborten Spanischen Schiffen die Masten losgemacht, und unsere Schiffe, welche durch die Canonen von Boca Chica mastlos gemacht, und auser Stand gesetzt waren, zu dienen, mit denselben wieder versehen. Sie bekamen auch Anker und Kabel aus den Wraken, um den Verlust von andern, als die Schiffe auser dem Hafen gelegen, damit zu ersehen; so, daß durch diese jetzige Hülfe die Flotte, in kurzen, wieder ausgebessert, und die Schiffe in gutem Stand gebracht, wurden; um wieder in die See zu gehen.

Den 4. und 5ten May wurde abermals General-Kriegs-Rath gehalten, und der Schluß darinnen gefast, nach Jamaica zurücke zu kehren. Dem Capitain, **Knowles** aber, wurde aufgetragen, das Fort, Castillo Grande, zu schleifen; welches er auch, den 6ten ins Werk richtete; aber, wegen der dicken Mauern und des festen Kitts, mehr Mühe brauchte, als man geglaubt hätte. Auch wurden 59 schwere Canonen auf dem Forte vernagelt. Der Capitain, **Boscawen**, hergegen, muste an der Demolition von Boca Chica arbeiten.

Bey dieser Unternehmung sind 6 Spanische Kriegs-Schiffe, nebst 6 Gallionen, und alle andere Schiffe, die sich in dem Hafen von Cartagena befunden, verbrant, oder verderbet, alle Forts und starke Castelle geschleifet, und verschiedene 100 Stücke, in den Forts sowohl, als in den Kriegs-Schiffen, ruiniret, und auser Stand gesetzt, worden, ferner Dienste zu thun.

Auser dieser Relation meldete man nächstdem auch noch aus Londen, daß die Truppen, welche zum Angriffe des Forts, Lazarus, vor Cartagena, gebraucht worden, 6500 Mann stark gewesen. Davon habe man, in allem, 5180 Mann wieder zu Schiffe gebracht, und darunter 1718 Kranke gehabt; folglich hätte man nicht mehr, als 3462 Mann behalten, die im Stande gewesen, Dienste zu thun. Die feindliche Besatzung in dem Fort habe dargegen aus 2200 Soldaten und 1000 Matrosen bestanden.

Sonst legete man nun die vornehmste Schuld der mißgelungenen Unternehmung auf das Mißverständniß zwischen dem Admiral, **Vernon**, und dem General der Land-Truppen, **Wentworth**. Der Admiral verwarf die Aufführung des Generals, und sagte; wenn man ihm zugleich das Land-Commando gegeben hätte: so wolte er die Stadt erobert haben. Der General hingegen klagte, daß er die Truppen 3 Tage, ohne Zelter, lassen müssen. Das Volk in England aber hielt gröstentheils den General, **Wentworth** für einen ganz unerfahrnen Officier, von welchem man Nichts bessers hätte vermuthen können. Die Herren Regenten schienen auch selbst solches einzusehen, die am 6ten August die Zurückrufung ermeldten Generals unterschrieben. Ein groses Licht kann übrigens in dieser ganzen Sache nachstehender kurzer Auszug aus des Admirals, **Vernon**, Berichte an die Admiralität ertheilen. Denn es heist darinnen:

Nachdem ich mich, vor zwey Jahren, von Porto-Bello, und nachgehends auch, in kurzer Zeit, von Chagra, Meister gemacht habe: so ist es für mich etwas sehr betrübtes, daß ich mich von Cartagena mit einer fast ruinirten Flotte und zunichte gemachten Armee zurücke zu ziehen genöthiget befunden habe. Ich beklage mich nicht darüber, daß man mir nicht genug Leute zugegeben habe; sondern nur allein über die Beschaffenheit derjenigen, welche ich hierzu habe gebrauchen müssen. Das Schif-Volk war zu dienen wenig tüchtig; und die neugeworbenen Truppen befanden sich ohne Ordnung, und ohne Disciplin. So war der gröste Theil der Leute beschaffen, mit denen ich meine Unternehmung habe ausführen sollen. Wir können mit Recht sagen, daß das in Neu-England angeworbene Corps Truppen uns mehr schädlich, als nützlich, gewesen, und zu Nichts anders,

als

als alles in Unordnung zu bringen, gedient habe. Es ist für die Engländer etwas sehr betrübtes, daß sie einer so geringen Anzahl Spanier, als diejenige gewesen, welche den Ausfall gethan, haben weichen müssen. Man hat aber die vornehmste Ursache hiervon der schlechten Ordnung zuzuschreiben, womit die Truppen sich gelagert hatten. Man sende mir einen Succurs zu, auf welchen ich mich verlassen kann: so hoffe ich Cartagena den Spaniern bald zu entreissen. Man muß ihnen aber keine Zeit lassen, sich von neuen daselbst zu fortificiren. Hätte man mich, nach der Eroberung von Porto Bello, nicht müßig sitzen, und so lange auf den begehrten Succurs warten lassen: so würden wir nicht in den üblen Umständen seyn, worinnen wir uns jetzo befinden.

Inzwischen hatte man, nach der Zurückkunft der noch übrigen Trupgen, nach Jamaica, die von den Spaniern eroberte Beute ausgetheilet, da denn jeder Gemeiner 65 Pfund Sterlings bekommen. Hierdurch wurden nun zwar diese einiger Massen zufrieden gestellet; die Engländer aber, denen nun fast aller Muth gefallen war, erbittern sich, von Zeit zu Zeit, mehr und mehr über die getroffenen Anstalten, und wusten ihren Zorn nicht genugsam auszudrücken. Sie sollen bereits, in der Hofnung, daß ihnen die Eroberung des Hafens, Cartagena, nicht fehl schlagen würde, und also ein wenig zu frühzeitig, eine Münze, mit der Aufschrift, prägen lassen: *The Pride of Spain humbled by Admiral, Vernon, who took Cartagena, Apr. 1741.*; d. i. **Spaniens Hochmuth gedemüthiget, durch den Admiral, Vernon, welcher Cartagena im April 1741. eroberte.** Nachdem aber der Erfolg mit der Münze nicht überein gekommen: soll man, aus Unwillen, die meisten Stücke dieser Münzen in die Themse geworfen haben. Allein vors erste ist noch auszumachen, ob eine solche Münze wirklich jemals existiret. Hernach ist auch fast nicht zu begreifen, warum man sie eben in die Themse geworfen; da sie ja neu umgemünzet, und zu andern Gebrauche angewendet werden können. Und endlich leget die ganze Erfindung eine neue Probe von dem gegenwärtigen verderbten guten Geschmacke der Französischen Nation ab. Conf. Herrn *M.* Schumanns Anmerkung in der Neuen Europ. Fama *P. 74. p. 111.*

Zu Paris machte man auch eine andere Nachricht von dieser mißlungenen Attaque bekant, welche kürzlich darauf ankam: Am 13. Mart. liesen sich einige Englische Schiffe, im Gesichte von Cartagena, blicken; welchen, am 16ten die gesamte Flotte 128 Seegel stark, folgete; worunter 36 Kriegs-Schiffe, auser den Brandern und den Bombardier-Galliotten, und dergleichen, gewesen. Am 19ten griffen zwey Englische Schiffe 2 Redouten

an, und setzten 500 Mann ans Land, sich der Redouten zu bemächtigen, und die Canonen zu vernageln. Am 20. legten sich einige Kriegs-Schiffe und Bombardier-Galliotten vor Boccachica; um dieses Fort zu beschiesen, und Bomben darein zu werfen; welches mit gutem Erfolg geschehen, daß der Spanische Admiral, *Don Blasio de Lezze*, sich, mit seinen Leuten, nach Cartagena zurücke zog. Die folgenden Tage brachte man mit Annäherung der Flotte gegen Cartagena zu; und die Land-Truppen fiengen, am 16. April, an zu landen. Es geschahe dieses nach der Einnahme des Forts, Boccachica, bey Nacht-Zeit, ohne entdecket zu werden, unter Nuestra Signora de la Poupa. Die Engländer machten sich Meister von dem Wege der sogenanten Bouquille. Am 17. landeten die übrigen Regimenter. Sie wurden aber genöthiget, 3 Nächte, aus Mangel der Gezelte, so man nicht mit ans Land genommen, auf ihren Waffen zu schlafen. Weil die Truppen immer sicherer wurden; so beschloß man, das Fort St. Lazaro anzugreifen. Der Französische Bericht meldet dabey, es habe *Don Blasio* hierauf mit den Truppen der Besatzung einen muthigen Ausfall gethan, da immittelst 3000 Indianer die Engländer von einer andern Seite attaquiret; daher sie, wegen dieses gedoppelten Feuers, gänzlich geschlagen worden; nachdem sie bey 2000 Todte und 500 Gefangene gehabt, die Spanier sich auch der ganzen Artillerie bemächtiget, und den Weg der Bouquille wieder eingenommen.

In verschiedenen andern Nachrichten hat man auch gemeldet, daß so gar die Priester und Mönche, 3500 Mann stark, das Schwerd ergriffen, und sich unter die Truppen des *Don Blasio* gestellet. Man hat aber dabey zu melden vergessen; ob sie der Haß gegen die Ketzerischen Engeländer, oder die Begierde, ihr Vaterland und eigene Güter zu vertheidigen, darzu angetrieben. Unius rei plures esse possunt causæ. Zu Versailles, wo man immer was neues, und ungewöhnliches siehet, hat man auch eine Liste gezeiget, Vermöge welcher die Engländer, in America, an Soldaten und Matrosen, 24336 Mann gehabt. Von diesen sollen, auf der Fahrt aus England, nach Jamaica, und währenden Aufenthalts in selbiger Insel, wie auch auf der Fahrt nach Cartagena 4317 gestorben, und 1710 Mann geblieben seyn, so man nicht am Bord nehmen können. An Matrosen wären 6000, und an Todten und Gefangenen unter den Land-Truppen 8616 geblieben; 600 Mann aber mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen. Folglich wären von der ganzen Macht nicht mehr, als 3163 Mann wieder nach Jamaica zurücke gekommen; jedoch salvo errore calculi.

So

So sehr nun die glückliche Expedition auf Porto Bello den Admiral, Vernon, bey seinen Landsleuten in Hochachtung gesetzt: so sehr hat dieser Unglücks-Fall vor Cartagena gemacht, daß man sich, so viel nur immer möglich gewesen, über ihn aufgehalten hat. Alle Beschuldigungen liefen dahin aus; er habe sich zu sehr geschwächet; indem er so viel Volk vor den eroberten Schanzen aufgeopfert. Er hätte sich dabey nicht verweilen; sondern lieber das Feuer von denselben aushalten, gerade auf die Stadt zu gehen, seine Truppen, unter dem Feuer der Schifs-Artillerie, an das Land setzen, alle Anstalten zum Angriffe machen, und sodann die Stadt auffordern, kurz mit dem Kopfe gegen die Mauren rennen, sollen; da denn kein Zweifel, daß sich die Stadt zur Uebergabe bequemet, und man dadurch viel Volk ersparet haben, würde. Es ist allerdings unleugbar, daß wenn sich die Stadt ohne Schwerdschlag ergeben, die Engländer nicht so viel dabey eingebüsset haben würden; und es ist immer Schade, daß diese gute Gedanken allen diesen grosen Raisonneurs erst eingefallen, als die Belagerung schon aufgehoben war. Erfahrne See-Officiers hingegen sollen daher dieser angeführten Meynung gar nicht beystimmen; sondern das Verhalten des Admirals, Vernon, durchaus billigen.

Capitulation des Castels St. Laurentii, bey Cartagena, in Indien, den 2. April 1740.

Art. 1. Die Truppen Sr. Grosbritannischen Majestät sollen sofort in Besitz des an der Mündung des Flusses, Chagra, gelegenen Castels, St. Laurentii, gesetzet werden; der Spanische Gouverneur und die Besatzung aber ausziehen; um sich nach dem Dorfe, Chagra, oder einem andern Orte, wohin sie wollen, zu begeben.

Art. 2. Die Einwohner dieses Orts können bey dem Ihrigen bleiben, ohne etwas, wegen ihrer Personen sowohl, als ihrer Güter, zu befürchten.

Art. 3. Man wird den Engländern das Zoll-Haus und die Spanischen Küsten-Bewahrer, in dem Stande, worinnen sie sich befinden, überantworten.

Art. 4. Die Geistlichkeit und die Kirchen von Chagra sollen bey ihren Freyheiten geschützet werden.

In dasigem Hafen durften die Französischen Assiento-Schiffe mit ihren gemachten Prisen einlaufen; alwo über die auf den Prisen befindlichen Kaufmanns-Waaren und Manufacturen ein Inventarium errichtet, und angeordnet wurde, wie selbige hernach auf dem

Jahrmarkte, daselbst, verkauft werden musten. Assiento-Tractat de Anno 1701. Art. XXVII. Sihe auch Prisen und Assiento-Tractat.

Cartel.

Das Preuss. mit Chur-Sachsen, *de anno 1741.* wird erneuert, oder vielmehr aufs neue bestätiget.

Das im Jahr 1741. zwischen Ihro Majest. in Preussen und Ihro Majest. dem Könige in Polen, Churfürsten zu Sachsen, zu Breslau, errichtete Cartel, behält seine völlige Kraft; und wird von beyden Theilen auf das gnaueste befolget. **Dreßdn. Friede, mit Chur-Sachsen** 1745. *Art. IX.*

Casal; Casale di St. Evasio; Bodincomagus; Cazal de St. Vas.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieß ist eine Italiänische Stadt, in dem Herzogthume, Montferat, mit einem eigenen Gebiete, so von ihr den Namen il Casalasco, auf Französisch le Casalasque, führet. Sie ist zugleich die Haupt-Stadt von demjenigen Stücke des Herzogthums, Montferat, so das Haus, Mantua, ehemals besessen hat. Man glaubt, daß sie der Alten Industria sey, welches die alten Ligurer von dem vorbeyfliesenden Flusse, Bodincomagus, oder Bondincomagus, Bondicomagus, genennet. Der Longobardische König, LUITBRANDUS, hat sie im Jahre 730 erbauet; und Kayser OTTO II. hat sie zu einen Marquisat erhoben. Sie hat einen Bischöflichen Sitz, unter das Erz-Bisthum von Mayland gehörig, liegt am Po, zwischen Turin und Valenza, in einer anmuthigen Ebene, und ist, wegen ihrer bequemen Lage, schon vor viel hundert Jahren, stark bewohnt gewesen. Der Kayser FRIDERICUS I. hat ihr im Jahre 1186. Privilegia ertheilet, welche hernach Kayser FRIDERICUS II. zu Anfange des dreyzehenten Jahrhunderts, um ein groses vermehret. SIXTUS IV. machte sie, im Jahre 1474. auf Anhalten WILHELMI PALÆOLOGI, des Marggrafen von Montferat, zu einem Bischöflichen, Sitze; und da wurde sie auch die Residenz der Marggrafen von Montferat, welche vorher zu Occiminiano residirten. Im Jahre 1590 ließ VICENTIUS, **Herzog von Mantua und Montferrat**, eine vortrefliche Citadelle darbey anlegen, welche nach und nach in solchen Stand gekommen, daß man sie für eine Haupt-Festung hat müssen passiren lassen: immasen sie 6 grose Bastionen und vor den Cortinen halbe Monden, wie auch einen breiten und tiefen Wasser-Graben, vortrefliches Geschütz, im Zeug-Hause, für

10000 Mann Gewehr, und eine starke Besatzung, gehabt. Ueber dieses war besagte Stadt selbst wohl befestiget, und hatte noch ein anderes Schloß, insgemein das alte genant, darinnen ehemals die Marggrafen von Montferrat residiret. Dieser wichtigen Befestigung wegen, haben sich jederzeit, sowohl die Spanier, als die Franzosen, wenn sie in Italien Krieg geführet, angelegen seyn lassen, den Ort für sich zu behaupten. Zu Anfange des 1629. Jahres belagerten sie demnach die Spanier, unter Anführung des GONZALES; musten sich aber wieder davon machen, als LUDOVICI XIII. Königs in Frankreich, Armee anrückte. Das nächstfolgende Jahr belagerten sie dieselbe, unter dem Commando des berühmten AMBROSII SPINOLÆ. Jedoch wurde sie von dem Marschalle, TOIRAS, tapfer defendiret. Im Jahre 1640 belagerten sie die Spanier abermals, unter dem *Marquis* DE LEGANEZ; wurden aber von dem Grafen von *Harcourt*, davon unverrichteter Sachen wieder abzuziehen, genöthiget; und muste dagegen der Herzog von Mantua, CAROLUS I. Französische Besatzung darinnen leiden. Nach diesem wurde sie endlich, im Jahr 1652. von den Spaniern erobert, und dem Herzoge, CAROLO III. wieder gegeben. Im Jahre 1681. ließ sich der Herzog CAROLUS IV. bereden, gegen Erlegung einer grosen Summe Geldes, Casal an Frankreich zu verkaufen; da es denn erst recht befestiget wurde. Im Jahre 1693. suchten die wider Frankreich alliirte Truppen diesen Ort zu erobern; konten aber, ohngeachtet der langen Bloquade, Nichts ausrichten. Allein im Jahre 1695 glückte es ihnen sowohl, daß, nach 13 tägiger Eröfnung der Trencheen, der Marquis, DE CRENAN, dem Herzoge von Savoyen, sowohl die Stadt, als Citadelle, mit Accord übergeben muste. Doch, Vermöge dieses Accords wurde die ganze Citadelle und Fortification geschleift. In solchem Zustande wurde Casal dem Herzoge von Mantua, wieder eingeräumet; und sie blieb doch die beste Stadt, im Herzogthume, Montferrat, sowohl wegen der Gröse, als wegen der ansehnlichen Gebäude, und Menge der Einwohner. Im Jahre 1703. fingen gleichwohl die Franzosen an, sie wiederum zu befestigen; worauf sie, im Jahre 1706. von dem Herzoge von Savoyen erobert wurde. Ihre Lage ist unter dem 30. Gr. 23 Min. der Länge, und 44 Gr. 57 Min. der Breite. Im Monat November 1745 ließ der Spanische General, PIGNATELLI, das Castel, zu Casale, auffordern, in welchem die, bey Annäherung der Spanischen Armee, sich nach der Königl. Sardinischen Armee zurücke ziehenden Piemonteser 600 Mann, zur Besatzung, hinterlassen hatten. Nach erhaltener abschläglicher Antwort aber machte besagter General Anstalt, das Schloß zu belagern; welche er jedoch bald, wegen Ueberschwemmung des Po-Flusses, in eine Blocquade verwandeln muste. Jedennoch aber muste

sich die, in diesem Castell, befindliche Besatzung, den 29. Novemb. 1745. an die davor gerükten Französischen Truppen zu Kriegs-Gefangenen ergeben. Der Commandant, Herr DES ROCHES, aber wurde, auf Parole, los gelassen. Jetzund befindet sich dieser Platz Vermöge des Aachner Friedens de ao. 1748. wiederum in Sardinischen Händen.

Die *Conditiones*, auf welche die Feste, *Casal*, an die Crone, Frankreich, von dem Herzoge, zu Mantua, überlassen worden, waren folgende:

1) Daß Sr. Allerchristl. Majestät die Citadelle, zu Casal, des Herzogs von Mantua Kindern, wenn er deren bekommen mögte, ins künftige, gegen Wiedererstattung der darauf vorgeschossenen Gelder, (bey der Einräumung, waren eine Million Franken, und jährliche Renten von 100000. Franken, ausgezahlet und verwilliget worden) wieder einräumen wolte.

2) Nimt seine Majest. den Herzog gegen alle und jede in Dero Schuz und Schirm.

3) Will Se. Majestät zu allem, was dem Herzoge unrechtmäsiger Weise abgenommeh worden, wieder verhelfen.

4) Desgleichen wollen Sie auch die zwischen dem Herzoge und dem Hause, Savoyen, noch schwebende Streitigkeit vergleichen und beylegen helfen.

5) Weniger nicht die Crone, Spanien, zu Bezahlung aller dem Herzoge zu restituirender Schulden und Anforderungen vermögen.

6) Soll der Herzog alle seine in Frankreich habende Güther geruhig besitzen und geniesen; auch aller Schulden erlassen und davon gänzlich befreyet, seyn.

7) Bedinget sich Ihro Königl. Majestät, sowohl in die Citadelle, als in das Schloß und die Stadt, Casal, eine Besatzung von fünf tausend Mann zu legen.

8) Nimmet dieselbe den Herzog von *Bosilo* in Protection, und erkauft dessen Recht und Prætension auf Sabionetta vor 8000. Duplonen, welche der König dafür auszahlen lassen.

Als der Papst diese Veralienirung erfahren: hat er gesagt; es würde Niemand eher und mehr, als dem Herzog, gereuen. Immasen dieses auch erfolget.

Caschauer

Caschauer Land-Tags Schluß, de ao. 1744.

Die Stände hätten zwar, wie mehr andere getreue und gehorsame Unterhanen Ihrer Majest. gänzlich gehoffet und gewünschet, es würden nach so vielen erlangten glorreichen Siegen, womit der almächtige GOtt Dero Waffen bisher gesegnet, Dero mächtige Gegentheile ihre Absicht, den Krieg ferner fortzusetzen, geändert haben. Sie müsten aber aus dem allergnädigsten an den vortreflichen Herrn Grafen Johann Palfi von Erdödi ꝛc. Palatin des Königreichs Ungarn, welcher mit den übrigen Ständen nach unterthänigstem Eyfer und Pflicht-Schuldigkeit für die geheiligte Person Ihro Maj. und für das algemeine Beste wache, abgelassenen und von besagtem Herrn Palatin auch ihrer Versamlung mitgetheilten Rescript mit gröster Betrübnis ersehen und vernehmen, wie in der abermaligem Campagne die gegentheilige Potenzen die gewaltigsten neuen Kriegs-Anstalten getroffen. Da nun solches alles in der darüber angestelten algemeinen Versamlung der Stände abgelesen und publiciret worden; so könten sie nicht genugsam ausdrücken, wie sehr sie sich darüber gerühret befänden, daß besagte Gegentheile wider Ihro Majest. geheiligte Person, wider Dero Durchl. Cron- und Erb-Prinzen, und wider Dero Erb-Königreiche und Lande, also auch ins besondere wider dieses Dero geliebtes und getreues Königreich Ungarn, gefährliches Vorhaben und Absichten auszuführen gedächten. Und gleichwie hiernechst Ihro Majest. alle von solchen kriegerischen Bewegungen besorgliche Gefahr vorgestellet, und nach Dero schon seit dem Antritt Ihrer Königl. Regierung gegen die Deroselben getreu ergebene Ungarische Nation mehrmalen geäuserten mütterlichen Regierung die löblichen Stände anermahnet, daß sie bey also fortdaurenden schweren Kriegs-Läuften ihre Treue und Pflicht-Schuldigkeit gemäs wegen fernerweit zu leistender Hülfe und Beystandes sorgfältigst mit einander rathschlagen möchten; Also hätten sie gestalten Sachen nach mit vereinigten und zusammen gesezten Rath, Herzen und Stimmen, nach ihrer für ihre allergnädigste Königin hegenden Treue, aus Antrieb des Gehorsams für eine so mildeste Beherscherin, aus Liebe für eine so gottesfürchtige Mutter des Vaterlandes, zu Erfüllung der götlichen und menschlichen Gesetze, und vornemlich zu Befolgung der Heiligen Reichs-Rechte und Constitutionen, aus zärtlicher Liebe für ihr werthes Vaterland und ihre eigene Wohlfahrt, freywillig, mit einem Herzen, einem Munde und einmüthiger Stimme beschlossen, und sich völlig vereinbaret, ihr Leben Gut und Blut zu Beschützung Ihro geheiligten Königl. Majest. des Durchl. Cron- und Erb-Prinzens, und des liebsten Vaterlandes Erhaltung aufzuopfern. Damit nun

Ihro

Ihro Majest. sehen möchten, daß sie solches alles nicht in blosen Worten thun, sondern durch würkliche That erweisen wolten; So gäben sie Ihro Majest. allerunterthänigst zu vernehmen, wie sie nicht nur die Einrichtung bereits gemacht, daß sie so gleich 10. Compagnien auserlesenes Fusvolk aufgerichtet, und durch die darüber gesezte aus dem vornehmsten Adel erwehlte Hauptleute, Lieutenants und Fähndriche, in den bereits ausgetheilten Waffen, zum Kriegs-Dienste, wozu sie ohnedem gleichsam gebohren, gehörig geübet werden solten, damit sie auf den Nothfall förderamst nach den angewiesenen Sammel-Platz marschiren könten. Ueber dieses hätten sie, die Stände nach Maaßgebung der Vaterlands-Gesetze, und nahmentlich der in Art. XXXIV. vom Jahr 1741. angezogenen, mit bereitesten und freundlichstem Herzen die persönliche Insurrection oder den algemeinen Aufsitz ohne Unterschied, und niemanden davon auszunehmen dergestalt beschlossen, daß sie an Orten und Enden, wo es erforderlich, wohl gerüstet und gewafnet zur Hülfe sich begeben wolten. Ja wenn, welches doch die Güte GOttes verhüten möchte, sich noch grösere Gefahr ereignete, so hätten sie angeordnet, das gesamte Land-Volk nach gewisser Eintheilung zu versamlen, und mit Gewehr versehen marschiren zu lassen. Wie sie denn bereits Anstalt gemacht, ihnen Waffen auszutheilen, und sie darin zu üben. Wogegen Ihro Majest. gnädig geruhen würden, an Dero Cammern zu Caschau und Luscow Befehl zu ertheilen, daß denenselben nur allein das Brod gereichet werden möchte. Dieses wären also zum voraus Anordnungen, welche die vortreflichen Stände des Königreichs, sowohl insgesamt, als sie ins besondere, wegen der auf alle Fälle zu leistenden Hülfe aus eigener Bewegung gemacht hätten, wodurch sie vor der ganzen Welt eine neue Probe ihrer Treue, Liebe, Gehorsams und allerunterthänigsten Pflicht-Schuldigkeit gegen Ihro geheiligte Maj. darzulegen trachteten.

Caspisches Meer; Mar di Sala, di Bachu; Mare Hyrcanum.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieß ist ein Meer, oder eine grose See, in Asien, zwischen Persien, der grosen Tartarey, Rußland, und Georgien. Besagtes Meer, welches von allen andern Seen abgesondert ist, hat lauter süsses Wasser, und eine grose Menge Fische, ist 129. Meilen lang, und hat, am Einflusse des Gihun, zwey gefährliche Strudel.

Rußi-

Rußiſche Conqueten an demſelben.

Dahingegen überläſt der König von Perſien, auf ewig, an Ihro Kayſerl. Majeſtät und das Rußiſche Reich, die Städte, nahmentlich Derbent, Backu, nebſt allen am Caſpiſchen Meere liegenden Ländern und Dependenzien, wie auch nicht weniger die Provinzen, Gilan, Miſandran, und Aſtrabat; damit dieſelbe zur Subſiſtenz Dero Armee dienen mögen, ohne dadurch des Königs von Perſien Majeſtät beſchwerlich zu fallen.

Petersburger *Allianz* **mit dem Könige von Perſien** *de ao. 1723. Art. 2.*

On reglera les Limites entre les Terres, Provinces & Villes de part & d' autre de la maniere ſuivante: Toutes les Provinces conquiſes par les Ruſſiens derriere Derbent, depuis la Mer, en avançant dans les Païs juſqu' à la Riviere de Kur, & juſqu'a l'embouchure du Fleuve Araxe, ſituées de long de la Mer, reſteront, conformement au Reglement des Limites fait avec la Porte, à perpetuité, à la Ruſſie: En quoi ſont compriſes les Provinces Capitales auſſi bien que les moindres Diſtricts, qui en dependent, avec les Païs de Montagnes, qui ſ' etendent juſqu' à la Mer, comme auſſi les Diſtricts de Muſul, de Schafft & de Kutam, & tout le Darimar, ou l' on fera la ſeparation des deux Empires. En paſſant Schafc, on vient au grand Chemin qui va de la provence de Ghilan à Casbin: on y trouve, entre Rutuma & Seidum-Rudbara, à quelque diſtance de Nuglebar-Ragdarchana, qui reſtera pareillement au pouvoir des Ruſſiens. On tirera à l' endroit ou les Limites des Diſtricts de Samanski, d' Eſchkuarski & de Temiſchanski, ſe joignent une Ligne droite, qui commencera dans le Diſtrict d' Eſchkuarski, & ſ' étendra juſqu' aux Frontieres de Tenikabuski, & de la juſqu' à la Mer. En ſorte que toutes les Provinces & Villes, avec leurs Dependances, qui ſont à main gauche vers la Mer, juſqu' à l'embouchure du Fleuve Araxe, & depuis cette embouchure jusqu' aux Frontieres de Tenikabunski & de la juſqu' à la Mer, apartiendront à perpetuité à l' Empire de Ruſſie: Tout ce qui eſt à main droite, en avançant dans le Païs & qui eſt actuellement occupé par le Poſſeſſeur qui regne heureuſement à Iſpahan & dans pluſieurs autres Provinces reſtera à la Regence d' Iſpahan. Les Sujets du Poſſeſſeur d' Iſpahan qu'après la Ratification du preſent Traité.

Riaſchtſcher Friede zwiſchen Rußl. und dem Sultan, Eſchreff, *de ao. 1729. Art. 3.*

Cassa sihe Creyß-Cassam; Reichs-Cassam; it. Lege-Städte.

Cassa-Rechnungen sihe Rechnungen.

Cassatio; Annullatio.

Sihe auch *Mandata Cassatoria.*

*Cassir*ung der durch Gewalt, oder Furcht erzwungenen Handlungen, und *Restitution* derer von den Schuldnern den Glaubigern abgedrungenen Schuld-Scheine.

Die, Mittelst Gewalt, oder Furcht, sowohl den Ständen, als Unterthanen, unerlaubter Weise, abgedrungene Contracte, Vertauschungen, Vergleiche, Verschreibungen, und Schuld-Briefe; als worüber sich insonderheit die Städte, Speyer, Weissenburg am Rhein, Landau, Reutlingen, Heilbron und andre, beklagten, ingleichen die auf solche Art erkauft und cedirten Actiones, sollen hiemit abgethan und dergestalt zernichtet seyn, daß man deswegen, weder einen gerichtlichen Proceß, noch Klage, erheben könne; die aber, durch die Schuldner ihren Gläubigern mit Gewalt, oder durch Furcht abgedrungene Schuld-Briefe von jenen, mit Vorbehalt der dießfals competirenden Anfoderungen an diese, eingeliefert werden. *Instrument. Pac. Osn. Art. IV. §. 46.*

Der Grund der Restitution soll der Terminus Decretorius der 1. Jan. 1624. seyn und bleiben, mit Cassirung aller Einwendungen, so wegen des sonst dort und da eingeführten Interims-Exercitii, oder vorhergehender, oder nachhin erfolgter Pacten getroffenen General- und Special-Vergleichs, entstandener Streitigkeiten, oder erlangten Decreten, Mandaten, Rescripten, Paritorien, Reversalien, Litispendentien, in summa, unter was Ursache und Vorwand es auch immer seyn mögte, eingeleget werden könten.

Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 25. Sihe auch Geistliche *Immediat*-Güther.

Alle, wegen der Wingerschianischen Forderung, geführte Processe und ergangene Decreta, wurden, durch den Westphäl. Frieden, gänzlich cassiret und abgethan.

Instr. Pac. Osn. Art. XII. §. 4. Sihe auch Meklenburg-Schwerin.

Alles dasjenige, was durch Repressalien, Arreste, Versperrung der Wege und andere nachtheilige actus, den Privilegiis, Freyheiten und Gerechtigkeiten,

tigkeiten, der Reichs-Städte zuwider geschehen, und attentiret worden, soll cassiret, annulliret, und aufs künftige verboten, seyn.

Münster. Fried. *de ao. 1648. Cap. IX. §. 65.* Sihe auch Reichs-Städte.

Die, währenden Schwedisch-Poln. Kriegs, von ein oder dem andern Theile erpreste Obligationes und Recognitiones wurden, im Frieden, gänzlich cassirt und vor unkräftig erkläret.

Olivisch. Friede 1660. *Art. X. sq.* Sihe auch *Obligationes*; it. Schulden.

Alle im Schwedisch-Poln. Kriege abgedrungene Obligationes sollen cassiret und aufgehoben seyn.

Oliv. Fr. 1660. *Art. XXVIII.* Sihe auch Schulden.

Alle Decreta, Sentenzien, Declarationes, welche, wegen der Union und Reunion, von der Cammer, zu Metz, Besançon, und dem Conseil zu Breysach, herausgegeben worden, solten auf ewig cassiret seyn.

Rysw. Fr. *Art. IV.* Sihe *Restitut.* nach dem Rysw. Fr.

Wie die Königsberger Tractaten, ingleichen die Marienburger- und Labiauer-*Pacta de ao. 1656.* zwischen Schweden und Brandenburg in dem Olivischen Frieden, *de ao. 1660. Art. 25. cassiret* und *annulliret* worden, sihe besagte Tractaten ingl. den Olivischen Fr. l. c. und den Articke!, Preussen.

Cassel in den Niederlanden; Mont-Cassel; Castellum Morinorum; Casletum.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieß ist eine kleine, aber wohlgebauete, und befestigte, Stadt auf einem Berge, nebst einer grosen Castellaney, im Französischen Flandern. Sie hat ein ziemlich groses Gebiete unter sich.

Wie der Platz in Französische Hände gekommen.

Der Allerchristlichste König soll behalten die Grafschaft, Burgund, insgemein Franche Comté genant, mit Besançon und andern dahin gehörigen Orten, desgleichen Valenciennes, Bailleal, Cassel, Bavay und Maubeuge, mit allen derselben Dependenzen.

Niemäg. Friede zwischen Frankreich und Spanien, *de ao. 1678. Art. 11.*

Cassel, Castellum Cattorum; Cassellæ.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieß ist eine wohl befestigte und wohlgebauete Residenz-Stadt des Herrn Land-Grafen von Hessen-Cassel, am Flusse, Fulda, in Nieder-Hessen, 8. Meilen von Mühlhausen, und 9. von Marpurg, gelegen. Sie ist in 3. Städte abgetheilet, davon die Alt- und Neu-Stadt, durch die Fulda, von einander gesondert, und durch eine kostbare Brücke wieder zusammen gehangen wird. Die dritte hingegen, die Ober-Neustadt genant, wird auf dem Weinberge nach der neuesten Art auf des Herrn Landgrafen Kosten schön erbauet. Sie hat etliche Aemter, treibet guten Woll-Handel und Kaufmanschaft. Auch sind daselbst der Fürstliche Lust-Garten nebst dem grosen Orangerie-Hause, ingleichen das, eine Stunde davon, gelegene Schloß, Weissenstein, mit seinen vortreflichen Fontainen und Cascaden sehenswürdig. Desgleichen befindet sich alda eine schöne Bibliothec und Münz-Cabinet, wohl eingerichtetes Zeug-Haus und das so genante Gymnasium Carolinum.

Die Kayserl. Majest. soll dem Land-Grafen bey fürgenommener Befestigung zu Cassel genädiglich verbleiben lassen.

Passauisch. Vertr. de ao. 1552 §. 3. Sihe auch **Passauischer Vertrag.**

Die dem Hause, Hessen-Cassel, zur *Satisfaction* bestimten 600000. Rthlr. solten, zu Cassel, auf der zahlenden Kosten, und Gefahr, erlegt werden.

Instr. Pac. Osn. Art. XV. §. 4. Sihe auch **Cassel, Landgr.**

Daselbst solten die Hessischen *Satisfactions*-Gelder ausgezahlet werden.

Münster. Friede. de ao. 1648. Cap. VII. §. 51. Sihe auch **Cassel, Landgr.**

Daselbst ist, den 1. April 1648. zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, wegen der Marpurgischen *Succession*, ein Vergleich getroffen, und solcher im Westphäl. Frieden durchgehends bestätiget, worden.

Instr. Pac. Osn. Art. XV. §. 13. Sihe auch **Cassel, Landgr.**

Daselbst wurde, den 14. April 1648. der Vergleich, wegen der Marpurgischen *Succession*, geschlossen.

Münster. Friede de ao. 1648. Cap. VII. §. 57. Sihe auch **Hessisches-Gesamt-Haus.**

Cassel,

Cassel, Landgrafen zu Hessen.

Sihe auch Hessisches Gesamt-Haus; und Hanau-Münzenberg.

Genealogisch-Historischer Vorbericht.

Die Herren Land-Grafen zu Hessen-Cassel, machen eine Haupt-Linie des Durchl. Hauses der Herren Landgrafen zu Hessen aus; und zwar die älteste; gleichwie die Darmstädtische dargegen die jüngere Haupt-Linie. Die Casselische hat auch eine Neben-Linie, nemlich die Rheinfelsische, von der aber künftig in einem eigenen Artickel, soll gehandelt werden. Hier will ich demnach nur die Casselische in besondere Erwegung ziehen. Das übrige, was das ganze Durchl. Haus mit einander gemein hat, muß man unter dem General-Artickel, Hessisches Gesamt-Haus, nachsehen; und von den übrigen Linien die besondern Artickel, als Darmstadt, Homburg, Philipsthal, Rothenburg, Eschwege, u. s. w. aufschlagen.

Der algemeine Stamm-Vater aller itzt noch lebenden Durchl. Land-Grafen zu Hessen, ist PHILIPPUS MAGNANIMUS, ein Sohn WILHELMI II. zu Cassel. Ehedem aber nanten sich die beyden Haupt-Linien von Cassel und Marburg, damit die Söhne LUDOVICI II. Pacifici den Anfang machten. LUDOVICUS III. war nemlich zu Cassel, und sein Bruder, HENRICUS III. zu Marburg, regierender Herr. Folgender Genealogische Entwurf kann anbey in Betrachtung gezogen werden:

HERMANNUS, ein Enkel Henrici I. Pueri, bekam ganz Hessen zusammen, und starb 1413. Sihe unten den Artickel, Hessisches Gesamt-Haus.

Ludovicus II. Pacif. Landgr. in ganz Hessen, † 1458.

Zu Cassel.		Zu Marburg.
Ludovicus III. † 1471.		Henricus III. † 1483.
Wilhelmus I. † 1515. ohne männliche Erben.	Wilhelmus II. † 1509.	Wilhelmus III. † 1499. ohne alle Erben.
	PHILIPPUS MAGNANIMUS bekam ganz Hessen wieder zusammen, und ist der Stamm-Vater des sämtlichen heut zu Tage florirenden Hauses in Hessen.	

Dieser Landgraf, **Philipp der Grosmüthige**, welcher, durch seine grose Thaten und Beförderung der Reformation *Lutheri*, sich sehr berühmt gemacht, hatte 4. Prinzen, WILHELMUM IV. LUDOVICUM IV. PHILIPPUM II. und GEORGIUM I. Darum machte er, wegen zukünftiger Landes-Administration, in seinem Fürst-Väterlichen Testamente, de dato Cassel, den 6. April 1562. die Verordnung, daß sein ältester Sohn, Landgr. **Wilhelm der Weise**, das Fürstenthum Cassel, nemlich das so genante Untere-Land-Grafthum, den grösten Theil an der Grafschaft, Ziegenhayn, die Herschaft Itter, zusamt Smalkalden, als $\frac{4}{8}$ der gesamten Lande; der zweyte Sohn aber, Land-Graf **Ludwig** $\frac{2}{8}$ der väterlichen Lande, nemlich die Marburgische Portion, oder das Fürstenthum an der Lahn, und die Grafschaft, Nidda; dann Land-Graf **Philipp** II. die Unter-Grafschaft, Katzenelnbogen, oder ein Achtel, und der jüngste Prinz Land-Graf **George** das übrige Achtel der gesamten Lande, nemlich die Ober-Grafschaft, Katzenelnbogen, haben, und jeder sich damit begnügen lassen, auch bey etwa künftigen ledigen Anfällen die Succession zu gleichen Theilen geschehen solten. Was er hiernächst seinen natürlichen Söhnen, deren er mit **Margarethen von der Saala** 6. erzeuget, und sie zu **Grafen zu Diez, auch Herrn zu Lisperg und Bickenbach** gemacht, für Aemter und Herschaften ausgesetzet, verdienet nicht alhier berühret zu werden: weil solche dennoch unter des Fürstl. Hauses Hoheit blieben, und auch der Intraden halber, bald wieder zurücke gefallen sind; indem sich keiner dieser 6. Herren zu heyrathen getrauet. So sturben auch LUDOVICUS IV. und PHILIPPUS II. ohne alle Erben; und setzten also nur WILHELMUS IV. und GEORGIUS I. den Stamm fort; dergestalt daß jener Stamm-Vater der Casselischen; und dieser Stamm-Vater, der Darmstädtischen Haupt-Linie wurde.

Wie hernach nur gedachter **Wilhelm** 1592. starb, welcher auch die Herschaft Plesse, nachdem ihre bisherigen Besitzer 1571. ausgestorben, ingleichen von der Grafschaft, Hoja, Auberg, Recht, und Freudenberg, auch 1583. die halbe Stadt und Amt, Smalkalden, aus der Hennebergischen Erbschaft an sein Haus gebracht hatte: hinterließ er einen einzigen Sohn, MAURITIUM, zum Erben und Nachfolger in der Casselischen Portion. Der wandte sich aber 1605. zur reformirten Religion, weswegen den Hessischen Landen grases Unglück zugezogen wurde. Denn, wie schon gedacht, so giengen **Ludwig** und **Philipp** *II.* von den 4. Prinzen Land-Grafen PHILIPPI MAGNANIMI, ohne eheliche Leibes-Erben, aus dieser Welt. Letzterer residirte zu Rheinfels, und nach seinem Tode theilten die übrigen Brüder seine Verlassenschaft, dem väterlichen Testamente gemäs, zu gleichen

chen Theilen unter sich. Ludwig aber, welcher zu Marburg residirte und alle seine Brüder überlebte, machte, vor seinem Absterben, ein Testament, worinnen er seine Lande in 2. Theile, den Marburgischen und Giessenschen, abtheilte, und jenen der Casselschen, diesen aber der Darmstädtischen Linie beschied; jedoch mit angehängter Clausul, daß derjenige Land-Graf, welcher die Lutherische Religion, worzu sie sich bishero allerseits bekant, ändern würde, seines obbeniemten Antheils verlustig seyn solte. Dieß Testament agnoscirte Land-Graf **Moritz**, zu Cassel. Die hinterlassenen 3. Prinzen Land-Graf **Georgens**, zu Darmstadt, **Ludwig**, **Philipp** und **Friedrich** hergegen wolten damit durchaus nicht zufrieden seyn; sondern prætendirten, daß, weil der sämtlichen Erben 3. wären, die Verlassenschaft **Ludwigs** in capita und 4. gleiche Theile vertheilet werden müste; wie solches das Grosväterliche Testament disponirte. Land-Graf **Moritz** zu Cassel aber erwiederte; weil die Darmstädter das Testament impugnirten: so hätten sie sich dadurch ihres beschiedenen Erb-Antheils gar verlustig gemacht; und masete sich also derselbe der völligen Erbschaft an. Weil er aber indessen, 1605. zur Reformirten Religion übertrat: so bekamen dadurch die Darmstädtischen Prinzen einen neuen guten Behelf, und beschuldigten nunmehro Land-Graf **Moritzen**, zu Cassel, öffentl. daß derselbe sich, Vermöge ausdrükl. Disposition des Testamenti Ludoviciani, der gänzlichen Erbschaft verlustig gemacht; und sie brachten auch diese ihre Klage bey dem Kayser an, welcher ao. 1623. ein Decret, in der Sache, ertheilte, Kraft dessen dem Hause, Darmstadt, wegen des von **Moritzen** gebrochenen Testaments, die ganze Erbschaft würklich zuerkant wurde. **Moritz** hergegen excipirte sonderlich auf die im Hochfürstl. Heßischen Hause üblichen Austräge, mit Anführung, daß es mehr ein favorabler Macht-Spruch sey, welcher für das Darmstädtische Haus deswegen so vortheilhaftig ausgefallen wäre; damit dieser bey seinem Herrn Schwieger-Vater, Churf. **Joh. Georgen** zu Sachsen, die Einwilligung der auf den Herzog in Bayern transferirten Chur desto eher vermitteln mögte. Dem allen ohngeachtet aber lies es Land-Graf **Moritz** Ao. 1627. den 24. Sept. zum Haupt-Vertrage kommen, Vermöge dessen Marburg der Darmstädtischen Linie erblich überlassen, und dieser Haupt-Vergleich von Kayserl. Majest. confirmiret wurde. Es währete aber diese Einigkeit und Vertrag nicht lange. Denn als sich bald hernach die Conjuncturen, im Reiche änderten, und die Kayserliche Macht, durch glükliche Progressen der Crone, Schweden und deren Alliirten gar merklich balanciret wurden: so suchte Hessen-Cassel gedachten Vergleich wiederum zu entkräften, und ergrif zu dem Ende die Schwedische Partey; dargegen Darmstadt immer noch auf Kayserl. Seite hieng; worüber denn

beyder-

beyderseits Lande nicht wenig litten. Endlich wurde zu Abwendung des gänzlichen Untergangs derselben, durch Vermittelung Herzogs Ernsts des Frommen zu Sachsen, Anno 1648. den 14. April, zu Cassel, die Sache völlig dermasen verglichen, daß die Niedere Grafschaft, Katzenelnbogen, welche 1627. dem Darmstädtischen Hause war überlassen worden, nebst Smalkalden, und darzu gehörigen Voigteyen, wie auch der Casselische Antheil an Umstädt, der Casselischen Linie allein verbleiben solte; ausgenommen das Amt, Braubach, so viel daran Casselisch; als welches samt dem Kirchspiele, Katzenelenbogen, so dargegen ein æquivalent Landgr. Johansen zu Hessen ausgesetzet worden, nach dessen tödlichen Abgange aber, gegen Zurückgebung des æquipollents, an Cassel zurücke fallen solte. Hessen-Darmstadt wurde dagegen die Giessensche Portion, zusamt Ersetzung des Abgangs, überlassen; und zwar mit solcher Maase, daß die Marburgische Portion weiter also einzutheilen, daß davon Hessen-Cassel die eine Helfte, mithin quartam partem der ganzen Erbschaft, gleichsam ab intestato, für voll, und von der andern Helfte, oder resp. Quarta, so auf 25065. fl. angeschlagen, 5000. Jahr-Renten, jedoch an Land und Leuten, cum omni Jure regio, erblich haben und bekommen sollen. Dieser Haupt-Recess wurde auch hernach in dem Westphälischen Frieden Art. 15. bestätiget.

Im übrigen wuste sich oftgedachter Landgraf, **Moritz**, zu Cassel, aus den übeln Umständen, worein er sich deswegen, daß er es mit des Kayfers Feinden hielt, währenden 30. jährigen Kriegs, gesetzet hatte, nicht anders heraus zu reissen, als daß er Anno 1626. seinem ältesten Prinzen, WILHELMO V. die Regierung abtrat. Gleichwohl richtete er folgendes Jahr 1627. unter seinen Kindern eine Disposition auf, und führete darinnen bey seiner Linie das Primogenitur-Recht wieder ein, so auch im Westphälischen Frieden bestätiget worden. Dargegen bekamen zur Appanage Prinz Hermann Rothenburg an der Fulda, Prinz Friedrich Eschwege, und Prinz Ernst Rheinfels. Weil aber erstere beyde ohne männliche Erben abgingen: so bekam der letztere ihre Portion, und stiftete auch die Casselsche Neben-Linie zu Rheinfels, von welcher unter dem Artickel, Rheinfels, besonders soll gehandelt werden.

Landgr. **Wilhelm V.** zu Cassel erlebte jedoch den Westphälischen Frieden ebenfals nicht; sondern starb zeitig, schon Anno 1637. den 21. Septbr. Seine hinterlassene Witwe aber, **Amalia Elisabeth**, führte die Vormundschaft über ihren 8. jährigen Prinzen, und Nachfolger in der Land-Grafschaft Hessen-Cassel so klüglich und glücklich, daß sie ihrem Hause einen ansehn-

sehnlichen Zuwachs verschafte. Denn sie brachte es endlich dahin, daß, in dem Westphälischen Frieden, Art. 15. diesem Hochfürstl. Hause die Abtey Hirschfeld, mit allen hohen, Geist- und Weltlichen Pertinentien, als ein weltliches Fürstenthum, nichts weniger das Jus directi & utilis Dominii über die Aemter Schaumburg, Buckenburg, Saxenhagen und Stadt Hagen, auf ewig und erblich überlassen, und noch darüber 600000. Rthlr. zur Satisfaction, von den Erz- und Hoch-Stiftern, Maynz, Cöln, Paderborn, Münster und Fulde, binnen 9. Monathen zu bezahlen, angewiesen wurden. Besagtes nunmehrige Fürstenthumm, Hirschfeld, war sonst eine gefürstete Abtey Benedictiner-Ordens, welche 736. mit Zuthun des heil. *Bonifacii*, von *Lullo*, dem ersten Abte erbauet und von PIPINO, auch Kayser Carln dem Grosen, reichlich dotiret worden. Dieweil aber nachhero die Intraden und Güther solcher Abtey, von Zeit zu Zeit, merklich geschwächet worden; also und dergestalt, daß sie sich, ohne fremden Schutz, auch so gar der benachbarten Fränkischen Edelleute nicht mehr erwehren konte: als verglich sich Abt, ALBERTUS, mit Landgraf Ludwigen, zu Hessen, über einen gewissen Erb-Schutz; und ist endlich gar, seit 1606. das Stift von den Herren Landgr. zu Hessen administrirt worden, bis dasselbe der Westphälische Friede, auf obbeschriebene Weise, dem Hessen-Casselschen Hause völlig zugeeignet.

Uebrigens wurde obgedachter Landgr. Wilhelm *VI.* ein Vater nicht nur des berühmten Landgr. Carls, sondern auch Landgr. Philips, welcher in Philipsthal zu Creutzburg residirte, und einen neuen, itzo noch blühenden Zweig des Durchl. Hessen-Casselschen Hauses stiftete, von welchem unter dem Titul, Philipsthal, besonders soll gehandelt werden. Nur erwehnten Landgr. Carls zu Cassel, zahlreiche Posterität aber ist aus der hier folgenden Tabelle zu ersehen, woraus unter andern wahrzunehmen, daß Ihro itzt glorreich regierende Hochfürstl. Durchl. WILHELMUS VIII. Landgr. zu Hessen-Cassel sind, welche so glücklich gewesen, daß sie Dero Durchl. Hause 1736. die fürtrefliche Grafschaft Hanau-Münzenberg, erworben; die denn wohl verdienet, daß unten in einem eigenen Artickel davon gehandelt werde.

Geneal. Tabelle des Hessen-Casselschen Hauses:

PHILIPPUS MAGNANIMUS, Landgr. in ganz Hessen. Sihe vorherstehende Tabelle.

zu Cassel Wilhelmus IV. † 1592. — zu Marburg. Ludovicus IV. † 1604. ohne Leibes-Erben. — zu Rheinfels. Philippus II. † 1583. ohne Leibes-Erben. — zu Darmstadt. Georgius I. Stifter der Darmstädtischen Linie. † 1596.

Mauritius, zu Cassel, † 1632.

Ludovicus V. zu Darmstadt. — Philippus zu Butzbach. — Friedricus zu Homburg.

Wilhelmus V. zu Cassel † 1637. — Hermannus, zu Rodenburg † 1658. — Friedricus zu Eschwege, † 1655. — Ernestus Stifter der Linie, zu Rheinfels, † 1693.

Wilhelmus VI. zu Cassel, † 1663.

Wilhelmus VII. Erb-Pr. † 1670. — Carolus, zu Cassel, † 1730. den 13. Merz. — *Philippus*, Stifter der Linie zu Philipsthal, † 1721.

Dessen itzo noch lebende Prinze und Prinzeßinnen sind:

FRIEDRICUS I. Lgr. zu Hessen Cassel, und König in Schweden, † 1751.

WILHELMUS VIII. ietzt reg. Landgr. zu Hessen Cassel, geb. 1682. Gem. Dorotb. Wilhelm. Herz. Wilh. Mauritii zu Sachsen Zeitz Tochter.

Maria Louisa geb. 1688 Gem. Joh Wilh. Friso, Fürst zu Nassau-Dietz und Erb-Statth. in Frießl. Wittwe 1711.

Maximilianus geb. 1688. Gem. Friedr. Charlotte, Lgr. Ern. Ludov. zu Hessen Darmstadt Tocht. verm. 1720. Er † 1753.

Georgius, geb. 1691. Ritter des Schwarzen Adler-Ord. lebt in der Stille.

FRIEDRICUS II. Erb-Prinz von Hessen-Cassel, geb. 1720. Gem. Maria, eine Prinz. Tochter Königs Georgii II. von Grosbr. verm. 1740. den 28. Jun.

Ulrica Friedr. Wilhelm. geb. 1722. den 31. Oct. Gem. Henr. Königl. Preußl. Prinz, 1752.

Christina Charlotte geb. 1725. den 11. Febr. Gem. Friedr. Aug Fürst zu Anhalt Zerbst, 1753. im Octob.

Wilhelmina, geb. 1726. den 25. Febr.

Carolina Wilh. Soph. geboren 1732. den 10. May.

Georgius Wilhelmus geb. 1743 den 3. Jun.

Carolus, geb. 1744. den 19. Dec.

Friedricus geb. 1747. den 11. Septb.

Solchem-

Solchemnach besitzet vorjetzo das Durchl. Hessen-Casselsche Haus 1) das Niedere Fürstenthum Hessen; und zwar darinnen die Aemter und Städte, Allendorf, Bodenhausen, Borken, Cassel, Creutzberg, Drengelberg, Eschwege, Felsberg, Grabenstein, Gutensberg, mit Niedenstein, Homberg, Heckershausen, Leutenhausen, Lichtenau und Wald-Cappel, Melsungen, Neukirch, Niedenstein, Rotenburg, Schwarzenborn, Sondra, Smalkalden und Schwalbach, Spangenberg, Trefurt, so viel daran Heßisch, Treysa, Trentelburg, Vacha, Wolfheim, Wallhausen, Wolfshagen, Zierenborg, Ziegenhayn; ingl. die Aemter, Dornberg, Friedewald, Frauensee, Gleichen, Hauneck, Laudeck, Ludwigstein, Wanfried, Zapfenburg; nichts weniger die Städte, Fritzlar, Geißmar, Immenhausen, Liebenau, Hirschfeld, Witzenhausen; ferner die Herrschaft, Plesse, auch die Gerichte, Schönstein und Insburck. 2) In der Niedern Grafschaft, Katzenellenbogen das Amt, Rheinfels, mit der Stadt, St. Goar, und Gewertshausen, ingleichen das Amt, Reichenberg und Hohenstein, auch die Städtgen, Cazenelenbogen, Hohenschwalbach und das Schlangen-Bad. 3) Aus dem Ober-Fürstenthume, Hessen, die Stadt, Alsfeld, die Herrschaft Eppstein, Stadt und Amt, Marpurg, Amt und Stadt, Biedenkapp, mit der Stadt, Frankenberg. 4) Von der Grafschaft, Schaumburg, Rothenberg, Saxenhagen, Oberkirchen, Arensburg, Schauenburg, Rischbeck, Oldendorf, und Rinteln, wovon allenthalben ein Mehrers unter dem Artickel, Schaumburg, nachzusehen. 5) Die Grafschaft, Hanau, mit ihren Aemtern, Altenhaslau, Biberg, Biebergrund, Brandenstein, Bobenhausen, Bornheimerberg, Bucherthal, Dorheim, Lohrhaupten, Münzenberg, Naumburg, Ortenburg, Rodheim, Schlütern, Schwarzenfels, Steinau, und Windecken. Dieser sehr wichtigen Grafschaft alleine wegen giebt der Herr Land-Graf, an seinem Reichs-Anschlage, monathlich 400. fl. und zum Cammer-Gerichte 140. fl. 30. Kr. 5. Heller jährlich. Sihe den Artickel, Hanau. Sein übriger Reichs-Anschlag ist 1093. fl. 20. Kr. monathlich, und 300. Rthlr. jährlich zum Cammer-Gerichte; jedoch letztere gemeinschaftlich mit Darmstadt. Sihe auch Heßisches Gesamt-Haus.

Man kann hieraus die Macht des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel leichtlich abnehmen. Die Unterthanen sind sonst, an sich, gute Soldaten gewesen; und sie haben ihre Tapferkeit auch noch in dem letzten Kriege erwiesen, da einige 1000. theils für Subsidien, theils als Hülfs-Völker, Kayser Carln *VII.* treulich dieneten bis auf den Frieden zu Fuesen. Wie denn immer gemeiniglich etliche 1000. Hessen gegen Englische und Holländische, auch wohl andere Subsidien in Bereitschaft sind; und man will die ge-

samte Armade des Herrn Landgrafen heutiges Tages gar bis auf 20000. Mann schätzen. Auch das Land ist keinesweges so unfruchtbar, als es einige beschreiben. Es fehlet weder an Vieh-Weyde, nach Woldung, weder an Feld- noch Garten-Bau. Man trift überdieß einige Berg-Werke daselbst an. Die vielen Flüsse des Landes sind voller wohlschmeckenden Fische; und die Handlung sucht man ebenfals mehr und mehr empor zu bringen; so viel nur möglich seyn will.

Auf dem Reichs-Tage hat der Herr Landgr. zu Hessen-Cassel, im Fürsten-Collegio, 2. vota; nemlich wegen Nieder-Hessen und Hirschfeld; in Ansehung des erstern es mit Darmstadt alterniret: wegen Schaumburg und Hanau hat er ferner auch Sitz und Stimme im Gräflichen Collegio. Ja es ist bisherò gar die Rede gegangen, man habe in Vorschlag gebracht, die Hessen-Casselschen Länder zu einem Chur-Fürstenthume zu erheben. Sonst gehören dieselben meistentheils, sonderlich das Unter-Heßische und die Grafschaft Cazenelenbogen, nebst der Grafschaft, Hanau, zum Ober Rheinischen Creyse. Weswegen aber das Durchl. Haus mit dem Creyse in solche Zwistigkeiten gerathen, daß es sich einige Jahre lang gar von demselben getrennet, dieß werden die öffentlichen Schriften und Deductiones, so deswegen gewechselt worden, und ich unten in den Beylagen dieses Artickels beybringen will, mit mehrerm besagen. Sonst sind Ihro Durchl. auch, als Graf zu Schaumburg, ein Stand des Westphälischen Creyses; und wegen dessen, was sie aus der Hennebergischen Erbschaft besitzen, erscheinen sie auch auf den Fränkischen Creyß-Tägen.

Die Vorrechte des Hauses sind nächstdem theils dem gesamten Hause gemein; und dahero soll von selbigem unter dem Artickel, Heßisches Gesamt Haus, gehandelt werden; oder das Casselsche hat vor andern was eigenes. Dahin nun ist sonderlich zu rechnen, daß es nunmehro, von Kayser, Carln *VII.* Anno 1742. ein unumschränktes Privilegium de non appellando erhalten, welches ich unten beybringen werde; da hergegen selbiges vorhin nur auf 1000. Gold-Gülden restringiret gewesen; und in den übrigen Landen nur von einer Summa, die unter 100. Rthlr. betrift, nicht appelliret werden darf. Hinwiederum werden die Erb-Prinzen im Casselschen Hause erst nach zurück gelegtem 25 sten Jahre majorenn und fähig, die Regierung anzutreten; wie an dem Exempel Landgr. CAROLI wahr zu nehmen, welcher erst 1677. in seinem 25sten Jahre die Regierung antrat; nachdem seine Frau Mutter 14. Jahre lang die Vormundschaft und Landes Administration geführet hatte. In dem Hessen-Darmstädtischen Hause hergegen gewinnen die Erb-Prinzen, Vermöge Kaysers Ferdinandi *II.*

dem

dem Landgrafen LUDOVICO, und dessen Fürstl. Erben und Nachkommen ertheilten Privil. de Anno 1625. den 18. Novbr. schon nach abgelegten 18ten Jahre ihres Alters, wie die Chur-Prinzen, ihre Volljährigkeit, und können die Regierung sodann übernehmen. Conf. Europäischer Herold, von Hessen, und LIMNÆI *addit. ad Lib. V. Cap. VIII. Jur. Publ. p. 868.* In dem Titul und Wappen führt Cassel auch Hanau; welches dargegen Darmstadt nicht hat; sondern andere dafür führet; wie, sowohl unter dem Artickel, Heßisches Gesamt Haus, als Darmstädtisches Haus, mit mehrerm soll an- und ausgeführet werden. Sonst ist merkwürdig, daß das Hochfürstl. Haus, Cassel, so gar auch einen regierenden König unter seinen Durchl. Prinzen zählen kann. Dieß war der Anno 1751. verstorbene König in Schweden, FRIEDRICUS, ein Bruder des nunmehro regierenden Herrn Landgr. Wilhelms Durchl. Allerhöchst ermeldter König trat zwar 1730. nach dem Absterben seines Herrn Vaters CAROLI die Regierung in den Hessen-Casselschen Landen an. Weil aber die mit der Königin von Schweden, Ulrica, vorher geschehene Vermählung, und darauf 1720. erfolgte Wahl zum Könige, diesem Monarchen nicht erlaubte, sich der Regierung persönlich zu unterziehen: so trug er gleich damals die Stadthalterschaft in den Hessen-Casselschen Landen seinem Herrn Bruder, Landgr. Wilhelme, auf. Diesem Statthalter überließ er hernach auch 1735. das Erb-Recht auf Hanau, welches sich auf einen Eventual-Succeßions-Vergleich gründete. Dahero succedirte mehr hochgedachter Prinz, Wilhelm, im folgenden Jahre, dem letzten Grafen von Hanau, und nahm zugleich den Titul und das Wappen eines Landgrafen zu Hessen-Hanau an. Derselbe ist auch Ritter des Polnischen weisen Adler-Ordens; und ehedem war er General von der Cavallerie bey den General-Staaten, auch Gouverneur, zu Mastricht; quittirte aber 1748. diese Dienste. Kayser Carln *VII.* war er merklich zugethan. Nach diesen ergrif er die Oesterreichische Partey. Als Graf von Hanau, verließ er auch 1742. das Wetterauische Grafen-Collegium; und zwar, wie einige wollen, der von dem Hessen-Casselschen Hause gesuchten Chur-Würde wegen. Ferner schützte er sich in dem Besitz des Fleckens, Holzhausen, welchen man dem Grafen von Ingelheim ex capite amnestiæ Pac. Westp. in Interregno 1741. weggenommen ꝛc. Sihe den Artickel, Holzhausen. Er hat sich auch sonst bey allen seinen Ansprüchen, bis hieher, in possessione erhalten ꝛc.

Sonst kann man von den Land-Tägen und Land-Ständen, in Hessen, besonders in den Casselschen Landen, Herrn Estorn, *de Comitiis & Ordinibus Hassiæ, præsertim Cassellanæ, Provincialibus*, nichtsweniger eben desselben

berühmten Mannes *Elementa Juris Publici Hassiaci hodierni* und die *Origines, s. Electa Juris Publici Hassiaci*, so alle 1752. neu und vermehret aufgelegt worden, anbey nachlesen, bis ich Gelegenheit bekommen werde, unter dem Artickel Heßisches Gesamt-Haus, einen kurzen Auszug von diesen schönen Büchern zu machen.

Hier will ich demnach nur noch etwas von den Prätensionen und andern Streitigkeiten des Hessen-Casselschen Hauses berühren; als welche sich, sonderlich in den letzten Zeiten gar merklich gehäufet haben. Sie sind aber von verschiedener Art. Einige hat Cassel mit dem ganzen Hause gemein. Von denen wird mithin unter dem Artickel, Heßisches Gesamt-Haus, gehandelt. Andere hat es mit seinen Agnaten, als wegen Rheinfels, u. s. f. hiervon muß man die Artickel, Rothenburg, Darmstadt ꝛc. nachsehen. Die Haupt-Classe begreift demnach diejenigen Streitigkeiten, welche Cassel mit andern Prinzen und grosen Herren führet. Und deren hat es neuerlich nicht wenige, wegen Hanau, bekommen, so wohl was die Succession in dieser Grafschaft selbst anlanget, als auch wegen des Frey-Gerichts, Welnitzheim, mit dem Erz-Stifte, Maynz, so dasselbe bishero mit Hanau in Gemeinschaft besessen; ferner wegen des Amtes, Babenhausen, und der Hanauischen Mobiliar-Verlassenschaft, wegen der Röder-Mark und Rumpelsheimer Grenz-Scheidung u. s. f.; wovon allenthalben aber unter dem eigenen Artickel, Hanau, umständliche Nachricht ertheilet werden soll. Unter die übrigen neuesten Streitigkeiten, gehöret die mit Ilbenstadt, in puncto Juris Collectandi, die wegen Braubach und gewisser Gefälle der Universität, Giessen, und Marburg, it. wegen der Burg, zu Gelnhausen, mit Chur-Pfalz ꝛc. ꝛc. von denen die Artickel, Ilbenstadt, Gelnhausen, Marburg, Giesen u. s. w. nachzusehen.

Nächstdem haben die Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel mit den Herren von Cornberg, wegen der Herrschaft, Anburg, einige Streitigkeit. Letztere Herren geben nemlich besagte Herrschaft für Reichs frey aus; da hingegen Hessen-Cassel die Landes-Hoheit darüber prætendiret. Die Sache ist, wie die unten angeführten Schriften ausweisen, vor dem Reichs-Cammer-Gerichte anhängig. Sihe auch den Artickel, Cornberg.

In dem zwischen den Grafen zu Solms, und den Grafen zu Bentheim-Tecklenburg obhandenen Processe, wegen Tecklenburg und Rheda, gab sich auch der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel interveniendo an, und prætendirte einiges Recht auf diese Grafschaften wegen einer zwischen Landgraf Wilhelm *IV.* zu Cassel und der Gräfin Anna zu Tecklenburg Ao. 1575.

den

den 20. April aufgerichteten Erb-Vereinigung. Dessen aber ungeachtet wurde das von der Reichs-Cammer Anno 1686. für Solms gesprochene Urthel, nach gesuchter Restitution, den 30. Octobr. 1696. confirmiret. Was darauf weiter mit dieser Graf- und Herrschaft vorgegangen, davon muß man den Artickel, Tecklenburg, nachsehen. Mit der Streitigkeit wegen der Feste, Rheinfels, hat es diese Bewandniß.

Als Landgraf, **Moritz**, Ur-Ur-Gros-Vater des itzo regierenden Herrn Land-Grafens von Hessen-Cassel, seine Lande unter seine Prinzen vertheilte: hat selbiger dem ältesten Prinz **Wilhelm** drey Theile, den übrigen drey Prinzen zweyter Ehe aber den vierten Theil, assignirt. Und ob schon in diesem vierten Theil, Rheinfels, so damals ein schlechtes Schloß, samt den darunter liegenden Städtgen, *Sanct Goar*, mit begriffen war: so wurde doch in einem den 2. Aug. Anno 1648. zu Cassel getroffenen Vergleiche, es ausdrücklich dahin versehen, daß das Jus Præsidii, im Schlosse, Rheinfels, und der Catz, dem Landgrafen zu Hessen-Cassel zustehen solte. Doch brachte, sechs Jahre hernach, Landgraf **Ernst**, als Vater der beyden Prinzen **Wilhelms** und **Carls**, zu Rotenburg, es dahin, daß, ohnerachtet dem Hause, Hessen-Cassel, die Landes-Hoheit über die Grafschaft, Catzenelenbogen, und Landgraf **Ernsten** nur das Eigenthum und die Revenuen zugehörig seyn solten, dennoch das Jus Præsidii der Festung, Rheinfels, Landgraf **Ernsten** gelassen werden muste; jedoch mit der notablen restriction, daß Landgraf, **Ernst**, und dessen männliche Nachkommen die Festung, Rheinfels, und Catz, blos alleine zur Sicherheit des hohen Hauses, Cassel, und des Vaterlandes, behalten, mit eigenen Völkern besetzen, und keine fremden, vielweniger eines ausländischen Potentaten Truppen, zur Besatzung hinein zu lassen befugt seyn solten; dagegen das Haus, Hessen-Cassel, von der Contribution, Monatlich fünf hundert Reichs Thaler, zur Besatzung, zu zahlen sich pflichtig erklärte. Dieses wurde nun von Landgraf, **Ernsten**, in die zwölf Jahre ziemlich gehalten. Aber nach der Zeit befande man, daß dieser Prinz, in dem damalichen Kriege, zwischen Oesterreich und Frankreich, kurz vor dem Aachischen Friedens-Schlusse, den König in Frankreich, in einem Schreiben, sub dato den 26. Jun. 1667. diese Festung zu überliefern sich erbot, und sein und seiner Prinzen Interesse bester Masen recommendirte. Dieses Schreiben war an den damalichen Französischen Staats-Secretarium, *Marquis de Lyonne*, addressiret, welcher solches auch, durch den Cabinets-Courier, Herrn *Heron*, aus der Armee, in Flandern, nach Hofe schickte, der aber, zum grosem Glücke, von einer Parthey aus Ryssel aufgefangen wurde. Wie nun Landgraf, **Ernst**, auf solche Art, seine Karte ziemlich verrathen sahe:

stellete

stellete er sich, einige Jahre lang, äuserlich, als wenn er seine intention ganz verändert hätte; blieb aber dennoch, unter der Hand, mit Frankreich in Connexion und Tractaten stehen; wie solches sich im nachfolgenden satsam geäusert. Denn als der Landgraf von Hessen-Cassel von guter Hand benachrichtiget wurde, daß die Franzosen Rheinfels wegzunehmen vorhabens wären, und solches Landgraf, Ernsten, wissen liese, mit Erbieten, daß er die Garnison mit seinen Völckern verstärken wolle; wie er denn auch, den Ernst zu zeigen, einige bis unter Rheinfels anmarschiren, und alles, was zu einer tapfern Gegenwehre vonnöthen, an Canonen und andern Requisitis, herbey schaffen ließ: stellete sich Landgraf, Ernst, ganz fremde, und wolte die vorhandene Gefahr dem Landgrafen von Hessen-Cassel ausreden, ja dessen Truppen nicht einmal in die Festung einlassen; ohnerachtet, in dem Vergleiche, de Anno 1654. das Jus aperturæ ausdrücklich stipuliret war. Nachdem aber der Französische General, TALLARD, den 26. December Anno 1692. mit drey und zwanzig Bataillons Infanterie und zwanzig Regimentern Cavallerie die Festung würklich berennete: muste Landgraf, Ernst, den Vorwurf einer offenbaren Collusion mit dem Feinde des Teutschen Reichs zu vermeiden, die Casselschen Völker mit ihren Kriegs-Requisitis einlassen; die denn auch die Festung wider der Franzosen hitzige Angriffe dergestalt tapfer defendirten, daß TALLARD, mit Verlust von fünf tausend Toden und Hinterlassung vieler Artillerie, Munition, und Bagage, aus Furcht für den conjungirten Brandenburgischen, Pfälzischen und Heßischen Völkern, so den Rhein schon passiret hatten, über Hals und Kopf sich retiriren muste. Bey dieser Gelegenheit nun wurde vollends die bisher geführte heimliche Correspondenz Landgraf, Ernsts, mit Frankreich, gänzlich entdecket. Masen der Heßische General, nachdem Landgraf, Ernst, sich, Zeit der Belagerung, nach Cöln salviret, dessen Briefschaften visitirte, und darinnen verschiedene an den Cardinal, von Fürstenberg, und den damaligen Gouverneur, zu Hamburg, *Marquis de Breteche*, antraf, in welchen Landgraf, Ernst, an den König von Frankreich die Festung vor 100000. Rthlr. und eine Pension für sich und seine zwey Prinzen, zu überliefern versprochen. Bey diesen Umständen vermeynte Hessen-Cassel, befugt zu seyn, den Ort gar zu behalten, und vor dergleichen Desseins zu sichern. Aldieweilen aber die Prinzen zu Rotenburg, an die Crone, Frankreich, bey dem Ryßwickischen Frieden sich hielten, und dieses seinem Interesse, heute, oder Morgen, convenabler erachtete, daß die Festung lieber von ohnmächtigen Prinzen, als dem mit Völkern versehenen considerablen Hause, Hessen-Cassel, verwahret würde; über dieses den Rotenburgischen Prinzen die Erkentlichkeit für ihres Vaters gute, ob wohl fehl geschlagene, Meynung empfinden lassen wolte:

wolte: so forcirten sie es dahin, daß in dem Ryßwickischen Friedens-Articulo 45. dem Hause, Hessen-Cassel, die restitution der Festung, Rheinfels, mit Vorbehalt des vormaligen Oefnungs-Rechts, an die Prinzen von Rotenburg auferleget wurde. Der Landgraf von Hessen-Cassel weigerte sich zwar, diesen Frieden, gemeldten Articuls halber, zu unterschreiben. Weil die Franzosen aber Difficultäten machten, die Festung, Philipsburg, Breysach und andere Oerter, dem Reiche zu restituiren, ehe und bevor die Festung, Rheinfels, den Rotenburgischen Prinzen eingeräumet worden: so urgirte der Kayser, durch eine besondere Beschickung, die restitution der Festung bey Hessen-Cassel in gar nachdrücklichen Terminis; welchen Vorstellungen auch Hessen-Cassel in so weit Platz gabe, daß es sein, der aufgewendeten Defensions-Kosten halber, den Rechten nach, bis zum Ersatz habendes Jus Retentionis dermalen fahren ließ, und den 8. Januarii 1698. seine Garnison abführte, an deren Statt, mit Consens des Hauses Hessen-Cassel, halb Mäynzische und halb Trierische hinein geleget wurden; jedoch mit Vorbehalt, daß die Prinzen, zu Rotenburg, binnen sechs Monaten, eine eigene Garnison anschaffen, und in die Festung legen, solten. Aldieweilen aber solchem, auf Seiten der Rotenburgischen Prinzen, nicht nachgelebet wurde: that Hessen-Cassel, zu Wien, nachdrückliche Vorstellung; konte es aber nicht weiter bringen, als daß, an Statt der Mäynzischen und Trierischen, 3000. Mann Kayserliche vom Thüngischen Regimente hinein geleget wurden; womit aber Hessen-Cassel eben so wenig zufrieden war, und neue Instanz bey Kayserl. Majestät thate; die auch endlich, absonderlich da, zu Anfange dieses jetzt währenden Seculi, der Spanische Successions-Krieg mit Frankreich anging, und Trarbach von Frankreich schon weggenommen war, die Würkung hatte, daß Kayserliche Majestät die Thüngischen 3000. Mann abmarschiren zu lassen, und die Festung dem Hause, Hessen-Cassel, einzuräumen befahl; welches auch mit so gutem Succeß erfolgte, daß die Franzosen den Ort, durch den ganzen Krieg hindurch, unangetastet lassen müssen. Bey dieser der Sachen Bewandniß, und da Hessen-Cassel abermals neue und grose Kosten auf die Defension dieses importanten Platzes gewendet, die ihm die Rotenburgischen Prinzen zu ersetzen nicht capable waren, bearbeitete man sich, Hessen-Casselscher Seits, daß, in dem erfolgten Friedens-Schlusse, die Festung Hessen-Cassel verbleiben mögte; brachte es auch so weit, daß in dem 12. Articul der Anno 1709. den 28. May an Frankreich übergebenen Friedens-Præliminarien versehen wurde, die Stadt und Festung, Rheinfels, mit ihrer Dependenz, solte dem regierenden Landgrafen, zu Hessen-Cassel, zustehen. Allein die Franzosen poussirten die Rotenburgischen Prinzen bey dem Rastädtischen und Badenschen Frieden so stark, daß der Ryßwickische

Friede zum Fundament gelegt, und alles, was in dem Rastädtischen und Badenschen nicht anders verglichen, nach selbigen reguliret, und restituiret werden müste; Kraft dessen mithin Hessen-Cassel die Festung, Rheinfels, an die Prinzen von Rothenburg zurücke geben solte. Ob nun wohl Kayserl. Majestät, zu Rastadt, für sich, und zu Baden, nebst Ihro, das gesamte Reich, auf diesen Fus mit Frankreich geschlossen: so difficultirte doch Hessen-Cassel die Restitution, und schützte vor:

I.) Daß die Rotenburgischen Prinzen diesen importanten Frontiere-Platz, zumalen bey ihrer dermaligen Uneinigkeit, da die beyden Brüder in Feindschaft stünden, zu defendiren nicht vermögend wären; gleichwohl aber dem Teutschen Reiche höchst daran gelegen, daß dieser Platz wider Frankreich, welche Crone bis daher ihr Etablissement an dem Rhein-Strom, und die Unterwerfung desselbigen, ihr Haupt-Werk seyn lassen, manutenirt werden möge.

II.) Daß Hessen-Cassel considerable Summen Geldes, zu verschiedenen malen, auf die Defension dieses Platzes gewendet; welche ihm ja restituiret werden müsten; bis dahin ihm ja, allen Rechten nach, die Jura Retentionis zustünden.

III.) Gleichwie nun dieses Jus Retentionis eine privat-Sache der Landgräflichen Häuser, Hessen-Cassel und Rheinfels, wäre: also gehöre auch selbige nicht zum Friedens-Schlusse; sondern vor die höchsten Reichs-Gerichte;

IV.) Da sich denn zeigen würde, daß, weder die Festung, Rheinfels, noch die darzu gehörigen fünf elenden Dörfer, und sieben Höfe, zur Erstattung hinlänglich; womit sich doch Hessen-Cassel in der Güte wollen abfinden lassen; ja gar, den Prinzen von Rothenburg einiges noch heraus zu geben, erbötig sey;

V.) Womit sie um so eher zufrieden seyn könten, als in dem Anno 1648. verglichenen Tractate verabredet worden, daß, woferne einer von denen damals noch lebenden drey Prinzen, Hermann, Friedrich und Ernsten, ohne Erben, abgehen würde, eines von beyden Schlössern, Rheinfels, oder Eschwege, an Hessen-Cassel fallen solte; welches aber nach Absterben Landgraf, Friedrichs, nicht erfolget; sondern es habe Landgraf, Ernst, beyde Schlösser widerrechtlich an sich genommen, und detiniret; wovon dessen Sohne, bey dermaligen Umständen, Rheinfels wohl fahren lassen konten.

VI.) Solchergestalt habe Hessen-Cassel, nicht nur eine alte wohl gegrün-

gründete Prætension auf diese Festung; sondern habe auch selbige, Jure belli, erworben; nachdem es sothane Festung den Franzosen, durch die tapfere Gegenwehre, gleichsam aus den Händen gerissen.

Diesem allen ohngeachtet drung Frankreich auf die Restitution; welches denn Kayserliche Majestät nöthigte, dem Hause, Hessen-Cassel, auf fernere Verweigerung, solche Befehls-Weise aufzuerlegen. Alldieweil aber Hessen-Cassel dennoch nicht weichen wolte: wurde die Execution dem Chur-Hause, Pfalz, und andern Reichs-Creis-Fürsten, anbefohlen; so auch ihre Völker anmarschiren liesen; denen zwar Hessen-Cassel anfänglich sich opponiren wolte; nachmals aber sich zur Evacuation verstund, und, seiner Kosten halber, ad Petitorium sich verweisen ließ. Was sonst und weiter deswegen vorgefallen, auch die deshalber pro und contra zum Vorschein gekommene Schriften, mag man unterm Artickel, Rheinfels, nachsehen.

Ueberdieß hat Hessen-Cassel auch eine wichtige Streitigkeit, wegen der Grafschaft, Rittberg, womit es folgende Bewandniß hat.

Es hat die Grafschaft, Rittberg, so in Westphalen, zwischen den Stiftern, Münster, Osnabrück und Paderborn, und den Grafschaften, Lippe und Ravensberg, gelegen, vormals, ihre eigene Grafen gehabt; welche zwar Grafen des Reichs gewesen; sothane Grafschaft aber von Niemande zu Lehn getragen; sondern als frey eigen besessen. Es beweisen solches nicht nur die selbst Geständnisse der alten Grafen zu Rittberg; sondern auch noch andere bewährte Gründe. Masen in denen Teutschen Reichs-Geschichten ein unverwerfliches Principium ist, daß die ältesten Grafschaften, dergleichen eine Rittberg ist, allodial seyn. Angesehen man, in solchen Zeiten, noch keine Erb-Lehnbare Grafschaften gehabt. Ueberhaupt aber seyn die blosen Herrschaften allesamt eigen gewesen; dergleichen Qualität die Herrschaft, Rittberg, anfänglich auch gehabt, welcher die aus dem Gräflichen Hause, von Arensberg, herstammende Besitzer den Gräflichen Character in nachfolgenden Zeiten erst zugebracht. Zu geschweigen daß Rittberg unter lauter allodialen Graf- und Herrschaften mitten inne liegt; welches der Rittbergischen Allodialité allerdings eine ziemliche Præsumtion giebt. Nicht weniger sind verschiedene Contracte, Donationes und dergleichen vorhanden, darinnen die Grafen von Rittberg, von ihrer Grafschaft und deren pertinentien, als von ihrem eigenen, disponiren; wofür auch Kayser FERDINAND I. selbige An. 1562. erkant, als der Landgraf, zu Hessen, ihme selbige zu Lehn auftrug. Wie denn auch nicht die geringste Spur vorhanden, daß die Grafen von Rittberg, jemals, ihre Grafschaft, oder deren Regalien, von dem Reiche zu Lehn genommen, oder empfangen. In dieser Qualität nun hat Graf Cun-

rad von Rittberg, An. 1456. seine ganze Grafschaft, Nichts ausgenommen, dem Landgrafen von Hessen vor 600. Rheinische Gold-Gülden verkauft, oder, besser zu sagen, aufgetragen, und sie von selbigem hinwiederum zu rechtem Mann-Lehn empfangen. In diesem Lehns-Nexu sind die nachfolgenden Grafen von Rittberg gehorsamlich verharret; auser daß Graf *Otto* wider seinen Lehns-Herrn mit Herzog, Heinrichen von Braunschweig, Partie gemacht, welchen der Landgraf dieserhalb Anno 1545. ex capite Felloniæ, seiner Grafschaft beraubet; jedennoch aber selbigen, gegen Angelobniß künftigen Gehorsams, wieder damit begnadiget.

Dem ohngeachtet fieng dessen Enkel, Graf Johannes, aufs neue, mit den benachbarten Grafen von der Lippe, und andern Westphälischen Herren, allerhand Unfug an, bekriegte und beraubte dieselbigen; so, daß sich der Westphälische Creis genöthiget sahe, mit Gewalt der Waffen den Grafen zur raison zu bringen; zu welchem Ende Herzog Wilhelm von Jülich, als Creis-Obrister, vor Rittberg gieng, solches einnahm, und den Grafen gefangen nach Cöln führte; alda er auch An. 1562. ohne männliche Erben, verstorben. Hier hatten nun die Landgrafen, zu Hessen, abermals ein doppeltes Recht zur Einziehung der Grafschaft, Rittberg, und zur Consolidation des Utilis Dominii cum directo gehabt; einmal weilen Graf Johannes, sowohl an verschiedenen seiner Nachbaren, als auch insbesondere an den Grafen von der Lippe, die er noch darzu, wegen der dem Landgrafen wider seinen Vater, Graf Otten, geleisteten schuldigen Hülfe mit Krieg überzogen, den Land-Frieden gebrochen, und dadurch sein Lehn an seinem Lehn-Herrn verwirkt; das anderemal, weilen derselbe ohne männliche Erben verstorben, und solchergestalt, Inhalts der von Hessen habenden Belehnung, an seiner Grafschaft ein eröfnetes Mann-Lehn hinterlassen; zumal da, in dubio, alle Lehn so lange für Manns-Lehn geachtet werden, als Gegentheil nicht ein anders ausdrücklich erweiset. Wie sich dann auch die Landgrafen sothanes ihres Rechts dahin gebrauchten, daß sie die Grafschaft, Rittberg, als ein eröfnetes Mann-Lehn, zu sich nahmen, und als ihr nunmehro freyes und völliges Eigenthum Kayser FERDINANDEN I. Anno 1563. zu Lehn auftrugen, der ihnen solches, in dem darüber ertheilten Lehn-Briefe, mit eben denselben Worten bekennet, dessen auch die Gräflichen Rittbergischen hinterlassenen Töchter geständig seyn müssen.

Dem allen ungeachtet aber ließ das Landgräfliche Haus von der hinterlassenen Wittwe, in Ansehung der erlittenen Drangsal und der hohen Interceßionen, durch eine Summe Geldes von zwölftausend Gold-Gülden, sich dahin behandeln, daß es Anno 1568. ihre mit Graf Johannsen gezeugten

beyden

beyden Töchter, und deren männliche Leibes-Lehns-Erben, und da deren nicht wären, die Töchter von ihrem Leibe gebohren, mit der Grafschaft, Rittberg, zu rechten Erb-Mann-Lehn aufs neue belehnete, welche sich durch einen besondern Erb-Vertrag ferner dahin verglichen, daß die Aelteste, Ermengard, die Grafschaft Rittberg allein behielte, die Jüngste, Walpurgis aber, sonst befriediget wurde, und nur in der Mitbelehnschaft blieb.

Hierdurch wurde nun die Grafschaft, Rittberg, was es auch vormals für eine Beschaffenheit mit derselben gehabt haben mag, aus einem Feudo oblato & antiquo, in Ansehen, daß Hessen sein erlangtes Recht des Heimfals, für Geld, fahren, und eine neue Lehns-Formul einführen, ließ, zu einem neuen Gnaden-Lehn, und nahmentlich auf die weiblichen Erben, jedoch weiter nicht, als auf Graf Johannis Töchter-Töchter extendirt; wie solches der Lehn-Brief mit klaren Worten besaget.

Nachdem nun die älteste Schwester, Ermengard, so anfänglich an Graf Erichen von Hoya, nachmals aber an Graf Simon von der Lippe, die beyde auch von ihrentwegen mit der Grafschaft, Rittberg, von Hessen beliehen worden waren, ganz ohne Erben verstarb: so fiel die Grafschaft, Rittberg, Vermöge der Lehn-Briefe und des gemeldten Erb-Vertrages, der Walpurgi anheim, so an Graf, Cuno von Ost-Frießland verheurathet war; der denn auch An. 1585. im Namen und von wegen seiner Gemahlin, von Landgraf Wilhelm, zu Hessen, damit belehnet wurde. Es starb aber auch diese, ohne männliche Erben, und hinterließ nur zwey Töchter, *Sabinam* und *Agnes*, welche beyde sehr merkwürdig seyn. Denn da wolte die Jüngste, so an Gundackern, Freyherrn von Lichtenstein, sich verheurathete, die Lehns-Formul in der bisherigen Gestalt ferner nicht annehmen; sondern selbige promiscüe, auf alle und jede ihre männliche und weibliche Leibes-Erben, extendirt wissen; da doch der Lehn-Brief de Anno 1562. nur auf Graf Johannes Enkelin lautete, welches die beyden, *Sabina* und *Agnes* waren; mit denen sich also Inhalts gemeldeten Lehn-Briefs, die Weiber-Lehnbarkeit der Grafschaft, Rittberg, endigte.

Es kam darüber zwischen gemeldter Gräfin, *Agnes*, und dem Lehn-Herrn, Anno 1603. vor den Heßischen Paribus Curiæ zum Streit; den aber der Gräfin, *Agnes*, Nachkommen, in den darzwischen gekommenen dreißigjährigen Kriege, wie, Heßischer Seits, angegeben wird, ersitzen lassen. Die ältere Schwester hingegen hatte ihres Vaters leiblichen Bruder, Graf Johannsen, von Ost-Frießland geheurathet, und durch sothane nuptias incestuosas des Lehns sich unfähig gemacht; welches ihr auch die Heßischen Pares Curiæ, vor denen sie sich in dieser Sache contra den Lehn-Herrn einließ,

aller vorgeschützten Päpstlichen Dispensation ungeachtet, aberkant hätten; wann nicht ihre beyden Söhne, *Ferdinandus Franciscus* und *Johannes*, ein anderes Mittel ausfindig gemacht. Denn da redimirten sie diese Sache mit 14000. Reichs-Thalern; welche der Landgraf von Hessen auch dafür annahm; und An. 1645. dieselben mit der Grafschaft, Rittberg, und zwar dergestalt belehnte, daß, nach Abgang ihres Mannes-Stammes, alle und jede ihre weibliche Descendenten, in subsidium, succediren solten könten; wobey der Agnesischen, oder Lichtensteinischen, Descendenten weiter nicht gedacht worden; die sich auch dawider eher nicht gereget, als bis Anno 1691. nach Absterben Graf *Francisci Adolphi Wilhelmi*, dessen schon zuvor Anno 1689. verstorbenen jüngern Bruders Graf *Ferdinandi Maximiliani* Tochter, *Maria Erneslina Franciscа*, gebohrne Gräfin von Ost-Friesland und Rittberg, vermählte Gräfin von Kaunitz, die Erb-Folge in ihres Vaters Bruders verlassene Grafschaft, Rittberg, prætendirte. Aldieweilen aber das Hochfürstliche Haus, Lichtenstein, bey dem Heßischen Lehn-Hofe Nichts ausrichtete; sondern geschehen lassen muste, daß die Gräfin von Kaunitz, Anno 1692. von Landgraf, Carln, Hochfürstl. Durchl. mit der Grafschaft, Rittberg, wiewohl ex nova gratia, weilen ihrem Herrn Vater und Vaters-Bruder, besage des Landgräflichen Lehn-Briefes, einige Lehns-Fehler imputiret werden wolten, für sich und ihre Männ- und Weibliche Descendenten, belehnet wurde: so wandten sie sich an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath, vor welchem auch *Francisci Adolphi Wilhelmi* von Rittberg Schwester, *Maria Leopoldina* Gräfin von Bergen, und *Bernhardina Sophia*, Aebtißin zu Essen, klagbar wurden, und die Succession in ihres Bruders verlassenen Grafschaft, als gradu priores, noch vor der Gräfin von Kaunitz, als Bruders Töchter, prætendirten. Wie nun der Reichs-Hof-Rath sothane Klagen annahm, und aller Heßischen Vorstellungen und der eingewandten Exceptionis Fori incompetentis, & remissionis causæ ad Forum ordinarium, ohngeachtet, dem Herrn Landgrafen auf die angebrachten Klagen des Hochfürstl. Hauses, Lichtenstein, der Gräfin von Berg, und der Aebtißin von Essen, Petitorie sich einzulassen injungirte: wandte sich das Hochfürstl. Haus, Hessen, Anno 1705. an das gesamte Reich, und brachte daselbst ein favorables Gutachten aus; deme aber Ihro Kayserl. Majestät in einem An. 1707. ertheilten Decret kein Gehöre geben wollen; sondern die Competenz dero Reichs-Hof-Raths damit soutenirte:

I. Daß, Heßischer eigener Geständniß nach, die Grafschaft, Rittberg, vor der An. 1456. beschehenen Feudification, eine formirte, und von den Römischen Kayserн mit allen Regalien und hohen Juribus begnadigte, ohnmittelbare,

bare, freye Reichs-Grafschaft gewesen, welche, zu solcher Zeit, keinen andern Richter, als den Kayser, gehabt, deme solche immediate Jurisdiction nicht genommen werden können; so auch der Grafen Meinung nicht gewesen: angesehen sie sich ihre Immediatät, jederzeit, reserviret, deren primum adæquatum ac substantiale signum die unmittelbare Dependenz von dem Kayser und dem Reichs-Gerichte sey. Gesetzt aber auch, es hätten die Grafen ein anders im Sinn und Meinung gehabt: so sey doch bekanten Rechtens, daß dergleichen Oblationes in Feudum anders nicht, als ohne Eintrag der Kayserlichen Jurium, geschehen könne; gleichwie auch die Subinfeudation die von den Grafen von Rittberg erhandelten Jura zum Grunde setzten, welche, ausgeführter Masen, keine andere seyn könten, als in der Grafen Macht zu verhandeln gestanden; dergleichen die dem Reiche zukommende Jurisdiction gar nicht sey. Und wann auch dieses alles nicht wäre; ja die Grafen von Rittberg volle Macht und Gewalt gehabt hätten, der Heßischen Jurisdiction völlig sich zu unterwerfen, und dem Reiche sich gänzlich zu entziehen: so sey doch genug, daß die Landgrafen von Hessen solches nicht acceptirt; sondern sich dessen gegen Kayserliche Majestät, bey der Auftragung der Grafschaft, Rittberg, zum Reichs-Lehn, ausdrücklich begeben. Masen in den Heßischen Lehn-Brief die gar vernehmliche Clausul mit eingerückt worden:

Doch so viel berührte Grafschaft, Rittberg, betrift, uns und dem Heil. Reiche, und unser NB. Obrigkeit, und sonst männiglich, an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvorgriffen, und unschädlich; auch also, daß ostgenanter unse liebe Oheimen und Fürsten Landgrafen zu Hessen Vettern und Gebrüder, ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben, Innhaber der Grafschaft, Rittberg Uns, Unsern Nachkommen und dem Heil. Reich, alle Contributionen, Steuern und Reichs-Anlagen, von solcher Grafschaft, insonderheit, neben andern ihren gebührenden Reichs-Anschlägen, jedesmal, zu entrichten schuldig seyn sollen.

II. Hätte der Landgraf von Hessen-Cassel das Extremum Jurisdictionis bereits bewerkstelliget: indem derselbe, aller Einrede ungeachtet, die Gräfin von Kaunitz mit der Grafschaft, tanquam de Feudo novo, beliehen; folglich alle übrige Prætendenten in infinitum davon ausgeschlossen.

III. Wodurch diese letztern extra statum convasallagii Hassiaci gesetzt wären; bey welchen Umständen nicht zu begreifen seye, wie selbige, auf einige Weise, Heßische Pares Curiæ zu suchen, verbunden werden könten.

IV. Man könte auch, nachdem sich die Parteyen, so lange Zeit, vor dem Reichs-Hof-Rathe eingelassen, nunmehro nicht erst von Heßischen Untersas-

sen

sen die reparation eines facti, welches von deren Landes-Herren zugefüget worden, hoffen, oder erwarten.

V. Angesehen nicht zu vermuthen, daß ein mit Unterthanen Pflicht dem Hochfürstlichen Hause Hessen verwandter Lehn-Mann dessen facta improbiren und annulliren werde.

VI. Es könte sich also der Herr Landgraf nicht beschweren, daß ihm einiges Præjudiz an der Instanz geschehen. Jeder würde aber erkennen, wie nachtheilig es der Justiz und den Ständen selbst seyn würde, wenn in dergleichen Jurisdictionalibus, unterm Vorwandte einer zweifelhaften Reichs-Constitution, und darüber vom gesamten Reich zu erwartender Interpretation, oder sonst, anderer Ursachen, an dem Reichs-Convent, wohin sie doch, seiner Natur nach, nicht gehörig, schlechter Dinge recurrirt, und von demselben, auf ein bloses einseitiges Memorial, zu Præjudiz der Kayserl. Jurisdiction, dergleichen Decisiones gemacht würden; welches eines Theils Kayserl. Majestät so schlechterdings nicht approbiren könten; andern Theils aber den Parteyen scheinbaren Fug und prætext gäben, den Lauf Rechtens, so lange sie immer wolten, aufzuhalten.

Worauf aber, auf Seiten des Hochfürstlichen Hauses, theils replicirt worden, theils sonsten sich findet,

Ad 1) Daß den Teutschen Ständen voriger Zeiten freygestanden, über ihre Reichs-Lehn annoch einen andern Lehn-Herrn anzunehmen, und demselben sich, in prima Instantia, in causis Feudalibus, zu unterwerfen. Es sey dieses daher Sonnenklar: weil die Teutschen Stände, mit Bewilligung ihrer Land-Stände, ihr Land und Leute, oder doch einen Theil davon, ohne Kayserl. Consens zu veräusern freye Macht und Gewalt gehabt; wie aus den Exempel derer ohne Kayserl. Consens errichteten Erb-Verbrüderungen, Ganerbinaten, und anderer Successions-Pacten, absonderlich aber aus den Donationen und Mitgiften der Töchter erhellet, denen öfters ein ganzer ansehnlicher Distrikt von einem Lehn-Lande mitgegeben worden sey. Weil nach dem *2. Feud. 9.* einem jeden Vasallen freystehe, einen andern Vasallen sich anzunehmen, und demselben das empfangene Lehn hinwiederum zu verleihen: so sey kein Zweifel, daß auch ein Vasall einem neuen Domino sich unterwerfen könne; quia correlatorum eadem sit natura. 3) Weilen die Stände, Kraft ihres habenden Juris Fœderum, andere zu ihren Schutz-Herren und Schirm-Vögten annehmen könten; von welcher Freyheit auf die Annehmung eines neuen Sub-Domini ein richtiger Schluß sey. 4) Weil, vor diesen, zu den Freyheiten der Stände gehöret, daß sie ihre Sachen, entweder mit den Waffen ausmachen, oder an die selbst erwählten Austrag-Richter bringen, können; aus

welcher

welcher Freyheit abermals die Macht fliese, daß sie sich eines Sub-Domini Judicio, in Causis Feudalibus, gar wohl unterwerfen mögen. 5) Weil der Kayser und das Reich an seiner Hoheit und Gerichtsbarkeit, über den Stand, der einen andern Sub-Dominum sich angenommen, Nichts verliehre. 6) Weilen die Lehn-Herren wider dergleichen Annehmung eines neuen Sub-Domini den Lehn-Briefen expressa Clausula sich zu prospiciren gepflogen; welche Exceptio die Regel bestärke. 7) Weilen einem jeden Herrn freystehe, seine Lehns-Herrlichkeit an einem andern zu transferiren; die Jura Domini & Vasalli aber reciproca wären. 8) Weilen verschiedene Juris Consulti der Meinung zugethan wären, worunter der Herr Reichs-Hof-Rath, Lynker, einer der Vornehmsten. 9) Weiln die Reichs-Gesetze mit solcher Auszie-hung, Unterwerfung, und freywilligen Annehmung eines neuen Herrn, selb-sten gar wohl zufrieden; wie aus dem §. 52. des Reichs-Abschieds de Anno 1548. zu ersehen, alda es heisse: Daß etliche Stände von andern ausgezo-gen; durch die Ausziehung aber die Reichs-Anschläge entrichtet würden. Dieweil denn (dieserhalber) kein Streit, noch Irrung, auch dem Reiche da-durch Nichts abgehet: so lassen wir solches alles bleiben, und beruhen. Be-vorab so die ausgezogenen Stände, solches Ausziehens halber, zufrieden seyn. 10) Weilen es endlich eine algemeine, mit vielen Exempeln bestätig-te, Reichs-Praxis und Herkommen sey. Da nun solches von den Reichs-Lehn seine Richtigkeit habe: so sey nicht abzusehen, wie man es von einem Reichs-Allodio wolle verneinen können, von welchem die Juris Consulti fast einerley Meinung wären, wovon man nur einstweile LYNCKERUM, KNICHE-NIUM, EHRENBACHIUM, VIETOREM, GYLLMANNUM, STRUVIUM, ILLIRUM und SIXTINUM, anführen wolle. Was die in dem Heßischen Reichs-Lehn-Briefe eingeflossene Formul von dem Vorbehalte der Reichs-Obrigkeit über die Grafschaft, Rittberg, anbetreffe, sey man, Heßischer Seits, nie gemeinet gewesen, dem Reiche seine Obrigkeit über die Grafschaft, Rittberg, zu ent-ziehen, wenn die Landgrafen von Hessen derenthalben in Anspruch genom-men würden, oder dermaleinst unmittelbare Besitzer derselben werden sol-ten; von welchem Casu auch der Heßische Lehn-Brief eigentlich rede. Wenn aber die Grafen von Rittberg, unter sich, um die Succession litigirten: ha-be das Reich keiner Jurisdiction immediate sich anzumasen; Absonderlich da die Grafen von Rittberg, durch besondere Pacta, die Primam Instantiam des Hochfürstl. Hauses, Hessen, eydlich über sich genommen, selbigen auch nach-gelebet; so, daß das Haus, Hessen, den Gerichts-Stand und die primam Instantiam über die Grafen von Rittberg hergebracht; aus welcher quieta possessione es so schlechterdings nicht zu setzen.

Ad II. Sey ein Unterschied unter einem Decret, und einem auf vorhergehende Klage, erfolgte Gesetze, und geführten Beweiß, gesprochenes Urthel, zu machen; dergleichen der Landgraf, in dieser Streit-Sache, ja nicht ertheilet; dahero es den Parteyen zu suchen und zu erlangen noch allemal offen stehe.

Ad III. Wie sich denn in sothanen ordentlichen Lehns-Processe, durch Urthel und Recht, weisen werde, ob die Herren Fürsten von Lichtenstein und übrige Competenten von der Lehns-Folge ausgeschlossen bleiben würden, oder die Belehnung der Gräfin von Kaunitz wieder aufgehoben werden müsse.

Ad IV. Sey auch nicht lis cœpta zu nennen, wenn ein Judex incompetens incompetenter verfahre, und von dem Gegentheile, niemals, pro competenti erkant worden sey; wie das Hochfürstl. Haus, Hessen, mit der beständig urgirten Exceptione Fori incompetentis satsam declariret.

Ad V. Dürfte die Sache vor keine Heßische Untersassen verwiesen werden; weilen das Haus, Hessen, bekanter Masen, die Fürsten zu Schwarzburg, die Grafen zu Waldeck, Lippe, Solms, Hohenlohe, Sain, Bentheim ꝛc. nebst vielen andern Freyherren von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, zu Lehn-Leuten habe; woraus die Pares Curiæ genugsam erwählt werden könten. Wiewohl auch von den Heßischen Untersassen, propter vinculum Juramenti, keine Parteylichkeit zu vermuthen.

Ad VI. Es müsse also erst dieser Punct; ob nehmlich die Reichs-Stände das Privilegium primæ Instantiæ in subfeudationibus Feudorum, dignitatem Regalem annexam habentibus, haben, oder nicht? ausgemacht werden; bevor man, Heßischer Seite, sich schuldig erachte, vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe sich einzulassen; über dessen ungültigen Modum procedendi man allerdings bey dem gesamten Reiche sich beschweren könne; nachdem bekant, daß die Reichs-Stände Theil an der Potestate legislatoria, in Imperio, hätten; und dahero auch nothwendig mit Theil an der Aufsicht, ob solchen Gesetzen in den Tribunalibus Imperii nachgegangen und geurtheilet werde, haben müsten.

Es haben solchen Recursum ad Comitia Imperii Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel annoch in einem besondern Memoriale zu justificiren gesucht. Wie weit es aber in dieser Sache gekommen, soll unten, unter den Artickeln, Lichtenstein und Rittberg, mit Mehrerm angeführet werden.

Eine der neuesten Streitigkeiten dieses Durchl. Hauses ist auch diejenige, welche es mit der Rothenburgischen, oder Rheinfelsischen, Neben-Linie, des

in solcher einzuführenden Primogenitur-Rechts wegen, führet. Ich werde künftig, unter den Artickeln, Rheinfels und Rothenburg, insbesondere von dieser Primogenitur-Sache handeln; als welche, schon vor 40. Jahren, in dem Rothenburgischen Hause selbst, rege geworden. Voritzo aber will ich nur kürzlich berühren, wie die Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel darbey interessirt sind, und was dieselben, nur vor wenig Jahren erst, dieserhalben für motus auf dem Reichs-Tage gemacht; deme ich sodann, zur Erläuterung, nur ein und andere von denen immittelst öffentlich bekant gemachten Schriften beyfügen; die übrigen hergegen auf obbeniemte Artickel verspahren, werde.

Landgraf Ernst, zu Rheinfels, dessen Genealogie vorhin gezeiget worden, hatte nehmlich 2. Söhne, welchen er die Heßische sogenante Quart hinterließ, und darvon der ältere, Wilhelm, zu Rothenburg; der jüngere aber Carl zu Wanfried ihren Sitz hatten: beyde aber zu Rothenburg eine gemeinschaftliche Canzley, mit Vorbehalt der Hessen-Casselischen Landes-Regierung, und Hoheit, unterhielten. Landgraf Ernst Leopold, ein Sohn vorgedachten Landgrafens Wilhelm zu Rothenburg, starb den 29. November 1749. mit Hinterlassung des damahligen Herrn Landgrafens Constantin zu Rothenburg; welcher bey der Rheinfelsischen Linie das Erstgeburts-Recht einzuführen suchte, auch im Monat Februarii 1749. ein günstiges Reichs-Hofraths-Conclusum, und bald darauf den 27. Mertz besagten Jahrs die Kayserliche Bestätigung erhielte. Als aber nur erwehnter Herr Landgraf Constantin, die Erbhuldigung in der Fürstlich-Nieder-Heßischen Quart, und in der Nieder-Grafschaft Cazenellnbogen, mit Vorbehalt der Hessen-Casselischen Landes-Regierung, und Hoheit, einnehmen wolte, und deswegen d. d. 10. December 1749. nach Cassel geschrieben: so wurde am 3. Mertz 1750. Hessen-Casselischer Seits darauf geantwortet, daß ehe und bevor der Herr Landgraf Constantin vor sich und dero Erben und Nachkommen, von der angemasten Benennung eines regierenden Fürstens abgestanden; ingleichen dem neuerlichen Primogenitur-Recht, auch darüber erlangten præjudicirlichen Bestätigungs-Brief völlig entsaget, keine Huldigung vor sich gehen, noch solche disseits verstattet werden könte, oder werde.

Ausserdeme haben des Königs in Schweden Majestät, als Landgraf zu Hessen-Cassel die schriftliche Vorstellung gethan, und darinnen erinnert; daß vor allen Dingen die Præjudicial-Frage entstünde, ob die aus des Prinzens Constantins jetziger Ehe entsprossene Kinder, in Ansehung der Heßischen und dazu gehöriger Lande, vor succeßionsfähig zu achten seyn, oder nicht; Indem zwar die Stahrenbergische Familie von guten alten Oesterreichischen

Adel, und in den Grafen-Stand erhoben worden; dennoch aber nicht Fürsten-mäßig, noch unter diejenige Grafen zu rechnen wäre, welche in vorigen Zeiten Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen gehabt, und noch hätten. So dann weiter angeführet, daß des Prinzens Constantins Testamentarische Disposition und die darinnen gemachte Einrichtung, welcher Kayserl. Majestät den Namen eines Juris Primogenituræ beygeleget hätten, die bisherige ganze Verfassung des Fürstl. Hessen-Casselischen Hauses, von Grund aus umwerfe, und gegen den Westphälischen Friedens-Schluß, die alte und neuere Verträge, jüngern Reichs-Abschied und Wahl-Capitulation laufe: Schlüßlich aber Kayserl. Majestät ersuchet worden, daß dem Fürstlich-Hessen-Casselischen Haus zugefügte unleidentliche Präjudiz, nach Vorschrift der Wahl-Capitulation Art. XV. §. 5. als contra jus tertii ertheilt, mithin als null und nichtig, wieder zu cassiren und aufzuheben; allen unverhoften Falls Se. Königl. Majestät, als Landgraf von Hessen-Cassel dargegen sich bestens verwahret haben; und dero Fürstl. Haus, denen Reichs-Gesetzen zuwider, von der jederzeit hergebrachten Territorial-Hoheit und Gerechtsame, nicht das mindeste entziehen lassen wolten; sondern, wie dem Instrumento Pacis und der Wahl-Capitulation zu Folge einem jeden erlaubt, sich auf alle Weise dabey zu schützen und handhaben.

Nur erwehnte schriftliche Vorstellung ist durch der Cron Schweden auserordentlichen Gesandten Herrn Grafen von Borck, zu Wien an seine Behörde überreichet worden; es hat aber der Herr Reichs-Vice-Canzler Graf von Colloredo, welchem erwehntes Schreiben benebst einer Abschrift eingehändiget gewesen, solches, weil es anstößig, und Drohungen mit eingeflossen wären, durch den Reichs-Referendarium Mohr unerbrochen zurück gegeben; worauf Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Landgraf von Hessen, den Recurs ad Comitia genommen, und in einem daselbst den 16. May 1750. dictirten Schreiben die Comitial-Gesandtschaften durch dero Hessen-Casselischen Bevollmächtigten Minister Herrn von Mülkniz ersuchen lassen, bey allerseits dero gnädigst, und gnädigen Herren, Obern und Committenten dahin anzutragen, daß, weil diese Sache, nach Inhalt des Reichs-Abschieds von 1654. als eine Sanctio Pragmatica zu betrachten, und ihrer Natur und Eigenschaft nach ad Comitia gehörig, ein an Ihro Kayserl. Majestät von gesamten Reichs wegen zu erlassendes Vor- und Intercessions-Schreiben dahin abgefasset werde, daß allerhöchst Kayserl. Majestät sothane Sanctionem Pragmaticam aufrecht zu erhalten, und darwider nichts gestatten; sondern das Fürstl. Haus Hessen-Cassel gegen den per sub-& obreptionem ohngehört des andern Theils und contra jus tertii ausgewürkten Bestätigungs-

tigungs-Brief sicher zu stellen; mithin selbigen aufzuheben, zu tödten und abzuthun; auch dem hierdurch so sehr beschwerten Fürstlichen Haus Hessen-Cassel dieserwegen nothdürftige Urkund und brieflichen Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen. Inzwischen aber mit der Huldigung angestanden werde, zu verordnen, allergnädigst geruhen mögten.

Weil aber am 28. Merz bis 16. May 1750. Anstand genommen worden, das Königl. Schwedische, und Hochfürstl. Heßische Schreiben ad Comitia zur Dictatur zu beförderen: so hat die Hochfürstl. Hessen-Casselische Comitial-Gesandschaft in einem Pro Memoria d. d. Regenspurg den 16. May 1750. vorgestellet, daß in dem an Kayserl. Majestät von Königl. Majestät in Schweden reliq. erlassenem Schreiben nichts enthalten, was als verwerflich anzusehen; oder einiger masen vor anstösig gehalten werden könte: und dasselbe nebst Anlagen sub Lit. A. B. C. einer Hochlöbl. Reichs-Versamlung seines völligen Inhalts überreichet. Weil aber wegen angeregter Dictatur-Sache das Churfürstl. Collegium eine Collegial-Prædeliberation vorgenommen; so wurde gegen das Chur-Maynzische Reichs-Directorium und das Fürstliche Salzburgische Directorium geäusert, daß, wann dergleichen Schreiben, oder Memorialien, wo einige Anstände sich fänden, künftighin vorkommen, und demselben übergeben werden solten, es sich gefallen lassen mögte, solche nicht allein dem Hochlöblichen Chur- sondern auch Fürstl. Collegio zu rechter Zeit, und zu dem Ende zu communiciren, damit man darüber die erforderliche Schlüsse collegialiter abfassen könte; widrigenfals man sonst gegen dergleichen Dictaturen die behörige Maasreguln nehmen würde. Wowider Chur-Sachsen, und Chur-Braunschweig am 3. August 1750. ad Protocollum angezeigt, daß zwar um so weniger zu ermessen stünde, wie Collegium Principum nach denen von ihme, unter dem 25. May 1750. beschehenen Aeuserungen sich beschweren mögen, daß bey neulicher Dictatur in der Landgräflich-Hessen Rotenburgischen Sache, in Collegio Electorali, eine wo nicht collegial- doch extracollegial-Prædeliberation vor sich gegangen seye; als das Hessen-Casselische Memorial in terminis, wie der Hessen-Casselische Herr Gesandte selbst es noch gut gefunden, würklich dictiret worden. Zudem man ohnhin, da das Fürstl. Collegium dieserhalben etwas ad Collegium Electorale nicht gelangen lassen, solcher letztern Seits von aller Antwort dispensiret seye. Nichts destoweniger, und zu desto sorgfältiger Verwahrung der an sich gegründeten Churfürstl. Prærogativen, wolte gegen obigen einmal würklich erfolgten Vorgang in Fürstl. Collegio, in Collegio Electorali fest zu stellen seyn, daß dasselbe, wovon collegialiter, oder extracollegialiter zu sprechen seye, keinesweges sich werde vorschreiben, noch sonst seinen Rechten und Prærogativen das mindeste ent-

ziehen lassen, vielmehr zu deren Erhaltung ebenfals behörige Maaßreguln zu nehmen, wissen werde.

Weiter ist in berührter Hessen-Rotenburgischen Primogenitur-Sache ein scriptum pro Notitia sowohl auf dem Reichstag, als auch an verschiedenen Höfen bekant gemacht worden, worinnen Kayserl. Majestät versicheren, daß bey erfolgter dero Confirmation es niemals die Meinung gehabt, daß die Haupt-Primogenitur des Hauses Hessen gegen den buchstäblichen Inhalt des Heßischen Haupt-Vertrags von 1654. beeinträchtiget; oder dadurch etwas præjudicirliches in Verfassung des Hessen-Casselischen Hauses veranlasset werde: gestalt das Jus tertii Kraft der in dem Confirmations-Patent enthaltenen Clausulæ salvatoriæ namentlich aufrecht erhalten worden, mithin Hessen-Cassel, und dessen Nachfolgere, mehr als zur Genüge sicher gestellet; Kayserl. Majestät auch solches auf ersteres Königlich-Schwedisches Verlangen, der Ordnung nach, zu erklären, nicht entgegen wären. Es ist aber sofort eine Erläuterung nur besagten scripti pro Notitia, zum Vorschein gekommen, worinnen unter andern vorgestellet wird: was masen das von dem Herrn Landgrafen Constantin zu Hessen-Rotenburg gesuchte Erstgeburtsrecht demjenigen ganz zuwider wäre; so im Jahr 1627. von Hessen-Cassel eingeführet, und von Kayser Ferdinand den 11. per Diploma sowohl, als durch den Westphälischen Friedens-Schluß bestätiget worden. Herr Landgraf Ernst zu Rotenburg hätte zwar nachhero bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath hierüber einen Proceß erreget, der dahin ausgeschlagen, daß das Fürstl. Haus Hessen-Cassel genöthiget, der Fürstlich-Rotenburgischen Linie in der Niedergrafschaft Cazenellenbogen ansehnliche Hoheits-Rechte abzutreten, durch die im Jahr 1750. erfolgte Kayserliche Bestätigung aber wurde besagtem Herrn Landgrafen Constantin eine würkliche Regierung mit allen Landesfürstlichen Herlichkeiten, Regalien und Gerechtigkeiten zugeschrieben, und selbiger vor einen regierenden Landes-Herrn ausgegeben; da doch besagter Landgraf Constantin und seine ganze Linie Reichs- und Landeskundiger masen nichts, so dem Reich unmittelbar unterworfen wäre, aufzuweisen hätte: sondern was ihm, excepto regimine, zur Abfindung hingegeben, und zugetheilet worden, solches gehörte, vermög der ältern und neuern Haus-Verträge ohne Ausnahm, unter des regierenden Hauses Landesherliche Hoheit. Die von Seiten Kayserl. Majestät in Anfangs berührten scripto pro Notitia geschehene Erklärung, daß dem Hochfürstl. Haus Cassel hierunter kein Præjudiz zugefüget werden solte; wäre nicht für zulänglich zu halten, gestalt solche alzu generel; und Hessen-Cassel um die Würkung davon zu erhalten, sich vorher bey dem Reichs-Hofrath, so Richter in propria Causa zu seyn, sich anmasete, in einen ungewissen

wissen Proceß einlassen müste. Der Unterschied aber zwischen einer Haupt- und Neben-Primogenitur wäre etwas neues, und eine ganz unbekante Sache.

Hiernächst hat man in einer unter der Hand bekant gemachten Nota vorläufig zeigen wollen, wohin Ihro Kayserl. zu Ungarn und Böhmen, Königl. Majestät, antragen zu lassen, gemeint wären; in fal die Sache zur Comitial-Berathschlagung getrieben werden solte. Dann gleichwie (heist es) Ihro Kayserlichen zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät ganz verläßig bewust ist, daß Ihro des Kayserl Majestät allergerechteste Meynung nun und nimmermehr gewesen, die Abänderung dessen, was in dem Hessen-Rotenburgischen Primogenitur-Diplomate gegen die Heßischen Haus-Verträge anstößig seyn mögte, in den mindesten Anstand zu ziehen, und daß allerhöchst besagt des Kayserl Majestät, eben so wenig gedacht, oder annoch gedenken, vor einer so beschaffenen Abänderung ein gerichtliches Verfahren und Untersuchung vorher gehen zu machen, sondern jederzeit bereit gewesen, und fortan seyn, auf jegliches auch auser gerichtliches und in anständigen Worten, und ohne einmischende Neben-Dingen verfastes Hessen-Casselisches Ansuchen sothane Abänderung alsogleich zu verfügen: Also könten Allerhöchst besagt Ihro Kayserl. zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, bey so bewandten Umständen ein für allemal nicht sehen, wie ein von Reichswegen in einer Sache, die man zu thun ohnehin geneigt, und wo sich dahero keines Worts bedarf, gleichwohlen einlegen sollendes dergleichen Vorworts nur einiger masen schicklich seyn möge, sondern hoffen vielmehr, daß ja kein Stand des Reichs die seinem Oberhaupt schuldige Ehrerbietung dergestalt zu verletzen vermeinet, um ein solch vorläufiges Hessen-Casselisches Ansuchen als oberwehnt auch nur für bedenklich anzusehen. Solte aber dessen ohngehindert die Sache zur Comitial-Berathschlagung dannoch getrieben werden; So würden mehr allerhöchst ernant Ihro Kayserliche, zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät auf die eigene Art als jetzt besagt in Ihren abzulegenden Votis sich vernehmen zu lassen, zugleich aber auch die äuserste und aufmerksame Sorge zu tragen, sich nicht entschütten können, auf daß mit diesem Gegenstand, nemlich der Abänderung des Diplomatis weder die Primogenitur-Ertheilung, noch auch daß das denen aus dermaliger Ehe des Herrn Landgrafens Constantin erzeugenden männlichen Erben zustehendes Nachfolgs-Recht vermischt oder unter diesem Deckmantel künftighin angefochten; sondern vielmehr beedes, die Primogenitur an sich, und nur bemerktes Nachfolgs-Recht, gegen allen aus mehr berührter des Diplomatis Abänderung etwas erzwingen werden wollenden Abbruch aufs beste und sicherste verwahret werde.

Von

Von Ihro Kayserlichen Majestät aber ist d. d. Wien den 12. April 1750. an den Herrn Con-Commissarium bey der algemeinen Reichs-Versamlung folgendes rescribiret worden; wie zwar in sich wahr wäre, daß der am Kayserl. Hof-Lager anwesende Königl. Schwedische Gesandte von Borck dem Reichs-Vice-Canzlern Grafen von Colloredo in seiner Angelegenheit ein Pro Memoria, Namens seines Königs mit einem Schreiben des Königs, als Landgrafens zu Hessen-Cassel, behändigen: so werde doch nimmermehr erwehnter Gesandter, der Wahrheit zuwider, vorgeben können, daß bey des Schreibens Zurückstellung ihme bedeutet worden wäre: Man würde Kayserl. Seits in dieser Angelegenheit nichts anhören, oder auch annehmen; das ist man wolle die verlangte Justitz versagen; sondern man habe ihm erwehntem Gesandten wohl bedächtlich eröfnet, wie es nur darauf ankomme, daß er ein anderes geziemendes beybringe, oder durch den gewöhnlichen ihm bekanten Weg, das ist, allenfals durch den Hessen-Casselischen Agenten bey dem Reichs-Hofrath seine Klage einreiche; Solchergestalt kein Gravamen, wie man es immer auslegen wolle, vorhanden seyn könte: Derowegen Kayserl. Majestät sich getrösteten, daß von Seiten Chur- und Fürsten dieses gegen den uns gebührenden Respect laufende Verfahren anerkant: folglich die Hessen-Casselische Schrift zur Dictatur zu beförderen, nicht werde angerathen werden: sintemal besagte Schrift mit ungeziemender, der Anständigkeit eines Reichs-Standes gegen sein Allerhöchstes Oberhaupt nicht gebührenden, sondern der Kayserl. Allerhöchsten Würde zu nahe tretenden Ausdrückungen angefüllet, und nach Inhalt der Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 7. nicht angenommen werden könte; sondern Hessen-Cassel an Kayserl. Majestät zu Vorstellung seines vermeintlichen Gravaminis sich zu wenden, angewiesen werden mögte.

Eben dahin zielet das Fürstliche Hessen-Rotenburgische d. d. 29. August 1750. an Churfürsten und Fürsten des Reichs erlassene Circular-Schreiben, worinnen Churfürsten und Fürsten ersuchet werden, die Instructionen an dero Comitial-Gesandschaften dahin zu ertheilen, daß dem allenfals zu verabfassendem Reichs-Gutachten, nichts der Hauptsache præjudicirliches mit einverleibet werden mögte, bevorab Kayserl. Majestät durch einen an Ihre Gesandschaft erlassenen allermildesten Befehl, alles justitzmäsige Gehör bereits zugesaget hätten: mithin die von Reichswegen nachgesucht werden wollende Intercessionales, welche ohnehin keinen andern Endzweck, dann der Sachen Verwirrung und Verzögerung hätten, als überflüsig von selbst, und um so mehr hinweg fielen, weil der Herr Landgraf Constantin sich nothgedrungen sehete, über die Hessen-Casselische Zunöthigungen den klagenden Theil abzugeben, und dadurch dem Casselischen Hof selbst den Weg zu eröfnen, worinnen solcher

cher ohne weitern auserordentlichen Trieb, die allenfalsige Abhelfung seiner vermeintlichen Beschwerden finden können; die, welche doch bereits dadurch billig geschwunden seyn solten, nachdem die Erklärung geschehen, daß der Herr Landgraf Constantin sich der erhaltenen Primogenitur, und deren darinnen geandet werden wollender Ausdrückungen, nicht anders, als nach dem Inhalt und Verstand der Heßischen Haus-Verträge zu bedienen Willens wäre; nnd nicht das geringste so denenselben einiger masen abbrüchig, dadurch zu verabzwecken suchte.

Da hingegen Churfürsten und Fürsten von dem Herrn Stadthalter und Landgrafen Wilhelm in einem Circular-Schreiben d. d. Cassel den 4. 1751. ersuchet worden, Höchstdieselbe möchten an dero Reichstags-Gesandschaften dahin gemessenen Befehl ertheilen, daß die gebetene Intercessionalien forderſamst an Kayserl. Majestät erlassen, und das dem regierenden Fürstl. Hessen-Casselischen Haus zugefügte Unrecht nach Vorschrift der Wahl-Capitulation Art. XV. §. und Art. XVI. §. 9. 10. 11. tod und abgethan, wie auch hierüber nothdürftige Urkund gegeben, und ausgestellet werden mögte.

Der Herr Landgraf Constantin zu Hessen-Rotenburg haben hierauf an die algemeine Reichs-Versamlung ein Schreiben, so den 19. May 1751. durch Chur-Maynz daselbst dictiret worden, übersendet, und darinnen unter andern vorgetragen, daß sie die Gedanken niemal gehabt, weder durch die von ihnen errichtete Disposition, noch durch die mit eingeflossene Ausdruckungen denen in Mittel seyenden Haus-Verträgen im mindesten entgegen zu handlen; ingleichen die Landes-Fürstliche Hoheit, in so weit solche in gedachten Verträgen nicht gemäsiget, auf keinerley Weise in Widerrede zu ziehen, sondern dieselbe verlangten weiter nichts, als daß künftig in dem Fürstlich-Hessen-Rotenburgischen Hause die Gesandschaft abgestellet, und jedesmal der älteste, sofort der von diesem erzielende erstgebohrne Prinz in dem Rotenburgischen Antheil alleine succediren; mithin diejenige Fürstl. Gewalt und Rechte, welche die Hessen-Reinfelßische Linie in denen ihr zugetheilten Landen hat, nicht mehr, noch weniger, mit Ausschliesung der nachgebohrnen Brüder, ausüben solten: Hoffete dahero, das Fürstlich-Hessen-Casselische Haus werde in Comitiis lediglich abgewiesen; hergegen die von dem Herrn Landgrafen Constantin eingeführte Erbfolgs-Ordnung gut geheissen werden: und wenn auch wieder dero Verhoffen die gesuchte Intercessionalien an Kayserliche Majestät abgelassen werden solten, wenigstens dero väterlichen Einrichtung der Succession halber zugleich mit gedacht, da beneben diese sowohl, als andere bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath hangende Rechts-Sachen zwischen beyden Fürstl. Häusern

Kayserlicher Majestät zur baldigen Erledigung allerunterthänigst anempfohlen werden mögten.

Schließlich ist noch zu gedenken, daß mehrbesagter Herr Landgraf Constantin dero Befugniß in einer besondern Deduction auszuführen getrachtet; und solche unter folgender Aufschrift kund machen lassen: Unpartheyische in Facto & Jure festgegründete Vertheidigung des Hochfürstl. Hauses Hessen-Reinfels sowohl in Betrachtung des neulich bey demselben eingeführeten Erstgeburt-Rechts, als der Fähigkeit seiner jetzigen Prinzen in Heßischen Landen zu succediren.

Nur erwehnte Vertheidigung wird in vier Theile abgesondert, davon der erste handelt, von der Hochfürstlich-Hessen-Casselischen Haus-Verfassung in Betrachtung der Rotenburgischen, jetzt Reinfelßischen Linie, und der neulichen Einführung eines Erstgeburt-Rechts bey dieser letzten. Der zweyte Theil handelt: von dem Verhältniß der Reinfelßischen Einführung eines Primogenitur-Rechts in der Hessen-Casselischen Haus-Verfassung. Der dritte Theil enthält: Ihro Durchlaucht des Herrn Landgrafens Constantin Befugniß bey dero absteigenden Linie ein besonders Erstgeburt-Recht einzuführen. In dem vierten Theil, will die Fähigkeit der Prinzen des Herrn Landgrafens Constantin, aus Ihro Durchlaucht jetziger Ehe, in Heßischen Landen zu succediren dargethan, in der Ausführung aber erhärtet werden, wie folget:

§. I. Wann und wie die besondere Verfassung des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel in Betrachtung der Rotenburgischen, jetzt Reinfeßischen Linie ihren Anfang genommen habe. §. II. Wie dieser Anfang von dem regierenden Landgrafen Moritz von Cassel bestätiget. Und §. III. von Kayser Ferdinand II. theils bestätiget, theils extendiret. §. IV. Wie diese Bestätigung und extension am Kayserl. Hof ausgebracht worden. §. V. Was für Zusätze zu dieser Verfassung Anno 1628. gemacht worden. §. VI. Was für einer Anno 1630. §. VII. Was Anno 1646. darzu gekommen. §. VIII. Was für eine Erweiterung Anno 1648. geschehen. §. IX. Wie diese Erweiterung eodem anno continuiret. Und §. X. Wie diese Haus-Verfassung durch das Westphälische Friedens-Instrument bestätiget worden. §. XI. Wie fern die Rotenburgische Linie Anno 1654. in die Gemeinschaft der Landes-herlichen Hoheit gekommen. §. XII. Wie diese Erweiterung der Casselischen Haus-Verfassung bestätiget worden. §. XIII. Von denen nachher veränderten Umständen der Rotenburgischen Linie. §. XIV. Von des Herrn Landgrafen Constantin Umständen. §. XV. Wie besagter Herr Landgraf darauf

gekom-

gekommen, bey dero Descendenz ein Erstgeburt-Recht einzuführen. §. XVI. Von dem Inhalt der Testamentarischen Disposition, die er deshalben errichtet. Und §. XVII. Wie dieser Testamentarischen Disposition Bestätigung ordentlich gesucht und erhalten worden. §. XVIII. Was für Bewegungen Casselischer Seits dagegen entstanden. §. XIX. Von dem Casselischen Recurs an die Reichs-Versamlung dieser Sachen halber. §. XX. Was der Zweck dieser Schrift seye, und wohin die Absicht gehe. §. XXI. Ist die erste aufgeworfene Frage von dem Verhältniß des Reinfelßischen Erstgeburt-Rechts zu der Casselischen Haus-Verfassung auf Casselischer Seite beantwortet worden. Nachdem §. XXII. soll die Casselische Vorstellung der Sache auf übertriebene Auslegungen und unrichtige Folgerungen gebauet seyn. §. XXIII. Wird gezeiget, daß der Herr Landgraf Constantin den Sinn nicht gehabt, wider die Casselische Haus-Verfassung etwas zu unternehmen. §. XXIV. Sondern daß der erste Gegenstand der Casselischen Apprehension unschuldig. §. XXV. Ingleichen der andere. §. XXVI. Nicht weniger der dritte. §. XXVII. Und vierte. §. XXVIII. Wie das zweyte Haupt-Fundament der Casselischen Vorstellung beschaffen. §. XXIX. Wie auch das dritte. §. XXX. Wollen die Casselische Folgerungen gezeigt: Und §. XXXI. die unanständige Art Klag-Puncten zu deduciren dargethan werden. §. XXXII. Warum man zweiflen könte, ob der Herr Landgraf Constantin befugt gewesen, vor seine absteigende Linie ein eigenes Erstgeburts-Recht aufzurichten. §. XXXIII. Die erste Raison, warum besagter Herr Landgraf darzu befugt gewesen seyn soll. §. XXXIV. Die zweyte. §. XXXV. Die dritte. §. XXXVI. Die vierte. §. XXXVII. Die fünfte. §. XXXVIII. Die sechste. §. XXXIX. Die siebende. §. XL. Die achte. §. XLI. Will die erste ratio dubitandi beantwortet: Und §. XLII. diese Antwort in einer andern Betrachtung fortgesetzt. Ingleichen §. XLIII. die zweyte ratio dubitandi gehoben: Ferner §. XLIV. will die dritte von der Unschicklichkeit eines Erstgeburts-Rechts in Apanagio, aus dem Wege geräumet, und §. XLV. Eben dieselbe aus einer andern Betrachtung gehoben, nicht weniger §. XLVI. noch aus einer Betrachtung entkräftet werden. §. XLVII. Folget die Antwort auf die vierte rationem dubitandi. §. XLVIII. Stehet ein Beweiß, daß der allegirte Usus vor das Reinfelßische Erstgeburts-Recht streite. §. XLIX. Wird die fünfte von der Bestätigung des Casselischen Erstgeburts-Recht genommene ratio dubitandi beantwortet. §. L. Wird gezeigt, wie fern man auf Reinfelßischer Seite mehr Ursach habe über Cassel zu klagen, als Cassel über Reinfelß: Ingleichen §. LI. Wie die Casselische Bewegungen gegen das Reinfelßische Erstgeburts-Recht beschaffen, und §. LII. Wie verwerflich die Beweggründe darzu seyn sollen. §. LIII. Was für eine Regul von Mißheyrathen im teutschen

Reich statt habe. §. LIV. Wird weiter bestätiget, daß diese Regul recipiret seye. §. LV. Werden noch einige Zeugnisse von der Gültigkeit derselben vorgebracht. §. LVI. Verschiedene Exempel, die diese Regul wahr und ihren Sinn deutlich machen sollen, angeführt. §. LVII. Werden weiter solche Exempel beygebracht. §. LVIII. Kommen die Rationes dubitandi in Ansehung der dritten Frage vor. §. LIX. Enthält die erste Ursach, warum dieselbe bejahet werden solte. §. LX. Die zweyte. §. LXI. Die dritte. §. LXII. Die vierte. §. LXIII. Werden die Ursachen zu zweiflen aus dem Wege geräumet. §. LXIV. Wir der geführte Beweiß bestärket, und die Ausführung beschlossen.

Extract Schreibens von Landgraf, Moritzen, zu Hessen, an Herzog Johann Casimiren, zu Sachsen-Coburg, die zwischen Cassel und Darmstadt schwebende *Præcedenz*-Sache, betreffend, *Anno 1614.*

Ew. Lbd. Schreiben vom 16. nechst verschienenen Monats Junii ist Vns samt dessen Beylagen vnnd Aduisen, wohl eingehendiget worden, Thuen zuförderst gegen Ew. Lbd. Vns, Dero, zu continuirlicher Vorstellung vnserer zusammen habend vertraulichen Correspondentz, beschehener freundtwilligen Communication vnd Anerbietens, freundlichenn bedanckenn, vnndt seindt Wir demnach von vnsern jüngsten naher der Naumburgck abgeordneten Räthen vmbstendig berichtet worden, was daselbst bey Ernewrung der Erbverein und Erbverbrüderung der dreyer löblichen Heuser Sachsen, Brandenburgck vnd Hessenn, allenthalben vorgangenn, da Wir dann vnter andern gantz gerne verstanden, daß Ew. Lbd. wie sie auch in ihrem Schreibenn freundlich andeuten, es mit vnsers freundlichenn geliebten Sohns, Landgraf Ottens, Lbd. wie auch sonstet dem gemeinen Wesen gern gutt gesehenn das aber ein solches, anderer Wiederhalt vnd Hinderung halben, nicht verfangenn wollenn, muß man Gott vnd der Zeit befehlen, vndt hatt Vns zwar nicht wenig geschmertzt vnd angelegen, weil Wir in eigener Persohn, wegen anderer Impedimenten vnnd Obliegen, nicht erscheinen können, daß auch gedachtes vnsers Sohns Lbd. allerhand wiedrigen Verlaufs vnd Begegnüssen halber von solchem ansehnlichen Conventu geblieben, indeme Seine Lbd. dero Primogenitur-Recht gegen die Fürstliche Darmstädtische Gebrüdere sich nicht streitig machen, noch weniger zu einiger Alternation oder dergleichen præjudicirlichen Mittel sich dißfalls einlassen oder submittiren können, zwar in Fällen, da nicht allein das Jus primogenituræ an sich selbst, sondern auch dessen Possessio vnklar, streitig vnd zweiffelhaftig ist, gehet es wohl hin, ist auch nicht vnbillig, daß die eltere Herren zwischen den jüngern die Session vnd Præcedenz arbitri-

ren

ren, vnd dieselbe einem oder dem andern, entweder gantz, oder alternatim, pro tempore, & salvis juribus, assigniren, in diesem aber vnserm Fall, da Wir nicht allein das Jus primogenituræ in gutem Stannd vnd Esse, sondern auch, wann es gleich von der Darmstedtischen Linie auch contra factum parentis gestritten werdenn möchte, die Possession in aller Massen auch die vonn vns noch bey wenigen Jharenn vnd Lebzeitenn Vnserer eltern Vettern, Landgraff Ludwigs, vnd iziger Vnserer Vettern Herrn Vaters, Landgraf Georgens, Gottseeligen Liebden, bey so vielen Reichs-Creiß-Landt- vnnd anderenn Tagen, Conventen vnnd Handlungen, ohne einige Dispatienz oder Gegenrede öffentlich exerciret vnd continuiret, vor Vns gantz kundlich vnd vndisputirlich haben, weil sich mit eheberührtem arbitramento oder alternation vmb so viel weniger fügen, daß auch dadurch die Darmstedtische Linie in ein solch Jus sive factum possessionis, welches sie niemahls gehabt, constituirt und gesetzt, solches auch hinkünfftig vff zutragende Fälle leichtlich in Consequenz gezogen vnd mißbraucht werden möchte, gestalt Wir dann aus solchen vnd dergleichen bedechtigen Vrsachen, den von den vbrigen Chur- vnd Fürstenn jüngst zur Naumburgck, dieses vnd anderer Puncten halber, bedachten Neben-Abschiedt, vnsers Theils, nicht ratificiren und volziehenn können; Wir haben auch förderst bey des Herrn Churfürsten Lbd. erinnert, gestalt dann auch Vnsers Sohns Lbd. selbstet an Ihre Lbd. geschrieben vnnd gebetenn, daß sie Verordnung thuen woltten, damit Er, Vnnser Sohnn, in gehörige Erbeinigungs- vnd Erbverbrüderungs-Pflicht genommen vndt habilitirt werden möchte. Es ist aber biß noch keine Resolution noch Antwortt darauf erfolgett, Geschichts, wie es denn in Anno 1567. mit Landgraf Philips, dem Jüngern, vnd Landgraf Georgen, beider Christmilden Gedechtnüß, ebenmeßig geschehenn ist, So nehmen Wir es zu freundlichen danckbaren Gefallen vnd Willen ahnn, wo nicht vnd daß man ehebemelten Neben-Abschiedt wieder Vnß vnd die Vnßrige, die Wir doch zuvor darüber nicht gehöret seindt, noch darein bewilliget, so rugete vnd ohne einige Dispensation effectuiren wolltte, müssen Wir es mit Vorbehalt vnsers Rechtens an seinen Ort stellen. Vid. MÜLLERS Reichs-Tags *Theatr.* unter *Maximilian.* 4te Vorstell. *Cap. 25. p. 382. seqq.*

Extract des Vergleichs zwischen beyden Durchl. Hohen Häusern, Hessen-Cassel, und Hessen-Darmstadt, der Präcedenz wegen, *de ao. 1627.* den *24. Sept.*

Daß unter beyden regierenden Fürsten des gesamten Hauses, Hessen, allezeit, demjenigen, der von Jahren der älteste ist, die præcedenz, und was derselben auf Reichs-Deputations-Creyß-Münz-Probation- nnd andern Tägen,

wie auch sonsten, anhangt, so lange er der älteste ist, zuständig und gehörig seyn solle; und daß hierinn lediglich auf das Alter der Person, und nicht auf die Anzahl der Regierungs-Jahre, gesehen werde; und also am Vorgang keine Hinderung bringe, daß unter denselben regierenden Fürsten der älteste von Jahren etwa langsamer, oder später, dann der jüngere, in die Fürstliche Landes-Regierung getreten wäre. Item weil, alle Jahre, das Hof-Gerichte, zu Marburg, visitiret, auch Appellations- oder Revisions-Gerichte gehalten werden soll: so ist sich vereiniget, daß, ohnangesehen des Alters, der Regenten, von Zeit gedachten Vertrags an, ein Jahr præcediren, solle die Cassel-lische Linie in Visitation des Hof-Gerichts; und dann die Darmstädtische Linie in Haltung des Revisions-Gerichts; und also fort an ie ein ganzes Jahr ums andere, Wechselsweise, zu Erhaltung guter Gleichheit. Item wenn sonst in eines regierenden Fürsten Lande eine Zusammenkunft gehalten, oder etwas angestellet würde: auf solchen Fall solle derjenige Fürst die præcedenz und direction haben, in dessen Lande dergleichen vorgehet. Item die regierende Fürsten, zu Hessen, sollen vor allen andern nicht regierenden Fürsten, zu Hessen, aller Enden den Vorgang haben. Unter den Fürsten, zu Hessen, aber, die ipso actu keine regierende Herren, soll derjenige, welcher von Jahren der älteste ist, allenthalben vorgehen; obschon andere von älterer Linie, oder zu Erer-bung einer Fürstl. Regierung näher wären ꝛc.

Kayserl. *Decret*, in der Marburgischen *Successions*-Streitigkeit, *de dato* Regensp. den 1. April. *1623*.

Daß Herr Landgraf, Moritzen, keinesweges gebühret, wieder Herr Landgraf Ludwigen des Aeltern Testament, welches er in allen Puncten und Clausuln, ohne einigen Vorbehalt acceptiret, die geklagte und bekante offenbare Contraventiones vorzunehmen; sondern daß er damit zu viel und unrecht gethan, auch zumal sich selbst seines ihm darinne vermachten Erbtheils allerdings unfähig und unlustig gemacht habe, und solch sein Erbtheil, von Zeit der vorgenommenen Contravention an, Herrn Klägern mit allen, davon aufgehabenen Nutzungen und Einkommen abzutreten, einzuräumen und zu restituiren schuldig; und zu solchem allem hiermit völlig erkant und verdammet seyn soll.

Was, wegen Hessen-Cassel, in Westphäl. Frieden, *Art. XV.* verschiedentlich *disponiret* worden.

§. 1. Betreffend die Hessen-Casselsche Sache ist verglichen worden, wie folgt: Für allen Dingen solle das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, und alle dessen Fürsten, fürnemlich Frau Amalia Elisabetha, Landgräfin zu Hessen, und Dero Sohn Herr Wilhelm, wie auch ihre Erben, Diener, Bediente, Lehnleute, Unterthanen, Soldaten, und alle andere Angehörige, keiner ausgeschlossen, ohnerachtet denen entgegen stehenden, Verträgen, Processen, Acht- und andern Erklärungen, Urtheilen, Executionen und Transactionen, welches alles, wie auch die Ansprüch und Anmassungen wegen Schadens und Schmach, sowohl in Neutral- als Feindsstand hiemit gänzlich aufgehoben, der algemeinen obbeschlossenen, und auf den Anfang des Böhmischen Kriegs, neben völliger Restitution der wiederbrachten Amnestia, (ausgenommen der Röm. Kayserl. Majestät und Hauses Oesterreich Vasallen und erblichen Unterthanen, masen von solchen im §. Endlich sollen alle ꝛc. disponirt) auch aller aus diesem und dem Religion Frieden herkommenden Wohlthaten gleichmäßiges mit andern Ständen Rechts, masen in dem Articul, so also anfängt: Es ist auch von der Kayserl. ꝛc. verordnet volkömlich geniesen und theilhaftig seyn.

§. 2. Fürs andere, solle das Haus Hessen-Cassel, und dessen Nachfolger, die Abtey zu Hirschfeld, mit allen ihren Zugehörungen, welt- und geistlichen, in oder auserhalb Lands (als die Probstey Gellingen) gelegenen, jedoch vorbehaltlich der Rechten, so das Haus Sachsen von undenklichen Jahren possidirt, behalten. Und deswegen bey der Römisch-Kayserl. Maj. so oft sich der Fall begiebt, die Belehnung suchen, und die Pflichte leisten.

§. 3. Drittens soll das Eigenthum und Nutzbarkeit auf die Aemter Schaumburg, Bäckenburg, Sachsenhagen, und Stadthagen, so hiebevor dem Bisthum Minden zugesprochen und zugestanden ist, nunmehr Herr Wilhelmen, jetzigen Landgrafen zu Hessen, und dessen Nachfolgern, zu ewigen Tagen völlig, ohn fernere besagtes Bisthums, oder sonsten jemands Einrede oder Hinderung zu stehen: jedoch vorbehaltlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und Landgrafen zu Hessen, auch Philipsen, Grafen zu Lipp, getroffenen Vergleichs, und solle benebst beständig verbleiben, was zwischen gedachter Landgräfin und vorermeldtem Grafen fürgangen: so weit solches der Römisch-Kayserl. Maj. und H. Röm. Reiche ohne Nachtheil.

§. 4.

§. 4. Ferner ist verglichen worden, daß für die Wiederabtretung in diesem Kriege eingenommener Orten und Schadloshaltung der Frau Landgräfin zu Hessen, als Vormünderin Dero Sohn und dessen Successoren, Fürsten in Hessen, aus denen Erz-Stiftern Maynz und Cöln, wie auch Stiftern Paderborn, Münster und Abtey Fulda, 600000 Rthlr. in guter jetziger gültiger Wehrung innerhalb 9 Monaten, von dem Tage des bestätigten Friedens anzurechnen, zu Cassel, auf der Zahlenden Kosten und Gefahr, erlegt werden sollen. Und solle gegen sothane verheissene Zahlung keine Ausflucht oder Prätext statt finden, vielwenigers die verglichene Summe mit Arrest beschlagen werden.

§. 5. Damit auch die Frau Landgräfin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey, solle sie mit solchem Beding einbehalten Neuß, Cosfeld und Neuhaus, und in solchen Plätzen ihr allein zuständige Besatzungen behalten: daß über die Officirer, und andere in Besatzungen nothwendige Personen, besagter dreyer Plätzen die Anzahl nicht über 1200 zu Fuß und 100 zu Roß sich belaufen solle, der Frau Landgräfin Belieben aber heimgestellet, was selbige einem und anderm Ort für Fusknechte und Reuter einlegen, oder an Officirern fürsetzen wolle.

§. 6. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen Heßischen Verpflegungs-Ordinanz, an Officirern und Knechten unterhalten werden. Und was zu Unterhaltungen der Festungen erfordert wird, solches soll aus denen Erz- und Stiftern, darein solches Schloß und Städte gelegen, auser der obgedachten Summ Verringerung erstattet werden. Es soll aber zugelassen seyn, den Besatzungen gegen die Saumhaftige und Widerspenstige, jedoch nicht über die Gebühr, zu exequiren. Die hohe Obrigkeit und Landes-Gerechtigkeit in Geist- und Weltlichen, auch Renthen und Gefälle besagtes Schlosses und Städten, verbleibt dem Herrn Erz-Bischofen zu Cöln bevor und richtig.

§. 7. Sobald aber nach bestätigtem Frieden, der Frau Landgräfin 300000 Rthlr. werden erlegt seyn, solle sie Neuß wieder abtreten, und allein Coßfeld und Neuhaus behalten, jedoch solchergestalt, daß die Neußische Besatzung auf Cosfeld und Neuhaus nicht ab- und eingeführt, oder derentwegen ichtwas ferners erfordert noch die Besatzung zu Coßfeld über die Zahl von 600 zu Fuß, und 50 zu Roß, zu Neuhaus aber 100 zu Fuß erstreckt werden solle. Fals aber innerhalb des 9 monatlichen Termins der Frau Landgräfin die ganze Summ nicht erlegt würde, so solle nicht allein Coßfeld und Neuhaus, bis so lange die völlige Zahlung geschehen, sondern auch für den Abgang der Summa, und jedes 100 jährlich 5 Reichsthaler, bis auch

der

der Nachstand für Pension entrichtet seyn wird, innbehalten werden. Es sollen auch so viel Aemter, so zu obbenanten Erz-Stiften und Abtey gehörig, und dem Fürstenthum Hessen nahe gelegen, so viel zu Erlegung der Pensionen gnugsam sey, Rentmeister und Einnehmer der Frauen Landgräfin mit Eydes-Pflichten sich obligiren, daß sie von dem Einkommen und restirender Summ die jährliche Zins entrichten, und sich ihrer Ober-Herren Verbieten nicht hindern lassen wollen.

§. 8. Da nun solche Rentmeister und Aufheber mit der Zahlung saumhaft seyn, oder die Renthen anderst wohin verwenden würden, so solle die Frau Landgräfin freye Macht haben zu exequiren, und sie auf Maaß und Weise, als sichs thun läst, zur Zahlung anzustrengen: sonsten aber der Landes-Obrigkeit und dem Eigenthums-Herrn ohne Nachtheil. Sobald aber die Frau Landgräfin die ganze Summ, samt den Zinsen, von Zeit des Verzugs erlangt haben wird, solle sie unverlängt die besagte Oerter wieder abtreten, welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit inn gehabt, die Zins ein End haben, die Rentmeister und Aufseher, welche droben gedacht, der Pflichten wieder erlassen werden.

§. 9. Welcher Aemter Gefälle aber zu Bezahlung auf den Säumungs-Fall der Pensionen anzuweisen seyn, solches soll für der Friedens-Bestätigung in dem Fall verglichen werden, welches nicht weniger,, als das Friedens-Instrument, Kraft haben solle.

§. 10. Auser der Orten aber, so, wie gedacht, der Frauen Landgräfin zu ihrer Sicherheit zu überlassen und nach beschehener Zahlung wieder abzutreten sind, solle sie nichts destoweniger nach erfolgter Friedens-Bekräftigung wieder einräumen, alle Provinzien und Stifter, wie auch derselben Städte, Aemter, Städtlein, Festungen, Bollwerke und Schanzen, und alle liegende Güter, auch die in Zeiten des Kriegs erlangte Recht, jedoch also, daß sowohl in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen, als allem andern sowohl wieder abzutreten, nicht allein die Proviant, sondern auch alles zum Kriegs zugehöriges, so sie eingebracht, oder einbringen lassen, besagter Frau Landgräfin und Dero Successoren, durch ihre Unterthanen abzuführen bevorstehe.

§. 11. Was aber von ihr nicht eingebracht, sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Oertern sich befunden, und annoch beyhanden, solle daselbsten verbleiben. Es mag auch die Befestigung und Wälle, so bey währender Einnahm gebauet worden, wieder niedergerissen werden, gleich-

wohl also, daß die Städte, Schlösser und Castel dadurch nicht jedermanns Einfall und Beraubung offen stehen.

§. 12. Und obzwar die Frau Landgräfin von niemand, auserhalb denen Erz- und Stiftern Maynz, Cöln, Paderborn, Münster und Abtey Fulda der Wiederabtretung und Schadenloßhaltung halb ichtwas erfordert, auch derentwegen von niemand ichtwas wieder gut gemacht haben wollen: nichts destoweniger so hat die ganze Versamlung der Sachen Umständen nach für billig ermessen, daß ohne Abbrucht der Verordnung in vorgehendem §. also anfangend: Ferner ist verglichen worden ꝛc. auch die übrigen Stände, welche dis- und jenseit Rheins, am 1. Martii dieses Jahrs den Heßischen Contribution erlegt, nach solcher die ganze Zeit über gehaltenen Proportion, zu Ergänzung der obgesetzten Summ, und der Besatzung Unterhalt, ihren Antheil obbesagten Erz- und Bißthumen, auch der Abtey, zuschiessen, und den Schaden, welchen die zahlende wegen eines und andern Verzugs erlitten, die Saumselige wieder gut machen, die Röm. Kayserl. oder Königl. Schwedischen Maj. noch auch der Heßischen Frauen Landgräfin Officirer und Soldaten die Execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Heßischen nicht erlaubt seyn, dieser Declaration zum Nachtheil, jemand zu eximiren, welche aber ihre Quotam ordentlich entrichtet, sollen sofern aller Beschwerung frey seyn.

§. 13. Was die Streitigkeiten zwischen den Fürstl. Häusern, Cassel und Darmstadt, über der Marburgischen Succeßion betrift: demnach dieselben auf Vermittelung Hrn. Ernsten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, ꝛc. zu Cassel am 14. nächst wichenen Monats Aprilis, mit beyder Theilen Einwilligung verglichen seyn: so ist beliebet worden, daß solche Transaction, sofern sie der Röm. Kayf. Maj. und dem Röm. Reiche nichts præjudicirt, samt allem ihren Anhang und Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen, und von den Partheyen unterschrieben, und bey gemeiner Friedens-Handlung eingebracht worden, Kraft dieses Instruments, eben von solchen Würden und Würkung sey, als ob sie von Wort zu Wort in diesen Brief mit eingerückt worden wäre, die auch von den verglichenen Partheyen, noch jemand anders, unter einem Schein eines Vertrags, oder Eyds, oder auf einige andere keiner Zeit umgestossen: sondern vielmehr von allen, ob schon einer aus den Interessirten etwan selbige zu bestätigen sich weigerte, aufs genauest gehalten werden sollen.

§. 14. Ebener Masen solle auch die zwischen Herrn Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen, und Herrn Christian und Wolraden, Grafen zu Waldeck, am 11. Aprilis Anno 1635. beschehene, und von Herrn Georgen Landgrafen

grafen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte Transaction, nicht weniger in Kraft dieser Pacification, zu ewigen Tagen bey volkommenen Würden verbleiben, und alle sowohl Landgrafen zu Hessen, als Grafen zu Waldeck, verbunden halten.

§. 15. Es solle auch das Jus Primogenituræ, so in einem jeden Hessen-Casselischen und Darmstädtischen Hause introducirt, auch von Röm. Kayſ: Majest. bestätigt worden, fest und unverbrüchlich seyn, und gehalten werden.

Wie die Vergleiche zwischen Cassel und Darmstadt, auch das *Primogenitur*-Recht in beyden Häusern, durch den Reichs-Abschied, *de Anno 1654. §. 188. sqq.* bestätiget worden.

§. 188. Demnach auch in dem zu Oßnabrüg und Münster in Anno 1648. aufgerichteten Friedens-Schlusse Art. 15. §. final. wohlbedächtlich, und um mehrer des Reichs Sicherheit willen, mit einmüthiger Einstimmung Churfürsten und Stände verabschiedet und verglichen worden, daß das, im Fürstl. Hause, Hessen, sowohl Casselischer, als Darmstädtischer Linie, eingeführtes und von Uns und Unsern Vorfahren am Reiche bestättigtes Primogenitur-Recht fest und beständig bleiben, und unverbrüchlich observiret werden solle; und aber, nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden, einige Streitigkeiten in beeden obbemeldten Fürstl. Linien, und zwar noch unter währenden diesen Reichs-Tag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt, fürbracht, und von Uns erörtert worden; sonderlich aber in der Fürstl. Hessen-Casselischen Linie, zwischen den Hochgebohrnen Unsern und des Reichs-Fürsten, **Wilhelmen, Friederichen** und **Ernsten**, resp. Vettern und Brüdern, allen Landgrafen, zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld gedachten Juris Primogenituræ und der alleinigen Landes-Fürstl. Regierung, auch sonsten anderer Prætensionen halber, schwere Differentien und Irrungen entstanden; und dann auf Unsere Kayserl. Verordnung, zu Abwendung aller daraus besorgenden Weiterungen und gefährlichen Consequentien, durch Vermittelung des Churfürsten zu Maynz Liebd. und Unserer hierzu deputirten Geheimden Räthen und Commissarien, bey jetziger Reichs-Versamlung, alle diese Strittigkeiten und Irrungen, mit beyder Theile Belieben, zu Grund, gütlich beygeleget und verglichen, auch dabey abgeredt und verabschiedet worden, daß dieser so mühesamlich geschlossener Vertrag, mit allen seinen Artickeln, in diesem Reichs-Abschiede, in vim sanctionis pragmaticæ & Legis publicæ, inter contrahentes eorumque heredes, confirmirt und bestättiget.

§. 189. Als wird jetztgedachter Vertrag, wie derselbe den $\frac{1}{11}$. Januar. dieses 1654sten Jahres, alhier, verglichen und vollenzogen worden, alles seines Inhalts und mit allen seinen Clausuln, obbemeldter bester Masen hiermit bestätiget und bekräftiget; dergestalt, daß derselbe, als eine Sanctio Pragmatica und immer währendes Statutum & Pactum gentilitium, im Fürstl. Hause, Cassel, sowohl von den interessirten Theilen, und Dero Manns-Leibes, Lehens-Erben und Nachkomunen, als auch Deroselben Land und Leuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonsten und insonderheit in allen und jeden Reichs- und andern Gerichten und Austrägen, steif und feste gehalten und beobachtet und dargegen, weder inn- noch auserhalb Rechtens etwas an Hand genommen, oder gehandelt werden solle, bey Vermeidung Unser und des Reichs schwerer Ungnade, und bey Pön 500 Mark lötiges Golds.

§. 190. Wie denn auch in diesem Puncte der obangezogene Friedens-Schluß, zu mehrerer Beruhigung des Reichs und Erhaltung guter Verständniß inskünftige, sowohl im Fürstl. Hause, Hessen-Cassel, als Darmstadt, fest und beständig, bey der darinnen den Contraventionibus gesetzten Strafe, ohnangefochten bleiben, gelassen und observiret werden soll.

Deductio facti & Juris, in Causa Anburgensi, an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichte, zu Wetzlar, Cornberg *contra* Hessen-Cassel, in verschiedenen daselbst anhängigen Processen, *a Facultate Jenensi, in hoc requisita.* Gedr. *Anno 1704. in Fol.*

An die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. abgenöthigte allerunterthänigste Nullitäten-Klage und Bitte, in Sachen August Wilhelms von Cornberg, *contra* Ihro Hochfürstl. Durchl. und Regierung zu Hessen-Cassel und *Conf. in puncto* der bey dem Kayserl. Cammer-Gerichte *inter eosdem Appellationis, Mandatorum sine clausula & Citationis,* auf den Land-Frieden abgeurtheilter Sachen. Gedruckt *in Fol.*

Fernere gründliche, *ex Facto & Jure* behauptete, *Deduction* der Unmittelbarkeit, auch Reichs- und Creyß-Freyheit, *cum Voto & Sessione,* der Herrschaft, Anburg, gegen Hessen-Cassel, dem Nieder-Rheinisch-Westphäl. Creyß-Convente übergeben. Mit Beyl. *a No.* 1. bis 48. Gedr. *Anno 1710. in Fol.*

Authentische Urkunden und *Documenta sub Lit. A. usque U. u. u. incl.* wodurch augenscheinlich und überflüßig erwiesen wird, daß die Anburg

burg eine *immediate* freye Reichs-Herrschaft, von undenklichen Jahren her, gewesen, und noch, bis diese Stunde, sey. In Sachen Cornberg *contra* Hessen-Cassel; samt einer Anweisung, wie die *Species Facti* nach einander gehe, und worinnen *vis probandi* solcher Urkunden und *Documenten* eigentlich bestehe. Gedruckt *in Fol.*

An ein hohes *Directorium* und gesamte Fürsten und Stände des Hochlöbl. Nieder-Rheinisch-Westphäl. Creyses erwiederte gehorsame Vorstellung, *Memorial* und Bitte Freyherrlich Cornbergischen Anwalds. Gedr. *Anno 1711. in Fol.* Sihe Cornberg.

Graf Conrads von Rittberg Lehen-Brief, so er 1456. von den Landgr. zu Hessen, über seine zu Lehen aufgetragene Grafschaft, Rittberg, erhalten. Stehet in des Herrn Canzlers von Ludewig Diss. *de primo Foro subfeudorum Imperii, in App. Docum. Lit. B.* wo auch noch andere hierher gehörige Documenta befindlich.

Kayſers *Rudolphi II.* Lehen-Brief über die Grafschaft, Rittberg, dem Landgr. zu Hessen ertheilet. Ist in LUNIGS Reichs-*Arch. P. Spec. Cont. 2.* unter Hessen *p. 806.* befindlich.

Vergleich der Rittbergischen Witwe mit dem Hause, Hessen, wegen der Grafschaft, Ritberg, *de Anno 1568.* Sihe abermals LUNIGS Reichs-*Arch. Spicil. Sec. 2.* Theil, *p. 960.*

Vertrag zwischen der Frau Landgr. Amalia Elisabeth, und dem Grafen von Rittberg, *de Anno 1645.* den 20. Nov. Vid. in LUNIGS Reichs-*Arch. Spic. Secul. Part. 2. p. 973.*

Unumschränktes Kayserl. *Privilegium de non appellando*, dem Hause, Hessen-Cassel ertheilet, *Anno 1742.*

Wir Carl der Siebende, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich, und Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Unterthanen am Reich, Römische Kayser und Könige öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermännig: daß Uns der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Friedrich, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen geziemend fürgebracht und zu erkennen gegeben. Ob schon Ihro Liebden sobald nach er-

stem Antritt Dero Regierung bis auf diese gegenwärtige Stunde sich ganz treulich und eifrig angelegen seyn lassen, daß einem jeden ohne Unterschied der Person, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen bey Ihro Liebden Regierungs-Canzleyen, Hof- und Ober-Appellations- auch allen andern Gerichten dit heilsame Gerechtigkeit unpartheyisch und schleunigst wiederfahren, und sich niemand mit einigem Fug darwider zu beschweren, die geringste Ursache haben möchte; wie solches Ihro Liebden bishero gepflogene Handlungen, Reichs- und Landkündig bezeugten, welchergestalt sie Ihre Reichs- und Raths-Collegia visitiren, mit Ordnungen und Gesetzen verbessern, mit adelichen und gelehrten tapfern Räthen und Beysitzern bestellen, versorgen und an Ihren Lands-Fürstlichen zur Handhab- und Beförderung, Rechtens und Gerechtigkeit allezeit geneigten, beflissenen und begierigen Gemüth vorsetzlich nichts ermangeln, sich auch von sothanen nützlichen Werk, weder Unkosten noch Mühe abhalten lassen, und noch ferner darin müglichen Fleisses fortzufahren, entschlossen wären; und wann sichs zutrüge, daß jemand vermeynte, daß die in Ihro Liebden Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Landen und Gebieth befindliche erste Instantien gravirt zu seyn, demselben auf alle Fäll, so weit er befugt, in deroselben weiter habenden Gericht-Stellen oder Instantien geholfen würde, und in Zukunft geholfen werden solte; also daß ein jeder an Ihro Liebden Canzleyen, Hof- Ober- Appellations- und andern Gerichten sich schleunigen, unpartheyischen Rechtens wohl erholen könte; So gebe es jedoch die tägliche Erfahrung, daß viele frevenrliche, ungegründete, muthwillige Appellationes, so allein zu Verlängerung und Aufzug der Sachen auch zu merklichen Schaden und Gefährde des obgesiegten rechthabenden Theils angesehen, von unruhigen haderhaftigen Leuten vorgenommen, und neben Stopf- und Hemmung der lieben Justitz unnöthige, schwere Unkosten, mit vieler Leute äuserstem Verderben angewendet und verursacht würden, dergestalt, daß mancher in Ermangelung gnugsamer Mittel die Sache ersitzen lassen müste, oder gar darüber verstürbe, und die wenigsten ihres erlangten Rechts sich zu erfreuen hätten, dem dann in etwas zu begegnen, weyland Unsers Vorfahren am Reich, Römischen Kayfers, Ferdinand des dritten Majestät und Liebden, Christ- mildesten Andenkens, aus jetzt erwehnten und andern Ursachen, untreni dato Wien den sechs und zwanzigsten Monaths-Tag Augusti, im sechszehn hundert und funfzigsten Jahre, Weyland Landgraf Wilhelm zu Hessen, Ihro Lbd. Groß-Vatern ein Privilegium dahin ertheilen lassen, daß von Sr. Landgraf Wilhelms zu Hessen Liebden und Dero Erben und Nachkommen regierenden Fürsten zu Hessen-Casselischer Linie, oder auch von Seiner Liebden und Dero Nachkommen, jetzigen oder künftigen Canzeleyen,

Hof-

Hof- oder Appellations-Gerichten ganz niemand ausgenommen, wer der auch immer sey, gleich einheimisch oder fremd, hohen oder niedern Standes, Landsaß, Diener, Unterthan oder nicht, von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkäntniß oder Decret, weder an Sie und Dero Nachkommen am Reich, Kayser- oder Königl. Reichs- Hof- oder Cammer-Gericht appelliret, noch die Appellation angenommen werden solte, es betreffe denn die Klage und Haupt-Sache, ein tausend Gold-Gulden, und sey auch im übrigen solchem neuen erhöheten Appellations-Privilegio ratione formalium & solennium, wie dieselbe darinne mit mehrerm enthalten, von dem appellirenden Theil coram Judice a quo ein Genügen geschehen; alles mehrern Inhalts dieses Kayserl. Privilegii. Nachdem aber Ihro Liebden befunden, und von denen Ihrigen vielfältig berichtet würden, daß viel Ihrer Landsassen und Unterthanen, oder wer sonst in Dero Landen Recht zu nehmen, und zu erwarten hätte, so oft etwa Ihre begedachten Canzleyen oder andern Gerichten, von welchen bis daher eine weitere Provocation auf gewisse masse gestattet worden, abgeurtheilte Sachen aber um ein geringes höher, als obgemelte tausend Gold-Gulden sich beliefen, davon an Unser Kayserliches Reichs- Hof- oder Cammer-Gericht zu Wetzlar zu ihrem selbst eigenen und ihres Widersachers, so verderblich- als unwiederbringlichen Schaden zu appelliren, sich verleiten und gelüsten liessen, darum, und um solchem Unwesen zu remediren und abzuhelfen, Uns vorgenante des Königs in Schweden Liebden, als Landgraf zu Hessen-Cassel geziemend angerufen und angebeten, daß wir obermeldetes von Kayser Ferdinando dem Dritten rührendes Privilegium noch ferner zu extendiren und zu verbessern, mithin dasselbe in ein unumschränktes Privilegium de non appellando gnädigst zu verwandeln, geruhen wolten.

Wann Wir dann sothane auf guter Ordnung und in Recht und Billigkeit beruhende Bitte angesehen, insonderheit, daß dieses zu schleuniger Fortsetz- und Beförderung der heilsamen Justiz, auch zu Verhütung vieler der Partheyen Beschwerung, so ihnen durch die langwierige und vorzügliche Rechtfertigungen gemeiniglich zuzuwachsen pflegen, gereiche, und vornemlich abziele, anbey erwogen, die getreue, angenehme und ersprießliche Dienste, welche Uns, und dem Heil. Römischen Reiche Ihro Liebden Vor-Eltern und Sie selbsten zu Kriegs- und Friedens-Zeiten in mehr Wege oft williglich erzeigt und erwiesen haben, und hinführo nicht weniger zu thun sich erbieten, auch wohl thun können und mögen.

Als haben Wir dem allem nach mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Raths und rechten Willen, Ihro des Königs in Schweden Liebden,

als Landgrafen zu Hessen, Casselischer Linie, Dero rechtmäsigen Erben und Nachkommen in der Landgrafschaft Hessen-Cassel, nach dem Recht darauf gerichteten und durch einen Kayserl. Macht-Brief bestätigten Erst-Geburt, ob angeregtes Privilegium de non appellando allermildest gebessert, erstrekt, verliehen und mitgetheilet, thun das auch, theilen mit und verleihen dasselbe also von Römisch-Kayserl. Macht und Volkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und setzen, ordnen und wollen, daß nun hinführo zu ewigen Tagen in allen denen in der Landgrafschaft Hessen-Cassel gehörigen Fürstenthümern, Graf- und Herschaften, welche des Königs in Schweden Liebden, als Landgraf zu Hessen-Cassel dermalen innen haben und besitzen, von keinem Bey- oder Erkäntniß, Decret und Abschied von Dero Liebden oder Dero Regierungs-Canzleyen Hof- und Ober-Appellations-Gerichten ausgesprochen, in allen Sachen durch jemand was Würden, Stands oder Wesen der sey, einheimisch oder fremd, weder an Uns, Unser, oder Unserer Nachkommen am Reich, Reichs-Hof- und Cammer- oder Land-Gerichte, oder jemand anders keine Appellation, Provocation, oder Reduction statt haben solle, ohnangesehn aller Constitution, Gesetz und Ordnungen die hierwider gemacht seynd, oder künftig gemacht werden möchten, gestalten Wir denenselben allen und jeden aus Kayserlicher Macht, Volkommenheit und rechten Wissen, hiermit abkürzen und widersprechen, und alles was dawider gehandelt würde, zernichten, widerrufen und gänzlich abthun. Da auch darüber durch jemands von Ihro Liebden, oder Dero Reichs-Canzleyen, Hof- oder Ober-Appellations-Gerichten Erkäntniß-Urtheil, Decret oder Abschied, Appellation, Supplication, Reduction, oder Berufung beschehen; so sollen Ihro Liebden Dero nachzuleben nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unsern Nachkommen am Reich, denen Kayserlichen Reichs-Hof-Cammer und Land-Gerichten, dergleichen nicht angenommen, noch darüber gebot- oder verboten worden. Da auch derselben einige oder mehre vielleicht aus Unwissen- oder Vergessenheit angenommen würden, so setzen ordnen und wollen Wir Kraft dieser Begnadigung, daß solches der obgemeldten Freyheit de non appellando, und was von derselben herrührig, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Supplicirung, und was darauf gehandelt und fürgenommen würde, ganz kraftlos, und untüchtig und nichtig seyn soll, daß Wir alles und jedes aus obbestimter Unser Kayserl. Macht, Volkommenheit und rechtem Wissen, jetzt als dann, und dann als jetzt als untüchtig erklären, zernichten und aufheben, verbieten, in der besten Form und Maas, als Wir das thun können und mögen.

Und

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Lands-Richtern, Schultheisen, Bürgermeisteren, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesen sie seynd, insonderheit aber Unseren jetzigen und künftigen Cammer- und Hof-Richtern, auch Beysitzern Unserer Kayserlichen Reichs-Hof- und Cammer-Gerichten im Heil. Reich ernstlich, und wollen, daß Sie viel besagtes Königs in Schweden Liebden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel und Deroselben Nachkommen in verstandener Landgrafschaft Hessen-Cassel an obberührten Unserer Kayserl. Gnad des nicht appellirens vorstehender masen nicht hindern noch irren, sondern Ihro Liebden und Sie dessen geruhiglich gebrauchen, freuen, geniesen und ohne Irrung dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seyn, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Poen, nemlich ein hundert Marklöthigen Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil mehr-ermeldtes Königs Liebden und Dero Erben und Nachkommen, regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel, ohnnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt und mit Unserm Kayserl. anhangenden Siegel, der geben ist in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Frankfurth am Mayn den siebenden Tag Monaths Decembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburth, im siebenzehen hundert zwey und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Böheimischen im ersten Jahre.

CARL,
mppria.

(L. S.)
Pensilis.

Uc. Johann George,
Graf von Königsfeld, mppria.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Henr. Joseph. v. Schneid.
mppr.

Land-Gräfliche Landes-Verordnung wegen dieses *Privilegii.*

Wir Friedrich von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, ꝛc. ꝛc. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsern Unterthanen von Prälaten, Ritter- und Landschaft, auch allen und jeden Einheimischen und Fremden, welche in Unsern Landen Recht zu geben, und zu nehmen haben, wes Standes, Würden und Wesens die seyn, Unsere Gnade und alles Gute, und fügen ihnen hiemit zu wissen, was maßen der jetzt regierenden Römischen Kayserl. Majestät, das ehemalen sub dato Wien den 26. Monaths-Tag Augusti, im sechszehen hundert fünfzigsten Jahre, von weyland Kayser Ferdinando dem III. Hochlöbl. Gedächtnis Unserem Fürstl. Hause ertheilte Appellations-Privilegium, unterm 7. Tag Monaths Decembr. st. n. des nächst abgewichenen ein tausend sieben hundert und zwey und vierzigsten Jahrs, aus Kayserlicher Macht und Volkommenheit mit wohl bedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, und rechten Willen gebessert und erstreckt, und dasselbe in ein unumschränktes Privilegium de non appellando zu verwandeln geruhet haben; alles nach Ausweiß des hier beygehenden Abdruks.

Gleichwie nun so bald nach erstem Antritt Unserer Regierung, bis auf diese gegenwärtige Stunde, Unsere vornehmste Sorge gewesen, daß in sämtlichen Unsern Landen, und denen hierzu gehörigen Fürstenthümern, Graf- und Herschaften bey allen Ober- und Unter-Gerichten, die heilsame Gerechtigkeit einem jeden ohne Unterschied der Person, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen unpartheyisch und schleunig wiederfahren möge: Also haben wir auch nunmehro nach erlangtem eben erwehntem Privilegio, an statt der höchsten Reichs-Gerichten, wohin sonst die Apellationes bishero gegangen, Unser Ober-Appellations-Gericht zu Cassel in der besten Form hierzu bestellet und auctorisiret; thun das auch hiermit und in Kraft dieses derogestalt und also, daß daselbst allen und jeden, so sich über die von Unsern höhern Gerichten, Regierungen und Canzleyen zu Cassel, Marburg und Rinteln ausgesprochene Urtheile und Erkäntnisse beschwehrt zu seyn vermeynen, die Justiz denen Rechten, auch Reichs- und Land-Constitutionen nach, gebührend administriret, und was an gedachtes Ober-Appellations-Gericht, nach Maß der Ordnung erwachsen ist, von selbigem ohne alle weiter einzuwendende Provocation völlig ausgemacht und entschieden, mithin die Instanz, welche Sie vorhin bey bemeldeten höchsten

sten Reichs-Gerichten gehabt, dadurch ersetzt werden, und Ihnen zu gut kommen soll.

Damit auch die zu diesem Unsern Ober-Appellations-Gericht verordnete Räthe, jetzt und vors künftige hierunter desto freyer, ohne alle Scheu und Furcht zu Werk gehen, und ihr Amt thun können: So wollen Wir dieselbe überhaupt, und einem jeden von Ihnen besonders in denen Sachen, so Uns und Unsere Nachfolger, Unsere Cammer, Aemter und Jura, oder Unsere Beamte und Bediente, die in Unserm Nahmen agiren, einiger Masen betreffen, oder dabey Wir und Unsere Nachkommen selbst, oder Sie Unsertwegen ein Interesse haben möchten, der auf Respicirung Unsers Besten geleisteten Pflichte und Verbindlichkeit hiermit erlassen, und Sie, wie überal, also auch in solchen Uns, oder die Unserige angehenden Sachen bey Verwaltung Ihres Amts, auf nichts, als GOtt dem Almächtigen, und eine ganz unpartheyische reine Justiz, worauf Sie Ihren Eyd abgelegt und geschworen, ein vor allemal gebunden, und verwiesen haben. Inmasen dann alles das, was Sie also in Unserem Nahmen handeln, sprechen und erkennen, nicht anders, als hätten wir solches in eigener Person gethan und anbefohlen, geachtet und respectiret, folglich ohnaufhaltlich zur Execution gebracht und volzogen, auch sothanen Erkäntnissen keine Hinderung in den Weg geleget, vielweniger eine an dem Ober-Appellations-Gericht Rechtshängige, oder dahin gehörige Sache, davon avociret, sondern bey selbigem der Justiz ihr starker Lauf gelassen, und eine darwider ausgewürkte Verordnung nicht anders, als per Sub- & Obreptionem erschlichen, oder aus Irthum und Mißverstand ertheilet, angesehen, und deren ungehindert im geraden Weg weiter procediret, mithin keine Sache, welche in die Justiz einschlägt, und ihrer Eigenschaft nach, durch einen Spruch Rechtens zu erörtern ist, es seye in prima, oder secunda Instantia, anders wohin, als vor die ordentlich hierzu bestelte Justiz-Collegia gezogen werden, und alles andere, was dargegen geschiehet, als ungültig, null und nicht betrachtet werden, und jetzt und zu ewigen Zeiten davor erkant und erkläret seyn soll.

Worauf sich vorhin besagte Unsere nachgesezte Regierungen und Canzeleyen, Ober- und Amt-Leute, Ober-Schultheissen, Renth-Meistere, Schultheissen, Vögte, Bürgermeister und Rath in denen Städten, auch adeliche- oder andere Gerichts-Personen in Unseren Fürstlich-Heßischen Landen, benebst allen denen, so darinn zu handeln, oder zu rechten haben, zu richten, und dem also unterthänig nach zu leben haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrukten Königl. Fürstl. Insiegels. So geschehen in Unser Residenz und Haupt-Stadt Stockholm den 15/26. Tag Novembr. 1743.

Friedrich

(L. S.)

Landgräfl. Erläuterung der Cammer-*Jurisdictions*-Verordnung *de ao. 1743.*

Nachdem Wir gnädigst gut gefunden, die unterm 25. Octobr. 1735. und 11ten Jul. 1736. wegen der Cammer-Jurisdiction ausgelassene Verordnungen folgender gestalt zu erläutern; daß alle und jede darin bemerkte Unsere Renth-Cammer angehende Sachen, wobey die Gerechtsame mit einem Unserer Unterthanen und Prälaten, Ritter- und Landschaft streitig, und einer rechtlichen Ausführung und Erkäntnis nöthig ist, wiederum vor Unsere Regierungen und Canzleyen verwiesen, auch des Ends, die darin verhandelte ohnentschiedene Acta dahin abgegeben, und jetzt und in Zukunft von besagten Gerichten vorgenommen und erörtert, im übrigen aber dasjenige, was in denen alt- und neuen Canzley- und andern Verordnungen deutlich enthalten, daß nemlich in vorbesagten, und dergleichen Sachen nichts ohne Communication mit Unserer Renth-Cammer zu verfügen, in Zukunft genau beobachtet, mithin diejenige Cammer-Glieder; welche Wir hierzu bestellen wollen, jedesmal zu Correferenten genommen, und ohne dieselbe nichts verhandelt, noch abgethan werden, hingegen auch allen denen, welche sich durch ein solchergestalt ausgesprochenes Urtheil beschweret erachten, die in Rechten vorgeschriebene Remedia suspensiva zu ergreifen, und ihr zu haben vermeyntes Recht bey Unserm Ober-Appellations-Gericht weiter zu suchen, und zu verfolgen ohnbenommen seyn solle; so werden sich Unsere Regierungen zu Cassel und Marburg, benebst der Canzley zu Rinteln, sowohl, als Unser Cammer-Präsident und Renth-Cammer, auch sonst alle und jede, so es angehet, in Unsern Teutschen Fürstenthümern und Landen unterthänigst darnach zu achten, und diese Unsere gnädigste Willens-Meynung gehörigen Orts bekant zu machen wissen. Stockholm den 15/26. Tag Nov. 1743.

Friedrich

(L. S.)

Vor-

Vorläufige kurze *Information* von des Hochfürstl. Hauses, Hessen-Cassel, und der Grafschaft, Hanau, abgenöthigter *Separation* des Ober-Rheinischen Creyses innere Verfassung betreffende.

§. 1.

Der Nexus Circularis Statuum Imperii ist, bekanter masen, von gedoppelter Eigenschaft. Erstlich generalis, nach welchem, um von Kayserl. Majestät und gesamten Reich beliebten bessern Ordnung willen, das ganze Reich in gewisse Creyse eingetheilet, zu einem jeden derselben gewisse Stände geschlagen, und in einem jeden Creyse ein auf gewisse Functiones und negotia limitirtes und in gewisse Gränzen circumscribirtes Directorium beliebt worden; und zweytens particularis, nach welchem einige Creyse, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, einige mehr, andere weniger, über vorerwehnte General-Einrichtung, in sich selbst und mit andern benachbarten Creysen per modum foederis eine gewisse innerliche engere Zusammensetzung, ihrer Consiliorum, Kräften und Armatur beliebt, und darüber gewisse Pacta und Verfassungen errichtet haben. In dem ersten geben bekanter Masen die Reichs-Abschiede die Richtschnur ab, und kann denen entgegen, wenn nicht besondere Conventiones vorhanden seyn, weder das Munus Directoriale gegen den Willen der Stände auf andere darin nicht begriffene casus extendirt, oder aber gar in die dem Religions- und Westphälischen Frieden, auch andern Reichs- und Creys-Gesetzen und Ordnungen festgestelte Paritas Religionis dabey auser Acht gelassen und abgeändert, noch, wann solches geschiehet, den Ständen, daß sie dergleichen Ueberschreitungen der Reichs-Constitutionen und Verfassungen nicht unterwerfen, noch selbigen entgegen handlen lassen wollen, und doch deren Remedur nicht erhalten können, wiedersprochen werden, wann sie sich, so lange solche vorwalten, von der unter diesen Conditionen, und nicht anders contrahirten Verbindlichkeit, auch ihrer Seits, frey zu seyn achten, und einem solchen Directorio nichts mehr einräumen, noch dessen Verfügung erkennen. In dem zweyten aber, nemlich dem Nexu Particulari Domestico, erkennen die Stände, als in einem Libero Foederi, so sie nach Belieben eingehen oder unterlassen können, daran auch nicht weiter noch länger gebunden seyn, als es ihre Convenienz ist, nach der richtigen Analogia eines jeden solchen Foederis Voluntarii, wovon ein jedes Membrum sich mit eben der Freyheit wieder los sagen kann, als es sich dazu begeben, keine andere Maaß-Regeln, als ihren freyen Willen.

§. 2.

Und wie nun diesen an sich unwidersprechlichen Sätzen zu Folge, es mit dem Ober-Rheinischen Creyse, und dessen General- und Particular-Verfassung gleiche Verwandnis hat, in selbigem, gleichwie in allen andern Creysen, leztere auf einem Libero & Voluntario Foederi, erstere aber, wie überhaupt, also auch ratione Directorii, auf den Reichs-Abschieden und der in J. P. festgesetzten Religions-Parität ihr einziges Fundamentum bauen, und darüber nicht extendirt werden kann, also haben bereits im vorigen Seculo des Höchstselig verstorbenen Herren Land-Grafen von Hessen-Cassel Durchl. an dem Ober-Rheinischen Creyse, als einem Circulo notorie Mixto, und in welchem status Catholici, man mag den Respectum auf den Numerum Votorum, oder die Quotam des Vertrags setzen, kaum den dritten Theil ausmachen, gegen das J. P. und die in der Reichs- und Creys-Verfassung bestgegründete Religions-Parität, de facto ein Directorium mere Catholicum eingeführet, und alle dagegen gethane Reichs- Gesetz- und Friedens-Schluß-mäsige Vorstellungen auser Betrachtung gelassen werden sollen, sich pleno jure berechtiget erachtet, sich, so lange dieses Gravamen nicht erlediget, von dem Ober-Rheinischen Creyse, und zwar nicht nur so viel die innerliche Verfassung und Domestica Circuli betrift, sondern ganz und gar zu separiren, und in Dero Landen keine Verordnungen eines solchen, nicht nach den Reichs-Fundamental-Gesetzen, bestelten Directorii weiter gelten zu lassen, sich auch in sothaner Separation, ohne daß Ihro Kayserl Majestät oder das Reich, an diesem ihrem allenthalben mit den Reichs-Gesetzen, und wohl hergebrachten Reichs-Ständischen Freyheiten übereinstimmenden Verfahren etwas auszusetzen gefunden, oder aber sich geweigert, sie, als einen extra Nexum Circuli stehenden Stand zu considériren, und alle sonst auch blos an die Directoria ergehende Requisitiones und andere Expedienda an Sie immediate begreifen zu lassen, beständig und bis an Dero erfolgtes Höchstseliges Ableben erhalten.

§. 3.

Nach der Hand nun haben zwar Ihro Königl. Majestät in Schweden, als jetzt regierender Land-Graf zu Hessen-Cassel, jedoch ohne den von einigen Evangelischen Ständen des Ober-Rheinischen Creyses mit dem Directorio getroffenen Interims-Vertrag zu agnosciren, und diese Quæstion in suspenso lassend, in Hofnung, daß dareinst sowohl hieraus zu eluctiren stehen, als inzwischen die Chur-Trier- und Pfälzische Höfe geneigt seyn würden, das Directorium so führen zu lassen, wie es die Reichs-Gesetze, und Creys-Verfassungen fürschrieben, sich durch die Vorstellungen weyland

Ihro

Ihro Kayserl. Majest. da Allerhöchst Dieselben gerne die bekante Association der 5. Creyse auf einem guten militarischen Verfassungs-Fus stehen sehen wollen, der Ober-Rheinische Creys aber, ohne das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, dabey nichts beträgliches auswerfen mögen, blos denenselben zu gefallen, citra omnem aliam obligationem, bewegen lassen, des Creyses innern Verfassung wieder beyzutreten. Gleichwie aber Allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät jedoch sonder Zweifel ohne alle Schuld und Willen ob höchst gedachter Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, deren rühmliche Aequanimität gewiß von allen Unrichtigkeiten weit entfernet ist, Ihre geschöpfte Hofnung gleich Anfang verfehlen, und vielmehr gesehen, daß der hohen Creys-ausschreibenden Fürsten zwey Creys-Directorial-Gesandten deren Munus Directoriale auf alle Art mißbraucht, die Protocolla nicht richtig geführt, noch weniger die Concluſa nach den wahrhaftig ausgefallenen Votis, sondern ad lubitum verfasset, eine unnöthige Anlage über die andere gemacht, und anneben von solchen und der Creys-Casse so disponirt, daß das meinste ad privatos usus, und so unnützlicher als ohngebührlichen 3. und 4. fachen Diäten verschleudert worden, ohne der Ständen Einwilligung und Consens neue Vota, die wenig oder gar nichts beytragen, und doch in Præjudicium derjenigen Stände, auf welchen die Last lieget, die majora machen, und über letzterer ihren Beutel votando disponiren sollen, de facto zu introduciren, und in Summa in allem so zu verfahren, sich angemaset, als ob das übertragene Munus Directoriale, so doch in seinem wahren Wesen nichts anders als ein Ministerium ist, eine völlige ohnumschränkte Herschaft mit sich führte, auch alle Gravamina, so die Stände dagegen vielfältig geführet, für nichts geachtet noch darauf anders, als mit neuen Anmasungen geantwortet. Ja endlich damit so weit geschritten worden, daß die Herren Directoriales sich gar beygehen lassen, ex libero & mero bene placito, unter dem Vorwand nöthiger Privat-Geschäften, Creys-Versamlungen ohne Recess abzubrechen und zu limitiren, occasional Meß-Zusammenkünfte einiger Gesandten für Creys-Versamlungen ausgegeben, durch solche Verwilligungen machen zu lassen, und deren Bezahlung, als eine gemeinbündige Sache, absentibus quam præsentibus abzufordern und zu prætendiren, daß auch das Fürstl. Haus Hessen-Cassel, so mit Hanau über den Theil der Creys-Præstandorum trägt, ohne zu solchen Versamlungen gerufen, geschweige dann gegenwärtig gewesen zu seyn, und gewilliget zu haben, sich dieses alles gefallen lassen und bezahlen solten, ja endlich gar nicht von einigen in ihrer Dependenz stehenden Creys-Gesandten, zu neuen Convocationibus ganz gegen das Herkommen und Dignität der Stände, denen nimmermehr zugemuthet werden kann, sich von denen Herren von Brasseur

und

und von Menshengen zu Creys-Versamlungen berufen zu lassen, bevolmächtigen zu lassen, und allen von dem Hochfürstl. Hause beschehenen Protestationen, Declarationen und Verwahrungen ohnbeschadet, alle nur erzählte ganz ungebührliche Demarchen würklich zu volstrecken. So haben Ihro Königl. Majestät in Schweden ohnmöglich Umgang nehmen können, Ihre gegen das unrichtige Verfahren der Directorial-Gesandten habende wichtige Gravamina bey dem hohen Creys-Ansschreib-Amt anzeigen, und, daß solche, wie billig, der gesamten Creyses-Dijudicatur und Remedur übergeben werden möchten, zu begehren, anbey aber zu declariren, daß Sie so lange und bis dahin, nichts mehr ad Cassam könten zahlen lassen. Und wie nun hierbey Ihro Königl. Majest. in Schweden gewiß in allem den Glimpf vorwalten lassen und per gradus gegangen, auch nicht willens waren, sich von dem Creyse, so wichtig auch die Ursachen darzu waren, zu separiren, wann Sie nur anders so viel Recht und Gehör finden können, daß Ihre Gravamina, dem Creyse, so wie es Ordnung, Recht, Billigkeit und Herkommen erfordert, wären per Dictaturam communicirt, und in ordentliche Deliberation gestellet worden: also konten sie hingegen, da alle wiederholte Vorstellungen und bündigste Argumenta hierunter nichts fruchten wolten, und Ihnen die Dictatur und Proposition Ihrer Gravaminum vielmehr für der Hand versaget werden solte, Sie sich aber unmöglich auf einen solchen Fus behandeln, und damit zugleich Ihre Unterthanen der eigennutzigen Privat-Discretion obbemeldter Gesandten Preiß lassen konten, sich ohnmöglich länger entbrechen, sich endlich von des Ober-Rheinischen Creyses innern Verfassung wieder zu separiren.

§. 4.

Welchem Vorgange dann, wie des Herrn Stadthalters Hochfürstl. Durchl. wegen Dero Grafschaft Hanau, in näheren Betracht der inseparablen Connexion, worin selbige mit den übrigen Heßischen Landen und der Königl. Protestation stehet, sich nothwendig conformiren müssen: also hätten zugleich Ihro Königl. Majestät sowol, als Ihro Höchstseligsten Herrn Vaters Durchl. volles Recht gehabt, Sich wieder volkommen auf den Fus zu setzen, worauf Sie vor der neu-beliebten Reaccession gestanden, und wegen der ermanglenden Religions-Parität das dermalige Directorium mere Catholicum in Circulo mixto auch in generalibus zu verwerfen, und in keinem Stück zu agnosciren. Es haben aber Allerhöchst Dieselbe auch hierin eine Probe Ihrer Moderation darlegen, und über dieses letztere noch etwas nachsehen, und erwarten wollen, ob nicht, von Seiten des Creys-Directorii, endlich die Consistenz und Beste des Creyses, als welcher ohnmöglich

möglich ohne das Fürstl. Haus Hessen-Cassel in der behörigen Positur bleiben kann, dem particulari privatorum werde vorgezogen, mithin, wie Sie zuverläßig wissen, und nöthigen Falls documentirt werden kan, daß es die mehresten Mit-Stände begehrt, durch Erfüllung ihrer gerechten Postulatorum Ihnen überhaupt Gelegenheit zu andern Messures gegeben werden. Nachdem aber Allerhöchst Dieselbe auch hierin noch bis jetzo das beklagenswürdigste Contrarium sehen, und dabey verspühren müssen, daß das Directorium, oder vielmehr die unter dessen Nahmen Ihre gegen das Hochfürstl. Haus habende Privat-Affectus auszuüben bemühete Creys-Gesandten, Ihrer beschehenen Separation ohngeachtet, sich zwischen Ihnen und sich in causa propria zum Richter aufwerfen, Ihr Fürstlich Haus in dessen Verfolg, ohngeachtet Sie bey denen Creys-Tagen nicht erscheinen, noch an den daselbst geschehenden sämtlich blos die innere Oeconomie des Creyses betreffenden Verwilligungen Theil nehmen, de facto in den Restanten Listen fortführen, über und gegen selbiges Concluſa fassen, ja gar gegen dessen Lande sich allerley bedrükliche, nicht ad Munus Directoriale gehörende Demarchen, dergleichen die insalutato hospite und ohne vorher gegangene Requisitiones der Grafschaft Hanau zugewiesene übermäsige Durch-Marche seyn, anmasen will: so können Ihro Königl. Majestät in Schweden, und in Conformität mit Ihnen, Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Stadthalter, als Graf zu Hanau, keinen längern Anstand nehmen, durch gegenwärtige kurze Information das Publicum vorläufig von dem verderbten Creyß-Zustande, und den nothdringenden Ursachen, so Sie genöthiget, von dessen innern Verfassung und Oeconomie sich zu separiren, zu belehren, und zugleich zu declariren, daß Sie sich zuverläßig versehen wollen, es werden die beyden hohen Churfürsten von Trier und Pfalz künftighin die widrigen Insinuationes der Ihrigen nicht mehr so viel bey sich gelten lassen, daß Sie ihnen weiterhin zulassen, dem Hochfürstl. Hause mit nach beschehener Separation von der innern Verfassung, nicht mehr statt haben könnenden Conclusis und Zurechnungen beschwerlich zu fallen, noch weniger aber über dessen Lande sich in Marche-Sachen einer nicht einzuräumen stehenden Disposition, und wovon die Reichs-Abschiede nirgend, daß sie dem Creys-Ausschreib-Amt afficirt sey, Meldung thun, anmasen, oder widrigen Falls Ihro Königl. Majestät in Schweden, und des Herrn Stadthalters Hochfürstl. Durchl. nicht verdenken, wenn sie solchergestalt denen Vestigiis Ihres Höchstseligen Herrn Vaters plene inhæriren, und auch quoad Generalia Circuli alle und jede Creys-Ausschreib-Amtliche Dispositiones und Verordnungen so lange verwerfen, bis das Directorium Circuli Rhenani superioris in diejenige Grenzen und Ordnung gesetzt worden, die der Westphälische und Religions-Frieden,

auch die Executions-Ordnung in Circulo mixto fürschreiben. Worzu, wie Ihro Königl. Majest. und Hochfürstl. Durchl. allermasen Ihnen, quoad primum, niemand diejenige Freyheit, die v. gr. die Stände des Ober-Sächsischen, Bayerischen, Oesterreichischen und anderer Creyse, in welchen keine innerliche Particular-Verfassung ist, haben, disputiren, und aufdringen wird, daß sie nicht von einem libero foedere allezeit auf den Fus, worauf sie für selbigem gestanden, solten zurück schreiten können. Quoad secundum aber, das J. P. selbst das Wort redet, und alle Stände von dem freyspricht, so Ihnen gegen dessen Inhalt aufgedrungen werden soll, auf das beste berechtiget seyn, und nicht hoffen, daß Ihnen Ihro Kayserl. Majestät oder jemand von Ihren höchst- und hohen Mit-Ständen abfällig seyn werde: also werden Sie inzwischen, dem allen ohngeachtet, zu aller vertrauten Communication, und Vernehmung, die das Beste des Vaterlandes erfordert, sowohl mit Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchleucht zu Trier und Pfaltz, als andern höchst und hohen Mit-Ständen des Ober-Rheinischen Creyses, bereit, auch niemalen entfernt seyn, billigen Vergleichs-Vorschlägen, die Sie sicher stellen können, nicht wieder in die erlittenen Inconvenientien zu verfallen, Gehör zu geben.

Copia Schreibens an die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, zu Trier und Pfalz, Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht von des Herrn Landgrafen Wilhelm Stadthaltern, in Hessen, Hochfürstl. Durchl. *sub dato*, Cassel den 21. Nov. 1739.

Ew. Lbd. Lbd. ist Zweifels ohne zur Gnüge bekant, kan auch allenfals aus dem Anschlusse sub Lit. A. mit mehrerem erhellen, in was für einen irregulairen Zustand die Ober-Rheinische Creys-Versamlung mehrentheils durch unrichtige menées des Wormsischen Directorial-Gesandten von Brasseur gerathen. Nun ist zwar darüber von Seiten Unsers Fürstl. Hauses Nahmens Ihro Königl. Maj. in Schweden vielfältige Vorstellung geschehen, ja so gar die abgemüsigte Declaration erfolget, daß man ehe und bevor diese Nævi in behörige Deliberation gezogen und abgestellet worden, nicht weiter ad cassam circuli contribuiren, oder sonst zu etwas concurriren werde; Es will aber dieses alles bey ermeldtem von Brasseur so wenig fruchten, daß er vielmehr den bisherigen Cumulum seiner Unordnungen mit steten neuen Zusätzen zu vermehren trachtet; Allermasen ihm dann nicht zu viel gewesen, bey jetzt verwichener Oster-Messe, insalutato Unsers Fürstl. Hauses eine Zusammenkunft einiger Creys-Gesandten zu veranlassen, durch selbige neue Anlagen verwilligen, und das Directorium authorisiren zu lassen per solas literas Legatorum neue Zusammenkünfte zu convociren, sich auch

würk-

würklich dergleichen angemaset, und Ihro Königl. Majest. in Schweden, Unsers Hochgeehrtesten Herrn Bruders Creys-Gesandten in dessen Verfolg dazu zu convociren vermeinet. Nachdem nun aber Ew. Lbd. Lbd. nach Dero hohen Begabnis selbst ermessen werden, daß denen Directorial-Gesandten dergleichen nimmermehr zukomme, noch die Dignität der Creys-Stände leiden kan, sich von ihnen convociren zu lassen, hierneben auch der von Brasseur hierunter nichts anders suchet, als den Creys-Tag, zu Beförderung seines Privat-Interesse, zu perpetuiren, und seine eingeführte Unordnungen fortzusetzen, und auser der Deliberation zu halten: So haben wir nicht Umgang nehmen mögen, den hiesigen Creys-Gesanden zu befehligen, diesem Beginnen die sub Lit. B. beyliegende Declaration, welcher Höchstgedacht Se. Maj. fest inhæriren werden, entgegen zu setzen, bey Ew. Lbd. Lbd. aber darüber uns, Nahmens Höchst-Deroselben als Stadthalter über Dero Heßische Lande, höchst zu beschweren und zu bitten: Erstlich Dero Directorial-Gesandten zu mehrerer Gebühr und solcher unleidlichen Anmasungen müßig zu gehen anzuweisen, und hierneben, sofern anders eine Creys-Zusammenkunft nöthig gehalten werden solte, die Reassumation des durch gleichfals nicht gebührte Limitirung des von Brasseurs abgebrochenen Creys-Tages ordentlich und förmlich auszuschreiben, sämtliche Deliberanda zu communiciren, für allem aber feste zu stellen, daß die Nævi Directorii in Erwegung gezogen, selbigen abgeholfen, und durch einen Creys-Abschied der dermalige Creys-Tag endlich einmal geendiget werde. Wir versehen uns hierunter zu Ewr. Liebd. Liebd. hohen Æquanimität aller billigen Gewehrung, versichern, daß solchenfals sich von Seiten Sr. Königl. Majest. in allem so werde bezeuget werden, wie es nur die æquæ regulæ societatis erfordern können, bedingen Uns, in omnem eventum, an widerigem Ausgang nicht Schuld zu tragen und verharren mit ganz besonderer Consideration &c.

Wiederholte und vermehrte *Specification* der *Nævorum* und Unordnungen, so bey dem Ober-Rheinischen Creys bisher eingeschlichen, und daselbst noch immer *en augmentant* gehen.

§. 1.

Werden 1) die Deliberanda nicht mit allen gehörigen Umständen abgefaßt, sondern nur generaliter begriffen, wie dieses aus denen im Jul. 1736. zum damaligen Convent ausgeschriebenen Deliberandis genugsam erhellet, 2) werden die Deliberanda nicht zeitig communicirt oder denen Gesandten dazu Zeit gelassen, daß sie vorher Instructiones darüber einholen können, wann gleich kein Periculum in mora dabey ist, 3) Werden öfters bey den Conventen ganz andere, vorher nicht bekant gewesene Sachen mündlich in Umfrag

gestellet, daß man sich darauf nicht gefaßt machen, vielweniger Instruction darüber einholen könne. 4) Sind öfters diverſiſſimæ materiæ zugleich und deren zwar viele in Propoſition gebracht, und die Gesandte so accablirt worden, daß auch der fähigste und fertigste Mensch sich ex tempore nicht entschlieſen können. 5) Ist bey dergleichen Conventen nöthig, daß, wann in ein und andern Votis merkwürdige Rationes pro & contra allegirt werden, die Sach in weitere Umfrag gestellet werde, da sie dann nach mehrerer Erläuterung viele Vota änderten, id quod nunquam, aut hactenus raro factum est. 6) Gehörete es sich, daß gleich nach der Deliberation in pleno ein Concluſum projectirt und adjuſtirt würde, oder solches wenigstens bey der ersten folgenden Session vor allem geschehe, da man die Materie noch mit allen ihren Umständen in frischem Gedächtniß hat, und das nöthige dabey erinnern kann. Bisher hat man aber die Concluſa öfters nach langer Zeit, und wann einige derer vornehmsten Stände Gesandschaften nicht mehr anwesend, noch die Vota vorher dictirt gewesen, aus denen nicht gar ordentlich haltenden Diariis, auch wohl gegen die Intention der Majorum, abgefaſt, und lange hernach erst per dicturam communicirt, oder die Concluſa gar aus besondern Absichten hernach ante datirt, wie dann deren eines (welches nöthigen Falls in originali producirt werden kann) auf ein solches datum gesetzt worden, wo doch daſſelbe der gesunden Vernunft, und allen Umständen nach, also nicht hat können resolvirt werden, und dabey erfahren die Stände nichts von dergleichen öfters sehr præjudicirlichen Resolutionen, wie solche abgefaſt und schriftlich abgegeben worden, doch werden solche hernach bey der Rechnungs-Abhör gar leicht durchgebracht, wann nur ein Concluſum allegirt und beygelegt ist. 7) Sind die Propoſitiones mit langen Præambulis, wodurch die beste Zeit hingebracht worden, vorgetragen, auch auf die Seite, wohin man inclinirt, mit vielen rationibus unterstützt worden, wodurch dann einige aus gewiſſen Absichten intimidirt, andere zur complaiſanten Beypflichtung, zumalen in cauſis arduis, da die Votanten privatim gestelt gewesen, bewogen, oder doch die Saniora abmajorirt worden.

§. II.

Werden 8) die Protocolla, nicht, wie es doch billig seyn solte, sogleich oder noch in tempore, sondern wohl zwey und mehrere Jahre hernach dictirt, und ist darinnen nicht nur die Propoſition allezeit ungemein weitläuftig, sondern auch die vota, welche solche unterstützen, weiter als andere ausgeführet, da doch nur alle Vota kurz eingetragen, oder, wann ein- oder der andere Herr Gesandte es ausführlicher haben will, solches hernach schriftlich eingeschickt, und dem Protocollo inſerirt werden solte. 9) Ist gebräuchlich, daß

alle Volmachten auch selbsten deren Herren Directorial-Gesandten in pleno abgelesen, und darüber votirt, die Erinnerungen annotirt, zur Dictatur gebracht, und auf die Erinnerung ein Conclusum gemacht werde, welches sonsten, auser bey der diesjährigen Abhörung der Creyß-Rechnung, nicht geschehen, sondern öfters durchaus ein Casus pro Amico zu gröstem Præjudiz der Stände gemacht, ja wohl gar sich noch angemaßt worden, bey einigen Creysses Mit-Ständen, wenn ein Regent von einer andern Branche zur Regierung gekommen ist, und dem vorherigen Creyß-Gesandten eine neue Volmacht ertheilet werden müssen, über dessen Admissionem noch wohl selbst zu cognosciren, und den Gesandten nicht ehe wieder admittiren zu wollen, bis sie Directoriales darüber von ihren Höfen Resolution hätten, wodurch nicht nur denen juribus statuum, als welche ihr Votum in Conventu einer solchen anmaßlichen directorialischen Cognition exponiren können, sondern dem ganzen Convent zu nahe getreten wird, als welchem letztern in dem Fall, daß einiger Anstand dabey seyn könte, und so einige Cognition noch statt hätte, solche darüber zukommen müsse. 10) Wird Ollbrücken als ein Creyses Mit-Stand in denen Protocollis angeführet, da doch nicht bekant ist, daß demselben Sessio & votum in Conventu jemalen ordentlich bewilligt, wohl aber daß solches mehrmalen mit Rechts-Bestand widersprochen worden, daher vor allen Dingen der Punctus ratione receptionis & legitimationis noch richtig zu machen ist, und alsdann käme es noch auf die Decisionem dieser Frage, ob die Possessores, welche dergleichen Herrschaften an sich bringen und selbsten keine status Imperii sind, doch das Votum in Conventu Circuli sollen continuiren können? 11) Solte man mit denen benachbarten und associrten Reichs-Creysen in genauer Correspondenz stehen, um bey Vorfallenheiten, und insonderheit bey denen jeweiligen Marchen in Zeiten das nöthige concertiren und vorkehren zu können, dazu der Secretarius Henkel, welcher ohne das von dem Creyß die jährliche starke Besoldung ziehet, nützlich gebraucht und die ganze Correspondenz durch ihn besorgt werden kann, da sonsten bisher man deswegen mit keinem Creyß mehr in würklicher Correspondenz gestanden hat. 12) Nimt sich das Directorium das Arbitrium eines und das andere, was auch selbsten von Creyß-Gesandten übergeben wird, entweder spat oder gar nicht, oder wenigstens zerstümmelt dictiren zu lassen, und zuweilen, wann ihme nicht gelegen ist. die Materie in Proposition zu stellen, ganz ohnstatthafte und bloshin zu Gewinnung der Zeit abgesehene Einwendungen vorzubringen, als e. gr. daß sie vorher das Eingegebene an ihre Höfe einschicken müsten, wie noch letzthin bey der Rechnungs-Abhör mit dem von dem Hessen-Casselischen Gesandten eingegebenen Pro Memoria geschehen ist;

Auf solchen Fall wäre fest zu stellen, daß die Stände unmittelbar ihre Producta zur Dictatur bringen können.

§. III.

Hat sich 13) das Directorium völlig Meister über die Creyß-Cassa gemacht, assignirt alles einseitig und sucht hernach auf alle Art seine einmal gegebene Assignationes durchzutreiben, daher man billig eine Con-Deputationem ad Cassam anzuordnen, und sich zu vergleichen hätte, welche Stände neben dem Directorio in Casibus repentinis, da einige ohnentbehrliche extraordinaire Ausgabe vorfiele, und nicht sobald ein engerer Convent ausgeschrieben werden könte, solche Ausgab zu reguliren, und die nöthige Ordre darauf an den Ober-Einnehmer gesamter Hand ergehen zu lassen, welches dann unter denen Ständen umgehen könte, in dem ganzen Werke aber paritas religionis zu observiren, auch sonsten auf keine andere Weis eine Assignation oder Zahlungs-Ordre zu stellen, oder von dem Ober-Einnehmer anzunehmen wäre, als welcher ratione der ordinairen Ausgaben ohnehin die Anweisung hat. 14) Ist bis daher darinnen sehr gefehlet worden, daß die Herren Directoriales die Monita über die Creyß-Rechnung selbsten machen, da solches mit deren Ausschliessung sonsten allezeit von denen Deputatis ex Gremio allein geschehen, deswegen auch künftighin jedesmalen die Herren Deputati, an welchen die Ordnung zur Abhör ist, davon gleich zu Anfang Martii zu avertiren wären, damit sie inzwischen und bis zur Zeit der würklichen Abhör der Creyß-Rechnungen entweder selbst, oder durch sonsten jemand inspiciren und durchgehen lassen, sodann ihre Monita mit Attention machen können. 15) Sind bis dato die Creyß-Rechnungen erst nach deren würklichen Abhörung eingebunden worden, welches abzustellen, und beyde Exemplaria so wol pro Conventu, als den Ober-Einnehmer nach deren Verfertigung, und vor deren Uebergebung zur Revision, zumalen aber vor der würklichen Abhörung gleich ordentlich einbinden zu lassen, so dann denen Deputatis vorzulegen wären, damit darinnen nichts weiter geändert, heraus gethan oder beygeheftet werden könne. 16) Werden bey Abhörung der Rechnung die Monita, Erläuterungen und Correcturen nur in ein besonders ohnnöthiges weitläuftiges Protocollum gebracht, da vielmehr dieselbe in die Original-Rechnung ganz eingeschrieben, oder wenigstens darinnen die Stellen in dem Protocollo annotirt, oder allegirt werden solten, damit man auch bey Abhörung der folgenden Rechnungen sehen könte, was vorher monirt worden. 17) Ist der Rechnungs-Führer bey Abhörung seiner Rechnung nicht selbsten gegenwärtig, welches doch sonsten allenthalben gewöhnlich, an sich auch nöthig ist, um über die etwa vorkommende Anstände die eigent-

liche

liche Erläuterung ſelbſten zu geben, weil er von ſeiner Rechnung die beſte Rechenſchaft thun kann und muß, auch der jetzige im Stand iſt, ſolches zu thun, welches der vorige Ober-Einnehmer nicht ware, und daher der Herr Directorialis disfals ſeine Vices übernahme.

§. IV.

Aber eben daher iſt es 18) zu erkennen, wie wenig auf des Creyſes gemeinſame Beſte geſehen werde, da man einen ſolchen zu dem Amt ganz notorie inhabilen Mann (mit deſſen Cautions-Stellung es ſo gar ſeine Richtigkeit noch nicht gehabt, ohnerachtet er 10. Jahr lang am Dienſt geweſen) doch ſo lang portirt und defendirt, auch darauf was von ſeiner Untüchtigkeit und noch ermangelnden Caution in Conventu öfters angezeiget worden, die geringſte Attention nicht gemacht hat, bis ſolche endlich evidenter an den Tag gelegt worden. 19) Iſt nicht zu verantworten, daß bey Abhörung der jährlichen Creyß-Rechnung ſo viel vergebliche Koſten gemacht werden, da die Rechnung ganz bequem und längſtens in 4. oder 5. Tagen, wann man täglich nur zwey Stunden darzu anwenden will, abgehört ſeyn kann, und wäre wohl am rathſamſten, wenn jedem Herrn Deputato zur Rechnungs-Abhör, einſchließlich der Reis-Koſten, Gutſchen-Gelder ꝛc. (bis auf andere Moderation der nöthigen perpetuirlichen Deputationis ad Caſſam) etwa 100. fl. überhaupt, wo es nicht bey 50. Rthlr. bey dermaligen geringen Anzahl derer ad Caſſam æqualiter concurrirenden Stände zu laſſen, ex Caſſa aſſignirt würden, als dadurch die Herren Geſandten zeigen können, daß die wahre Abſicht auf des Creyſes und deſſen Stände gemeinſames Beſte, und die denen höchſt erarmten Unterthanen ſo hochnöthige Menage gerichtet ſeye. 20) Wäre nicht zu permittiren, daß diejenige Stände, welche entweder gar nichts ad Caſſam geben, als wie die Herren Ueber-Rheiniſche zu Kriegs-Zeiten, oder aber nur quanta pacticia haben, dennoch bey Abhörung der Rechnung concurriren, und ihre Bevolmächtigte in ordine als Deputatos dabey haben, maſſen ſie dabey nicht intereſſiret ſind, inzwiſchen aber doch ihre Deputirte einen guten Antheil oder gar mehr ex Caſſa hinwegnehmen, als der Beytrag bey denen erſtern in vielen Jahren importiren mögte. 21) Iſt derſelbſt gegen die geſunde Vernunft ſtreitende, und recht lächerliche Mißbrauch eingeführet worden, daß wann ein Geſandter als Deputatus von zweyen Ständen der Rechnungs-Abhör beywohnt, ein ſolcher auch doppelte Diäten und Gutſchen-Gelder, ja wie noch vor wenigen Jahren geſchehen iſt, auch ſo gar doppelte Reis-Koſten anrechnet, welche er dann aus der Creyß-Caſſa genommen, mithin alle Stände dazu collectirt worden, da er doch nicht mehr thun kann, als er vor den einen Stand ohnehin zu thun

schuldig ist. Es hätte leicht geschehen können, daß der Herr Geheime Rath Lucius, als auch Hochgräflich-Stolbergischer Deputatus bey der Abhör hätte seyn, mithin triplicem personam repræsentiren sollen, welches wohl lächerlich scheinet, doch ist hier eadem ratio, wie bey der zweyfachen Vorstellung. Nun solte aber wohl mit allen des Creyses Herren Mit-Ständen daran mehr gelegen seyn, daß die Cassen-Gelder möglichstens menagirt und zum gemeinen Besten verwendet als zum Privat-Nutzen zweyer oder dreyer Herren Gesandten, welche eben viele Vota zu führen haben, (wie dann der Wormsische Herr Directorialis Anno 1727. 1729. 1731. 1732. 1733. 1734. und 1735. duplicem personam præsentirt hat) recht verschwendet und gegen alle Billigkeit eine Mühe ex eadem causa doppelt bezahlt werde. Zudem ist gedachter Herr Geheime Rath Lucius bey Abhörung der Creyß-Rechnung de Anno 1732. auch in duplici persona, nemlich als Usingischer und Stadt-Wormbsischer Deputatus, und der Wormbsische Herr Directorialis bey der folgenden vom Jahre 1733. in solcher Figur gewesen, und haben doppelte Diäten, Gutschen, und so gar der letzte zweyfache Reiß-Gelder damalen gezogen, inzwischen hat sich doch noch ein Verstoß von 4580. fl. in solchen Rechnungen gefunden, und können würklich noch mehrere Rechnungs-Fehler darin gezeiget werden.

§. V.

Werden 22) bey denen Rechnungs-Abhör-Kosten, vom Wormsischen Herrn Directorial-Gesandten, als noch 2. Tage zu völliger Adjustirung der Rechnung mit 10. fl. 15. Alb. (weil der Ansager mit gerechnet wird,) besonders angesetzt, welcher Mühe doch derselbe künftig hin enthoben bleiben wird, weil des Ober-Einnehmers Schuldigkeit, und der jetzige auch im Stande ist, solche selbsten zu adjustiren, und bey der Abhörung zu justificiren. Ingleichen werden 4. Tage zu der Hin- und Her-Reise von Worms und Manheim nach Frankfurt verrechnet, welche Hin- und Rück-Reisen doch mit der Post in zweyen Tagen gar bequem geschehen können. 23) Desgleichen wollen solche Stände, welche jedoch nichts, oder nur ein certum Annuum ad Cassam geben, in solchen Sachen, welche Auszahlung oder Aufrechnung betreffen, mit votiren und andere, so die Cassam unterhalten müssen, majorisiren helfen, das weiter nicht zu gestatten. 24) Sind bisher bey denen Rechnungs-Abhören, solche Posten an Presenten, Diäten, Reiß- und andern Kosten, insonderheit denen Herren Directorialen passirt worden, deren Bewilligung doch vor den ganzen Creyß-Convent gehöret hätte, zumalen die Herren Directoriales vor sich, und ohne Einstimmung des Creyß-Convents keine Deputation übernehmen, noch der Cassæ deswegen Kosten anrechnen können.

noch

noch sollen, wie doch verschiedentlich geschehen ist. Da nun kürzlich bey Abhörung der 1737. Rechnung wieder einer dergleichen Reiß des Wormsischen Herrn Gesandtens zu des Kayserl. Herrn Gesandten Grafen von Colloredo Excell. nach Frankfurt gedacht worden, welche Kosten auch vermuthlich vor verwilligt angesehen werden sollen, da doch nicht zu sehen ist, was dabey zu des Creyses Besten hätte geschehen können, so werden solche ohne ein ordentlich Creyß-Concluſum nicht zu passiren seyn. Ingleichen sind den Abhörungs-Deputatis ihre Zettel passiret worden, ohne zu sehen, ob sie richtig seyn oder nicht, massen solche verschiedentlich sehr different sind, als c. gr. Anno 1731. sind dem Geheimen Rath Lucio vor 13. Tage Diäten täglich à 7. Fl. 113. Fl. 15. Alb. passiret worden, da solche nur 91. Fl. ausmachen, ferner sind öfters 3. Fl. ordinair aber $2\frac{1}{2}$ Fl. vor die Gutschen täglich passiret worden. Item hat Anno 1734. der Herr Directorial-Gesandte die Kutschen-Gelder als Directorialis 16. Tage mit 40. Fl. der Herr Pfalz-Simmerische mit eben so viel 40. Fl. der Herr von Brasseur nochmalen als Stift-Speyerischen Deput. 40. Fl. der Herr von Schwarzenau als Darmstädtischer 14. Tage mit 35. Fl. und der Herr Geheime Rath Lucius als Stadt-Friedbergischer vor 16. Tage mit 40. Fl. verrechnet, welches alles passiret worden ist, ohne daß sich bey denenselben eine Ratio wegen des Unterschieds angeführet befindet. So hat gleichfals der Wormsische Herr Directorialis Anno 1735. in Bey-Rechnung 314. wegen des Associations-Congressus die Diäten vom 22. April bis den 16. Maji zu 28. Tagen, auch inzwischen die Gutsche täglich à 3. Fl. zusammen 299. Fl. Item nebst denen Post-Geldern noch vor 5. Personen hin und her Transport-Kosten 45. Fl. 12. Alb. und so gar wegen der Zimmer, da er doch in Frankfurt würklich eine Jahr Miethe gehabt, 18. Fl. 45. Kr. verrechnet, und vor solchen Empfang der 362. Fl. 57. Kr. quittirt, inzwischen komt er nochmalen als Stift Speyerischer Deputatus und rechnet deswegen wieder 160. Fl. daß also ihme allein diese einige extraordinaire Deputation, bey welcher er doch wegen der Kriegs-Zeiten und da Speyer nichts ad Cassam geben konte, auch nicht als dessen Deputirter, noch um so weniger aber wegen zweyer Ueber-Rheinischer Herren Stände, so gar in duplici persona hat erscheinen können, aus der Creyß-Cassa eingetragen hat 522. Fl. 57. Kr. welches alles doch in Rechnung passiret worden.

§. VI.

Ist 25) durch Veranlassung, oder wenigstens Connivenz des Herrn Directorialis geschehen, daß nicht nur der Theilen ohne geleistete Caution, und bey seiner notorischen Inhabilität doch die Creyß-Rechnung hat behalten müs-

sen, sondern da derselbe solche mense Oct. 1736. beschlossen, und der Kobel mit Anfang Nov. die Stück-Rechnung angefangen, ist doch noch solcher Monath Nov. zu des Theilen Besoldung gerechnet, mithin dem Creyß zweymal, sowol bey dem Theilen als Kobel in Rechnung gebracht, auch ohnerachtet der Theilen sein Amt sehr schlecht versehen, und daher wohl eine Strafe verdient hätte, ihm nicht nur solcher Monath passirt, sondern auch von denen schuldigen und oft erinnerten Pensionen der versteckt gewesenen 4680. Fl. ganz still geschwiegen, im Gegentheil aber noch gar auf ein Recompenz vor solchen schlechten Haushalter angetragen worden, da vielmehr die dabey interessirte Herren Stände von denen unterschlagenen 4680. Fl. die Pensiones mit grösterm Recht zu prætendiren haben, wie dann auch solche reservirt worden, und da der Kobel die Stück-Rechnung mit dem Monath Novembr. angefangen, und mit dem Februario geendiget hat, auch gar nicht Rechnungs-mäßig ist, daß die Besoldung vor 2. folgende Monathe in eine vorige Rechnung komme, hat es doch hier passiren können, daß der Kobel die Besoldung bis Anfangs Maji vor sich verrechnet hat, und zwar wie solche der Ober-Einnehmer genossen, da sonsten wann mit dem Kobel nach seinem damaligen Zustande wäre accordirt worden, er Monathlich mit einem weit geringern wohl wäre zufrieden gewesen. Da nun der jetzige Herr Ober-Einnehmer auch von dem ersten Martii 1737. seine Rechnung anfängt, und seine Besoldung rechnet, müste auf solche Art die Cassa in einem halben Jahr 3. Monath doppelt zahlen, und der Herren Stände Unterthanen darunter leiden oder gestraft werden, daß der zu seinem gehabten Amt untüchtig gewesene Theilen dabey gegen der Stände Klagen noch so lang erhalten, und die Rechnung vor deren Ajustirung doch alle Jahre etliche Tage Diäten mit 20. und mehr Gulden in die Creyß-Rechnung noch besonders gekommen sind in solche Confusion gebracht worden, daß der Kobel sie erst mit vieler Mühe soll wieder in Ordnung gebracht haben. Inzwischen hat des Ober-Einnehmers Besoldung, und die Abhörung der Rechnung die Creyß-Cassam alle Jahre 2000. 3000. und mehr Gulden gekostet, ohnerachtet das Rechnungs-Wesen in solcher angeblichen Confusion gewesen und geblieben, der Wormsische Herr Directorial-Gesandte aber auf die Aufsicht sehr attent gewesen ist. 26) Hat bey der disjährigen Rechnungs-Abhör das Directorium sich angemasset, zu einem ordentlichen Convent ansagen zu lassen, und in dem gewöhnlichen Ansagungs-Zettel ganz ohnvermuthet 9. Deliberanda zur Proposition zu bringen, da doch der Creyß-Tag vor bald einem Jahr geendiget, und seither keiner wieder ausgeschrieben, weniger den Ständen die Deliberanda communiciret worden, damit sie ihre Gesandten darauf instruiren könten. Und ohnerachtet gegen solch unordentliches Verfahren von

dem

dem Hessen-Casselischen und Hanauischen Gesandten mit allem Fug protestirt worden, weil er sich nicht hat können instruiren lassen, hat man dessen ohnerachtet doch fort gefahren, und mit denen zum votiren willig gewesenen Herren Gesandten Concluſa errichtet, welche aber auch diejenige Stände nur verbinden können, deren Gesandte daran Theil genommen haben. Inzwischen ist solcher willkührliche Modus die Creyß-Geschäfte zu tractiren, denen Herren Ständen alzu præjudicirlich und fast schimpflich, als daß man dergleichen noch ferner nachgeben könte. Dann obwohlen vom Herrn Directoriali vorgegeben werden will, daß der letztere Creyß-Tag, weil bis dato kein Recess gemacht worden, noch nicht ganz geendiget, sondern nur limitiret seye, so bleibt doch solche Einwendung ohnerheblich, indeme bey allen Geschäften, wann auch der Convent ordentlich gehalten wird, doch die Communicatio der Deliberandorum vor deren würklichen Propoſition so lange vorher gehen muß, daß die Instructiones darüber eingeholet werden können, wo nicht besonders Periculum in Mora sich befindet. 27) Und eben dieses ist noch ein erhebliches gravamen gegen die Herren Directoriales, daß, obwolen die Herren Creyß-Stände ihre Gesandten so lange Zeit mit sehr schweren Kosten bey dem sehr lang verzögerten letzteren Convent zu Frankfurt gehalten haben, doch bis dato keine Hofnung sich zeiget zu einem Recess zu gelangen, sondern noch so viele wichtige Dinge ohn ausgemacht müssen hängen bleiben.

§. VII.

Bekant ist 28) daß viele Stände nur auf gewisse Zeit quanta pactitia, oder auch einen Nachlaß an ihrem Matricular-Anschlag noch würklich haben, davon die Zeit theils verflossen sey, theils aber nechstens zu Ende gehen dörfte, daher auch hierinnen besser vor des Creyses Beste, als bishero geschehen ist, wie sich bey der Sachen nähern Untersuchung deutlich zeigen wird, zu sorgen wäre. Endlich und 29) sind alle bishero von denen Creyß-Gesandten zu Einführung besserer Ordnung, oder vielmehr zu Abstellung der so vielen Nævorum und Irregularitäten übergebene Beschwerden von denen Herren Directorial-Gesandten nicht nur ad Dictaturam nicht begeben, weniger in Propoſition gebracht, sondern vielmehr blos hin zurück gelegt, und fast zu gefliſſentlicher Verachtung der darüber klagenden Stände, gegen die doch mit gröstem Fug geführte Beschwerde ganz gerad gehandelt worden, wie unter andern Noviſſime sich daraus zeiget. a) daß zu Abhörung der letztern Creyß-Rechnung Hanau-Lichtenberg invitiret worden, an welchem doch weder die Ordnung gewesen, noch auch überhaupt ein Stand, welcher ein annuum quantum pactitium hat, zur Rechnungs-Abhör zu admitti-

ren ist, wie dieses der Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Herr Creyß-Gesandte in seinen Anno 1737. aufgesetzten und hernach an der beyden hohen Herren Creyß-Directorum Churfürstl. Gnaden und Durchl. selbsten eingeschickten Anmerkungen über die Ordnungen im Ober-Rheinischen Creyß-Wesen ꝛc. selbsten wohl angeführet hat. b) daß dem Fuldaischen Deputato, welcher zugleich als Stadt Speyerischer bey der Rechnungs-Abhör diesmalen erschienen ist, wieder die doppelte Diäten und Gutschen-Gelder aus der Creyß-Cassa mit 246. Fl. aus bezahlt worden sind, ohnerachtet in denen erst allegirten Anmerkungen solches schon mißbilliget, auch von dem Hessen-Casselischen Gesandten in einem deswegen übergebenen Pro Memoria solches erinnert, und dessen Unbilligkeit dargethan und die würkliche Abstellung solches unvernünftigen Herkommens begehret worden. c) daß man bey der letzten Rechnung wieder 14. Tage zur Abhör verrechnet, welche gar wohl in 4. bis höchstens 5. Tagen hätte geschehen, und davor also ein Douceur von 50. Rthlr. oder höchstens 100. Fl. vor einen Deputatum gar genug seyn können. d) daß an statt das letztere, von dem Hochfürstl. Hessen-Casselischen und Hanauischen Creyß-Gesandten übergebene Pro Memoria ad Dictaturam zu geben, man dasselbe unter dem Prætext, als ob solches erst an die Höfe geschickt werden müste (dazu sich doch keine billige Ursache findet) wieder zurück gehalten, und weder in Proposition gebracht, noch sonsten einige Reflexion darauf gemachet, sondern bey dem vorherigen Mißbrauch gelassen. Nun hat aber der so ohnvermuthet zusammen berufene Creyß-Convent entweder mit Bestand und Recht können convocirt werden, und etwas resolviren oder nichts? letztern Falls ist ohnverantwortlich, daß Directoriales sich dergleichen de facto anmassen, und die Herren Creyses-Stände in der That nöthigen wollen, ordentliche Plenipotentiarien zu bestellen, welche wenn es denen Herren Directorialen einfält, über ihnen gefällige Proponenda sogleich ohne Einholung einer Herrschaftlichen Instruction deliberiren und resolviren können, sie wollen sich aber an keine Ordnung binden, sondern haben sich gefallen lassen, so gar gegen die dawider beschehene Vorstellungen und Protestation mit unbefugter Convocation eines ausserordentlichen Creyß-Convents, und darinnen vornehmenden Deliberationen fortzufahren.

Erstern Falls aber und wann ein solcher Conventus plenus, um darinnen Sachen, welche in das Rechnungs-Wesen laufen, zu tractiren (wie die Herren Directoriales ihr Verfahren damit zu beschönen suchen) hätte können abgestellt werden, solte um so billiger und nothwendiger des Hessen-Casselischen Gesandten Pro-Memoria dictirt und proponiret worden seyn, dieweil dasselbe blos allein die Creyß-Cassam und deren Bestes, sodann die

Abstel-

Abstellung der Unordnung bey der Creyß-Rechnungs-Abhör betrift, auch darinnen nichts befindlich ist, wobey einiger nur scheinbare Anstand sich finden solte, auser daß dessen Inhalt einem und dem andern nicht angestanden haben mag, dieweilen sonsten die Gelegenheit zu übermäßigen Sporteln, oder solche gar öfters doppelt zu geniessen, mögte entzogen werden.

Copia Schreibens an die *Directorial*-Gesandten des Ober-Rheinischen Creyses von Ihro Königl. Majestät in Schweden, Fürstl. Hessischen Creyß-Gesandten, geheimen Rath von Heringen, *sub dato Cassel*, den 21. *Novembr.* 1739.

Was denenselben unter dem 17ten Octobris a. c. in einem Schreiben und P. sto an mich gelangen zu lassen, beliebet, darüber habe ich nicht ermangelt, an seine höchste Behörde unterthänigsten Bericht zu erstatten, und gnädigsten Verhaltungs-Befehl auszubitten. Gleichwie nun aber dessen ganzer Inhalt sich dahin concentrirt, daß meine hochgeehrte Herren sich vermittelst eines sogenanten Creyß-Schlusses vom verwichenen Monat May berechtiget zu seyn glauben, auf den 25. hujus per Literas & Legatos eine neue Creyß-Versamlung, um das Winter-Quartier Peræquations-Wesen, in welches man das Fürstl. Haus Hessen-Cassel gegen alles Recht und Billigkeit, einflechten und selbigem diejenige Prægravationes, die dem Ober-Rheinischen Creyse nicht durch dessen Exemtion, sondern durch die Uebermaasse, die man sich von dem Chur-Creyse zuweisen lassen, zugewachsen, zu bonificiren zumuthen will, zu reguliren, reducirt, und dann Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Landgraf zu Hessen-Cassel, sich hierinn niemahls impliciren, noch Ihrem Fürstl. Hause auflegen lassen werden, dasjenige zu tragen, was aus Veränderung des ersteren Delogirungs-Plan und überflüßiger Gefälligkeit für einen andern Creyß hergeflossen; Neben dem auch auf ihren schon mehrmahls gethanen Declarationen, nicht eher noch weiter ad Cassam Circuli bezahlen zu lassen, oder zu einigem Creyß-Negotio zu concurriren, bis die vielfältig angezeigte Creyß-Unordnung abgestellet und darüber zu behöriger Deliberation geschritten worden, um so mehr zu bestehen und davon nicht abzuweichen Ursache haben, als allerhöchst dieselben mit vielem Befremden ersehen müssen, daß hierzu so wenig Anstalt gemacht, und auf so billige Postulata so wenig Reflexion gezeiget wird, daß man vielmehr Unordnungen mit Unordnungen zu häufen, und eine Irregularität auf die andere zu bauen befliessen ist; Allermasen dann, so wenig auch die im Majo mit Gelegenheit der Frankfurter Messe, ohne Concurrenz des Fürstlichen Hauses gehabte Occasional-Zusammenkunft einen legalen Creyß-Tag wird præsentiren, und die darauf genommenen Abreden einen bündigen Creyß-Schluß formiren können,

nen, doch dem ohngeachtet die jetzige Convocation sowohl circa materiam als formam darauf gebauet werden soll; Also können Ihro Königl. Majestät in Schweden, nachdem sie gar wohl einsehen, daß hierdurch nichts anders gesucht werde, als eines Theils die Comitia Circuli zu perpetuiren, die Nævos Directorii zu unterdrücken, sich von Seiten desselbigen Meister von denen Deliberandis zu machen, und unter denen cumulirten Unordnungen seine eigene Convenienz zu befördern, nicht umhin gegen diese Verfänglichkeiten Ihre und Ihres Fürstl. Hauses hohe Jura protestando zu verwahren, und zu declariren, daß, wie sie die bevorstehende Versamlung, wegen nur angezogenen Ursachen und defectueusen Convocation nimmermehr für eine legale Creyß-Versamlung erkennen, noch auf selbiger erscheinen, am wenigsten aber deren vermeintliche Conclusa agnosciren werden, also sie fest darauf bestehen, keine Creyß-Versamlung ehe zu beschicken, noch im mindesten, sub quo capite es auch prætendirt werden möge, etwas ad cassam circuli zahlen zu lassen, bis von denen hohen Creyß-Ausschreibenden Fürsten die Reassumtion des durch ungebührliche Abweichung des Wormsischen Herrn Directorialis limitirten Creyß-Tages in forma ausgeschrieben, die sämtliche Deliberanda behörig communicirt, besonders aber festgestellet worden die Nævos Directorii für erst vorzunehmen, und nicht aus einander zu gehen, bis durch einen ordentlichen Creyß-Schluß dieses alles regulirt worden, und damit der Creyß-Tag, (welchen so wie intendirt wird, verewigen, und unter das Arbitrium der Gesandten zur Ausschreibung und Aufhebung ziehen zu lassen Ihro Majestät nicht gemeinet seyn) ein Ende nehme; Als auf welchen Fall und anderst nicht allerhöchst gedacht Sr. Majestät sich in allem so erklären und bezeugen werden, daß sich dero Patriotische Neigung und Eyfer, für die Wohlfahrt Ihrer Creyß-Mit-Ständen sattsam an Tag legen wird.

Meinen Hochgeehrtesten Herren habe ich also, auf dazu erhaltenen gnädigsten Befehl dieses, und daß man sich gemüßiget findet, bey Ihro Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Trier und Pfalz, nachdem alle Erinnerungen nicht helfen, sich über deren Anmassungen von Seiten des Fürstl. Hauses Hessen-Cassel ernstlich zu beschweren, anzuzeigen nicht ermangeln sollen; Wiederhole also meine oben eingelegte Protestation nochmahls, und erkläre im Namen Ihro Königl. Majestät meines allergnädigsten Herrn, daß man von Seiten des Fürstl. Hauses, dergleichen von meinen Hochgeehrten Herren ausgeschriebene Zusammenkünfte weder jetzo noch künftig je besuchen, noch für einen Creyß-Tag erkennen, noch sich durch deren Schlüsse zu etwas verbinden lassen werde.

Der

Der ich sonst bedaure, daß mir die Gelegenheit entgehet für diesesmahl in die Ehre dero Bekantschaft zu kommen, und mündlich die Ergebenheit zu versichern, mit welcher ich mir plaisir mache zu beharren.

Copia - Schreibens von Ihro Königl. Majestät in Schweden an die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, zu Trier, und Pfalz Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, *de dato*, Stockholm, den $\frac{20}{31}$. May 1740.

Uns ist ausführlich vorgetragen worden, was Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. auf das wegen der beym Ober-Rheinischen Creyß eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche, von Unsers Herrn Bruders und Stadthalters Lbd. den 21. Novembr. vorigen Jahrs in Unserem Namen erlassenes Schreiben zu erwiedern belieben wollen.

In eben erwehnter Antwort ist hauptsächlich dreyerley enthalten; Vor erst, daß Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchlaucht in denen Gedanken stehen, ob wäre die von dero Directorial-Räthen letzthin veranlaßte Creyß-Versamlung an sich vermeintlich ganz competent und legal gewesen, weilen selbige das Winter-Quartier Peræquations-Wesen betroffen, und von einigen Gesandten selbst begehret worden. Zweytens, daß diejenige, welche an allen denen Unrichtigkeiten schuld seyn, und Ihre interessirte Absichten zu bedecken suchen, Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. durch ungleichen Vortrag dahin zu bewegen gewust, diese an sich Reichs-kundige Sache mit denen vorgewesenen Kriegs-Läuften zu excusiren, und diejenige Vorstellung, so denenselben in Unserem Namen geschehen, einer Unerfindlichkeit und Grundlosigkeit zu beschuldigen, welche gar leicht widerlegt werden könte, wann man nicht wegen Heftigkeit der Unsrigen sich einzulassen bedenken trüge; Wobey sie dann, drittens, die Versicherung mit anfügen, daß dieselbe bey künftiger Creyß-Versamlung, wann anders von Singularitäten und Aufhaltnissen, auch anderseits abstrahirt würde, dasjenige so währender Kriegs-Zeit in Unordnung gerathen, durch dero Directorial-Räthe remediren zu lassen nicht ermangeln würden.

Nun ist Uns zwar diese angehängte Versicherung besonders angenehm, auch von Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. bekanten Gemüths-Billigkeit, nicht anders zu vermuthen, als daß dieselbe zu des Creyses algemeinem Besten allen möglichen Vorschub thun, und an dessen aus denen bisherigen Unordnungen imminirendem Verfall kein Belieben tragen werden. Nachdem aber der Defectus der letzthin vorgewesenen vermeintlichen Creyß-Versamlung, worüber Wir Uns beschwehrt befinden, nicht ab objecto deliberationis,

sondern

sondern der Forma convocationis hergerührt, die dann nimmermehr zu rectificiren ist, indem sie sich auf den Schluß einer Versamlung berufet, welche ohne ordentliche Convocation veranlasset worden, und dahero eben so vitieus gewesen, als wie diese ist: So können Wir darüber so wenig andere Meynung fassen, als von Unserer gegründeten Contradiction abgehen, sondern da der Inhalt obigen Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. Schreibens dem vorliegenden Buchstaben nach anders nicht zu verstehen, als ob dieselbe nicht gemeint seyen die häufige Creyß-Nævos, worüber sämtliche Stände so lange Klage geführet, und deren nur ein geringes Theil angezeiget worden, bey künftiger Versamlung zum ordentlichen Creyß-Deliberando zu machen, und selbigen durch einen legalen Creyß-Schluß abhelfen zu lassen, sondern vielmehr ein und anders, wovon noch dazu nichts determinirt wird, bloß durch dero Directorial-Räthe palliative nach dieser Ihrem Gutfinden zu remediren; So mögen Wir Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. hiermit nicht verhalten, und beziehen Uns desfals auf des Reichs Ordnungen und Herkommen, daß eines Theils die Jura Directorii sich dahin nicht erstrecken, über Nævos, welche die ganze Societät angehen, ohne deren Concurrenz ordentliche Vota und Schlüsse nach dem Belieben derer Directorial-Räthe, und also ad Placitum subjectorum gravantium zu disponiren, gestalten dann von diesen sowohl eine schlechte Reformation Ihrer eigenen Factorum zu hoffen seyn würde: Im Gegentheil aber so ist bekant, daß dergleichen Passus zu ordentlicher Deliberation, Umfrage und Schluß gehörig, mithin unter die Proponenda der künftigen Versamlung præliminariter & primo loco zu setzen, und anders nicht abzuthun seyn. Den ungestandenen Fall auch gesetzt, es wäre ein und das andere, so man an der bisherigen Art die Creyß-Sachen zu tractiren auszusetzen gefunden, nicht so gegründet, als man sich disseits versichert hält: So kan doch nach den algemeinen Principiis Societatis keinem Membro derselben, er seye Director oder nicht, zukommen, eines andern seine Monita so schlechthin vor unerfindlich und ungegründet zu taxiren, und damit die übrigen Membra von der Facultät ihre Meynung darüber eröfnen zu præcludiren und auszuschliesen. Die selbst redende Billigkeit erfordert vielmehr, daß solches hauptsächlich bey denen Creyß-Versamlungen einem jeden offen bleiben muß, und das Munus Directoriale gehet weiter nicht, als die Desideria der Stände, sie rühren gleich von einigen combinirten oder singulis her, dem ganzen Corpori zur Untersuchung und Abhelfung vorzulegen, einfolglich, und da unsere Fürstlich Heßische Lande fast einen Drittheil des Creyses ausmachen, und die Unrichtigkeiten der Cassæ, worzu Wir am meisten beytragen, Unsern Unterthanen nicht wenig onereus seyn, werden Wir Uns bloß um eines oder des andern privati willen, der sich hierbey für Unlust fürchtet, dergleichen um so viel-

weni-

weniger versagen lassen, weilen nunmehro nach denen abgenöthigten publiquen Demarchen Unsere Hoheit und Respect nicht leidet, daß Wir Uns mit Unseren billigen Desideriis dergestalt von der Hand abweisen, und selbige für ungegründet ausgeben lassen sollen. Wir geben demnach Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl zu selbst eigener Erwegung anheim, was es nothwendig vor Folgen haben müsse, wann uf diesem unserm Fürstlichen Haus alzu nachtheiligen Principiis beharret werden solte; und können allen unverhofften Falls nicht umhin, wie hiermit geschiehet, eventualiter zu declariren, daß Wir die Abstellung der Creyß-Gebrechen dem Arbitrio dero Directorial-Räthe nun und nimmermehr heimstellen werden; Ersuchen aber Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. Kraft dieses nochmahlen inständig, bey künftigen Ausschreiben selbige und deren Abstellung mit unter die Deliberanda und zwar primo loco zu setzen, oder uns nicht zu verdenken, daß widrigenfalls von wegen Unsers Fürstlichen Hauses weder eine Creyß-Versamlung beschickt oder agnoscirt, noch auf selbiger zu einigen andern Deliberandis, ehe und bevor dieses erörtert und abgethan, concurrirt, am wenigsten aber pro præsenti oder futuro der mindeste Heller ad Cassam bezahlt werden wird. Wir seyn versichert, daß wann Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. hierin die Billigkeit, so wie Wir hoffen, Gehör zu geben belieben, sich satsam zeigen werde, daß Unordnungen genug bey dem Creyse seyn, die ohne dessen endliches Verderben nicht continuiren können, allermassen dann nicht zu zweifeln, daß der, von Unsers Fürstl. Hauses wegen, übergebene Catalogus von andern Ständen einen merklichen Zusatz bekommen werde; Und gleichwie übrigens die zum Vorwand gebrauchte Kriegs-Zeiten, eine gar zu leere Entschuldigung derer Directorial-Räthe seyn, indem wohl niemand wird erfinden können, was zum Exempel der Krieg mit Unrichtigkeit der Protocolle, oder gedoppelten und dreyfachen Diæten für eine Nothwendigkeiten involvirende Connexion habe; Also thun sich auch, auser denen angezeigten Inconvenientien noch andere, die jura statuum äuserst lædirende Bedenklichkeiten mehr hervor, worüber zu deliberiren wohl der Mühe werth, und eines nicht der geringsten ist, daß wie die Stadt Wetzlar und Frankfurtische Exempel ausweisen, die Creyß-Angelegenheiten, welche der Stände Regalia, Belli & Pacis, Fœderum und so weiter angehen, und von allem Respectu civili frey seyn, zur ordentlichen Rechtfertigung an den Kayserl. Hof gezogen werden sollen, unerachtet die Reichs-Gesetze eine ganz andere Art dergleichen Sachen abzuthun fürschreiben: Dahero nicht wenig zu verwundern, daß Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. hierin, ohne mit dero Creyß-Mit-Ständen zu communiciren, so leicht einzugehen, Bericht zu erstatten und Verordnungen anzunehmen, sich bewegen lassen. Wir finden Uns demnach auch aus diesen und allen

vorhin schon angeführten Ursachen gemüßiget, oberwehntes in Recht und Billigkeit gegründetes Suchen nochmahlen zu wiederholen, daß nemlich die Erörterung und Abthuung der eingerissenen Creyß-Unordnungen, sie rühren nun gleich von dero Directorial-Räthen oder andern Capitibus her, denen künftigen Proponendis primo & præliminari loco inserirt werden mögen, mit der Erklärung, daß Wir ohne und ehe dieses geschiehet, keinen Creyß-Tag frequentiren, noch dessen Schluß agnosciren, oder das geringste weiter ad Cassam zahlen lassen werden, gestalten Wir dann den widrigen Erfolg denenjenigen überlassen, welche Ursachen und Anlaß darzu geben.

Die Wir ꝛc.

Copia von des Herrn Landgrafens und Stadthalters, zu Hessen-Cassel, Hochfürstliche Durchl. an Jhro Churfürstliche Gnaden, zu Trier, und Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, *sub dato*, Cassel, den 7. Febr. 1741. erlassenen Schreibens.

Sowohl Ewer Lbd. Lbd. an Unsers Hochgeehrtesten Herrn Bruders des Königs in Schweden Majestät erlassenes Antwort-Schreiben vom 26. Augusti a. p., als das Convocations-Schreiben zu einem, dero Meynung nach, zu Worms zu haltenden neuen Creyß-Convent mit seinen adjunctis Deliberandis ist Höchst-denenselben wohl eingeliefert, auch der Jnhalt behörig vorgetragen worden; Und wie nun Se. Majestät bedauren müssen, daß dero ausführliche Vorstellung vom 20. (31.) May a. p. bey Ew. Lbd. Lbd. den sicher verhoften Effect nicht gethan, sondern vielmehr die ungleiche Relationes der Jhrigen, die lieber alte Extrema im Creyß, wie es scheinet, erregen, und selbigen gänzlich zerfallen, als ihre unrichtige Conduite in die behörige Ordnungs-mäßige Schranken setzen lassen wollen, noch stets die Oberhand bis dahin behalten, daß Ew. Lbd. Lbd. sich bewegen lassen, dasjenige, so gegen deren unrechtmäßiges Betragen abgedrungen gesagt werden müssen, auf sich selbst und dero hohe Personen (die doch bey Sr. Majestät in ohnverbrüchlich schuldiger Hochachtung allezeit stehen und bleiben werden, und höchst-denenselben leid thun solte, wenn jemand glauben könte, daß Sie davon jemahlen so weit abgehen könten, als Ew. Lbd. Lbd. sich dasjenige, so Sie mit allem Recht hergegen wieder von Jhnen zu erwarten haben, würklich zurück zu setzen, belieben lassen) zu nehmen, und die von mehr gedachten Dero Directorial-Räthen in dem Creyß angerichtete dissidia und exitieuse Unordnungen auf Sie und Dero Fürstliches Haus ohne den mindesten Schein mit vieler ohnverdienter Animosité zurück zu schieben; Se. Majestät hätten demnach allerdings Ursache, hierüber in ein denen Jhrigen gewiß nicht angeneh-

genehmes detail zu gehen: weil aber doch alle invidiose Detrectationes, die dero Directorial-Räthe Ihnen und den Ihrigen aufzubürden gewust, sich dahin beziehen, daß Ihrem gegen alle vermuthliche Apparence streitenden Vorgeben nach, die Unordnungen im Creyß von der hiesigen Entziehung zu dem Winter-Quartier Peræquations-Wesen und der Schulden Concurrenz zu Bonificirung der aus der sogenanten Reservat-Casse aufgewendeten Gelder herrühren sollen, und ein mehreres von Ihnen nicht aufzubringen ist; So erachten Seine Majestät diese blos ad invidiam Constatuum commovendam ersonnene inventa um so weniger ihrer Beantwortung würdig, als erstlich

Quoad 1) publicæ notorietatis ist, daß die durch die Winter-Quartier entstandene angebliche Prægravationes nicht von der Entziehung Unsers Fürstl. Hauses, so seine eigene Lasten selbsten getragen, und also nicht in duplicem Computum kommen können, sondern der unrechtmäsigen Connivenz der Ihrigen, die den zu Heydelberg verglichenen Delogirungs-Plan gegen ihre Pflicht und aus bloser animoser Begierde sich lieber zu dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel zu dringen, als gegen den Chur-Rheinischen Creyß die Schuldigkeit zu observiren, abändern, und von dem Chur-Rheinischen Quanto dem Ober-Rheinischen Creyß ein nahmhaftes aufbürden lassen, herrühren.

Quoad 2) und den angeblich zurück gehaltenen Beytrag zu der Schulden-Concurrenz aber betreffend, jederman primo intuitu finden muß, daß, wann auch Seine Majestät ex hoc capite uneingestandenen Fals noch so viel dem Creyß schuldig wären, solches zwar bey dessen Impensis, nicht aber bey denen den Directorio gezogenen Unordnungen Einfluß haben könne, und v. gr. niemand erfinden wird, wie dadurch der von Brasseur veranlasset werden könne, die Protocolla und Concluſa zu verunrichtigen, durch drey oder vier Jahre bey sich herum zu schleppen, und hernach nach seinem Gutachten einzurichten, die Casse mit drey- und vierfachen Diäten zu erschöpfen, und andere in der hiesigen Designation übergebene Unrichtigkeiten zu begehen, zu geschweigen, daß ja die ganze Prætension, die der Creyß über alle diese Capita, von denen noch viele von hier nicht eingestanden seynd, noch werden können, formiret, seiner eigenen Anforderung nach, sich auf 25000. fl. reducirt, deren Ab- und Zugang, wie er nicht im Stande seyn kann, das Esse und Credit eines ganzen Creyses zu alteriren, also noch darzu blos in Ew. Lbd. Lbd. und der Ihrigen Schuld beruhet, daß Wir nicht längst, Unsrem Erbieten nach, Uns mit dem Creyß hierüber verglichen, allermasen die bisherige Continuation und tägliche Zunahme der bey dem Creyß von Ihnen eingeführten unleidentlichen Unordnungen, die jetzo nun so gar in titulum possessionis L. 95. convertirt werden

sollen, und daß alle hiesige Vorstellungen dargegen ohne Gehör und Ingreß geblieben, die einzige Ursache sind, die Uns auser Stand gesetzet, bey dem Creyß erscheinen und mit selbigem zu einer Abfindung gelangen zu können.

Ew. Lbd. Lbd. seynd Directores und Creyß-ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, welches man Ihnen, jedoch dergestalt, daß nicht eingeräumet werden kann, daß solches an dem Hochstift Worms und Fürstenthum Simmern dergestalt hafte, daß Ihnen in Circulo mixto in præjudicium paritatis Evangelicæ per Instrumentum Pacis ſtabilitæ solches beständig in futurum allein und solitarie ohne Concurrenz eines Evangelischen Con-Directoris gebühre, in seiner Mase eben so wenig an sich, als in denen davon abhangen könnenden effectibus legalibus zu disputiren begehren, vielmehr zu dessen Gesetzmäsigen Behauptung alle hülfliche Hand zu bieten, bereit ist. Allein es werden Ew. Lbd. Lbd. dabey auch zu erwegen geruhen, daß ein ordinis gratia beliebtes Directorium, so an sich keinen andern Vorzug als primitivam inter pares hat, und welches überdieses bey denen Congressibus Circularibus, die in Absicht der ex libero fœdere unter denen Creyß-Ständen beliebten inneren Particular-Verfassung gehalten werden, und daher rühren, nicht einmal die sonsten generaliter und in Absicht auf das algemeine Reichs-Systema denen Directoribus Circuli in R. J. beygelegte Jura zu allegiren, sondern blos dasjenige pro titulo anzuführen hat, was die Constatus ex Conventione eingeräumet und einräumen wollen, seine Gewalt nicht auf ein merum arbitrium setzen, und alles, was selbigen widerspricht und Einhalt thut, vor eine Violirung der Reichs-Gesetze und Eingrif in die Jura Directorii ausgeben könne und müsse, als aus welchem schädlichen unrichtigen Principio, welches Ew. Lbd. Lbd. die Ihrigen, als in Reichs-Gesetzen gegründet, vorbilden, von keinem sein Recht und Freyheit liebenden Stand aber eingeräumet werden wird, flieset, daß dieselbe glauben, es ruhe das arbitrium rerum proponendarum blos bey Ihnen, und sey ein Appendix dero Directorii bey dem Creyß, blos dasjenige zu proponiren, so ihnen gefällig ist, da es doch hiemit eine ganz andere Beschaffenheit hat, und zwar Ew. Lbd. Lbd. frey bleibet, alles dasjenige, so sie gut finden, in so fern es nicht die andere Stände contradiciren und per majora oder auf andere Gesetzmäsige Wege auser der propoſition zu lassen, für besser finden, als welches sodann ohnstreitig den Vorzug behält, bey dem Creyß in Umfrage zu stellen, hingegen aber 1) dieselben hinwiederum auch ohnstreitig schuldig seyn, sowohl aller Stände collective oder singulariter angebrachte Desideria bey dem Creyß zu dictiren und in propoſition und Umfrage zu bringen, und sich darüber keines übereilten Decisi anzumasen, als auch 2) die proponenda den Ständen nicht per modum dictaminis wie bey dem jetzigen Convocations-Schreiben geschiehet,

ſchiehet, und als ob ſie ſchuldig wären, verſchiedene Sachen, wobey doch noch (wie v. gr. bey der Creyß-Obriſten-Stelle, wobey es erſt auf die Quæſtionem An? Ob man die Stelle erſetzen wolle, ankommet, ehe man fraget, wer es werden ſolle. Ew. Lbd. Lbd. communicirtes proponendum aber dieſes erſte membrum bereits voreilig und einſeitig decidiret, und denen Ständen nichts mehr, als über das quis? zu deliberiren, überläſſet) vieles zu erinnern, ſo ſchlechterdings nach Ew. Lbd. Lbd. Gutfinden in deliberation zu nehmen, ſondern per modum Conſultationis, die auch hierüber noch erſt liberis ſuffragiis und dem Gutbefinden der übrigen Mit-Ständen Platz läſſet, einzurichten, ſowohl auch den locum et tempus Congreſſus, wobey in allen das liberum fœdus internum angehenden Fällen Ew. Lbd. Lbd. Directorii wegen nichts mehr, als der Vorſchlag gebühren kann, nicht ſo determinate, wie jetzo geſchiehet, ſondern conditionate, wann es nemlich die andern auch ſo gut finden, anzuſetzen. Ew. Lbd. Lbd. wollen den Ihrigen nicht beylegen laſſen, daß durch deren Anhandgebung dero Directorium mißbrauchet werde, und hält doch das neue Convocations-Schreiben eine unwiderſprechliche Probe davon in ſich. Niemand und auch Ew. Lbd. Lbd. werden nicht in Abrede ſtellen, daß, wann Recht- und Ordnungs-mäſig in Creyß-Sachen procediret werden ſolle, ein jeder Creyß-Tag mit ſeinen Deliberandis behörig geendiget und ein Creyß-Receß errichtet werden müſſe, ehe von einem neuen die Frage entſtehen kann; die bisherige ſeit dem 14. Octobr. 1733. vorgefallene Creyß-Zuſammenkünfte werden von Ew. Lbd. Lbd. und dero Directorial-Geſandten ſelbſt teſtantibus actis publicis, blos für Prorogationes des Anno 1730. angegangenen und von dem von Braſſeur Anno 1737. incompetentet limitirten Creyß-Tags ausgegeben, und mit dieſem Mantel eine Menge anderer Irregularitäten bedecket: Jederman muß alſo in die Augen fallen, daß ſelbiger nebſt ſeinen à ſtatibus angezeigten Nævis durch einen letzteres corrigirenden Creyß-Receß geendiget werden müſſe, ehe von einem neuen die legale Frage entſtehen könne, gleichwohlen geſchiehet das letzte, und Ew. Lbd. Lbd. wollen ſolches alles dennoch für Recht- und Ordnungs-mäſige Proceduren ausgeben, Sr. Majeſtät aber und denen Ihrigen, weil in dergleichen Anomala nicht geheelet werden kann, eine odieuſe Imputation über die andere auflegen. Zwar wollen Ew. Lbd. Lbd. durch Einrückung ein- und anderer indirecten Anzeigen und Anhandgebung von denen Nævis Circuli indirecte etwas mit vorzubringen, dem hieſigen billigen auf Abſtellung der Creyß-Unordnung zielenden gerechteſten Begehren abzuhelfen, vorgeben, auch der Ihrigen unverantwortliches Verfahren der Creyß-Dijudicatur unter dem Vorwand, daß ſie ihrer Diener Inſtructions-mäſiges Betragen nicht fremder Cognition unterwerfen könten, entziehen; Wie aber erſtlich, obgleich nicht abzuſehen, daß die Dictatur und Propoſition eines Ständiſchen

dischen die Nævos Directorii in sich haltenden Desiderii ein Objectum seye, worüber sich in temperamenta einzulassen, nöthig, fals Ew. Lbd. Lbd. nicht gleich das Königl. Anbringen für ohnerfindlich und ohngegründet, und von der Heftigkeit des hiesigen Ministerii herrührend taxiret, sondern gleich damals einige temperamenta vorgeschlagen, und wenigstens taliter qualiter in das Begehren gewilliget hätten, darinnen noch eher eine Auskunft zu finden gestanden, als dermalen, da von Ew. Lbd. Lbd. die Frage: Ob Sie der Stände Begehren zu proponiren schuldig, aufgeworfen und negative behauptet worden, worüber Se. Majestät an sich in Contradictorio das erste Præjudicium nicht etabliren lassen können, möglich ist, als lassen Wir zweytens zwar dahin gestellet seyn, ob alle und jede recht böse und verderbliche Menées dero Directorial-Gesandten durch von Ew. Lbd. Lbd. sub-et obreptirte Instructiones authorisiret worden, oder nicht, müste aber am Ende, und wann Ew. Lbd. Lbd. hierauf bestünden, Uns selbiges zwar leid thun, am Haupt-Werk aber nichts ändern.

Die Klagen sind über die Mißbräuche und unrichtige Führung des Directorii in re & modo wobey disseits, wann hierin blos die Schuld auf die darzu gebrauchte subjecta gelegt worden, man den besondern égard der bey Ihro Majestät dem König und Uns für Ew. Lbd. Lbd. hohe Personen allezeit geheget werden wird, fürwalten lassen, im übrigen aber deswegen nichts destominder, es fallen selbige gleich auf, oder ohne fürhergehende Instructiones für, wie das Instrumentum Pacis §. Gaudeant etc. von denen Directoribus in Imperii Collegio pragmatice statuiret, daß de eorum legitimo munere non nisi in Imperii Collegiis libero statuum suffragio & consensu agirt und statuiret werden müste, dergleichen auch in Circulo nirgends, als ad Concessum et suffragium statuum gehören mag, allermasen dann v. gr. die Art und Weise, wie die Protocolla zu halten, die Concluſa zu fertigen, der Aufruf einzurichten, die Legitimationes mit den Ständen in dem ganzen Creyß, und nicht allein die Directores angehende Sachen, als Winter-Quartier-March- und Executions-Wesen und dergleichen mehr, nebst andern in dem hiesigen Catalogo Nævorum angezeigten Dingen im mindesten nicht von Ew. Lbd. Lbd. allein, sondern der ganzen Creyß-Versamlung zu reguliren seye, und dieselben daher nichts mehr voraus haben, als das Directorium Sessionum & Consultationum zu führen, und so ferne Ew. Lbd. Lbd. dergleichen Erinnerungen, und daß dem modo dirigendi dermalen ein Ziel zu setzen, begehret werden muß, beschwerlich fält, Sie solches blos der Wahl, die Sie hierunter auf solche Personen geleget, die ihrem Officio nicht besser fürgestanden, zuzuschreiben haben, deswegen aber nicht berechtiget seyn, die dem Creyß hierinn behörige Cognition unter solcherley Vorwand zu decliniren, und für sich, die durch das Betragen Ihrer Diener

pars

pars & quidem gravans geworden, zu ziehen, und solches um so weniger, als Ew. Lbd. Lbd. satsam bekant ist, daß diesertwegen schon etliche Jahre her von hieraus sowohl, als verschiedenen andern Ständen, besonders aber des Hochsel. Herrn Landgrafen zu Darmstadt Lbd. unterm 15. Martii 1737. ausführliche angelegentliche Vorstellung geschehen, welche, wenn sie Ew. Lbd. Lbd. so wohl Platz finden lassen, daß sie der ihrigen Ausschweifung in etwas eingeschränket, es vielleicht, sich darüber an den ganzen Creyß zu wenden, vermeiden lassen; Da aber das Gegentheil erfolget, und der Ihrigen Haushalt bey denen Creyß, je mehr die Stände Mißvergnügen bezeigt, je länger, je verkehrter geworden, Ew. Lbd. Lbd. auch selbst hierauf eine Attention zu bezeigen, nicht beliebt, hierauf nothwendig erfolgen müssen, daß Sr. Majest. das Werk endlich an die Dijudicatur und Remedur des Creyses, wo es hingehöret, bringen, und von Ew. Lbd. Lbd. das Begehrte, wovon man, gestalten Dingen nach, nicht recediren kann, noch wird, verlangen müssen. Ueberhaupt aber ohnedem Ew. Lbd. Lbd. ja weder Sr. Majestät oder einem andern Creyß-Stande in singulo, noch auch dem ganzen Corpori zumuthen können, sich über den modum procedendi bey der Creyß-Verfassung mit dero Räthen für ihnen in eine Rechtfertigung einzulassen, und zwischen sich und selbigen von Ew. Lbd. Lbd. decidiren zu lassen. Und wie nun diesen allem zu Folge, Sr. Majestät sich von dem alzufest gegründetem Recht, von Ew. Lbd. Lbd. die Dictatur und Proposition ihres übergeben Catalogi Nævorum zu begehren, wodurch der Ihrigen ungegründete Vorbildungen nicht verbringen lassen können, noch auch gut heisen mögen, daß, ehe und bevor der erste Creyß-Tag durch einen ordentlichen Receß geschlossen, und in selbigem zugleich die angezeigte Gebrechen, so, wie es der gemeinsame Schluß der Stände, deme sie sich würden unterworfen haben, mit sich gebracht haben würde, abgeholfen worden, ein neuer gehalten, und zu selbigem ohne vorher die Stände zu consultiren, von Ew. Lbd. Lbd. ex mero arbitrio Zeit, Ort und Proponenda præceptive fürgeschrieben worden; Also mögen Wir Ew. Lbd. Lbd. auf expressen von Sr. Majestät eingelangten gnädigsten Befehl, ferner nicht bergen, daß, nachdem sie denenselben und einem jeden dasjenige, so man gegen Sie und der Ihrigen das Creyß-Wesen angehende Betragen zu erinnern hat, ebensals ad Conventum statuum zu bringen, gerne frey gelassen haben würden, wann anderst dieselben Ihro Majestät gleichfals hierunter der Billigkeit zuzustehen, geruhen wollen, und nicht durch die Ihrige deren gerechte Desideria sich vor eine Gesetzgeberey, wovon sie doch weit entfernet, und nicht die mindeste Apparence davon hat, vorbilden lassen, vielmehr darunter dasjenige zu verfügen, belieben wollen, so dero obhabendes Amt, Recht und Billigkeit, auch die Jura, so Sr. Majest. als einem so ansehnlichen Creyß Mit-Stand gebühren, mit sich bringen, mithin

primo

primo loco die übergebene Designat. Nævorum bey dem Creyß durch ordentliche Dictatur ad Deliberanda zu bringen, zu deren Abschließ- und Fertigung eines Recesses und legalen Endigung des bisherigen Creyß-Tags in loco Congressus eine ordentliche Conferenz zu veranlassen, und selbigen, wie es das Herkommen mit sich bringet, da, wo er sich angefangen, nemlich zu Frankfurt vorerst endigen zu lassen, sich gefallen lassen, hiernechst aber und so fern dieselbe alsdann eine neue Versamlung an einem andern Ort nöthig gefunden hätten, darüber und über die Deliberanda im Creyß, wie solches allenfals und am besten bey Endigung des Recessus geschehen mögen, das nöthige Vernehmen zu veranlassen, nicht aber hierunter sofort, inconsultis statibus vorzuschreiben, und sowohl Erstlich durch eine vermeintliche Convocation eines neuen Creyß-Tages, auf Art und Weise, wie es geschehen, selbigen zu nahe zu treten, als hernach solches noch weiter und bis dahin zu poussiren beliebet hätten, daß diese mit so viel denen Ständischen Rechten bereits höchst beschwerlichen Umständen kann veranlasset werden sollende Creyß-Zusammenkunft auf noch unleidentlichere Art durch blose von dero Directorial-Räthen abgelassene Notiz-Schreiben ohne Anzeigung einiger Ursachen wieder aufgehoben, und damit vielmehr Ihres Orts eine Sr. Majest. ganz unrecht beygemessene Gesetzgeberey einzuführen, getrachtet worden wäre, die mit der Freyheit und Hoheit teutscher Reichs-Stände nicht compatible ist, und von welcher und deren Consequenz, daß nemlich solchergestalt das Creyß-Wesen und alle zu dessen Behuf anzustellende Consultationes lediglich von Ew. Lbd. Lbd. Gutfinden dependireten, und die übrigen Stände über die Frage: Ob es nöthig, zusammen zu kommen, oder nicht, nicht einmal ein Votum zu geben hätten, das Reichs-Systema kein Exempel hat; So können Wir nicht umhin, Ew. Lbd. Lbd. der von Sr. Majest. eingelangten Ordre zu folge, hiermit zu declariren, daß, wie Allerhöchst-Dieselben, im Fall sie bey denenselben hierunter das billige Gehör gefunden hätten, sich in allen Stücken so erwiesen haben würden, daß Jederman überzeugt seyn sollen, wie sie es mit dem Creyß aufrichtig gut meyneten, bey selbigem alle Societäts-mäsige Præstanda zu erfüllen, Ew. Lbd. Lbd. aber und dero Directorial-Amt etwas præjudicirliches zuzumuthen, nie Willens gewesen, sich hergegen jetzo und bey denen sich hervorthuenden Umständen, da aus selbigen nichts anders erscheinet, als daß Ew. Lbd. Lbd. darauf bestehen, dero Gravamina ohndictirt und ohnproponirt zu lassen, und damit über selbige sich einseitig und ohnbefugt zu decidiren, sowohl auch über die Proponenda bey Creyß-Tägen blos vor sich Herr bleiben, und darüber sowohl, als über den Locum & tempus Congressus præceptive fürschreiben, und die übrige Stände an Ihren hierunter allein Ziel und Maaßgebenden suffragiis, denen auch Ew. Lbd. Lbd. mit dero Directorial-Amt nachzugehen, Reichs-Gesetzmäsig gehal-

ten

ten seyn, de facto præcludiren wollen, auch auf keine Weise gemeynt seyen, in reflection zu nehmen, daß gleichwohl auf einer Seite, da Ew. Lbd. Lbd. der Ihrigen Betragen für richtig, Sr. Majest. aber für unrichtig angeben, hierunter ein Richter seyn müsse, und daß hierzu niemand anders bessere Competenz habe, als der Creyß und die gemeine Versamlung aller Sociorum, in deren Conspectu alle die Dinge geschehen, die Ew. Lbd. Lbd. für richtig und Sr. Majest. für unrichtig angeben, daß es auf der andern dahero auf keine Art billig, Sr. Majest. hierüber das Gehör und die Administration des Muneris Directorialis zu versagen, daß es schließlich offenbar unrecht, dem ganzen Creyß sein hierüber habendes Jus suffragii & Decisionis zu entziehen, und am Ende alle diese Gravamina noch mit dem zu häufen, daß, da jetzo mehr, als jemals ein gutes und enges Vernehmen im Creyß und eine vertraute Versamlung zu Fassung hinlänglicher auf dessen Conservation gerichteter Schlüsse nöthig, alles dieses blos um die unrichtigen Conduite Ihrer Directorial-Räthe und der Sprache zu halten, bey Seite gesetzt und auf des Creyses Wohlfahrt und der Ständen Jura weniger, als nichts reflectiret wird, Sr. Majestät wenigstens, um Sich und Ihr Fürstl. Haus von dem unleidlichen Dominatu loß zu machen, anderst nicht können, als Ew. Lbd. Lbd. hiermit durch Uns, als verordneten Stadthalter dero Heßischen Lande gemessen zu declariren, daß Sie für Sich und Ihr Fürstl. Haus von nun an mit dem Ober-Rheinischen Creyß und dero darin führenden Directorio, als einer Societät, wo weder Recht noch Ordnung noch Billigkeit mehr gilt, und die Jura und Freyheiten der Stände denen Neben-Absichten einiger privatorum sacrificiret werden sollen, nichts mehr gemein haben wollen, und in allen Fällen, so nicht das Generale in denen Reichs-Abschieden ausgedruckt enthalten, und die algemeine Reichs-Anlagen, Cammer-Zieler und Executions-Ordnung angehet, ganz und gar lossagen, bey keiner Versamlung weiter erscheinen, noch, so deren gehalten werden sollen, vielweniger den Schluß agnosciren, noch Ew. Lbd. Lbd. Directorial-Expeditiones mehr annehmen, oder sich im geringsten um das Creyß-Wesen, in so weit solches mit dessen innern Ew. Lbd. Lbd. Directorial-Räthen zu freyer Disposition überliefert scheinenden Particular-Verfassung Connexion hat, bekümmern werden. Meines Orts beklage hierbey zum höchsten, daß Se. Majest. eben jetzo genöthiget werden, diese abgedrungene Separation zu bewerkstelligen, da, allem Ansehen nach, dem teutschen Vaterland betrübte Zeiten bevorstehen, und eine ordentliche Verfassung wäre am nöthigsten gewesen; Wie aber bey denen vorliegenden Umständen die Verantwortung davon auf Se. Majest. und das hiesige Fürstl. Haus nicht fallen kann. Als bleiben Wir ꝛc.

Euer ꝛc. ꝛc.

P. S.

Auch mögen Wir Ew. Lbd. Lbd. nicht bergen, daß Wir aus hochbewegenden Ursachen Uns genöthiget finden, als Graf von Hanau Sr. Majestät des Königs in Schweden in vorstehendem geäuserte Principia und Declarationes in allen mit anzugehen, mit höchst-denenselben causam communem zu machen, und Uns gleich Ihnen, wie solches denn hiemit würklich beschiehet, von der innern Verfassung des Ober-Rheinischen Creyses zu separiren. Wormit verharren ut in litteris etc.

Einstweyliger Creyß-Ausschreib-Amtlicher Gegen-Unterricht über die sogenante vorläufige kurze *Information* des Hochfürstlichen Hauses, Hessen-Cassel, und der Grafschaft, Hanau, abgenöthigte *Separation* von des Ober-Rheinischen Creyses innern Verfassung betreffende.

An Statt, daß beyder des Ober-Rheinischen Creyses Höchst ausschreibender Herren Fürsten Churfürstl. Gnaden und Durchleucht nebst übrigen Dero Höchst-Hoch- und Wohl-Löblichen Herren Mit-Ständen sich die wohlgegründete Hofnung hätten machen können, daß das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel und die Grafschaft Hanau denen durch ein so andern unrecht beygebrachten Principiis was nähers auf den Grund sehen, und die daher entsprungene mit einer wahren Societät keinesweges zu vereinbarende Singularitäten annoch abstellen oder wenigstens dem gesamten alhier noch anwesenden Creyß Convent auf Seine sowohl an Ihro Königl. Majest. in Schweden, als dero Fürstlicher Heßischer Landen Stadthaltern des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Hanau Hochfürstl. Durchleucht untrem 20ten Decembris des jüngst entwichenen 1741. Jahrs geziemend abgelassene, und hierunten sub Nris I. II. & III. angeführte Vorstellungs-Schreiben antworten lassen würden, ist man dahero Seits auf den Ausweg gerathen, dem Publico eine so genante vorläufige kurze zugleich aber auch ganz unvolkommene Information durch den Druck heraus zu geben.

Gleichwie aber dieses so sorgfältig überal ausgetheilte Werk bekantlich ganz zerstümmelt und lediglich dahin abzielend ist, das Publicum mit Verschweigung derer Haupt-Umstände in den irrigen Wahn des zum Belast des hohen Creyß-Directorii obwaltenden Torto zu bringen, und darnebst dessen Verfasser sein Haupt-Absehen dahin gerichtet zu haben scheinet, sich an die

Creyß-

Creyß-Ausschreib-Amtliche Directorial-Gesandte lediglich zu kützelen, und unter diesem Deck-Mantel das hohe Creyß-Ausschreib-Amt selbsten auf eine gar ohnanständige Weise zu verunglimpfen; Also wird zwar höchst dieses zu rechter Zeit obgedachte Information behörig abzufertigen wissen. Allermasen jedoch zum voraus nöthig seyn will, das also nicht umständlich genug berichtete Publicum unter dessen ins Klare zu setzen, und darunter ohne alles Licht-Scheu einen volständigen Gegen-Unterricht zu heitrem Tage zu legen; So wird Jederman nach Standes-Gebühr hiemit geziemend ersucht, den hier nachstehend- und denen gegenseitigen harten Inzichten admarginirten einstweiligen Creyß-Ausschreib-Amtlichen mit einem ohnbefangenen Gemüthe beliebigst zu durchgehen.

Beylagen.

Num. I.

Copia Schreibens an Ihro Königl. Majestät in Schweden, als Landgrafen, zu Hessen-Cassel, vom Ober-Rheinischen Creyß-*Convent*, *de dato*, Frankfurth, den 20ten *Decembris* 1741.

In gegenwärtigem alhier versamleten Ober-Rheinischen Creyß-Convent, hat sich bey Untersuchung derer von Anno 1737. bishiehero zurück gebliebener Ordinari Creyß-Cassa-Restantien, laut der zur allergnädigsten Einsicht sub Signo ⊙ hiebey verwahrten Verzeichnus, ergeben, daß Ew. Königl. Majestät hohes Fürstenthum Hessen-Cassel annoch unter anderen der gemeinen Creyß-Cassa mit einer Summ von 26070. fl. 35. kr. würklich rückhafte.

Nun ist zwar Unseren Gnädigst- und Gnädigen Herren Principalen, auch Oberen und Committenten annoch wohl zurück erinnerlich, was dieserhalben zwischen Ew. Königl. Majest. und dero Herrn Bruders und Stadthalters Hochfürstl. Durchl. an Einem, sodann beyder dieses Löblichen Creyses höchst-ausschreibender Herren Fürsten Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchlaucht an anderen Theil, bereits hin und wieder schriftlich vorgekommen.

Wir können und müssen aber doch der Wahrheit zu Lieb allerunterthänigst nicht bergen, daß die Creyß-Geschäfte von Directorii wegen anjetzo solcher gestalten klar und erforderlich tractiret werden, daß nicht nur die ehevor

allegirte bey denen letzteren Kriegs-Zeiten nicht wohl zu vermeiden gewesene Gebrechen ihre gänzliche Erledigung bekommen haben, sondern Unsern hohen Principalschaften auch die zuverläßige Hofnung hervorblicket, daß andurch die sich einige Zeit entfernt gehabte gute Einmüthigkeit gesamter Höchst-Hoch- und Wohl-Löblicher Herren Ständen völlends wieder werde herbey gebracht werden.

Allermasen nun Ew. Königl. Majestät allermildeste Leutseligkeit, auch Ihro und Dero Glorwürdigsten Vor- und Ur-Eltern Welt gepriesener Teutsch-patriotischer Eyfer Unseren Höchst- und Hohen Principalschaften zum Trostvollen Anlaß gereichet, in Allerhöchst-Dieselbe das freund-dienst-gehorsamst- und unterthänigste Vertrauen setzen, daß Ew. Königl. Majestät Sich gnädigst gefallen zu lassen geruhen werden, Höchst-Hoch- und wohl Denenselben; wie vorhin; also auch noch ferners die hohe Ehre und Gnade zu gönnen, allerhöchst Dieselbe als einen so vornehmen hohen Creyß-Mitstand in geziemender Hochachtung und schuldigsten Respect weiters veneriren zu können.

So erlauben Ew. Königl. Majestät Uns allergnädigst, daß wir im Namen Unserer gnädigst und gnädiger Herren Principalen, auch Oberer und Committenten Wir nicht nur derenselben hohes Verlangen hiermit gehorsamst zu erkennen geben, sondern auch Unsere allerunterthänigste Bitte annoch dahin erweitern dörfen, damit die Abführung obangezogenen Rückstands von wegen Dero Fürstlichen hohen Geburts-Hauses zu Behuf der völlig erschöpften Creyß-Cassa, auch Aufrechthaltung der Reichs-Constitutions-mäsiger Creyß-Verfassung fordersamst allergerecht- und mildest angeordnet werden mögen.

Ew. Königl. Majestät verewigen durch diese nicht unbillige Deference dero ohnehin sehr glor- und ruhmreichen Königlichen Großmuth, und erwerben sich anbey von Unseren mehr höchst und hochbesagten Herren Principalen alle nur ersinliche verbindlichste und geziemende Dankbarkeit. Wir aber verharren ꝛc.

Adjunctum,

Adjunctum, sub Signo ⊙.

Creyß-Schlußmäßig eingerichtete *Final*-Friedens-Abrechnung, zwischen dem Hochfürstlichen Hause, Hessen-Cassel, und der Ober-Rheinischen Creyß-*Cassa*, *a 1. Mart. 1735.* bis *ult. Febr. 1741.*

Besag der 1733. Jahrs-Rechnung und des daraus verfertigten Auszugs sub Lit. A. hat sich zur Zeit der Reacceſſion des Hochfürstl. Hauses Hessen-Cassel theils auf dem Römer, theils in der Manual-Cassa, und an netto restantien vorräthig gefunden Fl. 47598. 19 Kr. 2 $\frac{2}{3}$ Hlr. Weilen nun hiervon das mehreste zu gesamter disseit Rheinischer Herren Ständen, mithin auch zuerst besagten Hochfürstl. Hauses Nutzen mit verwendet worden, als wird demselben, seine an bemeldtem Vorrath beyzutragende Quota hier angesetzet

	Fl.	Kr.	Hlr.
mit = = =	10743	35	2
Laut 1733. Jahrs-Rechnung pag. 92. und darinnen sub num. 8. C. & 8. D. angeführten Creyß-Concluſ. & Directorial-Decret. hat man sich mit besagtem Hochfürstl. Haus dahin verglichen, daß es anstatt der a 1ma Martii 1735. bis dahin 1736. verwilligter 34 Römer-Monathen nur zu bezahlen habe Fl. 6594. 7 Kr. 1 Hlr. Aldieweilen aber unter solchen vom 1sten Octobr. 1733. bis ult. Febr. 1734. an denen damals verwilligt gewesenen 5 Römer-Monathen, als in Friedens-Zeiten 2284 Fl. 53 Kr. 3 Hlr. mit begriffen seynd, als werden solche dahier ins debet aufgeworfen mit =	2284	53	3
A 1ma Martii 1736 bis dahin 1737 sind keine Römer-Monathen verwilliget gewesen, also hier =			
Per Transport - - Latus	13028	29	1
A 1ma Martii 1737. bis dahin 1738 den Betrag von 6 Römer-Monathen = =	6580	30	
A 1ma Martii 1738 bis dahin 1739. =	6580	30	
A 1ma Martii 1739 bis dahin 1740. =	6580	30	
A 1ma Martii 1740 bis dahin 1741. =	6580	30	
Hat ferner an denen in Anno 1739. zu Bezahlung einiger Kriegs-Schulden verwilligten extra ordin			

	Fl.	Kr.	Hlr.
Beytrags-Geldern besag 1740. Jahrs-Rechnung sub pag. 194. annoch nachzutragen = Fl. 2296. = 52 Kr. Welche aber um deswillen nicht ins würkliche debet aufgeworfen werden, weilen sich das Quantum bey vorstehender Liquidir- und Repartirung der sämtlichen Kriegs-Schulden abändern dörfte.			
Summa der Friedens-Schuldigkeiten =	39350	29	1
Hierauf wurde bezahlt.			
1737. den 1sten Junii, der hievor angemerkte und verglichene Rückstand ad 6591 Fl. 7 Kr. 1 Hlr. wovon gleichfals die hie neben ins debet gebrachte Friedens Schuldigkeit, so darunter mit decourtirt, und als ein Empfang hier zu gutem geschrieben wird mit Fl. 2284. 53 Kr. 3 Hlr.			
Nota. Der Saldo an denen 6594 Fl. 7 Kr. 1 Hlr. ist an denen Kriegs-Præstandis gleichfals mit 4309 Fl. 13 Kr. 2 Hlr. abgeschrieben.			
1738. den 12. Sept. ferner baar zahlt 3000.			
Vergütet mit dessen Regiments-Staabs-Kosten a 1. Martii 1737. bis dahin 1738. 1599.			
Abermalen mit solchen a 1ma Martii 1738. bis dahin 1739. 1599.			
Besag 1739. Jahrs-Rechnung pag. 90. vor 2 Jahr neulich a 1ma Martii 1736. bis dahin 1737. und a 1ma Martii 1739. bis dahin 1740. 3198.			
Ferner mit dergleichen a 1ma Martii 1740. bis dahin 1741 1599.			
	13297	53	3
Summa aller Friedens-Zahlung.			
Verbleibt solchemnach Hochgedachtes Fürstl. Haus an Friedens ordinari Beytrags-Geldern bis ult. Febr. 1741. annoch zu zahlen schuldig =	26070	35	2

Vor-

Vorbehaltlich der noch weiters an denen algemeinen Creyß-Schulden und Winter-Quartier-Kosten schuldigen Concurrenz sowohl, als der vor die desertirte, dimittirte, justificirte und verstorbene schuldiger Brod-Portionen erforderlicher Bonification.

Nota.

Dem Publico dienet zur Nachricht, daß dis zur Bonification und Nachtrag vorbehaltene algemeine Creyß-Schuldigkeiten sich in circa weiters auf 141228 Fl. belaufen dörften.

Subadjunctum sub Lit. A.

Status, desjenigen, so das Hochfürstl. Haus, Hessen-Cassel, an dem, zur Zeit seiner *Reaccession*, vorgefundenen Vorrathe beyzutragen hat.

	Fl.	Kr.	Hlr.
Besag 1733. Jahrs-Rechnung pag. 1. und da das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel 1ma Octobr. 1733 zum Creyß reaccedirt, hat sich in der Reservat-Cassa an baarem Vorrath befunden =	28991	=	=
Ferner sub pag. 195. gedachten 1733. Jahrs-Rechnung bestunde der Manual baare Cassa Vorrath in	7725	44	2 2/3
Item an netto restanten laut mehr erwehnter 1733. Jahrs-Rechnung pag. 195. successive seitdem eingegangen = = =	11238	15	=
= = Summa Fl.	47954	59	2 2/3
Von diesem debet gehen folgende Posten ab			
1. Der Verlust an 1603 Fl. so Odenheim in Carl d'Or zu 10 Fl. bezahlet, und betraget, Fl. 106 = 40.			
2. So Zweybrücken wegen Trarbach durch Aufrechnung gezahlt, und also nicht baar in Cassam gekommen Fl. 250. } 356 = 40.			
Verbleiben also zu reparciren unter denen dieses und jenseits Rheinische Herren Ständen =	47598	19	2 2/3
An hier obigen 47598 Fl. 19 Kr. 2 Hlr. kommet dem Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel pro rata sua matriculari zu vergüten 10743 Fl. 35 Kr. 2/4			

Beylage.

Num. II.

Copia Schreibens an des Herrn Stathaltern, zu Hessen-Cassel, Prinzen Wilhelm, als Grafen zu Hanau Hochfürstl. Durchl. vom Ober-Rheinischen Creyß-*Convent Dd.* Frankfurt den 20ten Dec. 1741.

Bey der in gegenwärtiger Creyß-Versamlung beschehener ziemlicher Untersuchung derer Ordinari-Cassa-Restanten hat sich ergeben, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht Löbl. Grafschaft Hanau unter andern derselben mit einer Summa von 3590 Fl. 53 Kr. würklich rückhafte, wie Hochdieselbe es aus dem sub sign. D. hiebey verwahrten Statu zu ersehen, sich gnädigst gefallen lassen werden.

Nun lassen wir zwar die Ursachen, warum Ew. Hochfürstl. Durchleucht bewogen worden, in so merklicher Zeit nichts zur Creyß-Cassa abtragen zu lassen, eben sowohl als jene, um derentwegen man sich von alliger Creyß-Concurrenz frey und lossagen wolle, ganz unberührt; allermassen wir jedoch der Wahrheit zu Steuer gehorsamst versicheren können, daß die Creyß-Geschäften von Directorii wegen dermalen solchergestalten klar und erforderlich tractirt werden, daß die ehevor angezogene und bey letzt vorigen Kriegs-Läuften nicht wohl zu vermeiden gewesene angebliche Gebrechen gänzlich erschöpft, so mit andurch der Stein des Anstosses gehoben worden; So machen sich Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen auch Obere und Committenten die freund-vetterlich und geziemende tröstliche Hofnung, daß Ew. Hochfürstl. Durchleucht nach Ihro Teutsch-Patriotischer hoher Gesinnung und ruhmwürdigsten Vorgang Deroselben hoher Herren Vorfahrer sich nicht entgegen seyn lassen werden, nicht nur denenselben die besondere Ehre zu gönnen, in Hoch-Deroselben einen vornehmen Mitstand dieses Löblichen Creyses weitershin verehren zu können, sondern auch die gerechteste Verfügung dahin thun zu lassen, damit obiger liquider Rückstand der erschöpften Creyß-Cassa ohnaufhaltlich heimgezahlt werden möge.

Ew. Hochfürstliche Durchleucht erweisen hierunter Unsern höchst und hohen Principalschaften eine recht ausnehmende Gefälligkeit, und besondere hochschätzbare Zuneigung; die Wir bey denenselben unterthänigst und gehorsamst anzurühmen nicht ermangelen und verharren.

Ad-

Adjunctum sub sign. D.

Creyß-Schluß-mäßige Friedens-Abrechnung zwischen dem Hochgräflichen Haus, Hanau-Münzenberg, und der Ober-Rheinischen Creyß-

Cassa a 1ma Martii 1736. bis *ult. Febr. 1741.*

	Fl.	Kr.
Primo hat gedachtes Hochgräfliche Haus zu bezahlen		
A 1ma Martii 1736. bis dahin 1737. weilen keine Römer-Monathe verwilliget gewesen	=	=
A 1ma Martii 1737 bis dahin 1738 den Betrag von 6 Römer-Monathen	=	1380 =
Dann a 1ma Martii 1738. bis dahin 1739. vor dergleichen	=	1380 =
Ferner a 1ma Martii 1739 bis dahin 1740.	=	1380 =
Noch a 1ma Martii 1740 bis dahin 1741.	=	1380 =
Dann wegen in Anno 1739. zu Bezahlung einiger privilegirten Schulden verwilligten extraordinari Beytrags-Geldern restiren 481 Fl. 41 Kr.		
Welche aber um deswillen nicht ins würkliche debet ausgeworfen worden, weilen sich das Quantum bey bevorseyender Liquidir- und Repartirung der sämtlichen Kriegs-Schulden abändern dörfte.		
Summa der Friedens-Schuldigkeiten.	5520	=

Hierauf wurde bezahlt.

Vergütet besag 1737. Jahrs-Rechnung mit denen bezahlten Thieleniſchen 4680 Fl. Recess-Geldern, und hieran Theil habenden Rata = Fl. 209. = 7 Kr. =		
Anno 1738. den 23. Apr. baar	920.	
1739. den 12. May abermahlen	500.	
D. a. = den 27. Julii ferner	300	
Summa aller bis ult. Febr, 1741. bezahlter Gelder, so von obigem abgezogen wird, mit =	9921	7

	Fl.	Kr.
Welchemnach gedachtes Hochgräfliche Haus bis ultimo Februarii 1741. an Friedens-Ordinari Beytrags-Geldern annoch restiret Fl.	3590	53

Vorbehaltlich der noch weiters an denen algemeinen Kriegs-Schulden und Winter-Quartier-Kosten schuldigen Concurrenz.

Pro Nota Publici.

Diese vorbehaltene Kriegs-Schulden und Winter-Quartier-Kosten mögen ohngefehr betragen 14810 Fl.

Beylage.
Num. III.

Copia P. sti an Herrn Landgrafen, zu Hessen-Hanau, Hochfürstl. Durchleucht vom Ober-Rheinischen Creyß-*Convent Dd.* Frankfurt, den 20. Decembr. 1741.

Auch haben wir uns bemüßiget gesehen mittelst der abschriftlichen Anlag sub Lit. A. ein gleiches wegen der Hessen-Casselischen merklichen ordinari Creyß-Cassa-Ruckständen an Ihro Königl. Majestät in Schweden allerunterthänigst zu gesinnen.

Da Wir nun in Ew. Hochfürstl. Durchleucht derselben Fürstlichen Landen hohen Herrn Stadthaltern unterthänigst zu verehren haben, so erlauben Dieselben gnädigst, daß Hochdieselbe Wir um Dero höchstvermögende Assistenz hiemit in jener Submission geziemend ersuchen, mit der Wir verbleiben ut in lit.

Copia Antwort-Schreibens von den ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creises, zu Trier und Pfalz Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht an des Herrn Landgrafen Wilhelm, Statthaltern in Hessen-Cassel Fürstl. Durchl. *Dd.* Ehrenbreitstein, den 13ten und Mannheim, den 20. April. 1740.

Was in dem von Ew. Lbden an Uns als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses unterm 21sten Nov. verwichenen 1739sten Jahrs sowohl des zu selbiger Zeit in Frankfurth reassumirten Creyß-Convents, als sonstiger

sonstiger Sachen halber beliebten Zuschreiben, und dessen Anlag enthalten, darüber haben Wir Uns ganz ausführlich referiren lassen, und befunden, daß erstlichen obbemelter Convent nicht allein auf den von allen übrigen bey dem Kriegs- Schulden- Zahlungs- und Winter-Quartier Peræquations-Wesen interessirten Creyß-Gesandschaften selbst beschehenen Antrag und Verlangen, sondern auch wegen der auf die bey damaliger Creyß-Versamlung von Dero Secretario Hildenbach, in der Anlag daum gemachte Instanz den 29. April. d. A. schriftlich ertheilt, und hier angefügte Declaration zurück gehaltener Gegen-Erklärung, dann des von Kayserl. Majestät um endliche Erledigung gedachten durch das vielfältige contradiciren, und geführte widrige Principia, mit Unsers seiner Landen wegen gar nicht implicirten Creyß-Ausschreib-Amts groser Mühe, Kosten und Verdruß bis dato noch ohnerörtert gebliebenen Winter-Quartiers-Peræquations-Werks noch darzu gekommenen dritten monitorii, aus alleinigen zu Erwürkung des ab Augustissimo Uns aufgetragenen gütlichen Vergleichs gehabten Directorial-Absehen, ohnumgänglich haben reassumiren lassen, durch des Fürstl. Hessen-Cassel und Hanauischen Gesandtens, wider alles Vermuthen, dabey nicht geschehener Erscheinung und Concurrenz aber nothfolglich fruchtlos bleiben müssen, auch zweytens eines Theils der von ein und anderen entweder in Sachen nicht informirt oder besondere Absichten habenden angegebener sogenanter Nævorum ohnerfindlich und Grundlosigkeit (wenn man nicht in weitwendige Schreibereien und darauf von denen Ihrigen, dem bisherigen Gebrauch nach, erfolgen mögende heftige Repliquen sich einzulassen, billiges Bedenken zu tragen hätte) ex ante actis & notoriis factis hinlänglich und deutlich darzuthun geringe Mühe erforderen werde, und wann auch andern theils bey letzteren schweren und zumalen in denen von Freund und Feind überzogen gewesenen Ober-Rheinischen Creises Landen obgeschwebten Kriegs-Unruhen (in welchen bekantlich nicht alles so exact, und ordentlich, wie bey Friedens-Zeiten, zu beobachten, und zu tractiren wäre) deren einige, wie doch nicht erwiesen, sich ergeben hätten, dessentwegen jedannoch die Hessen-Cassel- und Hanauische Unterthanen von denen zu allen Creyß-Obliegenheiten und Verfassungen, denen Reichs- und Creyß-Schlüssen gemäß zu leisten schuldiger Concurrenz keineswegs enthoben, und losgesagt, anderer Ständen Ihrige hingegen dardurch unverschuldeter Dingen gravirt, anbey denen Ihre Gages und Besoldungen aus der algemeinen Creyß-Cassa eben so, wie die Heßisch- und Hanauische, zu empfangen habenden Militar- und Civil-Bedienten solche nicht entzogen und einbehalten werden können. Und wie nun alles das, was bey denen in gedachten letztern Krieg sich ergebenen Verwirrungen weder zu vermeiden, noch anders einzurichten gewesen, bey

jetzigen, GOtt sey Dank, im Reich völlig hergestelten ruhigen Zeiten (wann jedoch nur anderseits auch das darzu vor allem nöthige behörig, und ordentlicher als bisher, beobachtet, fort die zeither geschehene Aufenthaltnussen und Singularitäten künftighin unterbleiben werden) sowohl zu der Sachen Beförder- als möglichster Kosten-Ersparung, mit des Creyses algemeinem Besten und Wohlfahrt, auch sämtlicher Ständen Vergnügen und Zufriedenheit, durch Unsere Directorial-Räthe bey der hiernächst von Uns veranlassenden General-Creyß-Versamlung besorgen, damit alle Weitläuftigkeiten, Disharmonie und Ungleichheiten, so viel an Uns ist, ableiten zu lassen gedacht seynd; Also zweiflen Wir keineswegs, Ew. Lbd. auch Ihrer Seits den darzu erforderlichen Vorschub zu thun, forthin mit baldigster Abgebung derer allerwenigstens von denen Friedens-Jahren her zur Creyß-Cassa schuldiger und mehrentheils zur Auszahlung obgedachter Creises-Bedienten rückständigen Solds gewidmete Beytrags-Gelder den löbl. Anfang zu machen, von selbsten geneigt, anbey sodann keine deren Reichs-Creysen innerlichen Verfassung und bisherigen Observantien widrige Dinge zum Abbruch und Præjudiz Unserer vom Kayser und dem Reich relevirend und auf Unsern Fürstlich Worms- und Pfalz-Simmerischen Landen allezeit haftender directorial- und Creyß-Ausschreib-Amtlichen Gerechtsamen Uns zuzumuthen gemeint seyn, fort die zwischen Denenselben und Uns, zu Unserm besondern dankneh-migen Vergnügen, zeither obgewaltete und unterhaltene gute Einverständniß fernerhin zu continuiren, und beyzubehalten, belieben werden, gestalten Wir Ew. Lbd. darum hierdurch Freund-Vetterlich ersuchen, und Deroselben zu Erweisung allangenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben.

Ad Lit. A.

Das nach Maaß der beym Hochfürstl. Hessen-Casselischen Hause sich täglich vermehrender Cassa-Gelder-Rückständen sowohl, als dabey ergrösserender Entziehung von allen Creyß-Obliegenheiten gesucht werde, seine *Societ*äts- widrige *Principia* und Absichten, durch allerley dem *Directorio* zu Last legen wollende Gebrechen, zu beschönen, dieses wird sich um mehres in nachfolgendem klar zeigen, da die mehreste der sogenanten *Nævorum*, entweder in der Hauptsach Nichts sagen, oder ganz und gar ohnerheblich und nicht erwiesen seynd.

Ad 1mum.

Durch diese Erinnerung setzt sich der Herr Author selbsten in das gröste Unrecht, und giebt deutlich zu erkennen, daß er die bey Creyß-Zusammen-

menkünften übliche Gesetzmäßige Gewohnheiten entweder nicht wisse, oder nicht wissen wolle.

Die zum Beweiß angeführte hier unten sub signo * anliegende Deliberanda im Julio 1736. seynd klar genug für diejenige, welche die Creyß-Sachen mit Emsigkeit besorgen, diejenige aber, welche sich aus denen ante-actis nicht belehren, und zu Beurtheilung eines von dem Directorio in erforderlicher Kürze verfasten Deliberandi die behörige Information nicht haben, können solches nur sich selbsten zur Last legen.

Wer wird denen Directorialibus zumuthen, die Deliberanda so weitläuftig zu fassen, und über einen jeden Puncten eine Deduction, oder wenigstens einen Commentarium beyzufügen? wer solches erfordert, muß die Geschäften nicht verstehen, oder glauben, daß viele und weitwendige Schreiberey bey Geschäften nöthig und nützlich seye, das Gegentheil erweisen die seit einigen Jahren so häufig zum Vorschein gekommene Impressa.

Ad 2dum.

Dieses kann nicht wohl von denen dem General-Creyß-Convents-Ausschreiben beyliegenden und bey Eröfnung obgedachten Convents vorkommenden Deliberandis gemeint seyn, weilen solche 5 bis 6 auch mehrere Wochen vorhero sothanen Ausschreiben beygefüget werden, und wird hierdurch diese Erinnerung also auf die währender Versamlung vorfallende und nicht vorzusehende Incident-Puncten gedeutet und gemeint seyn. Der Author wird Mühe haben einen einzigen Fall beyzubringen, in welchem ohne daß die Gefahr auf dem Verzug gehaftet, die Creyß-Gesandten zur also baldigster Resolutions-Abfassung montirt, und selbigen, Ihre Instructionen einzuholen, nicht Zeit gelassen worden wäre; das Directorium hingegen kann so zu sagen hundert Fälle aus denen Protocollis zeigen, daß viele gedachter Herren Gesandten, ohngeachtet Sie nicht ein, sondern 3. 4. und mehrere Monathe zu Auswürkung und Erhaltung ihrer Instructionen Zeit gehabt, dannoch hernach bey der Versamlung des leider! nur zu gewöhnlichen non instructus: anstatt eines Voti sich bedienet haben.

Ad 3tium.

Hierauf ist schon in vorhergehender Anmerkung geantwortet worden; in Kriegs-Zeiten fallen viele Dinge vor, die man nicht vorsehen kann, und doch einen unverzüglichen Schluß erforderen; accreditirte und bevolmächtigte Creyß-Gesandte müssen nach denen Principiis Societatis, Æquitatis, ac necessitatis in politicis und publicis urtheilen, und solche zur Auslegung und

Beyhülf ihrer particular Instructionen gelten lassen, und haben also gar nicht nöthig, über jedes Incidens den Verhaltungs-Befehl einzuholen; Sobald aber die Particular-Instructionen auf oberwehnte Principia sich nicht gründen, wie leider! die Hessen-Casseliche zum öftern gewesen, so ist zwar schwer, daß ein Gesandter, der Billigkeit nach, einen keinen Verschub leidenden Incident-Punct entscheide; Es siehet aber also jedermann, an wem die Schuld hafte, und daß denen Directorialibus in dergleichen Fällen keine Uebereilung zu imputiren seye.

Was aber die vorher nicht bekant gewesene und dannoch in Umfrag gestelte Materien betrift, waren solche entweder von keiner Wichtigkeit, oder tempore belli, wo summum in mora periculum obwaltet, vorkommen, mithin ad avertenda mala nicht nur alsogleich der Schluß darüber zu fassen, sondern auch die Antwort und Resolutiones an gehörige Ort zu ertheilen, ja öfters per Estaffetta oder Expresse zu Gewinnung der Zeit in continenti fort zu spediren, sodann auch aus der Ursach, weilen selbige die vorangelegene, sowohl durch des Feinds als Freunds Armees und Völker in ihren Landen gehabte status betroffen, nicht ererst auf Einlangung der von dem davon weit entfernt und weder, wie jene, dadurch exponirt noch weniger gedruckt gewesenen Heßischen Creyß-Mitstand seinem Gesandten ererst zugefertiget werden sollenden Instruction anzuwarten; welches alles die Creyß-Protocolla ausweisen, und klar bewehren, dem Directorio auch dabey weder in- noch directe was zu Profit gereichen können, mithin selbiges lediglich dasjenige, was der bedrangten Ständen Nothdurft und Erleicherung erfordert, mit vieler extra Mühe sogleich besorget.

Ad 4tum.

Wann es die Zeiten und Umstände auch der Sachen præmura, sodann des gesamten Creyses Beste, dann ein und andern Standes in particulari obgewalteter Noth-Stand, die vom Directorio zu dessen Erleichterung begehrte Hülf und Beförderung geheischet haben (gleich solches im letztern Krieg, testantibus Dominis Legatis, Actis & Protocollis, sich vielfältig geäusert) so hat es nicht anders geschehen können, und zwar wider deren Willen, und Gemächlichkeit, fort mit der Directorial-Gesandten und Wormsischer Canzley gröster Beschwernuß, auch ausserordentlicher vieler Mühe und Schreibereyen besorgt werden müssen, wodurch der dabey interessirt gewesener Ständen Gesandschaften gar nicht accablirt, sondern alles obgedachte gar oft und inständig verlangt, auch niemals solcherley Beschwerden von jemanden (auser Hessen) geführt worden; und geben die Protocolla auch, daß solches in keinen anderen als vorerwehnten alleinigen Kriegs-Zeiten,

und

und wo die Gefahr und der Schaden auf dem Verzug gehaftet, geschehen seye. Wie dann besagte übrige Herren Gesandte sich dagegen niemals beschweret, sondern nach Ausweiß besagter Protocollen ihre Vota darinnen sogleich zu des Wesens nöthiger Beschleunigung abgegeben, daß aber der ehemahlige Hessen-Casselische Gesandte Herr von Phuel in minutissimis und dergleichen Emergentien ererst anfragen, und die Sach aufhalten wollen, ist allen Herren Creyß Gesandten alzuviel bekant; solches auch zum öftern von Ihnen selbst contradicirt worden.

Ad 5tum.

Wann die Rationes in der That merkwürdig seynd, so geschiehet die Umfrag ohne das, mithin ist diese Erinnerung unnöthig, und überflüßig. Seynd aber die Rationes nur für diejenige merkwürdig, welche ein Particular-Interesse dabey suchen oder haben, als zum Exempel, wann über Regulirung des zu des Creyses systematis Conservirung ohnentbehrlichen Cassa-Beytrags votiret werden solte, und Hessen-Cassel saget: Es gebe nichts, weilen man nicht wisse, wo die Gelder hinkommen: die mehreste verstehen aber sich zu Determinirung mehrerer Römer-Monathen; so wäre die neue Umfrag sehr unnöthig, und überflüßig, weilen diese merkwürdige von Hessen-Cassel angeführte Ratio durch die Regulas Societatis, die Creyß-Verfassung, und die alljährlich so sorgsam geschehene Rechnungs-Verhör ihre vollkommene Erläuterung erhaltet; weshalben man vielmehr und mit besserem Fug sagen kann, quod nunquam aut raro factum sit, daß Hessen-Cassel seit der Reaccession eine merkwürdigere Rationem (als die zum Exempel hier gemeldet ist) bey den bisherigen Creyß-Versamlungen angeführet hätte.

Und dieses ist zwar, wann es nöthig wäre, gedachtermassen jederzeit geschehen. Solte solche Repropositon und neue Umfrag aber bey denen Hessischen Häusern, wann die Majora in ihren Angelegenheiten vorher zum Favor ausfallen, geschehen, so würde man dagegen eine vehemente Protestation und Bedrohung über die andere mit deme zu hören haben: Directorium thäte keinen Schluß secundum Majora machen, sondern nur suchen die Gesandschaften von ihren Meynungen abzuwenden, um dadurch was widriges gegen gedachte Häuser bey der Repropositon und neuen Umfrag heraus zu bringen: Und warum hat man dann in solchen Begebenheiten, wann sich deren einige, wie doch nicht, ehe vor geäusert hätten, nicht alsogleich in pleno darwider die Erinnerung gethan? ideo, quia talia nunquam facta fuerunt; dann würden alle Gesandte (auser denenjenigen, welche gern ein neues oder anderes als das schon per Majora ausgefallene Conclusum ware, haben wollen)

len) dagegen motus gemacht haben; und da Directorium hierdurch viel mehrere Potestät und Auctorität als vorhin bekäme, indeme es alsdann Gelegenheit fände, die nach seinem Intent nicht erfolgte erstere Resoluta per Repropositionem zu erhalten, so können von ihm dergleichen nicht einmahl vermuthet werden.

Ad 6tum.

Wann die Votantes ihre Vota (wie zum öfftersten und unter anderen zwar, noch in Protocollo, de Anno 1736. den 20. August. und 17. Sept. aber vergeblich, erinnert worden) bey ehevorigen Creyß-Versamlungen entweder sogleich in scriptis & positivis terminis recht deutlich abgelegt und concludenter ad Protocollum gegeben, mithin es nicht ohnverstehendlich her gesagt, oder bis auf erhaltene weitere Instruction oder vorher beschehene Vernehmung der übrigen Gesandten damit zurück geblieben, fort selbige auf mehrmalige Instantz allererst viele Tage hernach ad Directorium eingeschickt, oder solche mehresten Theils nicht auch gefliessentlich zurück behalten, oder auf Schrauben gestellt hätten, sodann zu rechter Zeit im Convent sämtlich erschienen, mithin ein und anderer nicht öfters wohl anderthalb Stunden später dazu gekommen, oder gar ausgeblieben wären, mithin nicht selbst veranlasset hätten, daß man deswegen die mündlich angegebene Vota zu Hauß ererst aus dem Brouillon zusammen tragen, und hernach erst das Conclusum daraus projectiren und formiren muste; So wäre Directorium leyder! nicht so geplagt und mit vierfacher Arbeit obruirt gewesen, welchem aber bey gegenwärtigem Creyß-Convent nunmehro abgeholfen worden. Indessen ist doch allezeit nach abgelegten Votis das conclusum in continenti secundum majora mündlich formirt und enuncirt, selbiges auch also ad Protocollum zu notiren, in præsentia Legatorum denen Secretariis bedeutet, und es hernach zu Haus alsogleich, zumalen in rebus arduis per extensum projectirt und ad monendum dictirt worden. Daß aber einige Gesandte öfters immediate, und gleich nach, ja aus der Session selbsten, worinnen die Resoluta ausgefallen, weggegangen, und sich die darauf folgende dictata nicht zu rechter Zeit nachsenden, oder solche völlig und complet in dictatura schreiben lassen, gegen solche und andere in Sachen beschehene Hemmungen und Aufenthaltnussen hatte das Directorium sich zu beschweren, fort auch auf die Benennung der Casuum & Materiarum, wo jemahls ein Conclusum contra Majora, abgefast worden, zu insistiren, vielmehr Ursach.

Was man aber wegen der nicht gar ordentlich haltender Diarien, und daß ein Conclusum ante datirt worden seye, sagen und haben wolle, solches ist

ist nicht zu begreifen, massen von dergleichen weder was bekant, noch weniger es zu verificiren ist; adeoque eatur etiam quoad hoc ad speciem, & dicatur insimul welche concluſa, wovon der Creys nichts gewust haben solle, bey denen Rechnungs-Verhören vorkommen, und von welchem Ort selbige jemals contradiciret worden seyn? non sufficit enim similia nude asserere, sed debite probare.

Ad 7mum.

Bald gehen die Sachen zu geschwind, bald zu langsam, bald seynd selbige zu kurz, bald zu weitläuftig, bald zu viel, bald zu wenig, wie solches aus denen in denen von Hessen-Cassel so betitulten Navis befindlichen 2). Sphis bey deren gegen einander Haltung zu ersehen, mithin nicht möglich ist, einem jeden zumalen nodum in Scyrpo suchendem alles recht zu machen, und zu thuen. Und wann Directoriales nebst dem votiren auch zugleich den Vortrag thun, anbey das factum nöthiger Dingen erleuteren, auch über dieses noch aus denen anteactis und in specie denen von verschiedenen Orten eingelaufenen Schreiben, formirten summarischen statibus, und Ausrechnungen, auch sonstigen Schriften so, wie es erfordert, und a Legatis verlangt wird, begreiflich referiren, und Information geben sollen, so müssen selbige ja ohnumgänglich ein mehrers als diejenige, welche nur simpliciter zu votiren, und dieses nicht so gleich mit zu beobachten haben, sprechen und reden; obwohlen ein und anderer sich dann und wann ehehin eines weit mehreren prævalirt, und ehender, als Ihme die Ordnung und Umfrag getroffen, um andere zu præoccupiren, gar weitwendig gesprochen, ja die vor ihm zu votiren gehabte durch Zuwerfung geschriebener Zettuln zum Beyfal seiner Meynung zu disponiren, und in ihrem etwa gehegten andrem Vorhaben, und Meynung irr und abwendig zu machen gesucht, und wann er suo loco & ordine zu votiren aufgerufen worden, gesagt: Er hätte schon vorher seine Meynung eröfnet, worauf er sich berufen thäte.

Worms und Pfaltz Simmern haben zeithero keine Angelegenheit, mithin auch keine Ursach (masen deren Lande den ganzen leztern Krieg durch in hostico gewesen, auch ihnen von dergleichen imputatis weder einiger Vortheil noch Schaden zugewachsen wäre) gehabt, die Herren Gesandte seynd keine dergleichen Personen, welche sich so leichter Dinge schrecken, privatim stellen, bereden, zur complaisanten Beypflichtung disponiren, und ihre Vota libera bestricken lassen.

Was aber hier sowohl zu Unterstützung derjenigen Meynung, wohin Proponens inclinirt, als sonsten noch gesagt werden will, ist zum Theil ganz

grundlos, zum Theil auch bey Vernünftigen nicht Ingres-findig; Directorium giebt sein Votum so gleich nach gethaner Proposition, und wird ihm eben so wenig, als anderen benommen und verwehrt seyn, seine Meynung nach der beym Vortrag in Sachen gegebener nöthiger und dienlicher Information mit rationibus zu unterstützen, dazumalen denen übrigen Herren Votirenden allerdings frey stehet, und ohnbenommen ist, zu thun, was sie wollen, mithin auch beyzufallen, ohne daß man solche (masen sie selbsten auch dieses nicht auf sich kommen lassen werden) einer Complaisance, Timidität oder Bestrickung des liberi suffragii beschuldigen könne.

Was übrigens der Author Nævorum durch die Vota saniora verstehen will, ist schwer zu begreifen; Wer entscheidet dann die Frag, welche unter denen vielen Votis die saniora seynd; wolte man hierin dem Hessen-Casselischen Exempel folgen, und dessen Ausspruch beypflichten, fort solchen vor das Sanius Votum halten, so würden die Sätze: daß man nichts zum Creys geben, keine Muster-Listen über die Creys-Mannschafts-Contingenter einsenden, und überhaupt alle subordination im Militar-Commando versagen, keine Schulden bezahlen, die Majora nicht gelten lassen, keine Onera Societäts-mäsig tragen, mithin denen prægravirten nichts gut thun solle: bald affirmative decidirt seyn.

Ex parte Directorii wird man dennoch führohin in vorgemeldeten Sachen alle seine Herren Constatus vergnügende, wie ehe vor geschehen, noch thun, und nach Möglichkeit beobachten.

Ad 8vum.

Es ist zwar à Directorio testantibus Protocollis sowohl schrift- als mündlich wiederhohlter gemeldet, und offeriret worden, daß selbiges zu des Wesens desto geschwinderer Beförder- und Facilitirung der Herren Gesandten Relationen, zwey ja gar drey Dictaturen zugleich (indeme durch eine alleinige ohnmöglich alles, ja kaum das nöthigste in Zeiten bestritten werden könne) und zwar eine vor die resolvenda, die andere aber vor die Concluſa und Resoluta, die dritte sodann vor die über ein und anderes mit eingetragenen Votis ad futuram notitiam & informationem in extenso abgefassete Protocolla halten wolte; Sämtliche Herren Abgesandte aber haben sothanes Offertum keinesweges angenommen, sondern es mit der Entschuldig- und Einwendung abgelehnet, daß sie nicht einmal die Morgens von 8. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 5. und 6. Uhr ohnaufhörlich andauernd- auch gar oft in denen Post-Tägen haltende Dictatur bestreiten, vielweniger noch eine andere oder zweyte beschicken, fort 2. Canzelisten und Scribenten darzu unterhalten könten, mithin ihnen vor selbiges mal genug, und nichts anders

ver-

verlangt ware, als daß ihnen nur diejenige ohne das im Krieg Voluminos gewesene pressantische Sachen, worüber die Resoluta abzufassen, so dann zu Erhaltung der dazu nöthig gewesenen Instructionen ad Principales zu berichten gewesen, saint denen aus selbigen abgefaßten Haupt-Conclusis, dann denen zur Generalität deputirt auch zu Völker-Marches abgeschickt gewesenen Instructionen in ein und andern Sachen gemachten Reparationen, und auf die von allen Orten fast täglich eingekommene viele Schreiben und Berichte respective à Conventu & Directorio abgegebenen Antworten und Resolutionen, und dergleichen, als deren nothwendigst und mehr als einen Scribenten erforderten Sachen und Protocollen (wte dann auch geschehen) also gleich per Dictaturam erhielten; allermasen dann solche allein restante Dictaturæ Diario zu selbiger Zeit schon wegen der fast täglich auch zum öftern zweymal gehaltener Sessionen über 4500. Bogen ausgemacht, und dabey die Zeit und Stunden zur damaligen Condictatur der Protocollen nicht übrig gelassen haben; woraus denn des Heßischen Einwenden Ohnstatthaftigkeit sowohl, als der jetzt verlangten damaligen Erfüllungs-Ohnmöglichkeit klar, anbey auch dieses erhellet, daß nicht vor jederman alles recht gemacht, und getroffen werden könne.

Wie nun solchemnach mit nach-dictirung vorerwehnter von denen Kriegs-Zeiten noch rückständig gebliebener Protocollorum mit des Directorii grösten Ungemach, Mühe und Kosten, in gehabter Meynung dafür vielmehr einen Dank zu haben, bereits ins 5te Jahr, zur Hoch- und Löblichster Ständen Vergnügen und ihrer volkommenen Information, fortgefahren wird, also empfindlicher muß ihm Directorio das Gegentheil samt deme vorkommen, daß man Heßischer Seits nun auch so gar vorgeben will, die Propositiones in gedachten Protocollis wären ohngemeine weitläuftig, die Vota nach Absichten bald zu kurz, bald zu weit eingetragen, indeme eines Theils der Hessen-Casselische und noch mehrere Creys-Gesandte bekanter masen ihre Vota weder abgeändert, noch anderst als sie gegeben worden gefast, und mündlich gesagt. Solchem nach mithin alles noch weitläuftiger und zu dem End also beschrieben haben wollen, damit sie in ihren Relationen dardurch erleichtert werden mögten.

Und da die Dictata, ohne davon bey ihren Manual-Actis zuruck behaltenen Abschriften, ihren Hohen Herren Principalen ob periculum in mora so gleich haben geschickt werden müssen, mithin in selbigem bey Vorfallenheiten die nöthige Nach- und Einsicht nicht thun können; So haben vieler Gesandten Principales die summarische Eintrag- und Extrahirung sowohl der in denen Protocollis angezogener Beylagen, und sonstiger Relatorum als auch aller zu

resolviren seyender Materien umständlicher Propositionen zu Ersparung vieler und doppelter Capital-Kosten, sodann zu der Nachkommenden in Sachen dien- und deutlicher Information besagte Protocolla gar gern in extenso gesehen; und hätte Directorium, wann es nicht denen Herren Gesandten in obigen beyden Dingen lieber wilfahret, vieler Mühe und Schreibereyen auch Kosten enthoben seyn können, welches dann auch, dazumalen es nun anderst verlangt wird, künftig hin, wird unterlassen werden.

Der Compilator Nævorum erweise aber das Contrarium, daß nach erfolgter Friedens-Zeit (da nicht wie im Krieg, leyder! ohnumgänglich hat geschehen müssen, fast altäglich und so gar auch Nachmittags noch Sessiones und Zusammenkünfte haben gehalten, anbey alles in continenti expedirt, und geschrieben werden müssen) die Protocolla mit denen dazu erhaltenen schriftlichen Votis und anderen Sachen nicht zu rechter Zeit dictirt und besorget worden seyen?

Und gleichwie Directorium bey der noch fürwährender Creys-Versammlung hierunter alles nur mögliche gethan, und noch thut, also wird dasselbe auch bey künftigen Creys-Conventen unter der von Hoch- und Löblichen Gesandschaften anhoffender Secundir- und Unterstützung noch ferner also continuiren, mithin auch hierinnen zu der Sachen Beförderniß und Erleichterung abermalen alles mögliche thun, und dabey keine Mühe und Arbeit sparen.

Ad 9num.

Was die Volmachten betrift, so haben Directoriales nicht nöthig ihre gleich Anfangs ad quæcunque tempora & negotia eingerichtete Volmachten (nachdeme sie ein- für allemal zur öffentlichen Creys-Dictatur gebracht worden) bey allen und jeden Creys-Conventen und Deputationen ins besondere zu produciren, sondern können bey selbigen als ablegati perpetui ohne weitere neue Volmacht erscheinen, welches dann ebenmäßig bey denen übrigen Creys-Gesandten so lang beobachtet wird, als ihre in gleicher Form eingerichtete Volmachten nicht widerrufen, oder bey erfolgendem Todder Principalen mit solchen eine andere Verfügung beschiehet.

Und wie man ehevor schon solcherley Volmachten per dictaturam communicirt, und in pleno abgelesen hat, also wird damit auch noch künftig hin, um die dabey etwa beschehende Erinnerungen zu vernehmen, fortgefahren werden.

Dieje-

Diejenige vom ungütigen Verfassern dieses Nævi noch annectirte Beschwerde aber, daß Directoriales in Fällen, wo nach Absterben eines Creys-Standes, in dessen Landen ein ganz neuer Regent von einer andern Branche und Haus die Regierung antreten thut, die von ihm ertheilte neue Vollmacht ohne einen denen gnädigsten Hohen Herren Principalen vorher darüber erstatteten Bericht, dann denen Constatibus davon gegebene Nachricht declariren, und dessen Gesandten also gleich auch ad Conventum kommen zu lassen, in etwas anstehen wollen, wird wohl auf den bey erfolgtem Ableben weyland des lezteren Herrn Grafen zu Hanau sich ergebenen Casum gedeutet und gemeynet seyn, da ersagte Directoriales auf die von gewesenen Hanauischen Regierungs Rath Herr Spener, und zwar ohne Sigill, dem Wormsischen Directoriali behändigte allein von des Herrn Landgrafen zu Hessen Wilhelm Fürstl. Durchl. nicht aber von Sr. Königl. Majestät in Schweden, als regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel unterschriebene gewesene neue Hanauische Vollmacht, nur auf einen 3. tägigen Anstand, und zwar zu dem ganz alleinigen End angetragen haben, damit sie ihren von diesem sich ganz ohnversehens geäuserten Successions-Umstand ihres Wissens, noch keine Notiz gehabten Höchsten Herren Principalen, und dazumalen auch sowohl Chur-Maynz wegen des Frey-Gerichts, als Hessen-Darmstadt wegen Babenhausen, sich geregt hatten, den Pflicht und Respect schuldigsten unterthänigsten Bericht zu der Sachen Mauturirung per Estaffetta abstatten, fort sich gnädigsten Befehls erhohlen, mithin Höchst Denenselben (welche darum Zweifels sonder werden begrüsset worden seyn) nicht vorgreifen mögten. Und wie nun in hoc frangenti nichts innocenters geschehen können, auch Hochgedachten Herrn Landgrafen Wilhelms Fürstl. Durchl. (von Dero Succession und Königl. Schwedischen Cession damals niemanden was bewust ware) von Höchst gedachten beyden ausschreibenden Fürsten in allem alsobald nach Verlangen wilfahrt worden ist; so überlässet man jedermans judicatur anheim, ob mehrermeldten hierinnen doch allen möglichen extra Vorschub, auch Fleiß und Beschleunigung geleisteten Directorialibus was widriges habe bey- und zugemessen werden können?

Ad Iomum.

Ollbrücken ist nach Ausweiß der in denen 1690ten Jahren errichtet- und nachgefolgter Creys-Recessen als ein Mitstand considerirt worden, hat auch die Creyß-Recess unterschrieben, mithin müssen diejenige, welche ihm diese Qualität nicht weiter verstatten wollen, erweisen, daß selbigen dieses nicht gebühre.

Der Ober-Rheinische Creys bestehet aus Fürsten, Grafen, NB. Herren und Städten, mithin kan man die Herren von Ollbrücken und andere nicht so wohl, qua alleinige Besitzere, sondern als Herren dieser oder jener dem Ober-Rheinischen Creys einverleibter Herschaft consideriren, und wird also Ollbrücken Zweifels sonder sich selbsten zu defendiren wissen.

Ad 11mum.

Diese Erinnerung des Verfassers klinget zwar sehr schön, allein! wie kan das Directorium eine recht statthafte und zuverläßige Correspondenz mit denen benachbarten Creysen pflegen, da man in dem Ober-Rheinischen Creys selbsten unter sich in keiner vertraulichen Verständnis lebet.

Der Verfasser fället auf die Correspondenz mit Auswärtigen, und das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel thut hingegen zu Aufhebung der innerlichen Ruhe, und durchgehenden Vertraulichkeits-Hemmung im Creys alles beytragen; dessen allen ohngeachtet, wird das Directorium jedoch nichts verabsäumen, sondern in allen Fällen mit anderen Creysen zu communiciren, fort die Correspondenz so viel immer möglich zu unterhalten suchen. Wann das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel durch Abstellung sowohl derer aus seiner eigenmächtigen Exemtion von allen oneribus publicis circuli, als auch der unter verschiedenen Vorwänden, beschehenden Einbehaltnis der schuldigen Creys-Cassa-Gelder, und noch mehr andere dergleichen Dinge die innerliche und reale Unordnung cessiren machen, fort die Herren Creys-Mitstände zur behörig und ehedessen beständig fürgewalteten Einigkeit und Gleichheit vorläufig disponiren helfen, und keine besondere Principia führen thäte, so würde der Ober-Rheinische Creys alsdann mit denen übrigen Creysen noch näher, und mit weit mehrerer Würkung correspondiren und communiciren können; So lang aber obiges (wie es leyder! das Ansehen hat) nicht geschiehet, so lang kan man auch die engere Communication mit auswärtigen nicht allerdings vortheilhaftig und fruchtbar pflegen.

Ad 12mum.

Wann dergleichen Sachen durch die Dictatur später ad notitiam Legatorum gekommen, so ist mehren Theil dessen Ursach gewesen, daß die dazu angewiesene Canzelisten und Scribenten entweder durch deren Herrn Gesanden andere Geschäften beladen, oder sonsten verhindert worden, oder derer dictandorum zu viel waren, daß selbige alle zusammen in so kurzer Zeit ohnmöglich haben dictirt, und geschrieben werden können; Wobey doch alles von denjenigen Sachen zu verstehen ist, die mit Fug und ohne des 3ten Læsion, oder empfindlichen Angrif dazu gebracht werden können.

Daß

Daß aber Directorium sich nicht bequemen können, ein oder anderes von dem Hessen-Casselischen Creys-Gesandten übergebenes und in blosen ganz ohnerfindlich auch höchst angreiflichen Imputatis bestandenes, fast härter als die jetzige Specification der Nævorum eingerichtet gewesene pro memoria dictiren zu lassen, darüber hat man Hessen-Casselischer Seits sich um so weniger zu beschweren, als davon das mehreste aus nicht wohl anständigen Leidenschaften herrühret; So ist auch wohl zu erwegen, daß übrige Hoch- und Löbliche Stände an dergleichen Sachen, sowohl in Betracht, der Materien selbsten, als der Art sie vorzubringen, niemal den geringsten Theil genommen haben.

Daß man aber Hessen-Casselischer Seits zu Vorruckung der vermeintlichen Directorial-Fehlern nicht aus Lieb und Eyfer für das Beste des gesamten Creyses, sondern aus besonderen eigenen Absichten bewogen worden, erhellet daraus, weilen sonsten solches Hochfürstl. Haus seinen wahrhaftigen Eyfer und Meynung für des Creyses Beste durch Mitübernehmung der dem ganzen Creys zu Lastfallender Beschwerden, durch Concurrenz zur Zahlung der in dem Krieg nothdringlicher Weis gemachten Schulden, auch dem ordentlichen Beytrag des Ordinarii ad Cassam und mehr anderer schuldiger algemeiner Præstation auf eine weit begreiflichere und werkthätigere Art zu erkennen geben könte.

Ad 13tium.

Daß das Directorium sich Meister über die Cassam gemacht habe, und nach seinem Gefallen daraus assignire, wird niemalen erwiesen werden, angesehen die Creys-Rechnungen das Gegentheil und so viel demonstriren, daß das Directorium nichts anweise, als worüber entweder ein algemeines Creys-Reglement und Herkommen, oder ein besonders Conclusum vorhanden, welche jederzeit, und bey aller in Ausgab gesetzten Puncten allegirt und als eine Beylag angeführt werden; die Rechnungen werden auch nicht durch das Directorium allein, sondern mit Zuziehung der Deputatorum aus denen 4. Bänken, nachdem dessentwegen Anno 1726. den 12 Sept. einhellig gemachter Creys-Schluß und Regulativo abgehört, durch des Creyses geschwornen Calculatorem revidirt, das debet credit und restat gezogen, so dann ein summarischer status darüber gemacht, und nicht allein dieser, sondern auch quartaliter noch ein Ober-Einnahms-Rechnung Manual-Extract allen Hoch- und Wohl-Löblichen Ständen per dictaturam publicam communiciret, mithin nicht ein Kreutzer ohne deren Vorwissen und Genehmung oder Reglementen assignirt und ausgegeben; wobey dann auch noch dieses zu bemerken,

ken, daß allen und jeden, auch nicht in Turno seu ordine seyenden Herren Creys-Gesanden, nach Ausweis obged. 1726ten Creys-Concluli freystehet, denen Rechnungs-Verhörungen beyzuwohnen, und zu moniren.

Es ist also kein Mangel oder Nævus an dem Directorial-Verfahren, in Betracht der ex cassa communi geschehender Zahlungen und abzuhörender Rechnung, sondern das Hessen-Casselische Hochfürstliche Haus will die Directorial-Jura in allem volkommen einschränken, und vergeringern, anmit das hohe Ausschreib-Amt und dessen Directorial-Gesandte, mittelst allerley nie erweislicher auch ohnfreundlicher Imputationen, seines wohl hergebrachten Rechts und Ansehens entsetzen, und geflissentlich discreditiren, welchem Beginnen aber um so mehr zu widerstehen man gemüsiget ist, als weder von denen übrigen das Contrarium alzu viel wissenden Creys-Gesandten derley ohnerfindliche Klagen jemalen geführt, noch durch deren Hoch- und Löbliche Herren Principalen ihr schuldiger Cassa-Betrag dessentwegen zurück behalten worden, Hessen-Cassel hingegen einige Zeit her weder das mindeste beyträgt, noch das rükständige bezahlet. Man gehe seiner Seits ad Speciem, wo dann was Creys-Schluß- und Reglements widrig à Directorialibus angewiesen worden; Non enim sufficit similia in folle & absque probatione dicere & scribere.

Ad 14tum.

Nicht nur die Directoriales allein, sondern auch die zu Mitbesorgung des Creyses gemeinen Besten in ordine ambulatorio benente Deputati, ja alle und sämtliche Creys-Gesandte, so bey Abhörung der Rechnungen erscheinen wollen, können monita machen, und thun selbige auch dergleichen auf die unter ihnen roulirende Rechnungen und Beylagen sowohl privatim zu Haus, als in pleno Conventu seu Consessu notiren, und anzeigen, daß aber Directoriales bey der Rechnungs-Verhör gar nicht zugegen seyn sollen, wie der Nævorum Verfasser vermeinet, ist schädlich auch sehr weit gefehlet. Der Ober-Einnehmer ist Rechner, und nicht die Directoriales, mithin wird diesen und zumalen am besten informirten auch in allen zur Sachen Maturirung die also baldige zuverläßigste Nachricht geben könnenden eben so wohl als denen Condeputatis erlaubt seyn, ihre monita zu machen, die Art so der Verfasser hier vorschlägt, ist ganz überflüßig und ohnnöthig, weilen vorgedachter masen die Rechnungen durch die Directoriales denen Deputatis mit allen Beylagen, ehe man sich zur Revision in pleno versamlet, jederzeit ad monendum zugeschickt und noch über dieses die Creys-Cassa status zur Notiz gesamter Creys-Ständen von Quartal zu Quartal dictirt werden, und dadurch allen genugsam prospicirt ist.

Ad

Ad 15tum.

Wann von dem Verfasser oder sonsten jemand an statt dieses Puncts eine Prob des wegen nicht vor deren Abhör eingebundener Rechnung dem Creys zugewachsenen Schadens angeführt, oder auch ehender deswegen was erinnert worden wäre, so würde man auf hinlängliche Verhütungs-Mittel also gleich bedacht gewesen seyn, so aber seynd es nur leere und ohnanständige Muthmasungen.

Daß aber die grose Rechnungen mit ihren gar vielen Beylagen vor deren Abhör- und beschehener Durchgehung im leztern Krieg nicht gebunden worden, ware um deswillen nicht thunlich, indem der Rechner zuweilen in denen Rubricis selbsten gefehlet, und deren einige ausgelassen, auch dann und wann bald dasjenige, so unter diese Rubric gehörig ware, unter die andere gesetzt, zuweilen sich sodann in dem lateriren und summiren ein Verstoß ereignet, und also ein und des andern Abänder- und Corrigirung von der Rechnungs-Deputation nöthig befunden wurde, und über dieses nicht weniger bekant, daß man corrigirte Ziffern in Rechnungen jederzeit in Zweifel ziehen könne, wann insonderheit man so argwohnerisch als wie der Verfasser ist, folglich die Einbindungen der Rechnungen und Beylagen, weilen solche auch öfters bey deren Einlieferung noch nicht volkommen complet waren, zu Ersparung der Kosten bis zur Rechnungs-Verhör ausgestelt gelassen worden, welches anjetzo man zwar anderst verordnet, den Creys aber der dann und wann nöthig befundener Einbindungs Speesen nicht entheben können, und wird sowohl in diesem als vorher gehenden 14ten Punct und anderen dergleichen Sachen nach des Creys-Convents weiterem Gutfinden alles besorgt werden.

Ad 16tum.

Die Rechnung würde nicht lesbar, auch in deren fine noch einige Quaternionen weiß Papiers einzubinden seyn, wann man alle bey deren Verhör machende Notamina, darüber gebende Erläuterungen und beschehene Correcturen auch selbe schreiben lassen solte; und weilen all solches wie oben gedacht, dem Rechnern nach geschlossener Verhör per Extractum Protocolli zu seiner Befolg- und Nachachtung besonders communicirt, er auch selbsten, wo es nöthig, also gleich in der Verhör darüber vernommen wird, so ist hierdurch auch dieser Heßischen Anmerkung ein Gnügen geschehen.

Es scheinet auch der Nævorum Verfasser müsse wenig Rechnungen revidirt, und vielleicht weder die beym Ober-Rheinischen Creys-Rechnungs-

Verhör zu führen gewöhnliche Protocolla, noch die vom Heßischen Creys-Gesandten dabey gemachte Erinnerungen und dessentwegen übergebene pro Memoria eingesehen haben; sonsten würde er dieses Nævirens überhoben gewesen seyn, zumalen alle dergleichen Protocolla die Paginas der Rechnungen nach der Ordnung anführen und bemerken, also daß man nach 20. und mehr Jahren die ehevorige Monita gleich nachschlagen und alles finden kann.

Uebrigens werden sowohl sothane Protocolla umständlich und informative als die monita (woraus auch nach der Rechnungs-Verhör dem Ober-Einnehmer das ihn concernirende oberwehnter masen jedesmals zu seiner Nachricht und Befolgung cum Decreto communicirt wird) anderst nicht, als wie sie gemacht, und dazu gegeben worden, gefasset; welches der Compilator Nævorum ohnnöthig- und Weitläuftigkeiten nennet.

Wären aber die Protocolla kürzer gefast, und darinnen nicht alles, so, wie die monentes es gethan, in selbige eingetragen, so würde der Verfasser gegenwärtiger Nævorum sagen, daß man in denen Protocollis nicht alles deutlich genug und so gefaßt hätte, daß man abnehmen könne, daß alles dabey beobachtet wäre.

Ist also was besonders, daß man oben ad Punctum primum die deliberanda weitläuftiger, hier aber die Protocolla kürzer haben will.

Hätte nun, wie es sich ex ante dictis zeiget, Hessen-Cassel gegen sothane Rechnungs-Verhör-Deputation eine Dissidenz, so stehet ja ihm frey, seinen Creys-Gesandten denen Conclusis gemäs dazu allezeit mit zu schicken, und das gut und nöthig findende dabey moniren, auch ein gleiches bey allen dictirenden Rechnungs-Manual Quartal-Extracten thun zu lassen.

Alle diese und andere Criticquen geben an Tag, daß man bey denen Sachen ganz andere Absichten habe, mithin nodum in scyrpo suche.

Ad 17mum.

Wann man des Rechners und dessen Erläuterungen benöthigt ist, so stellet man ihn jederzeit zur Rede, wie er auch allezeit zu solchem End beyhanden ist, ihn aber bey denen übrigen ihn nichts angehend- und keinem Creys-Diener wissend zu machenden à Deputatione beschehenden Ausstellungen gegenwärtig seyn lassen, wäre was recht seltsam und ohnverantwortliches.

Was

Was endlich in fine dieses Puncti gesagt wird, ist nur aus Passion gegen den Wormsischen Directorialem vom Zusammenträger der Nævorum angeführt; Der vorige Ober-Einnehmer ware wegen der ihm in seinen Dienst-Jahren zugestossenen Kopf-Flüssen, und sonstiger Fatalitäten, dem damaligen des Krieges wegen sehr weitläuftig und gar zu mühsam gewesenen Rechnungs-Wesen, und denen ihm dabey in Bellicis & militaribus noch besonders aufgetragenen anderen Sachen und Aufrechnungen nicht mehr gewachsen, mithin in keinem solchen gnugsamen Stand, dergleichen grosse Rechnungen weiter zu führen, und sich so gleich in allem zu erinneren; dahero der Directorialis Wormatiensis sich die sonst nicht schuldig gewesene Mühe, wie es allen Gesandschaften bekant, zu des Creyses Haupt-Besten gegeben, die Rubriquen und Formulen zu unterwerfen, nach denen seine sich darinnen vermehrte Einnahm und Ausgab zu der Sachen mehrerer Deutlich- und Richtigkeit eingerichtet werden solte; wofür er Directorialis vielmehr Dank als dergleichen schnöde Anmerkungen verdienet zu haben vermeinet.

Ad 18vum.

Nicht die Directoriales, sondern der gesamte Creys haben den vorigen Ober-Einnehmer *Thielen* per unanimia ernennet, angenommen und bestellet, und hat derselbe auch anfänglich sein Officium mit aller Vergnügen wohl versehen, und da hernach seine vorbesagte Ohnvermögenheit sich geäusert, ware gedachter Directorialis, testante Protocollo, der erstere, von welchem auf desselben Dienst-Entlassung angetragen, auch solcher wegen Zahlung damals befundenen Recesses mit allem Rigor aller Orten angegangen, andurch der mehreste Theil daran heraus gebracht, wegen des übrigen aber noch ein von dem Herrn General von Ried ausgestelter Schuld-Brief (wie all dieses indem es in pleno Conventu jederzeit proponirt und darüber resolvirt, allen Gesandschaften nur zu viel bekant ist) pro securitate Circuli zu Handen gebracht worden, folglich nicht das mindeste, so ihm obgelegen, unterlassen, mithin dabey sich eben so wenig, als andere Legati was zu Schulden kommen lassen kann.

Es finden sich auch in Hessen und anderer Creys-Ständen Landen gar oft dergleichen Rechnungs-Führer, welche in fine zu Recess bleiben, wofür die Cameral- und andere Dicasteria aber weder respondiren, noch sich was imputiren lassen können.

Man ersiehet hieraus abermals, wie passionirt, und gegen alle Raison der Nævorum Verfasser gegen das Directorium, nur alles so, wie es ihm einfället, dahin schreibe, indem er mehr erwehntem Directorio ganz allein

die geschehene Benenn- und Bestellung des doch nach Ausweis der Protocollen und Instructions-Briefen, vom ganzen Convent benent und vor mehreren Jahren schon seiner Dienste entlassen gewesenen Ober-Einnehmern anjetzo ererst vorwirft.

Ad 19num.

Daß die Rechnung in 4. oder 5. Tägen nach ihrer Behör abgehört werden könne, ist nicht möglich.

Wer die Rechnungen nur einsiehet, wird des Gegentheils überzeugt seyn, als der Hessen-Casselische Creys-Gesandter von Phuel, dabey in ordine ambulatorio Deputatus ware, und bis 30. tägige Diæten ex cassa Circuli gezogen, so dann, testante Protocollo, der Sachen Erledigung durch sein: non instructus: und dazu vorher, dem Angeben nach, nöthig habenden Befehls-Einholung: auch mit verursachten grosen Kosten, viele Tage über aufgehalten, und retractiret hat, wurde dieses Heßischer Seits vor keinen Nævum gehalten, nunmehro aber da dieses vergessen worden zu seyn scheinet, so komt man ererst mit jetzigem Vorwurf hervor.

Der Vorschlag wegen der jedem Deputato respective zureichenden 100. Fl. auch 75. Rthlr. lässet sich hören, und würden Directoriales sich, cæteris paribus, gerne dazu verstehen, wann nicht nur sie, sondern auch alle übrige Gesandte sich auf das Creys-Protocollum und den darinn einhellig gemachten Schluß vom 12. Sept. 1726. zu berufen hätten, und selbige an solches nicht so lang und viel, als kein andetes algemeines Gegen-Conclusum gemacht, gebunden wären, als in welchem deutlich und punctatim vorgeschrieben ist, wie es damit in allem gehalten werden solle.

Daß aber bey der Ober-Rheinischen Rechnungs-Verhör (wobey man eine besondere Accuratezza forthin aller vorherigen Sachen Nachsicht und Ueberlegen erfordern, und auf alles ein Mißtrauen setzen will) sothane Rechnungen nicht in pleno deputationis von Posten zu Posten verlesen, und durchgangen, sondern auch selbige ins besondere noch vor und nachher in Aedibus examinirt, und revidirt, darauf notamina ausgestellt und alsdann ererst aus dem ganzen Werk einen summarischen statum ad dictaturam haben will, überlässet man eines jeden im Rechnungs-Wesen erkundigten dijudicatur anheim, ob alles dieses in 4. oder 5. Tägen zu und beygebracht werden könne.

Ad 20mum.

Hierdurch thut der Gebrechen Verfasser dem Hochfürstl. Hessen-Casselischen Haus schlechten Dienst, dann auser demselben und Hanau ist niemand

mand beym Creyß, der gar nichts giebt; so wenig als ein anderer Creyß-Stand auch beyträget, so ist es doch etwas, und kann er nach der bey denen Reichs- und aller Creyß-Conventen hergebrachten Uebung aus vorgemeldeten Ursachen seines Juris suffragii und des Rechts, in ordine deputirt zu werden, nicht verlustigt werden; und wie nun bekant, daß die quanta pactitia annua pecuniaria gebende ſtatus ein weit mehreres als viele andere Stände præstiren, also thut ihnen eben so wohl als diesen gebühren, bey Rechnungs-Verhörungen nach zusehen, und zu hören wohin, und wie sothane pactitia verwendet worden.

Ad 21mum.

Daß ein Creyß-Gesandter mehrere Vota zu führen hat, und zuweilen in duplici aut triplici qualitate bey Deputationen erscheinet, geschiehet per accidens, und ist auch so wohl bey dem Reichs-Tag (wo dann und wann so gar in Collegio Electorali ein Gesandter 3. Vota zugleich besorget, und dabey noch nicht allein in diesem, sondern auch in dem Fürstlichen selbige begleitet, ja der Hessen-Casselische Comitial-Gesandter selbsten in diesem letztern mehr als eines führet) als anderen Creysen üblich, folglich ihm auch die Diäten, wodurch zu zahlen die Cassa nicht ein Heller zu verliehren hat, indeme solche sonsten einem andern Creyß-Gesandten abgegeben werden müsten, wegen der verschiedenen Ständen, in deren Namen er der Rechnung beywohnet, gereicht werden müssen; sonsten die Principales Nachtheil an ihrem Deputations-Recht leiden, und würde andernfals eine differenz zwischen denen Creyß-Gesandten gemacht, welches sowohl gegen das Recht eines Creyß-Stands als auch mehr oben angezogenes Conclusum de 12. tà 7bris 1726. wäre.

Es scheinet die Meynung des Verfassers ziele allein dahin, die weniger als andere Vermögende, und daher von Unterhaltung ganz besonderer Gesandten schweren Last habende Creyß-Stände ihres Juris ablegandi & deputandi verlustiget zu machen, und sie wohl gar per indirectum von dem Creyß, wie oben in puncto 20mo angetragen worden, ausschliessen zu wollen.

Wie nun der Wormsische Directorialis nichts anders als was andere Gesandte hiebey gethan, forthin nicht das allermindeste Vorrecht, und was besonderes vor sich verlangt, sondern nach dem bey andern Creysen und dem Reichs-Convent selbsten üblichen Herkommen und Observanz gemäß lediglich agiret; also wird jederman abnehmen, wie hart und ungütig derselbe durch den Verfasser der Nævorum vor allen angegangen werde.

Ad 22 dum.

Was hier wegen dieser weniger 10. Fl. vor die habende weitere Mühe und länger nöthigen Aufenthalt in Frankfurt angeführt wird, ist nicht nur bey der Rechnungse-Verhör, sondern auch bey denen darauf erfolgten algemeinen Creyß-Conventen vor ganz billig und schuldig gehalten, mithin um so mehr beliebt und passiret worden, daß es ganz natürlich ist, daß derjenige, so wegen des obhabenden Directorial-Amts einen Tag vorhero, nebst anderen ohnumgänglichen vorherigen Zubereitungen und nachherigen Besorgungen, auch die gewöhnliche Sessions-Ansage thun zu lassen hat, auch solche Täge nicht seinem privat-Beutel zur Last seyn können. Im übrigen ist eines Theils es dem oft gedachten Anno 1726. am 12. 7bris unanimiter gemacht in allem Ziel und Maß gebenden General-Creyß-Reglement und bisherigen Herkommen gemäß, daß man 4. Täge zur Hin- und Her-Reis nehme, landern Theils seynd solche um Ostern, da die Wege sehr schlim, und die Täge noch kurz seynd von Worms und Mannheim nach Frankfurt erforderlich; und wird ja hoffentlich der Compilator Nævorum von denen Directorial- und anderen Gesandten nicht verlangen wollen, daß selbige von aller frühester Tagzeit bis in die späteste Nacht sich mit dem schnellesten Fahren fatigiren und strapaziren sollen, dann man versichert ist, daß keine Creyß-Herrschaft, solches einmal ihren verpflichteten in keinem Charactere publico stehenden Räthen und Bedienten zumuthet, sondern weit mehrere Consideration vor selbige träget.

Ad 23tium.

Hierüber ist ad 20 mum schon die Erleuterung gegeben, und ad punctum 21. wohin man darinnen ziele, gemeldet worden, daß man die nur ein quantum factitium aus erheblich befundenen, und dem Creyß, auch Hessen selbsten, zum Nutzen gereichigen Ursachen und Motiven ad Cassam zahlende Stände zu alleinigen Contribuenten machen, folglich ihrer absoluten Ständischen Qualität und Gerechtsamen entsetzen wolle? welches selbige aber wohl nicht dulden werden.

Ad 24tum.

Was der Verfasser hiermit sagen will, ist undeutlich, die Directoriales haben vor sich selbsten nicht einen kr. an Präsenten, oder sonsten was ex Cassa genommen, sondern es ist ihnen nach geendigten Creyß-Conventen eine Remuneration für die dabey und sonsten gehabte viele Mühe vom gesamten Creyß proprio gratioso motu zugedacht, und auf eine von samtlichen Creyß-Gesandten und dem Hessen-Casselischen selbsten unterschriebene Assignation

ohn

ohn die Ober-Einnahm abgegeben, daher auch bey Verhör der Rechnungen damit die Justification geschehen, und selbige passirt, dergleichen auch verschiedenen anderen Gesandten, und insonderheit dem gewesenen Hanauischen Legato Herrn Spener (von welchem jedoch der Author Nævorum nichts meldet) vor ihre extra Bemühungen, wie billig, zugelegt worden. Was aber die Deputations-Kosten anbelangt, so ist leicht zu erachten, daß der Creyß, welcher deputirt, auch die Kosten tragen müsse, wie sie dann der Hessen-Casselische so wohl, qua ehevoriger Deputatus zum Associations-Convent, als auch Bevollmächtigter nach Heidelberg zur Regulirung der Winter-Quartier ohne Widerred ex Cassa gezogen, und darüber dato noch keine völlige Rechnung abgelegt hat. Daß der Wormsische Directorialis aber Anno 1737. wegen der zu Nancy gehaltenen Gränz-Scheidungs-Commission (wobey der Ober-Rheinische Creyß vor anderen interessirt ware) zu des Herrn Grafen von Colloredo Excellenz, als den damahls dorthin à Cæsare denominirt gewesenen Bevollmächtigten nach Anleitung der ehevorigen Creyß-Conclusorum mit Kosten von Worms nach Frankfurt gereist, ist kundbar, und ware er mithin befugt, deren Refusion zu begehren, weilen solche vor dem Creyß ausgelegte Reiß Spesen ihme nicht zu Last fallen können; welche dahero dann auch von der Rechnungs-Verhör-Deputation sowohl, als hernach von dem ganzen Creyß-Convent selbsten testante Protocollo in pleno zugedacht und vor allerdings billig gehalten worden seynd.

Daß man $2\frac{1}{2}$ Fl. für die täglich damit zu bezahlende Lehn-Kutsch anrechnet, ist nicht mehr als billig; und haben selbige daher auch so wohl der Hessen-Cassel- und Herßfeld- als Hanauische Gesandte wie andere nach dem algemeinen Creyß-Reglement gezogen.

Und wer wird in Frankfurt zu Vilescirung des Creyses Respects und Ansehens allezeit zu Fuß gehen, so dann denen Directorialibus (welche des obhabenden Characteris halber jederzeit Kutsch und Pferd brauchen) zumuthen, bey Creyses Deputationen über die Gassen in Wind und Wetter oder sonsten zu laufen? das Conclusum vom 12. 7bris 1726. hat dieses alles regulirt, und nicht allein gedachten Directorialibus, sondern auch allen übrigen Deputatis zugelegt, und giebt es ohne das auch die gesunde Vernunft.

Vierzig Gulden in 16. Tagen komt auf den Tag $2\frac{1}{2}$. Fl. mithin hat der Verfasser dahier auch im Ausrechnen wie in mehr anderen Sachen gefehlet.

Die Ratio des Unterschieds derer mehrern Kutschen ist diese, weilen die Directoriales in der vom Creyß bestimter Zeit, das ist auf den Montag der 3ten Oster-

Ostermeß-Woch schon hier gewesen, und die andere Deputatos erwarten, auch nachsehen müssen, ob die Rechnung und deren Zugehör in allem verfertigt, und zur Abhör im Stand gewesen, etliche Tag mehr zugebracht haben, binnen welchen ihnen ja nicht wird zuzumuthen gewesen seyn, daß sie zu Fuß gehen, oder die Kutsch aus dem ihrigen zahlen, und solche denen anderen später angekommenen oder früher abgangenen Deputatis gleich aufrechnen sollen, auf welches alles schon bey Verhör der Rechnung reflectiret worden, daß denen Deputatis dann und wann 3. Fl. sonsten aber nur 2. Fl. 30. kr. vor eine tägliche Lehn-Kutsch passiret worden, solches hat nach dem Creyß-Reglement geschehen müssen, weilen selbiges bey Associations-Conventen dafür täglich 3. Fl. bey denen Rechnungs-Verhör-Deputationen aber mehr nicht als 2. Fl. 30. kr. ausgeworfen, obwohlen dafür zum öftern ein mehrers zu zahlen ist.

Und weilen es nun so wohl aus dem vorher schon erleutert- und gemeldeten, als denen algemeinen Creyß-Schlüssen, auch der Observanz selbsten eine ausgemacht- und richtige Sache ist, daß bey allen Creyß-Conventen und Deputationen die Gesandte, nach Belieben und Gutfinden ihrer höchst- und hoher Herren Principalen, nach dem Reichs-Comitial-Vorgang und des dabey subsistirenden sich darnach regulirenden Hessen-Casselischen Legati selbsten duplicem personam repræsentiren und vertreten können, wann zumalen dadurch weder der Creyß-Cassa ein neues und grösseres onus zuwächset, noch sonst jemand einiger Schaden oder Præjudiz zugefüget wird, solches schon vor des Wormsischen Directorialis Gesandschafts-Zeiten also gehalten worden, mithin demselben und denen anderen gleiches Recht habenden Herren Ständen durch anmaßliche Gesetzgeberey um so weniger ganz allein die exclusiva gegeben und præjudicirt werden kann, als ja über dieses noch testantibus protocollis die zu denen Associations- und anderen extraordinari Conventen aus denen 4. Bänken zu deputiren seyende per Vota, die zur Rechnungs-Verhör herentgegen, nach dem darinnen schon per conclusum unanime gemachten ordine ambulatorio, jedesmalen ernennet werden, und daher sich unter denen das mehriste contribuirenden statibus ad Cassam befindend- auch nach denen hohen ausschreibenden Fürsten den 1sten Sitz cum Voto begleitend und Reichskündiger massen im letzteren Krieg, dero Landen fatalen Situation wegen, vor des Publici, und der jenseit Rheinischer Ständen Besten das meiste zu leiden und zu verliehren gehabten Herrn Bischoffen zu Speyer Hoch-Fürstl. Eminenz desto befremd- und empfindlicher vorkommen muß, daß man Heßischer Seits höchst dieselbe nun so gar auch noch durch eine anmaßliche Gesetzgeberey ihres votirens tempore Belli privirt haben will, in dem

dessel-

desselben gewesener Gesandter von Phuel selbsten doch ganz anders votirt, und mit denen übrigen Legatis vor billig gehalten, daß das Hochstift Speyer zu dem in Frankfurt gewesenen Associations-Convent (als bey welchem so wohl das Fouragirungs-Reglement gemacht, und mehr andere in das Kriegs-Wesen eingeschlagen- und die Hochstift Speyerische Landen am meisten betroffene Sachen regulirt, als auch die zu Abwendung der General-Fouragirung nöthig und nützlich gefundene Heu- und Strohe-Lieferung beliebt und eingerichtet worden) aus der geistlichen Bank vor anderen dazu zu deputiren seye, dahero dann auch von Creyß-Convent wegen der von der Hochstift Speyerischen Legation, nach dem General-Creyß-Schluß so wohl, als anderer Condeputirter, ja des Heßischen Gesandtens selbstigen Vorgang, specifice ausgeworfen, und gegensals dennoch an einen andern Gesandten auf der geistlichen Bank abzugeben gewesen, mithin weder zu des Hochfürstl. Heßischen Hauses geringsten Præjudiz, Schaden und Abbruch, noch der Creyß-Casla allermindester Verkürzung gereichten Diäten gar keinen Anstand und Quæstion gemacht, oder sonsten was movirt worden ist.

So muß ja jeder ohn passionirter die vom Verfasser der Nævorum hierinnen hegende ohnverschuldete Animosität und Abneigung erkennen.

Solte aber pro futuro in diesem und dergleichen Fällen eine dem Creyß mehr nützlich- dessen Ständen aber nicht verkleinerliche Einrichtung gemacht werden können, so wird das Directorium der Erste seyn, so dieses wie alles übrige mit anzugehen, und zu befördern sich nicht entgegen seyn lässet.

Ad 25tum.

Hierüber ist das nöthige schon oben ad punctum 18. angemerket worden.

Ad 26tum.

Weilen alle Creyß-Gesandte damahlen in Frankfurt anwesend waren, und einige Materien nothwendiger Weiß bald haben müssen erörtert werden; worunter sonderheitlich der Hessen-Casselische Rückstand, und eigenmächtige Exemptiones von denen algemeinen Winter-Quartier-Lasten die wichtigste gewesen; so hat man sich mit sämtlicher Creyß-Gesandten vorheriger Bewilligung, nach geendigter Creyß-Rechnungs-Verhör versamlet; ist also hieraus leicht abzunehmen, warum man Hessen-Casselischer Seiten zu selbiger Zeit nicht erschienen, und anjetzo darwider spricht.

Von Hessen-Cassel und Hanau ist auch damahls gar nicht dagegen protestirt, sondern vielmehr der Heßische Creyß-Secretarius Hilchenbach befeh-

licht worden, die Hessen-Casselische Declaration wegen der 2000. Fl. welche man so wohl in Betracht der Execution von denen Winter-Quartiren als zu Bezahlung der Kriegs-Schulden dem Creyß Indemnisationis loco offerirt, dem Creyß-Convent schriftlich zu übergeben. Dieser Heßische Befehl lieget bey denen Actis, folglich auch der Beweiß, daß man von Seiten Hessen-Cassel und Hanau den damahligen Conventum Circuli pro tali anerkent, und nun anjetzo ererst dargegen protestirt, weilen man damahlen nicht 2000. fl. an statt der sich gegen mehr als 160000. Fl. belaufenden schuldigen Beytrag und Indemnisation angenommen hat; daß aber auch Hanau in specie dieser Versamlung nicht widersprochen habe, erhellet aus dem damals von der Hanauischen Regierung bey dem Creyß-Convent übergebenen pro memoria, wodurch dieselbe um den Beystand des Creyses in der Rhineckischen beym Reichs-Hofrath Ca. Notiz anhängigen Processl-Sach angesucht hat. Und solle diesem nach in denen Hessen-Cassel anständig gewesenen Sachen die Versamlung legal, in denen übrigen Sachen, weilen solche demselben nicht gefallen, aber ungültig seyn, ohn geachtet diese doch auf die algemeine Creyß-Constitutiones allerdings gegründet gewesen seynd.

Ad 27mum.

Was dermalen noch ohn ausgemacht ist, bestehet in der Art, wie das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel und Hanau zu Præstirung ihrer Creyß-Obliegenheiten (denen sie sich, seit einigen Jahren, in gröster Beschwerde des ganzen Creyses entzogen hat) zu disponiren und zu vermögen seyn möchte? worzu aber so lang nicht zu langen ist, als gedachtes Hochfürstliche Hauß sein bisheriges Procedere und Vorhaben continuirt, und alles nur mit blosen Vorwänden aufhaltet, als welche zu nichts anderes als zu noch grösserer Verwirr- und eigenmächtiger Eximirung von allen Creyß præstandis dienen und anderen Anlaß geben.

So viel aber das hohe Ausschreib-Amt angehet, wird selbiges seines Orts in Zuversicht, es werde auch von Hessen und Hanau facilitirt werden, alles zu befördern, keinesweges ermanglen, so zu Errichtung eines förmlichen Creyß-Recesses und dessen gewöhnlicher Unterschrift, mittelst durchgehender Vereinigung und Einverständniß, geschehen kann, fort auch zu Benehmung aller Vorwänden dienlich seyn mag.

Ad 28vum.

Diejenigen mehriste Creyß-Stände, welche nur auf gewisse Zeit quanta pactitia pecuniaria, oder eine Interims-Verminderung ihres Matricular-Anschlags,

schlags, aus denen von gesamten Creyß erheblich befundenen Ursachen und Motiven, fort auch zu Vergeringerung des denen übrigen theils in Mannschaft, und theils in Geld ihre Schuldigkeiten præstirenden Ständen ohne sothanen pactitio sonst weit schwerer fallenden Cassa-Beytrags erhalten haben, tragen und nach nunmehriger Verfliessung obgedachter Zeit ordentlich bey. Wie dann Falkenstein, so ehedessen ein quantum pactitium gehabt, nunmehro nach seinem proportionirten Matricular-Anschlag in ein und anderen concurrirt, und auch ein gleiches das Johanniter-Meisterthum, und die Probstey Odenheim thut.

Es wäre zu wünschen, daß Hessen-Cassel und Hanau auf das Beste des Creyses werkthätig, und nicht durch leere contestationes bedacht wäre, so würde derselbe nicht so verwirt und verschuldet seyn.

Ad 29num.

Diese anzügliche Scripta so aus passionirter und theils das Creyß-Wesen nicht inhabender Personen Federn geflossen seynd, dictiren zu lassen, ist ein ganz ohnstatthaftes und seltsames Begehren, massen eines theils Hessen-Cassel durch verschiedene Art und Weise, besonders bey dem Wetterauischen Grafen-Convent solche Communication veranlasset, und die so genante, theils zu des ganzen Creyß-Convents, theils des Directorii, theils vieler particular-Ständen Veracht- und ihrer Jurium ohnleidentlicher Vergeringer- theils auch der Directorial- und anderer Gesandten Verkleinerung eingerichtete Nævos per dictaturam publicam den 11. Aug. 1739. in Gelnhausen, bey dem damahls aldort gehaltenen Grafen-Convent, kund machen lassen, und auch kein Fürstlich und Städtischer Creyß-Gesandter ist, dem nicht die Verzeichnis sothaner prætensorum nævorum communicirt worden.

Andern theils weiß man an Seiten des Creyß-Ausschreib-Amts wohl, daß dasienige, was ad dictaturam zu bringen ist, nicht unterlassen werden soll.

Wer wird dem Directorio aber zumuthen können, die einseitige Hessen-Casselisch erwiesener massen in passionirten Beschuldigungen und heftigen personal-Anzüglichkeiten, auch höchst-præjudiarlichen Zumuthungen bestehende pro memoria dictiren zu lassen? man frage alle übrige Creyß-Stände und deren Gesandte, ob sie den geringsten Theil daran nehmen? keiner wird sichs in Sinn kommen lassen, ist was zu erinnern, so kann es mit Manier und guter Art, und nicht so anzüglich geschehen.

Wie würde sich wohl Hanau betragen, wann in dem Gräflich Wetterauischen Collegio ein Stand, dergleich so heftig und anzüglich verfaste pro

memoria oder Scripta gegen das Directorium übergeben, und dessen Dictatur in omnibus & per totum mit gleichem Eyfer verlangen thäte? allein! an Seiten der Hessen-Casselischen Herren Räthen und Bedienten ist man beflissen, gegen das hohe Ausschreib-Amt alles mit Heftigkeit und Despotismo zu thun, und gleich in die ganze Welt auszubreiten.

Ad. A.

Ein Stand, obschon er nur ein quantum pactitium giebt, ist dennoch ein Creyß-Stand, und hat sich also der andern seinen Conktatibus zustehender Gerechtsamen zu erfreuen; dieser Vorwurf hat keine andere Ursach, als weilen Hanau-Lichtenberg Darmstadtisch ist, und hatte solches bey damahliger Rechnungs-Verhör doch eben so viel Recht als Herschfeld, welches der Turnus nicht anderst als Lichtenberg getroffen hatte.

Ad B.

Und weilen hier dasjenige wiederum aufgewärmet wird, was oben in punctis 21. & 22. auf das weitläuftigste angeführt worden, so thut man sich also, beliebter Kürze halber, auf die alldort gegebene Erläuterung berufen.

Ad C.

Dann lässet sich zwar wohl sagen, man hätte die Arbeit in 4. Tagen verrichten können, daß aber solches zu præstiren ohnmöglich, ist schon oben ad punctum IImum gemeldet, die Herren Deputirte müssen ja die Post-Täge frey haben, und die Sachen nicht überschnellen, dazumahlen in Rechnungs-Sachen eine exacte Einsicht so wohl, als Nachrechnung oder Recalculation mit mehrmahliger Vernehm- und Constituirung des Ober-Einnehmers erforderlich, und vonnöthen ist. Zumalen ja dieses von Hessen-Cassel und Hanau besonders verlangt worden, und wie bey diesem Wesen und denen dabey täglich habenden Kosten in denen Gast-Häusern und sonsten nichts zu profitiren, sondern vielmehr zuzusetzen ist; so ist nicht begreiflich, auch hierinnen was ahnden zu wollen.

Ad D.

Dieses ist auch oben bereits ad punctum 29num zur Genüge widerleget worden.

Wann die Creyß-Gesandte ohne dem alle anwesend, und beysammen seynd, so dann die Deliberations-Puncten entweder unter sich eine Connexion haben, oder ob periculum pro bono communi Circuli ohne Anstand abgehandelt, mithin nicht verschoben werden müssen, oder durch die selbst redende

Billig-

Billigkeit (welche jede Instruction zum Grund haben solle) leicht entschieden werden können. So ist es gar nicht schwer, und noch weniger ohnverantwortlich, ohne noch weitere Ausschreiben über sothane Puncten deliberiren: wobey jedoch niemahlen ein und anderer Votant übereilt, sondern, fals darüber die Instructiones besonders einzuholen seynd, ihme die gehörige Zeit dazu gelassen wird. Und beschiehet zugleich nochmals die Contestation und Assecuration, daß zu dem an Hand gebend und verlangenden, das Creyß-Ausschreib-Amt alle thun und mögliche Beförderniß sowohl als Facilitir- und Verbesserung zu leisten, und abzutragen wie vorhin also anjetzo auch noch ferner befliessen seyn werde.

Beylag sub signo *

Ad §. 1. obspecificirter *Puncten* gehörig.

Haupt-*Deliberations-Puncta*, worüber bey dem, den 16. Aug. 1736. *reassumi*renden algemeinen Creyß-*Convente* der nöthige Schluß zu fassen.

Primo. Wie des Creyses Militar-Verfassung ad tempus Pacis Reichs- und Associations-Schluß mäßig einzurichten, und dabey, so viel thunlich, die Kosten zu vermindern? dann

2do. Alle dazu nöthig- als nützliche durchgehende Uniformitäten zu beförderen, mithin

3tio. Die dazu erforderliche Musterung sämtlicher Creyß-Contingenter zu thun?

4to. Woher die so wohl zu Zahlung der vielen Creyß-Schulden, als des Solds der Regiments-Stäben und anderer currenter Ausgaben nöthige Gelder zu nehmen, und dadurch des Creyses Credit und richtiges Zahlungs-Wesen zu erhalten? und die

5to. Daher die zu Abtilgung obgedachter theils zu verinteressiren seyender Schulden höchstnöthige Cassa Restanten auf deren wider Vermuthen noch längere Zurückbleibung zu befördern, anmit der sonst ihre Schuldigkeiten richtig und zeitlich præstirenden Constatibus mit zuwachsende Last abzuwenden? fort auch

6to. Mit wie viel Geld Römer-Monathen pro futuro ad Cassam zu concurriren, nicht weniger

7mo. Was in re monetaria zum algemeinen Besten dieses Creyses und Erhaltung desselben Commercii, bis zu erfolgenden Kayserlichen und Reichs-Dispositionen vor Provisional-Verfügung zu thun, und wie dahero mit de-

nen theils sich schon dessentwegen durch vertrauliche Schreiben gemeldten associirten löblichen Creysen daraus communiciren, und das jetzt erfordernd dienliche zu besorgen?

8vo. Wie es mit künftiger Concurrenz deren den ganzen Krieg über unter feindlichen Gewalt gewesen und dadurch völlig ruinirten jen- und disseit Rheinischen Creyß-Ständen zu halten?

9no. Welcher gestalten mit denen Quantis pactitiis zu continuiren?

10mo. Durch welche kürzeste auch hinlängliche Mittel und Wege das mehrmals resolvirte Peræquations-Wesen der Winter-Quartier-Lasten zur Societäts- mäßigen billigen Gleichheit und Endschaft, ohne Aggravio und Verkürzung der solcherley Special-Onera nicht zutragen habender algemeiner Creyß-Cassa zu bringen?

11mo. Wie zu denen ans Kayserliche General-Kriegs-Commissariat wegen der währendem schwerem Krieg denen Kayserl. und Auxiliar-Truppen theil in natura theils in Geld gegebener Winter-Quartier und Etappen-Verpflegung rückständigen Gelderen zu gelangen, und was derenthalben Augustissimo noch weiters aller unterthänigst vorzustellen, und sonstiger Orten zu beobachten, auch wie darunter pro futuro zu præcaviren? zu dessen Facilitirung so wohl über diese als die durch jetzt gedachten Krieg erlittenen Schaden und gehabte Kosten die mehrmals à Directorio erinnerte ordentliche Specificationes erwartet werden, und

12mo. Was vor allergehorsamste Repræsentationes und Anzeig auf die, wegen der, durch die löbliche Stadt Wetzlar von algemeinen Ober-Rheinischen Creyses Winter-Quartier Oneribus suchender Exemption reiterirte Kayserliche Rescripta oder sonsten zu thun?

13tio. Auf welche Weise die, beym Völker Marche Wesen so wohl in diesem Ober-Rheinischen Creyß selbsten beschehende alzugrose Prægravationes und Ungleichheiten zu heben, forthin die, derentwegen schon ehedessen heilsames Ziel und Maaß gebende Reichs-Associations-Amt Creyß-Reglementen in Uebung zu bringen? als auch

14to. Darüber mit denen benachbarten löblichen Creysen ein gemeinsames Concerto zu nehmen, und solches zu erwürken?

15to. Was vor allerseits nützliche gemeinsame Dispositiones mit denen, nicht allein durch die disseit sondern auch jenseit Rheins befindliche Stände tempore Pacis successive abgegebenen und zu ihrem gesamten Besten ad Casum summæ & communis Necessitatis & Utilitatis auf dem Römer deponirt liegenden 19991. fl. anjetzo zu machen? nicht minder

16to.

16to. Die Verordnung zu concertiren, wie die bereits geschärfte pœnal-Sanction zur volkommenen und durchaus gleichen Execution und Beobachtung gebracht, mithin das sich jetzt mehr als sonsten häufende Zigeuner- und Herrenloß Gesindel aus des Creyses Landen zu halten, und zu tilgen? und weilen

17mo. Dem hohen Ausschreib-Amt wiederhohlt allergnädigst demandiret worden, die Zahlung des bey verschiedenen Ober-Rheinischen Creyß-Ständen annoch haftenden Rückstands der zur Reichs-Operations-Cassa mehrmahlen verwilligter Römer-Monath-Gelder, denen algemeinen Reichs-Conclusis gemäß zur Würklichkeit zu befördern, so wird die zum öftern verlangte Einbringung der überwürklich beschehenen Abführung sothaner Gelder so wohl, als ordentliche Bemerkung aller erheblichen Ursachen, warum solches noch nicht erfolget seye? in forma communicabili erwartet, über dieses

18vo. Ist auch noch des Creyses Ober-Einnehmern letzt jähriges Berechnung- und Cautions-Wesen völlig zu ajouftiren und in Richtigkeit zu bringen, und endlichen

19no. Ueber verschiedene nach und nach ad Dictaturam gekommene Memorialia und ein und andere privat-Angelegenheiten das behörige zu resolviren.

Copia Schreibens von denen *Directorial*-Gesandten an den Hessen-Cassel. Creyß-Gesandten, Herrn von Hering, *Dd.* Worms den 17ten *8bris 1739.*

Unser hochgeehrtester Herr Abgesandter wird aus denen dictirt- und ihnen Zweifels sonder alschon zu handen gekommenen Actis und Protocollis, auch sonsten noch in mehreren benachrichtiget worden seyn, wie bey der im verwichenen Majo zu Frankfurt vorgewesenen Creyß-Versamlung unter andern dahin der Veranlaß geschehen, daß, wann hoch- und löbliche Gesandschaften auf die, in selbiger Zeit, zu des Winter-Quartier-Peræquations-Wesens dermahleiniger Erledigung dienlich gefundene 10. Præliminar-Puncta von ihrer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, Oberen und Committenten, die behörige Instructiones, zu Abgebung ihrer Votorum, werden empfangen, und diese ad Directorium eingesendet haben, ihnen auch davon Communication gethan, das weiter nöthige genugsam præparirt und per Dictaturam zu allerseitiger Notiz gebracht worden seyn wird, selbige alsdann, auf die, an sie ergehende Directorial-Invitations-Schreiben, zu gedachter Peræquations-Sachen völliger Erörterung, sich einzufinden, andurch das hohe Ausschreib-Amt in solchen Stand zu setzen nicht ermanglen würden, daß es den

ab

ab Augustissimo, zumalen wegen löblicher Stadt Frankfurt, mehrmals abgeforderten, bis dahin aber, in gänzlichem Versehen, dieses Werk werde, als eine (so zu sagen) mera res Domestica Circuli, von denen dabey interessirten hoch- und wohl-löblichen Herren Ständen tractirt, so dann in Güte gehoben, und verglichen, fort allerhöchst gedacht nur dessen würkliche Erfolge, mit der im löblichen Creyß denen verdrüßlichen Weitläuftigkeiten und Dissensionen für dringender Einmüthigkeit, ohne weitere und andere Bewilligung, unterthänigst angezeigt werden können; bis hiehin zurück gebliebenen, anjetzt aber nicht länger ausstelligen gehorsamsten Bericht hinlänglich abzustatten vermöge.

Wann dann nun alles Eingangs erwehnte geschehen, und bereits durch die Dictatur communicirt worden, mithin nichts mehr, als die alleinige baldige Wiederzusammenkunft, und der zur Sachen Erledigung dabey allerseits gezeigende rechte Ernst abgängig ist; als haben solchem nach unsern hochgeehrtesten Herrn Abgesandten auf den 25ten instehenden Monaths 9bris, nach Frankfurt zu dem dieser halben daselbst unvermeidlich zuhaltenden Congress, mittelst dieses einladen sollen, keineswegs zweifelnde, dieselbe dabey mit solchen volkommen- und genugsamen folglich auf durchgehende Creyß-Societäts- mäßige Gelegenheit und billige Concurrenz-Leistung gerichteten Instructionen zu erscheinen belieben werden, auf daß dadurch alles, ohne vieler Kosten- und Zeit-Verlust, zum gedeylichen End und Final-Schluß baldigst gebracht, und keiner vor den andern gravirt, anmit die im löblichen Creyß so hoch nöthige gänzliche alte gute Einverständnis so wohl, als dessen ehevoriger Credit von neuem befestigt, und ferner beybehalten werden möge. Und wie nun uns zugleich die erfreuliche Gelegenheit zuwachsen wird, dero vornehme besondere Connoissance und vertrauliche Communication zu überkommen; also werden wir unserer Seits nicht unterlassen, dieselbe in alle Wege zu cultiviren und zu pflegen, gestalten mit besonderer Hochachtung stets hin verharren ꝛc.

Copia P. S. 1mi von den *Directorial*-Gesandten an den Hessen-Casselischen Creyß-Gesandten, Herrn von Hering, *d. d.* Worms, den 17. *8bris 1739.*

Auch wird unser hochgeehrtester Herr Abgesandter aus denen Creyß-Actis unter andern ebenmäßig bereits beliebig ersehen haben, wohin von dem am 29ten April zu Frankfurt gehaltenen Creyß-Convent die Declaration wegen der, ans Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel vom letztern Französischen Krieg her noch habender Forderung geschehen, dann welcher gestalten vor deren völligen

völligen Abtilgung, das in der zur geschwinden Nachsicht hiebey, gelegt ✠ und damahls dem zu deren Empfang bevollmächtigt gewesenen Hessen-Cas-selischen Creyß-Secretario Herrn Hilchenbach eingehändigten Abschrift enthaltene verlangt worden seye.

Indem nun die, von gedachtem Hochfürstl. Haus bis hiehin angehofte Gegen-Erklährung noch nicht geschehen, solche aber, zu des in Litteris gemeldeten Winter-Quartier Peræquations-Wesens desto geschwinderer gütlicher völliger Endschaft und gründlicher Hebung gar vieles beytragen wird. So ersuchen unsern Hochgeehrtesten Herrn Abgesandten hierdurch ganz dienstlich, zum baldigen Erfolg obgedachter Societäts-mäßigen billigen Declaration bey des Herrn Stadthaltern in Hessen Hochfürstl. Durchläucht ihres viel vermögenden Orts beförderlich zu seyn, und wir verharren dagegen mit besonderer Hochachtung ut in Litteris.

✠.

Declaration so dem Hessen-Casselischen *Secretario*, *Hilchenbach*, *à Conventu* ertheilt worden.

Dem Hochfürstlichen Hessen-Casselischen Secretario Herrn Hilchenbach wird hiemit zu erkennen gegeben, was massen man bey damahliger Creyß-Versamlung die Hessen-Casselische Schulden Concurrenz-Sach in reife Ueberlegung gezogen, und davor gehalten, daß zuvorderist der Cassa-Rückstand bis ultimo Febr. 1739. als ein Liquidum voraus zu setzen, und, gleich reliqui status gethan, abzutragen seyn. So viel demnächst die übrige Creyß-Schulden und alle Forder- und Gegenforderung betrift, so finde sich der Creyß nicht im Stand, auf des damahligen Hessen-Casselischen Herrn Gesandtens Schreiben vom 24. Dec. a. p. weniger als 25000. Fl. pro ultimato vor alles und alles zu forderen und anzunehmen, welches man auch sowohl in Ansehung der nahmhaften Summen, so aus der Reservat-Cassa zu denen tempore reaccessionis vorhanden gewesenen, auch von alten Restanten baar eingegangene Gelderen bekantlich bereits genommen, und zu des gesamten Creyses Schulden und Besten verwendet worden, als auch in Betrachtung der übrigen, von denen anderen Ständen währendem Krieg ganz allein, ohne die Hessen-Casselische Concurrenz, getragenen Lasten allerdings sehr mäßig, und dergestalten beschaffen finden werde, daß Reliqui status von ihren Forderungen ein sehr groses schwinden gelassen haben, als welche hiemit alle, wie sie Namen haben, dergestalt abgethan, hingelegt, und verglichen seyn sollen, daß das Hochfürstl. Haus Hessen-Cassel mit denen Schulden, bis ultima Febr. 1739. überall nichts zu schaffen haben, noch davon das geringste in

künftiger Rechnung nachgeführet werden solle, worüber man die verhoffentlich willfährige gnädigste Entschliessung Seiner Hochfürstl. Durchleucht bald möglichst sich ausgebeten haben, und der zuversichtlichen Hofnung leben will, daß man vorstehender massen alle bis hieher fürgewaltete Anstände gehoben seynd, des Herrn Stadthalters Hochfürstl. Durchl. nach der bey der Reaccession des Hochfürstlichen Hauses, Namens Sr. Königlichen Majestät in Schweden gethaner großmüthiger Teutsch-Patriotischer Erklärung, die Verfassung dieses Creyses durch eine Societäts-mäßige Concurrenz ferner aufrecht zu erhalten von selbsten geneigt seyn werden. Frankfurt den 29. April 1739.

Copia P. S. 2di von den *Directorial*-Gesandten an den Hessen-Casselischen Creyß-Gesandten, Herrn von Hering, *d. d.* Worms den 17ten *Octobris 1739.*

Sodann ꝛc. Ist in der Anlag dasjenige Specifice enthalten, was von denen Hochfürstl. Hessen-Casselischen Landen zur Creyß-Ober-Einnahm an beyden letzt-jährigen, aufs genauist begriffenen Cassa-Geld beytragen restiret. Wann nun sothane Rückstände zu Abtilgung der sowohl denen Creyß-Generalität und Staabs-Officiers, als übrigen Bedienten schuldigen privilegirten Gages, nebst noch anderen, in Gefolg der Creyß-Schlüssen ohnumgänglich zu thuen seyenden Zahlungen, bedeutlich gewiedmet, von übrigen Hoch- und Wohl-Löblichen Ständen auch mehristen theils schon abgegeben worden seynd; als wird keineswegs gezweifelt, man werde Hochfürstl. Hessen-Casselischer Seits belieben, besagte Schuldigkeiten, zu Bestreitung obbemeldter Nothwendigkeiten an erwehnte Ober-Einnahm, zu Erhaltung des Creyses Credits, ebenmäßig in Frankfurt baldigst abstatten zu lassen, welches von hohen Ausschreib-Amts wegen hiemit de meliori recommendiren, mit ohnabläßigen Verbleiben ut in Litt.

Copia Antworts-Schreibens *à Directorialibus* an den Fürstlich Hessen-Casselischen Creyß-Gesandten, Herrn von Hering, *d. d.* Worms, den 25. April 1740.

Auf das von unsrem Hochgeehrtesten Herrn Gesandten wegen des zu Frankfurt gehaltenen letztern Creyß-Convents und sonsten, untrem 21. Novembris a. p. an uns erlassene, thun wir den Inhalt derentwegen von unserer gnädigster hoher Herren Principalen Churfürstlichen Gnaden und Durchleucht zu Trier und Pfalz den 13. und 20. hujus an Herrn Landgrafen zu Hessen und Stadthaltern Wilhelm Hochfürstl. Durchleucht abgegebenen

Ant-

Antwort-Schreibens, aus dero gnädigsten Special-Befehl, hiemit wiederhohlen, anbey uns gemüßiget finden, dem durch beschehene Beylegung eines simplen Fürstlich-Heßischen Geheimden und Kriegs-Canzley Zettuls gebrauchten, und bey denen zwischen Fürstl. Gesandschaften pflegenden Correspondentien gar nicht gewöhnlichen verächtlichen, mithin von dero gnädigsten Herrschaft gar keine Approbation haben werdenden Modo, mittelst des hier angefügten nachrichtlichen Scheins, zu Vindicirung der Directorial-Jurium und Prærogativen in Zuversicht, dergleichen künftig nicht mehr geschehen werde, auf gleiche Weiß zu begegnen und dardurch zu contradiciren ꝛc.

Hessen-Casselisches *P. S.* und Antwort darauf.

Nachdem in dem, von dem Löblichen Directorio des Ober-Rheinischen Creyses an die Hessen-Casselische Gesandschaft erlassenen Schreiben zu ersehen gewesen, daß in denen Curialien eine Ungleichheit beobachtet, und für Hochwohlgebohrner Herr Wohlgebohrner und Gesandter, Abgesandter zurück gegeben worden. Die Fürstl. Hessen-Casselische Gesandschaft aber damit, sonderlich da Sr. Majestät bey dem Creyse dictirtes Creditiv den Characterem Repræsentatitium eines Formal-Gesandten in sich fasset, nicht zufrieden seyn kan, so lebt man der Hofnung, es werde solches aus einem Canzley-Versehen herrühren, und künftighin redressirt werden. Cassel den 21. Novembris 1739.

Aus Ihro Königl. Majestät in Schweden Fürstlich Heßischen Geheimden und Kriegs-Canzley alhier.

Auf den, unter der Subscription Ihro Königl. Majestät in Schweden Fürstl. Heßischen Geheimden Kriegs-Canzley gefertigten, von Hessen-Casselischen Ober-Rheinischen Creyß-Gesandten Herrn von Heringen seinem, an jetzt gedachten Creyses Directorialis unterm 21. Novembris 1739. erlassenen Schreiben angefügt gewesenen Erinnerungs-Zettul, wird zur Nachricht hiermit gemeldet, daß von der Creyß-Canzley das Prædicat: Hochwohlgebohrner: keinem anderen als denen Freyherren beygelegt werde; Und weilen solches weder in denen obbesagtem Herrn Gesandten ertheilten Hessen-Cassel und Hanauischen Vollmachten gegeben, noch sonsten davon was wißig gemacht worden, es folglich auch nicht in denen, an selbigen aus besagter Directorial-Canzley abgegangenen Schreiben geschehen können, das wegen des Characteris repræsentatitii eines formalen Gesandtens erwehnte aber aus vielen erheblichen Ursachen, und zu Verhütung verschiedener darob besorgter

Inconvenientzien und Anstößigkeiten, zeither bey gedachtem Creyß ohngewöhnlich gewesen, und daher die Worte Gesandter und Abgesandter, promiscue gebraucht worden. Worms den 25. April 1740.

Aus des Löblichen Ober-Rheinischen Creyses Directorial-Canzley alhier.

Copia Schreibens von denen ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses an Ihro Königl. Majestät in Schweden als Landgrafen, zu Hessen-Cassel, *d. d.* Ehrenbreitstein, den 21ten und Schwetzingen den 26. August 1740.

Ewer Königl. Majestät an uns, als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses aus Stockholm den $\frac{20}{31}$. May laufenden Jahrs freundlichst erlassenes Hochgeehrtes, zu welchem sie unsere auf das von dero Herrn Brudern Stadthalters Ihrer Fürstl. Heßischen Landen, des Prinzen Wilhelms Lbden an uns untrem 21. Novembr. vorigen Jahrs abgelassene von hier ertheilte Antwort vom 13. und 20ten April. a. c. veranlasset, giebt uns mit mehrerem zu vernehmen, was deroselben gefällig ware, eines theils beziehlich auf dasjenige, was wir in gleich besagtem unserem Antwort-Schreiben erwehnet, zu versetzen, andern theils aber weiters beliebig anzuführen, wie Ew. Königl. Majestät zwar unsere darinnen angehängte Versicherung besonders angenehm, auch von uns nicht anderst zu vermuthen seye, als daß wir zu des Ober-Rheinischen Creyses algemeinen Besten allen möglichen Vorschub thun, und an dessen aus denen bisherigen Unordnungen bevorstehen sollenden Verfall kein Belieben tragen würden; Nachdem aber der Defectus der letzthin vorgewesenen Creyß-Versamlung, worüber sie sich beschweret findeten, nicht vom Objecto Deliberationis, sondern der Forma Convocationis, die da nimmermehr zu rectificiren seye, herrührete; indeme sie sich auf den Schluß einer Creyß-Versamlung berufen, welche ohne ordentliche Convocation veranlasset worden, und dahero eben so vitios, als wie diese wäre, so könten Eure Königl. Majestät darüber eben so wenig andere Meynung fassen, als von Hoch-deroselben gegründeter Contradiction abgehen, sondern da der Inhalt obigen unseres Schreibens, dem vorliegenden Buchstaben nach, anderst nicht zu verstehen, als ob wir nicht gemeint seyen, die häufige Creyß-Nævos, worüber sämtliche Stände so lang Klag geführet, und deren

nur

nur ein geringes Theil angezeigt worden, bey künftiger Versamlung zu einem ordentlichen Creyß-Deliberando zu machen, und selbigen durch einen legalen Creyß-Schluß abhelfen zu lassen, sondern vielmehr nur ein und anderes, wovon noch darzu nichts determinirt würde, bloß durch unsere Directorial-Räthe palliative, nach dieser ihren Gutfinden zu remediren; So mögen Sie uns nicht verhalten und bezieheten sich desfals auf des Reichs-Ordnung und Herkommen, daß eines Theils die Jura Directorii sich dahin nicht erstrecketen, über Nævos, welche die ganze Societät angiengen, ohne deren Concurrenz ordentliche Vota und Schlüsse, nach dem Belieben derer Directorial-Räthen, und also ad placitum subjectorum gravantium, zu disponiren, gestalten dann von diesen eine schlechte Reformation ihrer eigener Factorum zu hoffen seyn würde; Im Gegentheil aber so wäre bekannt, daß dergleichen Passus zur ordentlichen Deliberation, Umfrage und Schluß gehörig, mithin unter die proponenda der künftigen Versamlung præliminariter & primo loco zu setzen, und anderst nicht abzuthun seyen; Ew. Königl. Majestät setzen auch den ungestandenen Fall, es wäre ein und das andere, so man an der bisherigen Art, die Creyß-Sachen zu tractiren, auszusetzen gefunden, nicht so gegründet, als man ihres hohen Orts versichert hielte, so könten doch nach denen algemeinen Principiis Societatis, keinem Membro deshalben, er seye Director oder nicht, zukommen, eines andern seine Monita so schlechthin für ohnerfindlich und ohngegründet zu taxiren, und damit die übrige Membra von der Facultät ihre Meynung darüber zu eröfnen, zu præcludiren und auszuschliessen, die selbst redende Billigkeit erfordere vielmehr, daß solches hauptsächlich bey denen Versamlungen einem jeden offen bleiben müste, und das Munus Directoriale gienge weiter nicht, als die Desideria derer Ständen (sie rühreten gleich von einigen combinirten, oder Singulis her) dem ganzen Corpori zur Untersuchung und Abhülfe vorzulegen, einfolglich und da dero Fürstliche Hessische Lande fast einen dritten Theil des Creyses ausmachten, und die Unrichtigkeit der Cassæ, wozu sie am meisten beytrügen, denen Unterthanen nicht wenig onerös wäre, so würden sie sich bloß um eines oder des anderen privati Willen, der sich hierbey vor Unlust fürchtete, dergleichen um so weniger versagen lassen, weilen nunmehro, nach denen abgenöthigten publiquen Demarchen, deren Hoheit und Respect nicht leide, daß sie sich mit ihren billigen Desideriis dergestalt von der Hand abweisen und selbige für ohngegründet ausgeben lassen solten; Ew. Königl. Majestät geben demnach uns selbst zu eigener Erwegung anheim, was es nothwendig für Folgen haben müste, wann auf diesem ihrem Fürstl. Haus allein alzunachtheiligen Principiis beharret werden solte, und könten sie allen ohnverhoffenden Falls nicht umhin, wie hiermit geschehen thäte, eventualiter zu declariren, daß dieselbe die

Abstellung derer Creyß-Gebrechen dem Arbitrio derer Directorial-Räthen nun und nimmermehr heimstellen würden, ersuchten aber uns, Kraft jener, nochmahlen inständigst bey künftigen Ausschreiben selbige und deren Abstellung mit unter die Deliberanda, und zwar primo loco zu setzen, oder deroselben nicht zu verdenken, daß widrigenfalls, von wegen Dero Fürstl. Hauses, weder eine Creyß-Versamlung beschickt oder agnoscirt, noch auf selbiger zu einigen anderen Deliberandis ehe und bevor dieses erörtert und abgethan seyn würde, concurrirt, am wenigsten aber pro præsenti oder futuro der mindeste Heller ad Cassam bezahlt werden würde; Ew. Königl. Majestät wären versichert, daß wann wir hierinnen der Billigkeit, so, wie sie hoften, Gehör geben, sich satsam zeigen würde, daß Unordnungen genug bey dem Creyß seyen, die ohne dessen endliches Verderben nicht continuiren könten; Allermasen dann nicht zu zweiflen, daß der von Ihres Fürstl. Hauses wegen übergebene Catalogus von anderen Ständen einen merklichen Zusatz bekommen würde; Und gleichwie übrigen die zum Vorwand gebrauchte Kriegs-Zeiten eine gar zu leere Entschuldigung derer Directorial-Räthen wären, indeme wohl niemand würde erfinden können, was zum Exempel der Krieg, mit Unrichtigkeit der Protocollen, doppelten oder dreyfachen Diæten, für eine Nothwendigkeit involvirende Connexion habe; also thäten sich auch, auser denen angezeigten Inconvenientzien, noch andere die Jura statuum äuserst lædirende Bedenklichkeiten mehr hervor, worüber zu deliberiren wohl der Mühe werth, und nicht eine der geringsten wäre, daß, wie die Stadt Wetzlar- und Frankfurtische Exempel ausweisen, die Creyß-Angelegenheiten, welche der Ständen Regalia Belli, Pacis, Fœderum, und so weiter angiengen, und in allem Respectu Civili frey wären, zur ordentlichen Rechtfertigung an den Kayserlichen Hof gezogen werden solten, ohnerachtet die Reichs-Gesetze eine ganz andere Art, dergleichen Sachen abzuthun, fürschreiben, dahero nicht wenig zu verwunderen wäre, daß wir hierinnen, ohne mit unseren Creyß-Ständen zu communiciren, so leicht einzugehen, Bericht zu erstatten, und Verordnungen anzunehmen, uns hätten bewegen lassen; Ew. Königl. Majestät fänden sich demnach aus diesen und allen vorhin schon angeführten Ursachen gemüßiget, oberwehntes in Recht und Billigkeit gegründetes Suchen nochmahlen zu wiederhohlen, daß nehmlich die Erörter- und Abthuung, der eingerissenen Creyß-Unordnungen, sie rühreten nun gleich von unseren Directorial-Räthen oder andern Capitibus her, denen künftigen proponendis primo & præliminari loco inserirt werden mögten, mit der wiederholten Erklärung: daß sie, ohne und ehe dieses geschehen, keinen Creyß-Tag frequentiren, noch dessen Schluß agnosciren, oder das geringste weiter ad Cassam zahlen lassen würden,

den, gestalten Ew. Königl. Majestät dann den widrigen Erfolg denenjenigen überliessen, welche Ursach und Anlaß dazu gegeben hätten.

Nun gereichet uns zwar das gleich anfänglich beliebigst geäuserte hohe Vertrauen, so Ew. Königl. Majestät in uns zu setzen scheinen, zu besonders Danknehmigster Dienst-Freund- und Vetterlicher Verbundenheit, wir können auch vor GOtt und denenjenigen, welchen einige Cognition über die Reichs- und Creyß-Verfassungen zukommen mag, und besonders im Angesicht, unserer gesamter ohn præoccupirter Creyses Mitständen hinlänglich darthun, daß wir währenden unsern Regierungs-Zeiten, und als lang wir das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt besorget, unser Haupt-Absehen und emsiges Augenmerk mit allem Fleiß und ohnermüdetem Eyfer dahin lediglich gerichtet haben, wohlbesagten Creyses Bestes, und dessen mehrere Aufnahm, auf alle nur thunliche Art, auch mit Anwendung grosser Kosten und Mühe, in alle Wege zu beförderen, haben mithin inzwischen der tröstlichen Hofnung gelebt, es würde von Seiten Ew. Königl. Majestät Fürstlichen Geburts-Hauses, nach dem rühmlichen Vorgang allübriger Löblicher Herren Creyses Mitständen unserer getreulichen Sorgfalt viel ehender mit freundlicher guter Zufriedenheit begegnet, als mit Aufbürdung sehr harter und vieler grundloser Inzichten und Anschuldigungen entgegen getreten werden; Allermasen wir aber statt dessen, durch dasjenige, was so wohl den 21. Novembris vorigen Jahrs, wie gedacht, von dero Herrn Bruders Lbden an uns abgeloffen, als auch von Ew. Königl. Majestät selbst, in dero oben angezogenen gefälligen Schreiben weitläuftig gemeldet wird, das Gegentheil, und darnebst so viel wahrnehmen müssen, daß unsere Directorial-Räthe und Gesandte (die doch ihr Amt und Fleiß denen Creyß-Verfassungen und Conclusis gemäß, so viel wir aus denen bisherigen Creyses-Verhandlungen und schweren Kriegs-Arbeiten ersehen haben, jedesmahl gethan, auch ohne die bey uns eingeholte Instruction, und gemessene Verordnung, besonders in wichtigen Dingen nichts unternommen, oder wann wegen der auf dem Verzug gehafteter Gefahr oder sonstiger Nothwendigkeit und Kriegs-Troublen dieses ohnthunlich gewesen, doch nicht anders, als was zu des gesamten Creyses Nutzen und Besten gereichig ware, wie solches so wohl die alljährliche in plena deputatione gehaltene und sonstige Protocolla, samt denen per Dicaturam communicirten Rechnungs-Manual-Quartal-Extracten hinlänglich bewähren, Creyß-Schlußmäßig verfügt haben) von denen Fürstlich-Hessischen Schrift-Stellern mit aller Heftigkeit angegangen, wir selbst auch dadurch empfindlich angezogen, und nicht geschonet worden; So können Hoch-dieselbe ohnschwer ermessen, daß uns dergleichen unserer Churfürstlichen Würde alzunahe tretende Aufbürdungen nicht anders als sehr tief zu Gemüthe

dringen,

dringen, und billig dahin veranlassen müssen, Ew. Königl. Majestät unter wiederhohlter Beziehung auf das, so bereits in unsrem öfters gemeldeten und zur geschwinden beliebigen Zuruck-Erinnerung hier abschriftlich angefügten Schreiben an des Herrn Prinzens Wilhelm Lbd. vorgestellt worden, die Grundloßigkeit desjenigen näher begreiflich zu machen, was mit einer besonderer Freyheit vor Deroselben und mehr wohlbesagten dero Herrn Bruders Lbd. ein oder anderer die Ober-Rheinische Creyses-Sachen unterhabender Fürstl. Hessen-Casselischer Rath, als ein ohnumstößliche Wahrheit auszugeben, und die fast angewohnte böse und zu nichts als Ruhe- und Einigkeit-Stöhrung abziehlende Principia zu unsers Directorii merklicher Verunglimpfung, auf eine selten erhörte passionirte Art, vor Hoch- und wohl Deroselben erleuchteten Augen geltend machen zu wollen sich nicht entblödet, anerwogen die angebliche Erheblichkeit desjenigen, was wegen des nicht ab objecto deliberationis, sondern der Forma convocationis herrühren sollenden Defectus Ew. Königl. Majestät vorgebracht worden, bereits durch das hinweg fället, was wir in unsern mehrmahlen angezogenen Schreiben an des Herrn Stadthalters Lbd. mit folgenden Formalibus in freundlicher Antwort gemeldet haben, daß nehmlich der quæstionirte Convent nicht allein auf den von allen übrigen bey dem Creyß-Schulden-Zahlungs- und Winter-Quartier Peræquations-Wesen interessirten Creyß-Gesandtschaften selbst beschehenen Antrag und Verlangen, sondern auch wegen der auf die bey damahliger Creyß-Versamlung von den Fürstl. Heßischen Secretario Hilchenbach darum eigents gemachte Instanz den 26. April 1739. schriftlich ertheilter nochmahls hier anverwahrter, bis hiehin aber keiner Antwort gewürdigter Gegen-Erklärung, dann wegen des von Sr. Kayserl. Majestät (Höchst welche gleichwohlen ohne Verletzung des deroselben als höchstem Oberhaupt und derer Creyses Conservatoren schuldigen Respects, zumahlen auf vorerwehnter Creyß-Gesandschaften darum beschehenes Anerinnern, so schlechthin nicht gänzlich und allerdings ohnbeantwortet bleiben können) um endliche Erledigung des oberwehnten durch vielfältige Principia mit unsers seiner Landen wegen dabey ganz ohne implicirten Creyß-Ausschreib-Amts groser Kosten Mühe und Verdruß bis dato ohnerörtert gebliebenen Winter-Quartier Peræquations-Werks, noch dazu gekommenen dritten Monitorii, aus alleinigen zu Erwürkung des von Kayserl. Majestät uns aufgetragenen gütlichen Vergleichs gehabten Directorial-Absehen, unter vorläufiger zeitlicher Avertirung der dabey interessirter Ständen reassumirt worden; Es mögte dann seyn, daß derer die Creyß-Geschäften besorgender Hessen-Casselischen Räthen Societäts-würdige Grundsätze, mittelst welcher sie nun um deswillen die Formam rei anfechten, damit deren Materia, worauf doch sich des Creyses Wohlfahrt und Einigkeit

nigkeit hauptsächlich gründet, ohn ausgemacht erliegen bleiben, und an durch die derseitige Entziehung von allen Creyß-Schlüssen und Verfassungs gemässen Præstationen eine bessere Farbe und Schein-Grund bekommen möge, wider die selbst redende Billigkeit gültig gemacht, und die Regulæ Societatis anmit völlig aufgehoben und vereitelt werden wolten. Dann, wo rühren die im Creyß entstandene würkliche Unordnungen und Mißhelligkeiten anderst her? als aus denen von einigen Jahren her sich überhäuften Hessen-Casselischen Demarchen? wo man Reichs- und Creyß-kündiger massen der von wohlbesagten Fürstl. Haus bey dessen Reaccession (durch welche gleichwohlen die algemeine Creyß-Militar-Præstanda, sonderlich bey denen Associatis, nicht allein um ein merkliches vermehret, sondern auch derentwegen bey denen im letztern Krieg beschehenen Winter-Quartier-Repartitionen, des Creyses Landen weit mehrere Mannschaft, zum kostbaren 6. Monatlichen Unterhalt zugetheilt, ja so gar auch die Grafschaft Hanau an statt deren mit Heßischen Trouppen belegt, und dadurch derer übriger bequartiert gewesener Ständen Last gar merklich ergrösert worden) dem Creyß damahls beschehener theuerster Versicherung ganz entgegen, auch, ohnerachtet demselben die auf ihm noch gehaftete alte nahmhafte Rückstände gegen die dafür durch seine Gesandschaft beschehene Zusage (daß fürohin nicht allein das laufend und künftige richtig abgetragen, mithin der Cassæ, wie doch anjetzo unbefügt geschiehet, nichts vorenthalten, sondern auch dem gesamten Creyß noch viele andere gute Beförderung angedeyhen solten) nachgelassen und abgeschrieben worden, zeithero doch weder zur Creyß-Schluß mäßigen Unterhaltung derer Militar-und Civil-Bedienten, auch mehr anderen ohnumgänglichen Zahlungen das Quantum Matriculare abstatten, und zu Tilgung derer mehristen Theils von gedachter im Creyß anjetzt die gröste Zerrüttung, Zwyspalten auch eigenmächtige Pfändungen verursachenden Winter-Quartier-Wesen so wohl, als damahlen in anderthalb Jahren unterlassene ordinari Kriegs-Cassæ-Beytrags herrührigen Creyses-Schulden eben so wenig, als zur billigmäßigen Erleichterung derer durch obbesagte Winter-Quartier merklich prægravirter Ständen was gut thun, und Societäts-mäßig concurriren, noch die in Kriegs-Zeiten sich hervorgethane auserordentliche Last mit tragen, auch keine Muster-Listen mit Beobachtung der in allen Creysen üblichen Militar-Subordination (gleich doch alle übrige status thun) über das Creyß-Mannschafts Contingent einsenden, und in Summa sich handgreiflich alzuweit gehende Singularitäten und præcipua zueignen will? Woher anderst, als durch die nur gedachte Hessen-Casselische einseitige Entziehung, komt auch die von Ew. Königl. Majestät gemeldete dem Creyß freylich, leider! zu wenig Ehre gereichende aus denen von beyden Reichs-Städten Frankfurt und Wetzlar

sowohl, als dem Fürstlichen Haus Waldeck eingeklagten Prægravations-Gesuch sich täglich ergrössernde Weitläuftigkeiten? und an wem mag doch endlich die eigentliche Schuld haften, daß die ehemalige gute Einverständniß und gemeinsame Hülfs-Leistung zwischen denen diß- und jenseits Rheinischen Ständen dermalen so verändert und gefährlich zerrüttet worden? als davon, daß sie vor der Hessen-Casselischen Reaccession, nach völlig bezahlten damaligen Schulden, ad Casus necessitatis communis gewiedmet gewesene durch gute Oeconomie zusammen gesparte Geld-Reservat-Cassa mehristen Theils im letztern Krieg zu dem dazu nicht destinirten Gebrauch, und des daran keinen Theil gehabten Fürstlichen Heßischen Hauses merklicher Erleichterung und Vortheil verwendet und erschöpft worden. Wer in dem ganzen genuinen Verstand derer Reichs- und Creyß-Verfassungen auch denen algemeinen Societäts-Regulen gründlich belehret ist, und in dem bisherigen Vorgang eine hinlängliche Erkundigung hat, auch mit widrigen Grund-Sätzen nicht befangen ist, wird dessen Ursach gar bald errathen, daß die Ew. Königl. Majestät und dero Herrn Bruders Lbd. von denen ihrigen beygebrachten Inzichten nicht so geartet seyen, daß sie uns oder denen unsrigen zum Belast aufgedrungen werden können, wodurch dann auch die uns und unsere Directorial-Räthen in denen übrigen von Ew. Königl. Majest. angeregten Puncten auferlegte Beschwerden in so weit ihre Erledigung erlangen, daß der Fehler nicht an dem Directorio haftet, sondern aus ganz anderen Quellen herfliese. Dann gesetzt! daß auch die sogenante Nævi in einem und anderen ihren nicht zu verwerfenden Grund hätten, gesetzt auch, daß von gesamten Creyses wegen etwa auf eine bishero im Creyß nicht gewöhnlich gewesene Ordnung, wegen mehr schicklich- und nützlicher Einrichtung des Oeconomie und Militar-Wesen sowohl, als sonstiger Verfassung angetragen werden wolte? So ergiebt sich in beyden Theils noch nicht eingestandenen, Theils erst zu erwartenden vorgemeldeten Fällen die Folge doch noch nicht, bevor die Frage, ob das Directorium, oder ein- und anderer mit seiner Creyß-Schuldigkeit zurück bleibender und andurch Verwirr- und Hemmungen verursachender Creyß-Stand an denen sich allenfals hervor thuenden Unordnungen Schuld trage? forderſamst erörtert worden, daß dieser oder jener aus denen Creyß-Mitständen sich allein der Art einer förmlichen Gesetz-Geberey einigen Gefallens anmasen, und unsere von Kayserl. Majestät und dem Reich herrührige nur auf unseren Fürstl. Wormsischen und Pfalz Simmerischen Landen haftende Directorial- und Creyß-Ausschreib-Amtliche Gerechtsame, wider Recht und löbliche Gewohnheit, andurch beeinträchtigen, ja denenselben zumuthen könne oder möge, die Begreif- und Einrichtung des Catalogi proponendorum seu deliberandorum, sich ab- und andern, gegen die herkomliche Gebühr, zugehen zu lassen.

Ew.

Ew. Königl. Majestät seynd viel zu gerecht und erleuchtet, als daß sie sich, ehe und bevor mit solchen uns und unsern Directorial-Gesandten beschehenen ungleichen Anfürdungen nicht ad speciem gegangen, und die Urquelle derer von kurzer Zeit her beym Ober-Rheinischen Creyß eingerissen seyn sollender Unordnungen ausfündig gemacht wird, dahin bewegen lassen solten, zum ohnfehlbaren Undienst des unschuldigen gesamten Creyses das rauhe hervor zu kehren, sondern haben (wie wir hoffen, und uns von dero hohen Gemüths-Billigkeit zum voraus versprechen) zu uns noch so viel gütiges Vertrauen, daß die Handhabung der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit, samt der Beförderung des gesamten Creyses Nutzen und Besten uns weit näher zu Gemüthe liege, als die widrig-gesinte Schrift-Steller deren Entfernung davon vorspieglen wollen; deme zu Folge wir auch dasjenige was unseren Directorial-Räthen zur Schuld mit Fug Rechtens, und ohne Eingrif in die Directorial-Jura, aufgebürdet und erwiesen werden kann, nicht nur gern abstellen und allenfals nach der von uns selbsten beschehender Erkäntniß (gestalten Ew. Königl. erleuchtet ermessen, daß gleichwie hoch dieselbe und alle übrige Creyß-Stände solche über der ihrigen Thun und Lassen sich nicht entziehen, und selbige bey anderen rechtfertigen lassen; Also auch uns dergleichen über die unsrige nicht benommen, und einer andern incompetenten dijudicatur überlassen werden kann) gebührend ahnden, sondern auch zu rechter Zeit hinlänglich darthun werden, daß die sogenante Nævi, so viel unser Directorium betrift, durchgehends auf einem ohnerfindlichen Grund stehen, obschon mehr gedachte dero Räthe sich nicht allein mit denen zu Vergeringerung unserer Directorial-Prærogativen, und unserer Verunglimpfung zeithero gemachten vielen verdrießlichen Motibus nicht begnügt, und unsere sämtliche Mitstände wider uns, durch die veranlaste weitwendige Circular-Schreiben, auf eine recht unfreundliche Art stützig zu machen, fort deren Abneigung und Mißtrauen zu erregen gesucht haben, sondern auch damit so vieles erzwingen wollen, daß die von gesamten Creyses wegen je und dann wohlbedächtlich errichtete Gesamt-Schlüsse vor particular-Directorial-Verordnungen angesehen, und in dieser Gestalt für unbündig gehalten werden solten, welch beydes aber eben so wenig zu vermuthen, als zu erreichen seyn wird.

Dessen allen ohngeachtet, haben wir aus Antrieb der Ew. Königl. Majestät wahrhaft zutragender freundlichster Ergebenheit, und um dem gesamten Creyß Werkthätig zu bestätigen, daß wir uns für dem Licht keinesweges scheuen, sondern die Beleuchtung unsers Creyß-Ausschreib-Amtlichen Betrags jedem ohnbefangenen Gemüth gern überlassen, auch des Creyses mehrere Aufnahm und zwar ohne die mindeste Eigennützigkeit, viel näher zu Herzen haben, zur jetzt ausschreibenden algemeinen Creyß-Versamlung die Deliberanda

solchergestalten verfasset, daß hoch-deroselben, und dero Fürstl. Hauses Verlangen nicht ohnerfüllet bleibet, somit demselben sowohl, als übrigen Creyses Ständen, die Gelegenheit eröfnet werden möge, ob solcher einer wolle oder könne, dasjenige zu erinnern, was ihme zu Verbesserung der Creyß-Verfassung nöthig und ersprießlich dünken mag, womit wir jedoch unseren wohlhergebrachten und ohnehin bey allen Creyß-Ausschreib-Aemtern in ohngestörter Uebung seyenden Directorial-Gerechtsamen und Vorzügen nichts nachtheiliges und verächtliches zugefügt und begeben, sondern dieselbe hierdurch bestens verwahrt, schließlich aber Ew. Königl. Majest. freundlichst ersuchet haben wollen, sie geruhen, nicht nur die obgemeldete der Sachen wahre Beschaffenheit in mildeste Erwegung zu ziehen, sondern auch an dero Fürstenthum Hessen die Verordnung dahin ergehen zu lassen, damit ohne weitere dem Creyß höchstschädliche Verzögerung, die allen und jeden Ständen, ohne Ausnahm obliegende, von dero Fürstl. Hessen-Casselischen Landen aber schon von einigen Jahren her zurück gebliebene in der Anlag bemerkte Creyß-Præstanda ehest abgeführt, anmit des Creyses ehevorige Einmüthigkeit und Credit erhalten werden mögen. Wie wir dann auch der tröstlichen Zuversicht leben, daß hochdieselbe auf unsere vorstehende Erklärung, und mit denen alles exhaurirenden Deliberations-Puncten folgende Ausschreiben, keinen Anstand haben werden, die dardurch veranlassende algemeine Creyß-Versamlung durch dero Gesandschaft zu beschicken, und des Creyses Bestes durch dero Patriotische hohe Gesinnung mit berathen und befördern zu helfen, wo sich alsdenn näher zeigen wird und muß, daß wir zu demjenigen was dem ganzen Creyß zu Nutzen, Ehren und Ersprießlichkeit andienen, auch dessen alte rühmliche Einverständniß wieder herstellen mag, alles, so viel an uns gerne beyzutragen und zu befördern bedacht seyen; den widrigen Erfolg aber denenjenigen zu Verantwortung lediglich überlassend, die denselben unzeitig verursachen; Ew. Königliche Majestät hochbelobte Gemüths-Billigkeit lässet uns aber statt dessen an obiger hochgeneigt und geehrtester Wilfahrung keinen Zweifel übrig, Dero wir übrigens zu Erweisung ahmöglichster Freund-Vetterlich ergebenster Diensten stets willig und geflissen verbleiben ꝛc.

Copia Antwort-Schreibens von beeden des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Herren Fürsten Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Trier und Pfaltz, an des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Hanau Hochfürstl. Durchl *d. d.* Ehrenbreitstein den 11ten, und Mannheim den 24. April 1741.

Was Ew. Lbd. zu Widerlegung desjenigen, so wir nach vorheriger selbst eigener Einsicht aller Umständen untrem 26. Aug. a. p. an dero Herrn Bru-

ders

ders, des Königs in Schweden Majestät in freundlichster Antwort abgegeben, am 27. Februarii jüngsthin, aus hochbesagtem Königs genessenem Befehl, an uns gelangen lassen, das haben wir ab dessen weitläuftigem Inhalt des mehreren zwar vernommen, aus allem deme aber die Erheblichkeit nicht ausfindig machen können, welche Se. Königl. Majest. und Ew. Lbd. dahin bewegen mögten, auf solche Extrema zu verfallen, die mit hoch- und wohl deroselben sonstiger Patriotischer Gesinnung nicht wohl zu vereinbaren seynd.

Zu gleich hochbemeldter Ihrer Königl. Majestät hegen wir sicherlich alle nur ersinliche Dienst-Freund-Vetterliche Ergebenheit, und unsere Ew. Lbd. zutragende Hochachtung ist auch so geartet, daß wir aldasjenige herzlich verabscheuen, so zu einiger Mißverständniß auch nur von weitem Anlaß geben mag. Uns muß mithin billig sehr tief zu Gemüthe dringen, daß bey al unserer getreuen Sorgfalt und niemals ausgesetzten Creyß-Ausschreib-Amtlichem Eyfer für das gemeine Creyß-Wesen uns am Ende nichts anderst, als die an sich ganz ungegründete Beschuldigung angedeyhen soll.

Wir übergehen aber auch diese unserer jederzeit gehegter patriotischer ohnabsichtlicher guter Meynung widrige Aufbürdung um deswillen dahier gar gelassentlich, weilen durch unsere Se. Königl. Majestät gethane und sämtlichen Löbl. Creyß-Ständen communicirte Vorstellung der dem Creyß-Ausschreib-Amt auflegen wollende Torto von demselben gänzlich abgeleitet und erleutert, fort andurch bewährt worden, daß über die Anschuldigungen den statt- und standhaften Beweiß aufzubringen, dero seitigen Schrift-Stellern sehr schwer fallen würde. Ein Beyspiel hievon (vieler anderer zu geschweigen) giebt Ew. Lbd. beliebiges Schreiben selbsten indeme zur Hand, da unseren Directorial-Räthen bey Gelegenheit des, zu Heydelberg verglichenen Delogirungs-Plans, eine Pflichts widrige Betragung aufgebürdet werden will, wo doch Creyß kundig ist, daß der Zeit der Fürstl. Wormsische beym Congress in Frankfurt, der Fürstl. Pfalz-Simmerische auch zwar zu gedachtem Heydelberg, keinesweges aber bey sothaner Ober-Rheinischen Versamlung, sondern lediglich in Chur-Rheinischen Creyß-Winter-Quartier-Regulirungs-Geschäften gegenwärtig ware. Wohl aber ist solche durch den Fürstl. Hessen-Casselischen Creyß-Gesandten von Phuel selbsten, als damaligen Creyß-Deputatum aldort mit regulirt worden, mithin die Schuld auf diesen, und nicht jene fallen müste;

Wir beziehen uns dannenhero lediglich auf gleich Eingangs gemeldte Unsere Sr. Majestät dem König gethane Vorstellung und aufrichtigste Anerbietung, auch den Inhalt derer nicht lang hernach gefolgter Creyß-Deliberando-

rum, worinnen wir nicht allein das hohe Verlangen Sr. Majest. besag derer zur geschwinden Einsicht hier * auszüglich anliegenden Deliberations-Puncten in Substantialibus mit erfüllet, sondern auch allen Löbl. Creyß-Ständen die Gelegenheit eröfnet, und anheim gegeben haben, al dasjenige samt oder sonders zu erinnern, was jedem zu des Creyses Besten gut dünken mag. Allein! auch diese unsere so freundfertige Bereitwilligkeit ware nicht so glücklich, einigen Beyfall zur gütlichen Auskunft zu finden. Sehe man nur auf einer Seiten mit einem gleichgültigen Aug an, mit was eifriger Sorgfalt, groser Mühe und nicht geringen Kosten, auch vielen, besonders wegen des zumalen unserer Landen Vortheil in nichts betreffenden Winter-Quartier-Peræquations-Wesen überkommenen Verdruß wir und die unsrige in dieser und übrigen Creyß-Sachen zeithero belegt gewesen, auch noch seynd, und halte auf der andern Seite die grose Zudringlichkeiten und bishero in Wort und Werken bezeigte Heftigkeiten derer in denen mehristen Factis nicht belehrter Ihriger dagegen; So wird jedem ohnpartheyischen Gemüth der wahre Begrif daraus leicht beygehen, auf welcher Seiten der vorgebliche unleidentliche Dominat gesucht werden wolle. Werfe man weiters nur einen Blick auf das, von einigen Jahren her beschehene, der Creyß-Verfassung entgegene Hessen-Casselische Verfahren, wo man mit denen Muster-Listen über das Contingent, auch nebst Hanau aller Cassæ Beytrags-Geldern und Schulden-Zahlungs-Concurrenz zurück geblieben, und mit vielen tausenden rückhaftig ist. So wird sich ebenfals gar deutlich äusern, daß die vorhabende Absonderung vom Creyß kein neues Incidens seye, sondern einen ganz anderen Grund, als den uns und denen unsrigen anschuldigen Unfug haben müsse? wir haben dahero an denen übelen Folgen, so hieraus zu des gemeinen Wesens Schaden und Abbruch ohnzweifentlich entspringen würden, keinen Antheil, sondern überlassen dessen Verantwortung lediglich dererselben Verursacheren, bleiben jedoch beständig bey dem Freund-Vetterlich aufrichtigen Erbieten, bey der zu bequemer Zeit veranlassender Creyß-Versamlung allem deme fertige Hand zu reichen, was des Ober-Rheinischen Creyses Ruh und Wohlfahrt wieder einiger masen herstellen, und befestigen, nicht weniger auch eines jeden Hoch- und Wohl-Löbl. Standes vermeintliche besondere Befugniß und Beschwerde mit gemeinsamer Berathschlagung respective ins klare bringen, und selbigen die abhelfliche Maß gütlich geben kann oder mag; Wir lassen uns auch in keine Wege entgegen seyn, den bisherigen Betrag unserer Directorial-Räthen bey versamletem Creyß auf den Grund zu sehen, und wann, uneingestandenen Fals, von ihnen etwa zu weit gegangen worden seyn solte, es nach Befinden abzustellen.

Se.

Se. Königl. Majestät und Ew. Lbd. für welche beyderseits unsere Ergebenheit und Freundschaft ein für allemal volkommen ist und bleibt, zu hoch- und wohlgefälligem Belieben anheim stellende, ob und wie weit sie der Sachen wahre Bewandsame immittelst weiter zu beherzigen, und bey dereinst erfolgendem Creyß-Convent zu concurriren sich gefallen lassen wollen. Dieses aber können Ew. Lbden zum Beschluß nicht bergen, wie eben so wenig in unseren Mächten stehe, zu Zerreissung eines derer fürnehmsten Reichs-Fundamental-Gesetzen dero vorhabende Absonderung vom Creyß, für bekant und geschehen anzunehmen, als einem Löbl. Stand gebühren mag, darin einen eigenwilligen Bruch zu machen, sonderheitlich, wann man sich derer algemeiner sowohl verflossen, als laufend, und künftiger Geld- und Manschafts-Schuldigkeiten zu entziehen, und damit den Last seiner, das Ihrige willig beytragenden Mitständen zu beschweren verachtsichten wolte. Und verbleiben.

Beylag sub Signo *

Extract der *Deliberations*-Puncten, so unterm 5ten *Octobris* 1740. an sämtliche des Ober-Rheinischen Creyses Stände geschickt worden.

5to. Wie es sowohl künftighin mit der gemeinen Creyß-Cassa Rechnungs-Verhör zu halten?

Ob und wie weit nehmlich in dem am 12ten Sept. 1726. dessentwegen einhellig abgefasten Creyß-Schluß eine Modification oder Abänderung zu machen, als

6to. Welche Verbesserung nicht nur in des Creyses Oeconomie und gedachtem Rechnungs-Wesen weiters zuthun? sondern auch

7mo. Was überhaupt, und insbesondere zu des Creyses gesamten Besten zu erinnern, und darüber vor algemeine heilsame Creyß-Concluſa abzufassen?

Copia P. Sti von beeden des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Herren Fürsten Churfürstl. Gnaden und Durchl. zu Trier und Pfalz, an des Herrn Landgrafen, Wilhelm, zu Hessen-Hanau Hochfürstl. Durchl. *d. d.* Ehrenbreitstein, den 11. und Mannheim, den 24. April 1741.

Auch können wir auf die von Ew. Lbd. in dero gefälligem Nachschreiben gethane Erklärung, worinnen sie wegen der Grafschaft Hanau Müntzenberg mit Sr. Majest. in Schweden, als regierenden Landgraf zu Hessen-Cassel gemeine

meine Sache machen wollen, nicht anderst versetzen, als was deroselben in unserm heutigen Haupt-Schreiben zu meldender Nothdurft erachtet haben, dannenhero wir uns auch lediglich darauf beziehen. Verbleibend, ut in litteris.

Den weitern Verfolg dieser Streitigkeit muß man, unter dem Artickel, Ober-Rheinischer Creyß, nachsuchen.

Erläuterung des Hessen-Casselischen *Pro Notitia*, das Heßische *Jus Primogenituræ* betreffende, *de anno 1750.*

Das von vielen Seculis her im Fürstl. Hause, Hessen, üblich gewesene Jus Primogenituræ ist Anno 1627. zum Ueberfluß nochmals eingeführt, auch von Weyland Kayserl. Majestät Ferdinand dem *II.* Vermöge des in offenem Drucke befindlichen Diplomatis, auf das feyerlichste bestätiget, und im Westphälischen Friedens-Schlusse, *Art. XV. §. 15.* verordnet worden, daß solches, in beyden Linien, stet, fest und unverbrüchlich bleiben und gehalten werden solle. Als aber Landgraf Ernst, Stifter der Rothenburgischen Linie, in Sinn kam, der vorhin errichteten Haus-Verträge ungehindert, hiegegen anzugehen, und solches vor sich und seine Nachkommen ebenfals zu behaupten, ließ sich Herr Landgraf Wilhelm der *VI.* Löblichen Gedächtnisses bereden, daß er seine offenbaren Befugnisse dem damaligen Reichs-Hofrathe zur Erkentniß übergab, weil sich niemand vorstellen mochte, daß dasjenige, was vom Kayserl. Hof selbst anerkant und in dem kurz vorher geschlossenen Frieden enthalten war, auf einigerley Weise in Zweifel gezogen, und ein Proceß darüber veranlasset werden könte oder würde. Nichts destoweniger, und obschon des Reichs-Hofraths Gutachten fast einstimmig dahin eingieng, daß es bey mehr gemeldten Friedens-Schluß sein Bewenden haben müste; so wuste Landgraf, Ernst, jedoch, mit Hülfe und Beystand des Spanischen Gesandten und Reichs-Hofraths Präsidenten, Grafen von Oettingen, und der Reichs-Hofräthe, Bickenbach und von Wallenrod, Mittel und Wege auszufinden, daß über das, was vorlängst abgethan war, vor einer auf Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und verschiedene Kayserl. Geheimde und Reichs-Hofräthe erkanten Commission, dieser Punct wieder streitig gemacht wurde, und auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, in Gegenwart Kayserl. Majestät Ferdinand des Dritten, auf das neue zur Discussion kam, welches endlich dahin ausschlug, daß das Fürstl. Haus, Hessen-Cassel, es mögte wollen, oder nicht, in der Nieder-Grafschaft Catzenellenbogen ansehnliche Hoheits-Rechte der Fürstl. Rothenburger-Linie abtreten, und den Regenspurger-Abschied de Anno 1654. sich gefallen lassen müste. Hiebey nun ist es, ganzer Hundert Jahre her, und so lange, geblieben, bis Landgraf, Ernst, sein Urenkel, der

jetzige

jetzige Landgraf **Constantin**, sich die vorige Gedanken wieder aufsteigen lassen, und nicht nur auf ein vorgängiges Votum ad Imperatorem ebenfals das Jus Primogenituræ vermeyntlich erlangt hat, auch, um deutlich zu zeigen, wohin es damit angesehen wäre, er vor einen regierenden Landes-Herrn, ausgegeben, und ihm eine würkliche Regierung, mit allen Landesfürstlichen Herlichkeiten, Regalien, und Gerechtigkeiten, zugeschrieben worden.

Des Königs in Schweden Majest. als regierender Landgraf, zu Hessen-Cassel, haben hierauf die durch sothanes Verfahren Ihrem Fürstl. Hause zugezogene offenbare Beschwerden Ihro Kayserl. Majest. mit gebührender Ehrerbietung zu Gemüthe geführt. An Statt aber, das höchst dieselbe vermuthet gehabt, es würde hierauf eine baldige Antwort und Remedur, in der Kürze, erfolgen: so ist erwehntes Schreiben, auf eine unter gekrönten Häuptern nie erhörte Art, unter allerley Vorwand zurück gegeben, dahero höchst besagt Ihro Königl. Majest. von Schweden wider Willen genöthigt gewesen, Ihre Zuflucht um so viel ehender an das comitialiter versamlete Reich zu nehmen, und um Intercessionalien an Ihro Kayserl. Majest. zu bitten, weil das Reich vorbemeldeten Abschied de Anno 1654. in vim sanctionis pragmaticæ solenniter garantiret, und sich zu dessen Aufrechthaltung verbindlich gemacht hat.

Es kann also diesen Vorgang Niemand übel deuten; und kein unpartheyischer wird in Abrede stellen, daß dem Fürstl. Hause, Hessen-Cassel, in alle Wege unrecht und zu viel geschehen. Dann die Entschuldigung, daß nur alleine die vom Landgraf, **Constantin**, zu Hessen-Rothenburg NB. bey seiner Succession eingeführte Primogenitur des Hauses, Hessen, anzufechten; sondern das Jus tertii, Vermittelst der im Confirmations-Patente angeführten Clausulæ salvatoriæ, gewähret sey, findet, weder in einem, noch dem andern, Stücke den geringsten Platz; und wer die Teutschen Gewohnheiten und Rechte verstehet, wird sich dadurch nicht irre machen lassen.

Die angebliche Distinction unter einer Haupt- und Neben-Primogenitur ist, bis noch zu, etwas neues und eine ganz unbekante Sache. Selbst nach des Reichs-Hofraths Grundsätzen præsupponiret das Jus Primogenituræ, daß der Impetrantische Theil Güter mit der Landesherlichen Superiorität haben muß. Das Confirmations-Patent zeiget auch zur Gnüge, daß solche zum voraus fest gesetzet, und der Rothenburger-Linie, aus Römisch-Kays. Macht und Volkommenheit, mit gutem Vorbedacht, zugestanden und beygeleget werden wollen; folglich offenbaret sich hiedurch zur Gnüge, was es damit für eine Meynung gehabt, und daß diesemnach die Clausula Salvatoria umsonst und vergebens ist.

Die Rothenburger-Linie hat Reichs- und Landkundiger Masen keinen Erdschollen aufzuweisen, welcher dem Reiche unmittelbar unterworfen wäre; sondern was selbiger, excepto regimine, zur Apanage hingegeben und zugetheilet worden, solches gehöret, Vermöge der alten und neuen Haus-Verträge, ohne Ausnahme, unter des regierenden Hauses Landesherliche Hoheit. Hingegen geschiehet, in dem Reichs-Hofraths Gutachten, und dem hierauf erfolgten Patente, dem schnurstracks zuwider, verschiedentlich einer Regierung und Mit-Regierung Erwähnung; welches mit obiger Erklärung keinesweges bestehet.

Und hierauf legt sich nunmehro zu Tage, warum die unter Kayser Carl des *VII.* Majest. glorwürdigsten Gedächtnisses, nach Vorschrift der Reichs-Gesetze, dem regierenden Hause ertheilte Executions-Commissiones selbigene abgenommen, und den Creyß-ausschreibenden Fürsten übertragen worden; eben als wenn ein Stand des Reichs, fremder, ihn nicht angehender, Schulden halber, auswärtige Executions-Trouppen in seinen Landen zu dulden schuldig wäre. Woraus denn noch weiter erscheinet, wie hiemit zu Werke gegangen, und daß des regierenden Hauses Hoheits-Rechte, nach und nach, klein gemacht und bestritten werden sollen.

Das unpartheyische Publicum wird derowegen zu beurtheilen belieben, ob Ihro Majestät, dem Könige, zuzumuthen, dem Reichs-Hofrath, welcher von denen Ihrem Fürstlichen Hause zugefügten Beschwerden der alleinige Urheber ist, in eben und derselben Sache für einen Richter anzunehmen, und sich dessen Ausspruche zu unterwerfen? Von diesem Gerichte ist bereits alles das angerathen und volbracht, was dasselbe Willens gewesen; und nunmehro allein darüber die Frage; ob dessen Erkentniß den Reichs-Constitutionen gemäß sey? Worüber aber kein Richter, in propria Causa, zu urtheilen vermag.

Die in Ihro Kayserl. Majest. Namen ertheilte Versicherung, das Fürstl. Haus, Hessen-Cassel, sicher zu stellen, ist zwar, an und für sich selbst, löblich, und stimt mit Dero Weltbekanten Liebe zur Gerechtigkeit völlig überein. Allein eines Theils, und um solche zu erlangen, sollen Ihro Majestät, der König von Schweden sich vom Reich ab- und unmittelbar an Allerhöchst dieselbe wenden; wodurch, inhaltlich der vom Herrn Reichs-Vice-Canzler an den Schwedischen Gesandten, Herrn Grafen von Bark, gethanen Erklärung, der Reichs-Hofrath verstanden wird. Und da hier nach der Ordnung verfahren werden solte: so hätte das Fürstliche Haus, Hessen-Cassel, über seine Reichskündige Gerechtsame Nichts anders, als einen neuen Proceß, zu erwar-

ten,

ten, dessen Ausgang ungewiß und mißlich ist. Ihro Kayserl. Majestät sind gar nicht vorbey gegangen; sondern, des unerbrochenen, zurücke gegebenen, Schreibens zugeschweigen, so gehört alles das, was in Comitiis angebracht wird, sowohl an Kayserl. Majestät, als Caput, als das Reich, ut Corpus, Imperii. Es ist auch, in gegenwärtigem Falle, der Sachen Eigenschaft volkommen gemäs, daß das gesamte Reich Ihre Kayserl. Majest. durch ein Reichs-Gutachten eröfnet, wohin dessen Meynung gehet. Denn was hätte sonst die vom Reiche so feyerlich, in einem öffentlichen Reichs-Abschiede, geleistete Garantie für eine Würkung, wann dem beschwerten Theile seine Zuflucht an dasselbe zu nehmen benommen seyn solte?

Wollen aber Ihro Kayserl. Majestät, ohne es hierauf ankommen zu lassen, das Gravamen selber heben: so lehret die Wahl-*Capitulation, Art. XV.* §. 5. und *Art. XVI.* §. *10.* und *11.* wie dem Werke, in aller Kürze, abzuhelfen, und, Allerhöchst Deroselben Versprechen gemäs das Fürstl. Haus, Hessen-Cassel, zu beruhigen sey.

Kayserl. *Pro-Notitia*, wegen der Hessen-Rotenburgischen *Primogenitur*-Sache, *de ao. 1750.*

Es haben Ihro Kayserl. Majest. wegen der von dem Könige in Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel, auf dem algemeinen Reichs-Tage machenden Beschwerden, daß Allerhöchst Dieselbe die vom Landgrafen, **Constantin**, zu Hessen-Rotenburg N. bey seiner Succession eingeführte Primogenitur confirmiret hätten, Dero Allerhöchste Willensmeynung bereits hinlänglich zu erkennen gegeben; und ist andurch überzeugend dargethan worden, wie bereitwillig Ihro Kayserl. Majest. sind, das Haus, Hessen-Cassel, auser aller Beysorge eines Eintrags ihrer Successions-Ordnung, oder Haupt-Primogenitur, zu setzen; wenn man sich nur an Allerhöchst Dieselbe wenden würde. Da nun aber der König, als Landgraf, letzteres nun zu unterlassen, und von seinem Recurs sich nicht hat abwendig machen lassen: so hat dieses Verfahren, absonderlich wegen der, nach beschehener Dictatur, mit unterloffenen Umständen, nicht anders, als billiges, Befremden verursachen können. Es würden aber Ihro Kayserl. Majest. längstens des Königs, als Landgrafens, zu Hessen-Cassel, Verlangen zu Folge, was Rechtens ist, haben ergehen lassen; wenn man sich nur, wie gemeldet worden, an Allerhöchst Dieselbe gewendet hätte; indem in Confirmirung der von dem Landgrafen, **Constantin**, zu Hessen-Rotenburg, N. in seiner Succession errichteten Primogenitur nimmermehr die Meynung gewesen, daß die Haupt-Primogenitur des Hauses, Hessen, zuwider des wortlichen Inhalts des Haupt-Vertrags vom Jahre 1654. beeinträchti-

trächtiget, oder andurch ein præjudicirlicher Eingang in die Verfassung des Heßischen Hauses veranlasset worden. Wie denn das Jus tertii, Mittelst der in dem Confirmations-Patente enthaltenen Clausulæ Salvatoriæ, namentlich aufrecht erhalten worden ist, daß anmit der König, als Landgraf, und dessen Nachfolger, mehr, als zur Gnüge, sicher gestellet sind; Ihro Kayserl. Maj. auch solches, auf ersteres des Königs Verlangen, der Ordnung nach, zu erklären nicht entgegen wären.

Daß zu Beruhigung des Hauses, Hessen, ein Mehrers nicht verlanget werden können, muß jedes unpartheyisches, und mit Nebenabsichten nicht umgebenes, Gemüth in voller Mase, und zugleich, erkennen, daß es daher einiger Intercessionalien nimmermehr nöthig sey, und alles vorhin schon erschöpfet sich befindet, warum es nur immer zu thun seyn dürfte.

Ihro Kayserl. Majestät setzen bey diesen oben angeführten Umständen das feste Vertrauen in die patriotische Gedenkungs-Art von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und dererselben bevolmächtigten Gesandschaften auf dem Reichs-Tage, daß Sie selbsten erkennen werden, welcher gestalten das Hessen-Casselische Petitum solchermasen zu Erhaltung einiger an Allerhöchst dieselbe zu erlassenden Intercessionalien des Reichs nicht qualificirt; sondern vom Reichs-Tage abzuweisen; anbenebens aber dem Könige, als Landgrafen, anzurathen sey, an Ihro Kayserl. Majestät, der Gebühr nach, sich zu wenden; indem Allerhöchst Dieselbe keinen Anstand nehmen werden, die Sache, durch gewöhnliche Wege, wo sie, der Natur nach, in Ordnung gebracht werden muß, abzuthun; wie es, Mittelst der obangezogenen Erklärung, genugsam zu erkennen gegeben worden, und Ihro Kayserl. Majestät, sowohl dem Hause, Hessen-Cassel, als andern Hoch- und Löblichen Ständen, wann an Allerhöchst Dieselbe über etwas sich geziemend gewendet wird, angedeyhen zu lassen, jederzeit allermildest geneigt und bereitwillig sind.

NB. Den fernern Verfolg dieser Streitigkeit, und die übrigen anhero gehörigen Documenta, suche man, unter den Artickeln, Rheinfels und Rotenburg.

Der Landgraf von Hessen-Cassel soll in dem Münsterischen Frieden zwischen Spanien und Holland, *de anno 1648.* mit eingeschlossen seyn. Sihe besagten Frieden Art. LXXII.

Casta-

Castanewina.

Dieser Platz solte dem Kayser verbleiben. Carlowitzer Friede, *de ao. 1699. Art. V.* Sihe auch Grenz-Scheidung.

Castel, oder Castell, die Grafen, und Grafschaft; Castellanus Comitatus; Comitatus Castellensis.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Es ist dasselbe ein kleines Land, in Teutschland, in dem Fränkischen Creyse, mit dem Titul einer Grafschaft. Man theilt es in 2. Theile ein, davon einer zwischen der Grafschaft, Schwarzenberg, und den Bisthümern, Würzburg und Bamberg, liegt. Der andere Theil ist zwischen der Grafschaft, Wertheim und dem Bisthume, Würzburg. Remlingen ist der vornehmste Ort in diesem andern Theile. Herr *d' Audifret* sagt; die Grafschaft, Castel, werde in drey Aemter abgetheilet; welche sind Castel, Remlingen, und Rüdenhausen. Das erste bestehet aus 4. Flecken, oder Dörfern; das andere aus 5.; und das Dritte aus 3. Der Haupt-Ort dieser ganzen Grafschaft ist ein Schloß und Flecken, oder vielmehr bloses Dorf gleiches Namens, Castel, oder Castell, so nicht weit von den Grenzen des Bisthums, Würzburg, befindlich. Das Schloß liegt auf einem sehr hohen Berge am Steiger-Walde, 2. Meilen von Kitzingen, und wird zuweilen auch Hohen-Castel genennet. Bey dem Dorfe ist ein Wild-Bad, dessen Kraft D. JOHANN. POSTHIUS beschrieben hat; welches aber, heut zu Tage, nicht mehr geachtet wird. Herr *d' Audifret* in seiner Geographie *Tom. III. p. 160.* saget: Castel sey ein Flecken in einem sehr schönen Thale gelegen.

Uebrigens theilen sich die Herren Grafen von Castel in 2. Haupt-Linien; nemlich in die Remlingische und Rüdenhausische. Jene hatte wiederum 2. Aeste; die zu Castel und die zu Römlingen. Die Haupt-Theilung geschahe zu Ausgange des 16ten Seculi unter den beyden hinterlassenen Söhnen, Graf *Georgii III.* zu Castel, Wolfgangen und Gotfrieden, wie nachstehende Tabelle mit mehrerm zeiget:

Georgius III. Graf zu Castel, † 1597.

Wolfgangus, Stifter der ältern Linie zu Römlingen † 1631.		Gothofredus, Stifter der jüngern Linie zu Rüdenhausen,
Wolfgangus George † 1668.		Georgius Friedr. † 1653.
Wolfgangus Theodoricus, zu Castel † 1709.	Friedricus Magnus, zu Römlingen † 1718.	Philippus Gothofredus, † 1681.
Carol. Friedr. Gotlieb, † 1743.	Wolfg. Georg. † 1735.	Augustus Franciſc. Friedric. gebohr. 1705.	Ludov. Fried. geb. 1707. reſidiret zu Rheeweiler.	Johannes Friedericus, † 1749.
Chriſt. Adolph. Friedr. Gottl. jetzt reg. Gr. zu Remlingen geb. 1736. den 22. Febr.	*Chriſtianus Friedr. Carol.* geb. 1730. d. 26. Febr. reſidiret zu Castel.			*Friedr. Ludov. Carolus Chriſtianus*, heutiger Graf, zu Rüdenhauſen, geb. 1746. den 17. Febr.

Selbige gab 1. zu Pferd und 4. zu Fus; wurde aber den 26. Octobr. Anno 1678. um ein Drittheil, oder 9. fl. 20. Kr. moderiret; alſo, daß ſolche nunmehro allein entrichtet 18. fl. 40. Kr.; und zum Cammer-Gerichte 7. fl. *Matr. Imp.* unterm Fränkiſchen Creyſe.

Selbige giebt zu einem einfachen Römer-Monate 18. fl. 40. Kr. Reichs-*Matr. de ao. 1729.* unterm Fränkiſchen Creyſe.

Selbige giebt, qua Caſtell, zu einem einfachen Römer-Monate 6. fl. 45. Kr. *Extr.* der Reichs-*Matr. de Anno 1737.* unterm Fränkiſchen Creyſe.

Selbige zahlet zu einem Cammer-Zieler 18. rthlr. 84. ½ Kr. *Matr. Uſual. de ao. 1719.* Sihe auch Cammer-Zieler.

Nach dem Weſtphäl. Frieden ſolten, binnen 3. Monaten, Herr George Friedrich, und Wolfgang George, Grafen und Herrn zu Caſtell, von dem jungen Fuchſen von Dornheim, wegen der Pfarr-Beſtellung, zu Wieſenheid, reſtituiret werden. Fr. *Ex.* Haupt-*Rec.* Beyl. Sihe auch *Termin. Reſtitut.*

Castell-Rüdenhausen.

Selbiges giebt zu einem einfachen Römer-Monathe 9 Fl.
Extr. der Reichs-*Matr. de Anno 1737.* unterm Fränkischen Creise.

Castell, Grafen von

Species Facti, in Sachen der freyen Reichs-Ritterschaft Orts Röhn und Werra contra Castell, das Jus collectandi zu Urspringen betreffend.

Stehet in ANT. FABRI Europäischen Staats-Canzeley im neunten Theil *p. 493.*

Memoriale an den Reichs-Convent, zu Regensburg, von den Gräflichen Castellischen Räthen contra die Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Röhn und Werra, die Collectirung des Dorfs Urspringen betreffend. Mit Beylagen sub Num. 1. & 2.

Ist in CASSANDRI THUCELII Reichs-Staats-Actis im fünften Theile *p. 640. 643.* anzutreffen.

Gräfliches Castellisches fernerweites Memoriale an den Reichs-Convent, zu Regenspurg, um Aßistenz wider die Reichs-Ritterschaft in Franken, wegen Besteurung des Dorfs Urspringen, erlassen mit Beylagen sub Num. 1. & 2.

Befindet sich abermals beym THUCELIO am angef. Orte *p. 645. 647.*

Memoriale an eine Hochlöbliche Reichs-Versamlung zu Regenspurg, von des Heil. Römischen Reichs ohnmittelbaren Reichs-Ritterschaft Landes in Franken, Orts, Röhn und Werra, contra Herrn Wolf Dietrichen, des Heil. Römischen Reichs Grafen und Herrn von Castell ꝛc. in puncto Juris collectandi des Dorfs, Urspringen. Gedruckt im Jahr 1703. in Fol. Mit Beylagen sub Num. 1. & 2.

Steher beym THUCELIO am angef. Orte *p. 648. 656.*

An die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung und Eventual-Verwahrung des Löbl. Fränkischen Creises, in Schwaben, des Gräflichen Hauses Castell contra die Fränkische Reichs-Ritterschaft Orts, Röhn und Werra, puncto Juris collectandi, zu Urspringen.

Wir lesen solche beym THUCELIO am angef. Orte *p. 653. & 654.*

An

An die Röm. Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät allerunterthänigste Gegen-Vorstell- und Verwahrung mit angehefteten Rechts begründeten gehorsamsten Bitten Anwalds des Frey-Fränkischen Ritter-Orts, Röhn-Werra, contra des Gräflichen Hauses Castell, puncto Possessionis, vel Quasi Juris collectandi, zu Urspringen, desuperque emanati Mandati Cæsarei de restit. & ampl. non turb. pœn. S. C.

Ist vom THUCELIO obangef. Orte *p.* 654. 656. einverleibet worden.

Hochgemüßigtes Memoriale informativum & refutativum an eine Hochlöbliche Reichs-Versamlung zu Regenspurg, an Seiten Gräflich Castellischer Hofmeister und Räthe zu Castell, Remblingen und Rüdenhausen contra Herrn Hauptmann, Räthe und Ausschuß Orts Röhn und Werra Landes zu Franken, das Jus collectandi des Gräflichen Guts Urspringen betreffend. Gedruckt im Jahr 1704. in Fol.

Ist beym THUCELIO am angeführten Orte *p.* 656. 671. anzutreffen.

Gründliche Gegenvorstellung auf das in Comitiis Sacr. Rom. Imperii ohnlängst exhibirte Gräfliche Castellische sogenante Informativum, wie auch das rubricirte endlich und letztere Memorial in Sachen des heiligen Römischen Reichs ohnmittelbarer freyer Ritterschaft Landes zu Franken, Orts Röhn und Werra, contra Tit. Herrn Wolfgang Dietrichen, Grafen und Herrn zu Castell ꝛc. das Jus collectandi & quæ inde dependent, zu Urspringen betreffend. Gedruckt in Fol.

Abermaliges Memoriale der Gräflich Castellischen Hofmeister und Räthen zu Castell, Remlingen und Rüdenhausen, worinnen wider die von der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Röhn und Werra angemaste Besteurung des Gräflich Castellischen Fleckens Urspringen um Aßistenz angesuchet worden. Mit Beylage sub lit. A.

Sihe beym THUCELIO am angef. Orte *p.* 671-674.

An eine Hochlöbliche Reichs-Versamlung zu Regenspurg geziemend wiederholtes Memoriale in Rechtshängiger Sache des heiligen Römischen Reichs ohnmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken, Orts Röhn und Werra, contra Tit. Herrn Wolfgang Dietrich, Grafen und Herrn zu Castell, die von undenklicher Zeit hergebrachte Reichs-Ritterschaftliche Collection zu Urspringen betreffend. Gedruckt im Jahr 1704. in Fol.

Ist vom THUCELIO am angef. Orte *p.* 674. 683. der Vergessenheit entrissen worden.

Gräfliche Castellische Gegen-Remonstration an den Hochlöblichen Reichs-Convent, den Fränkischen Ritter-Ort Röhn und Werra puncto Juris collectandi zu Urspringen betreffend. Gedruckt 1704. in Fol.

Stehet beym THUCELIO am angef. Ort. *p. 684. 688.*

Notitia Actorum in causa Castell contra Heßberg Appellationis. Gedr. Anno 1676. in 4to.

Bestbegründete Confutation der in Anno 1676. in Druck gegebenen, sogenanten Notitiæ Actorum in causa contra Heßberg Appellationis. Gedruckt, im Jahre 1688. in 4to.

An die Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majestät allerunterthänigste Rechts gegründete Deductions-Schrift und allergehorsamste Bitte de reiteranda extensione Commissionali, vel pro Mandato de immittendo in realem & corporalem possessionem residuorum feudorum apertorum Dernbachio-Castellensium &c. Hochgräflichen Castellischen Anwalds Cæsar. Commiss. puncto separationis bonorum. Gedruckt in Fol.

Castell-Barco.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieses ist ein Schloß, in Tyrol, an den Italienischen Grenzen, und der Westlichen Seite des Flusses, Adige, der Stadt Roverede gegenüber gelegen, und den Grafen gleiches Namens zuständig.

Im vor abgewichenen Seculo entstund ein Streit, zwischen dem Herrn von Gresta, aus dem Geschlecht der Grafen von Castel-Barco und dem Hoch-Stift Trient über vier Vicariatus, so von gedachtem Stift zu Lehn rühren, und von welchen der Bischof zu Trient vorgab, daß sie zwar ehemals dem Grafen von Castro-Barco, nunmehro aber über 130 Jahr den Grafen von Madruz von dem Stift geliehen worden, und er, als der letzte dieses Geschlechts auch damit investiret sey, hergegen der Baron du Gresta solche als einer, der aus dem Geschlecht de Castro-Barco herkäme, in Anspruch nahm, und den Bischof als Besitzern für dem Reichs-Hof-Rath verklagte, woselbst dieser letztere exceptionem declinatoriam primæ instantiæ parium Curiæ einwendete, die aber der Reichs-Hof-Rath sowohl als das dagegen ergriffene Remedium Supplicationis verwarf, und den Herrn Bischof zur Einlassung in causa anhalten wolte, worauf sich selbiger ad Comitia wendete, daselbst aber durch den Castro-Barco und den Reichs-Hofrath des Kayserς FERDINANDI III. Majestät bewogen wurde, durch ein Decretum dem Directorio die

Communication und Proposition dieser Sache verbieten zu lassen, worauf der Bischof zu Trient seine Zuflucht zu der verwittweten Churfürstin in Bayern nahm, und so viel erhielt, daß die Bayerische Gesandschaft den $\frac{4}{14}$. Mart. 1654. erstlich per Votum den Ständen den Statum Causæ, und hernach den $\frac{1}{11}$. April gar das Memorial verlase, auch so wohl in diesen, als vorhergehenden und nachfolgenden Sessionen von Magdeburg, Sachsen-Altenburg und vielen andern Ständen, obgleich Oesterreich mit Beziehung auf die Kayserliche Decreta inhibitoria contradicirte, und den $\frac{6}{16}$. Mart. die Sache nur auf des Reichs-Hof-Raths zu erstattende Information ausgesetzt wissen wolte, dahin, daß der Passus dem dazumal in puncto Justitiæ in Deliberation stehenden Reichs-Gutachten dergestalt, daß nemlich diese Sache ad primam instantiam zu verweisen, zu inseriren sey, secundiret auch von einem und anderm Stande über die Kayserliche Inhibition harte Beschwerde geführet, und ob auch schon in dem Concluso vom $\frac{4}{14}$. April der Passus von dem Salzburgischen Directorio als nicht abgeschlossen angeführet werden wollen, so wurde doch nicht allein von Bayern, daß das Conclusum in diesem Punct nicht ad Majora verfasset sey, stark contradiciret, sondern auch da sich bey der Re- und Correlation fand, daß das Churfürstliche Collegium auf remissionem ad primam instantiam geschlossen, gegen die Directoria durchgedrungen, und von Seiten des Fürstlichen Collegii geschlossen, daß der Passus wegen Trient und Castel Barco dem Reichs-Gutachten secundum mentem Electoralium einzurücken sey, sodann auch nachdem auch die Städte hiergegen nichts eingewendet den $\frac{8}{18}$. April consensu tertium Collegiorum würklich geschehen, und ob zwar weiter Kayserliche Majestät in Ihrer über das Reichs-Gutachten gegebenen Erklärung diesem Passui entgegen setzen wollen, daß das Reich von dem Statu Causæ nicht genugsam informiret gewesen, dennoch nachdem Bayern den $\frac{8}{18}$. April als man die Kayserlichen Monita in Deliberation gestellet, vorgetragen, wie das Memorial öffentlich abgelesen worden, und also nicht gesaget werden könne, daß das Reich nicht genugsam informiret gewesen, und darunter abermals Beytritt gefunden, nicht allein in dem Fürsten-Rath abermals concludiret, daß die Majora dahin gingen, Kayserliche Majestät um die remissionem ad primam instantiam nochmals zu ersuchen, sondern auch, als sich bey der Re- und Correlation zeigte, daß auch das Churfürstliche Collegium der Meynung würklich, daß die Stände gnugsam informiret, und dahero Ihro Kayserliche Majestät die Billigkeit nochmals zu Gemüthe zu führen, und selbige zu ersuchen wären, diese Sache ad primam instantiam zurück zu weisen, zum zweyten Mal geschlossen, sich auch hierüber iterato von beyden höhern Collegiis confirmiret, und ihrem Schluß von dem Städtischen,

laut

laut dessen Concluſi ſeparati, beygetreten, und also abermals ein Concluſum trium Collegiorum pro Trient errichtet.

Castelletto.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Diesen Namen führen drey kleine Städte, in der Landschaft Aqui, im Herzogthume, Montferrat, davon die eine oben an den Grenzen von Alessandria, nicht weit von Nizza; die andere an den obersten der Marggrafschaft, Spigno, und die dritte ganz unten an den Grenzen der Landschaft, Alba, gelegen ist.

Es wird die ordentlich darunter ersuchte Römische Kayserliche Majestät dem Herren Herzogen in Savoyen conferiren dasjenige, samt der Investitur der uralten Lehnschaften und Ständen, was weyland die Römische Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigster Gedächtniß dem Herzoge von Savoyen, VICTORI AMADEO, gegeben. Da er dann zugleich die Investitur der Oerter, Länder, Städten und aller Rechten des Montferrats, samt Zugehörungen, wird empfangen, welche Ihm, Kraft vorbemeldten Cheraſcischen Tractats, als auch der darauf erfolgten Execution, zugeordnet und nachgelassen sind. Wie nicht wenigers hat er zu genieſſen der Lehen des neuen Montforts, Sinii, Moncherii, und Castelles, samt Zugehörungen, nach Ausweisung des Acquisitions-Instruments, so eben selbiger Herzog, VICTOR AMADEUS, am 13. Octobr. Anno 1634. gemacht hat. Darunter dann zugleich mit verstanden werden, der Römischen Kayserlichen Majestät Conceſſiones, Permiſſiones und Approbationes, zusamt aller und jeden Privilegien und Bekräftigung, welche bis dahero dem Herzoge in Savoyen zugestanden, so oft solche vom Herrn Herzoge in Savoyen erfordert und begehret werden.

Münster. Friede zwischen dem Kayser und Frankreich, *de Anno 1648. Cap. XIII. §. 95.* Sihe auch Savoyen.

Der Catholische König soll dem Allerchristlichsten Könige die Städte und Orte, Rocroi, Caſtelet und Linchamp, mit allen ihren Dependentien, Zugehörungen, und Anhange reſtituiren; und solches mit Verwerfung aller Exceptionen, Ursachen und Vorwande, die jetzt, oder künftig, erdacht, und dadurch die Wieder-Einräumung schwer gemacht werden könte; insonderheit die, ob wären gemeldte drey Orte, Rocroi, Caſtelet und Linchamp, anjetzo nicht in Königl. Catholischer Majestät Handen; welche, diesen Articul treulich und aufrichtig zu vollstrecken, über sich genommen und zugesagt hat.

Pyrenäischer Friede, *de Anno 1659. Art. 49.*

Castel nuovo di Calea.

Selbiges gehöret mit zu den Feudis Langharum, welche dem Könige von Sardinien abgetreten worden.

Wiener: *Præliminar. de Anno 1735.* den *3. Octobr. Art. IV.* Sihe auch *Langharum Feuda.*

Castilien.

Geographisch- Historischer Vorbericht.

Dasselbe ist die gröste Landschaft, in Spanien, welche gegen Norden an Asturia de Santillana, und Biscaya; gegen Osten an die Königreiche, Navarra, Arragonien und Valentia; gegen Süden an Murcia und Andalusien; gegen Westen aber an Portugall und Leon, grenzet. Es ist ein bergichtes Land, und sein bester Reichthum bestehet in der Wolle, aus welcher daselbst köstliche Tücher gemacht werden. Die Natur sondert es, durch ein langes Gebürge, gleichsam selbst in zwey Theile, davon dasjenige, was in diesem Gebürge, gegen Norden, liegt, Alt-Castilien, die gegen Süden aber Neu-Castilien, heiset. Das Königreich, Alt-Castilien, Castella vetus, hält in sich alles, was die Gebürge, Tablada und Molina, wie auch die in Asturien, in sich begreifen. Das Königreich, Neu-Castilien aber, welches auch das Königreich von Toledo genennet wird, erstrecket sich ganz am Tago und der Guadiana hinunter, und begreifet drey Landschaften, la Manche, la Sierra und Alcarria; wozu einige noch das Spanische Estremadura setzen. Mehrers davon sihe unter dem Artickel, Spanien.

Mit der alten Französischen Prätension auf dieses Spanische Königreich hiernächst hatte es folgende Bewandniß: Weil *Alphonsus VIII.* König in Oviedo, oder itzt Leon, und Graf in Castilien, keine Leibes-Erben hatte, und von den Mohren viel ausstehen muste, indem sie nicht allein einen jährlichen Tribut von 100 Jungfern, den sein Antecessor ihnen versprochen, sondern auch vieles Geld täglich von ihm exigirten, so machte er Anno 814. ein Testament, und setzte darinnen Kayser Carolum M. zu seinem Erben und Successore ein, übersandte ihm solches auch noch bey seinen Leb-Zeiten durch eine ansehnliche Gesandschaft, mit dem Ersuchen, wider die Mohren ihm zu assistiren; welches dieser auch that, mit einer mächtigen Armee nach Spanien ging, und nachdem er die Mauren ziemlich gedemüthiget, wieder zurück kehrte. Weil aber die Castilianische und Leonische Stände mit obigem Testament nicht zufrieden waren, und nach des Caroli Abzuge sich viele Trou-

bien

blen hervor thaten; so war es nach Alphonsi Tod dessen Vettern Ramiro und Garsias leicht sich auf den Thron zu setzen, und sich dabey zu mainteniren.

Was es nachdem mit diesen Königreichen vor Veränderungen gehabt, ist unnöthig alhier zu referiren; Nur ist zu wissen, daß Alphonsus der VIII. das Königreich Leon seinem Sohn Ferdinando; die Grafschaft Castilien aber dem andern Sohn Sancho gegeben, welcher letztere diese Grafschaft zu einem Königreiche gemachet, und seinem Sohn Alphonso hinterlassen. Dieser Alphonsus hatte 7 Kinder, davon ihm sein Sohn Henricus succedirte; von denen beyden ältesten Töchtern ward die eine mit Namen Blanca an König Ludovicum VIII. in Frankreich, die andere aber an König Alphonsum IX. zu Leon vermählet. Wie nun Henricus Anno 1217. durch einen Fall eines Ziegelsteines dermassen verletzet wurde, daß er nach einigen Tagen, und zwar ohne Erben, verstarb, so entstund wegen der Succession unter diesen beyden Schwestern groser Disput; allein Berengaria, die in der Nähe, hatte ihren Sohn Ferdinandum sogleich nach Castilien geschicket, und ihn daselbst, ob zwar wider den Willen ihres Gemahls, zum Könige proclamiren lassen, und war es ihm hiernächst leicht bey der Crone sich zu mainteniren.

In solchem Stande blieb es bis Anno 1266. da des Königs Alphonsi X. in Castilien ältester Sohn, Ferdinand de la Cerda, mit des Königs Ludovici St. oder IX. in Frankreich Tochter Blanca vermählet wurde, in dessen Faveur gedachter König Ludovicus sich seines an Castilien noch habenden Rechtes begab. Wie dieser Ferdinand aber noch vor dem Vater starb, und zwey Söhne, Alphonsum, und Ferdinandum, sehr jung hinterließ, brachte es sein Bruder Sancho bey dem Vater und Ständen dahin, daß er seines Bruders Söhnen in der Succession vorgezogen, und zum künftigen Könige declariret wurde. Weil Sancho aber nachdem bey dem Vater in Ungnade fiel, und ihm imputiret werden wolte, ob stünde er dem Vater nach Cron und Leben, so revocirte Alphonsus seine vorige Disposition Anno 1284. und setzte des Ferdinandi hinterlassene Söhne successive zu seinen Erben in Castilien und Leon ein, denen er, im Fall sie ohne Kinder verstürben, König Philippum Audacem, oder III. in Frankreich, und dessen Nachkommen substituirte. Dessen ohngeachtet fuhr Sancho in seiner Widerspenstigkeit fort, und wurde von den Ständen nach des Vaters bald erfolgtem Tode mit groser Solennität auf den Königl. Thron erhoben; seines Bruders Söhne aber retirirten sich nach Frankreich, also daß Ferdinandi Tochter, Maria, an Graf Carl von Alençon vermählet wurde, von derer Tochter Renata das Haus Bourbon, und die Könige in Frankreich, abstammen.

Die Gründe, so die Franzosen zu Behauptung dieser Prætension anführen, sind folgende:

I. Daß König Alphonsus zu Oviedo und Castilien Kayser Carolum M. zum Erben seiner Länder eingesetzet, und ob Carolus zwar zum völligen Besitz nicht gelanget, so wäre seinen Nachkommen, denen Königen in Frankreich, doch ihr Recht daran verblieben.

II. Daß nach Henrici Tod die Succession dessen ältesten Schwester Blanca, Königs Ludovici VIII, in Frankreich Gemahlin, zugehöret hätte; insonderheit da Henricus diese auch nebst ihrem Sohne Ludovico zum Erben eingesetzet, und die Stände des Reichs durch eine ansehnliche Gesandschaft ihr die Crone auftragen lassen; von der Berengaria aber unrechtmäßiger Weise wäre verdrungen worden.

III. Daß nach Königs Alphonsi X. Tode die Succession seinen Enkeln vom ältesten Sohne theils vermöge des Rechts der ersten Geburth, theils vermöge des Alphonsi Testaments, gebühret, von ihrem Vater-Bruder Sancho aber sie wider alles Recht verstossen worden; indessen sey dieser ihr Recht nicht allein jure successionis, wie aus obiger Tabelle zu sehen, sondern auch durch des Alphonsi Substitution, auf die Könige in Frankreich verstammet.

IV. Daß die Könige in Castilien ihr Königreich denen Königen in Frankreich zu Lehen aufgetragen, und die Lehens-Pflicht abgestattet; welches zuerst Alphonsus X. Anno 1336. König Philippo Valesio in Frankreich, und nachdem auch Henricus II. vor sich und seine Nachkommen Anno 1369 König Carolo V. in Frankreich gethan hätte; jener, damit Philippus ihn wider die Mauren, dieser aber, damit Carolus ihn wider seinen Bruder Petrum schützen möchte, welches auch geschehen, und hätte Henricus dagegen Carolo mit einer Flotte wider die Engeländer succurriret.

Die Spanier wenden dawider ein;

Ad I. Alphonsus hätte zum Præjudiz der Agnaten das Reich nicht verschenken können, weil in Castilien und Leon jure sanguinis succediret würde; die Stände hätten auch nicht darein consentiret, und Alphonsum selbst hätte seine That nachdem gereuet; Carolus M. hätte nichts von Spanien in Possession gehabt, auch nichts vor das seinige darin erkant, wie aus denen unter seinen und des Ludovici P. Kindern gemachten Theilungen zu ersehen, dahero er auch nichts auf seine Nachkommen transferiren können; und wann dieses

alles

alles auch nicht wäre, so könten die jetzigen Könige in Frankreich doch kein Recht von Carolo M. deduciren, weil sie von demselben nicht abstammeten.

Ad II. Blanca wäre nicht die älteste, sondern die jüngere Schwester gewesen, dann Blanca wäre Anno 1188. Berengaria aber Anno 1177. gebohren, und diese dahero auch noch bey Lebzeiten des Vaters mit Consens der Stände und des Vaters vor eine Erbin ihres Bruders declariret worden, wie Roder. Tolet. der um solche Zeit gelebet, berichte; zudem so würden in Spanien die an auswärtige Herren vermählte Töchter, und ihre Nachkommen von der Succession excludiret; und endlich so hätte der Blancæ Sohn König Ludovicus IX. in Frankreich sich alles seines Rechts an Castilien begeben, wie er Anno 1266. seine Tochter Blancam mit des Königs Alphonsi in Castilien Sohn Ferdinando de la Cerda vermählet; welche Cession König Philippus in Frankreich Anno 1290. in der mit König Sancho in Castilien zu Bayonne gehaltenen Unterredung wiederholet.

Ad III. Was mit Sancho vorgegangen, sey von den Ständen approbiret worden: Das Recht der ersten Geburth sey damals noch nicht gebräuchlich gewesen, sondern von Ferdinando und Elisabetha erst eingeführet worden; König Philippus in Frankreich und Alphonsus hätten sich der Cerdaner wegen verglichen, daß diese vor ihr Recht das Königreich Jaen annehmen, und als ein Lehen von Sancho recognosciren solten; desgleichen wäre auch ein anderer Vergleich Anno 1284. auf Vermittelung der Könige in Arragonien und Portugall getroffen worden, die Cerdaner aber hätten keinen gehalten, dahero sie mit Recht excludiret worden; die von dem Vater geschehene Revocation des vorigen Testaments sey aus Eyfer geschehen, und von den Ständen nicht attendiret worden; und endlich so hätte Alphonsus de la Cerda sein in Castilien habendes Recht völlig an König Alphonsum cediret. Daß diese Prætension aber von den Cerdanern auf die Grafen von Alençon transferiret, sey irrig, denn daferne die Cerdaner ja noch einiges Recht, gehabt, so hätte solches des erstgebohrnen von den Cerdanern Alphonsi Enkelin Isabella auf Bernhardum Foxium gebracht, von denen die Familie der Medina Celi abstamme; ja auch der Mariä Bruder hätte Posteritat gehabt, und der Mariä älteste Schwester Blanca hätte solches Recht auf die Familie der Manuelier transferiret, derer Erbin König Henricus geheyrathet, und sey es also wieder an das regierende Haus kommen. Das Recht, so König Philippus in Frankreich aus der Substitution erhalten, dessen hätte er sich, wie schon gemeldet, Anno 1390. begeben.

Ad

Ad IV. Ob Alphonsus und Henricus ihr Reich denen Königen in Frankreich zu Lehen aufgetragen, daran würde sehr gezweifelt; und könte das Contrarium daraus behauptet werden, daß wie König Ferdinandus II. in Leon einstens zu seinem ältesten Bruder, König Sancho in Castilien, gekommen, und gebethen, er möchte seine Gränzen nicht beunruhigen, sondern er würde genöthiget werden einem andern sich zu unterwerfen; dieser ihm geantwortet: es solte ferne von ihm seyn, daß er das Land, so sein Vater ihm gegeben, angreifen, oder sein Bruder, der von einem so braven Vater gezeuget, eines andern Vasall seyn solte. Da nun des jüngsten Bruders Antheil keinem unterworfen gewesen, so könte solches vielweniger von des ältesten seinem, nemlich Castilien, geglaubet werden; welches noch mehr auch dadurch bestärket würde, daß nach Roderici Bericht, Ferdinandus III. der beyde Reiche jure successionis erhalten, bey der Einweyhung der Waffen, den Degen selber von dem Altar genommen, und ihm angegürtet, welches nach damahliger Zeiten Gebrauch ein Zeichen der Souveraineté gewesen; daß Henricus dem Könige Carolo V. in Frankreich mit einer Flotte zu Hülfe gekommen, daraus liese sich noch lange keine Subjection inferiren. Und wann Henricus dergleichen auch endlich solte gethan haben, so hätte er dadurch doch seinen Nachkommen nicht præjudiciren können, insonderheit da die Könige in Spanien ihr Recht nicht von ihm, sondern von seiner Gemahlin Blanca Manuelia Cerdana hätten.

Die Könige in Spanien sind bishero in Possession geblieben, und findet man nicht, daß die Könige in Frankreich in einigen Seculis diese Prætension moviret, oder davon in denen mit den Königen in Castilien aufgerichteten Friedens-Schlüssen, Vertägen, oder Ehe-Pacten die geringste Meldung gethan; ob aber der 89 und 90. Articul des Pyrenäischen Friedens, worinnen beyden Königen, nemlich in Frankreich und Spanien, ihre gegen einander habende Prætensiones reserviret worden, auch hieher zu appliciren, überlasse andern zu judiciren. Conf. SCHWEDERS *Theatr. Prætens. Illustr. Tom. I. Lib. 2. Sect. IV. cap. 9. p. 343. sqq.* Um sich die Sache desto deutlicher vorzustellen, kann man nachstehende Genealogische Tabelle in Betrachtung ziehen:

Alphonsus VIII. König in Castilien und Leon.

Ferdinandus II. König in Leon.

Sancho, König in Castilien.

Alphonsus VIII. König.

Alphonsus IX. König in *Leon.*

Berengaria, Gem. *Alph. IX.*

Blanca, Gem. *Ludovic. VIII.* in Frankr.

Henricus I. † 1217.

Ferdinandus III. König in Castilien und Leon.

Ludovicus Stus, oder *IX.* König in Frankr.

Emanuel, Infant.

Johann Emanuel, Gem. *Blanca*, Tochter *Ferdinand. II. de la Cerda.*

Johanna Manuel de la Cerda, Gem. König *Henr. II.* in Castil.

Alphonsus X. König in Cast. und Leon.

Sancho IV. König in Castil. und Leon.

Ferd. de la Cerda, Gem. *Blanca*, † vor dem Vater.

Ferdin. IV. König in Castil.

Alphonsus de la Cerda.

Ludovicus.

Alphonsus XI. König in Cast.

Isabella, Gem. *Bernhard. Foxius*, von welchem die Herzoge von *Medina Celi* abstammen.

Blanca, Gem. *Ferd. de la Cerda.*

Philip. III. Kön. in Fr.

Ferdinandus II. de la Cerda.

Maria, Gem. *Carolus* von *Valois*, daher die Französische Prætension formirt wird.

Blanca, Gem. *Joh. Eman.* von Castilien.

Henricus II. König in Castil.

Petrus König in Castil.

Johannes I. König in Spanien, von welchem die folgenden Könige abstammen.

Papsts, *Alexandri VI.* Bulle *de Anno 1493.* worinnen er das Westliche Indien der Crone, Castilien, zutheilet. Vid. *Africam* in Tom. I. dieses Lexici p. 563. sqq.

Castro; Lo Stato di Castro; Ducatus Castrensis.

Geographisch- Historischer Vorbericht.

Es ist dieß Castro ein kleines Ländgen, in Italien, so gegen Norden, Orvietano, gegen Süden an das Mittelländische Meer, gegen Osten an den Marta, welcher es von dem Patrimonio Petri trennet, und gegen Westen an Toscana, grenzet. Die Gröse desselben beträgt ohngefehr von Mittage gegen Mitternacht 10 und vom Morgen gegen Abend 6 Italienische Meilen. Der gröste Theil der See Bolsena ist in dem Herzogthume, Castro, befindlich, und hat 2 bewohnte Insuln, Martana und Passentina genant, auf deren einer eine Einsiedeley, auf der andern aber ein Kloster, nebst einer Kirche befindlich ist, darinnen die Grabmahle des Farnesischen Hauses sind. Sonst ist das Ländgen gar fruchtbar an Getreyde und Früchten. Die vornehmsten Oerter darinnen sind Farnese, Toscanella, Montalto, Marta und Borghetto; wiewohl sie vielmehr nur Flecken, als Städte, zu nennen sind. Die Stadt, Castro, hergegen war ehedem die Haupt-Stadt des Herzogthums. Sie wurde aber 1649. vom Papste, INNOCENTIO X. zerstöret, und ihr Bisthum nach Aquapendente verleget; dahero der Ort, heute zu Tage noch, in elenden Umständen ist. Er lieget auf einem Berge, nahe bey dem Bache, Ospada, an den Sienischen Grenzen, 13 Meilen vom Toscanischen Meere.

Das Herzogthum, Castro nun, und die darinne gelegene Grafschaft Ronciglione war ehemalen ein altes Kirchen-Lehen, welches aber Papst Paulus III. sonst Alexander Farnese genant, gegen Frascati, so er Anno 1537. von dem Hause Colonna gekaufet, vertauschet, und damit seinen natürlichen Sohn, Petrum Aloysium Farnese, um das Jahr 1545. belehnet, welchem er nachdem auch Parma und Piacenza angeschaffet, indem er Camerino und Nepe, (welche Oerter er dem Herzoge von Urbino als erledigte Kirchen-Lehen entzogen) davor gegeben. Und ob das Consistorium zwar nicht allerdings damit zufrieden war, so muste es solches doch geschehen lassen, weil das Haus Farnese sich mit den mächtigsten der Christenheit, als dem Kayserlichen, Spanischen, Französischen, Savoyschen ꝛc. alliiret hatte.

In solchem Stande blieb es bis auf Odoardum I. Herzog zu Parma, Piacenza und Castro, des jetzigen Herzogs Groß-Vater, welcher das Herzogthum Castro dem Monte di Pieta zu Rom, mit consens des Päbstlichen Stuhls, gegen grose Geld-Summen verpfändete; wie er aber Anno 1640. da er in Person, wegen einer neuen Aufnahme, und einem Cardinalat vor seinen Bruder zu Rom negotürte, die Päpstl. Nepoten, die Barbarini, offendirte;

dirte; weil er sich geweigert, ihre Schwester zu heyrathen, und ihr die MARGARETHAM, eine Tochter COSMI II. Herzogs von Toscana, vorgezogen: so suchten diese auf allerley Weise ihme Tort zu thun, machten, daß die Pachter der Herzoglichen Revenuen, so zu Abtragung der Zinsen obiger Capitalien assigniret waren, solchen Contract auffageten, und brachten es dahin, daß auch die Montisten ihre Capitalia zurückfoderten; und, damit sie noch ein mehrers an den Herzog haben möchten, so schickten sie gewisse Proviant-Commissarios nach Castro, so daselbst Getraide (welches vermöge alten Vertrags der Herzog dem Päpstlichen Stuhl auf Begehren vor Geld zu liefern verpflichtet war) vor den Papst holen solten. Weil des Herzogs Bediente aber wohl merketen, wohin dieses alles abziele, so wolten sie solches nicht abfolgen lassen, bis das Geld davor erleget worden. Es wurden hierauf, auf Befehl der Barbarini, einige Päpstl. Truppen zusammen gebracht, um das Getraide mit Gewalt abzuholen; dahero der Herzog Castro befestigen, und einige Soldaten werben ließ. Dieses aber war eben, was die Barbarini, zu Bescheinigung ihres Endzwecks, Castro an ihr Haus zu bringen, längst gewünschet hatten, dann sie hinterbrachten solches sogleich dem Papste, und beredeten denselben, als einen alten Herrn, mit leichter Mühe, der Herzog intendirte von der Päbstlichen Unterthänigkeit sich loszumachen; dahero der Papst 2 Monitoria sub pœna Excommunicationis an den Herzog ergehen ließ, die geworbene Soldaten sogleich abzudanken, und die neuen Festungs-Werke wieder zu ruiniren. Der Herzog schickte hierauf zwar einen Gesandten an den Papst, um die Sache recht vorzustellen, und eine gelindere Sentenz zu erbitten, brachte es auch bey Spanien, Frankreich, und andern Fürsten dahin, daß sie vor ihn intercedirten, und wenigstens eine prorogation des in den Monitoriis gesetzten Terminis vor den Herzog suchten; es wurde aber weder jener admittiret, noch diese gehöret, sondern die Päpstlichen Truppen näherten sich, und nahmen das ganze Herzogthum, nebst der Stadt Castro, ohne Widerstand ein.

Der Herzog suchte indessen überal Hülfe, wozu ihm auch Hofnung gemachet wurde; sonderlich aber nahm sich Frankreich und Venedig desselben an, und suchten den Papst zu besänftigen, welches aber nichts helfen wolte, sondern dieser citirte den Herzog persönlich, sub pœna excommunicationis & privationis omnium bonorum & feudi, vor sich, um von dem, was er gethan, Red und Antwort zu geben, womit das 1641. Jahr verlief. In dem folgenden wurden abermahl von den Italiänischen sowohl, als andern Fürsten, beyden Theilen unterschiedliche Vorschläge zur gütlichen Beylegung dieser Sache gethan, so aber von keinem Theil angenommen wurden, doch

prorogirte der Papst den in dem ersten Monitorio præfigirten Terminum noch auf 10. Tage; wie der Herzog aber nicht erschien, ergieng der Bann, und Castro wurd der Päpstlichen Cammer incorporiret. Beyde Theile rüsteten sich hierauf zum Kriege, worinnen der Herzog zu Parma mit seinen Bunds-Genossen, den Venetianern, dem Herzog zu Florenz, und andern Italiänischen Fürsten, so glücklich war, daß der Papst genöthiget wurde, Anno 1644. im Monath, Martio, auf Vermittelung des Königs in Frankreich, zu Venedig, Friede zu machen, dahin gehend, daß Frankreich für den Herzog von Parma bey dem Papst um Pardon und Absolution des Bannes bitten solte, und, wann solches geschehen, solte Castro restituiret, und hingegen dem Papste, was ihme genommen, auch wieder gegeben werden. Die Montisten oder die Creditores des Parmischen Capitals solten ihr Recht und Forderung einen Weg wie den andern behalten; und damit alles unverbrüchlich gehalten würde, solte der König in Frankreich garant oder Bürge seyn.

In solchem Stande blieb es bis Anno 1648. da abermal groser Korn-Mangel war, und Papst Innocentius X. also aus dem Herzogthum Castro, vermöge alter Verträge, wieder Korn forderte; weil der Herzog solches aber abschlug, und, auf ferneres Päpstliches Anhalten, einige Soldaten heimlich werben lies; der Herzog sich auch der Execution, welche die Montisten, wegen nicht gezahlter Zinsen, auf etliche Güter in Castro und Ronciglione ausgebracht hatten, mit gewapneter Hand widersetzte; und überdem der Bischoff zu Castro, welchen der Papst selbst eingesetzet hatte, von unbekanten Strasen-Mördern ermordet wurde, worinnen man den Herzog in Verdacht hatte; so wurde der Papst so entrüstet, daß er eine Armee von 10000. Mann zusammen kommen, solche nach Castro marchiren, das ganze Herzogthum und die Haupt-Stadt Castro selbst einnehmen, und nachdem die Parmesaner erleget, die Erndte selbst verrichten lies. Weil der Herzog also der Päpstlichen Macht alleine nicht gewachsen war, bath er um Gnade, warf alle Schuld auf seinen General Gothofredum, und ward also auf Vermittelung des Kaysers, und Königs in Spanien, im Monath, October 1649. Friede gemachet, in welchem dem Herzog auferleget wurde: gleich 300000. Cronen vor die Kriegs-Unkosten zu erlegen, den General Gothofredum auszuliefern, und in den nechstfolgenden 3. Jahren den Montem di Pieta mit 600000. Cronen abzufinden; dafern er solches aber nicht hielte, solte das Herzogthum Castro der Päpstlichen Cammer heimgefallen, und diese sodann gehalten seyn, die Creditores zu befriedigen. Weil diese Conditiones aber dem Herzoge sehr hart vorkamen, wolte er den

Frie-

Frieden nicht unterschreiben; endlich offerirte er dem Papste das Herzogthum gegen 1600000 Cronen zu verkaufen, doch so, daß ihme frey stehen möchte, innerhalb 9. Jahren es wieder einzulösen, welches der Papst auch willig eingieng; wie der Herzog aber wieder mit der Unterschrift zauderte, nahm der Papst solches vor eine Aeffung auf, und befahl Castro zu schleifen, und den Herzog, bey Strafe der Confiscation aller Güther, nach Rom zu citiren. Doch wurde der Papst endlich wieder besänftiget, so daß er dem Herzog alles verzieh, und ihme 8. Jahre gab das Herzogthum wieder einzulösen. Dieser dem Herzoge zu Parma gesetzte Terminus nun lief zu Ende Anno 1657. den $^{9}/_{19}$. Decembr. weil der Herzog aber so viel Geld zur Einlösung nicht aufbringen konte, so bat er solchen Terminum auf 2. Jahre zu prolongiren, und offerirte einige 100000. Cronen gleich, die übrigen aber in gewissen Terminen zu bezahlen, und indessen mit 5. pro cento zu verzinsen. Weil solches aber dem Päpstlichen Hofe nicht annehmlich war, sondern die Zahlung in einer Summa prætendirte; so lies der Papst, INNOCENTIUS X. nachdem der $^{9}/_{19}$. Decembr. verflossen, gedachtes Castro und Ronciglione einziehen, und der Päpstlichen Cammer incorporiren, welches die Italiener incamerare nennen; wowider des Herzogs Gesandten zwar protestirten, weiter aber nichts thun konten. Und ob zwar in dem Pyrenäischen Frieden, zwischen Spanien und Frankreich, verabredet wurde, daß sie beyderseits bey dem Papste vor den Herzog zu Parma intercediren wolten, damit er die Zahlung in unterschiedlichen Terminis, und indeß ein gewisses Stück Landes zum Unterpfande annehme, weilen die Schuld auch nur nach gerade gemacht worden: so verstrichen doch hierüber abermals einige Jahre, bis endlich der bekante Streit zwischen Frankreich und dem Römischen Hofe, wegen der Corsen entstund. Unter denen Puncten, so Ludwig XIV. damals an Statt einer Satisfaction begehrte, war auch dieser enthalten, daß der Papst dem Herzog von Parma Castro und Ronciglione wieder abtreten solte. Der bekante Abt Siri, als Agent des Herzogs, hatte dem päpstlichen Nuntio einige Tage vorher in einer Conferenz von diesem Punct schon Erwehnung gethan. Als aber dieser hierauf eingewendet, daß die Sache längst abgethan wäre, so hat der Abt hierauf geantwortet: man könte vielleicht Päpstlicher Seits wohl dieser Meynung seyn, aber der Herzog, sein Principal, wäre dießfals ganz anders gesinnet. Zu dem so hätten ja die Ansprüche des Herzogs von Parma auf Castro und des Herzogs von Modena auf Cammachio denen Cronen Frankreich und Spanien so gerecht geschienen, daß sie in dem Pyrenäischen Friedens-Tractat versprochen, die Gerechtsame dieser Fürsten zu Rom mit Nachdruck zu secundiren. Man verschob aber Päpstlicher Seits diese Sache immer von einer Zeit zur an-

deren; doch Ludwig der XIV. drung endlich darauf, daß die Parmesanische Prätension ohne fernern Aufschub solte und müste abgethan werden, und der Römische Hof willigte drein, jedoch so, daß dieselbe nochmals gar genau solte untersuchet werden.

Der Französische Ambassadeur, Herzog von Crequi, kam hierauf mit dem Päpstlichen Nuntio zu Pont de Beau voisin zusammen. Zu Anfang der Conferenz ersuchte der Ambassadeur den Nuntium, daß er ihm die Ursach melden mögte, warum sich der Römische Hof weigerte, dem Herzog von Parma Castro und Ronciglione wieder abzutreten. Die ganze Sache lief auf 2. Puncte hinaus. Einer betraf die Befugnis des Papsts, die er gehabt, dieses Fürstenthum seiner Cammer einzuverleiben, der andere aber die Unmöglichkeit, daß solches wieder von der Cammer könte abgerissen werden. Diese gründete man wieder auf 2. Puncte, nemlich den ersten auf ein vorgegebenes Laster der beleidigten Majestät, welches Herzog Odoard der II. dadurch solte begangen haben, daß er zur Zeit Papsts Urbani VIII. mit bewafneter Hand in den Kirchen-Staat eingefallen wäre; den andern aber auf den ao. 1649. zwischen dem Römischen Hof und dem Herzog von Parma getroffenen Vergleich, in welchem der Herzog eingewilliget, daß Castro der Apostolischen Cammer solte einverleibet werden, woferne die darauf angewiesene Summe Geldes innerhalb 8. Jahren nicht bezahlet würde. Die Unmöglichkeit, daß das einmal einverleibte Herzogthum Castro von der Päpstlichen Cammer nicht wieder könte abgerissen werden, suchte der Nuntius dadurch zu behaupten, daß diese Einverleibung mit Bewilligung des ganzen Cardinals-Collegii geschehen, auch vermöge derer Bullen Pii V. und Clementis VIII. ein dem Kirchen-Staat einmal einverleibtes Land niemals davon wieder solte abgerissen werden. Der Ambassadeur, so alle ihm Herzoglicher Seits überlieferte Schriften sehr genau eingesehen, antwortete auf den ersten Punct, daß der Herzog aus keiner andern Absicht in den Kirchen-Staat eingefallen, als der damals von der Päpstlichen Miliz belagerten Vestung Castro zu Hülfe zu kommen, und folglich hätte sich derselbe durch eine abgenöthigte Vertheydigung des beschuldigten Lasters nicht theilhaftig gemachet. Doch gesetzt, aber nicht zugestandenen Fals, daß auch das vorgewandte Laster würklich geschehen, so hätte man doch gedachte Einverleibung mit Fug nicht vornehmen können; weil Papst Paulus III. als er das Fürstenthum Castro dem Hause Farnese überlassen, demselben durch eine Bulle die ausdrükliche Versicherung gegeben, daß dasselbe aus keiner Ursache auch so gar des Lasters der beleidigten Majestät wegen nicht solte können confiscirt werden. Daß aber Papst Innocentius X. sich nach dem

Herzog-

Herzoglichen Einfall in den Kirchen-Staat mit Herzog Odoardo II. wegen Castro in Tractaten eingelassen, daraus wäre zu schliesen, daß gedachter Papst selbst den Einfall des Herzogs vor kein Laster beleidigter Majestät müsse angesehen, oder geglaubet haben, daß dieses ihm eine zulängliche Befugnis zu gemeldeter Einverleibung geben könte. So wäre noch die Einwilligung, so der Herzog dem Papst deswegen gegeben, voller Nullitäten; denn jener wäre damals noch minderjährig gewesen, und durch die Drohungen, daß man ihm Parma und Plazenz nehmen wolte, darzu genöthiget worden. Auser diesem wäre Castro bey nahe 7. Millionen Reichs-Thaler werth, und der Herzog hätte solches dem Römischen Stuhl durch gedachten Vergleich nur vor 2. Millionen überlassen müssen, und folglich befände sich der Vergleich auch wegen des auf 8. Jahr vorbehaltenen Wiederkaufs nichtig; indem es beständigen Rechtens wäre, wenn bey einem Kauf ein contrahirender Theil nur an einem drittheil des Werths beleidiget würde, daß sodann der beleidigte Theil, die Bedingungen des Vergleichs mögten auch lauten, wie sie wolten, ein immerwährendes Recht des Wiederkaufs hätte.

Wider die vorgegebene Unmöglichkeit wandte der Ambasladeur ein, daß sich die angeführten Bullen Pii des V. und Clementis VIII. auf gegenwärtigen Fall nicht anwenden liesen. Wahr wäre es, daß diese beyden Päpste durch solche Bullen fest gestellet hätten, daß die der Apostolischen Cammer damals zugehörigen, auch nach der Zeit durch ohnstreitiges Recht zugefallene Lande, auf keinerley Weise von selbiger solten können abgerissen werden; sie würden aber nimmermehr eine solche Einverleibung der Lande dadurch gemeinet, oder vor billig erkennet haben, die ohne genugsamen Fug und Recht geschehen könte. In der That wäre der Grund, worauf die Einverleibung des Herzogthums Castro fuste, falsch, und folglich könte diese nicht vor rechtmäsig angesehen werden. Daß aber das Cardinals-Collegium seine Einwilligung darzu gegeben, daraus könte man nicht viel machen; weil dieses gewohnet wäre, sich zu allem, was die Päpste begehrten, sonderlich aber, wenn es auf das Interesse ankäme, willig finden zu lassen; sie würden also, wenn nur der Papst wolte, ihre Einwilligung zu Abtretung des Herzogthums Castro eben so leicht ertheilen, als es zu Einverleibung desselben geschehen.

Der Nuntius vermochte wider diese wichtige Gründe nicht viel Erhebliches einzuwenden, und suchte abermals dadurch die Sache auf die lange Bank zu schieben, daß er sagte: Der Papst würde dieselbe entweder durch

die

die Rotam, durch die Cammer, oder eine Congregation der Cardinäle, deren Wahl er in das Belieben des Allerchristlichsten Königes stellete, untersuchen lassen. Allein der Ambassadeur wolte von fernerm Aufschub nichts hören, sondern bestund darauf, dem Herzog müste das Abgenommene sogleich völlig wieder gegeben werden, und hiemit ward die erste Conferenz beschlossen. Bey der andern Conferenz sagte der Nuntius; woferne die Prætension des Herzogs nicht gemildert werden solte, so würde sich der Papst in Ewigkeit nicht darzu verstehen, und endlich lies er sich vernehmen: es wäre unrecht, daß gedachtes Land dem Herzog, ohne einige Ersetzung an Gelde, wieder solte abgetreten werden.

Der Herzog von Crequi lies sich hierauf etwas deutlicher heraus und sagte: man würde hierinnen nach Gerechtigkeit handeln, und da sein König nichts haben wolte, als was billig wäre, so müste man nunmehr auf Mittel denken, die Sache zu beyder Theile Vergnügen zu vergleichen. Nach vielen Ueberlegen ward man endlich über folgendes Project einig: „Ihre Heil. solte die Einverleibung des Herzogthums Castro und Graf„schaft Ronciglione in ihre Cammer vor nichtig erklären, und dem Herzog „von Parma die Freyheit lassen, selbige auf ein oder mehr Mal wieder an „sich zu kaufen. Könte er nun alles, was er davor schuldig wäre, auf ein„mal bezahlen, so solte ihm auch das ganze Land auf einmal wieder einge„räumet werden. Würde er aber nur einen Theil auf einmal bezahlen, so „solte ihm auch nur ein Theil des Landes auf einmal wieder gegeben wer„den, der so viel werth wäre, als das ausgezahlte Geld, nach Erkentnis „der darzu deputirten Commissarien, austragen würde. Trüge sichs nun „zu, daß der Herzog den vierten, oder dritten Theil, oder die Helfte von „der schuldigen Summa abführte, so solte er auch, nach erfolgter Zah„lung, so viel am Lande wieder bekommen, als das Geld nach Propor„tion austragen würde: Uebrigens aber solte dem Herzog zu Abtragung „der ganzen Summe eine Zeit von 8. Jahren gelassen werden.

So bald als man diese Artickel zu Pappier gebracht, ward derselbe von dem Allerchristlichsten Könige ohne Anstand bestätiget. Allein dieser grose Monarch schien einigen Zweifel zu haben, daß man denselben zu Rom in dieser Gestalt würde paßiren lassen. Man machte auch sonst allerhand Glossen darüber. Daß aber die ganze Sache wegen des streitigen Landes zu Rom noch einmal solte untersuchet werden, davon wolte Ludwig der XIV. durchaus nichts, vielweniger aber etwas von dem Anerbieten des Römischen Hofes, dem Herzog ein Aequivalent an Gelde vor Castro und Ronci-

glione

glione zu geben, hören, sondern jetzt genente Lande dem Herzog von Parma, ohne weitere Ausflucht restituiret wissen.

Mit diesem projectirten Artickul und Erklärung des Königlichen Willens ward ein Courier nach Rom gesendet; allein derselbe kam in kurzen ohnverrichteter Sache wieder zurück, und brachte zugleich an den Nuntium Befehl mit, daß er sich durchaus nicht zu wieder Abtretung der streitigen Lande verstehen solte. Dieses gab Anlaß daß der Vergleich abgebrochen wurde, beyde Theile suchten sich hierauf bey der ganzen Welt durch gedrukte Manifeste zu rechtfertigen, allein die unbefugte Aufführung des Römischen Hofes leuchtete hierbey an allen Seiten hervor.

Wie nun die Worte nicht weiter helfen wolten, so kehrte Ludwig der XIV. das Rauche heraus, und drohete dem Papst mit einer starken Armee in Italien eine Visite zu geben. Da man nun aus denen darzu gemachten Anstalten sehen konte, daß es Ernst werden wolte, so legten sich die Ambassadeurs der Crone Spanien und Republick Venedig zu Paris ins Mittel und ersuchten den König, dem Römischen Hof zu Ergreifung einer angenehmern Resolution einige Bedenk-Zeit zu geben. Dieses lies sich Ludwig der XIV. zwar gefallen, aber der Termin, den er dazu ansetzte, war sehr kurz; denn am 15. Febr. solte die Sache entweder in der Güte abgethan seyn, oder der Krieg seinen Fortgang haben. Der Römische Hof war nicht im Stande, es auf das äuserste ankommen zu lassen, und bequemte sich endlich nach dem Sinn des erstgebohrnen Sohns der Kirchen. Die Einverleibung der streitigen Lande in die Päpstliche Cammer ward zu Rom, mit Einwilligung aller Cardinäle, cassiret. Man kam hierauf zu Pisa zusammen, und auser den übrigen Streitigkeiten mit Frankreich, ward auch dieser Punct durch einen solennen Vergleich zwischen dem Römischen Stuhl und gedachter Crone zu Stande gebracht, und in dem 1. und 15. Artickel desselben ausgemacht. Vermöge dieser solte der Herzog von Parma der Apostolischen Cammer in einer Zeit von 8. Jahren 1. Million 629750. Reichs-Thaler in zwey Terminen bezahlen, und bey Erlegung der ersten Helfte auch einen halben Theil des Landes, bey Erlegung der andern Helfte aber auch den übrigen Theil desselben wieder bekommen.

Papst ALEXANDER VII. acceptirte und ratificirte diese Artickel in vollem Consistorio den 18. Febr. ohne das geringste darinnen zu ändern. Er versprach die Volziehung mit denen stärksten Clausuln. Gleichfals wurde sie von dem Allerchristlichsten Könige den 1. März im Jahr 1664. auf in eben dem Consistorio ausgefertigten Acte und der Declaration die der Papst selbst

that, und den 17. Merz in eben dem Jahre ergieng, gemäse Art angenommen. Ueber diese algemeine Ratification aber that der Papst ALEXANDER VII. auch noch eine besondere und speciale über den 14. und 15. Artickel, vermöge welcher er in dem Consistorio, das den 18. Febr. des Jahrs 1664. gehalten wurde, mit Einwilligung des heiligen Collegii, das Herzogthum Castro und Ronciglione von der Apostolischen Cammer vermöge des Decrets und der Bulle, von 24. Jenner des Jahrs 1660. vorläufig geschehenen Incorporation, separirte und losmachte, und dasselbe mit allen und jeden Zubehör desincamerirte, und aufs neue dem Herzoge von Parma und seinen Nachfolgern den Termin von 8. Jahren zustand, binnen welcher Zeit es für eben den Preis, als sie den 19. Dec. im Jahr 1649. verkauft worden, wieder an sich gekauft, und die Summe in 2. Terminen bezahlt werden solte. Der Herzog von Parma befahl alsobald den Abt Calcagni seinen Agenten zu Rom, auf seiner Seite den Doctor Alexander Peneolini zum Gevolmächtigten zu ernennen, um bey der Theilung besagten Herzogthums, das der Papst desincamerirt hatte, gegenwärtig zu seyn. Herr Ravisa, General-Commissarius der Apostolischen Kammer, welcher durch eine besondere Volmacht von dem Papste, so den 27. April vom Jahr 1664. unterschrieben war, dazu bevolmächtiget worden, ernante auch zum Gevolmächtigten auf Seiten der Apostolischen Cammer Benedictum Musachi an eben der Theilung zu arbeiten. Die beyden Gevolmächtigten begaben sich an die Orte, die sie auf das allergenaueste beobachteten: und damit sie eine desto volkommenere Käntniß davon haben mögten, liesen sie eine Topographische Charte zeichnen. Als sie nun beyde mit einander eins waren, theilten sie alles in 2. gleiche Theile, wie aus der Acte zu ersehen ist, die den 18. Octobr. im Jahr 1664. durch Franciscum Lucarelli, Notarium der Apostolischen Cammer, errichtet worden. Drey Jahr hernach lies der Herzog von Parma zu Rom 814875. Thaler, theils in baaren Gelde, theils in Wechsel-Briefen auszahlen. Als nun dieselbe in Empfang genommen worden, und die Summe sich ganz befand, ernante er als General-Gevolmächtigten zur würklichen Zahlung den Auditore Julium Platoni. Dieser that sein Ansuchen mit allen Formalitäten, und erinnerte den General-Schazmeister und General-Commissarium, wie auch die Herren Petrum und Philippum, General-Depositarios der Apostolischen Kammer, zu vielen Malen, daß die besagte Summe, vermöge des 14. und 15. Artickels des Pisaner Tractats und des Decrets Alexandri VII. was die Desincamerirung von Castro und Ronciglione betrift, in Empfang nehmen solten. Es war aber allemal vergebens; also daß sie sich genöthiget sahen, sie alle für den Cardinal-Kämmerling zu citiren, um daselbst sein Anerbieten zu wiederholen, wobey er wider alle Un-

kosten,

kosten, Schaden und Nachtheil protestirte, den der Herzog von Parma, sein Herr, durch das ungerechte Verfahren, da man sich weigerte, die 814875. Thaler, die er ihnen von seinetwegen für den ersten stipulirten Zahlungs-Termin, anerbiete, anzunehmen, erlitten habe, und erleiden könte. Der General-Commissarius unterzeichnete die Acte wegen seines gerichtlichen Anhaltens, gab ihm aber zu verstehen, daß das Anerbieten nur in Worten bestehe, so könne man darauf nicht viel achten; es beruhe aber auf dem Auditore Platoni, als dem der Herzog von Parma die Sache aufgetragen habe, daß er sein Anerbieten würklich beweise, und zeige, daß das Geld würklich bereit liege. Um nun diesem Vorwand abzuhelfen, und zu zeigen, wie übel gegründet dieser unnöthige Zweifel sey, erhielt der Auditor Platoni den 20. May im Jahr 1665. von dem Herzog von Chaulnes, Französischen Abgesandten, 2. von seinen Edelleuten, nemlich den Abt Bigorre und den Abt Santi, davon der erste Secretair zu den Französischen, der andere Secretair zu den Italienischen Briefen war, und zeigte ihnen, in Gegenwart Anselmi Cellini, Notarii Publici, das Geld, öfnete die Kusper und Säcke, worinne es war, theils in Golde, theils in Silber-Gelde, worauf er aus eben diesen Kusper 20. Säcke heraus nehmen lies, worinnen 60000. Pistolen an Golde, theils Italienischer, theils in Spanischer Münze waren, um sie zu dem Herrn Nerli, Depositariis der Apostolischen Cammer hinzubringen, in willens, nachhero das übrige von der ganzen Summe ebenfals dahin zu liefern. Er lies die 20. Säcke in 20. hölzerne Kisten setzen, 10. in jeden, alles in Gegenwart des Notarii und derer Zeugen, die es in den Hof des Farnesischen Pallasts, worinnen der Französische Abgesandte wohnete, tragen, und in 2. Kutschen des Abgesandten legen sahen. Herr Platoni stieg in eine Kutsche, in Begleitung des Notarii und derer Zeugen, und begab sich mit ihnen zu dem General-Depositario der Apostolischen Kammer, und wiederholte seine Bitte bey dem Petro Nerli, General-Depositario, der es aber abschlug, und ausdrüklich sagte, er könne es ohne ausdrüklichen Befehl von dem General-Schatzmeister nicht annehmen. Der Auditor Platoni erhielt jedoch so viel, daß der Abt Santi sich augenbliklich zu dem Schazmeister begeben, und von ihm Befehl für die Depositarios holen solte. Er begab sich auch würklich zu ihm, erklärte ihm alle Umstände, konte aber nichts erhalten. Als nun der Abt von Santi zu dem Depositario zurük gekommen, und dem Auditor Platoni und denen Depositariis die abschlägliche Antwort des Schazmeisters gemeldet hatte; so lies der Auditor gleichwohl eine Kiste mit Golde, die in der Kutsche waren, holen, zeigte dem Petro Nerli, das darinnen seyende Geld, und wiederholte seine Bitte inständigst, konte aber nichts erhalten. So weit war es in der Sache, als Alexan-

der VII. den 22. May im Jahr 1667. verstarb, und der Cardinal Rospigliosi an seine Stelle erwählet wurde, der sich Clementem IX. nante. Die Ministri des Herzogs von Parma wiederholten ihr Ansuchen; es war aber alles vergebens, und der Auditor Platoni sahe sich genöthiget neue Anerbietungen schriftlich aufzuzeichnen, und den General-Commissarium mit allen Formalitäten und Protestationen, die er schon unter dem Papst Alexandro VII. gehan hatte, für den Cardinal-Kämmerling citiren zu lassen. Er wiederholte auch das Anerbieten, das er denen Depositariis gethan hatte; er begab sich, wie vorher, zu ihnen in denen Kutschen des Französischen Abgesandten, und nach gleichen Formalitäten und gleichmäsiger abschlägigen Antwort wiederholte er seine Protestationes. Clemens IX. starb den 9. Dec. im Jahr 1669. und ihm folgte der Cardinal Altieri unter dem Namen Clemens X. nach. Der Herzog von Parma lies durch seinen Rath Carolum Cesarini eben das Anerbieten und Ersuchen thun, das er unter denen zwey vorigen Päpsten gethan hatte. Es geschahe aber mit noch wenigern Erfolg; denn der Papst begnügte sich, in dem geheimen Consistorio, das den 14. Dec. im Jahr 1671. im Quirinal gehalten wurde, denen Cardinälen zu befehlen, sie solten ihm binnen einiger Zeit ihre Meynung über das Ansuchen des Herzogs schriftlich einliefern. Bey erhaltener Nachricht von diesem Vortrage sendete der Herzog von Parma einen Courier an seinen Minister, den Herrn Cesarini, und verbot ihm ausdrüklich, sich in keinerley Weise bey denen Cardinälen einige Mühe zu geben, um einen vortheilhaften Ausspruch zu erhalten. Er sagte: Castro und Ronciglione sey in gehöriger form desincamerirt worden, und also habe man nicht mehr nöthig, darüber Rath zu halten, sondern die Pflicht erfordere, daß man dasjenige, worüber man auf beyden Theilen eins geworden, ehrlich und redlicher Weise erfülle. Es ist nicht eigentlich bekant, wie die Meynungen derer Cardinäle beschaffen gewesen, ob man gleich gar wohl vorher gesehen, daß sie auf ein Nein ausfallen würden. Doch gieng die Rede, es hätten sich einige auf eine vorgeschüzte Erklärung Alexandri VII. gegründet, die er heimlich gethan habe; dadurch er zu erkennen gegeben, daß die Versicherung, Castro und Ronciglione zu desincameriren, ihm mit Gewalt, und durch die Furcht, sich einen Krieg über den Hals zu laden, ausgepreſt worden sey; sie sey also null und nichtig, und dieses sey seine Meynung beständig gewesen. Andere, sagt man, hätten sich auf den Eyd gegründet, den sie bey ihrer Cardinals-Promotion gethan, daß sie niemals einwilligen wolten, daß Castro und Ronciglione desincameriret würden. Andere endlich zogen die Bulle Pii V. und Clementis VIII. an, worinnen verboten wird, die Lehen des Kirchen-Staats zu veräusern, welche Prætexte aber durch die Gründe des Rechtens

tens alle leicht zu widerlegen sind. Selbst der Papst Clemens X. erkante ihre Schwäche; wie er denn auch eine Congregation von XVI. Cardinälen anstellete, sie zu untersuchen, damit er auf den Bericht, der ihn davon gemacht werden würde, diejenige Parthey ergreifen könte, die ihm am gerechtesten scheinen würde. Der Herzog von Parma verbot seinen Ministern, sich bey der Congregation keine Mühe zu geben, und dieses thät er aus denen Ursachen, die ihn bewogen hatten, ehemals eben so zu verfahren: da sich über dieses ein dergleichen Tribunal, durch öffentliche Merkmale ihrer Partheylichkeit schon verdächtig gemacht, und ihm das Recht gegeben hatte, es zu verwerfen. Bey diesen langweiligen Sachen, die kein Ende nahmen, waren die achte in dem Pisaner Tractat zur Wiederkaufung von Castro und Ronciglione fürgeschriebene Jahre fast vorbey. Damit nun der Herzog das volle Recht des Hauses Parma conserviren mögte; so fieng Herr Cesarini sein Anerbieten und seine Protestationes für den Cardinal-Kämmerling, vermöge des ausdrüklichen Befehls, den er den 24. Jenner im Jahr 1672. von dem Herzog von Parma erhalten hatte, wieder an. Nach dem Tode Clementis X. wurden eben diese Vorstellungen von Seiten des Herzogs von Parma unter Innocentio XI. Alexandro VII. und Innocentio XII. wiederholt, und wie aus denen gerichtlich wiederholten Vorstellungen und Protestationen von 25. Febr. im Jahr 1673. den 14. August. 1690. und den 24. Oct. 1691. zu ersehen ist: sie hatten aber keinen bessern Erfolg, als die ersten. In denen verschiedenen Friedens-Tractaten hat der Herzog von Parma auch, seine Rechte auf die Herzogthümer Castro und Ronciglione für denen contrahirenden Mächten, und ihren Plenipotentiariis zu erweisen gesucht. Dieserwegen schickte er den Marquis von Rosa nach Ryswick, den Grafen Sanseverino d' Arragona nach Utrecht und Camerich; kurz er hatte keine Gelegenheit vorbey gelassen, seine rechtmäsigen Ansprüche kund zu thun und zu declariren, seine Meynung sey, einen Staat wieder zu erlangen, der über hundert Jahr von seinen Vorfahren unter dem Titel Vicarii der Heiligen Kirche besessen worden, und zwar vermittelst des Tausches gegen Frascati und Nepi, und verschiedener zum Nutzen der Kirche, und derer eigenen Personen der Päpste aufgewandter Summen Geldes: mit einem Wort, einen Staat, der hernach durch die Freygebigkeit Pauli III. mit dem Titel eines Herzogthums allen Nachkommen des Hauses Farnese überlassen worden. Unter Benedicto XIII. ist die Sache, sowohl durch den Herzog Antonium Franciscum, als den König von Spanien Philippum V. dessen Sohn, Carolus, zur Nachfolge im Herzogthum Parma bestimmet war, abermal rege gemacht worden; hauptsächlich aber, nachdem gedachter Prinz, Carolus nach Italien gekommen, so

sind im Jahr 1730. und 1733. durch seine Ministres verschiedene Memoriale deswegen an dem Päpstlichen Hofe eingegeben und heftig auf die Wiedereinlösung gedrungen worden; der aber wenig Lust zu Abtretung gedachten nicht weit von der Stadt, Rom, und fast mitten im Kirchen-Staate gelegenen Herzogthums bezeigte; sondern vielmehr die gerechteste Ursach zu haben vermeinte, solches zu behalten, und deswegen Himmel und Erde zu bewegen suchte. In dem im Jahr 1738 den 18. Nov. geschlossenen Frieden versprach endlich auch der Kayser Art. V. niemals wieder auf die Desincameration von Castro und Roneiglione zu gedenken; wodurch also diese Streitigkeit ein für den Papst erwünschtes Ende nahm. Man sehe auch den Artickel, *Ronciglione*.

Vergleich deswegen, zwischen dem Papste und dem Herzoge von Parma, *de ao. 1664.*

Damit Se. Heiligkeit Sr. Allerchristlichsten Majest. ihre väterliche Liebe zu erkennen geben möge, und in Ansehung dessen, was durch gegenwärtigen Tractat gleich nach dessen Unterzeichnung stipuliret und aufgerichtet werden wird, desincamero das ist wiederruft und annullirt, mit Ueberlegung und Einwilligung des Heil. Collegii, die incameration derer Staaten von Castro und Ronciglione, und allen ihren Zubehör, und verstattet zugleich dem Herrn Herzog von Parma eine Zeit von 8. Jahren, auf solche Art, wie ihm solche, in dem zwischen der Ehrwürdigen Apostolischen Cammer und ihm vorgegangenen Contracte zugestanden worden, in welcher Zeit er besagte Staaten wiederkäuflich an sich bringen kan, wenn er eine Million 6. mal hundert 29. tausend 7. hundert und funfzig Thaler bezahlet, welche laut besagten Contracts die Apostolische Cammer zu fordern hat. Seine Heiligkeit gestatten auch, um dem Könige ein Vergnügen zu machen, besagtem Herrn Herzog die Freyheit, diesen Wiederkauf zu thun, und besagte Summe in zwey verschiedenen Terminen zu bezahlen: dergestalt, daß, so bald einer erleget worden, die Helfte besagter Staaten für wieder an sich gekauft gehalten werden soll, also daß er Besitz davon nehmen, und dieselbe frey genieſen mag: Die andere Helfte verbleibt in der Macht der Apostolischen Cammer, bis die Zahlung des übrigen erfolget ist; und damit die Theilung die in besagten Staaten in 2. gleiche Theile vorgenommen werden soll, längstens in 2. Monathen volzogen werde, von dem Tage der Ratification gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, so sollen die Theile verständige Leute erwählen, welche diese Theilung von Stück zu Stück vornehmen, und das einem jeden Stück zustehende Zubehör ernennen sollen, überlassen es anbey der Wahl des besagten Herrn Herzogs, den ihm anständigen

Theil

Theil zurück zu kaufen: und wenn diese solcher Theilung ausgesuchte Leute in 6. Monaten nach ihrer Ernennung nicht einig seyn solten, so soll in dem Fall entweder besagter Herr Herzog im Stande seyn, diese Theilung besagter Staaten in 2. gleiche Theile selber vorzunehmen, und nach derselben soll es der Cammer frey stehen, besagtem Herrn Herzoge den Theil zu benennen, den er zum ersten wieder an sich kaufen soll, wenn er die Helfte besagter Summe bezahlet, die andere Portion aber verbleibet bey der Cammer, bis daß er das noch Rückständige in dem ihm anberaumten Termine abgeführet habe; oder wenn besagter Herr Herzog diese Theilung nicht selbst thun, noch dieses Anerbieten annehmen solte, so soll in dem Fall die Cammer die Theilung verrichten, und soll es besagtem Herzoge frey stehen denjenigen Theil, der ihm beliebt, sich auszulesen, und ihm zum ersten an sich zu kaufen, und soll er gehalten seyn, in 2. Jahren sich zu erklären, ob er besagte Theilung selbst vornehmen, oder der Kammer überlassen will. Weil auch besagte Bevolmächtigte überlegt haben, was Masen die Meynung Sr. Allerchristlichen Majest. allemal gewesen sey, daß die Desincameration von Castro, nebst der eingeräumten neuen Frist, allem Vergleiche, der errichtet werden kann, zu einem Præliminair-Articul dienen solle, und daß gleichfals in diesem Piser Tractate die Meynung besagten Königs sey, den Papst und den heiligen Stuhl in den Besitz der Stadt Avignon und der Grafschaft Venaissin wieder einzusetzen, so erklären sich selbige, daß sie zu gröserer Erläuterung besagter Sache einsgeworden, daß die Des-incameration von Castro, nebst der Concession des neuen Aufschubs, in stipulirter und in dem ersten Artickel eingewilligter Form für der Auswechselung und beyderseitiger Auslieferung der Ratificationen geschehen solle; und auch Se. Allerchristliche Majest. wird den Papst und den heiligen Apostolischen Stuhl in Besitz der Stadt Avignon und der Grafschaft Venaissin, so wie im 14. Artickel ausgemacht worden, unmittelbar darauf wieder einsetzen, nachdem der Legat seine Audienz bey seiner Majestät gehabt haben wird. Pisaer *Tract. de Anno 1664. Art. 1. 14. & 15.*

Beyde Könige wollen bey Sr. Päpstl. Heiligkeit anhalten, daß des Herzogs von Modena Streit wegen Commachio gütlich verglichen, auch

Dem Herzog von Parma erlaubet werde, seine bey der apostolischen Cammer gemachte Schuld nach und nach zu bezahlen, und durch Pfändung und Alienation eines Theils seiner Länder Castro und Ronciglione, so viel Geldes zusammen zu bringen, daß er seine übrige Lande dadurch erhalten könne. Pyrenäischer Friede *de Anno 1659. Art. 99. & 100.*

Ihro Kayserl. Majest. werden sich verbinden, die Desincamerationen

von

von Castro und Ronciglione nicht mehr zu treiben. Wiener-*Prælimin. de Anno 1735.* den *3. Octobr. Art. V.*

Quod autem spectat Ducatum, Castro, & Comitatum, Ronciglionensem, spondet Sacra Cæsarea Majestas, se horum Statuum desincamerationem nunquam prosecuturam. Wiener Fr. *de Anno 1738. Art. 5.*

Casus Illiquidi, siehe Illiquidum.

Casus Dubii, siehe Dubiöse Fälle und Sachen.

Casus Liquidi siehe Liquidum.

Catalonien.

Geographisch Historischer-Vorbericht.

Catalonien begreift, nach dem heutigen Zustande, ein Erz-Bißthum, welches Tarragona ist; VII. Bißthümer, welche sind: Barcellona, Girona, Urgel, Vich, Lerida, Tortosa und Solsana; XXVIII. Abteyen des Benedictiner- und Cistercienser-Ordens; ein Fürstenthum, welches Tarragona ist; II. Herzogthümer, als Montblanc und Cardonne; V. Marquisats, nemlich Lerida, Tortosa, Pallaresa, Camaraca und Aytona; XVII. Grafschaften, als: Barcellona, Girona, Urgel, Cerdagne, Bessalu, Ampurias, Pradas, Palamos, Peyralada, Santa Colomade Queralto, Santa Colomade Sentillas Savallano, Vich, Manresa, Valle Fogona, Guimerano und Monte Agudo; XII. Vicomtéen, als: Cabrera, Bassi, Rocabertino, Canet, Isola, Castelbono, Erilio, Querforato, Villamuro, Scornalbona, Ager, Jocho.

Es sind auch viele freye Herrschaften daselbst, worunter die vornehmsten sind: Monte Cadena, Pinos, Cervera, und Metaplana.

Sonst war der Baron von Monte Cadena, Groß-Senechal in ganz Catalonien. Die Provinz ist in XV. Jurisdictiones oder Viguerien eingetheilet, als: Tortosa, Montblanc, Tarragona, Villafranca de Panades, Barcellona, Girona, Campredon, Puicerda, Balaguer, Lerida, Agramont, Tarrega, Cervera, Manresa und Vich.

Dieses Land theilet sich in der Mitten in zwey ziemlich gleiche Theile. Das zur Rechten wird Alt-Catalonien; und das zur Linken Neu-Catalonien genennet. In Alt-Catalonien sind 6. Viguerien, und in Neu-Catalonien neun Viguerien, die Haupt-Stadt des ganzen Landes aber ist Barcellona. Es sind 52. Flüsse darinne, die vornehmsten sind: der Francoli, der Lobregat, der Besos, der Ter, welche in das Meer fallen. Die Segre, die Noguera,

Pallaresa, die Noguera Ribagorcana, die Cardonero, die Cervera, die Noya, und der Corp, welche sich in anderen Flüssen verlieren.

Die Luft ist daselbst gesund. Im Winter ist es in dem Nordlichen Theile wegen der Berge, die fast beständig mit Schnee bedecket sind, etwas kalt; in den südlichen Theilen aber ist es gemäßigt, sonderlich in denenjenigen Ländern, welche an der Küste des Meeres liegen. Das Erdreich ist uneben und bergigt, wenn man die weitläufrigen und schönen Flächen bey Urgel, Cerdagne, Vich, Gironne, Tarragona, und Panades ausnimt. Die Berge sind nicht, wie in andern Gegenden in Spanien, unfruchtbar, sondern sie sind beynahe alle mit schönen Wäldern von hochstämmigen und unterschiedenen fruchtbaren Bäumen besetzet. Die Hag-Eiche, die gemeine und grüne Eiche, die Fichte, Tanne, der Castannien-Baum, und Kork, werden im Ueberfluß daselbst gefunden. Auch trift man daselbst viel Kräuter an, welche in der Arzney-Kunst gebrauchet werden können. Ohne die vielen Flüsse, welche von den Bergen herab kommen, wird das Land noch von unzehligen Bächen und Brunnen befeuchtet, welche eine angenehme Kälte und wundernswürdige Fruchtbarkeit verursachen. Zucker-Rohr wächst in diesem Lande nicht, wie in den andern Spanischen Königreichen; hingegen hat das ganze Land einen Ueberfluß an Wein, an Korn, an Hülsen-Früchten, an allerhand Obst, an Oel, an Flachs, und an Hanf: daß also Catalonien der Hülfe eines andern Landes wegen der nöthigen Lebens-Mittel nicht bedürftig ist; und was noch besonders dabey zu merken ist, ist dieses, daß man alles im Ueberfluß daselbst findet, was zur Ausrüstung eines Schiffes gehöret. Man trift daselbst viel Brüche von Marmor, Jaspis, Amethyst, Lasur-Stein, Topaser, Rubinen, und einigen andern Edelsteinen an. An Gold- und Silber-Bergwerken ist auch kein Mangel alda, wie man aus den kleinen Stückgen dieses Metalles urtheilen kann, welche man in dem Sande der Segra und einiger anderer Flüsse findet. Es giebt auch Zinn- Bley- Eisen- Alaun- Vitriol- und Saltz-Gruben daselbst; auch fischt man schöne Perlen an der Oestlichen Küste. So viel Vortheile, welche man in dieser Provinz antrift, machen, daß sie mehr, als alle andere in der ganzen Spanischen Monarchie, bewohnet ist.

Aus dieser Landschaft gehet eine starke Passage und rechte Land-Strasse über die Pyrenäische Gebürge nach Frankreich bis an die Festung Perpignan. Dieser Paß ist mit etlichen tausend Soldaten besetzt, welche sich selbst den Namen Mignons geben; insgemein aber Miquelets genennet werden.

Hiernächst ist bekant, daß die Fränkischen Könige die Mauren aus Catalonien vertrieben, und hernach das Land in verschiedene Grafschaften vertheilet. Daher komt die alte Französische Prätension auf Catalonien; wie denn allerdings die ehemalichen Grafen in Catalonien die Hoheit der Fränkischen Könige LUDOVICI PII, CAROLI und mehr anderer über sich erkant.

Im Jahre 1056. im Monate Junio verkaufte ERMESENDA, die Gräfin von Barcellona, an Raimundum Berengarium Grafen zu Barcellona, ihrem Anverwandten (nepoti suo) und der Adalmode seiner Gemahlin die Grafschaften Barcellona, Gironne, Manresa, Vich und das Schloß Cordona, vor tausend Unzen Goldes. Die Geschichte bemerket von diesem Raimundo, daß er ein volkommen ehrlicher Mann gewesen, und ein so groses Ansehen erlangt, daß ihm unter andern souverainen Herren, die damals in Spanien gewesen, zwölf Saracenische Fürsten einen jährlichen Tribut, gleich als wenn er ihr Herr gewesen, bezahlet. Eben dieser Herr ließ, unter dem Beystande des Cardinals Hugonis, des Päpstlichen Abgesandten, und der vornehmsten des Landes, einen Codicem der besonderen Gesetze verfertigen, welche man Usaticas nennete, und starb, nach dem er 42. Jahr regieret hatte, im Jahr 1076. die unterschiedenen Linien dieses Hauses, welche besondere Länder besasen, verloschen nach und nach auch. Die Linie Bernhardi Crassi Grafens von Besalu, endigte sich im Jahre 1111. und diese Grafschaft kam an Raimundum Berengarium, den dritten dieses Namens, welcher auch die Grafschaft Cerdagne nach dem Tode Bernhardi, des letzten Grafens, der 1117. gestorben war, erbete. Die Grafschaft Urgel, wurde mit diesen, und nach dem Tode des Ermengaldi, der keine Söhne hinterließ 1154. mit der Grafschaft Barcellona vereiniget. Also sahe sich Raimundus Berengarius IV. auf welchen alles dieses gekommen war, nicht nur in dem Besitze der alten Domainen seines Vaters, sondern auch von Mayorca, welches Raimundus Berengarius III. nebst den Pisanern an sich gebracht hatte. Seine Vermählung mit Petronilla von Arragonien, Ramiri II. Tochter, brachte ihm die Crone von Arragonien zuwege, mit welcher er diese Grafschaften verband. Von dieser Zeit an ist die Geschichte von Catalonien ein Theil von der Historie der Könige in Arragonien. Es ist eine Sache von Wichtigkeit, welche verdienet angemerket zu werden, daß der Gebrauch, die öffentlichen Acten von dem Jahre der Regierung der Könige in Frankreich zu datiren, bis auf die Zeit Alphonsi II. Königs in Arragonien, welcher Raimundi Berengarii IV. Sohn war, in Catalonien beybehalten worden. Dieser Monarche ließ im Jahre 1182. einen Provincial-Synodum in die Stadt Tarragona zusammen rufen, auf welchem beschlossen wurde, daß dieser Gebrauch abgeschaffet seyn, und

daß

daß in Zukunft die Notarii in Catalonien, die Acten nicht mehr so datiren, sondern dieselben eben so gültig seyn solten, als wenn sie von dem Jahre der Regierung der Könige in Frankreich datiret wären. Dieses war eine ziemlich solenne Lossagung von der souverainen Domaine, welche die Könige von Frankreich bis auf die Zeit dieser Provinz hatten, und welche unter die Bedingungen der ersteren Investituren gehörete. Die Könige von Frankreich protestirten zwar wider dieses Decret, welches jedoch nichts destoweniger werkstellig gemacht wurde. Allein diese Sachen wurden im Jahr 1258. beygeleget. Da die Könige von Arragonien einige Ansprüche auf die Städte Carcassonne, Rhodez, Besiers, Leucate, Albi, Nismes, und St. Gilles gewonnen hatten; so ging eine Veränderung der Rechte und Ansprüche auf beyden Theilen vor. Als Philippus der Kühne, des heil. Ludewigs Sohn, Isabellen von Arragonien geheyrathet hatte; so trat ihm Jacob I. der Vater dieser Prinzeßin, diese Ansprüche, nebst der nützlichen Herrschaft über Carcassone und Besiers, an statt des Heyraths-Gutes, ab, und Philippus sagte sich von der Grafschaft Barcellona und von Catalonien auf ewig loß. Diese Provinz, welche dem Königreiche Arragonien bereits einverleibet war, wurde zu gleicher Zeit eben wie dieses mit Castilien vereiniget, bis die Einwohner des Landes im Jahr 1640. mit den Spanischen Trouppen einigen Streit hatten, welche sie nach ihrem Willen nicht genug verschoneten. Die Militz der Provinz war alleine nicht im Stande, die Franzosen aus der Grafschaft Roussillon zurück zu treiben; Sr. Catholische Majest. schickten also einen Theil von ihren Trouppen dahin. Es entstunden aber zwischen ihnen und den Einwohnern einige Zwistigkeiten. Weil diese, wie sie sagten, verdrüßlich waren, daß die Fremden (so nenneten sie die Spanier) der Tapferkeit der Landes-Leute nicht zu Hülfe kamen; begaben sie sich wieder nach Hause. Der Graf und Herzog von Olivarez gab dem Könige zu verstehen, daß die Catalonier keine gute Absicht hätten, und daß ihre Flucht die Spanische Armee ausser Stand setzte, dem Unternehmen der Franzosen zu widerstehen. Wie nun dem Könige schon seit langer Zeit eine widrige Meynung wider sie beygebracht worden war; so bewilligte er, daß man, ohne Absehen auf die Freyheiten einer Provinz, welche ihm bey einer wichtigen Gelegenheit so wenig Eifer bezeugte, Männern und Weibern auserordentliche Frohn-Dienste auflegen, und sie die nöthige Lebens-Mittel in das Spanische Lager tragen lassen solte, damit sie die Stadt Salces wieder einnehmen könten. Diese neue Auflagen nebst der Ueberlast, welche ihnen die Soldaten verursachten, die sie bey sich beherbergen musten, brachten sie vollends auf. Sie wolten ihre Freyheit behaupten, und stelten die Ohnmacht der Provinz vor, welche ganz und gar erschöpfet war. Ihre Beschwerde

wurde von dem Hofe, der die übermäßige Freyheit der Officiers und Soldaten nicht sehen wolte, verachtet. Es war gleich zu der Zeit, da sich die Bauern und Land-Leute nach Gewohnheit bey Barcellona einzufinden pflegten, daß sie von den Einwohnern wegen der Einerndtung ihres Getreydes möchten gelobet werden. Da nun einige Soldaten durch diese versamleten Bauern hindurch, und nach der Stadt zugegangen waren, und einige von den Bauern erkant wurden, daß sie an den Grausamkeiten Theil hatten, welche in einem Flecken war begangen worden, wo die Officiers und Soldaten Feuer angeleget hatten; so liefen 3. oder 4. tausend auf sie zu, und verfolgten sie mit grosem Geschrey bis in die Stadt. Ein Theil des aufrührischen Volkes verband sich mit ihnen und einige Hiebe, welche die Bedienten des Vice-Königs austheilten, brachten die übrigen vollends auf. Dieses war der Ursprung der Empörung, durch welche Catalonien an Frankreich gebracht wurde. Der Graf und Herzog von Olivarez, ein Liebling Philippi des vierten, leistete seinem Herrn keine gute Dienste, da er die Einwohner auf das äuserste trieb. Die Unruhe in Portugal, welches sich zu dieser Zeit wider Spanien empörte, machte vollends die Anschläge, welche man hätte fassen können, die Provinz wieder in den vorigen Stand zu bringen, zu nichte.

Nachdem hergegen die Crone, Frankreich, seit der Zeit ihres ersten vortheilhaften Friedens mit Spanien zu Vervins, unter dem König Ludovico XIII. und Ministerio des Cardinals Richelieu, sich von seiner innerlichen Krankheit der Hugonotten curiret, und das Fundament der Commercien und Finanzen fest gesetzet hatte, gab ihm der dreyßigjährige Krieg Gelegenheit, sich von Lothringen und Elsaß Meister zu machen, und durchaus aus dem Gewicht zu schreiten, und nebst diesem die Schwäche und andere Umstände von Spanien den weitern Vorsatz, schon zu der Zeit der Westphälischen Friedens-Tractaten, welche Anno 1643. ihren Anfang nahmen, eine Ober-Herrschaft in Europa zu erwerben, worzu denn der Cardinal Mazarini hauptsächlich zwey Wege projectiret hat, nemlich die Conquette der Niederlande, und zu seiner Zeit die Succession der ganzen Spanischen Monarchie. Der Krieg zwischen Spanien und denen vereinigten Niederlanden war damals noch nicht geendiget, aber es stunde eben darauf, daß er solte zu Ende kommen, und fanden sich deswegen von beyden Theilen die Gesandten auf dem Congreß zu Münster ein. Die Zeiten hatten sich seit der ersten Revolte der Niederlande dergestalten geändert, daß Spanien anjetzo vor sein grösstes Interesse hielt, die vereinigte Niederlande nicht allein zum Freund zu haben, sondern noch mächtiger zu machen; und da die vereinigten Provinzen

sonst

sonst an Frankreich die gröste Stütze gegen Spanien gehabt, musten sie jene Crone mehr als diese fürchten, und Spanien gegen Frankreich unterstützen helfen. Dem Cardinal Mazarini kam es unbegreiflich vor, wie er sich in einem Schreiben an die Französische Gevolmächtigte zu Münster vom 12. Januarii 1646. vernehmen läst: daß die Spanier in den damaligen Friedens-Tractaten auch nicht den geringsten Platz von allen denen, welche ihnen die Holländer entrissen hätten, zurück begehrten, sondern, um den Vergleich desto eher zu erhalten, denselben und dem Prinzen von Oranien noch dazu ganze Provinzien anboten. Er bildete sich ein, daß niemand die Französische Absichten merkte, welche er selbst gleich den folgenden Tag dem vorgedachten Gevolmächtigten zu Münster deutlich zu erkennen gab, nemlich die Herrschaft über die Niederlande zu gewinnen. Die Franzosen hatten sich damals von ganz Catalonien durch faveur einer Revolte der Unterthanen Meister gemacht, welches dann ihnen den Eingang von Spanien eröfnet, und den Weg gebahnet hatte bis in das Herz dieser Monarchie einzudringen. Aber ihre Gedanken waren nicht auf jene Seite, sondern auf die Niederlande gerichtet. Nach meinem Verstand, spricht Mazarin in angeführtem Schreiben, halte ich davor, es sey diesem Königreich weit mehr daran gelegen, seine Herrschaft auf der Seite von den Niederlanden zu erweitern, als auf der Seiten von Spanien; und deswegen bemühete sich dieser Cardinal, entweder eine Heyrath des Königs Ludovici XIV. mit der Spanischen Infantin zum Stand zu bringen, und die Niederlande unter dem Titul eines Heyraths-Guths zu erhalten; oder wann dieses nicht anginge, Catalonien und Roussillon gegen die Niederlande zu vertauschen. Es verdienet wohl gelesen zu werden, was er disfals an die Französischen Gesandten zu Münster geschrieben, theils um ihnen das Interesse von Frankreich hiebey begreiflicher zu machen, theils sie zu instruiren, wie sie die Sache den Spanischen Ministris und den General-Staaten scheinbar vorstellen solten. Seine Raisons, welche Frankreich interessirten, die Niederlande nebst der Grafschaft Burgund vor Catalonien anzunehmen, waren folgende:

1) Würde die Acquisition der Niederlande der Stadt Paris zu einer unüberwindlichen Vormauer und Bolwerk dienen, und diese Stadt alsdann das wahre Centrum des Königreichs seyn, und recht sicher liegen, zumalen weil durch Luxenburg, Lothringen, Elsaß und Burgund die Grenzen gegen Teutschland bis an den Rhein erweitert würden.

2) Würde auf solche Art das alte Königreich Austrasien, welches sonst vor sich allein so mächtig gewesen, daß es Frankreich viel zu schaffen gemacht, mit dieser Cron verknüpft werden.

3) Die Malcontenten und Aufrührer, welche bisher allezeit in den Niederlanden, in Lothringen, und zu Sedan ihre Rathschläge ausgebrütet, würden nicht mehr so gute Gelegenheit finden, das Königreich zu beunruhigen.

4) Frankreich würde hierdurch allen seinen Nachbarn und insonderheit Engeland sehr überlegen seyn, und würde sich gewißlich Engelland diesem Zuwachs vor allen andern widersetzen, wann es von dieser Unterhandlung Nachricht bekäme, und nicht durch die innerlichen Unruhen verhindert würde. Die Holländer würden auch mehr Consideration vor Frankreich haben, und die Catholischen liederlicher in ihren Provinzen tractiren, weil sie dieselbe bisher nicht so wohl wegen der Religion, als weil sie solche vor Anhänger der Spanier gehalten, verfolgt hätten. Es scheine auch, daß die Holländer sich diesem Mangel entgegen setzen würden, weil sie selbst eben so viel Vortheil davon hätten, als Frankreich. Dann weil dadurch zugleich alle Ursach und Gelegenheit zu einem Krieg zwischen Spanien und Holland, und zwischen Frankreich und Spanien aufhöreten, so könte Holland ins künftige in der grösten Ruhe und Sicherheit leben, und seiner Handelschaft abwarten, absonderlich weil die Situation ihrer Landschaften durch die Natur und Kunst so beschaffen, und so befestiget sey, daß sich niemand an dasselbe machen könne. Nichts als die innerliche Uneinigkeiten, welche sich in Friedens-Zeiten leichtlich entzünden, seynd vermögend die Ruhe der Holländer zu stöhren, und dis sey eben eine Raison, warum Frankreich die Acquisitiones auf dieser Seite allen andern vorziehen solle, weil es sich dergleichen Uneinigkeiten, ohne Beleidigung der Freundschaft, mit der Zeit zu Nutze machen und dadurch gar merklich prævaliren könne.

5) Frankreich habe vor dem Haus Oesterreich sich blos auf der Seite von Flandern und Teutschland zu fürchten, weil dasselbe auf dieser Seite sich leicht vereinigen könne, und so grosen Vortheil auch Frankreich habe, könte solcher doch durch einen einzigen Streich, zum Exempel durch die Eroberung eines Platzes an der Somme, vernichtet, und der Schrecken bis nach Paris gebracht werden; gleich wie man bey der Einnahm von Corbie und der Schlacht bey Honnecourt gesehen, welches dann Frankreich nöthigen würde, alle Vortheile, so es in Catalonien und Italien haben könte, hindan zu setzen, und seine Kräfte gegen die Haupt-Stadt zusammen zu ziehen.

6) Durch die Acquisition der Niederlande würde die Vereinigung der beyden Branchen des Hauses Oesterreich nicht mehr sonderlich zu besorgen seyn, weil die Spanier in den Niederlanden nichts besitzen würden; und weil man die Grenzen bis an den Rhein erstrecken werde, so sey von Teutsch-

land

land nichts mehr zu fürchten, sondern es müste solches die gute Freundschaft von Frankreich zu erhalten sorgfältig bemühet seyn, welches dann nicht wenig zu der so sehr von Frankreich zu wünschenden völligen Trennung des Hauses Oesterreich, nemlich der Spanischen und Teutschen Linien, beytragen würde.

7) Die Klugheit erfordere, den Feinden dasjenige zu lassen, was sie am ersten wieder wegnehmen können; der beste Platz, den Frankreich in Catalonien habe, sey die Affection der Unterthanen, darauf sich kein sicherer Staat machen lasse, und daher würden die Spanier allezeit eher Catalonien wieder erobern, als die Niederlande, wann sie diese einmal völlig verlassen hätten; und Frankreich, welches jetzo mächtiger sey, als es jemals gewesen, sey allezeit im Stand, in Languedoc und anderswo den Spaniern mit allen Kräften sich entgegen zu setzen, wann es auf der Seite von Flandern, von dar aus Paris in so groser Gefahr stehe, einmal frey sey.

8) Man wäre solchergestalt der Dauerhaftigkeit des Friedens auf künftige Zeiten am besten versichert; und fände Frankreich solche Sicherheit in seiner eigenen Macht. Dann weil es auf der Seite von Flandern und Teutschland alsdann nichts mehr zu besorgen hätte, so müsten die Feinde allen Verstand verlohren haben, wann sie sich zu einer Ruptur mit Frankreich entschliesen wolten.

9) Das Spanische Ministerium mache sich die sicherste Hofnung, daß der Friede Frankreich verhindern werde, sich seiner humorum malignorum zu entladen, und daß unfehlbar innerliche Spaltungen entstehen würden. Nun könne aber Spanien keiner Faction anders als auf der Seite von Flandern beystehen, wie man denn an den Herzogen von Orleans gesehen, den die Spanier aus Flandern unterstützen müssen, weil sie in Languedoc nichts anfangen können, ob gleich dieses Land an Spanien stose

10) Die Unterthanen in Flandern würden an statt des bisherigen Krieges-Theatri in beständiger Ruhe, und mit dieser Veränderung der Herrschaft gar wohl zufrieden seyn.

11) Die Besatzung dieser Lande würde Frankreich so viel nicht kosten, weil man in Picardie keine Festungen mehr brauchen, und von den Holländern keinen Angrif zu besorgen habe.

12) Der Vortheil im Commercio würde nicht gering seyn, absonderlich durch den Hafen Mardick und Dunkerken, als welcher der bequemste

sey,

sey, auf dem ganzen disseitigen Oceano und der considerableste in Ansehen der Holländer und Engelländer.

Die Raisons, welche Spanien bewegen solten, in die Ueberlassung der Niederlande und Burgund gegen Catalonien und Roussillon einzuwilligen, bestunden in folgenden:

Weil Catalonien und Roussillon die Vormauer von Spanien gegen Frankreich ist, und Spanien von dieser Seite her, am meisten zu fürchten hat, absonderlich, da in dem einigen Roussillon mehr feste Plätze sind, als in ganz Spanien, und Perpignan wohl vor die beste Festung von Europa gehalten werden kann.

2) Catalonien ist so groß als die Niederlande, und hänget mit Spanien besser zusammen, da hingegen diese ein ganz abgesonderter Theil sind.

3) Folglich würde Spanien die ganz unsägliche excessive Depensen, welche es zu Erhaltung der Niederlanden anwenden muß, und welche endlich die Kräfte von ganz Spanien aussaugen, ersparen, wie dann ohne dieß schon oft von Spanien in Deliberation gezogen worden, ob man nicht alle Niederlande fahren lassen solte, welches auch vor nützlich befunden worden, und wirklich geschehen wäre, wann nicht die Ministri den Vorwurf gescheuet hätten, daß unter ihrem Ministerio die Monarchie verringert worden, ohnerachtet man wohl erkant, daß diese Verringerung in der That die Macht und Vigueur von Spanien vermehren würde.

4) Der Besitz von Catalonien giebt Frankreich grose Gelegenheit, in Spanien alles auszuführen, was es sich vorsetzt, und da alle Spanische Reiche dergestalt erschöpfet sind, daß insonderheit Arragonien und Valentia nicht im Stande sind, nur gar geringen Beytrag zu thun, so würden sich dieselbe nach dem Exempel von Catalonien gar leicht an Frankreich ergeben, zumalen, da sie sehen, daß diesen ihre Privilegia so unverbrüchlich gehalten werden.

5) Dieß ist auch die vornehmste Ursach, warum die Spanier sich zu einer Veränderung des Sinnes der Catalonier ganz keine Hofnung machen, da auch Frankreich eine starke Armee daselbst unterhält und alle Plätze besetzet hat, folglich die Unterthanen den Ernst sehen, daß sie Frankreich schützen werde.

6) Wenn Catalonien in Französischen Händen ist, so fält Spanien die Communication mit Italien sehr beschwerlich, und ist allezeit vieler Gefahr unterworfen, weil die Spanische Schiffe von Cartagena oder Alicante

300. Meilen an den feindlichen Küsten vorbey zu paßiren haben, ehe sie nach Sardinien kommen.

7.) Durch Catalonien ist Frankreich Meister von der stärckesten Provinz in Spanien, und kan den König in Spanien allezeit so zu sagen, auf seinem Thron angreifen, und wegen der grossen Ueberlegenheit der Macht überall in wenig Wochen Progressen in dem Reich machen.

8) Die stärkste Raison ist, daß, wann Spanien in seinem florisanten Zustand vielmals vor nützlich gehalten, die Niederlande fahren zu lassen, es anjetzo, da es in den äusersten Nöthen steckt, noch weit mehr Ursache darzu hat, weil es solche ja in einer einigen Campagne verlieren kan, und sie durch den vorseyenden Tausch nicht umsonst dahin giebt, wie es wohl ehemahls willens gewesen, sondern ein Land dagegen bekommt, woran ihm weit mehr gelegen ist.

Die General-Staaten suchte der Cardinal durch nachfolgende Scheingründe zu bereden, daß die vorhabende Vertauschung der Niederlande und Grafschaft Burgund gegen Catalonien und Roussillon ihnen vortheilhaftig seyn würde:

Die General-Staaten würden alsdann gar keinen Krieg mehr zu besorgen haben, und ihre Souverainität würde viel besser gegründet und gesichert seyn. Dann Spanien müste alle Rechte und Ansprüche auf die vereinigten Niederlande denen General-Staaten cediren, und Frankreich, welches die Spanischen Niederlande bekäme, und in die Stelle von Spanien träte, müste die Cession ratificiren, und solchergestalt würde der General-Staaten Souverainität völlig absolut, und niemahls bestritten seyn, und sie durch die gänzliche Entfernung ihres alten irreconciliablen Feindes in die Freyheit eines Universal-Commercii gesetzt werden, um so mehr als ihre Lande durch die natürliche Kunst in solchem Zustand sich befinden, daß sie von keinem fremden Ueberfall etwas zu besorgen haben. Und wolte gleich der Kayser von der Seiten von Teutschland sich an sie machen, würden sie sich doch allezeit durch eine Off- und Defensiv-Allianz mit Frankreich genugsam verwahren können. Die Schwierigkeiten, welche sich bey gegenwärtiger Friedens-Handlung ereignen, da nemlich Frankreich auf einen Frieden zwischen Spanien und den General-Staaten, diese aber nur auf einen Stillstand antragen, würden auch auf einmahl gehoben seyn: Das meiste aber, was die General-Staaten bewegen solte, sich dergleichen Vortrag gefallen zulassen, sey der Tractat zwischen ihnen und Frankreich

von An. 1635. da man sich beyderseits wegen einer Theilung der Niederlande, und wegen gänzlicher Vertreibung der Spanier aus demselben verglichen, in dem die General-Staaten ihre gröste Sicherheit in der genauesten Verbindung mit Frankreich gesetzt haben; der Prinz von Oranien hätte auch nicht allein die Glorie, daß unter ihm der Staat zu seiner höchsten Freyheit und Ruhe gelanget, sondern auch die Hofnung, daß er sich mit besserem Nachdruck der Englischen Affairen, wobey er sehr interessiret sey, annehmen könte.

Der Cardinal glaubte, es würde kein vernünftiger Minister in Spanien, wann er erwegen wolte, daß die Niederlande ohne dieß so gut wie verlohren, und beydes dieselbige und Catalonien in Frantzösische Gewalt kommen würden, den vorhabenden Tausch anders ansehen können, als eine göttliche Hülfe, Spanien aus seinem sichtbaren Untergang zu retten, und müsten die Raisons, welche sie sonst davon hätten abhalten können, nemlich von Seiten der Niederlande die innerliche Unruhe in Frankreich zu unterstützen, allhier weichen, weil es allezeit besser sey, sich vor seinem eigenen Unglück zu verwahren, als andern Unglück anzurichten. Ja er gab denen Gesandten zu Münster zu verstehen, daß er bey reifer Ueberlegung der Sachen wirklich selber durch diese Raisons eingenommen sey, und davor halte, daß in der That die Sache Spanien vortheilhaft sey. Die Französischen Gesandten aber waren anderer Meynung, und versetzten dem Cardinal also bald auf sein Project, daß zwar die Raisons vor Frankreich gar zu deutlich in die Augen leuchteten, der Vortheil aber von Spanien nicht so klar sey, indem solches dadurch so wohl bey Teutschland als bey Engelland ausser aller Achtung kommen, und hingegen Frankreich von den teutschen Affairen und so gar von den Kayser-Wahlen Meister seyn würde; daß auch dieser Vortrag auf einmahl die Holländer, die Engelländer, die Catalonier und Portugisen choqviren, und ein so merkliches Wachsthum von Frankreich noch viel anderen Staaten Eifersucht erwecken, auch weder Schweden, noch die Protestanten in Teutschland, noch der Prinz von Oranien etwas unterlassen würden, solches zu hindern. Ob auch gleich Frankreich, um den Prinzen von Oranien bey dieser Sache zu gewinnen, demselben zum Recompens die Markgrafschaft Antwerpen en souverain anbieten ließ, und sich solcher äuserlich nicht ungeneigt dazu anstelte, war doch auch dieser Kunstgrif zu der Verblendung bey einer so gar hell in die Augen leuchtenden Sache vergeblich. Ja es konte Frankreich nicht einmahl einen Tausch einer einigen Provinz von den Spanischen Niederlanden gegen ganz Catalonien erhalten, und muste sich das Ministerium zulezt selbst schämen, daß es von diesem chimärischen

schen Tausch hin und wieder unter der Hand einen Antrag thun lassen, wie dann der Französische Gesandte Servien überall leugnete, daß er disfals einige Instructiones bekommen, ohnerachtet fast ein ganzes Jahr lang dieser Punct der vornehmste und angelegenste gewesen, worüber die Correspondenz des Frantzösischen Ministerii mit den Gesandten zu Münster roulirt hat. Conf. *Negociations Secretes de Munster et Osnabrug Tom. 3. p. 12. 14. 21. 24. 56.*

Catalonien blieb also bis auf das Jahr 1652. oder wie einige wollen 1659. in Französischer Bothmäßigkeit, zu welcher Zeit Frankreich selbiges dennoch an die Könige von Spanien wieder abtrat. Und zwar wurde, durch den Pyrenäischen Frieden, Vermöge des 42. und 43. Artickels, die Sache dahin verglichen, daß die Pyrenäischen Gebürge die Grenze zwischen diesen beyden Königreichen seyn, und also, Vermöge dessen, Catalonien, nebst der Grafschaft Cerdagne, die jenseits des Gebürges liegen, den Spaniern; die Grafschaft, Rousillon, nebst Conflans und einem Theile von Cerdagne, aber, welche disseits liegen, den Franzosen verbleiben solte. In dem Kriege gegen Ausgang des XVII. Jahrhunderts haben die Franzosen zwar unterschiedenes in Catalonien erobet; in dem Ryßwickischen Frieden aber im Jahr 1697. ebenfals restituiret.

Die Inwohner können vor die bravesten Leute passiren, welches sie schon vielmals, sowol gegen die Spanier selbst, als auch gegen die Franzosen, bewiesen. Wider diese haben sie ihre Grenzen, wider jene ihre Freyheiten, jederzeit männiglich beschützet. Bey Spanischen Successions-Kriege hätten sie gerne die Oesterreichische Partie genommen, wenn bey Zeiten rechte Anstalt zu deren Maintenirung gemacht gewesen wäre. Allein die damalige Fahrläßigkeit warf sie unter die Füsse des Herzogs Philippi von Anjou, deme sie, wie das übrige Spanien, huldigen musten. Hernach aber An. 1705. da der Erz-Herzog, Carl von Oesterreich, als declarirter König von Spanien, mit der Englischen Flotte, unter dem Admiral Schovel, in Catalonien landete, und nur eine Oesterreichische Macht von 10. bis 12000. Köpfen im Lande stund: so zeigten sie ihre Affection zur Gnüge; und man würde, in so kurzer Eile, nicht so grosse Progressen gemacht haben, daferne sie der Anjouischen Parthey gewogen gewesen. Folgendes Jahr hielte Barcellona die harte Belagerung von dem Herzoge von Anjou und dem Französischen Marschall, de Thessé aus, und defendirte die Person des anwesenden Königes Caroli III. mit volkommener Courage. Hier haben die Catalonier viele Jahre wider die gröste Macht der

Spanischen Waffen gestritten, bis An. 1711. nach des Kayſers Joſephi Tode, der König CAROLUS III. heraus gieng, und ſelbigem in der Käyſerl. Würde und den Oeſterreichiſchen Erblanden ſuccedirte; mithin bey Engelland die groſſe Jalouſie erwekte, daß ſelbige Crone ſich von der hohen Allianz ſeparirte, allen Lauf der bisherigen Siege unterbrach, und in denen Tractaten, zu Utrecht, den Kayſer CAROLUM VI. nöthigte, um ſeine in Catalonien zurück gelaſſene Gemahlin, Eliſabetham Chriſtinam, (ſo als Regentin in Catalonien zurück geblieben war) aus den feindlichen Klauen zu retten, in einer beſondern Convention, ſub dato, Utrecht d. 14. Mart. 1713. das ganze Catalonien zu evacuiren, und dieſe braven Leute der feindlichen Diſcretion zu überlaſſen. Es wurde ihnen zwar Artic. 8. eine algemeine Amneſtie und immerwährende Vergeſſung aller Feindſeligkeiten verſprochen. So wurde auch, wegen ihrer Privilegien, der 9te Artickel eingerichtet. Alleine es hat leider! der Erfolg erwieſen, daß Frankreich, und alle aus Frankreich gebürtige Prinzen, keine Sclaven von ihrer Parole ſeyn.

Aus damals dringender Noth erfolgte die leidige Evacuation. Erſtlich reiſete die Kayſerin ab, an deren Salvirung das meiſte gelegen war, und welche Frankreich in Händen zu haben ſchiene, wann ſich Engel- und Holland nicht interponiret hätten. Hernach wurden, in etlichen nach einander beſtelten Transporten, die Kayſerl. und Chur-Pfältziſchen und Holländiſchen Truppen abgeführet, denen die Catalonier einen ſchlechten Segen auf die Reiſe wünſchten; jedoch, unter der Hand, einige Munition und Bagage denſelbigen abhandelten. Indem nun die Anjouiſtiſchen Spanier ſpornſtreichs, nach der Teutſchen Ausmarſche, in Barcellona einzureiten gedachten: ſchloß ihnen die Bürgerſchaft die Thore vor der Naſe zu, machte eine General-Landes-Deputation, prätendirte die Confirmation ihrer Privilegien, und in deren Verweigerung declarirten ſie, unter Trompeten- und Paucken-Schall, den Krieg gegen die Anjouiſten.

Dieſem neuen Uebel vorzubeugen wurde eine Amneſtie, unter dem Nahmen PHILIPPI V. allenthalben in Catalonien publiciret.

Die guten Catalonier kriegten zeitig genug Kundſchaft davon; und es mochten ihrer viele ſeyn, die gerne damit zufrieden geweſen; wenn man nur den Worten hätte trauen dürfen. Sie dachten aber am ſicherſten zu verfahren, wenn ſie ſich aufs neue an den Kayſer addreſſirten.

Ihr Antrag beſtund in edlen Worten, und verdiente völligen Beyfall. Allein die Zeit wolte es nicht verſtatten. Und weilen der Herzog von

Popoli,

Popoli, so im Nahmen Philippi Possession vom Lande, als Stadt-Halter, nehmen solte, die Thore zu Barcellona verschlossen, und die Wälle mit Stücken besetzet, fand: so hat er erstlich durch Briefe sie auf bessere Gedanken zu bringen gesucht, udd inzwischen seinen Grimm an dem platten Lande, und etlichen kleineren offenen Orten, ausgelassen. Hernach machte er Anstalt zu einer formalen Belagerung, mit der es so langweilig hergegangen, daß der Sommer verstrichen, der Winter verflossen, und schon ein neuer Sommer darüber zu Ende gelaufen, auch endlich dem Herzoge von Popoli das Commando genommen, und der Herzog von Berwick aus Frankreich verschrieben werden muste.

Es komt mir diese Belagerung nicht viel besser vor, als diejenige vor Gibraltar Anno 1704. und 1705. bey welcher Villadarias eben so viel Ehre, wie hier der Herzog von Popoli, eingeleget, und der alte Marschal von Thesse, der den Villadarias ablösete, auch unverrichteter Sachen abgezogen; welches doch Berwick vor Barcellona nicht gethan.

Es admiriret alle Welt die Tapferkeit der Barcelloneser.

Denn 22. Aprilis, zu Nachts, kam Don Giou. Michele Barberena, Stallmeister des Vice-Re aus Majorca, mit Briefen vom Röm. Kayser und der Kayserin an, worinnen Ihro Majestäten den Cataloniern Bericht gaben, von dem mit Frankreich den 6. Mart. in Rastadt geschlossenem Frieden, und Hofnung machten, es würde selbiger nachgehends auch die Ruhe in Catalonien herstellen. Dieses setzte jedermänniglich in unaussprechliche Freude. Man lösete die Canonen von den Wällen; man sang, in den Kirchen, das Te Deum laudamus; man setzte das Allerheiligste zur Veneration aus; und war so froh, als ob ein würklicher Entsatz angekommen sey. Man ließ dieselbigen öffentlich in der Versamlung ablesen, und hernach durch den Druck gemein machen. Ja die Deputation und der Krieges-Rath sendeten ihren General, Dalmann, hinaus ins Lager, ins Quartier der Franzosen, liesen ihnen sagen, wie sie Briefe, des Friedens halber, vom Kayser hätten, und nunmehro hoften, es würden die Franzosen, als Freunde des Kayfers, gegen die Barcelloneser, als Unterthanen des Kayfers, keine weitere Feindseligkeiteu vornehmen; sondern vielmehr die Friedens-Puncte communiciren, und entdecken, was in Faveur der Catalonier beyderseits abgeredet worden; worinnen sich jedoch die Franzosen mit der Unwissenheit entschuldiget.

Wegen dieser Briefe hat man am 24. April das Freuden-Fest mit al-

ler Solennität wiederholet, eine algemeine Procession darbey gehalten, 1000. Seel-Messen vor diejenigen bestellet, so zum Dienste der Freyheit ihres Vaterlandes das Leben verlohren, und sich festiglich eingebildet, daß nunmehro die Belagerung zu Ende gehen würde. Wannenhero man auch den Französ. Plenipotentiarium, Orry, als er, im Nahmen PHILIPPI V. ins Lager kommen, und die Stadt aufgefordert, kaum anhören wollen; sondern sich darauf berufen, daß sie Kayserl. Unterthanen wären, und keinen andern, als den Kayser für einen König von Spanien agnoscirten.

Es füget der Autor des Wienerischen Diarii hinzu, daß diese erfreuliche Bothschaften am Titular-Feste des heil. Patriarchens Josephs, der Kayserl. Erblande Schutz-Patrons, eingelaufen, an welchem Tage zugleich die 9. Monate sich endigten der Uebersetzung des Gnaden-reichen Bildes unserer lieben Frauen, Della Grazia, als Beschirmerin hiesiger Stadt. Worbey ferner zu bedenken stehet, daß der Friedens-Tractat, zu Rastadt, eben an dem Tage geschlossen worden, an welchem das Jahr-Fest des heil. Olagseco, Erz-Bischofens und Bischofens, wie auch Schutz-Patrons der Stadt, Barcellona, eingefallen. Daraus, (fähret er fort, mit was vor Wahrheit, wird sich weisen!) handgreiflich abzunehmen, daß die Beschützung hiesigen Platzes im Himmel vorgesehen, durch dessen vorbittende Patronen. Sintemalen auch diese Zeitung eben am Vorabend des heil. Ritters Georgii, welcher als dieses Fürstenthums Schutz-Patron verehret wird, eingekommen. Indeme man auch den Fest-Tag darauf, durch Anstalt der hohen hiesigen Obrigkeit, so ihr sonderbares Vertrauen auf die geistliche Hülfe in gegenwärtigen Trübsalen setzte, zum Troste und Erquickung hiesiger Inwohner, die Andacht veranlassete, und deswegen die hochschätzbaren Reliqvien des gedachten Heiligen auf dem hohen Altar öffentlich ausgestellet.

Diese Tapferkeit der Catalonier noch mehrers zu unterstützen hatte auch der Vice-König in Majorca an die Stadt, mit Versicherung eines frischen Succurses, geschrieben.

Bis nach diesem letztern Brief schien alles leidlich; und wenn die Spanier alleine vor dem Orte gewesen: so würde sie keine Wunder gethan haben. Alleine nachdem der Cardinal del Giudice nach Fontainebleau zum Könige in Frankreich gegangen, und hernach, auf dessen Ordre 40. Französische Bataillons, unter dem Marschall von Berwick, vor Barcellona gerückt, auch eine Escadre Französischer Schiffe den Hafen einzusperren, und die Zufuhre aus Majorca zu sperren angefangen: so wurde nun-

nunmehr der guten Stadt das Messer an die Gurgel gesetzet, und blieb schlechte Hofnung übrig, daß sie sich erhalten werde. Denn des Kayſers zu Baaden gethane Sollicitirung galt bey den Franzosen wenig. Noch weniger effectuirte die Adresse des Ober-Hauses in Engelland, so zwar in sehr nachdrücklichen Worten geschehen; aber von der Königin mit leeren Worten beantwortet, und ohne allen Effect gelassen worden.

Die gröſte Hülfe derer in Barcellona bestund in der Zufuhr aus Majorca. Und diese Zufuhre geschahe, auf Ordre und Kosten eines hohen Potentaten, der sein Recht auf Spanien dadurch zu mainteniren trachtete, so lange er konte; sonst würden die armen Majorcaner schon längst stille gesessen haben. Hierbey war zu verwundern, daß, weder Frankreich, noch Spanien, sich der Insul, Majorca, zu bemächtigen suchten, und damit den Barcellonesern allen Succurs abschnitten. Sie haben zwar eine Descente auf diese Insul gethan, alleine mit alzuwenigem Volke, welches nicht capable gewesen, eine formale Attaque vor einer Festung zu führen. Also sind die guten Schlucker mit einer guten Schlappe aus Majorca wieder abgezogen, und hierdurch die Passage zur See noch ziemlich offen geblieben.

Wenn Engelland Ernst brauchen wollen, die Catalonier zu secundiren; so hätte der Englische Admiral, Wishart, der selbst mit etlichen Schiffen im Hafen vor Barcellona gewesen, und einige Capitains in die Stadt geschickt, nur etliche Schüsse thun dürfen, so würde die Bloqvade bald aufgehöret haben. Aber das geschahe nicht. Was in den 3. fruchtlosen Stürmen auf die Stadt passiret, zeiget folgender Extract:

Die Briefe von Gironna vom 16. Augusti melden, daß in den dreyen von den Belägerern, am zwölften, dreyzehenden und vierzehenden, auf die zwey Bastions vor Barcellona unternommenen Stürmen, wir nur 510. Todte und tausend und sieben und dreyßig Bleßirte bekommen. Unter den ersten waren zwey Brigadiers, eilf Capitains, funfzehn Lieutenants, und sieben Ingenieurs, und unter denen letzteren ein Oberster, ein und zwanzig Capitains, vier und zwanzig Lieutenants, vier Ingenieurs, und ein Officier von der Artillerie begriffen. Die Ueberläufer, so zu zehen bis funfzehn stark mit einander desertirten, erzehleten einmündig, daß die Belagerten in diesen Actionen ebenfals zwölf bis dreyzehn hundert Todte und Bleßirte gehabt, worunter viele Officierer und andere vornehme Personen waren. Unter diesen Ueberläufern habe sich ein Irrländischer Ingenieur befunden, welcher dem Marschall Herzog von Berwick, eine exacte Nachricht von der Guarnison und dem Plan der Stadt, wie auch die Disposition von der Belager-

ten

ten Minen, ihren Retrenchementen ꝛc. überliefert: dagegen ihm gedachter General hundert Louis d'Or, nebst einer Lieutenants-Charge und Ingenieurs-Stelle zur Verehrung gegeben. Die Briefe aus dem Lager vor Barcellona vom 24ten Augusti confirmiren alle diese Zeitungen, mit dem Zusatz: Daß die Bastion vor St. Clara noch immer durch die Canonen übern Haufen geschossen würde, auch die Minen unter der Bastion von der neuen Pforte avancirten, die neue Batterie aber erstlich am 26sten oder 27sten im Stande seyn dörfte: und daß der Marschall de Berwick am ersten oder andern dieses den General-Sturm gegen die Stadt zu unternehmen gedächte, worzu mehr als die halbe Armee employret werden solte. Diese Brief vermelden auch, daß vorgemelter Marschall am 22. Kundschaft erhalten, wie die feindliche Generals, Despual und Armengol, bey Anletza an der Lobregat oberhalb Martorel, ein Corpo von 7. bis 8. tausend Mann Cataloniern, sowohl Miqueletten als andern, versamlet, in der Intention den Succurs von Barcellona zu tentiren. Auf diese Zeitung hätten die Generals Mortemar, d'Arpajou, Braccamonte und Thony, alle ihre Detachemente zusammen gezogen, die Catalonier, so mehr als 6. tausend Mann stark gewesen, durch List in die Ebene von Castell Bilbac gelocket, und nachdem sie solche zwischen die Reuterey und Infanterie eingeschlossen gehabt, eine solche grose Massacre unter selbigen gethan, daß sie in zwey Stunden fünf tausend auf dem Platze niedergehauen, und ohngefehr 3. tausend gefangen worden, der Ueberrest aber habe sich nach denen Engen von St. Isela, Mataperet ꝛc. retiriret. Diese Mißvergnügten hätten, in Hofnung uns zu überwinden, viele Stricke bey sich geführet, um die in ihre Hände fallende Soldaten von denen Unsrigen daran aufzuknüpfen; Nachdem aber diese Sache ganz anders ausgefallen, solten alle diese gefangene Catalonier, auf Befehl derer Generals, ohne Exception mit eben denselbigen Stricken aufgehangen, und in denen respective Quartieren executiret werden.

Diese Zeitung war aber aus einer Französischen Feder geflossen, welcher die andere Parthey entgegen setzet, daß die Barceloneser sich nicht als Menschen, sondern als Teufel gewehret; daß Weiber und Münche nebst den Soldaten auf der Bresche fechten; Daß hinter der Bresche noch ganz neue sehr feste Abschnitte zu finden; und endlich, daß die Inwohner sich eher in ihre Ruinen verscharren, als den Verlust der Privilegien überleben wollen. Solchergestalt wurde Barcellona zu einem neuen Troja, und durch diese unglaubliche Gegenwehr die Ehre der alten Numantiner in Spanien verdunkelt, die sich eher verbrennen, als zu des Scipionis Sclaven machen lassen. Die Nachwelt wird diese Geschichte vor eine Legende halten, da wir

jetzt-

jetztlebenden uns nimmermehr etwas dergleichen eingebildet. Ja die Feinde selbst, die auf den Brandstädten von Barcellona ihre Trophäa gründeten, werden die Tapferkeit der braven Barcellonier in ihren Geschichts-Büchern preisen müssen, und der alte König, Ludwig, muste sich fast schämen, daß, nach erhaltenem algemeinen Friede, eine einzige, von allem Succurs abgeschnittene, Stadt sich das Herze gefast, seinen Waffen und Befehlen Trotz zu biethen.

Endlich aber folgte, den 11. Sept. ein Generak-Sturm, den die Barcelloneser zwar sechsmal abschlugen; jedoch, nachdem die Feinde den Wall erstiegen, genöthiget wurden, zu capituliren. Weil nun der Herzog von Berwick mit desperaten Leuten zu thun hatte, und wuste, was in der Stadt noch für Abschnitte waren, die alle noch vieles Blut kosten würden: so bewilligte er ihnen den Accord; aber nicht anders, als mit sehr harten Bedingungen. Es wurde nemlich den Einwohnern zwar das Leben geschenkt. Aber von der Plünderung konten sie nicht anders, als mit vielem Gelde los kommen. Sie musten sich der Gnade des Königs lediglich übergeben; ihre Oberhäupter aber in Ketten und Banden werfen lassen. Der König benahm ihnen darauf alle ihre Freyheiten, beraubte sie ihrer besten Befestigungen, und setzte ihnen dargegen eine starke Citadelle vor die Nase, die sie in Gehorsam halten solte. Man rechnet im übrigen, daß den Belagerern die Eroberung dieses Orts auf 15. bis 16000. Mann gekostet habe.

Weil die Pyrenäischen Gebürge Kraft einer zu Madrit 1656. gepflogenen Handlung zur Grenze zwischen Frankreich und Spanien beliebt worden, so sollen sie auch die Grenzen bleiben, und solchemnach Frankreich Roussillon und Conflans, Spanien aber Cerdagne und ganz Catalonien behalten. Dafern einige Orte von Conflans und nicht von Roussillon über dem Pyrenäischen Gebürge auf der Seite gegen Spanien situiret sind, sollen sie bey Spanien verbleiben, und hingegen, wann einige Orte von Cerdagne und nicht von Catalonien über dem Gebürge gegen Frankreich liegen, sollen sie Frankreich gehören. Auch sollen in Monats-Frist Commissarii zur Grenz-Scheidung ernennet werden.

Die Catalonier sollen wieder in alle Privilegia eingesetzt, und niemand um einiger Sache willen, so im währenden Krieg vorgelaufen, molestirt werden.

Die in währendem Krieg in Catalonien oder Roussillon geschehene Confiscationes, sollen von dem Tag der Publication dieses Friedens an, aufgehoben seyn.

Und sollen die dieserwegen entstandene und alle andere noch unerörterte Differentien zwischen beyderseitigen Unterthanen von Catalonien und Roussillon zu entscheiden, und das Commercium unter denselben wieder herzustellen, eigene Commissarien von beyden Theilen zwey Monat nach diesem Frieden zusammen kommen.

Pyrenäischer-Fr. *de Anno 1659.* Art. 42. 55. 58. und 59. Conf. quoque *Cerdagne; Conflans; Roussillon;* Pyrenäische Gebürge; und Spanien.

Gironne, Roses und Belluer, und alle andere von Frankreich, in Catalonien, oder andern Orten, in Spanien, eroberten Plätze, und vornehmlich Barcellona, sollen an Spanien, in dem Stande, wie sie bey der Eroberung gewesen, zurücke gegeben werden.

Ryswicker-Fr. *de Anno 1697. Art. 4.*

Was wegen Räumung, Cataloniens, 1713. verglichen worden.

Damit der Krieg und die darauf folgenden Uebel um so viel eher geendiget, und das Friedens-Werk befördert werden möge: hat man gut und nützlich befunden, über die Räumung des Fürstenthums, Catalonien, und der Insuln, Majorca und Ivica, wie auch über Aufrichtung eines Waffen-Stillstandes, durch ganz Italien, die daran grenzenden und im Mittelländischen Meere gelegenen Insuln, nicht weniger, als in den Staaten Sr. Königl. Hoheit, des Herzoges von Savoyen, sich zu verewigen und zu vergleichen; welches nach vielen zwischen den bevollmächtigten Ministern der kriegenden Theile gehaltenen Conferenzien, besonders durch die unermüdete Sorgfalt der bevollmächtigten Ministern von Ihro Majestät von Gros-Brittannien, endlich ist geschlossen worden, als folget.

Vertr. wegen Räumung Catalon. *de An. 1713. Proœm.*

Alle Teutsche- und alliirte-Völker sollen abgeführet werden, aus dem Fürstenthum, Catalonien, und aus den Insuln, Majorca und Ivica; und damit dieses desto geschwinder und mit mehrerer Sicherheit vor sich gehen könne: so soll unter den kriegenden Theilen, ihren Armeen, Truppen und Unterthanen, in allen oben ermeldeten Oertern, ein vollkommener Stillstand der Waffen und aller Feindseligkeiten, sowohl zu Wasser, als zu Lande, gehalten werden, und wird derselbe, funfzehen Tag nach erhaltener Nachricht von gegenwärtigem Vertrage, seinen Anfang nehmen. An dem Tage, da ermeldter Stillstand anfängt, wird die Puissance, welche Catalonien räumet, in die Hände der andern kriegenden Puissancen die Stadt, Barcellona, oder

Tarra-

Tarragona, überliefern; so, daß derjenigen Puiſſance, welche hierinnen dieſes nachläſſet, die Wahl freyſtehe, welche von beyden Städten ſie, bis zur völligen Räumung, in Händen behalten wolle. Der ermeldte Waffen-Stillſtand ſoll ſo lange dauren und treulich beobachtet werden, bis derjenige Hof, welcher ſich gegenwärtig in Catalonien aufhält, nebſt ſeinen ganzen Gefolge und übrigen Perſonen, welche ihm werden folgen wollen, ſie ſeyn welcher Condition und Nation, als es wolle, Kriegs-Bediente, oder nicht, Spanier, oder andere, mit ihren Güthern, ſowohl, als die Truppen, deren oben Meldung geſchehen, ganz und völlig aus Catalonien gewichen, und in Italien angelanget ſeyn wird. Und weil alle dieſe Leute anders, als zu Waſſer, von dar nicht kommen können: ſo iſt verglichen worden, daß die, welche bleiben werden, nach Abreiſe der erſtern, in volkommener Sicherheit, an bequemen Orten, nachdem, was unten im VII. Articul verſprochen worden, ſo lange alda ſollen verbleiben können, bis ſie die nöthigen Fahr-Zeuge zu ihrer Ueberfahrt gefunden; wenn ſie nur, zur Zeit, da ſie abgehen, an die andere Puiſſance, die nach occupirten Oertern in dieſem Staate in die Hände liefern.

Vertr. wegen Räum. Catal. *de An. 1713. Art. 1.*

Ermeldte Ueberfahrt des Hofs und der Völker ſoll ohne einige Verzögerung angefangen und geendiget werden; und, um ſie ſo geſchwinde, als möglich, befördern und vollenden zu können: ſo wird der Commendant der Engliſchen Flotte, welcher ſich in dieſen Meer aufhält, alles einrichten, nachdem er deswegen mit den vornehmſten Generals-Perſonen, oder den hierzu von ein, oder andern der kriegenden Theile ernennten Commiſſarien, ſich wird beſprochen haben.

Vertr. wegen Räum. Catal. *de An. 1713. Art. 2.*

Ermeldter Hof und ſein ganzes Gefolg, ſowohl, als die, welche ihn begleiten werden, wie nicht weniger oben ernante Truppen, ſollen in aller Sicherheit, mit ihren Güthern, Waaren, Waffen, Canonen und übrigen Kriegs-Geräthe, aus Catalonien, in Italien übergehen können; blos die Canonen und das Kriegs-Geräthe, welche in den Plätzen, als man ſie eingenommen, gefunden worden, wie auch die mit Franzöſiſchen Wappen bezeichnet ſeyn, ausgenommen; als welche dem andern Theil abgetreten werden ſollen. Die Ueberfahrt aus Catalonien nach Italien ſoll geſchehen, unter Begleitung Ihro Majeſtät von Gros-Brittannien Flotte, und ohne daß Frankreich, oder ſeine Alliirten, und ihre Armeen, Flotten und Unterthanen, die geringſte Hinderung dagegen unternehmen dürfen. Auf dem Fall,

daß etwan ein Schiff, oder anders Fahrzeug, zu dieser Ueberfahrt dienend, durch Ungewitter, oder sonsten, solte gezwungen werden, in die Häfen, oder auf den Küsten von Frankreich, oder dessen Alliirten, einzulaufen: so sollen, weder solche Schiffe, noch die darauf befindliche Personen und Waaren, in einige Wege auf- oder angehalten werden können; sondern sich vielmehr alles Beystandes und Hülfe zu getrösten haben.

Vertr. wegen Räum. Catal. *de An.* 1713. *Art.* 3.

Auch soll den Kranken und Verwundeten, sowohl Kriegs- als anderer Condition Leute, besonders Geistlichen Personen, erlaubt seyn, in vollkommener Sicherheit, in Catalonien, bis zu Wiedererlangung ihrer Gesundheit, auf ihre Kosten, zu bleiben, und sich sodann von dar weg zu wenden, wohin und welchen Weg; es sey nun zu Wasser, oder zu Lande, solches ihnen gut dünken wird; zu welchem Ende sie dann mit den nöthigen Passeports, auf ihr Ansuchen, versehen werden sollen.

Vertr. wegen Räum. Catal. *de An.* 1713. *Art.* 5.

Was die übrigen Bedingungen, welche dienlich geachtet worden, gegenwärtiges Werk mit volkommener Sicherheit zu beschleunigen, und zu Ende zu bringen, betreffen mag, besonders so viel die Oerter angehet, welche die Armeen und Truppen beyder kriegenden Theile bis zu völliger Räumung Cataloniens und ermeldter Inseln innen behalten sollen, wie auch den bequemen Aufenthalt für den Hof, dessen Gefolg und Truppen, nicht weniger deren Sicherheit wider alle und jede Beleidigung; so ist feste gesetzt worden, daß beyder kriegender Theile Generalissimi sich darüber vergleichen, und was sie dieserwegen unter sich ausmachen werden, eben sowohl, als wenn es hier würklich eingestanden wäre, in Obacht genommen werden soll.

Vertr. wegen Räum. Catal. *de An.* 1713. *Art.* 7.

So bald die Evacuation den Anfang nimmt: so sollen die Unterthanen in Catalonien eine General-Amnestie genieſen.

Vertr. wegen Räum. Cataloniens, *de An.* 1713. *Art.* 8. Sihe auch *Amnestie.*

Und weil auch die Bevollmächtigten derjenigen Puissance, welche ihre Truppen aus Catalonien und besagten Inseln zurücke ziehet, ferner darauf gedrungen haben, um, vor der Räumunge, den Genuß der Privilegien, welche die Catalonier und Einwohner der Insuln, Majorca und Ivica, besitzen, ihnen zu erhalten; und man aber, auf Seiten Frankreichs und deren Alliirten, diese Sache gänzlich auf den Schluß des künftigen Friedens verwiesen hat:

hat: so hat Se. Gros-Brittannische Majestät die wiederholte Erklärung gethan, alle Bemühung und Credit, so viel als nur immer möglich, auf das kräftigste vorzukehren, damit endlich die Catalonier sowohl, als die Einwohner und Unterthanen von besagten Inseln, sich ihrer Privilegien inskünftige zu erfreuen haben mögten. Wobey es dann ermeldte bevollmächtigte Ministri um so eher haben beruhen lassen, da auch der Allerchristlichste König, durch seine Bevollmächtigten, die Erbietung gethan haben gleichen Endzweck befördern zu helfen.

Vertr. wegen Räum. Catal. *de An. 1713. Art. 9.*

Und weil in Verhandlung gegenwärtigen Vertrags noch etliche andere Puncte vorgekommen seyn, nemlich die algemeine Amnestie, die Erhaltung der Güther, Pfründen, Aemter, Besoldung und andere Nutzbarkeiten, sowohl allen Spaniern, als auch Italienern und Niederländern zum Besten, welche bisher einem von beyden Theilen zugethan gewesen, und ferner bleiben wollen; man aber gleichwohl nicht für dienlich erachtet hat, die Entscheidung dieser Puncten im gegenwärtigen Vertrag, welcher vornehmlich nur die Räumung Cataloniens betrift, einzumischen: so ist beliebt worden, sie auf den Friedens-Schluß selbst zu verschieben; da indessen Ihro Gros-Brittannische Majestät sich erkläret hat, alle kräftige Vermittelung anzuwenden, damit man sich auf beyden hierüber vergleichen, und diese Puncte bey dem Friedens-Schluß völlig ausmachen möge.

Vertr. wegen Räum. Catal. *de An. 1713. Art. 10.*

Königs Philippi *V. publicirte Amnestie* für die Catalonier.

Philippus von GOttes Gnaden, König in Castilien, Leon, Arragonien, Valencien ꝛc. ꝛc. Die halsstarrige und beständige Blindheit, vermöge welcher die Eingebohrnen und Inwohner des Fürstenthums Catalonien fortfahren, ihrer Pflicht kein Genügen zu leisten: da sie sich mit einem Huldigungs-Eyde, als unsere Unterthanen, dazu verbindlich gemacht: ohne daß sie unsere großmüthige Gütigkeit in einige Betrachtung ziehen, ob wir gleich aus recht väterlicher Liebe, mit gänzlicher Vergessenheit ihrer verdamten Aufführung ihnen angeboten zu verzeihen, und sie in unsere Gnade wiederum auf- und anzunehmen; würde allerdings eine Ursache gewesen seyn, bey gegenwärtigen glücklichen Zustande der Sachen, daß sie so ins Enge und gleichsam zu Winkel getrieben sind, daß man sie, wie ihr Aufruhr verdienet, mit der äusersten Schärfe tractiret, und sie als Ueberwundene zum Gehorsam gebracht hätte; besonders jetzo, da unsere Trouppen in Catalonien den

Meister spielen, und alle Tage mit mehrern verstärket werden können, wenn man es für nöthig erachtet, unsern glücklichen Succeß zu verfolgen, womit der Höchste unsere gerechte Sache hat segnen wollen.

Indessen aber gehet doch unsere Gnade und Gütigkeit, so wir natürlicher Weise gegen unsere Unterthanen tragen, über alle diese Vortheile; und wenn wir übrigens in Betrachtung ziehen, daß vielleicht Betrug, erdichtete Vortheile, so man ihnen vorgeschwatzet, Macht, Gewalt, Furcht vor Feindseligkeiten, die ihre eigene Beschützer wider sie und ihre Häuser und Güther hätten ausüben können, mehr als ihr eigener Wille, beygetragen, in ihrem Gehorsam zu verbleiben, ungeachtet des mir gethanen Eydes; auch sonsten versichert sind, daß die Erfahrung sie nunmehro ihres Irthums überführet, und die Furcht vor feindlicher Gewalt wohl wird benommen haben, indem sie sehen, wie weit unsere und des Königs in Frankreich unsers Groß-Herr Vaters zusammen gesetzte Macht der ihrigen überlegen sey. So will ich ihnen doch noch das letzte Kennzeichen meiner väterlichen Liebe, Gnade und Gütigkeit sehen lassen, indem ich Kraft dieses, allen und jeden Städten, Flecken, Dörfern, denen Capituln, Geistlichen und Weltlichen, denen Gemeinden, auch allen und jeden Privat-Personen, wes Standes, Würden, Ehren oder Geschlechts sie seyn, so in diesem Fürstenthum Catalonien gebohren, einen General-Pardon und Aussöhnung verspreche: so daß man weder jetzo noch sonsten zu einiger Zeit sie deswegen belangen könne, daß sie sich in diese Troublen gemischet, Rebellion und Aufruhr geheget oder angefangen, einem andern Fürsten Gehorsam geleistet, oder ihm geholfen, unterstützet, bey sich auf- und angenommen, sein oder seiner Alliirten Trouppen unterhalten haben, daß sie meinen Waffen widerstanden, meinen Gesetzen und Befehlen, oder denenjenigen, so in meinem Namen von denen Vice-Roys oder Ministres gegeben worden, ungehorsam gewesen, noch auf sonsten einige andere Weise, die etwan hieher müste gezogen werden.

Es ist dannenhero unser Wille, daß alle andere Ursachen davor sollen gehalten werden, als wenn sie von Stück zu Stück in gegenwärtigem stünden, damit man ihnen inskünftige nichts beymessen kan, noch ihnen hieraus einiger Verdruß entstehen möge. Wir erlassen und vergeben ihnen dannenhero, von nun an alle obgemeldte Verbrechen, nicht nur allein, was die Leibes-Strafe betrift, sondern auch in Ansehung der Geld-Strafe und Confiscation der Güther, darein sie etwan hätten verfallen können, und wollen, daß sie davon loß und frey, auch ihre Person, Güther und Einkünfte hinfüro versichert seyn, so daß man wegen einiges von diesen Verbrechen, wider keine von besagten Städten und Personen, weder beym Fisco, noch vor

andern

andern Gerichten verfahren, oder sich an ihren Personen oder Gütern criminaliter vergreifen könne; und legen wir dannenhero den Fiscal-Bedienten, auch allen andern Privat-Personen, ein beständiges Stilschweigen von dieser Sache auf, erkennen vor ungültig und nichtig alles, was bisher geschehen, weil wir ihnen allen willig verzeihen, und sie mit Vergnügen wiederum in unsere Königl. Hulde und Schutz auf- und annehmen.

Dieses alles aber mit der Bedingung, daß diejenigen, so dieses algemeinen Pardons genieſen wollen, verbunden sind, 2. Monate nach Publicirung dessen, in Catalonien zu meinen Generals zu gehen, ihnen Gehorsam zu leisten, und meinen Ordnungen und Befehlen, wie auch meinen Generals zu gehorsamen. Wie ich denn einmal für allemal declarire, daß diejenigen, so sich in gesetzter Zeit derer 2. Monate, die ich ihnen zum letzten Aufschub gebe, nicht unterwerfen werden, von dar an, als Rebellen und Beleidiger der Majestät sollen angesehen, auch auf solche Art bestrafet werden. Sie haben also niemand, als sich selbst zuzuschreiben, wenn sie sich ein erschreckliches Unglück über ihre Personen, Leben und Güter, wie auch gänzliche Verwüstung derer Oerter, wo sie wohnen, zuziehen werden, weil sie so ein gerechtes Mittel zu ihrer Wohlfahrt nicht haben ergreifen wollen, welches wir ihnen aus Königl. Gnade und Hulde das letztere mal als eine überflüßige Probe unserer väterlichen Affection anbieten. Damit nun dieser General-Pardon allen und jeden kund und wissend sey, so haben wir ihnen solchen an allen öffentlichen Orten zu publiciren befohlen. Zu Bekräftigung dessen haben wir gegenwärtiges mit Unserer Königl. Hand unterschrieben, und mit unsrem geheimden Siegel bedrucken, auch unsern Staats-Secretarium darunter siegeln lassen. Gegeben zu Madrit den 7. Jan. 1713.

war bezeichnet
Ich der König.

und weiter unten
Joseph Grimaldi.

Vorstellung des Fürstenthums Catalonien, an Ihro Kayserliche und Catholische Majestät geschehen.

Nachdem die Stadt Barcellona, die Deputation und der Kriegs-Rath des Fürstenthums Catalonien, den Waffen-Stilstand, so zwischen Engeland und Frankreich eingegangen worden, auch die übrigen Anstalten den General-Frieden in denen Conferenzien zu Utrecht betreffend vernommen haben, so Ihro Majestät die Kayser und Königin, unsere allergnädigste Frau, uns hat commu-

communiciren wollen, und daß man gewisse Friedens-Vorschläge auf das Tapet gebracht, die Ew. Catholischen Majestät und der Freyheit der Spanischen Monarchie ganz zuwider sind: So haben wir unserer Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Cathol. Maj. als unsrem rechtmäsigen Vater und Könige, folgende allerunterthänigste Vorstellung zu thun:

Ew. Catholischen Majestät ist bestermasen bekant, welchergestalt dero glorieuse Vorfahren jederzeit bemühet gewesen, diese Monarchie zu erhöhen, und sie wider die Macht ihrer Feinde zu schützen, so ihre Gröse allezeit haben stürzen wollen. Ueberdieses ist Spanien stets so glücklich gewesen, unter Regierung der Könige aus dero Erz-Herzoglichem Hause zuzunehmen, und mehr als ein Seculum durch Eurer Majest. Vorfahren mit dem Römischen Reiche genau verknüpfet zu seyn, dergestalt, daß die Spanische Monarchie den Titul und Ehre der Souverainité dieser glücklichen Union einzig und allein zu danken hat; als welche gar bald umgekehret und ausgerottet seyn würde, wenn der Herzog von Anjou in Besitzung dieser Monarchie bleiben solte, als der solchergestalt ein contraires Interesse wider das Erz-Herzogliche Haus Oesterreich haben würde, dem doch die Spanische Nation ihren Ruhm und Ehre zu danken hat.

Uebrigens würde es sehr schwer werden, die abgesonderten Staaten von Spanien zu defendiren, und den Zweck zu erreichen, so man sich vorgesetzet, (nemlich durch solchen Krieg die Ruhe von Europa herzustellen, und die Vereinigung der Spanischen und Französischen Monarchie zu verhüten, welcher vorzukommen sich Eur. Majest. Vorfahren höchst angelegen haben seyn lassen) durch die Renunciation; die aber Frankreich wenig in acht zu nehmen pfleget, dergestalt, daß allemal Ursache zum Kriege bleibet, und daß ein Friede, vermöge welches Spanien an Frankreich gelassen wird, vor nichts anders anzusehen ist, als vor eine Gelegenheit eines neuen Krieges; weil solches Frankreich nur mehr Mittel an die Hand geben würde, den Fortgang seiner Waffen mehr und mehr zu beförderen und zum Zweck seines Vorhabens zu gelangen, das es wider das Erz-Herzogliche Haus Oesterreich, dessen Erb-Länder, das Reich, und Europa schon längst im Schilde führet.

Diese Gefahr nun ist um so viel desto grösser, je mehr die Boßheit dero Feinde nicht unterlassen wird, allerhand Künste anzuwenden, den Ruhm dero Waffen, und Eurer Catholischen Majestät hohe Person zu verringern, wenn dieselbe verbunden wäre, eine Monarchie abzutreten, worein sie von dero getreuen Unterthanen gerufen, und vor den rechtmäsigen Herrn derselben erkennet werden; worein sie mit so glücklichem Succeß getreten, und deren Besitz

Eurer

Eurer Majestät auch behauptet, indem sich dieselbe dero grösten Gefahr, auch sogar einer gefährlichen Belägerung ausgesetzet, die aber zu dero Triumph ausgeschlagen.

Und gewiß es wäre ein Traurens-würdiger Zufall, wenn so viele getreue Unterthanen dieses Königreichs dem unversöhnlichen Hasse ihrer Feinde solten aufgeopfert, und absonderlich diese Provinz, so Ew. Majest. zuerst geruft und freywillig erkennet hat, der Dienstbarkeit solte ausgesetzet, die Haupt-Stadt Barcellona aber in Gefahr kommen, ein anderes Troja zu werden.

Die Catalonische Generalität glaubt, daß der großmüthige Entschluß, so Eure Catholische Majest. genommen, den Krieg zu continuiren, auf eben diese angeführte Ursachen sich gründet, sowohl, als auf die Liebe, so Eure Majestät ob dero Unterthanen haben. Wir statten dafür allerunterthänigsten Dank ab, und nehmen uns die Freyheit ferner Vorstellung zu thun, daß das beste Mittel die Monarchie wieder zu erlangen sey, wenn Eure Majestät in Person nach Spanien sich zu begeben geruhen wolten, alwo dero Königliche Gegenwart die Unterthanen ungemein anfrischen würde, die ohnedem jederzeit bereit sind ihre Kräfte zu verneuren, und sich zu dero Diensten unendlich verbunden, daß selbige noch immer fortfähret, uns durch die hohe Gegenwart dero Kayser- und Königl. Gemahlin, unsrer allergnädigsten Frauen, zu soulagiren, als welche das einzige Vergnügen unsers Landes machet.

Solte es aber ja geschehen, daß das Glück einen andern Schluß machte, durch einen Friedens-Tractat, vermöge dessen die Monarchie müste getheilet werden: So flehen wir bey Eurer Majestät allerunterthänigst, Catalonien nebst denen anliegenden Provinzien mit aller Macht zu beschützen, dergestalt, daß wenn es sich ja nicht mit der ganzen Monarchie insgesamt erhalten könne, es sich doch wenigstens insonderheit retten möge.

Wir wollen schlüßlich Eurer Majest. nicht weiter beschwerlich seyn, mit Wiederholung der importanten Dienste, so von dieser Provinz geleistet worden, die sich sowohl um die gemeine Sache verdienet gemacht: und ihnen den Zustand vorstellen, darein sie deswegen gerathen ist, weil sie ihre Schuldigkeit in acht genommen. Doch vermeinten wir, unsern Eyfer und Pflicht kein Genüge zu thun, wenn wir Eure Majestät nicht ersuchet hätten, den Zustand, dahin die Sachen nunmehro gediehen, in hohe Betrachtung zu ziehen, und zum wenigsten einen festen und wohlgefasten Schluß bey diesen Conjuncturen zu ergreifen.

Wir offeriren dannenhero Eure Majestät alle Macht von Catalonien, unser Gut und Blut, zu Ausführung des Vorhabens Eurer Geheil. Kayser-

lichen und Catholischen Majestät und der Kayserin, unserer allergnädigsten Frauen: denn wir befinden uns darzu verbunden, sowohl in Ansehung der Pflichten gegen GOtt und Eurer Majestät als auch in Betrachtung der Ruhe Europä, der Freyheit Spaniens, und der Befreyung der Catolonischen Nation.

Schreiben Kayſers *Caroli VI.* als König von Spanien an die Catalonier.

Hochgebohrne, Veste, besonders Edle, Magnifici, unsere Liebe und sehr getreue Deputirte und Cammer-Räthe des Fürstenthums Catalonien!

Ich der König.

Obgleich ein verdrüßlicher Umstand der Zeit und das Unglück meiner Sache, die selbst von denen verlassen ist, welche sie anfänglich als gerecht und gemeinschaftlich auszuführen und zu unterstützen übernommen, mich verhindert haben, mich öffentlich in Faveur eurer Beständigkeit und Treue zu erklären, indem meine väterliche Liebe sich fürchte theilhaft zu machen eines so grosen Opfers, welchem die nicht unterbrochenen guten Folgerungen zu favorisiren schienen: so hat gleichwohl meine Gnade stets Achtung gegeben, auf die unvergleichlichen Verrichtungen eures Eifers und eurer Mühe vor meine Sache. Aldieweilen aber die guten Absichten meines Herzens nicht die Würkung gehabt, die ich mir allezeit vorgesetzt, um eure Erquickung und Freyheit zu befördern: so habe mich halt in die verwirrte Conjuncturen der Zeit schicken müssen, um euch unverzüglich den benöthigten Succurs zu verschaffen, zum Zeichen meiner Protection und meiner Liebe vor sogar ungemein getreue Unterthanen. Dannenhero habe ich unangesehen aller Difficultäten, so mir in dem Interesse meines Erlauchten Hauses gemacht worden, gleichwohl die Resolution gefast, ungesäumt mit dem Könige in Frankreich Friede zu schliesen, in dessen zu Rastadt den 6. Mart. unterzeichneten Artickeln, ich mir alle Rechte, Actiones und Titul, so mir als rechtmäsigem Könige von Spanien gehören, vorbehalten; woraus die Estime und Consideration erhellet, so ich von euren verwundernswürdigen Verrichtungen hege, wodurch ihr euch allemal meine Gewogenheit und Lobspruch erworben; sondern, daß mein bisheriges Stilschweigen die geringste Aenderung in meinem Andenken und in meiner väterlichen Affection hätte verursachen sollen. Solchemnach könnet ihr euch versichern, daß ich ohne Aufhören alle meine Sorgfalt anwenden will, euch allen möglichen Succurs zu procuriren, bis daß ich euch die so theuer verdiente Erquickung verschaft, und fortfahren möge, meine Justiz und Clemenz unter euch zu exerciren: indem ich zur Genüge versichert bin von dieses

getreue-

getreuesten Fürstenthums Beständigkeit und Courage, und von Unterthanen, die sich mit der grösten Ergebenheit vor meine Dienste aufopfern. Gegeben Wien den 28. Mart. 1714.

gezeichnet

Ich der König.

Brief der Kayserin und Königin, an eben dieselben.

Hochgebohrne ꝛc. wie oben.

Ich die Königin.

Ich habe in dem Königlichen Gemüth meines Kayserl. Gemahls allemal wahrgenommen, wie hoch er eure edle und tapfere Resolution achtet, bis ihr euch entschlossen, euren Feinden euch nicht zu unterwerfen. Also kann auch meine Liebe dergleichen Unterthanen, die meiner Gewogenheit höchst würdig sind, meine Vorbitte und Interceſſion nicht abschlagen, um eure Erquickung und Freyheit erlangen zu helfen? Wie ich nun befunden, daß euer Schreiben von abgewichenem 4. Novembris und 10. Decembris, eben dahin abgezielet, so seyd versichert, daß ich fortfahren werde, so viel als mir immer möglich ist, bey Sr. Kayserl. Majest. eurer im besten zu gedenken; und solches um so viel desto mehr, weil ich sein Gemüthe ohnedem schon ganz bereit finde, euch allen ersinlichen Beystand zu verschaffen, und weil ich selbst bey mir eine grose Regung fühle, euch ungesäumt an der Hand zu stehen, in Ansehung eurer Verdienste und gehorsamen Respects, welchen das ganze Fürstenthum vor meine Sicherheit bezeuget, als mich danals der König mein Gemahl eurer guten Conduite und Sorgfalt bey seinem Abzuge überlassen; und dieses werde ich so lange thun, bis ihr eure Satisfaction und Freyheit erworben. Wien den 28. Martii 1714.

gezeichnet.

Ich die Königin.

Schreiben des Vice-Königs in Majorca, an die Catalonier, *ao. 1714.*

Edle und Getreue, Mannhafte und Unverzagte!

Ganz Europa verwundert eure Tapferkeit und das Erz-Herzogliche Haus Oesterreich kann nicht Worte genug finden, die Treue eurer Gemüther der Welt zum Exempel der Nachfolge vorzustellen; und gleichwie es billig ist, daß eure Grenzen an solcher Treue Theil nehmen mögen, so erkläre ich, in Kraft und vermittelst dieses Briefes eure Tapferkeit, so viel möglich, zu un

terstützen. Damit ihr auch um so viel weniger hieran zweiflen möget, so kann ich euch sagen, daß die Sachen in meinem Gouverno so veranstaltet seyn, damit ich euer Recht mit einer beständigen Armee unterhalten kann; Sie ist eben nicht zu zahlreich, indem sie nur in 1500. Reutern und 2000. Mann zu Fus bestehet, die Herzhaftigkeit aber soll die Anzahl übertreffen, und diese Mannschaft wird hoffentlich verrichten, was eine Stadt von ihrem Succurs verlangen kann; bleibet ihr bey eurem Vorhaben, und lasset lieber eure Stadt in einem Steinhaufen verwandeln, als euch um eure Freyheit und Privilegien bringen.

Extract einer Schrift, so 1736. in Forme eines Manifests an den König in England gerichtet, zum Vorschein kam, und die Klagen und das Unrecht enthält, so den Cataloniern widerfahren.

Record de la Alianca Fetal. Ser. Jordi-Augusto Rey de la Gran-Bretanna etc. etc. Ab una Carta del Principat de Catalunna, y Ciutat de Barcellona. Ann. 1736. Latine, Una cum Adnotationibus Alani Albionis Advocati Oxonienſis. Hujus Cura ac Expenſis in lucem edita. Oxonii M DCC XXXVI. Auf dem Titul stehet noch das Distichon aus des Alciati Emblem. 13.

Innumeris agitur Respublica noſtra Procellis!!
Spesque redituræ ſola ſalutis adeſt.

Der merkwürdige Vorbericht selbst lautet also:

Lectori, ſive Anglo, ſive cuilibet. Alanus Albion, Advoc. Oxonien. Maledictus qui pervertit judicium advenæ. Amen. (Deut. 27, 19.) Abſit imprecatio, ubi Dei terret ſententia; cujus juſte meminit Cathalanorum deſerta cauſa. Incautis tot poſt aliena pericula (Sen. ep. 72.) nunquam nimium dicitur, quod nunquam ſatis dicitur; quibusdam remedia monſtranda ſunt, quibusdam inculcanda. Nec eo nos ducunt Regnorum hoc ſeculo transcurſus, ut balbutire ſaltem non liceat injuriam paſſis; cum (Petrar. dial. 66.) ſi liberius verbum in licentias, læſæ Majeſtatis rei fiant, Regum ſententiæ non ſint Juſtitiæ, vel Vindictæ. Quos Fœderatos Cathalonia amiſit, Patronos quærit. Quidni rogans jus plene non explicet, quæ plures nec acceptandas preces emiſit? Sed quis ex his Regnorum quaſi nullius eſſent Arbitris, negabit ejus pervertiſſe judicium, quam ad fœdus quæſitum antea, ſurdis auribus deſeruere precantem? Hujus (Ovid. ep. Acont. ad Cydip.) cum ſit optima, non ullo Cauſa tuente perit. Itaque, in Judicium item provocat Cathalonia, cum Judici rogans Cauſam inſinuat. Patronumque adeunti ſceptrum; Advocatum ei dat Anglia veraci ſaltem penna diſertum. Congruunt Cathalanis; Cato Londini; Alanus Oxonii. In illius

Foro

Foro aperte ſiſtar, vix non Barchinonenſis, Incolatu annorum plurium. Imo ſi ad Cæſarem appelletur, ad Cæſarem ibo: (Suet. in Aug. 87.) Contenti ſimus hoc Catone: Noſcituro, ſicut Tuſculanus ille, (Plut. in vit. Caton.) Bellum Numidicum (quod Carthaginenſes Romanis ſemper infenſi pace intermiſerant) Romano quoddam præludium extare: Pacem atque Inducias, Belli Prorogationem rectius appellari poſſe; ad quod gerendum nil præter tempus expectari: Irridente item ſerio, quod Tuſculanus quondam joco, cum (Plutarch.) videns tres legatos Romæ delectos in Bithyniam, quorum unus Podagra, alter capite vulneribus confoſſo, alter Vecordia laborarent, dixit: Populus Romanus Legationem emittit, quæ nec Pedes, nec Caput, nec Cor habet. Ex quo jacta vidimus Angli à noſtris Legatis Ultrajecti diſſidiorum ſemina; quid ſequutis diſputationibus aptius, quam hircum emungentibus, alios cribrum ſuppoſuiſſe? Hos prætereo. Invicem rixari permitto ſingulos; nam Advocatum, non Delatorem ago. Cathalonia, opponens Jura ſodalitii, cunctos Fœderatos Ulyſſiponæ 1703. interpellat, cum Angliam rogat: hanc ſiquidem, ut fœdere ad communem cauſam ſocia fieret, pro cunctis audivit. Nec fœdus infirmavit, quia iſtorum ope fuerit Caroli III. ſubdita; Sacratius imo fœdus illud reddidit, ut audiretur loquente Capite. Semovendum illud, eam pleno Juri Democratico poſcebat reſtitui: damnato at Corpore, ſpernuntur preces ſecti jam Capitis. Quid tunc juſtius, ac eandem opponentem inimicis armorum ſtrepitus, Acephalam audiri per Legatos à ſociis? Pudet memorare tunc inexorabilem Angliam; attentis plurium auribus aut præficeretur nobis, ſicut Cathalanis, excluſus legitime Princeps. Inſperataque Metamorphoſi oblivioſus Iſter vix in Lethæum non obiit; cum pax Viennenſis 1725. Cathaloniæ Judicium pervertit. In ea Cathaloniæ Caput ſecari paſſum, Corpus Larva deformari annuit; ſubditicio cedens, quod alienum eſſe Lege ſanxerat: Jus autem Gentium, Acephala quidem fovens Corpora putreſcit. Neglectæ ita undique Pacis Tractatibus Cathaloniæ, ſolatium audivimus venditaſſe nonnullos (Ortu ſaltem ipſius Filios) data ſpe ſciſcitaturorum id Principum, allaboraturisque eisdem reconciliationis Autoribus; cum vero Nundinæ effluxerint, Negotiationem quærere aut vanum, aut fictum, eſt ſtudium. Vidit item Cathalonia nova bella repetendis Juribus apta; at dum canis fugans mingit, lupus evadit. Speravit alia; ſed, dum herba creſcit, equus moritur. Sperare tamen eam facit rurſus adagium: Adhuc cœlum volvitur. Quo nubes tendant, videmus: quo intendantur fulmina, meditamur. Speras meliora tempora? (Reſp. Petrar. dial. 115.) Fac ut homines boni ſint, et tempora bona erunt. Objecto Anglis Tractatu cum Cathalonia noſcent cuncti, eſſe (Caſiod. l. 4. c. 12.) grave nimis, ſi cui debet conferri præmium diſpendium patiatur injuſtum. Et malorum omnium probatur extremum, ut inde quis cogatur detrimenta ſuſcipere, unde ei credebat auxilia provenire; moleſtiam pati

ſine cauſa; pœnam ſine culpa; damnum ſine delicto - - - Interea dum adhuc volvitur Cœlum, audiant Cathalani in terra Vatem pro Anglis loquentem:

Alter erit tum Typhis: & altera quæ vehat Argo
Delectos Heroas: erunt etiam Altera Bella:
Atque iterum ad Trojam Magnus mittetur Achilles.

Anfänglich erweiſet hiernächſt der Verfaſſer der Schrift ſelbſt das groſſe Recht Cataloniens, und der Haupt-Stadt Barcellona, ſowohl mit ihren eigenen Fürſten auf den General-Comitiis des Fürſtenthums, als auch durch ihre Abgeordnete mit ihnen in ihrer Abweſenheit, ingleichen mit andern Prinzen valide zu contrahiren; noch gröſſer aber ſey ihr Ruhm durch die Treue worden, die ſie durch Erfüllung der Tractaten bewieſen, und wodurch ſie ihre Communitäten den Namen der Getreueſten zuwege gebracht: doch hatten ſie von den mit ihnen Contrahirenden eine gleichmäſige Treue und Glauben wiederum gefordert. Die Geſetze unter ihnen hätten beyde Theile obligiret, das Volk zur Treue, und den Fürſten zu Einrichtung der Regierung nach den Geſetzen. Lex Cathaloniæ, nullum ſalutantis Comitem usque dum ad Leges Patrias ſervandas juramento ſe obſtrinxerit. Nec emortui Comitis Succeſſor eo usque dominium exercere; ſed Populus, qui eidem perſonaliter juranti fidem ſpondet.

Das Fürſtenthum und die Stadt Barcellona habe aus dieſem Contract ein jus mittendi Legatos erlanget, ſowohl mit ihren eigenen abweſenden, als mit auswärtigen Fürſten zu tractiren, und aus dieſer den Cataloniern unſtreitig zuſtehenden Macht habe die Königin Anna von Engeland ihren Miniſter, Mitford Crow, mit Vollmacht und Credentialien dahin erlaſſen, daß er mit den Cataloniern einen Tractat ſchlieſen ſolte. Beſagte Königin habe ihnen weiter durch den Generaliſſimum Grafen von Peterborough, und den Admiral Shovel dieſe feſte Verſicherung geben laſſen, daß alle ihre Rechte und Freyheiten auf einem ſtandhaften und dauerhaften Grunde für ſie und ihre Nachkommen beſtehen ſolten, und daß ſie nur mit ihr deswegen einen Tractat eingehen mögten. Dieſe Handlungen wären nicht nur die Königin für ihre Perſon, ſondern auch für die Cron Engeland nebſt allen Nachfolgern im Reich eingegangen und beſchloſſen worden. Nec ex eo tantum id evincitur, quod Acta fuerint Regio nomine; addita fuit Conſilii ſtatus ordinatio. Plus itaque quam Regina, id fecerat Regnum. Nec Generaliſſimi dicendum Edictum publicatum Hiſpaniæ, ſed Regni, per ipſum.

Der Tractat ſey zu Genua zwiſchen dem Lord Mitford Crow von Seiten Engelands, und den beyden Geſandten von Seiten Cataloniens auch zu

Stande

Stande gekommen. Wenn jemand den Mangel einiger Solennitäten dabey vorschützen wolte, so würde solcher durch die Zeit des innerlichen Krieges ersetzet. Auf Seiten Engelands könne an der Volmacht des Ministers, der den Tractat geschlossen, nicht gezweifelt werden; auf Seiten Cataloniens aber wisse jederman, daß dem Tractat in Erfüllung dessen treulich nachgekommen worden, welches die Engeländer selbst ausdrücklich gestünden. Da nun die Engeländer die Catalonier zu dem Tractat verleitet und gebracht, und derselbe ihnen angenehm gewesen, so folge aus dem Völker-Recht, daß darin ein Jus perpetuum fundiret würde, daß die Catalonier dessen Erfüllung fordern könten. Das vornehmste aber was in dem Tractat versprochen worden, sey niemals erfüllet worden, nemlich die Freyheit und Privilegia Cataloniens beständig zu schützen und zu handhaben. Bey Beschluß des Krieges wären sie zwar, was ihre Rechte und Freyheit anbeträfe, auf den künftigen Frieden verwiesen worden; aber es läge leider! am Tage, wie sie gehalten würden; doch wolten sie hoffen, daß man ihrer eingedenk seyn würde, da sie zu Ergreifung der gerechten Sache von Engeland bewogen worden, daß man ihnen durch einen solennen Tractat alle Sicherheit und Garantie versprochen. Es wäre mehr als eine Gelegenheit vorhanden, ihnen entweder durch Frieden, oder durch Krieg, ihre Freyheit wieder zu verschaffen; sie provocirten also auf den Tractat, und wolten ihn hiermit Sr. Großbrittanischen Majestät Billigkeit nochmals vorgeleget haben.

Hierauf folget die Volmacht, die dem Lord Wrow zu Schliesung eines Bündnisses mit den Cataloniern ertheilet worden, in Lateinischer und Französischer Sprache, in welcher erstern sie auch abgefasset gewesen, unterm 7. Mart. 1705. Ferner der Extract, der ihm zugefertigten Instruction, worin sonderlich die Passage enthalten: Securitatem dabis Catalonis Hispanisque aliis, circa sollicitudinem a Nobis habendam pro conservatione eorundem jurium, ac Immunitatum, quibus olim sub Domo Austriaca potiebantur, confirmandisque sibi Titulis, quos à Duce Andegavensi obtinuerint; eisque asseres, Nos, ut eis satisfaciamus, a Rege Carolo III. postulari curasse facultatem, quam certo speramus ab eo habendam, ut eosdem circa prædictorum possessionem securos faciamus; Eisdemque id optantibus, paratum Nos habere animum circa prædicta, eis Nostram Garantiam præstare.

Sodann wird N. 3. das Creditiv des Lords Wrow an die Catalonier unterm 7. Mart. 1706. angeführet; N. 4. aber die Volmacht, welche wegen des mit ihm zu schliesenden Tractats in Namen der Catalonier, den D. Antonio Peguéra y de Aymeric. und dem D. Domingo Perére, untrem 7. May 1705. ertheilet worden. Hierauf komt der am 20. Jun. 1705. zu Genua zwischen

der

der Königin von Engeland Anna und dem Fürstenthum Catalonien geschlossene Vergleich selbst, worin besagte Königin die Garantie zu Erhaltung der Rechte und Privilegien des Fürstenthums auf jetzt und immer ausdrücklich verheissen und zugesaget hat: Spondet ac offert, tam modo, quam pro quocunque qui accidere unquam posset eventu, omnimodam Garantiam ac Securitatem, ut Privilegia ac Leges Principatus, in cunctis eorum circumstantiis nec minimam turbationem patiantur. Und bald darauf: ita ut eis nunquam deficiat Garantia & Protectio Regni Angliæ; adeo ut nec minimam inde turbationem aut damnum proferre possint in Corpore, Bonis, Legibus, aut Privilegiis; taliter, ut tunc & in posterum gaudeat Cathaloniæ Principatus omnibus Gratiis, Privilegiis, Legibus ac Consuetudinibus, tam in Communi, quam in particulari.

Aus allem diesen nun wird der Schluß gemacht, daß Sr. Großbrittannischen Majest. erkennen würde, daß das Königreich Engeland mit den Cataloniern in einer Verbindlichkeit stehe und bleibe, auch dem Könige nicht wenig gezieme, auf Erfüllung dessen zu denken, was feyerlich und öffentlich versprochen worden. Ein jeder, welcher riethe, daß in his mutuo promissis zu der Catalonier Schaden auf die Hinterbeine getreten werden könne, hintergehe Se. Majest. nicht weniger, als die, so treulich und sonder Gefährde vorhin mit Ihro contrahiret hätten. Sie verliesen sich demnach auf ihre gerechte Sache, und auf die Ehre der Engeländer, und der errichtete Tractat würde zu allen Zeiten ein öffentliches Denkmal ihrer Gerechtigkeit bleiben. Was bey dem schändlichen Ausgang des Krieges nicht erfüllet worden, das könne wohl in einem andern Kriege geschehen, worauf Sr. Großbrittannischen Majest. Interesse auch beruhen könte. Der Mangel des Utrechtischen Friedens würde durch einen neuen Vergleich ersetzet werden können, wo das Arbitrium der Gewalt der Engeländer überlassen würde, wodurch der Ruhm Sr. Großbrittanischen Majest. noch mehr wachsen, und der Ihro gebührende Preiß in den Geschicht-Büchern der Catalonier unvergessen bleiben würde. Es müsse daher Sr. Majest. Person und Reich glücklich seyn, so sie um deswillen zu ihrer Protection angeflehet haben wolten. Das Datum dieser Schrift ist: -- Januar. Anno Communis Reparationis 1736. Nostræ servitutis 22.

Cathedral-Canonicate s. Canonicate.

Cathedral-Kirchen.

Wie in denselben die Canonische Wahl geschehen soll. Sihe *Concord. Nation. Germ.*

In denselben soll die Provision der kleinern Dignitäten, nach den Päbstlichen

lichen, von denenjenigen inferioribus, vor die sie sonst gehören, erfolgen. *Concordat. Nation. Germ.* Sihe auch *Confirmat. Beneficior.*

Catholicken; Catholici.

Sihe auch Catholische Religion; it. Römisch-Catholische.

Bey den neuen Wahlen soll den alten Statutis neuerlich Nichts beygefüget werden, wodurch der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Gewissens-Freyheit und Zustand nur im mindesten gekränket, und deren Gerechtsame bekümmert, werden könten.

Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 16. Sihe auch Wahl-Gerechtigkeit.

Wie sie von den Evangelischen, nach dem Westphälischen Frieden, restituiret werden sollen.

Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 26. Sihe auch Geistl. Güter.

Wie, sowohl die Catholicken, als die Protestanten, nach den Westphälischen Frieden, restituiret werden sollen.

Nürnb. Fr. *Ex.* Haupt-*Rec.* §. 28. Sihe auch *Restitution* nach dem Westphälischen Frieden.

Wer, Catholischer Seits, zum Mediateur und Deputirten bey gänzlicher Abhandlung und Entscheidung des Puncti Amnestiæ in Executione Pacis Westphal. verordnet worden.

Fr. *Ex.* Haupt-*Rec.* §. 27. Sihe auch *Deputatos ad Punct. Amnestiæ.*

Wie es damit, in den sequestrirten Preusischen Orten, währenden Stilstandes, in Polen, gehalten werden solte.

Waffen-Stilstand zwischen Schweden und Polen, *de ao. 1629.* Sihe auch *Sequestration* und Braunsberg.

Was ihnen ehemals, in Königsberg, für Rechte zugestanden worden.

Warschau. Lehns-*Contr. de ao. 1641. Art. 1.* Sihe auch Königsberg.

Dieselben solten, zu Elbingen, auch mit in den Rath gelangen können.

Bromberg. Zugabe, *de ao. 1657.* Sihe auch Elbingen.

Von der den Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen zukommenden Obliegenheit, in Ansehung der alten Religion.

Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confeßion verwand, die Röm. Kayserl. Majestät, uns, und Churfürsten, Fürsten und andere des

Heil. Reichs Stände, der alten Religion anhängig, Geistliche, oder Weltliche, samt und mit ihrem Capitul, und andern geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob und wohin sie ihre Residenz verrückt, oder gewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten darvon ein sonderlicher Artickel gesetzt) gleichergestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Güthern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herschaften, Obrigkeiten, Herlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenten, unbeschwert bleiben, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniesen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich darzu verholfen seyn, auch mit der That, oder sonst in Unguten, gegen denselbigen Nichts fürnehmen; sondern in allewege, nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen; alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in den aufgerichten Land-Frieden, begriffen. Rel. Fr. 1555. §. 3.

Die Stände von der alten Religion sollen unbeeinträchtiget gelassen werden.

Es sollen auch die jetzigen Kriegs-Uebungen, auch alle andere Stände der Augspurgischen Confeßions-Verwandte, die andern des Heiligen Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich, oder weltlich, gleichergestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Güter, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber, unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhig gebrauchen und geniesen lassen, auch mit der That, oder sonst, in Unguten gegen denselben Nichts fürnehmen; sondern in allewege, nach Laut und Ausweisung unsers und des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden und aufgerichteten Land-Frieden, jeder sich gegen den andern, in gebührenden ordentlichen Rechten, alles, bey Vermeidung der Pön, in jüngst erneuerten Land-Frieden begriffen, begnügen lassen. Pass. Vertr. *de ao. 1552.* §. 9.

Was ihnen, ehemals, im Herzogthume, Preussen zugestanden worden.

Was die andere Kirche zum Gebrauch des Römischen GOttes-Dienstes, und mit nöthigen Einkünften zu versehen, betrift, will der Churfürst, so viel an ihm, besorglich seyn, daß der König deswegen mit den Ständen des Herzogthums, aufs eheste, handeln könne. Es soll auch allen Edelleuten, die sich zur Catholischen Religion bekennen, nach Inhalt der Pacten, unverwehret

ret seyn, Bet-Häuser und Capellen, zum Gebrauch ihrer Glaubens-Genossen, zu erbauen und zu unterhalten; welche denn, saint andern Kirchen, zu besuchen, den Römisch-gesinten Unterthanen frey stehen soll; nicht weniger auch sich mit den Evangelischen, in ihren (der Catholischen) Kirchen, nach Römischer Art, trauen zu lassen, oder ihre Begräbnisse öffentlich mit allen gewöhnlichen Ceremonien, ohne einzige Hinderniß, oder Geld-Strafe. Warschaul. Lehns-*Contr. de ao. 1641. Art. III.* Sihe auch **Prediger.**

Catholicus Rex; Se. Cathol. Majestät.

Woher dieser Titul des Königs in Spanien entstanden.

LIMNÆUS giebt davon in seinem *Jure Publico Lib. 2. Cap. 6. §. 21. sqq.* folgende Nachricht: Dictus *Estienne Pasquier d. tr. liur. 4. chap. 21. pag. 482.* author mihi est, in Galliis, PHILIPPUM VALLESIUM Regem, post mortem suam, appellatum Catholicum. Quod tamen epitheton, proprie Regi Hispaniarum jam olim et nunc adscriptum legimus. Ad ALPHONSUM enim, hujus nominis *Primum,* scribente JOHANNE VIII. Pontifice: ALPHONSO, Hispaniæ Regi Christianissimo etc. inditum fuit posteris Regibus Catholici cognomentum: ex RODERICO *Toletano,* CHOPPINUS, *de sacra Politia Forensi lib. 1. t. 7. n. 18. & lib. 3. de doman. Gall. t. 30. n. 3. p. 711.* Aliter PIETRO MESSIA L'anno 771. regnaua in Castiglia ALFONSO II. il quale uinse gli Arabi et gli tolse molto paese, che domi nouano in Spagna, et fu il primo dopóche Spagna fu tolta alli infedeli, che rifacesse chiese, monasterii et hospitali, et che ricu peræsse gli libri della scriptura et appartenenti alle chiese, et gli fere congram diligenza custodire nella chiesa di Ouietto dando grandi danori à coloro che gli haueuanno tenuti nascocti, percioche gli Mori non lasciarano in Spagna chiesa alcuna senza mina, ne libro alcano che non abbrusciassero. Mori questo buon Rè di sessanta tre anni, nella citrà di Leone, l'anno 793. il quale nell' ultimo della sua vita, quando uolse spirare; furono udici cantare, gli Angeli sopra il suo letto dicendo, guarda in che modo muore l' huomo giusto, compiuti sono gli sui giorni, et le anima sua andarà in Paradiso. Per ilche tre mesi dopò la sua morte tutti gli gran signori fecero una dicta, et commandarono per publico editto che da quella hora inanzi perpetual mentè non vi fusse alcuno che hauesse ardimento di nominare simplici mente, il Rè stato. Prencipe tanto vi aggiongesse anco il Catholico. Poiche era Alfonso, ma che glorioso, et cosi amatore del cultu divino. Da questo felicissimo Rè adunque hereditarono gli Rè di Spagna il nome di Catholico, et meritamente: perche ogni giorno si uede, quanto si affaticino infare guerra alli infedeli. PIETRO MESSIA *nella selua viri. di varia lectione part. 2. capit. 28. p. 70.* BARONIUS huic ALFONSO duplici titulo cognomen

Catholici aſſerit. Primum quia Catholicam propagavit Religionem; deinde quoniam ſucceſſerit RECERARDO, cui totius concilii Toletani tertii Anno 589. acclamatio eum honorem prius detulerat. GASPAR. SCIOPPIUS *conſilio Regio p. 32.* Ubi paulo ante Principi ſuo caudam trahens, blandienti crena ſcribit, nomen Catholici amplius ac dignius quam Chriſtianiſſimi eſſe. Catholicus enim qui dicitur, eum jam Chriſtianum eſſe omnes intelligunt. Quam ob cauſam Chriſti Eccleſiam non Chriſtianam, ſed Catholicam, in fidei ſymbolo Apoſtolis vocare viſum fuit. Propterea Eccleſia appellationem ſuam, cum Hiſpaniæ Regibus, honoris cauſa communicare voluit, ut qui Regem Catholicum nominari audiunt, ſtatim de Hiſpaniæ Rege ſermonem eſſe ſciant. Hactenus SCIOPPIUS. Cui jungi debet GREGORIO LOPEZ *de las excellentias de la Monarchia y Regno de Eſpanna c. 12. p. 78.* Einige ſagen auch, daß RECAREDUS, weil er die Arianer aus dem Lande vertrieben, zuerſt den oftgedachten Titul erhalten. Noch andere wollen ſolches, wie gedacht, von ALPHONSO I. des PELAGII Eydame, Anno 740. behaupten. Die gemeinſte Meynung jedoch iſt, daß FERDINANDUS CATHOLICUS am allererſten ſolches Prædicat bekommen: weil er die Mohren und Juden aus Spanien vertrieben und ausgerottet, auch die Catholiſche Inquiſition daſelbſt eingeführet.

Catholiſche Religion; oder die ſogenante alte Religion.

Siehe auch Catholicken; it. Römiſch-Catholiſche Religion.

Wie es zu halten, wenn ein Erz- oder Biſchof, oder anderer Geiſtlicher, von der alten Religion abtritt; ob er ſodann die bis dahin beſeſſenen Bisthümer, oder andere Beneficia, behalten könne, oder nicht.

Religions-Friede 1555. §. 5. Siehe auch Geiſtlicher Vorbehalt.

Selbige ſolte Frankreich in dem ihn abgetretenen Elſaß und Sund-Gau erhalten.

Münſteriſcher Friede, *de Anno 1648. Cap. XI. §. 75.* Siehe auch Frankreich.

Wie ſie in der an Preuſſen abgetretenen Stadt, Elbingen, und deren Territorio, conſerviret werden ſolte.

Bromberg. Zugabe *de Anno 1657.* Siehe auch Elbingen.

Wie ſelbige in denen dem Chur-Hauſe, Brandenburg, von der Crone Polen, zu Lehn gegebenen Aemtern, Bütow und Lauenburg, ſolte conſerviret werden.

Bromberg. Zugabe, *de Anno 1657.* Siehe auch Bütow.

Nach

Nach dem Ryswickischen Frieden restituirte zwar Frankreich die dem Reiche, auser Elsas, abgenommene Oerter; jedoch daß die Römisch-Catholische Religion, in denen also restituirten Oertern, in statu quo verbleibe.

Ryswickischer Friede *Art. IV.* Sihe auch *Restitut.* nach dem Rysw. Frieden.

In wie ferne selbige in Schwedisch Liefland geduldet werden soll.

Anlangend die Catholische Religion, und deren Exercitium, in Schwedischen Liefland, so sollen alle und jede Einwohner und Unterthanen desselben, die solcher Religion zugethan, aller Sicherheit sich zu erfreuen haben, auch mit freyen Gewissen ihrer Religion und Andacht in ihren Häusern, ohne Inquisition und Aufmerkung, privatim sich gebrauchen.

Olivisch. Fr. zw. Pol. und Schwed. *de Anno 1660.* den 23. Apr. *Art. 4. §. 2.*

Die Uebung der Catholischen Religion soll in dem Stande, darinnen sie, vor dem Schwedischen Kriege, nach den alten und neuen Pacten, im Herzogthume, Preussen, gewesen, oder seyn sollen, erhalten, oder wieder gesetzet, werden. Denen, die sich dazu bekennen wollen, soll es erlaubt seyn, und soll niemals einer von den Herzoglichen Unterthanen, die, entweder schon sich darzu bekennen, oder es künftig thun werden, Verhinderung finden, oder deswegen zur Rede gestellet werden; die Capellen, Bet-Häuser, und alle ihnen gehörige geistliche Güther, es sey, wo es wolle, auf der Grenze, oder anderswo, sollen ihnen unbeschädiget, sicher und zugelassen seyn; um darinnen die freye Religions-Uebung, nach der Catholischen Lehre und Gewohnheit, zu halten. Niemand soll darüber turbiret, oder gedrucket werden; Niemand, der Catholischen Religion wegen, mit einiger Gewalt, Unbilligkeit, Schmach und Molestiren, beleget, und wer ihnen einiges Unrecht anthun wird, ernstlich gestrafet, werden. Zu den Chargen und Ehren sollen auch denen, die von den Catholischen darzu tüchtig, der Zugang offen stehen. Was auch vor Catholische Baronen, Edele und Städte, im Herzogthume, die Jura Patronatus, auf rechtmäsige Art, erworben haben, sollen, an denen Orten, wo ihnen solche Jura zukommen, derselben ohne Hinderniß und Contradiction geniesen. Solten aber Compatronen seyn, die nicht der Römischen Religion zugethan, und sich ein Streit, wegen besagten Rechts und dessen Gebrauchs, erheben: so soll er von den Commissarien, die Se. Churfürstl. Durchl., in gleicher Anzahl, aus beyden Religionen, verordnen wird, beygeleget, und nach dem Jure Canonico entschieden, werden. Auch soll die Kir-

che, zu Königsberg, samt ihren Kirch-Hofe und darzu gehörigen Orten, und der Fundation, wie auch andern hergebrachten Gerechtsamen, in dem Stande, wie es vor dem Kriege gewesen, oder seyn sollen, conserviret werden. Die geistlichen Personen sollens inskünftige der Immunität und des Fori sich zu erfreuen haben, als sie bisher gethan, oder nach den vorigen Pacten thun sollen. Die geistliche Jurisdiction soll dem (Tit.) Herrn Bischoffe von Ermeland, nach den Pacten, unangefochten gelassen werden über den Pfarr-Herrn, und alle andere geistliche Personen, so der Catholischen Religion zugethan. Endlich sollen sie aller Rechte, Vorzüge und Freyheiten, geniesen, die, sowohl in den alten, als neuen Pacten, und Fundationen, enthalten, welche allein hier in dieser Materie von neuen bestätiget worden, und für in specie ausgedruckt und angeführet zu halten sind. Gleichfals soll der bisher gebräuchliche und eingeführte Calender behalten werden. Dahingegen verspricht auch der Durchl. König und Republic Polen, in ihrer Nachfolger Namen, daß sie, im Fall der Devolution, zum Præjudiz sowohl der Augspurgisch-Lutherischen, als der Augspurg-Reformirten Religion keine Neurung machen, oder andern zu machen verstatten, wollen.

Welauische *Pacta de Anno 1657. Art. XVI.*

Wie derselben, im Ottomannischen Reiche, durch den Carlowitzer-Frieden, *prospiciret* worden.

Die durch die glorwürdigsten Ottomannischen Kayser gemachten heiligen Bündnisse, Reichs-Briefe, Edicte und besondere denen Geistlichen, zu Ausübung der Christlichen Religion, nach dem Gebrauche der Römisch-Catholischen Kirche, gegebene Befehle, alle selbige will der Durchlauchtigste Grosmächtigste Ottomannische Kayser ferner zu unterhalten bestätigen; also, daß vorgedachte Geistliche ihre Kirchen ausbessern, und erneuren, ihre, von Alters her, gewöhnliche Dienste in selbigen verrichten, mögen, und Niemande zugelassen seyn, diese Geistliche, was Ordens und Standes sie auch seyn, wider die so heilig verglichene Capitulationes, und wider alle göttliche Gesetze, auf einigerley Weise, zu beschweren, Geld von ihnen zu begehren, oder sie zu beleidigen; sondern selbige aller Kayserlichen Gnade und Zusage geniesen zu lassen. Ueber das so soll dem hohen Gesandten des Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten, Römischen Kaysers an die fürtrefliche Ottomannische Pforte vergönnet seyn, die, wegen der Religion, und zu Christlicher Besuchung der in der heiligen Stadt, Jerusalem, befindlicher Oerter habende Befehle vorzubringen, und sein Begehren dem Kayserlichen Throne vorzutragen.

Vid. Carlow. Fr. *de Anno 1699.* den 26. Jan. *Art.* 13. Conf. quo-

que

que Passarowitzer-Frieden, und den Belgrader-Frieden *Art. IX.* Vid. *Tom. III.* dieses *Lexici p. 714.*

Wie in Geldern.

In dem an Preussen abgetretenen Gelderischen Oertern solte die Catholische Religion, in ihrem völligen, und dem Stande verbleiben, wie solche sich befunden, ehe der König in Preussen Geldern sich bemächtiget, und wie sie unter der Spanischen Regierung gewesen; dergestalt, daß Se. Maj. von Preussen darinnen nicht die geringste Aenderung vorzunehmen befugt seyn sollen.

Utrecht. Fr. zwischen Frankr. u. Pr. *de Anno 1713. Art. VII.*
Sihe auch Ober-Geldern.

Die Catholische Religion soll in dem an Preussen abgetretenen Geldrischen Amte, Krieckenbeck, durchgehends, in dem Stande verbleiben, darinnen sie unter den Königen von Spanien gewesen; ohne daß Ihro Königl. Maj. in Preussen dießfals eine Aenderung vorzunehmen befugt seyn mögten.

Ibidem. Sihe auch Kessel.

Wie es damit auf den Französischen Aßiento-Schiffen gehalten worden.

Wenn die Französische Compagnie verbunden wäre, sich, bey Einführung der Negern nach Spanisch-America, anderer Equipages, als Spanischer, oder Französischer, auf ihren Schiffen zu bedienen: so sollen alle dieselbe mit den Capitains und Commendanten, Römischer Catholischer Religion seyn.

Assiento-Tractat. de Anno 1701. Art. VIII.

Wie es nunmehro damit, in Preußisch-Schlesien, gehalten werden solle.

Die Catholische Religion wollen Ihro Königl. Majest. in Preussen, in der Schlesie, in statu quo, auch alle und jede Einwohner solchen Landes bey dem ruhigen Besitze des ihrigen, und bey dem völligen Genusse ihrer wohl erworbenen Freyheiten und Privilegien, ohngekränkt lassen; gestalt sie solches, bey Einrückung ihrer Armeen in die Schlesie, bereits declariret; jedoch mit gänzlichem Vorbehalt der denen dasigen Protestanten zuverstattender ohnumschränkter Gewissens-Freyheit, und der dem Souverain des Landes competirender Gerechtsame.

Breßl. Fr. *de ao. 1742. Art. VI.*

Ihro

Ihro Majest. der König von Preussen, werden die Catholische Religion, in Schlesien, in dem Stande, wie sie dermalen ist, sowohl auch einen jeden Einwohner des dasigen Landes in den Possessionen, Freyheiten und Privilegien, die ihnen rechtmäsig zukommen, wie Sie es, gleich anfangs bey ihrer Ankunft in Schlesien, declariret, lassen und erhalten; ohne jedoch der Gewissens-Freyheit der Protestantischen Religion in Schlesien, und den Rechten des Landes-Herrn Eintrag zu thun; wobey gleichwohl Ihro Maj. der König von Preussen, sich der Landes-Herrlichen Rechte, zum Nachtheil des gegenwärtigen Zustandes der Catholischen Religion in Schlesien, nicht bedienen werden.

Berliner Fr. *de Anno 1742. Art. VI.*

Wie es in Rußland damit zu halten.

Die aber unter Rußischer Bothmäßigkeit bleiben wollen, sollen, der Catholischen Religion wegen, nicht angefochten werden; sondern solche an den nächst in Polen gelegenen Orten exerciren können; und so soll es auch mit den Russen gehalten werden, die sich in denen, Kraft dieses Tractats, an Polen zurück gegebenen Orten befinden.

Moscauer-Bündniß zwischen Polen und Rußland, *de Ao. 1672. Art. 9.*

Einem jeden soll das freye Religions-Exercitium verstattet seyn, und den Kirchen kein Schade geschehen; ausgenommen in denen Schlössern, in welchen Türkische Kirchen gebauet werden.

Lemberg. Friede zwischen Polen und der Pforte, *de Anno 1672. Art. V.*

Wie das Bayerische Haus einander helfen wolle, wenn einer von den Herrn *Compaciscenten*, der Römisch-Catholischen Religion wegen, bedränget, und würklich angegriffen würde.

Bayrischer Haus-Unions-Tractat, de Anno 1724. Art. separat. I. Vid. *Tom. III.* dieses *Lexici p. 439.*

Königl. Preußisches *Rescript* an die Regierung, zu Halberstadt, *de Anno 1749.* wegen der Dominicaner daselbst.

Wir hätten nichts weniger von euch erwartet als dergleichen Fragen und Vorstellungen, die ihr uns in euren Schreiben vom 12. Febr. zu Ohren bringet, und welche die Beschwerden des Catholischen Inwohners und Schneiders, Michael Berkmeiers, wider die Dominicaner eurer Stadt, betreffen,

treffen, da doch die Entscheidung, dieses Vorfalls, in dem Westphälischen Fried:ns-Instrumente bereits mit ausdrücklichen Worten enthalten ist. Wir weisen euch auch einzig und allein auf den 48. §. dieses Tractats, damit er euch sowohl in diesen als andern ähnlichen Fällen zur Richtschnur diene. Denn obgleich die geistliche Gerichtsbarkeit des Papsts und seiner Bischöffe in denen Protestantischen Staaten des Teutschen Reichs aufgehoben, und mit der Landesherrlichen Gewalt vereiniget ist, so ist doch auch zugleich in diesem Tractat verordnet, daß es einem protestantischen Fürsten eben so wenig vergönnet sey, kraft seiner geistlichen Gerichtsbarkeit einen Römisch-Catholischen Unterthanen zu einer Handlung zu zwingen, welche seinen Glauben und sein Gewissen widerstreitet, so wenig es einem Catholischen Fürsten erlaubt ist, einen Unterthanen, der sich zur Augspurgischen Confeßion bekennet, mit diesem Zwang zu belegen. Ihr würdet daher einen offenbaren Friedens-Bruch begehen, wenn ihr die Dominicaner mit Gewalt zu einem Bezeigen zwingen woltet, welches sowohl den Concilien, worauf sie sich gründen, als dem Grund-Gesetz der Römischen Kirche zuwider ist. Denn indem sie gedachten Berkmeier die Absolution und das Abendmahl versagen, so geschicht ja dadurch kein Eingrif in unsere Rechte, welche uns in Ansehung der Dispensation in Ehe-Sachen zustehen, sondern sie thun anders nichts, als daß sie den Supplicanten von einem Genuß ausschliesen, dessen er sich durch seine in der Römischen Kirche verbotene Heyrath selbst verlustig gemacht, und den er nicht verlangen kann, so lange er ein Mitglied dieser Kirche ist, wenn ihm anders die Grund-Sätze seiner Kirche und die Nothwendigkeit der Päpstlichen Dispensation nicht unbekant gewesen sind. Bey diesen Umständen können wir auf keine Weise gestatten, euch einiger Zwangs-Mittel gegen die Dominicaner zu bedienen, oder euch einzubilden, man könne ihnen damit drohen, daß sie ihre Freyheiten aus bloser Gnade und Toleranz genössen. Denn eines Theils hat man ihnen bey ihrer Aufnahme alle Rechte eingeräumet, welche die übrigen Klöster dieses Fürstenthums haben, und die man ihnen nicht entziehen kann, so lange sich diese Ordens-Leute dem bekanten Friedens-Tractat gemäs bezeigen, und dieses um so vielweniger, da es andern Theils offenbar ist, daß wir durch eine neue Begnadigung der Römisch-Catholischen, in verschiedenen Gegenden unserer Herrschaft, die freye Religions-Uebung, auf eben die Art verstattet haben, als wenn sie schon in dem anno decretorio 1624. in dem Besitz desselben gewesen wären, und besonders, da wir überhaupt der Toleranz gewogen sind. Euer Anfragen und Vorschläge hätten daher mit Recht einen Verweiß verdienet. Wir wollen euch aber vor dieses Mal damit verschonen, und euch nochmals ermahnen, daß ihr in dergleichen Fällen, in Zukunft, vorsichtiger

handeln möget. Berlin, den 1. April 1749. Vid. Die neue Europäische *Fama*, *Tom. XV. Part. 172. p. 267. sq.* und verschiedene andere *Journale*; wiewohl einige an der Richtigkeit dieser Piece noch zweifeln wollen.

Catholische in Grosbritannien.

Acte, so 1723. wider dieselben abgefasset worden.

Nachdem man, seit der Zeit der König zur Krone gelangt, mancherley Aufstand zu erregen gesucht, und verschiedene Verständnisse wider die geheiligte Person Ihro Königl. Majest. und Dero Regierung unterhalten, um unsere Bürgerlichen Gesetze über den Haufen zu werfen, und einen Papistischen Prätendenten auf den Thron zu heben; Und nachdem klärlich erhellet, daß die Papisten und gewisse andere Leute, die den durch die Gesetze verordneten Eyd zu leisten sich weigern, ohngeachtet sie des Schutzes und der Gnade des Regiments geniesen, an denjenigen Unternehmungen Theil gehabt, die auf Erregung eines Aufstandes abgesehen gewesen, ja daß sie so gar sich Mühe gegeben, solche Unternehmungen zu unterstützen, und dadurch an Tag gelegt, wie sie sich vermöge ihrer Grund-Sätze verbunden halten, des Königs und der gegenwärtigen Regierung Feinde zu seyn; Als ist vor nöthig erachtet worden, daß die Regierung von ihrer Anzahl, von ihren Namen, und von ihren Vermögen unterrichtet sey, damit man in das künftige ihren verderblichen Unternehmungen desto bequemer zuvor kommen möge. Dieserhalben ist verordnet worden, daß alle die, die in Engeland ꝛc. wohnen, die über 18 Jahr alt sind, die die erforderten Eyde nicht geleistet, und solche vor dem Dreyfaltigkeit-Fest des Jahrs 1723. zu leisten verabsäumen werden, gehalten seyn sollen, ihre Namen und Vermögen vor dem Lichtmessen-Fest des Jahrs 1724. einschreiben zu lassen, desgleichen die, so in Schottland wohnen, die die erforderten Eyde bisher, noch nicht geschworen, auch solche vor dem Lichtmessen-Fest des 1724. Jahrs zu schweren sich weigern werden, sollen gleichfals gehalten seyn, vor dem 5. Julii desselben Jahres ihre Namen und ihr Vermögen einschreiben zu lassen: Was diejenigen anbetrift, so sich nicht im Reiche befinden, so soll denenselben eine Zeit von 6 Monaten nach ihrer Zurückkunft in Groß-Britannien zugestanden seyn, binnen welcher sie ihre Namen und Vermögen sollen einzeichnen lassen. Anlangend die, so sich weigern werden sich dieser Acte gemäß zu bezeigen, so sollen derselben Güter und Vermögen confiscirt, und zwey Drittheil davon dem Könige zufallen und der übrige Drittheil dem Ankläger gegeben werden, im Fall nemlich derselbe ein Protestant ist.

Historischer Nachbericht.

Die Gelegenheit zu dieser Bille war folgende: Die Catholischen Einwohner von Groß-Britannien sind immerdar im Verdacht gewesen, daß sie zu dieser Art Leute auch gehören, und es ist in diesen Reichen niemals ein Unternehmen wider die Protestantische Regierung ausgebrochen, da man ihnen nicht die Ehre gethan, und ihnen einen grosen Theil an dergleichen Vorhaben beygelegt. Aber weil dieselben bis daher immer mißlungen und auf die Häupter derer Anzeddler zurück gefallen, hätte es ihnen, die gegen die grose Menge derer Ketzer in diesem Reiche ein kleines Häuflein sind, freylich nicht wohl angestanden, wenn sie sich derer ihnen aufgebürdeten Verbrechen schuldig gegeben, und sich ohne dringende Noth mit der Märtyrer-Crone hätten beehren lassen. Die Regierung Carls II. der gleichwohl ohnfehlbar ein gröserer Freund von ihnen war, als er es gehalten seyn wolte, ist von solchen Begebenheiten ganz voll, und in dem ziemlich langen Regiment dieses Herrn ist bey nahe nicht ein Jahr zu finden, da die Protestantischen Engeländer nicht eine Beschwerung derer Catholischen gegen den äuserlich protestantisch scheinenden König und gegen die Protestanten überhaupt, entdeckt haben wolten. Nun haben sie zwar damals, wie vor dem allemahl, dergleichen Beschuldigungen weit von sich weg, öfters auch gar auf ihre Beschuldiger zurückgewiesen, aber sie haben doch damit nicht allen Verdacht von sich ablehnen, und es dahin bringen können, daß nicht bis diese Stunde noch viele Leute vollkommen überzeugt sind, daß sie der völligen Ueberweisung solcher Verbrechen keinesweges durch ihre Unschuld, sondern durch das Uebersehen des ihnen heimlich zugethanen Königs, durch das Ansehen ihres offenbaren Freundes des Herzogs von York, und durch die treflichen Ministeria entgangen sind, über deren Aufführung die ganze Welt geschryen hat.

Der Hof muß unstreitig gefunden haben, daß sie bey der letztern Zusammenverschwerung ihre Hände nicht gar sehr in Unschuld gewaschen haben, indem man in dem Parlement durch eine Bille den Vorschlag gethan, daß man auf die Catholischen Einwohner von Groß-Britannien eine Anlage von 100tausend Pf. Sterl. legen sollen. Ueber diese Bille entstand im Ober-Hause ein groser Streit. Der ewige Widersprecher, der Graf von Strafford, und die Lords Bathurst und Cowper, erregten über die Art, mit welcher die Bille abgefast worden, ein heftiges Geschrey, und sagten, daß dieses eine Verfolgung wäre, die sowohl der Gerechtigkeit, als der Staats-Kunst zuwider liefe. Aber der Bischof von Salisbury, der Bischof von Hereford, der Lord Carteret, und der Herzog von Newcastle waren anders gesint. Insonderheit stelte der Bischof von Hereford vor: Man könne die-

se Bille vor keine Verfolgung ausgeben, indem die Catholicken nicht wegen ihres Glaubens, sondern deswegen anlegen wolte, weil sie der Regierung nicht getreu wären. So wäre auch ein solches Verfahren keinesweges als unrechtmäßig anzusehen, sintemal in einer viel härtern Parlaments-Acte ausgemacht worden, daß in dem Königl. Hause keine Römisch-Catholische Prinzen, auch die nicht einmal, die noch könten gebohren werden, der Erbfolge fähig seyn solten: Vielweniger könte man sagen, daß dieß Verfahren mit denen Sätzen der Staats-Lehre streite, und verursache, daß der König bey auswärtigen Staaten mit seinem Vorspruch vor die Protestanten nichts ausrichten werde, dieweil ja die eydbrüchigen Protestanten eben wie die Catholicken angelegt werden solten: Uebrigens hätten die auswärtigen Protestanten, die sich in einem gedrückten Zustande befänden, niemals unternommen, einen Papistischen Prätendenten auf den Thron derer Reiche, wo sie lebten, zu erheben, wie solches die Papisten in Gros-Britannien gethan.

Weil diejenigen Lords, die die Bille nicht wolten gültig werden lassen, dennoch solches nicht verhindern konten, so ergriffen sie ihr gewöhnlich Mittel der Protestation, die sie in denen Registern des Ober-Hauses einschreiben, aber nicht wie sonst gewöhnlich, einige Bewegungs-Gründe dazu setzen liesen, sondern blos ihre Namen, wie folget, unterzeichneten:

Der Bischof von Chester, Urbridge, Bingley, Gower, Foley, Ashburnham, Lechmore, Litchfield, Scarsdale, Montjoy, Pomfret, Hay, Willoughby, *de Brooke*, Strafford, Cowper, Westen, Conventry, Bathurst und Tadcaster.

Es wurde also, ohngeachtet dieses Widerspruchs, die Acte gleichwohl abgefasset.

Extract Königl. *Proclamation*, die Gesetze wider die Jesuiten und die Catholische Geistlichkeit zur Volstreckung zu bringen, vom 17. December 1745.

Man verspricht darinnen eine Belohnung von 100 Pfund Sterl. für jeden von ihnen, deren man sich zu Londen, Westmünster und der Vorstadt Southwark, oder auf 10 Meilen von diesen beyden Städten habhaft machen wird. Hiervon sind diejenigen Geistlichen ausgenommen, die als keine gebohrne Unterthanen Sr. Majestät im Dienst der Minister fremder Puissancen stehen.

Pro-

Protestation der Minister der Catholischen Puissancen wider vorherstehende Königl. Proclamation, vom 17. Dec. 1745.

Mylord,

Wir Endes Unterschriebene haben mit so viel Leidwesen, als Befremdung, ersehen, daß das Völker-Recht durch die Clausul der am 17. dieses wider die Römisch-Catholischen Geistlichen publicirten Proclamation verletzet worden, da sie enthält, daß nur die Ausländer im Dienst der fremden Minister von den durch besagte Proclamation gesetzten Strafen, ausgenommen und frey erkläret seyn solten.

Die den Ministern aller Höfe gebührende Immunitäten und Prärogativen betreffen nicht allein ihre Personen, sondern erstrecken sich auch auf die von allen ihren Domestiquen ohne Unterscheid der Zahl und Bedienung und noch weniger der Nation.

Die Proclamation aber macht einen Unterschied unter den Personen, indem sie die Privilegia auf die von den Ausländern einschränket, wodurch diese Proclamation unsere wesentliche Immunitäten, und unsere kostbarsten Prärogativen angreifet. Hierzu muß man noch setzen, daß, da es an ausländischen Geistlichen zu Londen fehlet, und wir wegen der seit einer undenklichen Zeit hergebrachten Gewohnheit sich dieser zu bedienen, uns damit nicht versehen haben, der Unterscheid oder die Volstreckung besagter Clausul dahin gehen würde, uns die in allen Landen gestattete und dem Character und den Familien der Repräsentanten der Prinzen in ihren Häusern zugestandene Religions-Uebung zu benehmen, oder uns daran zu verhindern. Und ob zwar unsere Befugnisse durch das Völker-Recht, schon gründlich und völlig festgesetzet sind, so haben wir doch noch dazu das Vergnügen, sie durch das Parlament im siebenden Jahre der glorieusen Regierung der Königin Anna erkant zu sehen.

Diese Acte ist unverwerflich und merkwürdig, weil sie durch Ersetzung des Mangels der vorhergehenden Gesetze darauf zielet, aller Beleidigung und Verletzung der Privilegien der Ambassadeurs sowohl als anderer fremden Minister in Zukunft vorzukommen, wie die Königin in ihrem Schreiben an den Czaar Peter erkläret. Diese Acte erkläret den, welcher sich unterfangen würde, einen von besagten Ministern oder ihren Bedienten ohne den geringsten Unterschied zu arretiren oder rechtlichen zu belangen, ausdrücklicher Verletzung des Völker-Rechts schuldig.

Es ist zu bemerken, daß, da diese Acte einzig und allein die Handwerks- und andere banqueroute Kaufleute, welche sich unter das Gefolge der Ambassadeurs der fremden Minister begeben würden, ausnimt, jede andere Per-

son ohne Unterscheid der Nation, der Bedienung oder der Zahl, die in der Suite begriffen ist, aller ihrer Privilegien und aller ihrer Immunitäten genießen müsse.

Da wir nun versichert sind, daß eine so empfindliche Verletzung des Völker-Rechts von der Gesinnung des Königs und der Weisheit seiner Minister gänzlich entfernet sey, so haben wir anfangs unserer Schuldigkeit zu seyn geglaubet, Ew. Excell. obige Betrachtungen mündlich, wie wir gethan haben, vorzustellen, mit dem Ersuchen, sie von unserer Seiten vor Sr. Majest. Augen unterthänig zu legen, damit Höchstdieselbe deutlich und gemessen anzubefehlen geruhen möchten, erwehnte Clausul wieder abzuschaffen, welche den Immunitäten und Privilegien, deren alle unsere Bediente ohne Ausnahme genießen sollen, gerade entgegen ist.

In der Zeit aber, da wir uns der Abstellung besagter Clausul versahen, und sogar vor der Antwort von Ew. Excellenz ist ein Domestique des Königl. Portugiesischen Envoye gewaltsamer Weise angehalten, in das für alle Verbrecher gemeine Gefängniß gebracht, und in Banden geleget worden, wo man ihn noch aufbehält.

Man kann den die Sache desto schwerer machenden Umstand nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, als das Certificat, welches erweiset, daß er unter Leuten dieses Ministers begriffen wäre, bey dem Richter produciret worden, dieser dagegen angezeiget, daß dergleichen Certificat keinem von den Inländischen helfe.

Eine andere Beleidigung ist durch die gegebene Verordnungen geschehen, einen Domestiquen des Venetianischen Gesandten zu arretiren. Der Richter hat, als er das Certificat des Gesandten gesehen und auch erkant, erkläret, daß er gegenwärtig darauf nicht sehen könte. Und was noch mehr ist, hat der Amtmann noch erkläret, wie Ew. Excell. aus dem beygefügten Blatte zu ersehen belieben werden, daß er diesen Domestiquen selbst in dem Gesandten Hause wegnehmen wolte.

Alle diese Vergehungen und Beleidigungen nöthigen uns unumgänglich zu begehren, daß in Erwartung der Befehle von unsern Herren, der Domestique des Portugiesischen Envoye unmittelbar in Freyheit gesetzet werde, und die Magistrats-Personen Befehl empfangen mögen, zu erkennen, was den Immunitäten und Privilegien der Familien der fremden Minister zukömmt.

In Erwartung angezogener Befehle können wir nicht umhin, noch ferner zu verlangen, daß die Kühnheit besagten Amtmanns ernstlich bestrafet werden möge. Der Gebrauch von verschiedenen Jahrhunderten lässet kei-

nen

nen Zweifel übrig, daß die Häuser der Minister, wie die von den Prinzen selbst, welche sie vorstellen, respectiret werden müssen, und da auch notorisch ist, daß bey den schwersten Staats-Verbrechen kein Fürst zu solcher Extremität schreiten werde, ohne vorher von den Gesandten die gesuchte Person verlanget zu haben.

Wir sehen uns durch diese Betrachtungen zu etwas noch unumgänglichen gemüßiget, nemlich allem Verzug der Abstellung oberwehnter Clausul vorzukommen, und wegen der angeführten Beschwerden, Satisfaction zu verlangen, und protestiren insgesamt, wie wir durch dieses Memorial thun, und wie es für die Erhaltung unserer Rechte und derer von unsern Nachfolgern gebühret, wider gedachte Clausul, sowohl als wider alles, was daraus erfolget, oder erfolgen könte, und wider alle andere Folgen, bis daß wir an unsere resp. Souverains Bericht davon ertheilet, und Verhaltungs-Befehle von ihnen darauf erhalten haben.

In Betracht, absonderlich bey dem gegenwärtigen Umstande, auf die Gesinnung der Prinzen, denen wir zu dienen die Ehre haben, erneuern wir die Ew. Excell. mündliche und aus unserer eigenen Bewegung gethane Vorstellung, nemlich, daß, wenn einer von unsern Domestiquen einigen Staats-Verbrechens schuldig oder theilhaftig seyn solte, wir bereit sind, ihn aus unsrem Dienst zu stossen, und die Protection, sowohl als das Certificat, womit er versehen seyn möchte, wieder zurück zu nehmen. Wir haben die Ehre, zu seyn ꝛc.

Der Venetianische Gesandte, Ritter Capello, hat bey dieser Gelegenheit im Namen der Minister von seiner Communion nachfolgendes Schreiben an den Königl. Dähnischen Gesandten, Baron von Söhlendahl und die andern Ministres der Protestantischen Puissancen auch erlassen:

Mein Herr! die Römisch-Catholischen fremden Ministri haben nöthig zu seyn geglaubt, dem Staats-Secretarius Sr. Grosbritanischen Maj. wider eine Clausul der Proclamation vom 17. dieses Vorstellungen und geziemende Protestation zu thun. Der Anlaß dazu oder die Ursache mag seyn, wie es wolle, so halten sie, da das Völker-Recht verletzet wird, welches jeden Gesandten oder Minister angehet, sich verbunden, Ew. Exc. sowohl als allen hier residirenden fremden Ministern von erwehnten Vorstellungen und der Protestation Part zu geben; und ich bin dem zu Folge, ersuchet worden, Ew. Excell. in ihren Namen davon Abschrift mitzutheilen.

Antwort auf vorherstehende Protestation der fremden Minister, zu London, wegen der in ihrem Dienste stehenden Catholischen Geistlichen.

Messieurs,

Ich habe nicht ermangelt, dem Könige den Inhalt von dem Schreiben vorzutragen, womit Sie mich am 27. vorigen Monaths beehret haben, und worin sie sich über das, was in der am 17. in Ansehung der Römischen Geistlichkeit, welche Sr. Majest. Unterthanen sind, und sich im Dienst der fremden Minister befinden werden, publicirten Proclamation eingerücket findet, aufs heftigste beschweren, auch gar protestiren, und auf einer uneingeschrenkten Protestation für alle diejenigen, welche sie als ihre Domestiquen qualificiren, ohne Unterschied der Zahl und Bedienung, und noch weniger der Nation, beharren.

Ich soll auf Sr. Maj. Befehl hierauf antworten, daß Höchstdieselbe gar nicht gemeynet sind, den Privilegien und Immunitäten der Ambassadeurs und andern fremden Minister, die durch das Völker-Recht zugestanden worden, und mit den Land-Gesetzen bestehen können, einigen Eintrag zu thun.

Der König glaubt auch denselben durch besagte Proclamation in keinem Stücke derogiret zu haben.

1) In Ansehung des Völker-Rechts ist es der höchsten Nothwendigkeit, daß die Privilegien, die es gesetzet, mit dem innerlichen Wohl und der Sicherheit der Lande, wo die Ministri residiren, bestehen könne.

Es ist aber die Anzahl Römisch-Catholischer National-Geistl. womit die Stadt mehr als jemahls angefüllet ist, für den Staat, absonderlich zu einer Zeit von offenbarer Rebellion für einen Prätendenten von eben der Religion gefährlich befunden worden. Ihre geheime Beschäftigungen wider die Königl. Regierung, wovon Se. Maj. genugsam Anzeige haben, ihre schimpfliche Reden, ja ihre Drohungen, und ihre tägliche Bekehrungen der Königl. Unterthanen zum Römisch-Catholischen Glauben, ob sie sich gleich eben dadurch in die Strafen setzen, welche durch die Gesetze der beleidigten Majestät schuldige gemacht sind, alles dieses hatte die Gemüther dergestalt beunruhiget, daß man dagegen schlechterdings abhelfliche Masse schaffen muste.

Der Schutz, den Se. Majest. Dero eigenen Unterthanen schuldig sind, gestattete Deroselben also nicht, solche Personen, welche unversöhnliche Feinde von Dero Regierung sind, in dem Herzen von Dero Staaten länger zu

dulden.

dulden. Dasjenige betreffend, was von Ihnen wegen der freyen Religions-Uebung in ihren Häusern angeführet wird, so ist der König dießfals nicht anderer Meynung, und das Völker-Recht giebt ihnen Befugnis dazu.

Wenn es nur auf Privat-Capellen, die von ihren gehörig qualificirten Haus-Capellanen bedienet würden, ankäme, würde niemand dawider etwas einzuwenden finden.

Ist dieses aber wohl der Fall, wovon die Rede ist? Ich berufe mich hiebey auf sie selbst.

Verlanget man nicht, unter dem Vorwand öffentlicher Protection offene Capellen ausser den Wohnungen der Minister, welche ihre Namen dazu hergeben, mit einer übergrossen Anzahl Geistlichen zu halten? Geschiehet es für die Familie eines Ministers, daß man den ganzen Tag lang Messe hält, oder vielmehr den bekehrten Unterthanen Sr. Majest. Gelegenheit an die Hand zu geben, sie wider die Gesetze anzuhören?

Ist wohl ein Catholisches Land, wo man den Protestantischen Ministern eine solche Erweiterung ihrer Privilegien einräumet? Geschiehet solches zu Wien, Paris und Madrit?

Es ist an dem, man hat zu den Zeiten, da die Lands-Religion nicht offenbarlich und mit voller Gewalt angegriffen gewesen, hier durch die Finger gesehen.

Es folget aber hieraus nicht, daß man sich eines natürlichen Rechts begeben habe, wenn man es nicht nach der Schärfe hat ausüben wollen.

Ich komme 2) auf die Lands-Gesetze, worauf sich die Herren Ministri in ihrem Schreiben sowohl als auf die Völker-Rechte durch Anführung der Parlements-Acte in dem siebenden Jahr der Königin Anna berufen; und ich will Ihnen gerne zugestehen, daß es, wie sie selbige nennen, eine feyerliche und berühmte Acte sey, welche den Mangel der vorhergehenden Gesetze ersetzet und abzielet, jeder Beleidigung und Verletzung der Privilegien der Ambassadeurs sowohl als anderer fremden Minister hinführo vorzukommen.

Man muß aber zugleich auch erwegen, daß in eben der Acte, wie aus ihrem ganzen Inhalt erscheinet, einzig und allein von Processen und Civil-Arresten Schulden halber die Rede sey.

Es geschahe auch bey Gelegenheit der Gefangenhaltung eines fremden Ambassadeurs um Schulden willen, daß sie gegeben wurde, und hierin allein hat man es nöthig befunden, und dem Mangel der vorhergehenden Gesetze abhelfen wollen, weil zuvor keine vorhanden waren, die über diesen Punct etwas geordnet hätten.

Will man daraus wohl folgern, daß man den fremden Ministern Macht und Gewalt hätte geben wollen, Staats-Verbrecher, Störer der öffentlichen Ruhe oder der Geselschaft gefährliche und der Regierung, aus was für Ursachen es sey, verdächtige Personen zu schützen?

Oder glaubt man, daß man durch Abhelfung des Mangels der vorhergehenden Gesetze die wesentlichsten und Fundamental-Gesetze des Landes habe abschaffen wollen.

Unter diesen letztern sind für eine Protestantische Nation keine unverbrüchlicher, als diejenigen, welche die Haltung der Messe durch National-Geistliche unter harten Strafen verbieten. Von solcher Art sind verschiedene Parlements-Acten vorhanden, die noch in ihrer völligen Kraft bleiben, und seit dem Anfange der Regierung der Königin Elisabeth gemacht, erneuert, und auch bey verschiedenen Gelegenheiten geschärfet worden. Eine von selbigen, die ihnen nicht gestattet, selbst in den Häusern fremder Minister Messe zu halten, ist die Acte im eilften und zwölften Jahre des Königes Wilhelm III. welche Acte nur 8. oder 9. Jahre vor der von der Königin Anna vorher gegangen. Es ist darin ausdrüklich versehen, daß kein gebohrner oder naturalisirter Königl. Unterthan die Messe auch in den Häusern der fremden Minister solle halten können, und daß die Nahmen und Geburts-Orte der fremden Geistlichen selbst, deren sie sich bedienen würden, in dem Amte des vornehmsten Staats-Secretarii registriret werden solten.

Gesezt aber, die Acte der Königin Anna wäre so uneingeschränkt, und wie man es behauptet, so geben die Herren Ministri in dem, was sie ihre Privilegia in Ansehung der Handwerker und überhaupt derer nennen, welche banquerout machen können, eine Ausnahme zu. Solten sie wohl keine zugeben, wenn es auf die Sicherheit und selbst auf die öffentliche Wohlfahrt ankömt? das Völker-Recht ist gewiß dießfals niemals dawider, und deswegen hat man keinen Grund, sich darauf gegen ein Mittel zu berufen, dessen man sich bedienen müssen, den Gefahren vorzubeugen, die man von Seiten der Römischen Geistlichen zu befürchten Ursache hatte, und absonderlich wenn man in Betrachtung ziehen will, daß es zum Theil der Misbrauch sey, welchen die aus Höflichkeit in der vergangenen Zeit geschüzte Geistlichen begangen haben, der dieses Mittel nöthig gemacht hat. Schließlich können die Catholischen Herrn Ministri für ihre Personen, für ihre Familien und für die Ausübung ihrer Religion bey ihnen nach dem Völker-Rechte und dem Gebrauch aller andern Lande in Ansehung der Geistlichen

von

von einer andern Religion als der, die daselbst hergebracht ist, wo sie residiren, auf den Königl. Schutz bauen.

Der König verlanget nicht, die fremden Ministros seinen Verordnungen zu unterwerfen, er ist aber berechtiget, von seinen eigenen Unterthanen den Gehorsam für die Gesetze ihres Vaterlandes zu fordern. Er hat nicht die Macht, sie darin zu dispensiren, und man erkennet keine auswärtige Protection, die es thun könne.

Also haben Se. Majest. zu erwarten Ursache, daß auf diese Vorstellung der Bewegungs-Gründe und der Gerechtigkeit Dero Verfahrens in dieser Sache die Catholischen Herrn Ministri alle Römische Geistliche, welche Königl. Unterthanen sind, aus ihrem Dienste entlassen, und sich hinführo nur fremder bedienen werden, immasen Se. Majest. nicht glauben können, daß alliirte oder freundschaftliche Puissancen, wie diejenigen, die sie, Messieurs, vorzustellen die Ehre haben, unter dem Nahmen eines Privilegii auf Dingen solten beharren wollen, welche der Regierung des Lands, wo Sie ihrer Seits residiren, zum höchsten zuwider und dessen alten und Fundamental-Gesetzen entgegen sind, worauf die Königl. Proclamation, darüber sie Beschwerde führen, gebauet ist.

Uebrigens ist es an dem, und es hat sich ein Justiz-Beamter solcher Ausdrückungen bedienet, die man dem Amtmanne beymisset, davon in ihrem Schreiben in Ansehung des Hauses des Venetianischen Herrn Gesandten Erwehnung geschiehet. Sie können aber versichert seyn, daß Se. Maj. sie völlig misbilligen, und daß man die nöthigen Untersuchungen anstellen werde, um die Sr. Excell. befindlichen Fals schuldige Satisfaction geben zu lassen. Ich bin mit der volkommensten Hochachtung ꝛc. Gegeben zu Whitehall den 18. Jan. 1746.

Hierauf haben die Ministri der Römisch-Catholischen Höfe eine Replic folgendes Inhalts übergeben:

Mylord!

In eben der Zeit, da wir die Ehre haben, das Schreiben Ew. Excell. vom 18. dieses Monaths an unsere Höfe einzusenden, finden wir uns verbunden, einige Puncte unsers vorigen Memorials vom 27. des abgewichenen Dec. zu erläutern, damit die Wahrheit und Kraft unserer darin enthaltenen Vorstellungen nicht möge geschwächet werden.

Vor allen Dingen aber wird uns erlaubt seyn, diejenigen von uns aus eigener Bewegung an Ew. Excellenz gethane Erbietungen zu wiederho-

len, durch welche wir Deroselben die Intention derer Fürsten, die wir repræsentirten, welche Alliirte und aufrichtige Freunde des Königs sind, haben zu erkennen gegeben, daß, woferne jemand von unsern Hausgenossen, würklich eines solchen Verbrechens fähig oder schuldig wäre, dessen wir Erwehnung gethan, oder, daß, woferne sie ein anderes dergleichen verwerfliches Unternehmen der Verrätherey begangen hätten, wir nicht einen Augenblick versäumen wolten, den, oder dieselben abzudanken, und ihnen unsern Schutz zu versagen.

An allen Höfen verfähret man, um die Immunitäten der ausländischen Ministers und ihrer Familien nicht zu verletzen, also, wenn sich würklich unter ihren Domestiquen Stöhrer der öffentlichen Ruhe oder der Verrätherey beschuldigte Leute befinden, werden besagte Ministers requiriret, solche selbst abzudanken, oder auch in schweren Fällen, die Verbrecher auszuliefern. Dieses ist das einzige Mittel, wodurch man eines Theils die Prärogativen des Völcker-Rechts erhält, andern Theils aber auch alle dem ein Gnügen leistet, was die einem Staat schuldige Achtung erfordern kan. Anderer Gestalt, und woferne das Völker-Recht von den Gesetzen des Landes abhangen müste, so würden diese Gesetze dem Völker-Recht Gränzen setzen und solches unkräftig machen.

In Kraft des Völker-Rechts sind die Immunitäten so ausdrüklich, daß jederman weiß, welcher gestalt ohne allen Unterschied des Fals, in welchem ein Potentat, einem seiner Unterthanen verwehren wolte, in dem Dienst eines auswärtigen Ministers gebrauchet zu werden, wenn sie sich schon würklich darinne befinden, und unter dessen Familie begriffen sind, dergleichen Leute, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen von der Gerichtsbarkeit des Staats, wo der Minister residiret, eben so independent sind, als dessen ausländische oder eigene National-Bedienten.

Diese kostbare und vornehmste Prärogative der ausländischen Ministrorum ist zu allen Zeiten, und unter allen Nationen erkant und geschätzet worden, und es ist dieser Satz sowohl in den Fällen der Unruhen und Contraventionen erwiesen, indem die Beleidigung sowohl was das Civile als das Criminale betrift, entweder repariret worden, oder demjenigen als eine Verletzung des Völker-Rechts zur Last geblieben, die solche begangen hat.

Indem sich unsere Vorstellungen einzig und allein auf das Völker-Recht gründen, so haben wir die Acte vom siebenden Jahre der Regierung der Königin Anna, nur zu dem Ende angezogen, um zu erweisen, daß durch dieses Gesetz selbst, welches den Mangel der vorhergehenden ersetzet,

alles

alles dasjenige, was den Personen und Domestiquen der ausländischen Ministrorum gebühret, ist erkant worden.

Es mag die Ursache seyn, welche es wolle, die zu sothanem Gesetz Anlaß gegeben hat, gleichwie selbiges überhaupt alle nur mögliche Fälle in sich fasset, und man darin keine Ausnahme machet, als das, was die Banqueroutirer anlanget: also ist aus gemeldeter Ausnahme selbst ganz klar, daß alle andere Personen, ohne Unterscheid des Ranges, und ohne Absicht weder auf das Civile, noch auf das Criminale, in dem Privilegio, davon die Rede ist, eingeschlossen und begriffen sind.

Nachdem wir aber dasjenige erwogen, was Ew. Excel. uns dißfals gemeldet haben; können wir uns nicht entbrechen, alhier annoch beyzufügen, daß selbst die Ausnahme, welche das Gesetz, wegen der banquerot wordenen Kaufleute machet, und welche dem Völker-Rechte schnur stracks entgegen lauft, niemalen von einem der ausländischen Ministrorum angenommen, oder mit Stillschweigen übergangen worden, wie solches aus denen von dem Preußischen Ambassadeur im Nahmen aller ausländischen Ministrorum im Monath Febr. 1709. an den Herrn Boyle überreichten Vorstellungen klar erhellet.

Obgleich der Respect, mit welchem wir die Verhaltungs-Befehle von unsern Höfen erwarten, uns anweiset, die ferneren Betrachtungen über diese Materie auszusetzen, so könte dennoch die Redlichkeit unserer Absichten verschiedenen ungleichen Auslegungen unterworfen seyn, wenn wir, da Ew. Excellenz auf einige vorgelegte Fragen eine Erklärung begehret, unsere Antwort schuldig bleiben.

Anlangend die Catholischen Priester, welche sich zu Londen befinden, mag deren Anzahl so gros seyn als sie wolle; so gehet unser Begehren nur auf die geringe Anzahl derer, die wir würklich dermalen in unsrem Dienst haben, und davon wir bey dem Anfange gegenwärtiger Unruhen, die Nahmen in der Liste, so wir Ew. Excellenz von denen in unsern Häusern befindlichen Personen vorgeleget, anzuzeigen vor diensam befunden. Wir sind so weit davon entfernet, uns eine weitere Erstreckung unserer Privilegien zu verschaffen, daß wir es vielmehr lediglich dabey bewenden lassen, unsere Religions-Uebung in unsern Häusern zu halten. Wir enthalten uns eine Erläuterung zu geben, worin sothane Uebung bestehet: Allein da ein einziger Priester nicht hinlänglich seyn kann, so folget daraus, daß alle, die dazu nöthig sind, den übrigen Theil des Vormittags dazu anwenden, die Personal-Pflichten ihres Amts zu volstrecken.

Allein hierum ist es nicht zu thun. Wir müssen also unsere Instanzen wiederholen, daß uns diese Uebung, es bestehe solche, worinne sie wolle, in unsern Häusern ungestört gelassen werde.

Was hiernächst die andere Frage wegen der offenen Capellen auserhalb dieser Häuser anbelanget, so ist alles, was man dabey zu erwehnen beliebet, uns gänzlich unbekant gewesen, und es muß vermuthlich in dem, was man Ew. Excellenz in Ansehung dieses Puncts vorgebracht hat, ein Misverstand vorwalten: denn wir erklären alle Anzeigungen vor ungegründet, daß einer von uns erlaubet, oder gar anbefohlen, daß unsere Geistlichen dergleichen Capellen halten oder öfnen dürften.

Demnach übrigens die wahrhafte Beschaffenheit der Sache, so in unsern Instanzen und Memorial, vom 27. vorigen Monaths Anlaß gegeben, in ihr völliges Licht gesetzet ist: so behalten wir den Trost übrig, von der Weisheit, Gerechtigkeits-Liebe, und den Declarationen Sr. Grosbritannischen Majest. zu hoffen, daß uns die Prärogativen des Völker-Rechts, sowohl in Absicht auf unsere Personen, und unsere Domestiquen, als wegen der Religions-Uebung in unsern Häusern, ungekränkt verbleiben werden, um so vielmehr, da in Londen keine fremden Geistlichen zu erlangen, und wir keine mitgebracht, weil wir uns auf die beständige, und von undenklichen Jahren hergebrachte Gewohnheit der inländischen Geistlichen sich dießfals zu bedienen, verlassen. Und es würde uns würklich die Religions-Uebung entzogen werden, woferne man die Clausul der Königl. Proclamation vom 17. vorigen Monaths, betreffend unsere Geistlichen, zur Volstreckung bringen wolte.

Wenn wir, wegen dieser Angelegenheit, von unsern Höfen die zu erwartenden Befehle empfangen, werden wir die Ehre haben Ew. Excellenz dieselben zu überreichen. Indessen aber müssen wir unsere Instanzen wiederholen und erneuren, daß der Bediente des Portugiesischen Gesandten, welcher annoch in Verhaft gehalten wird, also fort in Freyheit möge gestellet werden.

Weil auch eine andere Arrestirung in der Person eines Bedienten des auserordentlichen Envoye des Königes von Sardinien geschehen, so sind wir verbunden, unsere Instanzen mit denen des nur besagten Ministers zu vereinbaren, und solchen Bedienten zu reclamiren.

Schlüßlich wiederholen und bestätigen wir alles, was in unsrem vorigen Memorial vorgestellet worden, und haben die Ehre zu verharren ꝛc. Londen den 21. Jan. 1746.

Catzen-

Catzenellenbogen; Comitatus Catimelibocensis.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Es ist dieses eine wichtige Grafschaft, im Ober-Rheinischen Creise, an den Grenzen der Grafschaft, Nassau, um den Rhein und Mayn. Sie hat von dem alten Schlosse Catzenelnbogen, dieses aber von den Cattis, den Nahmen; was nemlich das Wort, Katzen, oder Catzen, anbelanget. Ob aber Elnbogen von dem Berge, Meliboco, herkomme, als der in dieser Gegend gelegen ist, wie man insgemein glaubet, ist noch eine unausgemachte Sache. Die Grafschaft wird in 2. Theile abgetheilet. Die hohe, welche man auch sonst die Obere Grafschaft nent, erstrekt sich von dem Zusammenflusse des Rheins und Mayns bis an die Berg-Strase, die Pfalz, und Grafschaft Erpach; und mag ohngefehr 10. Meilen lang und 6. breit seyn. Sie lieget also zwischen dem Rheine, der Wetterau, und dem Odenwalde. Darmstadt ist die Haupt-Stadt darinnen. Die andern Oerter sind Zwingenberg, Gerau, Hayn, Küsselheim, u. a. m. Der niedrige Theil, welchen man insgemein die Untere Grafschaft nennet, grenzet an die Erz-Bischofthümer, Maynz und Trier, wie auch an den Rhein-Gau, an die Grafschaften Nassau und Dietz, Idstein und Dillenburg, und ist 7. bis 8. Meilen lang, auch 4. breit. Sie gehöret fast gänzlich, auser dem Darmstädtischen Amte Braubach, dem Landgrafen von Hessen-Rheinfels. Und dieses ist die eigentliche alte Grafschaft, Catzenelnbogen. Es ist darinne die kleine Stadt, St. Gerer am Rhein, St. Goar, ebenfals am Rhein, Nasteden, Schonau, Hohenstein, u. a. m. Diese Grafschaft war, ihrem ersten Ursprunge nach, zwischen den 2. Erz-Bisthümern, Trier und Maynz, und gehörte einem so alten, als mächtigen, Hause, welches seine Güther ansehnlich vermehrte. Da sich nun ein Theil davon zwischen dem Mayn und Neckar befand; so geschahe es daher, daß man sie in die Obere und Untere Grafschaft theilte. Wolfgang, welcher zu Anfange des zehenden Jahrhunderts lebte, ist der erste Graf von Catzenellenbogen gewesen. Heinrich III. Landgraf von Hessen, erlangte hernach diese Grafschaft, durch seine Heyrath mit der Anna, einzigen Tochter und Erbin Graf Philipps des Aeltern. Hiermit gieng es also zu.

ADOLPHUS, Graf zu Nassau, des JOHANNIS Sohn, von welchem alle Fürsten von Nassau abgestammet sind, bekam nemlich mit seiner Gemahlin, JUTA, die Grafschaft, Dietz; verpfändete solche aber seinem Bruder, ENGELBERTO, und permittirte demselben, auch den Titul davon zu führen. Wie demnach ADOLPHUS ohne männliche Erben verstarb: entstand zwischen

dessen

dessen Tochter, JUTA, des Graf GOTHOFREDI zu Eppstein Gemahlin, und ENGELBERTO, wegen solcher Grafschaft Dietz, grose Streitigkeit, welche endlich Anno 1440. dergestalt beygeleget wurde, daß die Helfte von Dietz an Eppstein kommen, die andere Helfte bey Nassau verbleiben, solte. GOTHOFREDUS von Eppstein (dieser, oder sein Sohn) verpfändete hernach seinen Theil hinwiederum PHILIPPO, Grafen zu Catzenellenbogen. Wie aber der lezte Graf zu Catzenellenbogen, PHILIPPUS, Anno 1479. ohne männliche Erben verstarb: kam Catzenellenbogen und Dietz, durch dessen Tochter, ANNA, auf HENRICUM III. Landgrafen zu Hessen. Dieser zeugete mit seiner Gemahlin 3. Kinder; nemlich einen Sohn, Nahmens WILHELM, und 2. Töchter; davon die älteste, ELISABETH, Anno 1478. und also noch bey Lebzeiten ihres Gros-Vaters, Graf PHILIPPI zu Catzenellenbogen, an Graf JOHANNEM zu Nassau; die andere aber, MECHTILDIS, Anno 1481. an Herzog JOHANNEM zu Cleve vermählet wurde. Beyde Töchter renunciirten in den Ehe-Pacten eydlich aller väterlichen und mütterlichen Erbschaft, in faveur ihres Bruders. Doch reservirten sie sich die Succession, im Fall ihr Vater und Bruder ohne männliche Leibes-Erben versterben solten. HENRICO succedirte also sein Sohn, WILHELM III. welcher mit seinen Vettern, WILHELMO dem ältern, und WILHELMO dem mittlern, einen solchen Vergleich machte, daß, im Fall er ohne Erben verstürbe, die Grafschaften, Catzenellenbogen und Dietz, dem Hause, Hessen, verbleiben; den Schwestern aber, auser ihrem Brautschatze, vor ihre väterliche, mütterliche und brüderliche, Erbschaft, noch 100000. Goldgülden von dem bezahlet werden solten, der gedachte Grafschaften bekäme. Wider solchen Vergleich aber protestirte des WILHELMI Schwester, ELISABETH, und ihr Gemahl, Graf JOHANN zu Nassau, für sich und ihre Erben, solenniter, und wolten das vom Landgrafen, WILHELM dem Mitlern, ihnen offerirte Geld nicht annehmen, auch nicht geschehen lassen, daß die Grafschaften, Catzenellenbogen und Dietz, mit in die Erb-Verbrüderung mit Sachsen gezogen würde.

Einige Zeit hernach, kam Landgraf, WILHEM der Jüngere, in heftigen Streit mit seinem Vetter, Landgraf WILHELM dem Mittlern, wegen der Vormundschaft, welche sein Herr Vater über diesen und seinen Bruder geführet, und davon keine Rechnung abgeleget hatte; so jedoch endlich, Anno 1495. zu Worms, durch Vermittelung des Erz-Bischofs, HERMANNI zu Cöln, und Herzogs EBERHARD zu Würtenberg, dergestalt beygeleget wurde, daß WILHELMUS der Mittlere sich der Actionis Tutelæ begeben; WILHELMUS der Jüngere aber demselben die Mit-Belehnung der

Graf-

Grafschaft, Catzenellenbogen, procuriren solte; welche auch, drey Tage hernach, auf dem Reichs-Tage zu Worms, von dem damals noch Römischen Könige MAXIMILIANO, erhalten worden. In solchem Stande blieb es, bis Anno 1500. WILHELM der Jüngere, ohne Leibes-Erben verstarb; da es denn zwischen den Vettern und des WILHELMI Schwestern, wegen der Grafschaften, Catzenellenbogen und Dietz, zu grosem Streite kam: weil jedes Theil das meiste Recht daran zu haben vermeinete.

Die Schwestern, und sonderlich die Gräfin von Nassau, führete zu Behauptung ihres Rechts an:

I. Daß Catzenellenbogen und Dietz Kunkel-Lehen, und von ihrer Mutter auf Landgraf HENRICUM III. zu Hessen gebracht worden. In diesen aber gebühre den Töchtern und Frauens-Personen die Succession.

II. Daß ihnen in den Ehe-Pactis die Succession expresse reserviret worden; im Fall ihr Bruder ohne Leibes-Erben verstürbe.

III. Daß ihr Bruder über solche Güther nicht transigiren können: weil sie mit einem Fideicommiss behaftet; und die Schwester dem Bruder substituiret wäre.

Die Landgrafen zu Hessen fundirten sich hergegen:

I. Auf ihre Pacta familiæ, die von den Kayfern confirmiret, und bishero bey ihnen observiret, wären; Vermöge derer ihre Länder und Immobilia, so sie, entweder würklich hätten, oder erst acquirirten, bey der Familie und den Agnatis unzertheilet bleiben; die Töchter aber mit einem Stück Geldes zufrieden seyn, müsten.

II. Auf eine schon vom Kayser, SIGISMUNDO, Anno 1433. erhaltene Mit-Belehnschaft.

III. Auf den zwischen WILHELM dem Jüngern, und seinen Vettern, gemachten Vergleich, in welchem er diesen seine Güther verschrieben.

IV. Auf den zwischen gedachten, WILHELM dem Jüngern, und WILHELM dem Mitlern, gemachten Transact, in welcher jener diesem versprochen, die Mitbelehnung an Catzenellenbogen und Dietz zu verschaffen.

V. Auf die vom Kayser, MAXIMILIANO I. erhaltene Mitbelehnschaft, wodurch den Landgrafen ein neues Recht zugewachsen.

Wider der Schwestern Gründe aber wurde von Hessen eingewendet:

Ad I. Daß die Grafschaften quæstionis Kunkel-Lehen, sey noch nicht erwiesen. Denn das Landgraf, HENRICUS III. zu Hessen, solche, nach

des lezten Grafens Tode, erhalten, sey mehr aus Kayserl. Gnade, als wegen seiner Gemahlin Successions-Recht, geschehen; und wann solches auch nicht wäre: so wären die Schwestern doch durch ihren Bruder, WILHELMUM den Jüngern, einmal excludiret; und könten also, nach der Lehens-Regul: Fœmina semel excluſa, semper manet excluſa, keine Succession prætendiren.

Ad II. Die Pacta Dotalia wären conditionata, und unter der Bedingung zu verstehen, si res in eodem statu manserit. Es sey aber der Zustand, nach dem durch des Bruders Succession, wie auch durch den Erfurthischen und Cölnischen Vergleich, sehr verändert worden. Und über dieß so wären gedachte Ehe-Pacta ohne Consens und Confirmation des Lehen-Herrn verfertiget; und könten also denen Schwestern kein Recht geben.

Ad III. Von einem Fideicommiss wüste man nicht. Denn der Vater hätte kein Testament gemachet. Die Pacta dotalia aber könten dafür nicht gehalten werden.

Die Schwestern wendeten jedoch wider diese Heßischen Gründe ein:

Ad I. Durch die Pacta familiæ könte andern ihr einmal erlangtes Recht nicht genommen werden; solche Pacta wären auch nicht von Allodial-Güthern zu verstehen.

Ad II. Von der Mitbelehnung wüste man Nichts. Es hätten sich die Landgrafen zu Hessen bey dem Erfurtischen Vertrage, und sonsten, nie darauf berufen; und sich solcher also längst tacite begeben; wenn sie auch dergleichen gehabt hätten. Es könte solche auch ohnedem den Effect nicht erreichen, so lange noch Descendenten von dem ersten Stamme fürhanden.

Ad III. Durch des Bruders Vergleich könte ihrem Rechte Nichts benommen werden. Es sey solcher Vergleich null und nichtig: weil er de bonis Fideicommisso gravatis gemachet; und er wider seines Vaters facta nicht handeln könne, dessen Erbe er geworden.

Ad IV. Gleiche Bewandnis hätte es auch mit dem zwischen WILHELMO dem Jüngern, und WILHELMO dem Mitlern, gemachten Vergleiche.

Ad V. Die Mitbelehnschaft sey salvo Jure tertii zu verstehen; und könte nicht eher ihren Effect erreichen, als bis das Lehen eröfnet; welches in diesem Kunkel-Lehen aber noch nicht wäre.

Nachdem nun in dieser Sache, zwölf Jahre, nemlich von Anno 1508. bis 1520. vor dem Reichs-Cammer-Gerichte gehandelt worden: ward sie

von

von dem Kayser, auf Anhalten des Grafen HENRICI zu Nassau, der Cammer-Herr bey dem Kayser war, avociret; und promittirten beyde Theile auf die Bischöffe, zu Augspurg, Straßburg und Costanz; welche denn erkanten, daß weyland Fr. ELISABETH von Nassau ꝛc. weyland Landgraf, WILHELM des Jüngern, ihres Bruders seliger Gedächtniß auserhalb der Mann-Lehen und Güther, der die Weibes-Bilder nicht fähig, zu ihrem angebührenden, beklagten, und begehrten halben Theile rechter Erbe gewesen ꝛc. Worauf Graf HENRICUS von Nassau, der vom Herzoge, JOHANNE zu Cleve, auch der MATHILDIS Antheil, für 50000. Goldgülden, käuflich an sich gebracht hatte, die Execution solches Ausspruchs, nicht allein in der ELISABETHÆ, sondern auch der MATHILDIS Antheil negirte, und verlangte die Immission in alle des WILHELMI Güther, von welchen die Landgrafen nicht in continenti erweisen könten, daß es Mann-Lehen.

Es appellirten aber von solchem Ausspruche nicht allein der Landgraf zu Hessen, sondern auch die Herzoge zu Sachsen, wegen ihres, Vermöge der Heßischen Erb-Verbrüderung, habenden Interesse, und verwarfen die bisherigen Richter als suspect. Worauf zwar beschlossen wurde, neue Schiedes-Leute zu erwählen, welche de causis suspicionum cognosciren solten. Es kam die Sache aber funfzehn Jahre ins Stecken, bis der Landgraf zu Hessen von dem Kayser in gefängliche Haft gezogen wurde; bey welcher Gelegenheit die Grafen zu Nassau es bey dem Kayser dahin brachten, daß ihnen die Execution, sowohl wegen der MATHILDIS, als der ELISABETH Antheil, nebst der bisherigen Nutznüssung, zuerkant wurde. Doch erhielte der Landgraf endlich, durch vieles suppliciren, daß solche Urthel Anno 1552. bey dem Passauischen Frieden, rescindiret, und die Sache nochmalen gewissen Schiedes-Leuten, so beyde Theile ernennen solten, zu entscheiden aufgetragen wurde. Welches auch nachdem Anno 1557. geschahe; und decidirten die erwählten Schiedes-Leute, nemlich Churfürst, OTTO HEINRICH zur Pfalz, Churfürst AUGUST zu Sachsen, und Herzog WILHELM zu Cleve, diese Sache also: daß die Landgrafen zu Hessen die Grafschaft, Catzenellenbogen, behalten; den Nassauern aber den vierten Theil der Grafschaft, Dietz, nebst vier hundert und funfzig Tausend Gold-Gülden, geben solten. Wann aber der männliche Heßische Stamm vor dem Nassauischen abgienge: so solte dieser noch einen Theil von Catzenellenbogen, entweder den Obern oder den Untern, oder an dessen Statt drey mal hundert Tausend Gold-Gülden, haben; indessen aber beyden Theilen erlaubet seyn, den Titul von Catzenellenbogen und Dietz zu führen, wobey es auch bis-

hero geblieben. Beygehende Tabelle wird die Sache etwas deutlicher machen:

Ludovicus, Landgraf zu Hessen.

Ludovicus † 1471. Henricus III. † 1483.

Wilhelmus, der ältere † 1505. ohne Kinder.	*Wilhelmus*, der mitlere, † 1509.	*Wilhelmus*, der jüngere, † 1500. ohne Kinder.	*Elisabeth*, Gem. Gr. Johannes zu Nassau.	*Mechthildis*, Gem. Herz. Johannes zu Cleve.

Die Obere Grafschaft wird übrigens von vielen auch die Landgrafschaft Darmstadt genennet: weil sie in der Landes-Theilung ganz und gar der Darmstädtischen Linie zugefallen ist, welche sich zur Evangelischen Religion bekennet. Zuweiln wird sie auch von der Stadt, Gerau, das Gerauer Land, Lat. *Gersa*, oder *Geravia* genennet. Die Gegend aber, wo die Niedere Grafschaft liegt, wurde, zu CAROLI M. Zeiten, Heinrichia, oder Einrichia Silva, und Terra, jetzo Harich, oder Hayrich, genennet.

Alt-Catzenellenbogen wurde nächstdem, bey Erbauung des Neu-Catzenellenbogen, zum Unterschiede, also benennet, und ist ein wüstes Berg- und Stamm-Haus der alten Grafen dieses Namens, so zwischen der Stadt, Dietz, und dem wüsten Berg-Schlosse, Hohenstein am Dreutsch-Flusse, und an den Nassauischen Grenzen, zwey Meilen von Nassau, und eben so weit von der Stadt, Dietz, gelegen; aber nach Hessen-Rheinfels gehörig ist; und also in der Untern Grafschaft befindlich, ist. Es war ehemals derer also genanten alten Grafen gewöhnlicher Wohn-Sitz. Jetzo aber liegt es völlig im Ruin, und ist davon nur das blose Gemäuer und eine Capelle noch übrig, nebst einem darbey befindlichen Dorfe. Von dessen Erbauung ist, wegen des Alterthums, keine Nachricht vorhanden; wiewohl es eines der ältesten Stamm-Häuser dieser Gegend ist. Den Namen hat es von den Cattis, oder Catten, bekommen, welche um diese Gegend gewohnet haben. Zu dem alhier befindlichen Amte gehören nachfolgende Dörfer, als: Klingenbach, Schönborn, Allendorf, Mittel-Fischbach, Nieder-Fischbach, Berbach, Ebershausen, und Gutenacker.

Obgleich übrigens das heutige Dorf, Alt-Catzenellenbogen eigentlich nach Hessen-Rheinfels gehöret: so ist doch das Amt-Haus, auf dem Berge,

ge, die Wohnung des dasigen Hessen-Darmstädtischen Beamtens. Der Ort hat, weder Kirche, noch Pfarrer; sondern die Einwohner müssen auf das, eine Viertelstunde davon gelegene Dorf, Klingelbach, zur Kirche gehen; mithin auch zur Besoldung des dasigen Pfarrers beytragen helfen. Nahe bey diesem Catzenellenbogen befindet sich eine schöne Herschaftliche Eisen-Schmelz-Hütte, und Bergwerk; die aber nunmehro ein Cölnischer Kaufmann, Nahmens Pauli, im Besitze hat, davon der Hütten-Factor auf der Fürstl. Burg, in Catzenellenbogen seine Wohnung hat. Dieses Eisen-Bergwerk hat an nöthigen Eisen-Steinen von allerley Gattungen reiche Gruben, muß aber aus den benachbarten Wald-und Holzungen betrieben werden.

Neu-Catzenellenbogen dargegen, oder die so genante Catz, ist ein auf einem hohen Felsen gelegenes, ziemlich festes, Heßisches Schloß, und kleine Stadt, an der Lohne, ebenfals in der Niedern Grafschaft, Catzenellenbogen, gegen St. Goar und der Festung, Rheinfels, über, bey den Städgen, Goarshausen gelegen. Es ist, im Jahre 1343. oder, wie einige wollen, 1393. von dem Grafen, JOHANNE zu Catzenellenbogen, erbauet worden. Weil nun, damals, als diese Berg-Festung, Catz, erbauet wurde, bereits das vorhin beschriebene alte Schloß vorhanden gewesen, davon das Land den Nahmen hatte: so wurde jenes Alt, und dieses Neu-Catzenellenbogen, genennet. Es hat zwar an sich selbst ein schlechtes und geringes Ansehen, ist aber als ein Rhein-Paß ziemlich verwahret, könte auch leicht zu einer treflichen Festung gemacht werden, wenn die annoch obschwebenden Streitigkeiten zwischen Cassel und Rheinfels einmal gehoben, und der Ort dem Landgrafen, zu Cassel, als einem mächtigen regierenden Fürsten völlig übergeben, würde. Sonst ist um diese Gegend der löcherichte Wunder-Fels, Larley, der, wegen seines starken natürlichen Wiederhalls, bey den Alten sehr berühmt war; und der darauf befindliche Brunnen hat sehr gutes Wasser. Das dabey liegende Städtgen, Goarshausen, unterhalb der Berg-Festung, ist zwar mit einer Mauer umgeben, auch mit einem schönen Thurme gezieret. Doch ist die Befestigung der, zu Rheinfels, gar nicht zu vergleichen; ob schon die Catz ebenfals ein starker Rhein-Paß ist. Aeuserlich macht er ein schlecht und geringes Ansehen: indem man auser einem dicken und starken Thurme wenig darvon wahrnimt. Im dreyssigjährigen Kriege wurde diese Catz bald von Hessen-Casselschen, bald von Darmstädtischen Völkern besetzt. Ao. 1688. und 1693. that solches der Landgraf von Cassel. Im Jahre 1698. abernahm Hessen Rheinfels Chur-Maynzische, und im Jahre 1699. Kayserliche Besatzung ein, welche 1703.

wieder auszog, und das Schloß dem Hessen-Casselischen einräumete, die bis 1718. darinnen liegen blieben. Nach der Zeit, bis 1734. lagen wiederum Kayserliche darinnen; welche aber, noch in selbigem Jahre, den Hessen-Casselischen abermals Platz machen musten; die demnach bis auf den heutigen Tag die Garnison des Ortes ausmachen.

Wie die ganze Unter-Grafschaft, mit allen Rechten und Dependentien, an Hessen-Rheinfels restituiret werden solte. Rysw. Friede 1697. *Art. XIV.* Sihe auch Hessen-Rheinfels.

Dieserwegen soll Hessen-Cassel zu einen Cammer-Zieler 25. Rthlr. 79. ¼. Cr. zahlen. *Matr. Usual. de ao. 1719.* Sihe auch Cammer-*Matric.*

Celeberrimarum per Germaniam, Italiam & Galliam, Academiarum clarissimorumque Juris Antecessorum Responsa, ex quibus Nassovienſium Actorum errores & Landgravii Hassiæ Defensiones ostenduntur. Exemplo omnibus sæculis memorabili; salva cuiuslibet existimatione. Excus. Anno 1552. in 4to.

Probatio defensionis ex Jure & æquitate plenissimæ pro Illustrissimo Principe & Domino Landgravio Hassiæ &c. adversus impertinentia Nassovienſium Advocatorum Responsa, & erroneas allegationes de petitione hæreditatis allodialis apud Electorum atque Principum legatos transigendi arbitros. Excus. Francof. ad Mœnum Anno 1554. in 4to.

Bericht wegen der Niedern Grafschaft Catzenellenbogen, was es eigentlich für eine Bewandnis damit habe, und was darinnen, sowohl dem regierenden Fürstlichen Hause, Hessen-Cassel, als auch dem Erb-Fürstlichen Hause, Hessen-Rheinfels, zugehöre. Stehet im Monarhlichen Staats-Spiegel *Tom. V. M. Febr. p. 40.* Sihe Rheinfels.

Caufinan.

Wie selbiges an Frankreich gekommen.

En second lieu, Sa Majesté retiendra ou sera mise en possession pour en demeurer saise & en jouir effectivement des places & postes de Caufinan, Sarbourg & Phalsbourg, en sorte, que non seulement la souveraineté mais la proprieté des dits Sarbourg & Phalsbourg francs & dechargés de toutes dettes & Hypotheques appartiendra dorenavant à Sa Majesté. Pariser Tract. zwischen Frankreich und Lothringen, *de ao. 1661. Art. VI.*

Caunitz sihe Käunitz.

Cauſæ

Causæ denegatæ.

Ob und wie, in dergleichen Fällen, erlaubt ist, in den Churfürstl. Landen, die Appellation an ein Reichs-Gerichte zu ergreifen. Goldene Bulle *Caroli IV. Cap. XI. §. 4.* Sihe auch Churfürstl. *Privilegia.*

Causarum Correctores.

Wie sich, in Ansehung derselben, der Papst die Collation und Provision vorbehalten. *Concord. Nat. Germ.* Sihe auch *Collation. Beneficior.*

Caution.

In wieferne der Ankläger eines Land-Friedens-Bruchs zu Bestellung einiger Caution gehalten sey. Land-Fr. *de anno 1548. Art. XVI. §. 1.* Sihe Land-Fr. Brecher.

Diese muß dem Creyß-Obristen und zugeordneten geleistet werden, wegen des Schadens, so den Unterthanen, durch den Durchmarsch fremder Truppen, geschehen mögte. Augsp. R. Absch. *de anno 1559.* Sihe auch Durchmärsche.

Wie diejenigen, so im Reiche werben wollen, Caution leisten sollen. Speyerisch. Reichs-Absch. *de anno 1570.* it. Wormser Reichs-Absch. *de anno 1566.* Sihe auch Werbung.

Wenn das Cammer-Gerichte Cautionem de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, offendendo, auferlegen kan, und wie deswegen zu verfahren. Regensp. Reichs-Absch. *de anno 1654. §. 162.* Sihe auch *Execution* des Cammer-Gerichts.

Wer, nach dem Niemagischen Frieden, durch Bürgen, oder Geisseln, Caution machte, der solte, wegen rückständiger Contribution, nicht mit militarischer Execution beleget werden. Abhandl. der Vollz. *Art. 5.* Sihe auch *Contribution.*

Was für welche alle und jede Schifs-Capitains und Armateurs bestellen müssen, ehe sie noch die Commissiones auf sich nehmen. *Commerc. Tr.* zwischen Engl. und Frankr. *de anno 1713. Art. XXIX.* Sihe auch Capers.

Nur gegen hinlängliche Caution, kan der Reclament einer streitigen Prise die Execution eines für ihn ausgefallenen Urthels, ohngeachtet der von Gegentheilen darwider eingewandten Appellation, erhalten. *Commerc. Tr.* zwischen England und Frankr. *de anno 1713. Art. XXXII.* Sihe auch Prisen.

Cayenne; Cajenne.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Es ist dieß Cajenne eine Stadt, Fluß und Insul, in Süd-America, von dem Flusse eben dieses Nahmens also genant. In der Insul sind viele Wiesen, welche die wilden Savanes nennen, worauf sehr gute Kräuter wachsen. Dasjenige, was Frankreich um den Fluß, Cayenne, benebst der Insul, besitzet, wird sonst auch Francia æquinoctialis genant. Es liegt diese Insul gleich unter dem 4 Gr. und 2. drittheil der Breite, von der Æquinoctial-Linie, ohngefehr 100. Meilen von dem Amazonen-Flusse. Die Jahres-Zeiten haben daselbst keinen Unterschied. Es ist alda ein beständiger Sommer, und die Wärme ist das ganze Jahr durch einander fast gleich. Auf solche Art samlet man zu aller Zeit Früchte. Man findet beständig einige auf etlichen Bäumen reif, da indessen die andern blühen; und die Bäume behalten beständig ihre Blätter. Nur ist zu einer Zeit der Regen stärker; als zu der andern; welches gleichsam in diesem Lande der Winter ist. In denen Æquinoctiis im Merz und September scheinet einem die Sonne gleich auf den Kopf. Dieses macht die Nächte denen Tagen gleich, und zwar 12. Stunden Sonne, und eine halbe Stunde Dämmerung, sowohl des Abends, als Morgens; also, daß man sagen kan, der Tag sey daselbst 13. Stunden, und die Nacht 11. Stunden lang. Wenn der Himmel nicht umnebelt ist, und kein Wind geht; so fält gegen 3. oder 4. Uhr des Morgens ein Thau, welcher es so frisch macht, daß man sich zudecken muß, wenn man sonst gleich die ganze Nacht blos gelegen. Dieser Thau ist so stark, daß er in kurzem eine Stange Eisen durchfrist. Cajenne hat ohngefehr 17. Meilen im Umfange, davon 5. auf das Meer zugehen. Sie wird durch den Fluß Vuia, durch den Fluß Varca, und dem Fluß Cajenne umgeben. Der Boden erhebt sich durch viele kleine Gebürge, die schön in die Augen fallen, und bequem sind, Wohnungen darauf zu erbauen. Ein Fluß gesalzenes Wassers, so mitten durch die Insul geht, und zwey Drittheile durchstreift, ist zur Communication derer Wohnungen und Fortschaffung derer Waaren sehr dienlich. Viele Bäche, die sie bewässern, geben ihr nicht allein gut Wasser, sondern auch Mittel, daß sie Zucker-Mühlen am Wasser bauen können. Die Franzosen, die sich um das Jahr 1635. daselbst niederliesen, bauten erstlich bey der Mündung des Flusses Cajenne das Fort Louis, auf eine Spitze, die in das Meer geht, auf welcher ein kleiner Berg ist, auf dessen Gipfel das Fort steht. Die Mündung dieses Flusses formiret unter diesem Fort einen unvergleichlichen Hafen, wo die Schiffe vor allen Winden sicher liegen, und wo die Waaren so leicht

aus-

ausgelegt werden können, daß man die Schiffe ohne Gefahr stranden lassen, und fest machen kan. Bey seinem Eingange sind drey und eine halbe Klafter Wasser halb flott, und in demselben findet man 5. 6. 7. bis 8. Klaftern Wasser, nachdem man weit hinan komt. Seine Ufer sind bis auf 4. oder 5. Meilen oberhalb seiner Mündung plattes und nasses Land. Allein hernach kommen viel schönere Berge zum Vorschein. Der Flecken, so nahe an dem Fort ist, hat beynahe 200. Häuser, die von denen Soldaten aus der Besatzung und durch allerhand Handwerks-Leute bewohnet werden. Es sind daselbst viel Magazine, und eine Zucker-Mühle, die durch Ochsen getrieben wird. In diesem Flecken sind ohngefehr 350. Franzosen, und 50. Schwarze. In Armire, oder Amire, ist noch ein anderer, so unten von den Juden an der Zahl 60. Weisse, und 80. Schwarze, und oben, wo die Capelle und die Zucker-Mühle am Wasser steht, durch 60. Franzosen und 25. Schwarze bewohnt wird. Armire liegt 4. kleine Meilen von dem Fort Louis gegen Nord-Osten; und eine und eine halbe Meile auf eben der Seiten sind die Wohnungen Mahury, darinne ohngefehr 40. Franzosen und 40. Schwarze sind. Eine und eine halbe Meile gegen Süden vom Fort Louis sind die Wohnungen Matoury, darinne wohl 100. Franzosen und 45. Schwarze sind. In 25. bis 30. besondern Wohnungen, die an verschiedene Orte der Insul zerstreuet sind, befinden sich noch auf 60. Franzosen und 20. Schwarze. Die Begierde sich noch mehr auszubreiten, und das feste Land zu bevölkern, hat sie bewogen, den Posten Courrou einzunehmen, wo sie eine Redoute mit 3. Canonen haben, um den Eingang des Flusses zu beschützen. Es ist alda eine Besatzung von 20. Soldaten, und in der Wohnung, die ohngefehr drey viertel Meilen weiter hinauf an dem Flusse liegt, können leicht 35. Einwohner, alles auserlesene Leute, seyn. Von Courrou nach Conanama ist das Land durch das Fort Sinarary bedecket, wo 80. Franzosen sind, die sich im Jahr 1654. von dieser Insul wegbegaben, weil sie keinen Succurs hatten. Die Engeländer, die sich kurz darauf daselbst niederliesen, blieben bis im Jahre 1664. daselbst, da der Herr la Barre, den der König abschickte, die Franzosen wieder daselbst einsetzte, welche aber die Holländer nöthigten, im Jahr 1676. die Insul wieder zu verlassen, indem sie mit einer solchen Macht hinkamen, welcher die Franzosen nicht widerstehen konten. Im Jahre 1677. eroberte sie wiederum die Französische Armée, unter dem Commando des Herrn d' Etrées; da denn die Holländer wieder daraus vertrieben wurden. Conf. BIET VOJAGE *de la terre equinoctiale Lib. 1. c. 17. & Lib. 3. c. 5. 6. 13. & 14. it.* DE LA BARRE *Descr. de la Guiane.*

Die Franzosen, zu *Cayenne*, dürfen nicht nach den Portugiesischen Colonien Handlung treiben.

Et comme il est à craindre qu' il y ait des nouvelles dissentions entre les sujets de la Couronne de France et les sujets de la Couronne de Portugal a l' occasion du Commerce, que les habitans de *Cayenne* pourroit entreprendre de faire dans le *Maragnan*, et dans l' embouchure de la Riviere des *Amazones*: S. M. T. C. promet, tant pour Elle, que pour tous ses Hoirs, successeurs et Hereitiers, de ne point consentir, que les dits Habitans de *Cayenne*, ni aucuns autres sujets de sadite Majesté aillent faire commerce dans les endroits susmentionnez, et qu' il leur sera absolument defendu de passer la Riviere, *de Vincent Pinson* pour y negocier et pour acheter des esclaves dans les Terres du *Cap du Nord*; comme aussi S. M. Portugaise promet, tant pour Elle que pour ses Hoirs, Successeurs et Heritiers, qu' aucuns de ses sujets n'iront faire commerce a *Cayenne*. **Utrecht. Friede, zwischen Frankreich und Portugall,** *de Anno 1713. Art. 12.* Sihe auch Handlung.

Celle s. Zelle.

Cencio.

Selbiges gehöret mit zu den Feudis Langharum, welche dem Könige von Sardinien abgetreten worden. **Wiener-***Prælim. de anno 1735.* den *3. Octobr. ad Art. IV.* Sihe auch *Langharum Feuda.*

Censores der Bücher.

Bey allen und jeden Buchdruckereyen sollen verständige und gelehrte Censores bestellet und solche dahin verpflichtet werden, daß sie, ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung, keinen, zumalen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers, oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahres etwas zu drucken und zu verkaufen, vielweniger die Einführung solch schädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschuß, im Römischen Reiche, verstatten. **Kayserl.** *Patent, de anno 1715.* den 18. Julii. Sihe auch Schmäh-Schriften, it. *Confiscation.*

Censur, Geistliche; Censura Ecclesiastica.

Wem dieselbe im Stifte, Osnabrück, währender Regierung eines Protestantischen Bischofs, daselbst, zustehet. *Instr. Pacis Osnabr. Art. XIII.* §. 8. Sihe auch Osnabrück, das Stift.

Wie

Wie sich die Nuncii Apostolici, in Teutschland, derselben mißbrauchen. Regensp. Reichs-Abschied, *de anno 1654. §. 164.* Sihe auch *Nuncios Apostol.*

Centenarii s. Voigte; Voigteyen.

Cent-Gerichte.

Ob das Jus reformandi darauf fundiret sey. *Instrument. Pac. Osnabr. Art. V. §. 44.* Sihe auch *Reformandi Jus.*

Cerdaigne; Ceretania, die Grafschaft.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieß ist eine Spanische Provinz, mit dem Titul einer Grafschaft, so Catalonien einverleibet worden, und davon sie auch wie ein Theil angesehen wird. Die Pyrenäischen Gebürge scheiden sie von Roussillon gegen Morgen; Catalonien begrenzet sie gegen Mittag und Abend, und die Pyrenäischen Gebürge beschliesen sie gegen Mitternacht. Den Oestlichen Theil davon aber besitzet Frankreich bis auf diese Stunde. Carol, oder Querol, ist der einzige merkwürdige Ort, im Französischen Cerdagne, nach Mont-Louis. BAUDRAND sagt; Cerdagne sey Anno 1660. an Frankreich abgetreten, und daselbst ein fester Platz, Nahmens Mont-Louis, erbauet worden. SANSON setzet Mont-Louis auf einen Berg, ganz oben auf dessen Gipfel; und zwar in Conflant, an den Grenzen des Französischen Cerdagne; nicht aber in diese letztere Provinz. Indessen wird doch Mont-Louis immer mit zu Cerdagne gerechnet. Der gröste Theil dieser Grafschaft gehöret übrigens den Spaniern, welche auch darinnen Puicerda, die Haupt-Stadt, besitzen. Vor Alters aber war solches Livia. Beyde sowohl, als Bellevert, liegen an der Segre. Und dieß sind die 3. einzigen merkwürdigen Plätze im Spanischen Cerdagne. Gedachter Segre-Fluß dargegen, welcher es durchschneidet, hat seine Quelle im Französischen Cerdagne. Sonst wird darunter auch die Grafschaft, Urgel, mit begriffen. Conf. quoque **Catalonien.**

Wie diese Grafschaft zwischen Spanien und Frankreich getheilet worden.

Was aber diejenigen gegen das Königreich, Hispanien, situirte Landschaften und Orte anlangt, welche von den Französischen Waffen, in diesem Kriege, occupirt und erobert worden; gleichwie man derenthalben

sich, in der, im Jahre 1656. zu Madrit, angefangenen Friedens-Handlungen, welche das Fundament dieser Tractaten seynd, mit einander dahin vereinbaret, daß die Montes Pyrenæi, welche, vor uralten Zeiten, die Königreiche, Frankreich und Hispanien, von einander getheilet, und ihre Grenzen unterschieden, auch ins künftige das Zeichen und Gemerk, dadurch beeder Königreiche Frontiren geschieden werden, seyn sollen: also hat man sich auch anjetzo, aufs neue, mit einander verglichen, daß die Allerchristl. Königl. Majestät im Besitze und Geniesse der ganzen Graf- und Herrschaft, Rousillon, wie auch der Graf- und Herrschaft, Conflans, Länder, Städte, Festungen, Castellen, Flecken und Dörfer, die zu beyden diesen Graf- und Herrschaften, Rousillon und Conflans, gezählet werden, verbleiben solle. Hingegen behalten die Catholische Königl. Majestät die Graf- und Herrschaften, Cerdana, und das ganze Fürstenthum, Catalonien, mit derselben Herrschaften und Voigteyen, festen Plätzen, Städten, Schlössern, Weilern und übrigen Ländereyen, welche zu gedachter Grafschaft, Cerdana, und dem Fürstenthume, Catalonien, gehörig seynd. Wobey noch ferner dieses abgeredet und verglichen, daß, wann ein Ort sich befinden solte, in dem Pyrenäischen Gebürge, welcher allein zur Graf- und Herrschaft, Conflans, und nicht zugleich zu der Grafschaft, Rousillon, gehörig, und gegen Hispanien situiret wäre: so soll solcher Ort der Catholischen Königl. Majestät; hingegen, wenn sich etliche Oerter von der Graf- und Herrschaft, Cerdana, allein, und nicht zugleich auch von Catalonien dependirend, in den Montibus Pyrenæis, auf der Französischen Seite, befinden sollen: so sollen solche Ort der Allerchristlichsten Königl. Majest. verbleiben. Damit man aber dieser Grenz-Scheidung halb desto bessere Richtigkeit treffen möge: so sollen alsobald, von beyden Theilen, Commissarii abgeordnet werden, welche, mit gesamter Hand, den Augenschein nehmen, und, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, was eigentlich das Pyrenäische Gebürg seye, dardurch, Kraft gegenwärtigen Artickels, die Grenzen beyder Königreiche, ins künftige, unterschieden werden müssen, definiren und aussprechen, und die nöthigen Grenz-Stein zu solchem Ende collociren und setzen, sollen. Gemeldte Commissarii nun sollen auf den Frontiren sich, zum längsten, in Monats-Frist, nach Unterschreibung dieser Frieden-Tractaten, versamlen; und in Monats-Frist hernach sich, der angeregten Limitum und Grenzen halber, mit einander vergleichen, und ihren einmüthigen Schluß publiciren. Solten sie aber sich dieß Orts mit einander nicht vereinbaren können: sollen sie beyder Könige Plenipotentiariis ihre Rationes dubitandi & concludendi ohngesäumt zuschicken, welche, nach eingezogenem Berichte und Erläuterung aller Difficultäten und Differentien,

die

die Sache erörtern, und sich darüber mit einander vergleichen; unterdessen aber darinn kein Theil zu den Waffen zu greifen, sich gelüsten lassen soll.

Die ganze Graf- und Herrschaft, Rousillon, Graf- und Herrschaft, Conflans, mit Vorbehalt der Orte, welche man finden wird, daß sie in den Pirenäischen Gebürge liegen, gegen Spanien zu, auf die Weise, wie oben gemeldet, und nach Anleitung der Declaration und Erörterung der Commissariorum, welche zu dem Ende deputirt werden sollen; desgleichen ein Theil der Grafschaft, Cerdana, welche in dem Pyrenäischen Gebürge, gegen Frankreich zu, sich befinden wird; alles, nachdem mehr angeregte Commissarii solches aussprechen werden, die Länder, Städte, Festungen, Schlösser, welche zu den Herrschaften, Rousillon und Conflans, und theils zu der Grafschaft, Cerdana gerechnet werden, wie oben gemeldet, samt ihren Zugehörungen, Lehn-Leuten, Unterthanen, Flecken, Dörfern, Bauer-Höfen, Waldungen, fliesenden Wassern, flachen Lande, und allen übrigen Dingen, so davon dependiren und herrühren, sollen unwiederruflich, und zu ewigen Zeiten, Kraft dieser Friedens-Handlung, der Crone, Frankreich, verbleiben und einverleibet werden; und soll der Allerchristl. König, desselben Erben und Nachfolger, sich würklich zu erfreuen haben und geniesen aller der dazu gehörigen Rechten, Gerechtigkeiten, Superiorität, Ober-Herrlichkeit, Eigenthum, Regalien, Patronat-Rechten, Jurisdiction, Nomination, Prærogativen und Præeminentien über die Bisthümer, Thum-Stifter, Abteyen, Probsteyen, Geistlichen Dignitäten, Pfarren und anderer Beneficien und Præbenden, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und gelegen seyn in dem District der Grafschaft, Rousillon, und der Vögtey, Conflans, und theils in der Grafschaft, Cerdana, wie oben davon mit mehrerm (vorbehaltlich dessen, was sich zu der Grafschaft, Conflans, in dem Pyrenäischen Gebürge, gegen Spanien zu, gelegen befinden wird) gedacht worden; zu was Abteyen auch gemeldte Priorate gehörig seyn mögen, beneben allen übrigen Rechten, welche hiebevor dem Catholischen Könige zugehöret; obschon dieselben alhier specifice nicht beschrieben seynd. Und solle die Allerchristl. Majestät, durch den Catholischen König, dessen Nachfolger am Reiche, oder einigen Prinzen von desselben höchsten Königl. Hause, es geschehe durch wen es wolle, oder unter was Schein und mit was Gelegenheit es seyn mag, an dem würklichen Genusse und Besitzung aller oberzählten Länder, Städte und Oerter, liegender Güter, Herrlichkeiten, Obrigkeitlichen Gerechtsame, und Aemter, samt allen den Orten und Sachen, welche von der Grafschaft, Rousillon, und der Vogtey, Conflans, auch von einem Theile der Grafschaft,

Cerdana, auf die Art und Weise, wie oben beschrieben worden, dependiren, mit Vorbehalt dessen, was, in dem Pyrenäischen Gebürge, zu Conflans gehörig, und gegen Spanien gelegen ist, ins künftige, nimmermehr, weder mit Recht, noch Thätlichkeit, auf was Weise, oder Weg, solches geschehe, turbiret, beunruhiget, noch gehindert werden; deswegen denn der Catholische König, sowohl für sich, seine Erben und Successores, renunciiret, cedirt und übergiebt; massen dann Ihrer Majest. Gevolmächtigter, in Dero Nahmen, Kraft dieses Friedens-Schlusses, unwiederruflich, und zu allen Zeiten, der Allerchristl. Königl. Majest., Dero Erben und Nachfolgern, renunciiret, cediret, und überlassen hat, alle die Jura, Actiones, Ansprachen, Regalien, Pfarr- und Collatur-Rechten, Bothmäsigkeit, Nomination, Prærogativen und Præeminentien, über die Bisthum, Thum-Stifter, und andere Abteyen, Propsteyen, Pfarren, und was sonsten, an Geistlichen Pfründen und Præbenden, in der Grafschaft, Rousillon, und der Vogtey, Conflans, und in dem andern Theile der Grafschaft, Cerdaigne, obgemeldter Massen, anzutreffen ist (mit Vorbehalt, so viel Conflans anlanget, dessen, was in dem Pyrenäischen Gebürge, auf der Spanischen Seite, gelegen zu seyn, befunden wird) von was Abteyen auch gemelde Priorate dependiren mögen. Insgemein so cedirt und überläst auch der Catholische König, für sich, seine Erben und Nachkommen, der Französischen Königl. Majest. alle sein Recht, ohne einigen Vorbehalt, welches er jetzt prætendirt, oder künftig haben und prætendiren könte, aus was Ursache, und mit was Gelegenheit es auch seye, an die Grafschaft, Rousillon, Vogtey, Conflans, theils der Grafschaft, Cerdagne, (vorbehältlich dessen, was zu Conflans gehört, und, in dem Pyrenäischen Gebürge, auf Spanischer Seite, liegt,) alles auf die Weise, wie oben angeregt; sonderlich an die Orte, welche, wie gesagt, davon dependiren. Dieselben nun, samt allen Leuten, Vasallen, Unterthanen, Flecken, Dörfern, Weylern, Wäldern, Flüssen, Landschaften und allen übrigen Zugehörungen, hat höchstgemeldte Catholische Königl. Majest. sowohl für sich, als ihre Nachfolger, der Crone, Frankreich, ohne einigen Vorbehalt, überlassen, und bewilliget, daß sie derselben alsobald, und zu ewigen Zeiten, einverleibet seyn sollen; ohneracht aller hierwider laufender Gesetze, Gewohnheiten, Statuten, Satzungen, und Vergleiche; obschon dieselben durch leiblichen Eyd bestätiget wären, deren Clausulæ derogatoriæ, Vermöge gegenwärtigen Friedens-Vertrags, hiermit ausdrücklich aufgehaben und abgethan werden; damit angeregte Verzicht und Uebergaben desto baß ihre Wirkung haben mögen; welche auch gelten sollen dergestalt, daß die specialis derogatio der Generali', und die Generalis der Particulari, keinen Abgang, nach Præjuditz, gebäre; mit

bestän-

beſtändiger Verwerfung aller Exceptionen, die mögen auch, in Rechten, oder auf Documenta, oder andere Sachen, gegründet ſeyn, wie ſie wollen; namentlich da etwan, ins künftige, vorgewendet werden ſolte, daß die Trennung und Abſonderung der Grafſchaft, Rouſſillon, Vogtey, Conflans, und mehr gedachter Antheil der Grafſchaft, Cerdana, obangeregter Maſen, (mit Vorbehalt, ſo viel Conflans betrift, deſſen, was im Pyrenäiſchen Gebürge, gegen Spanien zu, gelegen iſt) ſamt deren Zugehörungen, wider die Fundamental-Geſetze des Fürſtenthums, Catalonien, ſtreite; und dahero ſolche Trennung, ohne ausdrückliche Einwilligung der Stände und geſamter Inwohner gemeldten Fürſtenthums, dergeſtalt nicht abgeredt, reſolvirt und verglichen, werden könne. Hierauf erkläret ſich die Cathol. Majeſtät, und iſt derſelben Wille und Meynung, daß gedachte Lehn-Leute und Unterthanen der Grafſchaft, Rouſſillon, und Vogtey, Conflans, wie auch ein Theil der Grafſchaft, Cerdagne, wie oft gemeldet worden, (vorbehältlich, ſo viel Conflans anlanget, deſſen, was in dem Pyrenäiſchen Gebürge, auf Spaniſcher Seite ſich befinden wird) derſelben Zugehör, jetzt, als dann, und dann, als jetzt, zu ewigen Zeiten, des Homagii, der Pflicht, Treue und des Eydes, welche ſie ſamt und ſonders Ihrer Catholiſchen Majeſtät, oder Dero Vorfahren am Reiche, geleiſtet haben, allerdings wieder erlaſſen, befreyt, und davon entlediget ſeyn; wie nicht weniger von allem Gehorſam und Lehnſchaft, dazu ſie hiebevor verpflichtet waren; und iſt ihr Wille, daß ſolche Homagia und Eyde der Getreuigkeit null und nichtig verbleiben, als ob ſie niemals præſtirt und geleiſtet worden wären.

Article arrêté en explication du quarante-deuxiéme Article du Traité des Pyrenées, du 13. Mai 1660.

LOUIS, par la grace le Dieu, Roi de France & de Navarre: A tous ceux qui ces præſentes verront, ſalut. Ayant vu & examiné en nôtre Conſeil, le quarante deuxiéme Article du Traité de Paix, fait entre les deux Couronnes de France & de'Eſpagne, & ſigné le ſeptiéme jour de Novembre de l'année derniere 1659. dans l'Ile appellée des Faiſans, en la Riviere de Bidaſſoa, aux confins des Pyrenées, ce qui fut convenu & arrêté le jour d' hyer en explication dudit Article, par notre très-cher & très-amé Couſin la Cardinal Mazarini, en nôtre nom, d' une part; le Seigneur Don Loüis Mendez de Haro, au nom de nôtre très-cher & très-amé Frere & Oncle, le Roi Catholique des Eſpagnes, d' autre: En conſequence de leurs mêmes Pouvoirs reſpectifs, en vertu deſquels ils ont cydevant conclu & arrêté le ſuſdit Traite de Paix: Duquel Article quarante deuxieme, & enſemble de ſon explication, la teneur enſuit.

Comme

Comme dans le Traité de Paix, fait entre les deux Couronnes de France & d' Eſpagne, & ſigné le ſeptiéme jour de Novembre de l' année derniere 1659. par Monſieur le Cardinal Mazarini, & le Seigneur Don Loüis Mendez de Haro, dans l' Ile appellée des Faiſans en la Riviere de Bidaſſoa, aux confins de Pyrenées, en vertu des pleins pouvoirs qu'ils ont eu reſpectivement des Roys leurs Maitres: Lequel Traité à été depuis ratifié par leurs Majeſtez, & les Ratifications échangées, il y ait un Article, le quarante deuxiéme en nombre, dont la teneur eſt celle qui ſuit.

Article XLII.

Et pour ce qui concerne les Pays & Places, que les Armes de France ont occupé en cette guerre du cóté d' Eſpagne, comme l'on auroit convenu en la negociation commencée à Madrid en l' année, mil ſix cens cinquante ſix ſur laquelle eſt fondé le preſent Traité, que les Monts Pyrenées, qui avoient anciennement diviſé les Gaules des Eſpagnes, feront auſſi dorénavant la diviſion des deux mêmes Royaumes: Il été convenu & accordé, que ledit Seigneur Roi Très-Chrètien demeurera en poſſeſſion, & joüira effectivement de tout le Comté & Viguerie de Rouſſillon, & du Comté & Viguerie de Conflans, Pays, Villes, Places. Châteaux, Bourgs, Villages, & lieux qui compoſent leſdits Comtez & Vigueries de Rouſſillon & de Conflans: Et demeureront, au Seigneur Roi Catholique, le Comte Viguerie de Cerdanna, & tout le Principat de Catalogne, avec les Vigueries, Places, Villes, Chateaux, Bourgs, Hameaux, Lieux, & Pays qui compoſent ledit Comté de Cerdana & Principat de Catalogne: Bien entendu que s'il ſe trouve quelques lieux dudit Comté & Viguerie de Conflans ſeulement, & non du Rouſſillon, qui ſoient dans lesdits Monts Pyrenées du côté d' Eſpagne, ils demeureront auſſi à ſa Majeſté Catholique; comme pareillement s'il ſe trouve quelques lieux dudit Comté & Cerdanna ſeulement, & non de Catalogne, qui ſoient dans lesdits Monts Pyrenées du côté de France, ils demeureront à ſa Majeſté Très-Chretienne. Et pour convenir de la diviſion, ſeront preſentement deputez des Commiſſaires de part & d' autre, lesquels enſemble de bonne foi, declareront quels ſont les Monts Pyrenées, qui ſuivant le contenu en cet Article, doivent diviſer à l' avenir les deux Royaumes, & ſignaleront les limites qu'ils doivent avoir; & s' aſſembleront lesdits Commiſſaires ſur les lieux, au plus tard dans un mois, après la ſignature du preſent Traité, & dans le terme d'un autre mois ſuivant auront convenu enſemble & declaré d'un commun concert ce que deſſus: Bien entendu, que ſi alors ils n'ont pû demeurer d' accord entr'eux, ils envoyeront auſſi-tôt les motifs de leurs avis aux deux Plenipotentiaires des deux Seigneurs Roys, lesquels ayans eu connoiſſance des difficultez & differens qui s'y ſeront rencontrez, conviendront enſemble ſur ce point, ſans que pour cela on puiſſe retourner à la priſe des armes.

Et

Et d' autant qu' avant le tems que les ſusdits Plenipotentiaires des deux Seigneurs Roys, ſe ſont de nouveau rencontrez en ce même confin des Pyrenées, pour l' occaſion du Mariage du Seigneur Roi Très-Chretien, & de la Sereniſſime Infante d' Eſpagne, Dame Marie Thereſe: les Commiſſaires deputez par les deux Seigneurs Roys, s' étans aſſemblez en la Ville Ceret, du Comté de Rouſſillon, n'ont pû convenir ſur la ſusdite diviſion des Monts, & en conſequence, s' il y avoit quelques lieux du Comté & Viguerie de Conflans, & du Comté & Viguerie de Cerdanna, d' un côté ou d' autre desdits Monts, qui dûſſent reſpectivement demeurer aux deux, Roys, ſelon le contenu en l' Article du Traité: Lesdits Plenipotentiaires, après avoir oüy le rapport desdits Commiſſaires, en vertu de leurs mêmes pleins Pouvoirs, ont par le preſent Article (lequel ſera ratifié par leurs Majeſtez, & aura la même force & vigueur que tous les autres dudit Traité, comme faiſant partie d' icelui) convenu & accordé en la maniere qui ſuit.

Que le Seigneur Roi Très-Chrêtien demeurera en poſſeſſion, & joüira effectivement de tout le Comté & Viguerie de Conflans, en quelque part que ſoient ſitués les Villes, Places, Bourgs, Hameaux, & lieux qui compoſent lesdits Comtez & Vigueries, de Rouſſillon & de Conflans: & pour éviter toutes conteſtations & difficultez, ont declaré que le lieu Baniculz del Marême et tout ſon détroit eſt des appartenances dudit Comté de Rouſſillon.

Et qu' audit Seigneur Roi Catholique, demeureront tout le Principat de Catalogne, & tout le Comté & Viguerie de Cerdanna, en quelque part que ſoient ſituées les Villes, Places, Bourgs, Hameaux, & lieux qui compoſent ledit Principat de Catalogne, & ledit Comté de Cerdana, à la reſerve de la Vallée de Carol (dans laquelle ſe trouve le Château de Carol & la Tour Cerdanna) & d' une continuation de Territoire, laquelle donne communication depuis ladite Vallée de Carol, jusques au Capſir de la Viguerie de Conflans, enſemble trente trois Villages, leſquels demeureront à Sa Majeſte Très-Chrêtienne, & doivent être compoſez de ceux qui ſeront dans ladite Vallée de Carol & de ceux qui ſe trouveront dans ladite communication de Carol au Capſir; & s'il n' y a pas tant de Villages en ladite Vallée, & en ladite communication; ledit nombre de trente trois ſera ſupplée par d'autres Villages dudit Comté de Cerdanna, qui ſe trouveront être les plus contigus. Et afin qu'il ne puiſſe arriver de conteſtation ſur la qualité desdits Villages, on eſt demeure d' accord, que pour Villages de doivent entendre ceux qui ont eté ſenſez de là par le poſſé, & avec Jurisdiction, en cas qu'ils ſe trouvaſſent preſentement detruits, pourvû que chacun desdits Villages ait quelques maiſons qui ſoient habitées; laquelle ſusdits Vallée de Carol, avec le Château de Carol & la Tour Cerdana, comme auſſi lesdits Villa-

ges, jusques au nombre de trente trois, en la maniere cy- dessus dite, demeureront au Seigneur Roi Très-Chrêtien, & à la Couronne de France, pour y être unis & incorporez à jamais; aux mêmes clauses & conditions de cession & renonciation de la part de Sa Majesté Catholique, contenus dans l' Article XLIII. du Traité de Paix, comme si elles, etoient ici particulierement specifiées, & énoncées mot à mot.

Fait en l' Ile dite des Faisans, en la Riviere de Bidassoa, aux confins des Pyrenées, le 13. May 1660. Signé, Le Cardinal Mazarini & Don Loüis Mendez de Haro.

Nous, par l' avis de la Reyne, nôtre trèshonorée Dame & Mere, & de nôtre très-cher et très-amé Frere unique le Duc d' Anjou de plusieurs Princes, Ducs, Pairs & Officiérs de nôtre Couronne, & autres Grands & Notables Personnages de nôtre Conseil, avons agrée, approuvé & ratifié, & par ces presentes signées de nôtre main, agréons, approuvons & ratifions le susdit Article quadrante deuxiéme, ensemble son explication, voulant qu'il ait la même force & vertu que tous les autres Articles dudit Traité de Paix; promettant en foi & parole de Roi de l' entretenir, garder & observer inviolablement selon sa forme & teneur; Car tel est nôtre plaisir. En témoin de quoi nous avons fait apposer nôtre scel secret à cesdites presentes. Donné à S. Jean de Lus le premier jour de Juin l' an de grace 1660. & de nôtre Regne le dix huitiéme. Signé, Louis. Et plus bas: Par le Roi, De Lomenie, & scellé du grand Placard sur un cordon de soye bleuë.

Convention entre les Commissaires de France & d' Espagne, en execution, du quarante deuxiéme Article du Traité des Pyrenées, touchant les trente trois Villages de la Comté de Cerdagne, qui doivent demeurer au Roi de France, du douziéme Novembre 1660.

Nous Hyacinte Serroni, Eveque d' Orange, Conseiller d' Etat de Sa Majesté Très-Chrêtienne; & Don Michel de Calba & de Vailgornera, Chevalier de l' Ordre de S. Jaques, Conseiller de Sa Majesté Catholique au Conseil souverain des Royaumes d' Aragon; Commissaires Deputez par leur Majestés Très-Chrêtienne & Catholique, pour l' execution du dernier Article fait & signé par Messieurs les Plenipotentiaires de France & d' Espagne, en l' Ile dite des Faisans, le 31. May passé de l' année presente 1660.

Depuis que nous nous sommes communiquez respectivement nos Pouvoirs, & que nous nous en sommes donnez des copies, il y auroit eu diverses assemblées en Cerdagne tenuës au sujet dudit dernier article du Traité des Pyrenées; mais

mais après avoir examiné toutes les raisons de part & d' autre, vû & reconnu tous lesdits Villages & leurs limites, nous avons resolu & arrêté que les trente trois Villages de Cerdagne qui doivent demeurer à Sa Majesté Très-Chrêtienne en vertu du susdit article, sont les suivans.

Carol, pour deux, en y comprenant toute sa Vallé avec tous les lieux qu' elle renferme.

Enveig encore pour deux; en y comprenant tous ses Côteaux & toutes ses Montagnes, & toute l' étenduë de sa Jurisdiction avec tous les lieux qui en dependent.

Ur & Flori pour un. Villeneuve & Escaldas pour un. Dorras, Augustrina, Targasone, Palmarie, Egat, Odello, Via, Bolqueras, Vilar de Ovanza, Estavar, Bajanda, Sallagosa, Ro, Vedrinians, la Perxa, Ruet, Lio, Eyna, S. Pere del Forcats pour dix neuf, S. Leocadia & Lius pour un. Et, Planes pour deux. Caldegas & Onzes pour un. Navia, Oseja, Palau, Iz pour quatre.

Tous lesquels Villages avec leur Jurisdiction, limites et dépendances, demeureront à Sa Majesté, Très-Chretienne. Et parce que le Territoire de Iz est de l' autre côté de la Riviere qu' on appelle Regur, et qui vient de Ur, Nous Commissaires deputez avons declaré et declarons, que quoi qu'à l' egard de tous les autres Villages de France et d' Espagne, la division s'en doive faire par leurs limites et Jurisdiction, neanmoins pour ce qui regarde le Village de Iz seulement, la separation de la France d' avec l' Espagne, se fera par ladite Riviere en suivant toujours son cours naturel jusques à ce qu'on rencontre le Territoire de Aye, qui appartiendra à l' Espagne; de sorte que la moitié de ladite Riviere et la moitié du Pont appellé vulgairement de Livia, sera à l' Espagne, c' est scavoir la moitié qui regarde Puyserda, et l' autre moitie appartiendra à la France, scavoir celle qui regarde Livia ou le Col de la Perxa, sans pretendre par cette division separer ledit Territoire dudit Village de Iz, en ce qui regarde le Domaine, la proprieté, les frûits, les paturages, ny autre chose qui lui appartienne, cette separation ne se devant entendre que de la France et de l' Espagne, et non du Domaine et de la proprieté particuliere dudit Territoire, qui demeurera toûjours uni audit Village de Iz.

Pour ce qui est de Livia et de son Bailliage, Nous Commissaires deputez declarons qu' il demeurera entierement à Sa Majesté Catholique; à condition qu' elle ne pourra jamais fortifier ny aucun autre lieu ou poste dudit Bailliage ou Territoire. Et le Commissaire d' Espagne s' oblige pour sa dite Majesté Catholique particulierement et expressement, à faire ratifier cet accord et convention; scavoir qu' on ne pourra fortifier Livia, ny aucun autre lieu ou poste dudit Bail-

liage et Territoire, et c' eſt ſeulement à cette condition que le Commiſſaire de France conſent que Livia et ſon Bailliage demeurent à Sa Majeſté Catholique. Et parce que pour aller de Livia à Puyſerda, ou de Puyſerda à Livia, ou pour aller d' un des Villages qui ſont à ſa Majeſté Tres-Chrêtienne à l' un de ceux qui appartiennent à ſa Majeſté Catholique, il pourroit arriver qu' il faudroit paſſer par les limites de Livia ou de Puyſerda, ou par les limites de quelques genre France. Nous Commiſſaires deputez declarons, que quelque genre de marchandiſes ou de denrées qui paſſeront par lesdites limites allant par le chemin Royal de Livia à Puyſerda ou de Puyſerda à Livia, ou allant d' un Village d' Eſpagne, à un de ceux de France, ne payera aucun droit aux Officiers de France, ny à d' autres Doüaniers ou Fermiers, ou autres Receveurs quelconques, des droits des deux Royaumes: Declarant en outre que lesdits chemins royaux et paſſages qu' on pourroit prendre pour aller de Livia à Puyſerda, ou de Puyſerda à Livia, ou pour aller d' un Village de France à l' un de ceux d' Eſpagne, ſeront libres aux ſujets de l' un et de l' autre Royaume, ſans que lesdits ſujets puiſſent ètre reſpectivement inquietez dans lesdits paſſages par les Miniſtres des deux Royaumes pour quelque cauſe que ce puiſſe être. N' entendant point que cette liberté de paſſage puiſſe ſervir à l' impunitè des crimes qu' on pourroit commettre dans lesdits chemins et paſſages, d' autant que la capture et le châtiment des coupables appartiendra à ceux du Territoire desdits paſſages où les crimes auront été commis. Et afin qu' il conſte de tout ce que deſſus, et qu' on l' execute avec toute l' exactitude poſſible, Nous Commiſſaires deputez avonz reſolu qu' on fera deux copies de cet Ecrit, l' une en François et l' autre en Eſpagnol; que la copie en langue Françoiſe, ſignée de Nous Evéque d' Orange, et contreſignée par nôtre Secretaire, ſera delivrée au Commiſſaire d' Eſpagne; et que la copie faite en Eſpagnol, ſignée par le Commiſſaire d' Eſpagne, et contreſignée par ſon Secretaire, demeurera en nos mains. Fait et conclu à Livia le douziéme jour du mois de Novembre de l' année 1660. Signé. Hyacinte Serroni Evêque d' Orange. Et Don Miquel de Calba et Vailgornera.

Ceremoniel ſ. Præcedenz- und Rang-Streitigkeiten; it. Geſandte; Reichs-Tags-Geſandte; Concommiſſarius; Principal-Commiſſarius.

Ceremonien ſihe Kirchen-Ceremonien oder Gebräuche.

Cerigo;

Cerigo; Cerigue.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Es ist dieß eine Insul, nebst einer kleinen Stadt, gleiches Nahmens, im Archipelago, Südwärts der Halb-Insul Morea, von welcher sie nur durch eine kleine Meer-Enge abgesondert wird, und Nordwärts der Insul Candia, zwischen dem Meer-Busen von Malvasia und Cotochina. Diese Insul ist in denen Schriften derer alten Poeten unter dem Nahmen Cithara, oder Cythera, Cytheræ und Cranæ, desgleichen Porphyris, oder Porphyrusa, sehr berühmt; und es haben dieselben vorgegeben, daß sie der Venus und Helenæ Vaterland sey. Herr Spon, welcher auf derselben gewesen, beschreibet sie nachfolgender Gestalt: Es ist eine gebürgigte Insul, und das Land auf selbiger sehr trocken, und hat eben nichts anmuthiges = = = Wir stiegen beynahe eine Stunde lang den Berg hinauf, ehe wir in die Citadelle kamen, die nur von der See-Seite feste ist, als auf welcher man von selbiger in einen tiefen Abgrund gerade vor sich hinunter siehet. Von dar erblickte man auch bey hellem Wetter die Insul Candia, die doch 40. Meilen weit davon lieget, wie nicht weniger ohngefähr etwan auf dem halben Wege die kleine Insul Cerigotto = = = Die Lebens-Mittel sind alhier sehr wohlfeil, und es giebt auf derselben eine grosse Menge Hasen, Wachteln und Turtel-Tauben, und waren die letztern die Vögel, so der Venus gewiedmet waren. Vor dem Hafen bey der Citadelle ist eine kleine Stein-Klippe, welche man wegen ihrer Figur das Ey nennet. Es werden auch daselbst sowohl, als auf der Insul Cerigo, vortrefliche Falken gefangen. Dieser Hafen ist nichts nutze. Denn er ist denen Süd-Winden gänzlich ausgesetzt, und hat nur vor 7. oder 8. Schiffe Raum. Strabo hat auch diesen Ort nicht gemeynet, wenn er saget, daß diese Insul einen guten Hafen hätte, sondern er hat es ohne Zweifel von dem Hafen St. Nicolas verstanden wissen wollen. Denn auser dem, daß die Schiffe alda einen guten Anker-Grund, und die Anker einen guten Halt haben; so ist dieses ein kleiner und von der Natur selbst gemachter Hafen, indem er in einem ausgehölten Felsen hinein gehet, in welchem 40. Galeeren liegen können, und der auch gar leichte mit einer Kette gesperret werden könte. Wir nahmen alhier die alten Mauern der ehemaligen Stadt des Königes Menelai wahr, die längst an diesem Hafen hinliegen, und so eingegangen sind, daß sie fast der Erden gleich sind. Was wir alhier noch bemerkten, das am wenigsten beschädiget war, war ein Gewölbe, so in lebendigen Felsen gehauen war, und welches, wie die Leute des Landes vorgeben, das Bad der Helenæ gewesen. Und da man uns erzehlet hatte, daß hier in dieser

Gegend die Ueberbleibsel von einem Pallaste der Helenæ zu sehen wären; so reiseten wir drey bis vier Meilen weiter selbigen zu sehen. Wir fanden aber davon nichts, welches noch aufrecht gestanden hätte, als zwey Säulen, die jedoch keinen Grund und keine Capitäle halten, und welche unsrem Vermuthen nach von Dorischer Ordnung gewesen. Wie Herr Robert will, welcher fast alle Nahmen der Insuln, von welchen er handelt, verstümmelt; so soll die Insul Serigo einen Eingang in den Archipelagum machen helfen; der Canal, der zwischen dieser Insul und dem Capo Angelo ist, mag etwan acht Meilen breit seyn. Die Insul trägt nur so viel Getrayde, Wein und Oehl, als zum Unterhalte derer Einwohner nöthig ist. Es ist auf selbiger ein kleines Fort, so auf einem jähen Felsen stehet, (dieses ist die Citadelle von der Herr Spon redet) von welchem man den Hafen St. Nicolas zwar übersehen, demselben aber nichts thun kan. Die beste von denen bey selbiger befindlichen Rheden ist nicht alzuviel nütze; sie heist die Rhede St. Helenæ, und ist auf selbiger nicht zu bleiben, wenn der Wind zwischen Osten und Norden wehet. In dem Hafen St. Nicolai, welcher auf dem Nord-Oestlichen Theile der Insul lieget, können nur 4. bis 5. Schiffe liegen; er wird von drey kleinen Insuln oder rauhen Felsen, die eine Meile weit, Ost-Süd-Ostwärts vor der Crique liegen, formirt. Man nennet sie die Drachen, und man kan sie, wenn man am Eingange des Canals ist, gar genau erkennen. Die Insul hat einen Griechischen Bischof. Die Republic Venedig hat diese Insul seit der Zertheilung des Griechischen Kayserthums stets besessen, und schicket alle zwey Jahre einen Venetianischen Edelmann dahin, unter dem Titel eines Proveditore, das Commando daselbst zu führen. Die Griechen haben etliche Klöster darinnen, worunter St. Giovanni della Grotta das vornehmste und in einem Felsen zur rechten Hand der Festung gebauet ist. Die Einwohner ehren diesen Ort um so viel destomehr, weil sie glauben, S. Johannes habe alda angefangen, seine Offenbahrung zu verfertigen. Es sind vier Berge in dieser Insul, worauf vor Zeiten so viel Städte gebauet waren, wovon aber keine nicht übrig sind, als Cerigo. Durch den im Jahr 1718. zu Passarowitz getroffenen Frieden ist diese Insul denen Venetianern geblieben.

Wie diese Insel den Venetianern *restituiret* worden.

In Archipelago sitæ, et Reipublicæ Venetæ ablatæ, Insulæ, de Cerigo, eidem redduntur; et octoginta dies, post signatum pacis instrumentum, evacuantur ac in possessionem restituuntur. **Passarowitzer-Friede,** *de Anno 1718. Art. 3.*

Certi-

Certificationes.

Der Misbrauch der Brabantischen Bulle und die daher unter andern auch eingeführte ausländische Certificationen solten gänzlich aufgehoben werden. Münsterisf. Friede *de Anno 1648. Cap. X. §. 67.* Sihe auch Handlung; Schiffer-Briefe.

Cesio.

Selbiges gehöret mit zu den Feudis Langharum, welche dem Könige von Sardinien abgetreten worden. Wiener-*Prælimin. de anno 1735.* den *3. Octobr. ad Art. IV.* Sihe auch *Langharum Feuda.*

Cessio; Abtretung;

Sihe auch Aachner Frieden, *de anno 1748.*

Die Execution des Westphälischen Friedens solte auf Kosten dererjenigen volstrecket werden, welche etwas zu cediren schuldig. Sihe *Artt. mod. exequendi.*

Die erkaufte und cedirte Actiones, welche, im 30. jährigen Kriege, durch Furcht, oder mit Gewalt, abgedrungen worden, sollen gänzlich cassiret und annulliret seyn. *Instr. Pac. Osn. Art. IV. §. 46.* Sihe auch *Cassation.*

Die im 30. jährigen Kriege, auf gewaltsame, oder andere unerlaubte, Weise, cedirte Actiones solten abgethan, und dergestalt vernichtet, seyn, daß man deswegen, weder einen gerichtlichen Proceß, noch Action, anstellen könne. Münsterisf. Friede *de anno 1648. Cap. V. §. 36.*

Obliegenheit derer, so, Kraft des Friedens, zur *Restitution, Cession &c.* verbunden.

Alle und jede, sowohl Geist- als Weltliche Stände, Gemeinden, wie auch Privat-Personen, die, Kraft dieses Friedens-Schlusses, und desselben General-Regeln, oder sonsten einer absonderlichen und ausdrücklichen Verordnung, zur Restitution, Cession, ingleichen etwas zu geben, zu thun, und überhaupt zu leisten, schuldig sind, sollen sothanes alles, gleich nach Promulgation der Kayserl. Edicten, und der Restitution halber beschehenen Notification, ohnweigerlich, und ohne sich auf eine General- oder Special- oben, bey der Amnestie, bemerkten Salvatorial-Clausul zu berufen, oder sonsten einige Einwendung einzulenken, auch ohne Gefehrde, gebührend bewürken. *Instr. Pac. Osn. Art. XVI. §. 5.*

Wie Spanien die Inſul, Sicilien, an den Herzog von Savoyen *cediret* hat. Utr. Friede zwiſchen Frankreich und Savoyen de Anno 1713. Art. V. Sihe auch Sicilien.

Um die algemeine Ruhe, ſonderlich in Italien, noch mehr zu verſichern, hat man ſich auch verglichen, daß die Ceſſionen, oder Landes-Abtretungen, ſo der verſtorbene Kayſer, LEOPOLD, in einem Tractat vom 8. Nov. 1703. an Se. Königl. Hoheit von Savoyen gethan, wegen des Theils vom Fürſtenthume, Montferrat, welches der verſtorbene Herzog von Mantua beſeſſen, wegen der Provinzen, Alexandria und Valenza, mit allen Ländereyen, zwiſchen dem Fluſſe, Po und Tanaro, wegen des Comelliſchen, Val de Seſia und des Rechts oder Gebrauch des Rechts über die Lehen zu Langhes; imgleichen was in erwehnten Tractat vom 8. Nov. 1703. das Vigevano, oder deſſen Aequivalent, nebſt den Zubehörungen und Dependenzien ſothaner Ceſſionen, betrift, ihre beſtändige Kraft und Gültigkeit behalten, und ihre Würkung unwiderſprechlich ſeyn ſollen; unangeſehen aller darwider laufenden Reſcripten, Decreten, oder Acten. Se. Königl. Hoheit, und Deroſelben Nachfolgere, ſollen keinesweges geſtöret, oder beläſtiget werden in dem Beſitz und Genuſſe dieſer Länder und Rechte, unter waſſerley Urſachen, Forderungen, Recht, Tractaten, oder Vertrag, es geſchehen mögte, durch Niemand, wer der auch ſey, auch nicht einmal durch diejenigen, ſo ſonſt einigen Anſpruch auf das Montferrat machen könten; welche Prätendenten Schadlos gehalten werden ſollen, nach Inhalt des erwehnten Tractats vom 8. Novembr. 1703. Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät verſpricht, für ſich, und Dero Nachfolgere, weder directe, noch indirecte, einigen Prinzen, oder einiger Perſon, zu favoriſiren, oder beyzuſtehen, welche ſich beſagten Ceſſionen widerſetzen wolte; und Sie verpflichtet ſich vielmehr, nebſt der Königin von Gros-Brittannien, gemeinſchaftlich ihre Dienſte und Macht anzuwenden, was in ſolchem Articul, und vornemlich wegen Vigevano, enthalten, ſteif und feſte zu vertheidigen. Der Ausſpruch, welchen die darzu erwählten Austräge, den 27. Jun. 1712. darüber gethan, ſoll überdieſes ſeine Kraft und Würkung behalten; und man ſoll alle Mittel vorkehren, daß, nach dem Gutbefinden der Garanteurs des Tractats, vom 8. Nov. 1703. die liquidirten Anforderungen, binnen 6. Monaten Sr. Königl. Hoheit bezahlet werden. Utr. Fried. zwiſchen Frankreich und Savoyen, *de Anno 1713. Art. 7.*

Wie Frankreich die Eigenthümlichkeit der Ländereyen, in Bugey, an den Herzog von Savoyen cedirte, und ſich aller Rechte und Anſprüche darauf begab. Utrechter Friede zwiſchen Frankreich und Savoyen, *de anno 1713. Art. CI.* Sihe auch *Bugey.*

Wie

Wie viel von Schlesien, und wie solches, an Ihro Königl. Majestät in Preussen abgetreten worden. Bresl. *Prælim. de anno 1742. Art. V.* und Berlin. Fr. *de eodem anno Art. V.* Sihe auch Schlesien.

Wie Ihro Majestät, die Königin von Polen ꝛc. und Churfürstin zu Sachsen, eine Cessions- und Verzichts-Acte, wegen Schlesien und Glatz, an Se. Königl. Majestät von Preussen ausstellen sollen. Dresdn. Friede mit Chur-Sachsen, *de anno 1745. Art. VI.* Sihe auch Schlesien; Glatz.

Wie die Spanische Niederlande an Chur-Bayern und Oesterreich cediret worden. Utr. Fried. zwischen Frankreich und Holland, *de anno 1713. Art. 7. 8. & 9.* Sihe auch Spanische Niederlande und Chur-Bayern.

Ceuta; Zeuta; Septa.

Geographisch Historischer-Vorbericht.

Diese Africanische Stadt liegt auf der Küste der Barbarey, in dem Königreiche, Fez, und besonders in der Provinz, Hasbate, auf der Südlichen und innern Küste der Meer-Enge, bey Gibraltar, bey dem Eingange des Mittelländischen Meeres, unten an dem Affen-Berge, auf einem wohl befestigten Hügel. Sie hat einen guten Hafen, und einen Bischof, welcher unter den Erz-Bischof nach Lissabon gehöret. Dieser Ort lieget, in Africa, am nächsten nach Spanien zu. Denn man zählet von dar nicht mehr, als 5. Meilen, bis nach Gibraltar. Vor Zeiten war Ceuta die Haupt-Stadt in Mauritania Tingitana, und die Römer nanten sie Civitas, oder Septa. Denenselben nahmen sie die Gothen zuerst ab. Darauf bemeisterten sich derselben die Araber; und Anno 1409. nahmen sie die Portugiesen, unterm Könige, JOHANNE I. *Notho* den Mauren ab; seit dem sie bis 1640. die Portugiesen behalten. Da sich aber, zur selbigen Zeit, Portugall von der Spanischen Herrschaft los machte, und sich selbst einen König erwählte; so behielten die Spanier dieses Ceuta; welche es denn auch bis auf den heutigen Tag noch besitzen; indem es ihnen insbesondere durch den 1668. zu Lissabon, geschlossenen Tractat abgetreten wurde. Sonst ist wohl niemals eine Belagerung derjenigen gleich gewesen, welche Ceute, seit dem Jahre 1697. da 10000. Mohren des Kayfers von Fetz und Marocco, unvermuthet vor den Platz rückten, ausgestanden: allermasen sie so lange gewähret, bis die Mohren, Anno 1720. durch den *Marquis* DE LEEDE, weggejaget wurden. Sie fingen zwar nachgehends die Belagerung von neuen an; huben sie aber end-

lich, 1727. bey erfolgten Absterben des Kayſers, Muley, gar auf. Doch ſind ſie nach dieſen wieder davor gerücket; haben aber auch von den Spaniern, im Jahre 1732. eine groſe Niederlage erlitten.

Ob nun gleich der Mohren Lager von Ceuta keinen Büchſen-Schuß von der Feſtung entfernet iſt, ſo waren dennoch derſelben Attaquen von ſchlechter Wichtigkeit, und geſchehen noch überdem ſehr ſelten. Daher man vielmehr ſagen mögte, daß Ceuta nur zu Lande bloquiret; keinesweges aber formaliter belagert worden; zumal da der Mohren vornehmſtes Abſehen auch nur dahin gerichtet zu ſeyn ſcheinet, damit ſie die Spaniſche Garniſon abhalten mögen, auf dem Lande Executiones vorzunehmen, oder ihre Leute aufzuheben. Der *Alcaide* ALY, welcher die Armee dieſer Ungläubigen davor eine Zeitlang commandirete, ſchien mehr das Commercium mit den auswärtigen Negocianten, als das Kriegs-Handwerk, zu achten; dahero er dann viele Erfriſchungen, Munition und Geld, vor die in ſeinem Lande verfertigte Leinwandten und andere Waaren, welche er ihnen um billigen Preiß verkaufete, zog; und weil er alle Waaren, Statt der Contribution, von den nahe gelegenen Provinzen acquirirete: ſo ſchnit derſelbe, auf dieſe Art, ein ungemeines Geld. Zwar unterließ gedachter Alcaide nicht ganz und gar, dann und wann, gegen die Stadt etwas zu tentiren. Allein die Mohren konten kaum eine Batterie in Stand ſetzen: ſo hatten die Belagerten ſelbige ſchon wieder demontiret; weil der Spanier Artillerie ſtärker war, als der Mohren ihre. Mr. CHACON, welcher dieſe Feſtung, einige Jahr, als Commendant defendiret, bedienete ſich unter andern zur Demontirung der feindlichen Batterien einer Canone, welche 64. pfündige Kugeln ſchoß, und daſelbſt Franceſco, weil FRANCISCUS I. König in Frankreich, ſolche Kayſer, CAROLO V. als Könige in Spanien, geſchenket hatte, genennet wird. Damit ſie aber die Feinde deſto beſſer, durch daſſelbe, in Unordnung bringen, und betrügen mögten: ſo ſtellete man beſagte Canone, bald hier, bald dorthin; theils den Mohren dadurch einzubilden, als ob mehrere dergleichen Canonen in Ceuta wären; theils in der Abſicht, dieſelben, welche einen Canonen-Schuß von der Stadt entfernet campirten, und ſich ſicher zu ſeyn ſchätzten, dadurch zu erſchrecken, und zu verjagen. Das gröſte Feuer, welches die Spanier auf die Unglaubigen zu geben pflegen, geſchicht insgemein des Freytages; als welcher der Mohren und Türken ihr Sabbath iſt; an welchem Tage ſie denn mehr die Zeit mit Beten, als andern Dingen, zuzubringen bemühet ſind. Das Pulver aber, welches ſelbigen Tag verſchoſſen wird, müſſen die da wohnenden Juden jedesmal unweigerlich liefern; und geſchicht ſolches von ihnen deswegen willig, damit ſie, den Sonnabend darauf,

ihren

ihren Sabbath desto ruhiger halten mögen: weil solcher unmittelbar auf der Mahometaner ihren folget. Uebrigens ist die Stadt, Ceuta, durch das Bomben-Werfen und Schiessen bey nahe ganz und gar ruiniret worden. Wie denn die Cathedral- oder Dom-Kirche nichts anders, als ein Steinhaufen, ist, unter welchem man ein Spanisches Regiment einquartiret hat. Daher die Canonici, daselbst, dermalen, ihre Horas nur in einer Capelle, Notre-Dame d' Afrique genant, halten können. Es ist auch alda kein Closter mehr, als das Haus der Spanischen Trinitariorum, welche zugleich die Jugend im Christenthume unterweisen: weil die andern Mönche insgesamt davon gelaufen. Der dasige Gouverneur und einige vornehmste Einwohner besitzen Häuser und Gärten, nach der Meer-Seite, woselbst hin, weder Bomben, nach Canonen-Kugeln, fallen können. Die Fortification betreffend, so defendiren einige spitzige Felsen, und eine Mauer, woran 4. bis 5. Fortins gehänget, die Gegend, woselbst die Feinde eine Descente unternehmen könten. An der Seite, nach Spanien zu, ist ein altes Schloß, von welchem vormals die Mohren die Christliche Schiffe observirten, und dieselben alsdenn anzugreifen suchten. Was das süsse Wasser anbelanget, so hat die Stadt kein anderes, als dasjenige, welches man aus einem Brunnen, zwischen den Felsen, nahe bey einer Eremitage, schöpfet. Diesen haben die Spanier um so viel mehr zu verwahren Ursache. Denn wenn derselbe verlohren ginge: würden die Ungläubigen bald von der Stadt Meister seyn. Die Garnison bestehet zwar, jedesmal, nur ohngefehr in 5. bis 6000. Mann. Die Einwohner aber secundiren dieselbe, in allen Begebenheiten: weil sie, durch die langwierige Belagerung, solches gewohnet worden; und die Kinder, da dieselbe schon etliche 20. Jahre continuiret, gleichsam von der Wiege an, dazu angeführet werden; indem man selbige, gleich anfangs, an die Oerter, wo das Feuer am gröstен, hinträget, oder, wenn sie gröser werden, mit ihren Vätern und Freunden, ohne Furcht, dahin schicket, wo es am meisten Steine und Kugeln regnet. Sie werden auch dadurch nicht abgeschreckt; obgleich, hier und dort einer niedergeschossen, oder gefährlich blessiret, wird. So sehr ist die Gewohnheit, in diesem Stücke, zur andern Natur geworden. Nächstdem ist auch noch zu merken, daß sich sehr viele Christen-Sclaven nach Ceuta retiriren, welche sich dadurch bey ihnen den Zunamen Matadores zuwege gebracht: weil sie Meister von dem Glück derjenigen sind, so in ihre Hände verfallen. Der Recompens, welchen sie von den P. P. Trinitariis empfangen, wenn sie von dem Commendanten examiniret worden, animiret die Ottomannen zu diesem verbotenen Commercio. Wenn nun dieselben mit ihren kleinen Barquen ankommen, um ihre Beute zu verkaufen: so treten sie ordinair bey dem vorhin gemeldten Felsen ans

Land ꝛc. Man hat übrigens, vor etlichen Jahren, in den Gedanken gestanden, ob würden die Engeländer, um den Anjouistischen Spaniern Tort zu thun, ihre Constabler unter die Mohren vermengen, und hiermit Ceuta desto geschwinder bezwingen helfen; nachmals aber den Ort von den Mohren an sich handeln, und an den König CAROLUM III. cediren. Der ehemalige tapfere Prinz George von Hessen-Darmstadt versuchte gleichfals, sich mit guten Worten von Ceuta Meister zu machen; so ihm jedoch nicht angegangen. Anno 1711. kam so gar ein Marocanischer Gesandter nach England, und that dasiger Regierung den Vorschlag, daß die Engländer Ceuta solten erobern helfen; worauf es ihnen die Schwarzen verkaufen wolten. Man muß aber, zu Londen, die Sache nicht für thulich gehalten haben. Denn es ist nicht zu merken gewesen, daß die Engländer sich jemals in das Spiel gemenget. Dargegen erfordert es die Spanische Staats-Raison, daß die Africanischen Küsten, obschon mit mehr Kosten, als Nutzen, bey Spanien erhalten werden: indem dieselben eine gute Vormauer des Spanischen Reichs sind; als welches auserdem in Gefahr laufen würde, auf seiner Küste von den Barbarn beständig belästiget zu werden; zumal da die unter Türkischen Schutz stehende Raub-Nester, in Africa, mit Spanien in so offenbarer und heftiger Feindschaft, leben, daß sie auch nicht einmal einen Stillstand, vielweniger einen Frieden, mit denselben eingehen wollen; ohnerachtet sie mit dem Kayser, Frankreich, England, Schweden, Dännemark und Holland, dergleichen vielfältig geschlossen. Da nun überdieß den Spaniern bekant ist, daß dergleichen Volk, als die Africaner sind, in ihren Landen, und deren Beschützung, zwar schlechte Helden; hingegen desto rasender und verwegener sind, wenn sie schon meynen, eines Landes Ueberwinder zu seyn: so müssen freylich die Spanier auf alle Art suchen, selbige in ihren Grenzen aufzuhalten. Und ob sich gleich die Mohren nicht mehr, die Spanischen Küsten selbst, wie vormals, zu beunruhigen getrauen, seit dem Carl *V.* dieselben, durch Wach-Thürme, mehr und mehr versichert hat: so passen sie doch den Schiffen auf, und schnappen deren, von Zeit zu Zeit, viele weg. Haben endlich die Spanier einmal festen Fus in Africa; so können sie, mit der Zeit, um so viel leichter Progressen machen. Dieß sind denn wohl die Haupt-Ursachen, warum sie auch auf Erhaltung der Stadt und des Hafens von Ceuta so ernstl. bedacht sind.

Sub hac vero restitutione locorum civitas, Septa, non comprehendetur; sed ea penes Regem Catholicum, certis de causis maneat. **Lissaboner-Friede,** *de Anno 1668.* **den** *3. Febr.* **zwischen Spanien und Portugall,** *Artic. 2.*

Chalicz.

Chalicz.

Daß zwey Drittel der Ukraine, worinnen Bialocerkiow, Pavovolcz, Chalicz, und Mohilow liegt, den Polen; der dritte Theil aber den Cosacken, unter dem Drossensky, verbleiben solle. Zuraweer-Friede, *de Anno 1676.* den *17. Octobr.*

Cham; Chamb.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Es ist dieses, heute zu Tage, eine Grafschaft, welche zwischen Böhmen und der Ober-Pfalz lieget, und der letztern incorporiret ist; folglich dem Churfürsten von Bayren gehöret. Vor Alters führte sie den Titel einer Marggrafschaft; und die alten Grafen von Rohburg, welche die fremden Völker, in Böhmen, von dasiger Grenze abhalten solten, schrieben sich zugleich von Cham. Die Haupt-Stadt heiset ebenfals Cham, und liegt an dem Flusse, Cham, wo sich derselbe mit dem Flusse, Regen, vereiniget, und Fürth zur linken. Im letztern Oesterreichischen Successions-Kriege, wurde sie von dem bekanten Baron von Trenk fast gänzlich in die Asche gelegt.

Wie selbige an das Chur-Haus Bayern gekommen. Instr. Pac. Osn. Art. 4. §. 3. und Münsterl. Fr. de Anno 1648. Cap. V. §. 11. Sihe auch Chur-Bayern.

Ob sie an das Pfälzische Haus zurücke fält, wenn die Wilhelminische-Linie in Bayern gänzlich ausserben solte. Münsterl. Friede, de Anno 1648. Cap. V. §. 17. Sihe auch Chur-Pfalz.

Ob Chur-Bayern deswegen etwas zum Reiche contribuiret. Sihe Chur-Bayern, und *Matr. Imp.* unterm Bayerl. Creise.

Chambordischer Tractat, de anno 1552.

Historischer Vorbericht.

Eben als der Kayser Carl *V.* wegen Teutschland, in der grösten Sicherheit lebte, und seine Macht aufs höchste gestiegen war, es auch schiene, daß sich alles dem Concilio, welches zu Trient würklich seinen Anfang genommen hatte, unterwerfen würde: brachen die Protestanten Anno 1552. unter Anführung Churfürst Morizens zu Sachsen auf einmal los. Zu dem Ende hatten sie vorhero mit Könige HENRICO II. in Frankreich, der inzwischen seinem Vater, FRANCISCO I. succediret war, schon den 5. October 1551. einen Tractat geschlossen, welcher hernach zu Chambord den 15. Jan.

1552. ratificiret wurde, und deswegen der Chambordische Tractat genennet wird. Besagtes Chambord ist ein herliches Königl. Lust-Schloß, 4. Meilen von Paris, auf einer anmuthigen Insul, welche der Fluß, Coussou, formiret, auch mitten in einem Walde lieget, der 7. kleine Meilen im Umfange hat, und zu einem Thier-Garten gemacht worden, welcher sowohl mit treflichen Alleen gezieret, als auch mit einer Ringmauer umgeben, ist. Zur Zeit der alten Grafen von Blois war bereits ein feines Jagd-Haus daselbst. König FRANCISCUS I. aber lies dasselbe abbrechen, und das gegenwärtige dafür anlegen, an welchen 12. ganzer Jahre hindurch auf 2000. Menschen arbeiteten, und es doch nicht in völligen Stand brachten. Die dasige Treppe ist also beschaffen, daß derjenige, welcher in die höhern Zimmer will, Statt des Aufsteigens, würklich hinunter gehet. In einem Fenster kann man auch noch den nachdenklichen und merkwürdigen Reim sehen, welchen FRANCISCUS I. mit seinem Diamantenen Ringe daran geschrieben hat, und also lautet:

Souvent femme varie,
Mal habil, qui s'y fie.

König STANISLAUS hat, mit seiner Gemahlin, bis 1737. da er endlich die abgetretenen Herzogthümer, Lothringen und Bar, in Besitz nahm, auf dem Schlosse, Chambord, residiret. Das merkwürdigste aber ist, daß Se. itzt regierende Allerchristl. Majestät mehr erwehntes Schloß, vor einigen Jahren, dem General-Marschalle, **Grafen Moritz von Sachsen** auf seine Lebens-Zeit schenkte, welcher es denn immer kostbarer und prächtiger ausschmücken lies. Dieser Welt berühmte Held, welcher aus eben dem Hause entsprossen, und eben den Namen jenes grosen Helden, Churfürst Moritzens, führte, welcher auf mehr erwehntem Schlosse, Chambord, das Bündniß mit Frankreich zu Stande brachte, so nicht wenig darzu geholfen, daß, den Protestanten, in Teutschland, zu Gute, der bekante Passauische Vertrag geschlossen wurde, welcher denselben zu erst das freye Religions-Exercitium verstattete.

Wohl kein Mensch hatte sich eingebildet, daß Churfürst **Moritz**, welchen Carl *V.* nur vor wenig Jahren mit den Sächsischen Chur-Landen, so er dem unglücklichen **Johann Friedriche** abgenommen, belehnet hatte, die Waffen wider diesen Kayser ergreifen würde; welcher es dahero auch selbst nicht glauben wolte; da das Vorhaben schon offenbar war. Allein nachdem man das Interim den Evangelischen Ständen und Städten aufgedrungen; nachdem man die Widerspenstigen mit lauter Executionen ruinirte; nachdem die Spanier sich alzublos gaben, die Teutsche Reichs-Freyheit über

den

den Haufen zu schmeisen, und so wohl der Infant, Don PHILIPP, Carls Prinz, als auch der Herzog von Alba, die Teutschen Fürsten kaum würdigten, den Hut, zum Gegen-Gruße, für sie zu rucken; ja nachdem endlich alle, so oft wiederholte, Vorbitten, um Befreyung des Landgr. Philipps von Hessen, Churf. Moritzens Schwieger Vaters, ganz vergeblich waren; ohngeachtet man ihn auf unverantwortl. Weise, gegen gegebene Parole, schon in die 5. Jahre gefangen umher geführet; und Moritz für seine Sicherheit und Freyheit Gewähr geleistet hatte; nachdem überdieß auch das Concilium zu Trient den Sächsischen GOttes-Gelehrten kein sicheres Geleite ertheilen, oder halten, wolte: so wurde freylich Churfürst Moritz aufgebracht, und in gewisser Mase auch berechtiget, das Schwerd zu zucken. Darbey war jedoch die gröste Behutsamkeit vonnöthen. Und darum tractirte er sein Vorhaben so gar geheim, daß es die allerwenigsten merkten. Eine gute Allianz und nachdrückl. Hülfe muste aber der Sache den Ausschlag geben, welche, nach damalichen Umständen, am ersten von Frankreich zu hoffen; als welches, seit geraumer Zeit her, auf Kayser, Carln *V.* erbittert war. Churfürst Moritz bediente sich demnach zweyer Unterhändler darzu, auf die er sich ziemlich verlassen konte. Der eine war nemlich der damals sehr berufene General, Sebastian Schertel. Dieser Mann hatte sich aus dem Staube bis zu einer höchsten Militair-Charge geschwungen. Indem ihn Kayser, Carl, Anno 1544. zu seinem Grosmarschall und General-Capitain erhoben, und so grose Thaten wider Frankreich in Kayserlichen Diensten that, daß der Kayser ein groses Vertrauen auf ihn setzte. Weil er sich aber nachgehends für die Smalkaldischen Bunds-Genossen erklärete: so viel er in solche Kayserl. Ungnade, daß ihm auch so gar sein Guth, Burtenbach, bey Augspurg, eingezogen wurde, und er, seiner Person selbst wegen, nicht sicher war. Ja Carl erklärte ihn gar, zu Augspurg, in die Reichs-Acht. Derowegen er sich genöthiget sahe, sich an Frankreich zu hängen. Hinter diesen Mann, welcher sich also bisher in der Schweitz aufgehalten hatte, steckte sich Churfürst Moritz, und schickte ihn insgeheim nach Frankreich. Mit demselben reisete Markgraf, Albrecht von Brandenburg, unter dem Namen eines zu seinem Gefolge gehörigen Hauptmanns, incognito. Und diese beyde negociirten bey Könige, Heinrichen *II.* ganzer 7. Wochen lang, in aller Stille, ehe der obgedachte Tractat zu Stande kam. Dem Kayser blieb gleichwohl diese Unterhandlung nicht gänzlich verholen; sondern er wurde hin und wieder gewarnet, sich für Churf. Moritzen, zu hüten. Es schien aber, als hätte ihn die Vorsicht mit Fleis in eine grose Sicherheit verfallen lassen. Da nun der Churfürst eben damals die Truppen meistentheils noch, unter einem guten Vorwande, beysammen hatte, mit

welchen

welchen er, auf des Kayſers Befehl, die Stadt, Magdeburg belagert, und zur Uebergabe genöthiget hatte: ſo brach er, nachdem er mit vorermeldtem Markgraf Albrechten, und Landgr. Wilhelmen von Heſſen, auch andern Evangeliſchen Reichs-Fürſten mehr ein vertrautes Bündniß geſchloſſen, in gröſter Geſchwindigkeit, mit ſeiner und ſeiner Teutſchen Alliirten Völkern auf, und kam dem Kayſer, ehe ſich derſelbe in gehörige Gegenverfaſſung ſetzen konte, bey Inſprugk, dermaſen über den Hals, daß er, bey Nacht und Nebel, von dar, in einer Senfte, nach Villach, in Kärnthen, entflohe; und dadurch einer augenſcheinlichen Gefangenſchaft annoch entging. Indeſſen nahm auch Frankreich die Stifter, Metz, Toul, und Verdun, hinweg; in Italien brante ebenfals das Kriegs-Feuer; und die Türken waren zugleich, von den Franzoſen aufgehetzet worden. Da nun Churfürſt, **Moritz**, bey dem allen, in ſeinen glücklichen Progreſſen wider den Kayſer, in Teutſchland, immer weiter ging: ſo ſahe ſich dieſer genöthiget, das den Proteſtanten ſo edle Kleinod, den Paſſauiſchen Vertrag, die Grundveſte der Evangeliſchen Religions-Freyheit, den 2. Aug. 1552. zu Paſſau, zu unterſchreiben. Sihe **Paſſauiſcher Vertrag**. Einige haben es übrigens zwar dem Churf. **Moritz** verarget, und ihm Schuld geben wollen, er ſey Urſache geweſen, daß durch den Chambordiſchen Tractat die Stifter, Metz, Toul und Verdun, vom Reiche abgeriſſen worden. Allein dieſelben betrachten nicht auch auf der andern Seite, in was für groſer Gefahr die Reichs-Freyheit ſtund, aus welcher gleichwohl **Moritz** die Stände geriſſen. Zu dem hat ſich Frankreich freylich mehr heraus genommen, als die Allianz beſaget, und ſich nicht nur mit Liſt von der Stadt, Metz, Meiſter gemacht; ſondern ſich auch dieſelbe wider den ausdrücklichen Vertrag zugeeignet. Eben dieß ſoll dahero auch eine der Haupt-Urſachen mit geweſen ſeyn, darum der Churfürſt den Paſſauiſchen Frieden mit dem Kayſer beſchleiniget habe. Gewiß iſt es, daß er ſobald von dem Bündniſſe wiederum abgetreten, als er gemerket, daß Frankreich, demſelben zuwider, ſich, auf Koſten des Reichs, nur zu vergröſern, und Conqueten zu machen, ſuche, und die oftermelden Stifter nicht Vicario, ſondern proprio nomine beſitzen wolle. Si vero pars una foedus violaverit: poterit altera à fœdere diſcedere. Nam capita fœderis ſingula conditionis vim habent. Vid. GROTIUS *de Jure B. & P. Lib. 2. Cap. 15. §. 15.* Sonſt findet man den völligen Inhalt des Chambordiſchen Bündniſſes nicht nur in dem *Corps Diplomat. de Mr.* DU MONT *Tom IV. Part. III. p. 31.* ſondern auch in dem *Recueil des Traitez Tom. 2. p. 258.* hier aber will ich nur den vornehmſten Inhalt deſſelben, nach der Teutſchen Ueberſetzung, beybringen.

Kurzer

Kurzer Inhalt des Chambordischen Tractats, *de Anno 1552.*

Darinnen verbunden sich nemlich die Protestanten mit *Henrico II.* daß erstere, zur Vertheydigung ihrer Religion, und sich vor der ihnen obschwebenden Sclaverey zu versichern, auch die Freyheit der Teutschen Nation wieder herzustellen, sie mit einander die Waffen ergreifen, und der König in Frankreich ihnen hierinnen beystehen, und vor die nächsten 3. Monathe 240000. und hernach ferner alle Monathe 60000. Rthlr. Subsidien zahlen, kein Theil ohne dem andern Friede machen, und der König, sobald es möglich, sich derjenigen Reichs-Städte, die nicht von der Teutschen Zunge wären, als Cambray, Toul, Metz, Verdun, und anderer dergl. als Reichs-Vicarius, jedoch dem heil. Römischen Reiche seine Rechte jederzeit vorbehalten, bemächtigen, auch in den Niederlanden einfallen, solte; wobey sich die Protestanten noch ferner verbunden, in den künftigen Kayser-Wahlen mit dem Könige sich zusammen zu halten, und Niemand zu erwählen, der nicht in Freundschaft mit ihm lebte, auch, wenn er selbst solche Würde annehmen wolte, ihn allen andern vorzuziehen ꝛc.

Chambre mi-partie.

Diese Art von Abgaben wurde 1648. in den Niederlanden eingeführet.

Seront commis de part & d'autre certains Juges en nombre égal, en forme de Chambre mi partie, qui auront seance dans les Provinces du Pays-Bas, & en tels lieux qu'il conviendra, & ce par tour tantôt sous l' obeissance de l'un, tantôt de l'autre, selon qu'il sera convenu par consentement mutuel, lesquels Juges commis de part & d'autre, conformement à la Commission & Instruction qui leur sera donnée, & sur laquelle ils seront ferment selon certain formulaire qui de part & d'autre sera arreté à ce sujet, auront egard aux negociations des habitans desdites Provinces des Pays-Bas, & aux charges & impositions qui seront levées de l'un & de l'autre côté sur les marchandises; Et si lesdits Juges comprennent que de l'un ou de l' autre, ou bien de deux côtés y soit fait aucun exces, ils regleront & modereront ledit exces. De plus lesdits Juges examineront les questions touchant la faillance d' execution du Traité, comme aussi les contraventions d' icelui, qui en tems & lieu pourroient survenir tant és Pays deça comme aussi es Royaumes lointains, Pays, Provinces & Isles de l' Europe, & en disposeront sommairement & de plein, & decideront ce qu'ils trouveront convenir en conformité du Traité Les Sentences & dispositions desquels Juges seront executées par les Juges ordinaires du lieu, ou la contravention aura été faite, ou bien contre les personnes des contraventeurs, selon qu'il sera requi par les occurences; & ne

pourront leſdits Juges ordinaires demeurer defaillans à faire ladite execution, ou la laiſſer faire, & reparer les contraventions dans le terme de ſix mois après que requiſition en ſera faite à eux Juges ordinaires. Münſteriſcher Friede zwiſchen Spanien und Holland *de Anno 1648. Art. 21.*

NB. Es iſt aber hernach dieſe Cammer wieder abgeſchaft worden.

Chan der Tartarn, ſihe Tartar-Chan, it. Crimmiſche Chan.

Chanowisky von,

Streitigkeiten unter ſich wegen der Dlauhoweſtyſchen *Fidei Commiſſ*-Güter.

Demnach eine gewiſſe Species Facti (in materia der Dlauhoweſtiſchen Fidei-Commis Kraſylow- und Niembtſchitz-Odpors-Proceß) von Seiten der Wohl-Edelgebohrnen Anna Barbara, verwittibten *Chanowiskyn*, gebohrnen Hildprandtin von- und zu Ottenhauſen, in Druck, mit verſchiedenen einſtreuenden Fehlern, dann mit Uebergehung und Auslaſſung derer in der Sache unterloffenen wahren Beſchaffenheiten, nur um dem *Odporato*, als jetzigen erblichen Beſitzer ſothanen Fidei-Commiſſi, Herrn Wenzel Joſeph *Chanowsky-Kraſylow-Dlauhoweſtky* von Langendorf gröſſeren Nachtheil, ſich aber hierdurch zur Gewinnung meinenden Nutzens, ausgangen. Damit aber der geneigte Leſer dadurch nicht beirret würde, ſondern die dießfällige unterloffene Umſtände und Vertragungen gegen einander combiniren könne, hiermit zu Steuer der GOtt gefälligen Wahrheit, hat man für nöthig erachtet, den dießfälligen Sentenz im Druck ausgehen zu laſſen.

Chargen ſihe Aemter; Ehren-Aemter.

Charlemont; Carolomontium.

Geographiſch Hiſtoriſche Nachricht.

Dieß iſt eine Stadt, in den Niederlanden, in der Grafſchaft Namur. Dieſer Platz, der ſeiner Feſtungs-Werke wegen anſehnlich iſt, liegt an der Maas. Er hat ſeinen Namen von Carolo V. ſeinem Erbauer, und von ſeiner Lage auf einem Berge bekommen. Der Boden gehörete ehemals zu dem Lande Lüttich; aber der Biſchof überließ ihn dem Kayſer Carolo V.

welcher

welcher ein Schloß und eine kleine Stadt darauf erbauete, die er im Jahre 1555. mit der Grafschaft Namur vereinigte. Sie wurde durch den Niemägischen Frieden im Jahre 1678. an Frankreich abgetreten; und weil dieser Platz sehr klein war, so, daß man nicht mehr als 2. Bataillons hinein legen konte, ließ der König Ludovicus XIV. den Flecken Givet, der unten bey Charlemont liegt, befestigen, dergestalt, daß Charlemont heut zu Tage gleichsam aus drey unterschiedenen Plätzen bestehet, welche sind Charlemont, Givet Saint Hilaire, und Givet Notre Dame. Charlemont ist also ein kleiner Platz, der auf einem der steilesten und unzugänglichsten Felsen lieget. Die meisten Festungs-Werke sind alt, die übrigen hat der König unter der Aufsicht und nach der Art des Marschals von Vauban anlegen lassen. Sie hat die Gestalt eines gleichschenklichten Drey-Ecks. Der Platz ist irregulair, weil man sich nach der Beschaffenheit des Bodens richten müssen, welche macht, daß der Platz aus- und einlaufende Winkel hat. Die Fortification bestehet aus 6. Bollwerken, davon nur 4. diesen Namen verdienen. Zwey von diesen Bollwerken liegen auf der einen Seite nach dem Lande zu. Sie sind in einer geraden und grosen Linie angeleget, und daher heisset man sie Bastionsplats. Sie sind von der Erfindung des Ritters de Ville; aber der Marschall von Vauban hat sie wohl wieder hergestellet. Die 2. andern Bollwerke, welche die grösesten sind, nehmen die beyden Winkel der untersten Linie des Drey-Ecks ein. Das äuserste Ende des Drey-Ecks endiget sich an einer sehr kleinen Fronte von Festungs-Werken, die aus 2. halben Bastions bestehen, die so klein sind, als man sie nur antreffen kan, und die Spitze des Drey-Ecks ausmachen. Von dieser Spitze an wird der Felsen almählig abhängig, und man hat daselbst längst an der Mauer hin einen Weg in den Felsen gehauen, auf welchem gleichwohl Kutschen und Wagen fahren können. Sie ist in dieser Gegend in zwey Theile getrennet, die durch einen trockenen und in den Felsen gehauenen Graben von einander gesondert sind. In diesen 2. Theilen sind nur einige Gebäude von Casernen und Magazinen. Die Stadt Charlemont ist klein, und von einer sehr irregulairen Lage. Man gehet durch zwey unterschiedene Thore in dieselbe; das eine stehet nach dem Felde zu, und das andere auf der Seite von Givet. Man trift daselbst einen sehr schönen Platz und vor eine so kleine Stadt, als Charlemont ist, noch ziemlich wohl angelegte und artige Strassen an. Man siehet hier eine einzige Kirche, ein einziges ansehnliches Haus, welches die Wohnung des Gouverneurs ist, und ein einziges merkwürdiges Magazin. Dieser kleine Platz ist mit einem auf der Land-Seite in den Felsen gehauenen trockenen Graben umgeben, nebst einem bedeckten Wege, einem Glacis, und einem Sammel-Platze vor die Soldaten, die in gehöriger Weite von einander abgetheilet

theilet sind. Bey diesem Glacis sind noch 2. Werke in Gestalt zweyer mit Steinen ausgefütterter Halben-Monden angebracht. Sie liegen vor den Bastions plats, und dienen zu deren Bedeckung. Die grose Bastion der Grund-Linie auf der Seite nach dem Lande, ist mit einem grosen Horn-Werke bedeckt, welches der Marschal von Vauban angeleget hat. Die Fronte derselben ist mit einem halben Monde und einer Contregarde retranchée verwahret, welche eine von denen Bastionen bedecket. Die grösseste Seite derselben ist mit einer irregulairen Bastion, und am äusersten Ende mit noch einer andern versezt, welche zu Bedeckung des Thores dienet, und diese letzte Bastion ist mit einer klenen Contregarde bedecket. Eine von den Fronten, die sie theilet, ist mit einem halben Monden bedecket, und mit Steinen gefüttert, und in den Felsen gehauen ist. Alle diese Werke sind mit einem Graben und einem Retrenchement, nach Art eines bedeckten Weges, umgeben. Die andere Bastion, welche auf der Seite nach der Maas zu stehet, ist mit einem kleinen viereckigten halben Monde bedeckt. Sie lieget an dem Rande des alten Graben, so, daß der Winkel von der Bastion beschützet werden kann, und ist mit einem sehr breiten Graben eingeschlossen, welcher mit dem bey dem Horn-Werke zusammen gehet, aber nicht so tief, als der alte Graben ist. Dieses alles ist mit einem bedeckten Wege, nebst denen Waffen-Plätzen, und einem nach gewöhnlicher Art angelegten Glacis, welches bis an das Retranchement reicht, verwahret. Um aber sich auch der Höhen zu bemächtigen, welche den Platz bestreichen, oder die doch wenigstens die Annäherung zu demselben hätten erleichtern können; so hat man grose Retranchements angeleget, welche einen grosen Theil von dem Boden einnehmen, und sich bis an den Fluß erstrecken. Diese Retranchements bestehen aus unterschiedenen Bastionen. Es giebt daselbst auch noch eine andere Art von Retranchements, welche noch weiter in das Feld hinaus gehen, und die erstern zum Theil bedecken. Diese letztern sind ein Werk von sehr irregulairer Gestalt. Die beyden Fronten, welche dem Flusse am nächsten stehen, sind jede mit einem halben Monden bedeckt, in seinem kleinen Graben, und auch mit einer Art von einem Vorgraben verwahret. Alle diese Gräben sind trocken, und meistens in den Berg gehauen. In dieses grose Retranchement hat man eine Art von einem grosen Horn-Werke, oder ein Retranchement angebracht, welches nicht mehr, als eine Fronte hat, die aus 2. Facen, zwey Flanquen und einer Courtine besteht, in welcher ein Thor ist. Diese Fronte ist mit einem Graben umschlossen, in welchem ein groser halber Mond ist. Alle diese Werke dienen zur Bedeckung des Thores. Dieser halbe Monden aber ist mit einem Graben, einem bedeckten Wege, nebst seinen Waffen-Plätzen und Durchschnitten, wie auch einem grosen Glacis umgeben.

geben. Sihe auch *Givet*. Conf. PIGANIOL DE LA FORCE *descr. de la France Tom. VI. p. 215. sq.*

Frankreich soll Dinant im Lüttichischen behalten und Spanien darüber den Consens des Kayſers und Reichs und des Stifts Lüttich verschaffen, oder, in dessen Ermangelung, an Statt Dinant, Charlemont an Frankreich abtreten. Niemägl. Friede zwischen Frankreich und Spanien *de Anno 1679. Art. 13.*

Tous les Lieux, Villes, Bourgs, Places, & Villages que le Roi très-Chrêtien a occupez & reunis depuis le Traité de Nimegue dans les Provinces de Luxemburg, Namur, Brabant, Flandres, Hainant, & autres Provinces du Pays-Bas, selon la liste desdites reunions produite de la part de sa Majesté Catholique dans les Actes de cette Negociation, & dont Copie sera annexées au present Traité, demeureront à sa Majesté Catholique absolument & à toujours à la reserve des 82. Villes, Bourgs, Lieux, & Villages contenus dans la liste d'exception, qui en a été aussi fournie de la part de sa Majesté Très-Chretienne & qui sont parelle pretendus, pour raison des dependances des Villes de Charlemont, Maubeuge & autres cedées à sa Majesté trés-Chretienne, par le Traité d'Aix la Chappelle & de Nimegue, à l'égard desquels 82. Lieux susdits seulement dont la liste sera pareillement annexée au present Traité, on est demeuré d'accord qu'il sera nommé incessament après la signature du present Traité des Commissaires de part & d'autre, tant pour regler auquel des deux Rois lesdits 82. Villes, Bourgs, Lieux, ou Villages, ou aucum d'iceux devront demeurer, & appartenir, qu pour convenir des echanges à faire pour des Lieux & Villages enclavez dans les Pays de la Domination de l'un & de l'autre, & en cas que lesdits Commissaires ne pussent demeurer d'accor dentr' eux, leurs Majesté très Chretienne & Catholique en remettront la derniere decision au jugement des seigneurs Etats Generaux des Provinces-Unies, que lesdits seigneurs Rois ont reciproquement consenti de prendre pour Arbitres, sans prejudice neanmoins aux Ambassadeurs & Plenipotentiaires desdits Seigneurs Rois très-Chrêtien & Catholique, d'en convenir autrement entr' eux à l'amiable & même avant la Ratification du present Traité, s'il est possible, moyennant quoi toutes difficultés tant à le'gard desdites reunions que des limites & dependances, demeureront de part & d'autres entiérement assoupies & terminées: en consequence cesseront toutes poursuites, sentences, separations, incorporations, Commises, decretemens, Confiscations, Reunions, Declarations, Reglemens, Edits & tous Actes generalement quelconques donnez au nom & de la part de sa Majesté, très Chrêtienne pour raison desdites reunions, soit par le Parlement ou Chambre établie a Mets, soit par tous autres Tribunaux de Justice, Intendant, Commises, ou Delegations contre sa Majesté Catholique &

ſes ſujets et ſeront revoques et annullés à toujours, comme s'ils n'avoient jmais ètè] et au ſurplus la generalité des dites Provinces, demeurera â ſa Majeſté Catholique à la reſerve de toutes les Villes, Places, et Lieux cedez à ſa Majeſté très Chretienne par les precedens Traités avec les appartenances et dependances. **Ryswick. Friede zwiſchen Frankreich und Spanien** *de ao. 1697. Art 10.*

Charleroi; Caroloregium.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Dieſe Stadt und vortrefliche Feſtung iſt in denen Oeſterreichiſchen Niederlanden, in der Grafſchaft Namur, in welcher ſie nach der Haupt-Stadt der anſehnlichſte Ort iſt, auf einem Berge, nicht weit von der Sambre, ohngefehr 5. Meilen von Namur, und 6. von Mons, gelegen. Sie wurde im Jahre 1666. von denen Spaniern angefangen, welche ihr den Nahmen ihres Königes Carls des Andern, bey- und den Grund an dem Orte legten, wo ein Dorf mit Nahmen, le Charnoy, geſtanden hatte. Sie verlieſen aber und verwüſteten dieſelbe im Jahre 1667. da ſich die Armee Ludewigs des Groſen ihnen näherte, welcher, nachdem er ſich hier niedergelaſſen, eine Forteresſe von 6. ſtarken Bolwercken daſelbſt bauen ließ. Und hernach wurde auch bey der Sambre, die nahe bey der Stadt flieſet, gegen Mittag, noch eine angeleget. Ludewig der Groſe, an welchen ſie, im Jahre 1668. durch den, zu Aachen, geſchloſſenen Frieden abgetreten wurde, gab ſie 1678. Vermöge des Nimägiſchen Friedens, den Spaniern wieder. Er nahm ſie 1693. wieder weg, und gab ſie ihnen 1697. Kraft des Ryswickiſchen Friedens, zum andern Male wieder. In dem Utrechtiſchen, Raſtädtiſchen und Badeniſchen, Frieden aber iſt ſie zu denen Niederlanden gerechnet worden, die dem Kayſer, Carl dem Sechſten, muſten abgetreten werden. Man theilet ſie in die Ober- und Unter-Stadt ein. Die Obere iſt ſehr regulmäſig gebauet; ſowohl was die Straſſen, als auch was die Häuſer, anlanget. Ihre Feſtungs-Werke ſind ſchön; aber weitläuftig; und kan ſie dahero, zu ihrer Bedeckung, eine ſehr zahlreiche Beſatzung beherbergen. Der Hügel, welcher zwiſchen der Ober- und Unter-Stadt liegt, iſt ſehr ſteil. Vid. LONGUERUE *Deſcr. de la France P. 2. p. 108.* Sonſt werden ſchöne Stücke daſelbſt gegoſſen, und viele Waffen alda geſchmiedet. Ao. 1746. ging dieſes Charleroi, nach einer 3. tägigen Belagerung an die Franzoſen über; ob gleich 1500. Mann theils Oeſterreichiſche, theils Holländiſche Truppen zur Beſatzung darinne lagen. Nachdem Aachner-Frieden aber 1748. muſte es der Kayſerin-Königin reſtituiret werden.

Wie

Wie es an Frankreich gekommen. Aachner-Friede, de anno 1668. Art. IV. Sihe Ath und Binch.

Wie es Frankreich der Crone, Spanien, *restituiret*. Niemweger-Friede zwischen Frankr. und Spanien de ao. 1679. Art. VI. Sihe Ath und Binch.

Wie dieser Artickel, im Ryswickischen Frieden 1697, *Art. X.* bestätiget worden. Sihe *Charlemont*.

Selbiges wolte Frankreich, mit allen Zugehör, Dependenzien, Anhängen und Territoriis, auch sämtl. Briefschaften, der Herren General-Staaten (zum Vortheil des Hauses, Oesterreich,) übergeben und überliefern lassen. Utrechter-Friede zwischen Frankreich und Holland, *de ao. 1713. Art.. VIII.* Sihe auch *Restitution* nach dem Utrecht. Frieden mit Holl.

Selbiges solte Chur-Bayern, mit allen Zugehörungen und Dependenzien, so lange im Besitze behalten, bis es in alle seine ihm entzogene, Teutsche Länder restituiret worden. Utr. Friede zwischen Frankr. und Holl. *de ao. 1713. Art. IX.* Sihe auch Chur-Bayern.

Mittler Weile, als Chur-Bayern die Einkünfte davon zog, solte obermeldete Stadt von einer Holländischen Garnison besetzet bleiben. *Ibidem.*

Charleville; Carolopolis.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Diese Französische Stadt liegt in Champagne, in Rhotelois, an der Maaß, nahe bey Mesiers, von welchem sie nur durch eine Brücke und einen mit Bäumen beflanzten Damm, durch welchen sie beyde zusammen hängen, abgesondert ist. Sie liegt vier Meilen von Sedan. Ob gleich diese Stadt in der That einen Theil von Champagne ausmacht; so gehörete sie doch vor diesem dem Herzoge von Mantua, und hernach der Herzogin von Bourbon. Der Herzog hatte daselbst seine Amtleute und einen souverainen Rath, die die Gerechtigkeit daselbst handhaben musten, und alle Handlungen vornahmen, welche einem souverainen Herren zukommen. Sie war in der That vor diesem ein souveraines Fürstenthum, welches unter dem Nahmen der souveranität Arches bekant war, und nur aus einem kleinen Flecken bestund, wo Carl von Gonzaga, Herzog von Nevers, und hernach von Mantua, im Jahr 1606. eine Stadt bauen ließ, welcher er seinen Nahmen beylegete, und die sonst sehr schön und regelmässig gebauet ist. Sie bestehet aus vier

sehr

sehr breiten und langen Haupt-Strassen, durch welche viel andere durch gehen, und die überhaupt alle nach der Schnure gezogen sind. Die Häuser, welche in diesen vier Haupt-Strassen stehen, und die Aussicht hinein haben, sind wie Zelter gebauet, und mit Schiefer gedeckt; sie sind alle überein und gleich hoch gebaut, und die Ecken sind von den schönsten Werkstücken. Alle diese Strassen stosen auf einen grossen viereckigten Platz, so der Herzogliche Platz (La Place Ducale) genennet wird, und mitten in der Stadt stehet. Dieser Platz ist wie eine Galerie gebauet, und um und um mit solchen Bogen besetzet, wie die zu Paris auf dem Place Royale sind, doch sind sie grösser und freyer. Der Fürstliche Pallast, welcher nur erst angefangen, und 4. Klaftern hoch geführet ist, sieht mit der Vorder-Seite mitten auf den Platz. Es stehet daselbst in der Mitten ein sehr schöner Spring-Brunnen, der ganz von Marmor gebauet ist. Er bestehet aus vier Ecken, deren jegliches 24. Schuh in der Fläche hält, und zwischen jeglichen Vier-Eck ist ein Qual von 18. Schuhen, welches weiter heraus gehet, und in der Mitten einen Säulen-Fluß hat, welchen eine dicke Kugel träget, auf der eine Linie stehet, die lange darnach, da die Stadt gebauet worden, dahin gesetzet wurde. Aus dieser Kugel gehen vier Röhren, aus welchen beständig das Wasser springet. Diese Stadt war auf Fürstlichen Befehl mit 8. Basteyen und zwey halben Monden befestiget, und ob sie gleich dem Orte mehr zu einer Zierde, als wahren Befestigung dienen; so befand es doch der König Ludewig der *XIII.* vor gut, nicht weit davon auf eine Höhe, welche der Berg Olympus genennet wird, auf der anderen Seite der Maaß, die unter der Probstey Chateau-Renaud steht, so dem Könige gehöret, eine kleine Citadelle anlegen zu lassen. Diese Citadelle, welche im Jahr 1637. angefangen wurde, und Charleville bedeckte, bestand aus 5. kleinen Basteyen, und 5. kleinen halben Monden, und Gräben; ihre Canonen giengen bis nach Meziers, dergestalt, daß die 3. Oerter Meziers, der Berg Olympus, und Charleville, nur einen Ort auszumachen schienen. Es schien also sehr schwer, sie alle drey auf einmal anzugreifen, weil man die Circumvallations-Linien überaus groß hätte machen müssen, und weil die Maaß an diesem Orte viel Umschweiffe nimt. Indessen aber, obgleich Charleville unter Königl. Schutze stund, der König auch einen Gouverneur und den General-Stab dahin gesetzet hatte, auch Truppen daselbst sowol, als zu Meziers, und auf dem Berge Olympus lagen, ließ er doch im Jahre 1687. die Festungs-Werke von Charleville und dem Berge Olympus schleifen, daß also Charleville zu aller Befestigung jetzo nichts mehr hat, als eine blose Mauer. Man findet noch bey dem Berge Olympus die Trümmern eines alten Schlosses, welches ein heydnischer Tempel gewesen seyn soll. Das Dorf Arches, an dessen Stelle diese Stadt

stund

stund, war von der Zeit der Carolinger an, bekant gewesen. Man liest in den Annalibus St. Bertini, daß von dem Jahre 859. an daselbst ein Königl. Pallast gestanden, in welchem sich CAROLUS CALVUS, und sein Vetter, LOTHARIVS, besprochen. Dieser Ort hieß dazumal Arcæ Rhemorum. FLODOARDVS sagt in seiner Chronicke, daß dieser Ort in dem Lande Porcien gelegen, und dazumal dem Bischofe Tongern, oder Lüttich, gehöret habe, und daß der Bischof RICHERIVS, im Jahre 993. an eben dem Orte ein Schloß niedergerissen, welches Bernhard Graf von *Porcien*, daselbst hatte bauen lassen. Die Grafen von *Rhetel* besassen, wie über Chateau-Renaud, und andere benachbarte Oerter, die disseits und jenseits der Maaß lagen, also auch über diesen Ort, die Souverainität, da die 2. Prinzessinnen von Cleve, Henriette und Catharine, die Güter ihres Vaters, unter sich theilten. Die Souverainität über Chateau-Renaud gehörete der jungern Catharinen; die ältere aber behielt das Land *Arches* für sich, in welchem die Herzoge von Nevers, und hernach von Mantua ein souverains Gerichte hatten. Hierbey ist es bis auf den Tod des letztern Herzogs von Mantua geblieben, der im Jahre 1709. erfolgte, worauf die verwitwete Prinzessin von Condé, welcher das Haus Gonzaga ansehnliche Summen schuldig war, das Land Arches einnehmen ließ, und solches auch, nach dem sie dem Könige, Ludewig dem Vierzehenden, gehuldiget hatte, in Besitz nahm; ob sich gleich der Herzog von Lothringen, als natürlicher Erbe des Herzogs von Mantua, darwiderlegte. Vide *Longuerue Descr. de la France Part. 1. p. 53. Baugier Memoires Hist. de Champagne Tom. 1. p. 322.* Lothringen urgirte dahero zwar wohl beym Utrechter-Frieden seine Prætension. Der König von Frankreich wolte aber von keiner Restitution hören. Dahere muste das Durchlauchtigste Haus, Lothringen, nur damit zufrieden seyn, daß es wider den Utrechtischen Frieden protestirte, und in dem Baadenschen und Rastädtischen Frieden Art. 32. es dahin brachten, daß der König von Frankreich seine Prætensiones anzuhören, und darauf die Justiz ihm widerfahren zu lassen, sich anheischich gemacht. Ob nun gleich, seit dem Nichts auszurichten gewesen: so führet doch Lothringen den Titul beständig fort. Wie denn Ihro itzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majestät FRANCISCVS I. ausdrücklich in Dero Titulatur sich unter andern auch einen Fürsten von *Charleville* schreiben. Conf. *Actes & Memoire de la Paix de Ryswick, Tom. IV. p. 367.*

Auch anderer Seits der Prinz, Eugen von Savoyen, im Namen Ihro Kayserl. Majestät vorzutragen und darüber zu halten hatte, nemlichen wegen der Forderung des Herrn Herzogs zu Lothringen über diejenige, so in

dem Ryswickischen Frieden und unter denen hier vorenthaltenen, auf anietzo gedachten Tractat sich beziehenden Artickeln bereits begriffen ꝛc. ꝛc. welche sämtl. Anforderungen gar zu viele Zeit bis zur Abfindung bey diesem Tractat erfordert hätten; als wäre man des Schlusses geworden, deren Erläuterung beyderseitig auf die Zusammentretung bey der zwischen Ihro Käyserl. und Allerchristl. Majestäten vorhabenden algemeinen Friedens-Handlung anzuweisen, alwo jedwedem erlaubt seyn wird, seine Gerechtsame vorzutragen, und jene Behuf und Ursachen anzufügen; auf welche, nach reifer Ueberlegung, Ihro Kayserl. Majestät von Ihro Allerchristl. Majestät versprechen zu sehen, was die Gerechtigkeit erfordert; jedoch daß solches die Volziehung des Friedens nicht verhindern, noch verzögern, möge. Rastädtischer Fr. *de ao. 1714. Art. 32.*

Da Ihro Kayserl. und Allerchristl. Majestät sich Nichts mehr angelegen seyn lassen, als daß die gemeine Ruhe aufs eheste etabliret werde; und um solchen heilsamen Zweck, welcher alle andere Ursachen übertreffen soll, desto besser zu erlangen, einen gewissen Termin, diesen Tractat ins Werk zu stellen, vorgeschrieben hätten; nun aber leichte zu ermessen, daß der Termin die Sachen, welche, vermittelst des Rastädter-Friedens, auf diesen Congreß von beyden Seiten gewiesen worden zu untersuchen und zu schlichten, gar nicht genug seyn könne: so ist ferner verglichen, daß die Parteyen, welche in besagtem Artickel benennet, ihre Titul, Rationes und Rechte vor Ihre Käyserl. Majestät und dem Allerchristl. Könige jedes an seinen Ort bringen sollen; dahero Ihro Kayserl. und Königl. Majest. versprechen, daß sie solche also tractiren wollen, wie es billig und recht seyn wird; welche Verweilung aber die völlige Vollenziehung des Friedens, weder wird aufschieben, verändern, noch Jemandes Rechten præjudiciren können, oder sollen. Baadnischer Fr. *de ao. 1714. Art. 32.*

Chastelet.

In wie ferne Frankreich verstattet worden, Besatzung hineinzulegen, und es zu befestigen. Niemägl. Friede mit Frankreich 1679. *Art. XXVI.* Sihe auch Dännemark.

Chateaubeliard, eine Herschaft.

Wie der König in Preussen sich aller Rechte und Ansprüche, die selbiger unter andern auch auf die in der Herschaft und den Ländereyen von

Chau-

Chauteaubeliard, und deren Dependenzien, haben könte, begeben. Utr. Fr. zwischen Frankr. und Preuß. *de ao. 1713. Art. X.* Sihe auch *Orange.*

Chateau Cambresischer Frieden de ao. 1559.

Historischer Vorbericht.

Dieser Friede wurde abermals zwischen Frankreich und Spanien in den Irrungen, wegen der Niederlande, geschlossen. Denn der Stillstand zu Vaucelles war kaum unterzeichnet: so brach ihn König HENRICVS II. von Frankreich wiederum; nachdem er, schon etliche Monate vorher, nehmlich den 15. Dec. 1555. mit dem Papste eine Ligue, um Florenz wieder in den Stand einer freyen Republick zu stellen, und Neapel einem Französischen Prinzen zu verschaffen, geschlossen hatte. Er erfuhr aber, mit seinen grosen Schaden, die Ueberlegenheit PHILIPPI II.; als welcher nicht allein dem Meister in Italien spielte, und den Herzog von *Guise* mit Schimpf von den Grenzen von Neapel zurücke trieb, nichts weniger Rom selbst in Gefahr setzte; sondern auch, in den Niederlanden, den grösten Sieg bey St. Quintin erfochte, welcher ihn in den Stand setzte, in das Herz von Frankreich einzudringen, wenn er sich dessen recht zu bedienen gewust hätte. An Statt dessen aber kam es zu einem Frieden, der zu Chateau Cambresis, einer kleinen befestigten Stadt, in Cambresis, 6. Meilen von Cambray, den 3. April 1559. auf folgende Conditiones geschlossen wurde: Man wolle den vorhergehenden Tractaten der beyderseitigen Vorfahren nicht derogiren; auser in so ferne, durch gegenwärtigen, etwas anders disponiret worden; Man wolle alles Vermögen anwenden, daß ein Universal-Concilium, welches zur Reformation und Wiederherstellung der Einigkeit der Christlichen Kirche so nöthig sey, berufen werde, wozu sie dann die Prälaten aus ihren Landen schicken wolten; die Unterthanen von Flandern und Artois solten bey ihren von den Königen in Frankreich, und die Französischen Unterthanen in den Niederlanden bey denen von den Catholischen Königen, erhaltenen Privilegien gelassen werden; der König in Spanien solle an Frankreich zurücke geben St. Quintin, Chatelet, und Ham; und der König in Frankreich an Spanien Thionville, Marienburg, Yvoy, Damvilliers und Montmedy. Therouvanne soll in dem Stande, wie es jetzo demoliret liegt, Frankreich verbleiben; und dagegen Yvoy auch demoliret, und keines von beyden mehr befestiget werden; der König in Frankreich solle auch dem Stifte, Lüttich, Bovines, Bouillon, und was er sonst demselben weggenommen, wieder geben; der Streit des Herrn von Sedan, und des Hauses, *de la Marck*, mit dem Stifte Lüttich, soll durch Schieds-Richter beygelegt werden; Hesdin solle dem Kö-

nige in Spanien verbleiben; die noch unausgemachte Streitigkeiten, wegen der Grenzen, und andere, die, seit dem Frieden, zu Crespy, entstanden, sollen durch Arbitrös gehoben werden; inzwischen aber alles in dem Stande verbleiben, wie es ao. 1551. vor Anfange dieses Krieges, gewesen; wegen der Ober-Herlichkeit über S. Pol, soll man sich auch durch Arbitros vergleichen; Charolois soll dem Könige in Spanien wiedergegeben werden; weil etliche Herschaften zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft, Burgund, gelegen, in Streit sind, wohin sie gehören: so solten dieserwegen Commissarii ernennet, und eine Theilung durch sie vorgenommen, werden; dem Herzoge von Mantua, solle Montferrat wieder zukommen; und der König in Frankreich an Spanien Valencia, im Herzogthume, Mayland, zurückegeben; den Genuesern solle auch alles, insonderheit in Cursica, wieder zurückegegeben werden, was ihnen vor diesen zugehöret. Der König in Frankreich solle auch seine Völcker aus Montalcino und andern Plätzen, in dem Sienischen und Toscanischen wegziehen, und sich alles Anspruchs an dieselbigen begeben. Zu mehrerer Befestigung dieses Friedens, solte eine Heyrath des Königs in Spanien mit ELISABETHA, des Allerchristlichsten Königs ältesten Tochter, volzogen, und der Prinzessin zu ihrer völligen Abfindung 400000. Thaler Heyraths-Gut mitgegeben, werden; sie aber dagegen auf alle Succession von väterlicher und mütterlicher Seite Verzicht thun; desgleichen solle auch eine Heyrath geschehen zwischen dem Herzoge von Savoyen und der Schwester des Königs in Frankreich, MARGARETHA, nach deren Volziehung der Herzog den völligen Besitz erlangen solle des Herzogthums Savoyen und der Landschaft, Bresse, Bugey, Veromey, Morienne, Tarentaise und Vicarie von Barcelonetta, wie auch des Fürstenthums, Piemont, der Grafschaft, Asti, des Marquisats, Ceve, der Grafschaft, Coconas, der Länder des Lannes de Gatiere, und der Grafschaft, Nizza, jenseits des Var, und alles dasjenige, was der verstorbene Herzog CAROLUS, vor seiner Depossedirung inne gehabt, (ausgenommen die Städte, Turin, Quiers, Pignerol, Chivas, Villa nova d' Asti, welche noch so lange in Französischen Händen bleiben sollen, bis sich der Herzog, wegen des Ausspruchs des Königes in Frankreich, mit demselben verglichen). Es soll auch der König in Spanien die Besatzungen, so er in des Herzogs Landen noch hat, wegziehen, und dem Herzoge seine Lande frey lassen; ausgenommen so lange der Allerchristlichste König gedachte fünf Plätze in Händen hat, mag der Catholische König gleichfals noch Vercelli und Asti besetzt behalten. In einem Neben-Tractate von eben dem dato wurde auch verglichen, daß WILHELMVS von Nassau, welcher von RENATO von *Chalons*, Prinzen von Oranien, zum Erben eingesetzet worden, in dem Besitze des Fürstenthums, Oranien, desgleichen der

Her-

Herschaften Orpierre, Terolus, Montbrison, Curnier, la Parerie, Novesan, und andern, so ihm in Dauphiné, Burgund und sonst, in Frankreich, zugehören, gelassen werden solte.

Durch diesen, von den Franzosen, sogenanten unglücklichen Frieden, weil Frankreich bey nahe 200. Orte, die eine grose Menge Volk und Geld zu conquetiren gekostet hatten, restituiren müssen, *l' Histoire de Traitez depuis la Paix de Vervins Tom. 1. p. 575.* wurden die Könige von Frankreich dergestalt geschwächet, daß sie, wegen der dadurch entstandenen innerlichen Ohnmacht, und hernach, wegen der Unruhen, welche ganzer 40. Jahre unter FRANCISCO II. CAROLO IX. und HENRICO III. gedauret, und als eine Würkung des obigen Friedens anzusehen gewesen, von auswärtigen Kriegen abstehen und ruhen müssen, bis Frankreich, mit HENRICO IV. seine innerliche Ruhe wieder erlanget, und auswärts die, durch gute Einrichtung der Financen, gesamlete Kräfte wieder anwenden können. Uebrigens findet man oftgedachten Frieden sowohl in dem *Corps Diplom. de Mr.* DU-MONT *Tom. V. P. 1. p. 34.* als auch im Recueil des *Traitez de Paix Tom. 2. p. 287.* und in Herrn Schmarsens *Corpore Juris Gent. Academico p. 311.*

Zu gleicher Zeit wurde auch zwischen Frankreich und Engeland ein Tractat geschlossen, worinnen jenes versprach, Calais, nebst Guynes, innerhalb 8. Jahren, an Engeland abzutreten, und welcher im *Corps Diplomat. de Mr.* DU MONT *Tom. V. P. 1. p. 31.* und im *Recueil des Traitez de Paix Tom. 2. p. 284.* befindlich.

Extract aus dem Frieden zwischen Frankreich und England zu *Chateau-Cambresis Ao. 1559.*

Item conventum & concluſum est, quod alia Jura, Actiones & petitiones, quæ tam dicta Sereniſſia Regina Angliæ, quam etiam dictus Chriſtianiſſimus Rex, ac Sereniſſimi Rex et Regina Scotiæ, quacunque de cauſa, ſive occaſione invicem contra ipſorum aliquem, ſeu aliquos reſpective habent et habere prætendunt, remanebunt eis ſalvæ & integræ; & pari modo exceptiones defenſiones eorum hinc & inde eisdem reſervabuntur. Bona autem ſpes eſt, Deum optimum maximum occaſionem & viam interim daturum, qua omnes dictæ aliæ controverſiæ & prætenſiones, quas dicti Principes inter ſe reſpective contra invicem habent, amice componantur & concordentur. Conf. quoq. Artic. *Calais.*

Chateau-Dauphin; Caſtrum Delphni.

Geographiſch- Hiſtoriſcher Vorbericht.

Es iſt dieß ein feſtes Schloß, zwiſchen Embrun und Saluzze, welcher den Paß aus Italien nach den Thälern, Queyras und Lucerne, auch von dar nach Dauphine, eröfnet. Im letztern Oeſterreichiſchen Succeſſions-Kriege zerſtoſſen ſich die Franzoſen ihre Köpfe weidlich daran; und muſten endlich doch, mit Schanden, unverrichteter Sachen, davon abziehen.

Sa Majeſté Très-Chrêtienne póur Elle ſes Heritiers et Succeſſeurs, cede et transporte à Son Alteſſe Royale de Savoye, leurs Heritiers et Succeſſeurs irrevocablement et à toujours les Vallées qui ſuivent ſçavoir, la Vallée de Pragelas, avec les Forts d' Exilles et de Feneſtrelles, et les d' Oulx, de Sezane, de Bardonache, et le Chateau Dauphin, et tout ce qui eſt à l' eau pendante des Alpes du côté du Piemont, **Utrecht. Friede zwiſchen Frankreich und Savoyen** *de ao. 1713. Art. IV.*

Chatelleraut; Caſtrum Heraldi, Eraldi, Airaldi, oder Ariandi.

Geographiſch- Hiſtoriſcher Vorbericht.

Es iſt eine Stadt, in Frankreich, in Poitou, an der Vienne, gegen die Gränzen von Tourraine zu, 5. oder 6. Meilen von Poitiers. Sie führet ihren Nahmen von ihrem Erbauer, der, vor Ausgange des XI. Jahrhunderts, lebete. Dieſe Herſchaft Chatelleraut, die ehemahls den Titul einer Vicomté hatte, macht ein von Poitou abgeſondertes Land aus, welches man Chatelleraudois nennet. Dieſe Vicomtés unterwarfen ſich dem Könige Philippo Auguſto, da er Poitou einnahm. Das Haus dieſer Herren ſtarb in dem XIV. Jahrhunderte aus, und dieſe Vicomté kam an das Haus Harcourt in der Normandie, bey welchem ſie bis auf Carls des VII. Zeiten verblieb; hernach traten dieſe Herren von Harcourt die Vicomté Chatelleraut dem Hauſe Anjou ab, oder verkauften ſie ihm, und Carl, Graf von Maine, Ludewigs des II. Königs in Sicilien Sohn, beſaß dieſe Vicomté ſeine ganze Lebens-Zeit, und ließ ſie ſeinem Sohne, Carln, Könige in Sicilien, Grafen von Provence. Dieſer ſetzte Ludewigen den XI. König von Frankreich, zu ſeinem Univerſal-Erben ein, der die Vicomté, Chatelleraut mit der Crone vereinigte. Er fertigte hierüber im Monat Decembr. 1482 Patente aus, in welchen man lieſt, der König hätte in ſeinem Rathe das Recht unterſuchen laſſen, welches der König von Sicilien auf die Vicomté Chatelleraut hätte, und habe es vor gültig befunden.

befunden. Doch aber, da der König Carl Vettern und Muhmen in dem Hause Armagnac hatte, welches seiner Schwester Louise Kinder waren; so widersetzte man sich ihrer Seits der Vereinigung mit der Crone, und auch selbst das Parlement sprach ihnen, ohne Præjudiz des Rechtes auf die liegenden Gründe, den Besitz davon zu. Carl der VIII. Ludewigs des IX. Vater erklärte die Vereinigung der Vicomté Chatelleraut mit der Crone, welche sein Vater gemacht hatte, durch Patente vom Jahre 1491. vor nichtig, und trat diese Vicomté dem Hause Armagnac gänzlich ab. Sie kam hernach nebst der Grafschaft la Marche an das Haus Bourbon, und Franciscus der I. richtete Chatelleraut, Francisco von Bourbon, Connetable von Frankreich, zu Gefallen, durch seine Patente vom 15. Febr. $\frac{1714}{1715}$. zu einer Duché-Pairie auf. Auf diesen Herren, denn Franciscus starb ohne Kinder, folgt sein Bruder, Carl von Bourbon, Connetable von Frankreich, und alle seine Güter wurden eingezogen, und mit der Crone vereiniget, obgleich der Prinz de la Roche-Sur-Yon, als natürlicher Erbe des Connetable, Ansprüche darauf machte. Dieses Herzogthum Chatelleraut wurde 1538. Vermöge des Vergleichs, der zwischen diesem Prinzen und dem Könige wegen der Succession des Connetable Carls von Bourbon getroffen war, wieder mit der Crone vereiniget. Heinrich der III. Francisci I. Ur-Enckel, versetzte das Herzogthum Chatelleraut bey dem Herzoge von Montpensier vor 50000. Thl. Die Könige aber haben es niemahls eingelöst; und da die verstorbene Prinzessin von Orleans, als Erbin des Hauses Montpensier dieses Herzogthum beständig besessen hatte, ließ sie es, nebst ihren andern Gütern, Vermöge ihres Testaments dem Herzoge von Orleans; dieser Herr aber trat es dem Hause Tremouille ab, um denenjenigen ein Genüge zu leisten, welche die Succession von Montpensier verlangten, und die Charlotte Barbantine von Nassau, Herzogin von Tremouille, die Tochter der Charlotte von Bourbon-Montpensier und Wilhelms von Nassau, Fürstens von Oranien, vorstellen wolten. Charlotte von Montpensier war eine Tochter Ludewigs von Bourbon, ersten Herzogs von Montpensier, und zeugete unterschiedene Töchter mit ihrem Gemahl, dem Prinzen von Oranien. Die älteste Louise hatte den Churfürsten von der Pfaltz, Friedrichen den IV. geheyrathet, welcher des Churfürstens Carl Ludewigs, dessen Tochter die verwittwete Herzogin von Orleans, seine einzige Erbin war, Groß-Vater war. Der Prinz von Tollemont des Herzogs von Tremouille Vetter, besitzet heut zu Tage die Domaine von Chatelleraut. Heinrich der II. gab das Herzogthum Chatelleraut im Jahr 1552. dem Jacob Hamilton, Grafen von Aran, weil er der Königin von Schottland, Marien, aus dem Hause Stuart, Mutter die Regierung, des Königreichs Schottland überlassen hatte. Von Jacob Hamilton kam

in

in gerader männlicher Linie Jacob, Herzog von Hamilton, her, dem im Jahr 1649. zu Londen der Kopf abgeschlagen wurde. Weil er aber keine männliche Erben hatte, so wurde seine Tochter Anne die Erbin seiner Güter und seiner Ansprüche, welche sie ihrem Gemahl Wilhelm Douglas, Grafen von Selkirke, zubrachte, von welchem der jetzige Herzog von Hamilton herstammet. Ob man gleich nicht findet, daß diese Schenkung Heinrich des II. gebilliget worden, noch daß die aus dem Hause Hamilton das Herzogthum Chatelleraut jemahls besessen haben; so hat doch der letzthin verstorbene Herzog von Hamilton in den Friedens-Tractaten seine Ansprüche behauptet; dergestalt, daß in dem Utrechtischen Frieden, der zwischen Engeland und Frankreich 1713 zu Utrecht geschlossen worden, in einem Artickul ausgemacht ist, daß man dem Herzoge von Hamilton mit volkommenem Rechte seine Ansprüche auf das Herzogthum Chatelleraut wieder geben wolte, bis jetzo aber hat man denjenigen, bey welchem es verpfändet ist, noch nicht in seinem Besitz gestöhret. Diese Stadt hat eine ziemlich schöne Brücke, mit welcher die Stadt und die Vorstadt zusammenhängen. Es ist daselbst eine Senechaussée, eine Election, eine Marechaussée, ein Corps de Ville, eine Jurisdiction des Eaux & Forets, eine Jurisdiction Consulaire, wie auch eine Jurisdiction des Traités, und eine Saltz-Kammer. Die Kirche U. L. F. ist eine Collegial-Kirche. Die Franciscaner, die Mönche St. Francisci de Paula, und die Capuciner haben Klöster in dieser Stadt, ingleichen ist auch eines vor die Nonnen daselbst. Das Clima der Election Chatelleraut ist angenehm und fruchtbar; die Einwohner sind geistreich, fleißig und zum Handel überaus geneigt. Zu Chatelleraut werden viel unächte Diamanten künstlich geschliffen. Ingleichen macht man daselbst viel Sack- und andere Uhren, Messer und Sicheln, nebst andern dergleichen Werkzeugen, womit ein ziemlich starker Handel getrieben wird. Das Getrayde und der Wein, der in dieser Election wächst, wird in dem Lande verbraucht; man treibt aber auch einigen Handel mit Hanf und Flachs. Einige halten dafür, daß es etwa eine Meile von diesem Orte gewesen, da ein Rehe der Armee des grossen Clodovei über den Fluß den Weg gewiesen, um wider Alaricum, den König der Gothen, zu streiten. Vid. PIGANIOL DE LA FRANCE *Tom. IV. p. 271. et 280.* und LONGUERUE *Descr. de la France Part. 1. p. 149.*

Der Hamiltonischen Familie, in Engeland, *Prætension* darauf soll *Satisfaction* geschehen.

Spondet insuper Rex Christianissimus, quod Genti Hamiltonianæ super Ducatu de Chatelraut Jus quam primum fieri faciet. Utrechter Friede zwischen Frankreich und Engeland *de ao. 1713. Art. 22.*

Cha-

Chatellot.

Dieß ist ein Amt und eine kleine Stadt, in der Grafschaft, Mümpelgard, am Flusse, Doux, an der Grenze der Franche Comté, nach Würtemberg gehörig.

Die Herzoge von Würtemberg solten in den Besitz ihres Burgundischen Lehns, Chatellot, mit allen Gerechtsamen und Einkünften, gänzlich wieder eingesetzet werden.

Ryswick. Fr. *de An. 1697. Art. 13.* Sihe auch Würtemberg.

Chavanci; Calvenciacum.

Dieß ist ein Flecken, im Herzogthume Luxenburg, am Flusse, *Chiers*, auf den Lothringischen Grenzen.

Wie solches, mit seiner Voigtey, von Spanien an Frankreich abgetreten worden.

Pyrenäischer Frieden zwischen Frankreich und Spanien, *de An. 1659. Art. 38.* Sihe Diedenhofen.

Du Chef; Head Money; ein gewisser Zoll in Frankreich.

Selbiger solte abgeschaft werden, in Ansehung der Englischen Kaufleute.

Und dieweil zwar in etlichen Englischen und Französischen Städten der Gebrauch, wiewohl durch kein Gesetz gebilliget, bishero verblieben, daß nehmlich ein jedweder, wegen Ein- und Ausfuhr-Gebühr, einen gewissen Tribut bezahlen müssen, auf Englisch Head Money und auf Französisch du Chef, genant: so ist beschlossen worden, daß, weder derselbe Tribut, noch deshalber ein anderer Zoll, weiter erfodert werden solle.

Commercien-Tract. zwischen Engeland und Frankreich, *de An. 1713.* Anhang. *Art. 2.*

Wenn ermeldte Zölle gleichwohl von den Engländern entrichtet werden solten.

Ibid. §. 4. Sihe auch Zölle.

Cherasco; Chierasco; Clarascum; Claraſtum; Querasque.

Geographiſch-Hiſtoriſcher Vorbericht.

Es iſt dieſes eine Landſchaft mit einer groſen Stadt und Feſtung von 10. Baſtionen in Piemont, an den Grenzen der Grafſchaft Aſti, zwiſchen denen Flüſſen Stura und Tanaro, wo dieſelben zuſammen laufen. Sie hat ein altes Schloß, welches die Stadt commandiret, und ein anſehnlich Gebiete, welches von ihr gemeiniglich die Provinz Cheraſco genennet wird. Den Namen führen einige a claritate aëris, oder von der klaren und reinen Luft, andere aber, wie es auch faſt wahrſcheinlicher iſt, ihren Namen von Caraſco, Caiaraſco, oder Caraſcoro her, ſo ein altes Schloß war, deſſen in denen Bullen Eugenii III. vom Jahre 1153. und der Bulle Adriani IV. ſo im Jahre 1156. zum Beſten Anſelmi, Biſchofs von Aſti, ausgefertiget worden, gedacht wird; und glauben alſo, daß die Stadt Cheraſco, aus dem Schutte dieſes Schloſſes entſtanden, alſo daß ſie ſeinen Namen mit einiger Veränderung beybehalten, und um das Jahr 1220. eine Stadt daraus geworden. Zu dieſer Zeit führeten die Einwohner von Aſti einen heftigen Krieg mit denen von Alba. Da ſich nun dieſe letztern, und beſonders diejenigen, ſo in denen Schlöſſern und in denen Land-Häuſern wohnten, für denen Streifereyen ihrer Feinde nicht ſicher fanden; ſo erwählten ſie bey dem Zuſammenlauf zweyer Flüſſe, die wir oben genant haben, einen Ort, der leicht zu befeſtigen war. Sie führten daſelbſt eine Stadt auf, und umſchloſſen ſie mit einer Mauer, ſo wie es damahls üblich war, daß man die Plätze befeſtigte. Man las ſonſt an dem Stadt-Thore dieſen lateiniſchen Vers;

Claraſci Portæ ſunt Albæ viribus ortæ.

Viele vornehme Herren bauten ſich daſelbſt Häuſer, und wohnten da, indem ſie der Tyranniſchen Herrſchaft verſchiedener Privat-Edelleute müde waren, die an denen Orten, wo ſie wohnten, die Herrſchaft mit Gewalt an ſich gezogen hatten. Dieſe Stadt wurde nicht etwan, ſo zu ſagen über Hals und Kopf, wie die meiſten andern, erbaut. Man machte den Anfang, daß man ſich einen geſunden und bequemen und gegen Mittag wohlgelegenen Ort erwählte. Man zeichnete die Mauern ins Vier-Eck ab. Man ließ mitten einen Platz frey, und legte daſelbſt den Grund zu einem hohen Thurme, der mit vier Pfeilern geſtützt wurde, von dar man, als von dem Mittel-Puncte, längſt an vier groſen Straſſen hin, die in gleicher Linie durchſchnitten ſind, die vier Seiten der Stadt, und die einander gleich gegen über ſte-

hende

hende Thore, ſehen kan. Luchin Vilconti, Herr von Mayland, ſo es auch eine Zeitlang von Cheraſco war, erbauete die Citadelle, ſo viereckigt iſt. Die Baſtionen, die Gräben, die halben Monden, und andere neue Feſtungs-Werke, hat Chriſtiana Franciſca, Herzogin von Savoyen, Mutter, Regentin und Vormünderin ihres Sohnes Emanuelis II. aufführen laſſen, wodurch ſie auch einen von den ſtärkſten Schlüſſeln zum Lande auf dieſer Seite daraus machte. Es konnten auch die Spanier im Jahre 1640. ſich, wie ſie ſich geſchmeichelt hatten, deſſelben nicht bemeiſtern, ſondern muſten im folgenden Jahre die Belagerung aufheben. Ihr Gebiete hat ohngefehr 9. Meilen im Durchſchnitte, und grenzt an Novel, Benne und Cavaler Maggiore. Es war ſonſt gröſer; allein ein Lieutenant der Königin Johanna von Neapolis, welcher in Piemont commandirte, hatte im Jahr 1365. dem Conrad von Bra zu Liebe, einen Theil davon abgeriſſen. Indeſſen giebt dieſer Creyß keinem von ſeinen Nachbarn an Fruchtbarkeit nach. Die Ebene trägt Getrayde in Menge, und die Hügel, welche eine angenehme Abwechſelung machen, liefern Wein. Man hat daſelbſt alles beydes zu verkaufen, und treibt einen guten Handel damit. Man hat auch Rind-Vieh, ſowohl zum Feldbau als zum Schlachten. Die Flüſſe, ſo in dieſem Creyſe ihren Lauf haben, liefern häufige Forellen, und eine Art Fiſche, die in der Lombardey Temolo, und in Savoyen Umbre genannt werden. Die daſige Luft iſt ſehr rein und ſehr geſund Aus dieſer Urſache wurde dieſe Stadt im Jahr 1631. zu dem Platze erwählt, wo der Congreſs gehalten ward, auf welchem der Friede zwiſchen dem Kayſer, dem Pabſte, denen Königen von Frankreich und Spanien, und dem Herzoge von Mantua geſchloſſen wurde, welcher daher auch noch jetzo der Cheraſciſche Friedens-Schluß genennet wird. Denn es hatte damahls ſchon 2. Jahr lang Piemont und die umliegenden Oerter die betrübten Würkungen der Peſt empfunden; nur Cheraſco war davon befreyt. Man zählt darinnen 7. tauſend Seelen, ſowohl Edelleute, als Kaufleute, Künſtler und Handwerker. Die Einwohner haben ſchöne Gaben zum Studiren und zu denen Waffen, wenn ſie nur die Trägheit, wozu ſie der Ueberfluß aller Sachen verleitet, überwinden wollen. Man ſieht den Beweiß davon, wenn ſie an auswärtigen Orten erzogen werden. Als dieſe Stadt, wie wir geſagt haben, entſtanden war; ſo wurde ſie in kurzer Zeit ſo mächtig, daß ſie im Stande war, denen Einwohnern von Aſti, Alba und Quiers, die Spitze zu bieten, und ſich bey ihrer Freyheit zu erhalten. Sie ſchloß im Jahr 1277. auf ſehr vortheilhafte Bedingungen Friede mit ihnen, und wurde darinnen für eine freye Stadt erkannt. Sie fuhr fort zu wachſen, gab Geſetze, regierte ſich ſelbſt, und übergab ſich endlich denen teutſchen Kayſern; ſie wurde aber gezwungen, daß ſie ſich Carolo I. von An-

jou, Grafen von Provence, und Könige von beyden Sicilien, unterwerfen muſte, dem ſie auch im Jahr 1260. den Eyd der Treue leiſtete. Die Nachfolger dieſes Königs beſaſen dieſelbe bis auf die Königin Johannam I. Weil aber dieſe Prinzeßin nicht die benöthigte Aufmerkſamkeit zu Erhaltung ihrer Staaten anwendete; ſo übergaben ſich die Einwohner von Cheraſco, nach dem Beyſpiele derer benachbarten Staaten, im Jahr 1346. an Amadæum VI. Grafen von Savoyen, mit dem Zunahmen der muntere Graf, und an Jacobum von Savoyen, Prinzen von Achaja. Sie genoſſen aber die Güte nicht lange, die ſie ſich unter dieſem Herren verſprochen hatten. Die Unruhen in Italien brachten ſie in kurzer Zeit unter die Herrſchaft des Marquis von Montferrat, Luchin Viſconti, Fürſtens von Mayland; hierauf zum andernmahle unter die Königin Johannam, und endlich unter den Galeas und Johann Galeaz von Viſconti. Valentina, eine Tochter dieſes letztern, brachte Cheraſco und andre umliegende Herrſchaften ihrem Gemahle, dem Herzoge von Orleans, zum Heyraths-Guthe mit. Die Nachkommen derſelben aber wurden vom Kayſer Carolo V. derſelben entſetzet. Denn dieſer gab ſie, nebſt der Grafſchaft Aſti, Carolo III. mit dem Zunamen Bono, Herzogen von Savoyen, und zwar in Anſehung deſſen, weil ſich gedachter Herzog im Jahr 1531. mit der Beatrix von Portugall vermählte. Dieſe Stadt wurde mehr als einmahl in denen Kriegen mit denen Franzoſen und dem Hauſe Oeſterreich angegriffen. Als aber endlich im Jahr 1559. der Friede zu Camerich geſchloſſen wurde, behielt ſie Emanuel Philibert, ein Sohn Caroli, im Beſitz, und iſt auch bey ſeinen Nachkommen bis auf dieſen Tag verblieben. Victor Amadæus, gab ihr den Titul Cité, oder Citta, machte die Hauptſtadt der Provinz, und die Reſidenz des Gouverneurs daraus, deſſen Ausſpruch die zweyte Inſtanz bey denen Appellationen iſt, die ſie von dem Ausſpruche des Podeſta an ihn wenden, ſo wie man von dem Stadthalter an den hohen Rath nach Turin appelliren kan. Was die Civil-Regierung der Stadt betrift; ſo werden alle Jahre drey Syndici, 28. Räthe, und 8. Rechnungs-Meiſter erwählt. Der Stadthalter von Cheraſco iſt allemahl eine von denen anſehnlichſten Perſonen am Hofe, und hat ſowohl die Bürgerſchaft, als die Beſatzung, unter ſich. In geiſtlichen Sachen gehört Cheraſco unter die Diœces Aſti. Die Stadt hat VII. Pfarr-Kirchen, deren viere in der Ring-Mauer, die andern dreye aber in ihrem Gebiete liegen. Die älteſte unter allen, ſo dem St. Petro, dem Apoſtel gewidmet iſt, führt den Titul der Probſtey St. Petri von Manzano, weil dieſer Titul von dieſem Orte dahin gelegt worden. Es iſt ein Beneficium Conſiſtoriale, und wer es bekleidet, trägt bey hohen Feſt-Tagen eine Biſchofs-Mütze und einen Biſchofs-Stab. Man verwahrt daſelbſt den Cörper des Märtyrers St. Virginii, den Urbanus VIII.

dahin

dahin geſchenkt hat. Die andern Pfarr-Kirchen ſind die Kirche St. Martini, die ein Archi-Diaconus beſorgt; die Kirche St. Gregorii, wo ein Prieſter iſt, und die Kirche Sanctæ Mariæ de Populo, welche die Auguſtiner, von der Congregation, ſo Obſervantia Lombardica genannt wird, inne haben. Auſſerhalb der Stadt iſt die Kirche St. Bernhardi von Narzole, die Kirche Aſſumtionis, Rovero, und U. L. F. von Capelazzo. Dieſe letztere haben weltliche Prieſter in Beſitz. Es ſind auch daſelbſt drey Klöſter mit Bettel-Mönchen, als eines, das Magdalenen-Kloſter genannt, ſo Dominicaner inne haben, welche Carolus II. König in Neapolis daſelbſt errichtete. Das andere beſitzen Carmeliter, und das dritte Franciſcaner, die den Zunamen Obſervantes führen. Die Nonnen von St. Clara haben auch ein ſchönes Kloſter da. Es ſind auch noch andere Privat-Capellen daſelbſt, desgleichen ein Kranken-Hoſpital, ein Mons Pietatis, und andere Oerter, worinnen die Chriſtliche Liebe gegen unſern Nächſten ausgeübt werden ſoll.

Vid. *Theatrum Sabaudiæ & Pedemont. P. 2. p. 69.*

Die Landſchaft ſelbſt, ſo um die Stadt herumlieget, grenzet gegen Norden an die Provinz Quiers, gegen Oſten an Albeſano, gegen Süden an Faſſano, und gegen Weſten an Savillano. Andere aber beſtimmen ihre Grenzen alſo, daß ſie oben an die Landſchaft Carmagnola, und zum Theil an die Grafſchaft Aſti, zu Rechten an das Herzogthum Montferrat, und an die Landſchaft Cunco, zur Linken aber an die Landſchaft Savigliano ſtößt. Cheraſco iſt die einzige Stadt darinnen.

Wie der daſelbſt Anno 1631. den 6. April geſchloſſene *Tractat* beſtätiget worden.

Desgleichen, damit nicht die Streitigkeiten zwiſchen denen Herren Herzogen in Savoyen und Mantua wegen Montferrats, ſo durch Hülfe des Kayſers Ferdinandi des II. und Ludovici des XIII. Glorwürdiger Gedächtniß, beyder jetzigen Kayſerlichen und Königlichen Majeſtäten Herren Vätern geſchlichtet und beygeleget worden, zu der algemeinen Chriſtenheit Schaden hinwiederum aufſtoſſen mögten, ſo iſt verabſchiedet, daß die Handlung zu Cheraſci am 6. April im Jahr 1631. ſamt der darauf über das Herzogthum Montferrat erfolgten Execution, in allen ihren Puncten ſtät und feſt zu allen Zeiten verbleiben ſolle; jedoch iſt hiervon Pinarola nebſt allen Zugehörungen ausgenommen, worüber von der Allerchriſtl. Majeſtät und dem Herrn Herzog von Savoyen ein Vergleich getroffen worden, durch welchen ſie dem König und Cron Frankreich, vermittelſt ſonderbarer Tractaten zugeeignet worden, welche dann auch in allen denen Dingen, ſo die Uebergabe und Trans-

lation Pinarola und deſſen Zugehörungen betreffen, ſtät und feſt verbleiben ſollen; daferne aber etwas in beſagtem beſondern Tractat befindlich, welches des Heil. Römiſchen Reichs Frieden beunruhigen, oder nachdem jetzo in ſelbiger Landſchaft geführtem und geendigten Kriege in Italien neue Unruhe erwecken könte, daſſelbe ſoll nichtig und ungültig ſeyn; Nichts deſtoweniger ſoll die beſagte Uebergabe ſamt andern Conditionen, welche ſowohl in des Herzogs von Savoyen, als des Königs in Frankreich Faveur abgeredet worden, in ihrer Kraft verbleiben.

Münſterl. Fr. *Cap. XIII.* §. 92.

Dannenhero verſprechen die Röm. Kayſerl. und Allerchriſtl. Majeſtät einander, daß ſie den andern allen, welche ſowohl zu dem beſagten Tractat zu Cheraſco, als der Execution, und in ſpecie Alba und Trino, und derſelben Gebieten und übrigen Oertern gehörig, zu keiner Zeit, weder directe, noch indirecte, unter dem Schein des Rechtens, oder via facti, etwas entgegen verfügen, noch auch mit einiger Hülfe oder Gunſt-Erweiſung demjenigen, ſo dargegen zu thun ſich unterſtünde, beyſpringen, ſondern vielmehr mit geſamter Autorität daran ſeyn wollen, damit dieſer Tractat von Niemand auf einige Weiſe oder Prætext gebrochen werde; maſen dann der Allerchriſtlichſte König, ſich erkläret, höchſt verbunden zu ſeyn, daß beſagten Tractats Execution auf alle Weiſe zu befördern, auch durch die Waffen zu ſchützen, fürnehmlich zu dem Ende, damit beſagter Herr Herzog von Savoyen, unerachtet der vorigen Clauſuln im geruhigen Beſitz von Trino, Alba und den übrigen Oertern, ſo ihm vermittelſt vorbeſagten Tractats und darauf erfolgten Inveſtitur im Herzogthum Montferrat übergeben und aſſigniret worden, immerdar verbleiben und geſchützet werden möge.

Münſterl. Fr. *Cap. XIII.* §. 93.

Cheraſciſcher Friede, de Anno 1631.

Hiſtoriſcher Vorbericht.

Nachdem der Kayſer Ferdinandus II. Anno 1619. den Kayſerl. Thron beſtiegen, und nach der im folgenden Jahr erhaltenen groſen Victorie bey Prag, zum völligen Beſitz der Oeſterreichiſchen Erb-Lande und Königreiche gekommen war, halfen ihm die Spanier ſeinen Gegner, den Churfürſten, Friedrich von der Pfalz, auch aus ſeinen eigenen Landen vertreiben, und nahmen die ganze Unter-Pfalz weg, wozu ihnen der Beſitz der Jülichiſchen Landen bequeme Gelegenheit gegeben. Zu gleichem Endzweck diente auch das Land Valtelin, weil es zwiſchen Tyrol und Mayland lieget. Deswegen

gen hatten ſich die Spanier deſſelben Anno 1620. bemächtiget, und hingegen Frankreich, Venedig, Savoyen und die Schweitzer, ſich dawider geſetzet. Und ob es gleich nach vielen abwechſelnden Negotiationen und Unternehmungen endlich zu Monçon in Arragonien den 5. Martii 1626. zu einem Tractat kam, Kraft deſſen alles wiederum in den Stand, wie es Anno 1617. geweſen, hergeſtellt werden ſolte, und die Spanier nicht erlangen konnten, daß ihnen die freye Paſſage durch dieſes Land ausdrücklich zugeſtanden wurde, auch alle ihre Forts in dem Land geſchleifet wurden; ſo fande der Kayſer doch bald wieder eine Gelegenheit, die Communication mit Spanien zu eröfnen, indem Anno 1629. deren Nutzen ſich inſonderheit in dem Mantuaniſchen Krieg an Tag legte. Als nehmlich Anno 1627. der Herzog Vincentius II. zu Mantua mit Tode abgegangen war, ſolte ihm zwar von Rechtswegen der Herzog von Nevers, Carolus, als der nechſte Agnat, ſuccediren. Weil aber die Herzoge von Lothringen und Savoyen auf das Montferratiſche einigen Anſpruch machten, nahm der Kayſer daher Gelegenheit, das Land zu ſequeſtriren, und als der Herzog Carolus dagegen bey Frankreich Hülfe ſuchte, wurde ihm ſolches als eine Felonie ausgelegt, und 30000. Mann nach Italien geſchickt, welche den Weg durch Graubündten und Valtelin ohngehindert nahmen. Das Haus Oeſterreich hatte damals ſein Glück und ſeine Macht auf das höchſte gebracht. Dann auf einer Seite wurden die Spanier durch dieſen Succurs in Italien Meiſter. Sie erholten ſich auch in den Niederlanden ziemlich. Der Kayſer auf der andern Seite hatte von der Achts-Erklärung des Churfürſten Friedrichs von der Pfalz, und ſeiner Bundes-Verwandten, desgleichen von denen ſeit Caroli V. Zeiten täglich zugenommenen Religions-Streitigkeiten Anlaß genommen, die Proteſtanten in Teutſchland zu unterdrücken, wodurch er ſeine Macht dermaſen erhöhete, daß in Ober- und Nieder-Teutſchland, vornehmlich nachdem der König in Dännemark zu einem Frieden gezwungen worden, alles ihm zu Gebot ſtunde, und auch die Catholiſchen Stände vor ihre Freyheit um ſo mehr beſorgt waren, weil man nirgends einige Hülfe gegen dieſe überhand genommene Macht zu hoffen hatte, indem Frankreich nicht einmal den Spaniern in Italien allein genugſamen Widerſtand thun konte, und der König Carolus I. in Engeland mit innerlichen Unruhen alzuſehr verwickelt war, daß er ſich der gemeinen Sache mit Nachdruck hätte annehmen können. Endlich aber verurſachte die Ankunft des Königs in Schweden Guſtavi Adolphi in Teutſchland Anno 1630. eine groſſe Veränderung der Sachen, und nöthigte vor allen Dingen den Kayſer und die Spanier, ihre Gedanken von Italien wegzuwenden, und einen Frieden alda einzugehen, welcher erſtlich auf dem Churfürſten-Tag zu Regenſpurg den 13. Octobr. 1630. geſchloſſen wurde.

Frank.

Frankreich wolte aber diesen Tractat nicht ratificiren, weil ihm insonderheit durch den ersten Artickel die Hände gebunden waren, sich der teutschen Affairen zum Faveur der Protestanten anzunehmen, und dem König in Schweden die versprochene Geld-Hülfe zu leisten. Deswegen wurde dieser Tractat durch einen andern zu Chierasco den 6. April 1631. folgender massen erläutert und verändert.

Dieser Tractat wurde zwar von allen Theilen also bald nach erfolgter Belehnung des Herzogs von Mantua exequirt. Weil aber dieser Herzog sowohl, als der von Savoyen, sich noch nicht sicher genug vor Spanien glaubten, liesen sie sich kurz hernach um so viel eher von Frankreich bereden, daß jener Französische Garnison in Casal einnahm, dieser aber Pignerol, den damahligen Schlüssel zu Italien, erst auf 6. Monate, hernach durch einen solennen, jedoch geheimen Tractat, der in dem Majo 1632. geschlossen wurde, auf ewig an Frankreich abtrat.

Vid. Herrn SCHMAUSENS Einleit. in die Staats-Wissenschaft, Theil *I. p. 57. sqq.*

Inhalt des zu Regenspurg 1630. den 13. Octobr. zwischen dem Kayser und Spanien und Frankreich entworfenen Friedens.

Art. 1. Daß der König in Frankreich weder den Kayser und seine Lande beleidigen, noch denen Rebellen und denjenigen, so des Kaysers Feinde jetzo sind oder noch werden können, weder mit Hülfe, Geld, Rath, oder That beystehen, und der Kayser dergleichen gegen Frankreich thun solte.

Art. 2. Dem Herzog von Savoyen soll vor seine Prætension auf Montferrat, von dem Herzog Carolo von Mantua, die Stadt Trino und noch andere Orte, die bis 18000. Kronen jährliche Einkünfte betragen, abtreten, und

Art. 3. Des Herzogs von Lothringen Anspruch sonst gütlich verglichen werden.

Art. 4. Der Herzog von Guastalla soll vor seine Prætension mit jährlichen Einkommen von 6000. Kronen, aus denen ihm hierzu anzuweisenden Orten, als Dosara, Uzara, Suzara, Registo, und andern, so viel zu solcher Summe nöthig, abgefunden werden.

Art. 5. Der Herzog Carl soll erstlich der Kayserl. Majestät Abbitte thun, hernach

Art. 6. Mit Mantua und Montferrat von dem Kayser belehnet werden.

Art. 9. Der Kayser, König in Frankreich, und Herzog von Savoyen wollen

wollen darauf, ihr Kriegs-Volk aus dem Montferratiſchen abziehen, ausgenommen, daß der Kayſer Mantua und Caneto, Frankreich Pignerol, Briqueras, Suſa und Avigliano beſetzt halten mag.

Art. 10. Alle andere Orte, inſonderheit Caſal, ſollen dem Herzog Carolo frey und ruhig gelaſſen werden.

Art. 11. Wenn das Kriegs-Volk von allen Parteyen abgeführet, und der Herzog Carl belehnt worden, wollen auch der Kayſer, und Frankreich dem Herzog die in dem 9. Artickel benante Orte wieder ausräumen.

Art. 13. Der Kayſer will auch Valtelin und Graubündten wieder verlaſſen, mit dem Beding, daß die daſelbſt angelegte Schanzen demolirt, und nicht wieder erbauet werden ſollen.

Art. 15. Der Streit wegen der Bisthümer Metz, Toul und Verdun und der Abtey Görtz, ſoll zu einem gütlichen Vergleich auf eine andere Zeit ausgeſetzt bleiben.

Art. 16. Desgleichen was wegen Demolirung der Befeſtigungs-Werke zu Moyenvic von Frankreich begehrt worden.

Inhalt des Cheraſciſchen Friedens ſelbſt.

Art. 1. Daß die dem Herzoge von Savoyen verſprochene jährliche Einkünften von 18000. Kronen auf 15000. Ecus d'or zu verſtehen ſeyn.

Art. 2. Der Herzog von Savoyen aber dagegen zu Bezahlung des Heyraths-Guts der verwittibten Herzogin Margaretha verbunden ſeyn ſoll.

Art. 3. Das Jus Patronatus in der Abtey Lucedio, ſoll dem Herzog von Mantua verbleiben.

Art. 18. Die Kayſerlichen, Franzöſiſchen und Savoyiſchen Truppen ſollen längſt bis auf den 20. April alle Plätze in dem Mantuaniſchen verlaſſen, bis auf Mantua, Porto und Caneto, ſo die Kayſerlichen, und Pignerol, Briqueras, Suſa und Avigliano, ſo die Franzoſen noch beſetzt halten mögen.

Art. 21. Hernach aber, wenn die Belehnung des Herzogs Caroli von Mantua und Montferrat geſchehen, ſolche auch nebſt dem ganzen Valtelin räumen ſollen, welches letztere Land denen Graubündern, wie vor dem erſten Aufſtand, unterworfen bleiben ſoll.

In einem geheimen Artickel war zu mehrerer Sicherheit des ein und zwanzigſten verglichen, daß Suſa und Avigliano von den Schweitzern ſo lang, bis das Valtelin und Graubünden völlig verlaſſen worden, beſetzt, und wann ſolche Evacuirung in einer beſtimten Zeit nicht erfolgete, von den Schweitzern

an Frankreich übergeben werden ſolten. Zu Folge des erſten Artickels, wurden ferner in einer beſondern Liſte nachfolgende Orte in dem Monferratiſchen vor die jährl. 15000. Kronen aufgezeichnet: Trino, Tricerro, Palazuolo, Fontaneto, Bienza, Carpaneto, Livorno, Salugia, Verrolengo, Rondizzone, Volpiano, Foglizzo, Marzevaſco, Cigonio, Caluſo, Canelia, Barone, Lucceglio, Orio, Luſiglia, Montalengo, S. Georgio, Favria, Levone, Buzzano, Rivara, Forno, Rocca di Corio, Corio mit dem was über dem Po dahin gehört, (ausgenommen Marano, Balzola, Villa nuova, und die Güter der Abtey Lucedio, jenſeit des Po gelegen) item Pruſaſco, Covagnuolo, Monteu, Lauriano, S. Sebaſtiano, Caſtaneto, S. Raphaele, Cimena, Caſtiglione, Cordua, Sciolze, Puzzolino, Piazzo, Marcoregno, Tonengo, Cinzano, Moncucco, Verguano, Pogliano, Mondovio, Berzano, Albugnano, Pino, Iſola, S. Damiano, Guarena, Rocca, Cigliero, Somano, Verduno, Barolo, La Boſia, Grinzano, Perno, Borgomale, Benevello, Rodi, Rodello, Gotta, Secca, Camerana, Camo, Diano, Albo, Montelupo und Barbareſco.

L'état des Terres aſſignées au Duc de Savoïe dans le Montferrat, conformement au Traité de Chieraſco, Ao. 1631.

Encore que par le Traité d'accommodement fait entre les Ducs de Savoie et de Mantoue il ait eſté ce jour d'hui arrêté et determiné que l'on donnera audit Duc de Savoie pour toutes ſes pretentions des Terres et biens anciens et ſtables dans le Montferrat, jusques à la ſomme de quinze mil écus de rente, chacun, desdits écus evalué à vingt huit florins; neanmoins depuis ſ'étant leſdites Alteſſes accordées enſemblement à la ſomme de quinze mil et cinquante écus et de plus que l'on feroit état particulier des dites Terres; c'eſt pourquoi cejourd'hui pour l'entiere execution du ſusdit Traité le Sieur Baron Galaſſo Commiſſaire General de Sa Majeſté Imperiale, et ayant plein pouvoir d'icelle, & le Sieur de Thorias, Marechal de France, Lieutenant General des Armées de Sa Majeſté Très Chrêtienne en Italie avec le Sieur de Servient, Conſeiller et Secretaire d'Etat de ſadite Majeſté tous deux ſes Ambaſſadeurs, et ayans plein pouvoir d'icelle, d'un commun conſentement ont declaré & declarent que les Terres aſſignées à ſon Alteſſe de Savoie pour le ſatisfaction d'icelle, ſont celles ci apres nommées. Scavoir Train etc. (Sihe vorhergehende Specification in der teutſchen Nachricht) et Barbareſco, toutes leſquelles montent à la ſomme de quinze mille cinquante ecus de rente annulle, et revenu de la nature convenuë: et desquelles Terres le dit Sieur Baron Galaſſo mettra ou fera mettre en poſſeſſion ſadite Alteſſe de Savoie, ainſi qu'il a été arrêté au ſusdit Traité. Et pour le regard des biens et choſes que paye ſon Alteſſe de Savoie au Duc de Mantouë, le dit Sieur Duc ſera obligé de l'en faire joüir paiſiblement et l'indemniſer de

tous

tous les troubles et empeſchemens qui lui pouront être faits en la jouiſſance d'iceux. En foi de quoi leſdite Sieurs ont ſigné le preſent acte, a Queraſque le 6. Avril 1631.

Derſelbe und deſſen *Execution* wird nochmalen beſtätiget.

Es wird die ordentliche darunter erſuchte Römiſch-Kayſerliche Majeſtät dem Herrn Herzogen, in Savoyen, conferiren dasjenige, ſamt der Inveſtitur der uralten Lehnſchaften und Ständen, was weyland die Römiſche Kayſerliche Majeſtät, *Ferdinandus II.* Glorwürdigſter Gedächtniß, dem Herzoge in Savoyen, Victori Amadeo, gegeben. Da er dann zugleich die Inveſtitur der Oerter, Länder, Städte und aller Rechte des Montferrats, ſamt Zugehörungen, wird empfangen, welche Ihm, Kraft vorbemeldten Cheraſciſchen Tractats, als auch der darauf erfolgten Execution, zugeordnet und nachgelaſſen ſind. **Münſteriſcher Friede,** *de ao. 1648.* **zwiſchen den Kayſer und Frankreich.**

Chiavenna.

Dieß iſt die Haupt-Stadt einer Grafſchaft gleiches Namens, in Graubünden, am Fluſſe Meiran, unten am Berge, Adula. Die Graubündtner hatten 1718. auf der, zu Chur, gehaltenen Tage-Satzung, zum Aufnehmen ihres Landes, zwey neue Meſſen, zu beſagten Chiavenna, anzulegen beſchloſſen; davon die eine den Montag nach Quadrageſimæ, und die andere den 15. Jul. ſt. v. ſolte gehalten werden. Man hatte, in dieſem Abſehen, ſchon ein Patent und eine Beſchreibung von dem Orte, Chiavenna, und deſſen Bequemlichkeiten, in öffentlichen Druck ausgehen laſſen. In dem erſten wurde gemeldet, was, ſowohl einländiſche, als ausländiſche, Kauf-Leute genieſen ſolten; und beſtund daſſelbe aus 15. Puncten, woraus zu erſehen, daß man ein beſonderes Handels-Gerichte haben ſolte, zu welchem auch Fremde, als Aſſeſſores, kommen könten. Denen, die im Groſen handeln, wolte man vor dem Tabelet- und kleinen Krämern beſondern Vorzug geben; wegen der Senſale gute Verfügung treffen, und verhüten, daß keine Vagabonden, liederliche Weibes-Bilder, Banditen und Betler, ſich einſchleichen ſolten. Auch wolte man, währender Meſſe, keine Waffen tragen laſſen. In dem 13. Puncte wurde auch gemeldet, es ſey dieſe Meſſe dergeſtalt angeleget, daß von ſolcher gar bequeme, ſowohl die Winter- als Sommer-Waaren, auf die folgenden Meſſen, nach Bozen, Zurzach, Frankfurt am Mayn, und Leipzig, könten transportiret werden ꝛc. In der Beſchreibung von Chiavanna aber wurde erwehnet, es gehe durch dieſen Ort die Haupt-Paſſage der Kaufmans-Waaren

aus Italien nach Teutschland; man habe nicht weit von dannen zu dem Lago, welcher, nach Como zu, lieget; und ob es wohl zwischen den Bergen inne sey: so wäre es dennoch für alle Fremden ein angenehmer Ort; indem alda gesunde Luft, auch ein Ueberfluß von allen Lebens-Mitteln, welche hier in gutem Preise zu haben. Auser diesen fände man alda wohlgebauete, und zur Handlung bequeme Häuser, welche mit schönen Gewölbern und Niederlagen versehen; so, daß man eben alda von keinen besondern Feuers-Brünsten etwas wisse. Man rede zwar daselbst insgemein Italiänisch. Jedoch sey das Teutsche auch gebräuchlich. Viele redeten auch Französisch. Wegen der Correspondenz sey man mit genugsamen Posten versehen. Wobey zugleich bequeme Wege nach Meyland, Lindau und Tyrol angewiesen wurden. Man zeige auch Wege nach Italien; insonderheit nach Venedig, Piemont und Frankreich; ohne daß man nöthig habe, das Mayländische zu berühren. Was die Abgabe und Zölle von den Waaren anbelanget, solche wurden auch benennet, und auf ein geringes angegeben. Man führete daneben als etwas bequemes an, daß die Kaufleute, in der Sommer-Messe, zu ihrer Gesundheit, zugleich die Mineralischen Wasser von St. Mauritio trinken könten, auch alsdenn genugsames frisches Wasser und Eiß fürhanden sey, um solches unter dem Weine zu trinken. Endlich offerirte man auch den Negotianten, auf Begehren, noch mehrere Privilegia zu zugestehen. Weil aber der Kayser, wegen Botzen, protestirete: so ist dieser Vorschlag ins Stecken gerathen.

Chiem-See, Bisthum.

Salzburg extrahirt sine onere das Bisthum Chiem-See, so gegeben 168. fl. zum Cammer-Gericht 30. fl. *Matr. Imp.* unterm Bayer. Creyse.

Chimay, Fürst von

Dessen Streitigkeiten mit Chur-Cöln s. Chur-Cöln.

China s. Sina.

Chinesische Mißion.

Historischer Vorbericht.

Um das Jahr 1618. ist die Christl. Religion auch in China bekant geworden; als weswegen sich sonderlich die Dominicaner, die Franciscaner und Jesuiten viel Mühe gegeben haben. Von 1618. bis 1650. sind 150000. von 1650. bis 1667. aber 104980. das macht zusammen 260480. Seelen, inner-

innerhalb 50. Jahren bekehret worden. Dieses Bekehrungs-Werk ist aber unter andern darum etwas langsam von Statten gegangen: weil die Missionarii vorhero selber die Chinesische Sprache lernen musten, worzu eine Zeit von 20. Jahren erfordert wurde. Im Jahre 1669. kam daselbst der P. VERBIEST, als ein vortreflicher Mathematicus, in grose Hochachtung, und im Jahre 1685. den 27. Jan. der P. PEREYRA und P. GERBILLON. Diese brachten es bey dem Kayser, der ein groser Liebhaber von den Mathematischen Wissenschaften war, dahin, daß, im Jahr 1692. das Weltberühmte Edict heraus kam, Vermöge dessen nicht nur die Europäischen Christen, im Reiche, das freye Exercitium ihrer Religion haben solten; sondern auch allen gebohrnen Sinesern frey stehen solte, sich zu Christo zu bekehren, wenn es ihnen beliebte. Anfangs war grose Freude in Europa über dieses Edict. Es entstund aber bald darauf unter den Catholicken selbst ein heftiger Streit; ob man auch dergleichen neubekehrte Sineser für gute Christen halten könne? der Scrupel entstund sonderlich darüber, weil man den Missionariis Schuld gab, als wenn sie Christum und Confucium, d. i. die Christliche und Heydnische Religion, unter einander gemischet, und den Sinesern fast alle abgöttische Greuel, neben der Christlichen Religion, gebilliget hätten. Die Jesuiten musten sich das von den Dominicanern ins Gesichte Schuld geben lassen. Und darüber geriethen diese 2. Orden dergestalt an einander, daß der Papst nicht wuste, wie er sie aus einander setzen solte. Er schickte zwar, im Jahre 1705. den Cardinal, TOURNON, als einen Legatum à latere hinein, der alles genau untersuchen solte. Aber die Jesuiten, denen nicht damit gedienet war, brachten es dahin, daß der arme Cardinal in ein Gefängniß geworfen wurde, darinnen er auch als ein Märtyrer, im Jahre 1710. den 8. Jun. zu Nanking gestorben ist. Ao. 1710. entschied endlich der Papst den Streit, und gab den Dominicanern recht. Im Jahre 1720. kam CAROLUS AMBROSIUS MEZZABARBA, als Päpstlicher Legatus, darinnen an. Der Kayser ließ ihn zwar vor sich. Aber er war mit dem Päpstlichen Ausspruche nicht zufrieden. Und also reisete MEZZABARBA, im Jahre 1722. unverrichteter Sache wieder heraus, woran Niemand anders, als die Jesuiten, die sich hinter den Kayser gesteckt hatten, Schuld waren. Hierauf starb der Kayser, noch in eben dem Jahre, am 20. Decembr. Sein Sohn YONG-TCHING, der den Thron wieder bestieg, war kein Freund der Christen, sondern am 10. Jan. 1723. wurde beschlossen, daß, innerhalb einem halben Jahre, alle Missionarii zum Lande hinaus, und nur etliche wenige zum Calender-Machen, zu PEKING, bleiben solten. Also mit einem Worte, das erstgemeldete Edict wurde wieder aufgehoben; die Missionarii musten sich nach Macao retiriren; die Christlichen Kirchen wurden zu dem abgöttischen Gottesdienste bestimt, und mehr als 3000.

Christen von ihnen im Stiche gelassen. Seit der Zeit an, sind sie bis diese Stunde noch nicht wieder hinein gekommen; obgleich dieser Kayser, im Jahre 1735. mit Tode abgegangen, und sein Prinz Xiunpnaching bis auf den heutigen Tag den Thron wieder besessen hat. Man hat zwar immer vieles in die Welt geschrieben, Wunder was für ein guter Freund der Chinesische Kayser mit dem Papste wäre. Ja man hat so gar Briefe bekant gemacht, die der neue Kayser an BENEDICTUM XIII. mit allerhand Geschenken solte überschickt haben. Auch nur neulichst wolte man der Welt weiß machen, daß alles wiederum, in Ansehung der Christlichen Religion, in China, in vorigen Stand gesetzet worden, und die Missionarii nach, wie vor, einen Zutritt zu dem Kayser erhalten hätten. Allein es scheinet mir wenigstens die Sache annoch sehr zweifelhaft. Und wer kann uns eine zuverläßige Garantie von dem allen geben, was die Catholicken selbst davon in die Welt schreiben.

So lange übrigens die Streitigkeit, wegen des Confucianismi, von dem Päpstlichen Stuhle nicht entschieden war; so unterliesen beyde Parteyen mitlerweile keinesweges, mit der Feder auf einander los zu gehen. Zu Folge der Schreiben, aus China, de ao. 1710. sahe man eine Protestation der Missionarien wider drey anzügliche Schriften, welche man den Jesuiten beymas. Durch diese Protestation wolten die Mißionarien behaupten, daß die Christliche Religion in China grosen Schaden leide, und daß sie in Gefahr sey, daselbst unterzugehen. Nachgehends sagten sie; die Meynung des Papstes gehe dahin, daß man des Namens dererjenigen, welche dieses Unglück verursachten, verschonen solle. Nun wolten sie zwar wünschen, daß sie dieselben mit ihren Kleidern bedecken könten. Allein sie offenbarten und verriethen sich selbsten. Man warf ferner den Jesuiten vor, daß, unerachtet eines Decrets, welches dem Päpstl. Stuhle so viele Sorge und Mühe gekostet, und in welchem der Papst ausdrücklich meldete, daß alles zu Ende seye, sie dennoch wieder von neuen anfangen wolten; und daß der Vorwurf, den sie den Jansenisten, seit 60. Jahren, gemacht, als ob nemlich dieselben die Aussprüche des Päpstlichen Stuhls zu nichte machten, auf sie selbst zurücke falle; und daß sie würklich Jansenisten von China würden.

Jetztgedachte Mißionarien beklagten sich in dem dritten Artickel über diejenigen Schriften, welche sie Schmähe-Schriften nanten, deren die eine die Uebersetzung einer Italienischen Schrift ist, darinnen der Verfasser zeiget, es erfordere die algemeine Wohlfahrt, daß die Jesuiten ihre Sache gewönnen: weil es hierdurch leichter werden würde, das Evangelium, im Morgenlande, zu predigen. Hieraus machen nun die Mißionarien den Schluß; so müste

es

es denn auch vormals die algemeine Wohlfahrt erfordert haben, daß diejenige, welche die Lehre der Philosophischen Sünde vertheidigen, ihre Sache gewonnen hätten. In einer andern unter diesen Schriften greifet man das Verhalten des Cardinals Tournon an, und füget, wie die Mißionarien vorgeben, zu einer falschen und nur äuserlich scheinenden Ehr-Erbietung gegen seine Würde eine unerträgliche Verachtung gegen seine Person. Die Betrachtungen, welche die Mißionarien über diese Schrift machen, sind sehr heftig.

Die dritte Schmähe-Schrift bestehet, der Mißionarien Vorgeben nach, aus lauter seltsamen und unerhörten Meynungen. 1) Es sey sehr unrecht, daß man zuvor verkündiget habe, was Masen sich die Jesuiten nicht demüthigen würden, wenn sie verurtheilet wären. Hierauf antworten die Mißionarien, daß die Jesuiten albereits fünf Memorialien, zu Rom, übergeben hätten; um die Volstreckung des letztern Decrets abzulehnen; und würde der Ausgang die Prophezeyhung rechtfertigen. 2) Eigentlich zu reden, so hätten die Jesuiten den Proceß gewonnen; und seye ihnen sehr viel daran gelegen, daß das Decret bestehe, und daß man es bewerkstellige. Dieses nennen die Mißionarien eine unerträgliche Contradiction. 3) Endlich seyen die Herren des Seminarii der fremden Mißion Nichts anders, als gute Freunde der Jansenisten, und mit der Partey derselben verbunden. Hierauf geben diese vor, daß sie ihr Glaubens-Bekentniß schon gethan; jedoch daß sie bereit seyen, dasselbe, wenn es verlanget würde, noch einmal zu thun.

An einem andern Orte erklären sich die Mißionarien, daß, wenn man sie gleich Mahometaner, Juden, Bilder-Stürmer, Socinianer, Jansenisten, und dergleichen mehr, nennen, und vorgeben, würde, sie seyen selbst diejenigen, welche die Abgötterey, in China, unterstützeten; sie hätten den Legaten daselbst verfolget; der Bischoff von Canon sey ein unwissender und ein schändlicher Verräther seines geistlichen Amts u. d. m. sie dennoch auf dergleichen Lästerungen Nichts antworten würden, bis man auf eine aufrichtige und unumschränkte Weise, nachfolgende Fragen beantwortet habe: 1) ob, nach geschehener Publication des letztern Decrets, die Jesuiten die Ueberschrift, betet den Himmel an, welche sie in ihre Kirche gesetzet haben, und welche verdammet worden ist, doch noch in China stehen lassen wollen? 2) Ob sie den neuen Christen noch erlauben wollen, sich bey den Opfern des Confucius einzufinden? 3) Gesetzt, daß sie sagten, sie hätten solches vorhin nicht erlaubet, und daß sie hinzu fügten, sie wolten nur allein dasjenige behalten und bewahren, was sie die kleinen Ceremonien nennen; ob sie denn auch in ihrer Seele überzeuget seyen, daß es der Kayser von China gut heisen werde, wenn man solchergestalt

stalt handele, und daß er darein willigen werde, wenn man von den grosen Ceremonien abstünde; woferne man nur noch die kleinen behielte? Die Missionarien setzen hinzu, es werde schwer seyn, diesen letztern Artickel mit dem letztern Edict dieses Fürsten zu vergleichen, darinnen er sich erkläret, daß er Niemanden in seinen Ländern dulden wolle, welcher eine Lehre führte, die, auch nur in einem einzigen Puncte, der Lehre des Confucius entgegen sey. Endlich sagen die Mißionarien, daß sie unerschrockenes Herzens seyen, und Nichts fürchteten. Dahingegen die Jesuiten in ihren Schriften unter den Namen eines Abtes = = = = eines Edelmannes = = = = eines Freundes von einem Bischoffe u. d. m. sich versteckten.

Man kann sich leicht einbilden, daß diese Schrift, von Seiten der Jesuiter-Societät, nicht unbeantwortet geblieben. Immasen sie denn nicht unterlassen hat, ebenfals eine Protestation an den Tag zu geben, die hier beygebracht werden soll.

Man siehet hieraus, daß die vornehmste Stärke der Verantwortung der Jesuiten darinnen bestehet, daß sie behaupten wollen, es seyen diejenige Chinesische Ceremonien, wovon das Christenthum Nichts weiß, blos allein weltlich, oder bürgerlich; dahero sie, ohne Verletzung des Gewissens, mitgemacht werden könten; und, allem Vermuthen nach, werden sie auch von dieser Entschuldigung nicht leichtlich abweichen.

Endlich ist es dahin gekommen, daß diejenigen, so, als Missionarii, nach China gehen wollen, zuvor einen gewissen Eyd ablegen müssen.

Eyd, so die Chinesischen Mißionarien schweren müssen, ehe sie dahin abgehen.

Ich N. N. Missionarius nach China, oder in ein solches Reich, oder in eine solche Provinz, abgesendet von dem heiligen Stuhle, oder durch meine Superiores (Obern) laut der Gewalt, so sie deshalber von dem heiligen Stuhle empfangen, verspreche hiermit, volkommenen und getreulichen Gehorsam zu leisten, dem Befehle der Apostolischen Decret, welches unser heiliger Vater, Papst Clemens der *XI.* über die Materie der Chinesischen Gebräuche und Ceremonien gemacht hat, und in derjenigen Constitution enthalten ist, welche gegenwärtige Eydes-Formul vorschreibet. Solches Decret ist mir durch völlig bedachtsame Durchlesung dieser gemeldeten Constitution sehr wohl bekant. Ich verspreche dannenhero, solches genau, absolut, unverbrüchlich, zu beobachten, und es ohne einzige Verabsäumung, Nachläßigkeit, oder Widerwillen, zu volziehen. Solte ich aber, (welches doch GOtt nicht verhän-

gen

gen wolle!) auf einige Weise, so nur zu erdenken ist, demselbigen zuwider handeln; so erkenne und erkläre ich mich selbst so viel Mal, als ich darwider handeln mögte, aller Strafen schuldig, die in gedachter Constitution angedeutet worden. Ich verspreche dieses, ich gelobe dieses, ich schwere dieses auf die heiligen Evangelia. So wahr mir GOtt helfe und seine heiligen Evangelia! Ich, der oder dieser, vor mich selbst, unter meiner eigenen Hand.

Protestation der Jesuiter *de ao. 1710.* wider die ihnen, wegen der Chinesischen Gebräuche, beygemessenen Beschuldigungen.

Wir protestiren hiermit, daß wir dem Decret Alexanders des VII. die Chinesischen Ceremonien betreffende, jederzeit nachfolgen; und daß die Herren des Seminarii der ausländischen Mißionen, ihrem eigenen Geständnisse nach, seit vielen Jahren, wider dasselbe gehandelt haben; daß die Ceremonien, welche, zu Folge der Memorialien des Herrn Maigrot, in der geheiligten Congregation zu Rom erkläret, und durch unsern heiligen Vater, Pabst Clemens *XI.* verdammet worden, unendlich weit von denenjenigen unterschieden sind, welche wir erlaubet haben, und welche wir denen Chinesischen Christen annoch erlauben; daß diejenige Ceremonien, deren Gebrauch wir ihnen erlauben, blos allein weltlich, oder bürgerlich, seynd, nach dem Geständnisse vieler gelehrten Mißionarien, wie auch der Gelehrten in China, und des Kayfers selbst, welcher sie durch ein öffentliches Edict auf solche Weise erkläret hat. Der allerhöchste Papst lässet dieses Kayserliche Edict, nebst den Appellationen der Bischöffe von Pekin und Ascalon, wie auch viele andere wichtige Schriften, welche die streitig gemachten Ceremonien betreffen, würklich untersuchen. So bald der heilige Vater einen Ausspruch über diese neue Nachrichten wird gethan haben, so wollen wir uns demselben ohne Widerrede unterwerfen, und wird man den Unterschied zwischen den verdeckten Vertheydigern des Janseniſmi in Frankreich, und zwischen den vermeinten Patronen der Abgötterey, in China sehen, u. s. w.

Schreiben des Kayfers in China, an den Pabst, *Benedictum XIII. de ao. 1725.*

Auf Befehl des Himmels schickt der jetztregierende Kayser, dem Kiac-Vam, Könige von Italien, und obersten Priester, diesen Brief.

Ich habe, o König! aus dem Brief, welchen ihr an mich geschrieben, und denen Geschenken, welche ihr mir zugleich mitgesendet, die Aufrichtigkeit eures Herzens erkent.

Ich versichere euch, daß alle Mandarinen, nicht allein alles Volk, in meinem Kayserthum, sondern auch alle Fremden, durch ihre Thränen eine gro-

se Bestürzung über den Tod des verstorbenen Kayſers meines Herrn Vaters, haben spüren lassen. Es hat sich derselbe jederzeit angelegen seyn lassen, mit allen, auch denen entferntesten Völkern, Friede und Freundschaft zu unterhalten. Daher ich, als ich den Thron bestiegen, gleichfals alle Bemühung angewendet, das fortzusetzen, was mein Vater so löblich angefangen hat. Ich erfreue mich demnach, daß der Oberste Priester der Wohlthaten meines Vaters eingedenk ist, indem er mir in seinem sehr höflichen Schreiben alles Glück und Heyl zu meiner Regierung anwünschet.

Ich habe die Personen, welche du die Gütigkeit gehabt hast, an mich zu schicken, aufgenommen, und mit denenselben in Absicht gegen andere Europäer, die sich in meinem Kayserthum aufhalten, sehr höflich umgehen lassen.

Ich Kayser, der ich alle Sachen auf der ganzen Welt mit einer Substanz ansehe, habe ihnen befohlen sich friedlich und ruhig aufzuführen und dafern sie meine Gesetze ihre ganze Lebens-Zeit hindurch beobachten, werden sie Erbarmungswürdig seyn. Gewiß, ich werde sie lieben und beschützen.

Ich schicke euch also, durch eure Gesandten, die jetzo wieder in euer Königreich zurücke kehren, 100. brodirte Seiden-Stücke: Nehmet dieselbe an, o König! und erkennet daraus die Wohlgewogenheit, so ich vor euch trage.

Kamev,
Kayser von China.

Zu Pekin, am 25.
des 35. Mondens, oder
am 21. Nov. 1725.

Anderes Schreiben des Kayſers von China an den Papst *Benedictum XIII. de ao. 1726.*

Auf Befehl des Himmels, sendet der jetztregierende Kayser von China diesen Brief an Kiac-Vam, Könige von Italien und Obersten Priester.

Ihr habt mich, in eurem zweyten Schreiben, ersucht, daß ich die zwey, zu Canton, gefangenen Europäer, namentlich Pitien Siang, und Ky-Jen-Sang, in Freyheit stellen mögte. Ich habe diese einen dritten, namentlich Te-Li-Ke ertheilet.

Mein Vater, der verstorbene Kayser, weil er wuste, daß Te-Li-Ke, ein Fremder war, hatte die Gnade vot ihn, und befahl, daß man ihn gefangen setzen solte. Er hatte dem Kayser Sachen berichtet, die sich nicht wahr befanden. Nachdem aber ich die Kayserl. Würde erhalten: so habe ich, um allem Volk meine Gütigkeit darzuthun, und damit die Verbrecher zur Erkentniß

ihrer

ihrer Fehler gelangen mögen, einen algemeinen Verzeihungs-Befehl ergehen lassen. Te-Li-Ken, der einer von den Verbrechern war, hat die Gnade erhalten; und wenn die Mandarins, zu Canton, mir von diesen beyden Gefangenen Nachricht gegeben hätten: so wären dieselben, gleich den andern, auf freyen Fuß gestellet. Nachdem ich aber, o König, jetzo euren Brief empfange: so befehle ich den Mandarins, zu Canton, an, ihnen ihre Freyheit wieder zu geben; damit ich meinem Volke und den Fremden zeigen möge, wie ich sehr verlange, mit Gnade und Gelindigkeit zu regieren.

Nachdem eure Gesandten, Ta-Ta-Tu und Jesung, jetzo wieder zurücke kehren: gebe ich ihnen die Wurzel Jen-Sin und 15 verschiedene Dinge aus meinem Reiche mit. Nehmet dieselben an, o! König, und erkennet daraus meine Wohlgewogenheit gegen euch.

Gegeben, zu Pekin, am 7. Tage des 43. Monden oder am 4. Mart. 1726.

Kamey,
Kayser von China.

Chiny, Chini, Stadt und Grafschaft.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieß ist eine ansehnliche Grafschaft in dem Herzogthum Luxemburg, welche an Champagne, an Lothringen, und an das Lüttticher Gebiete gränzet. Sie ist sehr weitläuftig, und von der alten Grafschaft Ardenne, so manchmahl ein Herzogthum genant wird, abgerissen worden. Chini, so der vornehmste Ort darinnen ist, ist heutiges Tages nicht sehr ansehnlich, und wurde zu Ende des X. Jahrhunderts unter der Regierung Ottonis III. erbaut. Ein Graf mit Namen Otto, besaß sie um das Jahr 990. Sein Sohn Ludovicus war sein Erbe, und wurde um das Jahr 1028. in einem Kriege wider den Gozelon, Herzog zu Lothringen, getödtet. Sein Sohn Ludovicus II. war sein Erbe und Graf von Chiny. Seine Nachfolger wurden mächtig; sie erlangten grose Landschaften, und unter andern die Herrschaft Warcq an der Maaß, so ein Theil der Grafschaft Porcien gewesen war: Die männlichen Erben besasen diese Grafschaft vom Vater zum Sohne, bis auf Ludovicum IV. Grafen von Chiny, der nur eine Tochter, mit Namen Johanna, hatte, welche diese Grafschaft erbte, die sie ihrem Gemahl, dem Arnolpho, Grafen von Loß, bey Lüttich im Jahr 1227. zubrachte. Ludovicus, Graf von Loß und Chiny, ein Ur-Enkel des Arnolphi, starb im Jahr 1336. Weil er keine Kinder hatte; so setzte er Theodoricum von

Heinsberg, seiner Schwester Mariæ und Gothofredi von Heinsberg Sohn, zum Erben ein, dessen Erbin, Margaretha, Gräfin von Chiny, seine Tochter war. Einige haben fürgegeben, diese Margaretha sey eine Tochter Ludovici, des letztern Grafen von Loß. Allein dieses scheint abgeschmackt. Denn wie hätte er denn die Tochter seiner Schwester zum Nachtheil seiner eigenen Tochter zur Erbin einsetzen können? Die ersten Grafen von Chiny und die Grafen von Loß, so ihnen nachgefolget waren, hatten sich darzu verstanden, daß sie ihre Grafschaft, als ein Lehn von denen Grafen von Bar, ansehen wolten, und die Grafen von Bar hatten die Huldigung von denen Einwohnern von Chiny empfangen, welches der letzte Graf Ludovicus zustund. Johanna, seine Tochter, und Erbin, bezeugte dasselbe schriftlich im Jahr 1227. welches ihr Gemahl Arnolphus, Graf von Loß, in eben dem Jahre auch that. Die Gräfin Johanna bestätigte es im Jahr 1228. durch eine Acte, und der Graf Arnolphus im Jahr 1240. durch eine andere. Ludovicus ein Sohn des Grafen Arnolphi, erkante auch im Jahr 1267. das Lehns-Recht des Grafens von Bar. Endlich verkaufte Margaretha von Loß, letztere Gräfin von Chiny, im Jahr 1370. diese Grafschaft an Wenceslaum, Herzogen von Luxemburg, einen Bruder Kayfers Caroli IV. der diesen Verkauf bestätigte. Die Gräfin starb kurz darauf im Jahr 1372. Der Herzog Wenceslaus starb im Jahr 1383. und hatte zum Erben seinen Vetter, Wenceslaum, Römischen König, der im Jahr 1387. das Lehns-Recht Roberti, Herzogs von Bar, Marquis von Sont, über die Grafschaft Chiny erkante, und ließ durch eben diesen Herzog von Bar den Kauf bestätigen, den der verstorbene Herzog von Luxemburg dahin gethan hatte. Als seit der Zeit das Herzogthum Bar durch Vermählung an das Haus Anjou und das Herzogthum Luxemburg an das Haus Burgund gekommen, ist das Lehn-Recht derer Herzoge von Bar, Marquis von Pont, auf die Grafschaft Chiny vernichtet worden und die Herzoge von Lothringen, die Erben und Nachfolger der Häuser Anjou und Bar, haben dieses Recht nicht genossen. Sie haben auch selbst durch einen Vergleich, so im Jahr 1602. zwischen Carolo, Herzogen von Lothringen, und dem Erz-Herzoge Alberto mit der Infantin Clara Eugenia, als Besitzern derer Niederlande, geschehen, darauf renuncirt. Denn vermöge dieses Vergleichs renuncirte der Erz-Herzog und die Infantin auf die Ober-Herrschaft- und Lehns-Rechte, so ihnen von wegen des Herzogthums Luxemburg auf Stenay und auf die gemeinschaftlichen Herrschaften Marville, Arancey, u. s. w. zustunden, und hingegen trat der Herzog von Lothringen dem Erz-Herzoge und der Infantin das Lehns-Recht, so er von wegen des Herzogthums Bar auf die Grafschaft Chiny hatte, ab. Da sich der Herzog Carolus von Lothringen, nach

Wien

Wien begeben, und die Erstattung derer Herzogthümer Lothringen und Bar, nach denen Artickeln des Niemägischen Friedens, nicht annehmen wolte; so wurde das Herzogthum Bar mit der Crone von Frankreich vereint, und Ludovicus IV. errichtete zu Metz eine Reunions-Kammer, welche dasjenige untersuchen solte, was von denen Bißthümern Metz, Tul und Verdun, und von dem Herzogthume Bar für Lehen veräusert worden. Der General-Procurator dieser Kammer ließ den Besitzer der Grafschaft Chiny, welches Carolus II. König in Spanien, war, vorladen, er solle kommen, und dem Könige für diese Grafschaft, als ein Lehn von Bar, huldigen. Es kam auch auf dieses Ansuchen des General-Procuratoris ein Arret vom 21. April im Jahr 1681. heraus, wodurch erklärt wurde, daß, im Fall man nicht das gehörige wegen der Grafschaft Chiny thun würde, selbige mit der Crone vereiniget werden solte, welches auch durch ein Corpo Reuterey und Dragoner geschahe. Die Bevolmächtigten des Königs von Frankreich bemächtigten sich hierauf des Marquisats Arlon, der Grafschaft Roche in Ardenne, und des grösten Theils von Luxemburg. Die Haupt-Stadt der Provinz wurde belagert, und im Jahr 1684 eingenommen. In eben dem Jahre machte man zu Regenspurg einen Frieden auf 20 Jahr, kraft welchem der König in Frankreich im Besitz alles dessen bleiben solte, dessen er sich bemächtigt. Als aber dieser Frieden im Jahr 1688. wieder gebrochen worden; so wurden im Ryßwickischen Frieden alle diese Reunionen für null und nichtig erklärt, und Frankreich wurde genöthiget, dem Könige von Spanien, Luxemburg mit allem Zubehör, nebst der Grafschaft Chiny, wieder heraus zu geben, welches jetzo der deutschen Linie des Hauses Oesterreich gehört. Diese Grafschaft hat einen grosen Umfang. Allein es ist keine Stadt darinne, als Chiny, und auch diese ist so in Verfall gerathen, daß sie nur noch ein groser Flecken ist. Neufchateau in Ardenne, so zu dieser Grafschaft gehört, bedeutet auch nicht viel. Allein in denen Wäldern liegen hier und da viel Dörfer. Die Prevoté Oncimont, so für 4 oder 500 Jahren ihre eigenen Herren gehabt hat, gehört auch zu dieser Grafschaft. Obgleich der Herr von Longuerue keine Stadt in diese Grafschaft setzt, und auch selbst der Haupt-Stadt diesen Namen nicht geben will; so sind doch gleichwohl einige darinne. Herr Baudrand liefert uns folgende: Bastogne, Chiny, Dierick, Durbuy, Hoffalise, Marche in Famine, Neufchatel, la Roche in Ardenne, St. Weit, Vianden, und Virson. Vid. LONGUERUE *Descr. de la France P. 2. p. 115.*

Selbige ließ Frankreich, mit allen Briefschaften, den Herrn Ge-

neral-Staaten (zum Besten des Oesterreichischen Hauses) übergeben und überliefern.

Utrechter Friede zwischen Frankr. und Holland, de Anno 1713. Art. VIII. Sihe auch *Restitut.* nach dem Utrechter Frieden,

Chuin, Clin; Clim; Climmæ.

Dieß ist eine Festung, in Dalmatien, auf der Spitze eines Hügels, 30 Meilen von Sebenico, hart an den Grenzen von Besinen, in einer vortheilhaften Gegend, gelegen.

Wie dieselbe, mit ihrem Gebiete, den Venetianern überlassen worden.

Carlowitz. Fr. zwischen der Pforte und Venedig, de Anno 1699. Art. VIII. Sihe die Zusätze zu dem *IV. Tom.* dieses *Lexici.*

Chomberg, ein weltliches Collegium.

Wie selbiges von dem Stift, Würzburg, eximiret worden. Sihe Würzburg.

Chonad.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Dieß Schloß in Ungarn, in der Grafschaft gleiches Namens, liegt an dem nordlichen Ufer des Flusses, Morosch, der von dar gegen Westen läuft, und bey Segedin in die Theisse fält. Dieser Ort, bey welchem eine kleine Stadt ist, die im Lateinischen Canadium, oder Cenadium heist, und sonst Morissena oder Maurocena geheissen, ist der Sitz eines Bißthums, das unter Gran, oder Strigonium steht, wie Herr Baillet meldet. Der erste König Stephanus hat es gestiftet auch eine Kirche und Kloster zu Ehren dem Apostel Petro gebauet. St. Gerhardus, ein Venetianer, war in dem XI. Jahrhunderte unter der Regierung St. Stephani Bischof daselbst, und starb im Jahr 1047. Den Nahmen soll diese Stadt zum Andenken des Chanadi, der ein Heer-Führer derer Hunnen in Scythien gewesen, bekommen haben. König Abba III. hat seine Königl. Residenz alhier genommen. Es sind auch verschiedene Land-Tage alhier gehalten worden, als wider die Grausamkeit Königs Petri II. und im Jahr 1495. unter dem Könige Uladislao. König Ladislaus IV. ist im Jahr 1290. alhier begraben worden. Im Jahr 1513. ist Chonad eine grose, aber mit keinen Mauren umgebene Stadt gewesen,

wesen, als solche George der Zäckler, der mit dem Creutze wider den Türken gezeichnete Obrister und Feind des Ungarischen Adels ausgeplündert, und den dasigen Bischof, Jacob Csaki, jämmerlich gemarrert und getödtet hat. In denen innerlichen Kriegen zwischen dem Könige Ferdinando I. und der Isabella, des Johannis de Zappolia Wittwe, hat diese Stadt und Schloß vielerley ausgestanden. Als aber endlich Georgius Martinusius, so der Isabellæ Premier-Ministre war, sich dem Könige Ferdinando I. submittiret, hat er auch Chonad mit unter dessen Bothmäßigkeit gebracht, welches im Jahr 1547. von der Königin Isabella, bey nahe wäre erobert worden, wenn es nicht Thomas Barcoczi bey Zeiten entsetzet hätte. Im folgenden Jahre aber hat der Commendant denen Türken, unerwartet der Belagerung, die Schlüssel entgegen gebracht, wodurch auch viele umliegende schöne Schlösser in Türkische Hände gerathen. Als aber ihnen nicht lange hernach Lippa wieder entrissen worden, haben sie auch Chonad verlassen. Da aber die Spanische Besatzung nach diesem aus dem Schlosse Lippa entflohen, und die Einwohner sich aus Furcht von Chonad wegbegeben, haben es die Türken abermahls besetzt, und bis ins Jahr 1597. behalten, da es von des Fürsten Sigismundi von Siebenbürgen Truppen, welche Temeswar belagern sollen, erobert, im folgenden Jahre aber von dem Bassa von Temeswar wieder weggenommen worden. Im Jahre 1686. kam es, nach der Eroberung von Segedin, abermals in Christliche Hände. Und obgleich der Chonader-Comitat in dem Carlowitzer Frieden im Jahr 1699. denen Türken überlassen worden; so ist er doch im Jahr 1716. nach Eroberung von Temeswar durch die Kayserl. eingenommen worden, und wird mit unter den Temeswarer Bannat begriffen, nachdem es zuvor ganzer 165 Jahr unter Türkischer Bothmäßigkeit gewesen. Gestalt denn der dasige Bischof im Martio 1724. als Bischof in dem Temeswarer-Bannat würklich vorgestellet, und ihm die geistliche Jurisdiction über ganz Servien von dem Papste ertheilet wurde.

Selbiges solte durch die Kayserl. geschleifet, und nicht wieder erbauet werden.

Carlowitzer Friede de Anno 1699. Art. 2. Sihe auch Temeswarer-Bannat.

Christ-

Christ-Garten, ein Closter.

Graf, Joachim Ernst, zu Oettingen, soll, nach dem Westphäl. Frieden, im dritten Termino, wegen des Closters, Christ-Garten, restituiret werden.

Nürnb. Fr. *Ex.* Haupt-*Rec.* Beyl. *sub A.* Sihe auch *Termin. III. Restitut.*

Christian, Marggr. zu Brandenburg-Culmbach.

Wie demselben die erbliche Succession in denen der Brandenburgischen Chur-Linie, durch den Westphäl. Frieden, überlassenen Stiftern, Halberstadt, Minden, Camin und Magdeburg, reservirt und zuerkant worden.

Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 1. sqq. Sihe auch Halberstadt; Minden; Camin und Magdeburg.

Christian Ludwig, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.

Der zwischen demselben, und der Land-Gräfin von Hessen-Cassel, Amalien Elisabeth, wie auch Philippen, Gr. von der Lippe, getroffene Vergleich soll bey unwandelbarer Gültigkeit verbleiben.

Instr. Pac. Osn. Art. XV. §. 3. Sihe auch Hessen-Cassel.

Desselben mit der Landgräfin von Hessen-Cassel, und dem Grafen Philipp von der Lippe, getroffener Vergleich wurde bestätiget.

Münster. Fr. *de Anno 1648. Cap. VII. §. 50.* Sihe auch Hessen-Cassel.

Christian Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg und Administrator des Erz-Stifts, Magdeburg.

Die Vergleichung, so, wegen der Alimenten, vor Herrn Christian Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, getroffen, soll alhier gleichsam angeführet werden in dem XIV. Articul des Kayserlichen und Schwedischen Instruments enthalten.

Münster. Fr. *Cap. V. §. 30.*

Auch

Auch demselben wurde die Succession in denen der Brandenburg. Chur-Linie, durch den Westphälischen Frieden, überlassenen Stiftern, Halberstadt, Minden, Camin und Magdeburg reserviret und zuerkant.

Instr. Pac. Osn. Art. XI. §. 1. sqq. Siehe auch Halberstadt; Minden; Camin und Magdeburg.

Von der *Satisfaction* des Marggrafen zu Brandenburg, Christian Wilhelms.

Wegen der, dem Herrn Christian Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, aus dem Erz-Stift, Magdeburg, jährlich gebührenden Summa ad 12000 Rthlr. ist bedungen worden, besagtem Herrn Marggrafen dafür das Closter und Amt, Zina, und Loburg, mit aller Zugehör und Jurisdiction, jedoch die Territorial-Gerechtigkeit allein ausgenommen, ohnverlängt einzuräumen; so, daß er selbige Aemter sich, Zeit Lebens, ohne davon einige Rechenschaft zu geben, mit diesem Bedinge gebrauche und nutze, daß, sowohl in Geist- als Weltlichen Sachen, den Unterthanen zum Præjudiz Nichts verhänget werden möge.

Instr. Pac. Osn. Art. XIV. §. 1.

Und weil besagtes Closter und Aemter, durch die unglücklichen Zeiten, gleicher Verwüstung, mit dem ganzen Erz-Stifte, unterworfen gewest: so sollen dem Herrn Marggrafen vom jetzigen Herrn Administratore von denen dieserwegen aus dem Erz-Stifte zu erhebenden Anlagen 3000 Rthlr., die weder der Herr Marggraf, noch seine Erben, zu vergüten schuldig sind, unverzüglich erleget werden.

Verordnung, wie es nach Absterben gedachten Marggrafens zu halten.

Hiernächst ist beliebet worden, daß, nach Absterben des Herrn Marggrafen, seine Descendenten und derselben Nachkommen, in Ansehung sie die gebührende Alimentation nicht genossen, besagtes Closter und Aemter auf 5 Jahre behalten, und mit aller Zugehör und Gerechtigkeit, ohne dießfals Antwort und Rechenschaft zu geben, nutzen und geniessen mögen; nach Verfliessung aber der 5 Jahre ermeldte Aemter, samt Jurisdiction, Gefällen und Renthen, dem Erz-Stifte ohnweigerlich abzutreten haben; dargegen, obgedachter Summa halber, von allem weitern Anspruch befreyet seyn sollen; wobey es dann auch sein unabgeändertes Bewenden hat, wenn gleich das Erz-Stift, Magdeburg, an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg, dessen Erben und Nachfolgern, zu gebührender Satisfaction gelangen würde.

Instr. Pac. Osn. Art. XIV. §. 3.

Christianissimus Rex s. Allerchristlichster König,

in Tomo I. dieses *Lexici.*

Christianopolis; Christianstadt.

Geographisch- Historischer Vorbericht.

Es ist eine kleine Stadt in Schweden, auf einer Halb-Insul, in Bleckingen, in einer sumpfichten Gegend, am Baltischen Meere, an welchem sie einen Hafen hat, an den Grenzen der Provinz Smaland, in Schonen, und an einem Strohme, der seinen Ausfluß, zu Ahuys, hat, 2 Meilen von der See. Sie ist die Haupt-Stadt in der Provinz Bleckingen, und führet diesen Namen von Christiano IV. dem Könige in Dännemark, welcher diese Stadt Anno 1600. bauen ließ; um dieses Land, welches er damals besaß, vor den Einfällen der Schweden zu bedecken. Sie ist sehr wohl befestiget; und ihr Hafen ist einer der besten auf der Küste. Sie hieß vor Zeiten Avescher, und wurde im Jahr 1612. von den Schweden überrumpelt, und in Brand gestecket. Durch den zu Rothschield im Jahre 1658. geschlossenen Frieden kam sie ganz und gar an Schweden. Sie wurde zwar nachgehends von den Dänen, im Jahre 1676. aber von den Schweden wiederum eingenommen, welche letztere ihre Festungs-Werke geschleifet. Sie liegt, wie BAUDRAND schreibet, vier Schwedische Meilen von Calmar, und drey von der Küste der Insul, Oeland. Vid. D'AUDIFRET *Geogr. Tom. I. p. 312.* Die Dänen haben sie 1676. wieder erobert. Zwey Jahre darnach aber wurde sie von den Schweden wiederum weggenommen; die sie denn auch bis itzo noch besitzen, und 1719. zu Schonen geschlagen haben. Es ist übrigens gar eine feine Stadt, mit einer schönen Kirche, bequemen Brücken von vielen Pack-Häusern. Die Befestigung aber wurde 1680. weil man zu Carlscron, eine neue Festung angeleget, geschleift. Bis hierher kamen die Dänen in dem letzten Nordischen Kriege 1717. Der Hafen liegt nicht bey der Stadt; sondern 2 Meilen davon, bey Ahus.

Wie diese Stadt den Schweden abgetreten worden.

Rothschildischer Friede, de Anno 1658. Art. XVI. Sihe auch Bleckingen; Bornholm und Schonen.

Christophle s. St. Christophle.

Chur, Cur, die Stadt.

Sihe auch Chur, das Bischofthum.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Ehemals war dieser Ort die Haupt-Stadt im hohen alten Rhätien. Nunmehro ist sie gleichwohl annoch die ansehnlichste dieses Landes, heute zu Tage Graubündten, oder die drey Bündten genant, und absonderlich die Haupt-Stadt in dem Bunde des Hauses Gottes. Sie liegt an dem Flusse Plessur, eine halbe Stunde von dem Rhein, 16 Stunden von Bregenz, und 10 von Feldkirch, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Ebene, am Fuse zweyer Berge. Ihren Ursprung und Nahmen wollen einige von dem Kayser, Constantio, Constantini des grosen Sohne herleiten. Dem sey nun wie ihm wolle; so ist wahrscheinlich, daß schon vor Christi Geburt dieser Ort, als einer von den weitesten, gelegensten und fruchtbaresten von den alten Rhätiern bewohnet worden, auch nach und nach an Volk und Gebäuden zugenommen; daß ferner die Stadt bey der Feste Ymburg, an deren Platz das heutige Rathhaus stehet, und worzu die festen Schlösser Marsoila und Spinoila gekommen, ihren Anfang genommen; daß diese Schlösser oder Höfe erstlich denen vornehmen Rhätischen Herren, hernach den Römischen Landpflegern, endlich dem Kayser Constantino selbst zur Wohnung gedienet, und daher, sobald sie zur Stadt geworden, den Nahmen Curia, so im Teutschen Hof bedeutet, erhalten. Und so haben auch nachgehends die Bischöfe alle Zeit ihre Hofstadt in dem Schlosse Marsoila und denen dabey aufgerichteten Gebäuden gehabt; wie dann der Bischof in diesem Schlosse noch auf den heutigen Tag residiret, daher auch der ganze Umfang dieser Gebäude von Alters her in Rhätischer Sprache Court, zu Teutsch aber Hof genennet wird. Der Umkreiß dieser ganzen Stadt, begreifet anjetzo 2 Haupt-Theile in sich. Der eine bestehet, aus jetztgedachtem Bischöflichen Wohnsitz, der Dom-Kirche, der Probstey, und denen dabey stehenden Dom-Herren-Häusern, welche von der Stadt durch Thor und Thürme abgesondert sind. Unter diesen Gebäuden ist nebst dem Schlosse Marsoel, das merkwürdigste, die schöne uralte und auf einem hohen Felsen gelegene Dom-Kirche, von welcher der ganze Bund des Hauses Gottes seinen Nahmen hat. Der andere Haupt-Theil ist die Stadt selbst. Diese bekennet sich ganz zu der Reformirten Religion seit dem Jahr 1526. da sie dieselbige, gleich anderen Orten und Bündten, mit Abschaffung der Catholischen angenommen, nach dem Johannes Comander des Tetzelii Predigten widerlegt, und zu Ilanz über die streitigen Puncte zwischen beyderseiti-

gen Geistlichen eine Disputation gehalten worden. So hat auch der Bischof hieselbst keinesweges weder in Civil- noch Kirchen-Sachen zu gebieten. Es sind da sonderlich merkwürdig die 10 schöne steinerne Tauf-Brunnen; das Rath- Kauf- und Zeug-Haus, die St. Martins-Kirche samt andern stattlichen Gebäuden. Sie hat vor jetzo ziemliche Handlung, und eine starke Niederlage von Waaren, die aus Italien nach Deutschland und der Schweitz gehen. Sonsten war die Stadt Chur von undenklichen Jahren her eine freye Reichs-Stadt, bis sie sich im Jahr 1498. vom Reiche abgewandt, und mit den Rhätischen Ländern in ein ewiges Bündniß eingelassen, gleichwie sie auch von verschiedenen Kayserн ansehnliche Privilegia, und darunter das Recht zu Münzen, sonst der freyen Verwaltung, von Friderico III. erhalten, welche auch noch im Jahr 1558. von Kayser Ferdinando I. confirmiret worden. Im Jahr 1528. ward zwischen dem Bischofe von Chur, dem Abt zu St. Luci, dem Castellan von Müß, und denen Grafen von Hohen-Embs ein Anschlag wider diese Stadt gemacht, Kraft dessen eine starke Anzahl Soldaten unvermuthet hineingebracht, und die Evangelischgesinnten überfallen werden solten, der Anschlag ward aber entdeckt, und ermeldter Abt in Verhaft gezogen, und enthauptet. Im Jahr 1662. ward sie von den Prättigöwern unter dem Obristen Guler eingenommen. Im Jahr 1623. aber haben sich die Oesterreicher derselben wiederum bemächtiget, und das nächstfolgende Jahr wurde sie von dem Marquis von Coeuvres mit Französischen und Schweitzerischen Truppen abermahls belagert, und zur Uebergabe gezwungen. Doch kam sie im Jahr 1629. wiederum in Oesterreichische Hände. Die Bürgerschaft ist in Zünfte eingetheilet, bey welchen die höchste Gewalt stehet. Ein jeder dieser 5 Zünfte hat 14 Vorgesetzte, so daher die 14 von 5 Zünften genennet werden, und aus welchen der bey 70 Mann ausmachende grose Rath besteher. Unter diesen 14 sind wiederum aus jeder Zunft 3 Männer, welche die dreyer der 5 Zünfte heissen; und insgemein das aus 15 Personen bestehende kleine Raths-Collegium ausmachen. Aus diesen 15 werden ferner die höchsten Aemter, als die Bürgermeister, die Stadt-Voigte, Stadt-Richter, Perfect-Richter, Obrist-Zunft-Meister; Stadt Ammann; aus denen 70 aber alle übrige von der Stadt abhangende Aemter bestellet. In beyden Räthen præsidiret der jedesmal regierende Bürgermeister; im Criminal-Gerichte der Stadt-Voigt, und in Civil-Händeln der Stadt-Richter: der Perfect-Richter schlichtet die Streitigkeiten, so sich in Ziel und Marchen ereignen. Ein Obrist-Zunft-Meister sorget für die Freyheiten und Gerechtigkeiten der Zünfte, als Repræsentant der Bürgerschaft. Der Stadt Ammann hält gute Ordnung in Kauf- und Verkauf der Eß-Waaren. Aus dem kleinen

Rathe

Rathe empfängt auch der GOttes-Haus-Bund sein Haupt, oder so genanten Bunds-Präsidenten; und dieser war vor deme allezeit der Bürgermeister im Amt, seit einigen Jahren aber ernennet der Bund erstlich 2. Männer aus dem kleinen Rathe durch die meisten Stimmen, aus welchen sodann einer durch das Looß erwehlet wird; und dieser führet auch das Præsidium in den so genanten Baytagen, welche allesamt an diesem Orte angestellet werden; nur allein die grosse Bundestägliche Versamlung, welche alljährlich auf Bartholomäi-Tag gehalten wird, ausgenommen, als die nur jedes dritte Jahr unter diesem Præsidio und an diesem Orte geschiehet. Das Wappen der Stadt ist ein Steinbock. Das Gebiete derselbigen erstreckt sich fast eine Stunde weit über die rings umher gelegene Landschaft, ist auch mit vielen theils Wohn- theils Lust-Häusern schön gezieret. Es ist aber die Stadt sowohl des Brand- als Pest-Schadens ungeachtet vorjetzo wiederum glücklich hergestellet; so daß sie heutiges Tages wohl gebauet, und mit einer starken Anzahl Einwohner besetzet ist.

Bündniß der Stadt und der Gottes-Haus Leute mit den 7. alten Orten der Schweitz *de ao. 1498.* Sihe Tom. V. dieses Europ. Staats-Rechts Lexici p. 88.

Chur, das Bischofthum.

Sihe auch Chur, die Stadt.

Geographisch-Historischer Vorbericht.

Es wird dieses Stift für eines der ältesten in Teutschland gehalten. Ja BUCELINUS meynet, daß es von dem Apostel Petro fundiret worden, nennet aber den ersten Bischof S. Lucium, welchen einige vor des Königs Coilli in Britannien, andere aber für des Creutzträgers Simonis Sohn ausgeben, welcher im Jahr 176. das Evangelium in Rhätien solle geprediget, und den Märtyrer-Tod ausgestanden haben. Bruschius, Stumpf, Sprecher, Guler und andere, setzen den Anfang des Bischofthums ums Jahr 440. und nennen den ersten Bischof Asimonem, welcher im Jahr 451. dem Concilio zu Chalcedon beygewohnet, das zu diesem Bißthume gehörige Gebiete war vor diesem ziemlich groß, und erstreckte sich über das ganze Bündtner Land, worzu theils die Freygebigkeit der Kayser Caroli Crassi, Ottonis I. und III. theils die eigene Vorsorge der Bischöffe vieles beygetragen. Es ist aber nach der Zeit, sowohl durch unglükliche Kriege, als auf andere Weise, wiederum ziemlich geschmälert, und in den gegenwärtigen Zustand gesetzet worden. Egino, der 4te Bischof, ertheilte zuerst dem Kayser Friderico I. den

Fürsten-Titul nebst allen davon abhangenden Vorzügen und Gerechtigkeiten. Weil aber in folgender Zeit die Bischöffe von Chur auf den Reichs- und Creys-Tägen zu erscheinen unterlassen, so hat im Jahr 1642. der damalige Bischof Johannes Flug von Aspermont auf dem Creys-Tage zu Ulm von neuen um Sitz und Stimme angehalten, welches ihm auch gestattet worden; daher er im Jahr 1654. auf dem Reichs-Tage seinen Platz im Fürsten-Collegio eingenommen, und den gemachten Recess unterschrieben. Dieses Bißthum hat gleich andern seine Erb-Aemter. Die Erz-Herzoge von Oesterreich sind Erb-Schenken. Erb-Marschalle waren vormals die Ritter von Marmels, und nach ihnen sind es die von Wildenberg geworden. Das Erb-Truchses-Amt führten vormals die Grafen von Mätsch, welchen die Ritter von Monte gefolget. Die Freyherren von Belmont sind Erb-Cämmerer. Das Wappen, indem das Bißthum gleich der Stadt einen schwarzen Steinbock, und zwar im silbernen Felde führet, hat es von denen abgestorbenen Grafen von Chur, Toscanischen Herkommens, erhalten. Der Bischof wird von 24. Canonicis erwählet, und urtheilet in Ehe-Sachen über alle Catholische Gemeinen des Landes. Er stehet auch alles, was in dem Umfange des Hofes begriffen ist, unter des Bischofs Bothmäßigkeit, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen. So hat er auch seine Voigte in den Schlössern Fürstenberg und Fürstenau. Ferner hat er selbst auser seinem Bißthume viele davon abhangende Lehen, so gar in dem Elsaß, wie auch alle 2. Jahre von dem Zoll zu Cleven sein Einkommen. Weiter gehört ihm die Wild-Bahns- und Forst-Gerechtigkeit in denen Rhätischen Grafschaften Ottens und Eberhards, so er von Kayser Henrico III. im Jahr 1070. erlangt. Das Reche zu münzen exerciret er gleich andern Fürsten des Reichs. Unter denen Teutschen Bischöffen am Rhein ist er zu oberst gelegen, und monathlich auf 5. zu Pferde und 18. zu Fuß zum Römer-Zuge angelegt, contribuiret aber jetzo nichts mehr zu dem Reiche. Die Dom-Probstey alhier ist sehr merkwürdig, indem der Probst derselben 18. Collaturen zu bestellen hat. Ohnweit dem Bischöflichen Schlosse an dem Berge erblickt man das schöne Kloster S. Lucii, so von einem infulirten Abte, und 4. Brüdern Prämonstratenser-Ordens bewohnt wird. Diesem Kloster gleich über ist in einer Kluft eine Capelle zu Ehren S. Lucii erbauet. Der jetzige regierende Bischof ist Herr Josephus Benedictus Freyherr von Rost, zu Aufhofen, Köhlburg und Schwallwünkel, erwehlt den 15. Dec. im Jahr 1728. Daß übrigens das Hochstift, Chur, vormals, einige Gerechtsame an der Stadt, Chur gehabt, solches machet der Schenkungs-Brief KayserS OTTONIS I. von ao. 959. glaubend; als in welchem die halbe Stadt, Chur, mit ihren Pertinenzien, dem Hoch-Stifte geschenket wird.

So

So bezeugen auch die verschiedenen Pacta und Verträge, daß die Grafschaft, Tyrol, mit dem Erz-Hause, Oesterreich, als Grafen von Tyrol, mit dem Hoch-Stifte, Chur, in verschiedener Connexion gestanden; ja gar von derselben zu Lehen gegangen, immasen noch Kayser FERDINAND I. an. 1548. solche, nebst dem Erb-Schenken Amte, von dem Hoch-Stifte zu Lehen getragen. Ob, wenn und wie aber dergleichen sich geändert, kann ich nicht sagen.

Schenkungs Brief Kayſers *Ottonis I. de ao. 959.* worinnen dem Hochstifte die halbe Stadt Chur, geschenket wird, stehet in LÜNIGS Reichs-Archive *Spicil. Eccles.* 1. Theil. *p.* 155.

Verschiedene *Pacta* der Grafen von Tyrol mit dem Hochstifte, Chur, sihe abermals LÜNIGS Reichs-*Archiv Part. Special.* unter den Kayſern *p.* 15. und *Cont.* 3. *Spicil. Eccl.* im Anhange *p.* 1039. 1040. & 1051. Conf. quoque Tyrol.

Extract des Friedens-Schlusses zwischen Kayser *Maximiliano I.* als Grafen zu Tyrol; denen Eydgenossen in der Schweitz, und dem Bischoffe von Chur, *de ao.* 1499.

Wir Ludwig Maria Anglus, Herzog zu Mayland, Graf zu Pavie und Angleria ꝛc. Herr zu Genua und Cremona, thun kund allen menniglichen, mit diesem Brief: als zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Römischen König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unseren allergnädigsten Herrn, von wegen seiner Majestät Grafschaft, Tyrol, an einem, und Bischof Heinrichen zu Chur, seinem Stift und desselben Leuten, am andern Theile, Zweytracht und Irrung gestanden, die zu Ufruhr gewachsen so wyt, daß denacht zwüschent Königl. Majest., dem Pundt zu Schwaben, und anderer ihrer Mitthafften und Anhengern Eins, und gemeinen Eidtgenossen, auch den Pündten in Chur-Walchen, und anderen ihren zugewandten Mitthafften, und Anhengeren, andern Theils Vercht und Krieg entsprungen, daß unß in treuwen leyd gewässen ist, daruf wir den Edeln unsseren Rath und lieb Getruwen, Gallratzen, Vistumten, abgefertiget habend, mit ernstlichem Befelch, allen Fleyß anzewenden, sölich Krieg und Ufruhr hinzulegen, und die zu Friden und Bricht bringen, daß auch derselbige getreuwlich getohn, und zuletst nach viel Arbeyt, und mercklicher Müh so vil erfunden, damit er zwüschent beyden Theyllen abgeredt, und sy vereint hat, in Wyß und Form, wie hernach volget.

Nämb-

Nämblich am Ersten, daß die Sächß Gericht im Brätrigouw, so an das Hauß, Oesterreich, von dem von Metsch erkauft sind, und die der Römischen Königlichen Majestät, als Erz-Herzog von Oesterreich, geschworen habend, wyderum wie vorhin hulden und schweren, und die andern zwey Gericht, so noch nicht geschworen hand, syner Majestät schwören und thund sollend, in aller Maaß, wie sy vormals dem von Metsch getohn habind, doch daß Kunigliche Majestät von disser Ufruhr halb kein Ungnad, oder Straf ufflegen; sonder sy gnädiglich, wie Sie vorhin an das Haus, Oesterreich, gehördt hand, und in Kauffwyß kommen sind halten, und by der Pundtnuß, so sy mit denen vormals gehept habend blyben lassen söllend.

Zum Andern, daß um die Spenn, so zwüschen dem obgenanten Bischouf, Heinrichen, auch Thum-Probst, Decken, und Capitel, zu Chur, Ihren Stifft, und desselben Leuthen, an Einem, und Königlicher Majestät, von wegen ihrer Grafschaft, Tyrol, an dem andern Theyl, erwachsen, darum vormahls Anlaß und Usstrag angenommen, sind wiederumb zu Rechtlichen Usstrag kommen, und verfangen werden söllend uf Bischouf Friedrichen zu Augspurg, und syne unpartheyische Räthe, sy mundtlich umb alle Irrungen zu entscheyden, und was von In gesprochen wirdt, daß beid Theil darby blyben und gnug thun söllend, one alles wägeren, ziehen und appelliren.

Zum Dritten, daß alle Handlungen, in dissem Krieg ergangen, es sey mit Todtschlag, Namm, Brand, oder in andere Wyß, beyderseytt gegen ein anderen Bericht hin und ob, und Niemand deßhalb dem anderen keyn Wandel, oder Abtrag, schuldig syn solle.

Zum Vierten der ingenumenen Schlösseren, Steten, Landtschafften und Oberkeiten halb soll jede Partey des anderen alles das, so sy ir in dissem Krieg abgewunnen und in ir Gewaltsame bracht hat, wiederumb zu lassen in den Wässen, als es ietz, und die Unterthanen ihrer Pflicht ledig zellen, doch unveziegen und Vorbehalten der Rechtung und Pflicht, so Jemands vor dem Krieg daran gehept hat, auch daß uf beyden Theyllen, geistlich und weltlich, zu dem Ihren syge eygen, Leehen, Pfandtschaft, Zinß, Zähenden, Gält und Gutt, Erbschafften, Schulden und anders, so ein jeder im Eingang des Kriegs gehept hat, wiederkhummen, und darzu gelassen werden soll, doch also, daß die Leuth und Gut so beiderseiths bekehrt und wiederumb übergäben worden, von sollicher Ufrur und Verenderung, auch aller Handlung wegen, so sich darein begeben hat, nit gestrafft, noch

beschwert,

beschwert, sunder blyben, gehalten, und by dem Ihren gelassen werden sollend, wie sy vor dem Krieg gewässen sind. ꝛc. ꝛc.

Und deß zu wahrem Urkundt so habend wir disseren Briefen zween gleich lautend mit unser eignen Handt gezeichnet, und angehenckten Siegeln bewahret.

Und Wir Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reychs ꝛc. bekehnend hiemit vor unß unser Unterthanen, und Zugehörigen, auch unser Erben und Nachkommen, das Hauß Oesterreich ꝛc. auch für den gemeinen Pundt zu Schwaben, und all ihre Zugehörigen darzu all ander unsser Mitthafften, Anhenger und Zugewandten diß Kriegs.

Auch Wir der Burgermeister, Schultheissen, Amann, Räth und gantze Gemeinden unsser Eidtgenossenschafft, Namblich von Zürich, Bern, Lutzern, Uri, Schweytz, Unterwalden, Zug, mit dem usserem Ampt so darzu gehörig Glaurs, Basel, Freyburg und Solothurn, bekehnend hiemit für unß und unser Nachkumen Underthanen und Zugehörigen, daß disser Fried und Bericht, auch alles daß so hierin geschrieben stadt beider Zeyt mit unseren gutten Gunst Wüssen und Wyllen abgeredt, beschlossen, und angenummen ꝛc. Solches wir obgenannten Kunig Maximilian gereden auch bey unseren Kuniglichen Würden und aber wir vorgenanndten Eidtgenossen Stett und Länder gemeinlich gelobend, und by guten truwen, stedt vest, und unerbrochlich zu halten dem beydersitz nach zekhumen und gnug zethun ohn allen Uszug und Widerred alles gethreullich und ungefährlich.

Und zum Beschluß aller vorgeschriebenen Dingen, so haben Wir vorgenannter Kunig Maximilian unsers Theils zu sollichen Frieden und Bericht ingeschlossen unser Hauß Oesterreich den obgenannten Ludwig, Herzogen zu Meyland und all ander, Churfürsten und Ständ des Heiligen Reichs Insunders die Bischof von Strassburg, Kollmar und Schletstatt, Kayssersperg, Rossheim, Oberheim, Dürckheim, Münster und Müllhausen, und darzu haben wir obgemeldten unsers Theils zu sollichen Frieden und Bericht ingeschlossen und vermaasst den Allerchristlichsten Kunig Ludwig zu Frankreich und alle die, so mit unß in Pündtniß Eynigung, Verwandschafft sind insunders den Hochwürdigen Fürsten Herrn Göthardten, Apt des Gots-Hauß St. Gallen, syn Gottshauß und desselben Leuth, das Stath St. Gallen ꝛc. Das Land Appenzell, die beid Stett Schafhausen und Rottweil, auch die Pündt in Chur-Walchen, so unß mit Pündtniß und Einigung

verwandt sind, und demnach die Statt Basel ir mercklich Ursach und Anlygen derenhalb sy in dissem Krieg wider die Eidgenossen mit Kriegs-Ubung fürgenummen der Kuniglichen Majest. selbs alß Ihrem gnedigsten Herrn underteniklich anbracht und erklagt habend in Hofnung solliches in Ungnaden, nit zu empfachen daruf die Kunigliche Majestät solch ihr Nothurft und Anliegen in Gnaden bedacht, und angenummen auch zugelassen hat sy desshalb zu dissen Frieden auch inzuschliessen also daß von sambt den ihren und allen denen, so ihnen zu versprechen stand, und alles daß so sich in dissem Handel und Ufrur begäben und erlaussen hat, keynerley wyter Ungnad noch Straff zu genessen werden solle.

Des zu Uhrkundt und vesten Bestand aller obbeschriebenen Dingen, so habend Wir König Maximilian unser Künigl. Majest. Insiegel und wir die obgenandten Eidtgenossen gemeinlich unser Stett und Länder Insiegel.

Und zu mehrer Sicherheit wir Burgermeister und Rath der Statt Chur von unser und der anderen Pündt wägen in Chur-Walchen gemeinlich auch unser Statt Insiegel offentlich thun hieran henken. Gäben und beschehen in der Statt Basel uf Suntag, war St. Moritzen des heiligen Martirers Tag, nach Christe Geburt gezelt tussend vierhundert neunzig und nün Jar.

Selbiges zahlet zu einem Cammer-Zieler 21. Rthlr. *Matr. Usual. de ao. 1719.* Sihe auch **Cammer-Zieler.**

Demselben ist pro Simplo seines Cammer-Anschlags 6. Rthlr. anzusetzen. **Reichs-Schluß,** *de ao. 1727.* **den** *2. Novembr.* **unter den Beyl.** *sub Lit. A.*

Ewige Erbeinigung zwischen dem Kayser *Maximiliano I.* als Ertz-Herzogen zu Oesterreich, und Paulo, Bischoffen zu Chur; samt gemeinen dreyen Pündten in Chur-Walchen aufgericht, *Anno 1585.*

Wir Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer Kayser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, und Pfaltz-Graf ꝛc. an einem, und wir Paulus Bischof zu Chur, und der Gestift daselbst, und Gmein drey Pündt in Chur-Walchen anders theils, bekennend für uns und unsere Erben und Nachkommenden, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund aller mengklichen, als wir Kayser Maximilian vor verschienen Jahren mit Heinrichen, weyland Bischoffen

zu

zu Chur, und dem Gestift daselbst, auch den 3. Pündten in Chur Walchen gemeiniglich und sonderlich Uns, Unsern Landen und Leuten, und ihnen zu gut, und aus sondern Gnaden eine Vereynung und Pündnüß auf zwantzig Jahr lang nach ein anderen folgend gemacht und beschlossen haben, die auch uns zu beyden Theilen, auch unsern Landen und Leuthen zu scheinbarlichen Nutz und guten kommen ist, und dieselb Vereynung sich aber auf das jetzt künftig 1520. Jahr enden und ausseyn wird, habend wir demnach in Ansehen desselbigen, auch des nun fürhin wir unser Leut, Unterthanen und Verwandten in ewigen Frieden und Einigkeit, gegen ein anderen, wie bisher, seyn und bleiben, auch ein Theil dem anderen gut nachpürlichen und gnedigen Willen, Hülf und Zuschub beweisen mögen, gemeinklich und sonderlich in dem Nahmmen der Heiligen Dreyfaltigkeit und unzertheilten Einigkeit, mit wohl bedachtem Muth, zeittigem Rath, rechten Wissen und aus sondern Gnaden von neuen ein erbliche und ewige Pündniß, Einigung und Verstand gemacht und verschlossen, und derselben nachzukommen zugesagt, also, dieweil Wir Kayser Maximilian Uns und unsere lieben Söhn und Erben Carolum und Ferdinandum, gebrüder, Künigen in Hispania, ꝛc. auch derselben Erbens Erben regierend Hn. und unser Fürstl. Grafschaften Tyrol, auch unser Herrschaft und Länder änhalb des Arlebergs, untz an dem Bodensee in diese Vereinigung und Pundniß, auch wir Paulus Bischof zu Chur; bis und der Stift daselbst, und drey Pündt in Chur Walchen gestellet, eingelassen, und beschlossen habend, daß wir beyden Theil in allen unsern Geschäften und anliegenden Sachen in getreuer guter Nachbarschaft ein andern halten und beweisen, auch einer dem andern durch derselben Herrschaft, Schlösser, Städt, Länder und Gebieth kein Angrief beschedigen, überziehen, noch bekümmern thun lassen, sollen noch wöllen, sondern ob jemand wer der wäre, solches zu thun unterstünde, daselb soll jeder Theil, nach seinem besten Vermögen wenden und wehren. Und wir beydtheil söllen und wöllen auch selbs in ewig Zeit dieser Erbeinigung Pündniß und Verständniß wieder einander nicht seyn, noch fräventlich thun, und in kein Weiß, sondern ob sich einerley Mißhellung und Span zwischen uns oder den unsrigen begeben würde, daß wir uns dann gegen ein anderen billiger gmeiner und gelichen Rechten benügen lassen söllen und wöllen der Gestalt, wo der regierende Herr oder einig Commun in der obgemelten Grafschaft Tyrol, und der Herrschaften änhalb des Arlebergs bis an den Bodensee, oder einige sonder Personen daselbst zu gedachten drey Pündten, und hinwieder gleicher Weiß dieselbigen drey Pündt, oder auch eintzige sonder Person zu denselben regierenden Fürsten der Grafschaft Tyrol und der Herrschaft änhalb des Arlebergs bis an den Bodensee, den-

selben Commun und Orten Zuspruch und Anforderung gewinnet, darum wir zu beyden Seiten gütlich nicht betrogen werden möchten, so sollen und wöllen wir uns eines unverwandten Obmanns, oder aber zweyer, nahmlich von unsers entweders Theils Herrschaften ein Landsoßiger Mann, für einen fürnehmen und benennen, und für denselben Obmann solle beyd Partheyen mit ein anderen zu recht kommen, solcher Gestalt, sondern ihr zween für genommen und benempt werden, daß alsdenn jegliche Herrschaft oder derselben Commun und Mitverwandten, die andere Parthey fürnehmen, oder vor den einen Obmann, oder in der ander Parthey so beklagt Herrschaft oder Gebieth fürgenommen und seyn würde, zu solchem Obmann soll allewege jeder Theil zween Erbar, verständig, und unpartheyisch Mann, wo und von wannen er die nimpt und bringet, zu dem rechten, so das von dem Klagenden an den Obmann erfordert wurde, darnach Monats-Frist setzen; und dieselben vier Mann sampt den Obmann sollend von ihr ihdes Oberkeit gewiesen und dazu gehalten werden zu schweren leiblich einen Eyd vor GOtt, und Heiligen solch Sachen und Spän, so feer sie die gütlichen, daß sie ihn den Anfang zu erlangen versuchen, und allen darinnen fürkehren söllen, nicht hinlegen möchten, unverzogenlich in vier Monaten, auf Verhör beyder Theilen Gerechtigkeit und Gwarsame, so sich jeder gegen dem andern vermeint und getreut zu geniessen, mit dem rechten auf denselben ihren Eyd entscheyden und auszusprechen. Es möcht auch ein Sach so träffentlich und schwer seyn, beyde Theil machten ihres Gefallens mit mehrern Leuten besetzen. Und was also von dem Obmann und Beysitzern einhelliglich, oder mit dem mehrerern unter ihnen zurecht erkant und gesprochen wird, dem sollend beyd Theil ohn weiter Fürwort nachkommen und gnung thun für alles weygeren, ziehen und appelliren. Wann aber der vorgemeldten gesetzten Obmann einer mit Todt vergangen, und derselb sonst durch einig Zufäll zu einem Obmann nimmermehr taugentlich oder leyderlich wäre, alsdenn so soll auf jedweders Theil entsagen, doch daß dieselben Ursachen der Entsatzung des Obmanns für genugsam angesehen und erkant werden durch beyde Oberkeit ohne Verzug allezeit einen andern Obmann an desselben abgestorbenen oder entsetzten Statt fürgenommen, benempt, und die Billigkeit, wie oben begriffen, von ihm aufgenommen werde, was aber eintzige Personen, beyder Theil Unterthanen und Vorwandten Forderungen und Zuspruch zusammen hätten und gewünnend, daß unter dem jeder Kläger, dem Anwärter und Ansprechigen nachfolgen soll in das Gericht, darinn er gesessen und Gerichts gehörig ist, und sich des Rechten daselbst von ihne begnügen lassen solle, ohne einige Wiederreid, es wäre dann, daß einem daselbst recht offentlich und rechtloß gelassen, und vor Augen seyn würde,

würde, alsdann mag derselbe demselben vor seinem Gerichts-Oberkeit besuchen, und so seer er doselbst auch nicht zu rechte kommen möchte, alsdann so mag er weiter vor seine Oberkeit kehren, und sich desselben beklagen. Und ob sich fügte daß in Ewigkeit diese Erbeinung jendert, sondern frömm ausländische Personen, die keinen Theil, wie viel oder wenig der Verwand wären, in bemeldter unser beyder Partheyen Grofschosten, Herrschosten, Pündten, Land und Gebieth kommen wurden, darzu einiger unser beyder Theil Zuspruch und Anforderung hätte, die söllend und wöllend wir beyd Theil, welcher das an dem andern begehrt und erfordert, mit saint Unkostung und Schaden, so dorouf verloffen ist, an ein oder zu beyden Sitten, zu recht handhaben aufhalten, und darüber, wie sie nach Ordnung und der Rechten gebührt, recht ergan lossen. Und so seer aber in künftiger Zeit durch uns beyd Partheyen, oder derselben Vögt, Pfläger oder Ammann, einig Person, und Todschlag, Absag, oder ander Verhandlungen, wie sich das zutragen möchte, darum dieselben Verhandler zu dem Rechten mit gebracht werden möchten, in Bann und Acht mit Recht erkennt, die in des andern Theils Herrschoften und Gebiethen kommen wurdend, dieselben Verhandler söllend alsdann von derselben Herrschaft, oder derselben Unterthanen oder Verwandten, sobald ihnen das durch des andern Theils gütlich angezeigt wird, keinesweges aufgehalten, noch einiger Fürschub geben werden, sobald das durch einiges Theil begehrt, und vorangezeigtermassen, um aufgangnen Kostung und Schaden Vertröstung gelossen wird, daß alsdann dieselben zurecht angenommen, auf die vorausgangnen Bann und Acht gebürt, gericht und gehandelt werden.

Wir söllend und wöllend uns auch, und durch eines jeden desselben Land, Schloß, Städt und Gebieth, zu freyen feylen Kauf in allem dem, daß die Notturft erfordert, ohne Verboth zu gohn lassen; doch hierin Gottes Gewalt und Herren Noth ausgeschlossen, und daß solich erkauft Getrayd kein Theil des andern, und weiter zu gohn lossen noch zu kaufen geben in kein Weiß.

Und die Strassen zu beyden Seiten ohn new auffetzt oder Beschwerung einiger new Mieth, Zoll oder anderer Uflegung, dann wir beyd Theil des gegen ein anderen Luther zu thun gebruchen und gehalten werden. Und ob sich auch in künftiger Zyt, daß jedtwederer Theil von dem andern zu Hülf in Kriegsnothen Knecht um Sold begehren und erforderen zutragen würde, so söllend und wöllend wir solich Knecht, die willig und gern aus eigener Bewegniß um Soldt reysen und ziehen lossen ohne Verbott, auch frey und unversperrt, und soll darin so die also von jedtwederen Theil

zu ziehen begehrt aller Fleiß, damit sölich Knecht dem begehrenden erfolget, angelegt und gebraucht werden, doch nicht ferner noch weiter, dann in jetzt bestimbten unseren Kraysen, Grossschaften, Herrschoften, Landen, Pündten und Gebiethen zu bruchen, schuldig seyn, und auch unseren jedwederem Theil hierinn vorbehalten, welcher derselben Theil Krieg und seiner Knecht selbst nothdürftig wäre, so mag alsdann derselbe seine Knechte mit Verboth wohl anheimisch behalten, oder sofern die verruckt wären, von dem andern Theil wiederum mit Verboth ohne des andern Theil Irrung, wiederum abfördern, und welich Theil des andern Knecht brauchen würde, derselbe solle demselben des andern Theils Knecht jedem einem Monat für Soldt zween Gülden Rheinisch, zu samt der Lieferung oder aber für Soldt und Lieferung 4. fl. Rheinisch, was dann demselben Theil, so die Knecht braucht, am füglichsten seyn wölle, geben.

Und so feer es sich in künftiger Zeit dieser erblichen Einigung begeben, daß wir beyd Theil sammentlich in Krieg kommen würden, daß alsdann keintweders Theil einigen Frieden oder beständlichen Berächt gegen demselben annehmen noch beschlössen sölle, es sey dann zuvör mit des andern Theils Rath, Beyseyn, Wissen und Willen, und beyd Theil gemeinlich darein verfost, und keiner von dem ausgeschlossen geschehen.

Und so ferr wir Kayser Maximilian, oder unser Erben eigen Krieg und Knecht aus den Pündten bey uns hettind, so sollen und wollen wir sie auch, wo wir einigen Frieden annehmen wurden darinne beschliessen.

Und wo einig Spän und Irrung entzwischend uns Römischen Kayser, und unser Erben, unser Fürstl. Grofschoft Tyrol, auch unser fordrer Herrschaften und Landen, änhalb Arlebergs bis an den Bodensee, desgleichen unsers Pauli Bischofen zu Chur, unser Nachkommenden, und unser dergedachten drey Pündten in Chur Walchen Oberkeiten gebührend, zu tragen und verfallen wurden, so söllen und wöllen wir alsdann sölich Spän vor einen Bischofen zu Costantz, als von beyden Theilen erwählten Obmann, mit sambt seiner Andacht, Freundschoft und Fürstlichen Gnaden und obgedachten beyden Theilen gleich ein Zusatz gütlichen, wo aber dieselbigen nicht verfongen werden möchten, alsdann derselb Bischof mit sambt dergleichen Zusatz das göttlich Recht vor Augen nehmen solle, rechtlichen austragen. Und solcher rechtlicher Entscheid sölle von uns beyden Partheyen, ohne einigen weiter hinter sich bringen, weigern, appelliren, angenommen und gehalten werden, alles treulich, ohne Argliſt und Gefahr. Und in sölichen obgemeldten Articuln, Einung und Pündtniß solle unserem jederem

Theil

Theil ausgeschlossen und vorbehalten seyn, der heilig Stuhl zu Rom, das heilig Römisch Reich, und eines jederen Theils Punds-Verwandten, damit derselbe vor Aufrichtung dieser erblichen Vereinigung verwand und verbunden gewesen sind, und darzu unsers Pauli gegenwärtigen, und eines jederen künftigen Bischof zu Chur und derselben Stift, geistlich Freyheit und besonders habend wir Kayser Maximilian für uns, unser Erben gegen gedachten Bischofen und Gestift zu Chur, und den drey Pündten in Chur Walchen, als wir Cleven und Veldlin, dieweil und so lang solches in der dreyen Pündten Gewalt, Hand, und mit ihnen in Bündniß sind, durch bemeldte unser Fürstl. Grosschoft Tyrol, und den vordern unsern Städten und Herrschoften, änhalb des Arlebergs, bis an den Bodensee nicht zu überziehen, noch solches durch dieselbigen zugestatten bewilligen und zugesagt.

Und sömliches alles haben wir oftgemeldter Kayser Maximilian, des oftgedachten Bischofs und Stifs zu Chur, auch der drey Pündten in Chur Walchen Gutwilligkeit angesehen, und ihnen nur hinfür alle Jahr, so lange solche Bündniß und Erbeinigung unzerbrochen gehalten, jedem Pundt insonders von und aus unser Kammer 200. Gülden Rheinisch, daß sich alle Jahr 600. Gülden Rheinisch laufen wird, aus sonderen Gnaden zu geben bewilliget, und ihnen denselbigen 600. Gülden jährlich auf St. Martins-Tag gen Chur zu überantwordten zugesagt, die sie auch anheut dato als zu dem ersten Jahr empfangen habend.

Und dargegen soll die vorgemeldt aufgericht zwantzigjährige Vereinung todt, ab, kraftloß und vernichtet seyn: doch wollen wir uns doch unserer Obrigkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit so wir in den 8. Gerichten, als zu unseren eigenen Unterthanen und Leuten haben, so auch mit diesen dreyen Pündten verwandt und in Pündtniß sind, vorbehalten.

Und nachdem wir Paulus Bischof zu Chur, auch die Stift daselbst, und wir Gottes Haus-Leuth, und die von den Obern grwen Pundt bisher durch seiner Kayserl. Majest. Länder, Schlösser, Städt und Gebieth allenthalben mit halber Zollfreyung gefahrt und durchgelassen sind, dieselben nun hinfürt allenthalben gegen uns aufgehebt und ab, und wir die immassen wie ander zu bezahlen schuldig, auch anheut dato mit uns angefangen, und wir thun söllen und wöllen: doch so söllend die 8. Gericht, so vormals auch mit Zollfreyung begabet, hierin ausgeschlossen seyn. Es soll auch der Vertrag, so die von Feldt-Kirch und Chur vormals mit einanderen gemacht und beschlossen haben bey seinen Kräften bleiben.

Das

Das alles wir zu beyden Theilen nun hinführo in ewige Zeit unzerbrochentlich, fest und stett zu halten, und darüber in keine Weiß noch Weg zu thun, wie anderen zugesagt und versprochen haben, dazu uns Gott seine Gnad senden und verhelfen wolle.

Und des alles zu wahrem Urkund, so haben wir Kayser Maximilian, und wir Paulus Bischof zu Chur für uns und unser Stift, und wir die von obern grwen Bundt, auch wir Bürgermeister und Rath der Stadt Chur für gemein Gottes Hauß und wir die von den zehen Gerichten für uns und unsere Erben und Nachkommenden und Verwandten, unser jeder sein eigen Insiegel hier an diesen Brief, der zween in gleicher Luth gemacht, und jedem Theil einen gegeben, gehenckt, dargeben, beschehen und beschlossen am Mittwuchen vor dem heiligen zwölf Bothen St. Thomas, was der XV. Tag des Monats Decembris, nach Christi unsers Herrn Geburth XVC. und in XVIII. unsers Reichs des Römischen im XXXIII. und Ungarischen im XXVIII. Jahr.

Chur-Fürsten; Electores.

Sihe auch Chur-Fürsten, Geistliche; it. Weltliche; Churfürstl. Lande.

Wer ein Churfürst seyn kan, und dafür gehalten werden soll. G. B. *Cap. XX. §. 2.* Sihe auch Chur-Lande.

Wie viel und wer dieselben sind. G. B. *Cap. VII. §. 2.* Sihe auch Chur-Würde.

Sie werden auch 7. brennende Leuchter genant, durch welche in Einigkeit des siebenfachen Geistes, das heilige Kayserthum erleuchtet wird. G. B. *in Proœm.*

Verschiedene andere *Elogen* und Lobes-Erhebungen derselben.

Die Zierde und das Ansehen des hochheiligen Römischen Reichs; die Ehre des Kaysers; des gemeinen Wesens, Nutzen und Wohlstand wird durch der Ehrwürdigen und Erlauchten Churfürsten Einträchtigkeit vermehret. Denn diese Stände, als die Grund-Säulen, den heiligen Bau und Fürsichtigkeit und Weisheit und Christlichen Tugenden unterhalten, durch deren Schutz der rechte Arm der Kayserlichen Macht gestärket ist; und je mehr sie mit Liebe und Einigkeit unter sich verbunden, jemehr Seegen, Friede, Ruhe und Glück sich über die ganze Christenheit ergiessen. G. B. *Cap. IV. Cap. III. §. 1.*

Wie viel an der Einigkeit derselben gelegen ist.

Unter denen unzähligen Sorgen, die Uns für die Wohlfahrt des heiligen Reichs, dem wir durch Gottes Schickung fürgesetzet sind, täglich auf Unsern Herzen liegen, gehet Uns diese am meisten an, daß jederzeit eine erwünschte und ersprießliche Einigkeit unter des heiligen Reichs Churfürsten gehalten werden, und ihre Herzen mit Liebe unter einander verbunden seyn mögen. Derselben zeitige Vorsorge den ohnedem in Gefahr schwebenden Erd-Creyß desto eher und leichter unterstützet, wenn unter ihnen sich keine Irrungen einschleichen, sondern eine lautere Einigkeit unterhalten, allen zweifelhaften Dingen vorgebeuget, und eines Jeden sein Recht klärlich ausgemachet wird. G. B. *Car. IV. Cap. VII. §. 1.*

Dieselben sollen verschiedene ausländische Sprachen verstehen und reden.

Demnach die Macht des heiligen Römischen Reichs über verschiedene Völker, die ihrer Weise, Sitten und Zungen nach, von einander unterschieden, ihre Satzungen und Rechte sich erstrecken: so hat man für billig und aller vernünftigem ihrem Urtheile nach, für heilsam und nützlich angesehen, daß die Churfürsten, als des Reichs Grund-Seulen und Vormauren, auch verschiedene Zungen und Sprachen erlernen mögten; damit sie alle verstehen und von allen wieder verstanden werden können, als welche in allen derselben Angelegenheiten der Hoheit des Kayfers beyzustehen, und an der Regierung Theil zu nehmen, gesetzet und verordnet sind. G. B. *Car. IV. Cap. XXX. §. 1.*

Dieselben sollen, durch Chur-Maynz, zur Römischen Königs-Wahl nach Frankfurt am Mayn berufen werden. G. B. *Cap. I. §. 18. & Cap. XVIII. §. 1.*

Wie stark ihr Einzug zu Frankfurt am Mayn seyn soll. G. B. *Cap. I. §. 22.* Sihe auch **Frankfurt am Mayn.**

Wenn sie nicht bey der Wahl gehörig erscheinen, oder vor geendigter Wahl weggehen: sollen sie ihrer dießmaligen Wahl-Stimme verlustig seyn. G. B. *Cap. I. §. 23.* Sihe auch **Wahl** und **Stimme.**

Sie sollen von der Stadt, Frankfurt, bey Strafe der Reichs-Achts-Erklärung, sorgfältig geschützet werden. G. B. *Cap. I. §. 24.* Sihe auch **Frankfurt am Mayn.**

Sie sollen vor der Wahl eine Messe singen lassen. G. B. *Cap. II. §. 1.* Sihe auch **Wahl** ic. **Messe.**

Hernach sollen sie den Wahl-Eyd für dem Altar ablegen. G. B. *Cap. II. §. 1.* Sihe auch **Wahl-Eyd.**

Wie sich dieselben zu verhalten, wenn sich Chur-Maynz mit Ausschreibung eines Wahl-Tages saumselig bezeugte. G. B. *Cap. I. §. 21.* Sihe auch Ausschreibung des Wahl-Tages.

Wie sie zur Römischen Königs-Wahl sollen begleitet werden. G. B. *Car. IV. Cap. I. §. 1. sqq.* Sihe auch Geleite der Churfürsten.

Wie sie das Geleite auf der Hin- und Her-Reise zur Römischen Königs-Wahl verlangen sollen. G. B. *Car. IV. Cap. I. §. 6.* Sihe auch Geleite der Churfürsten.

Wie und von wem denenselben der Wahl-Tag eines neuen Römischen Königs soll angezeiget werden. G. B. *Car. IV. Cap. 1. §. 18. seq.* Sihe auch Ausschreiben des Wahl-Tages.

Wie sie zu bestrafen, wenn sie ihre Mit-Churfürsten auf den Hin- und Her-Wege nach der Römischen Königs-Wahl vergewaltigen. Goldene Bulle *Cap. I. §. 2. 5. & 8.* Sihe auch Geleite der Churfürsten.

Selbige können auch durch Gesandte auf dem Reichs-Tag erscheinen.

Wenn auch irgend überdem ein Geistlicher, oder auch weltlicher Churfürst, durch redliche Hindernisse, abgehalten würde, dem Reichs-Tage, auf Erfordern, beyzuwohnen: solle desselben Gesandter, oder Gevolmächtigter, wes Standes, oder Würde, er wäre, an Statt des Abwesenden seiner Volmacht nach, zugelassen werden; an dem Tische, oder Sitze aber, der seinem Principal zubereitet, keinesweges sitzen. G. B. *Car. IV. Cap. XXVIII. §. 6.*

Dieselben und dero Bothschafter und Gevolmächtigte sollen allein, jeder mit 200. Pferden, bey einem Wahl-Tage, zu Frankfurt, eingelassen werden. G. B. *Car. IV. Cap. I. §. 24. et 25.* Sihe auch Frankfurt am Mayn.

Wie stark ihr, oder ihrer Gesandten, Gefolge seyn soll, wenn sie auf den Wahl-Tag kommen.

Es solle aber keinem Churfürsten, noch dessen Gesandten, erlaubt seyn, in besagte Stadt, Frankfurt, mit mehr, als 200. Pferden, zur Zeit der Wahl, einzuziehen. In welcher Zahl er nur 50. geharnischte Reiter, oder auch weniger, nicht aber mehrere, mit sich nehmen mag. G. B. *Car. IV. Cap. I. §. 22.* Confer quoque §. *subs. 24. & 25.*

Wie es zu halten, wenn ein Churfürst gar nicht, oder zu spät, zur Wahl kommt, oder vor der Zeit sich hinweg begiebt.

Daferne aber ein Churfürst, ohngeachtet er zur Wahl geladen und erfordert worden, von selbiger ausenbleiben, noch seine ansehnliche Botschaf-

schafter, mit offenen, und seinem grosen Siegel besiegelten, Briefen, worinnen ihnen völlige freye und ungemessene Gewalt gegeben, zur Wahl eines Römischen Königes, als künftigen Kayſers, senden, oder selbst kommen, würde; oder da er auch seine Botschafter vielleicht schickte; nachgehends aber ein Churfürst selbsten, oder dessen erstgedachter Botschafter von der Wahl-Statt weggehen solte, ehe ein Römischer König, als künftiger Kayser erwählet wäre, ohne dazu einen gnugsamen Gevollmächtigten, behöriger Weise, zu setzen, und zurücke zu lassen; der soll seiner Stimme, oder das Recht, so ihm, in solcher Wahl, zukäme, die er auf obige Weise verlassen, solches Mal verlustig seyn. G. B. *Car. IV. Cap. I. §. 29.*

Was vor einen Wahl-Eyd, und wie sie denselben abschwören sollen. G. B. *Cap. II. §. 2.* Sihe auch **Wahl-Eyd.**

Wie sie vor allen Dingen den Beystand des Heil. Geistes bey einer Wahl erbitten sollen.

Wenn nun öfters gemeldete Churfürsten, oder Dero Gesandten, in der Stadt, Frankfurt, angelanget, sollen sie sofort, des folgenden Tages, frühe, in der Kirchen zum H. Bartholomäus, dem Apostel daselbsten, in aller und jeder Anwesenheit, die Messe vom Heil. Geist singen lassen, bis zu Ende; damit der Heil. Geist ihre Herzen erleuchte, und ihren Verstand mit seinen Gaben erfülle; auf daß sie, durch dessen Beystand, einen Mann, der gerecht, redlich, und nützlich sey, zum Römischen König und künftigen Kayser erwählen mögten, zur Wohlfahrt der Christenheit. G. B. *Cap. II. §. 1.*

Binnen welcher Zeit sie, aufs längste, die Wahl volbringen sollen.

Im Fall aber selbige dieses nicht, unter dreyßig Tagen, von dem Tage, da sie den besagten Wahl-Eyd abgeleget, beständig anzurechnen, bewerkstelligen würden: sollen sie, nach solcher Zeit, von diesen dreyßig Tagen an, Brod essen und Wasser trinken, und keinesweges aus besagter Stadt weichen; sie haben dann vorhero, entweder alle, oder der mehrere Theil von ihnen, einen Regenten, oder weltliches Ober-Haupt der Gläubigen, erwählet, als schon gesagt ist. G. B. *Car. IV. Cap. II. §. 5.* Sihe auch **Wahl eines Römischen Königs.**

Wann die meisten gegenwärtig; soll die Wahl gültig seyn. G. B. *Cap. II. §. 6.* Sihe auch **Wahl.**

Wie sie ihre Stimmen, bey einer Wahl, nach einander ablegen sollen.

Und solle er anfangs den Erz-Bischoff, zu Trier, aufrufen, welchem wir die erste Stimme geben, als wir versichert seyn, daß er auch solche bisher gehabt habe. Nachgehends den Erz-Bischoffe, zu Cölln, welchem die Würde und das Amt zukomt, einem Römischen Könige die erste Königl. Crone aufzusetzen. Drittens den König in Böhmen, welcher, unter den weltlichen Churfürsten, seiner Königlichen Würde und Hoheit wegen, billig und mit Recht die oberste Stelle hat. Viertens den Churfürsten, zu Pfalz. Fünftens den Herzog von Sachsen. Sechstens den Marggrafen zu Brandenburg. Aller ihre Stimmen solle, nach vorgemeldter Ordnung, der Erz-Bischoff, zu Maynz, samlen. Wenn dieses geschehen: sollen seine Mit-Churfürsten, ihn im Gegentheil gleichfals fragen; damit er auch seine Meynung von sich gebe, und ihnen seine Stimme kund mache. G. B. *Carl IV. Cap. IV. §. 4.*

Ob auch nur die meisten von ihnen eine Wahl gültig vollziehen können.

Wenn nun an solchem Orte sie, oder von ihnen der mehrere Theil die Wahl geschlossen hat: so soll solche Wahl eben so gültig seyn, und dafür gehalten werden, als wenn sie von ihnen allen, Niemand ausgeschlossen, einmüthig geschehen wäre. G. B. *Carol. IV. Cap. II. §. 6.*

Ob und wie ein zu spät ankommender Churfürst annoch zur Wahl *admittiret* werde.

Daferne auch ein Churfürst, oder dero vorbesagte Gesandte, sich eine zeitlang verweilen, abwesend seyn, und ausbleiben würde; gleichwohl aber, ehe die Wahl zum Schluß gebracht worden, noch ankäme; der soll dennoch zur Wahl, in dem Stande, gelassen werden, als sich selbige zu solcher Zeit, würklich befindet. G. B. *Car. IV. Cap. II. §. 7.*

Ob sich ein Churfürst selbst die Stimme geben, und dadurch die *Majora* vor sich ausmachen könne.

Im Fall endlich drey anwesende Churfürsten, oder der Abwesenden ihre Gesandten, den Vierten aus ihnen, oder ihren Mitteln, nemlich ihren Mit-Churfürsten, er wäre anwesend, oder abwesend, zum Römischen Könige erwählet hätten: so solle desselben Stimme, wenn er gegenwärtig wäre, oder bey dessen Abwesenheit seiner Gesandten Stimme, der Sache den Ausschlag geben, und die Wahl-Stimme vermehren, und den meisten

sten Theil, gleich seinen andern Mit-Churfürsten ausmachen. G. B. *Car. IV. Cap. II. §. 10.*

Sie sollen sich nicht eher von Frankfurt wieder wegbegeben, bis die Wahl würklich vollbracht ist.

Wenn nun endlich die Churfürsten, oder dero Gesandten, auf obgesetzte Weise, den Wahl-Eyd abgeleget haben: sollen sie zur Wahl schreiten, auch nicht eher von besagter Stadt, Frankfurt, sich wegbegeben, sie haben denn, nach den meisten Stimmen, ein weltliches Ober-Haupt der Welt, oder Christenheit, erwählet, nemlich einen Römischen König und zukünftigen Kayser. G. B. *Caroli IV. Cap. II. §. 4.*

Wie sie die Procession nach dem Kayserl. Hof-Lager halten sollen. G. B. *Cap. XXVI.* Sihe auch **Aufzug; Churfürstl. Rang.**

Wie sie ihre Erz-Aemter verwalten sollen. G. B. *Cap. XXVII. §. 1. sq.* Sihe auch **Erz-Aemter** überhaupt und jedes insonderheit.

Wie sie, nach verrichteten Erz-Aemtern, auf den Reichs-Tag, zu Tische sitzen sollen. G. B. *Cap. XXVIII. §. 3.* Sihe auch **Tisch-Ordnung.**

Ob sie schuldig sind Lehns-Gebühren zu entrichten.

Wir ordnen, Kraft dieser Reichs-Satzung, daß die Churfürsten, sowohl Geistliche, als Weltliche, indem solche ihre Lehen und Hoheiten vom Kayser, oder Könige, empfangen, dafür Niemand etwas zu geben, oder zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn sollen: angesehen dergleichen Geld, so, unter diesem Vorwande, bezahlet wird, den Hof-Beamten zukommet. Da nun die Churfürsten selbsten allen Reichs-Aemtern vorgesetzet; und zu solchem Ende in diesen ihre Unter-Beamte haben; die auch vom Römischen Kayser darzu angenommen und besoldet werden; es folglich ungereimet heraus kommen würde, wenn die Unter-Beamten von den Erz-Beamten, unter was Schein es wäre, Amts-Gebühren forderten; es wäre denn, daß etwa die Churfürsten, aus freyen Willen, ihnen hierunter eine Wohlthat erweisen wolten. G. B. *Car. IV. Cap. XXIX. §. 1.*

Denenselben dürfen ihre Lehn-Leute die Lehn nicht aufkündigen, und sie befehden. Sihe **Aufkündigung der Lehn** und **Befehdung.**

Auch sollen alle, ohne ihre Einwilligung gemachte Bündnisse und Verstrickung der Unterthanen unter sich nicht geduldet werden. G. B. *Cap. XV.* Sihe auch *Conspiration.*

Ihre Unterthanen sollen nicht befugt seyn, sich unter anderer Herren Schutz zu begeben. G. B. *Cap. XVI.* Sihe auch **Pfahl-Bürger.**

In wieferne sie das Jus Collectandi über ihre Landsassen und Unterthanen ausüben mögen. Kayserl. *Resol. de anno 1670.* Sihe auch *Collectandi Jus.*

Sie sollen Gold- und Silber-Gruben und Berg-Werke von allen Metallen, auch Salz-Werke, gegenwärtig und zukünftig mit allen Gerechtsamen besitzen. G. B. *Cap. IX. §. 1.* Sihe auch Berg-Werke; it. Salz-Werke.

Ob und wie sie münzen können. G. B. *Cap. X. §. 1.* Sihe auch Münz-Gerechtigkeit.

Wie sie sollen, auf der Hin- und Her-Reise nach den Churfürsten-Tagen, geleitet werden. G. B. *Cap. XII. §. 2.* Sihe auch Churfürsten-Täge; Geleite der Churfürsten.

Sie sollen sich mit andern geist- und weltlichen wegen der eligiblen Person vereinigen. G. B. *Cap. XIX.*

Wie sie ihre Wahl-Gesandten bevolmächtigen und instruiren sollen. G. B. *Cap. XIX.* Sihe Churfürstl. Gesandten.

Ob und wie sie auch die Reichs-Täge durch Gesandten beschicken können. G. B. *Cap. XXVIII. §. 6.* Sihe auch Gesandten.

Ob und wie das Laster der beleidigten Majestät wider selbige begangen werde. G. B. *Cap. XXIV. §. 2. seqq.* Siehe *Crimen læsæ Majestatis.*

Ob und wie sie Zusammenkünfte halten mögen. Sihe Churfürsten-Täge.

Warum einer vom Churfürstlichen Collegio excludirt werden könne. G. B. *Cap. I. §. 8.* Sihe auch Geleite der Churfürsten.

Im Namen derselben haben die Chur-Mäynzischen Gesandte ao. 1555. die Executions-Ordnung, zu Augspurg, besiegelt. Sihe *Execut.* Ordn. *in fine* und Relig. Friede.

Wenn sämtl. Creyß-Hülfe vonnöthen ist: so müssen vornehmlich auch alle Churfürsten, als ordinaire Deputirte, zu den Berathschlagungen erfordert werden. *Execut.* Ordnung 1555. §. 3. Sihe auch Creyß-Oberste.

Selbige müssen zu Errichtung neuer Zölle, nebst dem Kayser, ihre Einwilligung geben. *Instr. Pac. Osn. Art. IX. §. 1.* Sihe auch Zölle.

Wenn der Kayser beym Remedio Supplicationis im Reichs-Hof-Rathe die Meynung und Gutachten ein und anderer Churfürsten und Fürsten von beyden Religionen verlangen kan. *Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 54.* Sihe auch Reichs-Hof Raths-*Proceß.*

Selbige solten auf nächsten Reichs-Tag, bey vorzunehmender Vereinigung

nigung der Religion, so viel nur immer möglich, in Person erscheinen. Religions-Friede 1555. §. 20. Sihe auch Religions-Verträge.

Ob dieselben auf die wider sie, wegen eines Land-Fridens-Bruchs, angestellte Klage in Person erscheinen müssen. Land-Fr. *de ao. 1548. Art. XIV. §. 1.* Sihe auch Acht.

Wenn einem Churfürsten, wegen Land-Friedens-Bruch, das Purgatorium zuerkant worden: kan derselbe solchen, durch seinen deshalb bevolmächtigten Anwald, der zum wenigsten einer von Adel seyn soll, in seine Seele schweren lassen. Land-Fr. *de ao. 1548. Art. XIV. §. 5.* Sihe auch Land-Friedens-Bruch.

Denenselben solte der, wegen der Religions-Vergleichung, anzuordnende Ausschuß an ihrer Hoheit unvorgreiflich seyn. Passau. Vertr. *de ao. 1552.* Sihe auch Relig. Vergleich.

Zu Ausschreibung eines Reichs-Tags wird vorhero der Churfürsten Requisition und Consens erfordert. Regensp. R. A. *de ao. 1654. §. 192.* Sihe auch Reichs-Tag.

Deren Rechte bey Ausschreibung des jetzigen Reichs-Tags wurden reserviret. Regenspurg R. A. *de ao. 1654. §. 192.* Sihe auch Reichs-Tag.

Selbige müssen allemal ihre Einwilligung ertheilen, wenn Jemand zur Fürstl. Dignität erhoben, und in Fürsten-Rath introduciret werden soll. Regensp. R. A. *de an. 1654. §. 197.* Sihe auch Fürsten-Rath.

Rang-Ordnung derselben. G. B. *Cap. III. §. 2. sq.* Sihe auch Rang-Ordnung der Churfürsten.

Deren Vorzug für andern Königen und Fürsten, dem Range nach, in des Kayſers Hof-Lager. G. B. *Cap. VI. §. 1.* Sihe auch Rang-Ordn. der Churfürsten.

Wie sich dieselben allesamt, wegen der Præcedenz, im Sitzen, Gehen, Reiten und Votiren, bey öffentlichen Zusammenkünften, unter sich und ihren Gesandten, nach Beschaffenheit verschiedener Fälle und Umstände, verglichen haben. Vergleich, *de ao. 1653.* den 5. May. Sihe auch Rang-Ordn. der Churf.

Ob deren Gesandten auch vor denen in Person gegenwärtigen Churfürsten die Præcedenz ihrer Principalen behalten. Vergleich *de ao. 1653.* den 5. May. Sihe auch Rang-Ordn. der Churf.

Deren Vereinigung, daß sie und ihre Gesandten, und Residenten, an Kayserl. Königl. und andern auswärtigen Höfen ꝛc. keinen andern, als gecrönten Häuptern, und Königl. Wittiben und Pupillen, denen die Königliche Regierung, so bald ihr gebührliches Alter erreichet, zu führen zustehet,

weichen

weichen, und nachgehen, oder weichen und nachgehen lassen wollen. *Collegial-Recess. de ao. 1671.* den 24. August. Sihe auch Rang-Ordn. der Churf.

Ob deren Gesandten, in ihren eigenen Hause und Zimmern, denen Fürstl. Gesandten die Oberhand geben sollen. Churf. *Collegial*-Schluß, *de ao. 1678. §. 1.* Sihe auch Rang-Ordn. der Churf.

Ob sie den Fürstl. Gesandten das Prædicat, Excellenz, geben sollen. Churfürstl. *Colleg.* Schluß *de ao. 1678. §. 2.* Sihe auch Rang-Ordn. der Churf. und *Excellenz.*

Ob die Churfürstl. Gesandten bey den Fürstl. die erste Visite ablegen sollen, oder nicht. Churf. *Colleg.* Schluß *de ao. 1678. §. 2.* Sihe auch *Visite.*

Ihre Privilegia. Sihe Churfürstl. *Privilegia.*

Ihre Zusammenkünfte. Sihe Churfürsten-Täge.

Alle andere ihren Privilegiis nachtheilige Begnadigungen werden revociret. Sihe *Privilegia.*

Sämtliche Chur-Fürsten solten mit in dem Niemäger-Frieden begriffen seyn ꝛc. ꝛc. Sihe Niemäger-Friede.

Selbige wurden in specie mit in den Ryswickischen Frieden eingeschlossen. Rysw. Fr. *de ao. 1697. Art. LVI.* Sihe auch Rysw. Fr.

Churfürsten, Geistliche.

Sihe auch Erz-Canzler.

Wie sie den Wahl-Eyd abschwören sollen. G. B. *Cap. II. §. 2.* Sihe auch Churfürsten und Wahl-Eyd.

Wie dieselben ihre Aemter vor dem Kayser verrichten sollen.

Wenn auch, in des Kayserς und Römischen Königs Gegenwart, Messe gelesen werden solte, dabey die Churfürsten, von Maynz, Trier und Cöln, entweder insgesamt, oder auch nur zwey von denselben, sich gegenwärtig befänden: so sollen in Ablegung der Beichte, die vor der Messe geschiehet, und in Reichung des Evangelien-Buchs zum Kusse, auch in Herumtragung der Hostien-Schüssel, nach dem Spruche, O! Lamm GOttes; wie nicht weniger in Sprechung des Seegens nach der Messe, als auch in dem Tisch-Gebet, vor und nach dem Essen, folgende Ordnung unter denselben, ihrem eigenen Gutbefinden nach, gehalten werden, daß den ersten Tag alles und jedes von dem Ersten; den andern Tag von dem folgenden; und den dritten Tag von dem letztern verrichtet werde. G. B. *Car. IV. Cap. XXII. §. 1.*

Wir

Wir wollen aber, daß der erstere, andere, oder dritte, in solchem Fall, nachdem einer unter, oder nach dem andern, die Bischöfliche Weyhung empfangen, geachtet werden solle. G. B. *Cap. XXIII.* §. 2.

Damit auch einer dem andern hierunter mit gehöriger Ehrerbietung zuvorkomme, und andern ein Beyspiel gebe, gegen einander ehrerbietig zu seyn: so solle derjenige, welchen die Reihe in obbesagter Verrichtung trift, den andern dennoch hierzu mit einer höflichen und freundlichen Neigung, Ehrenthalben, nöthigen. Und alsdenn erst zur Verrichtung obgedachter Stücke schreiten. G. B. *Cap. XXIII.* §. 3.

Rang derselben bey öffentlichen Aufzügen. G. B. *Cap. XXI.* Sihe auch Rang-Ordn. der Churfürsten.

Churfürsten, Weltliche.

Wie sie den Wahl-Eyd abschwören sollen. G. B. *Cap. II.* §. 2. Sihe auch Churfürsten und Wahl-Eyd.

Wie dieselben, in Beyseyn des Kayserς, des Königsin Böhmen, und der Geistlichen Churfürsten, sitzen sollen. G. B. *Cap. IV.* §. 1. Sihe auch Rang-Ordn. der Churfürsten.

Niemand soll ihnen bey dem Käyserlichen Hof-Lager vorgehen. G. B. *Cap. VI.* §. 1. Sihe auch Rang-Ordnung.

Ihre Einigkeit hält der Kayser dem Reiche für höchst vorträglich. G. B. *Cap. VII.* §. 1.

Von ihren Churfürstenthümern und Wahl-Rechte. Sihe Chur-Lande; it. Wahl-Recht.

Woher sie Recht und Stimme, einen Römischen König zu erwehlen, erlanget, und noch haben. G. B. *Cap. XX.* §. 2. Sihe auch Chur-Lande; it. Wahl-Recht

Derselben Rang-Ordnung bey Aufzügen. G. B. *Cap. XXII.* Sihe auch Rang-Ordn. der Churfürsten.

Bey einer Procession nach dem Käyserlichen Hof-Lager sollen die weltlichen Churfürsten, das Scepter, den Reichs-Apfel und das Schwerd, auf obbeschriebene Weise, halten. G. B. *Cap. XXVI.* §. 3.

Sie sind Vormauern und Grund-Säulen des Reichs. G. B. *Cap. XXX.* §. 1.

Sie sollen, bey allen Gelegenheiten, der Hoheit des Kayſers beyſtehen, und an der Regierung Theil nehmen. G. B. *Cap. XXX. §. 1.*

Von ihren Tiſchen auf Reichs-Tägen und ſonſt. Sihe Churfl. Tiſche.

Einige dienliche Zusätze zu dieſem Bande.

ad *pag. 278.*

Uebrigens wird, heut zu Tage, unter der ſo genannten Nova Colonia und St. Sacrament, gemeiniglich das Capo de Nord verſtanden. Den Spaniern hat dieſer Diſtrict ſchon lange in die Augen geſtochen. Sie offerirten dahero Ao. 1717. ein Aequivalent davor; und als ſolches die Portugieſen nicht annahmen: ſo fielen die Spanier die Colonie 1735. an. Die dieſfals erregten Streitigkeiten wurden nun zwar, im Jahre 1736. und 1737. zu Paris beygelegt. Allein es muß damit doch nicht völlig ſeine Richtigkeit gehabt haben: indem die neueſten Nachrichten beſondere Umſtände von denen diesfals obwaltenden Negociationen mitgebracht. Es beſagen nemlich ſelbige; dieſer Vergleich wegen Nova Colonia ſey ein Werk des Herrn Gusmanns; und man wolle Spanien die Stadt, St. Sacrament, gegen ein unbewohntes Stücke Land abtreten, welches, wenn es recht bevölkert werden ſolle, das Drittel der Einwohner des Reichs erfodere. Wie wenig man aber damit, zu Liſſabon, zufrieden geweſen ſeyn müſſe, davon geben folgende öffentlich bekant gemachte Betrachtungen dieſes Zeugniß: Unſer Tractat, heiſt es, mit Spanien iſt zwar noch nicht bekant gemacht. Man höret aber doch genug davon, daß die Nation darüber beunruhiget wird. Alle Hofnung, die wir geſchöpfet hatten, den Verluſt, wegen Abtretung der Stadt, Sacrament, durch das Aequivalent erſetzet zu ſehen, daß wir ein Schiff nach Buenos Ayres ſchicken dürften, iſt verſchwunden: immaſſen man ſicher weiß, daß von den 36. Artickeln, woraus dieſer Tractat beſtehet, kein einziger zu unſerm Vortheil gereichet. Alle Schadloshaltung, die uns Spanien giebt, läuft auf feſte und bündige Freundſchafts-Verſicherungen hinaus. Und dieſes iſt es alles. Denn der groſſe Strich wüſten Landes, den gedachte Crone uns an den Ufern des Amazonen-Fluſſes, bis an den Fluß, Madera, abtritt, ſperret nicht den Weg, welcher den Spaniern offen bleibt, ſich unſerer Gold-Minen zu bemächtigen, wenn ſie uns bekriegen wolten. Es iſt zwar an dem, man ſpricht, es fänden ſich in dem Lande, das man uns abtritt, viel reichere und austräglichere Gold-Minen, als die-

diejenigen wären, welche wir bis itzo gebauet haben. Allein man hat keinen Glauben daran. Das Commercium bebet, wenn man sich die Banqueroute vorstellet, welche die Abtretung der Stadt, Sacrament, in den Staaten der Königl. Herschaften, in America, nach sich ziehen wird; und die Pachter der Königl. Zölle warten nur auf die Publicirung dieses Tractats, bey dem Könige ihre Entlassung zu suchen. Man hat etliche Exemplare davon abgedruckt, die den Gouverneurs selbigs Landes zugeschicket worden sind; damit sie alles, zur bestimten Zeit, zu dessen Volziehung veranstalten können ꝛc. Wie es nun künftig damit ablaufen werde, soll unter den Artickeln, Nova Colonia und St. Sacrament, nachgeholet werden.

ad pag. 503. sqq.

Carlowitzer-Friede zwischen der Pforte und den Venetianern, *de a. 1699. in extenso*, und der Teutschen Uebersetzung.

Art. 1.

Wie Morea den Venetianern gelassen worden.

Morea mit allen Städten, Vestungen, Schlössern, Ländereyen, Dörfern, Bergen, Ströhmen, Seen, Wäldern, Meer-Häfen und allen andern Sachen, welche in dem Begriffe selbiger Provinz enthalten, und jetziger Zeit von der Republic besessen werden, sollen in dem Besitz, und unter der Herschaft gedachter Republic verbleiben, im ganzen Umkreisse des Landes, so zwischen dem Meere, und dem Isthmo eingeschlossen, an dem Orte, wo man die Ueberbleibsel der alten Mauren findet, daß man also Morea nicht weiter herausrücken solle, ins feste Land über die Gränzen selbiger Provinz.

Art. 2.

Die Pforte erhält Lepante, und das feste Land in vorigem Zustande. Romelia wird geschleifet.

Wie das feste Land unter der Herschaft der hohen Pforte ist: also soll selbiges auch darunter verbleiben in dem Stande, worinnen es, zu Anfange des Krieges, gewesen.

Die Vestung Lepante soll von der Republic von Venedig geräumet;

das Schloß Romelia aber, an der Seiten von Lepante, soll geschleifet werden. Gleicher Weise soll man auch die Vestung, Preveza, schleifen, und das feste Land, an selbiger Seiten, im vorigen ganzen Zustande lassen.

Art. 3.

Wie die Insul, St. Maura, den Venetianern gelassen worden.

Die Insul von St. Maura, samt ihrer Vestung, dem Vorgebürge an der Brücken, Cap du Pont, genant Petaccia, verbleibet der Republic von Venedig; doch soll selbiges sich nicht weiter ins feste Land hinein strecken, auch behält die Republic die Insul von Leucate, so an St. Maura fest ist.

Art. 4.

Wie die *Evacuation* und *Demolition* von Lepante, Romelia auch Preveza, geschehen soll.

Die Evacuation von Lepanto, und die Demolition des Schlosses Romelia und Preveza, soll also fort geschehen, so bald die Gränzen in Dalmatien werden regulirt seyn. Mittler weile sollen, um alle Feindseligkeiten zu verhindern, auch alle Gelegenheit zu benehmen die Besatzungen aus obgedachten dreyen Oertern nicht gehen, sondern sich innerhalb der Vestungen halten, auch keinen Streif ins feste Land thun, noch das geringste daselbst zu fodern haben, es sey unter was Vorwand es immer wolle: Den Einwohnern mehr gedachter Oerter soll frey stehen, nach eignem Gutbefinden, darinnen zu verbleiben, oder auch auszuziehen, und nicht die geringste Gewaltthätigkeit an ihnen verübet werden.

Art. 5.

Wie es mit den Meer-Busen zwischen dem festen Lande und Morea solle gehalten werden.

Der Gebrauch der Golfen, oder Meerbusen, so zwischen dem festen Lande und Morea belegen, soll beeden Herschaften gemein seyn; und verbindet sich sowohl eine, als die andere Parthey, selbige rein zu halten, und von allerhand See-Räubern und schändlichen Personen zu saubern.

Art. 6.

Art. 6.

Wem die Insuln, im Archipelago, zustehen sollen. Alle neue Abgaben *cessiren*. Was wegen Zante *stipuliret* worden.

Die Insuln, im Archipelago, und in diesen Meeren, sollen unter der Herschaft der hohen Pforten verbleiben, in dem Stande, wie selbige beym Anfange dieses letzten Krieges gewesen. Man soll von den Unterthanen der Republic keinen Tribut (Carache oder Kopf-Geld genannt) noch sonsten einige andere Schatzung, oder Anlage, so zeitwährenden letzten Krieges eingeführet, hinführo mehr fordern.

Die hohe Pforte soll auch ins künftige nicht mehr von der Republic von Venedig, wegen der Insul, Zante, noch von deren Einwohnern einige Pensionen, wegen des vergangenen, noch zukünftigen, fordern.

Art. 7.

Die Insul, Egina, erhalten die Venetianer auch.

Die Insul Egina mit ihrer Vestung, soll als ein an Morea nah liegendes, und jetzo von der Republic Venedig besessenes Land unter deren Bothmäßigkeit verbleiben, in dem Stande, wie sie jetzund ist.

Art. 8.

Die Grenzen von Dalmatien werden *reguliret*; besonders die Festungen, Chnin, Sign, Ciclut und Gabella, den Venetianern überlassen.

Nachdem die Vestungen, Chnin, Sign, Ciclut und Gabella, in Dalmatien belegen, jetziger Zeit von der Republic, Venedig besessen werden, als sollen sie auch ins künftige unter der Herschaft selbiger Republic verbleiben, und sie deren ruhig genießen. Weil man aber die Gränzen dieser Provinz so genau und deutlich setzen muß, daß man ins künftige gar nicht daran zweifeln könne: als ist um beyderseits Unterthanen in Ruhe und Friede zu erhalten, auch allen bedenklichen Mißverständnissen vorzubeugen, wodurch einige Unruhe auf den Grenzen entstehen mögte, auch beliebet und verabredet worden, daß man von der Vestung, Chnin, bis nach Verlica, von dar nach Sign, von selbiger Vestung wieder nach der zu Duara, sonsten Pa-

duaria genant, von dieser nach der zu Vergeraz, und gleicher Weise von Vergeraz nach der Vestung, zu Ciclut, und Gabella, gerade Linie führen solle; um die Grenzen zu unterscheiden; also und dergestalt, daß zwischen solchen Linien nach dem Venetianischen Gebiet und der See zu, alle Länder und Gegenden, mit Schlössern, Vestungen, Thürnen und geschlossenen Oertern, allein der Republic zustehen sollen. Alle aber ausserhalb der Linien gelegene Länder und Gegenden, samt allen darinn begriffenen Schlössern, Vestungen, Thürnen und geschlossenen Oertern, sollen im Besitz und unter der Herschaft der Ottomannischen Pforten verbleiben, und soll keinem Theil erlaubet seyn, die Gränzen einiger massen zu erweitern oder zu schmählern. Gedachte Linien sollen deutlich und klärlich gezeichnet werden nach Gelegenheit der Oerter, entweder durch Hügel, Wälder oder Ströme und fliesende Wasser: Wo aber der Ort an sich selber nicht kennlich genug ist, da sollen Pfähle, Seulen hingesetzet, oder Graben geführet werden, wie es die Commissarien, so von beeden Theilen zu Regulirung der Grenzen ernennet werden sollen, vor gut und dienlich befinden werden. Damit auch die Vestungen, welche der Republic verbleiben, ein genugsames Stück Landes oder Gebiet vor sich haben, sollen die Commissarien rund herum die Vestungen zu Chnin, Verlica, Sign, Duare, Vergoraz und Ciclut ein Stück Landes, einer Stunde Gehens groß, entweder in gerader Linie oder im halben Circul, nach dem es des Erdreichs Gelegenheit zugeben oder erfordern wird, abstechen lassen.

Die Vestung, Chnin, soll die Seite nach Croatien zu wenden, bis an die Gränzen des Röm. Kayserl. Gebietes, sonder dennoch hierunter einigermassen zu præjudiciren denen dreyen Herschaften, deren Länder daselbst zusammen stosen; Man soll vielmehr feste verpflichtet seyn, das Recht so einem jeden unter diesen dreyen hohen Herschaften, Kraft des algemeinen Friedens-Schlusses zukomt, ohnverbrüchlich zu erhalten. Beede Partheyen sollen sich, eine wie die andere, an obgedachte Linien halten, und da es sich zutrüge, daß in der Nachbarschaft selbiger Linie, oder in der Linie selbsten, einige Vestungen belegen wäre, so von der hohen Pforte dependirte, so soll das Land, welches hinter dem Ort belegen, ihr ganz und gar verbleiben, vorwärts aber soll man um den Ort einen Creyß von einer Stunde Weges abstechen.

Was die Vestung, Ciclut, betrift, so soll man derselben von forne zu ein freyes Gebiete von einer Stunde, zur Seiten aber zween Stunde Gehens auserhalb der Linie beylegen, wenn man nehmlich eine gerade Linie bis an das

Mee

Meer ziehet. Wann nun die Grenzen einmal reguliret, die Merkmähler gesetzet, und beyderseits Gebiete von einander unterschieden seyn werden, so sollen selbige Grenzen ohnverbrüchlich gehalten, und darinnen keine Aenderung gemacht werden. So sich es auch gäbe, daß jemand, es sey auch wer er wolle, die Kühnheit nähme, die Grenzmähler zu beschädigen oder zu verrücken, oder über die Grenzen zu gehen, auch die Bedienten selbsten ermangeln solten ihrem Amte eine Genüge zu thun, und zu verdienter Strafe der Schuldigen allen möglichen Fleiß anzuwenden, sollen sie selbst deswegen sowohl von einer als andern Seite ernstlich bestrafet werden. Da auch die Commissarien einige Schwürigkeiten antreffen, worüber sie sich nicht vergleichen könten, sollen sie ihren Herren Principalen genauen und ohnverfälschten Bericht davon erstatten, damit solche Streitigkeiten, durch Unterhandlung und Vermittelung derjenigen, so Ihrer Kayserl. Majestät und der Herren Mediatoren Personen an der Ottomannischen Pforte vertreten, in der Güte können abgethan und gehoben werden.

Art. 9.

Von den Grenzen zu Ragusa.

Die Gebiete und die Dependentien der Herschaft zu Ragusa, soll an das Gebiete der Pforten gefüget werden, uud soll man alle Hinderniß aus dem Wege räumen, so der Communication zwischen den Ländern selbiger Herschaft und den Türkischen hinderlich fallen.

Art. 10.

Castell nuovo und Lisamo, auch was die Venetianer damals würklich besasen, bleibt denselben. Nur muß die Pforte eine *Communication* mit Ragusa haben.

Weil Castel nuovo und Lisano in der Nähe bey Cattaro würklich von der Republic Venedig besessen worden, so soll auch die Republic in friedlichem Besitz dieser Oerter und darunter gehörigen Landes verbleiben. Welches gleichmäßig von allen andern in dieser Gegend gelegenen Vestungen zu verstehen, welche die Republick würklich inne hat. Die zuverordneten Commissarien sollen aus Leuten von bekanter Probität und Frömmigkeit erwählet werden; damit sie nicht von einiger Paßion, oder Privat-Nutzen, eingenommen, desto besser dieses wichtige Werk, der Billigkeit gemäs, verrichten können, und die Grenzen sowohl unterscheiden, auch die Merkmähler so deutlich setzen, mögen, daß man dadurch alle Gelegenheit zu neuer Unruhe zwischen beyden Parteyen gänzlich benehme. Doch soll man dieser

Seits

Seits dahin sehen, daß zwischen den Ländern der Herrschaft, Ragusa, und denen Ottomannischen Nichts im Wege liege, sondern sie unmittelbar Communication haben.

Art. 11.

Wenn die Grenz-Scheidung angefangen und geendiget werden solle.

Weil auch die Determinirung der Grenzen, in Dalmatien, an der Seiten von Cattaro, ihren Anfang nehmen soll; so sollen die hierzu verordnete Commissarien, sobald das Wetter tauglich, einander davon benachrichtigen, und sich an einem hiezu dienlichen Orte zusammen verfügen, und eine gleiche Anzahl bewährter, aber friedlicher und zu keiner Unlust geneigter, Manschaft bey sich haben. Gedachte Commissarien sollen mit der Hülfe GOttes ihre function beginnen am ersten Tage des Æquinoctii, wird seyn der 12. st. v. oder 22. st. n. Martii laufenden Jahres, auch allen möglichen Fleiß anwenden, damit solche Grenz-Scheidung in Zeit von zwey Monaten, oder wo möglich noch eher, zu Ende gebracht werde.

Art. 12.

Ueberläufer und Strasen-Räuber sollen nicht geheget, sondern *arretiret*, und bestrafet werden.

Wie auch beederseits Partheyen einander ein herzliches Verlangen bezeuget haben, sich durch eine feste und beständige Freundschaft zu verbinden: so werden ihnen dergleichen Personen um destomehr zuwider seyn, welche aus unruhigem, oder zankſüchtigem Gemüthe in Gewohnheit haben, durch Strassen-Raub und andere Feindseligkeiten die Grenzen zu beunruhigen; dieser Ursachen halber soll man auf keiner Seiten dergleichen Ueberläufern, von was Stande sie auch seyn mögen, einigen Schutz und Zuflucht vergönnen; vielmehr sollen selbige verfolget, angehalten, gefänglich eingezogen, und andern zum Exempel, nach Verdiensten, abgestrafet werden. Es soll auch verboten werden, solchen Leuten einigen Zuschub, oder Schutz, zu leisten.

Art. 13.

Ob und wie die alten Festungen *repariret*, auch neue erbauet werden, mögen.

Es soll jedem Theile frey stehen, die im Besitz habende Vestungen zu repariren, zu verbessern und zu verstärken; nicht aber neue Vestungen auf den Gränzen anzulegen, noch diejenigen wieder aufzubauen, die auf den Gränzen des festen Landes von der Republick Venedig, ihrer Bequemlich-

keit

keit halber demolirt und eingerissen worden. Beederseits Unterthanen soll auch erlaubet seyn, allenthalben Marktflecken und Dörfer anzubauen, mit dem Beding, daß sie in guter Verständniß, wie gute Nachbaren und Freunde mit einander leben, und sich innerhalb ihrer Gränzen halten; solte einige Mißverständniß unter ihnen entstehen, soll denen Gouvernatoribus von der Gränze beederseits in der Güte davon Nachricht gegeben werden, daß sie so billig, als immer möglich, alle Gelegenheit zu weiterer Dispute benehmen.

Art. 14.

Wie es mit der Religion, den Sclaven, dem *Commercio*, und den Gesanden, solle gehalten werden.

Was die Religion, die Loslassung und Auswechselung der Sclaven auch Commercien betrift, so soll in selbigen Stücken dem wörtlichen Inhalt des Tractats nachgelebet werden, auch den Venetianischen Ambassadeurs frey stehen, bey dem Kayserl. Thron desfals neue Instanzen und Erinnerungen zu thun. Also sollen, was die Religion, Befreyung der Sclaven und Commercien anlanget, alle geheiligte Kayserl. Edicta. &c. vorhin der Republick eingewilliget und zugestanden worden, Kraft gegenwärtigen Frieden-Schlusses confirmiret und bestätiget seyn. Handel und Wandel soll auf eben selbige Manier, wie vor letztem Kriege geschehen, getrieben werden, und die Handels-Leute Venetianischer Nation alle Privilegia, welche ihnen vorhin bewilliget worden, zu genieſen haben.

Art. 15.

Wenn die Feindseligkeiten aufhören sollen. Eine algemeine *Amnestie* wird bewilliget.

Von dem Tage an, da die Kayserliche und Polnische Plenipotentiarien dasjenige, was wegen der Republick geschlossen worden, werden unterschrieben haben, bis an den Tag, da die unmittelbare Unterschreibung des zwischen den Plenipotentiarien der hohen Pforten, und der Republic, geschlossenen Frieden erfolgen wird, sollen alle Feindseligkeiten, zu Wasser und Lande, aufhören, und beyderseits Unterthanen in guter Freundschaft und Verständniß mit einander leben. Damit auch die Gouverneurs an den Grenzen von diesem Stillestande der Waffen benachrichtiget werden können: so ist beederseits beliebet worden, eine Zeit von 30. Tagen, von wegen der Provinzen Bosnie, Albanien und Dalmatien; von 50. Tagen aber vor Candia und den andern Frontiren in selbiger Gegend; währender welcher Zeit die hohe Pforte und die Republic, Venedig, jede ihres Ortes, ihr

möglichstes thun wird, zu verhindern, daß diesen Artickuln, welche möglichst sollen volzogen werden, nicht zuwider gelebet werde. Ueber dem bewilliget man beyderseits Unterthanen, eine aufrichtige und algemeine Amnestie und Verzeihung, was vor eine That, oder Verbrechen, sie immer, Zeit währenden Krieges, mögen begangen haben: so soll selbige ganz und gar vergessen seyn, und keiner von ihnen deswegen inskünftige angesprochen, beunruhiget, oder als ein Verbrecher bestrafet, werden.

Art. 16.

Wie lange dieser Friede dauern soll.

Wie lange gegenwärtiger Friede zwischen der hohen Pforte und der Republick, Venedig, währen solle, soll alsdann ausgemacht werden, wann man die Instrumenta des gegenwärtigen Tractats überliefern, und die Plenipotentiarii von beyden Seiten zur unmittelbaren Unterschreibung besagten Tractats schreiten werden; auf Art und Weise, wie in besagten Artickuln wird enthalten seyn. Gleicherweise wird man, wegen ein und anderer Verträge, überein kommen, die man nöthig erachten wird, die vollkommene Freundschaft und Verständniß zwischen beyden Theilen jemehr und mehr zu befestigen.

Ende des sechsten Bandes.

Sit soli DEO Gloria!

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hempel, Christian Friedrich, -1757

Allgemeines Europäisches Staats-Rechts-Lexicon, oder Repertorium Aller, sonderlich in den letzt verwichenen 5. Seculis, bis auf heutigen Tag, zwischen den hohen Mächten, in ganz Europa, geschlossenen Friedens-Allianz-Freundschafts-Commercien- und anderer Haupt-Tractaten, auch der eigenen Fundamental-Gesetze eines Staats; so unter ihre gehörigen Titul, und diese in Alphabetische Ordnung, gebracht worden Dabey man überdieß jedem
Bd.: Sechster Theil

Franckfurth und Leipzig 1754

4 J.publ.e. 131-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10512015-0
VD18 90868757